Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merckel, Johann Christoph,

Commentar zum allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten

Bd.: 2

Breslau [u.a.] 1812

J.germ. 128 b-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552025-5

M. germ.
128 b
C 2

<3661548140001l
<3661548140001l
Bayer. Staatsbibliothek

Commentar
zum
allgemeinen Landrecht
für
die Preußiſchen Staaten.

Herausgegeben

von

Johann Chriſtoph Merckel,

Königlich Preußiſchem Ober-Landes-Gerichts- und Pupillen-Rath.

Zweiter Theil.

Zweite ſehr verbeſſerte und vermehrte Ausgabe.

Man bittet allemal die Nachträge und den Anhang zum Commentar nachzuſchlagen.

Breslau und Leipzig,
bei Wilhelm Gottlieb Korn.
1812.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Theil II.

Titel I.

Von der Ehe.

Abſchnitt I.

Erforderniſſe gültiger Ehen.

§. 1. 2.

Siehe das im Jahr 1800. zu Leipzig erſchienene kleine Werk: Philoſophie der Ehe, ein Beitrag zur Philoſophie des Lebens, für beide Geſchlechter. — Cajus, deſſen Mutter, nachdem ſie außerehelich mit dem Sextus konkumbiret, den Pomponius geheirathet hatte, ward 24 Jahre lang als Sohn des Pomponius angeſehn, und fuhrte deſſen Namen. Er war nehmlich erſt nach der Verheirathung ſeiner Mutter mit dem Pomp. gebohren worden, obgleich ſein wahrer Vater der Sextus war. Als er nun ſelbſt heirathen, und ſich aufbieten laſſen wollte, bath er bei dem Konſiſtorium um die Erlaubniß: ſich des Namens: Sextus (den ihm zu führen, Leyſer im Specim. 616. Medit. 1. erlaubt, hingegen der §. 1440. tit. 20. Theil II. LR. anzunehmen unterſagt) zu bedienen, weil Pomponius, ſo wie ſeine Mutter, und Sex-

tus einräumten: daß Sextus ſein Vater ſey. Er ward nun in der hierauf erhaltenen Reſolution angewieſen: ſich beim geiſtlichen oder Juſtizdepartement jene Erlaubniß, die jetzt das Ober-Landesgericht ſelbſt würde ertheilen können, zu erbitten. Siehe auch die Allgem. juriſtiſche Monatſchrift von Matthis, Oktober 1805. p. 314. September 1806. p. 189. Leys. Spec. 616. Med. 1. Als im Mai 1811. der Graf Stg. darauf antrug, ihm zu erlauben: daß er zu beſſerm Fortkommen ſeinen Grafenſtand ruhen laſſen, und einen Bürgernamen annehmen dürfe, mußten die Liegnitzer Regierung und das Glogauer Ober-Landgericht gemeinſchaftlich an den Juſtizminiſter berichten; letztres hatte die Rechte ſeiner Kinder (die jedoch, weil ſie noch sub patria potestate waren, und der Vater ſich und ihnen die Rechte ihres Standes für die Zukunft reſervirte, nicht Schaden litten), ſo wie die Rechte etwanniger Agnaten, oder eines jeden Dritten, der vielleicht dabei leiden, und bereits Rechte erworben haben konnte, zu berückſichtigen. Daß die Namensveränderung, wegen welcher ich die Anm. zum §. 28. tit. 18. Th. II. LR. nachzuſehn bitte, in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen war, verſtand ſich von ſelbſt.

§. 3. bis 8.

Reſcript an das Breslauer Ober-Conſiſtorium vom 27. Januar 1796. wegen Anwendung dieſer Vorſchriften bei der Suspenſion der drei erſten Titel, und daß die Dispenſation in den Fällen des §. 8. 13. 25. bei dem Ober-Conſiſtorium nachzuſuchen. Vater II. p. 608. Ad §. 8. confer. der §. 960. Auch ſoll durch ein, an die Küſtriner Regierung ergangenes, Hofreſcript vom 10. Auguſt 1795. feſtgeſetzt ſeyn, daß die, im §. 8. erforderte, Erlaubniß bei Hofe nachgeſucht werden muß. Ein evangeliſcher Reichsſtand hatte das jus dispensandi auch in ſeinen eignen Eheſachen. Anm.

zum

zum §. 17. tit. 13. Theil II. LR. Das Breslauiſche Stadtkonſiſtorium kann verſchiedne Dispenſationen zu Ehelichungen in ſonſt verbotnen Graden ertheilen. Vater Repertor. II. p. 679. Siehe auch das Juſtizreglement für den Breslauer Magiſtrat von 1787.

§. 5.

Confer. §. 62. des Anhanges zum Landrecht, und Klein Annalen VI. p. 284. wegen der unehelichen Stiefkinder, desgleichen das Reſcript vom 25. September 1793. wegen der Stiefverhältniſſe. In Anſehung des Dispenſationsrechtes der proteſtantiſchen Fürſten überhaupt, ſiehe Klein Rechtsſprüche I. p. 82. II. 170. v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil I. p. 219. Eine am 5. Oktober 1811. erlaßne, am 13. dem Glogauer Criminalſenat communizirte höchſte Cabinetsordre hat zwar die Strafe eines Stiefſohnes, der ſeine Stiefmutter geſchwängert hatte, und ſie zu heirathen wünſchte, vorkommenden beſondern Umſtänden nach, gemildert, jedoch befohlen: das irreligiöſe Beiſeiteſetzen moraliſcher Gefühle und der Naturgeſetze, als unverzeihliche Rohheit des Gemüthes, ſtets mit aller Strenge zu ahnden, und keine Nachſicht damit zu haben.

§. 7.

Zur Ehe mit der Schweſter Tochter bedurfte es ehemals ſchon keiner Dispenſation. Reſcript des Glogauer Ober-Conſiſtoriums vom 3. Mai 1770. an den Inſpektor Geisler in Freiſtadt. — Ein Wittwer kann ſeiner Frauen Schweſter ohne Dispenſation heirathen. Hofreſcript vom 7. Dezember 1772. Im Königreich Weſtphalen wird dazu, ſo wie zur Ehe mit des Bruders Wittwe, auch Erlaubniß ertheilt, wodurch der Code Napoleon alſo modifizirt wird.

§. 8.

Ehe mit der Mutter Stiefſchweſter. Klein Rechtsſprüche II. p. 170. Mit des Bruders Wittwe V. p. 268.

(wenn Kinder erſter Ehe vorhanden ſind.) Mit des Bruders Wittwe, Vaterbruders Wittwe, und des verſtorbenen Ehemannes Bruders Sohn, v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil I. p. 218., und George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 2. Bandes 1. Abtheilung p. 28., auch Leys. Spec. 292. Med. 1. bis 6. — Ein Hofreſcript dd. Berlin 7. Dezember 1772. erforderte zur Ehe mit des Bruders Wittwe, Dispenſation.

§. 11. 12.

Confer. §. 442. tit. 11. Theil II., und die Anmerk. zum §. 444. ibid., ferner das Reſcript vom 14. July 1800., wornach denjenigen, welche Dispenſationen ſuchen, zuvor wegen deren Irrelevanz, Remonſtrationen zu machen ſind. Confer. §. 63. des 1. Anhanges zum Landrecht. Schon in Südpreußen kompetirte den Obergerichten die Beurtheilung und Confirmation der Dispenſationen. Reſcript 10. Juny 1796. Ueberhaupt ſiehe die Anm. zum §. 444. tit. XI. Theil II. LR.

§. 13.

Siehe Anm. zum §. 3. und 8.

§. 14.

Römiſche Geſetze, und ältere Preuß. Vorſchriften. Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 89.

§. 17.

Wiederverheirathung bereits geſchieden geweſener Eheleute. Anmerk. zum §. 732. tit. 1. §. 457. tit. 2.

§. 18.

Confer. §. 1014. h. tit., §. 949. tit. 18. Th. II. LR., ferner Stengel III. p. 199., Klein Rechtsſpr. I. pag. 240.

§. 19. 20.

Confer. im §. 22. tit. 2. Theil II. die nachtheilige Folge des zu frühen Heirathens für den zweiten Mann. — Ob die Wittwe, wenn ſie innerhalb des Trauerjahres

res außerehelig konkumbiret, die Lucra viduae nach gemeinem Recht verliere? v. Bülow prakt. Erörterungen Band II. pag. 393.

§. 21.

Confer. §. 694. hoc titulo.

§. 22.

Siehe das Reſcript vom 24. November 1800. Stengel Band XII. p. 282, wegen der Dispenſation, wenn die Wittwe ſchwanger iſt. (§. 64. Anhang zum Landrecht, wenn die Wittwe außerehelig geſchwängert worden iſt.)

§. 25.

Siehe Anmerkung zum §. 3., ferner zum §. 736. hoc tit. Statt daß ehemals die Dispenſation vom Hofe ertheilt wurde, ſoll ſie künftig das Konſiſtorium nach erfolgter ſummariſcher Unterſuchung ertheilen. Kabinetsordre vom 15. März, und Reſcript vom 30. März 1803. Confer. Archiv III. p. 24. Militairperſonen dispenſirt das Kriegskonſiſtorium, berichtet jedoch wegen der Offiziers an den König. Stengel XVII. p. 181. Nach der Kabinetsordre vom 4. Oktbr. 1810. ſoll die Polizei das Zuſammenwohnen von Perſonen, die ſich wegen begangnen Ehebruchs nicht heirathen dürfen, nicht dulden. Juriſt. Monatſchr. Jan. 1811. pag. 2. Ehebrecher, welche dispenſirt worden ſind, einander zu heirathen, dürfen ſich auch in ihren Teſtamenten zu Erben einſetzen, oder Legate vermachen. Verordnung vom 28. Februar 1811. Geſetzſammlung pag. 156.

§. 26.

Confer. §. 949. hoc titulo.

§. 27.

Dieſer §. iſt nicht ſuspendirt, weil er kein neues Geſetz iſt. Reſcript vom 9. November 1795. Stengel Band II. p. 244. — Ein Mann ward auf den Antrag

ſeiner

ſeiner Frau, in der Appellationsinſtanz wegen Sävitien geſchieden. Wiewohl er in der Appellationsinſtanz behauptet hatte: daß eine Mannsperſon durch verdächtigen Umgang mit der Frau die Sävitien veranlaßt habe: ſo hatte er doch nicht auf Trennung der Ehe angetragen, ſondern jenen Verdacht blos deshalb angeführt, um während des Prozeſſes, ſeiner Frau den Umgang mit der Mannsperſon zu unterſagen. Bei der Appellationsſentenz beruhigte er ſich, und revidirte nur: weil ſeiner Frau nicht die Heirath mit der qu. Mannsperſon unterſagt ſey, womit er aber, da er gar nicht auf Trennung der Ehe wegen verdächtigen Umganges angetragen hatte, nicht fortkam.

§. 30.

Was in Deutſchland unter dem hohen Adel eine Mißheirath ſey, darüber iſt bekanntlich auch in den neueſten Zeiten ſehr geſtritten worden. In Neu-Oſtpreußen fand ehemals §. 30. keine Anwendung. Reſcr. vom 26. Oktober 1798. Stengel Band X. pag. 188. Daß die §§. 30. bis 33. nicht ſuspendirt ſind, beſtimmt das Reſcript vom 26. Januar 1801. Stengel XII. p. 285. Adliche Frauenzimmer bedürfen zur Ehe mit einem Bauer keiner Erlaubniß der Regierung. Reſcr. Juny 1810.

§. 31.

In Schleſien wird noch das, gegen die ungleichen Ehen, am 27. Dezember 1765. emanirte Edikt als Provinzialgeſetz berückſichtiget. — Siehe übrigens den §. 1. Nro. 1. tit. 34. der Ger. Ordn.

§. 32. 33.

Die Zuläſſigkeit der ungleichen Ehen der männlichen Adlichen beurtheilt das Landesjuſtizkollegium, und diſpenſirt im Fall des §. 32. unter Leitung des Chefs der Juſtiz. Die Regierung hat damit nichts zu thun. Ihres Conſenſes oder Diſpenſation bedarf auch ein adliches

liches Frauenzimmer, die einen Bauer heirathen will, nicht. Reſcr. vom 13. Juny, und Cabinetsordre vom 7. April 1810. Allg. jur. Monatſchr. Sept. 1810. p. 416.

§. 34.

Siehe hier die Anm. zum §. 146. und zum §. 950. hoc tit., desgleichen (Stengel VI. p. 378.) die Kabinetsordre vom 4. September 1798., und das Cirkular vom 1. September ejusdem. Die Einnahmen der Eheleute müſſen wenigſtens 600 excl. der Gage betragen, und geſichert ſeyn. Keine adliche Schleſierin darf ohne Konſens des Finanzminiſters, keine von bürgerlichem oder Bauernſtande ohne Konſens der Kammer (Regierung), einen Ausländer heirathen. Edikt vom 21. September 1773. Durch Schwängerung erzwingt ein Offizier den Konſens nicht, ſondern hat nachtheilige Folgen ſeiner Verführung zu erwarten. Kabinetsordre den 29. November 1802. Stengel XVII. p. 174. Kein fremder Offizier darf ohne Anfrage bei dem geiſtlichen Departement in Berlin getrauet werden. Reſcript 15. November 1751. §. 445. tit. XI. Theil II. LR.

§. 35.

Kantoniſten erhalten den Konſens blos von der Grundobrigkeit. Reſcript vom 25. Januar 1799. Stengel XI. p. 270. Conf. Anm. zum §. 49. tit. 10. Theil II. LR. Nach der Cabinetsordre vom 31. Auguſt 1808. bedurften Unteroffiziers und Soldaten von aufgelöſten Regimentern oder Bataillons, wenn ſie nicht wieder angeſtellt ſind, ſo wenig den Conſens der Militairobern, als Urlauber. Juriſt. Monatſchrift April 1811. pag. 289.

§. 36.

Confer. §. 951. 959. hoc tit.

§. 37.

Confer. §. 66. des erſten Anhanges zum Landrecht. v. Bülow praktiſche Erörter. Band II. p. 401.

§. 39.

§. 39. 40.

Findet ſich nach vollzogner Ehe: daß die Frau vorher mit Andern unzüchtig gelebt hat: ſo ſiehe Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle II. Band p. 703. Auch der obgedachte §. 40. erlaubt dem Ehegatten, welcher im Irrthum darüber: daß ſeine Braut ein unſchuldiges Mädchen ſey, verſirte, ſich nachher aber getäuſcht fand, auf Scheidung deshalb zu klagen. §. 983.

§. 41.

Zwang der Eltern. c. 28. X. de Sponſalibus. Lex 22. de ritu nupt. Carpz. Libr. 2. defenſ. eccleſ. 30. Nro. 16.

§. 46.

Confer. §. 412. tit. 2. Theil II. Anm. zu §. 210. ibidem. §. 1006. bis 1009. 1012. tit. 1.

§. 47.

Nach deſſen Tode iſt die Genehmigung ſeiner etwa noch lebenden natürlichen Eltern erforderlich. Reſcript vom 10. Januar 1803. Archiv III. p. 27.

§. 48.

Confer. §. 758. tit. 2. Theil II.

§. 49.

Confer. lex 8. Cod. de Nuptiis. Lex 20. D. de ritu nuptiar. Selchow. Elem. juris germ. §. 415. Leys. Spec. 307. Med. 2. Endlich über die Frage: in wiefern ein Minorenner bei Trennung ſeiner Ehe, eine Konvention ohne Curator eingehen könne: Georg Ludwig Böhmer auserleſene Rechtsfälle 3. Band 2. Abtheil. p. 677. Im Preußiſchen mußte der Curator konkurriren.

§. 54.

Es frägt ſich: ob ſich der Prediger nicht blos den Conſens des Vormundes, ſondern auch den Conſens

des

des vormundſchaftlichen Gerichts vorzeigen laſſen muß? Ich glaube.

§. 59.

Confer. §. 19. tit. 40. Theil I. Ger. Ordn. Eltern, deren Tochter mit dem Dritten noch kein Ehegelöbniß geſchloſſen, können aus den geſetzlichen Gründen wohl bei der Pupillenbehörde darauf antragen: daß ſie den fernern Umgang unterſage.

§. 67.

Erzwingen der Einwilligung durch unehelichen Beiſchlaf, §. 413. tit. 2. Theil II.

§. 68.

Conf. §. 14. tit. 40. Ger. Ordn.

§. 73.

Conf. Theil II. tit. 7. §. 161.

Abſchnitt II.

Von Ehegelöbniſſen.

§. 75.

Das Konſiſtorium iſt nicht befugt, durch Zwangsmittel dem Zuſammenwohnen verlobter Perſonen zu ſteuern. Reſcript an das Ansbacher Konſiſtorium vom 24. Juny 1799. Stengel Band IX. p. 148.

§. 76.

Ob eine in der Scheidung begriffne Perſon ſich anderweitig verloben kann? §. 948. hoc tit., und Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3r Band 2te Abtheilung p. 678.

§. 77.

Confer. §. 987. hoc titulo.

§. 78.

Confer. die Anmerkung zum §. 110.

§. 81.

Ob es nicht rathſam ſey: daß jede Ehe vorher mittelſt gerichtlichen Civilkontrakts geſchloſſen werde? habe ich in der Anmerkung zum §. 136. tit. 1. Theil II. LR. berührt.

§. 82.

Confer. §. 112. h. tit., §. 5. tit. 40. Ger. Ordn., auch die Anmerkung zum §. 441. tit. 1. Theil II. LR. am Schluß. — Vom loco contractus bei Ehegelöbniſſen. (Anmerkung zum §. 111. 148. tit. 5. Theil I. Landr.) Im Glätziſchen müſſen bei Ehepacten der Adlichen vor der Hochzeit nach der Böhmiſchen Landes-Ordnung 3 bis 4 Zeugen zugezogen werden, auch ſind im Liegnitziſchen 4 Zeugen nothwendig. Siehe ferner das Edict vom 8. Februar 1770, und Cirkul. vom 30. December 1798. Zu Eheſtiftungen, welche nicht Erbverträge über das ganze Vermögen, ſondern blos über einen beſtimmten Theil deſſelben, enthalten, iſt ein Protokollant zuzuziehn. Juriſt. Monatſchr. März 1811. pag. 217. Wenn ein Erbvertrag ſubverſirt, und die Eheſtiftung einmal gerichtlich geſchloſſen wird: ſo iſt ein Protokollführer dazu nöthig. Cirkular 30. December 1798. Abſchn. 5. §. 1. Juriſt. Monatſchrift März 1811. pag. 214.

§. 83.

Wenn nicht zugleich über das Vermögen disponirt wird, können jüdiſche Ehegelöbniſſe mündlich mittelſt einer Arrha blos vor Zeugen geſchloſſen werden. Gerichtlich werden Ehepacten nie errichtet. Vater Repert. II. p. 688. Siehe jedoch Hymmen Beiträge Sammlung VIII. p. 21. Wenn ein Landmann in dem Ehegelöbniß, oder beim Verkauf ſeiner Stelle, beſtimmt: was ſeine Kinder künftig zur Ausſteuer (z. E. in Schleſien einen Hochzeitſchmauß auf 3 Tiſchen) oder an Abfindung erhalten ſollen: ſo können die Kinder die Abfindung

findung fordern, auch wenn ſie unverheirathet separatam oeconomiam anſtellen. (v. Bülow praktiſche Erörterungen III. pag. 104.) Hier verweiſe ich auf den §. 173. tit. 5. Theil I. LR., und die Anmerkung zum §. 82. tit. 1. Theil II.

§. 85.

In manchen Ländern ſoll der Prediger dabei ſeyn. — Verkauft der Vater der Tochter, damit ſie eine Mitgabe erhalte, ſein Rittergut: ſo muß ein ihr zu beſtellender Kurator zugezogen werden. §. 29. tit. 18.

§. 88.

Dieſer Beiſtand iſt bisher in Schleſien nicht üblich geweſen.

§. 92.

Confer. §. 67. des erſten Anhanges zum Landrecht, auch die Anmerkung zum §. 75. hoc tit. Annalen XV. pag. 295.

§. 93. 94.

Confer. §. 1047. hoc tit., §. 413. tit. 2. Th. II., und die Anmerkung zum §. 110. tit. 1. Theil II. LR.

§. 97. 98.

Confer. §. 129. Mit dem §. 97. ſtimmt lex 17. D. et lex 2. Cod. de Sponsalib. In Anſehung des §. 98. aber, führt Leyſer im Specim. 293. Medit. 7. entgegengeſetzte Rechtsgründe an.

§. 100.

Kapitalfeindſchaft zwiſchen einem der Brautleute und der Familie des Andern, begründet jure communi den Rücktritt nicht. Klein Rechtsſprüche IV. pag. 265.

§. 101.

Das Berühmen unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Braut iſt auch ein rechtlicher Grund.

§. 104.

§. 104.

Confer. lex 4. connubialis, den Tiraquell kommentirt hat.

§. 110.

In Schleſien können Adliche nach zurückgelegtem 21ten Jahre pacta dotalia errichten, ob ſie gleich erſt nach zurückgelegtem 24ſten Jahre majorenn werden. (Pragmatika vom 30. December 1737. Deklaration vom 12. November 1746, 9. Auguſt 1764, und Edict vom 14. May 1749.) Siehe die Anmerkung zum §. 49. tit. 1. Theil 2. LR. Lex 20. Digest. de ritu nupt. Lex 8. Cod. de Nupt. c. 3. de Judiciis in 6. — Ferner das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 20. Auguſt 1793. Annalen XII. p. 35, das Reſcript vom 20. May 1765, wegen der Reſtitution, und Annalen XXII. p. 145, v. Bülow praktiſche Erörterungen IV. 340. Leyser. Spec. 295. Med. 8. Spec. 307. Med. 2. Walch. Controv. 30. 38.

§. 112. 118.

Jus antiquum commune. Hymmen Beiträge VIII. pag. 20.

§. 120.

Daß der Beleidigte späterhin auch liederlich wird, obſtirt ihm nicht. Hymmen VIII. p. 21.

§. 123.

Brautkinder. (Anmerkung zu §. 597. tit. 2., und zu §. 136. tit. 1.) Siehe auch Walch. Controv. p. 29, und den §. 470. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn.

Abſchnitt III.

Vollziehung einer gültigen Ehe.

§. 136. 137.

Daß zur prieſterlichen Trauung nach dem Landrecht keine Zeugen erfordert werden, deren doch ehemals

mals zwei nöthig waren, wird nicht unbemerkt bleiben. Viele DD. beſtreiten es: daß das Succeſſionsrecht des Bräutigams und der Braut von der Trauung abhängt, wenn ſie Ehepacten ſchloſſen, und ſich aufbieten ließen (v. Bülow praktiſche Erörterungen II. Band p. 252.). Vor dem 16ten Sekulum war bekanntlich die prieſterliche Trauung noch nicht geboten, ſondern ſie geſchah blos willkührlich. — Daß ſchon ehemals eine Ehe nicht durch Beiſchlaf vollzogen wurde, zeigt C. 23. X. de Sponsal. und Lex 30. Dig. de regulis juris. — Ob Luthers Behauptung: die Ehe ſey ein weltlich Ding, richtig iſt? (Hagemanns und Günthers Archiv IV. Theil p. 140. 189, woſelbſt auch die Succeſſionsfähigkeit der ſogenannten Brautkinder abgehandelt wird. Siehe auch die Anmerk. zu §. 597. tit. 2. Th. 2. LR. Sollten nicht zur Vermeidung von vielerlei nachtheiligen Folgen des Leichtſinns allemal gerichtliche Ehekontrakte gefertigt werden müſſen? Da wäre denn die Befugniß zur Einſchreitung der Ehe, die Auseinanderſetzung mit Kindern früherer Ehen, die Einwilligung der Eltern oder Vormünder, die Einſchreitung einer Güterkommunion zu prüfen, und die Succeſſion, ſo wie die Erbfolge ihrer künftigen Kinder zu reguliren. Sorglos gehn bisweilen die Pfarrer und Kirchbedienten, denen alles überlaſſen iſt, zu Werke.

§. 138.

Wegen des Aufgebots, wenn beide Theile, oder ein Theil, reformirt ſind, und daß es in der Kirche der Parochie jedes Theils geſchehen muß. Reſcript vom 22. Mai 1765. an die Glogauer Ober-Amtsregierung.

§. 139.

Auch wenn der Bräutigam eximirt iſt, geſchieht das Aufgebot in der Kirche ſeines Wohnorts. §. 290. tit. 11 Theil II. LR. In Anſehung der Emigrirten, confer. Stengel Band II. p. 418. Ein Militairprediger

diger muß, ehe er eine Militairperſon trauet, ſich nachweiſen laſſen: daß die Proklamation in der Parochie der Braut gehörig geſchehen iſt. Ob ein nicht am Wohnort des Feldpredigers domicilirender Soldat, außer daß er am Ort ſeines Aufenthalts, ſo wie die Braut an dem des ihrigen, proklamirt wird, auch am Wohnort des Feldpredigers zu proklamiren, iſt zweifelhaft.

§. 142.

Unterthäniges Geſinde in Schleſien, am Orte der Unterthänigkeit, nach dem Reſcript an das Glogauer Oberkonſiſtorium vom 29. Februar 1796. Stengel IX. p. 130. Confer. Archiv III. pag. 28, das Reſcript vom 10. Januar 1803. an das franzöſiſche Oberkonſiſtorium enthaltend. — Mit Martini 1810. hört die Wirkung des Reſcripts vom 29. Februar 1796. auf.

§. 143.

Hier wird vorausgeſetzt, daß es unbekannt ſey, ob ſich der Fremde in Königlichen Landen etabliren werde, denn Koloniſten werden, wenn ſie Ausländer ſind, nach Ableiſtung eines Eides bald aufgeboten. Reſcript vom 17. November 1800. Stengel Band XII. pag. 202; und §. 68. des erſten Anhanges zum Landrecht. Verheirathung eines Frauenzimmers an einen Ausländer. Anmerkung zum §. 985. tit. 1. Theil 2. An fremde Offiziers. Reſcript 15. November 1751.

§. 145.

Confer. das Reſcript an das Glogauer Oberkonſiſtorium vom 11. July 1796, wornach ſeit dem Etabliſſement nicht noch wieder ein Jahr verlaufen ſeyn darf, ſondern es hinreicht, wenn der Fremde ſich während des einjährigen Aufenthalts, oder bald nachher, überhaupt etablirt. Stengel IV. pag. 318, und §. 69. des erſten Anhanges zum Landrecht. Kommt nach vollzogner Heirath der rechtmäßige Ehegatte des Koloniſten aus fremden Landen herbei: ſo wird natürlich die

ſpätere

ſpätere Ehe wieder getrennt, wiewohl der §. 145. einigermaaßen die Einländerin inducirt hat. Siehe jedoch die Analogie des §. 666. hoc tit., und für den Fall, wenn eine Preuß. Militairperſon, welche heirathet, ein Ausländer iſt, Geſetzſammlung 1811. pag. 183.

§. 146.

Nach der Kabinetsordre vom 18. Oktober 1800. muß ein Königlicher Offiziant, ehe er heirathet, durch ein Atteſt des ihm vorgeſetzten Kollegii nachweiſen, daß er in die Berliner Wittwenkaſſe geſetzt hat, oder auf eine Penſion für ſeine künftige Wittwe renunzirt. Geiſtliche und Stadtſchullehrer weiſen ſich deshalb bei dem Konſiſtorialpräſidium aus; auch Juſtizkommiſſarien und Offizianten, die nicht Mitglieder der Landeskollegien ſind, extrahiren die Erlaubniß, nach dem Reſcript des Juſtizminiſteriums vom 19. Auguſt 1809. (Jur. Monatſchrift September 1809. p. 547.) bei dem Präſidium des Departements-Landeskollegii. Die Erlaubniß für Mitglieder der Landeskollegien wird bei Hofe ſubmittirt. — Siehe die Anmerk. zum §. 652. tit. 11. Theil I., und den §. 70. des erſten Anhanges zum Landrecht.

§. 147.

Ein Reſcript vom 19. Januar 1799. beſtimmt, daß die Prediger keinen Sohn eines in Preußiſchen Militairdienſten ſtehenden Ausländers ohne Konſens des Regiments proklamiren und kopuliren ſollen.

§. 149.

Dieſer §. wird durch den §. 503. tit. 20. Theil II. des Landrechts abgeändert. Siehe auch die Anmerk. zum §. 1025. tit. 1. Theil II.

§. 150.

Es iſt eine Injurie, wenn der Prediger bei der Proklamation der Braut, (die keines unerlaubten auſ-

ſerehe-

ſerehelichen Umganges überwieſen iſt,) das Prädikat Jungfer nicht beilegt.

§. 151.

Nach dem Reſcript vom 22. Februar 1804. (Neues Archiv III. pag. 292.) muß die Trauung innerhalb 6 Wochen, vom letzten Aufgebot an, erfolgen, oder das Aufgebot wiederholt werden, wenn nicht das Provinzialkonſiſtorium, nach unterſuchter Sache, Nachfriſt ertheilt, z. E. wegen Krankheit.

§. 152. 153.

Bei Dispenſation der Soldaten iſt jetzt das Militairkirchenreglement vom 28. März 1811, Geſetzſammlung p. 184, ſo wie bei Haustrauungen, vormals war das Militairkonſiſtorialreglement vom 15. July 1750. zu beobachten, (ſiehe Publik. wegen Einführung des Landrechts bei den Militairgerichten vom 14. März 1797.) Hat ein Bräutigam qua Mitglied der franzöſiſchen Kolonie die Dispenſation von den Kirchen-Obern erhalten: ſo darf ſolche die Braut bei den Obern ihrer Konfeſſion nicht ſuchen. §. 71. des Anhanges zum Landrecht. Reſcript an die Biſchöffe in Südpreußen vom 11. December 1796, daß ſie nicht von allem Aufgebot diſpenſiren können. (Stengel Band X. p. 173) Katholiken in Schleſien ſuchten ſchon bis 1806. die Diſpenſation bei ihrer geiſtlichen Behörde, nicht bei dem Finanzdepartement, ſie mochten ſich mit einem Proteſtanten, oder Katholiken verheirathen wollen. Die Diſpoſition des §. 153. fand ſchon ehemals auf den Grund der Sporteltaxe von 1750. ſtatt, und in dieſem Falle müſſen an die Berliner Bibliothek 20 Thaler gezahlt werden. Siehe die Anmerkung zum §. 11. tit. 1. Theil II. LR.

§. 155.

Siehe die Anmerkung zum §. 985. 1025.

§. 160.

Als im Oktober 1811. zu Glogau eine auswärtige Kaufmannstochter gegen die Verheirathung ihres Schwängerers, eines Adlichen, mit einer Fräulein, Einſpruch that, und durch Produktion von Briefen ihres Schwängerers bewies: daß er ihr, nachdem er ihre Schwangerſchaft erfahren hatte, die Ehe unter liebevollen Verſicherungen mehrmals ſchriftlich verſprochen habe, ward ihrem Geſuch deferirt, und die unter dem Verſprechen der Ehe angeblich erfolgte Schwängerung für beſcheinigt geachtet, weil man annahm: daß derjenige, welcher nach der ihm bereits bekannt gewordnen Schwangerſchaft noch ein Eheverſprechen von ſich gab, präſumtiv auch wohl vor Geſtattung des Beiſchlafs die Ehe verſprochen haben möge. Das Beſcheinigen iſt etwas ſehr Schwieriges. — Die Sache ward ſodann an das ordentliche forum des Beklagten abgegeben, weil dieſer einwendete: daß er minorenn, Offizier und unter väterlicher Gewalt geweſen ſey.

§. 163.

Selbſt wenn die Geſchwängerte künftig den Namen des Schwängerers führen dürfte. Reſcript vom 13. März 1799. Stengel Bd. VIII. p. 358. Confer. §. 73. des Anhanges zum Landrecht.

§. 167.

Die Verordnung vom 14. September 1797. verbietet die Trauungen in der Advent- und Faſtenzeit, ſo wie zu Hauſe, ohne Diſpenſation. Ediktenſammlung N. 70. Wenn reformirte Verlobte ſchon vor Ablauf des Temporis clausi aufgeboten ſind: ſo kann die Trauung während demſelben immerhin vor ſich gehen. Reſcript vom 22. May 1765. an die Glogauer Ober-Amtsregierung. Ein im Jahre 1797. an die Peterkauer Regierung ergangnes Reſcript äußert aber, daß in Südpreußen dem Gewiſſen eines Jeden zu überlaſſen ſey,

ob er erſt Dispenſation gegen das tempus clausum ſuchen will, welche er dann bezahlen muß. Siehe auch die Anmerkung zu dem §. 151.

§. 170.

Confer. das in Schleſien geltende Edikt vom 22. April 1747. Dort iſt nehmlich die Annullirung der Ehe zugleich die Strafe des Verbrechens. Decis. der Geſetzkommiſſion vom 25. July 1797. cum Rescr. vom 14. Auguſt 1797. Stengel Band IV. pag. 413. Siehe auch Klein Annalen IX. p. 298, ferner XVI. p. 324, und Hymmen Beiträge IV. p. 33. Verbotnes Verheirathen der Frauenzimmer an Ausländer ohne Konſens. Anmerkung zum §. 985. tit. 1. Theil II. LR.

§. 171.

Vertheilung bei Eheſcheidungen. Hymmen Beitr. Band V. p. 130.

§. 172.

Wenn nach dem Tode des Mannes die Hochzeitgeſchenke und deren Werth ſchwer auszumitteln ſind: ſo hat man in praxi ſolche dem Manne zur Kompenſation der Hochzeitskoſten ganz überlaſſen. Unter Juden gilt der §. 172. auch. Annalen XXVI. p. 112.

Abſchnitt IV.

Perſönliche Rechte und Pflichten der Eheleute.

§. 175.

Confer. §. 50. tit. 40. Theil I. Ger. Ordn.

§. 184.

Confer. die Anmerkung zum §. 193. — Ob der Ehemann ein Züchtigungsrecht über die Frau habe? Anmerkung zum §. 701. tit. 1. Theil II. LR.

§. 187.

Der Arzt, Chirurgus ꝛc., wenn er aus dem Konkurs des Mannes die Koſten für die Kur der Frau

zu erhalten nicht vermag, kann ſolche natürlich gegen die Frau ex in rem verso einklagen, beſonders auch nach getrennter Ehe. Doch muß er es ſich von ihr opponiren laſſen, wenn ihm eine Culpa darinn zur Laſt fällt, daß er ſie von dem Manne nicht einforderte, wo dieſer noch zahlen konnte.

§. 188.

Der Mann bedarf dazu des Konſenſes der Frau blos: wenn der §. 245. eintritt, welcher aber die Frau nicht völlig ſichert. Ein gegen den Mann ergangnes Judikat ſcheint ihr daher nur, wenn jener mit ihrer Bewilligung und Wiſſen Prozeß führte, entgegen zu ſtehen, z. E. der Mann hat die Frau mit Gewalt gezwungen: ſich für ihn zu verbürgen; ſie wird belangt, im Prozeß vom Manne vertreten, und dieſer unterläßt es: dem Gläubiger jenes ihm ſelbſt nachtheilige Faktum zu opponiren. Oft kollidirt beider Eheleute Intereſſe. — Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 245.

§. 189.

Confer. §. 230. hoc tit. Nach den Breslauer Statuten muß die Frau bei gerichtlichen Geſchäften noch außer dem Manne einen Kurator haben. Siehe auch wegen der Geſchlechtskuratel die Anmerkung zum §. 51. tit. 18. Theil 2. LR. Siehe auch den §. 263. hoc tit., ferner §. 16. tit. 1. Theil I. Ger. Ordn.

§. 191.

Confer. §. 611. 612. der Krimin. Ordn.

§. 193.

Siehe die Note zum §. 1. tit. 1. Theil II. LR. Wenn ein Adlicher, ſeines beſſern Fortkommens wegen, nöthig findet, ſich ſeines Adels zu begeben oder ihn ruhen zu laſſen, und einen bürgerlichen Namen anzunehmen: ſo iſt deſſen Frau, ſie mag ſelbſt eine geborne Adliche ſeyn, oder nicht, keinesweges verbunden, ſich dies gefallen zu laſſen (§. 184.), ſondern

kann auf Eheſcheidung klagen. Analogie des §. 99. tit. 7. Theil II. LR. Wegen Vertauſchung des Namens, ſiehe auch Leys. Spec. 616. Med. 1.

§. 196.

Confer. §. 338. hoc tit., §. 11. tit. 29. Ger. Ordn., und die Anmerkung zum §. 329., und zum §. 320. tit. 1. Theil 2. LR.

§. 198.

Confer. §. 272. hoc titulo.

§. 199.

Nach ſchleſiſchen Präjudikaten kann die Frau mit dem Manne außergerichtlich ohne Kurator gültig kontrahiren. Die Landesordnungen von Liegnitz und Glogau, und die Statuten von Beuthen an der Oder nehmen auch gerichtliche Verträge nicht aus.

§. 200.

Siehe die Anmerkung zum §. 51. No. 1. 2. tit. 18. Theil II. LR., ferner die Anmerkung zum §. 358. 422. tit. 1. Theil II. LR., und zum §. 390. tit. 5. ibidem.

§. 202.

Confer. §. 326., und die Anmerkung zu §. 19., §. 50. tit. 18. Theil II. LR. Die Geſchäfte des abweſenden Mannes kann die Frau betreiben, ſie hat auch ein Mandatum praesumtum; iſt dem Manne aber ein Kurator zu beſtellen: ſo muß die Frau den Fall dieſer Nothwendigkeit anzeigen; ſie ſelbſt kann nicht zu ſeinem Kurator beſtellt werden. §. 104. 143. 181. tit. 18. Theil II. LR. Confer. Leys. Spec. 666. Med. 14. Anmerkung zum §. 274. tit. 2. Theil II. LR. Hat die Frau, während ſie mit dem abweſenden Manne im Eheſcheidungsprozeſſe ſchwebt, in ihren Geldangelegenheiten eine Vollmacht auszuſtellen: ſo kann ſie, ſo lange ſie noch nicht geſchieden iſt, nicht dispenſirt werden,

den, ſeinen Beitritt oder den Beitritt eines ihm dazu vom Richter zu beſtellenden Kurators beizubringen.

§. 204.

Confer. §. 25. tit. 3. Theil I. Ger. Ordn. Kurator des Mannes kann die Frau nicht werden. Anmerk. zum §. 19. tit. 18. Theil II. LR.

Abſchnitt V.

Vermögensverhältniſſe der Eheleute.

§. 205.

Adliche Frauen im Glätziſchen können, nach Böhmiſchem Landrechte, ohne Beitritt ihrer Männer mancherlei Kontrakte ſchließen, z. E. ein Grundſtück gültig verkaufen. Anmerkung zum §. 51. Nro. 1. 2. tit. 18. Theil II. LR.

§. 206.

Confer. §. 453. tit. 18. Theil II. LR., der §. 253. tit. 1., und die Anmerkung zum §. 247. tit. 1. Brautgeſchenke. (Hymmen Beiträge Sammlung VII. pag. 105.) Wegen der Kleider der Frau, und ob ſie deren Werth bei dem Tode des Mannes erſetzt verlangen könne? Leyser. Specim. 304. Med. III.

§. 207.

In Schleſien wird zur Morgengabe alles weibliche Vieh inclusive der Stutten, welche außer dem Fall der Noth noch nicht angeſpannt worden, nebſt den davon bis zur Separation der Morgengabe gefallnen, auch männlichen Jungen, ferner Bauholz, welches noch nicht aufgerichtet iſt, gerechnet. (Constit. Rudolph. Liegn. und Glogauſche Landesordnung.) Gedachte Morgengabe, welche ex lege und nach ſächſiſchem Recht in Ermangelung beſondrer Verabredung ſtatt findet, unterſcheidet ſich von der, welche bei Verheirathungen in signum apprehensi thori auf 100 Duka-

Dukaten feſtgeſetzt zu werden pflegt, ſo wie auch von der dem Manne zur fernern Benutzung bleibenden Donatio propter nuptias. — Siehe auch was Leyſer im Specim. 664. Med. 14. bemerkt.

§. 209.

Es verdient bemerkt zu werden, daß die Frau durch einen ſolchen Vertrag zu nichts verbindlich gemacht wird, (welches doch der §. 198. vorausſetzt,) ſondern vielmehr Recht erhält, und daß alſo keine gerichtliche Aufnahme des Vertrags erforderlich iſt. Nach dem an die Breslauer Ob. Amtsregierung ergangnen Reſcript vom 24. November 1794. können Ehepakten coram Notario errichtet werden.

§. 210.

Wegen der Brautſchätze und Eviktionalſummen in Südpreußen, welche ehemals in bonis mundis et liberis zu elociren waren, ſiehe Reſcript vom 28. November 1795, und Deklarator. vom 30. April 1797. Reſcript vom 31. Dezember 1798. Stengel Band X. pag. 193.

§. 211.

Nach lex 48. pr. de Oper. libert. muß die Frau operas officiales präſtiren.

§. 216.

Wenn das Grundſtück auf den Namen der Frau geſchrieben wird: ſo wird es blos dadurch noch nicht vorbehaltnes Vermögen. Soll es ſolches Vermögen werden: ſo iſt bei der Zuſchreibung wohl zugleich zu bemerken: daß daſſelbe vorbehaltnes Vermögen werden ſolle. §. 232. 240.

§. 219.

Siehe die Note zum §. 336. Soll das Grundſtück vorbehaltnes Vermögen ſeyn: ſo iſt dieſe Qualität bei der Zuſchreibung auf ihren Namen mit zu bemerken.

§. 220.

§. 220.

Die Frau darf alſo gar nicht allein, ſondern der Mann darf, wiewohl mit Zuziehung der Frau, disponiren. §. 222. 232.

§. 221.

Confer. §. 230. 318. 319. hoc titulo.

§. 222.

Wenn die Frau über vorbehaltnes Vermögen, wenigſtens wenn ſie gerichtlich darüber mit einem Dritten kontrahirt, ſcheint ſie in Schleſien der Aſſiſtenz des Mannes, oder doch eines andern Geſchlechtskurators, zu bedürfen. Anmerkung zum §. 51. Nro. 1. 2. tit. 18. Theil II. LR.

§. 223.

Confer. §. 316. hoc titulo, und Anmerkung zu §. 247. hoc titulo, und der §. 1323. tit. 20. Th. II. Aufſicht des Ehemannes, wenn die Frau minorenn iſt. §. 453. tit. 18. Theil II. Da in Schleſien jede Schuld, die eine Frau ohne Konſens des Mannes kontrahirt, blos respectu mariti ungültig iſt, und zur Dispoſition über vorbehaltnes Vermögen ſein Konſens nicht erforderlich wird (falls ſie außergerichtlich geſchieht), ſo ſcheint es: als ob nach getrennter Ehe derjenige, welcher bei Lebzeiten beider Eheleute von der Frau weiblichen Schmuck zum Pfande nahm, ohne daß der Mann einwilligte — eben, weil nicht zur Kontrahirung der Schuld, ſondern blos zur Verpfändung des Schmucks ſein Konſens nöthig war, nach dem Tode der Frau ein gültig Pfandrecht bekomme. §. 64. tit. 20. Theil I. Siehe jedoch §. 1323. tit. 20. Theil II.

§. 229.

Siehe die Note zum §. 336.

§. 230.

Siehe die Note zum §. 222.

§. 231.

Ausnahme §. 993. hoc tit. Die Vollmacht einer Frau für ihren Mandatarius zur Verhandlung gerichtlicher Angelegenheiten, muß auch, wenn ſie im Eheſcheidungsprozeß mit dem Manne verwickelt iſt, von dieſem mit unterzeichnet ſeyn, ſo lange ſie noch nicht geſchieden worden iſt. Siehe auch §. 554. hoc titulo, desgleichen die Anmerkung zum §. 205. hoc tit., und zum §. 375. 388. tit. 21. Theil I. LR., desgleichen lex 7. soluto matrimonio. — In Schleſien iſt durch ein, in Sachen v. Lieck contra v. Reibnizſche Eheleute, am 4. Februar 1774. ergangnes Tribunalsurtel feſtgeſetzt worden, daß dort ein Ehemann von demjenigen, was vom Usufructu nach Abzug der onerum matrimonii übrig bleibt, ſeine Schulden nicht bezahlen dürfe, ſofern ſeine Frau kontradiciret. In Deutſchland waren vor Alters alle Tutelen, ſo wie die maritaliſche, tutelae usufructuariae. Ob die Frau, ohne des Mannes Einwilligung, Paraphernalien verſchenken darf? Hymmen Band VI. p. 91. — Den Nießbrauch der Paraphernalien hatte der Mann jure romano nicht. Dagegen konnte er nach lex 8. Cod. de donat. inter virum et uxor., die der Frau überlaßne fructus der Dotalgrundſtücke von ihr zurückfordern. Judenſachen. (Anm. zu §. 26. Einleitung.)

§. 232.

Confer. §. 320. seq. tit. 50. Ger. Ordn., §. 7. tit. 15. Theil I. LR. Siehe auch die Anmerkung zum §. 205. tit. 1. Theil II., und zum §. 375. 388. tit. 21. Theil I. LR. An Orten, wo der Mann Mobiliarerbe iſt, wird er darauf zu halten befugt ſeyn: daß die Frau während der Ehe das Mobiliarvermögen nicht verringere, und nicht in Immobiliarvermögen umwandle.

§. 233.

§. 233.

Grundſätze des åltern Rechtes, beſonders hinſichts des Transakts. Hymmen Beiträge Sammlung VI. pag. 28.

§. 239.

Confer. §. 41. 42. tit. 18. Theil II. §. 388. tit. 1. ibidem. Anmerkung zum §. 55. tit. 17. ibidem.

§. 240.

Vorbehaltnes Vermögen iſt dies Eigenthum deshalb nicht, ohne daß dies beſonders notirt wird. Anm. zum §. 216. Confer. übrigens §. 323., §. 406. tit. 50. Ger. Ordn. Auch in der Mark kann eine Frau, die mit ihrem Manne ein Grundſtück kauft, Miteigenthümerin werden. Archiv II. p. 481. Siehe jedoch in Anſehung der Märkiſchen Grundſtücke, welche beide Eheleute zugleich kaufen, die Allgem. juriſt. Monatſchrift Auguſt 1806. p. 154. Hat ein Mann auf den Namen ſeiner Frau, mit ſeinem Gelde ein Grundſtück oder ein Aktivum acquirirt: ſo liegt ihm nach lex 16, Cod. de Donat. inter virum et uxor. der Beweis ob: daß er es nicht animo donandi gethan habe. §. 1042. tit. XI. Theil I. LR.

§. 241.

Es wird vermuthet: daß der Mann das der Frau für die ihr abgekaufte Gerade ſtipulirte Kaufgeld hinter ſich behalten habe, und ſie kann es nach deſſen Tode oder in ſeinem Konkurſe als Illatum repetiren. Die Niftelſucceſſion iſt aber darinn nicht ſtatthaft. §. 516.

§. 245.

Confer die Anmerkung zum §. 233. hoc titulo, und zum §. 392. tit. 5. Theil I. LR.

§. 246.

Confer. §. 119. tit. 13. Theil I. nebſt Anmerkung dazu, in dieſem Commentar.

§. 247.

§. 247. 249.

Judenweiber dürfen ihre Sachen nicht ohne des Mannes Konſens verpfänden. Mendelſohn X. p. 124. Im Liegnitziſchen iſt es Obſervanz, daß eine adliche Frau über Gradeſtücke und Mobilien ohne Konſens ihres Mannes disponiret. Siehe auch wegen Vindikation der Mobilien gegen die maritaliſchen Gläubiger die Anmerkung zum §. 560. hoc titulo. Schon im Jahr 1766. ward erkannt: daß die Einwilligung einer Frau in die Verpfändung ihrer Mobilien auch ohne Certioration gültig ſey. Hymmen Beitr. Samml. VI. p. 107. Confer. lex 3. Cod. ne uxor pro marito.

§. 249.

Hier iſt alſo der §. 26. tit. 15. Theil I. nicht anwendbar. Aber nicht wegen der durch das poſitive Geſetz (den §. 249.) dekretirten Nichtigkeit, ſondern weil dieſe auf dem §. 19. tit. 5. Theil I. LR. geſtützt iſt, findet die unentgeltliche Vindikation ſtatt.

§. 251.

Siehe die Schlußanmerkung zum §. 231.

§. 254.

Confer. §. 269. 465. hoc tit., und §. 413. 432. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Rechte der Frau gegen den dritten Beſitzer der Sachen ihres Mannes. (Leys. Spec. 317. Med. 5.)

§. 255.

Confer. lex 2. Cod. ne fideijuſſores vel mandatores dotium. Nov. 97. c. 6. Lex 30. Cod. de jure dotium. c. 7. X. de Donat. inter vir. et uxor.

§. 257.

Confer. Anmerk. zum §. 231. hoc tit., und der §. 338. tit. 16. Theil I.

§. 258.

Ganz dem lex 29. Cod. de jure dotium gemäß. Ob es einen Unterſchied mache, wenn die Frau bei der

Illation

Illation die ſchlechten Umſtände ihres Mannes kannte? Walch. Controv. p. 48.

§. 259.

Confer. §. 312. 406. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 260.

Confer. Stengel Band XI. p. 290, und Band IV. pag. 268. Siehe auch §. 544. tit. 1. Theil II. LR. Allgem. juriſt. Monatſchrift Mai 1806. p. 451, ferner in Anſehung der Juden: Hymmen Beitr. II. p. 118, desgleichen lex 1. Cod. de Dote cauta, lex 1. Cod. de Donatione ante Nupt. Lex 9. princ. Cod. de bonis proscript. — Martini in processu tit. 43. n. 155. Leyser. Specim. 257. V. 283. XX. XXIII. 320. II. — Selbſt bei Glogauiſchen Lehnen war blos illatio dotis, nicht versio dotis in feudum zu beweiſen nöthig. — Das factum des wirklichen Inferirens hat, glaube ich, die Frau zu beweiſen nicht nöthig, außer wenn etwa von baaren Geldern die Rede wäre. Es iſt wohl genug, wenn ſie beweiſet, daß ihr bei Einſchreitung der Ehe, oder während derſelben, das Vermögen gehörte. Dann iſt ſchon zu vermuthen: daß ſolches die Natur des Eingebrachten hatte, das Einbringen iſt rechtliche Folge des Beſitzens, iſt alſo juris, und wer behaupten wollte: daß das nachgewieſene Vermögen vorbehaltenes geweſen, oder nicht wirklich inferirt, ſondern z. E. für den Mann an einen Dritten bezahlt, oder verſchenkt, verthan, dem Manne verheimlicht worden ſey, müßte es beweiſen. Die Erben des Mannes, in ſo fern ſie ihre als Kinder oder Eltern von ihm zu fordern habende Legitima erhalten, müſſen der in ſeinem Teſtamente enthaltnen Angabe über den Betrag der Illaten ſeiner Frau, Glauben beimeſſen, ohne andern Beweis fordern zu dürfen. Und ſubverſirte auch eine theilweiſe Schenkung, dann wäre immer

immer noch der §. 1129. seq. tit. XI. §. 432. tit. 12. Theil I. LR. zu berückſichtigen.

§. 261.

Wenn der Richter der Frau dasjenige, was ſie aus dem Konkurs des Mannes rettet, aus dem Depoſitum auszahlet: ſo muß der Mann in dieſem Termine mit erſcheinen, oder doch gerichtlich einwilligen: daß der Frau die Gelder ohne ſeine Zuziehung ausgezahlt werden. Argument. §. 233. 245. Wenn der Mann, ohne in Konkurs zu gerathen, als Verſchwender oder ſonſt sub curam kommt, dann iſt der §. 261. 263. ebenfalls anwendbar. Die Frau, die z. E. ein Landgut beſitzt, wirthſchaftet dann ſelbſt, und nur, falls ſie Dispoſitionen vornimmt, die die Subſtanz ihres Vermögens, mittelbar alſo auch den Unterhalt und die Rechte des Mannes und der Kinder betreffen, kommt es auf deſſen Zuziehung und die Konkurrenz ſeines Vormundes an. Delikat iſt immer das Verhältniß eines ſolchen Vormundes, wie das der ihm vorgeſetzten Behörde.

§. 263.

Sein Recht des Unterhaltes, kann der Mann auf ihre Geundſtücke wohl ohne ihren Konſens eintragen laſſen. Siehe auch die Note zu §. 261.

§. 265.

Argum. l. 29. pr. soluto matrim. Lex 29. de jure dotium. c. 7. X. de Donat. inter virum et uxor.

§. 266.

Confer. §. 407. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 269.

Nach gemeinem Recht hatte die Morgengabe kein ſtillſchweigendes Pfandrecht.

§. 270.

Confer. §. 433. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 271.

§. 271.

Confer. §. 453. tit. 16. Theil I. LR.

§. 274.

Siehe den §. 202. hoc tit.

§. 275.

Confer. der §. 1486. tit. 20. Theil II. LR., ferner der §. 412. tit. 50. der Ger. Ordn. Annalen I. p. 274. Nach lex 13. quod metus causa, womit man den Lex 21. §. 3. de actione rerum amotarum vergleiche, verlohr die Frau den Dotem ob expilationem massae, keinesweges aber blos deswegen: si sciens nupserit obaerato.

§. 276.

Wenn die Eheleute den Erbſchatz ſelbſt beſtellen. §. 478. 479. hoc tit.

§. 277.

Ueber das dem allgem. Preuß. Landrecht eigene Inſtitut des Erbſchatzes mit Rückſicht auf den römiſchen Brautſchatz. Klein Annalen Band XXIII. Nro. 14. Vergleiche auch beim §. 277. den §. 430. tit. 2. Th. II. Landrecht.

§. 279.

Confer. §. 427. 430. tit. 2. Theil II. LR.

§. 289.

Confer. §. 765. hoc tit.

§. 292.

Confer. §. 234. seq. hoc tit.

§. 296.

Confer. §. 255. hoc tit.

§. 299.

Conf. §. 297. tit. 2. Theil II. LR.

§. 301.

Confer. §. 10. tit. 18. Theil II. LR.

§. 305.

§. 305.

Was Rechtens iſt, wenn der eine Ehegatte durch das Eheſcheidungsurtel für den ſchuldigen Theil erklärt wird. §. 778. hoc tit.

§. 310. 311.

Confer. Hymmen Beiträge Samml. II. p. 152. Remuneratoriſche in compenſationem oder Erbeseinſetzung des einen Theils, in praejudic. der künftigen Kinder. Annalen Band I. p. 332. Noch bitte ich die Anmerk. zum folgenden §. 312. nachzuſehn.

§. 312.

Confer. die Anmerk. zum §. 434. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. §. 1133. tit. 11. Theil I LR., und §. 74. des erſten Anhanges zum Landrecht. Lex 32. princ. Dig. Lex 10. Cod. de Donat. inter virum er uxorem. Lex 17. §. 1. Dig. quae in fraudem creditorum. — Klein Annalen I. p. 333. — Entſagung auf die Uroralerbſchaft zum Beſten der Kinder in der Mark. Anm. zu §. 1133. tit XI. Theil I. LR. Ueber belohnende Schenkungen, und in wiefern der zuerſt ſterbende Ehegatte das ihm bedingt oder unbedingt Geſchenkte auf ſeine Kinder vererbt, in wiefern dieſe es auch im Conkurs des Ueberlebenden oder Verſtorbnen liquidiren dürfen? Annalen I. p. 331., ferner §. 28. des 1. Anhanges zum Landr., ferner §. 1050. tit. XI. Th. I. LR., und meine Anmerk. zum §. 482. tit. 2. Theil II. ibidem.

§. 316.

Confer. lex 5. §. 10. Dig. commodati.

§. 318.

Confer. §. 223. hoc tit.

§. 319.

Siehe hierbei den §. 619. hoc tit. Hier entſteht die Frage: ob der Kreditor nach dem Tode der Frau die Bezahlung aus dem vorbehaltnen Vermögen auch

dann

dann fordern kann, wenn gleich im Schuldſchein nicht grade bemerkt iſt, daß die Frau das Darlehn auf ihr vorbehaltnes Vermögen kontrahire, oder ob dies bemerkt ſeyn, und ſonſt präſumirt werden müſſe, daß das Darlehn auf Rechnung des Eingebrachten gemacht worden. Für letztres ſcheint ſowohl der §. 319. als der §. 619. zu ſprechen; es iſt aber dagegen zu erwägen, daß doch jedes Geſchäft ſo interpretirt werden ſoll, damit es beſtehe, und daß man hiernach annehmen muß, die Schuld ſey in Anſehung desjenigen Vermögens kontrahirt, worüber die Frau liberam dispositionem hatte. §. 74. tit. 4. Theil I. LR. Bei der Eintragung in das Hypothekenbuch, wovon der §. 319. ſpricht, wird wohl vorausgeſetzt: daß das Grundſtück der Frau als vorbehaltnes Vermögen zugeſchrieben ſey.

§. 320. 335.

Confer. §. 338. hoc tit. §. 11. tit. 29. Theil I. Ger. Ord. §. 188. tit. 16. LR. Reſcript vom 5. März 1798. Stengel Band VI. pag. 106., und Band II. p. 57. Auch Hymmen Beiträge Samml. IV. p. 29., und Leyser. Spec. 302. Med. 16. In Schleſien iſt die Nullität der Schuld blos respectu Mariti zu verſtehen. (laut Präjudikaten.) Nach §. 620. tit. 1. Theil II. LR., und §. 37. tit. 5. Theil I. iſt dies zweifelhaft. Siehe auch das an das Berliner Stadtger. am 25. Januar 1796. erlaßne Reſcript, wornach die Illata für facta illicita haften. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Oktober 1805. p. 300. In wiefern in Schleſien eine Frau ohne Geſchlechtskurator nicht kontrahiren darf? Anm. zum §. 51. Nro. 1. 2. tit. 18. Theil II. LR.

§. 323.

Ein Ehemann hat im Grunde kein andres Mittel, als die oft zu ſpät kommende Prodigalitätserklärung, um die Schulden ſeiner vermögenden Frau ihren Kindern

dern unſchädlich zu machen, und die Diſſipation ihres Vermögens nach getrennter Ehezu hindern.

§. 326.

Confer. §. 202. hoc tit. Hymmen Beitr. Sammlung VI. p. 397.

§. 329.

Confer. die Anm. zum §. 389. hoc tit. — Leyſer hat im Spec. 239. Med. 6. das Gegentheil vom §. 329. ſonderbar genug auszuführen geſucht. — Daß eine verſteckte Bürgſchaft ſubverſire, wenn die Frau den Schuldſchein ausgeſtellt, und der Mann ſolchen als Curator mit unterſchrieben hat, (Anm. zu §. 1006. tit. 18.), darüber darf man der Frau wohl ſelbſt dann keine Beweisführung nachlaſſen, wenn ſie behauptet: daß die Valuta dem Mann zugeſtellt worden ſey, oder das Darlehn für ihn, der ſich in ſchlechten Umſtänden befunden, geſucht worden. Ihr würde immer Dolus obſtiren, und der Gegner hat nicht nöthig, den ihm super scientia deferirten Eid zu ſchwören. So erkannt zu Glogau im Jahr 1808/9. in Sachen Fränkel contra Gräfin Pückler. In Sachen Reinhardt contra Gräfin Pückler hat jedoch das Tribunal reformatorie den klagenden Creditor abgewieſen, und eine verſteckte Bürgſchaft ſupponirt. Hier hatte nehmlich der Mann hinter dem Schuldſchein ſich als Mitſchuldner verpflichtet. Siehe auch die Anm. zum §. 232. tit. 14. Theil I. LR.

§. 334.

Confer. die Anm. zum §. 320., beſonders Hymmen Beiträge Sammlung IV. p. 29.

§. 336. 37.

Siehe den §. 620. und die Anm. zum §. 320. Nach jüdiſchen Rechten ſoll einem Manne alles Vermögen gehören, welches ſich die Frau durch ein mit ſeiner Be-

willigung getriebnes beſonderes Gewerbe erworben hat, ohne daß er die bei dieſem Gewerbe von ihr kontrahirten Schulden anzuerkennen ſchuldig ſeyn ſoll. Es ſoll auch einerlei ſeyn: ob das angeblich erworbne Vermögen blos eine Maſſe iſt, die durch erborgte Gelder aus fremdem Eigenthum entſtand. (Man ſehe die bei dem §. 621. allegirte Citate.) Es frägt ſich aber nicht nur: in wiefern dieſe Rechtsgrundſätze auf wirklichen Ritualgeſetzen beruhen, ſondern auch: ob ſie im Konkurſe der Frau gegen ihre Creditoren, beſonders gegen chriſtliche Gläubiger Platz greifen, und es ſtreitet wider die erſten rechtlichen allgemeinen Prinzipien: daß der Mann ohne Abzug der Schulden den Erwerb der Frau in Anſpruch nehmen, und Vermögen derſelben, welches durch die Schulden ganz abſorbirt wird, vindiciren dürfen ſollte. Judicatum zu Glogau 1810/11. in Sachen Manheimer contra den Curator des Konkurſes ſeiner Frau.

§. 342.

Confer. §. 329. hoc titulo, und §. 188. tit. 16. Theil I. LR.

§. 343.

Confer. §. 273. hoc tit. Ob, wenn die Frau compenſando Schulden übernimmt, blos der §. 408. tit. 14. Theil I. LR. zu beobachten ſey, läßt ſich deshalb fragen; weil der §. 343. von Schulden, die erſt noch zu bezahlen ſind, zu ſprechen ſcheint. — Auch ein geweſener Juſtizbedienter kann ein Beiſtand ſeyn. Reſcript vom 17. November 1794. Stengel Band I p. 45 Reſcript vom 30. März 1795. wegen der Bürgſchaften der Ehefrauen, ferner §. 16. Lit. b. tit. 3. Theil II. der Ger. Ordn. Die eidliche Entſagung der weiblichen Gerechtſame ſuplirte bekanntlich nach gemeinem Rechte außerhalb Sachſen, den Mangel eines Kurators, nach der Analogie der Auth. ſa-

 cram

cram puberum si adverſus vend. Im Departement der Neumärk. Regierung iſt kein Beiſtand nöthig. Reſcript vom 30. Juny 1794. Ediktenſamml. N. 63. Confer. übrigens §. 75. des Anhanges zum Landrecht. Siehe überhaupt das Neue Archiv III. p. 163., wornach es hinreichend war, wenn Militairgerichte, die keinen rechtskundigen Beiſtand zu ſchaffen wußten, ſolches vermerkten, und einen andern Beiſtand abhibirten. Jetzt haben ſie ſeit 1809. gar nichts mehr mit Certioriren und Civilſachen zu thun. — Daß ein Frauenzimmer, die einen falſchen Kurator adhibirte, in dolo ſey, und ihr daher ehemals das Senatusconſult. Vellejan. nicht zu ſtatten kam, hat Leyſer im Specim. 169. Med. 9. ausgeführt. Wegen verſteckter, pro marito geleiſteter Bürgſchaften, iſt in der Anm. zum §. 329. tit. 1. Theil II. LR. Verſchiedenes angeführt. Bei Expromiſſionen für den Mann, iſt die Certioration nöthig. §. 407. tit. 14. Theil I. LR. Siehe auch den §. 273. tit. 1. Theil II. LR.

§. 344.

Confer. die Anmerk. zum §. 229. und 231. 233., ferner der §. 240. 241. und 407. tit. 14. Theil I. LR. Im Glogauiſchen Regierungs-Departement wird die, in der Rudolphiniſchen Polizeiordnung vorgeſchriebene, eidliche Entſagung nicht mehr gefordert, wohl aber im Breslauiſchen Departement. Bei Expromiſſionen für den Mann, iſt die Certioration nöthig. — Als ein Ehemann, der mit ſeiner Frau ſo eben eine verſtorbne Tochter ab inteſtato zu gleichen Theilen beerbt hatte, zur Bezahlung Eines ſeiner Gläubiger, dieſem ſeinen Erbantheil (der wieder in einem liquiden Anſpruch an eine im gerichtlichen Depoſitum baar vorhandne Erbſchaft beſtand) cedirte, trat, weil hierdurch der Gläubiger nicht gänzlich befriedigt ward, die Ehefrau in Beitritt ihres Mannes und eines andern ſelbſt erwählten,

ten, jedoch nicht rechtsverſtändigen Curators, ohne verwarnt zu ſeyn, dem Gläubiger das zu ſeiner Befriedigung noch Fehlende von dem auch ihr an dem Nachlaſſe der Tochter competirenden Erbantheile ab. Da ſie in dem Inſtrumente zugleich erklärte: ſie habe einen eben ſo hohen Vorſchuß von ihrem Mann als Ceſſionsvalute erhalten: ſo entſtand die Frage: ob hier eine Intercessio pro marito ſubverſire? Man nahm jedoch auf den Grund des §. 231, 240. tit. 14. Theil I. LR. die Negative an, und zwar in dem vorliegenden Falle auch wohl deshalb: weil die Frau überdem noch erklärt hatte: damit man ihre Verwarnung nicht erſt noch für nöthig achte, ſo wolle ſie zugleich den Gläubiger ihres Mannes bevollmächtigen, ſtatt ihrer, den oberwähnten Theil an dem Erbantheil von dem Nachlaß der Tochter für ſie (eigentlich wohl für ſich) in Empfang zu nehmen. Ich ſehe dies für eine Aſſignation, nicht für ein in fraudem der Geſetze an ſich ſchwerlich gültiges Mandat an.

Abſchnitt VI.

Gemeinſchaft der Güther unter Eheleuten.

§. 345. 346.

Wenn Oſtpreuß. adliche Eheleute zur Zeit der eingeſchrittnen Ehe ganz arm geweſen, ſo iſt anzunehmen: daß die Vereheligung auch ohne Ehepacten, nach Köllniſchen Rechten geſchehen iſt. Annalen IX. p. 263. In Hamburg, Lübeck, Braunſchweig, Zerbſt, gilt communio bonorum. Siehe auch den §. 68. tit. 8. Theil II. LR. In Städten, wo Kulmiſche Gütergemeinſchaft gilt, wo alſo ein Grundſtück, das der Mann erwirbt, Miteigenthum der Frau wird, ſind auch adliche und bürgerliche Eximirte dieſer partiellen Realkommunion unterworfen, und ſie können ſolche während

der Ehe nicht aufheben, z. E. ehemals in Warſchau. In Oſtpreußen ſind ihr nur bürgerliche Eximirte unterworfen. Juriſt. Monatſchrift Aprilſtück 1811. p. 295. In Anſehung des Lübiſchen Rechts verweiſe ich noch auf die juriſt. Monatſchrift Maiſtück 1811. p. 441. Neues Archiv Band II. p 335.

§. 350.

Ueberhaupt iſt der Ort einer vollzognen oder geſchloßnen Ehe das erſte Domicilium der Eheleute, nicht der Hochzeitsort. Huber. Praelect. Liber 1. tit. 3. §. 10.

§. 351.

Confer. das Decisum vom 15. Oktober 1781. Klein Annalen VI. p. 238, und ibidem I. p. 351.

§. 352.

Confer. §. 416. hoc tit.

§. 356.

Conf. §. 76. des erſten Anhanges zum Landrecht. Eine Beſtätigung iſt nicht erforderlich, und die Verlautbarung, welche etwa wegen der Immobilien nöthig iſt, kann auch nach vollzogner Ehe geſucht werden. Reſcript vom 12. April 1801. Archiv III. p. 35.

§. 358.

Confer. §. 200. Dies darf wohl kein Juriſt grade ſeyn. Jeder Mann ſoll ja rechtskundig ſeyn.

§. 360.

Vorkommende Streitigkeiten ſind nach den Geſetzen der Sozietät zu entſcheiden. Confer. §. 176. tit. 17. Theil I. LR. An welchen Orten in Schleſien die Güthergemeinſchaft ſtatt finde, hat Vater in ſeinem Repertorium pag. 319. angeführt. Nur an einigen Orten Sachſens, in Lübeck, Braunſchweig, Hamburg ꝛc. (ſiehe Hamburger Stadtrecht Theil 2. tit. 5.) exiſtirt ſie. Ob jure Lubecensi Güthergemeinſchaft exiſtire, oder aber: ob, und warum ſie blos eintrete, wenn der

Ehe-

Ehemann als Cridarius mit Hinterlaſſung von Kindern flüchtig wird? (v. Villers memoires sur cette question, rezenſirt im Maiſtück 1811. p. 441. der Juriſt. Monatſchrift.) Neues Archiv Bd. 1. p. 388. Bd. II. p. 335.

§. 363.

Siehe die Anm. zum §. 240.

§. 369.

Decis. der Geſetzkommiſſion vom 20. May 1794. Klein Annalen Bd. XIII. p. 3. Conſer. §. 36. Einleitung zum Landrecht, ingleichen der §. 78. des erſten Anhanges zum Landrecht. Annalen I. p. 258. Auch bitte ich die Anmerkung zum vorſtehenden §. 346. tit. 1. Theil II. LR. zu vergleichen.

§. 377.

Siehe Anm. zu §. 389.

§. 378.

Siehe Anm. zu §. 389. Eine Certioration, wie ſie der §. 243. und §. 229. tit. 14. Theil I. vorſchreibt, iſt aber nicht erforderlich. Conſer. §. 323. §. 326. 410. tit. 50. Ger. Ordn. Wo in Schleſien nicht die eigentliche Communion der Güther bei Lebzeiten der Ehegatten, ſondern blos impropria et anomala ſtatt findet, wo alſo blos nach dem Tode des Einen, das Vermögen Beider zuſammen geworfen wird, oder auch wohl gar dem Ueberlebenden frei ſtehet: ſtatt zu conferiren, das Seinige wegzunehmen, iſt der §. 378. nicht angewendet oder berückſichtiget worden. Jud. Glogov. ao. 1810. in Sachen Wittwe Schöpper c. Johann George Schöpper zu Cranz. Aus dem §. 326. tit. 50. Ger. Ordn. ſcheint ſich aber folgern zu laſſen: daß ſelbſt bei der ſtricten Communion, der Mann über den Werth der erſten Hälfte des Grundſtücks, frei, und ohne der Frau Conſens disponiren dürfe. (Anmerk. zum §. 380. 381. tit. 1. Theil II. LR.) Nach Verſchiedenheit der

Länder

Länder und der Provinzen, auch des Grundes der Gütherkommunion, ſtehet dem Ehemann an verſchiednen Orten, bald mehr bald weniger alleinige Dispoſitionsfreiheit zu. In Berlin, in Oberſchleſien (wahrſcheinlich überall im Preußiſchen, wo cura sexus gilt, Oſtpreußen ausgenommen) muß die Frau, wenn ſie in die Verpfändung oder Veräußerung eines Grundſtückes williget, außer dem Manne, noch einen andern gerichtlich beſtellten curator sexus haben. In Oſtpreußen nur, wenn es der Gläubiger oder Käufer verlangt. Stengel Beiträge Band V. p. 128. Bei der Communion eines Grundſtücks, ohne Güthergemeinſchaft im Allgemeinen, ſehe man §. 323. seq. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 380.

So führt der Mann in Lüneburg und Uelzen alle Prozeſſe über die Güther der Frau. Hagemanns und Günthers Archiv Theil IV. p. 12. Jure communi kann kein Ehegatte ohne des Andern Vorwiſſen mortis caussa, über das Geſammtguth disponiren. v. Selchow Elementa juris german. §. 350. N. 1. Siehe auch die Anm. zum §. 389. §. 645. tit. 1. Theil II. LR. Ob, und wie weit jure Lubecensi Güthergemeinſchaft bis zum Konkurs des Ehemannes exiſtire, und aufhöre, wenn entweder derſelbe gar nicht die Flucht ergreift, oder zwar flüchtig wird, aber keine Kinder zurückläßt. (v. Villers memoire sur cette question, rezenſirt im Maiſtück 1811. p. 441. der juriſt. Monatſchrift.) Siehe auch Neues Archiv Band I. p. 388. Band II. pag. 335.

§. 381. 82.

Hierdurch iſt das Decis. von 1788. und von 1790. im III. Bande p. 301., und im VI. Bande der Klein. Annalen pag. 353. modifizirt. Siehe auch bei dem §. 382. den §. 326. tit. 2. Theil II. LR.

§. 385.

Confer. Stengel Band V. p. 92.

§. 389.

Nach den Liegnitzer Statuten ſcheint es: daß, wenn beide Eheleute ſich vererbt haben, nicht blos die Frau für des Mannes Schulden ſowohl während der Ehe als nach deren Trennung, hafte, ſondern auch der Mann für die ohne ſeinen Conſens und ohne nützliche Verwendung contrahirten Schulden der Frau. Confer. acta vom Jahre 1810. in Sachen Bäcker Haſſe contra Röslerſche Eheleute. Der Mann muß ſogar die Schulden des erſten Mannes ſeiner Frau bezahlen. Indeſſen iſt in Schleſien zur Gültigkeit der Schuld und des Vertrages einer Frau allemal assistentia mariti nöthig, und man hat alſo auch in Glogau erkannt: daß in Liegnitz bei der communio bonorum zwiſchen Eheleuten, die ſich vererbt haben, der Mann während der Ehe, die von ſeiner Frau ohne ſeine Zuziehung kontrahirten Schulden nicht anerkennen darf, wiewohl mir die Natur und die Abſicht einer communio bonorum das Gegentheil zu bezwecken ſcheinen, weil consensus mariti ihn ohnedem ſchon allemal zum Anerkenntniß der Schuld verbindet.

§. 390.

Confer. Stengel Beiträge V. p. 93.

§. 391.

Hiermit ſtimmt weder lex 27. Dig. pro socio, noch die Meinung des Leyſer, Mevius ꝛc. (Leyser. Specimen 184. Med. 8.) Siehe die Anmerk. zum §. 634., und in Anſehung der Frage: ob es nach Lübiſchen Rechten eine communio bonorum, und eine Verpflichtung der beerbten Ehefrau zur Bezahlung der Schulden des Mannes gebe? Nordiſche Miscellen Januarſtück 1811.

§. 392.

Nach Lübiſchem Recht hat nur eine unbeerbte Frau dies Beneſiz. Decisum vom 22. Oktober 1800. Heft IV. Band I. des neuen Archivs p. 400. — Jus antiquum. Hymmen Beiträge V. p. 405., und Leyser. Specimen 184. Med. 8., und Specimen 184. Med. 4. Siehe auch eine im Jahr 1811. zu Hamburg bei Neſtler heraus gekommne Schrift über die Frage: ob eine Frau in Lübeck für ihren fallirten Mann hafte; aus dem Franzöſiſchen. — Ob überhaupt nach Lübiſchem Recht Güthergemeinſchaft exiſtire, und ob ſie aufhöre: wenn der Ehemann in Konkurs geräth, ohne flüchtig zu werden, oder: wenn er zwar flüchtig wird, aber keine Kinder von ſeiner Frau exiſtiren? (v. Villers memoire sur cette question, recenſirt im Maiſtück 1811. der Juriſt. Monatſchrift p. 441.) Neues Archiv der Preußiſchen Geſetzgebung Band I. p. 388. Band II. p. 335.

§. 412. 422.

Wenn es wegen Minorennität geſchieht. (Reſcr. vom 5. September 1796. Stengel Band III. p. 159.) Confer. §. 784. tit. 18. Theil II. LR.

§. 413.

Auch diejenigen Weſt- und Oſtpreußiſchen Eheleute, welche ſich ſchon vor dem 1. Juny 1794. verheirathet haben, können die Gemeinſchaft nicht aufheben. Decis. der Geſetzkomm. vom 5. März 1799. Stengel Band VIII. p. 115. Auch bitte ich die Anmerk. zum vorſtehenden §. 346. tit. 1. Theil II. LR. zu vergleichen.

§. 414.

Restitutio in integrum. Confer. Hymmens Beiträge Sammlung V. p. 405., desgleichen die Anmerk. zum §. 392. tit. 1. Theil II. LR.

§. 415.

§. 415.

Conf. Abſchnitt VIII. §. 782. Nach dem §. 415. ſcheint es, als ob das Benefizium, daß bei Verheiratung eines Minorennen an einem Ort, wo Communio bonorum exiſtirt, die Gemeinſchaft, durante Minorennitate, ausgeſchloſſen bleibe, blos auf einen Minorennen weiblichen Geſchlechts Beziehung habe. Eben dies geht auch aus der Marginal-Rubrik der Paragraphen 780. 781. 782., und aus dem §. 785. tit. 18. Theil II. hervor, denn die §§. 780. 781. ſtehen unter dem Abſchnitt, wo von Verheirathung einer Pflegbefohlnen geredet wird. Dagegen ſtreitet nun aber der klare Inhalt des §. 780., der nicht nur von Minorennen weiblichen Geſchlechts, ſondern auch von minorennen Mannsperſonen handelt, und welcher mit dem §. 782. zuſammenhängt. Ein Pupillenkollegium muß daher, wenn eine minorenne Mannsperſon heirathet, immer zweifelhaft bleiben, was hierbei für Maasregeln zu nehmen, und ob etwa die Ausſetzung der Communion, nach §. 422. tit. 1. in den Zeitungen bekannt zu machen ſey.

Hart iſt die Vertretung, welche der §. 795. tit. 18. dem Richter auflegt. Sobald eine Pflegbefohlne majorenn wird, iſt ſie wie jede andre unverheiratete oder verheiratete Frauensperſon anzuſehen. Der Richter ſoll für einen Majorennen ſorgen, da ihm doch cura majorennium nicht oblieget. Sie kann ſich ja durch Rückſprache mit einem Juſtizkommiſſario informiren. Freilich liegt wohl der Grund des Geſetzes darin, daß die Communio bonorum retrotrahirt werden ſoll, allein in der Regel ſind doch Frauensperſonen, von der Verbindlichkeit, die Geſetze zu kennen, nicht liberirt, und die Zuziehung eines Curatoris, wenn ſie mit dem Mann verhandeln, iſt nach §. 198. tit. 1. Theil II. nur dann erforderlich, wenn ſie zu etwas obligirt werden

ſollen,

ſollen, wozu die Geſetze ſie nicht verbinden; im gegenwärtigen Fall aber folgt es ja ex lege, daß ſie in die Communion ſchreiten, auch ſetzt ein ſolches ſtatutariſches oder Provinzialgeſetz ſchon voraus, daß die Frau minorenn ſey, denn die meiſten heiraten als minderjährig.

§. 416.

Anſtatt des §. 353. iſt der §. 352. zu allegiren.

§. 418.

Wenn auch dadurch für die Kinder Nachtheil entſteht. Reſcript den 30. Oktober 1797. Stengel Bd. V. p. 267. und XV. p. 320.

§. 420. 421.

Von welcher Zeit an die Aufhebung der Kommunion wirkſam werde? Neues Archiv Band IV. Heft 1. pag. 27.

§. 422.

Confer. §. 784. tit. 18. Th. II., und Anmerkung zum §. 412. hoc tit. 1. Theil II. Die Frau muß bei Aufhebung der Kommunion wohl auch einen rechtskundigen Beiſtand haben. §. 358 hoc tit. §. 390. tit. 5. Theil I. nebſt Anmerkung. Ein Juriſt darf aber der Kurator wohl nicht ſeyn. Conf. §. 200. tit. 1. Th. II.

§. 431.

Confer. Leyser. Specim. 301. Med. 7.

Abſchnitt VII.

Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 435.

Confer. §. 365. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. nebſt der Anmerkung dazu, in meinem Commentar zur Ger. Ordn., und Leyser. Specim. 484. Med. IV.

§. 436.

§. 436.

Neues Trauer-Reglement vom 7. Oktober 1797. Ediktenſammlung N. 78 p. 1431. Circular vom 12. März 1805, wegen Beſtimmung der Landestrauer bei den Civiluniformen. Conf. die Anmerkung zum §. 20. hoc titulo.

§. 437.

Confer. §. 24. hoc titulo. Vidua intra annum luctus ſtuprum paſsa amittit omnia quae a defuncto marito accepit. Nov. 39. c. 2. §. 1. Das jus canon. ändert dies nicht ab. Confer. v. Bülow prakt. Erörter. Band 2. Nro. 60.

§. 438.

Confer. die Anmerkung zum §. 384. tit. 2.

§. 439.

Auch über einzelne Sachen können Eheverträge geſchloſſen werden. — Uebrigens ſiehe die Anmerk. zum §. 440. hoc tit., und zum §. 1050. tit. XI. Th. I. LR. Die Entſagung des Erbrechts eines verſchuldeten Gatten zum Beſten der Kinder, iſt gültig. Prof. Meiſter Abhandlung über Entſagungen, Frankf. 1811. Das Glogauer Pupillenkollegium approbirte einſt auch einen Vertrag, worinn die minorennen Brautleute einander ſelbſt für den Fall, wo ein Theil vor der Hochzeit ſtürbe, zu Erben einſetzten.

§. 440.

Wenn es im Erbvertrage heißt: daß der überlebende Gatte eine gewiſſe Summe bekommen ſolle, das übrige die Erben des Verſtorbenen, der Vertrag aber entweder gar nicht am Orte des erſten Domicils der Eheleute geſchloſſen iſt, oder dieſe ihr Domicil verändert haben. Confer. Leys. Spec. 421. Med. 5., desgleichen der §. 32. der Einleitung zum Landrecht, der §. 111. tit. 5. Theil I., und und §. 395. 396. tit. 1. Theil II. LR. — Sollten

nicht

nicht pacta dotalia, wenn ihnen auch die nöthige Form fehlt, in Gemäßheit §. 172. tit. 12. Theil I LR., als Fideikommiß gelten, falls der Inteſtaterbe bei deren Abſchließung zugegen war? — Im Glätziſchen darf der Bräutigam der Braut in Ehepacten nur den vierten Theil, die Braut Jenem nur die Hälfte des Vermögens verſchreiben.

§. 441.

Confer. §. 617. seq. tit. 12. Theil I. LR., ferner die Anmerkung zu §. 778. tit. 18. Th. II., der §. 272. tit. 2. ibidem, und die Anmerkung zum §. 82. tit. 1. ibidem, auch Leyser. Spec. 309. Med. 6., endlich das Reſcript an die Breslauer Ober-Amts-Regierung vom 24. November 1794, und vom 20. Okt. ejusd. (Stengel Band I. pag. 42.) desgleichen das Reſcript vom 2. Januar 1796. im X. Bande der Stengelſchen Beiträge p. 426. Warum es rathſam iſt, den Erbvertrag vor der Hochzeit zu ſchließen, zeigt der §. 439. tit. 50. der Ger. Ordn. Zu pactis dotalibus erfordert weder das römiſche noch deutſche Recht eine Scriptur. Lex ant. C. §. ultim. de rei uxoriae act. Runde's Grundſätze des Allgem. deutſchen Privatrechts, §. 570. pag. 430. — Bei gerichtlichen Eheſtiftungen, die zugleich einen Erbvertrag enthalten, iſt ein Protokollant zuzuziehn. Cirkular 30. December 1798. Abſchnitt 5. §. 1. Juriſt. Monatſchrift März 1811. p. 214.

§. 442.

Aufhebung in praejudicium der Kinder. Stengel Beiträge V. 270.

§. 443.

In wiefern kann ein Ehegatte ſelbſt, wegen nachgeborner Kinder widerrufen? §. 1142. tit. XI. Theil I. Landrecht.

§. 444.

§. 444.

Superveniencia Liberorum annullirt Glätziſche Ehepacten. Confer. §. 454. tit. 2. Theil II. LR., ferner §. 1140. 1113. tit. XI. Theil I., und §. 482. tit. 2 Theil II. ibidem. Anmerkung zum §. 300. ibidem. Nach argum. lex 8. §. 9. de inoffic. testam., und nach Carpzovs Meynung, konnte eine Wittwe die Donatio propter nuptias verlangen, ehe noch ihre Kinder die väterliche Legitima, und ohne Rückſicht ob ſie ſolche erhielten. Daß auch nach dem Landrecht gegen die einem Ehegatten in dem Erbvertrage auf den Todesfall verſchriebne Summe, welche übrigens der überlebende Theil nach §. 324. tit. 2. vorweg nehmen darf, die Läſion der Kinder in Legitima nicht gerügt werden dürfe, dafür ließe ſich zwar anführen: daß durch ein Hofreſcript vom 30. Oktober 1797, Stengel Beitr. Bd. V. pag. 270, der §. 1113. tit. XI. Theil I. LR., und die die dadurch begründete actio supletoria blos auf Donationes simplices reſtringirt worden, und daß Verbindlichkeiten aus Erbverträgen nach §. 465. tit. 1. Theil II. LR., und nach §. 434. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., als wahre Schulden anzuſehen ſind: doch glaube ich meinerſeits: daß auch der Erbvertrag nur salva legitima der künftigen Kinder beſtehe. Anmerk. zu §. 482. 300. 501. 324. tit. 2. Theil II. §. 647. tit. 12. Theil I. LR. Der Kinder im Erbvertrage gar nicht erwähnen — dies iſt etwas Andres, als durch Freigebigkeit gegen die Frau bewirken: daß die Kinder an demjenigen Pflichttheilsquantum verkürzt werden, welches ſie in Beziehung auf die Vermögenshöhe, wie ſolche vor Abſchließung des Erbvertrages exiſtirte, bekommen ſollten. Der §. 1150. tit. XI. Theil I. LR. diſtinguirt auch ferner: ob ein Ehegatte noch bei Lebzeiten des Andern, oder ob nach dem Tode des Einen, nur die Kinder die Uebergehung rügen. — Eigentlich

gentlich ſcheint es mir: daß Brautleute für die künftigen Kinder in den vor der Hochzeit geſchloßnen Ehepacten nicht zu ſorgen nöthig haben ſollten. Alles dies iſt in der Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR. näher berührt. — Noch verweiſe ich bei dem §. 444. tit. 1. Theil II. auf die §§. 1149. 1050. tit. XI., und die Note zum §. 334. tit. 12. Theil I. LR. (in meinen Zuſätzen zu dieſem Commentar.) In wiefern bei Abſchließung von Erbverträgen, die Legitima bereits vorhandner oder künftig aus der Ehe gebohren werdender Kinder unberückſichtigt bleiben, in wiefern von dieſen nach dem Tode des einen Gatten eine Läſion gerügt, oder z. E. das Gegenvermächtniß einer Frau aus dem Nachlaß vorweg genommen werden könne, ohne davon den Pflichttheil der Kinder mit zu berechnen, habe ich in der Anm. zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR. zu erörtern verſucht.

§. 445.

Wenn der Wille des verſtorbnen Mannes: daß die Frau, außer der im Erbvertrage ihr ausgeſetzten Summe, auch noch Kindestheil mit ihren 10 Kindern erbe, aus dem lange Zeit nach Abſchließung des Erbvertrages gefertigten Teſtamente hervorgehet, einige der Kinder aber, weil ſie im Teſtament ſonſt gravirt zu ſeyn behaupten, den Pflichttheil verlangen, und das Pflichttheilsquantum ausmitteln laſſen: ſo kann, glaube ich, die Wittwe und Mutter bei dieſer Ausmittelung doch nicht darauf beſtehen: daß ihr geſetzliches Erbtheil, es ſei inclusive oder exclusive der ihr im Erbvertrage ausgeſetzten Summe, ſondern ſie kann nur verlangen; daß die geringere Vertragsſumme von der Nachlaßmaſſe vorweg abgezogen werde, ehe daraus der Kinder Pflichttheil berechnet wird. Denn bei der Berechnung des Pflichttheils wird ja nur die Inteſtatſucceſſion berückſichtiget; doch ſcheint es auf den erſten Blick, als

ob

ob der Wille des Mannes, conſtirt er nur klar, wenigſtens ſo viel bewirke: daß die Wittwe außer der Vertragsſumme, noch ihr geſetzliches Erbtheil oder Pflichttheil bekommen könne. Der §. XIV. des Publikationspatents verſtattet keine Wahl zwiſchen Vertragsſucceſſion und Inteſtatſucceſſion des Landrechts. Der überlebende Ehegatte wird alſo, falls der Pflichttheil der Kinder künftig nach §. 392. tit. 2. berechnet wird, vorweg befriediget, aber auch alsdann nicht mehr als ein Inteſtaterbe den Kindern beigerechnet, z. E. wenn 10 Kinder ſind. §. 624. tit. 1. Anm. zum §. 300. 392. tit. 2. des LR.

§. 447.

Confer. §. 627. 634. tit. 12. Th. I. Anmerk. zum §. 635. ibid. — Georg Ludwig Böhmer behauptet: daß die successio ex testamento, cui clausula de non mutando adjecta est, keine pactitia, ſondern testamentaria ſey. (Auserleſene Rechtsfälle Bd. III. p. 651.) Leyſer präſumirt im Spec. 308. Medit. 4. den Contrakt inter Vivos.

§. 448.

Confer. Leyser. Specim. 307. Med. 5. 9. v. Bülow Erörter. Band 4. p. 169. Stryk usus modern. Libr. 23. Tit. 4. §. 4. Voet Commentar. ad Pand. Libr. 23. Tit. 4. §. 62. Allgemeine juriſt. Monatſchr. Auguſt 1806. p. 176. — Hat der überlebende Gatte das kontraire widerrechtliche Teſtament des Verſtorbenen anerkannt: ſo entſagt er den vertragsmäßigen größern Anſprüchen. Siehe auch die Anm. zum §. 445., ferner die Anm. zu §. 491. 92. Wenn die Wittwe aus dem Teſtament erben will. Anmerk. zum §. 334. tit. 12. Theil I. LR. (in den Zuſätzen und Nachträgen zu dieſem Commentar.)

§. 451.

§. 451.

Siehe §. 631. tit. 12. Theil I. LR. Anmerk. zum §. 491. tit. 1. Theil II.

§. 452.

Ob, und wiefern die Frau noch nach des Mannes Tode den Dos einzahlen darf, um die Köllniſche Vermögenshälfte zu erhalten? Allgemeine juriſt. Monatſchrift Juny 1806. p. 555. In Schleſien war, beſonders bei Lehnen, illatio dotis promissae cum usuris post mortem mariti, ad effectum lucrandi dotalia zuläßig, außer im Oelsniſchen bey Adlichen. (Prager Appellationsurtel vom 26. Mai 1604.) Behmer. jus nov. Controv. Observ. 43. Beſonders in Breslau exiſtiren zwei Präjudikate der Schöppen von 1624. 1628. Vater Repertor. I. p. 332. — Ob der dem erſten Ehemann konſtituirte Dos auch in die zweite Ehe für inferirt zu achten ſey? Annalen III. p. 289. Walch. Contr. p. 44. Siehe auch bei dem §. 452. die Anmerk. zum §. 469. 481. tit. 1. Theil II. LR. — Nach altdeutſchen Rechten ſetzte der Mann den Dos aus. Nach röm. Recht konnte es auch geſchehn. Leys. Spec. 303. Medit. 14.

§. 453.

Einen blos verſprochnen, nicht inferirten Dos konnte die Frau jure rom. aus des Mannes Nachlaß nicht zurückfordern. Lex 1. Cod. de dote cauta.

§. 454.

Hier verweiſe ich auf meine Anmerk. zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR.

§. 456.

Ob in praejudicium der Kinder erſter Ehe zu disponiren? Anmerk. zu §. 482. 501. tit. 2. Theil II. — Siehe auch Hymmen III. p. 335., ferner die Anmerk. zum §. 459. 452. hoc titulo, und der §. 323. tit. 2. Behmer. jus nov. Contr. Observ. 104. In Schle-

ſien

ſien war illatio Dotis post mortem mariti zuläßig. Confer. argum. lex un. §. 6. Cod. de rei uxoriae actione. Lauterbach de donat. propter nupt. §. 14. 23. 59. — Ueber das Gegenvermächtniß oder den Vermehrungsbrief bei Juden. Anmerk. zu §. 434. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. In wiefern bei Erbverträgen, die Legitima bereits vorhandner oder künftig zu erwartender Kinder berückſichtigt werden muß? Anmerk. zu §. 482. tit. 2. Theil II. LR.

§. 457.

Rechte der geſchiednen Frau, die ein Guth als Leibgeding beſitzt, §. 601. tit. 11. Theil I. Ueber das, in den ehmaligen Polniſchen Provinzen hergebrachte, Lebtagsrecht, ſehe man Bröckers Ueberſetzung des Oſtrovskiſchen Civilrechts Theil I. pag. 182., und die Königl. Deklaration vom 30. April 1797. Schon ein Reſcript vom 4. Auguſt 1795., und die Inſtruktion für die Südpreußiſchen Kollegien vom 28. November 1795. hatte darauf Bezug. Confer. die Weſtpreuß. Regierungsinſtruktion von 1773., und Stengel II. pag. 259., ferner das neue Archiv Band II. Heft 1. p. 30., ſo wie das im Paalzoovſchen Handbuch p. 142. allegirte, auch pag. 70. der erſten Lieferung des Stengelſchen Repert. befindliche Reſcript wegen ungehinderter Diſpoſition über die mit einem Lebtagsrechte belaſteten Güther, welches Reſcript an die Weſtpreußiſche Regierung am 23. May 1791. erging, und die wegen Einrichtung des Süd- und Neu-Oſtpreußiſchen Hypothekenweſens ergangnen Verordnungen. In Anſehung des Leibgedinges ſiehe auch die Anmerkung zum §. 475. hoc titulo.

§. 458.

Vom Witthum ſiehe den §. 598. tit. 11. Th. I. LR.

§. 459.

Gegenvermächtniß in Schleſien. (Prager Sentenz vom 26. Mai 1604, und Tribunalsjudikat von 1766.) Eine Frau in Breslau bekommt ſolches, wenn ſie auch erſt post mortem mariti den Dos nebſt Intereſſen einbringen. Anmerkung zum §. 452. Ob die künftigen Kinder über Verletzung ihres Pflichttheils nicht klagen dürfen? Anmerk. zum §. 482. tit. 2. Theil II. Landrecht.

§. 460.

Die bekannte Controverſe des römiſchen Rechts: ob der Ehemann ſeiner dotirten Frau ein Gegenvermächtniß auszuſetzen ſchuldig, und ob, wenn es nicht geſchehen, deſſen Vater dazu verbunden, oder ſein Nachlaß ſeiner Wittwe dafür hafte, wird von den meiſten DD. bejahet.

§. 461.

Siehe die Allgemeine juriſt. Monatſchrift Juny 1806. p. 570., und Anm. zum §. 452. tit. 1. Theil II. Landrecht.

§. 463.

Confer. §. 542. hoc tit.

§. 464.

Confer. §. 416. 420. tit. 12. Theil I. LR.

§. 465.

Confer. §. 254. hoc tit. Anm. zum §. 434. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Walch. introductio in Controv. p. 271. Anm. zum §. 290. tit. 12. Theil I. LR. Ob die der Frau aus Erbverträgen zuſtehende Vortheile bei dem Tode des Mannes in das geſetzliche Verhältniß gegen die Erbanſprüche der Kinder treten müſſen? Anmerk. zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR.

§. 466.

Confer. §. 409. 434. 439. tit. 50. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 467.

§. 467.

Confer. §. 1133. tit. XI. Theil I. LR.

§. 469.

Verhältniß gegen die Kinder. Anm. zum §. 444. Ferner ſiehe Argum. leg. un. §. 6. Cod. de rei uxor. action. Lauterbach de donat. propter nuptias. §. 59. Aſcendenten können die von dem verſtorbnen Kinde in pactis dotalibus ſeinem überlebenden Ehegatten ausgeſetzten Lucra nicht als Object anſehen, woraus ihnen die Legitima competire. (Anmerk. zum §. 501. tit. 2. Theil II. LR.)

§. 471.

Legatum annuum viduae relictum per secundas nuptias non exspirat. Lex 8. Dig. de annuis legatis.

§. 472.

Confer. §. 120. tit. 4. Theil I., und v. Bülow praktiſche Erörter. II. p. 393. Conditio ab extraneo proposita, pro non adiecta habebatur. An, si uxori ususfructus, donec vidua maneat, relictus, et in casum secundarum nuptiarum, quis substitulus, haec substitutio etiam ad mortis casum extendenda, dubium.

§. 473.

Conf. §. 599. tit. 11. Theil I. LR.

§. 474.

Stielow hält die Einwerfung des Eingebrachten, in Schleſien pro lucrando dotalitio für ungewöhnlich.

§. 475.

Jure communi hatte die Frau allemal die Wahl: ſelbſt wenn ihr z. E. nur der Dos per sententiam zugeſprochen war, dieſen, oder das Dotalitium, oder Leibgedinge, und die ſtatutariſche Portion zu fordern. Um Dotalitium erhalten zu können, war illatio Dotis ſtets vorauszuſetzen.

§. 480.

Falls die Eheleute ſelbſt, aus ihrem Vermögen den Erbſchatz beſtellt haben: ſo muß wohl im Conkurs des einen Ehegatten dasjenige, was dieſer dazu beitrug, nicht nur allen Gläubigern nachſtehen §. 418. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. (es ſey denn beſondre Sicherheit zu einer Zeit, wo der Beſteller noch nicht verſchuldet war, beſtellt, oder damals ein gültiges Vorrecht konſtituirt, doch zweifle ich an der Relevanz dieſer Diſtinktion), ſondern auch den in Erbverträgen etwa dem überlebenden Ehegatten auf den Todesfall ausgeſetzten Vortheilen nachgeſetzt ſeyn. Auch außer dem Fall eines Conkurſes kann bei dem Tode des einen Ehegatten, deſſen Beitrag zum Erbſchatz erſt, wenn der überlebende Theil hinſichts ſeiner aus dem Erbvertrage ihm kompetirenden Vortheile vollſtändig befriedigt iſt, vom Nachlaß abgeſondert werden, und er kann nicht gleiche Rechte mit dem Gegenvermächtniß haben, wenn der Nachlaß auf Beides nicht zureicht. Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR. §. 303. tit. 1. Theil II. Der §. 542. ibidem ſupponirt wohl einen von einem Dritten, oder dem überlebenden Gatten beſtellten Erbſchatz.

§. 481.

Nach ſächſiſchen Präjudikaten kann eine Frau über Rezeptitien, z. E. über eine für ſich geführte Handlung, nicht teſtiren. Ein in der zweiten Ehe lebender Gatte konnte nach lex 6. Cod. de sesund. nuptiis dem Ueberlebenden nur ſo viel als dem minder begünſtigten Kinde erſter Ehe verlaſſen. Siehe die Anm. zum §. 452.

§. 482.

Confer. Code Napol. articl. 1097. 968.

§. 483.

Das Teſtament gilt außerdem auch; nur nicht als reciproque. Nach dem Tode des zuerſt ſterbenden Ehegatten werden auch diejenigen Intereſſenten, welche erſt

erſt künftig bei dem Tode des Ueberlebenden von dieſem einen Vortheil zu erwarten haben, ſofort benachrichtigt; das Teſtament darf aber nicht ex officio wieder verſiegelt werden. Reſcr. vom 10. Dez. 1801. Archiv III. pag. 14. Siehe auch die Anmerk. zum §. 614. tit. 12. Theil I. LR., und den §. 616. ibidem.

§. 485. 486.

Faſſung und Form iſt nicht daſſelbe. §. 447. h. tit. Siehe auch Behmer. jus nov. controv. Observ. 36. pag. 270. v. Bülow Erörter. Band IV. pag. 169. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 71. Leys. Specim. 43. Medit. VI., Specim. 359. Medit. V., und Band XI. pag. 425. Nach §. 485. 86. iſt erkannt zu Glogau ao. 1809. in Sachen Gräfin Röder verwittwete Gräfin Gesler contra filiam.

§. 489.

Conſer. Hymmen Beiträge Samml. II. p. 112.

§. 491.

Ob der überlebende Gatte zum Vortheil ſeiner Kinder und zum Nachtheil ſeiner Creditoren entſagen könne? Meiſter über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften; Frankfurth 1811. Hiernach verſtehet es ſich von ſelbſt: daß die Entſagung der Erbſchaft aus dem Teſtamente keinesweges das Erbrecht aus Verträgen in ſich begreife. §. 401. 405. tit. 9. §. 642. tit. 12. Theil I. LR. Ganz außer Zweifel aber iſt es: daß wer auf eine durch Teſtament oder Erbvertrag zugefallne Erbſchaft entſagt, (alſo auch ein überlebender Gatte) ſeine eignen Anforderungen an den Nachlaß, z. E. das Eingebrachte, aus der Erbmaſſe noch immer fordern könne, es ſei denn durch Provinzialgeſetze, Communio bonorum ꝛc., etwas Andres feſtgeſetzt, oder es habe denn ein Dritter per pactum ein entgegenſtehendes Recht erworben. (conſer.

ſer. §. 632. tit. 12. Theil I. LR. §. 451. tit. 1. Th. II. ibidem.)

§. 492. 493.

Conf. §. 624. 632. tit. 12. §. 121. tit. 17. Theil I. LR. §. 468. tit. 12. ibid. §. 167. des 1. Anhanges zum LR. — Was nach römiſchen Geſetzen Rechtens war, ſiehe in Stengels Beiträgen Bd. XVIII. p. 108. seq., und juriſt. Monatſchrift Novemb. 1805. p. 416. Leys. Spec. 449. Med. X., Spec. 359. IV., Spec. 362. IV. Behmer. jus novum controv. Observ. 35. p. 258. Georg Ludwig Böhmers Rechtsfälle 3. Band p. 650., ferner der §. 468. tit. 12. Theil I. LR. — Testamentum correspectivum. (Klein Rechtsſpr. I. p. 97. Böhmer cit. loc. 653.) Hinſichts der Erbverträge ſiehe §. 624. 632. §. 646. tit. 12. Th. I. LR. Der §. 492. tit. 1. Theil II. LR. verbietet und hindert nicht, daß der überlebende Gatte bei der Theilung mit den Kindern oder andern Erben ſein eigenes eingebrachtes Vermögen vor der Hand, bis zu ſeinem eignen Tode, als eine Erbſchaftsſchuld angeſehn, angewieſen, und ſicher geſtellt verlangen könne. Dies folgt ſchon aus §. 451. tit. 1. Theil II. In einem gewiſſen Falle, wo keine Gütergemeinſchaft exiſtirte, und wo der überlebende Gatte, ſtatt ſeines in 16000 Thalern beſtehenden Eingebrachten, blos 4000 Thaler für ſich auf das den Söhnen zugefallne väterliche Guth eingetragen verlangte, um hierüber Lebenslang frei disponiren zu können, ward ſolches vom Pupillengericht in der Hinſicht accordirt, daß der überlebende Ehegatte ſein eingebrachtes Vermögen bei der Erbtheilung als Erbſchaftsſchuld extradirt verlangen könnte. Uebrigens ſiehe auch die Anmerk. zum §. 491. tit. 1. Theil II. LR., und den §. 632. tit. 12. Theil I. ibidem.

§. 493.

§. 493.

Siehe Hommel. Prompt. 1933. Schlußanm. zum §. 187. tit. 2. Wie? wenn der überlebende Gatte wieder heirathet, und Kinder zweiter Ehe zeuget? Teſtiren darf er nur über neu erworbnes Vermögen. Wenn Ehegatten ein testamentum correspectivum zum Beſten ihrer beiderſeitigen Verwandten, die künftig dem von ihnen zuletzt ſterbenden Theile in das alsdann noch übrige gemeinſchaftliche Vermögen ſuccediren ſollen, errichtet haben: ſo iſt auf dieſe Verfügung die Theorie von einem fideicommisso ejus quod tempore mortis fiduciarii supererit, (§. 468. 469. tit. 12. Theil I. LR., nebſt meiner Anmerkung dazu, im Commentar und in den Zuſätzen zum Commentar) gar nicht aplicabel. Sehr gut iſt dies ausgeführt in der Allgemeinen juriſt. Monatſchrift Maiſtück 1811. p. 417. seq. Novemberſtück 1805. p. 425. Der überlebende Gatte darf daher über den Nachlaß gar nicht willkührlich disponiren, nichts verthun, was nicht zu ſeinem Bedürfniß, ſeiner Bequemlichkeit dient, am wenigſtens etwas verſchenken. Daß dem überlebenden Gatten vom Verſtorbnen freigelaſſen worden, den Nachlaß lebenslang zu benutzen, zu gebrauchen, Grundſtücke zu verkaufen, überhaupt frei zu ſchalten und zu walten, ändert nichts. Beide Aufſätze in der juriſt. Monatſchrift, womit man den §. 167. des 1. Anhanges zum Landrecht vergleiche, befaſſen ſich auch überhaupt mit Beurtheilung der Frage: in wie weit jure romano ein Fiduciar disponiren könne, wenn ſein Erblaſſer ihm in id, quod tempore mortis supererit, Jemanden ſubſtituirt hat.

§. 494.

Confer. §. 448. hoc tit. — Anm. zu §. 485.

§. 495.

Der Ueberlebende iſt, ſofern er partem quotam bekommt, Erbe. Confer. §. 78. des erſten Anhanges

zum

zum Landrecht, wegen des unbeweglichen Vermögens, desgleichen die Note zu §. 410. tit. 18. Theil II. LR., und Hymmen Sammlung II. p. 149. wegen der in der Chur- und Neumark, auch hinſichts der Schulden, geltenden Geſetze, beſonders der Joachimika, ferner VIII. p. 86. III. p. 61. Allgemeine juriſt. Monatſchr. Auguſt 1806. p. 136. März 1809. pag. 114. July 1810. pag. 366., und wegen des Mobiliarvermögens Klein Annalen Band VI. p. 239. Leyser. Spec. 421. Auch wegen der Erbfolge eines jüdiſchen Ehemannes in den Nachlaß ſeiner ohne Kinder und Teſtament verſtorbenen Frau, die Allgemeine juriſt. Monatſchrift Mai 1806. p. 456. Juny 1808. p. 517. Sollte nicht, wo die Statuten unzulänglich ſind, das jus commune entſcheiden? §. 520. tit. 2.

§. 497. 499.

Nach gemeinem Recht darf ein Ehegatte durch einſeitige Dispoſitionen überhaupt, alſo auch durch Veräußerungen eines Grundſtücks, die ſtatutariſche Portion des Andern nicht ſchmälern, beſonders nicht in Breslau oder Liegnitz. Weingarten bemerkt dies, v. Friedberg P. 1. c. 15. §. 12. Schroer in institut. Part. 2. p. 633. Stryk de successione ab intestato, Diss. IV. cap. 3. §. 3. Leys. Med. Spec. 425. Med 7., Medit. 3. 4. Decis. der Geſetzkomm. vom 25. Oktober 1788. Allgem. juriſt. Monatſchr. Bd. III. pag. 152. 153. Allein an einem Orte, wo nach den Statuten dem überlebenden Gatten die Wahl freiſteht, ſein Eingebrachtes zurückzufordern, oder die ſtatutariſche Portion zu nehmen, muß man ſchon deshalb die einſeitigen Veräußerungen eines Mannes bei ſeiner Lebzeit im zweifelhaften Falle aufrecht halten, zumal ſelbſt über die Gerade nach §. 514. tit. 1. inter vivos disponirt werden kann. Uebrigens iſt der Ehegatte, welcher die ſtatutariſche Portion zu fordern hat, in dieſer Hin-

ſicht

ſicht wirklich ein Notherbe oder Pflichttheilserbe, nur muß er teſtamentariſche Vortheile mit einwerfen. Leys. Specim. 664. Med. 12. Die §§. 497 — 499. laſſen die Schmälerung der Portion durch actus inter vivos, z. E. Alienationen, allerdings zu, worüber ſich die DD. ehemals ſehr ſtritten. Judicatum Glogov. 1810. in Sachen Wittwe Schöpper contra Schöpper zu Crantz. Zu der Maſſe; woraus der Wittwe nach ſächſ. Rechte, portio statutaria verabfolgt wird, gehören auch Legate, oder auch Zuwendungen, die der verſtorbne Gatte den Kindern beſtimmt hat, ferner: deſſen feudum hereditarium, oder ein feudum a Defuncto noviter acquisitum, wovon jedoch nur der Erwerbspreiß, nicht der tempore mortis vorhandene Werth anzunehmen. Uebrigens ſiehe Walch. Contr. p. 158. Novelle 22. c. 33. Klein Rechtsſprüche IV. pag. 121. 142. Juriſt. Monatſchrift März 9. p. 114., ferner die Anmerkung zu §. 410. tit. 18. — Von pactis dotalibus ſpricht §. 448. hoc tit. Siehe auch die Anmerkung zu §. 300. tit. 2. Theil II., und zu §. 491. tit. 1. ibidem. In Provinzen, wo während der Ehe keine Gütergemeinſchaft ſtatt findet, wo aber eine Portio statutaria üblich iſt, welcher durch Teſtamente nicht derogirt werden kann, z. E. in der Mark, müſſen die Gläubiger eines verſchuldeten Gatten einen Vertrag gelten laſſen, wodurch jener zum Beſten ſeiner Kinder der Portion entſagt. Prof. Meiſter Abhandl. über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften; Frankfurth 1811.

§. 498.

Daß Legitima der Kinder salva bleiben muß, wenn conjux superstes ſein eignes Vermögen nicht konferiren darf, findet Stielow in ſeiner Sammlung ſchleſiſcher Geſetze billig, beſonders wo z. E. der Wittwer $\frac{2}{3}$ erbt, und 4 Kinder vorhanden ſind. So erkannt

kannt zu Glogau in dem Heinauer Fall Geisler wider ſeine Kinder 1809. Der §. 624. unterſcheidet ja auch die Zahl der Kinder. — Oder ſollte nach §. 324. tit. 2. portio statutaria, als eine Schuld, vorweg abgezogen werden? Uebrigens confer. Nov. 53. cap. 6. princ. — Daß der teſtamentariſche Vortheil und die Praelegata, wie Leyſer im Spec. 664. Medit. 12. bemerkt, auf die geſetzlichen Lucra anzurechnen, ſagt ſchon authentica Praeterea Cod. unde vir. Hommel meint: Legata capit vidua, etsi portionem statutar. elegerit.

§. 500.

Darüber, daß auch bei der Succeſſion in das unbewegliche Vermögen blos die Geſetze des Wohnorts der Eheleute zur Zeit der geſchloßnen Ehe gelten, ſiehe die Anm. zum §. 369. hoc tit., und §. 495. ibidem.

503.

Wer das Heergeräthe erhielt, mußte ehemals in der Regel die Vormundſchaft über die Kinder des Defuncti übernehmen. Leyser. Spec. 328. Medit. 4.

§. 508. 509.

Siehe die Anm. zum §. 522. 525. Die Wittwengrade wird in Schleſien auch aus dem Konkurs verabfolgt, wenn ſie nur aus Sachen beſteht, die zum häuslichen Gebrauch gehören, und welche die Frau inferirt haben kann. Artikel 3. der Polizeiordnung von 1577. Volle Gerade, Frauen-Gerade, Niftelgerade, jure saxon., beſonders nach Magdeburgſch. Recht, nebſt Praejudiciis. Hymmen Beiträge V. p. 392. Catholiſche Canonici erhalten die Niftel. §. 1141. tit. 12. Landrecht.

§. 510.

Collatio Gradae fand ehemals ſchon nur unter Schweſtern ſtatt. Anmerkung zum §. 393. tit. 2. — Nach ſächſiſchem Recht geht es zwar in abſteigender

Linie

Linie nach den Stämmen, in der Seitenlinie aber ſchließt die Schweſter, der Schweſter Tochter aus. — Da bei der Exiſtenz einer Schweſter, die Kinder einer andern früher verſtorbnen Schweſter, wenn ſie auch nach §. 37. tit. 3. Theil II. jure repraesentationis in das übrige Vermögen ſuccediren, doch nicht in gleichem Grade wie die lebende Schweſter der Erblaſſerin mit der Verſtorbnen verwandt ſind: ſo findet in Niftelſachen ihr Erbrecht nicht ſtatt. §. 45. tit. 1. Theil I. Anmerk. zum §. 35. 39. tit. 3. Theil II. LR. Nach der vor dem Landrecht in Schleſien gegoltnen Pragmatica von 1696. iſt aber in Schleſien bis zu Geſchwiſterkindern, das Repräſentationsrecht feſtgeſetzt, und ſolches ſcheint hiernach auch in Niftelſachen zuläſſig, wiewohl hiervon noch kein Fall ad contradictorium gediehen ſeyn ſoll. Nach der Liegnitz-Rudolphiſchen Conſtitution, wornach auch sorores uterinae den germanis gleich ſind, gilt das Repräſentationsrecht allemal, auch in Niftelfällen, bis zum 4. Grade, nehmlich im Liegnitziſchen Fürſtenthum, alſo auch im Heinauiſchen, Goldberg, Lübenſchen. — Bei den Worten des §. 509. am nächſten verwandt iſt, denke man hinzu: absque interventu Masculi.

§. 513.

Im Liegnitziſchen-, Oelsniſchen Fürſtenthümern zum Exempel findet eine Ausnahme ſtatt. (Statut von 1513.) Auch im Schweidnitz- und Jauerſchen nach dem unterm 15. Dezember 1661. beſtätigten Privilegio von 1600. Im pohniſch-Wartenberg. teſtirt auch eine Jungfrau und ein Adlicher darüber. Siehe übrigens Vater Repertor. I. p. 310. Im Liegnitziſchen muß eigentlich die Alienation gerichtlich erfolgen, auch ſcheint ſie nur ſtatthaft, ſofern keine Niftel in aufſteigender oder abſteigender Linie vorhanden.

§. 514.

§. 514.

Siehe die Anmerk. zum §. 241. Nach ſächſiſchem Recht muß bekanntlich die Alienation mit Vorbewußt des Mannes geſchehen; nur einer Pfarrfrau kann von den weltlichen Gerichten ein beſondrer Kurator dazu beſtellt werden. Im Liegnitziſchen aber hat eine adeliche Frau den Konſens des Mannes nicht nöthig. — Bei Verkäufen reſervirt ſich oft der Verkäufer die lebenslängliche Dispoſition, ſogar auch das Recht: einzelne Stücke ohne Gewährsleiſtung noch zu veräußern. Daß der Verkäufer nach dem Verkauf, welcher ſofort das wirkliche Eigenthum auf den Käufer devolviret, (§. 165. tit. 4. Theil I. Anm. zu §. 126. tit. 3. ibid.), noch eine Tochter, die er vorher nicht hatte, oder überhaupt ein Kind noch bekommt, hindert oder reſcindirt das Kaufsgeſchäft nicht. — Stirbt der Käufer noch vor dem Verkäufer, transmittirt er alſo ſein Recht auf ſeine Erben: ſo haben von dieſen wieder blos die weiblichen Theil an der Niftel, wenn Verkäufer ſtirbt, und der früher verſtorbne Käufer Grade zu verlaſſen ſelbſt fähig war. Anm. zum §. 39. 50. tit. 3. Theil II. Landrecht.

§. 515.

Confer. lex 66. de jure dotium. — Berger hat P. 2. Resp. 164. N. 2. Karpzovs Meinung über den Grund jenes Geſetzes beſtritten.

§. 516.

Das vom Mann für die erkaufte Grade gezahlte Quantum kann die Frau nach deſſen Tode als ein Illatum zurückfordern, indem vermuthet wird: daß es ihm die Frau zur Verwaltung und Nutzung überlaſſen habe. Wernher. p. 10. Obs. 383. Hommel. promptuar. juris pag. 2081. Siehe die Anm. zum §. 241. Die Niftelſucceſſion findet in dem Kaufgelde nicht ſtatt.

§. 517.

§. 517.

So iſt es auch im Schweidnitz-Jauerſchen. Nehmlich binnen Jahr und Tag.

§. 520.

In Schleſien fällt beides dem Fiskus zu. Nach dem Hofreſcript dd. Berlin 28. November 1804. hat ſolches jedoch Sr. Majeſtät für hart erklärt, und es wird daher lediglich dem §. 520. nachgegangen, ſo daß der Erbe an die Stelle des Fisci tritt. Dies beſtimmt die sub dato Berlin 21. Juny 1805. erlaſſene Verordnung über die Aufhebung der Anſprüche des Fisci; jedoch iſt den Kämmereien, Korporationen, oder andern Privatperſonen ihre Befugniß vorbehalten worden. Juriſt. Monatſchrift November 1805. p. 390. Archiv Band IV. Heft 2. p. 125. Den Privatgerichtsbarkeiten oder dem Fiscus ſetzen folgende auf das ſächſiſche Landrecht, Libr. 1. Art. 28. ſich beziehende Doctoren: den Wittwer hinſichts der Heergeräthe nach Carpzov. P. 3. Const. 38. d. 21. n. 4. et seq. item def. 22. n. 4. Goldbek de Gerada p. 91. n. 1. Speidel in Specul. Observ. voce Heergewette, und hinſichts der Grade: Carpz. P. 2. Const. 14. defin. 61. Goldbek citato loc. Finkelthaus Observ. 81. n. 29. 56. Richter Consil. T 1. P. 1. c. 17. n. 16. 39. Wenige ziehen den Wittwer bei der Grade dem Jurisdictionar vor. Siehe Andr. Rauchbar. quaest. Saxon. Lib. 2. quaest. 19.

§. 522.

Der Pflichttheil muß frei bleiben. Leys. Spec. 91. Med. 7. Stengel Band XI. p. 298. Siehe auch die Anmerkung zum §. 508. und §. 397. tit. 2. Rudolphin. Polizeiordnung 1577. art. 3. Hommel. Promptuar. p. 1036. Grade und Heergeräthe werden nach der Meinung mehrerer Rechtslehrer blos bei der Collation unter Schweſtern in Legitimam imputirt. — Die

Anmer-

Anmerkung zum §. 508. iſt dahin zu rectificiren: daß die Wittwengrade aus dem Konkurs verabfolgt wird, inſofern ſie nicht in Vorwerken und Wirthſchaften beſteht, ſondern in häuslichen Sachen; dieſe darf die Frau nicht eben dem Manne zugebracht, er kann ſie ſelbſt angeſchaft haben, wenn er nur keine vorſätzliche Verkürzung der Gläubiger dabei beabſichtete.

§. 525.

Die Gerade wird nie nach dem Orte, wo ein Teſtament, Eheſtiftung, oder Vertrag errichtet wird, ſondern jederzeit ex persona der Frau, die ſolche verläßt, und nach ihrem Foro, beurtheilet. Carpzov P. 2. c. 14. Defin. 54. — Ueber die bürgerliche Niftelgrade, und was dazu gehöre, ſind ao. 1757—64. bei der Breslauer Ober-Amtsregierung merkwürdige Präjudikate in Sachen Buchs und Beuchel contra Deutſchmannin ergangen. — Uebrigens ſiehe die Anmerkung zum §. 508. 539., und die Oelsniſche Landesordnung. Bei der Niftelgrade kommt es auf das wirkliche eigne Mobiliar der Erblaſſerin an.

§. 527.

Nach ſächſiſchem Recht hat die Nifteler bin nur auf ſolche Sachen Anſpruch, die ein wahres Eigenthum der Erblaſſerin waren. Eine Wittwe auch auf Sachen, die ſie vom Mann übereignet erhielt, und unter ihrem Beſchluß hatte.

§. 528.

Siehe die Anm. zum §. 508. 525. 527.

§. 531.

Das Mußtheil begreift die Hälfte der nach dem 30ſten vorhandnen Eß- und Trinkwaaren. Volkmann. emend. P. 3. p. 89. Leyser. Specim. 664. Med. 14.

§. 534.

Nach den, in den Jahren 1769. und 1772. in einer Glogauer Sache ergangnen Tribunalserkenntniſ-

ſen,

ſen, bekommt die Frau auch die Mutterſchaafe oder deren Werth, ſo wie auch Gänſe und Enten weiblichen Geſchlechts.

§. 536.

Siehe das bei dem §. VII. des Publikations-Patentes sub lit. d. allegirte Reſcript vom 31. Dezember 1804, wornach in Schleſien die Grade wie bisher gelten ſoll. In Schleſien richtet man ſich in Anſehung der Heergeräthsſtücke nach einem Präjudikat vom 8. März 1745, und einem andern von 1776. (pag. 356. und 362. der zweiten Sammlung der Hymmenſchen Beiträge zur juriſtiſchen Litteratur.) Daß zur Gerade auch durchnähte Tiſchdecken, nicht aber ſilberne Meſſer nebſt Gabeln und Mörſern gehören, ſiehe Stengel V. p. 91. Die Gradeſtücke beſtimmt Hommels Pertinenzregiſter.

§. 539.

In Oberſchleſien, (exclusive Neiße und Grottkau) auch in Oels, iſt keine Grade und Heergeräthe üblich. In Schleſien verlaſſen, der Regel nach, nur adliche Perſonen Heergeräthe und Grade. Statutariſche Ausnahmen giebt es freilich, da das ſächſiſche Recht zuläßt, daß auch Perſonen des Bürger- und Bauernſtandes Heergeräthe verlaſſen können, wo es hergebracht iſt. Zu Beuthen in Niederſchleſien iſt Bürgergrade üblich. In Breslau: unter kinderloſen bürgerlichen Ehegatten.

§. 540.

Das Allegat ſoll ſeyn der §. 276. 303. 480. Wenn der Erbſchatz von den Eheleuten ſelbſt beſtellt ward, ſo ſiehe die Anmerkung zum §. 480. tit. 1. Theil II. LR.

§. 544.

Confer. §. 260. hoc titulo, §. 321. tit. 50. Ger. Ordn. Das argum. e. l. 51. de Donat. inter virum et uxorem, verbis: non demonstratur und

Carp-

Carpzow 1. Respons. 85. laſſen Gegenvermuthungen zu. Für den Fall, wenn der Mann, ehe er heirathete, arm war, ſiehe Leyser. Spec. 318. Med. 5. Ob zu vermuthen: daß die Frau den Dos erſter Ehe, auch in die zweite Ehe inferirt habe? Walch. Controv. p. 44. 47. Annalen Band IV. 279. Die jüdiſchen Geſetze harmoniren mit obigem §. 544., auch das jus commune, wie Schott und Andre zeigen. Die Erben des Mannes, ſo fern ſie nicht in ihrer Legitima lädirt ſind, müſſen die in ſeinem Teſtamente angegebne Höhe der Illaten ſeiner Frau, ohne weitern Beweis gelten laſſen. §. 432. tit. 12. Theil I. §. 260. tit. 1. §. 381. tit. 2. Theil II. LR.

§. 545.

Grade, Morgengabe und Mußtheil können erſt nach dem Dreißigſten gefordert werden, ob ſolches gleich auch innerhalb des Dreißigſten auf die Erben transmittirt wird. Siehe übrigens wegen der Kleider, die Anmerkung zum §. 206., und wegen der Morgengabe, die Anmerkung zum §. 207.

§. 548.

Das wirkliche Faktum des Einbringens darf die Frau wohl höchſtens nur, wenn ſie vom baaren Einbringen ſpricht, beweiſen; ſonſt reicht wohl der Beweis hin: daß ſie bei Einſchreitung der Ehe, oder während derſelben, ſo und ſo viel Vermögen hatte. Daß es für eingebracht zu achten iſt, dies iſt juris. Wer dies beſtreitet, muß darthun: daß es vorbehaltnes Vermögen war, oder daß es die Frau dem Manne verheimlichte, oder es bei Einſchreitung der Ehe, oder während derſelben, mit ſeinem Wiſſen verzehrt, zurückerhalten, oder für ihre oder des Mannes Rechnung ausgezahlt habe. Siehe die Schlußanmerkung zu §. 492.

§. 549.

§. 549.

Der Grund liegt in dem §. 170. tit. 21. Theil I. Wenn die Illata in Pfandbriefen beſtehen, die noch vorhanden ſind: ſo iſt hinſichts der Pfandbriefsintreſſen der §. 549. anwendbar.

§. 550. bis 53.

Der Mann muß nach §. 1042. tit. 1. beweiſen: daß er das mit ſeinem Gelde auf den Namen der Frau Ausgeliehene oder Erkaufte, ihr nicht habe ſchenken wollen. Lex 16. Cod. de Don. inter virum.

§. 553.

Siehe die Anmerkung zum §. 548.

§. 559.

Juriſt. Monatſchrift März 1809. p. 107. Daß der Ueberlebende die Hälfte der Hochzeitgeſchenke, oder deren Werth bekommt, folgt aus dem §. 172. 753.

§. 560.

Ob in der Churmark die Frau im Konkurs des Mannes die Effekten gegen den Verpächter vindiciren könne, der auf ſie, als Invecta, Anſpruch macht? Hymmen Sammlung II. p. 122. Siehe auch beim §. 560. die Anmerkung zum §. 206. hoc titulo.

§. 561.

Confer. §. 175. tit. 21. Theil I.

§. 570.

Wenn in der Mark das Grundſtück vom verſtorbenen Manne herrührt. (Anmerkung zum §. 410. tit 18. Theil 2. Landr.) In Grünberg und im Saganer Kreiſe hat der Ueberlebende ein Vorzugsrecht.

§. 571.

Nach Lex 16. D. de jure dotium, Lex 5. Cod. de jure dotium mußte der Anſchlag dem wahren Werth gemäß ſeyn. Die Rechtslehrer nahmen auch in dubio nicht an: aeſtimationem fundo dotali, venditionis cauſa, adjectam fuiſſe.

§. 572.

Conſer. §. 609. hoc titulo.

§. 581.

Siehe die Anmerkung zum §. 571.

§. 586. seq.

Retentionsrecht. Anmerkung zu §. 547. tit. 20. Theil I. Ehemals befreiete der Mann die Frau durch das praelegatum dotis von dem Erſatz der impensarum utilium et voluptuarium.

§. 614.

Conſer. §. 549. hoc titulo.

§. 617.

Man vergleiche hier: was Leyſer im Specim. 106. Corrol. 3. beſonders von der freien Wohnung einer adlichen Wittwe ſagt. In Schleſien gründete ſich ſolche, wie das Genußjahr, immer auf Ehepacten. — Retentionsrecht der Frau in den Gütern des verſtorbnen Mannes. Anmerkung zum §. 471. tit. 9. Theil I. Landrecht.

§. 620.

Auch bei entſtandnem Konkurs. — Daß ſich die Kreditores auch bei Lebzeiten der Frau an das Eingebrachte halten können, folgt aus dem §. 336.

§. 621.

Siehe die Anmerkung zum §. 300. tit. 2., und zu §. 623. tit. 1. — Obſervanz in der Mark. Anmerk. zum §. 637. tit. 1. LR. Theil II. Erbſchaftsedict 30. April 1765. In der Mark, ſiehe auch Hymmen VIII. p. 86, und Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1806.| pag. 139, März 9. p. 114. Nach jüdiſchen Ritualgeſetzen beerbt der Mann die Frau, mit Ausſchluß der Kinder, die nur eine verwittwete oder geſchiedne Mutter beerben. Siehe jedoch, ingleichen wegen des Erbrechtes der jüdiſchen Frau: Annalen XXIV. p. 214, XXVI. p. 112. Hymmen Beiträge Sammlung II. p. 118.

Sten-

Stengel Beiträge V. p. 185. Anmerkung zum §. 26. der Einleitung zum Landrecht, und die Allgem. juriſt. Monatſchrift May 1806. p. 456, Monat July 1806. p. 88, Monat Juny 1808. p. 454. 517., überhaupt wegen der ehelichen Verhältniſſe der Juden. Nach Pohlniſchen Geſetzen erbt der Ehegatte von dem Verſtorbnen nichts, es wäre denn ein Lebtagsrecht beſtellt, oder der Frau vom Manne wie gewöhnlich eine Summe inſcribirt worden. Eben ſo bekam bis 1804. in Schleſien unter den Eximirten die Frau ab intestato nichts, außer Grade, Mußtheil, Wohnungsgeldern und einer Bonifikation der Trauerkoſten, es ſey denn, daß ſie arm wäre. Der Mann aber war, salva legitima der Kinder oder Aſcendenten, Erbe der Mobilien und der Activorum, falls nicht die Frau durch ein Teſtament anders disponirte. Jetzt iſt in Schleſien unter Eximirten pro futuro das Landrecht die Norm. Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 495. 632. 617.

§. 622. 623.

Bei letzterm §. ſiehe die Anmerkung zum §. 482. 300. tit. 2. Bei der Erbſonderung mit den Kindern, iſt der §. 323. seq. tit. 2. zu berückſichtigen. Hymmen Beiträge VIII. 86. V. 127. Nro. 2.

§. 623.

Siehe die Schlußnote zum §. 430. tit. 2. So wie der Ehegatte ſtirbt, fällt ſogleich das dem Ueberlebenden ex lege beſtimmte Erbtheil dieſem anheim; das Uebrige des Nachlaſſes an die andern Erben. Z. E. der Sterbende verläßt 12000 Thaler und 2 Kinder, ſo iſt gleich bei ſeinem Tode 3000 Kapital an den überlebenden Gatten gefallen, und 9000 Thaler an die Kinder. Beider Kinder Legitima beſteht in $\frac{1}{3}$ dieſer 9000 Thaler, alſo in 3000 Thalern. Die dem überlebenden Gatten zufallenden 3000 Thaler ſind alſo, ſo wie die übrigen deu Kindern zufallenden 9000 Thaler Erbtheil;

das eine Drittheil der 9000 Thaler, iſt Pflichttheil. Siehe übrigens die Schlußanmerkung zum §. 392. tit. 2., und zum §. 444. tit. 1. Theil II. Siehe auch noch die Anmerkung zum §. 334. tit. 12. Theil I. LR. (in den Zuſätzen zum Kommentar.) — Der §. 623. 624. tit. 1. Theil II. ſpricht natürlich von der Succeſſion ab intestato, wornach auch, wenn bei einer successio ex testamento die Pflichttheilsprobe angeſtellt wird, gegangen werden muß, folglich nur der geſetzliche Erbtheil des überlebenden Gatten, nicht der ihm in Erbverträgen etwa verſchriebne größre Vortheil, gegen die Kinder ad computum zu bringen iſt; man wollte denn annehmen: es dürfe in Erbverträgen die Kinderlegitima nicht berückſichtigt werden. (Anmerk. zum §. 482. tit. 2. Theil 2. LR). Würde dann die im Erbvertrage dem überlebenden Gatten verſchriebne Summe vorweggezogen: ſo könnte hiernach dieſer Ueberlebende nicht weiter als geſetzlicher Erbe mitgerechnet werden. §. 642. Die Frage: ob, wenn Wittwe und Kinder nicht blos zu Erben eingeſetzt ſind, ſondern auch Prälegate erhalten haben, die Wittwe zur Ergänzung des lädirten Pflichttheils ihrer Stiefkinder, der Kinder erſter Ehe des verſtorbnen Mannes, von ihrem Prälegat beitragen müſſe, ob ihre eignen Kinder ſich dagegen ihre Prälegate auf ihren Pflichttheil und Erbtheil anrechnen zu laſſen haben, ſiehe in der Schlußanmerkung zum §. 396. tit. 2. Theil 2. berührt. Ein Prälegat darf ſich die Wittwe auf den geſetzlichen Erbtheil nicht anrechnen laſſen. §. 271. 275. tit. 12. Theil I. LR. Eben ſo wenig wohl ein in parte quanta beſtehendes Gegenvermächtniß, ſo lange wie Legatarius qua talis keine Abzüge überhaupt leiden darf. (Analogie §. 454. tit. 1. Theil 2. LR.) Doch wird die Frau durch das Gegenvermächtniß in der Regel für abgefunden geachtet. §. 445. ibidem.

§. 624.

Siehe die Anmerkung zu §. 300. 392. tit. 2.

§. 625.

Kaiſerl. Deklaratoria vom 7. July 1701, wie im Saganſchen Ehegatten ſuccediren, wenn keine Kinder vorhanden ſind. Vater Repertor. I. 295. Uebrigens confer. Hymmen Beitr. V. 127. Juriſt. Monatſchr. März 1809. p. 114. Sind keine Eltern und Kinder da: ſo erbt im Braunſchweigiſchen der Ehegatte Alles. — Erbfolge eines jüdiſchen Ehemannes in den Nachlaß ſeiner ohne Kinder und Teſtament verſtorbnen Frau. (Anmerkung zum §. 621.)

§. 631.

Durch Verträge vor der Hochzeit kann die Portion geſchmälert werden.

§. 632.

Anmerkung zu §. 384. tit. 2. Auch jure romano war conjux inops wirklich Erbe. Novelle 53. cap. 6. §. 1. Nov. 117. N. 22. c. 18. — Ob Viduus inops etwas bekommt? Glück und Hagemeiſter, desgleichen von Bülow und Hagemanns Erörterungen II. 41.

§. 633.

Alſo iſt auch wohl §. 419. seq. tit. 2. anwendbar. Confer. die Anmerkung zu §. 384. tit. 2.

§. 634.

Siehe die Anmerk. zu §. 323. tit. 2., auch Mehlen, Profeſſor zu Greifswalde: die geſetzliche Erbfolge nach Lübiſchem Rechte, 1798, ferner, außer Vogt, Zerran, Stein, Mevius: Kleins Rechtsſprüche III. p. 232. (in Hinſicht der Entſtehung des Lübiſchen Rechtes), desgleichen Nordiſche Miscellen Januar 1811, ferner in Anſehung des Lübiſchen Erbgutes und deſſen Verſchenkung an die Inteſtaterben bei Lebzeiten,: Hagemanns Archiv Theil VI. pag. 86. ferner Scheerers verworrene Lehre der Güther=

thergemeinſchaft, 1r Theil, Mannheim 1799. Carſtens und Hachs Beiträge zum Lübekſchen Recht, Lübek 1801, ferner die Anmerk. zum §. 645. hoc tit. 1., und zum §. 410. 414. tit. 18. Th. II. LR.

§. 635.

Iſt das vom verſtorbnen erſten Ehegatten ererbte Vermögen bei Einſchreitung der zweiten Ehe in die Gemeinſchaft gekommen? Behmer. jus nov. contr. Observ. 149. p. 664.

§. 637.

In wie fern in Schleſien unter Bürgern oder Bauern Communio bonorum propria oder impropria, Vererbung ꝛc. oder ſtatutariſche Portion zu berückſichtigen, darüber ſehe man Stielow Manuſcript, und Vater Repertor. Band I. pag. 319. seq. — Für die Mark ſiehe die Anmerkung zum §. 410. 414. tit. 18. Theil II LR. Erbſchaftsedict 30. April 1765, ferner Juriſt. Monatſchrift März 1809. p. 114. Hymmen VIII 86. Annalen IV. p. 226. — Iſt nicht ſo viel vorhanden, daß die Frau wenigſtens das Eingebrachte bekommen kann: ſo ſiehe die Anmerkung zum §. 326. tit. 2. In der Mark und überall, wo die Portio statutaria nicht geſchmälert werden darf, iſt es billig und rechtlich: daß ein verſchuldeter Mann oder Frau zum Beſten der Kinder darauf entſagen dürfe. Profeſſor Meiſter Abhandl. über Entſagungen eines Verſchuldeten auf Erbſchaften, Frankfurt 1811. Anmerkung zum §. 410. tit. 18. Theil II. LR., ferner das Erbſchaftsedict vom 30. April 1765.

§. 638.

Auch jure communi kann jeder in Gemeinſchaft lebende Ehegatte von Todes wegen über ſein Vermögen verfügen. Klein Rechtsſprüche II. p. 290. — Juriſt. Monatſchrift März 1809. p. 114.

§. 639.

§. 639.

Confer. §. 410. tit. 18. Theil II. nebſt Anmerkung dazu, desgleichen die Anmerkung zum §. 637. tit. I., zum §. 367. tit. 2., und wegen Berechnung der Vermögenshälfte, beſonders hinſichts der Schulden und des Zeitraums a die mortis, oder initi matrimonii. Hymmen Beiträge Sammlung VIII. p. 86.

§. 642.

In Liegnitz muß eine Bürgersfrau nach des Mannes Tode, den Eltern deſſelben von ſeinem eignen Vermögen gewöhnlichermaaßen den Pflichttheil geben. Der Mann aber zahlt ſolchen den Eltern der Frau von dem in ſeiner Adminiſtration befindlichen Vermögen der Frau nicht, ſie müſſen ihn aus dem hinter ihnen ſelbſt befindlichen Vermögen der Tochter nehmen, und den Ueberſchuß dem Schwiegerſohne noch herauszahlen, welches jedoch der Schwiegervater, ſo lange er lebt, unterlaſſen mag. Confer. übrigens die Anmerkung zum §. 637. tit. 1., zum §. 323. tit. 2. Jur. Monatſchr. März 1809. pag. 114. — Wie in der Neumark die Legitima der Kinder zu berechnen, wenn der überlebende Ehegatte per testamentum zum Erben des ſämmtlichen Vermögens eingeſetzt worden, und das Eingebrachte überdem vorweg nehmen ſoll? Annalen VI. p. 242. VII. 276. III. 316., und in Anſehung des Lübiſchen und Lüneburgiſchen Rechtes, Hagemanns Archiv Theil VI. p. 297. 283.

§. 644.

Siehe den §. 373. tit 2. Wegen der Kinder aus verſchiednen Ehen nach Lüneburgiſchem Recht. (Hagemanns Archiv Theil VI. p. 283.) In wie fern der ſeparirende Aſcendent ihnen ſuccedire? ibid. §. 289. Lübiſches Recht, wegen wechſelſeitiger Succeſſion. ibidem §. 297. Siehe auch die Anmerk. zum §. 634. tit. 1., und zum §. 488. 300. 392. tit. 2. Landr.

§. 645.

Wie weit ein überlebender Ehegatte, welcher mit den Kindern in Communione bleibt, teſtiren kann? Annalen IV. 224. Buchholz Dissert. §. XIV., und Anmerkung zum §. 410. tit. 18. Theil II. LR.

§. 646.

Confer. §. 86. tit. 21. Theil I. LR.

§. 648.

In Anſehung Hirſchbergs ſiehe Vater Repertor. I. 328. Wenn ein Vater, der in Güthergemeinſchaft lebt, ſich mit ſeinen minorennen Kindern auseinanderſetzt, und ein Grundſtück auf ſeinen Namen geſchrieben ſteht: ſo wird blos der Erwerbspreis des Grundſtücks conferirt, letztres aber dem Vater gelaſſen, sub pacto, realiter intabulando, daß, wenn es einſt vortheilhafter veräußert würde, das Surplus den Kindern mit zu Gute komme. Reſcript an die Breslauer Ober-Amts-Regierung vom 1. April 1799. Stengel Band VIII. p. 251, und §. 79. des Anhanges zum Landrecht. Obſervanz in der Mark unter Bürgern und Bauern. Juriſtiſche Monatſchrift July 1810. p. 360. Im Glogauiſchen findet unter Bauersleuten die Obſervanz ſtatt: daß nehmlich blos der Erwerbspreis nebſt den erweislichen Meliorationen und Deteriorationen getheilt wird, wenn auch das Grundſtück auf den Namen des Verſtorbnen ſtehet. So auch im Grünbergiſchen.

§. 653.

Confer. Annalen III. p. 318. IV. 224.

§. 658. 660.

Was nach Stettinſchen Stadtrechten juris iſt? Annalen VII. 277. III. 318., ferner im Abgemeinen: Annalen IV. p. 224. Siehe auch die letzte Anmerk. zum §. 410. tit. 18. Theil II. LR.

§. 661.

Schulden der Eheleute in der Mark. Hymmen Beiträge VIII. p. 86. Siehe auch Anmerkung zu §. 392.

§. 662.

Siehe die Anmerkung zu §. 661.

§. 665.

Cfr. die Anm. zu §. 35. tit. 1. Th. I. LR. Die Koſten: wenn die Vorladung eines vermißten Soldaten, behufs der Eheſcheidung, in auswärtige Zeitungen inſerirt wird, zahlt, falls die Frau ſie nicht zahlen kann, die Sportelkaſſe. Ob die Sporteln den Beamten als Salair angewieſen ſind, relevirt nicht. Jur. Monatſchr. April 1811. p. 368.

§. 666.

Confer. c. 2. X. de ſecund. Nupt. und Auth. hodie. Cod. de repudiis.

§. 667.

Iſt die Todeserklärung auf den Grund des §. 692. erfolgt: ſo könnte die Frage entſtehen, ob die Sentenz nicht ſo lange für judicat anzuſehen ſey, bis der Zurückkehrende ſolche per querelam nullitatis oder per Reſtitutionem in integrum anficht, und dabei nachweiſt, daß er unverſchuldet ausgeblieben ſey, während ſeiner Abweſenheit ordentlich gelebt habe, und dem Zurückgebliebnen treu geweſen. Dieſe Frage entſcheidet nun der §. 667. negative. Allein dadurch wird dem Zurückgebliebenen nicht benommen, ſeinerſeits auf Eheſcheidung von neuem zu klagen, und den zu führenden Beweis (daß nehmlich der Reverſus nicht ex juſta Cauſa abweſend, und ihm nicht treu geblieben ſey) auf die Länge der Abweſenheit zu gründen, oder dem Beklagten den Eid zu deferiren. Denn wenn auch der §. 687. den abweſend geweſenen, ſofern es die Frau iſt, von dem Beweis der Schuldloſigkeit freiſpricht, wenn ihre Entfernung ex juſta Cauſa geſchah, und hieraus gefolgert werden möchte, daß die zurückgebliebne

bliebne Frau von dem zurückkehrenden Ehemann noch weniger einen dergleichen Beweis fordern könnte: ſo iſt doch zu erwägen,

a. Daß der §. 687. wohl keine 10jährige Abweſenheit ſupponirt.

b. Daß man ſich ex justa Causa oder unwillkührlich getrennt haben, und doch ex causa reprobata und eigenmächtig zu lange weggeblieben ſeyn kann, z. E. bei der Separation wegen Sävitien. Lex 4. de Vacat. et excus. mund.

c. Daß nicht der Zurückkehrende, ſondern der Zurückgebliebene den Beweis führt, wenn er ſolchen auch auf die Präſumtion aus der langen Abweſenheit gründet.

Ich glaube daher, daß der §. 667. den Zurückgebliebenen nicht gradezu verpflichtet, die Ehe fortzuſetzen, ſondern daß er auf rechtliches Gehör provociren kann.

Abſchnitt VIII.

Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch.

§. 668.

Chriſtus hat freilich die Eheſcheidungen für ſündlich erklärt. Matth. 5., 31. 52. Lucä 19., 3—9. Marc. 10., 2 bis 12. Matth. 6., 1. f. Nur wegen Ehebruchs und böslicher Verlaſſung läßt ſie das neue Teſtament zu. Matth. 5., 32. Erſt. Corinth. 7., 15. Juden können ſich jetzt, wie Catholiken, quoad effectus civiles bei dem perſönlichen chriſtlichen Gerichte ſcheiden laſſen. Anmerk. zum §. 734.

§. 669.

Confer. das Reſcript vom 14. Januar 1799. daß die Eheſcheidungsgründe nach denjenigen Geſetzen zu beurtheilen, welche zur Zeit der verlangten Trennung geltend ſind, ferner, daß auch Ausländer hiernach zu

beur-

beurtheilen, die erſt nach vollzogner Ehe ihr Domicilium im Preußiſchen etablirt haben. Stengel Bd. VIII. pag. 301., ſiehe auch §. 14. des Publikationspatents vom 5. Februar 1794. Eheſcheidungsſachen der Juden. Anmerkung zu §. 22. tit. 40. Theil I. der Ger. Ordn. Irrthum in vorausgeſetzten Eigenſchaften. Anm. zum §. 39. tit. 1. Theil II. LR.

§. 670.

Ob Ehebruch, in der Trunkenheit begangen, ſcheide? Es ſcheint unbedingt. Der §. 750. ſpricht vom Uebergewicht der Schuld. Bei Juden ſcheidet Trunkenheit. Conſer. Anm. zu §. 734.

§. 671.

Der §. 719. hoc tit. iſt mit dem §. 671. folgendermaßen zu vereinigen. Haben nehmlich beide Eheleute blos aus Verſehen, oder aus einer vorübergehenden Leidenſchaft gefehlt, ſo tritt der letztre ein. Wenn aber z. E. der Mann der Frau deutlich zu verſtehen giebt, daß Eheleute ſich in dieſem Punkt nicht geniren müſſen, wenn er freche Handlungen an andern Weibsperſonen in Gegenwart der Frau verübt, mit ihnen ohne Schaam in fortgeſetztem Ehebruche lebt, und ſich alſo einer liederlichen Lebensart ergiebt: ſo kann alsdann der §. 719. und §. 750. Anwendung finden. Schon jure antiquo ward die Eheſcheidungsſtrafe kompenſirt, wenn der Mann der Frau die ehelige Pflicht verſagt, dieſe aber Ehebruch begangen hatte. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 35.

§. 673.

Dringend wird ſie nicht, durch die Ausſage zweier Weibesperſonen, wovon Jede zum Beiſchlaf eingeladen ſeyn, ihn jedoch verweigert haben will. Unter Umgange wird ein gefliſſentliches Aufſuchen des geliebten Gegenſtandes verſtanden.

§. 674.

Argwohn oder Verdacht iſt: ſubjectives, durch keine beſtimmte relevante Thatſachen motivirtes Mißtrauen. Während der franzöſiſchen Occupation der Preuß. Staaten, gerieth manche Frau unſchuldig in Verlegenheiten.

§. 675.

Wenn der Mann, weil der Ehebruch der Frau ausgemittelt und eingeſtanden iſt, auf Satisfaktion gegen den Zuhalter anträgt, ohne gegen die Frau auf Scheidung zu klagen: ſo iſt dies Geſuch unzuläßig. Auch eine Polizeiſtrafe ſcheint unſtatthaft. §. 30. tit. 40. Ger. Ordn. Stengel V. p. 287. XIV. 267. Archiv Band II. p. 139.

§. 677.

Wenn der Mann ſich ſeines Adels begiebet. Anm. zum §. 193.

§. 679. 681.

Confer. bei dem §. 681. der §. 63. tit. 40. Theil I. Ger. Ordn. Mit dem Mann zu vagabondiren, iſt die Frau nicht ſchuldig; ſie kann verlangen: daß er, ſo viel es an ihm lieget, ein feſtes Domicil nehme. — Wenn ein Ehemann ohne Erlaubniß ſeines Landesherrn, z. E. als Deſerteur, einen fremden Staat verlaſſen hat, und in das Preußiſche gezogen iſt, hier aber gegen ſeine dort zurückgebliebne Frau bei dem Preußiſchen Richter auf Eheſcheidung anträgt: ſo kann die Preußiſche Behörde ſeinem Petito deferiren. Stengel XV. p. 292. Siehe dagegen das Reſcript vom 5. Auguſt 1793. wegen Inſertion fremder Ediktalcitationen in hieſige Blätter. Im Jahr 1693. hat jedoch der Churfürſt zu Brandenburg, wie Leyſer im Corrolario zum Spec. 314. anführt, die von dem General Marquis de Varennes (einem Refugié) angebrachte Scheidungsklage gegen deſſen Frau, der die Abreiſe

aus

aus Frankreich nicht geſtattet wurde, abgeſchlagen. Dagegen hat das Ober-Landesgericht zu Glogau im Jahr 1811. die Eheſcheidungsklage eines in Schwiebus ſeit 8 Jahren etablirten Sachſen, gegen ſeine in Sachſen zurückgebliebne Frau in hieſigem foro admittirt, und in Contumaciam bei ihrem Ausbleiben erkennen laſſen, obwohl die Königl. ſächſiſche Behörde der Frau unterſagte, ſich bei den Preuß. forum einzulaſſen, weil bei dem ſächſiſchen Conſiſtorium ſchon früherhin Streitigkeiten zwiſchen den Eheleuten wegen vorläufiger Trennung von Tiſch und Bette anhängig gemacht ſeyn ſollten. Dieſe Litispendenz im Auslande ward alſo nicht berückſichtiget. — Die von einem Herzoglich Warſchauer Offizianten bei demjenigen hieſigen foro, worunter ſeine von ihm entfernte Frau ſich befindet, angeſtellte Eheſcheidungsklage ward zu Glogau nicht zugelaſſen, weil ſie nur bei dem Warſchauer foro Domicilii des Mannes anzubringen geweſen wäre. Schwerlich hätte der Kläger auch nur ein mandatum de revertendo hier erhalten, falls er es angebracht hätte. — Hat der Mann, welcher ſich entfernte, mit der Frau eine unterthänige Poſſeſſion erheirathet: ſo darf ſie ihm ſo wenig anders wohin folgen, als er qua Unterthan befugt war, einen neuen Wohnort zu wählen, vielmehr muß er angehalten werden, zurück zu kehren, oder iſt ſein Aufenthalt unbekannt: ſo findet §. 690. seq. Anwendung. Anmerk. zu §. 686. Jetzt, nach aufgehobner Unterthänigkeit, muß zwar die Frau dem Mann folgen, jedoch wohl erſt, wenn er zur Adminiſtration des Guths Anſtalten getroffen hat. Nach einem am 8. Februar 1802. an das Kammergericht ergangnem Reſcript, ſoll die Eheſcheidungsklage einer hieſigen Unterthanin gegen ihren in das Ausland zurückgegangnen Ehemann bei hieſigen Gerichten nicht angenommen werden. Paalzovs Handbuch zur Gerichts-

Ordn.

Ordn. p. 235. Siehe übrigens bei dem §. 680. Klein Rechtsſpr. I. 108, und den §. 99. tit. 7. Theil II. LR., in Hinſicht der Frage: ob eine Frau dem Mann in die Unterthänigkeit folgen muß. Die in der folgenden Anmerk. zum §. 692. tit. 1. allegirten Rechtslehrer ſtatuiren den Deſertionsprozeß nec contra maritum propter Delicta relegatum, nec contra uxorem quae relegatum maritum sequi noluit, non obstante Novella 22. cap. 13. — Beſonders bitte ich noch die Schlußnote zum §. 686. nachzuleſen.

§. 682.

Dieſer Vertrag ſollte wohl, als dem Zweck der Ehe zuwider, ungültig ſeyn. — Wenn ein Mann ohne Vermögen, und eigne Gelegenheit ſich Lebensunterhalt zu verdienen, in eine eingerichtete Wirthſchaft heirathet, ſo übernimmt er gegen die Frau wohl die Verbindlichkeit: bei ihr zu domiciliren. Anmerkung zu §. 686. und zu §. 515. tit. 7. Theil II.

§. 683.

Wie Leyſer Specim. 314. Med. 1. anführt, ward einem Manne die Deſertionsklage verſtattet, deſſen Frau Anfangs mit ſeiner Zuſtimmung von ihm weggezogen, nachher zurückgekehrt war, weil ihr Mann ſie aber mehrmals abgewieſen hatte, endlich die Stadt ganz verließ.

§. 685.

Siehe die Note zum §. 686. Das Anhalten kann wohl auch, wie jede Executio ad faciendum durch Einlegung des Executors, oder aber durch Androhung einer Geldſtrafe geſchehen. Daß wiederholte Verfügungen nicht nöthig ſind, folgt aus dem §. 686. Manche verſtehn unter Anhalten ein bloßes mandatum ad revertendum. — Ein am 5. Novbr. 1811. in Sachen der Neugaſſiſchen Eheleute an das Glogauer Ober-Landesgericht ergangnes Hofreſcript ſetzt feſt: daß

daß das Anhalten der Frau zur Rückkehr nicht in einer executio ad faciendum, ſondern blos in einem Mandat beſtehn könne, und auch der Frau nicht zuzumuthen ſey, an einen blos temporairen Auſenthaltsort zu folgen.

§. 686.

Confer. die Anm. zu §. 685. Wenn die Frau im Auslande ſich befindet, wo die Verfügung des diesſeitigen Richters unwirkſam iſt. (Reſcript vom 4. May 1795. Ediktenſammlung X. pag. 1803) Anmerkung zum §. 679. Wenn die Frau, als der Mann ſie heirathete, eine ländliche Wirthſchaft beſaß, und er dadurch Brod erhielt, nachher aber es demſelben unbeſonnen einfällt, ſich fortzubegeben, ein Etablissement, welches eher ſchädlich als nützlich iſt, zu wählen, und von der Frau zu verlangen: daß ſie ihm folge, und ihre Wirthſchaft verlaſſe; ſo kann zwar der Mann, wenn die richterlichen Befehle an die Frau: dem Manne zu folgen, fruchtlos ſind, und ſie, nachdem ſie zu ihm mit Gewalt zurückgebracht worden, von ihm wieder fortgegangen iſt, auf Eheſcheidung gegen ſie klagen. Es hängt aber von Umſtänden ab: ob ſie für den ſchuldigen Theil erklärt werden wird; ihre Weigerung, dem Manne zu folgen, und ihre Wirthſchaft zu verlaſſen, kann ſehr begründet, und durch den wahrſcheinlichen Ruin ihrer Glücksumſtände motivirt ſeyn.

§. 687.

Dieſer Nachweis, zu deſſen Behuf Carpzov in Jurispr. consistor. Lib. 2. D. 209 das Purgatorium ſtatuirt, wird wohl ſelten überzeugend geführt werden können. Siehe übrigens den lex 48. Dig. de regulis Juris, und den lex 3. de Divort. Berger in elect. process. matrimon. §. 52. Suplem. p. 157. Lex 30. 40. 64. Dig. de jure dotium. Lex 19 66. §. 5. solut. matrim. Manche Rechtslehrer halten den im §. 687. erforderten

Nach-

Nachweis für keine Negative. Er ſoll in ſich faſſen: daß die Frau ſich bisher an einem honetten Orte unter honetten Menſchen aufgehalten, und einen unbeſcholtnen Ruf bewahrt habe.

§. 688. 690.

Wenn gegen einen deſertirten Soldaten geklagt wird, iſt der Nachweis der ſeit der Entfernung verlaufnen Friſt nicht erforderlich. (Publikandum vom 14. März 1797. wegen Einführung des Landrechts bei den Militair-Gerichten.) Hat ſich die Frau entfernt: ſo kann das Kriegskonſiſtorium von Abwartung der Friſt diſpenſiren. Conſer. §. 80. des Anhanges zum Landrecht. Fall, wo die Edictalcitation nicht nöthig iſt. §. 63. tit. 40. Theil I. Ger. Ordn., welcher jedoch durch die Cabinetsordre vom 30. Auguſt 1810. noch erleichtert wird. (Anmerk. zum §. 704. tit. 1. Theil II. LR.) Ein Reſcript des Juſtizminiſters vom 3ten November 1810. (Juriſt. Monatſchrift November 1810. p. 541. 554.) verbietet: künftig bei der Behufs der Eheſcheidung einzuleitenden Edictalcitation eines ausgetretenen Soldaten ein anderes Verfahren, als ſonſt in andern Sachen, zu beobachten. In ſolchen Prozeßſachen ſind, auch wenn das Armenrecht nicht Platz greift, nach dem Reſcript vom März 1811. höchſtens 3 Thaler 10 gr. zu liquidiren. Wegen Vorladung der im Kriege vermißten Militairperſonen, ſiehe die Anmerk. zum §. 35. tit. 1. Theil I. LR. Die Koſten, wenn die Vorladung eines auf Antrag ſeiner Frau citirten vermißten Soldaten in ausländiſche Zeitungen inſerirt werden muß, zahlt die Sportelkaſſe, ſollten auch Officianten auf die Sporteln angewieſen ſeyn. Juriſt. Monatſchrift April 1811. pag. 368. 369. Juny 1811. p. 482. 498.

§. 692.

Dieſen Ausweg, und den §. 693. ergreifen auch oft die Katholiken, um wieder zu heirathen. Ohne Zweifel findet der §. 830. tit. 18. Theil II. auch auf den §. 692. eventualiter Anwendung. Dagegen entſteht die Frage, ob, wenn der zurückgebliebne Mann, zu der Zeit, wo er die Todes-Erklärung extrahirt, nicht mehr an dem Orte wohnt, wo er zur Zeit, als die Frau ſich entfernte, wohnte, der Prozeß bei dem letztern foro einzuleiten ſey, wie §. 3. tit. 37. Ger. Ordn. verordnet? Ich glaube, daß, wenn der Prozeß zufolge §. 692. tit. 1. des Landrechts eingeleitet wird, alsdann dem tit. 37. der Ger. Ordn. nachzugehen ſey, und der §. 679. tit. 1. Theil II. LR. das Forum des dermaligen maritaliſchen Domicilii ſo wenig als §. 87. tit. 2. Ger. Ordn. begründe, weil §. 679. vorausſetzt, daß die Frau den jetzigen Aufenthalt des Mannes weiß, welches aber nicht immer der Fall iſt, wenn ſie ſo lange ausbleibt, daß auf ihre Todes-Erklärung angetragen werden kann? Confer. übrigens der §. 35. 36. tit. 1. Theil I. des LR., und §. 665. tit. 1. Theil II. ibidem. Viele Rechtslehrer, z. E: Berger, Nikolai, Carpzov, Brunnemann verlangen, geſtützt auf die Novelle 117. cap. 11., und cap. 5. §. 4. X.: ut lite non contestata — zum Deſertionsprozeß allemal: causam absentiae malitiosam. Wegen Vorladung einer im Kriege vermißten Militairperſon, ſiehe die Anmerkung zum §. 35. tit. 1. Th. I. LR., und zum §. 60. tit. 40. Theil I. Ger. Ordn., auch juriſt. Monatſchrift November 1810. p. 554. Die Koſten: wenn die Citation eines auf Antrag ſeiner Frau citirten vermißten Soldaten in ausländiſche Zeitungen inſerirt werden muß, zahlt die Sportelkaſſe. Juriſt. Monatſchr. April 1811. p. 368.

§. 693.

Confer. die Schlußanm. zum §. 692. Wenn ſich Kläger wieder verheirathet, und ſodann absens erſcheinet. §. 666. hoc tit.

§. 694.

Wegen der impotentia respectiva ſiehe Stengel Band IV. p. 94. seq. Ein Ehegatte kann die mehrjährige Verweigerung der ehlichen Pflicht damit wohl nicht entſchuldigen, daß der andre Theil vorher Ehebruch getrieben habe, denn warum ſchwieg Erſtrer ohne zu klagen? Confer. §. 721. Die Verſagung der ehelichen Pflicht wird von den Rechtsgelehrten eine unſichtbare Verlaſſung genannt. Wegen Präpotenz findet wohl keine Klage ſtatt. Dem zu viel und zu oft fordernden Gatten muß der Andre den Beiſchlaf weigern, und erſtrer kann aus einer ſolchen Weigerung keinen Klagegrund hernehmen.

§. 696.

Das Decisum der Geſetzkommiſſion (Annalen I. p. 275.) vom 6. Juny 1786. beſtimmt, in wiefern das eigne Geſtändniß des Ehemannes den Beweis ſeiner Unfähigkeit begründe. Impotentia ante nuptias, et virginitatis defectus matrimonium jure communi nullum reddit.

§. 697.

Confer. §. 41. hoc tit. Unter Juden ſcheiden dieſe Gebrechen (Riechen aus dem Munde, Eiterbeulen) nur inſofern, als der andre Theil ſolche, ſobald er ſie bemerkt, rügt. — Unreinlichkeit, ohne Gebrechen, ſcheidet nicht. — Gebrechen, die ſchon vor Einſchreitung der Ehe exiſtirten, und verſchwiegen wurden, berechtigen den andern irrenden Theil nach §. 41. wohl auch zur Scheidung. Decisum der Geſetzkommiſſion 6. Juny 1786.

§. 701.

§. 701. 702.

Siehe die Anmerkung zu §. 720. Ein Züchtigungsrecht hat der Mann über die Frau eigentlich nicht. Doch rügt der Richter geringe Realinjurien oder Thätlichkeiten nicht von Amtswegen. §. 652. 796. tit. 20. Theil II. LR.

§. 703.

Bei den Juden iſt beides kein Eheſcheidungsgrund. — Widerwille, der aus langjährigen Zänkereien herrührt, und dieſe reciprok wieder begründet, kann wohl die Trennung der Ehe mit Compenſation der Strafe des ſchuldigen Theils motiviren. Der §. 718. lit. b. ſupponirt wohl einen Widerwillen, der ſich über keine äußere und thätliche Beläſtigung abſeiten des Gegners beſchweren kann. Wenn aber, ohnerachtet der den Widerwillen allegirende Theil, zu den Zänkereien auch beigetragen, und oft Anlaß gegeben haben mag, doch auch konſtirt: daß der Gegner ebenfalls ſehr zänkiſch iſt; wenn ein Uebergewicht der Schuld ſo wenig, als wer den Unfrieden veranlaſſe, auszumitteln wäre, wenn die Zänkereien lange Jahre dauern, und alſo die Fortſetzung der Ehe ſie nicht nur zur Hölle machen, ſondern auch ſchon a priori betrachtet, ohnmöglich der Geſundheit dienlich ſeyn kann: ſo ſcheint mir, falls auch noch kein Arzt eine nahe Gefahr für die Geſundheit zu atteſtiren vermag, die Compenſation der Strafe wohl zu rechtfertigen.

§. 704.

Man vergleiche hierbei das Werkchen voll ſchöner Gedanken: Philoſophie der Ehe. Leipzig 1800. Nach der Cabinetsordre vom 30 Auguſt 1810. (Jur. Monatſchrift July 1810. p. 338.) kann auch der unſchuldige Gatte den wegen Verbrechen Entflohnen behufs der Eheſcheidung bald edictaliter citiren laſſen, ohne

erſt zu warten, und er wird in Contumaciam des Verbrechens für ſchuldig erklärt. Wenn der Verbrecher in Siberien ſich befindet, bekommt die Frau ohne deſſen Vorladung ein Scheideurtel; doch iſt dem Abweſenden, falls er Vermögen zurückließ, kein Mandatar zu beſtellen. Juriſt. Monatſchr. Januar 1811. p. 22.

§. 706.

Z. E. auch ausgeſtreute, dem Credit des Mannes ſchädliche Gerüchte.

§. 708.

Dieſe Gründe können aber doch einen andern Scheidungsgrund (z. E. Vermuthung der Untreue aus unerlaubtem Umgange) dergeſtalt unterſtützen: daß, wenn das Gewicht dieſer Vermuthung und ihre Relevanz ſehr zweifelhaft iſt, der Richter ſich nunmehr bewogen findet: die Ehe eher zu trennen, oder den Verklagten eher für ſchuldig zu erklären, als ſonſt geſchehn wäre. Und dann iſt es wohl nicht nöthig: daß, damit ſchlechte Wirthſchaft einen Nebengrund abgebe, der Verklagte vorher einmal vom Richter deshalb ermahnt worden ſey.

§. 709.

Oft muß blos bei den Dorfgerichten Hülfe geſucht werden, wenn Gefahr im Verzug obwaltet.

§. 711.

Siehe Anm. zu §. 715. Sub Nro. 9. des Marginals iſt sub lit. b. als ein neuer Eheſcheidungs-Grund der §. 97. tit. 7. Theil II. zu bemerken, nehmlich wenn ein freier Mann ſich in die Unterthänigkeit begiebt. Die Verbrechen dürfen eben nicht ſo ſchwer ſeyn, wie wenn ſie nach §. 704. die Scheidung an und für ſich motiviren ſollen, z. E. wenn ein Mann wegen kleiner Diebſtähle Amt und Brod verliehrt. Denn die Frau iſt nicht verbunden, den §. 186. wider ſich gelten zu laſſen, wenn der Mann die Armuth verſchuldet hat.

Die Adminiſtration des Vermögens der Frau, welches dieſe ihm vorenthält, muß er ſich durch richterliche Hülfe verſchaffen, und das Vorenthalten involvirt keinen Eheſcheidungs-Grund.

§. 715.

Entſagung auf den Adelſtand. Anmerkung zum §. 193.

§. 716.

Unter Juden iſt die kinderloſe Ehe kein Scheidungs-Grund.

§. 717.

Es iſt nicht recht deutlich, ob der §. 718. a. b., wie oft geſchehen iſt, auf Eltern, die Kinder haben, anzuwenden ſey.

§. 718. lit. a.

Ob hier von einer Ehe die Rede ſey, woraus Kinder vorhanden ſind, iſt nicht klar.

§. 718. lit. b.

Wenn §. 703. eintritt: ſo iſt dann kein bloßer Widerwille vorhanden. Hat der Schuldige kein Vermögen: ſo tritt der §. 823. ein. Die Geſchichte der die Trennung der Ehe ob consensum mutuum betreffenden ältern Geſetze, ſehe man in Georg Ludwig Böhmers auserleſenen Rechtsfällen 3. Band 2. Abtheilung p. 671., desgleichen vergleiche man hierbei: lex 26. de re judic. Lex 21. Communi dividundo. Werlhoff Dissert. de condemnatione voluntaria cap. 4. §. 11. Siehe auch die Note zu §. 103. h. tit.

§. 720. 721.

Verſteht ſich wohl nur: inſofern nicht nach der Verſöhnung neue Vergehungen gleicher, oder auch andrer Art, in dem beleidigten Gatten von neuem den Entſchluß: ſich ſcheiden zu laſſen, erregen. Nach verziehenen groben Mishandlungen, werden künftig wohl auch bloße geringe neue Thätlichkeiten un-

ter Leuten gemeinen Standes, eine rechtliche Scheidungsurſache. (Analogie des §. 702.)

§. 722.

(Contrarium. Hymmen Beiträge I. p. 68.)

§. 723.

Ob auf Vergehungen, die ſich ein Theil während des Prozeſſes zu Schulden kommen läßt, von dem Richter zu reflektiren, bejahet §. 49. tit. 40. Theil I. Ger. Ordn.

§. 724.

Eine ſeparirte Frau hat, ſobald ſie ſich ſchwanger merkt, den §. 43. tit. 2. zu beobachten.

§. 725.

Es ſcheinet alſo: daß die Alimente erſt a die Decreti judicis zu reichen ſind, und der Geſetzgeber dem c. 13. X. de restit. spol. gefolget iſt, wiewohl die Entfernung des beleidigten Gatten oft ſchleunigſt, und ohne die Erlaubniß des Richters nachſuchen zu können, erfolgen muß. Nach der Meinung einiger Rechtslehrer, konnte die Frau, auch wenn ſie in der Zwiſchenzeit von Jemandem umſonſt alimentirt worden war, die Alimente vom Manne fordern.

§. 726.

Confer. das Reſcript vom 12. November 1799. (Stengel Band X. p. 425.), wornach ſich der Mann auch, wenn die Frau in die Koſten kondemnirt worden, wegen des Vorſchuſſes an ſie halten muß. Klein Rechtsſprüche I. p. 109. Leys. Spec. 313. Med. 6.

§. 727.

Im §. 45. tit. 40. der Ger. Ordn. iſt der §. 711. gar nicht allegirt. Siehe auch beim §. 727. die Anm. zu dem §. 724. hoc tit.

§. 730.

Conf. §. 49. tit. 40. Theil I. Ger. Ordn.

§. 731.

§. 731.

Confer. §. 771. hoc tit.

§. 732.

Daß geſchiedne Eheleute, wenn ſie ſich wieder heirathen wollen, ſich wieder aufbieten und trauen laſſen müſſen, folgt von ſelbſt, iſt aber nirgends beſtimmt. (Archiv Band 1. Heft 4. p. 430.)

§. 734.

Confer. Annalen I. pag. 288., auch das an die Weſtpreußiſche Regierung im Jahr 1797. ergangene Reſcript. Stengel Band V. p. 278. Nach einem, an eben dieſelbe Regierung unterm 29. Merz 1800. erlaßnem Reſcript dürfen, falls die Separation nur ad tempus geſchah, die Separirten nicht zur zweiten Ehe verſtattet, ſondern es muß durch den Civilrichter blos ein Interimisticum regulirt werden. (Neues Archiv Bd I. Heft 2. p. 121., und §. 81. des erſten Anhanges zum Landrecht.) Daß in Süd-, Weſt- und Neu-Oſtpreußen beide katholiſche Eheleute das forum ihres Eheſcheidungsprozeſſes auf die weltlichen Civilgerichte prorogiren können, ſelbſt wenn propter malitiosam desertionem geklagt wird, erlaubt das Cirkular vom 10. Auguſt 1799. Stengel IX. p. 365. Archiv III. 427. Auch in Pommern und der Neumark findet progatio fori auf die Regierung ſtatt. Archiv III. p. 129. In ſolchen Fällen ſollen die Partheien bei Einleitung des Prozeſſes belehrt werden: daß, wenn bei erfolgter Wiederverheirathung, die katholiſchen Geiſtlichen aus den Grundſätzen ihrer Religion Veranlaſſung nehmen ſollten, ihnen die Sacramente zu verſagen, oder eine von ihnen einzugehende zweite Ehe durch Trauung nicht zu vollziehen, ſie dazu nicht angehalten werden könnten. Reſcript vom 8. September 1802. Archiv III. p. 294. Stengel XVII. p. 156. Juriſt. Monatſchrift Januar 1806. p. 15. Vergleiche auch mit dem §. 734.

die

die Schlußanmerkung zum §. 442. tit. 1. Theil II. LR. — Welche Gründe bei den Katholiken die Scheidung bewirken, ob der Ehebruch ſcheide, und ob ein Katholik eine geſchiedne Proteſtantin heirathen dürfe? Allegat zum §. 442. tit. XI. Theil II. LR. Auch Schleſiſche Juden können jetzt quoad effectum civilem bei dem chriſtlichen Gericht, unter welches ſie perſönlich gehören, auf Eheſcheidung klagen, wo dann wohl blos dem Landrecht, nicht ihren Ritualgeſetzen gemäß, zu erkennen iſt. Reſcript an das Glogauer Ober-Landesgericht vom 5. November 1811.

§. 735.

Confer. Hymmen Beiträge Sammlung III. p. 50. Der vom weltlichen Richter geſchiedne Katholik bedarf zur Einſchreitung einer andern Ehe keiner Diſpenſation ſeiner geiſtlichen Obern. Will ihn deshalb kein katholiſcher Geiſtlicher aufbieten und trauen: ſo kann dies einem proteſtantiſchen Geiſtlichen aufgetragen werden. Reſcript an die Weſtpreußiſche Regierung vom 15. März 1799. Stengel Band IX. p. 146. Siehe auch die Schlußanmerk. zum §. 734. Wird die Trauung einer Katholikin mit einem geſchiedenen Lutheraner dem lutheriſchen Geiſtlichen aufgetragen, weil der katholiſche nicht trauen will: ſo muß nach dem Reſcript vom 18. Auguſt 1778. dem katholiſchen Geiſtlichen die taxa stolae deponirt werden. Siehe auch die Anmerk. zum §. 442. tit. XI. Theil II. LR.

§. 736. 737.

Confer. das Reſcript vom 9. November 1795. Stengel II. p. 244. Das Konſiſtorium kann die Erlaubniß, eine Perſon, mit der man in ſtrafbarem Umgange lebte, heirathen zu dürfen, bewandten Umſtänden nach, per modum dispensationis ertheilen. (Neues Stempeledikt p. 23.) Siehe auch die Anmerk.

zum

zum §. 25. hoc tit. des LR. Hymmen Beitr. Sammlung I. p. 56.

§. 738. 739. 740.

Man vergleiche das Oktoberſtück der juriſt. Monatſchrift vom Jahre 1805. p. 311. — Nicht immer behält die unſchuldige Frau den Gerichtsſtand des Mannes, §. 47. tit. 10., und §. 53. 86. tit. 9. Th. II. LR., ferner §. 94. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordn. Die geſchiedne Frau eines deutſchen Bürgers, welche die Tochter eines franzöſiſchen Koloniſten war, kommt nicht wieder unter das forum der Kolonie, wenn ſie auch für den ſchuldigen Theil erklärt worden, denn man kann nicht ſagen, daß ihr Stand und forum während der Ehe, höher und vornehmer geweſen wäre. Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 28. November 1796. Ediktenſammlung 1796. p. 765. Aus dieſem Grunde bleibt auch die geſchiedne Frau eines franzöſiſchen Koloniſten unter dem Koloniegericht. Reſcript vom 22. April 1799. Stengel VIII. p. 391.

§. 743.

Confer. das Publikationspatent des Landrechts vom 5. Februar 1794. §. XIV. Den Grund, warum eine Frau ohne Verzug auf Separation antragen muß, findet man im §. 415. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 745.

Confer. §. 823. hoc tit., §. 1061. tit. 20. Th. II.

§. 750.

Confer. §. 671. 719. hoc tit., und die Anmerk. zum erſtern.

§. 754.

Confer. Hymmen Beiträge II. p. 116. wegen der Legate. Daß ehemals die Hochzeitskoſten gemeinſchaftlich zu repartiren waren, ibidem V. p. 130.

§. 755.

Confer. Annalen III. 278.

§. 757.

Siehe das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 6. Juny 1789. Annalen V. p. 153., desgleichen Annalen III. 278.

§. 761.

Confer. §. 288. hoc tit.

§. 766.

Eine für ſchuldig erklärte Märkiſche Frau muß dem unſchuldigen Mann, deſſen Schulden ſein Vermögen überſteigen, die Hälfte ihres Vermögens überlaſſen, wobei nur auf das zur Zeit der Auseinanderſetzung Vorhandne Rückſicht genommen, hierunter aber auch dasjenige verſtanden wird, was der Mann während der Ehe zum Ankauf von Grundſtücken auf ſeinen Nahmen, oder ſonſt auf eine nützliche, noch fortdaurende Art verwendete. Decis. der Geſetzkommiſſion vom 21. Auguſt 1792. Ediktenſammlung p. 1803.

§. 769.

Bienen, die am Tage der Ehetrennung noch ſchwärmten, gehören ad fructus pendentes nondum perceptos. Hymmen Beiträge Sammlung V. p. 113.

§. 774.

Siehe Hymmen Beiträge Samml. I. p. 52.

§. 777.

Siehe Hymmen Beiträge Samml. V. p. 130.

§. 783.

Jure Saxonico iſt der getrennte unſchuldige Gatte aus der Abfindungsſumme, den Kindern erſter Ehe des eines Adulterii ſchuldigen Gatten, ſobald letzterer ſtirbt, die Legitimam zu ſupliren nöthigenfalls verbunden. Leyser. Spec. 579. Corrol. 3.

§. 784.

Siehe das Reſcript vom 2. November 1795., nach welchen Geſetzen die Eheſcheidungsſtrafe zu beſtimmen, wenn die Ehe vor dem 1. Juny 1794. eingeſchritten

wor-

worden. Pommerſcher Auszug der Landesgeſetze I. Heft p. 101. und 52. lit. a. Confer. §. 14. des Publikationspatents, und die Anm. zum §. 669. hoc tit, und zum §. 785. ibidem.

§. 785.

Die Behauptung mancher Rechtslehrer: maritus non lucratur Dotem adulterae, si, illam impudice vivere, antiquam duceret, scivit, kann ich nicht unbedingt billigen, da der Mann wohl hoffen konnte: daß ſich die Frau bei ihm beſſern dürfte. Ob von dem Vermögen des ſchuldigen Ehegatten der Pflichttheil der Kinder abzuziehn ſey, ehe der Pflichttheil des unſchuldigen Gatten beſtimmt wird? Anmerk. zum §. 324. tit. 2. Sind Erb- und Eheverträge zwiſchen beiden Eheleuten vorhanden: ſo iſt ein Vermögenszuwachs, den der Mann nach getrennter Ehe erwirbt, demjenigen Quantum, wovon die Frau das vierte oder ſechſte Theil bekommt, vielleicht auch beizurechnen. (§. 792.) Sind keine Verträge vorhanden: ſo kommt hingegen dergleichen Vermögenszuwachs der geſchiednen Frau künftig nicht zu ſtatten. §. 784. 803. 807. 787.

§. 786.

Auch wenn der §. 718. Lit. b. eintritt, wird der ſechste Theil gegeben.

§. 787.

Siehe die Schlußanm. zum §. 785.

§. 789.

Auch dann kann der Unſchuldige wohl blos auf den Werth der Taxe Anſpruch machen, wenn das Grundſtück zu einer noch ungetheilten Erbſchaft gehört, woran der Schuldige Theil hat, und welches Theilungshalber ohnedem freiwillig ſubhaſtirt wird, oder ſo eben ſubhaſtirt worden iſt.

§. 792.

§. 792.

In Anſehung eines ſchleſiſchen Edelmanns iſt das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 27. April 1781. zu merken. Auch Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 51. Ferner ſiehe die Schlußanm. zum §. 785.

§. 803.

Confer. §. 1087. hoc tit., und die Anmerk. zum §. 627. tit. 2. Theil II.

§. 811.

Wenn in der Mark eine Frau für den ſchuldigen Theil erklärt worden. (Annalen X. p. 264.) Wenn es der Ehemann nach Lübiſchem Recht wird, desgl. wegen der Ausgleichung mit den Kindern, ſobald nachher ein Gatte nach erfolgter Scheidung wieder heirathet. — Das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 7. September 1781. Annalen III. p. 217.

§. 812.

Theilung des Erwerbes. §. 82. des 1. Anhanges zum Landr., und Annalen XIII. p. 36.

§. 813.

Decisum der Geſetzkommiß. vom 26. Juny 1794. (Klein Annalen Band XIII. p. 36.) Daß bei Eheſcheidungen ſolcher Perſonen, die mit einander in Communione bonorum universali gelebt, der acquaestus conjugalis dem für unſchuldig erklärten Ehemann, wenn er ſein eigenthümliches Vermögen zurückfordert, nicht allein gebühre, ſondern zur Hälfte dem Vermögen der Schuldigen beizurechnen, und von dieſem Vermögen die Eheſcheidungsſtrafe zu beſtimmen ſey. Ediktenſamml. von 1798. Nachtrag p. 1855. und §. 82. des erſten Anhanges zum Landrecht, auch Klein Annalen III. p. 278. X. 264.

§. 814.

Siehe die Schlußanm. zum §. 811.

§. 823.

Confer. §. 1061. tit. 20. Theil II. Beſtrafung wegen Ehebruchs. Anmerkung zum §. 675. tit. 1. ibidem. Stengel V. p. 287. XIV. p. 267. Archiv Band II. Heft II. p. 139.

§. 826.

Confer. die Anmerkung zum §. 460. tit. 2.

§. 827.

Die Erben des unſchuldigen Gatten, welcher der Eheſcheidungsſtrafe entſagt hat, können, wenn letztrer vor Abfaſſung des Erkenntniſſes verſtorben, mithin der Tod die Ehe ſelbſt getrennt hat, und eine Sentenz unnöthig zu machen ſcheint, deren Abfaſſung dennoch verlangen, damit der andre Theil des Succeſſionsrechts verluſtig erklärt werde. Reſcript an das Kammergericht vom 3. Dezember 1798. Stengel Band X. pag. 420. Auch können, im Fall des §. 827., die Erben auf Verluſt des dem ſchuldigen Theil kompetirten Erbrechts antragen, wenn gleich der Erblaſſer beim Sühnsverſuche der Strafe des ſchuldigen Theils entſagt hat, und es ſonſt zu keinen Verhandlungen gekommen iſt. Stengel Band XII. p. 232.

§. 833.

Hiernach ſcheint der unſchuldige Ehegatte aus dem Nachlaſſe des Schuldigen, noch außer der Abfindung, ein Erbtheil zu fordern zu haben, wogegen aber der §. 783. ſtreitet. Eine Frau, die ſich bei der erſten Scheidungsſentenz, welche ihr den ſechſten Vermögenstheil als Abfindung zuerkannte, beruhigt hatte, verlangte nach dem Tode ihres Mannes, der während der Inſtruktion des von ihm erhobnen Appellatorii verſtorben war, die ſtatutariſche Portion mit ½. Es frägt ſich: ob ſie dies konnte?

Abſchnitt

Abſchnitt X.

Folgen geſetzwidriger Ehen.

§. 947. 948. 951.

Conſer. §. 50. tit. 2. Theil II. LR. Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 56, und wegen des matrimonii putativi die Anmerkung zum §. 50. tit. 2. Th. 2. Landrecht.

§. 949.

Reſcript vom 24. November 1794, darüber, ob der Ehebrecher die qu. Perſon auch nicht nach dem Tode ſeiner von ihm nicht geſchiednen Frau heirathen darf; ferner Reſcript vom 9. November 1795. an das Kammergericht. Stengel Band II. p. 244. Conſer. die Anmerkung zum §. 736. hoc tit., beſonders zum §. 25. tit. 1.

§. 950.

Man ſehe die Kabinetsordre vom 4. Sept. 1798, und das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 3. Septbr. 1792. Annalen X. p. 271, auch Hymmen Beiträge Sammlung IV. p. 33.

§. 954.

Daß bei der Zurückkehr des Abweſenden, nach erfolgter anderweiter Verheirathung des Andern Theiles, die zweite Ehe gültig bleibt. §. 666. hoc tit., ferner Authent. Hodie Cod. de Repud., verglichen mit c. 2. X. de secundis Nuptiis.

§. 956.

Conſer. das Decisum der Geſetzkomm. vom 28. Februar 1786. für den Fall, wenn keine gehörige Edictalcitation und Erkenntniß ergangen iſt. Annalen I. pag. 225. Leyser. Specim. 95. Medit. 2. 22. 27., und die Anmerkung zu §. 666. hoc tit. des Landrechts.

§. 958.

§. 958.

Daher muß auch eine Jüdin, die Chriſtin geworden, ſodann wieder zur jüdiſchen Religion übergetreten iſt, und dann einen Chriſten geheirathet hat, nochmals getrauet werden, wenn ſie gleich nach Vollziehung der Ehe wieder zur chriſtlichen Religion übergehet. Annalen XVII. pag. 342.

§. 962. 63.

Nach der Kabinetsordre vom 4. Oktober 1810. ſoll die Polizei nicht dulden: daß Ehebrecher, die einander nicht heirathen dürfen, zuſammen leben.

§. 968.

Siehe Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 56.

§. 974.

Nehmlich der erſte Ehegatte kann Entſchädigung von dem, mit welchem er verheirathet war, und der ad secunda vota ſchritt, fordern, der tertius aber kann, wenn er bona fide handelte, und titulo oneroso etwas erlangt hat, wohl niemals offenbaren Schaden leiden. Der §. 974. denkt ſich gewiß hauptſächlich perſönliche Rechte, welche auf den Zweck der ehelichen Verbindung unmittelbar Einfluß haben, denn ſonſt ſtünde er mit dem §. 972. in Widerſpruch, und das Publikum würde offenbar dadurch gefährdet. Confer. übrigens §. 6. tit. 21. Th. I. LR.

§. 975.

Siehe Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 56.

§. 977.

Confer. §. 88. 89. tit. 9. Theil II.

§. 983.

Siehe die Note zum §. 39. 40.

§. 984.

Siehe auch den §. 960. h. tit., und §. 168. tit. 7. Theil II. LR., auch Hymmen Beiträge Samml. IV. pag. 37.

§. 985.

Außer Landes vollzogne Ehe. (§. 170. hoc tit. nebſt Anmerk.) Verbotnes Trauen fremder Offiziers. §. 445. tit. XI. Theil 2. Einländiſche Frauenzimmer, die ſich außer Landes verheirathen wollen, bedürfen dazu vorher der Erlaubniß der Provinzialregierung. Ehemals mußten die Adlichen ſolche vom Finanzminiſter einholen. Patent vom 15. Februar 1725. Edict vom 21. September 1773, als Deklaration des Edicts vom 10. Oktober 1752. Kammerverordnung vom 11. November 1748. (in der Sammlung ſchleſiſcher Provinzgeſetze.) Als Strafe der Kontravention iſt die Konfiscation des zurückgelaßnen und künftigen Vermögens beſtimmt. Siehe übrigens §. 134. tit. 17. Theil II. des Landrechts.

§. 986.

Confer. §. 57. tit. 2. Theil II. LR.

§. 988.

Confer. §. 1006. seq. hoc tit.

§. 999.

Rechte über das Vermögen haben ihm ex lege gar nicht zugeſtanden. §. 694. tit. 2. Blos ex pacto müßten ſie ihm kompetiren.

§. 1002.

Siehe das Reſcript an das Stettiner Pupillenkollegium vom 15. Auguſt 1796. Stengel Band II. pag. 335. — Ferner cap. 7. in fine X. de Despons. impuberum.

§. 1006.

Confer. §. 46. — Konſens der Guthsherrſchaft. §. 168. tit. 7. Theil II. LR. Fällt ſeit dem Memler Edict vom 9. Oktober 1807. jetzt weg.

§. 1007

§. 1007.

Dies hat ſchon Boehmer in jure eccles. protestantium, Brouwer de jure connubii, und Schnaubert in ſeinem Kirchenrecht, behauptet.

§. 1008.

Confer. Walch. Controv. pag. 167.

§. 1009.

Siehe die Anmerkung zum §. 46. hoc titulo, und die Anmerkung zum §. 210. tit. 2. Theil 2. Landr.

§. 1014.

Siehe Annalen Band I. p. 218. Wegen der Mutter, §. 949. tit. 18. Theil II.

§. 1017.

Confer. §. 450. tit. 50. Ger. Ordn. Anmerkung zum §. 404. tit. 20. Theil I. LR.

§. 1019.

Confer. §. 24. tit. 2. Theil II. LR.

§. 1021.

Z. E. §. 948. hoc tit., §. 1066. tit. 20. Theil II. Confer. in Rückſicht Schleſiens, Stengel IV. p. 414.

§. 1025.

Confer. §. 530. tit. 11., §. 149. tit. 1., §. 503. tit. 20. Theil II., und die Anmerk. zum §. 985. tit. 1. §. 168. tit. 7. Theil II. LR. Den Geiſtlichen ſollten aber die im Landrecht und andern Verordnungen zerſtreut enthaltnen Vorſchriften in gedrängter Kürze und in guter Ueberſicht Auszugsweiſe mitgetheilt, und ſie darüber gehörig belehrt werden. Oft wiſſen ſie ſich nicht zu helfen, und fehlen aus Unwiſſenheit und Unkunde des Geſchäftsganges.

§. 1026.

Confer. Abſchnitt I. tit. 2. Theil II.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Abſchnitt XI.

Folgen des unehelichen Beiſchlafs.

§. 1027. bis 88.

Siehe das Publikandum vom 14. März 1797. wegen Einführung des Landrechts bei dem Militair; auch das Publikandum vom 1. Sept. 1798., und §. 83. des Anhanges zum Landrecht. Der Vater eines Soldaten, der eine Perſon geſchwängert hat, haftet bei dem Unvermögen der Geſchwängerten nicht blos für dasjenige, wozu der Sohn als Soldat verbunden iſt, ſondern es kann auch das für das Kind in Gemäßheit §. 626. 27. tit. 2. Theil II. des LR. erforderliche mehrere Quantum von ihm zur Ergänzung verlangt werden, welches überhaupt jeder Vater, ſofern als der Sohn weniger zahlen kann, als er ſchuldig iſt, ſuppliren muß. Juriſt. Monatſchr. Novemb. 1810. p. 582.

§. 1029. 30.

Siehe die Anmerkung zum §. 612. tit. 2. wegen der Begräbnißkoſten. Das gemeine Recht verſteht, wie bei dem §. 64. tit. 2. Theil II. angeführt werden wird, unter der Verbindlichkeit: Alimente zu präſtiren, jedesmal auch die Schuldigkeit: Prozeßkoſten tragen zu müſſen, verſtanden. Selten wird jedoch der Fall, wo dergleichen vorkommen dürfte, eintreten.

§. 1031.

Daß vor der Niederkunft nicht auf Ehelichung geklagt werden kann, folgt auch aus dem §. 1074. 1075. 1089. Siehe auch die folgende Bemerkung.

§. 1032.

Daß dies Geſetz, der Suspenſion der erſten 3 Titel ohngeachtet, Anwendung findet, beſtimmt das Reſcript vom 22. Dezember 1794. Stengel I. pag. 50. Kann wohl eine, unter dem Verſprechen der Ehe Geſchwän-

ſchwängerte, vor ihrer Niederkunft auf Ehelichung klagen? (p. 218. Heft 1. der Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Geſetze.) Was iſt zu thun, wenn der angebliche Schwängerer in dem Termin, in welchem er ſich über den geforderten Vorſchuß der Alimente und Koſten erklären ſollte, ausbleibt? ibid. p. 221. Siehe auch beim §. 1032. der §. 897. tit. 20. Theil II. LR., und hinſichts der Soldaten den §. 83. des 1. Anhanges zum Landrecht.

§. 1034.

Hier wird wohl im §. 1034. die Zeit, ſo wie ſie das Frauenzimmer angiebt, verſtanden. Wird ſie binnen ſolcher entbunden: ſo kann ſie die Aushändigung des deponirten Geldes fordern. Daß nicht die Zeit, wie ſie der Schwängerer nur einräumt, zu verſtehen ſey, ſcheint mir daraus zu folgern, weil dann, wenn nach ſeiner Zeitrechnung die Geſchwängerte bisher gar ſchon niedergekommen ſeyn müßte, es irrelevant wäre, erſt noch ihre Niederkunft abzuwarten. Sie darben, umkommen laſſen, wenn nur die Tauf-, Entbindungs- und Verpflegungskoſten deponirt wären (welches auch blos, falls der Schwängerer ein unſichrer Menſch, und causa arresti vorhanden ſeyn ſollte, intereſſiren, zweckmäßig und relevant ſeyn dürfte), kann die Abſicht des Geſetzes wohl nicht ſeyn, und dieſes kann bei der Depoſition die leichtre künftige Einziehung der ſchuldigen Summe wohl nicht lediglich berückſichtigen. Doch läßt ſich auch pro contrario anführen: daß ſolchergeſtalt ein Schwängerer die Geldſumme deponiren, und ſie ſogar der Klägerin bei gehöriger Niederkunft innerhalb der von ihr behaupteten Zeit, verabfolgen laſſen müßte, wenn er auch den Beiſchlaf nur: als bereits vor zwei Jahren, oder länger noch geſchehn, eingeräumt haben ſollte.

§. 1036.

Confer. Hymmen Beitr. Samml. IV. p. 90.

§. 1037.

Confer. §. 1011. tit. 20. Theil II. LR.

§. 1040.

Confer. §. 1123. Das Wort Verleiten läßt, wenn ein Eid darauf gegründet werden ſoll, mancherlei praeservationes mentales zu. So kann der buhleriſche Eindruck, den die Frauensperſon auf die Mannsperſon machte, dieſe wohl veranlaßt haben: ihr den Beiſchlaf anzutragen. So kann das Frauenzimmer den Schwängerer zum Rendevouz zwar ſelbſt beſtellt haben, dies iſt aber Folge des vorher längſt ſchon, auf mehrfache Art, ſtufenweiſe geſchehnen Andringens des Mannes.

§. 1041. 1042.

Speciell beſtimmt die Verordnung vom 22. Dezember 1798. (Scheibe Band II. pag. 46.), was ein Student zu zahlen hat, wenn er Schwängerer iſt. Ob der §. 1041. außer Anwendung komme, wenn der gegenwärtige Beklagte ſelbſt die Klägerin ſchon vorher geſchwängert, und ihr damals blos die Tauf- und Entbindungskoſten nebſt Alimenten für das Kind gezahlt hat? (ſiehe Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Geſetze. Heft 1. p. 213.) Wegen der Abfindung einer Jüdin aus dem Stamme Aron. Stengel I. p. 108. Wann kann eine Jüdin von dem jüdiſchen Schwängerer Abfindung oder Ehelichung fordern? Stengel XIII. p. 229. Was kann eine Chriſtin von dem jüdiſchen Schwängerer verlangen? Hymmen Beitr. I. p. 35. Ob eine Geſchwängerte gegen den Schwängerer dasjenige Ausſtattungsquantum einklagen kann, welches er ihr, ehe ſie ihm den Beiſchlaf geſtattete, mündlich verſprach, ſcheint um deswillen zweifelhaft, weil, wenn auch der mündliche Vertrag bereits von

Seiten der Geſchwächten erfüllt ward, und keine Schenkung eigentlich zu ſubverſiren ſcheint, doch das Verſprechen ob causam turpem geleiſtet ward. §. 206. tit. 16. §. 68. tit. 5. nebſt Anmerkung im Commentar, §. 7. tit. 4. Theil I. LR. — dies iſt zweifelhaft, doch würde ich die Klage zulaſſen. Dieſe anzuſtellen, kann die Geſchwängerte dann für gerathen finden, wenn ſie entweder ex lege gar keine Ausſtattung oder Abfindung zu fordern befugt iſt, oder wenn die angeblich ihr verſprochne Summe mehr als die legale Abfindung betragen würde.

§. 1044.

Wie viel beträgt die von einem Juden nach Sekeln zu berechnende Abfindung? Stengel V. pag. 193. Band XIII. p. 230. Hymmen Beiträge I. p. 35.

§. 1045. 1046.

Grund hiervon. (Struben rechtliches Bedenken Theil 3. Bedenken 125. Hommel. Rhapsod. quaest. Observ. 19)

§. 1047.

Siehe in Kleins Annalen V. p. 290., das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 16. July 1789., ferner ein Anderes von 1793. Annalen XII. p. 35.

§. 1048. 1049.

Der Vertrag, wornach ein Schwängerer die Geſchwächte heirathen will, nachher aber die Ehe wieder, ohne Gründe, ſofort getrennt werden ſoll, iſt ungültig. Reſcript vom 13. März 1797. Stengel V. p. 265. Decisum der Geſetzkommiſſion von 1793. für den Fall, wenn die Geſchwächte den Schwängerer nicht heirathen will. Ob ein Minorenner die Ehe vollziehen müſſe, beſtimmt ein andres Decisum von 1793. Annalen Band XII.

§. 1063.

Siehe Hymmen Beiträge Samml. I. p. 56.

§. 1072.

Daß nur die wirkliche Rüge der Eltern oder Vormünder, nicht der Einwand des Schwängerers: daß er dergleichen habe, zu berückſichtigen ſey, behauptet v. Bülow im IV. Bande ſeiner praktiſchen Erörterungen p. 336. (Conf. §. 1006. bis 1012. tit. 1. Theil II. Landrecht.)

§. 1073.

Fälle, wo gar keine Abfindung oder Ausſtattung ſtatt findet. Anm. zum §. 1041.

§. 1077.

Ob aus einem vor geſtattetem Beiſchlafe mündlich gegebenem Verſprechen, Ausſtattung gefordert werden könne? Anm. zum §. 1041.

§. 1087.

Hiermit vergleiche man den §. 803. hoc tit., und die Anm. §. 627. tit. 2.

§. 1089.

Siehe Hymmen Beiträge III. 34. VII. 65. VIII. 104. Wegen Suspenſion dieſes §., ſiehe das Reſcript vom 2. März 1795. Stengel VIII. p. 343., ferner das Decisum der Geſetzkomm. vom 1. Juny 1796. Stengel II. p. 229. Dieſem derogiret das Reſcript vom 13. März 1799. (Stengel VIII. p. 358.), ferner das Reſcript vom 30. Juny 1800. Stengel Band XI. p. 363. Eine Berechnung der Entbindungszeit nach dem Tage des Beiſchlafs, für alle Monate des Jahres, iſt im Hoffmannſchen Repertorium zu finden. Ein Frauenzimmer, welches, des Beiſchlafs ohnerachtet, nicht ſchwanger iſt, kann pro defloratione gar nichts fordern, wenn nicht etwa Nothzucht begangen worden, oder der §. 1050. tit. 20. Theil II. eintritt. Daß auch bei Zwillingsgeburten, die bis zum 10. Monat gebohrnen Kinder für Kinder aus dieſem Beiſchlaf zu achten ſind. (Decisum der Geſetzkommiſſion vom

12. July 1793. Annalen XI. p. 308.) Ob, wenn die Niederkunft etwas weniges zu ſpät, z. E. drei oder vier Tage zu ſpät, erfolgt iſt, ſolches die Zulaſſung zur Klage hindere? ſcheint zweifelhaft; jedoch würde wohl, nach Umſtänden, die Klage zuläſſig ſeyn, z. E. wenn die Wehen ſchon am 285. Tage anfingen, und die Geburt ſich blos wegen Schwäche der Gebährerin verzögerte.

§. 1090.

Wegen der ehelichen Kinder. Anm. zum §. 1. tit. 1. Theil II.

§. 1091.

Wenn der Schwängerer ſich anderweitig verheirathet, folglich der Wahl entſagt hat. Hymmen Beiträge Sammlung VIII. p. 20.

§. 1095.

Confer. §. 594. tit. 2. Theil II. LR. Daß der Anſpruch des Kindes an den Vater auf Alimentation nicht erlöſcht, folgt daraus, weil im ganzen Abſchnitt blos von den Verhältniſſen der beiden Concumbenten die Rede iſt. Auch muß nach §. 615. tit. 2. der Vormund des Kindes, und nicht die Mutter, die Rechte des Kindes gegen den Vater wahrnehmen. Ob, wenn die Klägerin abgewieſen worden iſt, ihr Vater für ſie die Prozeßkoſten ſubſidiariſch zahlen muß? Anmerk. zum §. 64. tit. 2. — Es unterliegt wohl keinem Zweifel: daß die Mutter auch nach vollendeter Erziehung ihres Kindes, die auf die Alimentation deſſelben verwendeten Koſten gegen den Schwängerer ex Negotiorum gestione et in rem verso, einklagen könne, wenn er vorher auch wegen der Paternität von ihr noch gar nicht gerichtlich belangt worden iſt. Siehe jedoch lex 5. §. 13. de agnoscend. et alendis Liberis. Daß der §. 1095. nicht ad casus praeteritos, wo die Schwängerung vor dem Jahre 1794. erfolgte, zu appliciren

ſey,

ſey, beſtimmt das Reſcript vom 15. Juny 1805. (Archiv IV. Heft 2. p. 129.)

§. 1105.

Chicanös oder inkonſequent genug, deferirt bisweilen ein klagendes Frauenzimmer, welches den Verklagten zu dem ihm in der erſten Sentenz zuerkannten Purgatorio nicht zulaſſen will, demſelben den Eid über facta, welche, wenn ſie durch Nichtleiſtung des deferirten Eides verificirt würden (z. E. liederlicher Lebenswandel, freches Betragen gegen ſie ſelbſt und andre Frauenzimmer), den Verklagten des Beiſchlafes verdächtig machen, und der Klägerin das Recht zum Supletorio zuwenden würden. Iſt der Verklagte gewiſſenlos: ſo leiſtet er den deferirten Eid gewiß, weil er ſonſt auch nicht zum Purgatorio kommt. Malitiös iſt aber die Eidesdelation offenbar, wenn die Klägerin weiß: daß Verklagter das Purgatorium zwar mit gutem Gewiſſen ableiſten könne, nicht aber die deferirten Eide, und wenn er alſo ein durchaus rechtlicher Mann iſt.

Kann alſo wohl der Richter, wenn er Philoſoph iſt, eine ſolche Eidesdelation für relevant achten, und die Ableiſtung des deferirten Eides verordnen? Hat er, wenn der Verklagte geſteht: die deferirten Eide nicht leiſten zu können, zum Purgatorio ſich aber wiederholt erbietet — hat er dann nicht deſto mehr Urſach, den Verklagten ſeiner Rechtlichkeit wegen, für zum Reinigungseide qualifizirt zu achten? Das Geſetz befiehlt ihm freilich: dieſen ſodann in das Supletorium zu verwandeln. Das juramentum calumniae der Klägerin aufzulegen, geht ſchwerlich an, iſt auch, wenn ſie ſchlecht denkt, ohne Effekt.

§. 1106.

Dieſer §. verwandelt manche praesumtio hominis in eine praesumtio juris. — Die franzöſiſchen Geſetze

ſetze ſind bekanntlich dem Schwängerer weniger nachtheilig als unſre.

§. 1108.

Daß die Bezüchtigung des Vaters während der Geburtsſchmerzen, keinen Beweis abgebe, iſt bekannt. — Ob zu vermuthen: daß ein Bräutigam Vater des Kindes ſey, welches die Braut gebohren hat? Leys. Specim. XV. Medit. 3.

§. 1110.

Siehe v. Bülow prakt. Erörter. Band IV. p. 93. Der Vorſchuß der Tauf- und Entbindungskoſten releviret auch wohl, ohne daß ſchlechter Lebenswandel beider Theile oder des Verklagten konkurrire.

§. 1111.

Mehr noch gravirt es wohl den Verklagten, wenn er, nachdem ihm die Schwangerſchaft und die ihm gemachte Anſchuldigung bekannt ward, gegen einen Dritten erklärte: er wolle die Geſchwängerte, wenn ſie in ſeine vorhabende Heirath Einſpruch thun ſollte, alsdann zwar heirathen, aber auch chikaniren.

§. 1114.

Es iſt nicht erforderlich: daß der Beiſchlaf mit mehr als noch Einer Perſon außer dem Gegner, gepflogen ſey, und das Wort Andern iſt nicht in Plurali zu verſtehn.

§. 1117.

Siehe die im Jahr 1802. in 8vo herausgekommne kleine Schrift: über die verſchiednen Arten der Küſſe, ferner Hymmen Beiträge Sammlung II. p. 126., auch Klein Rechtsſprüche II. p. 102.

§. 1118.

Dieſer §. tritt wohl auch dann ein, wenn jeder Theil gleich ſtarke Vermuthung der Unſchuld für ſich hat. Ob ein Bräutigam als Vater des Kindes der Braut, zu präſumiren ſey? Anm. zum §. 597. tit. 2.

§. 1120.

§. 1120.

Das gerichtliche Geſtändniß eines frühern Beiſchlafs und vertrauten Umganges (ohne daß ſonſt ein ſchlechter Lebenswandel des Verklagten konſtire), ferner das Geſtändniß des der Klägerin (wenn auch noch zur Zeit, wo ſie lediglich aus dem frühern Beiſchlafe ſchwanger ſeyn konnte) gegebnen Heirathsverſprechens, das Vorſchießen der Tauf- und Entbindungskoſten, das Beſuchen der Geſchwängerten im Wochenbette, wohin ſie der eingeräumte Beiſchlaf nicht, ſondern ein ſpäterer verſetzt haben muß, Vorwürfe und Beſchuldigungen, die Verklagter der Klägerin im Prozeß über ihr vorheriges unkeuſches Leben macht, und aus Mangel an Beweiſen wieder zurück nehmen muß, oder wovon ſich die Klägerin durch Ableiſtung des ihr deferirten Eides reinigt, ſtreitet wohl einzeln oder zuſammen genommen gegen den Verklagten.

§. 1121.

Confer. §. 52. tit. 23. No. 1. Ger. Ordn.

§. 1122.

Ein direktes Verſprechen erfordern auch nicht Behmer. in jure eccles. protest. Lib. 4. Tit. 1. §. 23. 101. seq. Leyser. Spec. 290. Med. 6., Spec. 294. Medit. 1.

§. 1125.

Dies Geſetz hat wohl weder einen pſychologiſchen, noch phyſiologiſchen Grund, in ſofern die Differenz des Alters unbedeutend iſt, z. E. ein Jahr. Der §. 1125. und die darinn aufgeſtellte geſetzliche Präſumtion ſoll wohl andre, wenn auch mehrere oder wichtigere Präſumtionen überwiegen. — Muß die Klägerin über die Zeit des Beiſchlafes zum Eide gelaſſen werden: ſo iſt alſo hinſichts des Deflorationsquantums der Verklagte wieder zum Eide zu laſſen. §. 1040. Beides in einem Prozeſſe.

§. 1126.

§. 1126.

Auch das hier zum Grunde liegende Factum ſcheint nicht ganz konkludent.

§. 1130. 1131.

Siehe das Publikandum wegen Einführung des Landrechts bei den Militair-Gerichten, wornach Alimente, die ein Deſerteur zahlen muß, der Invalidenkaſſe vorgehen. (§. 85. des Anhanges zum Landrecht.)

Titel 2.

Wechſelſeitige Rechte und Pflichten der Aeltern und Kinder.

Abſchnitt I.

Von ehelichen Kindern.

§. 1.

Ob Findelkinder für eheliche zu achten, darüber iſt ehemals ſehr geſtritten worden. — Wenn die Frau ſo früh niedergekommen iſt, daß der Beiſchlaf vor der Hochzeit mit einem Dritten geſchehn ſeyn muß. Hymmen Beiträge Samml. II. pag. 107. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 2. Band 2. Abtheil. p. 703. Im Jahr 1811. ward in einem Breslauer Falle, wo eine Frau aus Aufhalt, am 208. Tage nach der Hochzeit niedergekommen war, zu Glogau das Kind für unehlich erklärt, und der bei unehlichen Kindern in dem §. 1090. tit. 1. Theil II. nachgelaßne Gegenbeweis nicht admittirt. — Wenn ſchon vier Wochen nach vollzogner Ehe die Ehefrau mit einem ausgetragnen Kinde niedergekommen iſt, und ihr Mann ſie heirathete, ohnerachtet er ihre Schwangerſchaft merken mußte, wenn er ferner eingeſtehn muß: daß er ſelbſt ſchon vor der Trauung den Beiſchlaf mit ihr vollzog: ſo

ſo hilft ihm ſein Behaupten: es ſei dies ſo kurz vorher geſchehn, daß er ohnmöglich Vater ſeyn könne, gewiß nicht, und ſehr ſchwer wird es ihm werden: dem Kinde die ehelichen Rechte abzuſtreiten. Wollen beide Eheleute gegen den eigentlichen unehelichen Vater die Paternitätsklage anſtellen: ſo kann dies natürlich immer nicht eher geſchehen: bis durch einen gegen den Kurator des Kindes anzuſtellenden Prozeß die uneheliche Qualität des Kindes rechtskräftig ausgemittelt iſt. Anmerkung zu §. 7. 654. hoc tit.

§. 2.

Die Frau kann alſo ohne Beitritt des Mannes keinen Dritten als Schwängerer in Anſpruch nehmen. Stengel XVII. p 336. Siehe auch die Anmerkung zum §. 597. hoc titulo 2., desgleichen lex 6. Digest. de his qui sui vel alieni juris, ferner: Klein Annalen VII p. 107. seq., endlich iſt bei dem §. 2. Leys. Specim 422. Med. 6., und wegen des Kindes einer Braut, Leyser. Spec. 15. Med. III. zu vergleichen.

§. 3.

Daß die im §. 1. aufgeſtellte Vermuthung keine praesumtio juris et de jure ſey, hat der Appellationsſenat des Kammergerichts angenommen. Stengel Beiträge XVIII p. 144. Klein Annalen VII. pag. 107. Rechtsſprüche Band I. p. 214. Hymmen Beitr. Sammlung II. p. 107.

§. 5.

Conſ. Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 2r Band p. 703, und lex 11. §. 9. Dig. ad legem Juliam de adulteriis, ferner Stengel Beiträge XVIII. p. 127. seq. Leyser. Specim. 322. Medit. 5. Ein merkwürdiger Fall, in welchem der §. 5. zur Anwendung kam, war im Glogauer Departement die Gräflich d'Hwilliſche Paternitätsſache, in welcher beide

Eltern

Eltern vergeblich die Illegitimität des Kindes einräumten. Siehe auch Kleins Rechtsſprüche I. p. 214. seq.

§. 6.

Dies Geſetz iſt doch hart. Sollte es nicht dem Richter überlaſſen werden müſſen, unter gewiſſen Umſtänden, dem Zeugniß der Mutter einiges Gewicht beizulegen? Conf. Stengels Beiträge Bd. XVIII. p. 128. Hymmen Sammlung II p. 107. Leyser 322. Med. 5.

§. 7.

Merkwürdiger, im Jahre 1773. vorgekommner Fall, wo der Vater 15 Jahre nach der Geburt des Kindes klagte. Hymmen Beiträge Samml. I. p. 57. Hat ſich der Ehemann blos mündlich bei dem Richter mit der Klage gemeldet, dieſer unterläßt aber, darüber eine Regiſtratur aufzunehmen, weil er die Sache zu vergleichen hofft: ſo hat der Ehemann, falls darüber die Zeit verſtreicht, ſein Klagerecht allemal verloren, wenn auch ſchon der Richter in Gemäßheit des §. 47. tit. 25. Theil I. der Ger. Ordn. ſtrafbar iſt. Klagen alſo nachher beide Eheleute gemeinſchaftlich gegen den unehelichen Vater: ſo kann dieſer, wenn er auch einen innerhalb der geſetzlichen Zeit mit der Frau gepflognen Beiſchlaf einräumen muß, ſich doch völlig damit ſchützen: daß die Kläger gegen den Kurator des Kindes kein rechtskräftiges Erkenntniß erſtritten haben. Anm. zum §. 1. und zum §. 654.

§. 10. bis 13.

Confer. p. 233. Heft 1. der Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Geſetze.

§. 12.

Confer. Hymmen Beiträge Samml. I. pag. 41. pag. 57.

§. 16.

Den Fall, wenn der Vater in ſeinem Teſtamente das Kind unehelich nennt, hat Leyſer im Spec. 422. Medit. 6.

§. 19.

Conf. das Decis. der Geſetzkomm. vom 9. September 1783, und wegen des Zeitraums bei der Geburt von Zwillingen, das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 29. July 1793. Annalen XI. pag. 297. Siehe auch die Anmerkung zum §. 12. tit. 1. Theil I. LR.

§. 26.

Siehe die Anmerkung zum §. 43. hoc tit.

§. 43.

Denunciatio intra triginta dies, et olim non necessaria, utilis tamen fuit, ac hodie adhuc est, — non solum post divortium, sed et post mortem mariti, et in omni casu quo partui controversia circa nativitatem metuitur, ex. gr. in stupro. Lex 1. §. 1. 10. 13. 15. Dig de agnoscend. et alend. Lex 1. § 10. de inspic. ventre.

§. 49.

Confer. §. 1436. tit. 20. Theil II. LR.

§. 50.

Confer die Anmerkung zum §. 52., ferner Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 56, und cap. 10. 12. X. qui filii sint legitimi, ferner Hertius Diſſertio de Matrimonio putativo. Cramer. Observ. juris unvers. 514. Hagemanns und Günthers Archiv 4. Theil p. 214. Braunſchweig 1789.

§. 52.

Wenn ſämmtliche Kinder aus einer Ehe ſind, die der Vater nach röm. kathol. Grundſätzen ungültig ſchloß, als er von ſeiner erſten Frau, mit der er kinderlos lebte, noch nicht geſchieden war: ſo konnte nach ſeinem Tode deſſen älteſtem Sohne, weil dieſer, noch ehe ſeines Vaters erſte Frau ſtarb, geboren war, von den ſpäter gebornen Geſchwiſtern die Legitimität und das Succeſſionsrecht ehemals wohl beſtritten werden. Leyser. Specim. 422. Med. 7.

§. 56.

Siehe das Decis. der Geſetzkomm. vom 3. Sept. 1792. (Anmerk. zum §. 950. tit. 1.)

Abſchnitt II.

Rechte und Pflichten der ehelichen Eltern.

§. 59.

Wenn der Vater ſich ſeines Adels begeben will, iſt den Kindern ein Kurator zu beſtellen. Anmerkung zu §. 109.

§. 60.

Confer. §. 20. tit. 2. Ger. Ordn., §. 70. tit. 8. Theil II. LR.

§. 62.

Des Vaters Wille begründet, wie Leyſer im Spec. 183. Med. I. ausführt, einen jussus; der Wille der Mutter, blos ein Mandatum.

§. 63.

Confer. §. 209. 251. hoc tit., auch die Anmerk. zum §. 18. tit. 3. Zur Unterſtützung des Vaters kann auch vom Pupillengericht nach Umſtänden ein Kapital verwendet werden, welches oft beſſer iſt, als eine lebenslängliche Alimentation. Auch iſt dem Vater, der das Vermögen ſeiner Kinder ſichergeſtellt hat, ohne es nöthig zu haben, oder der mehrere Sicherheit gegeben hat, als er zufolge §. 188. ſchuldig war, die Revocation erlaubt. Juriſtiſche Monatſchrift April 1811. pag. 334. Anmerkung zum §. 391. tit. 5. Th. I. LR. Kinder ſind ſo verbunden als befugt: die Eltern aus Lebensgefahren zu retten, z. E. wenn der Vater bei einer Schlägerei gemißhandelt wird. Tödten ſie dann den Gegner: ſo können ſie auf das Recht der Nothwehr provociren. §. 517. 782. tit. 20. Theil II. LR.

§. 85.

§. 85. der Einleitung zum Landrecht. Juriſt. Monatſchrift Maiſtück 1811. p 402. seq.

§. 64.

Siehe die Note zum §. 59. Nach der Analogie des §. 187. tit. 1. Th. 2. muß wohl ein Vater für ſeine großjährige Tochter, die aber noch unter ſeiner väterlichen Gewalt ſteht, (§. 230. tit. 2.) diejenigen Prozeßkoſten ſubſidiariſch zahlen, welche ein gegen ihren Schwängerer im Beitritt des Vaters geführter unglücklicher Prozeß verurſacht. Die Geſetze, welche die Prozeſſe eines Kindes betreffen, ſupponiren meiſt: daß daſſelbe freies oder unfreies Vermögen beſitze, oder der Prozeß doch aus Vermögensverhältniſſen oder aus unerlaubten Handlungen originire. Ich glaube: es muß der Vater allemal die Koſten zahlen, wenn das Kind nur unter ſeinem Beitritt vor Gericht erſcheinen kann. Ueberhaupt wurde ſchon jure communi angenommen: daß die Verbindlichkeit zur Alimentation, auch die Schuldigkeit: Prozeßkoſten tragen zu müſſen, involvire. Leyser. Specim. 333. Med. 2. — Ehe ein Vater ein wahnſinniges Kind in ein Irrenhaus ſchickt, oder es ſonſt der Freiheit beraubt, muß er wohl beim Pupillenkollegio anfragen. Anmerk. zu §. 13. tit. 18. Theil II.

§. 65.

Confer. die Anmerkung zum §. 161.

§. 74.

Confer. die Note zum §. 59. Nach des Vaters Tode kompetirt der Mutter die Erziehung, welche ſie bei Einſchreitung der zweiten Ehe nicht verliert. §. 315. tit. 18.

§. 76.

Siehe die Anmerkung zum §. 754. h. tit. Müſſen die Eltern ein Kind taufen laſſen, und binnen welcher Zeit ſie dazu genöthiget werden? ſiehe von Kosmanns Denk-

Denkwürdigkeiten das Februarſtück 1802, und Stengel Band XIII. pag. 190, ferner das Reſcript an das Baireuther Konſiſtorium vom 24. July 1800, auch Gedike's Annalen des Preußiſchen Schul- und Kirchenweſens Band II. Heft 1. p. 132, desgleichen v. Eggers Bemerkungen Theil I. p. 141. Es ſollte nehmlich blos der Name und die Geburt des Kindes gegen Erlegung der Schreibegebühren in das Kirchenbuch eingetragen werden, welches jedoch binnen dem Laufe des Kalenderjahres geſchehen mußte. Durch die Kabinetsordre vom 23. Februar 1802. iſt jedoch verordnet, daß ein Kind binnen ſechs Wochen zu taufen ſey, weshalb ihm dazu bei der Weigerung der Eltern ein Vormund zu beſtellen, der dafür ſorgen muß. Ueberhaupt ſind die Konſiſtoria angewieſen, auf Beobachtung der üblichen Gebräuche zu halten. Stengel XV. p. 272. Confer. übrigens die Anmerkung zum §. 422. tit. 11. Theil II. Nach der Deklaration vom 21. November 1803. ſollen alle Kinder bis zum 15ten Jahre, in der Religion des Vaters erzogen werden, außer wenn §. 78. eintritt. Dieſe Deklaration (nehmlich vom 21. November 1803.) iſt jedoch nur in ſofern anwendbar, als die Ehen erſt nach derſelben geſchloſſen werden. (Reſcript an die Brieger Ober-Amts-Regierung vom 24. Januar 1804.) Siehe Archiv III. pag. 35. 297.

§. 78.

Confer. die Anmerk. zum §. 10. tit. 12. Theil II.

§. 80.

Querit. kann nach dem Tode eines der beiden Eltern, dem Ueberlebenden, beſonders dem Vater geſtattet werden, ein Kind in einer andern Religion zu erziehen, als wozu es ſich nach ſeinem Geſchlecht qualifizirt? Nach §. 78. ſcheint kein Dritter ein Widerſpruchsrecht zu haben, auch ſetzt §. 80. wohl voraus,

daß beide Eltern geſtorben ſind, allein der §. 82. beſchränkt dem Ueberlebenden implicite das freie Gebahren, und wenn die Mutter der überlebende Theil iſt: ſo müßte dieſe ſich ſtreng nach den Geſetzen richten (§. 323. tit. 18. Theil II.), es ſey denn, daß der Vater etwa vor ſeinem Tode disponirt hätte, wie es künftig gehalten werden ſoll, und hiermit die Mutter einverſtanden wäre. Durch ein Reſcript an die Glogauiſche Ober-Amts-Regierung vom 7. März 1803. iſt jedoch der §. 78. dahin deklarirt worden, daß ſolcher das Leben beider Eltern ſupponire. Man vergleiche hiermit jedoch das Reſcript vom 30. July 1804. Archiv III. pag. 295.

§. 83.

Aeltere Grundſätze, Stengel XV. p. 109.

§. 85.

Ehemals konnte ein jüdiſches Kind, wenn es zum Chriſtenthum übertrat, nicht mehr sub patria potestate bleiben. c. 5. X. de Judaeis.

§. 86.

Ein Kind kann hiernach keineswegen ohne Vorwiſſen des Pupillenkollegii vom Vater ins Zuchthaus geſteckt werden, und die Regierung wird dem die Annahme in Gemäßheit des §. 6. des Reglements für die Korrektionshäuſer vom 31. Aug. 1800 ſuchenden Vater ſolche aus dem Grunde: daß das Pupillenkollegium einwilligen müſſe, wie §. V. des Zuchthausedicts von 1747. vorſchreibt, verweigern dürfen. Auch möchten wegen der Dauer des Arreſtes ꝛc. Modalitäten feſtzuſetzen ſeyn. — Siehe übrigens §. 29. tit. 3. Theil I. LR. §. 1074. tit. 20. Theil II. ibidem. Hymmen Beiträge Sammlung 7. p. 67, beſonders aber die folgende Anmerkung zum §. 89. tit. 2. Theil 2. LR.

§. 87.

§. 87.

Können Eltern ihre Kinder verſtoßen, und welche rechtliche Wirkung hat dieſe Handlung nach römiſchem und gemeinem Recht? Hagemanns und Günthers Archiv, Braunſchweig 1788. Theil I. p. 303. Wegen des Einſperrens der Kinder in das Zuchthaus, ſiehe auch Hymmen Beiträge VII. p. 67, und das Reglement für das Korrektionshaus in Schweidnitz.

§. 88.

Siehe Hymmen Beiträge Sammlung VII. p. 66. — Da jetzt Kinder häufig ihren Eltern entlaufen: ſo bemerke ich: daß letztere ihr jus vindicandi (wovon Leyſer im Specim. XVII. Med. 1 handelt) durch Requiſition des Gerichts, unter welchem das Kind betroffen wird: damit dieſes das Kind an das kompetente vormundſchaftliche Gericht ausliefere, ausüben müſſen.

§. 89.

Ob auf den Antrag eines Vaters ſein durch Verbrechen und geſetzliche Strafe ſchon berüchtigtes Kind, welches noch unter väterlicher Gewalt ſteht, ohne Urtel in eine Straf- oder Beſſerungsanſtalt zu bringen ſey, darüber muß bei dem Juſtizminiſter angefragt und an denſelben berichtet werden. Juriſt. Monatſchr. Januar 1811. p. 19. Anmerk. zum §. 86. tit. 2. Theil II. LR.

§. 90.

Confer. §. 11. tit. 3. Theil II.

§. 94.

Confer. § 105. hoc titulo.

§. 103.

Siehe die Anmereung zum §. 324. hoc tit.

§. 109.

Ob Kindern, deren Vater ſich des Adels begeben will, ein Kurator dazu zu beſtellen. Anmerkung zum §. 28. tit. 18. Theil II.

§. 118.

Confer. §. 332. tit. 18. Theil II. LR.

§. 121.

Confer. Leyser. Specim. 17. Medit. 2., ferner: Lex 13. Cod. fam. erciſc. argum. legis pen. in fine de Obsequiis par. et patr. Auch Stiefkinder müſſen Dienſte leiſten. Anmerkung zum §. 764.

§. 123.

Confer. von Bülow prakt. Erörterungen II. 373.

§. 124.

Confer. §. 148. seq. und 201. hoc tit.

§. 125.

Confer. §. 201. hoc tit. Filius familias omnes contractus, extra mutuum celebrare potuit. Leys. Specim. 184. Med. 4.

§. 128.

Dies leztre iſt der Meynung vieler Rechtslehrer zuwider, z. E. Brunnemann ad Legem ultim. quod cum eo. Leyser. Specim. 411. 279. Med. 5. Siehe auch lex 8. Digest. quod cum eo. Ob ein Vater, der den Einen Theil der Schuld bezahlt hat, auch den Andern bezahlen müſſe? Walch. Controv. p. 66.

§. 129. 130.

Confer. §. 708. tit. XI. Anmerkung zum §. 271. tit. 13. Theil I. Jüdiſche Eltern müſſen alle Schulden ihrer verſtorbnen Kinder bezahlen. Hymmen Beiträge II. p. 120. Siehe auch bei dem §. 130. tit. 2. Theil II. des Landrechts: Stryk usus modernus tit. de Senatusconsult. macedon. §. 10. Gültigkeit der Schulden der auf entfernten Akademien lebenden Kinder. Annalen VI. 315.

§. 132.

Nach röm. Recht (lex 5. pr. quod cum eo qui in aliena) war jeder Kontrakt eines filii familias mit

Aus-

Ausſchluß des Mutui gültig; jedoch konnte gegen ihn nicht Exekution geſucht werden, ehe er sui juris wurde.

§. 136.

Confer. §. 713. tit. 11. Theil I. Daß die römiſchen Geſetze bei dem Schuldenverbot mehr das Intreſſe der Eltern, hingegen die Preußiſchen mehr das Wohl der Kinder berückſichtigen, hat Albert Lempp. in Observ. ad senatusc. Macedon. Stuttgardt 1789. ausgeführt. Ob ein Offizier Schulden in praejudicium ſeiner Erben ratihabiren kann, die er als Minorenn oder Student kontrahirt hat? Decis. der Geſetzkommiſſion vom 30. April 1793. Siehe auch die Anmerkung zum §. 674. tit. XI. Theil I. LR. Wiewohl das Senat. Macedon. einem Creditor minor nicht obſtirte: ſo war doch dies eine Ausnahme: wenn z. E. minorenne Kinder eines Galanteriehändlers den Kindern eines Dritten verbotnerweiſe Putz kreditirten, alſo in Delicto verſirten, und ihr Vater dann gegen den Dritten klagte.

§. 138.

Confer. §. 395. hoc tit., §. 170. 187. tit. 16. Theil I.

§. 139.

Confer. §. 57. tit. 6. Theil I.

§. 140.

Eine zweite Ausnahme zeigt der §. 1088. tit. 1. Theil II. Wegen der durch ein Verbrechen der Kinder veranlaßten Unterſuchungskoſten confer. §. 614. der Krim. Ordnung.

§. 146.

Confer. §. 167. 203. hoc tit., ferner §. 42. tit. 6. Theil I.

Abſchnitt III.

Vom eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

§. 147.

Onus, mit dem Beſitz eines freien Vermögens verbunden. §. 17. tit. 4. Theil II. LR.

§. 148.

Confer. §. 124. hoc tit.

§. 150.

Ob nicht Familienfideikommiſſe dem Lehne gleich zu achten ſind? Da in den §§. 147 — 155. die Ausnahmen von der Regel ſpeziell angegeben ſind: ſo müſſen ſie wohl ſtricte interpretirt werden. Confer übrigens §. 1000. tit. 18. Theil II. LR., und die Anmerkung zum §. 31. ibidem, und zum §. 169. tit. 2. Leyſer hat im Specim. 106. Corrol. 1. ausgeführt: in welchem Fall Lehne auch zum peculio adventitio gehören, alſo dem Nießbrauch des Vaters unterliegen.

§. 154.

Siehe die Anmerkung zu dem §. 176. tit. 21. Th. I. LR. und zum §. 37. tit. 18. Theil II.

§. 155.

Von der Verwaltung kann der Vater ausgeſchloſſen werden. §. 38. tit. 18. Th. II., §. 977. 979. ibid. Siehe auch Novelle 117. c. 1. Walch. Controv. p. 163. Lex 30. Cod. de inofficioso testam., ferner Georg Ludwig Böhmers Rechtsfälle 1r Band p. 401. — Wer dem Vater der Kinder, die er zu Erben oder zu Legatarien einſetzt, ſo wenig als dieſen Kindern ſelbſt einen Pflichttheil zu verlaſſen ſchuldig iſt, der kann durch fideikommiſſariſche Subſtitution den Vater durchaus, auch hinſichts des ihm aus der Kinder Vermögen kompetirenden Pflichttheils, ausſchließen. Anmerkung zum §. 368. tit. 12. Theil I. und zum §. 398. tit. 2. Theil II. LR.

§. 156.

§. 156.

Da die vorſtehenden §§. ſo beſtimmt disponiren: ſo kann von keiner Präſumtion die Frage ſeyn. Man bemerke hier den lex 17. Cod. de Usufructu, und daß ehemals bona profectitia präſumirt wurden. Legatum: filio Titii, amici mei, 100 lego adventitium peculium efficit, quamvis patris mentio facta. Hymmen Beiträge VII. p. 63.

§. 157.

Confer. §. 327. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. — Daß der Vater die Pathengeſchenke benutze, ſcheint wohl nicht die Abſicht der Pathen zu ſeyn. Brunnemann, Stryk, Lauterbach, Engelbrecht, haben verſchiedene Meynungen.

§. 158.

In Oſtpreußen gelten dieſe Vorſchriften auch. Stengel II. p. 302.

§. 159.

Confer. §. 985. seq. tit. 18. Th. II. LR., §. 696. tit. 2. ibid. Rechte des Vaters, der Einkindſchaft gemacht hat. §. 733. tit. 2. Der §. 159. findet nur dann Anwendung, wenn die Bedingung des §. 989. tit. 18. Theil II. eintritt.

§. 160.

Siehe auch die Anmerk. zum §. 38. tit. 18. Th. II., ferner §. 37. 175. ibid., nebſt meinen Notaten dazu.

§. 161.

Hymmen Sammlung II. pag. 123. Medizin und Begräbnißkoſten gehören zu den Alimenten. — Nach lex 8. §. 5. Cod. de bonis quae liberis, iſt die Alimentationspflicht von dem väterlichen Nießbrauch unabhängig, folglich muß der Vater ſeine Kinder, auch wenn ſie eignes Vermögen haben, alimentiren. Nur wenn die Kinder unmittelbar die Revenüen ziehn, iſt

er

er bei deren Unzu'änglichkeit der Alimentationspflicht entledigt. Das Kapital darf er nie angreifen.

§. 162.

Confer. die Anmerkung zum §. 150.

§. 163.

Confer. §. 15. tit. 1. Theil I. Ger. Ordn.

§. 167.

Confer. §. 146. §. 203. hoc tit., ferner §. 42. tit. 6. Theil I.

§. 168.

Confer. §. 697. hoc tit., §. 86. tit. 21. Theil I. LR., und wegen des Unterſchiedes zwiſchen der das peculium adventitium adminiſtrirenden våterlichen Gewalt, und der Tutel, den lex 8. Cod. de bonis quae liberis, desgleichen Leys. Spec. 164. Med. 1. Ein Vater kann deshalb auch in Prozeßangelegenheiten eine Vollmacht ausſtellen. Der Vater nimmt die Rechte der Kinder an einer ihnen zugefallnen Erbſchaft wahr. (Reſcript an das Breslauer Pupillen-Kollegium vom 23. Februar 1795. und §. 71. tit. 7. Th. III. Ger. Ordn.) Paalzovs Handbuch zum Landrecht pag. 809, womit man Walch. Controv. p. 177. vergleiche. Einer Erbſchaft der Kinder, wozu weder Immobilien noch Gerechtigkeiten gehören, kann der Vater wohl ohne Rückfrage entſagen. Keine Stelle des Landrechts enthält beſtimmte Vorſchriften für den Fall: wenn eine Mutter mit Hinterlaſſung eines Mannes und minorenner Kinder ſtirbt. Nur aus folgenden Reſcripten kann der Richter den Modum procedendi allenfalls herausfinden. Man vergleiche nehmlich bei dem §. 168. das Reſcript an die Oberſchleſiſche Regierung vom 28. November 1796. (Stengel III. p. 165.) und das Reſcript vom 9. März 1795. an das Kurmärkiſche Pupillenkollegium. (Stengel I. p. 416.) Kautel des Richters, wenn der Vater ſich freiwillig ſeparirt,

ohne

ohne zu erklären, daß er wieder heirathen wolle. (Stengel III. p. 199. und Anmerkung zum §. 178.) In der Mark wird dem Vater bei dem Tode ſeiner Frau eine Privatſpezifikation abgefordert, die er jedoch nicht bald zu beſchwören braucht. (Stengel III. p. 196.) Eben dies geſchieht in Pommern. (ibid. II. p. 302, und Archiv IV. p. 196.) Welchen Grad der Culpa präſtirt ein Vater? Anmerkung zu §. 25. tit. 3. Theil I. LR. Wiewohl ein Vater bei dem Tode ſeiner Frau ein Inventarium ſofort einzureichen nicht ſchuldig iſt, (außer eine Vermögensſpezifikation wegen des Stempels): ſo muß er es doch: wenn zwiſchen ihm und ſeiner verſtorbnen Gattin communio bonorum vorgewaltet hat, mithin §. 414. tit. 18. Theil II. des allgem. Landrechts eintritt. Archiv IV. pag. 27. Ob es ein peculium profectitium giebt, woran der Mutter das Eigenthum zuſtehet? (Hagemanns und Günthers Archiv Theil I. p. 168.) Uebrigens ſiehe bei dem §. 168. tit. 2. die Anmerkung zu dem §. 176. tit. 21. Theil I. LR. Siehe auch den §. 38. tit. 18. Theil II. Die Fälle, in denen eine Auseinanderſetzung zwiſchen Vater und Kindern erfolgen muß, ſiehe im §. 231. tit. 2. §. 34. seq. tit. 18. Theil II. LR. Die Löſung des Erbſchaftswerthſtempels darf aber bis dahin nicht ausgeſetzt bleiben. Anmerkung zu §. 400. ibidem. Von einer ſeinen Kindern angefallnen Erbſchaft darf der Vater, nur wenn ihnen freies Vermögen zufällt, oder andre bedenkliche Umſtände eintreten, dem Pupillengericht Anzeige machen. §. 984. tit. 18. Theil II. LR. Nur wenn der Vater zu der Zeit, wo er auf eine ſeinen Kindern (als unfreies Vermögen) zugefallne Erbſchaft entſagen will, in einer Lage ſich befindet, deren der §. 179. bis 181. tit. 2. Th. 2. LR. erwähnet, muß das Erbſchaftsforum die Approbation des Pupillenkollegii erfordern, und Letztres muß einen den Kindern zu beſtellenden Kurator hören.

§. 169.

Wenn der Vater über die fideikommiſſariſche Qualität von Capitalien, worauf ſeinen Kindern von einem Dritten fideikommiſſariſche Subſtitutionsrechte konſtituirt ſind, mit dem Fiduciarius tranſigiren, in die Aufhebung der Fideikommißqualität willigen will, iſt den Kindern ein Curator zu beſtellen, ſelbſt wenn ſie den Eltern blos vulgair ſubſtituirt wären. §. 31. tit. 18. Theil II. Daß ein Vater, wenn er für das Vermögen ſeiner Kinder Sicherheit geſtellt hat, ohne es nöthig zu haben, oder wenn er beßre Sicherheit gab, als er verbunden war, dies revociren kann. Anmerk. zum §. 187. tit. 2. Theil II. LR. Juriſt. Monatſchrift April 1811. p. 334.

§. 170.

Conf. §. 6. tit. 15. Theil I. LR. Auch Pathengeſchenke dürfen alſo nicht alieniret oder verpfändet werden.

§. 171.

Richterliche Konkurrenz bei Prozeſſen, §. 14. tit. 1. Ger. Ordn. Wegen der Verpfändung der Grundſtücke, wenn der Vater von aller Oberaufſicht dispenſirt iſt, confer. Stengel X. p. 265., wo das, am 28. November 1799. an die Weſtpreußiſche Regierung erlaßne Reſcript befindlich iſt. — Wegen der fideikommiſſariſchen Subſtitutionsrechte ſiehe die Anm. zum §. 169. tit. 2. Nach röm. Rechte durfte der Vater blos bona materna, nicht absque Decreto veräußern. — Wenn über Grundſtücke, woran den Kindern Lehns-, Fideikommiß-, Majorats- oder Subſtitutionsrechte zuſtehen, disponirt werden ſoll, falls ſie verpfändet werden, oder wenn ein Familienſchluß darüber abgeſchloſſen werden ſoll — ſo muß den Kindern dazu ein beſondrer Curator beſtellt werden. §. 31. tit. 18. §. 43. 92. tit. 4. Theil II. LR. Siehe auch das Hofreſcript vom 29. Auguſt 1809. wegen des Verfahrens bei Aufhebung

hebung und Abänderung der Fideikommiſſe, Verwandelung in Geld-Fideikommiſſe ꝛc. Anmerk. zum §. 550. tit. 18. Theil II. LR.

§. 172.

In wiefern die Unterſtützung des Vaters dabei berückſichtiget werden mag, zeigt §. 63. 183. 186. 209. 251., wobei verglichen werden kann: lex 8. §. 4. 5. Cod. de bonis quae liberis, lex 5. §. 16. de agnoscendis et alendis liberis, Novella 115. c. 3. §. 8. — Der Nachweis der Veräußerungsnothwendigkeit konnte ehemals durch das eidliche Zeugniß des Vaters geführt werden. (Novelle 48. c.)

§. 175.

Confer. §. 49. 56. 124. tit. 21. Theil I.

§. 176.

Confer. v. Bülow praktiſche Erörter. IV. 382. — Die Kinder können nicht ohne Einwilligung des Vaters ihre Rechte im Hypothekenbuche eintragen laſſen. Reſcript an das Kurmärk. Pupillenkollegium vom 6. November 1805. Archiv Band IV. p 260. Juriſt. Monatſchrift Januar 1806. p 20. Wenn die Kinder mit der Stiefmutter konkurriren. §. 414. tit. 50. Th. I. Ger. Ordn. Wenn der Vater ihr großmütterliches Vermögen erſt nach ſeiner zweiten Verheirathung in Beſitz bekam. Leys Spec. 226. Med. 6. Siehe auch die Anmerkung zum folgenden §. 177.

§. 177.

Dies iſt dem churſächſiſchen Rechte gemäß. Lex 6. §. 2. de Bonis quae liberis, verſtattet dieſe Hypothek nicht. Leyser. Specim. 164. Med. 8. Siehe auch die Anmerkung zum §. 176. tit. 2. Theil II LR. Confer. §. 1017. des 1. Titels nebſt Anmerkung, auch die Anmerkung zum §. 404. tit. 20. Theil I. LR. wegen der auf das Grundſtück des Stiefvaters oder der Stiefmutter einzutragenden Proteſtation.

§. 178.

Wenn der Vater auf Auseinanderſetzung ausdrücklich anträgt, alsdann iſt in dem, ihm darüber zu ertheilenden Atteſte zu bemerken, daß noch keine Sicherſtellung erfolgt ſey, mithin ſolche, wenn er ad secunda Vota ſchreite, noch erfolgen müſſe. Reſcript an das Kurmärkiſche Pupillenkollegium vom 9ten März 1795. Stengel I. p. 419. Reſcript vom 6. Dez. 1796. Stengel Band III. p. 199., und §. 89. des Anhanges zum Landrecht, auch Archiv Band IV. p. 199. Ob, wenn der Vater Sicherheit ſtellen muß, die darüber ausgeſtellten Dokumente ihm zur Aufbewahrung zu überlaſſen? Stengel XV. p. 281. Auch in der Kurmark iſt §. 178. anwendbar. Archiv IV. p. 260.

§. 179.

Confer. die Anmerk. zum §. 187. in fine. Nach §. 208. iſt wohl den Kindern ein Curator zu beſtellen. Ob, wenn der Vater wegen Kränklichkeit auf Bevormundung der Kinder anträgt, der Richter ihm ſofort ohne weitere Unterſuchung willfahren müſſe? Anmerk. zum §. 261. — Der §. 3. Abſchnitt 3. des Cirkulars vom 30. Dezember 1798. verordnet die Ausmittelung und Sicherſtellung des Pflichttheils, welches ein ge-ſchiedner Gatte ſeinen Kindern ausſetzen muß, nur in ſofern, als er wirklich für den ſchuldigen Theil erklärt worden iſt, und nur in ſofern er zu verſchwenden anfängt. Daß er auf irgend eine andre Art, vor, oder nach der Scheidung in Vermögensverfall gerieth, reicht wohl, wenn es auch dem Pupillengericht angezeigt wird, nicht hin, um Sicherſtellung zu verlangen, und der §. 463. iſt alſo aufgehoben. Stengel Beitr. X. p. 341. VIII. p. 163. Bei heutigen Zeiten kann ein Vater ohne Schuld in Verfall gerathen, und wird oft grade durch den Antrag auf Sicherſtellung der Kinder ganz geworfen, ſtatt daß dieſe ihn ad analog. §. 762. tit. 18.

tit. 18. Theil II. unterſtützen ſollen. Ueberdem müſſen Kinder mit der Sicherſtellung innerhalb der letzten Hälfte des Werths des väterlichen Grundſtücks vorlieb nehmen. Confer. Anmerk. zum §. 25. tit. 3. Theil I. Landrecht.

§. 180. 181.

Die Bedeutung des Worts: Amt, beſtimmt das Reſcript vom 22. September 1794. Stengel I. p. 393. Anmerk. zu §. 212. tit. 2 Theil II. LR. Wer ſind öffentliche Staatsbeamte, und ſind es wohl auch Aerzte? (Juriſt. Monatſchrift September 1810. p. 472.) Wer iſt ein ſolcher Kaſſenbedienter, auf welchen der §. 180. Anwendung findet? Reſcript vom 9. Oktober 1797. Stengel V. pag. 255. Neues Archiv Band I. Heft 2. p. 174. Siehe auch den §. 86. 88. des erſten Anhanges zum Landrecht, und den §. 401. 405. tit. 50. Ger. Ordnung. Beamte bei Juſtizämtern im Magdeburgſchen müſſen ſicher ſtellen. Archiv III. Heft 1. pag. 41. Wenn das Amtsverhältniß des Vaters aufhört, iſt er von der Sicherſtellung wieder zu entbinden. Archiv IV. p 277. Die Sicherſtellung iſt unnöthig, wenn dem Fiskus eine beſondre Kaution geleiſtet worden, oder die verſtorbne Mutter ihren Mann von der Kautionsleiſtung dispenſirt hat. Archiv IV. p. 204. Nach dem Decisum der Geſetzkommiſſion vom 2. April 1784. hatte jedoch eine ſolche Dispenſation auf das Pflichttheilsquantum keinen Bezug, und Cautela Socini ſollte ohne Wirkung bleiben. Hymmen Beitr. Sammlung VIII. p. 100.

§. 183.

Es muß aber zuvor nach Hofe berichtet werden. (Reſcript vom 9. März 1801. Neues Archiv Bd. II. Heft 1. p. 67.) Ein Vater kann auch ſo unterſtützt werden: daß man ein Capital für ihn verwendet, oder man ihm die Sicherſtellung für das hinter ſich habende Ver-

Vermögen der Kinder erläßt, wenn er ſolche geleiſtet hat, ohne es nöthig zu haben, oder wenn er beßre Sicherheit ſtellte, als er zu thun ſchuldig war. Juriſt. Monatſchrift April 1811. p. 334.

§. 185.

Es ſollte hier eine Friſt, wie im §. 758. tit. 18. Theil II. beſtimmt ſeyn.

§. 186.

Confer. §. 753. tit. 18. Theil II., §. 487. 479. ibid. Man ſehe auch die Anm. zum §. 430. tit. 2.

§. 187.

Confer. die Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Th. II. Landr. Uebrigens kann das Bedenken entſtehn, ob ein Vater blos für dasjenige nicht freie Vermögen Sicherheit beſtellen muß, welches die Kinder ſchon zu der Zeit, wo er ad secunda vota ſchreitet, beſitzen, oder, ob er auch, wenn ihnen ſpäterhin dergleichen Vermögen zufällt, ſolches jedesmal ſicher zu ſtellen hat. Man könnte ſagen: die Worte: aus voriger Ehe beziehen ſich nicht auf das Vermögen, ſondern auf die Kinder, und der §. 178. ſetze den Fall voraus, daß der Vater noch nicht zur zweiten Ehe geſchritten ſey. Es kann auch faſt nicht die Abſicht des Geſetzes ſeyn, den Vater zur Sicherſtellung von 500 Thalern, die ſeinen Kindern ſchon bei Einſchreitung der zweiten Ehe gehörten, anzuhalten, und ihm nachher zu geſtatten, daß er vielleicht 10,000 Thaler, die ihnen ſpäterhin zufallen, nicht ſicher ſtellen dürfe. Ein Argument für die gegenſeitige Meinung iſt dies, daß der §. 187. nur in praesenti ſpricht: ſchreitet ein Vater, mithin blos von demjenigen Vermögen, welches zu dieſer Zeit ſchon exiſtirt, die Rede zu ſeyn ſcheint, zumal nachher über den Fall, wenn die Kinder ſpäterhin nicht-freies Vermögen erben, nicht disponirt worden. Siehe auch die Note zum §. 970. tit. 18. Theil II. LR.

in

in dieſem Commentar. Nach lex 9. Cod. quae res pignori, womit man die Nov. 22. cap. 41. vergleichen mag, ſollte der Vater nicht blos, wenn er ſchon zur Zeit der Auseinanderſetzung ein Grundſtück beſitzt, ſondern auch, wenn er ſpäterhin ein ſolches erwirbt, damit Sicherheit ſtellen, da jene lex auch auf das pignus tacitum ſtets angewendet worden iſt. Hiernächſt drängt ſich denn auch wohl jedem die Frage auf, warum derjenige Vater, der ſichere Activa beſitzt, das Vermögen ſeiner Kinder nicht eben ſo ſicher zu ſtellen verbunden ſeyn ſoll, als der, welchem ein Grundſtück, oder eine demſelben gleich zu achtende Gerechtigkeit gehört. Wenn der Vater behufs ſeiner Auseinanderſetzung ein Inventar exhibirt, muß er in der Mark ſein Vermögen mit einwerfen. Reſcript 6. September 1796. Archiv Band IV. p. 200.

In Anſehung des Falles, wenn der Vater ſich, ohne ad secunda vota zu ſchreiten, ſeparirt, confer. Archiv IV. p. 199. 260. Stengel III pag. 199, und Band XVI. pag. 44. Am letztern Orte beſtimmt das Hofreſcript vom 22. Febr. 1802, daß, wenn die Sicherſtellung in Gemäßheit §. 187. erfolgt iſt, der Vater nachher das Grundſtück doch veräußern kann, ohne andre Sicherheit zu beſtellen, falls er kein Grundſtück ſonſt beſitzt, welches auch das Reſcript vom 16. Auguſt 1806. dem Kurmärk. Pupillenkollegium bemerklich macht (Juriſt. Monatſchrift November 1810. p. 527.), und eben ſo kann er es in der Zwiſchenzeit zwiſchen der Auseinanderſetzung und der Eintragung des Materni veräußern. Siehe auch den §. 88. 89. des Anhanges zum Landrecht und die ältern Reſcripte vom 24. July 1786. und 16. Februar 1789. Archiv IV. p. 202. Uebrigens kann die Mutter die Sicherſtellung verbieten, beſonders, wenn ſie den Kindern noch einmal ſo viel als die Legitimam verläßt. Reſcript vom

31.

31. Oktober 1801. an das Stettiner Pupillenkollegium. Stengel XIV. p. 147. Archiv IV. p. 204, und Hymmen Beiträge Sammlung 5. pag. 100. Sollte die zweite Ehe eines Vaters wieder kinderlos getrennt werden: ſo könnte er wohl die Löſchung der Kaution fordern. Daß ehemals das Reſcript vom 24. July 1786. und 15. Januar 1765. dasjenige, wovon §. 187. handelt, feſtſetzten, iſt bekannt. Archiv Band IV. p. 194. 260. Daß, wenn ein Vater ſeinen Kindern mehr, als er ſchuldig iſt, ausgeſetzt und ſichergeſtellt hat, er dies in der Folge ſtets pro lubitu revociren könne — darüber ſiehe die Anmerkung zum §. 76. tit. 5. Theil I. LR., den §. 1060. tit. XI. Theil I. ibid. Hommel. Prompt. juris pag. 519. tom. 1., ferner lex 75. de regulis juris, und lex 3. §. 4. Dig. de minoribus. Hellfeld §. 1698. 907. Walch. Controv. pag. 259. Judicatum des 1. Senats zu Glogau vom 16. Auguſt 1808. in Sachen Baron v. Lüttwitz contra Curatorem filiae, Juſtizkomm. Hoffmann. — Hat die verſtorbne Frau mit dem nachher überlebenden Manne, der nach den Statuten die Hälfte ihres Vermögens ab intestato erben würde, ein testamentum reciprocum dahin gefertigt: daß einer nach dem Tode des Andern das ganze Vermögen deſſelben bekommen, ſolches aber erſt im Falle ſeines Abſterbens, auf das Kind gelangen und dieſes bis dahin kein Erbtheil bekommen ſolle: ſo iſt, glaube ich, der ad secunda vota ſchreitende Vater nicht den ganzen Nachlaß ſeiner Frau, ſondern nur nach §. 392. tit. 2. LR. höchſtens ein Drittheil der Hälfte deſſelben, ſicher zu ſtellen verbunden, und es iſt dieſes Drittheil auf die etwa vorhandenen Grundſtücke der verſtorbnen Frau keinesweges sub Rubr. 2, als Einſchränkung der Dispoſition, einzutragen, ſondern sub rubrica 3., wenn gleich die Subſtitutionsklauſel für das Kind, bei der Gelegenheit, wenn der

Vater

Vater als Fiduciar die mütterlichen Grundſtücke ſich zuſchreiben läßt, ex officio von der Hypothekenbehörde in die 2. Rubrik notirt werden muß. Anmerkung zum §. 398. tit. 2. Theil II. LR. Nach §. 122. tit. 17. Theil I. LR. ſcheint übrigens keine Läſion des Kindes durch das Teſtament einzutreten. Nach §. 187. tit. 2. ſcheint der zur zweiten Ehe ſchreitende Vater auch den Pflichttheil nicht ſicher ſtellen zu dürfen, da keine Cautio fideicommissaria ſtatthaft iſt, und die Kinder vor der Hand noch kein Vermögen, ſondern nur einen Fideicommißanſpruch dazu haben. Hat ein Vater das Vermögen ſeiner Kinder ſicher geſtellt, ohne es nothig zu haben, oder hat er beßre mehrere Sicherheit gegeben, als er nach §. 188. tit. 2. durfte: ſo kann er ſie in der Folge revociren, wenn er nicht etwa ex alio fundamento in der Zwiſchenzeit in eine Lage kam, wo er jetzt ſicher ſtellen muß. Anmerkung zum §. 391. tit. 5. Theil I. LR. Juriſt. Monatſchrift April 1811. p. 334.

§. 188.

Confer. §. 427. tit. 18. Theil II. Ob ein Vater, der zwei Grundſtücke hat, wovon das eine über die Hälfte verſchuldet iſt, mit dem andern unverſchuldeten Kaution machen muß? beſtimmt das Reſcript vom 6. Dez. 1796. Stengel III. p. 198. seq. Bd. XIV. p. 128., worin auch feſtgeſetzt iſt, daß ein Vater mehr Nachſicht verlangen kann, als der §. 427. tit. 18. dem Vormund geſtattet. Zweifelhaft iſt es, ob, wenn z. E. ein Vater bei ſeiner Wiederverheirathung im Jahr 1795. das Maternum durch Depoſition ſichrer Activorum ſicher geſtellt hat, er ſpäterhin verlangen könne, daß er, um ſich ein Haus zu ſeiner Bequemlichkeit bauen zu können, das Maternum auf dieſes Haus intabuliren dürfe, wodurch nun die Sicherheit der Kinder gegen die bisherige offenbar vermindert wird, wenn ſie auch innerhalb $\frac{2}{3}$ der Taxe des Grundſtücks zu

ſtehen kommt. Der §. 483. tit. 18. und §. 188. tit. 2. denkt ſich offenbar nur den Fall, wenn der Vater vorher keine beßre Sicherheit geſtellt hatte. Hätte er die Activa ſchon anno 1793. deponirt: ſo würde ihm das Reſcript vom 6. Dezember 1796. p. 200. Stengel III. entgegen ſtehn, weil dann das Reſcript vom 24. July 1786. (Archiv IV. p. 203.) Platz greift. In Anſehung ſtädtiſcher Grundſtücke iſt überhaupt zu erwägen, daß nach einem Reſcript vom 21. März 1786. die Ausleihung von Depoſital-Geldern auf ſtädtiſche Grundſtücke, nur innerhalb der erſten Hälfte des im Feuerkataſtro angenommnen Werthes zuläſſig ſeyn ſolle. Da jedoch das Landrecht §. 427. tit. 18. Theil II., und das Reſcript vom 6. Dezember 1796. keinen Unterſchied zwiſchen Ruſtikal- und ſtädtiſchen Grundſtücken macht, auch das im XIV. Bande der Stengelſchen Beiträge p. 128. befindliche Reſcript den Vater ſehr favoriſirt, und die Verordnung vom 21. März 1786. durch das Reſcript vom 20. July 1803. (Archiv III. p. 84.) modifizirt worden iſt: ſo würde wohl ſeinem Verlangen, die Sicherheit mit einem Hauſe ſtellen zu dürfen, zu deferiren ſeyn, in ſofern er nur ſonſt als ein rechtſchaffner Mann bekannt iſt, und das Kapital innerhalb ⅔ des Werths zu ſtehen kommt. — In der Anmerkung zum §. 187. tit. 2. Theil. II. iſt bemerkt: daß der Vater in der Folge revociren könne: wenn er früher für das Vermögen ſeines Kindes Sicherheit beſtellte, ohne dazu ſchuldig zu ſeyn, oder beßre Sicherheit leiſtete, als er verbunden war. Juriſt. Monatſchr. April 1811. p. 334.

§. 191.

In Anſehung der Auseinanderſetzung des ad secunda vota ſchreitenden Vaters mit ſeinen Kindern, ſiehe die Anmerkung zum §. 648. tit. 1. §. 18. ibidem. Confer. quoq. §. 972. tit. 18. Theil II. LR.

§. 201.

§. 201.

Conf. §. 6. tit. 15. Theil I. LR.

§. 202.

Das durch die Verhandlungen ſeines Vaters mit einem Dritten lådirte Kind konnte ehemals gegen letztern die Låſion rügen. §. 5. lex 3. Dig. de minorib. Lex 2. Cod. si adversus Donat.

§. 203.

Confer. §. 146. 167. hoc tit., ferner §. 42. tit. 6. Theil I.

§. 204.

Confer. die Anmerk. zum §. 161. hoc tit. Hymmen Beitr. Sammlung II. p. 122.

§. 205.

Conf. Hymmen Beitråge Samml. VII. p. 63.

§. 208.

Siehe die Anmerkung zum §. 179.

§. 209.

Confer. §. 63. §. 251. hoc tit., und die Anmerk. zum §. 205. Unterſtützung des Vaters durch ein Capital. Juriſt. Monatſchr. April 1811. p. 334.

Abſchnitt IV.

Aufhebung der våterlichen Gewalt.

§. 210.

Daß ein Offizier, der noch keine Kompagnie oder kein hinreichendes Traktament hat, auch als Majorenner noch sub patria potestate bleibt, beſtimmt das Publikandum vom 14. März 1797. Confer. §. 90. des Anhanges zum Landrecht. Nach dem Deciso der Geſetzkommiſſion vom 29. Dezember 1791. war ein vom Vater entfernt lebender verabſchiedeter majorenner Lieutenant sui juris.

§. 212. lit. a. b.

Ein Referendarius iſt als ſolcher, kein Beamter, der als Volljähriger für der väterlichen Gewalt entlaſſen zu achten wäre. Reſcript an das Ober-Landesgericht zu Stettin vom 20. September 1805. Juriſt. Monatſchrift Januar 1811. p. 37.

§. 216.

Confer. §. 226. hoc tit. Der §. 6. Nro. 4. tit. 1. Theil II. der Ger. Ordn. ſoll nicht berückſichtigt werden. (Stengel III. pag. 175. 193.) Der §. 216. gilt, der Suſpenſion der drei erſten Titel ohnerachtet, ſchon jetzt. (Reſcript vom 23. Februar 1795. Stengel I. pag. 408., ferner Reſcript vom 18. April 1796. Band V. pag. 237., Reſcript vom 4. Januar 1796. Band II. p 248.) Töchter können vom Vater nicht für majorenn erklärt werden. (Reſcript vom 14. März 1796. §. 91. Anhang zum Landrecht.) Siehe auch §. 715. seq. tit. 18. Theil II. Entläßt ein Vater einen adoptirten Sohn: ſo bewirkt der §. 216. noch nicht die Aushändigung des Vermögens an denſelben behufs ſeines Etabliſſements, ſondern es muß zufolge §. 694. hoc tit. und §. 807. tit. 18. Theil II. eine Venia aetatis ausgefertigt werden. Reſcript vom 7. September 1801. Stengel XIV. pag. 143., und §. 101. des erſten Anhanges zum Landrecht. — Hat ein Dritter dem Sohne Etwas unter der Bedingung vermacht: daß es bis zu ſeiner Vollbürtigkeit einer vom Erblaſſer beſonders eingeſetzten Curatel unterworfen bleibe: ſo kann der Vater durch deſſen Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt die Diſpoſition des Erblaſſers nicht vereiteln.

§. 218.

Conf. §. 478. tit. 8. Theil II. LR. Emancipatio tacita. Anmerkung zum §. 29. tit. 18. ibidem.

§. 219.

Siehe Anmerkung zum §. 210. 212.

§. 226.

Iſt der Sohn zugleich für majorenn erklärt, ſo ſiehe den §. 724. 725. tit. 18. Theil II.

§. 228.

Weil das röm. Recht das Gegentheil annahm, fiel auch bei dem Abſterben der Tochter, ihr dos profectitia an den Vater zurück. Lex un. §. 11. Cod. de rei uxor. actione. — Die während der Ehe majorenn gewordene Tochter fällt nach getrennter Ehe nicht mehr unter die väterliche Gewalt zurück. Dies geſchieht zwar bei der Minorennen, allein ſie behält das Forum ihres Mannes. Reſcript an das Berliner Stadtgericht 3. September 1798. Juriſt. Monatſchr. Okt. 1805. pag. 311.

§. 230.

Ausnahme: §. 265. hoc tit. §. 46. 1012. tit. 1. Der großjährigen Tochter Geſchäfte darf der Vater nach §. 14. tit. 1. Theil I. Ger. Ordn. ohne Vollmacht beſorgen. — Unter mütterlicher Gewalt ſteht eine einmal großjährige Tochter nicht.

§. 231.

Confer. §. 275. hoc tit. Fall, wo noch vorher den Kindern ein Anſpruch zuſteht. §. 6. tit. 15. Th. I. Ehemals behielt ein Vater die Hälfte des Nießbrauches. §. 2. 3. Instit. per quas person. — Daß die Kinder bei der Auseinanderſetzung ein Inventarium nebſt Rechnungslegung verlangen können, iſt nach dem Landrechte zweifelsfrei. Allein nach lex 8. §. 4. Cod. de secundis nuptiis, und lex 8. §. 4. Codicis de bonis quae liberis, fand das Gegentheil ſtatt. Auch behaupteten einige Rechtslehrer: daß nicht einmal die Erben der Kinder von deren Vater Rechnungslegung fordern könnten. Leys. Specim. 164. Med. 3. 4. Wegen der

Aus-

Auseinanderſetzung, ſiehe auch die Anm. zum §. 168. hoc tit. 2.

§. 232.

Confer. §. 469. hoc tit.

§. 233.

Siehe die Anmerkung zum §. 305. und den §. 469. Die Kleidungsſtücke der Tochter wurden, ehemals noch außerdem gegeben. — Die von einem jüdiſchen Vater in der Form eines Schuldſcheines ſeiner Tochter verſchriebene Ausſteuer gilt als ein Legat. (Mendelſonſche Sammlung der Ritualgeſetze.) Wenn aber die Tochter daraus ihre Rechte im Conkurs ihres Vaters gegen deſſen Creditoren geltend macht, iſt ſie post omnes zu lociren. So erkannt zu Glogau im 2. Senat im Jahre 1806. in Sachen Meyer Sachſin verehl. Bräune, contra Nathan Cohnſche Concreditoren.

§. 234.

Confer. §. 469. und § 288 seq. hoc tit. Die Eltern können zur Ausſtattung die Hälfte des Erbſchatzes anwenden. §. 299. tit. 1. Haben die Kinder ſowohl unfreies mütterliches, als auch freies Vermögen, ſo kann das Pupillenkollegium verlangen: daß der Vater die Ausſtattung aus dem unfreien Vermögen beſtreite.

§. 237.

Bei Lebzeiten der Eltern kann ein Kind die Anwendung des §. 303. wohl nicht verlangen. Leyser. Specim. 303. Med. 5.

§. 238.

Aus dem §. 303. folgt: daß die Kinder auch post consumatum matrimonium die Ausſtattung fordern können. Zinſen wurden ehemals nur de dote promissa gezahlt.

§. 239.

§. 239.

Mit dieſem Geſuch muß ſich das Kind, ſelbſt wenn es majorenn, und ſchon der väterlichen Gewalt entlaſſen iſt, doch bei dem Pupillen-Gericht melden. Einen ähnlichen Fall, wo ſich dieſes in die häuslichen Angelegenheiten majorenner Perſonen miſchen kann, zeigt der §. 239. 588. tit. 1., §. 72. tit. 2. Theil II. LR. Im Weſtphäliſchen und in Frankreich vertritt der Familienrath das Waiſenamt.

§. 242.

Wenn aber der Vater auch zweimal eine Ausſtattung verſprochen, und noch keinmal gegeben hat; ſo hat der zweite Ehegatte des Kindes doch in Dubio nur eine Ausſtattung zu fordern. Leyser. Specim. 303. Med. 7.

§. 243.

Confer. §. 469. hoc tit.

§. 244.

Nach dem Landrecht iſt es wohl keinem Zweifel unterworfen, es folgt aber auch aus dem lex 31. §. 2. Cod. de jure dotium, und lex 48. Dig. de Verborum obligat.: daß der Bräutigam die Vollziehung der Ehe nicht weigern könne, wenn der künftige Schwiegervater die Auszahlung der verſprochnen Dotalſumme bis nach vollzogner Heirath weigert, es wäre denn in den Ehepakten die Gültigkeit des Eheverſprechens ausdrücklich von Entrichtung des Brautſchatzes vor der Hochzeit abhängig gemacht. Cap. 3. 5. X. de Condition. appositis. Leys. Spec. 296. Med. 10. Siehe auch die Anmerkung zum §. 245. hoc titulo.

§. 245.

Confer. §. 292. hoc tit., ferner lex 7. Cod. de Dotis promiss., und Leys. Spec. 303. VIII.

§. 246.

§. 246.

Ob nach dem Tode der Tochter, welche Kinder hinterläßt, Dos profectitia zum Vater der Verſtorbnen zurückkehrt, und warum nicht? Leys. Specim. 319. Med. 1.

§. 248.

Confer. §. 326. hoc tit.

§. 250.

Confer. §. 46 49. tit. 1. Theil II. LR.

§. 251.

Conf. §. 63. §. 209. hoc tit. Jus repetendi alimenta. Hymmen Beiträge Samml. II. p. 122. Siehe auch den §. 46. seq. tit. 19. Theil II. LR. — Obligatio erga liberos vincit obligationem erga parentes (argum. §. 1124. tit. XI. Th. I. LR.) Sorge eines Vaters für ſein wahnſinniges Kind. Anmerkung zum §. 12. tit. 18. Theil II. — Unterſtützung des Vaters durch ein Kapital, oder Erlaß der Sicherheit, die er den Kindern für ihr Vermögen ſtellte, als er es gar nicht nöthig hatte, oder die er ſtärker, ſichrer präſtirte, als er verbunden war. Juriſt. Monatſchrift April 1811. pag. 334.

§. 253.

Confer. die Anm. zum §. 14. 15. tit. 3. Theil II.

§. 255.

Confer. §. 568. der Crim. Ordn. Die Kinder ſind dem verwieſenen Vater zu folgen nicht ſchuldig. Jure romano nahm man das Gegentheil an.

§. 260.

Confer. §. 568. der Crimin. Ordnung wegen der Bevormundung eines zu langjährigem Gefängniß condemnirten Verbrechers und ſeiner Kinder.

§. 261.

Wenn ein Wittwer, ohne die Abſicht ſich wieder verheirathen zu wollen, dem Pupillengericht anzeigt: er

er werde ſchwach, ſei kränklich, bitte ſeinen Kindern einen Curator zu beſtellen: ſo muß der Richter dies Geſuch bewilligen, ohne über dem Wittwer ſelbſt eine Curatel einzuleiten. Der Curator der Kinder prüft dann, ob Umſtände vorhanden, weshalb er auf Sicherung des Materni der Kinder, oder auf eine über den Vater derſelben ſelbſt etwa einzuleitende Curatel antragen müſſe.

§. 265.

Confer. §. 230. hoc tit.

§. 266.

Wenn Eltern die Kinder zur Wolluſt verführen. §. 994. tit. 20. Th. II.

§. 267.

Siehe die Anmerkung zum §. 179. — Wenn der Vater vor der Auseinanderſetzung wieder heirathet, §. 1014. tit. 1. Theil II. Wenn er den Anfall des freien Vermögens nicht binnen zwei Monaten anzeigt. §. 985. tit. 18. Theil II.

§. 268.

Confer. §. 1014. tit. 1. Im Fall des §. 200. und 697. hoc tit. verliert der Vater blos den Niesbrauch, ſo wie im Fall des §. 994. tit. 20.

Abſchnitt V.

Erbfolge in der abſteigenden Linie.

§. 272.

Siehe die Anmerkung zum §. 26. der Einleitung zum Landrecht wegen der Succeſſion der Juden.

§. 273.

Alte Lehne, und diejenigen neuen Lehne, welche unentgeltlich erworben werden, ſind jure communi der Kollation nicht unterworfen. Carl Pfitzer über die Kolla-

Kollation. §. 164. Stuttgard 1807. Siehe jedoch Dabelows Meynung hierüber.

§. 274.

Ob eine Neumärkiſche Wittwe durch ein Teſtament von der Einwerfung ihres Eingebrachten befreit werden könne, hierüber ſehe man den Graffunderſchen Verſuch, Küſtrin 1796. Juriſt. Monatſchrift Monat Auguſt 1806. p. 148, July 1810. p. 345.

§. 276.

Erfolgt die Auseinanderſetzung aus einem andern Grunde, als wegen des Vaters Tode (§. 231.), und kommt dabei der §. 549. tit. 1. in Anwendung: ſo iſt nicht außer Acht zu laſſen: daß jure communi der Vater alle fructus post emancipationem receptos reſtituiren mußte.

§. 282. 283.

Confer. §. 175. tit. 21. Theil I.

§. 288.

Confer. §. 234. hoc tit. Ob die Ausſtattung auf den Pflichttheil angerechnet werden könne. Schlußnote zu §. 430.

§. 289.

Confer. §. 234. 329. 387. hoc tit. Schlußnote zum §. 430.

§. 290.

Confer. §. 133. tit. 5. Theil I. LR.

§. 300. 301.

Siehe die Anmerkung zum §. 367. tit. 9. Theil I. LR., und wegen der Succeſſion der jüdiſchen Söhne, Töchter und Eheleute, die Anmerkung zum §. 621. tit. 1. Theil II. LR. Sowohl nach dem Landrecht, als nach den Grundſätzen des gemeinen Rechtes (Walch. Controv. pag. 158.), werden Schenkungen, Legate, Dotes inofficiosae, die Gerade (es bekomme ſolche der Gatte, oder die Töchter) und die portio statuta-

ria

ria des Ehegatten, von demjenigen Vermögen, aus welchem der Pflichttheil der Kinder berechnet und präſtirt wird, vor Berechnung deſſelben, nicht abgezogen. §. 334. tit. 12. Theil I. Anmerk. zum §. 271. ibid., ferner zum §. 444., §. 522. tit. 1., §. 324. tit. 2. Theil II. LR. Daß aber der im §. 623. tit. 1. feſtgeſetzte Erbtheil des überlebenden Gatten durchaus vorweg abgezogen werde, iſt nach §. 324. tit. 2. gar nicht zweifelhaft. Denn beim Tode des Erblaſſers, der ein Kind und 12000 Thaler verließ, fielen ipso jure 3000 Thaler Erbtheil auf die Frau, und 9000 Thaler auf die Tochter, hiervon wäre $\frac{1}{3}$, nehmlich 3000 Thaler, das Pflichttheil der Tochter. Hat ein Vater zwei Kinder erſter Ehe, zehn Kinder zweiter Ehe, und eine Wittwe verlaſſen, der er ſchon vor 20 Jahren in den Ehepacten 4000 Thaler verſchrieb, und dieſe 4000 Thaler in dem ſpätern Teſtamente beſtätigte: ſo werden dieſe 4000 Thaler von der Erbmaſſe vorweg abgezogen; dann wird, um zu prüfen: ob die Kinder erſter Ehe dadurch, daß der Vater jedem Kinde zweiter Ehe 1000 Thaler prälegirte, in Legitima verletzt ſind, berechnet: ob ein Kind erſter Ehe noch $\frac{2}{3}$ von $\frac{1}{12}$ des übrigen Nachlaſſes bekommt. Wären der Wittwe nicht die 4000 Thaler in den Ehepacten ausgeſetzt: ſo würde nur $\frac{1}{13}$ des Nachlaſſes für ſie vorweg abzuziehen ſeyn; denn nicht das teſtamentariſche, ſondern das Inteſtaterbtheil des überlebenden Gatten kommt in Erwägung. Dasjenige Quantum, was ein drittes Kind erſter Ehe bei Leben des Vaters erhielt, und nach §. 312. tit. 2. nicht herauszugeben braucht, wird der Activ-Erbmaſſe, woraus die Pflichttheile zu berechnen ſind, nicht zugeſchlagen, und das Kind ſelbſt den übrigen Kindern auch nicht beigerechnet, außer wenn man prüfen will: ob es etwa ſelbſt lädirt iſt. Siehe auch die Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Th. II.

§. 301.

§. 301.

Ob in der Mark der überlebende Gatte Anſpruch auf das Grundſtück habe? Juriſt. Monatſchrift July 1810. pag. 345. Außer der Anmerkung zum §. 623. tit. 1. bitte ich auch die Note zum §. 482. tit. 2. Th. II. und zum §. 334. tit. 12. Theil I. nachzuſehn.

§. 302.

Auch in Schleſien im Fürſtenth. Glogau, Schweidnitz, Jauer, bekommen adliche Töchter das väterliche Ritterguth nicht, ſo lange Söhne vorhanden ſind. — Geſtützt auf lex 6 de fide instrumentor., oder auf lex 35. de Minoribus N. 5. geſtatten bekanntlich ſchon Carpzov, Menoch und Mevius dem Sohne vorzugsweiſe das Grundſtück. (Brunnemann ad legem 35. de Min.) — Adliche Töchter in Pohlen erben niemals Landgüter, ſo lange Söhne exiſtiren; letztre bekommen von der väterlichen Verlaſſenſchaft $\frac{3}{4}$, die Töchter zuſammengenommen aber nur $\frac{1}{4}$. Sie haben deshalb an den Güthern kein Eigenthums- ſondern ein bloßes Pfandrecht. Stengel XII. p 383. Von der mütterlichen Erbſchaft bekommen Söhne und Töchter gleiche Theile. Archiv II. Heft 1. p. 30. seq. In Schleſien gilt der Grundſatz: Major dividit, minor eligit. Siehe jedoch die Anmerkung zum §. 125. tit. 17. Th. I. des Landrechts. Manche behaupten, er ſetze voraus, daß mehr als zwei Geſchwiſter exiſtirten. Selbſt bei Lehngüthern im Glätziſchen hat Minor das jus optandi. Ita judicat. 1767/8. in Sachen Lieuten. von Pannwitz contra v. Pannwitzer Vormünder. Im Fürſtenthum Glogau erhält der Sohn eines Adlichen von dem Werth eines Ritterguthes, welches Lehn geweſen, noch einmal ſo viel Erbtheil, als die Tochter. Anmerkung zum §. 38. tit. 9. Theil II. LR. Söhne der Juden ſchließen die Töchter aus; der älteſte erbt doppelte Portion. Die Töchter bekommen blos Lebensunterhalt bis zur Großjährigkeit.

jährigkeit. Anmerkung zum §. 26. Einleitung. — Origo bonorum. §. 657. hoc tit. — Kinder erſter Ehe ſollten zufrieden ſeyn müſſen, wenn ſie nur denjenigen Pflichttheil aus dem Nachlaß des mit Kindern zweiter Ehe ſterbenden Vaters bekommen, der ihnen zugefallen wäre, hätte er gar keine Kinder zweiter Ehe verlaſſen. Anmerkung zum §. 482. litera a. tit. 2. Theil 2. LR.

§. 303.

Hat ein Jude noch keine Tochter ausgeſtattet: ſo iſt $\frac{1}{10}$ des Vermögens die Ausſteuer. — Ueber die Kollation der Deſcendenten. Ein civiliſtiſcher Verſuch von Carl Pfitzer, Amtsſchreiber in Stuttgart, 1807, worinn zugleich die Frage abgehandelt iſt: ob Lehne, beſonders neu erworbne, konferirt werden müſſen. — Man vergleiche auch über die Kollation der Kinder, Stiefkinder und Enkel in der Kur- und Neumark die Allgem. juriſt. Monatſchrift Auguſt 1806. pag. 144. 146. — Ferner iſt bei dem §. 303. die Anmerk. zum §. 237. hoc tit., und zum §. 449. 488. tit. 12. Th. I. LR. zu allegiren. — Die Böhmiſche Landesordnung regulirt auch in Glatz die Kollation.

§. 304.

Siehe die Anmerkung zum §. 360. (in wiefern die eidliche Angabe des Empfangnen ehemals hinreichte) und Leys. Spec. 411. Med. 4. Spec. 414.

§. 305.

Confer. §. 1185. tit. 11. Theil II. LR. Leyser. Specim. 414. Paalzow Observat. Faſcicul. 6. N. 93. Die Koſten des Studierens auf der Akademie werden nach lex 50. famil. erciſc., ſo wie Erziehungskoſten, nicht konferirt; auch die Koſten des Hochzeitſchmauſes werden jure Saxonico nicht konferirt. Stryk Succeſs. ab inteſtato. Diſs. 11. cap. 4. §. 8. Lex 1. D. de jure dotium. — Kollation der Koſten zur Erlernung eines

eines Handwerkes. Präjudikat von 1763. Stengel Repertor. II. p. 51. Siehe auch die Anmerkung zum §. 360. 303. 233.

§. 307.

Confer. Hymmen Beiträge II. pag. 121. Walch pag. 261.

§. 308.

Siehe die Anmerk. zum §. 242., auch die Schlußnote zum §. 430., und lex 9. Cod. de pactis conventis. Nach lex 6. §. 1. de usuris bewies die Zinſenzahlung: daß ein Dos konſtituirt ſey. Eine prioritätiſche Sicherſtellung der vom verſtorbnen Vater einer Tochter bei ihrer Verheirathung ausgeſetzten Mitgabe, welche ihr nachher als alleiniges Erbtheil bei der Erbtheilung angewieſen wird, kann ſie gegen ihre Geſchwiſter, denen erſt bei der Erbtheilung ein Erbtheil ausgemittelt wird, wohl verlangen, z. E. Eintragung auf das von ihrem Bruder, als Univerſalerben, ererbte Guth vor dem Erbtheil ihrer Geſchwiſter. Zu den Schulden der Erbſchaft darf ſie auch nicht beitragen. §. 1129. 1091. seq. tit. XI. Theil I. LR. §. 330. tit. 2. Theil II. Anmerkung zu §. 290. tit. 12. Theil I. LR.

§. 312.

Confer. §. 389. 391. hoc titulo, und Hymmen Beiträge I. 62. Decis. der Geſetzkommiſſion vom 13. März 1785, ferner lex 25. Codicis famil. ercisc. Nov. 92. cap. 1. Lammers Erörterung der Frage; ob renunciatio hereditatis a collatione befreie? Erlangen 1795, und Röſsler Dissert. Frankf. a. d. Oder 1800. Kinder, die ſich mit dem Erhaltnen begnügen, tragen keine Erbſchaftslaſten. Man vergleiche mit dem §. 312. die Anmerkung zum §. 309. tit. 2. Th. II. Landr. Schlußanmerkung zum §. 430. ibidem.

§. 313.

Confer. §. 1117. tit. XI. Theil I. LR. — Nach lex 6. Codic. de inofficioso testamento mußten Geſchwiſter ihren Mitgeſchwiſtern die fehlende Legitima ſupliren, wenn auch der Vater die Kollation allgemein verboten hatte. §. 391. h. tit. §. 1113. tit. XI. Th. I. Landrecht. — Siehe auch bei dem §. 313. den §. 46. tit. 19. Theil II. LR.

§. 317.

Terminus usurarum a quo. Hymmen Beitr. II. pag. 121.

§. 321.

Confer. §. 15. tit. 3., §. 21. ibidem, §. 340. tit. 18. Theil II., und §. 1117. seq. tit. 2. Th. I. LR.

§. 323.

Siehe die Note zum §. 300. hoc tit., und zum §. 70. tit. XI. Th. I. LR. In Anſehung der Kinder und Stiefkinder aus mehreren Ehen, jure marchico, ſiehe die Anmerkung zum §. 303. 367. Auch wenn der überlebende Gatte ex statuto, pacto vel testamento Etwas einwerfen muß, dürfen es deshalb die Kinder nicht, es ſey denn: daß ſonſt portio statutaria des Ueberlebenden litte (§. 326.). Siehe auch die Anmerkung zum §. 334. tit. 12. Th. I. Landr. in den Zuſätzen zum Kommentar.

§. 324.

Präjudicat von 1752. Stengel Repertor. II. pag. 47. — Ueberhaupt nimmt wohl der überlebende Gatte ſein Erbtheil weg, ehe die Kinder ein Erbtheil erhalten. (Anmerkung zu §. 300.) Von demjenigen Vermögen eines geſchiednen ſchuldig befundnen Gatten, woraus der Unſchuldige ſeine Abfindung bekommt, wird vor Ausmittelung der Letztern weder der Pflichttheil der Kinder, noch das zur Alimentation derſelben erforderliche Kapital abgezogen. So erkannt zu Glogau im

Jahr

Jahr 1805/8. in Sachen Baroneſſe Lüttwitz geb. von Stoſch gegen ihren Mann zu Weichau. Man vergleiche den §. 103. tit. 2. Theil II. LR. Auch iſt bei dem §. 324. zu merken: daß nach Artikel 1. und 6. pag. 12. der Breslauer Statuten der Mann aus dem Nachlaſſe des Weibes den Dos, und die Wittwe aus dem Nachlaſſe des Mannes das Gegenvermächtniß nebſt dem ſechſten Theil des übrigen Nachlaſſes, oder, wenn mehrere als 5 Kinder vorhanden ſind, — nebſt dem Kindestheile, als eine Schuld vorwegnehmen, und erſt aus dem Uebrigen die Legitima der Kinder gezahlt wird. Annalen XXVI. p. 120. Siehe auch meine Note zu dem §. 444, tit. 1. Theil II. LR.

§. 325.

Bei der communio bonorum behauptet das Gegentheil der v. Bülow (prakt. Erörter. IV. p. 428.)

§. 326.

Confer. §. 248. und Novelle 22. c. 3. Von dem Fall, wenn die Frau in praejudicium des Mannes ausgeſtattet hat, ſchweigt das Geſetz wohl darum, weil jene auch bei der Kommunion, nicht leicht ohne Wiſſen und Willen des Mannes über beträchtliche Summen disponiren kann. Analogiſch wäre dann aber dieſer §. wohl auch anzuwenden. Siehe auch den §. 382. tit. 1. Theil 2. LR., und v. Bülow prakt. Erörter. Band 4. pag. 428. — In wie fern Stiefkinder das auf ihre Stiefgeſchwiſter vom Vater Verwendete erſtattet verlangen können? Lex 3. Cod. de contrar. jud. tutel. ferner §. 21. 16. tit. 3., und §. 339. tit. 18. Theil 2. LR., verglichen mit der Lehre von der Einkindſchaft.

§. 327.

Donatio remuneratoria, wenn ſie nicht konferirt werden ſoll, erfordert singularia bene merita liberorum. Hymmen Beiträge Sammlung VIII. pag. 57. Modicae ejusmodi Donationes collationi non subsunt.

sunt, tametsi ceteri liberi de legitimae laesione querantur. Leyser. Specim. 411. Med. 5. Specimen 412. Med. 6. Donationes parentum. (Behmer. jus novum controv. Obs. 121.)

§. 328.

Hierüber ward ehemals ſehr geſtritten. — A priori iſt wohl kein Grund des Unterſchiedes zwiſchen baar Geld und Activkapitalien einzuſehn. Vergleiche übrigens bei dem §. 328. den §. 393. 395. hoc titulo, und den §. 1117. seq. tit. XI. Theil I. LR., desgleichen Behmer. jus novum controv. Observ. 121. p. 620, und Walch. Controv. pag. 258. — Dona nuptialia quae Parentes liberis dederunt, olim conferebantur. — Ob das bei Lebzeiten Geſchenkte, Lübſches Erbgut geblieben? Anmerkung zum §. 1. tit. 12. Theil I. LR.

§. 329.

Prälegate werden nicht konferirt. Confer. §. 287. und §. 386. Ehemals ſchon durfte ſich ein Subaltern-Offizier die Zulagen nicht anrechnen laſſen, nach dem Deciso der Geſetzkomm. vom 10. März 1785. Siehe auch die Anmerkung zum §. 303. hoc tit., und bei dem §. 386.: Lex pen. Codic. princ. de Collectis. Kinder der Juden konſeriren ab intestato in keinem Fall irgend etwas, und bekommen keine Bonifikation.

§. 331.

Confer. §. 29. tit. 22. Th. I. Ger. Ordn. No. X. Anmerkung zum §. 384. tit. 2. Theil II. LR.

§. 332.

Natürlich kommen baare Gelder nur in ſo fern zur Anrechnung, als ſie zur Ausſtattung gegeben worden, oder der §. 330. eintritt, denn ſonſt läge im §. 332. ein Widerſpruch mit dem §. 329.

§. 338.

Man vergleiche den §. 1113. tit. 11. Theil I. nebſt der Anmerkung dazu.

§. 345.

In ſo fern nehmlich der Pflichttheil der andern Kinder dadurch nicht lädirt wird. Manchmal wäre es aber auch billig, den §. 338. anwenden zu dürfen.

§. 346.

Du Moulin, Stryk und Andere, nehmen den Tag des Empfanges, oder den Todestag, zur Norm an, wenn die Sache ſelbſt nicht konferirt werden darf. Siehe den bei dem §. 273. allegirten Pfitzer §. 209.

§. 348.

Graf Johann zu Glatz hat ao. 1533. wegen Succeſſion der Enkel Verſchiednes feſtgeſetzt.

§. 350.

Wenn blos Enkel von einem einzigen vorher verſtorbnen Kinde vorhanden ſind, ſo iſt ihr Pflichttheil ⅓ für Alle. Anmerkung zum §. 392. am Schluß.

§. 353.

Confer. §. 527. 531. seq tit. 12. Theil I. LR., und §. 279. tit. 18. ibidem. Anmerkung zum §. 392. tit. 2. Theil II. LR. am Ende. Leyser. Specim. 422. Med. II. Walch. Controv. 252.

§. 354.

Wie mag es wohl kommen, daß hier nicht, ſo wie im §. 357., diſtinguirt wird, ob die Eltern der Enkel bei dem Tode der Großeltern noch leben? — Confer. Walch. Controv. pag. 166. 252.

§. 355.

Siehe die Anmerkung zum §. 649. tit. 12. Theil I. LR., und George Ludw. Böhmers auserleſene Rechtsfälle, Göttingen 1801., 3r Band 1. Abtheil. p. 259. Hommel. Promptuar. juris p. 1036. Nro. 12.

§. 356.

§. 356.

Confer. §. 397. 398. tit. 16. Theil I. LR., §. 41. 49. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 357. 377.

Confer. §. 484. seq., und §. 505. hoc tit., auch des Profeſſor Weſtphal rechtliche Abhandlung: von der Wirkung eines Erbverzichts in Abſicht der Nachkommen, Halle 1778. Ein Erbe, welcher ſich mit den ihm fideikommiſſariſch Subſtituirten, und dem Univerſalerben vergleicht, um ſein Erbtheil frei zu haben, verpflichtet dadurch ſeine ihm ebenfalls ſubſtituirten Kinder nicht. Anmerkung zum §. 430. tit. 2. §. 31. tit. 18.

§. 358.

Confer. Leyser. Specim. 422. Med. 3. Ob die Entſagung auf ein Fideikommiß die Kinder binde? Anmerkung zu §. 31. tit. 18. Theil II. LR.

§. 359. seq.

Siehe die Anmerkung zum §. 303.

§. 360.

Koſten des Studierens und Reiſekoſten. Leyser. Specim. 411. Medit. 1. 2. Auch Koſten auf Erlernung eines Handwerkes, oder zum Studieren, übel verwendet, mußten ehemals angerechnet werden. Hymmen Beiträge I. p. 47.

§. 362.

Dies iſt Hubers und Bergers Meynung. Siehe Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 59. 62., woſelbſt auch von der Großmütterlichen Erbſchaft jure marchico electorali die Rede iſt. Allgem. juriſt. Monatſchrift Auguſt 1806. p. 146.

§. 363.

Confer. lex 6. 17. D. de Collat. Lex 5. §. 2. de Donat. inter virum et uxorem. Walch. Controv. pag. 260.

§. 367.

Uneheliche Abkömmlinge ſuccediren der Mutter ſowohl als eheliche. Archiv II. Heft 3. p. 322. Wie die Erbtheilung unter Kindern aus mehrern Ehen geſchehen ſolle, und wie die Legitima zu berechnen ſey, wenn ein Vater aus der erſten Ehe Kinder hat, ſodann zur zweiten Ehe ſchreitet, in dieſer auch Kinder zeugt, und mit Hinterlaſſung derſelben und des zweiten Ehegatten, in communione bonorum ſtirbt, — darüber beſtimmt das Landrecht, deſſen Lehre von der Einkindſchaft hierbei nachzuleſen iſt, nichts. Ein merkwürdiges Decisum der Geſetzkommiſſion vom 11. April 1783. in einem Liegnitzer Fall, ſiehe in Kleins Annalen Band II. pag. 245. Man berückſichtige auch die Anmerkung zum §. 717. hoc titulo, und den §. 639. tit. 1. Theil II. LR.

§. 368.

Siehe die Schlußanmerkung zum §. 488.

§. 369.

Siehe die Anmerkung zum §. 484. hoc titulo, und §. 649. tit. 12. Theil I. LR., ferner: Weyher. Commentar. de commun. bonorum inter conjuges eorumque divisione inter liberos demortui conjugis et superstitem parentem.

§. 370. 77.

Von der Abfindung, wenn Kinder aus verſchiednen Ehen exiſtiren, und ob der ſeparirende Aſcendent dem Abgefundnen ſuccedire — beſonders nach Lüneburg-Zelliſchen Rechten und Lübiſchem Recht. (Hagemanns Archiv VI. p. 270. 297.)

§. 373.

Siehe den §. 644. tit. 1., und die Anmerkung zum §. 300. 488. tit. 2. LR.

§. 380.

§. 380. lit. a.

In Hymmens Beitr. Sammlung VI. p. 11. seq. iſt ausgeführt: daß die Nichtbeobachtung der vom Teſtator in ſeinem letzten Willen ſich ſelbſt etwa zum Geſetz gemachten Solennitäten, denſelben nicht ungültig mache. Siehe ibidem VII. 88., auch den §. 162. tit. 12. LR., und Leyser. Spec. 9. Med. 6. Specim. 367. Med. 3., beſonders wegen des Datums der Diſpoſition. Ein Decisum der Geſetzkommiſſion vom 17. Februar 1791. beſtimmt: wie ein Vater auch ohne Errichtung eines förmlichen Teſtaments oder Codicills verordnen kann, daß, und wie die ſeinen Kindern nach ſeinem Tode zufallenden Grundſtücke veräußert werden ſollen. Annalen VIII. pag. 303. Es iſt nehmlich certitudo voluntatis hinreichend. Ehemals ſchon mußte die Diſpoſition einem Vater, der blind oder Analphabet. war, vorgeleſen werden. Hymmen Beitr. Sammlung I. p. 55. Als Beiſpiel des Unterſchiedes zwiſchen der Divisio parentum inter Liberos, und einem Teſtament, bemerke ich: daß im erſten Falle das den Kindern verlaßne wohlerworbne Vermögen jure Lubecensi Erbguth wird. Hagemanns und Günthers Archiv VI. 133.

§. 380. lit. b.

Confer. §. 290. hoc tit. Leys. Spec. 9. Med. 6. Spec. 412. Med. 1. Formalien, die das Statut eines Ortes vorſchreibt, dürfen nicht beobachtet werden. Klein Rechtsſprüche II. p. 107.

§. 381.

Siehe die Anmerkung zum §. 368. tit. 12. Theil I. desgleichen wegen der clausul. codicill. und der substitut. fideicommissar: Hymmen Beitr. Samml. I. pag. 54. — Wenn nicht zu Gunſten, ſondern zum Nachtheil des Extranei diſponirt wird. Leyser. Spec. 367. Med. IX. — Unter dem Dritten werden

ſowohl

ſowohl nach dem Römiſchen, als nach dem Landrecht, auch die Enkel verſtanden, deren Eltern noch leben, und ſelbſt ſucceſſionsfähig ſind. §. 41. tit. 1., §. 526. tit. 12. Theil I. LR. Ein Vormund darf jetzt in der privilegirten Diſpoſition beſtellt werden. §. 169. tit. 12. Theil I. LR. — Ob auch Legate bis zum zwanzigſten Theil pro non scriptis zu achten, iſt ſehr zweifelhaft. Ich glaube nicht.

§. 382.

Ob jure Romano die Qualität eines testamenti parentum inter liberos eine unkräftige Pupillarſubſtitution aufrecht erhalte? Klein Rechtsſpr. III. p. 160.

§. 383.

Siehe §. 285. tit. 18. Theil I. Evi̇ktionsverbot. §. 99. 126. tit. 17. Theil I. LR. Ein Praecipuum, welches dem Einen Kinde vor den übrigen legirt wird, iſt wohl nicht als Prälegat anzuſehen. Anmerkung zum §. 488. tit. 12. Theil I. Das praemortuis liberis, ad Nepotes non transit. Anmerkung zu §. 288. 366. 488. 531. tit. 12. Theil I. LR.

§. 384. 385.

Eltern können auch das Einwerfen des Empfangnen ganz erlaſſen. §. 428. 449. tit. 12. Theil I. Landr. Anmerkung zum § 488. ibidem. Dazu wird aber expressa Declaratio erfordert; es folgt ſolche daraus nicht: wenn der Verſtorbne nur dem einen Kinde die Kollation befiehlt, oder er ein Verzeichniß ſeines Nachlaſſes aufgeſetzt, darinn aber die der Kollation an ſich unterworfene Stücke aufzuführen unterlaſſen hat. Hymmen Beiträge Sammlung VIII. p. 57. Nov. 18. cap. 16. Siehe jedoch Leys. Specim. 413. Med. 6. seq. — Wenn ein Vater ſeinem älteſten Sohne die Kollation erläßt, den andern Kindern aber Prälegate beſtimmt: ſo iſt der älteſte Sohn nicht befugt: ſich zur Kollation zu erbieten. §. 401. tit. 9. Theil I. Landr.

Novelle

Novelle 48. c. 1. §. 1. Anmerk. zum §. 488. tit. 12. Theil I. LR. — Wenn ein Vater, welcher aus mehrern Ehen Kinder hinterläßt, durch ſein Teſtament beſtimmt: was ſein Kind erſter Ehe bekommen ſolle, und ihm blos dasjenige, was ſolches noch außer der Ausſtattung von ihm bekommen hat, und von ihm auf 1300 Thaler feſtgeſetzt wird, ſonſt aber nichts, zu konferiren auferlegt, dabei aber feſtſetzt: daß das Kind, mit dem Erbtheil nicht zufrieden, den Pflichttheil bekommen ſolle —: ſo kann, falls nachher das Kind wirklich zum Pflichttheil greift, weil es ſolchen dadurch, daß der Vater jedem Kinde zweiter Ehe 2000 Thaler prälegirte, gravirt glaubt, von den Kindern zweiter Ehe, wie es mir ſcheint, wohl behauptet werden: daß bei Ausmittelung des Pflichttheils für das Kind erſter Ehe, vorher für jedes Kind zweiter Ehe, ſtatt des Prälegates aus der Maſſe ſo viel wie das Kind erſter Ehe an Ausſtattung bekommen hat, vorweg gerechnet werde, (in ſo fern hierbei nehmlich die Kinder zweiter Ehe profitiren. §. 392. tit. 2.) Doch ſcheint die ausdrückliche Verordnung des Vaters: daß das Kind erſter Ehe die Ausſtattung nicht, überhaupt blos das beſtimmte Quantum konferiren ſolle, die obige Frage zweifelhaft zu machen, beſonders wenn jenes Quantum in ſolchen Vorſchüſſen beſtehet, die dem Kinde erſter Ehe bei der Inteſtatſucceſſion nicht angerechnet werden könnten. §. 328. 395. Dieſe Vorſchüſſe ſind dann von der Summe, welche ein Kind zweiter Ehe zur Egaliſirung der Ausſtattung voraus wegnehmen kann, abzurechnen. Undeutlich wird im Landrecht die Kollationslehre dadurch: daß, wiewohl jetzt ein noch nicht ausgeſtattetes Kind ſich eine gleiche Summe, wie die Ausſtattung des Ausgeſtatteten betrug, vorausnehmen kann, das Landrecht doch in mehrern Stellen wieder von einem dem ausgeſtatteten Kinde obliegenden

Ein-

Einwerfen, und vom Abrechnen dieſer Ausſtattung auf den Pflichttheil oder Erbtheil, ſpricht. In dem vorerwähnten Falle durften die Kinder zweiter Ehe, weil ſie aus dem Teſtament erbten, ihr Prälegat von 2000 Thaler nicht konferiren. (Prälegate werden auch nicht konferirt. Anmerkung zum §. 329.) Denn das Kind erſter Ehe erhielt blos ſeinen Pflichttheil, und es kam nur darauf an: daß ihm derſelbe aus einer Maſſe berechnet wurde, von welcher jedem Kinde zweiter Ehe ein Voraus gegeben werden mußte, der dem Quantum gleich kam, welches das Kind erſter Ehe in Ausſtattung, übereigneten Gerechtigkeiten, ausſtehenden Kapitalien, oder bezahlt erhaltenen Schulden empfangen hatte. — Wenn übrigens nach Theilung des Nachlaſſes noch ungetheilte unſichre Activa übrig bleiben: ſo verſtehet es ſich: daß künftig bei deren Eingang das Kind erſter Ehe daraus auch nur den Pflichttheil bekomme. Ein Erblaſſer, der ſeinen Erben keinen Pflichttheil zu verlaſſen ſchuldig iſt, kann natürlich noch eher die Kollation des bereits Empfangnen verbieten, oder gebieten. Wenn aber Eheleute durch ein testamentum correspectivum ihre beiderſeitigen Verwandte in capita zu demjenigen Nachlaß, der künftig nach dem Tode des zuletzt ſterbenden Gatten übrig bleiben würde, beriefen: ſo hat derjenige Ehegatte, der den Andern überlebt, keinesweges die Befugniß: Einem von jenen ſubſtituirten Verwandten Etwas aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen inter vivos zu ſchenken, und hiermit eine dem Teſtament kontraire Diſtribution des Vermögens vorzunehmen, oder den beſchenkten Subſtituten auf dieſe Art von der Kollation der geſchenkten Summe zum Präjudiz der Koſubſtituten zu entbinden. Juriſtiſche Monatſchrift Maiſtück 1811. pag. 439. seq.

§. 386.

Z. E. Ein Vater kann der Tochter die Kollation der von ihrer Mutter ererbten Gerade anbefehlen, ſo wie jedes andern Peculii adventitii und einer remuneratoriſchen Schenkung. — Die Ausſtattung oder Mitgabe kann der Vater auf das Pflichttheil anrechnen. Schlußnote zum §. 430.

§. 387.

Der allegirte §. 385. iſt auszuſtreichen, ſonſt widerſpräche der §. 387. dem §. 303. 346. Siehe auch den §. 290. hoc tit. — Daß gegen die Konſignation der Eltern, den Kindern der Gegenbeweis freiſtehe, und die Konſignation nicht vollkommen beweiſe, ſcheint aus dem §. 162. §. 228. Nro. 1. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordnung, und dem §. 339. tit. 2. Theil 2. des Landrechts zu folgen, auch, beſonders wenn das Kind über die Verletzung der Legitima klagt, gerechtfertigt zu werden. Denn ſonſt muß es facta patris genehmigen.

§. 388.

Jure communi war die Beſtimmung in ſolle hinlänglich, wenn von keiner Verletzung des Pflichttheils die Frage war.

§. 389.

Confer. die Anmerkung zum §. 312. hoc titulo. Daraus, daß das Kind ſich dasjenige anrechnen laſſen ſoll, was es über 1000 Thaler erhalten hat, folgt nicht: daß es, weil es blos 700 Thaler erhielt, die übrigen 300 Thaler als Prälegat fordern könne.

§. 391.

Confer. die Anmerkung zum §. 384. hoc tit., und §. 38. tit. 9. Theil II. am Ende, und der §. 67. ibid. Einen Fall, wo Eltern ihr Kind bis auf den Pflichttheil nicht willkührlich einſchränken dürfen, und, wenn es geſchah, ein Dritter ſolches rügen kann, zeigt §.

270.

270. tit. 7. Theil II. LR. Im Fall des §. 338. tit. 2. ibidem, kann das Kind es ſelbſt rügen. Wie Legitima zu berechnen ſey, wenn das Teſtament des Erblaſſers außer ſeinem Wohnort errichtet iſt, und der Nachlaß ſich in verſchiednen Orten findet? Annalen I. p. 64. Innerhalb welcher Zeit ſeit der Anfertigung des Teſtaments, oder ſeit der den Pflichttheil verletzenden Unternehmung, die Verkürzung im Pflichttheile gerügt werden dürfe? Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Th. II. Landr.

§. 392.

Confer. §. 417. 488. 607. h. tit. Wegen der Legitima in Südpreußen bei der Exiſtenz einer Lebtagsverſchreibung, ſiehe das Reſcript vom 4. Auguſt 1795. und die Deklaration vom 30. April 1797., ſo wie wegen der Legitima der Juden den I. Band der ältern Beiträge Hymmens p. 29., ferner Band II. p. 118. ibid. V. p. 143. 156., und den XIII. Band der Stengelſchen Beitr. p. 222. Ihre Erbſonderungen ſind nach den moſaiſchen Geſetzen mit Rückſicht auf die Mendelſonſche Sammlung der Ritualien zu bewerkſtelligen, wie in der Anmerkung zum §. 26. der Einleitung des Landrechts angeführt worden. Das erſtgebohrne Kind bekommt einen doppelten Theil an der väterlichen Erbſchaft. Ob es ihn behält, oder erhält, falls es Chriſt wird, iſt zweifelhaft. Hymmen Beiträge V. p. 156. Allgemeine Juriſt. Monatſchr. Mai 1806. pag. 456. Wegen der Succeſſion und der Legitima jure terrestri iſt das Reſcript an die Weſtpreußiſche Regierung vom 17. May 1796. (Stengel II. p. 275.) zu merken.

Wenn Eltern eine bisher unter ihnen beſtandne Kommunion der Güther zum Präjudiz der Kinder durch einen Vertrag aufheben, ſo iſt ſolches doch gültig. Reſcript vom 30. Oktober 1797. Stengel V. p. 271. Anmerk. zu §. 444. tit. 1. Theil II. LR. — Ob, wenn ein

ein Erblaſſer zugleich ein Eximirter, und zugleich ein Bürger war, und in letztrer Qualität ein Haus beſaß, die Legitima von dem Werthe des Hauſes nach den Statuten der Stadt zu beurtheilen, beſtimmte das Reſcript vom 16ten May 1791. (ſiehe Klein Annalen I. p. 64.); jetzt würde der §. 121. tit. 2. Theil I. der Gerichts-Ordnung, §. 32. 36. der Einleitung zum Landrecht, nebſt dem §. 78. des 1. Anhanges dazu, ferner meine Anm. zum §. 495. tit. 1. Th. II. LR., desgleichen der §. 62. tit. 8. und §. 107. seq. tit. 10. Th. II. des Landrechts zu berückſichtigen ſeyn. — Nach Breslauer Statuten iſt die Legitima der Kinder, wenn ihrer vier oder weniger ſind, der dritte Theil, ſonſt die Hälfte des älterlichen Vermögens.

Iſt ein Kind in certo quanto als Erbe eingeſetzt, beweiſet aber durch eine Taxe der älterlichen Grundſtücke eine Läſion: ſo muß der Univerſalerbe den Pflichttheil nach der Taxe suppliren, die Subhaſtation der Immobilien iſt aber wider Willen des letztern nicht erforderlich, wenn auch das Kind dafür mehr als den Taxwerth zu zahlen offerirte. Decisum der Geſetzkommiſſion vom 13ten März 1798. (Stengel VII. p 279.) und Behmer. jus novum controv. Obs. 148. p. 662., verglichen mit §. 570. seq. tit. 18. Theil II. Landr. Ueber die Frage, in welchem Fall blos Taxation des Grundſtücks oder Subhaſtation erforderlich ſey, ſehe man das Reſcript vom 13. Oktober 1794. Stengel I. p. 399. Siehe übrigens die Schlußanmerk. zum §. 187. tit. 2. Theil II. LR. Legitima wird nach der Zeit des Todes berechnet, und bei Taxirung der Grundſtücke hierauf Rückſicht genommen. §. 336. tit. 12. Theil I. LR. Hymmen Beiträge VII. p. 106. Archiv II. 30. So muß denn alſo ein Kind die Legitima in Wiener Bancozetteln à 50 pCt. im Werth gerechnet, annehmen, wenn ihr Cours am Todestage

des

des ſolche hinterlâſſenden Vaters alſo ſtand; geſetzt auch: daß der Cours im Erbtheilungstermin, an deſſen Verſpâtung Niemand Schuld hat, nur 20 pCt. gilt Legitima est pars bonorum, non hereditatis. Ehe ſolche daher berechnet und ausgemittelt wird, kann die ſtatutariſche Portion, Grade, Heergerâthe ꝛc. nicht abgezogen werden. (Anm. zum § 300. tit. 2. Th. II. Landr.) Walch. Contr. p. 158. Siehe auch die Anmerkung zum §. 332. tit. 12. Theil I, zum §. 444. tit. 1. Theil II. LR. Sind zehn Kinder zweiter Ehe, nebſt deren Mutter, als überlebende Wittwe vorhanden, ſo kommt es nach §. 624. tit. 1. Theil II. LR. darauf an: ob eilf Perſonen $\frac{2}{3}$ desjenigen, was ihnen ab intestato gebûhrt, wirklich per testamentum erhalten? Hatte aber Defunctus der Wittwe in ſeinen Ehepacten ein Quantum vor der Heirath verſchrieben, z. E. 4000 Thaler, und nicht erſt in ſeinem Teſtament ihr dieſe Summe legirt: ſo ſind dieſe 4000 Thaler vorweg, von der Maſſe abzuziehn, und dann iſt zu prûfen: ob die zehn Kinder aus dem Residuo noch $\frac{2}{3}$ ihres Erbtheils erhalten. Ein Kind erſter Ehe, welches beim Leben des Vaters ſchon ſo viel erhielt, als es zu erhalten hatte, und welches in Gemâßheit des §. 312. tit. 2. nichts heraus zu geben nôthig hat, wird bei Computation der Legitima der Kinder zweiter Ehe, nicht mit gerechnet, auch dasjenige, was es erhalten hat, wird nicht addirt. Siehe auch die Anmerk. zum §. 488. hoc titulo, und zum §. 445. tit. 1. Th. II. LR. Wie ſchon aus dem §. 397. hoc titulo 2. Theil II. folgt, bekommen die Kinder (auch jure communi) den Pflichttheil: 1) ex bonis hereditariis, quae pater in feudalia vel fideicommissaria convertit, 2) ex feudo a patre emto, wobei jedoch lediglich der Preiß, den letzterer dafûr gegeben, zu berûckſichtigen iſt. In beiden Fâllen obſtirt das Verbot des Vaters nicht.

Das

Das feudum emtum kann ſogar ein antiquum ab agnato possessore emtum ſeyn. Ein feudum novum a principe collatum, iſt aber kein Object der Legitima. Hommel. Prompt. rubro Legitim. filiarum. — Da der §. 392. tit. 2. Theil II. LR. den Pflichttheil mit dem nach der geſetzlichen Erbfolge ſtatt findenden Erbtheil in Beziehung ſetzt: ſo wollen Manche behaupten: daß unter der geſetzlichen Erbfolge nur die des Landrechts, nicht die etwa nach Provinzialgeſetzen oder Statuten ſtatt findende Erbfolge verſtanden werden dürfe. Eine Ausnahme, wo bei Berechnung der legitima, der Werth des Nachlaſſes nicht nach der Zeit des Todes berechnet wird, wiewohl ſonſt der Todestag allemal bei Theilungen zu berückſichtigen iſt (Anmerkung zu §. 486. tit. 12. Th. I. Landr.), zeigt Leyſer im Spec. 91. Med. 1., verglichen mit Specim. 92. Medit 2., und der §. 338. seq. tit. 2. Theil II. LR. §. 1113 seq. tit. XI. Theil I. LR. Bei der Berechnung und Beurtheilung der Legitima kann nicht auf die Geſetze des Orts, wo das Teſtament errichtet ward, ſondern auf die jura Domicilii Rückſicht genommen werden. Klein Annalen Band I. p. 69. In Gemäßheit des §. 350. tit. 2. Theil II. LR. iſt und bleibt der Pflichttheil $\frac{1}{3}$, wenn auch blos Enkel von einem einzigen Kinde, welches vor dem Vater ſtarb, vorhanden ſind, und das Gegentheil, welches Hommel in ſeinem Promptuar. juris Bertoch. rubro: Legitima Liberorum Nro. 8 für den Fall behauptet, wo von einem einzigen vorher verſtorbnen Kinde fünf oder mehrere Enkel vorhanden ſind, findet im Preuß., wo das jus repraesent. Platz greift, nicht Anwendung, wenn auch nach §. 353. Enkel ex propria persona ſuccediren. Falls von Anwendung des §. 623. tit. 1. Theil II. die Rede wäre, iſt auch die Anzahl der Enkel gleichgültig. — Kinder erſter Ehe ſollten mit einem

ſol-

ſolchen Pflichttheil zufrieden ſeyn müſſen, wie ſie erhalten haben würden, hätte der mit Kindern zweiter Ehe ſterbende Vater gar keine Kinder aus dieſer letzten Ehe verlaſſen.

§. 393.

Collatio gradae fand ehemals ſchon nur unter Schweſtern ſtatt. — Ferner confer. die Schlußnote zum §. 384. §. 430. 308.

§. 394.

Confer. Anmerkung zum §. 384. lex pen. princ. Cod. de Collect. Ob die im Teſtament verordnete Anrechnung ſo viel bewirke: daß keine Präterition angenommen werden darf? Behmer. jus novum controv. Observ. 61. pag. 416. Leyser. Specim. 356. Med. 9.

§. 395.

Confer. §. 185. tit. 16. Theil I.

§. 396.

Siehe die Anmerkung zum §. 381. tit. 12. Theil I. Landr. Es hatte Jemand durch ein Teſtament ein Familien-Fideikommiß errichtet, und ſeine einzige verheirathete ehliche Tochter nebſt künftiger Deſcendenz, hiernächſt aber einen weitern Verwandten dazu berufen. Erſtre verlangte, daß ihr aus der Subſtanz des Fideikommiſſes der Allodialpflichttheil ſuplirt werden ſollte, der Anwarter behauptete aber, daß ſie ſich die ſeit mehreren Jahren genoßnen großen Fideikommiß-Revenüen darauf rechnen müſſe, oder daß ſie die künftigen Fideikommiß-Revenüen ſo lange wieder aufſammle, bis das Kapital, welches zum Suplement der Legitima verwendet würde, wieder redintegrirt worden wäre.

Wenn nicht etwa die actio supletoria ſchon verjährt iſt, oder der §. 430. tit. 2. Theil II. des Landr. und 397. ibid., den Umſtänden nach, Anwendung findet, oder der Teſtator ſeinem Kinde zur Pflicht machte:

machte: vor Beſitznahme des Fideikommiſſes auf den Pflichttheil zu renunziren (eine eigentlich unſtatthafte und unwirkſame Cautel): ſo muß die Ergänzung des Pflichttheils aus der Subſtanz des Nachlaſſes geſchehn. Dies folgt aus dem §. 345. und 474. tit. 12. Theil I., § 105. tit. 4. Theil II. Dahin hat auch das Ober-Tribunal im May 1805. in Sachen der verehelichten Gräfin Schweinitz auf Gurſchen gegen die Freiherrl. v. Schlichtingſchen Fideikommißanwärter, wahrſcheinlich mit Rückſicht auf die Pragmaticam vom 23. December 1726. (v. Friedeberg Libr. II. cap. 29. p. 91. und Arnoldſche Sammlung Tom. II. p. 603.) erkannt, jedoch war der Fideikommißſtifter vor dem Jahr 1794. verſtorben. Das jus commune (womit man Schilter Exercit. 40. Klein Rechtsſprüche II. p. 108. vergleiche) hat bekanntlich dieſen Grundſatz auch ſelbſt in Anſehung der Trebellianica, welche noch neben der Legitima abgezogen wird, angenommen. Lex 36. Cod. de in officioso testam. lex 6. Cod. ad Senat. cons. Trebell. c. 16. 18. X. de Testament. Novell. 115. c. 3., wiewohl manche Rechtslehrer andrer Meinung ſind. (Confer. Walch. Behmer. jus novum controv. Observ. 34. p. 256. Observ. 38. p. 272. Observ. 48 p. 663. Hymmen Beiträge Samml. IV. p. 71. 74. VII. p. 106. VIII p. 47. Klein Annal. I. p. 6. Leys. Specim. 91. Medit. XII. 93. Med. VI., ferner George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle, Göttingen 1799. 1r Band 1. Abtheilung p. 117. III. Band p. 367. Die Agnition des väterlichen Teſtaments hebt die Actionem expletoriam nicht auf, welche ſogar 30 Jahr dauert und auf die Erben übergeht. (Siehe jedoch wegen der Agnition den §. 438. hoc tit., und die Allgemeine juriſt. Monatſchrift Februar 1806. pag. 197.) Uebrigens wird der §. 396. durch den §. 273. tit. 12. Theil I. des Landrechts modifizirt.

fizirt. (Anmerk. zu letzterm, und zum §. 272., auch zum §. 300. tit. 2. Theil II.) Iſt der nothwendige Erbe in parte certa eingeſetzt: ſo verliert er das jus accrescendi, §. 283. tit. 12. Theil I. Man vergleiche bei dem §. 396. noch die Anmerkung zum §. 207. tit. 4., und zum §. 433. tit. 2. — Ein Vater hatte in ſeinem Teſtamente verordnet: daß aus ſeinem Nachlaß von 48000 Thaler zuerſt a) ſeine Paſſiva berichtigt werden, b) ſodann ſeine Frau und ihre zehn mit ihr erzeugten Kinder, Erſtre ein Praecipuum von 4000 Thaler, die Letzteren aber von 20000 Thaler, nehmlich jedes Kind 2000 Thaler Praecipuum bekommen ſolle, c) das übrige Vermögen ſollte Wittwe und Kinder auch noch zu gleichen Theilen erben. Nun fand es ſich bei ſeinem Tode: daß zwei Kinder erſter Ehe dabei im Pflichttheile lädirt waren, der daher ergänzt werden mußte. (Ob, wenn die Wittwe aus den Ehepakten ein Gegenvermächtniß zu fordern gehabt hätte, dieſes von dem Nachlaſſe, aus dem der Pflichttheil zu berechnen war, vorweg abzuziehn geweſen wäre, iſt in der Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II. LR. berührt.) Dieſe Ergänzung zog der Theilungskommiſſar vom Nachlaß vorweg ab. Aus demjenigen Theil des Nachlaſſes, der nach Abzug der 24000 Thaler Prälegate ſodann übrig blieb, mithin unter die Wittwe und ihre zehn Kinder zur Theilung kam, erhielten die Letztern ſo viel nicht, wie ihr Pflichttheil betragen ſollte, und ihr Curator behauptete daher: daß die Wittwe von ihrem Prälegat à 4000 Thaler zur Ergänzung des Pflichttheils der Kinder erſter Ehe des Verſtorbnen, eben ſo gut beitragen müſſe, als ihre eignen Kinder, die Curanden, nach §. 434. tit. 2. Theil II. LR. dazu beizutragen hätten. Allein der Curator überſah: daß ſeine Curanden ſich das Prälegat von 20000 Thaler auf ihren Pflichttheil anrechnen laſſen mußten, daß, wenn man ſolches zu dem-

demjenigen Erbquantum zurechnete, was die Kinder außer dem annoch zu gleichen Theilen mit der Mutter erbten, dieſelben viel mehr bekamen, als ihr bloßes Pflichttheil, und daß ſie hiernach den Willen des Vaters hinſichts deſſen, was ſeine Wittwe, die Mutter, bekommen ſollte, honoriren mußten. Die Mutter durfte daher von ihrem Prälegat ſo wenig zur Ergänzung des Pflichttheils der Stiefkinder beitragen, als die Prälegate ihrer eignen Kinder, als ſolche, dazu unmittelbar beitrugen. Von dem, was die Mutter außer dem Prälegat als wirkliches Erbtheil erhielt, trug ſie pro rata percepti mit ihren Kindern ſchon in ſofern bei, als dieſe ihre Rate durch Abziehen des Pflichttheils-Ergänzungsquantums von dem ganzen Nachlaß, verhältnißmäßig kleiner geworden war, (§. 345. tit. 12. Theil I. LR.) Der §. 434. tit. 2. Theil II. LR. will und darf den §. 334. tit. 12. Theil I. gewiß nicht dahin abändern: daß ein Legatar, auch wenn die übrige Erbmaſſe zur Suplirung eines gekürzten Pflichttheils hinreicht, dazu mit beitragen ſollte. Die Wittwe durfte ſich ihr Prälegat auf ihr Erbtheil nicht, die Kinder aber mußten ſich die Ihrigen darauf anrechnen laſſen. So wollte es der Sinn des Teſtaments in Verbindung mit den Geſetzen.

§. 397.

Hier iſt zu bemerken, daß, nach der Meinung mehrerer Rechtslehrer, Heergeräthe und Niftel in Legitimam imputirt werden, letztre jedoch nur bei der Kollation unter Schweſtern. Manche folgern aus dem §. 397.: daß Fideikommiſſe und Lehne, welche die Eltern ſelbſt geſtiftet haben, der Anrechnung unterworfen ſind, allein das hinter dem Worte Fideikommiſſe befindliche Komma ſcheint ſolche ohne Bedingung der Anrechnung zu entziehn. Anmerkung zum §. 396.

§. 396. und zum §. 392. am Schluß, auch zum §. 300. ibid. §. 371. tit. 12. Theil I.

§. 398.

Conſer. die Note zum §. 430. hoc tit., die Anm. zum §. 180. ibidem, zum §. 187. ibid., den §. 460. tit. 18. §. 45. tit. 19. Theil II. LR., und den §. 285. tit. 17. Theil I. — Ein Pfarrer darf ſeinen Kindern und ſeiner Wittwe den Genuß des Sterbequartals nicht entziehn, wenn er erſtern auch den Pflichttheil ſchon ausgeſetzt hat. §. 836. tit. 11. Theil II. LR. — Die Frage: ob z. E. eine Großmutter, welche den Kindern ihrer vor ihr verſtorbnen Tochter mehr als den Pflichttheil vermacht, auf den Fall des kinderloſen Abſterbens ihrer Enkel, wenn ſie auch majorenn ſterben ſollten, deren Vater (den Schwiegerſohn der Teſtirenden) vom Schooßfall ganz ausſchließen, und die Enkel theils unter ſich, dem zuletzt ſterbenden aber einen Fremden ſubſtituiren könne? iſt meines Erachtens ohnbedenklich dahin zu entſcheiden: daß der Schwiegerſohn vom Pflichttheil ſeiner Kinder ohne Grund durch Subſtitution nicht ausgeſchloſſen werden könne. Dafür ſpricht 1) der §. 530. tit. 2. Theil II. LR., welcher in dem Fall, wo die Enkel majorenn ſterben, um ſo mehr Platz greifen muß, 2) der §. 155. ibidem, 3) der §. 427. ibid., wornach die Subſtitution der Geſchwiſter nur dann ſtatt findet, wenn eine geſetzmäßige Urſache vorhanden iſt. Auch wird im §. 427. des Pflichttheils der Aſcendenten wohl deshalb nicht erwähnt, weil derſelbe ſupponirt: als ob beide Eltern im Begriff wären, bona mente zu enterben. Uebrigens iſt ein Decisum der Geſetzkommiſſion vom 11. Oktober 1782., welches Hymmen in der VIII. Sammlung ſeiner Beiträge pag. 65. anführt, ſo wie princ. Instit. de pup. substit., ferner lex 14. lex 7. seq. de vulg. et pup. substit. argum. leg. 30. 32. Cod. de inofficioso Testa-

stamento, Carpzow in P. 3. c. 8. Def. 3. 17. 19. Leyser. Spec. 367. Med. 10., und das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 27. July 1781. Annalen I. p. 6. nachzuſehn. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 1. Band p. 401. Anmerkung zum §. 477. tit. 12. Theil I. LR. — Wenn ein Vater ſeine Frau und zwei Kinder dergeſtalt zu Univerſalerben einſetzt, daß die Erſtere bei unverrücktem Wittwenſtuhle in ungetheilten Güthern bleiben, und den Kindern nichts weiter herauszugeben ſchuldig ſeyn ſoll, als was dieſelben zu ihrer Unterhaltung, Ausſteuer, oder Etabliſſement bedürfen: ſo wird die Mutter als heres ſiduciaria, die Kinder werden als Subſtituten angeſehen. Jene kann bei Lebzeiten, ſo lange ſie Wittwe bleibt, über den Nachlaß ohne Zuziehung des Pupillenkollegii disponiren, dieſe erben erſt mit dem Tode der Mutter, und ſind im våterlichen Pflichttheil nicht lådirt. (So führt dies Paalzov im 4. Bande p. 174. der Beiträge zur juriſtiſchen Praxis pag. 174. aus. [Schlußanmerkung zum §. 187. tit. 2.] Siehe auch §. 122. tit. 17. Theil I. LR., ferner Eiſenb. und Stengels Beiträge Theil I. p. 386.) — Die den Pflichttheil in der That belaſtende und beſchränkende Sociniſche Kautel hielten ſchon viele åltere Rechtslehrer für kraftlos und unzulåſſig. Hymmen VIII. p. 100. Leyser. Specim. 396. Med. III., Specim. 404. Med. X. Siehe die Anmerkung zum §. 430. hoc tit., auch iſt mit dem §. 398. der §. 286. 126. tit. 17. Theil I. zu vergleichen, desgleichen die Anmerk. zum §. 482. 483. tit. 2. Th. II. — Aus dem eine Ausnahme von der Regel feſtſetzendem §. 430. folgt: daß, wer ad suplendam legitimam klagt, die Vortheile, die ihm der Erblaſſer ſonſt zudachte, verliehre. Anmerkung zum §. 433. — Man ſehe auch noch die Anmerkung zum §. 334. tit. 12. Theil I. Landrecht, in den Zuſätzen zu meinem Commentar.

Dort iſt nehmlich, beſonders aber in der Schlußnote zum §. 396. tit. 2. Theil II., und zum §. 482. ibidem gezeigt worden: daß, wenn ein Ehemann ſeiner Frau mittelſt Teſtaments ein Prälegat von 4000 Thaler verſchrieb (er hatte es ihr ſchon in den Ehepakten vor der Hochzeit ausgeſetzt, im Teſtament aber, um der Frau noch mehr zu favoriſiren, wieder aufgehoben), ſie auch noch mit ihren zehn Kindern zu gleichen Theilen als Erbe inſtituirte — dieſelbe ſodann bei der Erbtheilung von jenen 4000 Thalern zur Ergänzung des Pflichttheils der lädirten Kinder erſter Ehe des Verſtorbnen nichts beitragen dürfe, auch nicht im Verhältniß gegen ihre Miterben, ihre Kinder. Ueberhaupt ſind dieſe 4000 Thaler zu demjenigen Vermögen, woraus der Pflichttheil der Kinder erſter und zweiter Ehe berechnet wird, gar nicht zu addiren, ſondern ſie werden als eine Schuld betrachtet. §. 432. tit. 12. Theil I. LR. Der §. 334. ibidem ſetzt freiſich voraus: daß die Kinder erſter und zweiter Ehe, auch ohne daß das Prälegat concurrirt, ihren Pflichttheil ſo bekommen können, als ob Erſtres geſchehn wäre. Ihr darf man nicht entgegen ſetzen: daß, wenn ſie aus dem Teſtament erbt, ſie auf die Ehepakten nicht recurriren dürfe; denn ſchon als Legataria darf ſie zu den Erbſchaftslaſten nicht beitragen. Mir ſcheint es ſogar: daß auch, falls ſie nicht aus dem Teſtament erben, ſondern blos aus dem Ehevertrage ihre 4000 Thaler verlangen will, ſie davon zur Pflichttheilsergänzung nichts zahlen dürfe, zumal wenn die Kinder erſter Ehe, ohne Exiſtenz von Kindern zweiter Ehe, ihren Pflichttheil demohnerachtet aus dem Nachlaß bekommen könnten. (Anm. zum §. 482. tit. 2. Theil II., und zum §. 623. tit. 1. Theil II.) — Daß Ehepakten nicht einſeitig aufgehoben werden können, und daß die Wittwe ſogar den §. 440. tit. 12. Theil I. für ſich hat, iſt ohne Zweifel. — Man ſehe auch die Note zum

§. 1177.

§. 1177. tit. XI. Theil I. LR. — In meiner Anmerkung zum §. 482. tit. 2. Theil II. des Landrechts iſt die Frage berührt: innerhalb welcher Zeit die Verletzung des Pflichttheils nur gerügt werden könne.

§. 399.

Die Enterbungsurſachen in der Böhmiſchen Landesordnung ſind für Glätziſche Adliche ipse jure gültig. Wer ein Kind enterben will, muß auf den §. 454. 354. 504. reflectiren. Daß Eltern im Voraus dem Rechte: enterben zu können, entſagen, iſt gegen die guten Sitten und unerlaubt. — Was heißt das, wenn Eltern ihre Kinder verſtoßen, und was wirkt es jure communi? Kann ſolches aus eben den Gründen, welche die Enterbung rechtfertigen, geſchehn? (Hagemanns und Günthers Archiv. Braunſchweig 1788. Theil 1. p. 363.)

§. 402.

Siehe im Repertorium für praktiſche Juriſten Lieferung II. p. 48. die Verordnung von 1762.

§. 403.

Da der Geſetzgeber nicht beſtimmt, was grobe Schmähungen ſind, ſo muß man auf die DD. des gemeinen Rechtes recurriren. Confer. die Verordnung von 1762. Repertor. II. p. 48.

§. 304.

Confer. §. 565. tit. 20. Th. II. LR., und Walch. Controv. p. 171.

§. 405.

Warum wird nicht auch hier eine erhaltene ehrbare Erziehung vorausgeſetzt?

§. 408.

Omissa Liberatio a carcere iſt alſo wohl nicht hierunter begriffen.

§. 409.

§. 409. 410.

Religionsveränderung (Juriſt. Monatſchrift März 1807. p. 260.) Eltern können ihrem Sohn, der als Kantoniſt austrat, den Pflichttheil nicht nehmen, um ihm dem Invalidenfond zu entziehn. Stengel XV. p. 105. Ein Katholik kann ſein evangeliſch gewordnes Kind bis zum Pflichttheil enterben. Hymmen Beiträge V. pag. 155. — Warum ſoll §. 605. tit. 12. Theil I. LR. keine Enterbungsurſache ſeyn?

§. 411.

Confer. §. 283. tit. 18. Theil I.

§. 417.

Siehe Hymmen III. p. 331., und Anmerk. zum §. 300. tit. 2. Theil II. LR. Auch Kinder, die ihrem Erbrecht entſagt haben, werden mitgezählt. §. 488. hoc tit. (Rechte, die einem enterbten Kinde ex propria persona zuſtehen, bleiben ihm §. 40. tit. 3. und §. 241. tit. 4. Theil II. LR.) In bello caesi non connumerantnr in Legitima, prosunt patri tantum, non fratribus. Arg. l. 10. §. 4. 5. de bon. posses. contra tabulas.

§. 418.

Ausſchließung des Sohnes vom Beſitz des Lehnes. §. 283. tit. 18. Theil I.

§. 419. 420.

Der vom Vater ſeinem per Testamentum als Verſchwender erklärten Sohne beſtimmte Vormund mußte jure Romano confirmirt werden.

§. 422.

Confer. die Anmerkung zum §. 432., ferner Stengels Beiträge X. p. 51. Behmer. jus nov. controv. Observ. 62. Walch. Controv. 173.

§. 426.

Iſt das Kind ein Verſchwender: ſo wird es durch den §. 28. tit. 12. Theil I. noch mehr vinkulirt.

§. 427.

§. 427.

Siehe die Anmerk. zum §. 430.

§. 428.

Confer. §. 709. tit. 18. Theil II. LR., ferner §. 9. tit. 38. Theil I. Ger. Ordn. Wie oft die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern nöthig ſey? §. 34. tit. 38. Theil I. Ger. Ordn.

§. 430.

Daß aus dem Erbtheil, in welches die Enkel fideikommiſſariſch ſubſtituiret worden, ihrem Vater ein Vorſchuß zur Tilgung ſeiner Schulden gegeben werden darf, wenn es wahrſcheinlich iſt, daß er ſolchen nach und nach aus den fructibus des Residui erſetzen kann, beſtimmt das Reſcr. vom 2. May 1796. Stengel XIV. p. 119. Wenn der Vater das Eine ſeiner Kinder dem Andern ſubſtituiret (Behmer. jus novum controv. Observ. 34. Hommel. Promptuar. juris Bertoch. rubro Legitima gravata Nro. 3.) — Cautela socini (Hymmen Beiträge IV. p. 72. VIII. p. 100. Decisum der Geſetzkommiſſion vom 2. April 1784.) Siehe auch bei dem §. 430. den §. 277. tit. 1. Theil II. des Landrechts, die Anmerkung zum §. 440. 540. tit. 2. ibidem, und Leys. Spec. 367. Med. 10. — Unſtatthaft iſt es wohl: wenn der Stifter eines Familienfideikommiſſes ſeinem dazu unter der Bedingung: daß er ſeiner Legitima entſage, berufnem Sohne vorſchreibt: alle Fideikommißrevenüen, die er nicht zum Unterhalt braucht, wiederum zur Fideikommißſubſtanz zu ſchlagen. — Siehe auch den §. 707. tit. 18. Theil II. des LR. — Ob der Erblaſſer ſeinem Kinde, oder ob er nach deſſen Tode, oder Enterbung, dem Enkel die Bedingung: der Aufbewahrung des Erbtheils für die Deſcendenz, macht, iſt im Sinn des §. 430. wohl einerlei. (Anmerk. zum §. 440. und zum §. 523.) Das Verlaſſen des vollen

Erb-

Erbtheils wird aber ſupponirt. — Eine fideikommiſſariſche Subſtitution iſt blos, als ſolche, nicht allemal providentia majoris. — Wenn ein Vater ſeinem älteſten Sohne den zweiten Sohn fideikommiſſariſch ſubſtituirt, zugleich aber feſtſetzt: daß, falls bei dem Tode des Aelteſten kinderloſen, der Zweite nicht mehr lebte, alsdann des Zweiten Kinder ſubſtituirt ſeyn ſollen: ſo iſt dieſe letztre Subſtitution zwar hinſichts des älteſten Sohnes, auch eine fideikommiſſariſche, hinſichts des zweiten Sohnes und deſſen Kinder aber, eine vulgaire. (Anmerkung zum §. 53. tit. 12. Theil I LR. Klein Annalen I. p. 5.) Nach dem Code Napoleon und den Geſetzen im Königreich Weſtphalen, ſind fideikommiſſariſche Subſtitutionen zwiſchen Eltern und Geſchwiſtern erlaubt; auf Geſchwiſterkinder gehn ſie aber nicht, und wenn der Fiduciar einen ehlichen männlichen Erben gehabt hat, ehe er ſtirbt, ſei er auch noch vor ihm geſtorben: ſo erlöſcht die Subſtitution. Wer einem Kinde, mit dem er ſo wenig als mit deſſen Vater verwandt iſt, etwas legirt, kann den Vater vom Schoosfall ausſchließen. Anmerkung zu §. 155. tit. 2. Theil II. LR. — Jus detrahendi legitimam nondum detractam, filius fideicommisso gravatus jure romano ad quoscunque heredes transmittebat. (Franzk ad Pand. titulo de inoffic. testam. N. 54.) id quoque obtinet, etsi filius paternae hereditati, absque protestatione se immisceat. Gail lib. 2. obs. 119. N. 8. Stryk de cautel. testament. c. 17. membr. 2. §. 16. Nam sola aprobatione testamenti sibi non praejudicat, et quamdiu legitimae in specie renunciatum non est, haec salva manet. Stryk cit. loc. §. 5. Carpzow. p. 3. c. 12. d. 4. in fine, etsi fideicommissum sit reciprocum inter ipsos liberos. Stryk. cit. loc. §. 17. Dissentit A. Perez ad Cod. tit. de inoffic. testam. N. 42. Legitimam

mam sine protestatione acceptans, onus tamen eidem adjectum non agnoviſse, nec actioni supletoriae renunciaſse, censetur. L. 35. §. 2. Cod. de inoffic. testam. Siehe auch meine Anmerk. zum §. 440. tit. 2. Theil II. LR. — In fideicommiſsis, sub Liberis intelliguntur Nepotes, quatenus restitutio iis non est injuncta, generaliter quoties de eorum favore agitur. Hommel. Promptuarium p. 1105. 700. Anmerk. zum §. 523. tit. 2. Th. II. LR. Ohne Zweifel kann ein Vater verordnen: daß auch die ſeiner Tochter bei ihrer Verheirathung gegebne Ausſtattung und ihr gezahlte Mitgabe, ſo wie das Vermögen, welches ſie erſt bei ſeinem Tode erben wird, und ſo wie ſelbſt das darunter befindliche Pflichttheilsquantum von ihr wieder bei ihrem Tode ihren Kindern reſtituirt werden müſſe. §. 393. 394. 430. tit. 2. Th. II. Doch iſt in dubio nicht zu vermuthen: daß der Vater die Mitgabe mit Fideikommiß habe belegen wollen (§. 308. ibidem). Die Tochter darf ſo wenig etwas an ihre Kinder als an ihre Geſchwiſter herausgeben, und der zweite Senat zu Breslau führte im Jahre 1810/11 in Sachen der v. Erlachſchen Enkel gegen die v. Erlachſchen Töchter aus: daß in dem v. Erlachſchen Fall der Teſtator dies wohl auch nicht gewollt habe, da er wörtlich und ausdrücklich die fideikommiſſariſche Subſtitution nur auf dasjenige Erbtheil, was die Tochter annoch von ihm zu hoffen, zu erhalten habe, reſtringirte. Dagegen ſtimme ich der Behauptung des Urtelsfaſſers darinn nicht bei: als ob ein Vater den Pflichttheil und das Heirathsguth oder die Mitgabe zum Beſten ſeiner Enkel nicht mit Subſtitution belaſten dürfe (§. 430.), es alſo nur von ihr abhänge, die Subſtitution nicht zu agnosciren. — Wenn der Pflichttheil berechnet wird, um den übrigen Erbtheil, welcher mit Subſtitution belaſtet werden darf, zu eruiren,

ren: ſo iſt von dem Nachlaſſe der Erbtheil des überlebenden Ehegatten, ſo wie er ab intestato ſtatt findet, abzuziehen.

§. 431.

Confer. §. 379. hoc tit.

§. 432.

Kann man wohl ſagen: daß der Pflichttheil belaſtet ſey, wenn der volle Erbtheil mit einer Subſtitutionsklauſel belaſtet iſt? — Die Wahrheit der Enterbungsurſache darf und muß wohl der eingeſetzte Erbe nicht beweiſen, wie das gemeine Recht feſtſetzt. Conf. §. 16. der Einleitung zur Ger. Ordn. Heineccii Instit. §. 542. 600. Anmerk. zum §. 398. 187. tit. 2. Theil II. LR. — Wenn der Vater die Enterbungsurſache, z. E. üble Behandlung, im Allgemeinen angiebt, und ſich auf ein Relatum bezieht: ſo iſt dies völlig hinreichend, wie Leyſer im Spec. 357. Med. 4. ausführt. Nach lex 32. 35. Cod. de inofficios. testam. ſoll weder agnitio testamenti paterni, noch die verabſäumte Errichtung des Inventarii hindern, auf Suplirung der Legitima zu klagen. (Juriſt. Monatſchrift Februar 1806. p. 127., In Anſehung des Inventarii ſind jedoch Stryk, Lauterbach, Voet, mit Rückſicht auf lex ultim. §. 1. 2. 12. Cod. de jure deliberandi andrer Meinung. — Jüdiſche Eltern müſſen ihre rechtmäßigen Erben mit bejahenden Worten einſetzen. — Wenn keine Urſache der Belaſtung konſtirt, tritt der §. 441. wohl ein. Siehe dann auch die Anm. zu §. 430. 440. Ich bitte auch die Anmerkung zum §. 482. und zum §. 440. tit. 2. Theil II. des LR. nachzuſehen.

§. 433. 443.

Confer. Anmerkung zu §. 392. Ausmittelung des Erbtheils. Hymmen VII. p. 106. Schon nach dem jure communi verliert blos derjenige, qui in Lite

suc-

succubuit, und der frevendlich prozeſſirte, das in dem von ihm angefochtnen Teſtamente enthaltne Vermächtniß. Annalen VII. p. 92. Siehe auch §. 457. tit. 12. Theil I. LR., und den §. 707. tit. 18. Theil II. Ein Sohn, der auf Suplirung der Legitima klagt, verliert, wie aus dem §. 430. zu folgen ſcheint, dasjenige, was er noch außer dem ihm vom Vater ausgeſetzten Erbtheile nach dem väterlichen Teſtament erhalten würde, z. E. ſein Fideikommiſſar-Subſtitutionsrecht, auf den Fall ihm verliehen, wenn der ältere noch unverheirathete Bruder ohne Leibeserben ſtürbe, (wo ſodann dieſer zweite Sohn das Fideikommißgut bekommen ſollte). Wie ſoll man dies Subſtitut recht nach §. 396. auf den Pflichttheil anrechnen?

§. 434.

Für den Fall, wenn die Läſion des Kindes darin beſteht, daß der Erblaſſer Jemandem ein Grundſtück um einen zu niedrigen Preis übereignet hat, ſehe man das beim §. 392. allegirte Decisum der Geſetzkomm. (Stengel VII. p. 279.), wie denn auch überhaupt bei dem §. 434. auf Hymmens Beitr. Samml. VII. p. 106. und auf den §. 334. tit. 12. Theil I. LR. verwieſen werden muß. — Wenn die wirklichen Erben aus dem Nachlaß den Pflichttheil zu berichtigen vermögen: ſo dürfen die Legatarien nicht beitragen. §§. 434. 447. tit. 2. haben den §. 334. tit. 12. Th. I., wo das Verhältniß der Legatarien zu den Erben ganz eigentlich beſtimmt wird, gewiß nicht abändern wollen, wenigſtens muß man beide Stellen zu vereinigen ſuchen. Ich bitte die Schlußanm. zum §. 396. tit. 2. Theil II. LR. nachzuleſen.

§. 436.

Das heißt: in Stücken, die andre Perſonen, als den Enterbten angehen. Schlußanmerk. zum §. 433.

§. 438.

Wenn z. E. der Sohn eines Juden das våterliche Teſtament, welches auf die Verånderung der Religion eine Strafe ſetzt, noch als Jude agnoscirt, ſpåterhin aber Chriſt wird: ſo ſchadet ihm jene Agnition nicht, da ſelbſt Pacta die Gewiſſensfreiheit nicht beſchrånken dürfen. Allgem. juriſt. Monatſchrift Auguſt 1807. pag. 143.

§. 439.

Conſer. §. 612. tit. 12. Theil I. LR. nebſt Anm., und Leys. Spec. 93. Med. 7. Lex 35. §. 2. Codicis de inoffic. testam.

§. 440.

Aus andern Gründen, als wegen Enterbung, kann ein Teſtament binnen 30 Jahren als nichtig impugnirt werden. Stengel XIV. p 290. Nach dem Glåtziſchen Stadtrecht muß ein Teſtament binnen 6 Wochen angefochten werden. Vater Repert. I. p. 240. Dem, der die actio supletoria nach 2 Jahren anſtellt, kann wohl der §. 440. nicht obſtiren. Siehe jedoch den §. 432., und den §. 707. tit. 18. Theil 2 Cajus hatte ſtatt ſeines früher verſtorbnen Sohnes, deſſen Sohne, (ſeinem Enkel) ein Erbtheil von 32000 Thaler unter der Bedingung, daß er ſolches wieder ſeinen Kindern konſervire, und ſicherſtelle, verlaſſen, ihm jedoch, falls er wider Erwarten ſeinen Willen anfechte, die Legitima ausgeſetzt. Der Sohn ließ 3 Jahre nach Publikation des Teſtaments ohne Erklårung verſtreichen; erſt als er an Jemanden einen Theil ſeines Erbtheils cedirte, und der Richter dies nicht zulaſſen wollte, erklårte er: den Pflichttheil nehmen zu wollen, und behauptete; der §. 440. obſtire ihm nicht, er fechte das Teſtament des Großvaters, der ihm nicht verboten habe, den Pflichttheil zu wåhlen, nicht an; der §. 440. ſpreche blos von Enterbung, und der §. 432. rede

von

von dem Fall nicht, wo ein Kind ohne angeführte Urſache im Erbtheil belaſtet ſey, ſondern nur, wenn ein Kind aus einer gewiſſen, aber falſchen Urſache, im Pflichttheil (nicht am Erbtheil) onerirt wäre. Der §. 441. 42. erlaube aber die Anwendung des §. 440. nicht. Der Richter hingegen meynte: ſo wie der §. 432. Belaſtung und Enterbung zuſammenfaſſe, ſey auch der §. 440. auf die Belaſtung anwendbar; ein Sohn, der den Pflichttheil wähle, fechte das Teſtament der Eltern, die ihm principaliter ein belaſtetes Erbtheil verlaſſen wollen, immer an; ob ſie ihm freigeſtellt, den Pflichttheil zu wählen, (was ſie ohnedies nicht hindern können,) relevire nicht, und eben ſo wenig ſey der §. 496. tit. 12. Theil I. des Landrechts anwendbar, da der Geſetzgeber im §. 440. tit. 2. Theil 2. es für nöthig geachtet habe, ein Andres hier beſonders feſtzuſetzen; der §. 440. tit. 2. ſey ein Geſetz, welches hinſichts belaſteter Pflichttheile vielleicht noch zweckmäßiger, als hinſichts bloßer Enterbungen ſey. — Clausula socini. (Anm. zum §. 430. tit. 2. Theil 2. LR.) In der Anmerk. zum §. 482. tit. 2. Theil II. des Landrechts habe ich auszuführen verſucht: daß, wenn der Erblaſſer drei Jahre nach Fertigung des Teſtamentes ſtirbt, dann wohl immer noch allenfalls die gänzliche Präterition der Kinder, nicht aber auch noch eine durch Freigebigkeit gegen Andre erfolgte Verkürzung der Pflichttheilsſumme gerügt werden könne. Bei Handlungen und Unternehmungen, wodurch ein Gleiches geſchieht, laufen die drei Jahre vom Tage einer ſolchen Handlung an. Denn dies iſt ja ſelbſt bei reinen klaren Schenkungen ſo beſtimmt. (§. 1150. tit. XI. Theil I. Landrecht.)

§. 441.

Warum nicht auch der §. 440. anwendbar ſeyn ſollte, ſehe ich nicht ein.

§. 442.

§. 442.

Confer. Hymmen Beiträge III. p. 43. — Wenn auch der Richter weis: daß ein Teſtator Notherben übergangen hat: ſo muß er doch für den Teſtamentserben titulum poſſeſſionis des ererbten Grundſtückes berichtigen: allenfalls mag er, ſobald es geſchehen, dem Uebergangnen Nachricht geben. Siehe die Anm. zum §. 441. 450. hoc titulo, und zum §. 244. tit. 12. Theil I. LR. Nach dem Deciſum der Geſetzkommiſſ. vom 4. April 1786. (Klein Annalen I. p. 254.) können die in einem Teſtamente eingeſetzten (alſo nicht übergangnen) Kinder das Teſtament nicht als ruptum anfechten, wenn die übergangnen Kinder damit ſelbſt zufrieden ſind. Confer. lex 10. §. ultim. D. de bonorum poſſeſſione contra tabulas, welcher lex jedoch vorausſetzt: daß de vita liberorum praeteritorum konſtirt, desgleichen Leys. Spec. 356. Med. 10.

§. 443.

Confer. das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 4. April 1786. Das dem Kinde vermachte Prälegat geht nach §. 531. tit. 12. auf die Enkel nicht über. lex 2. Inſtitut. de exhered. liberorum.

§. 446.

Confer. Anmerk. zum §. 455. Siehe auch §. 272. ſeq. tit. 12. Theil I. LR.

§. 450.

Da dieſer §. ein Gegenſatz des §. 449. iſt: ſo müſſen auch die Legate pro non ſcriptis geachtet werden, wiewohl aus dem §. 161. tit. 12. Th. I. gefolgert werden könnte, daß unter gewiſſen Umſtänden, Legate gültig bleiben können. Das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 9. September 1783. (Annalen I. p. 89.) betrifft die Gültigkeit eines Teſtamentes, worinn Kinder wiſſentlich übergangen worden.

§. 452.

§. 452.

Confer. §. 832. tit. 18. Theil II.

§. 454.

Confer. §. 444. tit. 1. Eltern, die ein Kind enterbt haben, müſſen auf den §. 354. reflektiren, wenn der Enterbte nachher Nachkommen erhält. Walch. Controv. p. 166. Confer. auch §. 504. tit. 2. Th. 2. Landr. Die Einſetzung der lebenden Kinder begreift auch die bei dem Ableben in Mutterleibe Befindlichen. Böhmer auserleſene Rechtsfälle Band I. pag. 615. Substitutus posthumo, hereditatem capit, etsi posthumus non nascatur. Walch. Contr. p. 169. 179. Leys. Specim. 362. Med. 6. Vergleiche lex 3. Digest. de Poenis. Siehe auch die Schlußanmerkung zu obigem §. 450.

§. 455.

Erfolgte die Geburt des Kindes erſt nach dem Tode des Erblaſſers: ſo findet §. 444. Anwendung. Wenn jedoch durch die Geburt die Zahl der ſchon vorhandenen Kinder vermehrt, und die Quota ihres Pflichttheils vergrößert wird: ſo können auch letztre die größre Quotam eben ſo gut verlangen, als der Nachgeborne. Schon einige Doktoren des gemeinen Rechts haben beſtritten, daß das Teſtament nur dann, wenn der posthumus scienter praeteritus iſt, durch die Kodizillarklauſel aufrecht erhalten werde, z. E. Voetius, Behmer in jure novo controv. observat. 38. Die Negative iſt auch zu Glogau in dem Poſtmeiſter Liebichſchen Falle im Jahre 1801. angenommen worden. Siehe die Schlußanmerkung zum obigen §. 450.

§. 457. 480.

Confer. die Anmerkung zu dem §. 482., desgleichen das Reſcript an den Berliner Magiſtrat vom 24. Novbr. 1794. Stengel I. p. 406. Wenn die geſchiednen Eltern ſich einander wieder heirathen, bleibt der

Pflicht-

Pflichttheil doch ausgeſetzt. Decis. der Geſetzkommiſſ. von 1793. Annalen XII. pag. 25. Das Reſcript vom 4. Februar 1799. Stengel VIII. pag. 239. ſetzt jedoch das Gegentheil feſt, ſo wie auch der §. 93. des Anhanges zum Landr. und das Reſcript vom 10. November 1800. Neues Archiv I. Heft 4. p 433. Ob, wenn ſich die Geſchiedenen wieder heirathen, der Dos für ſtillſchweigend renovirt zu achten ſey? lex 30. 31. 64. Dig. de jure dotium. — Daß ſich die Geſchiedenen wieder trauen laſſen müſſen, verſtehet ſich ſchon, wiewohl es nicht ausdrücklich vorgeſchrieben iſt. Archiv I. Heft IV. p. 430. Die §§. 457. bis 481. des Landrechts ſind durch das Cirkular vom 30. December 1798. Abſchnitt III. ſehr modifizirt worden. Siehe auch wegen der Sicherſtellung des Pflichttheils die Anmerkung zum §. 47. tit. 16. Th. I. LR. Nach dem an die Poſener Regierung am 17. July 1799. ergangnen Reſcript, ſoll die Sicherſtellung des Pflichttheils, worauf ſchon vor dem Jahr 1798. erkannt worden, ex officio nicht urgiret werden, wenn ſolche nicht bereits erfolgt iſt, und der Ausſetzende keinen Verdacht gegen ſich hat, daß er ſein Vermögen verſchwende, oder die Erziehung der Kinder vernachläßige. Stengel X. pag. 342. Siehe auch die Anmerkung zum §. 468.

§. 459.

Siehe die Anmerkung zu §. 460.

§. 460.

Von der Abfindungsſumme, welche ein ſchuldiger Gatte vertragsweiſe dem andern Schuldigen zahlt, muß dieſer wohl auch den Pflichttheil den Kindern ausſetzen. §. 826. tit. 1.

§. 461.

Confer. die Anmerkung zum §. 468.

§. 463.

§. 463.

Es bezieht ſich dieſer §. auch auf die Mutter. (Stengel I p. 407, confer. § 179. 187. hoc tit.) Nach dem Cirkulare vom 30. Dezember 1798. dürfen geſchiedne Ehegatten auch bei ihrer anderweiten Verheirathung ſich nicht auseinanderſetzen oder einen Pflichttheil ſicher ſtellen. Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 427. tit. XI. Theil I. LR., und zum §. 179. tit. 2. Theil II.

§. 464.

Confer. §. 177. hoc titulo.

§. 468.

Ein Kind hatte nach dem Tode des Vaters den Pflichttheil ererbt; ſeine Vormünder deliberirten jedoch lange Zeit: ob ſie den übrigen zweifelhaften Nachlaß antreten ſollten. Während dieſem Deliberiren ſtarb das Kind ab intestato, und ſeine Mutter (die geſchiedne Frau des erſtverſtorbnen Vaters) wollte Erbin des Pflichttheilsquantums ihres Sohnes ſeyn, den übrigen Nachlaß des Mannes aber ausſchlagen. Der Kurator des Nachlaſſes opponirte ihr jedoch, als bald nachher der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet ward: daß der Pflichttheil des Kindes in die Maſſe des Vaters zurückfalle oder darinn verbleibe. Der §. 461. ſpricht klar für die Mutter.

§. 474.

Confer. die Schlußanmerkung zum §. 395. tit. 9. Theil I LR. Zu den Schulden der inſolventen Eltern, ſie mögen vor oder nach Ausſetzung des Pflichttheils entſtanden ſeyn, darf das Kind wohl nicht konkurriren. Einſt fand ſich zehn Jahre nach Ausſetzung des Pflichttheiles: daß ein Vater ſchon bei deſſen Ausſetzung inſolvent geweſen war.

§. 475.

Confer. §. 303. hoc titulo.

§. 479.

Siehe die Anmerkung zum §. 460.

§. 481.

Confer. §. 649. 656. tit. 12. Theil I. LR.

§. 482.

Siehe die Anmerkung zum §. 444. hoc tit. — Ob Kinder, auch wenn ſie ohne zu heirathen separatam Oeconomiam anſtellen, dasjenige, was ihnen in den elterlichen Ehepacten, oder beim Verkauf der elterlichen Stelle als Ausſteuer oder Abfindung ausgeſetzt iſt, fordern können? Anmerkung zum §. 83. tit. 1. Theil II. — Die Beſtimmung des römiſchen Rechtes und der gemeinen Praxis: daß ein zur zweiten Ehe ſchreitender Gatte zu Gunſten ſeines neuen Gatten dem künftigen Pflichttheil der Kinder erſter Ehe nicht präjudiciren, und ihm nicht mehr als dem am wenigſten begünſtigten Kinde sub quovis Titulo verlaſſen dürfe, z. E. Vidualitium (v. Bülow Erörterungen III. pag. 227) — dies hat das Landrecht nicht recipirt, außer was der §. 623. tit. 1. Theil II. feſtſetzt. Ob Eltern die bisherige Güthergemeinſchaft zum Nachtheil der Kinder aufheben können? Reſcript vom 30. Oktober 1797. Stengel V. pag. 271. Schon Leyſer ſagt im Specim. XV. Corrol. 3.: Liberi ex pacto a parentibus, ante nativitatem, in eorum praejudicium inito, obligantur. Siehe die Anmerk. zum §. 444. tit. 1. Th. II. LR. — Verträge, bei denen die darinn mitbedachten Kinder nicht ſelbſt, oder ſtatt ihrer ein Kurator, zugezogen waren, können auch ohne ihre Zuziehung, z. E. durch ein Teſtament, aufgehoben werden. (§. 479. tit. 1. Theil II. §. 646. tit. 12. Th. I. LR. Anmerkung zum §. 76. tit. 5. Theil I. LR.) Der §. 482. tit. 2. Th. II. LR. ſcheint wohl vorauszuſetzen: daß Kinder zur Zeit des geſchloßnen Vertrages ſchon exiſtiren, denn (Lehns- oder Fideikommißanſprüche

oder

oder Familienſtiftungen ausgenommen) erſt von der Zeit ſeiner Empfängniß an, erwirbt ein Kind auf dieſer Welt Rechte. §. 10. tit. 1. §. 1122. tit. XI. Theil I. LR. Will man etwa annehmen: daß auch, wenn Erbverträge noch vor der Hochzeit geſchloſſen werden, die Legitima der künftigen Kinder nicht lädirt, und die Läſion von den in der Folge gebohren werdenden Kindern zu jeder Zeit, ſelbſt erſt bei dem ſpäten Tode der Eltern, gerügt werden dürfe (§. 444. tit. 1. Theil II. LR. nebſt meiner Anmerk. dazu): ſo ſpricht doch, außer daß Legitima viventis gar nicht, deſto weniger alſo Legitima nondum viventis zu berückſichtigen iſt, Folgendes darwider.

a. Der §. 444. tit. 1. Theil II. darf ja gerade nicht ſo verſtanden werden, als ob, wenn den Eltern in der Folge Kinder geboren werden, dieſe alsdann eine Verletzung der Legitima rügen könnten, oder daß in Erbverträgen, vor oder nach der Hochzeit geſchloſſen, ehe noch eine Schwangerſchaft der Mutter bekannt iſt, die Verletzung jenes Pflichttheils im Voraus vermieden werden müſſe. Das Geſetz kann vielmehr blos befehlen wollen: daß, ſobald Kinder nachgeboren werden, die Eltern ſie, um die Folgen des §. 454. tit. 2. Th. II. zu vermeiden, überhaupt bedenken müſſen. Thun ſie aber dies: ſo frägt es ſich immer: ob nicht ihr Vermögen in der Höhe, wie es ſich bei ihrem Tode erſt befindet (nach Abrechnung des Gegenvermächtniſſes), zur Berechnung der Legitima ad computum zu bringen ſey, da doch allemal bei Berechnung einer Legitima das Vermögen, wie es ſich zur Zeit des Ablebens ergiebt, angenommen, und bei Anfertigung von Teſtamenten, auf die Zeit des verfertigten Teſtaments Rückſicht genommen wird. Kinder erſter Ehe

ſollten ſich begnügen müſſen, wenn ihnen, einſchließlich der Summe des Gegenvermächtniſſes, welches ihr Vater der zweiten Frau verſchrieb, bei ſeinem Ableben, aus dem Vermögen deſſelben ein ſolcher Pflichttheil gewährt würde, wie ihnen zugekommen wäre, wenn keine Kinder aus der folgenden Ehe geboren wären (conf. jedoch §. 302. tit. 2). Wenn der in den Ehepacten oder Erbverträgen dem überlebenden zweiten Gatten auf den Todesfall verſchriebne Vortheil in parte certa beſtehet, nicht in parte quota, wenn alſo der Vortheil dem Legate gleich zu achten iſt, ſo ſcheint mir dies noch mehr dafür zu ſprechen: daß dagegen keine Pflichttheilsverletzung allegirt werden darf. — Ferner darf man aber wohl den §. 444. tit. 2. Theil II. LR. nicht ſo verſtehen: als ob zu jeder Zeit, wenn auch zwiſchen Anfertigung des Erbvertrages, Geburt der Kinder, und Tod des einen der Eltern, ein noch ſo langer Zwiſchenraum mitten inne liegt, die Verletzung des Pflichttheils von einem Kinde gerügt werden könne; ſoll das Geſetz mit der Generaltheorie harmoniren: ſo muß eine Ergänzungsklage nur in ſo fern zuläßig ſeyn, als der Erbvertrag von den Eltern innerhalb 3 Jahren von ihrem Tode, oder innerhalb eines Jahres von der Geburt des erſten lebenden Kindes zurückgerechnet, geſchloſſen worden. Denn wie ſchwer würde ſich die Legitima berechnen laſſen, und wie nachtheilig würde der willkührlich aus einer gewiſſen Zeit als Objekt der Berechnung angenommne Vermögens-status, oder vielmehr dieſe willkührliche Annahme einem Dritten werden, wäre nicht eine Zeit beſtimmt, über welche hinaus, die alienirenden Dispoſitionen des Erblaſſers von den Notherben nicht mehr angefochten werden dürfen.

b. Der

b. Der §. 1113. tit. XI. Theil I. des Landr., und §. 1118. ibidem, womit man den §. 28. des 1. Anhanges zum Landrecht, und das obangeführte Hofreſcript in Stengels Beiträgen Band V. p. 270, vergleiche, erlaubt ſelbſt Schenkungen, nur wenn ſie erſt 3 Jahre vor dem Tode der Erblaſſer erfolgten, wegen Läſion der Legitima zu rügen, und er iſt noch dazu jetzt auf bloße Donationes simplices reſtringirt. Wie würden aber die Geſetze harmoniren, ſollten Erbverträge unter Eheleuten, (welche nach §. 1050. 1177. tit. XI. Theil I. des Landrechts als läſtige Verträge anzuſehen ſind, weil eheliche Liebe, Treue und langjährige Pflege damit vergolten wird) wegen Läſion unter dem eben ſo gut einer ſimpeln Schenkung obſtirenden Vorwande: daß das Geſchäft ſchon bei ſeiner Abſchließung nur salva legitima künftiger Kinder erlaubt geweſen ſey, von Deſcendenten angefochten werden dürfen? Der §. 1149. 1150. tit. XI. Th. I. LR. und der §. 308. tit. 2. Theil II. favoriſiren ja die Freigebigkeit gegen auszuſtattende eheliche Kinder, gegen natürliche Kinder, gegen Aſcendenten. Sollte nicht belohnenswerthes eheliches Verdienſt gleichen Favor verdienen? Ich verweiſe hierbei wegen der remuneratoriſchen Schenkungen unter Eheleuten, auf Klein Annalen Bd. I. p. 331. — Darf doch keine belohnende Schenkung von nachgebornen Kindern wegen behaupteter Pflichttheilsläſion angefochten werden, ſo fern ſich der überlebende Gatte bis zur Trennung der Ehe durch den Tod, zur Zufriedenheit des erſt Verſtorbnen betrug, mithin letztrer zu keinem Widerruf veranlaßt ward. §. 1175. ibidem. Soll denn die Nachgeburt von Kindern, auf Erbverträge,

träge, Teſtamente und Erbſchaften, und warum ſoll ſie eine nachtheiligere Wirkung als auf ſimple Schenkungen haben? (Daß, wenn die Kinder, nachdem ſie geboren worden, gar nicht bedacht werden, Erbverträge und Teſtamente null werden, iſt etwas Andres.)

o. Nicht nur der §. 465. 466. tit. 1. Theil II. LR. verwandelt dasjenige, was ein Ehegatte von dem Andern auf deſſen Todesfall aus Erbverträgen zu fordern hat, in eine wirkliche Schuld; auch der §. 434. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. ſetzt eine Frau im Konkurs, ihres noch lebenden oder verſtorbnen Mannes als wirkliche Gläubigerin hinſichts ihres Gegenvermächtniſſes in der 5. Klaſſe an, zieht ſolche eben dadurch vielen andern maritaliſchen Gläubigern vor, und dies alles geſchieht, während die aus der Ehe beider Gatten entſproßne Kinder (nicht nur weil legitima viventis nicht denkbar, ſondern auch, weil bei vorhandnen Schulden nichts zu erben iſt) ſelbſt dann nichts bekommen, wenn ihnen in dem Erbvertrage zu einer Zeit, wo der nachherige Cridarius noch hinreichendes Vermögen beſaß, ein gleichmäßig angemeßnes Erbtheil ausgeſetzt worden ſeyn, und die Kinder bei Abſchließung des Erbvertrages ſchon exiſtirt haben ſollten. Denn nach §. 303. 478. tit. 1. Theil 2. ſcheint nur derjenige Erbſchatz, den ein Dritter beſtellt hat, die Rechte des uxoraliſchen Eingebrachten überall zu haben (§. 418. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.). Giebt nun hiernach das Geſetz dem Gegenvermächtniß der Frau im Konkurſe einen Vorzug vor den Erb- und Pflichttheilen der Kinder, wird ſolches hier für eine Schuld geachtet; warum ſollte es in andrer Hinſicht, außer dem Fall eines Konkurſes,

z. E.

z. E. bei Erbregulirungen, dem Pflichttheil der Kinder nicht auch vorgehn, warum ſollte das Geſetz nicht in allen Verhältniſſen konſequent bleiben? — Den Umſtand: daß die Frau auch im Konkurs das Kapital erſt nach des Mannes Tode erhalten könne, halte ich für keinen gegründeten Einwand; die Kinder bekommen ja immer doch gar nichts, und oft wird der Konkurs erſt nach dem Tode des Cridarii eröffnet. Eben ſo wenig dürfte ſich aber auch zu dieſem Zwecke anführen laſſen: das Gegenvermächtniß ſey zwar an und für ſich eine Schuld, ihre Zahlung, das Recht ſolches zu fordern, werde aber erſt von dem Tode des Mannes abhängig, und müſſe erſt bei der Erbregulirung, wie ein andrer Erb- oder Legatanſpruch, mit den Erbrechten der Kinder in Verhältniß gebracht werden. Nach klarer Beſtimmung des §. 165. tit. 4. Theil I. LR. iſt das Recht auf das Gegenvermächtniß ſchon durch die Unterſchrift des Erbvertrages für vollſtändig erworben zu achten. Seit dieſer Zeit iſt die Summe des Gegenvermächtniſſes von dem Vermögen des Ausſetzenden hinſichts der Kinder getrennt. Der §. 33. tit. 19. ibidem iſt hier natürlich nicht anwendbar. — Die Frau kann auch, ſchon ehe der Mann ſtirbt, ihr Gegenvermächtniß nicht nur im Konkurs fordern, und ſolches ſtets gegen einen Jeden ſichergeſtellt verlangen, ſie hat es ſogar zu fordern: wenn der Mann im Eheſcheidungsprozeß für den ſchuldigen Theil erklärt wird. §. 792. tit. 1. Theil II. LR.

d. Zwar wird in den §§. 501. bis 620. tit. 1. Theil II., und in den §§. 273. bis 299. tit. 2. Theil II. des Landrechts, unter denjenigen Summen, die aus jedem Nachlaß vorweg zu nehmen

ſind,

ſind, das Gegenvermächtniß nicht erwähnt; allein aus dem §. 438. tit. 1. und §. 271. tit 2. Th. II. ſcheint bereits zu folgen: daß Rechte aus Erbverträgen Allem vorgehn; und es wäre zu verwundern, wenn Rechte aus läſtigen Verträgen erſt einem Kampf gegen Deſcendenten, oder einer zu ihren Gunſten ſtatt findenden Einſchränkung, unterliegen ſollten, da es doch facta, Handlungen giebt, die (wie z. E. unglückliche unvorſichtige Unternehmungen eines Vaters, ſchlechte Wirthſchaft, oder aber, wenn ein reicher Vater mit einer armen Perſon, zum Präjudiz ſeiner Kinder erſter Ehe, an einem Orte, wo dadurch communio bonorum introducirt wird, eine zweite Ehe einſchreitet), ohne vieles Schreiben, Cautelen und Widerreden dagegen zuzulaſſen, ſchon an und für ſich eine Schenkung, eine Alienation, oder eine Schmälerung des künftigen Pflichttheils involviren. So kann ja auch der Vater eine beträchtliche Summe, oder ſelbſt Activa, bald der Frau aushändigen. §. 1141. 1170. tit. XI. Theil I. LR.

Hiernach ſcheint es ſich denn wohl vertheidigen zu laſſen: daß in Erbverträgen, beſonders wenn ſie vor der Hochzeit geſchloſſen werden (§. 439. tit. 50. Th. I. Ger. Ordn.), die Legitima der künftigen Kinder, oder auch der aus der Ehe bereits vorhandenen Kinder, nicht berückſichtiget werden dürfe, daß ſich eine Frau nach dem Tode ihres Mannes, auch außer dem Fall eines Konkurſes, ihr Gegenvermächtniß (wenigſtens wenn es in certo quanto, nicht in parte quota beſtehet) aus dem Nachlaſſe des Mannes vorweg nehmen dürfe, obſchon ihre eignen Kinder nicht den vollen Pflichttheil, der ihnen ſonſt, bei Hinzurechnung des Gegenvermächtniſſes zum Nachlaß, zu gewähren wäre,

oder

oder wenn ſie auch gar keinen Erbtheil bekommen, endlich: daß die Kinder erſter Ehe des verſtorbnen Mannes, die Ehepacten ihres Vaters mit der zweiten Frau nur, falls etwa der §. 1113. 1118. tit. XI. Theil I des Landrechts anwendbar wäre, anfechten dürfen. In Hinſicht ihrer kann allenfalls eine donatio simplex angenommen werden. Es kann ſich aber auch treffen: daß, wenn ſie auf den Grund des §. 1113. die Ehepacten anfechten, ſie doch nicht einmal auf ihren Pflichttheil kommen würden, z. E. wenn 9 Kinder erſter Ehe exiſtiren, der Vater bei Einſchreitung der zweiten Ehe 30000 Thaler beſaß, ſeiner zweiten Frau ein Gegenvermächtniß von 22000 Thalern verſchrieb, und er nachher außer dieſer Summe nur noch 8000 Thaler verließ. Sie würden ſchon lädirt ſeyn, ohne klagen zu können, wenn der Vater das Gegenvermächtniß blos auf 16000 Thaler beſtimmt hätte. Daß übrigens der §. 444. tit. 1. Th. 2. LR. keine Anwendung finden ſollte, wenn bereits bei Abſchließung des Erbvertrages Kinder aus erſter Ehe exiſtiren (§. 1143. tit XI. Theil I. Landr.), ſcheint mir nicht billig. — Auch billig iſt es: daß man ſolche Erbverträge, durch welche die Legitima der künftigen Deſcendenz leidet, unbedingt aufrecht erhält und dem Gegenvermächtniß vor dem Erbtheil der Kinder in aller Rückſicht den Vorzug einräumt. In der Regel ſind gute Eltern, gute Kinder zu präſumiren; letztre werden alſo, wenn auch etwas ſpäter, dasjenige präſumtiv doch einmal von der Mutter erben, was dieſe zu ihrem einſtweiligen Schaden an Gegenvermächtniß vom Vater zu viel bekam. (Siehe jedoch §. 122. tit. 17. Theil I. LR.) — Wer aber bei Eheverträgen auf die Legitima künftiger Kinder keine Rückſicht nimmt, muß, wenn ihm einſt dergleichen geboren werden, ihrer dann doch wenigſtens durch ein Teſtament gedenken, damit nicht der Erbvertrag nach Jahresfriſt

resfriſt null werde, und er muß ihnen, wie ich glaube, wenigſtens ſo viel zuwenden, daß ihnen doch aus dem nach Abzug des Gegenvermächtniſſes übrig bleibenden Vermögen, der Pflichttheil gewährt werde.

Rathen will ich überhaupt: in Erbverträgen allemal die Kinder-Legitima in Erwägung zu ziehn, und Prozeſſe zu vermeiden. §. 18. tit. 3. Theil II. Ger. Ordnung. Zu wünſchen wäre es: daß die Geſetzgebung dieſe Materie berichtigte. — Endlich verweiſe ich auch noch auf den §. 454. tit. 1. Theil II. LR.

§. 484.

Confer. §. 357. §. 369. hoc tit. v. Bülow praktiſche Erörterungen II. p. 384., Hymmen Beitr. III. 313. VI. p. 79. VIII. p. 92. Klein Annalen I. p. 254., und Klein Rechtsſprüche I. p. 247. Jure communi iſt die Entſagung auf den Pflichttheil ungültig und revocabel. Wegen der deutſchen Regredienterbſchaften ſiehe die Anmerkung zum §. 649. tit. 12. Theil I. LR. — Abfindungsverträge (Constit. Lignic. Rudolph. Tit. 14. §. 1.) Entſagung der Erbſchaft zum Beſten der Kinder, zum Nachtheil der Creditoren. Anmerk. zum §. 649. tit. 12. Theil I. LR.

§. 485.

In wiefern können Enkel den Vertrag anfechten? §. 358. hoc tit.

§. 488.

Enterbte Kinder. §. 417. hoc tit. Kinder, welche in ein Kloſter gegangen ſind, werden für verſtorben angeſehen. §. 1203. 1199. tit. XI. Theil II. LR. Abgeſonderte Kinder (confer. Semmlers Unterſuchung. Hymmen VIII. p. 336. Anmerkung zum §. 300. 392. 373. tit. 2. Theil II. LR.)

Abſchnitt

Abſchnitt VI.

Erbfolge in aufſteigender Linie.

§. 489.

Conf. Hagemanns und Günthers Archiv 5. p. 177. In Pohlen gilt der Grundſatz: Succeſſio non aſcendit ſed deſcendit. (Oſtrowski Civilrecht, überſetzt von Bröcker p. 160.) — Die Succeſſion der Aſcendenten, wenn ſie Statt fand, z. E. wenn die Geſchwiſter des geſtorbnen Kindes auch ſchon vorher, und vor dem Vater geſtorben waren, hieß luctuoſa. Conf. übrigens bei dem §. 489. der §. 741. 742. hoc tit. In Schleſien iſt ein Präjudikat des Glogauiſchen Landesamts vom Jahr 1722. vorhanden, wornach man einer Mutter, weil ſie zur zweiten Ehe geſchritten war, den Schoosfall aberkannt hat; auch ſagt die Glogauer Landesordnung, daß in einem ſolchen Fall der Aſcendent blos den Pflichttheil, das Uebrige die Geſchwiſter bekommen müßten. Man hat jedoch in neuern Zeiten, beſonders im Jahr 1761., unbedingt die Grundſätze des §. 489. in Urtelsſprüchen befolgt. Ob nach dem Tode einer Tochter, welche Kinder verläßt, Dos profectitia zum Vater und reſp. Großvater revertire? Anm. zum §. 246. 501. Auch wenn die Kinder auf der Eltern Nachlaß Verzicht geleiſtet haben, haben letztre das Schoosfallsrecht, wenn nicht auch ſie reciprok der Succeſſion entſagten. In Lüben, Breslau, Beuthen a. d. O. iſt der §. 489. durch Statuten modificirt. — Siehe auch bei dem §. 489. die Note zu dem §. 155. tit. 2. Theil II. LR.

§. 490.

Nach der Liegnitz Rudolphiſchen Conſtitution ſteht den Eltern der Verzicht der Kinder auf den elterlichen Nachlaß nicht entgegen.

§. 492.

In Sachſen findet das Gegentheil ſtatt. Nach Kaspars Kirchenrecht auch. In Neumark fällt das jus repraesentationis der Geſchwiſter weg.

§. 493.

Nach Wenzeslaiſchem Kirchenrecht ſchließen Halbgeſchwiſter die Großältern aus. Dispositio Caroli von 1623. — Im Croßenſchen gilt der Grundſatz: die halbe Geburt tritt einen Grad zurück. Wegen Schleſien ſiehe Vater Repertor. I. p. 303., und die Anmerkungen §. 35. 41. tit. 3. des Landrechts.

§. 494.

Sind nur die Aſcendenten von Vater-, oder nur von Mutterſeite vorhanden: ſo wächſt nach franzöſiſchen Geſetzen (loi 749.) die Portion der andern Linie, den Geſchwiſtern zu.

§. 495.

In Striegau ſuccediren Großältern nicht.

§. 499.

Origo bonorum in Pohlen. (Ostrowski p. 160.) In Deutſchland (Anm. zum §. 44. 51. tit. 3. Theil II. Landr.) In Weſtpreußen haben diejenigen Aſcendenten, welche durch volle Geburt verwandt ſind, den Vorzug. Annalen IV. p. 200.

§. 501.

Siehe auch die Anmerk. zu §. 477. tit. 12. Theil I. Durch ein Statut, welches einem überlebenden Gatten alles zuwendet, iſt die elterliche Legitima nicht eo ipso abgeſchafft. Dasjenige, was das Kind ſeinem Gatten in pactis dotalibus ausgeſetzt hat, wird nicht zum Nachlaß gerechnet, woraus der Pflichttheil präſtirt wird. Hymmen V. p. 127. Auch Leyſer führt im Spec. 309. Med. 4. den Grundſatz aus: Parentes qui liberis suis in pactis dotalibus, de omnibus bonis suis post mortem suam disponere permiserunt, deinde

deinde nec legitimam quidem ex eorum hereditate petere possunt. — Ob ein Vater nach dem Tode der Tochter, welche Kinder verläßt, profectitiam dotem zurückfordern kann? ibidem Spec. 319. Medit. 1. Siehe auch wegen des Pflichttheils der Eltern, beſonders si persona extranea instituta est, Stengels Beiträge XVIII. pag 60., und Hymmen I. p. 296. VIII. p. 14. Hommel. promptuar. Rubro: Legitim. Parentum.

§. 502.

In Breslau iſt der dritte Theil als Legitima hergebracht. Verläßt z. E. ein Sohn in der Mark eine Mutter und vier Brüder, welche letztere er im Teſtamente übergangen, und dagegen ſeine Frau zur Univerſalerbin eingeſetzt hatte: ſo erbt die Mutter $\frac{1}{10}$ des Nachlaſſes des Sohnes nach Abzug der Schulden, z. E. Dotis, illatorum, ohne Abzug der ſtatutariſchen Portion. Bei Berechnung des Pflichttheiles kommt Vidua nur als Gläubigerin in Betracht. Juriſt. Monatſchrift März 1809. pag. 118. — Siehe übrigens Hymmen Beiträge Sammlung III. pag. 61. I. 296. Samml. VIII. p. 14. Stengel Beiträge XVIII. p. 64. 16. Anm. zum §. 623. tit. 1. Theil II. LR. §. 494. tit. 2. ibidem. Hommel. Prompt. p. 1035.

§. 506.

Befugniß zur Enterbung rechtfertigt nicht die Verſagung nothdürftiger Alimente. §. 253. hoc titulo.

§. 519.

Siehe Anm. zu §. 642. tit. 1.

§. 520.

Das gemeine Recht iſt das bis 1794. gegoltne ſächſiſche in Schleſien.

Abſchnitt VII.

Von der Pupillarſubſtitution.

§. 521. 522.

Siehe die Anmerkung zum §. 523, und §. 707. tit. 18.

§. 523.

Confer. die Anmerkung zu §. 60. tit. 12. Theil I. Landr. Behmer. jus novum controv. Obſerv. 37. p. 271. Avus nepotibus, in ſua poteſtate haud conſtitutis, ſaltem per fideicommiſſum ſubſtituere poteſt.

§. 526.

Conf. §. 3. Inſt. de pup. ſubſtit.

§. 528.

In Rückſicht des röm. Rechtes, confer. Klein Rechtsſpr. III. p. 160.

§. 529.

Daß ein Sohn die Inteſtatſucceſſion wählt, oder der Erbſchaft entſagt, hebt die Pupillarſubſtitution nicht auf. Hymmen III. p. 298.

§. 530.

Wie? wenn der Vater den Subſtituten einem oder mehrern ſeiner Kinder ſubſtituirt? Hommel. Promtuar. p. 1878. Confer. Walch. Controv. pag. 163. 184., desgleichen Hymmen Beiträge Sammlung VIII. p. 63., und das Deciſum der Geſetzkommiſſion vom 11. Oktober 1782. Klein Annalen I. p. 87. — Blos den Aſcendentenpflichttheil darf der Vater z. E. zum Nachtheil ſeiner Frau, auf keine Art per teſtamentum ſchmälern, wie ſchon die åltern Rechtslehrer behaupteten. Auf den übrigen Erbtheil gilt die våterliche Subſtitution zum Nachtheil der Wittwe. Das

in

in Schleſien blos aus dem Sachſenrecht entſtandene Schooßfallsrecht hindert die Pupillarſubſtitution nicht, wenn nur die Legitima des überlebenden Gatten in dem Nachlaſſe des Kindes frei bleibet. Wo nach Statuten die Succeſſion der Ehegatten unabänderlich iſt, da iſt es billig: daß ein Vertrag zwiſchen ihnen gelte, worinn z. E. ein unverſchuldeter Vater (in der Mark) zum Beſten ſeiner Kinder, wiewohl zum Präjudiz ſeiner Gläubiger ſeinem Antheil an dem künftigen Nachlaſſe der Frau entſaget. Prof. Meiſter Abhandl. über Entſagung eines Verſchuldeten. Frankf. 1811. pag. 78.

§. 537.

Substitutus posthumo hereditatem capit, etsi posthumus non nascatur. Walch. Controv. Leyser. Specim. 362. Medit. 6. Confer. lex 3. de Poenis — Substitutio pupillaris tacita. Anmerkung zum §. 60. tit. 12. Th. I. LR.

§. 538.

Ob die Qualität eines testamenti parentum inter liberos die Verordnung aufrecht erhalte? Klein Rechtsſprüche III. p. 160.

§. 540.

An adepta pubertate, fideicommissum subintelligendum? Leys. Spec. 362. Medit. 5. Klein Annalen I. pag. 6. Walch Controv. pag. 187., und §. 430. tit. 2. Theil II. LR. Anmerkung zum §. 60. tit. 12. Theil I. LR.

§. 543.

Confer. l. 59. §. 6. de hered. instit. Dies folgt ſchon aus dem §. 461. tit. 12. Theil I. LR.

§. 544.

Si in vim fideicommissi substitutio facta, detrahebatur legitima et Trebellianica, nisi haec prohibita.

§. 545.

§. 545.

Einem abweſenden Sohne darf der Vater quasi pupillariter nicht ſubſtituiren, wiewohl es ihm, wenn des Erſtern Inteſtaterben unwürdig ſind, freiſtehen ſollte. — Confer. die Anmerkung zum §. 19. tit. 18. Theil II. Hymmen IV 326. Allgem. juriſt. Monatſchr. Februar 1806. p. 107.

§. 547.

Substit. quasi pupillaris olim latebat sub pupillari (hinſichts der Mutter, adjecta clausula codicillari) item sub compendiosa, et sub vulgari. Sub vulgari, quatenus tempore testamenti ſacti aut tempore mortis jum furiosus fuerit.

§. 548.

Confer. §. 22. tit. 12. Theil I.

§. 549.

Siehe die Anmerkung zum §. 547.

§. 550.

Der Streit: ob jure romano einem Enterbten quasi pupillariter ſubſtituirt werden könne, iſt bekannt.

Abſchnitt IX.

Von unehlichen Kindern.

§. 592. 93.

Confer. §. 215. Heft 1. der Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Geſetze. Puffendorf. Observ. juris univers P. 4. Observ. 245. J. H. Böhmer jus ecclesiast. Protestant. Liber 4. Tit. 3. §. 49.

§. 596.

Conf Anm. zu §. 150. tit. 4. §. 95. tit. 7. Th. II. LR. und Leys. Spec. 19. Med. 3. — Pohlniſche Verfaſſung (Bröcker Beiträge p. 41.) Daß der Legitimirte auch

jura

jura primogeniti erhalte, und daß auch ein Enkel legitimirt werde. Walch. Controv. p. 55. 56., und Anmerk. zu §. 361. tit. 18. Theil I. LR.

§. 597.

Daß das Kind, womit die Braut vor der Hochzeit niederkommt, den Bräutigam zum Vater habe, iſt nicht zu präſumiren. Ehemals erlangte das Brautkind auch ohne gerichtliche Erklärung die Rechte eines ehelichen, und in einem gewiſſen Falle durfte die Braut ſogar den Namen des Verſtorbnen führen, und die Rechte einer Wittwe, ſo weit ſie ſich derſelben nicht begeben hatte, ausüben. Hymmen Beiträge Sammlung VII. pag. 60. Leyser. Specim. XV. Medit. 3. 4. Siehe auch wegen der Succeſſionsfähigkeit der Brautkinder Cap. 12. X.: qui filii sint legitimi. Hagemanns und Günthers Archiv IV. p. 178., desgleichen die Anm. zum §. 136. tit. 1. Theil II. LR., und v. Bülow prakt. Erörterungen Band 1. p. 141. Glück ſetzt die Kinder gültig verlobter Perſonen den ehelichen gleich.

§. 601.

Confer. §. 8. tit. 1. Th. II. Ger. Ordn.

§. 602. bis 608.

Kabinetsordre vom 1. und 4. September 1798. wegen der Heirathen der Offiziers und andrer von Adel. Stengel VI. p. 378.

§. 604.

Ueberhaupt kann die Legitimatio nichts contra tertium ratione successionis bewirken. Hymmen Beiträge I. p. 46.

§. 607.

Gegen die Meinung Puffendorffs, Kochs, Ayrers und Madlhn deducirt der Marburger D. Pfeiffer die Landesherrliche Legitimation aus dem Hoheitsrechte (nicht aus Prinzipien des römiſchen Rechtes), tritt

aber dem §. 607. bei. Mit dieſem §. vergleiche die Allgem. Juriſt. Monatſchrift Juny 1806. p. 567.

§. 612.

Die Begräbnißkoſten muß der Vater auch zahlen, und resp. der Mutter erſtatten. (§. 84. des Anhanges zum Landr.) Decisum der Geſetzkomm vom 15. September 1801. Stengel Band XIV. p. 103. Archiv II. Heft 2. p. 165. Das erſte kondemnatoriſche Urtel gegen den Beklagten gilt als Interimisticum bis zum Ende des Prozeſſes. Stengel IX. p. 295.

§. 613.

Wegen der Kinder öffentlicher Huren und der Findelkinder, confer. 1012. tit. 20. Theil II. LR. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3. Bd. p. 418. Leyser. Specim 322. Medit. 8.

§. 614. 615. 643.

Confer. §. 11. und 28. tit. 18., §. 891. 906. tit. 20. Theil II. Welches Gericht iſt das Vormundſchaftliche? (Stengel XI. pag 272.) Reſcript an die Pommerſche Regierung vom 29. Juny 1799. Stengel IX. p. 262., wornach das Publikandum vom 14. Auguſt 1794. zu befolgen. Iſt ein Jude als der Schwängerer ausgemittelt, und die Mutter auch Jüdin: ſo muß auch ein Jude ſich der Curatel unterziehn; iſt aber der Vater ein Chriſt, ſo wird ein Chriſt dazu beſtellt. Reſcript vom 30. Juny 1794. Ediktenſammlung 1794. Nro. 63. p. 2361. Wenn die Geſchwängerte noch unter väterlicher Gewalt ſteht, darf dem Kinde kein Vormund beſtellt werden. Stengel XIV. p. 132. Confer. §. 28. tit. 18 Theil II. LR., und der §. 95. des Anhanges, und wegen der Prozeßkoſten die Anm. zum §. 64. tit. 2. Theil II. LR.

§. 618.

Siehe die Anmerkung zum §. 597. hoc titulo, (zu Anfang), und die §§. 1108. seq. tit. 1. Theil II.

Land-

Landrecht. Die franzöſiſchen Geſetze ſind der Geſchwängerten und ihrem Kinde nicht günſtig.

§. 619. 620.

Ob der, als Vater in Anſpruch genommne, wenn er nachher entbunden wird, die bereits gereichten Alimente vom Kinde zurück fordern könne? Stengel IX. p. 290. seq Siehe auch Hymmen Beiträge IV. p. 90. VIII. p. 76 Bekanntlich will Brunnemann (und unbillig ſcheint es nicht), daß ſämmtliche Stupratores insgeſammt zur Alimentation beitragen ſollen. — Nutzen der Exceptio fornicationis §. 253.

§. 622. 624.

Der Vater kann die Verpflegung und Erziehung des Kindes auch bei fremden Leuten veranſtalten; er darf ſie nicht ſelbſt beſorgen. Wenn aber das Pupillenkollegium erſtres nicht rathſam findet, kann es, ſo ſo wie im Fall des §. 624. beſtimmt iſt, der Mutter die fernere Erziehung übertragen. Reſcript an die Lingenſche Regierung vom 17ten September 1804. Archiv III. p. 299. Siehe auch Hymmen Beitr. Sammlung V. p. 131. Ein Vater, der ſich nicht als Vater agnoscirt, ſondern nur vergleichsweiſe die Pflichten eines unehlichen Vaters hinſichts der Alimentation übernommen hat, kann wohl darauf nicht beſtehen: daß ihm die Beſorgung der Erziehung überlaſſen werde.

§. 626.

Wegen der Offiziers und Soldaten. Anmerk. zum §. 1027. tit. 1., ferner §. 83 des 1. Anhanges zum Landr. Cabinetsordre 14. Juny 1810. cum Rescr. vom 9ten July 1810. Auf die Verhältniſſe und das Vermögen des Vaters iſt in jure gar nicht zu ſehen. Ausnahmsweiſe thut es zwar der §. 83. des erſten Anhanges zum Landrecht, allein auch dieſer ſetzt blos dasjenige, was ein Kind des gemeinſten Standes bedürfen würde, aus Nothwendigkeit noch herab. Auch der

reichſte uneheliche Vater iſt nicht ſchuldig mehr zu präſtiren, als der §. 626. 627. verlangt. Wenn der Vormund des unehlichen Kindes auf Alimentation gegen den unehlichen Vater klagt, und dabei erklärt: daß er blos wegen dermaligen Zahlungsunvermögens des Beklagten, eine geringere Alimentationsſumme, als er ſonſt fordern würde, einklage: ſo muß der Deputatus den Kläger bedeuten: daß bei verbeſſerten Vermögensumſtänden des Verklagten, ein Mehreres nicht nachgefordert werden dürfe (außer wenn die Sentenz dies dem Kinde ausdrücklich reſervirt), daß alſo bald auf einmal Alles, was zufolge §. 626. 627. verlangt werden kann, zu libelliren ſey, und die Frage: ob Verklagter vor der Hand alles Geforderte zahlen könne, bei der Exekution ſich löſen werde. Verbeſſerte Vermögensumſtände geben dem Vormunde künftig kein neues fundamentum agendi gegen den Schwängerer. Daß nach §. 1087. tit. 1. Theil II. der Mutter des Kindes dergleichen ertheilt worden, hat einen andern Grund, weil ſie nehmlich gekränkt und unglücklich gemacht war. Dies iſt bei dem Kinde nicht der Fall. Für dies ſollte der Staatsverein ſorgen.

§. 627.

Auf Erhöhung des Quanti, worauf einmal erkannt iſt, kann ſpäterhin nicht angetragen werden. §. 803. 1087. tit. 1.

§. 628.

Der Vater eines Soldaten muß, wenn die Geſchwängerte unvermögend iſt, für den Sohn ebenfalls haften, und zwar nicht blos für das, was dieſer als Soldat zu geben nur ſchuldig iſt, ſondern nach §. 626. 627. auch für ein Mehreres. Allgem. juriſt. Monatſchrift November 1810. p. 582. Ausnahme, wenn der Schwängerer ſelbſt ein natürlicher Sohn ſeiner Eltern iſt. Stengel XV. p. 244. Daß übrigens die

Groß-

Großältern nicht für Tauf- und Entbindungskoſten haften dürfen, iſt ausgeführt in der juriſt. Monatſchrift Oktober 1805. pag. 333., verglichen mit Klein Annalen V. p. 209. Siehe auch v. Bülow praktiſche Erörter. IV. Band p. 356. — Wegen der Soldatenkinder (Anm. zu §. 1027. tit. 1. LR.

§. 629.

Siehe die Anm. zum §. 1095. tit. 1. Theil II. am Schluß.

§. 630.

Nach lex 5. §. 13. de agnoscendis et alendis liberis konnte die Mutter die ex propriis ausgelegten Alimente vom Schwängerer nicht zurückfordern. Hatte aber ein dritter Fremder ihr das Geld dazu geſchenkt: ſo konnte die Mutter, dieſes Vortheiles ohnerachtet, vom Schwängerer Alimente fordern.

§. 632.

Siehe Anm. zum §. 32. tit. 19. Theil II. LR.

§. 633.

Anwendbarkeit dieſes Geſetzes in Oſtpreußen. Stengel XI. p. 358. Archiv I. Heft 2. p. 154.

§. 639.

Rechte der unehlichen Kinder unter ſich. §. 7. tit. 3. Theil II. Siehe auch wegen des Namens der Kinder, die Anm. zum §. 1. tit. 1. Theil II. LR.

§. 641.

Uebrigens ſcheint das unehliche Kind ſein forum wohl auch bei dem Obergericht zu haben. (§. 61. tit. 18. Theil II. LR. §. 98. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.)

§. 643.

Siehe die Anmerkung zum §. 614.

§. 644.

Publikandum vom 14. März 1797., wornach unehliche Söhne der Soldaten oder Kantonpflichtigen

auch kantonpflichtig werden, wenn es gleich die Mutter nicht iſt. §. 96. des Anhanges zum Landrecht.

§. 647.

Wenn der Nachlaß durch Legate ad pias causas erſchöpft wird. §. 46. tit. 19. Theil II. LR.

§. 651.

Wegen der Brautkinder, confer. die Anmerkung zu §. 597.

§. 652. 654.

Confer. Behmer. jus nov. controv. Observ. 32., und Hymmen Beiträge I. p. 44., ferner Sammlung II. p. 98. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle Band III. p. 611. Der Zufall trift die Kinder, wenn der Vater verſtorben, ehe er die Schwangerſchaft erfahren hat, oder auch andre Umſtände ſein Anerkenntniß oder das Urtel unmöglich gemacht haben. Decisum der Geſetzkomm. vom 11ten November 1800. Neues Archiv I. Heft 4. p. 446. Stengel XII. p. 292. Unehliche Kinder können außer dem mit ihrer Mutter zu theilenden ſechsten Theil, nicht noch Alimente fordern. Decis. vom 14. März 1794. Stengel I. p. 380. und Band XV. pag. 249., wornach dies Decisum nicht nur für den Fall, der es veranlaßte, ſondern für alle künftigen Fälle gelten ſoll. Siehe auch den §. 97. 98. des erſten Anhanges zum Landrecht. Ob das Anerkenntniß, welches nach §. 133. tit. 5. Th. I. LR. wohl ſchriftlich erfolgen muß, ſchon dann vorhanden iſt, wenn der Vater die Paternität agnoscirt, oder ob er ihnen das Erbrecht ausdrücklich zugeſtanden haben muß, dies iſt zweifelhaft. — Jure Saxonico liberi naturales non succedunt in sextantem. Halliſche juriſt. Literaturzeitung Januar 1800. Nro. 30. — Die §§. 651. bis 654. tit. 2. ſind auch auf Kinder, die vor 1794. gebohren worden, anwendbar, theils weil das gemeine Recht über dieſe Materie ſehr controvers iſt, theils

weil

weil nicht die Zeit der Conception oder Geburt eines Kindes, ſondern die Zeit des Todes des unehlichen Vaters, da, wo von der Succeſſion in ſeinen Nachlaß die Rede iſt, relevirt. — Daß mehrere unehliche Kinder zuſammen genommen nur den ſechſten Theil des Nachlaſſes zu fordern haben, beſtimmt zwar der §. 652. Wenn aber nach Befriedigung des einen unehlichen Kindes, ſich noch ein zweites vorher unbekanntes, oder noch ein Drittes meldet: ſo bleibt ihm der Erbe salvo regressu gegen das bereits befriedigte Kind, für das, was es bekommen haben würde, falls es ſich mit dem Erſten zugleich gemeldet hätte, wohl immer verantwortlich. Wie ſichert ſich der Inteſtaterbe bei der Auszahlung des ganzen Sechstheils an den erſten Prätendenten gegen künftige mehrere Prätendenten? Unter welcher Commination kann er dieſe vorladen laſſen? Der §. 137. seq. tit. 17. Theil I. LR. iſt keine zweckmäßige Commination. Eben ſo wenig §. 148. seq. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn. — Siehe übrigens bei dem §. 654. tit. 2. Theil II. LR. die Anmerkung zum §. 191. tit. 5. Theil I. — Ob Enkel der unehlichen Kinder die Rechte derſelben haben, ob ſie ſolche repräſentiren, iſt nicht zweifellos, da ſie nach §. 655. tit. 2. Theil II. keinen Pflichttheil fordern dürfen. §. 40. tit. 1. §. 1145. tit. XI. §. 526. tit. 12. Th. I. LR. nebſt meiner Anmerk. — Als einſt Cajus ab intestato eine Schweſter verließ, mit dieſer zugleich aber ſich ein unehliches Kind deſſelben meldete, und über das Anerkenntniß des verſtorbnen Vaters Zeugen vorſchlug, dubitirte der Richter: ob er die Schweſter in den Beſitz des Nachlaſſes ſetzen wollte. §. 486. tit. 9. Theil I. Er konnte es, glaube ich, höchſtens durfte ſie ein Sechstheil ſicher ſtellen. — Ob das freiwillige Anerkenntniß des Vaters, wovon der §. 654. tit. 2. Theil II. ſpricht, ein ſchriftliches ſeyn muß, frägt ſich? Der

§. 133.

§. 133. tit. 5. Theil I. ſcheint hier um deswillen nicht anwendbar, weil hier die Verbindlichkeit nicht erſt aus dem Vertrage entſtehet, ſondern vorher ſchon eine moraliſche und geſetzliche vorhanden iſt. §. 189. tit. 5. §. 59. tit. 4. Theil I. LR. Doch läßt ſich das Freiwillige eines Anerkenntniſſes, wenn es nicht ſchon präſumirt werden ſoll, faſt immer nur durch gerichtliche, kaum durch Notariatsurkunden außer Zweifel ſetzen. §. 126. tit. 10. Theil I. Ger. Ordnung. §. 23. tit. 12. Th. I. LR. Noch verweiſe ich auf meine Anmerkung zum §. 1. tit. 2. Theil II. LR. — Daß ein Ehemann ein ihm in der Ehe gebohrnes Kind, deſſen Vater nicht zu ſeyn, er beweiſen könnte, ſtillſchweigend für ſein ehliches Kind anerkennen darf (§. 16. tit. 2. Theil II.), hätte wohl einen andern Grund, als wenn ein unehliſcher Vater ſein unehliches Kind auch ſo agnoscirt haben dürfte. Und doch ſcheint auch ſeine Agnition durch ſtillſchweigende Willensäußerungen erweisbar. §. 59. tit. 4. Theil I LR. — Auch ein durch Ehebruch erzeugtes natürliches Kind hat (vorausgeſetzt: daß es zuvor in einem gegen ſeinen präſumtiven ehelichen Vater obgeſchwebten Prozeſſe rechtskräftig für außerehlich erklärt ward), die Rechte jedes andern unehlichen gegen ſeinen natürlichen wirklichen Vater. §. 13. tit. 2. Theil II. LR.

§. 653.

Spurii konnten, wie Naturales, Sextantem erhalten. Hymmen Beiträge Samml. II. p. 97. Juriſt. Monatſchr. Januar 1809. p. 54.

§. 656.

Hat die Mutter des unehlichen Kindes ſpäterhin mit einem Andern, als mit dem Schwängerer, ſich verheirathet, und ohne ihm Vermögen zuzubringen, durch eine am Ort geltende Güthergemeinſchaft, an des Mannes Vermögen Antheil erhalten, ſie ſtirbt aber

nach-

nachher mit Hinterlaſſung ehlicher Kinder und des Mannes: ſo nimmt das unehliche Kind, wenn es nicht abgefunden iſt, mit den ehlichen Kindern an der Dimidia Theil. Dies am 5. Februar 1802. erfolgte Decisum der Geſetzkommiſſion iſt im II. Bande Heft 3. p. 322. des neuen Archivs, und im Stengel Bd. XV. p. 320. befindlich. Siehe auch den §. 99. des Anhanges zum Landr. §. 8. tit. 3. LR.

§. 657.

Origo bonorum. (Anmerk. zum §. 499.) Nach ſächſiſchem Recht erbt die unehliche Tochter der Mutter Grade.

§. 658.

Madihn und Andre laſſen dem Vater, wenn die Kinder ohne Deſcendenten ſterben, Sextantem zu.

§. 660.

Confer. §. 6. 7. 8. tit. 3. Decis. der Geſetzkomm. vom 9. Dezember 1794. (Annalen Bd. XIII. p. 340.) daß den mütterlichen Verwandten unehlicher Kinder jure communi die Erbfolge in deren Vermögen zuſtehe?

§. 663. 664.

Confer. die Anmerkung zum §. 279. tit. 8. Th. II. Landrecht, und §. 94. des Anhanges. In Schleſien fertigen auch die Regierungen die Legitimation aus. (§. 1. der Verordnung vom 26. Dezemb. 1808. wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden.)

Abſchnitt X.

Annahme an Kindesſtatt.

§. 667.

Reſcript an die Oſtpreußiſche Regierung vom 12. November 1801, wornach außer dem Fall des §. 684. 689. der Konſens des Lehnsdepartements auch dann erforderlich iſt, wenn mit der Adoption die Annahme

und

und Führung eines andern adlichen Namens und Wappens verbunden ſeyn ſoll. Stengel XIV. p. 292. und §. 100. des erſten Anhanges zum Landr. Nach einem Reſcript vom 22. July 1805. darf wegen der Adoption bei Perſonen bürgerlichen Standes blos an das Juſtizdepartement berichtet werden. Der Konſens Sr. Majeſtät iſt nicht erforderlich. Archiv IV. Heft 2. pag. 132. Da dieſes Reſcript mit dem vorgedachten §. 100. des erſten Anhanges zum Landrecht in Widerſpruch zu ſtehen ſchien: ſo iſt auf geſchehene Anfrage des Glogauer Ober-Landesgerichts in der Seifenſieder Röhrſchen Adoptionsſache, vom Juſtizminiſter am 9. April 1811. reſcribirt worden: daß bei Adoptionen unter Perſonen bürgerlichen Standes, das kompetente Ober-Landesgericht, ohne Anfrage bei dem Juſtizminiſter, Approbation ertheilen dürfe, außer wenn Umſtände eintreten, deren der §. 669. 684. 89. erwähnt, und wo alſo eine Ausnahme von der Regel, eine Diſpenſation des Landesherrn von der im §. 667. und im §. 100. des 1. Anhanges zum Landrecht enthaltnen Regel, erforderlich wäre. Die Erlaubniß: einen andern Namen, als den bisherigen, führen zu dürfen, ertheilt dem Adlichen, wie dem Bürgerlichen, auch das Juſtizdepartement. (Anmerk. zum §. 1. tit. 1. Theil II. LR.) Wenigſtens haben die Provinzialbehörden an ſolches deshalb zu berichten.

§. 669.

Dieſer §. gilt ſchon jetzt, ohngeachtet der Suſpenſion des Titels. Reſcript an das Kammergericht vom 13. Dezember 1797. Stengel Band VI. p. 172. Siehe auch die Schlußanmerkung zum §. 667. tit. 2. Theil II. Landr. Von dem §. 669. diſpenſirt jetzt das Juſtizdepartement.

§. 671.

Jemanden zum Bruder adoptiren, war ehemals nach lex 38. de Adopt. mit Einwilligung des Fürſten nicht unſtatthaft.

§. 677.

An maritus, propter aes alienum abſens, pro malitioſo Desertore habendus? Behmer. jus nov. controv. Obſerv. 96. p. 579.

§. 679.

Confer. §. 542. hoc tit. Sollte dem Kinde nicht allemal ein Vormund zu beſtellen ſeyn? §. 705. ibid.

§. 681.

Confer. §. 47. tit. 1. Theil II. LR.

§. 684.

Confer. §. 100. des erſten Anhanges zum Landr. Reſcript vom 9. April 1811. an das Glogauer Ober-Landesgericht.

§. 685.

Confer. §. 83. tit. 9. Theil II. LR. Leys, Spec. 415. Med. 3. In wiefern nach Hofe berichtet werden muß, wenn Jemand einen andern Namen, beſonders wenn der Adliche zu ſeinem beſſern Fortkommen einen bürgerlichen Namen annehmen will, ſiehe in der Anm. zum §. 1. tit. 1. Th. II. LR., und zum §. 193. ibid., desgleichen zum §. 28. tit. 18. ibidem.

§. 689.

Siehe die Anmerk. zum §. 677. Von dem §. 689. dispenſirt jetzt das Juſtizdepartement. Reſcript vom 9. April 1811. an das Glogauer Ober-Landesgericht.

§. 691.

Ob die Adoption — der Geburt eines ehelichen Kindes im Sinne des §. 538. tit. 12. Theil I. LR. gleich zu achten ſey? Lex 76. de condit. et demonſtrat. Lex 51. §. 1. de Legatis 2.

§. 692.

Jura successionis. Hagemanns Archiv Band V. pag. 177.

§. 693.

Confer. §. 709. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die ſpäter gebornen leiblichen Kinder des Adoptanten mit dem Adoptaten in ſofern in das Verhältniß als Geſchwiſter treten, als der Erſtern Erbtheil juxta §. 691. 692. geringer wird. Der §. 709. meynt alſo blos, daß ſie einander nicht ſuccediren, ſich nicht Alimente präſtiren dürfen, ꝛc.

§. 694.

Die Grundſätze des römiſchen Rechtes, welche die Succeſſion der adoptirten Kinder und deren leiblicher Eltern gegen einander betreffen, hat Lehr ſchön entwickelt. (Hagemanns und Günthers Archiv Band V. pag. 177.)

§. 696.

Im §. 814. tit. 18. Th. II. heißt es blos der Regel nach. Siehe auch Anmerkung zum §. 216., wegen der Wirkung der Emancipation des Adoptanten, in Hinſicht auf die Extradition des Vermögens. (§. 101. des Anhanges zum Landrecht.)

§. 697.

Seine Pupillar-Subſtitution erlöſcht. §. 542.

§. 701. 702.

Siehe die Anmerkung zum §. 694.

§. 703.

Die §§. 684. 689. können durch den Vertrag keine Abänderung leiden. Deklarat. vom 24. Septbr. 1798, und §. 102. des erſten Anhanges zum Landrecht.

§. 705.

Iſt nicht die Beſtellung eines Vormundes nöthig?

§. 706.

Confer. §. 484. hoc titulo.

§. 709.

§. 709.

Confer. §. 693. hoc tit.

§. 714.

Confer. §. 1001. tit. 1. Th. II. LR.

Abſchnitt XI.

Von der Einkindſchaft.

(Conf. v. Bülow und Hagemanns praktiſche Erörterungen Band IV. p. 372. seq.)

§. 717.

Succeſſion der Kinder aus mehreren Ehen in der Mark mit den Stiefeltern. (Allgem. juriſt. Monatſchr. Auguſt 1806. p. 146.) Anmerk. zum §. 367. hoc tit.

§. 719.

Findet eine Wiederholung der Einkindſchaft bei der dritten und folgenden Ehe ſtatt? Decis. den 1. Sept. 1801. Archiv Band II. Heft 2. p. 154, und §. 103. des erſten Anhanges zum Landrecht.

§. 721.

Confer. §. 56. tit. 17. Theil II. LR., §. 9. tit. 1. Theil II. der Ger. Ordn. No. 10.

§. 725. 726.

Ausnahme, wenn communio bonorum obgewaltet hat? Archiv II. Heft 2. pag. 154. Anmerkung zum §. 367. tit. 2. Theil II. LR.

§. 737. — 740.

Wie iſt es aber, außer dem Fall der Einkindſchaft, an Orten, wo Güthergemeinſchaft war, zu halten? Anmerkung zum §. 367. hoc tit.

§. 743.

Da unirte Kinder keine mehreren Rechte als leibliche haben: ſo iſt auch die Einkindſchaft für aufgehoben anzuſehn, wenn die unirte Kinder oder deren Deſcendenz den elterlichen Erbfall nicht erleben. (v. Bülow

low und Hagemann praktiſche Erörterungen Band IV. pag. 372. seq.)

§. 747. 748.

Confer. das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 8. Juny 1790. Annalen VI. p. 330, und Leys. Spec. XX. Med. 7.

§. 751.

Aufhören in einem andern Fall. (Anmerkung zum §. 743.) Wenn zu den Intreſſenten Minderjährige gehören: ſo bedarf es zur Aufhebung des Vertrages blos der Genehmigung des Pupillenkollegii, ohne daß das Juſtizdepartement konſentiren darf. Reſcript vom 24. Auguſt 1805, an das Münſterſche Pupillenkollegium, Archiv Band IV. pag. 240, woſelbſt auch die Frage ventilirt wird: in welchen Fällen die Aufhebung der Einkindſchaft nützlich ſey.

Abſchnitt XII.

Von Pflegekindern.

§. 754.

Er kann alſo das Kind auch in ſeiner Religion erziehn, wenn gleich deſſen beide Eltern, oder auch nur ein Theil, andrer Religion geweſen wären. Reſcript vom 25. Februar 1799. Stengel VIII. p 130. Cirkular vom 19. Dezember 1799. No. 1., auch §. 104. des Anhanges zum Landrecht.

§. 758.

Wiederholung des §. 48. tit. 1. Theil II.

§. 764.

Wenn Guthsherrſchaften Pflegeeltern ſind. §. 128. tit. 7. Theil II. LR. Guthsherrſchaften, die ſich der Kinder ihrer Unterthanen nicht annahmen, verloren bis zum Jahre 1808. ihre herrſchaftlichen Rechte. §. 127. 203. ibid. Da der XII. Abſchnitt des zweiten

Titels

Titels blos von Pflegekindern in sensu strictissimo handelt: ſo frägt es ſich; ob Jemand, der ein Mündel gegen Koſtgeld erzieht, ſey er Verwandter oder nicht, die im §. 121. den Eltern gegebenen Rechte habe? Mir ſcheint es nicht. Siehe jedoch Leys. Spec. 112. Medit. 4.

Titel 3.

Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

§. 2.

Ob die Frau eines Adlichen, der ſich ſeines Adels zu begeben nöthig findet, darein willigen muß. Anm. zum §. 193.

§. 7.

Confer. §. 885. tit. 20. Theil II.

§. 8.

Confer. §. 656. tit. 2. Theil II. Ob die beiden ehelichen Kinder der verſtorbnen B, (welche Letztere mit dem K. von einem Vater M. und Mutter X. abſtammte) bei dem Tode des K. blos $\frac{1}{4}$ deſſen Nachlaſſes, hingegen die von der X. mit dem Z. ehelich gezeugte R. und L. jede $\frac{1}{4}$, und die von der X. mit dem S. ehelich erzeugte N. $\frac{1}{4}$ erben? Hymmen Beiträge Samml. III. pag. 55.

§. 10.

Unmündige Kinder inhaftirter Verbrecher ſollen nicht bei der Mutter im Gefängniß gelaſſen, ſondern es ſoll für ſie von den Verwandten, oder Armen-Anſtalten geſorgt werden. Reſcr. vom 7. April 1800. Stengel XI. p. 249. Siehe auch die Anmerkung zum §. 14.

§. 11.

Confer. §. 90. tit. 2. Theil II.

§. 12.

§. 12.

Confer. §. 92. 111. §. 192. tit. 18. Theil II.

§. 13.

Neues Trauerreglement vom 7. Oktober 1797.

§. 14.

Confer. §. 16. tit. 49. Ger. Ordn., §. 324. 340. tit. 18. Theil II. LR., auch §. 209. 638. tit. 2. Th. II. Die im §. 14. und 15. genannten Verwandten eines Verbrechers müſſen für deſſen Unterhalt im Gefängniß ſorgen. Reſcript vom 2. Mai 1803, und Stengel XI. p. 250. Siehe Archiv III. p. 55, auch §. 604. der Krim. Ordn. — In Anſehung der Stiefeltern ſiehe Leyser. Specim. 334. Med. 24, und wegen der Medizin und Begräbnißkoſten für eheliche Kinder, Hymmen Beiträge Sammlung II. p. 122.

§. 15.

Confer. §. 321. tit. 2. Theil II. LR. und Archiv III. p. 55. Behmer. jus novum controv. Observ. 150. p. 666. Lex 4. Dig. ubi pupillus educari. Lex 1. §. 2. de tutor. et ration. distrahend. Siehe auch die Schlußanmerkung zum §. 21. hoc tit. 3. des Landr.

§. 17.

In wiefern der zur Alimentation Verbundne durch Legata ad pias causas denjenigen, welche Alimente von ihm zu fordern haben, präjudiciren dürfe? §. 46. seq. tit. 19. Theil I. LR.

§. 18.

Der Sohn darf alſo dem Vater nicht opponiren, daß noch ein Großvater vorhanden ſey, der, wie Walch in Controv. p. 58. glaubt, eher, als der Sohn, Alimente hergeben müſſe.

§. 21.

Aus dem §. 30. folgt, daß andre Seitenverwandte, als Geſchwiſter, von dem Ernährten die Erſtattung der Koſten verlangen können, wenn er in beßre Um-

ſtände kommt. Siehe übrigens den §. 1042. tit. XI. Th. I LR., nebſt der Anmerkung dazu, und Hymmen Beiträge Sammlung VIII. pag. 56. Ausſtattungskoſten. §. 340. tit. 18. Theil II. LR. Jure communi zahlte ſolche ein Bruder blos ex bonis feudalibus, oder wenn er primogenitus in illuſtri familia war. — Die Offiziereequipage gehört nicht ad alimenta. §. 446. tit. 12. Theil I. LR.

§. 31.

Nach der Konſtitution von 1346. galt in Pohlen der Grundſatz: frater fratri moritur, ſo daß alſo die abgefundne oder exdotirte Schweſter, ſo lange noch Brüder exiſtirten, auf den Nachlaß des verſtorbnen Bruders keinen Anſpruch hatte. Dagegen erbte der Bruder von der ſterilen Schweſter mit andern Schweſtern zu gleichen Theilen den väterlichen Dos. Eine doppelte Obſervanz ſuchte die Schweſter etwas billiger zu behandeln. Auf die Analogie des Rechts geſtützt, nahm man entweder den Grundſatz an: ſoror ſorori moritur, (und dergleichen Rechtsſprüche hielt man für die legalſten) oder man erlaubte den Brüdern, wenn Schweſtern da waren, von ihrer Schweſter nur ¼ des väterlichen Dotis zu erben. Es giebt Präjudikate von beiderlei Art. Mütterliches Vermögen einer Schweſter oder eines Bruders ward von den Geſchwiſtern beiderlei Geſchlechts zu gleichen Theilen geerbt, erworbnes Vermögen eines Bruders ward dem vom Vater geerbten gleich geachtet. Stengel Beiträge XVII. pag. 72. seq.

§. 33.

Vorrechte der Geſchwiſter die einem Pflichttheil ähnlich ſcheinen. §. 532. tit. 2. Theil II §. 1087. tit. 11. Th. I. LR. Fratres uterini hatten auch jure romano keinen Pflichttheil zu fordern. Hymmen Sammlung III. pag. 331. Brüder ſelbſt durften

nicht beweiſen; se non ſuisse ingratos. Leyser. Specim. 93. Corrol. 1.

§. 34.

Confer. §. 489. 492. 518. tit. 2. Theil II.

§. 35.

Das jus repraesentationis findet in Schleſien nach der Sanction vom 25. Januar 1704. ultra fratres et ſratrum liberos nicht ſtatt; bis zu Geſchwiſterkindern wird es aber in Gemäßheit der Pragmatica vom 31. Oktober 1696. nachgelaſſen. Für Schleſien iſt ſodann auch das Reſcript vom 10. Jan. 1750, nebſt den Decisis der Geſetzkommiſſion vom 4. July 1786, und 17. April 1787. zu merken, wornach, wenn gar kein vollbürtiges Geſchwiſter, ſondern blos vollbürtige Geſchwiſterkinder, vorhanden iſt, dieſe die Halbgeſchwiſter nicht ausſchließen, es ſey denn eine kontraire Localobſervanz vorhanden. In letzterm Fall, wenn alſo das Halbgeſchwiſter nach der Novelle 118. c. 3. ausgeſchloſſen wird, theilen ſich die Geſchwiſterkinder in Capita. Iſt ein leiblich Geſchwiſter vorhanden: ſo werden die Halbgeſchwiſter, wie aus obigem folgt, auch ausgeſchloſſen. Hymmen Beiträge Samml. III. pag. 93. seq. VIII. ibid. pag. 75. — Hofrath und Profeſſor Meiſter: Abhandlung über die Aufnahme des ſächſiſchen Rechtes in Schleſien, Breslau 1808. pag. 73. Judicatum Glogoviens. de anno 1777. in causa v. Preen contra v. Lanken, und Seiffert c. Ulbrichtin anno 1803. Klein Annalen I. pag. 307. Uebrigens ſcheint mir ſowohl die Sanction vom 25. Januar 1704, als die Pragmatica vom 31. Oktober 1696, und die Decisa von 1786, 1787, blos das ehemalige ſubſidiariſche Sachſen- und römiſche Recht zu ſupliren, folglich kein Provinzialgeſetz zu begründen, ſo daß alſo jetzt wohl dem Landrecht nachzugehn ſeyn wird. Die Anmerkung im Vaterſchen Repertorio I.

p. 303.

p. 303. iſt etwas dunkel. Obſervanz in Pohlen. Stengel Band XVII. p. 72. seq. Siehe auch die Note zum §. 50. 39. tit. 3., und §. 510. tit. 1. Theil II. LR.

§. 37.

Confer. Hymmen Sammlung VIII. p. 74, ferner Anmerkung zu §. 39. tit. 3. Theil II. LR. Sonderbar genung, findet der §. 37. bei der teſtamentariſchen Subſtitution nicht ſtatt, z. E. der Sohn eines im Teſtament bedingungsweiſe inſtituirten oder ſubſtituirten, aber vor Eintritt der Bedingung verſtorbnen Bruders repräſentirt den Vater nicht. (Anmerkung zum §. 461. tit. 12. Theil I. des Landrechts.) In Anſehung des Sächſiſchen, Kulmiſchen und Römiſchen Rechts ſiehe die Abhandlung in Hymmens Beitr. Sammlung III. pag. 93. seq., beſonders über die Frage: ob die Geſchwiſterkinder die Halbgeſchwiſter jure repraesentationis, oder ob Duplicitatem Vinculi ausſchließen, ferner ibidem Sammlung 8 pag. 75, und wegen der Succeſſionsordnung bei Erbfällen der in Weſtpreußen angeſtellten adlichen Militair- und Civiloffizianten Archiv IV. p. 329. — Mit dem §. 37. vergleiche auch die Anmerkung zum §. 510. tit. 1. Theil II.

§. 39.

Der §. 50. ſcheint dies Geſetz nicht zu alteriren. — Als im Mai 1802. die Generalin v. R. zu Liegnitz ab intestato zwei Bruderskinder und zwei Bruderstöchter verließ, deren gemeinſchaftlicher Vater längſt vor ihr geſtorben war, ſo ward angenommen: daß die beiden Söhne einer dritten vor der Erblaſſerin verſtorbnen Bruderstochter nach ſchleſiſchem Rechte bei der Erbſchaft ausgeſchloſſen wurden. Da jedoch die Generalin bei ihrem Leben, und bei dem Leben der Eltern jener fünf Bruderskinder, ihre Niftel an die Mutter dieſer Kinder mit Vorbehalt ihrer Benutzung, ſo lange ſie lebe, verkauft hatte: ſo ſchien es, daß, weil die Käu-

 ferin,

ferin, wenn ſie auch vor der Generalin (der Verkäuferin) ſtarb, ihre Rechte zu dieſer Niftel, nach dem bei dem §. 126. Th. I. tit. 2. Landr. allegirten Grundſatze, auf ihre Kinder transmittirt hatte, nachher bei dem Abſterben der Generalin, auch die zwei Söhne der dritten Bruderstochter, mit den übrigen zwei Bruderstöchtern in die Niftel ſuccediren müßten. (Anmerkung zum §. 514. 510. tit. 1. Theil II. LR.) Inzwiſchen hatten ſie doch eigentlich kein Succeſſionsrecht. Denn ihre Mutter war zwar nach der Niftelkäuferin geſtorben, dieſe aber, welche auch von Adel war, vererbte bei ihrem Tode das Anrecht auf die Niftel blos auf ihre weibliche Erben, und der nähere Grad ſchloß den entferntern aus. §. 510. ibidem.

§. 40.

Confer. Walch. Controv. p. 388, ferner §. 531. tit. 12. Theil I. LR.

§. 41.

Confer. die Anmerkung zum §. 35. 49. Wenn Halbgeſchwiſter mit andern ſchleſiſchen Kollateralen ſuccediren: ſo gilt die Regel: halbe Geburt tritt einen Grad zurück, nur ad Fratres et Fratrum liberos. So ſchließt z. E. die Halbſchweſter des Erblaſſers die vollbürtige Mutterſchweſter aus. Sanction vom 25. Januar 1662. Siehe jedoch Judicat. Glogov. in causa von Bibowſche Schweſtern contra von Krauthoff und von Lanken vom Jahre 1775. Nach Lübiſchem Recht ſtehet zwar die halbe Geburt, der vollen in gleichem Grade, nach, geht ihr aber vor, wenn ſie ein Glied weiter iſt. Krohn von dem Vorrecht der halben Geburt, Cap. 9. §. 5. Hagemanns Archiv VI. pag. 242. Meiſters bei dem §. 35. erwähnte Schrift pag. 73.

§. 44.

§. 44.

Confer. §. 657. §. 499. tit. 2. Dies leẞtre Geſetz iſt dem lex 10. §. 2. Dig. de vulgar. et pupill. Substitut., und Libr. II. art. 2. cap. 20. der Lübiſchen Statuten gemäß, wie auch Mevius ausführt. Siehe die Anmerk. zum §. 51. hoc tit., auch lex 13. §. 2. Cod. de legitim. hered. und die Novelle 84.

§. 45.

Confer. §. 162. tit. 4. Theil II., §. 381. tit. 18. Theil I. LR.

§. 46.

Succeſſion in Pohlen. Oſtrowski Civilrecht pag. 161. (Note.)

§. 49. 50.

Auf Abkömmlinge von Geſchwiſtern, deren in dem §. 35. beſonders gedacht wird, geht wohl der §. 49. 50. nicht. In Pohlen galt das jus repraesentationis. Wie weit aber, iſt nicht ausgemacht. Auch in Schleſien galt es nicht ultra fratres et fratrum liberos. Sanction vom 25. Januar 1704, und Pragmatica vom 31. Oktober 1696, deren jetzige Anwendbarkeit zweifelhaft iſt. Confer. Hymmen Band III. p. 105. Meiſters Abhandlung (beim §. 35. erwähnt).

§. 50.

Confer. §. 526. 531. tit. 12. Theil I. LR. — Für Schweidnitz und Jauer, ſiehe die Deklaration Wien den 21. November 1650. — Im Wohlauer Fürſtenthum gilt das jus saxonicum respectu juris repraesentationis nicht. — Bei dem §. 50. tit. 3. Theil II. LR. bitte ich auch meine Note zum §. 39. 37. ibidem zu vergleichen, und nachzuleſen.

§. 51. 52.

Walch. Controv. p. 256. Origo bonorum gab in Pohlen ein Hauptprinzip der Entſcheidung bei Succeſſionsfällen. Von bonis avitis ſiehe die Anmerkung

zum

zum §. 53. — Duplicitas vinculi (Meiſter über die Aufnahme des ſächſiſchen Rechtes. Breslau 1808. pag. 109).

§. 53.

Wegen der Familien-Verträge über die Theilung und Entſagung einer künftigen Erbſchaft, zu Gunſten eines Fremden. §. 655. tit. 12. Theil I., und die Anmerkung zum §. 649. ibidem. Erbguth nach Lübiſchem Recht, im Gegenſatz von Errungenſchaft, war dasjenige, was Blutsverwandte durch die Inteſtaterbfolge erbten, nicht das, was ſie vom Erblaſſer bei deſſen Leben geſchenkt erhielten. Hagemanns Archiv Theil VI. p. 86. 117. 241. Behmer. jus novum controv. Obſerv. 149. Stein Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien Theil II. pag. 125. Wegen des Unterſchiedes der Erbſtammgüther von den Lehnen, Fideikommiſſen und Erbgüthern, confer. Georg Ludwig Böhmers princ. juris feudalis §. 21. Schnaubert Erläuterung des deutſchen Lehnrechts. Puſſendorff Tom. 2. Obſerv. 85. Stryk. ſucceſs. ab inteſtato, Diſs. 7. Hagemanns Archiv VI. p. 259, und Leys. Specim. 193. Med. 3.

Titel 4.

Abſchnitt I.

Gemeinſchaftliche Familienrechte.

§. 1.

Was unter Familie, Geſchlecht, Haus, Gens verſtanden werde, ſuche man in Walch. Gloſſarium.

§. 2.

Confer. §. 36. hoc titulo nebſt Anmerkung, und §. 523. tit. 12. Theil I. LR.

§. 7.

§. 7.

Auch fortwährende Succeſſionsordnungen müſſen durch Familienſchlüſſe regulirt werden. §. 633. tit. 12. Theil I.

§. 8.

Confer. §. 42. hoc tit., §. 52. seq. tit. 6.

§. 19. 20.

Wegen der Lehnsurkunden, und daß die Agnaten oder Allodialerben deren Edition und Inſpection verlangen können. (v. Bülow practiſche Erörter. Bd. IV. p. 254.)

Abſchnitt II.

Familienſtiftungen.

§. 21. 24.

Confer. §. 532. 534. tit. 12. Theil I. Familienſtiftungen, über welche nicht die Regierung (wie über milde Stiftungen), ſondern das Oberlandesgericht ſeit dem 26. Dezember 1808. die Aufſicht führt, ſind Rechte der Familie auf ein fremdes Eigenthum, und die Sache ſelbſt, worauf die Stiftung haftet, bleibt im Verkehr, wenn auch z. E. das Kapitel unablösbar wäre. Die Unablösbarkeit verdient freilich keine rechtliche Begünſtigung.

§. 23.

Einer bloßen fideicomm. Substitution liegt nicht Providentia majorum zum Grunde. Zweifelhaft ſcheint es: ob die Dispoſition eines Fideicommißſtifters ein Fideikommiß involvire: wenn er ein namentlich benanntes Guth demjenigen, den er zum erſten Succeſſor in den zum Fideikommiß beſtimmten übrigen Güthern ernannt hat, als Allodial, unter der Beſtimmung legirt: es ſolle jeder Fideikommißfolger ſchuldig und berechtiget ſeyn, ſolches wegen der Nachbar-

ſchaft

ſchaft mit den Fideikommißgütern dem Legatar für 27000 Thaler abzukaufen, und dann ſollte es mit den Fideikommißgütern in Verbindung bleiben. Eigentlich ſcheint hier nur ein Retractrecht an die Perſonen der künftigen Fideikommißfolger geknüpft, ein Fideikommiß hingegen, ehe Erſteres ausgeübt wird, nicht vorhanden zu ſeyn; denn der Ankauf des Allodialguthes zu dem Fideikommiß muß künftig erſt die Feideikommißqualität als modus acquirendi begründen. Dagegen iſt aber virtualiter eigentlich wohl nur die Summe von 27000 Thalern allodial, hingegen der übrige Werth in ſofern wohl ſchon ſogleich fideikommiß, als der Legatar darüber doch nicht disponiren kann. §. 532. tit. 12. Theil I. LR. In einem gewiſſen Falle, wo der Legatar auf das Guth ſchon vor dem Jahr 1806. 27000 Thaler Schulden contrahirt hatte, und im Jahre 1811. 6000 Thaler gehabte Kriegskoſten eintragen laſſen wollte, wurden die Fideikommißagnaten vom Richter zu ihrer Erklärung aufgefordert, indem es ihm ſchien: daß der jetzige Beſitzer hinſichts der ihm als Allodialvermögen competirenden 27000 Thaler zu den Kriegslaſten im Verhältniß dieſer Summe zu dem Taxwerthe des Guthes, kontribuiren müſſe.

§. 24.

Familienſtipendia werden nach §. 532. tit. 12. Theil I. LR. den Fideikommiſſen gleich geachtet. Der geſchickteſte Studioſus hat den Vorzug; unter zwei gleich geſchickten aber derjenige, welcher dem Fundatori proximior gradu iſt. Hymmen Beiträge zur juriſt. Literatur, Sammlung VII. p. 68. Unterſchied zwiſchen Stipendium und Nießbrauch. Klein Rechtsſprüche II. p. 243 Siehe auch wegen der Stipendien, und wie lange ſie die Erben des Stipendiaten genießen dürfen, Leys. Spec. 374. Med. VI. seq., Spec. 383. Med. 4. Hommel. Prompt. p. 1843. Wer künftig die

die Frankfurther und Breslauer Univerſitätsſtipendien konſerire? Anmerk. zum §. 68. tit. 12. Theil II. LR.

§. 36.

Conſer. §. 523. tit. 12. Theil I. LR. Es frägt ſich; ob es im Sinn des §. 36. einerlei iſt, wenn der Stifter eine Manns- oder Frauensperſon iſt.

§. 37.

Siehe Hommel. Promptuarium juris Bertoch. pag. 1843, beſonders über die Frage: ob unter Schwäger auch die uneigentlichen Schwäger zu verſtehen. Siehe die Note zu dem §. 23.

§. 39.

Ueber die Erhaltung oder Aufhebung der Fideikommiſſe, ſiehe Profeſſor Meiſter Abhandlung über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften pag. 87. Nach der Cabinetsordre dd. Potsdam 26. September 1805. ſoll in Anſehung künftig zu errichtender Fideikommiſſe, der Deſcendenz oder Seitenverwandtſchaft des dritten Grades die Aufhebung des Familienfideikommiſſes, wozu ſie berufen iſt, durch einen gehörigen Familienſchluß nachgelaſſen ſeyn, jedoch verſteht es ſich: daß die Aufhebung ausdrücklich und wörtlich feſtgeſetzt werde. Siehe die Anmerk. zum § 49. hoc tit., und zum §. 466. tit. 12. Theil I. LR., auch Behmer. jus novum controv. Observ 70. p. 328. 336., und Hymmen Beitr. Sammlung VII. pag. 47., beſonders das Edict dd. Memel 9. Oktober 1807. §. 9., ferner Gönner Archiv für die Geſetzgebung Band I. Heft II. Nro. XI. Nach der Preuß. Cabinetsordre vom 17. Januar 1808. ſoll lediglich dem competenten Landesjuſtizkollegium cognita causa zuſtehen, zur Aufhebung eines durch Familienſchlüſſe aufgelöſeten Fideikommiſſes Approbation zu ertheilen. Fideikommiſſariſche Subſtitutionen können nicht aufgehoben werden. Das Reſcript des Großkanzlers dd. Königsberg 29. Auguſt

1809

1809. (Juriſtiſche Monatſchrift Monat July 1809. pag. 339.) ſetzt die Grundſätze feſt, wornach ſich Vormünder und Pupillenkollegien zu richten haben, wenn Grundfideikommiſſe aufgehoben, transferirt, oder in Geldfideikommiſſe verwandelt werden ſollen. In die Aufhebung wird nur dann conſentirt, wenn der Zuſtand des Minderjährigen dadurch eine merkliche Verbeſſerung erhält, und ihm ein verhältnißmäßiges Abſtandsquantum gezahlt wird, wenn ferner die Hoffnung des Minorennen: zum Beſitz des Fideikommiſſes zu gelangen, ſehr entfernt und unſicher iſt, welches daher, z. E. wenn ſein Vater das Fideikommiß bei deſſen Aufhebung im Beſitz hat, nicht angenommen werden kann. Soll dem Fideikommißgrundſtück ein Anderes ſubſtituirt werden: ſo muß das zu ſubſtituirende dem bisherigen am Werth gleich, und ſolcher durch eine Taxe ausgemittelt ſeyn, auch das neue Grundſtück, wenn es ſchon mehr als das Aeltere werth iſt, gänzlich Fideikommißqualität erhalten, ſo daß blos der überſchießende Werth zur Dispoſition des Beſitzers bleibt. Siehe die Anmerk. zum §. 31. 586. tit. 18. Theil II. Landr.

§. 40.

Wegen Erklärung einer undeutlichen Urkunde, confer. lex 7. seq. de fideicommissis.

§. 43.

Confer Leys. Specim. 403. Med. 5. Anmerk. zum §. 31. tit. 18. Theil II. des LR.

§. 44.

In der Glogauer Klein Tſchirner Fideikommißſache ward im Jahr 1810. reſcribirt: daß die vom jetzigen Beſitzer erklärte Aufhebung des Fideikommiſſes nur dann ſolle konfirmirt werden, wenn innerhalb des 302. Tages ſeit der erklärten Aufhebung ihm (der erſt kurz vorher geheirathet hatte) keine Deſcendenz gebohren

würde,

würde, auch ſonſt conſtire: daß ihm bisher keine Deſcendenz gebohren ſey. (Anmerkung zu §. 31. tit. 18. Theil II LR.)

§. 45.

Confer. Hymmen Beiträge Samml. VII. p. 47. Klein Rechtsſpr. II. p. 258.

§. 46.

Jure communi ergänzt die landesherrl. Confirmation die Mängel der Verträge. Klein ibid. II. p. 258.

Abſchnitt III.

Von beſtändigen Familienfideikommiſſen.

Confer. Vater Repertor. I. pag. 341. seq., und meine Anmerknng zum §. 54. tit. 12. Theil I. Von bonis stemmaticis ſiehe Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle III. Band p. 719., ferner Ludowicis und Meyers bekannte Abhandlungen, und Lobethans Systema elementare pag. 1589. Wegen der Erbgüther ſiehe die Anmerkung zum §. 1. tit. 12. Th. I. Landrecht.

§. 47.

Für die Gerichte iſt es aber doch beſchwerlich, beſonders ohne Remuneration, die Aufſicht über jede Stiftung, die ihnen ein Erblaſſer obtrudirt, übernehmen zu müſſen. Sollte nicht jedem Stifter die Verbindlichkeit aufzulegen ſeyn, daß er das Gericht gehörig remunerire, wiewohl auch eben daran nichts gelegen ſeyn kann. — Ein Reſcript des Großkanzlers an das Kammergericht vom 19. April 1806. (Monat July 1806. p. 1. der allgemeinen juriſt. Monatſchrift) ſetzt auch feſt: daß die Gerichte nur bei Stiftungen ad pios usus, oder zu andern gemeinnützigen Zwecken den Aufträgen eines Erblaſſers genügen dürfen, ſonſt aber nur die-

diejenigen Verfügungen zu erlaſſen verbunden ſind, welche nach den Geſetzen von Amtswegen erlaſſen werden müſſen. Die Obrigkeiten ſind freilich Executores legitimi (lex 1. pr. D. si quis omissa causa testamenti), und lex 10. de confirmando tutore läßt ihnen ein ſehr freies Gebahren. Ein Hofreſcript vom September 1809. beſtimmt: daß Familienſtiftungen der Aufſicht und Verwaltung der Gerichte, hingegen andre milde, das öffentliche Wohl bezweckende Stiftungen, der Aufſicht und Verwaltung der Regierungen unterworfen ſeyn ſollen. — Einer bloßen substitutio fideicomm. liegt nicht providentia majorum zum Grunde.

§. 49.

Confer. §. 40. tit. 9. Theil II. Pohlniſches Recht. Stengel XVII. p. 162.

§. 56.

Confer. §. 188. hoc tit.

§. 60.

Confer. §. 534. tit. 12. Theil I.

§. 62.

Nützlichkeit und Schädlichkeit der Fideikommiſſe. Annalen XXV. pag. 234. Aufhebung. Anmerk. zu §. 44. 39. tit. 4. Theil II. LR.

§. 66.

Confer. §. 157. tit. 51. Ger. Ordn.

§. 67.

In wiefern facta des Vaters die Kinder binden? §. 43. hoc tit. Anmerk. zum §. 31. tit. 18. Theil 2. des Landrechts.

§. 73.

In Gemäsheit §. 7. tit. 14. Th. I., §. 211. tit. 4. Theil II., §. 577. tit. 18., §. 140. tit. 21. Theil I. hat wohl der nächſte Anwarter das Recht, zu gewiſſen Zeiten die Güter zu beſehen, und ſich von der Wirthſchafts-

führung

führung zu informiren, denn wie will er ſonſt erfahren, ob der Beſitzer ſchlecht gebahre? Daß er ſich keiner direkten Verfügungen anmaßen, und die Wirthſchaft nicht beirren dürfe, verſteht ſich von ſelbſt. Uebrigens kann die Exiſtenz von Fideikommißexekutoren, für ſich allein betrachtet, dieſes jus informandi des Anwarters, als ein personalissimum wohl nicht aufheben, es ſey denn in der Stiftungsurkunde das Gegentheil beſtimmt.

§. 78.

Außer dem Edikt dd. Memel 9ten Oktober 1807, wegen des erleichterten Beſitzes des Grundeigenthumes, worinn im §. IV. V. die Dismembrationen und Erbverpachtungen einzelner Pertinenzen, ſo wie des Vorwerkslandes, verſtattet worden, confer. Declarator. vom 5. März 1809., ferner §. 65. des Gemeinheitstheilungs-Reglements vom 14ten April 1771, ſo wie die Inſtruktion für die ſchleſiſchen Collegia wegen Reluition der Spanndienſte vom 14. Auguſt 1799. Aufhebung der Familienfideikommiſſe, §. 39. hoc titulo. Hymmen Beiträge Sammlung VII. p. 47., auch §. 9. des obgedachten Edikts vom 9. Oktober 1807. Das Reſcript des Großkanzlers dd. Königsberg 29. Auguſt 1809. inſtruirt die Vormünder und Pupillenkollegien für den Fall, wo ein Fideikommiß, an welchem Minorenne Theil nehmen, aufgehoben, oder vertauſcht, oder in ein Geldfideikommiß verwandelt werden ſoll. Anmerk. zu §. 39. tit. 4., und zu §. 31. 586. tit. 18. Theil II. LR. Siehe auch die Anmerkung zum §. 140. tit. 21. Theil I. LR.

§. 79.

Lex 69. §. 1. D. de Leg 2. Ausnahme, wenn im Minden-, Ravensberg-, Lingen- und Teklenburgiſchen ſogenannte Eigenbehörige Dienſte oder Abgaben

reluiren.

reluiren. Reſcr. vom 14. März 1802. Archiv Bd. II. Heft 4. p. 399.

§. 80. und 84.

Confer. §. 114. hoc tit., und das Edikt dd. Memel 9. Oktober 1807. Wegen Anfertigung der Oſtpreuß. Pfandbriefe, ſiehe die Anm. zu §. 87. h. t.

§. 85.

Siehe die Anm. zum §. 104.

§. 86.

Confer. §. 221. hoc tit. Zweifelhaft war es: ob zu Beſtreitung, und resp. wenn die Auslagen bereits gemacht worden, zur Erſtattung der in Schleſien ſtatt gefundenen franzöſiſchen Lieferungen, Einquartirungslaſten und Kriegeskontributionen ein Darlehn auf die Revenüen oder gar auf die Subſtanz des Fideikommiſſes aufgenommen werden dürfe. (§. 114. hoc tit, ferner §. 88. 90. 129. tit. 21. Theil I. LR. §. 562. ibidem. Leys. Med. Spec. 521. Med. 4. Die §§. 81. bis 86. tit. 4. Theil II. paſſen auf den obigen Fall nicht. Man ſehe dagegen den bei dem §. 87. 104. allegirten §. 8. des Edikts dd. Memel 9. Oktober 1807, und die Declaration vom 20. Januar und 10ten Februar 1808.) Der Verluſt, den die etwa aufzunehmenden Pfandbriefe im Courſe bei der Umſetzung oder Ausfertigung leiden, ſollte nach der am 10. Juny 1808. an den Präſidenten Bismark erlaßnen Cabinetsordre den Fideikommiſſar berechtigen, ein deſto höheres Darlehn in Pfandbriefen aufzunehmen. Das Gegentheil ſetzte ein Reſcript des Großkanzlers vom 12ten Auguſt 1809. (Juriſt. Monatſchrift September 1809. p. 549.) feſt. Die Cabinetsordre vom 30ſten Oktober 1810. befiehlt zwei Agnaten darüber zu hören, und dann per Resolutum das Weitere richterlich feſtzuſetzen. Geſetzſammlung Nro. 7. Nach einem Hofreſcript vom November 1811. iſt die Friſt, binnen welcher die Rückzahlung

der

der aufgenommenen Kriegsſchulden terminweiſe erfolgen ſoll, verlängert worden. Auf den Grund einer Cabinetsordre vom 9. November iſt durch das Reſcript des Juſtizminiſters vom 23. November 1811. beſtimmt: daß außer dem Falle des Andringens eines Gläubigers ex officio nicht darauf gehalten werden dürfe: daß vor dem 24. Juny 1815. mit der terminlichen Rückzahlung der von Fideikommißbeſitzern zum Erſatz der gehabten Kriegsſchäden auf die Fideikommißgüter aufgenommenen Darlehne angefangen werde. Dies kommt wohl auch den Kirchen und Predigern hinſichts der auf die Wiedemuthen aufgenommenen Darlehne zu ſtatten. Uebrigens hat man angenommen: daß, wenn ein Fideikommißbeſitzer drei Jahre nach eingetragenem Darlehn mit der terminlichen Rückzahlung den Anfang zu machen ſchuldig iſt, er erſt am Ende des vierten Jahres, nicht am Anfange deſſelben mit der Rückzahlung beginnen dürfe.

§. 87.

Nach der in Schleſien geltenden Pragmatica vom 30. März 1724. iſt auch ſogar der Immediat-, oder höchſte Landesherrliche Conſens jedesmal erforderlich. Confer. übrigens §. 214. hoc titulo. Nach dem Anhange zum Oſtpreuß. Landſchaftsreglement vom 12. Februar 1800. und §. 16. 95. des neuen Reglements vom 24. Dezember 1808. kann die Landſchaft auf die Einkünfte eines Fideikommiſſes ein Darlehn bewilligen, wenn die Direktion die Nothwendigkeit unterſucht, und durch einen nach §. 97. anzufertigenden Ueberſchlag der reinen Einkünfte, die jährlich zurück zu zahlende Summe eruirt hat. Ueber ein ſolches Darlehn, deſſen Verwendung durch jährliche Reviſion zu kontrolliren iſt, werden jedoch keine Pfandbriefe ausgefertiget, ſondern die Landſchaft ſetzt über den Betrag des Darlehns Pfandbriefe aus ihren Fonds in Cirkulation,

und

und erhält ein Hypothekeninſtrument auf die Einkünfte des Gutes, worinn der Schuldner alle Verpflichtungen eines Pfandbriefsſchuldners übernimmt. (Siehe die Anmerkung zum folgenden §. 104. tit. 4. gegen das Ende.) — Nach einer in der Gräfl. Sandrezkiſchen Fideikommißſache erlaßnen Kabinetsordre dd. Königsberg 3. Februar 1808, und dem Reſcript vom 10. Februar iſt zur Aufnahme eines Darlehns behufs der Erſtattung der Kriegsſchäden, weder Königl. Conceſſion noch der Conſens der Agnaten erforderlich. (Anmerk. zum §. 86. 104., und zum §. 23. tit. 4.) Durch ein Atteſt des Landrathes oder der Landſchaft, oder auf andre beglaubte Art (wie das Reſcript des Großkanzlers vom 12. Auguſt 1809. es beſtimmt), muß zwar die Größe und Liquidität der gehabten Kriegskoſten beſcheinigt werden, ſo daß die bloße Uebereinkunft mit den Agnaten nicht hinreicht; hingegen darf die lediglich die Fideikommißanwärter intreſſirende Verwendung des zu deren Erſatz nachher aufzunehmenden Darlehns nicht nachgewieſen werden. (Reſcript vom 12. Auguſt und 20. September 1809. Juriſt. Monatſchrift September 1809. pag. 551.) Was übrigens der Gutsbeſitzer im Frieden würde haben liefern müſſen, pflegt man von den liquirten Kriegskoſten natürlich abzuziehn, und überhaupt konnten dergleichen Koſten nur aus dem Zeitraum bis Ende des Jahres 1808. liquidirt werden. — Das Weitere ſehe man in der Anmerk. zu §. 104. — Wenn ein Pfarrer nach Publikation der Cabinetsordre vom 10ten Juny 1809. (die ihm zum Erſatz der Kriegskoſten ein Darlehn auf das Pfarrvermögen aufzunehmen erlaubte) ſtirbt, ehe dies noch regulirt ward: ſo bekommen ſeine Erben vom Amtsnachfolger jährlich Ein Funfzehn-Theil ſeiner Koſten erſetzt, das Darlehn ſelbſt aber darf nicht mehr aufgenommen werden. Verordnung der Section des Cultus im Miniſterium des

Innern

Innern vom 25. Oktober 1810. Noch mache ich auf die Schlußanmerkung zum §. 86. tit. 4. aufmerkſam.

§. 88.

Beſteht die im Beſitz befindliche Linie aus lauter Kindern des Beſitzers, ſo iſt, außer ihnen, der älteſte Anwarter aus jeder der nächſten beiden Linien zuzuziehen.

§. 90.

Siehe die Note zum §. 88. Die Kinder ſind alſo noch beſonders zuzuziehen, wie aus §. 92. und §. 43. zu entnehmen. Siehe auch den §. 31. tit 18. Th. II. Landr. Das Gegentheil ſcheint aus dem §. 300. 293. tit. 18. Theil I. zu folgen. Siehe auch die juriſt. Monatſchrift März 1810. p. 149.

§. 96.

Siehe die Anmerkung zum §. 101.

§. 101.

Muß ſich der Gläubiger um die zweckmäßige Verwendung des Darlehns bekümmern? Anmerkung zum §. 87. 104. — Cirkular vom 2. März 1810. Cabinetsordre vom 30. Oktober 1810.

§. 103.

Dieſer §. und der §. 216. iſt auch dann anwendbar, wenn derjenige Gläubiger, welcher zur Beſtreitung der Koſten des letzten Krieges ein Capital auf das Fideikommiß vorſtreckte, ſich weitere und kleinere Rückzahlungstermine, als jährlich $\frac{1}{15}$ gefallen läßt, oder dem Schuldner längre Nachſicht giebt. Reſcript des Großkanzlers vom 20. Sept. 1809. (Juriſt. Monatſchrift Sept. 1809. p. 550.) Cirkular Berlin d. 2. März 1810.

§. 104.

Wegen der Legate, die der Stifter vermacht hat, ſiehe §. 475. tit. 12. Theil I. LR., ferner Anmerkung zum §. 397. tit. 2. Theil II. ibid. Nach dem §. VIII. des Edikts dd. Memel 9ten Oktober 1807., den er-

leichterten Beſitz und Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, welches am 20. Januar 1808. und 10. Februar ejusd. declarirt worden (Anm. zum §. 86. 87.) kann jeder Beſitzer eines Grund- (nicht aber aber eines bloßen Geld-) fideikommiſſes, die zum Retabliſſement der Kriegsſchäden, oder zur Erſtattung ſchon ausgelegter diesfälliger Koſten erforderliche Summen auf die Subſtanz der Güther und Häuſer ſelbſt, ohne Conſens der Agnaten und Fideikommißſucceſſoren hypothekariſch aufnehmen, wenn nur von dem Landrath des Kreiſes, oder der Landſchaft (bei Häuſern, wie das Reſcript an das Kammergericht dd. Königsberg 19. Auguſt 1809. im Januarſtück 1810. p. 49. der Allgem. juriſt. Monatſchrift, bemerkt, vom Magiſtrat, Polizeidirektorium) oder ſonſt auf glaubhafte Art atteſtirt wird: daß die Kriegskoſten eine eben ſo hohe Summe, wie das Darlehn, betragen haben. Die bloße Agnition der Summe, abſeiten der zwei nächſten Agnaten, reicht, ohne ſolche Atteſte zu produciren, wohl nicht hin. Auf fideikommiſſariſche Subſtitutionen iſt das Memler Edikt durch das Hofreſcript, welches am 18ten Auguſt 1810. an das Breslauer Oberlandesgericht in der v. Seidlitzer Sache erging, auch anwendbar erklärt, nicht aber auf andre Nutznießer, (Geiſtliche und Schullehrer ausgenommen). Wenn ſämmtliche Agnaten, welche innerhalb 302 Tagen keine Nachkommen zu erwarten haben, und durch einen Familienſchluß das ganze Fideikommiß, zufolge des §. 9. des Memler Ediktes vom 9. Oktober 1807. aufheben könnten, über die Eintragung eines gewiſſen Quanti, als Kriegskoſten, einig ſind: ſo darf der Richter keine Verifikation dieſer Summe durch Atteſte des Landraths oder der Landſchaft verlangen. Reſcript des Juſtizminiſterii vom 20. July 1811. in der Gräflich Schweinitzer Fideikommißangelegenheit. Wegen

der

der den bloßen Nießbrauchern zu geſtattenden Erlaubniß, ein Kapital aufnehmen zu dürfen, ſiehe juriſtiſche Monatſchrift Februar 1811. p. 103. — Die Cabinetsordre vom 3. Mai 1808. überließ es den Intereſſenten und Agnaten: ob nach drei Jahren, nach Contrahirung der Schuld, der Beſitzer oder ſein Nachfolger von dem Kapital jährlich mehr, folglich die Schuld früher abſtoßen ſollte; wenigſtens mußte aber nach drei Jahren jährlich $\frac{1}{15}$ der Schuld abgezahlt werden. (Reſcript des Herrn Großkanzlers an das Oſtpreuß. Ober-Landesgericht vom 20. September 1809. Allgem. juriſt. Monatſchrift September 1809. p. 551.) Es konnte auch bis 1811. der Fideikommißbeſitzer das Darlehn in Staats- oder Pfandbriefspapieren annehmen, die Rückzahlung aber baar verſprechen. Dagegen ward einmal der erſte Succeſſor eines Fideikommißſtifters mit den aus dem Zeitraum, wo der Stifter ſelbſt noch lebte, liquidirten Kriegskoſten abgewieſen, und ihm kein Darlehn geſtattet. — Ueber die Frage: welche Fideikommiß- oder Lehnsintereſſenten von der erfolgenden Eintragung des Darlehns zu benachrichtigen ſind, und wie der Richter jene Intereſſenten ausmitteln ſolle? hat der Hof unter dem 6. Dezember 1809. mit Bezug auf ein am 12. Auguſt an das Kammergericht erlaßnes Reſcript, welches die Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche bekannten Anwärter bei Verfügung der Intabulation, allenfalls die Beachtung des §. 87. tit. 4. Th. II. des LR. empfiehlt, von den Juſtizkollegien Gutachten erfordert (confer. §. 67. hoc titulo), und es ſchien eine Eröfnung an die Anwärter durch die Zeitungen, falls ihr Aufenthalt oder ihre Namen nicht konſtirten, nicht unzweckmäßig. (Juriſtiſche Monatſchrift März 1810. pag. 149.) Es ſetzte jedoch nachher das Cirkular dd. Berlin 2. März 1810. feſt: daß den bei der Verwendung des

Darlehns intereſſirten Lehns- oder Fideikommißintereſſenten, ſo weit es ohne Schwierigkeiten geſchehen kann, die Eintragung des Darlehnes bekannt zu machen, es jedoch entgegengeſetzten Falles unterbleiben möge, da die Publikation dieſes Cirkulars ſelbſt genüge, mithin die Intereſſenten ihre Rechte ſelbſt wahrnehmen mögen. Gläubiger, Schuldner und Anwärter mögen ſich über die Rückzahlungsfriſten einigen; geſchehe dies nicht: ſo wird nach drei Jahren ſeit der Aufnahme der Schuld alljährig $\frac{1}{15}$ abgezahlt, und der Gläubiger, der längre Nachſicht einzelner Terminszahlungen giebt, verliert Realrecht und Anſpruch an die Agnaten, falls ſie einſt zum Beſitz kommen. Ein Fideikommißbeſitzer, der Pfandbriefe, Staats- oder andre Papiere als Darlehn zum Erſatz der Kriegslaſten aufnimmt, ſollte nach der an den Herrn Präſidenten von Bismark am 10. Juny 1808. erlaßnen Cabinetsordre ein deſto größres Quantum aufnehmen dürfen, jemehr ſie im Cours gegen Pari verlohren. Hiernach iſt auch bereits oft verfahren worden. Allein nach der Cabinetsordre vom 30. Oktober 1810. ſind, ſobald auf dieſe Art das Guth auf eine den Betrag der Kriegsſchäden überſteigende Summe verpfändet werden ſoll, in Gemäßheit des §. 87. tit. 4. Theil II. LR. zwei Anwärter: a) über den Betrag der gegebnen Kriegsſchäden, b) über die Verwendung des aufzunehmenden Capitals, c) über die feſtzuſetzenden verſchiedenen Modifikationen bei Eintragung deſſelben, d) über die Verſchaffung baaren Geldes, und Vermeidung des bei der Annahme einer in Papieren oder Pfandbriefen beſtehenden Valute zu fürchtenden Verluſts, zu vernehmen, und ſodann auch der Fideikommißbeſitzer zu hören. Hiernächſt ſetzt die Behörde, welche das Hypothekenbuch führt, das Weitere durch ein Reſolut feſt, wobei es ſo lange ſein Bewenden hat, bis im förmlichen

chen Rechtswege etwa ein Andres erkannt worden. In wiefern in dieſem Reſolut auf die ad a. b. c. von den Anwärtern etwa zu machenden Erinnerungen nach den oberwähnten geſetzlichen Beſtimmungen Rückſicht zu nehmen ſey, bleibt der Hypothekenbehörde überlaſſen. In Rückſicht des höhern Betrages aber, womit die Güther wegen des Verluſtes an Pfandbriefen und Papiervalute verpfändet werden ſollen, iſt auf die Vorſchläge der Anwärter in dem Reſolut nur in ſofern zu reflektiren, als ſie ſogleich baar Geld zur Abwendung des Verluſts nachweiſen. — Manche wollen aus dieſer Cabinetsordre ſchließen: daß jetzt allemal, ehe auf ein Guth die Eintragung von Kriegskoſten bewilligt wird, die Anwärter zu hören ſind, und ihre Agnition des Kriegskoſtenquanti, deſſen Verifikation durch Atteſte überflüſſig mache, wenn auch von Aufnahme eines Darlehns in Papiergeld, und einem Agioverluſt nicht die Rede ſey. Will Jemand wegen des bei Pfandbriefen zu erwartenden Agioverluſtes, ein deſto höheres Darlehn aufnehmen: ſo läßt man ihm in Glogau, noch ehe die Anwärter über den Betrag der Kriegsſchäden gehört werden, wenigſtens diejenige Summe Pfandbriefe, welche er, weil ſie durch Landſchaftliche oder Landräthliche Atteſte conſtatirt war, ohne Umſtände eingetragen verlangen konnte, im Voraus eintragen und verabfolgen. Zum Beiſpiel: er hat 8000 Thaler Kriegsſchäden nachgewieſen, will aber wegen des Agioverluſtes 10000 Thaler eintragen laſſen: ſo läßt man ihn ſogleich 8000 Thaler eintragen, wegen der übrigen 2000 Thaler hört man die Agnaten. — Sollen Fideikommiſſe mit Schulden belaſtet werden, die keine Kriegskoſten ſind: ſo iſt lediglich der §. 87. seq. des Landrechts zu berückſichtigen.

Uebrigens vergleiche man hier die Anmerkung zum §. 85. 86. 87. tit. 4. Theil II. des LR. — Der Herr

Prinz

Prinz Ferdinand von Carolath auf Sabor ſetzte ſeinen Bruder, den regierenden Herrn Fürſten zum Erben ſeines Nachlaſſes ein; ſeinem Neveu, dem Prinzen Karl, legirte er Köllmchen, und ſeinem Neveu Prinzen Friedrich, das Guth Sabar. Jedem von ihnen ſubſtituirte Er, falls Einer etwa unvererbt ſtürbe, einen Bruder, und wenn der Subſtitut des Prinzen Karl ebenfalls ohne Nachkommen mit Tode abginge, ſubſtituirte er dieſem wieder den Erbprinzen Heinrich. Beide Prinzen, Karl und Friedrich, übernahmen freiwillig die Perſonalſchulden ihres Herrn Erblaſſers, (weil ihr Herr Vater als Univerſalerbe nach Verhältniß des auf ihn blos gekommnen Mobiliarnachlaſſes nur wenig dazu beizutragen hatte.) Als nun Prinz Karl eine gewiſſe Erbſchaftsſchuld von 1000 Thalern, welche ihm durch das Loos zur Laſt gefallen war, zur Sicherſtellung des Gläubigers auf Köllmchen eintragen ließ: ſo ward hierzu der Conſens des ihm zunächſt ſubſtituirten Prinzen Friedrich nicht erſt erfordert (§. 104.), dagegen ward aber die Einwilligung des Erbprinzen Heinrich verlangt, da dieſer, wiewohl substitutio ultra primum gradum noch erſt Königlicher Beſtätigung bedurfte, weder Erbe des Oncles geworden, noch bei der Vertheilung der Schulden durch das Loos zugezogen war. Noch mache ich auf die Schlußanmerkung zum §. 86. tit. 4. Theil II. LR. aufmerkſam.

§. 105.

Conf. §. 397. tit. 2. Th. II. LR. nebſt Anm. dazu.

§. 106.

Der allegirte §. ſoll wohl §. 592., nicht 292., ſeyn.

§. 109.

Confer. §. 52. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn.

§. 111.

Siehe die Anmerkung zum §. 496. tit. 18. Theil I. LR. Wenn Pertinenzen eines Fideikommißguthes ver-

vererbpachtet werden: ſo iſt das Erbſtandsgeld wieder auf Fideikommiß anzulegen. Edict dd. Memel 9. Okt. 1807. Deklarat. 5. März 1809.

§. 113.

Siehe die Anmerkung zum §. 133.

§. 114.

Siehe die Anmerkung znm §. 104. §. 87.

§. 117.

Si super testamento fideicommittentis queſtio mota. Behmer. jus novum controv. Obſerv. 56. pag 390. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 258. tit. 18. Theil I. LR.

§. 118.

Nach gemeinem Recht dürfen gar keine Agnaten zugezogen werden. Knipſchild de fideicommiſſis familiae nobilium. cap. 12. §. 52. cap. 16. §. 190. Huber ad Pandect. Tit. 2. Libr. 44. de except. rei judicat. — Friedr. Schillers Rechtsfälle p. 242.

§. 120.

Confer. §. 86. tit. 21. Theil I. LR.

§. 123.

Der Grund liegt wohl blos in der juxta §. 63. hoc titulo ſupponirten Eintragung ins Hypothekenbuch. §. 511. tit. 9. Theil I. LR.

§. 126.

Confer. §. 111. hoc tit. §. 502. tit. 18. Theil I. Geldfideikommiſſe ſind ins Hypothekenbuch ſub Rubrica 3. einzutragen. §. 52. tit. 1. Hyp. Ordn. — Sie können durch Familienſchlüſſe aufgehoben werden. §. 9. des Memler Edicts vom 9. Oktober 1807, und das bei dem §. 133. tit. 4. Theil II. LR. allegirte Reſcript vom 29. Auguſt 1809.

§. 127. 128.

Confer. §. 31. tit. 18. Theil II. nebſt Anmerkung.

§. 133

§. 133.

Siehe die Anmerkung zum §. 31. tit. 18. Theil II. des Landr. über die Frage: in wie fern Handlungen eines Vaters ſeinen Kindern obſtiren. — Wenn ein Grundfideikommiß, woran Minorenne Theil haben, in ein Geldfideikommiß ſoll verwandelt werden, wie das Memler Edict vom 9. Oktober 1807. erlaubt: ſo iſt alles dasjenige zu beobachten, was beobachtet werden muß, wenn Pupillengrundſtücke des Nutzens wegen veräußert werden ſollen. Reſcript vom 29. Auguſt 1809. (Allgem. juriſt. Monatſchrift July 1809. pag. 339.) — Hat ein Fideikommißſtifter, der außer dem Grundfideikommiß noch ein Geldfideikommiß ſtiftete, ſelbſt verordnet: daß binnen einer gewiſſen Zeit für das Geld noch ein Landguth ſolle gekauft werden: ſo bedarf es keines Familienſchluſſes. Reſcript an das Glogauer Ober-Landgericht vom 27. July 1811. in der v. Roth-kirch Baersdorffer Sache.

Abſchnitt IV.

Succeſſionsordnung in Familienfideikommiſſe.

§. 134.

Schon Lykurgs und Solons Geſetzgebung bezweckte die Erhaltung alter Familien, und begünſtigte den älteſten Sohn. Eben ſo die jüdiſchen Prinzipien. — Im Königreich Weſtphalen kommt blos noch der nächſte Agnat zur Succeſſion, aber auch dieſer verliert ſeine Rechte, ſobald dem Fideikommißbeſitzer ein Sohn geboren wird.

§. 141.

Siehe George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle III. Band p. 689. Novelle 108. cap. 1. Lex 1. Dig. de Usufruct. Annalen I. p. 337.

§. 142.

Fortwährende Succeſſionsordnungen, welche die Nachkommen auch in Anſehung ihres eignen Vermögens verbinden ſollen, müſſen durch Familienſchlüſſe feſtgeſetzt werden. §. 633. tit. 12. Th. I. LR.

§. 145.

Siehe die Anmerkung zum §. 147.

§. 147. 149. inclusive.

Siehe die Anmerk. zum §. 361. tit. 18. Th. I. — Wenn wird implicite eine Primogenitur ſupponirt, und wenn ſtreitet Praesumtio pro Majoratu contra Senioratum? Hymmen Beiträge Sammlung VII. pag. 43. Der Baron Schöneich, als er im Jahr 1610. das Carolath-Beuthner Fideikommiß ſtiftete, verordnete ausdrücklich: daß in Rechtsfällen folgende Rechtslehrer berückſichtiget werden ſollten: 1) Ludowicus de Molina de primogenitura Hispaniae, 2) Melchior Peläz à Meres de Majoratu. — Carolath-Beuthen iſt Primogenitur.

§. 153.

Siehe Annalen VIII. pag. 219.

§. 189.

Siehe Annalen VIII. p. 221, auch die Schlußanmerkung zum §. 134.

§. 203.

Confer. §. 43. tit. 12. Theil I. LR. Annalen Band I. p. 337. Berger P. 1. Resp. 255. Nro. 4., und George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle III. Band pag. 689.

Abſchnitt

Abſchnitt V.

Auseinanderſetzung zwiſchen dem Fideikommißfolger und den Erben des letzten Beſitzers.

§. 206.

Siehe Annalen Band XI. p. 32. — Wenn das Fideikommiß ein ſtreitiger Gegenſtand iſt: ſo tritt der §. 189. 197. tit. 7., und §. 144. tit. 21. ein. Schillers Rechtsfälle pag. 272.

§. 207.

Siehe die Anmerkung zum §. 357. tit. 12. Theil I. LR. — Nach dem Entwurf der Glogauer Landesordnung iſt die bei Familienfideikommiſſen überhaupt wegfallende Quarta Trebellianica im Glogauiſchen nicht üblich geweſen; in Contradictorio ſoll aber noch kein Fall vorgekommen ſeyn. Auf die Falcidia iſt in einem Schwiebußer Fall erkannt, und vom Tribunal feſtgeſetzt worden: daß zur Ausmittelung der Frage: ob ſie salva ſey, nur diejenigen Realitäten eines Guthes, welche Früchte bringen, oder doch deſſen Werth erhöhen, in einem billigen Anſchlage mit 6 pro Cent zu berückſichtigen. Man ſehe auch: Michelſen Anleitung zur juriſtiſchen Rechenkunſt. Halle 1782. — In welchen Fällen der Abzug der Trebellianica implicite für verboten zu achten iſt, zeigt Walch. Controv. p. 201. Stengel Beiträge VI. p. 85. Hymmen Beitr. Sammlung IV. p. 73. VIII. p. 48.

§. 211.

Nach ſächſiſchem Recht wird der Werth neuer Gebäude den Erben nicht vergütiget. Stengel XI. p. 291.

§. 216.

Siehe die Anmerkung zum §. 103.

§. 224.

Daß ein Sohn, der des Vaters Erbe geworden iſt, deſſen facta präſtiren muß, (Hymmen Beitr. Sammlung

lung VII. pag. 46. Anmerkung zum §. 268. tit. 18. Theil I. LR.) Prof. Meiſters Abhandlung über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften, Frankf. 1811. p. 87.

§. 227.

Confer. die Anmerkung zu dem §. 591. tit. 20. Theil I. LR. — Lehns-Näherrecht. §. 305. tit. 18. Theil I. Reklamirung Lübiſcher Erbgüther. Hagemanns Archiv Theil VI. p. 236.

§. 228.

Der deutſche Retractus consanguinitatis iſt durch den Kaiſer Friedrich II eingeführt. — Siehe übrigens bei dem §. 228. den §. III. des Memler Edicts vom 9. Oktober 1807, und in Anſehung Schleſiens auch die Anmerkung zum §. 591. tit. 20. Theil I. LR.

§. 231.

Ein Filius adoptivus hat dieſes Recht nicht. Von bonis avitis oder anverſtorbnen Güthern, ſiehe die Anmerkung zum §. 53. tit. 3. Theil II. LR. Leys. Spec. 193. Medit. 3.

§. 232.

Nach der Analogie II. Feudor. 26. §. Titius, ſtatuirte ehemals die Praxis das Gegentheil.

§. 234.

Siehe Walch. Controv. p. 388. Wer, indem er ſeine eignen bona avita verkauft, den Retrakt in Anſehung der Güther eines Andern ausüben will, ſcheint ihn in gratiam Extranei auszuüben.

§. 235.

Wegen der Deſcendenten, ſiehe Walch. Controv. pag. 388.

§. 243.

Confer. §. 610. tit. 20. Theil I.

§. 244.

§. 244.

Auch wenn ſich nur Einer meldet, muß dieſer den Verwandſchaftsgrad wohl beſcheinigen.

§. 247.

Die Einwilligung zur Subhast. volunt. enthält die Entſagung des Retraktrechts.

Titel 5.

Rechte und Pflichten der Herrſchaften und des Geſindes.

(Geſindeordnung für ſämmtliche Provinzen der Preuß. Monarchie dd. Berlin 8. November 1810, welche alle Provinzial- und Lokalordnungen aufhebt.)

§. 1.

Auch wirthſchaftliche Dienſte umfaßt die obgedachte neue Geſindeordnung. — Siehe übrigens die Anmerk. zum §. 894. tit. XI. Theil I. LR., und Dorns Verſuch einer ausführlichen Abhandlung des Geſinderechts, Erlangen 1794.

§. 4.

Aufkündigung muß vorhergehen. (Neue Geſinde-Ordnung.)

§. 9. 10.

Dieſe §§. und die §§. 11. 12. gelten auch hinſichts der Schiffer- und Fuhrmannsknechte, ſo wie ſolcher Knechte, die zum Ackerbau, zur Viehzucht, zur Brauerei angenommen ſind. Publ. Breslau den 5. Februar 1811. Alle Jahre im Auguſt, müſſen die Dorfgerichte und Schulzen, ſo wie die Magiſträte, alle Dienſtboten verſammlen, um zu unterſuchen: ob ſie die im §. 9. 10. erforderten Beglaubigungen nachweiſen können. Die männlichen Dienſtboten unter 30 Jahren ſind anzuweiſen: daß ſie den Kommunen oder Ortsgerichten, wo ſie geboren oder einheimiſch ſind,

von

von dem Orte ihres Aufenthalts Anzeige machen, damit, des Kantonweſens halber, mit Ausgang des Septembers wieder dem Landrath eine Liſte des auswärts dienenden Geſindes überreicht werde. Bei den Kantonrevisionen haben die Landräthe auch die in andre Kommunen als in die ihrigen gehörende Dienſtboten zu konſigniren, und die Liſten einander mitzutheilen. Liegnitzer Cirkular 18. September 1811. Amtsblatt pag. 193.

§. 13.

Löſung eines Gewerbeſcheins. Geſetzſamml. 1811. pag. 276.

§. 17.

Fünf bis zehn Thaler Strafe. (Neue Geſinde-Ordnung.)

§. 20.

Außerdem trifft ſie ohne Rückſicht, ob Schaden geſchehen, 5 bis 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, und im Wiederholungsfall, oder auch ſchon bei dem erſtenmal, wenn ſie den Schaden zu erſetzen unvermögend ſind, Ausſchließung vom Betriebe des Mäklergewerbes.

§. 21.

Die Polizeiobrigkeiten jedes Orts ſollen das Mäklerlohn beſtimmen, und bekannt machen.

§. 22. 24.

Auch ohne Verabredung kann das Geſinde Lohn fordern. (Anmerkung zum §. 83., ferner §. 873. tit. XI. Theil I. LR.) Auch wo bisher durch beſondre Geſetze der Betrag des Miethgeldes beſtimmt war, hängt er blos von der Uebereinkunft ab.

§. 25.

Beſondre Abrede geht natürlich vor.

§. 26.

§. 26.

Daß ſich die Herrſchaft der Abrechnung des Miethgeldes ausdrücklich begeben hat, hindert ſolche nicht.

§. 31.

Den einfachen Betrag.

§. 32.

Lohn, Koſtgeld oder Beköſtigung des ſtädtiſchen oder ländlichen Geſindes ohne Ausnahme, hängt blos von freier Uebereinkunft ab.

§. 33.

Außer dem Fall der Verabredung muß dasjenige gewährt werden, was einem Geſinde derſelben Klaſſe an dem Orte zur Zeit der Vermiethung, der Regel nach, gegeben wurde. Was in dieſer Rückſicht Regel ſey, beſtimmt die Polizeiobrigkeit des Orts.

§. 35.

Alle provinzielle oder örtliche auf Geſetzen oder Herkommen beruhende Beſtimmungen wegen der Geſchenke, ſind ſeit dem 2. Januar 1811. aufgehoben. — Meß- und Stammgeld eines Wirthſchaftsoffizianten für verkauftes Getreide und Holz, gehört, wenn es verſprochen iſt, zum Lohn und Deputat. Die koſtenfreie Herbeiholung eines gemietheten Wirthſchaftsbeamten mit ſeiner Familie und Effekten, iſt weder geſetzlich noch allgemeine Obſervanz.

§. 37.

Gewohnheit des Orts iſt irrelevant, ſtatt deren entſcheidet die Polizei, wie §. 33., über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient iſt. Kompetirt Jemandem das Lohn ex Legato des verſtorbnen Dienſtherrn als ein Annuum: ſo ſiehe die Anmerkung zum §. 554. 548. tit. 12. Theil I. LR. in den Zuſätzen zu dieſem Kommentar. Dann wird nehmlich unter Lohn oder Gehalt, die Livree nicht verſtanden.

§. 40.

§. 40.

Blos von freier Uebereinkunft hängt die Dauer der Dienſtzeit ab, doch kann Niemand ſich anders als auf eine Anzahl von Jahren, Monaten, Wochen, Tagen, oder ſo vermiethen, daß jedem Theile Kündigung des Vertrags freiſtehe. Im entgegengeſetzten Falle muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung entlaſſen werden. Dienſtkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlnen abſchließen, können von denſelben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112. aufgekündigt werden.

§. 42.

In ſo fern nicht ein Andres ausdrücklich vorbedungen iſt, — Fällt die Antrittszeit auf einen Sonn- oder Feſttag: ſo zieht das Geſinde den nächſten Werkeltag vorher an.

§. 43.

Bei dem Landgeſinde beruht die Antrittszeit auf ausdrücklicher Verabredung bei der Vermiethung, wo dieſe nicht entſcheidet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo dieſe nicht beſtimmt entſcheidet, und nach 5 Jahren allgemein, iſt der 2. April mit der Beſtimmung des §. 42., wegen der Sonntage, die geſetzliche Anziehzeit. — Nach der Geſindeordnung von 1676. erfolgte der Anzug der Schäfer um Michaelis. Das Cirkular vom 4. Auguſt 1749. hat ihn auf Trinitatis feſtgeſetzt. Siehe auch die Anmerkung zum §. 146. tit. 22. Theil I. LR.

§. 44.

Es ſey denn die Dienſtzeit nach Verabredung früher beendigt.

§. 51.

Bleiben die Zwangsmittel fruchtlos, und die Herrſchaft iſt genöthigt einen andern Dienſtboten deshalb zu miethen:

miethen: ſo muß das Geſinde nicht allein den diesfälligen Schaden erſetzen und das Miethgeld zurückgeben, ſondern es verfällt überdies auch noch in eine Strafe von zwei bis zehn Thalern, Unvermögende trifft verhältnißmäßiges Gefängniß.

§. 52.

Dieſer §. iſt dahin abgeändert. Kann jedoch das Geſinde nachweiſen: daß die Herrſchaft im letztern Jahre ſich ſolche Handlungen habe zu Schulden kommen laſſen, wodurch es nach §. 136. 140. zur Verlaſſung des Dienſtes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde: ſo kann daſſelbe zum Antritt des Dienſtes nicht gezwungen werden, ſondern iſt nur gehalten das Miethsgeld zurückzugeben.

§. 58.

Allen zur herrſchaftlichen Familie gehörenden, oder darinn in beſtimmten Verhältniſſen oder blos gaſtweiſe aufgenommnen Perſonen, iſt es dieſe Dienſte zu leiſten ſchuldig.

§. 60.

Auch Geſinde, welches zu gewiſſen Arbeiten oder Dienſten angenommen iſt, ꝛc.

§. 69.

Dieſe dem §. 142. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordn. gemäße Beſtimmung iſt dem Argum. leg. 15. §. 1. Dig. de pignoribus zuwider.

§. 71.

Als Denunziant kann aber wohl das Nebengeſinde zugleich kein vollgültiger Zeuge ſeyn, ſondern der Denunziant muß andre Beweismittel noch beibringen. Der Bediente Cajus ward einſt von ſeiner Herrſchaft eines Viktualiendiebſtahls beſchuldiget. Um den Verdacht abzuwälzen, denunzirte er den Nebenbedienten Lucius, der wirklich der Dieb ſeyn mochte. Dieſer ward ſofort entlaſſen, klagte bei dem Richter, und recuſirte

cuſirte den Zeugen Cajus als Denunzianten. — Man vergleiche Quiſtorps Grundſätze des peinlichen Rechtes 2r Theil §. 694. Neue Preuß. Kriminal-Ordnung §. 357. Nro. 7.

§. 77.

Von zwei Miteigenthümern eines Gartens ſtehet auch wohl demjenigen, der den Bedienten oder Gärtner nicht gemiethet hat, das Züchtigungsrecht zu, wenn er die Bewirthſchaftung gemeinſchaftlich dirigirt, und der Gezüchtigte muß wohl beweiſen: daß er nicht zum Zorn gereizt habe. Zwar ſcheint der Beweis des Reizens nach §. 367. der Krim. Ordn. der Herrſchaft zu inkumbiren. Allein daß Jemand, welcher das Züchtigungsrecht hat, delinquire, iſt wohl nicht anzunehmen, vielmehr zu vermuthen: daß der Diener den Herrn gereizt habe, folglich die Schläge rechtmäßig erlitten ſind.

§. 78.

Das Wort Verachtung iſt auszuſtreichen.

§. 82.

Siehe die Note zum §. 136. Landr., oder zum §. 140. der Geſindeordnung, ferner zum §. 144. LR.

§. 83.

Ueber die Menge und Beſchaffenheit der Speiſen entſcheidet, bei mangelnder Verabredung, nach §. 33. die Polizeiobrigkeit. Offenbar der Geſundheit nachtheilige, ekelhafte Speiſen iſt kein Geſinde anzunehmen gezwungen. — Betten iſt die Herrſchaft herzugeben verbunden. (Allgem. juriſt. Monatſchr. Monat July 1807. pag. 30.)

§. 88.

Wie? wenn der Dienende die Kur bei den Verwandten, überhaupt außer dem Hauſe der Herrſchaft abwartet, kann er das Lohn des laufenden Vierteljahrs oder Monats verlangen? Nach §. 87. ſcheint es ſo,

nicht aber nach §. 99. Siehe auch Leyser. Specim. 212. Med. 5.

§. 91.

Siehe Walch. Controv. p. 392.

§. 101.

Stirbt das Haupt der Familie: ſo ſind die Erben nicht gehalten, das Geſinde länger als bis zur nächſten geſetzlichen Ziehezeit (§. 32. 33. 34., ſoll heißen 42. 43. 44.) zu behalten, wenn auch durch beſondern Vertrag eine längere Dienſtzeit feſtgeſetzt wäre.

§. 102.

Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfriſt: ſo muß das zu bloßen häuslichen Verrichtungen beſtimmte Geſinde das baare Lohn, doch ohne Koſt oder Koſtgeld, für das nächſte Vierteljahr noch überdies, ſtatt Entſchädigung für die verſpätete Kündigung erhalten. Geſinde aber, das zur Landwirthſchaft gebraucht wird, muß noch für das nächſtfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andre freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 103.

Sind Dienſtboten zur beſondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen: ſo können bei dem Abſterben derſelben, die Beſtimmungen des vorſtehenden §. auch auf ſie angewendet werden.

§. 104.

Die ganze gewöhnliche Livree bleibt dem Dienſtboten, wenn der §. 103. des Landr. eintritt. NB. Vom §. 103. des Landrechts an, bis zum §. 129. haben die Paragraphen der Geſindeordnung, und zwar ein Jeder derſelben, eine höhere Zahl, ſo daß der §. 103. des Landrechts in der Geſindeordnung die Zahl 104. führt. Es wäre zu wünſchen, und ſehr leicht geweſen, dieſe ſo fatale Abweichung zu vermeiden.

§. 106.

§. 106. Landr.

Der §. 107. der Geſindeordnung allegirt die §§. 101. bis 106.

§. 108. Landr.

Hierbei, und bei dem §. 109. der Geſindeordnung, ſehe man den §. 373. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 111. Landr.

Der §. 112. der Geſindeordnung ſagt: Im Mangel beſondrer Abrede bei der Vermiethung, iſt die Aufkündigungsfriſt bei ſtädtiſchem Geſinde Sechs Wochen, und bei Landgeſinde Drei Monat vor Ablauf der Dienſtzeit. Sollten indeſſen andere Kündigungsfriſten bei dem Landgeſinde bisher noch üblich geweſen ſeyn: ſo mag es dabei für die nächſten 5 Jahre (§. 43.) noch bewenden. (NB. In Schleſien kann die Landherrſchaft auch dem nicht unterthänigen Geſinde an Martini aufkündigen, wenn es zu Weihnachten abziehen ſoll; ſofern der Kontrakt nichts Andres beſagt. Den Amtleuten wird in Schleſien 3 Monat vorher gekündiget.)

NB. der §. 112. iſt jetzt 113. Der §. 115. iſt 116.

§. 116. Landr.

Bei dem §. 116. bis 131., und bei dem §. 140. bis 143. des Landrechts, oder bei dem §. 117. bis 135. inclusive, der Geſindeordnung, iſt Folgendes zu merken. Fällt die erſte Sentenz für die Herrſchaft aus: ſo hat die Appellation des Geſindes blos effectum devolutivum, und das Appellatorium iſt auf das Intreſſe deſſelben bei einer etwanigen Reformatoria zu richten. Ein Revisorium iſt unſtatthaft. (Reſcript vom 24. September 1795. Edictenſamml. von 1796. pag. 785.) — Daß die Herrſchaft in dem Spannzettel das Lohn nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Treue, des Fleißes ꝛc. verſprochen hat, ſcheint in ſo fern von Folgen zu ſeyn: daß bei etwa befundner Un-

treue, ſelbſt das rückſtändige Lohn verweigert werden kann.

§. 117. Landr.

Bei dem §. 118. der Geſindeordnung iſt wohl von dem Befehlen in Dienſtangelegenheiten die Rede, keinesweges davon, wenn z. E. der Förſter, ſein eigenthümliches Vieh abzuſchaffen, in dem Dienſtkontrakte verſprach, und es nachher auf Verlangen der Herrſchaft doch nicht that.

§. 120. Landr.

Bei dem §. 121. der Geſindeordnung vergleiche man den §. 1138. 1350. tit. 20. Theil II. LR. Das forum zu Berlin iſt bei Veruntreuungen unter 7 Thaler, ſo wie bei Verfälſchungen der Geſindeſcheine, das Geſindeamt; bei größerer Strafbarkeit, die Kriminaldeputation. Stengel Beiträge VIII. pag. 213. — Siehe auch vorſtehende Anmerkung zum §. 71. tit. 5. Theil 2. des Landr. oder der Geſindeordnung. — Daß dringender Verdacht gegen das Geſinde zu deſſen Entlaſſung nicht hinreicht, iſt bemerkenswerth.

§. 124. Landr.

Der §. 125. der Geſindeordnung hält ſchon bloßes wiederholentliches Ausbleiben für hinreichend, und erfordert nicht eben das zur Gewohnheit Machen.

§. 128. Landr.

Dieſer §. heißt jetzt §. 132. Nro. 16. in der Geſindeordnung.

§. 129. Landr.

Dieſer heißt jetzt in der Geſindeordnung §. 133. Nro. 17. — Ein Dienſtherr hatte ſeine Köchin während ihrer Schwangerſchaft auf ihr Bitten behalten. Sechs Wochen nach der Niederkunft wollte er ſie vor Ablauf des Vierteljahres, blos weil das Kind ihn inkommodirte, dimittiren. Dies konnte er jetzt wohl nicht.

nicht. — Der §. 129. der jetzigen Geſindeordnung lautet ſo:

Nro. 13. Wenn das Geſinde ohne Erlaubniß der Herrſchaft ſeines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geſchäft erforderliche Zeit ausbleibt, oder ſonſt den Dienſt muthwillig vernachläßigt, und von allen dieſen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht abſtehet.

§. 130. Landr.

Dieſer §. iſt jetzt in der Geſindeordnung der §. 134.

Nro. 18. Der §. 130. der Geſindeordn. lautet ſo;

Nro. 14. Wenn der Dienſtbote dem Trunk oder Spiel ergeben iſt, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit ſeinem Nebengeſinde den Hausfrieden ſtört, und von ſolchem Betragen auf geſchehne Vermahnung nicht abläßt.

§. 131. Landr.

Dieſer §. iſt jetzt in der Geſindeordnung der §. 135.

Nro. 19. — Der §. 131. der Geſindeordn. lautet ſo:

Nro. 15. Wenn dem Dienſtboten diejenige Geſchicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu beſitzen ausdrücklich angegeben hat.

§. 132. Landr.

Dieſer §. iſt in der Geſindeordnung der §. 136.

Nro. 1. Der §. 132. der Geſindeordnung enthält dagegen:

Nro. 16. Wenn ein Dienſtbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als 8 Tage gefänglich eingezogen wird.

Bei dem §. 132. bis 139. des Landrechts, oder §. 136. 142. der Geſindeordnung iſt zu merken: daß, wenn das Geſinde durch die erſte Sentenz abgewieſen oder kondemnirt iſt, deſſen Appellation vollen Effekt hat, wenn

wenn nicht §. 6. tit. 14. der Ger. Ordnung eintritt. Ein Revisorium iſt unſtatthaft. Anmerk. zum §. 116. hoc tit Durch die Aeußerung der zornigen Herrſchaft: daß das Geſinde ihr nicht wieder vor die Augen treten ſolle, wird daſſelbe zum Dienſtaustritt nicht befugt.

§. 133. Landr.

Dieſer §. iſt in der Geſindeordn. der §. 137. N. 1.

§. 134. Landr.

Iſt in der Geſindeordnung §. 138.

§. 135. Landr.

Iſt in der Geſindeordnung §. 139.

§. 136. Landr.

Iſt in der Geſindeordnung §. 140. Vergleiche die Note zum §. 145. der Geſindeordnung.

§. 137. 138. Landr.

Dieſe §§. ſind in der Geſindeordnung als §. 141. Nro. 6. zuſammengezogen, und lauten folgendermaaßen:

Wenn die Herrſchaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienſtzeit überſteigt, und in eine Entfernung die mehr als ſechs Meilen beträgt, eine Reiſe vornimmt, oder überhaupt in dieſe Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnſitz verlegt, und es nicht übernehmen will, den Dienſtboten zum Ablauf der Dienſtzeit koſtenfrei zurückzuſenden. Hat die Herrſchaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnſitze: ſo wird die Entfernung von ſechs Meilen nach demjenigen berechnet, den ſie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§. 139. Landr.

Dieſer §. heißt in der Geſindeordnung §. 142.

§. 140. Landr.

Dieſer §. heißt in der Geſindeordnung §. 143.

§. 141.

§. 141. Landr.

Dieſer §. iſt in der Geſindeordnung der §. 129. und erfordert zur Entlaſſung fruchtloſe wiederholte Verwarnung.

§. 142. Landr.

Dieſer §. iſt in der Geſindeordnung der §. 130.

§. 143. Landr.

Dieſer §. iſt in der Geſindeordnung der §. 144. Nro. 2. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 16. des Landrechts.

§. 144. Landr.

Dieſer §. heißt in der Geſindeordn. §. 145. Ehemals konnte jure communi ein Geſinde gleichſam jure quasi retentionis ſo lange im Dienſte bleiben, bis es ſein Lohn bekommen hatte.

§. 145. Landr.

Dieſer §. heißt in der Geſindeordnung §. 146.

§. 146. Landr.

Dieſer §. heißt in der Geſindeordnung §. 147. Man vergleiche auch Leys. Spec. 125. Corrol. 1.

§. 147. Landr.

Dieſer §. heißt jetzt der §. 148.

§. 148. 149. Landr.

Dieſe §§. hat der §. 149. der Geſindeordnung zuſammengezogen.

§. 150. Landr.

Bei dieſem §., welcher auch in der Geſindeordnung der §. 150. iſt, muß jetzt der §. 117 — 135. 143. 144. der Geſindeordnung allegirt werden. — Das rückſtändig gebliebne bereits verdiente Lohn muß der Dienſtbote allemal bekommen, es habe ſich denn die Herrſchaft für den Fall ſich ergebender Pflichtwidrigkeit von jeder übernommnen Verbindlichkeit bei Einſchreitung des Vertrages dadurch losgeſagt, daß ſie ihre Präſtationen ausdrücklich an die Pflichttreue des Dienſtboten knüpfte.

§. 151.

§. 151. Landr.

Hier iſt der §. 145. 146. 147. der Geſindeordnung zu allegiren.

§. 152. Landr.

Hier iſt der §. 136. bis 142. der Geſindeordnung zu allegiren.

§. 153. Landr.

Dieſer §. bleibt auch ſtehen.

§. 154. Landr.

Anſtatt der §§. 132. 139. des Landrechts ſind hier die §§. 136. bis 142. der Geſindeordn. zu allegiren.

§. 155. Landr.

Geſchieht der Austritt nur aus den §. 143. und 144 enthaltnen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient: ſo muß er Rock und Hut zurücklaſſen.

§. 156. Landr.

In den Fällen, wo das Geſinde nach §. 117. bis 135. §. 143. 144. von der Herrſchaft entlaſſen wird, kann letztere, der Regel nach, die ganze Livree zurückbehalten.

§. 157. Landr.

Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsſtücke, wenn er ſchon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §. 143. 144. angeführten Gründen entlaſſen wird.

§. 158. Landr.

Wenn das Geſinde aus den §. 145. 146. angeführten Gründen nach vorhergegangner Aufkündigung ſeinen Abſchied nimmt: ſo finden die Vorſchriften §. 154. 155. Anwendung. (Der §. ſcheint eigentlich überflüßig.)

§. 159. Landr.

Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 147. beſtimmten Urſache: ſo muß der Dienſtbote mit den kleinen Montirungsſtücken ſich begnügen.

§. 160. Landr.

Dieſen §. beſtätigt die Geſindeordnung. — Wegen Entſetzung eines Hausoffizianten, ſiehe die Anmerkung zum §. 186.

§. 161. Landr.

Die Geſindeordnung beſtätigt dieſen §. — Jure communi konnte ein Geſinde, bis es ſeinen Lohn erhielt, quasi jure retentionis im Dienſt bleiben, wider Willen der Herrſchaft.

§. 162. Landr.

Auch dieſen §. beſtätigt ſie.

§. 163. Landr.

Auch dieſen beſtätigt ſie. — Man vergleiche des v. Bülow prakt. Erörterungen 1r Band pag. 136.

§. 164. Landr.

Dieſer §. iſt beſtätigt.

§. 165. Landr.

Auch dieſer iſt wörtlich wiederholt.

§. 166. Landr.

Desgleichen auch dieſen §.

§. 167. LR.

Desgleichen auch dieſen §. Ob das Geſinde, welches bei dem ordentlichen Gericht auf Entlaſſung vor der Zeit, wegen Sävitien geklagt hat, während des Prozeſſes den Dienſt fortſetzen muß, oder davon zu dispenſiren iſt, dies ſcheint interimiſtiſch von der Polizei feſtzuſetzen zu ſeyn, wiewohl der Richter freilich auch hierüber zu urtheilen am beſten im Stande iſt. Die Strafen des §. 167. 68. ſind wohl Polizeiſtrafen.

§. 168. LR.

Hinter dem Schlußwort erſtatten heißt es in der Geſindeordnung: verfällt auch überdieß in eine Strafe, die nach Maasgabe des Grades der Verſchuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß feſtzuſetzen iſt.

§. 169.

§. 169. LR.

Dieſen §. beſtätiget die Geſindeordnung.

§. 170. LR.

Gleichfalls auch dieſen beſtätigt ſie.

§. 171. LR.

Gleichfalls auch dieſer §. wird beſtätigt. Die Dienſtentlaſſungs-Scheine müſſen einen Stempel von zwei Groſchen haben, auch ſolche Scheine bedürfen ihn, welche den für Lohn gedungnen Arbeitern ertheilt werden. Für Fabrikenarbeiter iſt eine Ausnahme gemacht. Liegnitzer Amtsblatt p. 233.

§. 172. LR.

Auf polizeiliche Unterſuchung kann das Geſinde jetzt antragen. Ueberhaupt ſchien ſonſt die Regel dieſe: daß Streitigkeiten während des Dienſtes, oder wegen deſſen baldigen Antritts vor die Polizei, nach deſſen Beendigung aber, vor die Juſtiz gehörten. Ueber die Frage: vor welches forum ehemals die Unterſuchung gehörte, wem das Onus probandi oblag, und ob gegen die Herrſchaft wegen ſchriftlich oder mündlich behaupteter Unwahrheiten eine Entſchädigungsklage ſtatt fand, war im 1. Heft der Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Geſetze p. 39. discutirt. Siehe auch die Anm. zum §. 167. des Landrechts.

§. 173. bis 176. inclusive LR.

Dieſe §§. enthält wörtlich die Geſindeordnung.

§. 177.

Ein Rittergutsbeſitzer hatte ſeinem Wirthſchaftscalculator einen Theil des Stammgeldes von aller Forſtnutzung zukommen laſſen zu wollen, ſchriftlich zugeſichert. Bisher hatte immer derjenige Jäger, in deſſen Forſtrevier das Holz geſchlagen wurde, das Stammgeld einkaſſirt, und dem Calculator ſeinen Theil gegeben. Bei einem großen Holzabtriebe hatte er dies nicht gethan, vielleicht weil er glaubte: daß davon kein

Stamm-

Stammgeld ſtatt finde; es hatte aber auch der Calculator geſchwiegen, ohne den Käufer des Holzes, den Revierjäger, oder den Gutsherrn anzutreten. Nach mehreren Jahren, als er ſeinen Dienſt verlaſſen hatte, klagte er dies Stammgeld gegen ſeinen ehemaligen Herrn ein. Wie mir ſcheint, behauptete dieſer ganz rechtlich: daß die Einziehung von Accidenzien die Pflicht und Sorge des Calculators geweſen ſey, der durch oberwähnten Revers blos die Erlaubniß erhalten habe: ſich ſolche vom Käufer oder dem Jäger einzuziehn, zumal er dies auch ſonſt wirklich gethan. Schon der Begriff von Accidenzien mache ihm die Einziehung zur Pflicht, wenigſtens dürfe Verklagter nicht principaliter dafür haften, da er nicht loclupetior ſey. Dennoch ward der Verklagte zur Zahlung verurtheilt.

§. 180.

Siehe die Anmerk. zum §. 111.

§. 186.

Dimiſſion wegen Betruges. §. 1348. tit. 20. Th. II. LR. Daß der Oberförſter eines Dominii, wenn dieſes ihm ohne Grund einen Theil ſeiner lucrativen Forſtinſpection kontractwidrig nimmt, gegen ſolches in Possessorio klagen könne, folgt ſchon aus dem §. 160. tit. 5.

§. 188.

Siehe die Anmerkung zum §. 3. tit. 12. Theil II. Landrecht.

§. 200.

Siehe Hymmen Beitr. Sammlung VI, p. 297.

Titel

Titel 6.

Von Geſellſchaften überhaupt.

(Die neue Städteordnung vom 19ten November 1808. ſtellt ein ſehr ſchön gearbeitetes Geſellſchaftsrecht dar.)

§. 1.

Eine Geſellſchaft errichten, heißt nichts Andres, als die Idee und den Plan dazu angeben. (Schillers Rechtsfälle p. 48.)

§. 3.

Confer. §. 13. tit. 13., §. 184. tit. 20. Theil II. LR. Edikt vom 20. Oktober 1798. wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen. Publikandum vom 16. Dezember 1808.

§. 10.

Dieſer §. ſpricht von derjenigen Strafe, welche der Beitritt zur Geſellſchaft, der §. 7. von derjenigen, welche einzelne Handlungen nach ſich ziehn.

§. 13.

Confer. §. 25., und die Anmerkung zum §. 81. hoc titulo.

§. 25.

Conf. §. 24. tit. 7. Theil II. LR. Durch die Cabinetsordre vom 30. Oktober 1809. ſind die Korporationen der franzöſiſchen Colonie, wie ſie urſprünglich ſeit 1685. waren, beſtätiget; jedoch haben ſie keine Gerichtsbarkeit mehr, außer Friedens- oder Schiedsrichter. (Allgemeine juriſt. Monatſchrift Sept. 1809. p. 533.) Die Cabinetsordre vom 7. Nov. 1811. verwandelt die Hauptbrennholz- und die Nutzholzſozietät in eine Generalholzſozietät, die zwar künftig Privatgeſellſchaft ſeyn, jedoch dabei die Rechte der Octroi behalten ſoll. Berliner Hofzeitung 1811. Nro. 142.

§. 49.

§. 49.

Confer. Leys. Spec. X. Med. 1.

§. 51.

Confer. v. Bülow Erörter. Band III. 168.

§. 53.

Confer. §. 115. §. 136. 140. 168. hoc tit., desgleichen v. Bülow Erörter. Band III. p. 168.

§. 55.

Confer die Anmerkung zum §. 3. der Einleitung zum Landrecht.

§. 56.

Confer. Leys. Spec. 267. Med. 1.

§. 57.

Confer. §. 20. tit. 7. Theil I. Ger. Ordn.

§. 62.

Confer. Schillers Rechtsfälle p. 50.

§. 64.

Im franzöſiſchen Kriege litt wohl die Noth kein Geboth.

§. 65.

Siehe das Allegat zum §. 62. p. 51.

§. 66.

Siehe die Anmerk. zum §. 54. tit. 7. Theil II. LR. Die Städte ſchränket der §. 66. nicht mehr ein.

§. 68. 69.

Ob eine Sterbegeſellſchaft die urſprüngliche Feſtſetzung: daß diejenigen, welche eine gewiſſe Summe beigetragen haben, ſodann von fernern Beiträgen frei ſeyn ſollen, in praejudicium derer, die ſchon jene Summe vollſtändig kontribuirt hatten, aufheben kann? (Stengels Beiträge Band II. p. 117., und Schillers Rechtsfälle p. 34. 54.)

§. 72.

In wie fern ein einzelnes Mitglied ſein Recht für ſich allein verfolgen kann? Leys. Spec. X. Med. 1.

§. 74.

§. 74.

Siehe Leys. Spec. XXIV. 3. Spec. CDXXXIV. Med. 43. Anmerk. zum §. 563. tit. 12. Theil I. LR.

§. 75.

Siehe das Edikt dd. Berlin 30. Oktober 1810. wegen Einziehung geiſtlicher Güther. Ueber jede Annahme, jede Veränderung von Stiftungen zu religiöſen und Schulzwecken, jede ſtiftungswidrige Verwendung iſt Königl. Conſens erforderlich. Verordnung 27. Oktober 1810.

§. 79.

Confer. der §. 515. tit. 12. Theil I.. LR.

§. 81.

Wegen der moraliſchen Perſonen, und wer ſolche Perſonen ſind, conf. §. 13. 25. hoc tit., und beſonders die Anmerkung zum §. 180. tit. 21. Theil I. LR.

§. 82.

Wenn ihnen ein Antrag gemacht wird, über deſſen Annahme ſie ſich erklären ſollen: ſo haben ſie dazu längere Zeit als eine einzelne Perſon. §. 101. tit. 5. Th. I. Landr.

§. 83.

Confer. §. 39. tit. 12. Theil I. LR.

§. 89.

Confer. §. 160. tit. 8. Theil II. LR.

§. 94. 104.

Confer. das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 20. November 1787. Annalen I. 342. Daß einzelne Juden für die Synagogen-Schulden auch ohne Beweis nützlicher Verwendung haften, beſtimmt ein Judikat von 1777. gegen die Friedländiſchen Juden. Stengel V. p. 195. Für Südpreußen beſtimmt ein Reſcript vom 3ten Juny 1797., was wegen der Schulden der Städte, deren Uebertragung durch die einzelnen Bürger, ferner in Anſehung der Verpflichtung der Kämmerey

merey durch die Repräſentanten, der Exekution ꝛc. Rechtens ſey. Was haben die Erben Kurmärkiſcher Juden, bei dem Ableben des Erblaſſers, zur Tilgung der gemeinen Schulden zu entrichten? Reſcript vom 14. April 1799. Stengel XI. p. 120. Das Schuldenweſen ſüdpreußiſcher Synagogen reguliren die Untergerichte. Siehe auch die Anmerk. zum §. 123. hoc tit. bei dem §. 94. — Wie jetzt die Execution gegen Preuß. Cämmereien und gegen die Stadtverordneten zu vollſtrecken. Anm. zu §. 33. tit. 35. Ger. Ordn.

§. 96.

Zu einer Brandſchatzung trägt zwar jeder pro rata nur bei, haftet aber in subsidium für die Unvermögenden ex propriis. Klein Annalen Band V. p. 344. Repartition der Kriegsſchulden. Anmerkung zum §. 3. tit. 20., und zum §. 572. tit. 21. Theil I. LR., zum §. 1785. 1795. 1934. tit. 8. Th. II. LR., zum §. 404. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Allgemeine juriſt. Monatſchrift July 1811. p. 26.

§. 99. 100.

In wiefern neue Mitglieder an Activſervitutsrechten, welche ihnen urſprünglich nicht mit verliehen worden, Theil nehmen. (Anm. zum §. 212. tit. 22. Th I. Landr.)

§. 113.

Conf. §. 131. 311. tit. 17. Theil I.

§. 114.

Confer. §. 135. hoc tit.

§. 117.

Compenſation gegen den einen Repräſentanten, aus dem mit einem Andern verhandelten Geſchäfte. §. 335. tit. 16. Theil I. LR.

§. 119.

Siehe die Anmerk. zum §. 123.

§. 123

§. 123.

Siehe die Anmerkung zum §. 94. und zum §. 144. Judenälteſten, die ausdrücklich im Namen der Gemeinde eine Schuldverſchreibung ausgeſtellt haben, können, von dem Gläubiger als Privatſchuldner verklagt, ſeine Verweiſung an die Gemeinde verlangen, wenn der Klage die Authoriſation der Gemeinde für die Aelteſten nicht beiliegt. Denn es muß erſt in dem Prozeß zwiſchen dem Kläger und der ganzen Gemeinde ausgemittelt werden: ob die Aelteſten zur Aufnahme des Darlehnes befugt waren, ob ſie ihre Befugniſſe überſchritten haben, ob §. 85. 96. 107. 94. 119. tit. 6. Theil II. des LR. eintrete. Erſt wenn dieſer Prozeß entſchieden oder beendiget iſt, kann ſich erforderlichen Falls der Kläger an die Aelteſten als Ausſteller halten, keinesweges aber kann er ſie principaliter belangen. Confer. §. 153. 90. 96. tit. 13. Theil I. LR., und die Anmerk. zum §. 156. ibidem.

§. 136. 152.

Siehe für Südpreußen das Reſcript vom 3. Juny 1797. Wenn bei einem Gericht die Vollmacht einer Freimaurergeſellſchaft aufgenommen wird; ſo können mancherlei Zweifel entſtehen, wie erſtres ſich dabei überhaupt zu benehmen hat.

§. 145.

Von einem, der kein Mitglied der Geſellſchaft iſt, können die Vorſteher principaliter nicht belangt werden. Allgem. juriſt. Monatſchrift Juny 1808. p. 479.

§. 151.

In Prozeſſen darf ein Syndikus nicht wie ein Juſtizkommiſſar liquidiren. — Uebrigens confer. die Anmerkung zum §. 39. tit. 3. Theil I. Ger. Ordn., zum §. 3. der Einleitung, und zum §. 109. tit. 14. Th. I. Landrecht.

§. 152.

Siehe die Anmerkung zum §. 136. und Nro. 4. der Cirkularverordnung dd Berlin den 19. Dezember 1799, welcher jedoch jetzt aufgehoben iſt, durch das Reſcript vom 27. Oktober 1809. (Juriſt. Monatſchr. September 1809. p. 460.)

§. 171.

Confer. §. 161. der Städte-Ordnung, und wegen der Penſionirung die Anmerkung zu §. 32. tit. 8. LR. In wiefern Magiſtratualen durch die Stadtwahlen ihres Amts entlaſſen werden können, und dann Penſionen bekommen, zeigt die Städteordnung vom 19. November 1808. In wiefern ihre Penſion bei Begehung eines Verbrechens, Entfernung aus dem Preußiſchen Staate, oder bei anderweiter Verſorgung, ceſſire, ruhe, vermindert werde oder fortdaure, beſtimmt die Cabinetsordre vom 14. Oktober 1811. (Anmerk. zum §. 120. tit. 8. Theil II. LR.)

§. 180.

Aufhebung einer Zunft, oder auch bloßer Austritt aus derſelben. §. 14. bis 19. des Geſetzes wegen Regulirung der polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811. Geſetzſamml. 1811. p. 264.

§. 183.

Austritt aus einer Zunft. Anm. zu §. 180. tit. 8.

§. 189.

Siehe das Edikt dd. Berlin 30. Oktober 1810. wegen Einziehung der geiſtl. Stifts-, Kloſter- und Ordensgüter, und die Anm. zum §. 949. tit. XI.

§. 191.

Zu jeder Zeit kann die Landespolizeibehörde ein Gewerbe aufheben. §. 29. des Geſetzes wegen Regulirung der polizeilichen Gewerbsverhältniſſe vom 7. September 1811. Geſetzſamml. 1811. p. 265.

§. 192.

Garve deducirt im 2. Theile ſeiner vermiſchten Aufſätze p. 75.: daß der Staat das Eigenthum ſolcher Korporationen, welche blos ihres Privatvortheils wegen entſtanden ſind, und blos dieſen bezweckten, nicht an ſich nehmen könne. Wenn Zünfte aufgehoben werden, bei welchen keine Erwerbsgerechtigkeiten (Fleiſch-, Bäcker-, Schuhbänke) exiſtiren: ſo wird ihr Vermögen unter die Zunftmeiſter vertheilt. §. 25. des Geſetzes vom 7. September 1811. Geſetzſammlung p. 265.

Titel 7.

Vom Bauernſtande.

(Siehe: Gabke Grundſätze des Dorf- und Bauernrechtes. Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauernrechte. Handbuch des Landwirthſchaftsrechtes von D. Hagemann, Hannover 1807.)

Abſchnitt I.

Vom Bauernſtande überhaupt.

§. 2.

Confer. Vater Repertor. II. p. 253., ferner der §. 243. tit. 7. Theil II. LR., und das Edikt dd. Memel den 9. Oktober 1807. §. 1. wegen erleichterten Beſitzes und Gebrauchs des Grundeigenthumes.

§. 3.

Confer. §. 93. tit. 8. Theil II., und Vater Repertor. II. p. 264. 65. In Anſehung der Landſchmiede, ſehe man die Deklaration vom 21. Dezember 1796. Stengel XII., und wegen des Holzhandels auf dem Lande, ibid. XIV. p. 67. Man vergleiche auch die Anmerkung zum §. 180. 185. 475. tit. 8. Theil II. LR. Gewerbeſteuer. Anmerkung zum §. 119. tit. 7. Löſung des Gewerbeſcheines, Geſetzſamml. 1811. p. 276.

Ueber-

Ueberhaupt ſehe man das Geſetz vom 7ten September 1811 über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe. Geſetzſammlung 1811. p. 263. 258. 278.

§. 4.

Confer. §. 243. hoc tit.

§. 5.

Confer. die Anmerkung zum §. 249. hoc tit., und daß der Adliche ehmals bis 1808. kein Rusticale acquiriren ſollte, die Anmerk. zum §. 262., beſonders aber das Edikt dd. Memel 9. Oktober 1807.

§. 6.

Confer. §. 107. 109. hoc tit.

§. 7.

Confer. §. 471. hoc tit.

§. 8.

Das Säen in die Hälfte des Zuwachſes, welches der §. 9. Abſchnitt 2. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung verbietet, iſt nach dem Cirkular vom 7. Oktober 1763. erlaubt: 1) wenn das Dominium den Unterthan nicht unterſtützen kann. Giebt der Fremde den Dünger, ſo kann er ſich die Hälfte des Strohes und Zuwachſes ausdingen; außerdem behält der Eigenthümer alles Stroh; 2) wenn neues Land gemacht wird, darf ein Fremder die Koſten gegen die Hälfte des Einſchnitts übernehmen; 3) bei der Leinſaat in Anſehung der Hälfte des Flachſes, und des zu gewinnenden Leinſaamens; 4) das Säen gegen die erſte Frucht, wenn der Fremde Saamen und Dünger, der Eigenthümer aber Land und Beſtellung giebt. Fehlt es auf einem Guthe an Dünger und Geſpann, iſt der Acker verwildert, und die Saatzeit ihrem Ende nahe: ſo kann es oft, z. E. für ſequeſtrirte Ackerſtücke, eine ſehr annehmliche Offerte ſeyn, wenn ein Dritter gegen Genuß der erſten Frucht den Dünger hergeben, ihn anfahren, und ackern will. Wegen der bis zum Jahr 1808. der

Herrſchaft zugeſtandnen Aufſicht auf die Wirthſchaft der Unterthanen, conferat. die Anmerk. zum §. 288., desgleichen der §. 7. 8. Abſchn. 2. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung, wornach der nachläßige Wirth auch keine Remiſſion zu hoffen hat.

§. 9.

Der Scholz führt die Aufſicht. §. 9. Abſchnitt 4. der Scholzeninſtruktion vom 1ſten May 1804. Daß bäuerliche Grundſtücke nicht unbeſtellt bleiben, darauf darf nicht mehr, wie vormals, gehalten werden. Geſetzſamml. 1811. p. 303. 305. — Man ſehe nehmlich das Edikt wegen Beförderung der Landkultur vom 14. Sept. 1811.— Etablirung von größern und kleinern Muſterwirthſchaften. Liegnitzer Amtsbl. 1811. p. 226.

§. 10.

Benutzung des Ackers zur Weide. Kautel dabey, Folge davon. (Geſetzſammlung 1811. p. 305)

§. 12.

Confer. §. 594. tit. XI. Theil I., Möſer (in ſeinen patriotiſchen Phantaſien Theil II. p. 242. 246) und der Recenſent des Weberſchen Verſuches über die Theurung (Allgem. Literatur-Zeitung 1808. Nro. 167.) wollen den §. 12. nicht billigen; der Letzte glaubt: daß der Verkauf trächtiger Thiere gleichermaßen verboten werden müßte. Siehe auch die Anmerk. zum §. 8.

§. 13.

Im Jahre 1807. diente der Bauer viel dem Feinde, dem die Preußiſche Einrichtung und Ordnung zu Statten kam. Der Vorſpann iſt aufgehoben. Anm. zum §. 432. tit. 7. Theil II. LR.

§. 14.

Confer. §. 73. 74. tit. 9. Theil II. LR. nebſt Anmerkung dazu. Auch in Schleſien ſind doppelte Poſſeſſionen in einem oder mehrern Dörfern, ſo wie Pachtungen verboten (Vater Repertor. II. p. 253.), und

ein

ein Schreiben der Glogauer, jetzt Liegnitzer Regierung (Kammer) an das Glogauer Ober-Landesgericht vom 29. September 1793, wornach eine Perſon bäuerlichen Standes in demſelben Dorfe, wo ſie ein Eigenthum beſitzt, nicht außerdem eine Pachtung eingehn darf. (Siehe den §. 10. Abſchnitt 2. der Dorfpolizeiordnung.) Zur Verhinderung doppelter Poſſeſſionen in der Kurmark giebt das Generaldirektorialreſcript vom 28ſten Januar 1801. Modalitäten an die Hand. (Stengels Beiträge XIV. p. 79.) Auch iſt das Publikandum vom 25. Januar 1796. gegen das Abtrennen der Realitäten zu merken. Ediktenſammlung 1796. Nro. 6. p. 57. Beſonders aber ſehe man Klein Annalen Band 25. pag. 46., und das merkwürdige Edikt dd. Memel 9. Oktober 1807. §. VI., welches für Oſt- und Weſtpreußen durch die Verordnung vom 14. Februar 1808, für Schleſien durch die Verordnung vom 27. März 1809, für die Chur-, Neumark und Pommern durch die Verordnung vom 9. Januar 1810. näher noch beſtimmt iſt. Das Miniſterium des Innern verboth am 21. März 1810. die Veränderung des Namens eines Grundſtücks oder eines Theils, ohne Genehmigung, und befahl die Anzeige jeder Dismembration. Siehe auch Geſetzſamml. 1811. p. 291. §. 33. — Man darf jetzt mehrere Gewerbe zugleich treiben. (ibid. p. 271.) Ueberhaupt ſehe man das Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe vom 14. September 1811., ferner das Edikt von gleichem Datum wegen Beförderung der Landeskultur. Geſetzſamml. 1811. p. 281. bis 291. 297. 300. seq.

§. 15.

Nach der ſchleſiſchen Konſtitution vom 14ten July 1749. muß ein Dominium die eingezognen Ruſtikalgrundſtücke, die im Jahr 1723. exiſtirten, wieder ausſetzen, von denjenigen aber, die vor dem Jahr 1723. einge-

eingezogen worden, die Ruſtikalonera tragen, außer in folgenden drei Fällen, a) wenn die Bauerhöfe ſchon anno 1623. zum Dominialvorwerk eingezogen geweſen, b) wenn dies zwar nicht der Fall iſt, jedoch bei den, vor 1723. eingezognen Bauergüthern die Hoferhede völlig eingegangen, dagegen aber kleine Leute die Präſtanda leiſten, c) wenn das Dominium in bona fide iſt, und die übrige Gemeinde die Präſtanda durch Verjährung auf ſich genommen hat. Confer. die Anmerkung zum §. 316. 366. 394. hoc tit., auch Behmer. jus novum controv Observ. 130. p. 639. und das Edikt dd. Memel 9. Oktob. 1807., nebſt der Verordnung für Schleſien dd. Königsberg 27. März 1809. Annalen Bd. XXV. p. 46. Hier verweiſe ich auch auf die Geſetzſamml. 1811. p. 303. 305., nehmlich beſonders auf das Edict wegen Beförderung der Landkultur.

§. 16.

Siehe die Anmerkung zum §. 432. hoc tit. Wegen Reluition der Spanndienſte in Schleſien iſt die Verordnung vom 14. Auguſt 1799., und das Cirkular an die dortigen Landräthe vom 25. Januar 1800. zu merken. Stengel XIV. p. 344. Confer. die Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR. Bei dem §. 16. verweiſe ich auf die Geſetzſamml. 1811. p. 282. seq.

Abſchnitt II.

Von Dorfgemeinden.

§. 18.

In welchem Verhältniſſe die Dorfgemeinde unter ſich und gegen das Dominium die Kriegslaſten zu übertragen hatte, und vom Dominio Beihülfe wegen der gehabten Einquartirung verlangen konnte? Anmerk. zum §. 45. tit. 17. Theil I., und zum §. 1795. tit. 8. Theil II. LR. — Sonſt ſiehe auch bei dem

§. 18.

§. 18. die Allgem. juriſtiſche Monatſchr. April 1806. p. 368. — Wegen des herrſchaftlichen Auenrechts in Schleſien, confer. Vater Repertor. I. p. 281, und Anmerkung zum §. 23. tit. 17. Theil II. LR., auch lex 6. Cod. de oper. publ. — Ob auf die Aue eine Servitut erlangt werden kann, darüber iſt zu Glogau verſchieden erkannt, in causa Thiemendorffer Unterthanen contra Stift Leubuß im Jahr 1777/8. Die Breslauer Ober-Amtsregierung hat in Sachen der Gemeinden Lautſeiffen und Schmottſeiffen gegen ihre Herrſchaften erkannt: daß eine Gemeinde das Auenrecht der Herrſchaft durch Praeſcription extinguiren könne. — Das herrſchaftliche Auenrecht muß jedem Bauer ſo viel Platz laſſen, daß er mit einem beladnen Erndtewagen mit 4 Pferden von beiden Seiten in ſeinen Hof fahren kann; auch Wege und Viehtrifften, beſonders für die Gänſe der Dorfgemeinde, ſollen unverkürzt bleiben. Durch Gemeinheitstheilungen wird das Auenrecht auch alterirt. — Schon Lucae bemerkt im 2. Theile ſeiner ſchleſiſchen Denkwürdigkeiten pag. 1775: daß, wenn die Bauern aus langwährender Obſervanz die Poſſeſſion ihres Auenrechts behaupten können, es ihnen von Landesfürſtlicher Obrigkeit ſchon ehemals zugeſprochen worden wäre. — Daß Koloniſten, welche die Herrſchaft ausgeſetzt hat, Gemeindeglieder ſind, und Gemeindedienſte leiſten müſſen, verſtehet ſich.

§. 20.

Confer. §. 228. 273. tit. 10. Th. I. Ger. Ordn.

§. 24.

Gemeindeglieder ſind keine Correi. Folge davon: (Anmerkung zum §. 578. tit. 9. Theil I. LR., verglichen mit §. 270. seq. 293. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 28.

§. 28.

Samuel Stryk de jure pratium cap. III. N. 47. berechtigt die Eximirten zur Benutzung ſtädtiſcher Gemeinweiden. — Den ſogenannten kleinen Leuten in Schleſien ſoll die Gemeinhutung und Sichelgräſerei nicht genommen, noch ihnen ein Zins- oder ein Steuerbeitrag auferlegt werden. (Edict vom 14. July 1749.) Alle Gemeinheiten erſter Klaſſe ſind ex officio zu theilen. Reglement von 1771. — Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 18. 30. hoc tit.

§. 29.

Für die ſeit 1811. eingeführte mit der Grundſteuer einzuhebende neue Kopfſteuer und deren Ausfälle, welche durch unangeſeßne Dorfseinwohner veranlaßt werden, ſollen die Guthsherren mit der Gemeinde nach Verhältniß der Grundſteuer haften; auch ſollen die Ausfälle der dem platten Lande und den kleinen Städten jetzt auferlegten Abgaben, z. E. Bier-, Fleiſch-, Branntweinkonſumtionsabgaben, auf das Land künftig repartirt werden. Geſetzſamml. 1811. p. 258. 259.

§. 30.

Die Gemeinweide gehört der Kommunität, ſoll aber nach dem Reglement von 1771, wie jede Gemeinheit erſter Klaſſe, ex officio vertheilet werden; die einzelnen Mitglieder der Gemeinde ſind nicht pro rata Eigenthümer. (Confer Runde Beiträge Band 1. Nro. 1. §. 11., und v. Bülow prakt. Erörterungen IV. pag. 277. 279. 282. 291.) Jeder kann aber ſeinen Antheil durch Verpachtung benutzen, oder ſo viel fremdes Vieh, als er ſelbſt halten könnte, unter das ſeinige aufnehmen. Siehe die Anmerkung zum §. 135. tit. 22. Theil I. LR. Man ſehe auch die Anmerk. zum §. 107. tit. 22. Theil I. LR. — Seit 1811. ſoll die Art der Benutzung der Gemeinanger und die deshalb zu treffende Ordnung, wo es noch nicht geſchehn iſt, durch

Sachverſtändige feſtgeſetzt werden. Geſetzſammlung 1811. pag. 305. Es ſind Gemeinhirten, beſonders auch zur Waldhutung, zu halten. ibidem p. 308.

§. 31.

Sein Bewenden hat es nur bis zu der ex officio vorzunehmenden Gemeinheitstheilung. Für die Kopfſteuer der Unangeſeßnen ſoll die angeſeßne Gemeinde, wie der Guthsherr, haften. — Kreis- und Kommunalverbindungen zur Sicherung der dem platten Lande jetzt auferlegten Abgaben, und zur Verhütung der Defraudationen, werden begünſtiget; denn auch hier müſſen alle Ausfälle von den Grundbeſitzern durch extraordinaire Steuern vertreten werden. Geſetzſ. 1811. p. 258. — Ob Einlieger, nehmlich unangeſeßne Dorfseinwohner, ſich Schweine halten dürfen, oder die Gemeinde es ihnen wehren darf, iſt in verſchiednen Urbarien beſtimmt; etwas Allgemeines aber nicht feſtgeſetzt. Wer das Schwein einſperrt, ſo daß es unſchädlich bleibt, dem iſt es wohl nicht verwehrt, eben ſo auch, wenn die Kuh im Stalle gefuttert wird, wiewohl ſchon das Halten einer Kuh, wozu kein Futter zuwächſt, und kein Hutungsrecht kompetirt, zu Grasdiebſtählen Anlaß giebt. §. 96. 93. 100. tit. 22. Theil I. LR. Ein Fall iſt mir bekannt: wo der Richter erſter Inſtanz erkannt hatte: daß, nach der Lokalobſervanz, der Einlieger ſich keine Kuh halten dürfe, ſelbſt wenn er ſie im Stalle futtre, und vor dem Hauſe anbinde.

§. 32.

Confer. Vater Repertor. I. p. 347. Anmerkung zum §. 31.

§. 33.

Siehe wegen anzuſtellender Prozeſſe die Anm. zum folgenden §. 35. — Nach dem Inkolatsedict vom 20. Dezember 1754, der Konſtitution vom 14. July 1749. und der Deklaration vom 11. März 1787. durften die

Per-

Perſonen vom Ruſtikalſtande keine adlichen Güther an ſich bringen, welches jedoch durch das Edict dd. Memel 9. Oktober 1807. abgeändert iſt.

§. 35.

Confer. §. 145. tit. 22. Theil I. Herrſchaftlicher Konſens zur Anſtellung eines Prozeſſes, und Einlaſſung auf denſelben. Cirkular vom 19. Dezember 1799. Nro. IV. Ein Hofreſcript dd. Berlin 27. Oktober 1809. an das Soldiner Ober-Landesgericht beſtätiget ſolches, und es ſoll die Herrſchaft, wenn ſie ihren Konſens verſagt oder verzögert, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame wenigſtens zum Prozeß adcitirt werden.

§. 36.

Dieſe Behörde iſt die Kammer (Regierung), wenn z. E. zur Beſtreitung von Kriegslaſten, oder zum allgemeinen Wohl, Schulden zu machen ſind.

§. 37.

In Schleſien heißen auch Gemeindearbeiten ſolche, die blos zum Vortheil der Herrſchaft gereichen, z. E. Baudienſte, Bewachung des herrſchaftlichen Schloſſes. Sie werden ohne Beköſtigung und unentgeltlich geleiſtet; die Herrſchaft darf aber auch keinen Unterthan, in praejudicium der übrigen, dispenſiren. Siehe übrigens Vater Repert. I. p. 346. Der Scholz ordnet die Gemeindearbeiten an, und wer ihm nicht gehorcht, leidet Stockarreſtſtrafe. §. 7. Abſchnitt 3. der Dorfpolizeiordnung. Daß die erſten Beſitzer neu von der Herrſchaft ausgeſetzter Poſſeſſionen, welche ſie von ihr erkauft haben, als ſogenannte Koloniſten auch Gemeindearbeiten leiſten müſſen, wenn die Gemeinde ſie ihnen nicht erlaſſen hat, und das Dominium dergleichen nicht erlaſſen kann, iſt im Jahr 1811. zu Glogau in Sachen der Koloniſten zu Polgſen angenommen. Gemeindienſte werden nach der Perſonenzahl der Wirthe, gleich durch, jedoch nur von Gemeindegliedern, präſtirt.

ſtirt. — Unmöglichkeitsklagen finden dagegen eigentlich nicht ſtatt. §. 433. nebſt Anmerkung. Uebrigens bitte ich die Anmerkung zum §. 308. tit. 7. Th. 2. LR. nachzuſehen. Das Publikandum vom 8. April 1809. hebt die zum perſönlichen Bedarf der Herrſchaft gereichende Dienſte nicht auf.

§. 37. Nro. 1.

Confer. Abſchnitt 14. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung. Vater Repertor. II. pag. 217. Wegen des Chauſſeebaues iſt das Edict vom 18. April 1792. zu merken. — Bis zum 1. Oktober 1811. müſſen die Dorfsnamenstafeln und die Wegweiſer auf allen Landſtraßen, Kreuz- und Scheidewegen, es ſey im Felde oder im Walde, renovirt ſeyn. Liegnitzer Cirkulare vom 6. Auguſt 1811. Amtsblatt p. 140. — Gewöhnlich iſt in den Urbarien, oder durch Lokalobſervanz, beſtimmt: in wie fern der Guthsherr (auch wenn er keine wüſte Baueräcker, wovon er kontribuiren muß, in Kultur hat) zu den Wegebeſſerungen konkurriren ſoll. In einer Sache, wo das Urbarium von 1798. die Gemeinde im Allgemeinen zu Wegebeſſerungen in- und außerhalb dem Dorfe obligirte, ward die von ihr im Jahr 1810. dagegen aufgeſtellte Behauptung: daß ſie noch nie die zwiſchen den Dominialfeldern laufenden Wege habe repariren dürfen, auch das Gras an den Reihnen nicht zu nutzen habe, auf Beweis geſtellt, weil eine ſolche Obſervanz nicht contra, ſondern praeter urbarium, Rückſicht verdiene, beſonders wenn nicht konſtirt, daß es je ſey anders gehalten worden. Der v. Friedeberg atteſtiret Lib. 2. c. 29. §. 26, daß zur Gemeinarbeit die Wegebeſſerung im Dorf und auf der Landſtraße gehöre, worüber auch nach Stielow im Jahr 1754. und im Jahr 1773. Präjudikate zu Glogau in Sachen Niederadelsdorffer Gemeinde contra den Guthsherrn ergangen ſind. Das Abräumen des

des Schnees aus den Wegen wird mit zur Wegebeſſerung gerechnet, und in der Regel müſſen freilich alle Wege gebeſſert werden, ohne Unterſchied ob die Dominialfelder von den Unterthanenfeldern ſeparirt ſind. Ein in Sachen der Niederadelsdorffer kleinen Leute am 5. November 1766. ergangnes Kammerreſolut verbietet das Abkommen der Unterthanen unter ſich, wornach Jeder nur auf ſeinem Eigenthum die Wege beſſern darf. Ein Kammercirkular, Glogau 27. July 1788. beſtimmt: in wie fern ein Dominium von der Konkurrenz zu Wegebauten exemt ſey. Ein Breslauer Kammercirkular vom 22. April 1794. will die Befreiung von Robothen bei Straßenbauen nicht gelten laſſen. Das ſchleſiſche Landſtraßen- und Wegereglement datirt ſich vom 11. Januar 1767.

§. 37. Nro. 2.

In Schleſien gehört dahin auch das Räumen der Mühlgräben. Siehe übrigens den 12. und 14. Abſchnitt der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung. Da in Schleſien wegen Räumung der Gräben keine allgemeine Obſervanz exiſtirt: ſo hat das Glogauer Ober-Landesgericht im Auguſt 1810. in einem gewiſſen Falle angenommen: daß unter gemeinen Feldgräben nur ſolche zu verſtehen, welche der ganzen Gemeinde nützlich ſind, und daß im Gemeindedienſte keineswegs alle Feldgräben zu reinigen. Confer. §. 100. tit. 8. Theil I. LR. Anmerkung zum §. 63. tit. 15. ibidem. Siehe auch die Anmerkung zum §. 100. tit. 8. Theil I. LR. — In Sachen Fiscus gegen die Gemeinden Pfaffendorff, Rüſtern und Schönborn, wegen Räumung des Liegnitzer Stadtmühlgrabens iſt im Jahr 1811. zu Glogau von beiden Senaten angenommen: daß aus der Verbindlichkeit einen Graben zu fegen (das heißt, blos den Unrath, der zwiſchen der Zeit der letztern und der neu vorzunehmenden Grabenarbeit ein-

eingetrieben ward, herauszuſchaffen) die Pflicht: den Graben auch zu räumen (nehmlich ihn abzuufern, die bis auf der Sohle oder bis auf das feſte Floß- und Grundbette eines Grabens ſich gelagerte Erde herauszubringen, ihn auszuſtechen, zu erweitern, zu vertiefen), nicht zu folgern ſey, Erſtre die Letztre nicht involvire. Die Schuldigkeit: einen Graben zu fegen, der durch die Felder oder das Gebiet der Verpflichteten geht, und der ein Vorfluthsgraben iſt, die Schuldigkeit, welche dieſerhalb aus dem Beſitz der Ufer entſpringt, unterſcheidet ſich ſehr von der Verpflichtung zur Reinigung eines Grabens, welcher zum Mühlenbetriebe dient, wiewohl er von den Ackerſtücken derer, die ihn zu räumen aufgefordert werden, entfernt liegt. Eigentlich muß dann der, welcher die Vortheile der Mühle genießt, das Räumen und Fegen beſorgen; doch können Dorfseinwohner dazu auch ex speciali titulo, ſelbſt wenn die Mühle einem fremden Dominium, in ein fremdes Dorf gehört, verpflichtet ſeyn. Durch unterlaßne Räumung entſteht Verlandung, Verſandung, feſte Verſchlemmung, folglich Erhöhung des Grundbettes, ſchlechte Vorfluth, geringer Abfall des Waſſers, endlich bei großem Waſſer oder anhaltendem Froſte entſteht Widerwog, der das Mahlwerk außer Betrieb ſetzt. — Man ſehe jetzt das am 15. November 1811. emanirte Geſetz wegen des Waſſerſtaues bei Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth. Geſetzſammlung 1811. pag. 352.

§. 37. Nro. 3.

Hier verweiſe ich auch auf die Anmerkung zum §. 83. tit. 22. Theil I. LR.

§. 37. Nro. 5.

Einen Gemeinhirten zu halten, iſt auch in der Mark die Pflicht der Gemeinden Scheplitz. Consuet. march. Titel 1. p. 446. Paalzov Handbuch p. 462. Gemeinhirten

hirten ſind beſonders auch für die Waldhutung zu halten. Geſetzſammlung 1811. p. 308. — Anmerkung zum §. 43. tit. 12. Th. II. LR.

§. 37. Nro. 6.

In der Mark ſind die Unterthanen, welche ungemeßne Dienſte haben, nicht ſo, wie in Schleſien, zu Schloßwachen verbunden. Stengel Repert. II. p. 76. Wegen der Nachtwachen in Schleſien, confer. der IX. Abſchnitt der Dorfpolizeiordnung.

§. 37. Nro. 7. und 8.

Confer. §. 110. tit. 17. Th. II. LR. Die Unterthanen des fori delicti commissi ſind nur ſchuldig, den Inquiſiten in foro delicti commissi zu bewachen, nicht aber wenn er an einen andern Ort gebracht wird, dort die Wachen zu verrichten. Stengels Beiträge I. p. 93. Kontraventionen gegen das Verbot der Kröpelfuhren gehören vor die Kurmärkiſche General-Land-Armendirektion. Reſcript an die Kurmärkiſche Kammer vom 8. Auguſt 1798. Stengel VIII p. 215. Wegen der Transportirung der Gefangnen ſind unterm 6. Dezember 1804. und 24. Februar 1805. Vorſchriften erlaſſen worden, wornach gefährliche Verbrecher bis zur nächſten Garniſon zwar durch Bürger und Bauern, ſodann aber durch Militair zu transportiren; die Unteroffiziers und Gemeinen erhalten täglich 4 Groſchen, und ein Offizier Einen Reichsthaler nebſt einem freien Reitpferde. In Nachtquartieren werden ſie in den Civilgefängniſſen, und zwar in denjenigen Städten, welche Garniſon haben, mit Konkurrenz des Militairs bewacht. Alles geſchieht auf Koſten der Gerichtsobrigkeiten, und die Gelder werden dem Civilbegleiter, in deſſen Ermangelung aber dem Militairkommando, mitgegeben. Archiv Band IV. pag. 77. Vagabonden und Bettler ſind in der Regel zu Fuß nach den Landarmenhäuſern zu transportiren. Amtsblatt Nro. 13.

pag.

pag. 100. Das am 26. April 1809. für das Liegnitzer Departement interimiſtiſch angeordnete Polizeireglement ordnet die Sicherheitspolizei den Landräthen und Diſtriktspolizeikommiſſarien, ſelbſt in Städten wo kein Königl. Polizeidirektorium iſt, unter. Anmerkung zu §. 10. tit. 17. Theil II. LR. Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 4. tit. 19. Theil II. LR., ferner die Dorfpolizeiordnung von 1804. Abſchnitt 8., woſelbſt beſtimmt iſt: wo ein Vagabond hinzubringen ſey. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 61. tit. 7. Theil 2. Landr., ferner die Kabinetsordre vom 3. Dezember 1804, und den §. 25. der Kriminalordnung. Transport der Rekruten bis dahin, wo das Militair ſie übernimmt. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 1.

§ 37. Nro. 9.

Siehe auch das Cirkular wegen Anhalten der Deſerteurs. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 189. — Edict vom 21. Mai 1788. Deklaration vom 28. July 1788.

§. 37. Nro. 10.

Conf. §. 112. tit. 17. Theil II. LR., ferner Stengel I. pag. 80, und daß in Schleſien die Herbeiholung des Juſtitiars zum Hofedienſt gehört, Vater Repertorium I. p. 347. Ob Wirthſchaftsoffizianten bei ihrem Anzuge koſtenfrei herbeizuholen ſind? Anmerkung zum §. 35. tit. 5. Theil II. LR. Kirchengemeinden müſſen im Glogauer Departement bei Krankheit des Pfarrers, oder Vakanz der Pfarre, den ſtellvertretenden Geiſtlichen nach der Zeche herbeiholen. Das Abſchaffen des Vorſpanns hebt die Schuldigkeit nicht auf, Prediger, Schullehrer, Gerichtshalter, ferner herbeizuholen. — Wer den, anderswo, als am Schulort, wohnenden Prediger zur Reviſion der Schule abholen muß, iſt ausdrücklich nicht beſtimmt. Die Kammercirkularien vom 21. April 1766. und 28. September 1764. ſprechen nur von Abholung der Schulinſpektoren.

Der

Der Gemeinde liegt wohl allemal, beſonders an Orten wo keine Kirche iſt, die Verbindlichkeit ob, für die Fuhre zu ſorgen, auch wenn ſie ſelbſt kein Geſpann hält (§. 29. 33. tit. 12. Theil 2. LR.), ſo fern nehmlich die Entfernung des Ortes, wo der Prediger wohnt, vom Schulort es nöthig macht, daß er fahre. Allein bei Urbarienverhandlungen iſt verſchiedentlich angenommen worden: daß zu Gemeindearbeiten an Orten, wo die Dorfseinwohner kein Geſpann halten, das Dominium das Seinige hergeben müſſe. Prediger, welche ſich wegen ihrer Ackerwirthſchaft, zu Bereiſung der Filiale und Amtsreiſen, eignes Geſpann halten, behalten jetzt zwei Pferde ganz vorſpannfrei. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 260.

§. 37. Nro. 11.

Die Herrſchaft muß in Schleſien ihren Zuchtochſen der Gemeinde hergeben; jeder Wirth, deſſen Kuh er beſpringt, zahlt gewöhnlich dafür Einen Silbergroſchen, oder Etwas mehr. Oft wird der Herrſchaft dafür noch Geſpinnſt geliefert. Häufig überläßt dieſelbe das Sprunggeld dem Hirten, wiewohl es eigentlich ihr gezahlt wird, da ſie an den meiſten Orten, wie gedacht, den Dorfbullen unterhält und die Gemeinde davon Gebrauch machen darf.

§. 37. Nro. 13.

Wegen der Feuerlöſchanſtalten in Schleſien, ſiehe Abſchnitt X. der Dorfpolizeiordnung. Hier iſt die Note zum §. 70. tit. 7. Theil II. LR. nachzuſehen.

§. 38. 39. 42.

Sonſt muß in Schleſien jedes Haus oder jede Stelle einen Mann ſtellen, ohne Unterſchied der Größe der Familie. Uebrigens ſcheinen die Gemeindedienſte, wovon der §. 37. ſpricht, in Kolliſionsfällen den herrſchaftlichen Hofedienſten vorzugehen. §. 433. hoc tit. Wegen des meiſtens aufgehobnen Königl. Vorſpannes,

ſiehe

ſiehe die Anmerkung zum §. 432. Die Geſtellung der nöthigen Reitpferde an die Polizeidiſtriktsſchulzen von den Dominien und Gemeinden behufs der Bezirksreviſionen und Sicherheitspatrouillen iſt eine Kommunallaſt, die noch ferner, wie bisher, beſteht. Jede Kommune, von welcher ein Rekrut geſtellt wird, muß für den Transport bis zu dem Beſtimmungsorte ſorgen. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 14.

§. 43.

Dies iſt wohl auch nicht immer ein richtiges Verhältniß. Kriegslaſtenrepartition. Anmerk. zu §. 18. — Verpflegung der Rekruten auf dem Transport, bis ſie das Militair übernimmt. — Den zum Felddienſt untauglich befundenen Rekruten iſt, wenn ſie zurückgeſchickt und krank werden, eine Gemeindefuhre zur Rückreiſe zu gewähren, ſofern ſie mittellos ſind. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 2.

§. 46.

Conſer. die Dienſtinſtruktion für die Neuoſtpreußiſchen Dorfſchulzen vom 29. Mai 1799. Edictenſamml. Nro. 32. p. 2495. Für die Dorfſchulzen in Schleſien iſt sub Dato Breslau den 1. Mai 1804. eine Inſtruktion nebſt einer Dorfpolizeiordnung für das Herzogthum Schleſien erſchienen.

§. 47.

Siehe die Anmerkung zum §. 75.

§. 48.

Lehn- oder Erbſcholtiſeien in Schleſien werden, der Regel nach, auch auf die weiblichen Erben vererbt, ſie ſind keine eigentlichen Lehne, ſondern genießen Dienſtfreiheit, oder leiſten doch wenige Dienſte. Ueber die Schulzenlehne und Lehnſchulzengerichte in der Mark, conſer. Hymmen Beiträge VIII. p. 356, und juriſt. Monatſchrift Juny 1806. p. 546, July 1806. p. 32.

§. 52.

Das Zuſammenrufen und die Verſammlungen ſollen nicht während des Gottesdienſtes oder der Schulſtunden geſchehn. Daß kein Geboth ohne Vorwiſſen der Herrſchaft geſchehen darf, und dabei jeder angeſeßne Wirth bei 5 Silbergroſchen Strafe erſcheinen ſoll, verordnet der §. 2. und 4. Abſchnitt 3. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung.

§. 53.

Das Amtsblatt muß er auch verbreiten und halten.

§. 54.

Siehe a) die Verordnung vom 27. September 1747. wegen der Gemeindekoſten, b) das Edict vom 21. Oktober 1748, welches zugleich die den Unterthanen ſelbſt zu zahlenden Königlichen Boniſikationen und Hülfsgelder betrifft, c) die Kammercirkularien vom 18. Juny und 17. July 1780, wegen zu führender Gemeinrechnung, d) und die Cirkulare vom 14. März und 23. April 1776, wegen verbotnen eigenmächtigen (in neuern Zeiten aber oft nothwendig gewordnen, und bisweilen ſehr zu billigenden) Kollektirens. Die Schulzen müſſen auch in Ermangelung anderer qualifizirter Dorfseinwohner die Receptur der Landkonſumtionsſteuer übernehmen. Reglement vom 28. Oktober 1810. Daß die angeſeßne Dorfseinwohner und die Guthsherren die Ausfälle vertreten müſſen, wenn von Unangeſeßnen die neue Kopfſteuer nicht eingeht, oder auch die ſonſt noch angeordneten ländlichen Abgaben das Erforderliche nicht bringen. Anmerkung zum §. 29. tit. 7. Theil II. LR. — Der Schulz macht mit dem Prediger und dem Dominio nebſt zwei Gemeingliedern die Kommiſſion zur Ausmittelung der neuen Klaſſenſteuer aus, erhebt dieſe auch. Edict vom 6. Dezember 1811. Geſetzſammlung p. 364. 367.

§. 55.

§. 55.

Vorſpanndienſte und Botengehen für den Staat. Anmerkung zum §. 432. Repartition der Einquartirungslaſt. Anmerkung zum §. 1795. 1785. tit. 8. Theil II. LR.

§. 56.

Bei den Dorfgerichten werden die Salzbücher aſſervirt, und denen Perſonen, die Salz bei den Salzſellern holen wollen, eingehändigt, um das Empfangne abſchreiben zu laſſen. Sie ſorgen dafür: daß die Gemeinde ihr Salzquantum zu rechter Zeit abnehme. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 287.

§. 58.

Renovirung der Dorfsnamenstafeln und Wegweiſer. Anmerkung zu §. 37. Nro. 1.

§. 59.

Seit dem 26. April 1809 ſind im Liegnitzer Departement in jedem Landräthlichen Kreiſe 4 bis 8 Diſtriktspolizeikommiſſarien aus den Guthsbeſitzern, und Bezirksſchulzen, ohne Beſoldung angeſtellt, die der Landrath vorſchlägt. Anmerkung zum §. 10. tit. 17. Th. 2. Landr., woſelbſt auch von dem Verhältniß der Städte und Steuerräthe zu dieſen Polizeidiſtriktskommiſſarien und Landräthen die Rede iſt. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 194.

§. 60.

Die Verordnungen wegen Verhütung des Viehſterbens ſiehe in der Anmerkung zum §. 512. tit. 21. Theil I., und zum §. 413. tit. XI. Theil II., ferner zum §. 488. tit. 7. ibidem. Wegen des Milzbrandes ſiehe Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 132, wegen der Ruhr ibidem pag. 127. 130, wegen des Badens und der Rettung verunglückter Perſonen pag. 111. 114. ibidem.

§. 61.

Das Cirkular der Liegnitzer Regierung vom 13. July 1811. enthält das Nähere, wie bei Ertheilung und beim Viſiren der Reiſepäſſe zu verfahren. Amtsblatt pagina 101. Die Dorfpolizeiordnung enthält die Vorſchriften wegen der Vagabonden. (Anmerkung zum §. 4. tit. 19. Theil II. des Landrechts.) — Pflichten der Dorf-Polizei- und Dorf-Armenkommiſſion wegen der Bettler und Armen. Anmerkung zum §. 10. tit. 19. Theil II. LR. — Siehe das Polizeireglement für das Liegnitzer Departement vom 26. April 1709. (Anmerk. zum §. 10. tit. 17. Th. 2. LR.) Ferner ſehe man meine Note zum §. 4. tit. 19 Theil II. LR., beſonders auch wegen der fremden Bettelmönche.

§. 63.

Siehe §. 125. seq der Kriminal-Ordnung. — Vorſichtsmaasregeln, um die Landesviſitationen geheim zu halten. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 171. Acht, höchſtens zwölf Stunden vorher, werden die Ortsgerichte erſt davon durch die Diſtriktspolizeikommiſſarien benachrichtigt.

§. 64.

Confer. §. 209. 166. tit. 20. Theil II. LR., auch §. 1. Abſchnitt III. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung.

§. 65.

Siehe die Anmerk. zum §. 9. tit. 5. Th. II. LR.

§. 66.

Maasregeln gegen Feld- und Wieſenbeſchädigungen. Geſetzſamml. 1811. p. 308. In jedem Dorfe ſoll, wo möglich, ein vereideter Feldwärter angeſetzt werden.

§. 67.

Reviſionsrechnungsgebühren. Anmerk. zum §. 72. 86. Confer. §. 93. 929. tit. 18. Theil II. LR. Aufſicht auf den Schulbeſuch. Anmerkung zum §. 13. tit. 12. Th. II. LR.

§. 68.

§. 68.

Siehe die Anmerkung zum §. 66. tit. 7. Theil II. Landrecht.

§. 70.

Verbeſſerung der Feuerlöſch- und Feuerverhütungsanſtalten in Schleſien. (Cirkular der Liegnitzer Regierung vom 16. September 1811. Amtsblatt pag. 186.)

§. 71.

Man vergleiche §. 1545. tit. 20. Theil II. LR. — Die Zwangsbezirke der Schornſteinfeger, welche für ihre Verſehen verantwortlich werden, ſind beibehalten. Geſetzſammlung 1811. p. 273.

§. 72.

Siehe die Anmerkung zum §. 86.

§. 75.

Für Schleſien beſtätigen dies alte Präjudikate. Dort hängt die Beſtellung der Dorfgerichte von der Grundherrſchaft ab: wenn aber über ihre Anſtellung, Amtsführung oder Entlaſſung Streit entſtehet, ſo iſt die Kammer das forum competens, wiewohl dieſe öfters die Sache wieder an die Regierung gewieſen hat. In neuern Zeiten hat auch Letztere (das Ober-Landesgericht) über die Abſetzung eines untauglichen Scholzen, wenigſtens in Glogau, mehrmals erkannt.

§. 76.

Gebühren der Dorfgerichte in Vormundſchaftsſachen. Anmerkung zum §. 662. 421. tit. 18. Theil II. Landrecht, und zum §. 472. tit. 2. der Depoſitalordnung.

§. 79.

Von Kaſpelgerichten in Pommern, ſiehe Stengel XV. p. 139. In wiefern die Dorfgerichte Zählgelder bekommen? Anmerkung zum §. 716. tit. 18. Theil I. LR.

§. 81.

§. 81.

Der Scholz kann mit zwölfſtündigem Stockarreſt und 4 Stunden Halseiſenſtrafe, mit Schlägen, wie es ſcheint, nicht, beſtrafen, muß es aber der Herrſchaft oder deren Stellvertreter anzeigen. §. 5. Abſchnitt III. der Inſtruktion für die Dorfſchulzen dd. Breslau 1. May 1804. Wer ſich der Strafe nicht unterwirft, wird doppelt beſtraft. §. 6. Abſchnitt III. der Dorfpolizeiordnung.

§. 82.

Auch Ehegelöbniſſe können ſie vornehmen, §. 83. tit. 1. Theil II. LR. Auch Siegelungen, §. 19. tit. 5. Theil II. Ger. Ordn. Auch Inventuren, §. 43. ibid. Confer. übrigens der §. 50. tit. 17. Theil II., §. 173. tit. 5. Theil I. LR., und der §. 8. tit. 2. Theil II. Ger. Ordn., ferner Archiv Band IV. p. 4.

§. 83.

Im Glogauiſchen Departement iſt die Vorlegung bisher nicht für nöthig geachtet worden, z. E. bei Ausſtellung einer Vollmacht behufs der Erhebung von Geldern ex deposito, Vater Repertor. I. p. 191. 263.

§. 85.

Beſtimmung ihrer Gerichtsſporteln in der Kurmark. Stengel Repertor. III. p. 56.

§. 86.

Auch Zinſen können ſie für das Dominium beitreiben, §. 484. hoc tit. Rechnungsreviſionsgebühren der Dorfgerichte im Breslauiſchen, in Vormundſchaftsſachen. Anm. zum §. 662. tit. 18. Theil II. LR.

Abſchnitt

Abſchnitt III.

Von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältniſſe gegen die Herrſchaften.

(Siehe das Edikt dd. Memel 9. Oktober 1807.)

§. 87.

Confer. Vater Repertor. I. p. 345. und II. p. 249. Daß den kleinen Leuten in Schleſien weder die Sichelgräſerei noch die Gemeinhutung entzogen werden ſoll, beſtimmt das Edikt vom 14. July 1749. Freibauern in Schleſien leiſten keine, oder nur wenige und nur außerordentliche Dienſte. Eben ſo die Lehnbauern, welche ihren Namen davon haben, daß ſie Laudemium oder Lehnwaare zahlen. (Confer. die Anmerk. am Schluß, zum §. 13. tit. 18. Theil I. LR.) Wegen der Ausſetzung von Koloniſten, ſiehe die Anmerk. zum §. 626. tit. 21. Theil I. LR., und Vater Repertor. II. p. 214. Der Streit, ob ein Grundſtück eigenbehörig ſey, gehört vor die Juſtizkollegien. Decisum vom 1. Febr. 1800. Stengel X. pag. 375. Die Minden- und Ravensbergiſche Eigenthumsordnung von 1741. iſt im XIV. Bande der Stengelſchen Beiträge befindlich, auch kann man über die Verhältniſſe der Bewohner der Kur- und Mittelmark, Uckermark und der Priegnitz den II. Bd. p. 3., den VII. p. 149., den VIII. p. 4. der Stengelſchen Beitr., und die Allgem. jur. Monatſchr. Juny, July 1806., ferner in Anſehung der Alt- und Neumark, den XI. Band der Stengelſchen Beitr. p. 153., und Paalzovs Handbuch p. 465. nachleſen, desgleichen die Allgemeine juriſt. Monatſchrift Juny 1806. p. 546, July 1806. p. 32. Die Königl. Unterthanen in den Oſtpreußiſchen und Litthauiſchen Domainen waren ſchon vor 1807. frei, und nicht einmal glebae adscripti. Archiv IV. p. 138. Ueber die Laßgüter in der Priegnitz, und daß ſie den Kindern konſervirt werden müſſen,

ſen, iſt ein Aufſatz im Novemberſtück der Allgemeinen juriſt. Monatſchrift 1810. pag. 562, der zugleich die Pachtgüter der alten Deutſchen betrift, nachzuleſen. — Die Kammerfeſtſetzungen, wie eine Gemeinde unter ſich die Kriegslaſten tragen muß, und wie das Dominium konkurriren ſoll, ſind bisher in judicando nicht beachtet. Anmerkung zum §. 45. tit. 17. Theil I., und zum §. 1795. tit. 8. Theil II. LR. Wegen Abänderung der Verhältniſſe der Laßbauern, und ſpeziell der Laßgärtner in Oberſchleſien, auch wegen Einziehung, Verlegung und Parcellirung ihrer Stellen, ſehe man das Edikt vom 14. September 1811. Geſetzſammlung p. 282. 296. Das Verhältniß der bisher ſchon erblich geweſenen Dreſchgärtner in Schleſien, welche längſt Eigenthümer ihrer Nahrungen waren, ſoll ferner bleiben, auch können ihre Dienſte nur mit beider Theile Bewilligung reluirt werden, und nur der Grundherr kann die Abſchaffung der Mandel und Koſt ꝛc. gegen ein Aequivalent bei der ſchiedsrichterlichen Commiſſion in Antrag bringen. Schleſiſche Freileute, Freigärtner, können dagegen auf Ablöſung ihrer Handdienſte gegen Entſchädigung, nach ſchiedsrichterlichem Ermeſſen, antragen. Geſetzſammlung 1811. p. 298. N. 5. Sie bekommen aber nichts heraus, wenn ihre Dienſte weniger werth ſind, als ſie von dem Guthsherrn etwa durch Gräſerei, Weide, Feuerung an Benefizien erhielten. Sogenannte Häusler haben nur ein Häuschen nebſt Garten und einer Kuh; ſie leiſten gewöhnlich einige Hofedienſte. (Anmerk. zu §. 433.) In wiefern ſchleſiſche Freileute und Dreſchgärtner auf Ablöſung ihrer Dienſte antragen können? Geſetzſ. p. 298.

§. 88.

Nach §. XI. des Ediktes dd. Memel 9. Oktober 1807., und dem an das Breslauer Ober-Landesgericht erlaßnen Reſcript dd. Königsberg 9. Februar 1808. ſind

ſind alle erblichen Beſitzer oder Erbpächter, Erbzins=männer bäuerlicher Grundſtücke ſeit der Publikation jenes Ediktes, und Unterthanen auf den Domainen ſeit dem 1. Juny 1808., die übrigen Unterthanen aber ſeit Martini 1810. perſönlich frei, und es entſteht keine Unterthänigkeit mehr.

§. 91. 92.

Dieſe §§. ceſſiren, da es ſeit Martini 1810. keine Unterthanen mehr giebt. Siehe das Edikt dd. Memel den 9. Oktober 1807. wegen erleichterten Beſitzes und Gebrauches des Grundeigenthumes.

§. 93.

Für Schleſien iſt die Unterthanen=Ordnung vom 1. Oktober 1652., das Reſcript vom 26. July 1771., und die Verordnung vom 14. Auguſt ejusdem zu merken. Vater Repertor. I. pag. 349. In der Kurmark bleiben geborne Unterthanen, das heißt ſolche, die von Angeſeßnen abſtammen, auch wenn ſie nicht anſäßig ſind, unterthänig. Geſindeordnung 1769. tit. 1. §. 7. Das Provinzialrecht ſoll aber künftig die Kinder der Einlieger, welche nicht müßig und dienſtlos ſind, vom Dienſtzwange befreien. Stengel IX. p. 73. Das erwähnte Memler Edikt hebt die perſönliche Unterthänigkeit auf.

§. 94.

Hier iſt für Schleſien wieder dvs Edikt vom 26ſten July 1771. zu merken. Das Reſcript vom 13. Februar 1775. verordnet, daß freigeborne Kinder, wenn ſie zur Zeit, da ſich die Eltern in die Unterthänigkeit begeben, nicht mehr ihren Unterhalt von ihnen empfangen, alsdann auch nicht unterthänig werden, ſollten ſie auch noch unmündig und in elterlicher Gewalt ſeyn.

§. 96.

Wie es in Anſehung der, per subsequens matrimonium legitimirten ſchleſiſchen Kinder zu halten, iſt in

in den Provinzialgeſetzen nicht entſchieden. Auch in der Mark hört die Unterthänigkeit der freigebornen Frau durch den Tod des Mannes nicht auf. Paalzov Handbuch p. 442. Siehe jedoch das Memler Edikt.

§. 102.

In der Neumark und Kroſſen wird eines Tagelöhners Kind, deſſen Vater vier Jahr an einem Ort wohnt, daſelbſt unterthänig. Stengel Repertor. II. p. 37. Für Schleſien iſt außer der Unterthanenordnung, das Reſcript vom 26. July 1771., das Reſcript vom 13. Februar 1775., und der §. 11. der Verordnung vom 18. July 1799. zu merken.

§. 105.

Auch wenn ihr verſtorbner Mann irgendwo in Schleſien unterthänig war, bleiben die Kinder deſſelben, Unterthanen der Grundherrſchaft ihres Vaters. (Unterthanenordn. und Reſcript vom 26. July 1771.) Siehe übrigens §. 10. der Unterthanenordnung von 1652., welcher mit dem §. 105. ſtimmt. Alles dies iſt jedoch Antiquität.

§. 106.

Siehe die Anmerkung zum §. 87. 259. Der neue Acquirent des Guths muß in Schleſien in der Regel 10 pCt. Laudemium zahlen, wenn er auch bürgerlichen Standes iſt. (Confer. die Anmerkung zum §. 716. tit. 18. Theil I. LR.) Die Herzoglich Saganer Kammerunterthanen zahlen jedoch keines. Der §. 106. ſcheinet in Schleſien alsdann keine Anwendung zu finden, wenn der Acquirent das Guth erbt, und ſeinen Entſchluß, die geerbte Nahrung wieder zu verkaufen, noch vor dem Verreich erklärt. Was nach Lokalobſervanzen ein aus einem einländiſchen Orte in einen andern einländiſchen Ort ziehender und ſich ankaufender Menſch, um deswillen, weil er hier nicht vorher ſchon wohnhaft oder geboren war, an Abgaben, Taxen,

Spor-

Sporteln etwa bisher mehr zahlen mußte, wie ein Einwohner, dieſe höhere Abgabe iſt durch das Memler Edikt vom 9. Oktober 1807. abgeſchaft. (Reſcript vom 13. November 1811. an das Glogauer Ober-Landesgericht bei Gelegenheit der Ausarbeitung einer neuen Dorfgerichtsſporteltaxe.)

§. 107. 109.

Confer. §. 5. und 6. hoc tit. Der freie Mann, der in Schleſien eine anſäßige Perſon heirathet, wird Unterthan; ob, wenn der Mann nachher einen andern Wohnort wählen will, die Frau ihm zu folgen ſchuldig ſey, ſiehe in der Anmerkung zum §. 679. tit. 1. Theil II. LR. Auch wird der Bürgerliche unterthänig, wenn er in der Stadt, wo er noch ferner wohnt, nicht mehr Nahrung oder Gewerbe treibt, oder angeſeſſen iſt, mithin animum, ibi manendi, nicht deutlich erklärt, z. E. Profeſſioniſten, Hausbediente, Amtleute. In der Kurmark ſollen freie Menſchen, ohne ſich der Unterthänigkeit zu unterwerfen, kein Ruſtikalguth auf einem Domainenamts- oder Kämmereidorfe erwerben. Stengel VII. p. 153. Das merkwürdige Edikt dd. Memel 9. Oktober 1807. hebt die Unterthänigkeit auf. Siehe auch die Anmerkung zum §. 277. hoc tit.

§. 108.

So muß er z. E. in Schleſien das Laudemium, wo es hergebracht iſt, entrichten.

§. 110.

Hier iſt der §. 82. tit. 9. zu allegiren.

§. 111.

In Schleſien wurde dem Landgeſinde, es mochte am Orte unterthänig, oder aus andern Orten gebürtig ſeyn, wenn es zu Weihnachten abziehn ſollte, erſt an Martini gekündiget, Wirthſchaftsinſpektoren und Amtleuten ¼ Jahr vorher.

§. 113.

Confer. Vater Repertor. I. p. 351. 364. Verheirathete Kinder, die bei den Eltern arbeiten und leben, werden nicht als Einlieger, ſondern als Dienſtboten angeſehn. Unverheirathete Perſonen ſollten ſich, nach §. 1. Abſchnitt 5. der Dorfpolizeiordnung, nicht auf ihre eigne Hand zu Haus inne ſetzen, ſondern dienen.

§. 114.

Die Strafe des Dorfseinwohners oder Wirthes iſt 24ſtündiger Stockarreſt. §. 14. Abſchnitt II. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung, und §. 1. Abſchnitt 5. ibid. Der §. 114. seq. iſt abgeändert durch die Deklaration dd. Königsberg 5. März 1809.

§. 115.

In Schleſien iſt der Guthsherr auch nicht einmal befugt, ſie aufzunehmen. Siehe Vater Repertor. I. p. 351. II. p. 250. 252., auch §. 15. Abſchnitt 2. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung, und §. 1. Abſchnitt 5. ibid. — Siehe hierbei die Anmerkung zum folgenden §. 259. wegen der ſeit dem Memler Edikt ſtatt findenden Polizeiaufſicht der Herrſchaft.

§. 116.

In der Regel müſſen ſie in Schleſien drei Jahr wenigſtens am Ort bleiben, wenn ſie freie Dispoſition über ſich haben. Unterthanenordn. §. 4. Gewöhnlich zahlen die Einlieger oder Hausleute (welche nehmlich bei einem Unterthan wohnen ohne ihm zu dienen), ſo wie die Landhandwerker, der Herrſchaft Schutzgeld (welches, wo es bisher üblich war, nach dem Publikandum vom 8. April 1809. als Jurisdictionsabgabe ferner ſoll genommen, jedoch nicht willkührlich erhöhet werden dürfen), oder ſie leiſten einige Dienſte. (Fürſtentagsſchluß vom 1. Oktober 1652.) Faſt überall müſſen ſie ſpinnen. Dies Spinnen und Botengehen, wo

es

es nicht auf freiwilligen Verträgen beruhet, kann nicht mehr gefordert werden. Die Ausgedingeleute gehören auch unter die Einlieger. Hirten ſind nicht als Häusler, ſondern als Dienſtbothen, welche kein Schutzgeld geben, anzuſehen; ihre Weiber entrichten an manchen Orten Deutſchlandes, halbes Schutzgeld. Schleſiſche geſchwächte Weibsbilder, die Hausinne ſitzen, müſſen wie andre Hausweiber die Präſtande leiſten. Unmündige aus einer andern Jurisdiktion, die ein Wirth bei ſich erzieht, ſind davon, ſo wie vom Schutzgelde frei, desgleichen beurlaubte Soldaten, wenn ſie an den Vortheilen der Gemeinde keinen Theil nehmen wollen. Hausleute, die verheirathet ſind, tragen die Laſten nur einfach, werden aber auch davon nicht frei, wenn der eine Ehegatte ſtirbt. Ein Einlieger, der ſich auf den Grund und Boden eines Unterthans ein Häuschen baut, muß der Herrſchaft doch auch Schutzgeld zahlen. Wegen der Gewerbeſteuer ſiehe die Anm. zum §. 119. Die Dienſte der Einlieger ex pacto, wovon der §. 116. ſpricht, hebt das Memler Edikt nicht auf. Siehe jedoch die Declaration dd. Königberg 5. März 1809., und Klein Annalen Band XXV. p. 51. Die auf Obſervanz beruhenden Dienſte ſind aber aufgehoben. Publikandum 8. April §. 5. Ob Einlieger ſich Vieh halten dürfen? Anmerk. zum §. 31. tit. 7. Theil II. LR.

§. 118.

Der Unterthan, bei dem ſie wohnen, hat in Schleſien den Vorzug vor der Herrſchaft. Auch andre angeſeßne Wirthe hatten ehemals einen Anſpruch auf ihre Dienſte, weshalb ſie ohne Erlaubniß der Herrſchaft und der Dorfgerichtsſcholzen keine Arbeit über der Gränze auf länger als eine Woche annehmen durften. §. 17. Abſchnitt II. der Dorfpolizeiordnung. Dies alles iſt durch das Edikt dd. Memel 9. Oktober 1807. aufgehoben; beſonders ſind Schutzunterthanen, id est ſolche,

ſolche, die ehemals bis Martini 1810. gar nicht am Ort unterthänig waren, von den obſervanzmäßigen Dienſten frei, haben aber auf Raff- und Leſeholz und andere Emolumente keinen Anſpruch.

§. 119. 120.

Aufgehoben, durch das Edikt dd. Memel 9. Oktober 1807. Deklaration vom 5. März 1809. p. 32. — Nach §. 4. 5. des Publikandi dd. Königsberg 8. April 1809. behält das Dominium, wo es ſeither hergebracht iſt, das Recht, den Handwerkszins zu fordern, auch von Einliegern Schutzgeld zu nehmen. Eine Cabinetsordre vom 22. Februar und 8. März 1810. hat aber die meiſten Landhandwerke für freie Gewerbe erkläret. Sogenannten Handwerks- oder Gewerbezins, ſofern er eigentlich Schutzgeld oder Grundzins iſt, kann das Dominium, wo er ſeit 1740. hergebracht war, ferner fordern. Cirkular vom 25. April 1806. und 5ten März 1809. Breslauer Regier. Publikandum 20ſten April 1811.

§. 121.

In Schleſien dürfen ſie, wenn ſie im Winter den Schutz genoſſen, nicht im Sommer fortziehn, es ſey denn, daß ſie ſich etabliren können.

§. 122.

Siehe die Anmerkung zum §. 8. hoc tit. — Auch der Schutzunterthanen muß ſich die ſchleſiſche Herrſchaft annehmen, wenn ſie freie Leute ſind. Edikt vom 10. Dezember 1748. Dies alles, ſo wie §. 122. iſt jetzt aufgehoben. Wohnt der Hülfsbedürftige auf einem Erbpachtguthe: ſo muß ſich der Erbpächter ſeiner annehmen, nicht der Erbverpächter. Streitigkeiten über die Bezahlung der Kur kranker Unterthanen gehören vor die Kammer. Stengel XII. p. 183. Schon die ſub Dato Königsberg 5. Marz 1809. emanirte Declaration des Edikts vom 9. Oktober 1807. hält die Dominia,

minia, nur in ſofern es ihnen nach §. 15. tit. 19. Theil II. LR. obliegt, zur Conkurrenz bei den Armenanſtalten verbunden. pag. 41. 42. dieſer Declaration. Das Nähere, was dieſerhalb beſtimmt worden, habe ich in der Anmerk. zum §. 10. tit. 19. Theil II. des Landrechts angeführt.

§. 123.

Hebammen, oder die es werden wollen, ſind frei von Dienſten oder deren Abgeltung, ſollen noch freie Wohnung und Holz bekommen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 1.

§. 127.

Conf. die Anmerk. zum §. 10. tit. 19. Theil II. LR. wegen der Pflicht der Herrſchaft.

§. 130.

In Rückſicht Schleſiens ſehe man die Unterthanenordnung von 1652, und das Edikt von 1748. Der §. 130. iſt, ohngeachtet des aufgehobenen Unterthänigkeitsnexus, nicht ganz abgeſchafft, weil doch das Dienſtverhältniß bleibt. Deklaration vom 5. März 1809. p. 41. Von dem Fall, wenn der Pächter den Vorſchuß gemacht hat, und ob er verlangen kann: daß, wenn er vor der Erndte abziehet, der Verpächter ihm denjenigen Marktpreiß erſtatte, der zur Zeit des geſchehenen Vorſchuſſes exiſtirte? ſiehe den §. 287. tit. 21. Theil I. LR.

§. 131.

Die Herrſchaft darf ihnen Produkte weder aufdringen, noch ſich ein Vorkaufsrecht an den ihrigen anmaßen. Pragmat. vom 10. Januar 1716.

§. 132.

Wegen der Verzugszinſen der Eigenbehörigen im Mindenſchen, confer. Stengel V. pag. 90., ſo wie überhaupt die Anmerkung zum §. 484. hoc tit. zu vergleichen iſt.

§. 134.

§. 134.

Confer. Vater Repertor. I. p. 352.

§. 135.

Dieſer §. iſt aufgehoben.

§. 136.

Confer. §. 432. 341. hoc tit., auch Vater Repertor. I. p. 369. p. 352. lit. f., und Band II. p. 252. Nro. 15.

§. 137.

Auch Obſervanzen und die Verjährung geben oft den Maasſtab. §. 144. Miethsverträge mit angeſetzten Arbeitsfamilien ſollen nur einen zwölfjährigen Zeitraum umfaſſen, und erbliche neue Ueberlaſſungen dürfen nicht mit der Verpflichtung zu fortwährenden Dienſten geſchehen. Geſetzſamml. 1811. p. 303.

§. 138. 139.

Wegen der Zuſätze zu den Kaufbriefen ſchleſiſcher Unterthanen, ſehe man die Inſtruktion vom 9. November 1783, desgleichen §. 302. hoc tit. des Landr.

§. 140.

Bei verweigerter Unterſchrift des Vertrages iſt der §. 6. Abſchnitt V. des Cirkulars vom 30. Dezember 1798. nicht anwendbar. Judicat. zu Glogau im Auguſt 1810, in Sachen Schmidt zu Nehrſchüz contra Dominium.

§. 141.

Vom ſchleſiſchen Urbarienweſen handelt Vater im II. Bande pag. 511. Außer dem iſt in neuern Zeiten noch hinzugekommen:

1. der Entwurf einer Sportultaxe in fünf Kolonnen für die Haupturbarienkommiſſion vom 6. April 1798. Es wird darin diſtinguirt, ob keine Bauern und weniger als 20 Poſſeſſionen kleiner Leute, 2) oder ob zwar keine Bauern, doch über 20 Poſſeſſionen und weniger als 50 kleiner Leute,

3)

3) oder ob Bauern ſind, deren Beſitzungen ſo wie die der kleinen Leute und der Ruſtikalhuben des Dominii zuſammen unter 10 Huben betragen, 4) oder ob der Bauern Poſſeſſionen über 10, und unter 15 Huben betragen, und in Ermangelung der Bauern, 50 und mehr Poſſeſſionen kleiner Leute ſind, 5) oder ob die Huben 15 und drüber betragen. In der erſten Kolonne wird überhaupt nur die Hälfte genommen, und dem Dominio angeſetzt; in der zweiten, dritten und vierten Kolonne zahlt das Dominium die Hälfte, und von der andern Hälfte die Unterthanen wieder die Hälfte, (denn $\frac{1}{4}$ wird niedergeſchlagen); in der fünften werden die Koſten zwiſchen dem Dominio und den Unterthanen getheilt. Der Kanzelliſt, der die Regiſtratur reſpicirt, bekommt bei der Schlußrechnung von jedem Thaler 1 Sgr. Tantieme. Gedachte Sportultaxe iſt übrigens durch eine Korreſpondenz zwiſchen der Breslauer und Glogauer Hauptkommiſſion de dato 12. und 25. April 1798, in Rückſicht der Gebühren für die Reviſion eines Urbarii und Feſtſetzung eines Interimistici ermäßigt worden, auch ſollen von der dritten Kolonne an, ſtatt 4, 6 kleine Leute auf eine Hube gerechnet werden.

2. Eine Verfügung der Glogauer Hauptkommiſſion an die Kreiskommiſſionen vom 13. Sept. 1785. wegen Abhelfung verſchiedner Inkonvenienzien, welche der Hauptkommiſſion bei der Reviſion des an ſie eingeſandten Entwurfs hinderlich geweſen, und ihren Grund in dem zweckwidrigen Verfahren der Kreiskommiſſionen gehabt. Gleichmäßig ſind leztre am 18. Oktober 1799. wiederholt inſtruirt worden.

3. Ein Reſcript vom 4. Auguſt 1786, wornach in Abſicht des Lohns für ungemeßne Kinderdienſtjahre, das Geſinde drei Jahr um das gewöhnliche Lohn dienen ſoll, alsdann aber das, in der Geſindeordnung Cap. V. Nro. 3. beſtimmte, höhere Lohn, wenn ſolches wirklich höher als das bisher am Orte üblich geweſene iſt, erhalten muß.
4. Ein Reſcript dd. Berlin vom 20. Febr. 1798, wornach ein Dominium ſo viel als möglich dem Vollziehungsakte der Urbarien perſönlich beiwohnen, wenn dies aber nicht geſchiehet, gehalten ſeyn ſoll, zu jedem, zur Konfirmation gehenden Exemplar des Urbarii, eine beſondre Vollmacht für ſeinen Mandatarium beizubringen, damit dort der Legitimationspunkt konſtire.
5. Ein Reſcript der Glogauer Kammer an die Landräthe vom 1. July 1799, wornach auf Dörfern, wo die Urbarienkommiſſionen operiren, die Dominia ſchuldig ſind, für das ſchickliche Unterkommen und die Beköſtigung der Kommiſſarien zu ſorgen.
6. Ein Miniſterialreſcript vom 3. September 1800, wodurch auf die Anfrage der Glogauer Hauptkommiſſion, wie es zu halten, wenn von einer ganzen Klaſſe der Unterthanen die Unterſchrift der auf den Grund von Judikaten und Obſervanzen angefertigten Urbarien verweigert würde, zur Reſolution gegeben wird, daß Streitigkeiten, die in einem Urbarium vorkommen, ad viam juris zu weiſen, und das Urbarium nur als Interimiſtikum auszufertigen iſt.

Eine merkwürdige Periode im Urbarienweſen war das Jahr 1799. Hier erſchien nehmlich:

7. die Verordnung, wegen der den Unterthanen in Schleſien und Glatz zu ver-

verſchaffenden Erleichterungen, vom 18. July 1799.

8. und die Deklaration vom 31. Dezember 1799.

Hiernach ſollen keine vollſtändigen Urbaria mehr errichtet, ſondern blos einzelne Beſchwerden der Unterthanen durch beſondre Kreiskommiſſionen inſtruirt werden. Die Hauptkommiſſionen haben nach der, an ſie unterm 27. Januar 1800. erlaßnen Eröfnung, aufhören, und außer der Vollendung ihrer kurrenten Arbeiten, künftig nur noch dann geſchäftig ſeyn ſollen, wenn Beſchwerden und Geſuche aus ſolchen Dörfern einkommen, die zu einer ganzen Herrſchaft gehören, von welcher ein andres Guth ſchon ein Urbarium hat. Sonſt ſind die Oberamtsregierungen an die Stelle der Hauptkommiſſionen getreten, und haben neue Kreiskommiſſionen zu ihrer Dispoſition. Dieſe mußten ſich, wenn Klaſſen der Unterthanen ſich über die Unmöglichkeit, in ihrer bisherigen Lage zu beſtehen, beſchweren, nach den erhaltnen Anweiſungen richten, deren der §. 2. 3. Abſchnitt II. der Verordnung vom 18. July 1799. erwähnt. Nur Folgendes, was auch zum Theil ſonſt ſchon bekannt geworden iſt, kann dem Leſer hier mitgetheilt werden:

A. zur Verordnung vom 18. July 1799.
iſt zu bemerken:

ad §. 3. Abſchnitt I. Nach einer Kabinetsordre vom 24. Februar 1800. iſt der Jungen- und Mädchendienſt auf die Zwangdienſtjahre nicht anzurechnen; ſo fern alſo eine Herrſchaft für ſich, oder ihre Unterthanen Geſinde braucht, muß das Unterthanenkind 3 Jahr für das geringe, und 3 Jahr gegen das höhere Lohn dienen. Stengel Band XII.

ad §. 50. ibid. iſt in Anſehung der zweiſtündigen Stockarreſtſtrafe feſtgeſetzt worden, daß jene Einſchrän-

kung vorausſetze, der Malefikant werde mit Händen und Füßen krumm geſchloſſen.

ad §. 51. ibidem iſt beſtimmt, daß der Schaafpelz ausgezogen werden muß.

B. Zur Dekaratoria vom 31. Dezember 1799.

ad I. iſt die Kabinetsordre vom 24. Februar 1800. zu merken.

ad II. Auf die Anfrage der Breslauer Haupturbarienkommiſſion vom 30. May 1800. iſt dieſe Beſtimmung durch das Finanzminiſterialreſcript vom 27. Juny 1800. deklarirt worden.

ad IV. und VI. confer. die Kabinetsordre vom 24. Februar 1800.

ad VII. In ſo fern das Schutzgeld von dem fremden Dienſtherrn bezahlt wird, iſt es überhaupt wieder hergeſtellt, und haben ſich alſo die Herrſchaften mit gedachtem Dienſtherrn zu einigen. Reſcript des Finanzminiſterii vom 17. Januar 1800.

ad X. Es können die Kiſſen auch von Tuchmacherwolle gefertigt werden.

ad XII. und zwar:

ad §. 2. wenn die Herrſchaft Kläger iſt, und nicht etwa der §. 2. Abſchnitt 2. der Verordnung eintritt, gehört die Sache gar nicht vor die Kreiskommiſſionen. Den Mediatregierungen kompetiren übrigens in ihren Bezirken gleiche Rechte, wie den Ober-Aemtern in ihrem Departement. Reſcript an die Breslauer Ober-Amts-Regierung vom 24. Februar 1800.

ad §. 4. Die Dorfſchulzen haben blos votum consultativum, und werden bei Aufnahme der Klagen nicht zugezogen, es ſey denn, daß die Sache wichtig, und der Grund der Klage auf die Unmöglich-

möglichkeit fundirt wäre. Reſcript an die Breslauer Ober-Amts-Regierung vom 2. July 1800.

ad §. 5. Klagen der Amts- oder Kämmereiunterthanen werden zwar von der Kreiskommiſſion aufgenommen, ſodann aber an die Kammern geſendet. Beſchwerden der Unterthanen über Waſſer- und Wildſchaden gehören eigentlich nicht vor die Kommiſſion, ſondern gehen den gewöhnlichen Gang, Das Geſpinnſt darf nie mit Geld reluirt, es muß in Natur geliefert werden, confer. die Anmerk. zum §. 472. Ehe die Kommiſſionen die Beſchwerden an die Oberämter, Kammern oder Mediatregierungen einſenden, können ſie ſich nicht anmaßen, die Herrſchaft darüber zu vernehmen; dazu gehört ein Auftrag der Behörde. Sie dürfen auch in ihren Verfügungen weder den Reſcriptenſtyl, noch den Requiſitionsſtyl gebrauchen, ſondern bedienen ſich des Ausdrucks: von Kommiſſionswegen, und verfügen in der dritten Perſon.

ad §. 7. Die Entſcheidung derjenigen Zweifel, die aus bereits vollendeten alten Urbarien über deren Auslegung entſtehn, gehört, ſo lange noch die Haupturbarienkommiſſionen exiſtiren, vor dieſe, ſonſt vor das Landeskollegium. Streitigkeiten über Dienſte, die in dem Urbarium gar nicht beſtimmt worden, gehören vor die neue Kreiskommiſſion.

ad §. 9. Schon bei Aufnahme der Klage ſind die ſtändiſchen Oeconomiekommiſſarien zuzuziehn. (Reſcript vom 7. Februar 1801.) Die Herrſchaften können der Kreiskommiſſion den Aufenthalt im Schloß, und die Sorge für ihre Beköſtigung nicht weigern, weil die obengedachte Kammerkurrende

rende vom 1. July 1799. hierbei zur Richtſchnur dienen ſoll.

ad §. 10. Die Landräthe bekommen keine Diäten, die ſtändiſchen Oekonomiekommiſſarien aber bekommen dieſelben, wie die Juſtizmembra. (Reſcript vom 1. Auguſt 1800.) Die Protokollanten erhalten für den ganzen Tag 1 Rthlr., für den halben 16 Ggr. Den Juſtizperſonen wird für ihre Korreſpondenz mit den übrigen Kommiſſarien, ſo wie für die Citation der Partheien ſo viel paſſirt, als dieſe Arbeiten zuſammen genommen ohngefähr Zeit gekoſtet haben, und dafür Diäten zugebilligt. Siegelgelder für Kouvertſiegel paſſiren nicht. Porto- und Stempelfrei ſind blos die Generalien, und die ex officio geſchehende Anfragen. Die Stempel werden bei Aburtelung oder Beendigung der Sache ſuplirt. Quartaliter ſenden die Kreiskommiſſionen Tabellen an die Oberämter. Deduktionen werden den Partheien verſtattet, können aber ſelten von Nutzen ſeyn.

Durch ein Reſcript vom 22. Februar 1802. iſt feſtgeſetzt worden, daß die, bei den Kreiskommiſſionen einkommenden Beſchwerden, ordentlich zu inſtruiren, und darüber durch die Inſtanzien per Sententiam zu erkennen, ferner daß die abzuhörenden Sachverſtändigen nöthigenfalls einzeln, nach Vorſchrift der Gerichtsordnung, zu vernehmen, und resp. gegen einander zu ſtellen, ferner daß auch die Beſchwerden der Unterthanen wegen der Unmöglichkeit einzelner Dienſte oder Präſtationen, ſofern ganze Klaſſen der Unterthanen gravaminiren, zu berückſichtigen ſind, jedoch die Herrſchaften alsdann entſchädigt werden müſſen, wenn ein ſolcher Dienſt künftig aufhören ſoll. Wenn in Beſchwerdeſachen der Unterthanen günſtig für ſie in der erſten Inſtanz erkannt wurde: ſo wurden die Koſten allemal

kom-

kompenſiret. Das Dominium, welches häufig ein Urbarium für ſich hatte, kam dabei freilich übel weg. Stimmten die Meinungen der Sachverſtändigen des Bauernſtandes mit dem ſtändiſchen Oekonomiekommiſſarius nicht überein: ſo wurde, außer dem letztern, noch ein andrer ſtändiſcher vernommen. Nach einem im September 1806. an das Glogauer Ober-Landesgericht erlaßnen Hofreſcript, ſollten die ökonomiſchen Gutachten der Sachverſtändigen den Partheien auf ihr Verlangen zugefertigt werden. Wegen der oft ſehr ſchlecht qualifizirten Sachverſtändigen, leſe man dasjenige, was in dem bei dem §. 597. tit. 21. Theil I. allegirten Hagemannſchen Archiv Theil VI. p. 135. geſagt wird. Endlich ſollen, nach einem unterm 22. Dezember 1802. an die Glogauer Ober-Amts-Regierung erlaßnen Reſcript, die, gegen ein nach der Vorſchrift vom 20. Januar 1785. gefertigtes Urbarium gerichteten Beſchwerden der Gemeinden, wenn ſie ſogleich bei deren Aufnahme von der Kreiskommiſſion unerheblich befunden worden, per Decretum der Regierung abgewieſen, und darüber kein Prozeß ſtatuiret werden; findet ſich dagegen die Grundloſigkeit erſt nach völlig inſtruirter Sache: ſo iſt darüber durch die Inſtanzien in Form eines Urtels zu erkennen. Die Kreiskommiſſionen ſind auch hiernächſt am 31. Januar 1803. angewieſen worden, wie ſie ſich bei Aufnahme der Beſchwerden vorläufig Kenntniſſe darüber verſchaffen ſollen, ob Klagepunkte ſich zur baldigen Abweiſung per Decretum qualifiziren.

Unter dem 23. Januar 1803. ward die Haupturbarienkommiſſion wieder retablirt, und die Aufnahme vollſtändiger Urbarien nachgelaſſen, wenn die Herrſchaft oder die Unterthanen darauf provoziren. Die Koſten eines vollſtändigen Urbarii ſollte bei ermangelnder Einigung derjenige Theil, der durch erregte Streitigkeiten

zur

zur Errichtung des Urbarii vorzüglich Anlaß gegeben hat, nach dem Arbitrium der Hauptkommiſſion tragen, welche zugleich die Vermögensumſtände der Intereſſenten zu berückſichtigen hatte. In ſo fern die Kreiskommiſſionen bei Verhandlung einzelner Punkte, in Gemäßheit des §. 8. Sectione II. der Deklaration vom 31. Dezbr. 1799. Vergleiche über dieſelben zu Stande bringen, beſtätigte ſolche die Regierung.

Für die Kreiskommiſſionen war hierbei noch zu bemerken: a) daß es zur bloßen Aufnahme des Urbarii der Zuziehung der Kommiſſarien aus dem Bauernſtande nicht bedurfte, vielmehr die Kommiſſion durch das Juſtizmitglied, den Aktuarius, und einen Oekonomiekommiſſarius organiſirt war; b) daß die Kreiskommiſſionen, welche, nach beendigter Aufnahme des Urbarii, in der Regel einen vollſtändigen Entwurf nach Maasgabe des Urbarien-Schema cum Actis einſenden müſſen, davon in dem Falle diſpenſirt wurden, wenn ſolche Punkte ſtreitig geblieben, welche vielen Einfluß auf die Art der Faſſung des Entwurfs des Urbarii über bedeutende und mehrere Verhältniſſe der Unterthanen haben; ſie ſendeten dann alſo blos die Akten ohne Entwurf ein. Ehe dies aber nicht geſchehn und Vorbeſcheidung erfolgt iſt, werden die ſtreitigen Punkte auch nicht inſtruirt, ſondern es darf allenfalls nur ein Interimisticum von der Kreiskommiſſion regulirt werden. c) Daß bei Einſendung der Akten an die Hauptkommiſſion zugleich der erforderliche fundirte Antrag zu machen, wenn die Unterthanen mit ſtreitigen Punkten oder Beſchwerden, welche Erleichterung bezwecken, bald per Decretum abzuweiſen ſeyn möchten. (Conf. das Reſcript vom 31. Jan. 1803.) d) Daß, ſobald bei der Kreiskommiſſion auf die Aufnahme eines Urbarii provozirt wurde, erſtre jedesmal der Hauptkommiſſion Anzeige zu machen, und alle Viertel-

jahr

jahr über die Lage der Urbarienarbeiten zu berichten hatte. Das Reſcript vom 22. April 1809. hat die Unmöglichkeitsprozeſſe und Proceduren, außer wie ſolche ſelbſt das Landrecht und die Gerichtsordnung nachlaſſen, aufgehoben, und blos hinſichts der bis Martini 1810. noch unterthänig bleibenden Perſonen für zuläßig nach bisheriger Art bis dahin erklärt. Die Urbarienkommiſſionen dürfen alſo keine Interimistica mehr reguliren, und die geheime Inſtruktion vom 27. November 1799. ceſſirt. Ein auf die Anfrage des Brieger Ober-Landes-Gerichts erlaßnes Reſcript vom 15. Oktober 1809. befiehlt alle noch ſchwebende Unmöglichkeitsſachen und noch nicht rechtskräftige Erkenntniſſe unberückſichtigt zu reponiren, in ſo fern die Prozeſſe von erblich angeſeßnen Dorfseinwohnern angeſtellt ſind. Ein Reſcript vom 23. Juny 1810. erlaubt aber, ein noch nicht rechtskräftiges Erkenntniß, gegen welches jedoch ein neuer Separatprozeß zuläßig iſt, als Interimisticum anzuſehn. Was Unterthanen alſo in Gemäßheit des Urtels erſter Inſtanz bereits vom Dominium erhalten haben, z. E. Getreide, das dürfen ſie, wenn während der Verhandlung dritter Inſtanz Acta reponirt werden, nicht erſtatten. Ein Reſcript vom Februar 1810. betrifft die Koſten, welche bis auf baare Auslagen (Reiſekoſten, Diäten, Terminsgebühren der Kommiſſarien, Botenlohn) niederzuſchlagen ſind; ſogar die Kopialien werden niedergeſchlagen. Ueber die Unzweckmäßigkeit der Unmöglichkeitsprozeſſe und die Nothwendigkeit: die Erbunterthänigkeit aufzuheben, leſe man den ſchönen Aufſatz im 24. Bande p. 167. der Kleinſchen Annalen. Im März 1810. ſind die Haupt-Urbarien- und Kreiskommiſſionen aufgehoben worden, und nach der dieſe Aufhebung betreffenden Verordnung dd. Königsberg den 9. Dezember 1809. ſind deren Geſchäfte den Landesjuſtizkollegien über-

übertragen, welche ſich künftig in Urbarienſachen der ehemaligen Urbarialoffizianten bedienen werden, und bei denen auf Errichtung eines neuen, oder Vervollſtändigung eines ſchon beſtehenden Urbarii angetragen werden kann. Das Edict vom 14. Sept. 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe (Geſetzſammlung 1811. p. 281), und das Edict von gleichem Datum, wegen Beförderung der Landkultur (ibidem pag. 300), ſuchen den Unmöglichkeitsklagen und andern Streitigkeiten, die ſeit einigen Jahren, wahrſcheinlich in Erwartung der neuen Einrichtungen, glücklicherweiſe ſchon ruhen, durch Aufhebung der Beſchränkungen des Eigenthums und der Gemeinheiten, ſo wie durch Etablirung der Oekonomiekollegien und die in mehrern Fällen z. E. bei Gemeinheitstheilungen verſtattete ſchiedsrichterliche Operationen, auch für die Zukunft noch mehr entgegen zu wirken. Beſonders auch durch das neue Geſetz wegen des Waſſerſtaues bei Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth, vom 15. November 1811.

§. 143.

Confer. §. 466. hoc titulo, ferner §. 660. tit. 9. Theil I. LR. — Praeter Urbarium, alſo für den Fall, wo ſolches etwa ſchweigt, oder nicht beſtimmt genug disponirt, kann eine Obſervanz noch releviren; z. E. es darf bewieſen werden: daß vor und nach Anfertigung des Urbarii, die Verbindlichkeit zur Wegebeſſerung ſich nie auf die zwiſchen den Dominialfeldern laufende Wege erſtrecket habe. Anmerkung zum §. 37. No. 1. tit. 7. Theil II. LR.

§. 144.

Confer. §. 527. hoc tit. Vater Repert. I. p. 353. 362. Annalen XXIV. p. 193. Die ſchleſiſche Unterthanenordnung redet nur von einer 31jährigen extinktiven Verjährung des Unterthänigkeits-nexus, wobei

bona

bona fides vorhanden geweſen. In praxi iſt jedoch auch angenommen worden, daß durch Verjährung ein freier Menſch Unterthan werden könne. Siehe jedoch nunmehr das Edikt dd. Memel 9. Oktober 1807.

§. 145.

Nach dem §. 5. der ſchleſiſchen Konſtitution vom 14. July 1749. ſoll es dem Unterthan zu Gute kommen, wenn Präſtanda wegen eingetretner Umſtände nicht mehr ſtatt finden. Ein Surrogat kann die Herrſchaft nicht verlangen.

Abſchnitt IV.

Perſönliche Pflichten und Rechte der Unterthanen.

§. 147. bis 149.

Confer. Vater Repertor. I. p. 353. Das merkwürdige, am 5. März und 8. April 1809. deklarirte Edikt dd. Memel 9. Oktober 1807. hebt die Erbunterthänigkeit auf.

§. 150.

Ihr Forum iſt, ſo lange ſie Unterthanen bleiben, unveränderlich. Reſol. den 11. Februar 1774. Auch ſollten nach einem Reſcript vom 18. April 1797. Unterthanen der alten Provinzen in die neu erworbnen pohlniſchen Provinzen nicht übertreten, ohne Erlaubniß zu haben. Siehe jedoch obgedachtes Memelſches Edikt.

§. 151.

In Anſehung Schleſiens iſt das Reſcript an die Breslauer Ober-Amtsregierung vom 1. Juny und 7. July 1757, ſo wie die Kammercirkularien vom 27. März und 9. April 1759. zu merken. Nach mehrerern Präjudikaten findet jedoch der Auszug eines Unterthans ſtatt, a) wenn er ſeine Freiheit erhält, und ſich blos auf eine Zeitlang zum perſönlichen Dienſt bei dem Verkäufer des Guths obligirt, b) wenn er mit eigner Zuſtim-

ſtimmung auf ein andres Ritterguth des Verkäufers transferirt wird. Für Südpreußen hat ein, an die Peterkauer Regierung am 21ſten September 1797. ergangnes, im 15ten Bande der Stengelſchen Beiträge beſindliches Reſcript ähnliche Grundſätze feſtgeſetzt.

§. 152.

Wenn im Minden-Ravensbergiſchen eigenbehörige Stetten, ohne das Guth, wozu ſie gehört hatten, verkauft wurden, ſtand dem Beſitzer dieſer Stetten kein Näherungsrecht zu. Decisum der Geſetzkommiſſion vom 20. Auguſt 1793. Annalen XII. p. 30.

§. 155.

Confer. Anmerkung zum §. 528. hoc tit. Der Entwichene verliert nach dem ſtandesherrlich Wartenbergſchen Privilegium von 1590. ſeine Forderungen an die Herrſchaft. Uebrigens darf in Schleſien die Herrſchaft nicht gewaltſam oder tumultuariſch verfahren, wenn ſie ſich des Nöthigungsrechts bedient. Der §. 5. Abſchnitt 2. der Dorfpolizeiordnung vom 1. May 1804. beſtimmt die Strafe für den entwichnen Unterthan, nehmlich Züchtigung und Einziehung zum Regiment, wenn er tauglich iſt. Jetzt iſt das Memler Edikt vom 9. Oktober 1807. zu berückſichtigen.

§. 156.

In Schleſien beſtimmt die Unterthanenordnung von 1652, ſo wie die Edikte vom 1. März 1744. und 10. Dezember 1748. das Nähere.

§. 157.

Die ſchleſiſche Unterthanenordnung von 1652. beſtimmt 50 Thaler ſchleſiſch.

§. 159.

Fällt jetzt weg.

§. 161.

Confer. Vater Repertor. I. pag. 353. 354. Der Konſens des Kantonregiments iſt nicht nöthig. Schreiben

ben des Kriegskollegii vom 25. Januar 1799. Stengel XI. pag. 271. Der §. 161. iſt durch das Memler Edikt aufgehoben. Siehe deſſen Declaration vom 5. März 1809. p. 39.

§. 162.

Die jetzt unnöthigen Trauſcheine wurden gratis expedirt. Cirkular vom 31. Oktober 1760.

§. 163.

Wenn der Unterthan eine von ihm geſchwängerte Unterthanin heirathen wollte: ſo frug es ſich vor dem Jahr 1808: ob in dieſem Fall die Herrſchaft die ſonſt geſetzmäßigen Weigerungsurſachen opponiren konnte?

§. 168.

Nach dem ſchleſiſchen Edikt vom 22. April 1747. kann die Herrſchaft die Annullirung der Ehe verlangen, und die Getſtlichen können von ihrem Amt ſuspendirt werden. Confer. übrigens Vater Repert. I. p. 354.

§. 169.

Confer. §. 288. hoc tit.

§. 170.

Nach dem Kammercirkular von 1790. und 11ten July 1763. ſuplirt in Schleſien der Landrath den Konſens. Dort muß auch der Weigernde, beſonders wenn die Weigerung etwa ex taedio religionis erfolgte, außer den Koſten noch 10 Thaler Strafe zahlen. Reglement vom 8. Auguſt 1750. wegen der Gravaminum in geiſtlichen Sachen.

§. 172

Confer. Vater Repertor. II. pag. 250. 255. 655. Es ſind nehmlich die Breslauer Kammercirkularien vom 16. Juny und 3. Auguſt 1764, ſo wie vom 16. Auguſt 1765., nebſt der Sanctio pragm. von 1717, auch die Cirkulare de dato Breslau den 16. und Glogau den 22. Oktober 1765. zu merken. Ferner verbietet eine Kabinetsordre vom 31. Oktober 1791, daß

Kan-

Kantonpflichtige ohne Kammer- und Regimentserlaubniß die Univerſität beſuchen. Das Edikt von 1748. betrifft die Erlernung eines Handwerkes. Jetzt ſiehe beſonders die Deklaration dd. Königsberg den 5ten März 1809. p. 39.

§. 174. 176.

Confer. §. 220. hoc. tit., und das Memler Edikt vom 9. Oktober 1807. Nach einer Verordnung der Breslauer Kammer (jetzt Regierung) vom 30. Oktober 1804. ſollten die Herrſchaften mit Ertheilung der Erlaubniß nicht mehr ſo leicht ſeyn. (Provinzialblätter Dezember 1804.) Die Erlernung des Maurer-, Zimmer-, Weber- und Schmidthandwerks ſollte nicht erſchwert werden. Dieſe Handwerke ſind jetzt ſeit der Cabinetsordre vom 22. Februar und 8. März 1810. freie Gewerbe, nicht mehr mit ſtätiſchem Zunftzwang verbunden.

§. 177.

In Schleſien ſoll er zehn Jahr dienen. Confer. §. 53. der Verordnung vom 18. July 1799. Gewerbeſteuer. Anm. zum §. 119. tit. 7.

§. 180.

Confer. §. 54. der Verordn. vom 18. July 1799.

§. 181.

Siehe die Anmerkung zum §. 286., desgleichen den §. 507. §. 302. hoc tit., und die Declaration dd. Königsberg 5. März 1809. p. 39.

§. 182. 183.

Confer. der Fürſtenſchluß von 1565, und wegen des Vorzugs der Leute im Dorfe vor Fremden, die Geſindeordnung vom 9. November 1676. Unter die im §. 182. erwähnte Perſonen gehören beſonders die Gärtner und Häusler, jedoch müſſen ſie fremdes oder höheres Lohn bekommen. Nach dem Cirkular vom 4ten November 1771. ſollen Unterthanen für das Betragen

ihres

ihres Geſindes haften. Büttnerwittwen, die bei ihren Kindern wohnen, ſind frei vom Hofedienſt. Stengel XI. pag. 289. Der §. 182. iſt jetzt aufgehoben. Lohntaxen für Handwerker ceſſiren jetzt. Geſetzſammlung p. 280.

§. 185.

Wegen der Kinder eines kurmärkſchen Einliegers der ein Guth beſaß, confer. Stengel IX. p. 53. In Anſehung des Kinderdienens in Schleſien, ſind die, bei dem §. 141. allegirten neuen Vorſchriften vom 18. July und 31. Dezember 1799. die Hauptnorm, auch iſt Vater Repertor. I. pag. 351. 355. nachzuſchlagen. Die Kinder der Freileute müſſen auch dienen, und daß in den Kaufkontrakten der Unterthanen, oder in den Urbarien, vom Kinderdienen nichts vorkommt, oder daß darin ſelbſt bemerkt iſt, es ſollen keine andern, als die ausdrücklich beſtimmten Dienſte ſtatt finden, nimmt der Herrſchaft noch nicht die Befugniß, die Kinder zu fordern. Siehe übrigens §. 6. Abſchnitt 2. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung. Das Edikt dd. Memel 9. Oktober 1807. ſchafft den Zwangdienſt ganz ab. — Nach dem an die Breslauer Oberamtsregierung (Landesgericht) am 9. Februar 1808. aus Königsberg erlaßnem Reſcript, fällt der §. 185. des Landrechts in Anſehung der Kinder erblicher Grundſtücksbeſitzer, ſeit der Publikation des Memler Edikts ſofort hinweg. Kinder nicht erblicher Grundſtücksbeſitzer werden erſt mit Martini 1810. von jenem Zwangdienſt frei. Unterm 8. November 1810. iſt eine Geſindeordnung für ſämmtliche Provinzen der Preuß. Monarchie erſchienen. Wie jetzt dafür zu ſorgen ſey: daß die Dorfkinder, welche nach Gutbefinden außerhalb ihres Dorfs in Dienſte treten können, von ihrem Aufenthalte Nachricht geben. Anmerk. zum §. 9. tit. 5. Theil II. LR.

§. 186.

§. 186.

Confer. Vater Repertor. II. p. 209. und p. 249. Ueber die Schuldigkeit der Kinder in Schleſien, auf andern Güthern der Herrſchaft, zu welchen ſie nicht unterthänig ſind, zu dienen, iſt verſchieden erkannt. Confer. die Anmerkung zum §. 194., desgleichen Vater Repertor. I. pag. 555, und §. 12. der Verordnung vom 18. July 1799. Der §. 43. der unterm 8. November 1810. erſchienenen Geſindeordnung für ſämmtliche Provinzen der Preuß. Monarchie läßt vor der Hand 5 Jahr lang die Landübliche Antrittszeit beſtehen, künftig ſoll es allemal der zweite April ſeyn, wenn ein Anderes nicht verabredet iſt.

§. 188.

In Schleſien iſt Martini der Geſtellungstermin. Confer. übrigens der §. 18. der Verordnung vom 18. July 1799, und Vater Repertor. I. pag. 355., auch der §. 4. Abſchnitt 5. der Dorfpolizeiordnung, und die Anmerkung zum §. 111. tit. 5. Theil II. LR. Da jetzt die Herrſchaft den Bauern und Dreſchgärtnern kein Geſinde mehr zu verſchaffen im Stande iſt, wie ehemals geſchehn mußte: ſo verlangen jetzt manche von ihnen, eine Geldbonification vom Dominium, oder verſagen die Spinndienſte. Siehe hierüber die Anm. zum §. 194. Auch nach aufgehobnem Dienſtzwange ſoll nunmehr alljährig in den Dörfern eine Reviſion des Geſindes vorgenommen, und es ſoll, wie in den Städten, jeder männliche Dienſtbote unter 30 Jahr angewieſen werden: von ſeinem Aufenthalte alle Jahre den Ortsgerichten, wo er geboren iſt, oder der Kommune, wo er hingehört, Anzeige zu machen. Anmerkung zum §. 9. tit. 5. Theil II. des LR.

§. 189.

Bekommt das Geſinde, nachdem es gemiethet worden, bis zum Antritt des Dienſtes Gelegenheit zum

Hei-

Heirathen: ſo tritt der §. 54. 55. tit. 5. Theil II. LR. ein, womit der §. 226. hoc tit. zu vergleichen iſt. Bei dem §. 189. iſt der §. 22. der ſchleſiſchen Verordnung vom 18. July 1799, und No. VI. der Deklaration vom 31. Dezember ejusd. zu merken, auch der V. Abſchnitt der Dorfpolizeiordnung, das Memler Edikt vom 9ten Oktober 1807, und die Declaration dd. Königsberg 5ten März 1809. Das Cirkular vom 16. July 1765. ſetzt feſt: daß Unterthanenkinder, die ohne Erlaubniß auswärts dienten, zur Strafe der Herrſchaft ein Jahr ohne Lohn dienen mußten. Die Erlaubnißzettel mußten gratis ertheilt werden, allenfalls ſuplirte der Landrath den Conſens.

§. 190.

Confer. der §. 23. der Verordn. vom 18ten July 1799, und der §. 9. seq. Abſchnitt V. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung. Das in Schleſien übliche Schutzgeld, nehmlich 1 Thaler für den Knecht, 16 Ggr. für ein Weib oder Magd, und 12 Ggr. für einen Jungen, darf nicht überſchritten, auch nur an ſolchen Orten genommen werden, wo es vor Publikation des Edikts vom 10. Dezember 1748. üblich war. Iſt eine geringre Summe obſervanzmäßig geweſen: ſo bleibt es bei dieſer. (Cirkular vom 5ten März 1751, ferner Nro. VII. der Deklaration vom 31. Dezember 1799, und das beim §. 141. allegirte Reſcript des Finanzminiſterii vom 17. Januar 1800.) Zweifelhaft iſt es bisher geweſen, a) ob für ein unerwachſenes Mädchen eben ſo viel, wie für ein Weib, oder die Hälfte zu zahlen ſey, weil ein Junge auch nur die Hälfte deſſen giebt, was ein Mann zahlt; b) ob das Schutzgeld überhaupt ſtatt findet, wenn der Dienende in ſeinem Dorfe kein Unterkommen fand, mithin nothgedrungen fremde Dienſte ſuchen mußte. Das Edikt dd. Memel 9. Oktober 1807, und die Deklaration dd.

Königsberg 5. März 1809. pag. 29. haben das Vorallegirte lediglich zur Antiquität gemacht.

§. 193.

Stielow führt an, die Ober-Amtsregierung ſuplire den herrſchaftlichen Konſens. Jetzt ſuplirt ihn aber der Landrath, §. 22. der Verordnung vom 18. July 1799. Cirkular vom 11. July 1763.

§. 194.

Schleſiſche Unterthanenkinder ſind zwar zu den perſönlichen Dienſten der Herrſchaft in der Stadt oder ſonſt, nicht aber auf andern zugekauften Güthern (wo die Herrſchaft nicht wohnt) verbunden. Präjudikat von 1776. in der Glogauer Groß- und Klein-Windiſcher Sache. Confer. §. 186. hoc tit. Das Memler Edikt vom Jahr 1807. macht auch Vorſtehendes zur Antiquität. Ein ſchleſiſcher Dreſch- oder Hofegärtner darf keine Dienſte unter dem Vorwande verweigern: daß ihm bisher die Herrſchaft ein Dienſtgeſinde habe verſchaffen müſſen. Deklaration dd. Königsberg 5ten März 1809. p. 30.

§. 195.

Nach dem ſchleſiſchen General-Landſchulen-Reglement ſollen die Kinder erſt nach zurückgelegten Schuljahren, nehmlich nach vollendetem zwölften Jahre dienen. Jetzt werden ſie zufolge des §. 12. 13. der Verordnung vom 18. July 1799. erſt nach zurückgelegtem dreizehnten Jahr zu dienen verpflichtet. Confer. übrigens die Anmerkung zum §. 206. hoc tit.

§. 196.

Confer. der §. III. der ſchleſiſchen Deklaration vom 31. Dezember 1799. Laut Präjudikaten ſollen Kinder nicht als Kinderwärterinnen zu Hauſe behalten werden, es ſey denn, daß die Mutter geſtorben wäre. Hohes Alter der Eltern, die Menge der Transportfuhren zu Kriegszeiten diſpenſirte bisher. Siehe die Bemerkung

zum

zum §. 224. Ob dieſer §. auch dann Statt findet, wenn er mit dem §. 522. konkurrirt, ob alſo Eltern, welche unter eine fremde Jurisdiktion und Grundherrſchaft gezogen ſind, von der ehemaligen Herrſchaft, unter welcher Kinder zurückgeblieben ſind, verlangen können, daß ſie ihnen zu ihrer Hülfe ein Kind in die fremde Jurisdiktion, unter ihre neue Herrſchaft, verabfolgen laſſen müſſe, iſt zweifelhaft. Ich ſtimme pro negativa, ſofern die alte Herrſchaft für ſich oder ihre Unterthanen die Kinder braucht, und dieſe nicht etwa zum Auswärtsdienen überhaupt Erlaubniß erhalten müſſen.

§. 199. 200.

Confer. der §. 9. und 10. der Verordnung vom 18. July 1799, und Nro. III. der Deklaration vom 21. Dezember 1799, ferner das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 11ten April 1783, wornach ein Neumärkiſcher Unterthan, der zwei Söhne oder zwei Töchter hat, keines dieſer Kinder zu ſtellen ſchuldig iſt, ohne Rückſicht auf das Bedürfniß ſeiner Wirthſchaft. Hymmen Beiträge VIII. p. 97.

§. 201.

Siehe §. 148. tit. 5. Theil II. LR.

§. 203.

Stiefeltern haben in Schleſien dies Recht nicht, ſobald gar keines der leiblichen Eltern mehr vorhanden iſt. Präjudikat von 1775. in der Hermsdorfer Sache. Vater Repertor. I. p. 356.

§. 204. 205.

Lohn des Geſindes in der Kurmark. (Reſcript vom 22. September 1798. Stengel XI. pag. 306., und Paalzov Handbuch pag. 894.) In Anſehung Schleſiens iſt der §. 6. 34. 36. 40. der Verordnung vom 31. July 1799, und Nro. II. VI. und IX. der Deklaration vom 31. Dezember ejusd., nebſt dem Reſcript

des Finanzminiſterii an die Breslauer Haupturbarien-kommiſſion vom 27. Juny 1800. zu merken. Auch beſtimmt der §. 26. Abſchnitt V. der ſchleſiſchen Dorf-polizeiordnung: daß das auswärts bei Bauern oder andern Dienſtherren dienende Geſinde Ein Vier-theil mehr, als das taxmäßige fremde Lohn des herr-ſchaftlichen Geſindes zu fordern habe. Man vergleiche übrigens mit dem §. 204. 205. die Geſindeordnung für ſämmtliche Provinzen der Preuß. Monarchie dd. Ber-lin 8ten November 1810. Ob ein Pächter vom Ver-pächter Vergütigung fordern könne, wenn der Staat das Geſindelohn unmittelbar, oder durch Aufhebung der Unterthänigkeit erhöhet hat? Anmerk. zum §. 282. 420. tit. 21. Theil I. LR.

§. 206.

Nicht blos Kinder, auch ein verheiratheter Unter-than mußte in Schleſien bisher dienen, jedoch wider ſeinen Willen nicht als Ochſenjunge, ſondern als Knecht. Ueberhaupt muß jedem Dienenden ein ihm angemeßner Dienſt verſchafft werden; z. E. ein Mül-lerburſche darf nur in der Mühle dienen, ein erwachſe-ner, jedoch ſchwächlicher Menſch, der nicht als Knecht arbeiten kann, darf auch nicht als Junge dienen.

§. 208.

Siehe Vater Repertor. I. p. 357, desgleichen die §§. 2. 4. 15. der Verordnung vom 18ten July 1799, und Nro. V. der Declaration vom 31. Dezemb. ejusd.

§. 209. 210.

Eine ſchleſiſche Magd, die ſich durch Heirath eta-bliren will, darf blos, wenn ſie ſchon im Dienſte iſt, das laufende Jahr ausdienen, oder für dieſen Zeitraum eine andre Perſon ſtellen. Declaration des ſchleſiſchen Finanzminiſteriums vom 10ten Juny und 18ten July 1761. Kammerzirkular dd. Breslau den 6ten und Glogau den 18. Dezember 1787. Ein nicht im Dienſt

begriff-

begriffner Unterthan hat nicht nöthig, die ſchuldigen Jahre abzudienen oder abzukaufen, wenn ihn eine legale Urſache davon, oder von der Unterthänigkeit befreiet. Stengel IV. pag 132. Auch in der Kurmark findet der §. 210. keine Anwendung. Stengel VII. p. 164. Siehe jetzt das Memler Edikt, und für Schleſien die Declaration dd. Königsberg 5. März 1809. pag. 29.

§. 211.

Confer. der §. 28. der Verordnung vom 18. July 1799. An einigen Orten im Liegnitziſchen konnte bisher die Herrſchaft zur Annahme des Dienſtgeldes gezwungen werden.

§. 216.

Confer. §. 13. Abſchnitt 5. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordn. Den ſchleſiſchen Hütekindern ward bis zum Jahr 1799. nur der Sommer auf die dreijährige Dienſtzeit für das geringre Lohn angerechnet; jedoch durfte die Dienſtzeit nicht unter einem halben Jahre vereinzelt werden. In Sachen Probſthainer Unterthanen contra Dominium iſt im Jahr 1777. ſo erkannt worden. Jetzt muß der Hütedienſt, ſo wie überhaupt jeder Dienſt, ein ganzes Jahr, nehmlich von Weihnachten zu Weihnachten dauern. §. 35. der Verordnung vom 18. July 1799.

§. 217.

Strafe der Entweichung aus dem Dienſt ſind 15 Peitſchenhiebe. §. 14. Abſchnitt 5. der Dorfpolizeiordnung.

§. 218.

Das ſchleſiſche Geſinde iſt nicht ſchuldig, einen andern Dienboten an ſeine Stelle zu ſchaffen, wohl aber, ſich den Lohn pro rata temporis abrechnen zu laſſen, wenn die Krankheit von einiger Dauer iſt. Der Dienſt wird auch immer, die Krankheit mag ſo lange anhalten

als

als ſie will, pro praestito geachtet. Präjudikat in Sachen der Oberadelsdorffer Gemeinde wider den v. Reibnitz im Jahr 1778. Stengel IV. p. 131. Beſtimmtere Vorſchriften enthält der §. 46. 47. der Verordnung vom 18. July 1799, und die Declaration dd. Königsberg 5. März 1809. p. 29.

§. 221.

Confer. die Anmerkung zum §. 211., desgleichen das Kammerzirkular vom 17. Januar 1766, und der §. 33. der Verordnung vom 18. July 1799, ſo wie der §. VIII. der Deklaration vom 31. Dezemb. ejusd.

§. 223.

Confer. §. 54. der Verordnung vom 18ten July 1799.

§. 224.

Die Herrſchaft kann in Schleſien ein Kind vom Dienſt eximiren, ohne daß die Eltern eines andern ein jus contradicendi haben. Es kann ihr auch nie opponirt werden, daß ſie weniger Kinder, als ſie verlangt, nöthig habe. (Präjudikat von 1777. in Sachen Probſthainer Unterthanen contra Dominium.) Confer. übrigens die Anmerkung zum §. 185. 186. 194. hoc titulo. Wenn die Befugniß der Herrſchaft, das Dienen zu fordern, durch Verjährung erloſchen ſeyn ſoll: ſo muß praescriptio qualificata erwieſen werden.

§. 225.

Gegen ein, über die Entbehrlichkeit des Kindes ergangenes Erkenntniß, findet die Appellation in der Kurmark nur cum effectu devolutivo ſtatt. Wird das erſte Erkenntniß in zweiter Inſtanz zum Nachtheil der Herrſchaft geändert: ſo muß letztre dem unterdeſſen in Gemäßheit des erſten Erkenntniſſes angezognen Unterthanenkinde das auf ein doppeltes jährliches Lohn feſtgeſetzte Intereſſe präſtiren. Geſindeordn. vom 11. Februar 1769.

§. 226.

Siehe die Geſindeordnung für ſämmtliche Provinzen der Preuß. Monarchie dd. Berlin 8. November 1810.

§. 227. 229.

Hier iſt das Edikt vom 7. Dezember 1775, das Reſcript vom 26. May 1795, und das Reſcript vom 18. Januar 1796. (Stengel Band II. pag. 250.) zu merken. Siehe auch den §. 105. des erſten Anhanges zum Landrecht. Wegen Erlaſſung der Strafe, ſiehe die Anmerkung zum §. 232. tit. 7. Theil II. des LR. Der §. 227. seq. tit. 7. ſcheint durch die im Jahr 1810. erſchienene neue Geſindeordnung ſo wenig als die Publikanda und Deklaratorien vom 5. März und 8ten April 1809. abgeſchafft, doch iſt es zweifelhaft. — Der §. 48. seq. der Verordnung vom 18. July 1799, ſo wie der §. XI. der Deklaration vom 31ſten Dezember ejusd., und die, bei dem §. 141. hoc tit. sub A. allegirte Deklaratoria des §. 50. der Verordnung, enthalten die ehemaligen ſchleſiſchen Prinzipien. In Schleſien iſt die Stockſtrafe, nehmlich das Einlegen in den ſogenannten Stock, und dann das opus dominicum üblich. Letztres beſteht darin, daß der Herrſchaft gewiſſe Arbeiten ohne Lohn und Koſt, oder Gemeindearbeiten präſtirt werden müſſen, z. E. Steine leſen, Holzſchlagen, Grabenarbeit ꝛc. Ein Hofreſcript vom September 1808. verbietet den Kriminalkollegien auf opus dominicum zu erkennen, ſo wie überhaupt nur in Dienſtſachen Stockarreſt, Halseiſen oder Züchtigung ſtatt findet, und ein Edikt vom 29. Juny 1764. verbietet das Abliefern der Unterthanen an die Garniſons zur Beſtrafung bei 1000 Dukaten Strafe, und das Cirkular vom 19. Dezember 1799. No. II. beſiehlt, daß Urlauber, die im Geſindedienſt ſich vergehn, von den Militairgerichten zu beſtrafen ſind. Siehe die Anmer-

merkung zum §. 270. tit. 21. Theil I. Landr. Während das Geſinde das Gefängniß oder die Strafarbeit abbüßt, wird der Dienſt auf deſſen Koſten durch Andre verrichtet. §. 18. Abſchnitt V. der Dorfpolizeiordnung. Siehe auch die Deklaration dd. Königsberg den 5. März 1809. p. 58. Beſchwerten ſich Unterthanen wegen Sävitien gegen eine ſolche Grundherrſchaft, die ihrer Perſon nach, dem Militairforum unterworfen iſt: ſo ſind dergleichen Klagen bis zum Jahr 1807, ohne von der Herrſchaft vorher erſt Verantwortung zu fordern, an das Militairforum abgegeben worden, nach dem Reſcript des Juſtizdepartements an das Breslauer Ober-Landesgericht vom 29. Auguſt 1804. Archiv III. Band p. 366. Seit 1809, wo die Militairperſonen in Civilſachen unter dem Civilforum ſtehn, hört dies auf. Halseiſenſtrafe iſt nicht gradehin abgeſchafft, wird aber nur als Polizeiſtrafe, und wegen Dienſtvergehungen im Geſindedienſte auf den Dörfern gebraucht. §. 50. der Verordnung vom 18. July 1799. wegen der den ſchleſiſchen Unterthanen zu verſchaffenden Erleichterungen.

§. 232.

Auch wenn ſchon auf Strafe erkannt iſt, kann die Herrſchaft ſie in der zweiten Inſtanz vergleichsweiſe erlaſſen. Archiv IV. p. 75. Juriſt. Monatſchrift Januar 1809 pag. 40. Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 235. — Beſchwerden der Unterthanen darüber: daß die Herrſchaft excedirt habe, ſind nicht als Injurienklagen, ſondern als fiskaliſche Unterſuchung zu verhandeln. Reſcript vom 22. September 1804. an das Bromberger Hofgericht. Archiv III. p. 404.

§. 233.

Wie weit ein Dorfſcholz Strafen ſelbſt diktiren kann, iſt bei dem §. 81. bemerkt. Siehe auch bei dem §. 233. den §. 1074. tit. 20. Theil II. LR.

§. 235.

§. 235.

Wiewohl es ſcheint: als ob die Vorbitte und Renunziation der denunziantiſchen Herrſchaft nach Abfaſſung des erſten Erkenntniſſes, Einfluß auf Milderung oder Aufhebung der Strafe äußern könne: ſo iſt doch in analogen Fällen das Gegentheil feſtgeſetzt, und es ſoll allenfalls an das Kriminaldepartement berichtet werden. Archiv Band IV. p. 72. In Angelegenheiten, die keine Dienſtſtreitigkeiten ſind, z. E. in Injurienſachen zwiſchen zwei Bauern, darf weder auf Züchtigung noch Stockarreſt oder Halseiſen erkannt werden. Ob gegen bemittelte Bauersleute Geldſtrafen feſtgeſetzt werden können, ſcheint nach §. 81. hoc tit., und nach §. 85. tit. 20. Theil II. LR. (womit man Archiv Band III. p. 333. vergleiche) zu bejahen.

§. 236.

Hieraus und aus §. 58. tit. 41. Theil I. der Ger. Ordn. rechtfertigt ſich die ehemalige Procedur des Glogauer Ober-Landesgerichts, wenn ſie widerſpenſtige Dienſtpflichtige, bis ſie ſich zur Dienſtleiſtung bequemten, arretirte.

§. 239.

Confer. §. 166. 630. tit. 20. Theil II. LR., desgleichen das Edict vom 7. Dezember 1775, die Deklaration vom 26. Auguſt 1784, und das Publikandum vom 8. November 1786.

Abſchnitt V.

Rechte und Pflichten der Unterthanen in Anſehung ihres Vermögens.

§. 240.

Siehe das Edict dd. Memel den 9. Oktober 1807.

§. 241.

Confer. §. 4. hoc tit. §. 736. tit. 8. Th. II. LR.

§. 242.

§. 242.

Dieſer §. ceſſirt jetzt.

§. 243.

Confer. §. 4. hoc tit. Gewerbeſteuer. Anmerk. zum §. 119.

§. 244. 245.

In Schleſien können 5 Silbergroſchen kreditirt werden. §. 5. 6. Abſchnitt XV. der Dorfpolizeiordn.

§. 246.

Daß die ehemaligen ſchleſiſchen Unterthanen blos als Erbzinsleute die Oberfläche zu benutzen haben ſollten, oder anzunehmen ſey: als ob ihre Stellen urſprünglich nicht erblich ausgeſetzt wären, iſt unrichtig. Anmerkung zum §. 23. tit. 17. Edict vom 1. Oktober 1652. wegen der entwichnen Unterthanen. — Torfgraben und Ziegelbrennen iſt kein Regale Dominii, vielmehr ſind die Unterthanen auf ihren fundis unter polizeilicher Aufſicht dazu befugt. Eiſenerz kann die Herrſchaft auf ihren fundis nicht graben, es ſey denn: daß ſie das Recht durch Verjährung erlangt hat. So erkannt zu Glogau in Sachen der Friedersdorffer Gemeinde 1805/6. Das Cüſtriner Ober-Landesgericht hat in einem andern Falle pro regali principis erkannt. Nach den anno 1800. vom Ober-Landesgericht und der Regierung in Liegnitz angenommenen Prinzipien, können die Unterthanen auf ihren Grundſtücken Torf graben, und Ziegel brennen, müſſen es jedoch der Herrſchaft anzeigen, und ihr, oder dem Publikum, beides erforderlichen Falls gegen Bezahlung überlaſſen. Hierdurch ſcheint das Cirkular vom 20. July 1797. (Vater Repert. II. p. 253 N. 23) abgeändert. Ein Dorfsbewohner kann auch von dem Andern Ziegelerde kaufen, und ſich zu ſeinem Bedarf Ziegeln davon brennen laſſen. Ob Unterthanen auf ihren Grundſtücken Sandſtein und Kalk graben dürfen, iſt, weil

Land-

Landrecht und die ſchleſiſche Bergordnung nicht ganz ſtimmen, ad viam juris verwieſen, jedoch für die Unterthanen erkannt in Sachen Kühn et Knippel contra Dominium Pilgramsdorff anno 1811. — Ein Reſcript des ſchleſiſchen Finanzminiſters an die Breslauer Kammer vom 19. September 1801. reſervirt jedoch auch das Torfgraben und Ziegelbrennen blos den Herrſchaften. Das Glogauer Ober-Landesgericht richtet ſich aber hiernach nicht, ſondern hat den Rusticis erlaubt: auf ihrem Terrain Ziegeln von ihrer Ziegelerde, unter Beobachtung der Polizeivorſchriften, zu brennen, auch die Ziegeln zu verkaufen. Freilich mißbraucht dies Mancher, legt ſich ordentlich auf dies Gewerbe, und devaſtirt ſein bischen Holz. Mühlſteine kann Jeder auf ſeinem Grunde brechen, (Deklaration dd. Berlin 29. July 1802.) folglich auch Sandſteine. Wegen dieſer hat aber die Glogauer Kammerdeputation im Jahr 1773/4 in Sachen Scholzin zu Seiffenau contra Goldberger Magiſtrat kontrair erkannt. Nach einem Cirkular der Breslauer Kammer vom 1. Juny 1790. ſollen die Oberſchleſiſchen Dominia die Stellen mit erblichen Wirthen beſetzen. Uebrigens hat Vater im II. Bande ſeines Repertorii p. 232. dieſen §. kommentirt. Wird eine Heilquelle auf dem Grunde eines Bauern entdeckt: ſo benutzt dieſer ſie unter landespolizeilicher Aufſicht, nicht der Guthsherr. Eine Unterthanennahrung zu verpachten, dazu bedurfte es bis zum 9. Oktober 1807, auch der Einwilligung des Dominii, weil die Perſon des Pächters intereſſiren konnte. Die auf ihren Aeckern ſtehenden Bäume dürfen die Unterthanen nicht ohne herrſchaftlichen Konſens abhauen. Raff- und Leſeholz, und trockne Zacken können ſie ſich davon nehmen. Stengel I. p. 83. Nach ſchleſiſchen neuern Präjudikaten gehören ihnen die Eichen auf ihren Feldern, wenn die Lokalobſervanz nicht entgegen

ſtehet.

ſtehet. Sie aber einzuſchlagen, iſt vor 1806. Kammerkonſens erforderlich geweſen. Im Juny 1808. hat der König einen ſolchen Streit zu vergleichen befohlen. Wegen der den Herrſchaften über die Waldungen und die Wirthſchaft der Unterthanen zuſtehenden Aufſicht, ſiehe den §. 8. 9. 12. Abſchnitt 2. der Dorfpolizeiordnung vom 1. Mai 1804, und die Konſtitution vom 14. July 1749, ſo wie: ob ein Guthsherr im Tecklenburgiſchen Bauholz auf dem Grunde der Eigenbehörigen fällen dürfe? Annalen VI. p. 250. Was in Oſtpreußen Köllmiſche Güther, Preußiſche Freigüther, Aſſekuranden, Chatullner und Bauerhuben ſind, und welcher Jurisdiktion ſie nebſt den Erbpächtern bis 1808. unterworfen waren? Annalen XXII. p. 46. In Anſehung der verſchiednen Arten der ſchleſiſchen Bauergüther, ſiehe die Anmerkung zum §. 13. 716. tit. 18. Theil I., und zum §. 48. 87. tit. 7. Theil II. LR. Das Recht Schaafe zu halten, konnte nach einem Tribunalsurteil ein Unterthan durch Verjährung gegen die Herrſchaft erwerben. — Daß, und wie, auch binnen welcher Zeit, jetzt alle bisher nicht erblich oder nicht eigenthümlich geweſene Stellen freies Eigenthum werden ſollen, beſtimmen, ſo wie die Aufhebung verſchiedner andrer ehemaliger Beſchränkungen des Eigenthums, die Edicte vom 14. September 1811. Geſetzſammlung 1811. pag. 282. seq. 300 seq. Ueber ihre Tendenz geben die vor den in Berlin verſammelten Landesdeputirten von dem Königl. Staatskanzler gehaltenen Reden nähern Aufſchluß, auch kann man als Kommentar die im Jahr 1811. zu Berlin bei Decker erſchienene Schrift nachleſen: An meine Mitbürger, von einem Patrioten. — Wegen der zur Beförderung der Kultur zu ſtiftenden ökonomiſchen Vereine und Muſterwirthſchaften, ſehe man das Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 226.

§. 247.

§. 247.

Die freie Veräußerung, Einziehung und Zuſammenſchlagung der Bauergüther berückſichtigt der §. VI. des Memler Edicts vom 9. Oktober 1807, und die Deklaration dd. Königsberg den 5. März, ſo wie die Verordnung vom 27. März 1809. Ein Reſcript des Miniſteriums des Innern dd. Berlin den 21. März 1810. verbietet: den Namen eines Grundſtücks oder eines Theils deſſelben zu ändern, und eingehn zu laſſen, befiehlt auch, daß vor jeder Dismembration der Veräußerer der unmittelbar vorgeſetzten Obrigkeit, Landrath, Magiſtrat, Anzeige zu machen. Ein Publikandum vom 25. Januar 1796. (Edictenſammlung X. p. 57.) verbietet den heimlichen Verkauf und Tauſch der Ruſtikalbeſitzungen in Preußen. Dieſes Publikandym hat auf die Dienſtbauern in allen Königlichen Domainenämtern Bezug, und ſteht in Verbindung mit dem Publikandum vom 28. Mai 1795, wegen verbotner Veräußerung und Vertauſchung köllmiſcher und bäuerlicher Grundſtücke ohne Vorwiſſen des Domainen-Juſtizamts. Ediktenſamml. von 1795. Nro. 23. In Anſehung Schleſiens ſehe man die Unterthanenordnung von 1652, das Edict vom 10. Dezember 1748, das Edict vom 14. July 1749, das Edict vom November 1776, (welche Edicte ſchon die Kammerkonzeſſion zu Dismembrationen fordern) das Kammercirkular vom 27. November 1764, und das Verbot Ferdinands von 1528. Artik. 15. gegen die Veräußerung des Inventarii. Nach §. 13. Abſchnitt 2. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung, gehört zu jeder Veräußerung die Kammerapprobation. Siehe auch wegen Veräußerung der Pertinenzien Leyser. Specim. 242. Med. 6., und die Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR., wo beſonders die Modalitäten bei Reluition der Spann- und Handdienſte berührt ſind. Wenn der ſein Guth ver-

veräußernde Ruſtikalbeſitzer zur Zeit der Alienation ſchon kantonpflichtige Söhne im Militair hat, oder doch deren baldige Einrangirung gewärtigen kann, und er alle ſeine Beſitzungen verkauft, zugleich aber die Anlegung des Kaufgeldes innerhalb Landes nicht nachweiſet: ſo ſoll das forum rei sitae der Kantonreviſionskommiſſion Nachricht geben, und einen Theil des Kaufgeldes mit Arreſt belegen. Reſcript an das Kammergericht vom 7. April 1795. Edictenſammlung p. 2507. Die Hofwehr der Unterthanen iſt einer unbeweglichen Sache gleich zu achten. Stengel II. p. 415. Judicatum anno 1769. in causa v. Hertefeld contra v. Quast. Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 262. tit. 7. Theil II. LR. — Wegen der Dismembrationen ſehe man die Anmerk. zum §. 243. tit. 20. Theil I. LR., ferner die Geſetzſammlung 1811. p. 282, und p. 300. seq. — Die Parcellirungen ſollen bei dem jetzt geſunknen Geldkredit ein Mittel für die Grundbeſitzer werden, ſich Geld zu verſchaffen, ſie ſollen mehrere Einwohner anſäßig und zum Ankauf eines Eigenthums begierig machen. Seit dem November 1811. will die Liegnitzer Regierung die Genehmigung der Dismembrationen von Seiten ihrer Polizeideputation nicht mehr nöthig achten, doch wird ſie wegen Abſchreibung oder Zuſchreibung der Steuern durch die Landräthe noch Nachricht erhalten müſſen (die Finanzdeputation). — Nur als Polizeibehörde darf jetzt der Guthsherr vor Beſtätigung eines über die Veräußerung eines Ruſtikals geſchloßnen Veräußerungskontrakts vom Käufer um ein Atteſt gebeten werden: daß der Guthsherr gegen den Käufer und deſſen Perſon nichts einzuwenden, und daß dieſer ſich vielmehr abſeiten der Obrigkeit ſeines vorigen Wohnorts gehörig legitimirt habe. Dies Atteſt wird vom Käufer dem Gerichtsamte überreicht, unter welchem er ſich ankauft. — Bis 1808.

unterſchrieben und beſtätigten die Guthsherren als Gerichtsherren einen Kaufkontrakt eigenhändig. Seitdem geſchieht es nicht mehr, darf nicht geſchehn; blos der Gerichtshalter fertigt den Kontrakt aus.

§. 249.

Mittelmärkiſche erbliche dienſtfreie Bauergüther kann ihr Beſitzer, der nicht vom Bauernſtande iſt, an wen er will, mithin auch an andre Leute als Perſonen des Bauernſtandes, verkaufen, auch ſo viel als ihm und dem Käufer gefällig iſt, zur Hypothek darauf ſtehn laſſen, überhaupt ſo viel Hypothekenſchulden darauf kontrahiren, als er will und erhalten kann. (Reviſionsurtel in Sachen v. Studniz contra Grothe vom 24. März 1794. Stengel VIII. pag. 11.) Confer. §. 5. hoc tit.; man berückſichtige auch bei dem §. 249. ganz beſonders das Memler Edict nebſt der Deklaration vom 5. März und dem Publikandum vom 8. April 1809. Laßgüther in der Priegniß. Anmerkung zum §. 298. tit. 7. Theil II. In wie fern derjenige, der bisher Laßbauer, oder doch kein erblicher Eigenthümer ſeiner Stelle war, und erſt ſeit 1811. freies Eigenthum erlangte, ein Vierteil ihres Taxwerthes verſchulden kann. Geſetzſammlung 1811. p. 290.

§. 250.

In Anſehung Schleſiens confer. das Edikt vom 14. July 1749. §. 4. nebſt der Deklaration vom 23. Januar 1771. Die Hälfte wird mit Rückſicht auf die Taxe, tempore contracti debiti, beſtimmt. Ein Reſcript an das Brieger Ober-Landesgericht vom 30. April 1804. (Archiv III. pag. 302.) befiehlt auch für Schleſien die Anwendung des §. 250., weil nicht anzunehmen ſei: daß die Taxe von dem Erwerbungspreiſe abweichen, ſolche aber mit Schwierigkeiten und Koſten verknüpft ſeyn möchte. Die §§. 249. 250. tit. 7.

ſind

ſind durch das Memler Edikt und das Publicandum vom April 1809. aufgehoben.

§. 252.

Confer. §. 292. hoc tit.

§. 254.

Dieſe Dispoſition enthält die Deklaratoria vom 23ſten Januar 1771, welche bei dem §. 250. allegirt iſt, nicht.

§. 256. 257.

In Schleſien erlangte bis zum Jahr 1808. der über die Hälfte creditirende Creditor hypothecarius, der den erforderlichen herrſchaftlichen Konſens beſaß, beſonders alſo der, welcher ihn nicht beſaß, gar kein Realrecht, auch konnte ihn die Herrſchaft, ohne ſelbſt reſponſable zu werden, gar nicht über die Hälfte ertheilen. Confer. §. 250. Anmerkung.

§. 259.

Einen Soldaten darf die Herrſchaft wider ihren Willen nicht annehmen, es ſey denn, daß er die Stelle erheiratet oder ererbt. Cirkulare vom 3ten Dezember 1748. Siehe die Anm. zum § 51. tit. 10. Theil II. LR. Nach dem Edikt vom 1. März 1744. durfte derjenige, der 24 Jahr alt war, und unter 4 Zoll maaß, nur in ſofern eiue Stelle annehmen, als er ſie zur Hälfte ſelbſt bezahlen konnte. — Auch ſeit dem Memler Edikt, und ſeit dem Jahr 1808. iſt derjenige unbekannte Menſch, der über eine Dorfbeſitzung zu kontrahiren und ſie zu acquiriren im Begriff iſt, dazu nicht eher zuzulaſſen, bis er ſich durch ein Atteſt des Eigenthümers des Rittergutes, welcher die Polizeibehörde conſtituirt, als unverdächtig ausgewieſen hat. (Publicandum vom 8. April 1808.) Seit dem 20. November 1810. und 2. July 1811. darf derjenige, welcher aus einer einländiſchen Jurisdiction in eine andre zieht, nicht mehr doppelte Zählgelder, Verreichs- oder Recep-

Receptionsgelder, auch wo ſie üblich waren, mehr zahlen.

§. 261.

Der Gutsherr hat nur die Rechte eines Realgläubigers. Circul. vom 5. März 1809. Publicandum 8. April 1809.

§. 262.

Der §. 4. des merkwürdigen Edikts dd Memel 9. Oktober 1807. erlaubt die Dismembrationen nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, mit Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten. Das Kammercirkular dd Breslau den 1. und Glogau den 27. November 1764. betrift die Redintegrirung der ohne Kammerkonſens dismembrirten Ruſtikalrealitäten. Reſcript vom 16. November 1753, daß Adliche ohne höchſte Erlaubniß keine Ruſtikalfundos acquiriren ſollten. Nach einem Schreiben der Breslauer Kammer an die Glogauiſche vom 21. Auguſt 1779. bedurfte der Adliche bis 1808. die Königliche oder die Miniſterialconceſſion auch zum Erwerb eines Freiguthes. §. 73. tit. 9. Theil II LR. Für jetzt ſiehe jedoch den §. 4. 6. des Edikts dd. Memel 9. Oktober 1807, das Cirkular vom 5. März, und Publikandum vom 8ten April 1809. Uebrigens iſt auch das Edikt vom November 1776, und die Konſtitution vom 14. July 1749. als Antiquität zu berückſichtigen. Confer. die Anmerk. zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR. Noch ſehe man auch die Edikte vom 14. September 1811. Geſetzſamml. p. 282. 300. seq.

§. 263.

Jetzt blos, wenn der Acquirent ein verdächtiger oder unbekannter Menſch iſt. Seit 1808. beſtätiget und unterſchreibt kein Guthsherr mehr als Gerichtsherr die Veräußerungsverträge der Einſaſſen. Blos der Gerichtshalter fertigt ſie aus, ſobald der Käufer ein

Atteſt vom Gutsherrn, als Polizeibehörde, darüber beigebracht hat: daß gegen die Perſon und die Legitimation des Käufers kein Bedenken obwalte.

§. 264.

Siehe die Anmerkung zum §. 259, auch die Declaration vom 5. März, und das Publikandum vom 8. April 1809. Ehemals war jede Subhaſtation unſtatthaft. (Präjudikat in Sachen Marzahn contra ſeine Miterben. Stengel I. p. 80.) In Anſehung des Falles, wenn eine Subhaſtation Theilungshalber extrahirt worden, confer. das Reſcript an die Brieger Ober-Amts-Regierung vom 15. Juny 1795. Stengel X. p. 122., und der §. 106. des erſten Anhanges zum Landrecht. Die Subhaſtation der Koloniſtenſtellen in der Mark findet nicht ſtatt. Stengel XI. pag. 294. Wie bei Taxen die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude anzuſchlagen ſind, beſtimmt ein Decisum der Geſetzkommiſſion vom 5. April 1782. Samml. I. p. 23. der Entſcheidungen.

§. 265.

Conkurrenz der Wirthſchaftsbeamten auf märkiſchen Domainenämtern bei der Juſtizverwaltung, bei Sequeſtrationen ꝛc. Anmerk. zum §. 18. 33. tit. 3. der Depoſitalordnung.

§. 266.

Confer. §. 497. hoc tit., und die Anmerkung zum §. 27. tit. 17. Theil II. LR.

§. 267.

In Anſehung des Inventarii der Stelle, ſiehe die Anmerkung zum §. 247., und den §. 4. des Edikts dd. Memel 9. Oktober 1807., ferner Geſetzſamml. 1811. p. 300.

§. 270.

Confer. §. 280. Der §. 270. iſt aufgehoben. Declaration vom 5. März 1809.

§. 271.

§. 271.

Major dividit, minor eligit. Anmerkung zum §. 125. tit. 17. Theil I. Nach märkiſcher Verfaſſung (juriſt. Monatſchrift Julius 1810. p. 360.) hat conjux superstes das nächſte Recht zum Beſitz des Hofes, beſonders wenn keine oder untaugliche Kinder vorhanden ſind. An vielen Orten Schleſiens iſt es auf dem Lande gewöhnlich: daß der Deſcendent, der die Stelle des Vaters übernimmt, dafür blos denjenigen Preiß erlegen darf, den der Vater bei ihrer Acquiſition ſelbſt dafür gezahlt hat. Der Jüngſte der Söhne pflegt die Nahrung der Eltern vorzugsweiſe, oder doch eine Vergütigung dafür zu bekommen, wenn nicht die Eltern anders disponiren; nirgends beſtimmt der älteſte Bruder den Preiß. Unter lauter Schweſtern hat an manchen Orten auch die Aelteſte den Vorzug. Ueberall, wo man über den Annahmepreiß ſich nicht einigen kann, wird eine gerichtliche Taxe von dreierlei Gerichten gefertiget, und ſodann die Stelle ſubhaſtiret. Söhne bekommen häufig des Vaters Kleider als praecipuum, Töchter die Kleider der Mutter. Ob ſchon jure communi Söhne ein beßres Recht als Töchter auf das Grundſtück haben, darüber ſiehe die Anmerk. zum §. 302. tit. 2.

§. 272.

Auch in Schleſien fand dies ehemals ſtatt, weil die Herrſchaft in Subsidium für die öffentlichen Abgaben haftete. Jetzt iſt §. 272. aufgehoben. (Publikandum vom 5. März 1809.) In der Kurmark kann die Herrſchaft den Söhnen oder qualifizirten Töchtern das Guth in der Regel nicht entziehn. (Judikat des Kammergerichts in Sachen Gebrüder Lieder contra von Zieten de anno 1763.) Wegen des von Deſcendenten in Schleſien zu zahlenden Laudemii, ſiehe die Anmerk. zum §. 13. 716. tit. 18. Theil I. des LR. Ein Grund-

ſtück, welches dem Beſitzer nur auf beſtimmte Zeit zur Cultur gegeben worden, iſt kein Gegenſtand der Erbtheilung. Archiv Band IV. p. 60.

§. 276.

So wie ſchon aus dem §. 638. tit. 21. Theil I. LR. folgt, und Leyſer im Spec. 116. Medit. 8. ausgeführt hat: daß jure communi Grundſtücke in der Regel bei der Familie bleiben ſollen: ſo pflegt man ſie auch in Schleſien auf dem platten Lande der Wittwe oder deren zweiten Mann nur bis zur Majorennität der Kinder erſter Ehe mit Vorbehalt des Wiederkaufes zu überlaſſen, oft gegen einen Auszug. Siehe Chr. Ludw. Runde von der Interimswirthſchaft, Göttingen 1796. — Confer. wegen eines märkiſchen Laßguthes, Stengel II. p. 139., ferner I. p. 424. Vater Repertor. I. pag. 361. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Juny 1806. p. 542. July 1806. pag 40. Concurrenz der Wirthſchaftsbeamten bei der Adminiſtration. Anmerk. zum §. 33. tit. 3. der Depoſitalordnung.

§. 277.

Dieſen §. hat das Edikt dd. Memel 9ten Oktober 1807. aufgehoben. Wegen der aufgehobnen Receptionsgelder ſiehe die Note zu dem §. 259. hoc tit.

§. 280.

Conf. die Anmerkung zum §. 264. hoc tit. Das Decisum vom 5. April 1782. beſtimmt: daß Wirthſchafts- und Wohngebäude nicht, letztre vielmehr nur dann mäßig zu veranſchlagen, wenn, außer der Wohnung der zur Bewirthſchaftung nöthigen Leute, zugleich für den Eigenthümer des Guths entweder eine beſondre Wohnung, oder auch nur eine, oder mehrere Stuben vorhanden ſind. Wenn ſich in Schleſien, beſonders im Grünbergiſchen, ein zur zweiten Ehe ſchreitender Bauer mit ſeinen Kindern auseinander ſetzt: ſo kann er das Grundſtück ihrer Mutter (ſeiner verſtorb-

nen

nen erſten Frau) für den Erwerbungspreis annehmen. Blos wirkliche Meliorationen oder Deteriorationen kommen dabei in Betrachtung. Anm. zum §. 648. tit. 1. Theil II. LR.

§. 285.

Dieſes Prinzip (wobei die Anmerkung zum §. 126. tit. 17. Theil I. zu vergleichen) iſt auch in Schleſien größtentheils angenommen. Nach der Constit. Rudolph. Liegnic. bekommt der Jüngſte ſtatt des Jüngſtenrechts 2 pCt. vom Kaufpretium, und die Kaufgeldtermine ſollen nicht über 5 Jahr hinausgeſetzt werden. Schon dazu, wenn dieſe Termine aus beſondern Urſachen über zwei Jahr hinaus gehen ſollen, iſt der Dominialconſens erforderlich. Im märkiſchen Amte Fürſtenwalde ſind Erbegelder der Unterthanenkinder niemals verzinſet worden. — Was Erbegelder ſind, und nicht ſind? Leys. Spec. 483.

§. 286.

Nach der Kabinetsordre vom 21. Novemb. 1801. und dem Reſcript vom 11. Januar 1802. ſollen Kantoniſten und Soldaten, wenn ſie ihren Abſchied auf den Grund eines Etabliſſements nachſuchen, ein Atteſt des fori rei sitae darüber beibringen, daß ihnen das Etabliſſement unwiderruflich zugefallen ſey. Haben ſie dies erhalten: ſo ſoll nachher ein Prozeß, wodurch etwa ein Dritter dem Verabſchiedeten das Etabliſſement ſtreitig machen will, nicht ſtatuirt werden, weshalb dieſe Vorſchrift denjenigen, welche mit einem Kantoniſten und Soldaten in dieſer Rückſicht kontrahiren, jedesmal bekannt zu machen iſt. Auch müſſen die Gerichte wegen der Rechtsgültigkeit ſolcher Ueberlaſſungsverträge haften. Gedachte Kabinetsordre iſt ſogar ad casus praeteritos zu ziehen, wenn die darinn enthaltenen Beſtimmungen virtualiter ſchon bei der Verabſchiedung der Soldaten oder Kantoniſten beobachtet wor-

worden ſind. Stengel XIV. p. 233. XV. p. 92. Neues Archiv Band II. Heft 2. p. 144. Ein Kantoniſt, der einen Poſſeſſionsſchein erhalten, muß binnen 6 Wochen davon Gebrauch machen, und die Stelle übernehmen, widrigenfalls wird erſterer ihm durch den Scholz abgenommen. §. 16. Abſchnitt 2. der Inſtruction für die Scholzen vom 1ſten May 1804. Uebrigens iſt die Cabinetsordre vom 21ſten November 1801. durch eine Andere vom 3. November 1803. dahin declarirt worden: daß Soldaten, ohne verabſchiedet zu werden, blos Bauer- und Gärtnernahrungen nicht acquiriren dürfen, wohl aber Häusler- oder Kutſchnerſtellen, welche Declaratoria von der Breslauer Kammer unterm 13. Mai 1804. dergeſtalt erläutert worden: daß ein Soldat alsdann nicht verabſchiedet zu werden braucht, wenn auf der Nahrung jährlich höchſtens 14 Tage Dienſte haften, und damit kein Feldbau, ſondern blos ein Garten verbunden iſt, oder wenn ſich der Soldat ein ſolches Etabliſſement in der Stadt verſchaffen kann, wozu er des Bürgerrechtes nicht bedarf. Die Atteſte für Cantoniſten, die Behufs ihres Etabliſſements den Abſchied ſuchen, ſind Stempelfrei.

§. 288.

Confer. § 169. hoc tit. Den ſchleſiſchen Guthsherrſchaften kompetirt nach dem Edikt vom 14. July 1749. die Oberaufſicht auf die Wirthſchaftsführung ihrer Unterthanen. Siehe §. 8. 9. Abſchnitt 2. der Dorfpolizeiordnung dd. Breslau 1. Mai 1804. Aber nach aufgehobner Unterthänigkeit hat jetzt die Herrſchaft wegen ihres Anſpruchs auf Dienſte blos die Rechte eines Realgläubigers. §. 441. tit. 20. Theil I. Landr. Wie ſie ſolche geltend machen müſſe, iſt freilich ſo leicht nicht zu ſagen, folglich über die Subhaſtationsbefugniß auf Erkenntniß provocirt worden. Exmiſſion der Beſitzer von Leibgewinngüthern im Cleviſchen.

ſchen. Stengel XI. p. 296. Eine Ehefrau, der die Stelle gehört, muß, wie Bülow im IV. Bande ſeiner Erörterungen p. 57. ausführt, es ſich gefallen laſſen, wenn das ſchlechte Betragen ihres Mannes, der blos in die Stelle geheirathet hat, ihre Exmiſſion bewirkt.

§. 289.

Confer. §. 528. hoc tit., ferner das Edikt vom 7. Dezember 1775. §. 2., und die bei dem §. 239. allegirten Verordnungen.

§. 290.

Es frägt ſich: ob, wenn Dreſch- oder Hofearbeiter mehrmals vom Schüttboden oder von der Tenne Getreide geſtohlen haben, deshalb aber nur einmal beſtraft worden ſind, ſie als Perſonen, deren Treue die Herrſchaft ſich beſonders vertrauen muß, gleich dem gemeinen Geſinde ſofort entlaſſen werden können §. 120. tit. 5., oder ob auf ihre Exmiſſion erſt, wenn ſie das zweitemal beſtrafet ſind, angetragen werden kann? Das leztre folgt aus dem §. 290.

§. 293.

Confer. §. 510. hoc tit. Verlaſſung des Guths iſt wohl dann nur justa causa, wenn das Guth von den hinterlaſſenen Angehörigen nicht bewirthſchaftet werden kann. §. 644. tit. 21.

§. 296.

Confer. Indultedict vom 24. November 1807. — Hat, wie es in Schleſien oft der Fall iſt, Exmittendus die Stelle blos als Stiefvater wiederkäuflich bis zur Großjährigktit im Beſitz: ſo frägt es ſich: a) ob auf den Verkauf erkannt, der Vormund ſeines Sohnes blos ad terminum licitationis adcitirt, und dieſer wie ein Fremder zum Mitgeboth zuzulaſſen ſey, b) oder die Stelle bis zur Majorennität des Sohnes, nach §. 276, adminiſtrirt, folglich gar nicht ausgeboten werden

den müſſe. Erſtres muß wohl geſchehen, wenn die Wiederkaufsſumme vorher nicht beſtimmt iſt.

§. 297.

Confer. §. 528. hoc tit. In der Mark werden die Kinder des Unterthans frei. Stengel Repertor. II. p. 50. Ob dies in Schleſien ſtatt finde, und ob hier der §. 297. anzuwenden oder nicht, iſt nach der Unterthanenordnung von 1652. No. 6., und dem Edikt vom 10. Dezember 1748. kontrovers. (Confer. das Edikt vom 7. Dezember 1775.) Das Lytrum darf daſelbſt der Exmittirte nicht zahlen, wenn er wegen Verbrechen fortgeſchaft worden. v. Friedeberg II. c. 29. §. 23. 62.

§. 298. 299.

Confer. §. 650. tit. 21. Th. I. LR. Wegen der Natur der Laßgüther confer. Stengel II. pag. 139. Band IV. p. 102. XV. p. 60. I. p. 83. Daß der südpreußiſche Unterthan in Gemäsheit des §. 287. auf rechtliches Gehör provoziren kann, wenn er exmittirt werden ſoll, verordnet das Reſcript vom 12. Dezember 1800. Stengel XII. p. 378. Archiv II. Heft I. p. 9. Wegen der Laßgüther in der Priegnitz, und daß ſie den Kindern zu übereignen ſind, ſo wie wegen der Pachtgüter der alten Deutſchen, ſiehe die Allgem. juriſt. Monatſchrift November 1810. p. 562. Dabei verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 302. tit. 7. Th. II. Landr., und auf die Edikte vom 14. September 1811. wegen Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe und wegen Beförderung der Landkultur. Geſetzſammlung 1811. p. 282. 300. ſeq.

§. 301.

Confer. der §. VI. des Edikts dd. Memel 9. Oktober 1807. wegen des erleichterten Beſitzes des Grundeigenthumes.

§. 302.

Erbliche neue Ueberlaſſungen von Land, ſind nicht mehr unter der Verpflichtung zu fortwährenden Dienſten auszuthun, hingegen darf eine Abgabe von Geld oder Körnern bedungen werden. Miethsverträge mit Arbeitsfamilien ſind nur auf zwölf Jahr zu ſchließen. Geſetzſamml. 1811. p. 303.

§. 306.

Confer. §. 683. tit. 18. Theil I. LR.

Abſchnitt VI.

Von den Dienſten der Unterthanen.

§. 308.

Confer. Gabkes Grundſätze des Dorf- und Bauernrechtes. Danz Handbuch des deutſchen Privatrechts. — Bei ungemeßnen Dienſten müſſen in Schleſien auch ſolche Dienſte, die citra reſpectum fundi, zum Nutzen der Herrſchaft gereichen, und in ihrer häuslichen Einrichtung nöthig ſind, präſtirt werden. Nur darf ſie die Herrſchaft nicht etwa zum Handel gebrauchen. So müſſen z. E. die Unterthanen das Wohnhaus bewachen, zu deſſen Baue Dienſte thun, das Heu für die herrſchaftlichen Pferde machen, Bothenlaufen ꝛc. Sie müſſen die Gärtner Waſch- Koch- und Rollarbeit verrichten, blos in utilitatem Domini, non fundi. Selbſt außerhalb des Orts der Unterthänigkeit müſſen die Dienſte geleiſtet werden, (Tribunalſentenz vom 15. Auguſt 1769. Behmer. jus novum controv. Obſerv. 133.) wiewohl dieſer Satz nicht allgemein gilt. (Klein Annalen XXV. p. 52.) Zur Benutzung der herrſchaftlichen Grundſtücke gereichen übrigens auch die Dienſte, wenn der Unterthan von einem andern Guthe der Herrſchaft Produkte holt, oder dahin führt, jedoch darf es nicht zum Handel, zum

Wieder-

Wiederverkauf geſchehn. Es iſt aber die Herrſchaft überhaupt ſchuldig, die Unterthanen möglichſt zu ſchonen. So ſtehet durch Präjudikate feſt:

1. daß die Malzfuhren zum Hausgetränke wo möglich an nahegelegne Oerter zu verrichten.
2. Daß die Unterthanen in der Saat- und Erndtezeit mit Brennholzfuhren möglichſt zu verſchonen ſind.
3. Daß zu dem, was mit einer Radver gefahren werden kann, nicht erſt eine Fuhre verlangt werde.
4. Daß Bedürfniſſe aus dem nächſten Orte zu holen, auch Retourfuhren möglichſt zu vermeiden.
5. Daß Brennholz Hand- und Fuderrecht zum Einführen zu machen, mithin das Holz in Haufen, das Reiſig in Gebunde zu ſetzen.
6. Die Herrſchaft darf das Braugetreide nicht von fremden Orten herführen, und dagegen ihren Zuwachs gleicher Qualität wegfahren laſſen. Eine Ausnahme würde ſeyn, wenn ſie z. E. Waizenbier braut, und Gerſte zu verkaufen hat.
7. Sie darf nicht das Brennholz ihres Guths verkaufen, und dagegen das zur Wirthſchaft erforderliche von andern Orten anfahren laſſen.
8. Bei Baudienſten müſſen die Holzfuhren zum Kalkbrennen bald an den Brennofen, nicht vorher auf den Hof gebracht werden.
9. Reiſefuhren ſind ohne Noth nicht des Sonntags zu fordern.
10. Fuhren, die in Kriegszeiten, z. E. zu Lieferungen für den Feind, der Herrſchaft inkumbiren, darf der Unterthan für ſie nicht leiſten, und wenn er es gethan, den vom Feinde dabei erlittnen Schaden nicht anders, wie ſonſt ein Verleiher oder ein Miethskutſcher übertragen. Nur Fuhren,

ren, die dem Bauer ſelbſt obliegen, leiſtet er dem Feinde. Für die Herrſchaft fährt er blos zum wirthſchaftlichen Gebrauche. Anm. zum §. 399.

11. Als im Mai 1811. das Dominium Urſchkau die Entrepriſe übernommen hatte, 1000 Palliſaden aus ſeinem Walde nach Glogau zu liefern, ward ſeinen Bauern die Anfuhre derſelben vom Ober-Landes-Gericht nicht zugemuthet, weil zu viel Fuhren in einem zu kurzen Zeitraume auf einmal erforderlich waren. Sonſt waren die Bauern zum Verfahren der Produkte verbunden. Siehe auch die Anmerkung zum §. 311.

Uebrigens iſt bei dem §. 308. noch zu merken, daß die Streitigkeiten zwiſchen Domainenbeamten und Amtsunterthanen über die, zu einem Amtszubehör zu leiſtenden Dienſte, zum Reſſort der Kammer gehören. Stengel XII. p. 165. Auch gemeßne Dienſte dürfen keinesweges zum Handlungsbetrieb gefordert werden. Stengel VII. pag. 231. Daß unter Guthswirthſchaftsbedürfniß in der Mark nur das, was in die Subſtanz verwendet wird, nicht aber das zu verſtehen, was zu einem mit der Bewirthſchaftung des Guthes in keiner nothwendigen Verbindung ſtehenden Erwerbszweige gebraucht wird; (ſiehe das Erkenntniß in Sachen der Chur- und Neumärkiſchen Stände, contra das Zolldepartement. Stengel XVIII. p. 41.), woſelbſt erkannt iſt: daß das zum Verbrauen behufs des Verlags aufgekaufte Getreide verzollt werden muß.) Die oben erwähnten, zum perſönlichen Bedarf der Guthsherrſchaft gereichenden Dienſte hebt das Publikandum vom 8. April 1809. nicht auf. — Fuhren, welche Produkte zum innern Conſumo fahren, zahlen das Chauſſeegeld noch nach dem alten niedrigen Tariffſatz. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 175.

§. 309.

§. 309.

Vergleiche den §. 371. h. tit., ferner die Anmerk. zum §. 186. 194. 308. hoc tit., und Vater Repert. I. p. 362. Wenn in der Mark die Herrſchaft den Ritterſitz vergrößert, und dabei neue Aecker acquirirt: ſo dürfen ſelbſt diejenigen Unterthanen, welche ungemeßne Dienſte haben, ſolche nicht beſtellen. Müller Reſolut. 99. §. 72. 73.

§. 310.

Die Dreſchgärtner ſind ſchuldig, das gedroſchne Stroh in eine vom Orte wo ſie es dreſchen entfernter liegende Scheune zum Aufheben zu tragen, wenn die näher liegende Scheune, worinn bisher das Stroh aufgehoben ward, eingefallen, abgebrannt iſt ꝛc.

§. 311. 312.

Die Vermuthung ſtreitet in Schleſien für ungemeßne Dienſte. Sind ſie es wirklich der Zeit nach: ſo darf die Herrſchaft weder einen gewiſſen Unterthan, noch einzelne Unterthanenklaſſen davon befreien, auch darf ſie die Dienſte einer wüſtgewordnen Ruſtikalſtelle nicht auf andre Unterthanen übertragen. Die bloße Nichtforderung eines Dienſtes innerhalb der Verjährungsfriſt befreiet davon keinesweges; es muß praescriptio qualificata nachgewieſen werden. (Vater Repert. I. p. 353. 362.) Siehe jedoch, was Leyſer im Spec. 420. Medit. 1. anführt. Eine Ausnahme entſteht, wenn z. E. die Dienſte der Zeit oder Qualität nach gemeſſen ſind, und die Herrſchaft ſich ſeit rechtsverjährter Zeit mehr präſtiren laſſen, oder wenn von der Art oder Form eines Dienſtes die Rede iſt, und ſolche weder durch Verträge noch durch die Landesobſervanz beſtimmt wird, z. E. wenn es ſich frägt: wie lang das zu fahrende Klafterholz ſeyn kann, wie viel auf eine Fuhre aufzuladen, ob in dieſem oder jenem Falle mehrere Unterthanen ihre Pferde zuſammenſpan-

nen müſſen. Siehe die Anmerkung zum §. 320. Das gedroſchne Getreide in die Scheuer aufzuheben, liegt den Dreſchern gewöhnlich ob. Wenn Unterthanen nach ihren Kaufbriefen blos ſchuldig ſind, gewiſſe Dienſte (welche die Landesobſervanz ſehr ausdehnt) z. E. Mühldienſte, ſo wie bisher, zu leiſten: ſo iſt wohl der Beweis: daß ſie zu Mehrerem, als ſie bisher leiſteten, ſchuldig ſind, vom Dominium zu führen. Anmerkung zum §. 369. So fern Dreſchgärtner wegen Verluſts an Mandel und Hebe entſchädiget werden, können ſie, wenn das Dominium Runkelrüben anbauet, ihre Dienſte dazu wohl weder verſagen, noch ſonſt widerſprechen, es mag eine Zuckerfabrik am Ort ſeyn, oder nicht. (Anmerkung zum §. 314. hoc tit.)

Zweifelhaft ſcheint zu ſeyn, ob Unterthanen, deren Dienſte durchaus ungemeſſen ſind, im Hofedienſt Ziegeln zum Verkauf über die Gränze fahren müſſen, wenn die Ziegelei erſt kürzlich angelegt worden, und dergleichen noch niemals exiſtirt hat. Pro negativa kann der §. 376., pro affirmativa der §. 399. allegirt werden. Die Ziegelei iſt freilich keine Fabrique, aber die Dienſte werden dadurch doch ſehr vermehrt. In Sachen des Dominii Gramſchütz gegen die Bauern haben Letztere ſeit 1788. die Ziegeln zum Verkauf von einem Guth auf das andre fahren müſſen. — In Sachen Neugabler Bauern contra Dominium, und Erckelsdorfſer Bauern contra Dominium, ſind auch die Unterthanen von den Ziegelfuhren zum Verkauf losgeſprochen worden, und in Sachen der Gemeinde zu Weichau c. Dominium, hat das Ober-Tribunal die Ziegeln für ein Fabrikat erklärt. Confer. die Anmerkung zum §. 246. 308. Nro. 11., und zum §. 314. Einem außer Landes wohnenden Guthsherrn dürfen keine Dienſte geleiſtet werden. Stengel Repert. II. p. 41. 84. Wegen der Lieferungsfuhren zu Königl. Magazinen

confer.

confer. Stengel Beiträge VI. p. 69. Ein Reſcript vom 5. Auguſt 1712. verbietet: daß die Robothen eines ſchleſiſchen Guths auf ein andres Ritterguth alienirt werden. Siehe auch Stengel VII. p. 231. Zum Bretter- und Bohlenſchneiden ſind nur ſolche Unterthanen, die es verſtehen, zu nehmen, und müſſen die Geräthſchaften dazu erhalten. So erkannt ao. 1804. zu Glogau in Sachen der Gemeinde zu Lippen contra Fürſt zu Carolath. — Als im letztern franzöſiſchen Kriege die ſchleſiſchen Guthsherrſchaften Bretter zur Errichtung franzöſiſcher Läger liefern, und ſolche anfahren laſſen mußten, ward von dem Glogauer Ober-Landes-Gericht angenommen: daß die Unterthanen derjenigen Herrſchaften, welche die Bretter nicht aus eignem Zuwachs liefern konnten, die Anfuhre derſelben zu übernehmen nicht verbunden wären. Fuhren zu Kriegslieferungen an den Feind, ſofern ſie auf das Dominium ausgeſchrieben ſind, dürfen die Bauern im Hofedienſt nicht leiſten. Anmerkung zum §. 399. 314. 308. Nro. 11.

§. 314. 315.

Confer. Anmerkung zu §. 311. §. 322. §. 458. hoc tit., desgleichen der §. 2. Abſchnitt II. der ſchleſiſchen Verordnung vom 18. July 1799. Die Frage, ob Bauern und kleine Leute auch bei verbeſſerter Wirthſchaft des Ritterguths, oder zu neuen Vorwerkern, Dienſte, die ſie noch nie präſtirt haben, leiſten müſſen, erörtert die Inſtruktion für Ober- und Niederſchleſien vom 9. November 1783, wornach die Dreſchgärtner ohne Einſchränkung, hingegen die Bauern und Häusler, deren Stellen ſchon vor 1748. exiſtirt haben, nur zu ſolchen Dienſtleiſtungen verbunden ſind, die ihren Nahrungen ſchon im Jahre 1748. oblagen (in der Grafſchaft Glatz, zu ſolchen neuen Dienſten, die ſeit rechtsverjährter Zeit ſchon geleiſtet worden ſind). So wie ſolcher-

ſolchergeſtalt aber der §. III. der Dienſtinſtruktion in Hinſicht derjenigen Unterthanen dunkel und unbeſtimmt bleibt, welche ſich zwar in neuern Zeiten (ſeit 1748.) erſt haben angekauft oder erblich gemacht, aber erſt nach Ankauf ihrer Stelle zu neuen Dienſten bei Wirthſchaftsverbeſſerungen angelegt werden: ſo verlangen auch bisweilen Dreſchgärtner, welche Mandel und Hebe bekommen, auf den Fall, daß das Dominium Neuland gemacht hat, dafür eine beſondre Vergütigung und behaupten: daß ſie bisher ſchon jährlich, ehe die Neuländer exiſtirten, ſämmtliches Guthsgetreide nicht auszudreſchen vermocht, ſo daß alſo ihre durch die Neuländer vermehrte Hofedienſte durch größere Hebe nicht kompenſirt oder remunerirt werden könnten. In dieſem Fall müſſen die Kollegien die Dienſte auf gemeßne zu ſetzen, oder den Gärtnern ſonſt eine Remuneration zu verſchaffen ſuchen, wenn gleich freilich das Dominium oft durch das Neuland ſein Hutungsrevier verringert. Siehe auch wegen der Runkelrüben die Anmerkung zum §. 311.

§. 316.

In Anſehung der eingezognen Unterthanennahrungen, confer. Vater Repert. I. p. 363, und die Anm. zum §. 15. hoc .tit. und 366. ibidem. Wegen der einzuziehenden das Edict dd. Memel den 9. Oktober 1807.

§. 320.

Modus operarum rusticarum iſt nicht res merae facultatis, und wird per tempus ordinarium, ohne daß praescriptio qualificata nöthig wäre, präſcribirt. Hymmen Beiträge Band III. p. 59. Juriſt. Monatſchrift Januar 1809. p. 53.

§. 321.

Confer. das ſchleſiſche Kammercirkular vom 30. Auguſt 1765.

§. 322.

§. 322.

Wenn die ſchleſiſchen Unterthanen blos der Zeit nach gemeßne Dienſte haben: ſo müſſen ſie auch auf neuen Aeckern arbeiten, und ihre Dienſte können durch Wirthſchaftsverbeſſerungen immerhin erſchwert werden, wenn nur die Dienſtzeit nicht verlängert wird. Siehe die Anmerkung zum §. 314. 458. hoc tit. Die Obſervanz in der Mark zeigt Müller in Resolut. 99. §. 42.

§. 323.

Confer. Vater Repert. I. p. 345. 363. Wegen der in neuern Zeiten nachgelaßnen Relution der ſchleſiſchen Spanndienſte, iſt die Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR. nachzuſchlagen.

§. 325.

In der Mark ſind die Unterthanen nicht verbunden, ihre Pferde beim Hofedienſt mit andern zuſammen zu ſpannen. Stengel Repertor. II. p. 70.

§. 326. 327.

Confer. Anmerk. zum §. 353. — Erſatzleiſtung für ſchlechtes Ausdreſchen. §. 419. 353. nebſt Anm.

§. 328.

Iſt in Schleſien der wöchentliche Spanndienſt auf gewiſſe Anzahl Tage der Woche eingeſchränkt, und das Einführen in der Erndte wird durch Regen ꝛc. unterbrochen: ſo darf der Unterthan die fehlenden Stunden an andern Tagen nicht nachthun, ſondern die Herrſchaft kann ihm blos andre Arbeit am nehmlichen Tage geben. §. 334. hoc tit. Ob auch an Sonntagen Marktfuhren verlangt werden können? Anm. zum §. 399.

§. 329.

Nach einer Verordnung vom März 1810. ſoll überall die Kirmeß auf die letzten zwei Wochen des Novembers verlegt werden, damit früher nicht die Arbeiten des Landmannes geſtört werden.

§. 330.

Nur wenn die Unterthanen blos 3 Tage oder noch weniger, in der Woche dienen, findet in Schleſien dieſer §. Anwendung. — Die Kirmeßfeier iſt, damit die Saatarbeit nicht leide, vom erſten bis letzten November zu feiern; ſie darf aber nicht etwa unter dem Namen eines Erndtefeſtes früher begangen werden. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 20. p. 262.

§. 331.

Die Saatzeit wird in Schleſien der Erndte gleich geſetzt. Edikt vom 28. Januar 1773. Durch eine Verordnung dd. Berlin den 6. July 1804. iſt beſtimmt: daß, obgleich nach den Befehlen vom 22. März und 14. Juny 1773. an abgeſchafften katholiſchen Feiertagen oder Feſten, welche in die Saat-, Heu- und Erndtezeit treffen, von denjenigen katholiſchen Unterthanen, die ungemeßne Dienſte haben, die Dienſte präſtirt werden müſſen, dennoch in dem Fall, wo ein ſolcher Unterthan an einem dergleichen ehemaligen Feſttage in der Saat-, Heu- oder Erndtezeit in ſeiner eignen Wirthſchaft zu thun hat, die Juſtizbehörden die Herrſchaft disponiren ſollen: dem Unterthan keine Dienſte zuzumuthen; damit er nicht ſchlimmer daran ſey, als ehe die Feſttage mit abgeſchafft wurden.

§. 332.

In der Mark muß auch der in Abſicht der Tage beſtimmte Dienſt des Tages vorher angeſagt werden. Müller Reſolut. 99. §. 48.

§. 334. 335.

Conſer. die Anmerkung zum §. 328. und das Präjudikat in Sachen der Gemeinde zu Quitzöbel wider den Direktor v. Bülow 1768. (im I. Bande der Stengelſchen Beiträge p. 81. Nro. 7.)

§. 336.

Z. E. in Schleſien werden auf einen Tag drei Geſpann und auf jedes Geſpann vier Stunden gerechnet.

§. 339.

Das Nachfordern iſt in der Mark verboten. Müller Reſolut. pr. march. 99. §. 42. Für Dienſte, welche der Verpflichtete aus Renitenz nicht leiſtet, kann die Herrſchaft erſt nach beendigtem Hauptdienſtprozeſſe einen Gelderſatz mittelſt einer Klage fordern. §. 62. tit. 41. Theil I. der Ger. Ordnung.

§. 341.

Siehe den §. 432. hoc titulo.

§. 342.

In der Mark müſſen den Unterthanen 2 oder 1½ Tage in der Woche zur Einbringung ihrer eignen Früchte gelaſſen werden. Müller Reſolut. 99. §. 75. 76.

§. 350.

Bei Heufuhren über die Gränze pflegt die Herrſchaft nie einen Auflader oder Recher mitzugeben, wiewohl ihr eignes Intreſſe es erheiſchte.

§. 352.

Pachaly glaubt auch: es wäre nicht zu vermuthen: daß neben den Spanndienſten noch Handdienſte ſtatt fänden. Die Handdienſte der Spanndienſtpflichtigen ſind außerordentliche Dienſte, wofür bisweilen einige Belohnung erfolgt. So müſſen an mehrern Orten die Bauern zur Heuarbeit, zum Schaafeſcheeren und Waſchen, zur Flachsarbeit und Flachsjäten, zum Ausrechen der herrſchaftlichen Graſegärten, zum Federnſchleißen, zum Pflanzen des Grünzeuges, beſonders der Kohlrüben, zum Zerſtoßen der Maulwurfshaufen, zum Aufleſen der abgehauenen Weideruthen, nach der Hufenzahl ihrer Beſitzungen Dienſte leiſten, die an dem Tage, wo ſie Königl. Transportfuhren thun, oft nur zur Hälfte ſtatt finden.

§. 353.

§. 353.

Unter Geſinde iſt wohl jeder Stellvertreter zu verſtehen. — Nach dem, unterm 4. November 1771. an alle Juſtizkollegia erlaßnen Cirkulare müſſen die Unterthanen für die Tüchtigkeit und das ordentliche Betragen ihres Geſindes haften, auch allemal den Hofedienſt ſo lange ſelbſt verrichten, bis die Beſchwerden über das Geſinde auf den Gerichtstagen abgemacht ſind. In Schleſien wird der Unterthan durch die Krankheit ſeines Stellvertreters vom Dienſt nicht befreit. Zu den Handdienſten gehöret daſelbſt:

1. Die Garben- und Sichelarbeit, wofür die Mandel gegeben wird. (Nach der Geſindeordnung von 1676. iſt bei der Winterung die zehnte, bei der Sommerung die eilfte Mandel gewöhnlich.) In der Regel wird die Mandel durch das Loos beſtimmt. — Unter die Garbenarbeit wird außer dem Seilemachen das umſonſt zu verrichtende Säen, das Miſtbreiten, Queckenrechen, Waſſerfurchenziehen gerechnet. Nur an manchen Orten rechnet man dahin auch das Getreidejäten, Waizenpflücken, Streurechen ꝛc. Das Feldgraben-machen, Ausräumen der Ställe, das Düngerladen, Eggenheben, gehört zur Hofearbeit, wofür das ordentliche Hofelohn gegeben wird. (Confer. Anmerkung zum §. 418.)
2. Das Dreſchen, welches die Gärtner gegen die Hebe verrichten, und dazu erforderlichenfalls ihre Magd mitbringen müſſen. Drei Mägde müſſen ſo viel als zwei Gärtner dreſchen, und falls die Gärtner durch ihre Leute dreſchen laſſen, muß wenigſtens ein Gärtner ſelbſt in Perſon auf der Tenne zugegen ſeyn, der auf taugliche Arbeit ſieht. Das gedroſchne Getreide in die Scheunen aufheben, müſſen die Dreſcher ebenfalls. Wenn die

Herrſchaft in Nothfällen durch Andere, als die Dreſchgärtner dreſchen läßt: ſo kann ſie dieſen die Hebe doch nicht entziehn, weil ſie die Gärtner dann zu andern Arbeiten brauchen kann. Nur falls dieſe liederlich dreſchen, verlieren ſie die Hebe. Was Klein im 25. Bande ſeiner Annalen p. 65. über die Beibehaltung der Dreſchgärtner ſagt, dagegen ließe ſich ſo Manches einwenden. Sehr oft dreſchen ſie ſchlecht, und wie dieſem vorzubeugen ſei, darüber hat ſich das Ober-Landes-Gericht und die Regierung vor mehrern Jahren nicht geeiniget, oder gemeinſchaftlich etwas feſtgeſetzt. Die Hebe wird den Gärtnern gewöhnlich allemal von dem, was ſo eben gedroſchen iſt, ſogleich, oder doch wöchentlich verabfolgt; bis nach Ende der Saatzeit ſie darauf warten zu laſſen, iſt an manchen Orten, z. E. zu Arnsdorf im Glogauiſchen ao. 1810. richterlich nicht gebilligt. Wenn in der Saatzeit die Gärtner nicht ſo viel zu dreſchen vermögen, als zu Brödterei, Futterung, zur Saat ꝛc. erforderlich iſt, ſo kann der Grundherr ſich Lohndreſcher auf die Saatzeit zu Hülfe nehmen, und von ihrem Ausdruſch bekommen die Gärtner keine Hebe. Die Hebe iſt häufig der 18te Scheffel. Ihre Beeinträchtigung berührt die Note zum §. 311. 314.

3. Die ordentliche Hofearbeit, (die Sichelarbeit gehört dahin nicht) wofür Koſt und Lohn gegeben wird, im Sommer wie im Winter. Die Arbeiter können die Naturalbeköſtigung, wenn ſie einmal feſtſteht, auch dann fordern, wenn ſie einige Zeit dafür Geld genommen haben. Die beſtimmte Anzahl Dienſttage muß in ganzen Tagen abgedient werden, wenn nicht das Gegentheil obſervanzmäßig iſt, wiewohl auch in dieſem Falle

die

die Theilung des Tages in der Regel bald bei Anſagung des Dienſtes dem Unterthan zu eröfnen iſt.

4. Das Botenlaufen (confer. §. 410.) und das Spinnen, (confer. §. 411.)

5. Zahlarbeiten ſind z. E. Holzſchlagen, Siedeſchneiden.

Das Edict vom 14. September 1811. (Geſetzſamml. 1811. p. 298.) geſtattet den ſchleſiſchen Guthsherren: die Aufhebung der den erblichen Dreſchgärtnern bisher kompetirten Mandel, Hebe, Koſt ꝛc. gegen ein Aequivalent in Geld, Land, oder Körnern in Antrag zu bringen, worüber die Schiedsrichter nöthigenfalls kognosciren. Umgekehrt findet der Antrag der Gärtner nicht ſtatt. Bei Nro. 2. meiner Bemerkung zu dieſem §. erinnre ich mich noch: daß in einem Falle im J. 1811, betreffend die Dreſchgärtner zu Blume im Liegnitziſchen, zu Glogau erkannt worden: die Gärtner verlieren nicht die Hebe, ſondern ſie iſt ihnen zu Gute abzurechnen, wenn die Guthsherrſchaft von ihnen die Erſtattung oder Bezahlung desjenigen Getreides verlangt, was ihr nach ökonomiſchem Gutachten durch ſchlechtes Ausdreſchen entzogen worden iſt. Verlangt ſie die Erſtattung in Gelde: ſo kann ſie auch die Anwendung des §. 85. tit. 6. Theil I. LR. nicht fordern, da ein Vertrag ſubverſirt. Nur der wirkliche Marktpreis wird ihr bezahlt.

§. 355.

Zum Beiſpiel Flachsarbeiten. — Weibsleute, die Hebammen werden wollen, oder es ſchon ſind, ſollen dienſtfrei ſeyn, freie Wohnung und Holz erhalten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 2.

§. 358.

So müſſen die Unterthanen auch Säcke und Wagen mitbringen, jedoch keine in der Erndte zu gebrauchende Wechſelwagen und keine Wagen zu Mühlſteinfuhren. Doppelte Geräthſchaften dürfen ſie nicht mitbringen.

bringen. Stengel I. p. 82. Wegen der Säcke zum Säegetreide, confer. Stengel Repertor. II. pag. 45. Oft haben ſich die Unterthanen beſchwert: daß, wenn die Herrſchaft das zum Markt gebrachte Getreide aus Mangel eines annehmlichen Preiſes unverkauft in der Stadt ſtehn läßt, ſie ihre Säcke lange entbehren müſſen, und dieſe Schaden leiden. Es iſt hiernach einmal darauf erkannt worden: daß die Unterthanen nur über einen Markttag die Säcke entbehren dürfen, und ihnen ſolche mithin bis zum folgenden Markttage reſtituirt werden müſſen.

§. 359.

Wegen der Werkzeuge zum Bretterſchneiden, ſiehe die Anmerkung zum §. 312.

§. 361.

Beſtimmungen in der Mark, (Paalzovs Handbuch p. 889. seq. Stengel VI. p. 65.) In Schleſien wird ein ganzer Hofedienſttag von Sonnenaufgang bis Untergang, ein halber Tag aber von früh bis um 1 Uhr Mittag, oder von da bis Abends gerechnet. Dieſen Rechtsſatz berührt auch die geheime Inſtruktion vom 5. November 1799. Werden die Gärtner bei dem herrſchaftlichen Zuge in der Herbſtſaat gebraucht; ſo müſſen ſie ſich auch vor Sonnenaufgang zum Anſpannen einfinden, weil mit der Saat zu eilen iſt. An manchen Orten in Schleſien haben die Unterthanen ſogenannte Imbißtage, das heißt: ſie dürfen ſelbſt im Sommer-Halbenjahr erſt nach dem Frühſtück, um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr von Hauſe weg, zur Arbeit gehn.

§. 362.

Bei ſchleſiſchen Handdienſten auf entlegne Orte, oder auf eine andre Feldmark, wird der Hin- und Rückweg in den Dienſttag mit eingerechnet, ſo daß der Unterthan erſt mit Sonnenaufgang von Hauſe weggehn, und mit Sonnenuntergang wieder zu Hauſe ſeyn muß,

es ſey denn, daß der Gärtner bei dem herrſchaftlichen Zuge in der Herbſtſaat gebraucht werde. Tage, wo von Sonnenaufgang den ganzen Tag gedient wird, und wo der Unterthan handlangt, oder beim Pfluge hilft, heißen Frühtage, und an manchen Orten hat dann der Dienende den dritten oder den vierten Tag frei.

§. 364.

In Schleſien werden in der Regel blos zwei Stunden zum Mittagseſſen, bei Spanndienſten höchſtens drei Stunden geſtattet. Jedoch muß in langen Tagen auf die Kräfte der Menſchen reflektirt werden. Unterthanen, die ſich ſelbſt beköſtigen, können bei der Erndtearbeit des Mittags nach Hauſe zum Eſſen gehn. In der Priegnitz iſt bei Handdienſten nur Eine Ruheſtunde täglich des Mittags.

§. 366. 367.

Schleſiſche Unterthanen, welche ungemeßne Dienſte haben, können nicht verlangen, daß die Herrſchaft grade bei dieſem oder jenem Dienſte mit dem Hofezuge konkurrire; es hängt von ihr ab, ob, und bei welchen Arbeiten ſie ihn gebrauchen will. Eine Ausnahme findet ſtatt, wenn die Herrſchaft bei eingezognen Unterthanennahrungen verhältnißmäßig konkurriren muß. Siehe die Anmerkung zum §. 15. Wieviel der Unterthan wöchentlich oder täglich ſpinnen muß, kommt auf Urbarien, Obſervanzen ꝛc. an; daß aber ein Kloben Flachs acht Pfund enthalten, und rein geſponnen ſeyn muß, hat die Kammer im Jahr 1780. von Landespolizeiwegen beſtimmt.

§. 369.

Wegen der Baudienſte und deren Verjährung in Schleſien und der Mark, confer. Paalzov Handbuch p. 472. 478. 481. 482., und Stengel I. p. 88, im Magdeburgiſchen Hymmen Beiträge V. p. 392., auch Behmer. jus novum controv. Obſerv. 130. p. 639.

Obs. 152. p 643., und v. Bülow practiſche Erörter. Band I. p 220. Hymmen Beiträge Sammlung III. pag. 55., woſelbſt erhellet: daß die Unterthanen den Beweis führen dürfen: daß ſie die Baudienſte zum Ritterſitz und den dazu gehörigen Gebäuden auf Abrechnung des Hofedienſtes, oder gegen Vergütigung 30 Jahr hindurch geleiſtet haben. Wegen der Dienſte zu herrſchaftlichen Mühlen, Stengel VII. pag. 229., und XI. p. 296., auch Müller Reſol. 99. §. 40. In Schleſien beſtehen die Baudienſte in der Regel im Heben, Legen, Stücken und Kleiben. Zum Mühl-, Mühlwehr- und Schleußenbau werden die Dienſte in Schleſien theils in der Gemeindearbeit, theils im außerordentlichen Hofedienſte verrichtet. In der bei der Glogauer Kammerjuſtizdeputation entſchiednen Sache der Goldberger Vorwerksbeſitzer gegen den Goldberger Magiſtrat, entſtand die Frage: ob, wenn die Dienſtpflichtigen in einer alten Urkunde (ſie war von 1679.) zu Mühlendienſten, ſo wie bisher, für ſchuldig erkannt worden, — dieſe Worte auf eine Lokalobſervanz hindeuten, und wer dann ſolche beweiſen müſſe? Die Dienſtpflichtigen hatten auf die Dienſtregiſter und Tabellen der Herrſchaft (des Magiſtrats) provocirt, woraus ſich nicht erſehen ließ: daß jemals ſeit Menſchengedenken Fuhren zu den Wohn-, Wirthſchafts- und Bedachungsgebäuden der Mühle gefordert oder geleiſtet wären. Sie hatten überdem noch einen ihnen deferirten Eid dahin abgeleiſtet: daß, ſo viel ihnen wiſſend, jene Fuhren niemals gefordert oder geleiſtet worden wären. Es ward daher, wiewohl ſonſt in Schleſien die Mühlfuhren alle Gattungen derſelben zum Gehewerke, den Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, unter ſich begreifen, angenommen: daß den Dienſtpflichtigen die erwieſene Obſervanz, der Beſitz der Freiheit, und die Immemorialverjährung zur Seite ſtehe, mithin dieſelben

ben die Fuhren blos zum Baue und zur Reparatur des Gehewerkes leiſten dürften, welches Gehewerk a) aus dem Gerinne, b) dem Mahl= oder Mühlengerüſte, c) dem gangbaren Zeuge beſtehet. Der Sackboden, der Gelaß zum Mehl= und Zurichtekaſten, die Kammer für die Mülſcher, und die Stube für den Müller, gehören, ſo wie der Bauſchuppen und die Schweinſtallung, zu den Wirthſchaftsgebäuden.

§. 370.

Ob ſtatt der wegfallenden Burgdienſte, Baudienſte zu andern Gebäuden zu leiſten ſind? v. Bülow pract. Erörter. Band I. p. 220. — Daß die, den Dominiis zum Aufbau abgebrannter Gebäude zu leiſtende Kreishülfe, den Unterthanen nicht aufzubürden iſt, widrigenfalls ihnen Condictio indebiti zuſteht — darüber exiſtirt ein Judikat vom Jahr 1782. in Sachen Gemeinde Lujau contra Graf Schafgotſch in Oberſchleſien. Dort gehören die Steinfuhren zum Pflaſtern des Hofes nicht, (wohl aber die Steinfuhren zum Pflaſtern der Ställe) zu den Baudienſten. Judicat. anno 1786. in Sachen Gemeinde Münzenberg contra v. Voigt.

§. 371.

Confer. die Anmerkung zum §. 308., ferner der §. 309. hoc tit., und Behmer. jus novum controversum Observat. 133. p. 644. In der Priegnitz müſſen die Unterthanen für die fremden Handwerker Betten liefern.

§. 372.

Obſervanz im Halberſtädtſchen, (Stengel IV. p. 124.) In der Altmark, (Repertorium für praktiſche Juriſten, zweite Lieferung p. 92. und p. 43. Kleins Annalen Band VI. p. 177. Paalzov Handbuch p. 890.)

§. 373.

Quaderſtücke dürfen die Unterthanen in Schleſien nicht aus der Entfernung holen.

§. 375.

§. 375.

Siehe die Anmerk. zum §. 311. 369. am Schluß.

§. 376.

Kalkſteine zum Kalkbrennen dürfen in der Mark nicht gefahren werden. Stengel I. pag. 82. Nro. 10. Confer. übrigens die Anmerk. zum §. 311. h. tit. wegen der Ziegelfuhren.

§. 378.

In Schleſien auch die Anfuhr des Holzes zu Krippen, und der zu Feldzäunen beſtimmten Ruthen. Confer. die Anmerkung zum §. 370. in fine.

§. 380.

In Schleſien darf das Holz blos von Afterſchägen und Wipfeln gereinigt ſeyn. Kann es nicht auf dem Bauplatz ausgearbeitet werden: ſo müſſen es die Unterthanen vorher auf einen andern Ort, wenn ein ſolcher in der Nähe iſt, zum Ausarbeiten, und von da auf den Bauplatz fahren. Die Peripherie eines Baums iſt für ein Geſpann von 4 Pferden durch ein Glogauiſches Präjudikat auf 3 Ellen feſtgeſetzt worden. Stengel IV. p. 125. Siehe auch Ibid. p. 126., und Band VII. p. 230. Band I. p. 82. Die Bäume müſſen in Schleſien im Walde zu Schindeln zerſchnitten werden, um zu ſehn, ob ſie zu Schindeln taugen, die Schindeln ſelbſt dürfen aber nachher nicht grade im Walde gefertiget werden.

§. 381.

Bretter und Latten müſſen die Schleſier anfahren. Stengel IV. p. 126. — Anmerk. zum obigen §. 311.

§. 383.

Aus einem märkiſchen Diſtrikte oder Guthe, wo die Herrſchaft nicht wohnt, dürfen die Baumaterialien nur in ſofern abgeholt werden, als ſich keine im Wohnort befinden. Müller Reſolut. 99. §. 51. Holzfuhren zum Brennen ibidem p. 63.

§. 384.

Dieſe Einſchränkung exiſtirt in Schleſien nicht. Siehe die Anmerkung zum §. 386.

§. 386. 388.

In Schleſien kann die Herrſchaft Bau- oder Brennholz aus der Weite holen laſſen, wenn die Differenz des Preiſes auf die Meile wenigſtens 6 Silbergroſchen beträgt. Erkannt in der Briegſchen Sache v. Sandratz contra die Quader Unterthanen im Jahr 1780. Stengel IV. p. 126.

§. 390.

Solche Handlangerdienſte werden in Schleſien auf den Hofedienſt angerechnet.

§. 391.

Siehe die Anmerkung zum §. 182. tit. 7. Theil II. Landr.

§. 394.

Confer. die Anmerkung zum §. 75. tit. 9., zum §. 15. tit. 7. Theil II., und Stengel Repert. II. p. 40. und 43. Sind die Dienſte gemeſſen: ſo müſſen in der Mark die Unterthanen die ſogenannten wüſten Hufen, welche die Herrſchaft unterm Pfluge hat, im Hofedienſt mit beſtellen. Reſcript an das Kammergericht vom 21. Oktober 1754.

§. 395.

Baudienſte zu märkiſchen Tagelöhner- oder Familienhäuſern werden nicht geleiſtet. Stengel IV. p. 125.

§. 396.

Bei der Beſtimmtheit dieſer Vorſchrift kann weder der §. 458. hoc tit., noch die in den v. Bülowſchen praktiſchen Erörterungen Band 4. p. 271. ventilirte Frage: ob bei Erweiterung des Forſtgrundes, auch mehrere Forſtdienſte gefordert werden können, zur Sprache kommen. Wegen der Brennholzfuhren conf. die Anmerkung zum §. 386. In der Mark geſchehen

ſie

ſie auf Abrechnung der Hofedienſte. Müller Reſol. 99. §. 63. Siehe auch die Anmerkung zum §. 474. tit. 7. Theil II. LR.

§. 398.

In Schleſien ſind die Jagddienſte in der Regel Gemeindedienſte, wofür ein Stück Brod oder ein gewiſſes Fangegeld oder Schlagegeld gegeben wird. Confer. Klein Annalen XXV. p. 53. wegen Beibehaltung der Jagddienſte.

§. 399.

Die Marktfuhren in Schleſien werden nach der Zeche geleiſtet, die in drei Klaſſen getheilt iſt. Erforderlichenfalls müſſen die Marktfuhren ſogar des Sonntags gegen Abrechnung eines andern Tages geleiſtet werden, wiewohl ſeit 1810. der Sonntag eigentlich wieder geheiliget werden ſoll. Die Unterthanen müſſen das Getreide zum Brauen holen, wenn gleich das Brauen zum Verkauf oder für die Nachbarn auf Zuſchutt geſchiehet. Die zum Verkauf geladnen Produkte muß der Unterthan unterwegens wie auf dem Markt bewachen, auch, wenn ſie nicht verkauft werden, zurückführen. Guthsprodukte an Getreide, Heu und Stroh muß der Unterthan in die Königl. Magazine und Garniſons fahren, darf aber die Fuhren nicht thun, wenn die Herrſchaft die Getreidearten anderwärts dazu kauft. Erdtoffelfuhren ſollen nicht zum Verkauf verfahren werden. (Schleſiſches Judikat de anno 1777. in Sachen der Obergroßhartmannsdorffer Bauern contra den Grafen von Frankenberg.) Wegen der Holzfuhren bei ungemeßnen Dienſten können die Verordnungen von 1761. und 1781. zum Maasſtabe dienen. Stengel Repertor. II. p. 51. Diejenigen Fuhren, welche zu Kriegszeiten der Staat als Transportfuhren von der Herrſchaft nach Maasgabe ihres eignen Pferdebeſtandes fordert, iſt der Schleſier

im Hofedienſt zu leiſten nichts ſchuldig. Siehe insbeſondre die Anmerkung zum §. 308. Nro. 11., und wegen der Bretterfuhren die Anmerkung zum §. 311. am Schluß. Hat der Dienende Kriegsfuhren für die Herrſchaft geleiſtet, und dabei Pferde, Wagen ꝛc. verlohren: ſo finden die Geſetze vom Leih- und Miethsvertrage wohl Anwendung. Wenn man auch die Bauern zu Fuhren, womit die Herrſchaft in Kriegeszeiten dem Landesherrn Lieferungen zuführt, in der Hinſicht verbunden achten wollte, weil der Guthsherr für die Lieferungen eine Vergütigung erhält, und ſolchergeſtalt die Produkte, ſtatt auf den Markt, wenigſtens zu einer analogen Anwehr und Verſilberung verfahren werden: ſo ſind die Bauern doch durchaus nicht verbunden, in Kriegeszeiten Produkte, die der Guthsherr an den Feind verfahren ſoll, im Hofedienſt zu verfahren. Ein Guthsherr, der die Weigerung der Bauern dem feindlichen General angezeigt, und ihnen Execution zugezogen hatte, mußte ihnen die Executionskoſten erſetzen. — Dienſte, die in Anſehung der Zeit und Entfernung gemeſſen ſind, und wobei keine Prägravation denkbar iſt, können auch zum Verfahren des zum Verkauf beſtimmten, obgleich auf dem Felde, wozu ſie gewidmet ſind, nicht gewachſenen Holzes gefordert werden. Stengel Repertor. II. pag. 42. Bei ungemeßnen Dienſten dürfen die Unterthanen keine Holzfuhren leiſten, wenn die Herrſchaft mit Holz handeln will, ſondern ſie fahren blos zu ihrer Nothdurft. (Müller Reſol. 99. Nro. 63., und verſchiedne Praejudicata, die Paalzow in ſeinem Handbuch p. 468. anführt.) Daß ſelbſt gemeßne Dienſte nicht zum Handlungsbetrieb gefordert werden dürfen, iſt im Magdeburgiſchen angenommen, bei dem §. 308. in fine bemerkt, und in Stengels Beiträgen VII. p. 231. angeführt worden.

§. 400.

§. 400.

In der Mittelmark iſt die Weite der Kutſchfuhren auf 6 Meilen für den Tag, oder 3 Meilen hin und 3 Meilen zurück, feſtgeſetzt. Stengel V. p. 96. Wegen der Fuhren in Kriegszeiten, ſiehe die Anmerkung zum vorſtehenden §. 399.

§. 401.

Auch die Handwerker müſſen in Schleſien aus, und und wieder nach der Stadt gefahren werden.

§. 404.

Confer. die Anmerkung zum §. 400. Weite der Kornfuhren in der Mark (Müller Reſolut. 99. §. 64.). Im Magdeburgiſchen werden 3 Meilen auf einen Hofetag gerechnet. (Stengel VII. p. 231.) Bei Heufuhren dürfen nur 6 Centner naſſes, oder 10 Centner trocknes Heu geladen werden. Stengel I. p. 81. Nur 3 Fuder Laubreiſigt werden in Schleſien gewöhnlich in einem Hofetage angefahren. Daſelbſt werden auch auf einen Hofetag gewöhnlich 2 Meilen incluſive des Rückweges gerechnet. Bei weiten Fuhren wird ein Tag zum Futtern verſtattet, und nach erfolgter Rückkunft ein Tag frei gegeben, oder ſtatt des Spanndienſtes ein Handdienſt gefordert. Eine Reiſe von 3 Meilen wird allenfalls auch in einem Tage verlangt, ſoll aber nicht in der Erndte zugemuthet werden. Auf 4 Pferde rechnet man 12 Scheffel Korn ſchweres Maas oder Weitzen. Zwei Pferde müſſen im Sommer auch 8 Centner fahren. Es kommt jedoch ſehr auf die Beſchaffenheit des Viehes an. Die ſchleſiſche Obſervanz wegen der Reiſefuhren findet man beim v. Friedeberg II. c. 29. §. 15. p. 46. Kleppelfuhren heißen in Schleſien alle, die keine Reiſe- und Ackerdienſtfuhren ſind. Sie werden nach Geſpann verrichtet. Confer. die Anmerkung zum §. 311. **Praescriptio modi in serviendo.** (Anmerk. zum §. 320.)

§. 410.

Confer. Anmerk. zum §. 415. Ob das Botenlaufen für den Staat, wenn das Militair auf Märſchen Boten mitnimmt, zu vergütigen? Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 170.— Anmerk. zum §. 432. tit. 7. Theil II. Landr.

§. 411.

Das Schaafeſcheeren gehört auch dazu. Stengel I. p. 81. In Schleſien auch das Spinnen. (Confer. Anmerk. zum §. 421.) Das Spinnen müſſen alle Gattungen Unterthanen, öfters ſogar die Hausinlieger verrichten. Der Flachs wird gegen Weihnachten ausgegeben, und das Garn an Oſtern abgeliefert. Gewöhnlich werden von jedem Wirth jährlich zwei Stück Garn abgeliefert. Im Wohlauiſchen wird von 1 Pfund Flachs, ein Stück Garn verlangt. Confer. §. 366. Anmerk. Ein einzelner Einlieger muß daſſelbe Penſum ſpinnen, als der Verheirathete, der ſeine Frau zu Hülfe nimmt, desgleichen der Wittwer oder die Wittwe. — Daß auch ſeit 1808. der ſpinnpflichtige Bauer oder Gärtner das Spinnen aus dem Grunde, weil ihm die Herrſchaft kein Geſinde ſchaffe, nicht verweigern darf, iſt in der Anmerk. zum §. 194. bemerkt. Seit 1810. iſt das Abkaufen des Spinndienſts erlaubt.

§. 415.

Dies findet z. E. in Schleſien ſtatt, wo mit der Schiebekarre ½ Centner, und im hohen Gebirge 50 Pfund Laſt gefahren werden muß. Stengel IV. p. 128. Gärtner in Schleſien, welche ungemeßne Dienſte haben, verrichten das Botenlaufen im Hofedienſt gegen eine beſondre Vergeltung. Freileute und Häusler, die gemeßne Dienſttage haben, verrichten es als außerordentlichen Dienſt. Die Weiber laufen gewöhnlich nur in die Nähe. Das Botenlaufen iſt in Schleſien Gemeinarbeit, und geſchieht nach einer Zeche von den zum

Laufen tauglichen Perſonen. Die märkiſche Verfaſſung in Anſehung des Botenlaufens findet man in Müller Reſol. 99. §. 67. Behmer. jus novum controv. Observ. 131. p. 642.

§. 417.

Haben märkiſche Unterthanen ungemeßne Erndtedienſte: ſo können ſie in der Erndte die Hülfe von Hofeknechten nicht verlangen, wenn ſie auch ſolche ſeit rechtsverjährter Zeit wirklich erhalten hätten. Stengel Repertor. II. p. 40. Dienſte zur Reparatur der Dämme ſind zu einer den Unterthanen bequemen Zeit zu fordern. Müller Reſolut. 99. §. 57. Schon das ſchleſiſche Cirkular vom 28ſten Januar 1773. ſetzt die Saatzeit der Erndte gleich.

§. 418.

In der Heu- und Getreideerndte darf die ſchleſiſche Herrſchaft die Tage nicht theilen. Judikat von 1783. in Sachen Gemeinde zu Baſſen contra Dominium. Stengel XI. p. 291. Müſſen die daſigen Gärtner in der Erndte, ſtatt mit zwei Perſonen, mit dreien dienen: ſo müſſen dieſe auch blos zur Erndtearbeit gebraucht werden. Verlangt die Herrſchaft in der Erndte Hofearbeit, wie ihr freiſteht: ſo dürfen ſämmtliche Gärtner an einem ſolchen Tage blos zwei Perſonen ſtellen. Iſt ein Gärtner, außer einer beſtimmten Anzahl Dienſttage noch zu einer andern, der Zeit nach unbeſtimmten Arbeit verbunden, und es frägt ſich, ob der gemeßne Dienſt mit dem ungemeßnen zugleich gefordert werden kann: ſo kommt es auf die Umſtände an. Wenn daher z. E. Freileute außer den gemeßnen Dienſttagen, noch in der Heuerndte Gras hauen müſſen: ſo kann beides nicht zugleich gefordert werden, weil ſie keine Dienſtboten zum herrſchaftlichen Dienſt halten können.

§. 419.

An einigen Orten in Schleſien wird gegen Graupe und Hirse, doppelt ſo viel an Erbſen gerechnet. Stengel IV. pag. 131. Zu wünſchen wäre, daß die Speiſung an vielen Orten beſſer ſeyn möchte. In Anſehung der Speiſung der dienenden Kinder confer. §. 8. der Verordnung vom 18. July 1799, und Nro. II. der Deklaration vom 31ſten Dezember ejusd. Wegen der Speiſung in der Altmark bei extraordinairen Dienſten. Stengel Repertor. II. pag. 42. 44. Nach dem Edikt vom 14. July 1749. ſoll den kleinen Leuten die Sichelgräſerei und Gemeinhutung nicht genommen, noch ihnen ein Zins- oder Steuerbeitrag auferlegt werden. — Siehe auch wegen der Belohnung der Handdienſte die Anmerkung zum §. 353. tit. 7. Theil II. LR. Wegen der Mandel, Hebe, und daß für die untaugliche Arbeit Erſatz geleiſtet werden muß. Anmerkung zum §. 353. Nro. 2. Ferner ſehe man den §. 347.

§. 420.

Das Chauſſeegeld iſt ihnen auch zu vergütigen. Reſcript vom 8. Februar 1803. Archiv III. p. 56.

§. 421.

In Anſehung Mindenſcher Lehngüther, confer. Archiv Heft 4. pag. 399. Band II. Bei den der Zeit nach ungemeßnen Dienſten darf die ſchleſiſche Herrſchaft keinen Unterthan vom Naturaldienſt dispenſiren. Wegen Subſtitution der Dienſte iſt das Edikt vom 14ten July 1749. §. 5., und wegen der Verwandlung der ungemeßnen Dienſte in gemeßne, der §. 2. Abſchn. II. der Verordnung vom 18. July 1799. zu merken. Ein Kammerzirkular dd. Breslau den 15. Novemb. 1797. beſtimmt, in wie weit eine Herrſchaft, ſtatt des zu fordern habenden Geſpinnſtes, kein Geld nehmen dürfe. Im März 1802. iſt die Reluition des Geſpinnſtes von neuem verboten, und es ſind von dieſem Verbot die

neuen Urbarienkommiſſionen benachrichtigt worden. Nach einem Reſcript des Miniſters des Innern an die Liegnitzer Regierung vom 9. September 1810. iſt jetzt auch die Reluition des Geſpinnſtes, ſo wie aller Handdienſte, mit beider Theile Einwilligung, und der Gutsrealcreditoren Conſens, erlaubt, und die neue Gemeinheitstheilungs-Ordnung wird ſolche auch auf einſeitige Anträge geſtatten. Aufhebung und Reluition der Naturaldienſte derjenigen Grundbeſitzer, die bisher keine völligen Gutseigenthümer waren. (Geſetzſamml. 1811. pag. 282. seq.) Reluition der Dienſte und Präſtationen der ſchleſiſchen erblichen Freigärtner und Dreſchgärtner durch ſchiedsrichterliche Cognition. (ibidem p. 298.)

§. 422.

Es iſt bei dem vorigen §. angemerkt, daß durch eine Aenderung in den, der Zeit nach ungemeßnen ſchleſiſchen Dienſten, die Unterthanen leiden würden. Aber auch wenn die Dienſte gemeſſen ſind, kann der Dienſt der übrigen durch die Exemtion eines Einzelnen beſchwerlicher werden, z. E. bei Reiſefuhren. Ob, wenn von ſechs Gärtnern, fünf derſelben ſich mit der Herrſchaft hinſichts der Dienſte aus einander geſetzt haben, der ſechste dieſem Vertrage beizutreten verpflichtet ſey — dies iſt wohl nach §. 422. zu beurtheilen. Wiewohl Gärtner, Bauern ꝛc. keine Correi oder Socii ſind, kann doch ihr Dienſtverhältniß oft ein Societätsverhältniß begründet haben.

§. 423.

Siehe die Anm. zu §. 428.

§. 424.

Confer. Leyser. Specim. 419. Med. 3., und die Anmerk. zum §. 428. Der Märkiſche Unterthan iſt nicht ſchuldig, den Dienſt halb in Natur zu leiſten, und für die andre Hälfte Dienſtgeld zu geben. Stengel

Keper-

Repertor. II. p. 43. Haben die Unterthanen beſtimmte Dienſte: ſo kann die Herrſchaft einige von ihnen auf Dienſtgeld ſetzen, von den Andern aber Naturaldienſte fordern, wenn gleich erſtre auch in Natur dienen wollen. Stengel Repertor. II. p. 43., auch Hymmen Beiträge Sammlung I. p. 60.

§. 425.

In der Mark muß die Ankündigung der Naturaldienſte ein halbes Jahr vor Michaelis geſchehn. Stengel Repertor. II. p. 44. Siehe auch die Schlußanm. zum §. 428.

§. 427.

Alsdann ſind die auf Geld geſetzten, nach märkiſcher Obſervanz, auch nicht ſchuldig Naturaldienſte, die nicht zugleich beſonders feſtgeſetzt ſind, zu leiſten, ſelbſt nicht zur Zeit der Erndte. Stengel Repertor. II. p. 42.

§. 428. 429.

Haben die Unterthanen ſeit rechtsverjährter Zeit Dienſtgeld entrichtet: ſo wird dann Locatio conductio vermuthet, und die Unterthanen haben auch ihrerſeits ein Aufkündigungsrecht, wenn ſie dafür halten, daß das Objekt des Dienſtes ſich vermindert habe. Stengels Beiträge IV. p. 133. Nach der Kabinetsordre vom 12ten July 1800. ſollen Unterthanen, die, weil ſie lange Jahre Dienſtgeld gegeben, nicht mehr auf Naturaldienſte eingerichtet ſind, durch das Provinzialgeſetzbuch gegen die Veränderung ihres bisherigen Verhältniſſes geſichert werden. Stengel XIV. pag. 82. Wegen der Verjährung ſiehe die Anmerkung zum §. 311. hoc tit. In einem Fall, wo die Herrſchaft ſchriftlich durch einen einſeitigen Revers die Dienſte auf Dienſtgeld geſetzt, ſich aber vorbehalten hatte: wenn es die ökonomiſche Einrichtung erfordern ſollte, wieder Dienſte in Natur zu fordern, entſtand

 die

die Frage: ob nicht, als die Herrſchaft nun von dieſem Vorbehalt Gebrauch machen wollte, die Unterthanen nicht um ſo mehr den Beweis: daß die ökonomiſche Einrichtung dies erheiſche, verlangen konnten, als in der Zwiſchenzeit die Herrſchaft andre Unterthanen dienſtfrei gemacht hatte. Da jedoch alle Dienſte gegemeſſen waren: ſo ward gegen die Unterthanen erkannt. In Sachen Lieres contra v. Heuthauſen 1810. Hierbei ward jedoch in Revisorio beſtimmt: daß, wenn die Herrſchaft, die bisher jährlich 10 Thaler, nehmlich für jeden Fahrdienſt 9 Silbergr. erhalten hatte, wieder Naturaldienſte einführe, ſie alsdann keinesweges für einzelne, etwa nicht bedürfende oder geforderte Dienſte 9 Sgl. fordern könne, ſondern ſolche für geſchenkt zu achten. §. 339. Noch verweiſe ich auf die Note zum §. 421. tit. 7. Theil II. LR., nehmlich auf das Edikt vom 14. September 1811. (Geſetzſammlung p. 294. 297. 298.) wegen der Dienſtfamilienetabliſſements.

§. 430.

Richter. P. 2. Decis. 98. Nro. 34. Constit. elect. saxon. 4. P. 2.

§. 432.

Confer. §. 136. hoc tit. Das ſchleſiſche Vorſpannweſen, welches hauptſächlich durch das Reglement vom 29. Dezember 1742. beſtimmt wird, hat Vater in ſeinem Repertorium Band II. p. 56. abgehandelt. Beide ſchleſiſche Kammern haben ſich anno 1767. dahin geeiniget, daß die Bauern zu Friedenszeiten keine andern Transportfuhren ſchuldig ſind, als zwiſchen ihnen ſelbſt und der Grundherrſchaft beſtimmt iſt. Nach einem Schreiben der Glogauer Kammer an die dortige Regierung vom 7. Oktober 1755. befreiet der landesherrliche Dienſt, z. E. Vorſpann, Schanzarbeit, keinesweges die Unterthanen von ihren Privatobliegenheiten.

Was die andern Königl. Provinzen betrift: ſo iſt aus neuern Zeiten das Vorſpannreglement für Südpreußen vom 1. Oktober 1793, und in Anſehung Neuoſtpreußens das Publikandum vom 1. Juny 1796, ferner ein Reſcript vom 25ſten Juny 1798. wegen der Vorſpannpäſſe überhaupt, (confer. die Ediktenſammlung von 1798), desgleichen das Generaldirektorialreſcript vom 12. Dezember 1799. gegen die Begleitung ſolcher Perſonen, auf die der Vorſpannpaß nicht lautet, und das Decisum der Jurisdiktionskommiſſion vom 25. May 1797. (Stengel V. pag 164.) zu notiren, wornach die Streitigkeiten über Vorſpannpflichtigkeit und über die Konkurrenz zu Vorſpannfuhren, zur Beurtheilung der Kammer gehören. Siehe übrigens den §. 4. Abſchn II. der Dorfpolizeiordnung vom 1ſten May 1804. Das Glogauer Ober-Landesgericht hat im May 1810. in einer Sache den §. 432. tit. 7. Theil II. LR. wörtlich angewendet, ohne auf ſchleſiſche Obſervanzen oder ältere Präjudicate zu reflectiren. Nach dem Edict wegen Aufhebung des Vorſpannes dd. Berlin 28. Oktober 1810. wird in Friedenszeiten der Vorſpann nur dann noch verlangt, wenn ganze Militairabtheilungen marſchiren, oder Militairtransporte ihn nöthig machen, wo er dann mit ſechs Groſchen für das Pferd vom König bezahlt wird. Einzelne Militair- und Civilofficianten erhalten keinen Vorſpann mehr. Im Kriege wird natürlich Vorſpann präſtirt. Da nun alſo zu Friedenszeiten der Vorſpann in der Regel ceſſirt: ſo ſind auch die bisherigen Vorſpannpflichtigen nicht mehr wie ehemals ſchuldig: blos des Vorſpanns wegen, eine beſtimmte Anzahl Pferde zu halten. Denjenigen Vorſpann zu leiſten, der jetzt noch gefordert wird, ſind alle diejenigen Beſitzer von Zugvieh, welche dafür keine Luxusſteuer entrichten, verbunden, und es werden 3 Ochſen auf 2 Pferde gerechnet. Die Fuhren für Prediger

diger und Gerichtshalter, auch Schullehrer bleiben ferner beſtehn. In Cantonſachen muß den Militairperſonen auch zu Friedenszeiten Vorſpann, gegen ſechs Groſchen Vergütigung, geſtellt werden. Auch kranke Soldaten, Mondirungs- und Fouragefuhren für die Briefkommandos erhalten Vorſpann. Sonſt aber beſtimmt das Hofreſcript vom 30. Dezember 1810., daß ſubalterne Civil- oder Militairoffizianten zu Officialreiſen, gegen ein Atteſt ihrer Behörde, ordinaire Poſt, oder wenn ſie außerhalb der Poſttour reiſen, Extrapoſt bekommen, welche die höhere Militair- oder Civilbeamte, wenn ſie ſich nicht eines Fuhrmannes bedienen wollen, ſtets zu nehmen befugt ſind, und muß die Poſt den Beamten allemal gratis zurückbringen. Subalternen bekommen keine Wagenmiethe bonificirt. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p 158. Präſidenten und andre höhere Beamte und Chefs erhalten Poſtpferde gegen ihre bloße Quittung. Seit dieſer Zeit iſt aber auch das Poſtgeld wieder auf die ehemaligen Sätze reduziret. Den Vorſpann für die Land- und Kreisfeuerſozietätsdirektoren hebt die Verordnung vom 27. Februar 1811. auf. Geſetzſamml. p. 155. Wegen der Kreisſteuereinnehmer, Landräthe, Bauinſpektoren, Kreisphyſiker, ſiehe das Liegnitzer Amtsbl. 1811. N. 12. p. 95. N. 13. p. 98. Pferde der Poſthalter und andre Dienſtpferde ſind vom Vorſpann frei. ibidem Nro. 14. Endlich bitte ich auch noch die Geſetzſamml. des Jahres 1811. pag. 284. nachzuſehen. — Ein Cirkular der Liegnitzer Regierung vom 15. September 1811. (Amtsblatt p. 179.) bringt noch in Erinnerung: daß alle Pferde, wofür nicht Luxusſteuer gezahlt wird, und welche nicht etwa des öffentlichen Dienſtes wegen gehalten werden, daß alſo auch Pferde der Eximirten, der Gutsbeſitzer, Domainenbeamten, Prediger ꝛc. zum Vorſpann concurriren müſſen, daß jedoch der Landrath, wenn er

gleich ſonſt die Subrepartitionen jedem Dorfſchulzen oder Magiſtrat überläßt, hinſichts der Eximirten im Voraus beſtimmen kann: wie weit die Eximirten jedes Orts im Verhältniß gegen die andern Einwohner, zutreten müſſen. Ob ein Gutsherr Hofedienſt erhält, relevirt nicht; ſeine Vorſpanndienſte darf er nicht in der Hofearbeit durch Bauerpferde leiſten laſſen, falls dies nicht durch gütliche Einigung geſchiehet. Bauer- und Dominialpferde ſind ohne Noth nicht zuſammen zu ſpannen, eben ſo wenig die Pferde verſchiedner Vorſpannpflichtigen. Wer Ochſen hält, iſt zu ſolchem Vorſpann, wozu ſie zu brauchen ſind, anzuweiſen. Prediger, die zur Ackerwirthſchaft oder ſonſt Pferde halten, bekommen, wenn ſie ſolche zu Amtsreiſen, zur Bereiſung der Filiale der entfernten Schulen brauchen, zwei Pferde völlig Vorſpannfrei. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 260. — Kreisphyſiker haben zu Dienſtreiſen zwei Pferde auch dienſtfrei. Wie ſie ihre Fuhrkoſten und Diäten ſonſt beſcheinigen ſollen, ſiehe p. 207. des Liegnitzer Amtsblatts 1811. — Welche Pferde der Beamten, der Offiziers, Aerzte, und Andrer wegen ihres Gebrauches zum allgemeinen Beſten, oder welches Geſpann, weil es zum Ackerbau oder ſonſt zum Gewerbe nöthig iſt, mit Luxusſteuer verſchont wird, auch in wiefern man für Amtsreiſen mit eignen Pferden liquidiren kann, dies zeiget die am 14. Septemb. 1811. emanirte Königl. Declaration des Edikts vom 28. Oktober 1810. (Geſetzſammlung 1811. p. 346) Siehe auch Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 178. Wenn das Preuß. Militair auf Märſchen, Boten aus den Dörfern als Wegweiſer oder zu anderm Behuf mitnimmt: ſo wird für den Boten nur, falls er eine Meile läuft, drei Groſchen vergütigt, doch ſoll wo möglich ein Bote ſo weit, daß dafür Vergütigung paſſire, mitgenommen werden. (Verordnung 3. September 1811. Liegnitzer

nitzer Amtsblatt 1811. p. 170.) Siehe auch, wegen des Vorſpanns, wenn ganze Truppenabtheilungen in Bewegung ſind, ſo wie wegen der Requiſitionen bei Militairmärſchen (wo ſodann nöthigenfalls das Militair ausſchreibt, ſonſt aber ſich durch Generalanweiſungen der Regierungen, oder bei Märſchen durch mehrere Provinzialdepartements, durch Miniſterialordres legitimirt) ibidem p. 237. Der §. 432. tit. 7. will dem Unterthan nicht zumuthen: daß er ſich, um den Hofedienſt neben dem Königl. Dienſt verrichten zu können, einen Stellvertreter für Geld halte. Kann er alſo mit ſeinem Wirthſchaftsperſonale beide Dienſte nicht beſtreiten: ſo muß er den Hofedienſt künftig nachleiſten. Ferner ſcheint zwar der §. 432., indem er ſich auf den §. 339. bezieht, nur auf Dienſtleute, die gemeßne Dienſttage haben, anwendbar, er iſt jedoch in Glogau ſtets auch auf Dienſtpflichtige, die der Zeit nach ungemeßne Dienſttage haben, angewendet worden.

§. 433.

Gelderſatz für die Dienſte kann die Herrſchaft nur mittelſt Prozeß nach beendigtem Hauptdienſtprozeß fordern. §. 62. tit. 41. Theil I. Ger. Ordn. An einigen Orten ſind Bauern, wenn ſie Gemeindedienſte thun, an ſolchen Tagen vom Hofedienſte ganz frei. Der Dreſchgärtner iſt es für ſeine Perſon eben ſo; auch iſt er für ſeine Perſon ganz frei, wenn er dem Staat Dienſte leiſtet. Der Häusler iſt es in beiden Fällen auch, und darf keinen Stellvertreter ſchicken, doch muß er den Hofedienſt nachthun.

§. 435.

Confer. §. 488. hoc tit., und Vater Repert. II. p. 190 seq. In neuern Zeiten iſt der §. 4. des ſchleſiſchen Feuerſocietätsreglements vom 24. Nov. 1742. durch die Verordnung de dato Berlin den 23. Dezember 1799. modifizirt worden. Als Kommentar zum

§. 435. können die im I. Bande der Stengelſchen Beiträge p. 70., und im XIV. p. 1. seq. befindlichen Bemerkungen über das Remiſſionsedikt vom 12. Auguſt 1721. dienen. Für die Priegnitz iſt am 6. April 1796. ein Remiſſionsreglement erſchienen.

§. 436. 437.

Confer. Müller Reſol. 99. §. 91. bis 95. in Anſehung des Falles, wenn in der Mark die Peſt oder die Reparatur von Gebäuden, einen Erlaß erfordert. Form des Verfahrens bei blos temporairen Erlaßgeſuchen. Der letzte franzöſiſche Krieg, und die darauf gefolgte ſchlechte Zeit, iſt unter den §. 437. mitzurechnen. Juriſt. Monatſchrift November 1809. pag. 587. — Verluſt der Remiſſion in Schleſien, als Strafe nachläſſiger Wirthe. §. 8. Abſchnitt 2. der Dorfpolizeiordnung. Eben daſelbſt wird im X. Abſchnitt von der Feuerſocietätshülfe gehandelt. Nach dem Cirkular vom 2. July 1761. (Kornſche Samml. VII. p. 59.) ſoll die Herrſchaft dem Unterthanen bei Abbrennung eines Hauſes ½ Jahr, beim Abbrennen eines ganzen Hauſes Ein Jahr, beim Abbrennen einer Scheuer ¼ Jahr Dienſte und Dienſtgeld erlaſſen. Mühlen bekommen und leiſten in der Regel keine Kreishülfe. — Die §. 435. seq. gedenken mancher Unglücksfälle, beſonders der Handdienſtpflichtigen nicht.

§. 439.

An den Fall, wo der Bauer durch die Kriegeslaſten ausgeſogen worden (ein Fall der jetzt ſo viel zu ſchaffen macht), iſt natürlich nicht gedacht.

§. 440.

In Schleſien muß der Unterthan einen Stellvertreter ſchaffen, oder die Herrſchaft kann ihn auf ſeine Koſten annehmen. Erlaß oder Nachſicht der Herrſchaft bewirkt keine Präſcription.

§. 441. bis 443.

In Schleſien darf auch die Magd eines Gärtners binnen der gedachten Zeit nicht zu Hofe gehn, wenn der §. 442. eintritt, außer in der Heu- und Getreideerndte. Wie es in der Mark gehalten wird, wenn ſich ein, im §. 441. bis 443. erwähnter Fall ereignet, findet man in Müller Reſol. 99. §. 87. 88. 89. Paalzow Handb. p. 485.

§. 442.

Ein Weib, die Hebamme werden will, oder es ſchon iſt, ſoll Dienſtfrei ſeyn, auch die Dienſte nicht bezahlen dürfen, vielmehr noch freie Wohnung und Holz erhalten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 3.

§. 444.

Confer. in Anſehung Schleſiens die Inſtruktion für Niederſchleſien vom 9. November 1783. Für Oberſchleſien iſt eine unterm nehmlichen Dato emanirt. Hauptſächlich aber iſt die beim §. 141. allegirte Verordnung vom 18. July 1799, die Deklaration vom 31. Dezember ejusdem, und die geheime Inſtruktion vom 5. November 1799. zu merken. Dieſe iſt aber durch das Reſcript dd. Königsberg den 22. April 1809. hinſichts der freigewordnen Einwohner aufgehoben, und lediglich auf das Landrecht verwieſen, ſo daß die Urbarienkommiſſionen keine Interimistica mehr reguliren dürfen. Die bis 1809. ergangenen noch nicht rechtskräftigen Erkenntniſſe in Unmöglichkeitsprozeſſen, gelten nach dem Reſcript vom July 1810. als Interimistica, ſo lange nicht in einem den Partheien dagegen freiſtehenden Separatprozeſſe ein Andres erkannt iſt. Quoad modum procedendi veterem, videatur übrigens der §. 66. seq. tit 41. Theil I. Ger. Ordn. Gegen Gemeindedienſte, die an ſich betrachtet obſervanzmäßig ſind, darf keine Unmöglichkeit allegirt, wohl aber darf erwieſen werden: daß gewiſſe Arten der Gemeindedienſte,

dienſte, z. E. Beſſerung der Wege zwiſchen den Domi-nialfeldern, ſeit Menſchendenken niemals von der Gemeinde präſtirt worden ſey, und bei Regenwetter, wo dieſelbe mit der Reparatur der Wege zwiſchen ihren eignen Feldern vollauf beſchäftigt iſt, nicht außerdem noch präſtirt werden könne. Anm. zu §. 37. Nro. 1.

§. 445.

Es läßt ſich wohl auch denken, und es iſt wirklich der Fall eingetreten: daß die ſchlechte Wirthſchaft und die Armuth mehrerer nach einander folgender Beſitzer, beſonders wenn der gegenwärtige, wegen ſchlechter Umſtände, nichts zur Aufhelfung der Nahrung thun kann, dieſe ſo herunterbringen, daß ein blos temporairer Erlaß auf kurze Zeit nichts hilft, ſondern entweder ein immerwährender, oder doch ein Erlaß auf ſehr lange Jahre hinaus, nöthig wird. Die geſtiegenen Preiſe der Dinge, das erhöhete Lohn ꝛc. ſchaden einem Bauer, der nicht verhältnißmäßig viel Produkte zu verkaufen hat, auch.

§. 458.

Confer. die Inſtruktion für Schleſien vom 9. November 1783, welche bei dem §. 314. 315. allegirt worden, desgleichen die Anmerkung zum §. 314. und der §. 322. hoc titulo.

§. 459.

In Anſehung Südpreußens beſtimmt das im neuen Archiv Band II. Heft 1. pag. 9. befindliche Reſcript vom 12. Dezember 1800, daß der §. 459. auch auf Südpreußen Anwendung finde. Man ſehe noch die Edicte vom 14. September 1811. Geſetzſamml. 1811. pag. 282. 300. seq.

§. 463.

Bei Geſuchen um temporairen Erlaß, findet der §. 463. nicht ſtatt. Juriſt. Monatſchrift November 1809. pag. 586. Die Einſchränkung: im letzten

Jahre:

Jahre: fand in Südpreußen nicht Anwendung. (Conf. das beim §. 459. angezogne Reſcript in fine.) Was Schleſien anbetrift: ſo wird der §. 463. durch die Inſtruktion vom 9. November 1783. dahin modifizirt, daß die bisher ſeit einem Jahre geleiſteten Dienſte nur in ſo fern bis zur Entſcheidung der Sache fortzuleiſten, wenn ſolche zugleich auf Landesobſervanz gegründet ſind. Sonſt iſt noch zu merken:

1. Das Cirkular der Breslauer und Brieger Ober-Amts-Regierung vom 7. Nov. 1777, und resp. vom 2. Jan. 1778. wegen Abſtellung der Koſtenanſchwellung bei den Prozeſſen der Gemeinden gegen ihre Herrſchaft. Das Cirkular vom 7. November 1777. betrifft die Vertheilung der Kommunkoſten, und wie ſie zu liquidiren ſind. Die Reſcripte des Großkanzlers vom 6. Dezember 1809. und Januar 1810. betreffen die Exekutionen durch militairiſche Hülfe.
2. Das Reglement vom 17. Januar 1780, wie in Prozeſſen zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen verfahren werden ſoll.
3. Die Deklaration dd. Breslau den 26. Auguſt 1784, wegen des, von den ſchleſiſchen Unterthanen den Juſtizkollegien zu leiſtenden Gehorſams.
4. Das Publikandum dd. Berlin den 8. November 1786, gegen den Ungehorſam und die Widerſpenſtigkeit der Unterthanen wider ihre Grund- und Gerichtsobrigkeiten.
5. Die Anmerkung zum §. 236. hoc tit. Ob ein Landeskollegium renitente Unterthanen, weil ſie ihm mehrmals ſtipuliret haben: die Dienſte urbarienmäßig leiſten zu wollen, ſie ihr Verſprechen aber gebrochen, nicht blos zu deſſen Erfüllung anhalten, ſondern auch per Decretum citra Appellationem polizeimäßig beſtrafen kann, überhaupt:

haupt: ob es Polizeiſtrafen zur Erhaltung ſeines Anſehens per Decretum verfügen und die gebrochne Stipulation der Pflichterfüllung rügen oder ahnden darf, iſt zweifelhaft. Anmerk. zum §. 10. tit. 1. Th. 3. der Ger. Ord. im Kommentar dazu. Gelderſatz für die während des Prozeſſes oder kurz vorher nicht geleiſteten Dienſte, kann die Herrſchaft nur mittelſt Prozeſſes fordern. §. 62. tit. 41. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 465.

Siehe die Anmerkung zum §. 311.

§. 467.

Confer. §. 59. tit. 41. Theil I. Ger. Ordn.

§. 468.

Ob dieſer §. auch auf die Erkenntniſſe ſchleſiſcher Kollegien, welche in Gemäßheit der Deklaratoria vom 31. Dezember 1799. erfolgten, anzuwenden ſey, war zweifelhaft.

§. 471.

Confer. §. 7. hoc titulo.

Abſchnitt VII.

Von Zinſen und Abgaben der Unterthanen.

§. 472. 473.

Daß die ehemaligen Rezeptions- und Zählgelder aufgehoben ſind. Anmerkung zum §. 459. Die bisher ſtatt gefundnen Zinſen, auch Handwerks- und Schutzgelder, hebt das Memler Edict nicht auf. (Deklaration Königsberg den 5. März 1809. p. 28.) In Anſehung des bei der Acquiſition einer Nahrung zu zahlenden Laudemii, ſiehe die Anmerkung zum §. 716. tit. 18. Theil I., und wegen der (nach Scheplitz) in der Mark Brandenburg, ſo wie in einigen Orten Hinterpommerns üblichen Fräulein- oder Prinzeſſinſteuer

— Hage-

— Hagemanns und Günthers Archiv Th. V. p. 159. Das Recht der Fräuleinſteuer muß die Herrſchaft erweiſen. (Allgem. juriſtiſche Monatſchrift März 1809. pag. 105.) Erwerbs- oder Konſumtionsſteuer darf ſie ſeit 1811. nicht mehr erheben, doch beſtehen ferner bloße Schutzgelder, Grundzinſen, die nur blos den Namen von einem Gewerbe haben. Publikandum der Breslauer Regierung vom 20. April 1811. Breslauer Zeitung Nro. 48. Siehe auch wegen der abgeſchaften Abgaben, die der aus einem andern inländiſchen Orte ſich im Inlande poſſeſſionirende in höherm Maaße als ein Einwohner bisher zahlen mußte, die Anmerk. zum §. 106. tit. 7. Theil II. LR.

§. 474.

An Orten, wo Forſten befindlich ſind, müſſen die Unterthanen jährlich eine Anzahl Tannen- oder Kiehnäpfel (z. E. 1½ Scheffel) liefern, wozu ihnen der Ort, wo ſie ſolche finden können, nicht allemal angewieſen wird, oder ſie müſſen dafür Geld zahlen. Kammercirkular vom 17. Mai 1785. Im März 1810. erlaubte ein Hofreſcript dieſe Kiehnäpfel auf den Kirchböden aufzubewahren, jedoch alle Veranlaſſung zu Feuersgefahr und Störung des Gottesdienſtes zu vermeiden.

§. 475.

Ob ein Müller die Pacht in reinem Korn, oder ſo wie er es ſelbſt zur Mühle empfängt, geben muß? Behmer. jus novum controv. p. 187. Statt Geſpinnſt ſollen die Dominia nicht Geld nehmen. Ob ein Müller, der bis zum Jahr 1790. dem Dominio den Mahlzins in Körnern zinſen mußte, wenn dieſer Zins anno 1791. durch Vergleich für die Zukunft auf ein Mehlquantum reduzirt ward, die im Jahr 1811. angeordnete Mahlacciſeabgabe zahlen muß, und ſie blos dem Dominio wieder abfordern oder anrechnen durfte, war zweifelhaft. Nach dem Cirkular der Liegnitzer

Regie-

Regierung vom 10. Mai 1811. (Amtsblatt Nro. 3. p. 23.) muß der Konſument, alſo allein das Dominium die Abgabe tragen, der Müller aber ſie vorſchießen. ibidem Nro. 4. p. 28.

§. 479.

Confer. §. 859. tit. XI. Theil I. Anmerkung zum §. 18. tit. 16. ibidem. Auch ein Müller, welcher Zinsgetreide der Herrſchaft abzuführen hat, iſt nach §. 479. zu beurtheilen. (Siehe die Anmerkung zum §. 537. tit. 21. Theil I. LR.)

§. 482.

In Schleſien ſoll nach dem Cirkular vom 24. Auguſt 1759. bei allen Geldpräſtanden der Unterthanen, der Dukaten nur zu 2 Rthlr. 18 Sgr. in kurrenter Münzſorte gerechnet werden. (Kornſche Samml. VI. p. 779.) Schutzgelder, Grundzinſen, die den Namen einer Gewerbeſteuer haben, beſtehen neben der Königl. Steuer ferner, Publikandum der Breslauer Regierung vom 20. April 1811. Man ſehe auch das Edict vom 13. Dezember 1811, wornach 175 Rthlr. Nominal-Silberſcheidemünze ſo viel als 100 Rthlr. Courant gelten, und dieſes Courant völlig repräſentiren ſollen.

§. 484.

In der Mark kann ein Pacht- oder Zinsherr, wenn ihm auch weder die Jurisdiktion noch das Jus herile zuſteht, ohne Prozeß den Schuldner auspfänden. Stengel XV. p. 223. Entſtehn in Schleſien die Reſte durch Schuld der Herrſchaft, nehmlich durch Bedrükkung, ſchlechte Aufmerkſamkeit auf die Wirthſchaft, geſetzwidrige Konſenſe zum Schuldenmachen ꝛc. ſo muß ſie dem Reſtanten billige Nachſicht verſtatten. §. 8. des Edicts vom 14. July 1749.

§. 487.

Hier wird wohl der Beſitzſtand des letzten Jahres ſupponirt.

§. 488.

Ein märkiſches Präjudikat findet man im Stengel I. p. 92. Auch iſt des v. Thiele Abhandlung von der kurmärkiſchen Kontributionseinrichtung pag. 419. und das Reſcr. an das Kammergericht vom 26. Mai 1794. zu merken. Edictenſammlung 1794. Nro. 54. pag. 2197. Verluſt der Remiſſion in Schleſien, als Strafe nachläßiger Wirthe. §. 8. Abſchn. 2. der Dorfpolizeiordnung. Mühlen erhalten und geben in der Regel keine Kreishülfe. Wenn Müller, denen die Mühle erblich gehört, vom Dominio wegen Stillſtandes, den ein Viehſterben und die Dorfſperre veranlaßte, Remiſſion fordern: ſo kann blos der §. 488. hoc tit., nicht aber der §. 541. tit. 21. Theil I. LR., der nur von Pachtverhältniſſen ſpricht, zur Anwendung kommen.

§. 489.

Siehe das bei dem §. 436. allegirte Cirkular vom 2. July 1761.

§. 493.

Confer. §. 357. tit. 50. Ger. Ordn.

Abſchnitt VIII.

Von der Entlaſſung aus der Unterthänigkeit.

§. 495.

In Anſehung Schleſiens iſt generell das Conclusum vom 1. Oktober 1652, das Edict vom 1. März 1744, und das vom 10. Dezember 1748. zu merken. Vater Repert. I. p. 370, II. p. 249. Das Edict dd. Memel den 9. Oktober 1807. hat bekanntlich die Erbunterthänigkeit abgeſchafft. Es ſind daher die unten allegirten ältern Verordnungen blos Antiquitäten.

§. 497.

Confer. §. 266. hoc tit., und die Anmerkung zum §. 27. tit. 17. Theil II. LR. Der Pfandinhaber eines ſchle-

ſchleſiſchen Guths kann keinen loslaſſen. (Präjudikate von 1767.) Ein ſchleſiſcher Vormund kann es nur in ſo fern, als der Loszulaſſende einen Andern zum Unterthanen ſtellt, oder geſetzliche Urſache vorhanden iſt.

§. 499.

In einem ſchleſiſchen Loslaſſungsbriefe mußte ehemals ausdrücklich geſagt werden, daß, wenn der Entlaßne die Provinz Schleſien nebſt der Grafſchaft Glatz ohne Erlaubniß der Kammer verlaſſen ſollte, er, ſobald er betroffen werde, ſeiner Freiheit wieder verluſtig gehe. Edict vom 1. März 1744.

§. 501.

Z. E. wenn der entlaßne Schleſier die Loslaſſung deshalb erhielt, damit er, ſeinem Wunſche nach, in eine Stadt ziehen könne, ſtatt deſſen aber ſich anders wohin unterthänig begiebt.

§. 503.

Ein Cirkular des ſchleſiſchen Finanzminiſterii vom 16. Oktober 1765. verbietet in der Regel das Studiren der Kinder unbemittelter Unterthanen, womit das Edict von 1748. übereinſtimmt. Daß ein Kantonpflichtiger ohne Kammer- und Regiments-Konſens die Univerſität nicht beſuchen ſoll, beſtimmt die Kabinetsordre vom 31. Oktober 1791. Verſagt eine Herrſchaft die Loslaſſung ohne Grund: ſo muß der Konſens ex officio ſuplirt werden, die Herrſchaft verliert ihre Gebühren, und wird noch beſtraft. (Edict vom 10. Dezember 1748. Cirkulare vom 29. Juny 1764.)

§. 505.

Die Bedienung oder das Amt mußte bisher nach ſchleſiſcher Obſervanz ein Königliches und zwar ein ſolches ſeyn, womit die Unterthänigkeit nicht kompatible war. So hielt man z. E. einen Unterzolleinnehmerpoſten, womit blos eine Tantieme verbunden war, für kompatible. Confer. §. 542.

§. 506.

Beſonders wenn der ſchleſiſche Unterthan auf ein neu etablirtes Freidorf von der Herrſchaft ausgeſetzt wird, in welchem Fall er ohne Entgelt frei wird, auch das Lytrum nicht einmal alsdann zahlen darf, wenn er vom Freidorfe wieder wegzieht. (Deklaration vom 28. Auguſt 1773.)

§. 507.

Conf. §. 181. h. tit. Iſt der ſchleſiſche Unterthan Profeſſioniſt: ſo müſſen und dürfen ihn die Dienſte ſeiner Stelle nicht hindern, die Profeſſion zu treiben. Der §. 507. iſt ſeit dem April 1809. aufgehoben.

§. 510.

Confer. §. 293. hoc titulo.

§. 511.

Nach ſchleſiſchen Präjudikaten müſſen beide Güther ein Dominium zuſammen ausmachen.

§. 515 — 517.

Kauft ſich der Mann, der in eine Stelle geheirathet hat, nachher anderswo ſelbſt eine Stelle, und will er, daß ihm die Frau nachher in die neue Poſſeſſion folge: ſo iſt zu Glogau im Jahr 1811. in Sachen Schulzin zu Wilkau eher keine Exekution gegen die Frau verfügt worden, bis durch ein Interimisticum zwiſchen beiden Eheleuten Anſtalten wegen einſtweiliger Verwaltung der Poſſeſſion der Frau getroffen waren.

§. 517.

In Schleſien kann der Unterthan die Entlaſſung nicht fordern, wenn ihm die Herrſchaft eine Stelle cum fundo instructo von gleicher Art als die iſt, welche er erheirathen will, gratis am Orte ſeiner Unterthänigkeit anbietet. (Dies iſt durch Glogauer Präjudikate feſtgeſetzt.) Conf quoq. die Anm. zum §. 519. 515. Ob eine Frau, in deren Guth der Mann geheirathet hat, wenn dieſer in der Folge nach geſchloßner Ehe an

einen

einen andern Ort ziehen will, ihm folgen müſſe? Anm. zum §. 679. tit. 1. Theil II. LR.

§. 519.

Confer. die Anmerkung zum §. 209. 210. h. tit. Auch dann findet die Verſagung nicht ſtatt, wenn die Braut zwar angeſeſſen iſt, der Bräutigam aber auch eine Nahrung hat. Hat er keine: ſo muß er von ſeiner Herrſchaft entlaſſen werden. Edict vom 10. Dez. 1748.

§. 520.

In Schleſien muß die Mißhandlung anhaltend geweſen ſeyn, auch über ihre Folgen erkannt werden. (Verordnung vom 29. Juny 1764.) In der Neumark findet der §. 520. ſtatt, wenn die Herrſchaft dem Unterthan ſein Erbguth gegen Abſchoß verabfolgen läßt, oder ſich um ihn nicht bekümmert, wenn Krankheit ihn abhält zu dienen. Stengel XI. p. 303.

§. 521.

Der ſchleſiſche Stellvertreter darf in Anſehung ſeiner Familie, ſeines Vermögens ꝛc. die Lage der Herrſchaft nicht verſchlimmern. Unterthanenordnung von 1652. Edict vom 10. Dezember 1748. Daß in Schleſien aus der herrſchaftlichen Konfirmation des Verkaufs einer Stelle, die Entlaſſung des Verkäufers von ſelbſt folgt, und letztrer weder nöthig hat am Ort zu bleiben, noch dort eine neue Stelle anzunehmen, beſtimmt die Unterthanenordnung. Man vergleiche übrigens mit dem §. 521. den §. 461.

§. 522.

Confer. die Anmerkung zum §. 196.

§. 524.

Unehliche Kinder, die noch in der Mutter Gewalt ſind, werden mit dieſer frei. (Confer. die Anmerkung zum §. 94. 96. hoc tit.)

§. 527.

Confer. die Anmerkung zum §. 144. hoc tit.

§. 528.

Confer. die Anmerkung zum §. 297. hoc tit. In Schleſien wird der Unterthan des Rechts auch dann verluſtig, wenn er ſich großer Undankbarkeit (durch Handlungen geäußert) oder einer Entweichung ſchuldig macht, die ohne Grund blos aus Bosheit geſchieht. (Edict vom 10. Dezember 1748.) Dies Edict ſagt nicht, ob darüber erkannt, und eine Strafe feſtgeſetzt seyn müſſe. Wegen der Strafe der Entweichung, ſiehe den §. 4. Abſchnitt 2. der Dorfpolizeiordnung vom 1. Mai 1804.

§. 531.

Confer. die Anmerk. zum §. 716. tit. 18. Theil I. auch wegen der Zählgelder, und Vater Repertor. I. p. 372. und II. p. 250. Den dort angeführten Vorſchriften treten noch hinzu:

1. Die Deklaration vom 7. April 1777, wornach Herrſchaften das Lytrum reale von demjenigen Vermögen fordern können, welches ſolchen Soldatenkindern zufällt, die nicht Unterthanen geworden, es ſey a) weil ſie beim Eintritt des Vaters in das Militair jünger als 10 Jahr alt geweſen, und dem Vater in die Garniſon gefolgt ſind, b) oder daß ſie zwar über 10 Jahr alt geweſen, die Herrſchaft ſolche aber nicht behalten mögen, c) oder daß ſie ihrem Vater während ſeiner Kriegsdienſte geboren worden, in ſo fern nehmlich alle dieſe, sub a, b, c, erwähnten, Kinder beim Tode oder bei der Verabſchiedung des Vaters, aus ſeiner Gewalt heraus ſind, oder doch ein Jahr vorher auf ein Handwerk gethan worden. (Confer. Anmerkung zum §. 544.)
2. Der von der Glogauer Ober-Amts-Regierung am 13. Februar 1789. nach Hofe erſtattete Bericht, wornach der abziehende Unterthan ſogar

von

von demjenigen Immobiliar- und Mobillarvermögen Lytrum zahlen muß, welches in fremder Jurisdiktion liegt, und in die Jurisdiktion des fordernden Guthsherrn noch nicht importirt worden.

Das von Vater auch allegirte Reſcript vom 25. September 1795. verordnet, daß die ſchleſiſchen Guthsherrſchaften von den aus ihrer Jurisdiktion ausgefallnen Erbſchaften oder Legaten ihrer verſtorbnen Unterthanen, das geſetzmäßige Abfahrtsgeld fordern können, wenn gleich der Erbe oder Legatarius für ſeine Perſon ihret Unterthänigkeit nicht unterworfen iſt. Abzug von dem für die Invalidenkaſſe konfiscirten Vermögen eines Deſerteurs oder Kantoniſten, und Abſchoß von den ihnen zufallenden Erbſchaften, wird den Dominiis nicht geſtattet. Verordnung dd. Berlin den 17. Oktober 1805.

3. In Schleſien zahlt 1) ein Mann und ein Sohn der über 14 Jahr alt iſt, zwei Dukaten, (wovon jeder zu 2 Rthlr. 18 Ggr. zu rechnen. Anmerk. zum §. 482.) 2) eine Weibsperſon und eine Tochter über 12 Jahr alt, einen Dukaten, 3) ein Sohn unter 14 Jahr, einen Dukaten, und eine Tochter unter 12 Jahr, 1 Rthlr. 8 Ggr. Dies iſt das Lytrum personale. Außerdem wird 10 pro Cent von dem gegenwärtigen, und auch von demjenigen Vermögen bezahlt, was dem Unterthan etwa künftig durch Inteſtaterbfolge aus der herrſchaftlichen Jurisdiktion (ex loco subditelae, oder auch aus andern der Herrſchaft gehörigen Güthern) zufallen möchte. Dies iſt das Lytrum reale, und beides iſt untrennbar, fällt aber jetzt ſeit dem Memler Edict weg. Die Frage: ob, wenn der abziehende und ſeiner Unterthänigkeit entlaßne Unterthan bei ſeinem Abzuge

zuge unmittelbar außer Landes geht, und, um dies zu bewirken, ſich von der Unterthänigkeit losgekauft hat, — der Grundherr alsdann von deſſen Vermögen, außer dem Lytrum, auch noch den Abſchoß, mithin ſtatt 10 pro Cent, 20 pro Cent fordern konnte — iſt von der Breslauer Kammer nach der Kurrende vom 14. März 1753. bei vorkommenden Fällen negativ beantwortet worden, da ſich dieſer Fall mehreremal bei Domainenunterthanen ereignet hat. — An Ausfertigungsgebühren für den Losbrief fordern die Königl. Aemter 6 Ggr., die Magiſträte, welche Güther beſitzen, 1 Rthlr. Das Lytrum reale iſt weder eine Gabelle, noch ein Laudemium, denn letztres zahlt bekanntlich jedesmal der Käufer einer Stelle oder Nahrung, obgleich derſelbe ein freier Mann bleiben kann. Es iſt nicht erlaubt, das Lytrum durch einen Vertrag willkührlich zu beſtimmen, wohl aber kann durch einen Vertrag das Quantum des Vermögens, wovon nachher 10 pro Cent gezahlt werden ſollen, beſtimmt werden. Iſt ein niedrigerer Satz als 10 pro Cent irgendwo üblich: ſo darf er nicht überſchritten werden. Ein höherer als 10 pro Cent, wird nur dann zu nehmen geſtattet, wenn er durch deutliche Verträge vor dem Jahr 1748. feſtgeſetzt worden iſt.

Alles dies beſtimmte das Edict vom 10. Dezember 1748, und das deklarirende Reſcript vom 28. Oktober 1752, wornach alle vorherigen Obſervanzen aufgehoben ſind, und jeder Grundherr das Lytrum fordern kann, ohne einen beſondern Titel ſeines Rechts anzugeben, mithin ohne außer der Landesobſervanz, eine Ortsobſervanz etwa noch darthun zu müſſen, wie bei dem Laudemio nöthig iſt.

4. Ein

4. Ein Unterthan, der mit Bewilligung der Herrſchaft auf ein andres ihrer Güther zieht, darf weder Lytrum noch ſonſt etwas geben, wohl aber kann es die Herrſchaft von dem konfiszirten Vermögen eines Ausgetretnen fordern. Daß eine Guthsherrſchaft, wenn ein Unterthan abzog, um in ihrer Mediatſtadt Bürger zu werden, blos das Lytrum personale ihm abforderte, wird in meiner Anmerkung zum §. 15. tit. 8. Theil II. LR. angeführt. Verlorne Activa kommen bei dem Lytro nicht in Anſchlag; wie es aber in Anſehung der ungewiſſen Activorum zu halten ſey, iſt zweifelhaft. Eigentlich konnte von keinem Activo, ehe es eingegangen, oder doch deſſen Zahlbarkeit ſicher war, Lytrum gefordert werden. Das Mobiliarvermögen einer nicht in communione bonorum lebenden mit dem Manne abziehenden Ehefrau ſchien ehemals dem Lytro reale nicht unterworfen. Im Gebirge ſind hin und wieder Laudemialgrundſtücke, z. E. Mühlen, frei vom Lytro geweſen. — In ältern Zeiten, als die Stellen noch nicht erblich waren, war blos von Scholtiſeien, Kretſchamen, Mühlen, Abzugsgeld nachgelaſſen. (Oppelnſche Landesordnung 1562. Suarez Edictenſammlung I. pag. 387.) Confer. übrigens die Anmerkung zum §. 506. 297. 531. 544. Das Quantum des Loslaſſungsgeldes in Südpreußen iſt durch das Reſcript vom 3. März 1800. (Archiv Bd. I. Heft 1. p. 29.) dem ſchleſiſchen Fuß gleich geſetzt; jedoch iſt blos vom lytro personali die Rede, und kann auch davon nur die Rede ſeyn, weil der Unterthan dort in der Regel kein Vermögen beſitzt. Wegen des Loslaſſungsgeldes in der Mark, confer. Stengel I. p. 80. VII. p. 170. Paalzov Handbuch p. 487.

pag. 487. In der Altmark und einigen Diſtrikten der Kurmark war es nicht üblich; wo es aber üblich iſt, zahlt in der Kurmark die Mannsperſon 10 Rthlr., die Weibsperſon 5 Rthlr. Das Edict dd. Memel den 9. Okt. 1807. ſchafft die Erbunterthänigkeit im Preußiſchen überall ab, folglich auch das Lytrum reale et personale. Die Gabella emigrationis, wo ſie hergebracht iſt, bleibt, ſo wie der Abſchoß. (Deklaration dd. Königsberg den 5. März 1809. p. 23.) An die Stelle der Siegel- und Expeditionsgebühren für die Loslaſſung, treten wohl jetzt die Gebühren für das dem Abziehenden zu ertheilende Atteſt: daß ſeinem Abzuge nichts im Wege geſtanden habe, und er anderwärts aufgenommen werden könne.

§. 537.

In Schleſien muß der Vater diejenigen Kinder, die älter als 13 Jahr alt ſind, zurücklaſſen, §. 14. der Verordnung vom 18. July 1799. In der Mark die Kinder, welche 10 Jahr oder älter ſind. (Dahin iſt der §. 12. tit. 1. der Geſindeordnung vom 11. Februar 1769, am 7. April 1777. deklarirt. Stengel Rep. II. p. 80. Paalzov Handbuch p. 893.) Confer. übrigens die Anmerkung zum §. 531. Nro. 1.

§. 540.

In Schleſien mußte er ehemals, z. E. die Zwangdienſtjahre, nachdienen, (Praejud. de anno 1775. in Sachen Hockenauer Unterthanen contra Dominium) in ſo fern es ſein Alter ſonſt erlaubt.

§. 544.

Der Verſorgung wird in Schleſien und in der Mark gleich geachtet, wenn das Kind ein Jahr vor des Vaters Tode oder Verabſchiedung auf Profeſſion gethan worden. (Confer. Anmerkung zum §. 531. Nro. 1. und, respectu der Mark, die Anmerk. zum §. 537.)

Von

Von den im §. 544. erwähnten Kindern kann die ſchleſiſche Herrſchaft alsdann Lytrum fordern, wenn ihnen künftig aus ihrer Jurisdiktion Vermögen zufällt. (Edict von 1748. und Deklaration vom 7. April 1777.)

§. 546.

Confer. das ſchleſiſche Edict vom 1. März 1744, und die Deklaration vom 7. April 1777.

Titel 8.

Vom Bürgerſtande.

Abſchnitt I.

Vom Bürgerſtande überhaupt.

§. 1.

Der ganze Abſchnitt iſt durch die Ordnung für ſämmtliche Städte der Preuß. Monarchie dd. Königsberg 19ten November 1808. abgeändert. Siehe die Anmerkung zum §. 74. tit. 8. — Wer wird zum gemeinen Bürgerſtande gerechnet? §. 1. tit. 34. Theil I. der Ger. Ordnung. §. 31. tit. 1. Theil 2. des Landrechts.

§. 4.

Eximirte ſind alſo den Statuten nicht unterworfen, §. 62. hoc tit., §. 107. tit. 10. Theil II. LR. (verglichen mit Kleins Rechtsſprüchen IV. p. 135.), dagegen enthält der §. 10. tit. 10. einen Fall, wo Jemand ſeinen privilegirten perſönlichen Gerichtsſtand behält, wenn er auch nach den Geſetzen ſeines Wohnorts beurtheilt wird. Ueber die Succeſſionsordnung bei Erbfällen der in Weſtpreußen angeſtellten adlichen Militair- und Civiloffizianten. Confer. Archiv IV. p. 329.

§. 5.

Siehe Anmerkung zu §. 74.

§. 6.

§. 6.

Ich bitte die Anmerkung zum §. 68. tit. 8. Theil II. LR. nachzuleſen.

§. 7.

Im Glogauer Departement muß auch der Civilvergleich und die Zuſchreibung des Guthes im Hypothekenbuche erfolgt ſeyn.

§. 10.

Ich bitte meine Anmerkung zum §. 346. tit. 1. Th. II. LR. nachzuleſen.

§. 14.

Confer. §. 24. der Städteordnung vom 19. November 1808, wornach der akademiſche Senat kein Bürgerrecht mehr ertheilt. Ehe der Kaufkontrakt über ein ſtädtiſches Grundſtück aufgenommen wird, muß zuvor die Erlangung des Bürgerrechts nachgewieſen ſeyn. Aber auch von allen unter wirklichen Beſitzfähigen erfolgten Beſitzveränderungen wird der Regierung oder dem Magiſtrat alle Vierteljahr eine Liſte vom Gericht überſendet.

§. 15.

Wenn aus dem Dorfe eines Dominii, dem zugleich eine Mediatſtadt gehörte, ein Unterthan in die Mediatſtadt zog, und dort Bürger wurde: ſo konnte dies in Niederſchleſien, wo auch die Bürger einer Mediatſtadt in der Regel nicht zugleich unterthänig ſeyn durften, nur mit Conſens der Grundherrſchaft, die ihn erſt der Unterthänigkeit entlaſſen mußte, geſchehn. Sie ließ ſich dann blos das Lytrum personale zahlen, das Lytrum reale forderte ſie nicht, weil ſein Vermögen in der Jurisdiction des Grundherrn, dem auch die Mediatſtadt unterworfen war, blieb. War jedoch der Bürger auf einem Dorf unterthänig geweſen, welches zwar dem Grundherrn, aber nicht zu den Dörfern gehörte, die mit der Stadt einerlei Jurisdiction hatten,

und

und einen Complexum ausmachtn: ſo forderte der Grundherr wohl auch Lytrum reale. Anmerkung zum §. 531. Nro. 4. tit. 7. Theil II. Landrecht. — In wiefern Cantoniſten oder Soldaten blos auf den Grund eines Gewerbeſcheines ein Gewerbe ſelbſtſtändig treiben dürfen? §. 3. 4. 5. des Geſetzes de dato Berlin 7. September 1811. (Geſetzſammlung p. 263.) Siehe auch den §. 21. 53. 62. tit. 10. Theil II. LR. nebſt Anmerkung, beſonders wegen der Qualification der penſionirten Militairchirurgen zur Civilpraxis.

§. 16.

Siehe die Anmerkung zum §. 216. tit. 2. Theil II., und zum §. 715. tit. 18. ibid. Ein Verſchwender darf für eigne Rechnung kein bürgerliches Gewerbe treiben. §. 812. tit. 18. Theil II. LR.

§. 17.

Die Kabinetsordre vom 8ten Dezember 1801. beſtimmt: daß, wer in Berlin Bürger werden will, und kein geborner kantonfreier Berliner iſt, 200 Thaler zur Invalidenkaſſe auf einmal zahlen ſoll, welche Vorſchrift jedoch nicht ad praeterita zu ziehen. Stengel XV. p. 108. Nach der Kabinetsordre vom 1. November 1798. mußte jeder Kantoniſt für die Erlaubniß, in einer kantonfreien Stadt Bürger werden zu dürfen, 100 Thaler zahlen, wenn aber ſeine Kinder kantonpflichtig bleiben ſollten, die Hälfte. Wegen der, durch das Reſcript des Generaldirektorii vom 5. März 1800. den verabſchiedeten Ausländern bewilligten bedingten Immunität von gedachten 100 Thalern, conf. Stengel Band XI. p. 280. Durch das Publikandum vom 17. Februar 1802. iſt auch feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche nach Berlin ziehen, die Beneficia der Koloniſten nicht erhalten ſollen. Dies gilt auch in Anſehung der ſich in Breslau niederlaſſenden Ausländer, welche zur General-Invalidenkaſſe ebenfalls 200 Thaler zahlen ſollen.

ſollen. Kammerpublikandum vom 1. Septemb. 1802, wodurch alſo das Edikt vom 8. März 1775. abgeändert iſt. Wer in der Stadt Lüben ein Haus erwirbt und Bürger wird, muß ſich zugleich in die Herrenzeche einkaufen. — Durch die neue Städteordnung und das Edikt wegen der Gewerbeſteuer vom November 1810. iſt der §. 17. des Landrechts jetzt abgeändert. Nach dem Reſcript vom 20. ejusdem, und vom 2ten July 1811. ſind alle Receptionsgelder, doppelte Zählgelder und andre Odia der aus andern einländiſchen oder ausländiſchen Orten Anziehenden aufgehoben. Wer ſeines beſcholtnen Wandels wegen, nicht Bürger werden kann, der darf auch auf den Grund eines Gewerbeſcheines kein Gewerbe ſelbſtſtändig treiben, deſſen Betrieb das Bürgerrecht ſupponirt. §. 2. des Geſetzes vom 7ten September 1811. (Geſetzſammlung 1811. p. 263.)

§. 18.

Confer. Cirkular Liegnitz 7. Mai 1811. Amtsbl. Nro. III. p. 18. Jeder Eximirte iſt als Eigenthümer eines Hauſes ſchuldig, das Bürgerrecht zu gewinnen. Daß, und wie er dazu durch Execution anzuhalten ſey, beſtimmt ein Reſcript vom 2ten März 1810. Juriſtiſche Monatſchrift Januar 1810. pag. 28. — Der Gewerbeſchein kann in der Verpflichtung: das Bürgerrecht zu gewinnen, nichts ändern. Amtsblatt Extraſtück Nro. II. pag. 8. Juden können ſtädtiſche Häuſer, welche zu Domainen oder geiſtlichen Gütern gehörten, an ſich bringen. Breslauer Avertiſſement vom 3. Mai 1811. Siehe auch das Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. Sept. 1811. (Geſetzſamml. p. 263.), woſelbſt hinſichts der Gewerbeſcheine das Erforderliche beſtimmt, wo auch verordnet iſt: zu welchen Gewerben beſondre Qualifikation gehört, und daß, wer in einer andern Stadt, als

wo

wo er bereits Bürger iſt, das Bürgerrecht gewinnen will, dafür nur die mehrern Koſten zahlen dürfe, wiewohl er dann zu den Communallaſten wieder wie jeder Andere auch beitragen muß.

§. 19. 20.

Confer. das Publikandum dd. Potsdam 19. September 1804. wegen der den Ausländern in Schleſien zu bewilligenden Vortheile.

§. 25.

Magiſträte in den Städten, und Landräthe auf dem Lande unterſuchen auch die Gewerbs- und Luxus-ſteuer-Kontraventionen. Liegnitzer Amtsbl. p. 177.

§. 28.

Siehe die Anmerkung zum §. 74. Man ſehe den §. 108. der neuen Städteordnung.

§. 32.

Confer. §. 193. der Städteordnung. Nach einem an die Liegnitzer Regierung am 8ten November 1809. aus dem Miniſterium des Innern erlaßnem Reſcript, ſoll 1) den beſoldeten Magiſtratsgliedern die Abdankung zu keiner Zeit erſchwert werden, wer aber nicht 12 Jahr gedient hat, darf keine Penſion verlangen, 2) unbeſoldete, nur auf 6 Jahr gewählte Magiſtratsmitglieder müſſen, falls ſie nach Ablauf der erſten 3 Jahre abgehn wollen, ihre Abſicht im nächſten Jahre vor dem Wahltermin zur Beſetzung der Stadtämter, erklären; 3) das Ausſcheiden aus andern Stadtämtern, die keine Magiſtratsſtellen ſind, iſt auch im 4. und 5. Dienſtjahre erlaubt. — Die Penſionirung der durch Wahl ausgeſchiedenen Magiſtratualen regulirt der §. 159. 161. der Städteordn. Juſtizbediente, die ehemals zugleich beſondre Magiſtratspoſten bekleideten, genießen nach dem Reſcript vom 16. April 1809. $\frac{2}{3}$ ihres ehemaligen Magiſtratualiſchen Einkommens als Penſion, die ihnen aber, ſo lange ſie den Juſtizpoſten behalten,

auf

auf ihr Amtseinkommen von der Stadt, welche für die Koſten der Juſtiz ſorgen muß, angerechnet wird. Legen ſie aber den Poſten nieder, ſo bleiben ihnen jene ⅔ als Penſion, die der Penſionirte durch Annahme eines andern Amtes nicht verliehrt.

§. 33. 34.

Das Reglement dd. Potsdam 31. Oktober 1810. organiſirt die Bürgergarden in den Städten, beſonders in Berlin. Eine Bürgerwache darf nur durch einen Bürger, Bürgersſohn oder Neffen vertreten werden. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 5. p. 36. Die Laſten ſind gleich zu vertheilen. Anm. zum §. 192. tit. 8. Theil II. Landr.

§. 37.

Noth hat kein Geboth, hieß es beſonders im franzöſiſchen Kriege. Confer. §. 108. der Städteordn. Repartition der Kriegsſchulden. Anmerkung zum §. 3. tit. 20. Theil I., und zum §. 572. tit. 21. Th. I., auch zum §. 1795. 1785. tit. 8. Theil II. LR.

§. 38.

Confer. die Anm. zum §. 26. tit. 19. Theil II.

§. 40. 41.

Confer. §. 32. 33. der neuen Städteordnung von 1808.

§. 41.

Dies iſt aufgehoben im §. 32. der Städteordnung. Die Exemtion von der Einquartitungslaſt hört auf, ſobald der Anſpruch des Militairs ſich nicht auf dasjenige beſchränkt, was das für die gewöhnliche Ordnung geltende Einquartirungsregulativ vorſchreibt, ſobald alſo allgemeine Naturaleinquartirung für alle Individuen, außerhalb ihrer eigentlichen Garniſon eintritt, und Serviszahlung entweder gar nicht erfolgt, oder nur als Ausnahme von der Regel verwilligt wird. Reſcript vom 21ſten November 1811. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 267.

p. 267. Man ſehe auch die Anmerk. zum §. 572. 289. tit. 21. Theil I. LR.

§. 43.

Confer. §. 37. der neuen Städteordnung.

§. 46.

Ein Stellvertreter iſt jedesmal nöthig. §. 36. der Städteordn.

§. 47.

Confer. §. 38. der Städteordnung.

§. 54.

Siehe Anmerkung zu §. 398. Ein Verſchwender darf für eigne Rechnung kein bürgerliches Gewerbe treiben. §. 812. tit. 18.

§. 55.

Siehe den §. 39. 65. der neuen Städteordn. vom 19. November 1808. — Ein durch Beſchluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts verluſtig Erklärter kann, wenn Erſtere die Gränzen ihres Strafrechts nicht überſchritten haben, auf rechtliches Gehör nicht provociren, ſondern ſich blos bei der Regierung beſchweren. Jur. Monatſchrift Februar 1811. p. 113. Ein Verſchwender darf für eigne Rechnung kein bürgerliches Gewerbe treiben. §. 812. tit. 18.

§. 59.

Siehe die Anmerkung zum §. 28. tit. 7., beſonders das Edikt dd. Memel 9. Oktober 1807. wegen erleichterten Beſitzes des Grundeigenthums.

§. 60.

Confer. §. 76. tit. 9. Theil II. Bürgerliche Nahrung beſteht im Handel, in Handwerken, Brauen, Brennen und Gaſtwirthſchaft. Profeſſoren alſo, welche Stuben ihres Hauſes an Studenten vermiethen, wenn ſie ihnen auch zugleich Tiſch, Bedienung, Meubles für Geld reichen, treiben ſie nicht, ſo wenig als Prediger die Penſionsanſtalten haben. Stengel Beiträge Band XVIII. p. 87.

§. 62.

Siehe die Anmerkung zum §. 4. hoc tit., und zum §. 392. tit. 2. Theil II. In der Grafſchaft Glatz bindet die Eximirten das Stadtrecht, auch in der Stadt Breslau die mit keinen Landgüthern angeſeßnen dortigen adlichen Einwohner, laut Bericht des Magiſtrats von 1773.

§. 65.

Man ſehe auch die Anm. zum §. 41. tit. 8. Th. II. LR.

§. 66.

Verbindlichkeit des Eigenthümers eines Berliner Freihauſes zur Bürgergarde beizutreten. Anmerk. zum §. 80. h. tit.

§. 67.

Siehe das Reglement vom 31. Oktober 1810. wegen der Bürgergarden.

§. 68.

Communio bonorum nach Kulmiſchem oder Lübiſchem Recht bei Erwerbung eines ſtädtiſchen Grundſtückes. Juriſt. Monatſchrift April 1811. p. 295.

§. 70.

Confer. §. 60. tit. 2. Theil II., §. 85. §. 98. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.

§. 72.

Confer. §. 6. hoc tit.

§. 73.

Der Beſitzer eines Hauſes muß Bürger werden. Welche Gewerbe künftig von Schutzverwandten dürfen betrieben werden, iſt künftig in den Statuten der Städte zu beſtimmen. Vor der Hand ſoll der Gewerbeſchein in der Verpflichtung: das Bürgerrecht zu gewinnen, nichts ändern. Liegnitzer Cirkular 7. Mai 1811. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 3. p. 18. Siehe auch die Anmerkung zum §. 180. tit. 8. Theil II. LR. Invaliden und verabſchiedete Soldaten. Liegnitzer Amtsblatt

blatt 1811. p. 235. — Man vergleiche den §. 42. der Städteordnung. — Penſionirte oder verabſchiedete Militairchirurgen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 261.

§. 74. 76.

Der §. 44. der Städteordnung vom 19. November 1808. iſt durch die Kabinetsordre dd. Königsberg 11. Dezember 1809. dahin declarirt: daß ein Schutzverwandter (§. 5.) zu allen ſtädtiſchen Laſten und Pflichten, wie zu den öffentlichen Anſtalten, deren Vortheile er mit genießt, zwei Drittheile desjenigen beitragen ſoll, was er nach ſeinem Gewerbe und Vermögen beitragen würde, falls er Bürger wäre. Vom Gehalte unmittelbarer Königlicher wirklicher Beamten wird, ſie mögen Bürger oder Schutzverwandte ſeyn, mit Einſchluß des Gehaltsſervices, nach dem Reſcript vom 13. Mai 1810. (Juriſt. Monatſchrift März 1810. p. 131.) vom Gehalte unter 250 Thaler, Ein Prozent, von da bis 500 Thaler, Ein und ein halbes Prozent, von 500 und darüber, Zwei Prozent abzugsweiſe gezahlt. Auch penſionirte oder auf Wartegeld geſetzte Offizianten zahlen dies. Reſcript vom 17. Julius 1810., ibid. Februar 1811. p. 124. Außer vorſtehenden Prozenten, tragen die Königl. Beamten zur Verzinſuug und Tilgung der Städteſchulden nichts bei. Liegnitzer Amtsbl. 1811. pag. 149. Ihre Beiträge zu den allgemeinen Provinzial-Kriegsſchulden bleiben aber reſervirt. Penſionirte Offiziers müſſen Communallaſten tragen. In wiefern Hautboiſten, ſogenannte Krümper, Beurlaubte oder active Soldaten, Trainſoldaten und Unteroffiziere, je nachdem ſie Vermögen beſitzen oder Gewerbe treiben, Bürger oder Schutzverwandte ſind — ferner in wiefern Soldaten aufgelöſeter Regimenter dergleichen Communallaſten mittragen müſſen, iſt am 13. November 1811. beſtimmt. (Liegnitzer Amtsblatt

1811. p. 252. Von dem Solde dürfen aber keine ſolche Laſten entrichtet werden.

§. 78. bis 81.

Siehe die Erklärung der Beſtimmung des Märkiſchen General-Juden-Reglements, wornach zur Hauskonzeſſion eines Juden fünf am Orte befindliche Familien erfordert werden. Stengel X. p. 253., beſonders aber das Edikt dd. Memel 9ten Oktober 1807. §. IV. bis VI., welches jedoch im Juny 1809. dahin declarirt worden iſt: daß ſtädtiſche Pertinenzien nicht ohne Landespolizeiliche Erlaubniß getrennt werden dürfen. Siehe auch das Reſcript des Miniſterii des Innern vom 21. März 1810. Ehe ein Gericht einen Contract über die Erwerbung eines ſtädtiſchen Grundſtücks aufnimmt oder beſtätiget, oder ſolches verreicht, muß es ſich vom Erwerber nachweiſen laſſen: daß er zum Bürger von dem Magiſtrat angenommen worden ſey. Alle Vierteljahr muß auch jedes ſtädtiſche Gericht dem Magiſtrat oder der Regierung eine Liſte der in dieſem Zeitraum in der Stadt und in den Kämmereidörfern, oder in den Domainenamtsdörfern ſtattgehabten Beſitzveränderungen einreichen.

§. 80.

Die Freiheit von bürgerlichen Laſten ſoll künftig abgekauft werden. §. 59. 60. der Städteordnung. — Die Pflicht zur Bürgergarde zu treten, iſt eine perſönliche Pflicht, wovon auch ein Freihaus nicht dispenſirt. Berliner Hofzeitung vom 6. und 7. September 1811. Confer. §. 58. 59. der Städte-Ordnung. — Ob der Beſitzer eines Berliner Freihauſes zu Bürgerwachen im Kriege konkurriren muß, entſcheidet die Kammer. Decis. vom 23. July 1779. Stengel XII. p. 172. Anmerkung zu dem §. 66. hoc tit. Wegen der Exemtion von der Einquartirungslaſt, ſiehe auch die Anm. zum §. 41. tit. 8. Theil II. LR.

§. 82.

§. 82.

Ein Kammerzirkular dd. Breslau den 5. Oktober 1763. ſchränkt die Ackerwirthſchaft der Profeſſioniſten ein. Edikt dd. Memel 9. Oktober 1807. §. III. Zuſammenſchlagen ſtädtiſcher Ländereien in Schleſien. (Verordnung dd. Königsberg 27. März 1809. N. XI., welche aber im Juny 1809. declariret, und zur Trennung von ſtädtiſchen Pertinenzien, landespolizeiliche Erlaubniß erfordert worden.) Siehe auch das Reſcript des Miniſters des Innern vom 21. März 1810, wornach von jeder Dismembration der unmittelbaren polizeilichen Behörde Nachricht zu geben, auch keine Namensveränderung eines Grundſtücks oder ſeines Theils ohne Genehmigung erlaubt iſt. Seit dem 10. Auguſt 1811. iſt die Trennung ſtädtiſcher Radicalien und Pertinenzien blos der Polizeibehörde des Orts und dem Magiſtrat anzuzeigen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 141. Trennung und Ablöſung der mit einem Hauſe verbundenen ſtädtiſchen Gewerbsgerechtigkeiten. Sie werden an und für ſich taxirt, von den ſämmtlichen Gewerbetreibenden des Gewerbes durch eine Abgabe verzinſet, und aus einem durch die Abgabeüberſchüſſe Zinſenerſparniſſe, und durch das Communalvermögen erwachſenden Amortiſationsfond abgelöſet. Geſetzſamml. 1811. pag. 265. Bei verſchuldeten Gerechtigkeiten wird das geſammlete Amortiſationscapital in das gerichtliche Depositum zur Vertheilung an die Gläubiger bezahlet. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 241.

§. 83. 84.

Bürger dürfen aber auch keine Ruſtikalſtellen zugleich beſitzen. Vater Repertor. II. p. 233. Beſtimmungen für die Mark. Stengel IV. pag. 417. Siehe jedoch das Edikt dd. Memel den 9. Oktober 1807. wegen des erleichterten Beſitzes des Grundeigenthumes. Anm. zu §. 573. 650. 651. tit. 20. Theil I. LR.

§. 84.

Confer. §. 651. tit. 20. Theil I. des LR. Wegen des Vorrechts der Bürger in Grünberg bei dem Verkauf von Oderwieſen an Nichtbürger, ſiehe die Anm. zum §. 573. 575. tit. 20. Th. I. LR., und beſonders die Anmerkung Nro. 5. zu dem §. 650. 651. ibidem. Der §. 84. tit. 8. Theil II. fällt jetzt weg. (§. 11. der Verordnung dd. Königsberg 27. März 1810.)

Abſchnitt II.

Von Städten und von Stadtgemeinden.

(Confer. die Städteordnung dd. Königsberg 19. November 1808., wozu D. Grattenauer und ein gewiſſer Schelz Commentarien geliefert haben.)

§. 86.

Deklaration wegen der den Südpreußiſchen Städten verliehnen Kompetenz. Berlin 6. Septemb. 1797. Ob eine gewiſſe Bürgerklaſſe zu einem beſtimmten Gewerbe befugt ſey, dezidiret die Kammer, weil es Polizeiſache iſt. Decisum der Jurisdiktionskommiſſion vom 23. Januar 1797. Annalen Theil XV. p. 374. Stengel III. p. 336. Ueber die ſtreitige Benutzungsart eines gemeinen ſtädtiſchen Grundſtücks dezidirt die Kammer. Stengel VI. p. 50.

Uebrigens ſind Terlindens Grundſätze des Preußiſchen Stadt- und Bürgerrechts, Halle 1797, ein nützliches Werk, welches hier bemerkt und empfohlen zu werden verdient. Die fiskaliſchen Rechte der Städte, wovon Leyſer im Specim. 658. handelt, muß man im Landrecht bei den einzelnen Materien ſuchen. Kleine, gewerbsloſe, wenig volkreiche Städte, ſind ſeit 1811. hinſichts des Abgabenſyſtems zum platten Lande geſchlagen, und ſollen Grundſteuer, Kopfſteuer ꝛc. zahlen. Hierüber, und über den Unterſchied zwi-

zwiſchen den größern Städten, ſehe man das fernerweite Edikt über die Finanzen vom 7. Septemb. 1811. Geſetzſamml. 1181. p. 253. Ferner bitte ich die Anm. zum §. 2. tit. 14. Theil II. LR. hier zu vergleichen.

§. 88.

Abgeändert durch die neue Städteordnung. — Puffendorf ſagt Observ. 81. Tom. 1.: daß Stadt- und Vorſtädte ein Ganzes ausmachen. Jurisdictio non muris, sed terminis agrorum civitatis finitur. — Ob die Kantonfreiheit Berlins auch auf die Vorſtädte und das Vogtland auszudehnen? Allgem. juriſt. Monatſchr. März 1809. p. 147. seq. Siehe auch die Deklaration dd. Berlin den 6. Oktober 1799, wornach alle unter Kontrolle der Acciſe ſtehende Gewerbe, beſonders Brandweinbrenner, in offnen Vorſtädten nicht mehr zu etabliren. Stengel IX. p. 414. Ob unter dem, in einem Privilegium vorkommenden Worte: Stadt, auch die Vorſtädte zu verſtehen ſind? Lex 2. pr. lex 147. 154. D. de verborum signif. Schilter ad Exercitat. 3. §. 8. Wiesand. Commentatio de quibusdam suborbiorum juribus.

§. 89.

Confer. v. Friedeberg, Pars I. cap. 17. §. 5. und cap. 15. §. 7. Obſervanzen ſchleſiſcher Städte ſind aber, laut Präjudikaten, nicht auf die Stadtdörfer zu extendiren, letztre richten ſich gewöhnlich nach den Gewohnheiten der Weichbildſtädte. — Was ſind Rechtsangelegenheiten? Gehört darunter auch Cantonfreiheit? Allgemeine juriſt. Monatſchrift Januar 1809. p. 157.

§. 90.

Alle Zwangs- und alle Bannrechte ceſſiren.

§. 94.

Siehe die Anmerk. zu §. 45. tit. 23. Theil I. LR., und zum §. 180. 185. tit. 8. Theil II.

§. 95.

§. 95. 99.

Confer. Vater Repert. II. p. 264, und I. p. 287. auch Leyser. Spec. 189. Med. 2—4. Reglement 28. Oktober 1810. wegen Erhebung der Landkonſumtionsſteuer. Weil jetzt ſeit dem 7. Sept. 1811. die Krugverlagsberechtigten wieder bei ihrem Zwangsrecht konſervirt worden ſind, und die Acciſe bei Contraventionen intereſſirt: ſo ſind die ehemaligen Controllen der Acciſebehörde, und die ſogenannte Krugtabelle wieder eingeführt. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 259.

§. 99.

Siehe die Anmerkung zum §. 95., desgleichen v. Friedeberg de juribus Silesiae. Tom. 2. Cap. 29. §. 12., und das von ihm allegirte Reſcript vom 4. Oktober 1708., ferner die kleine Schrift: Ueber den Brauurbar in Schleſien. Breslau bei Meyer 1807.

§. 103.

Waaren und Perſonen, die zur Meſſe kommen, durften ehemals nicht arreſtirt werden. Im Preuß. gilt der §. 198. tit. 50 der Ger. Ordnung, und die Verordnung vom 3ten Mai 1804. Die auf Haltung von Landjahrmärkten gerichtete, auf Privilegien geſtützte Klage eines ſüdpreuß. adlichen Guthsbeſitzers, wurde per Decretum abgewieſen, und es fand nicht einmal ein Anſpruch auf Entſchädigung gegen den Fiskus ſtatt. Archiv Band IV. p. 29.

§. 106. 107.

Decisum der Geſetzkommiſſion vom 8ten Oktober 1798. Stengel VIII. p. 95. seq., wornach auch Einländer, die weder Bürger ſind, noch das Recht zu handeln haben, auf Märkten verkaufen dürfen. Das Publikandum der Breslauer Polizeideputation erlaubt gegen die geordneten Abgaben den Handel en gros wie en detail, fremden chriſtlichen Kaufleuten und Handwerkern, fremden Juden aber den Detailhandel nur

da,

da, wo er ihnen bisher ſchon frei ſtand. Nur mit unverbotnen Waaren darf man handeln. Wer in einer Stadt ein Monopolium hat, welches ſich auf die Märkte ausdehnt, kann in Meßzeiten davon doch nicht Gebrauch machen. (Leyser. Spec. X. Medit. 7.) Ein neues Edict vom 20ſten November 1810. modifizirt die Geſetze über Auf- und Vorkäuferei. Wer auf Märkte zum Verkauf zieht, alſo auch ein Ausländer, muß einen Gewerbeſchein vorzeigen. Einkaufen dürfen Ausländer auch ohne ihn. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 3. p. 17. Siehe auch die Anmerkung zu §. 266. Ein an die Liegnitzer Regierung am 18ten April und 25ſten Mai 1810. erlaßnes Reſcript des Miniſteriums des Innern extendirt ſchon die Jahrmarktsfreiheit. — Ueber die Frage: wer feil haben und aufkaufen dürfe, ſiehe die Geſetzſammlung 1811. p. 277. seq. Einländer können ihre Waaren, welche ſie verfertigt, ſtets ausſtellen. (ibidem p. 269.) Wegen der Landhandwerker ſehe man die Anm. zum §. 187. tit. 8. Theil II. Landrecht.

§. 108.

Zur neuen Städteordnung haben D. Grattenauer und ein gewiſſer Schelz Commentarien geliefert.

§. 111.

Confer. die neue Städteordnung. Verhältniſſe der Stadtverordneten zum Magiſtrat. Anm. zum §. 147. tit. 8. Theil II.

§. 114.

In Schleſien mußte ein Repräſentant ehemals 1) 30 Jahr alt, 2) von der Kommunität gewählt ſeyn, 3) ein ſtädtiſches Grundſtück beſitzen. Wurde ein Ruheſtörer gewählt, ſo konnte ihn der Magiſtrat ablehnen, und bei der Kammer eine neue Wahl auswirken. Die eximirten angeſeßnen Mitglieder einer Stadtcommune wählten ſtets mit. (Verordnung der Breslauer

Kam-

Kammer vom 22. März 1806. und 31. Mai 1804. Provinzialblätter September 1806. und Auguſt 1804.) Das Erkenntniß über die Amtsentſetzung der Stadtverordneten gebührte der Kammer. Archiv IV. p. 45. Seit Einführung der neuen Städteordnung, werden die Repräſentanten in Gemäßheit jener Ordnung gewählt, auch auf 3 Stadtverordnete ein Stellvertreter gerechnet. Ein Reſcript des Miniſterii des Innern vom 19. Mai, und ein Andres vom 8. November 1809. (Allgemeine juriſt. Monatſchrift März 1810. p. 142.) belehret die Liegnitzer Regierung: daß beim Abgang eines Stadtverordneten, an ſeinen Platz derjenige von den Stellvertretern rücke, welcher die Stimmenmehrheit hat, alſo nicht grade der nehmliche Stadtbezirk, welchen der Abgang trift, auch den Erſatz leiſte. Zwei Drittheile der Stadtverordneten ſollen Hausbeſitzer ſeyn.

§. 115.

Confer. Leys. Med. Spec. 8.

§. 116.

Verpflichtung eines Extranei durch die Statuten. Anmerkung zum §. 3. der Einleitung zum Landrecht.

§. 119.

Den Rang zwiſchen Juſtiz-, Polizeidirektoren und Burgemeiſtern beſtimmt das Reſcript vom 9ten Februar 1811.

§. 120.

Siehe die Anmerkung zum §. 32., beſonders wegen Penſionirung der Magiſtratualen. — Wegen Südpreußen ſiehe die Deklaration vom 18. April 1794. Stengel XIV. p. 148., die Kabinetsordre vom 28. Januar 1797., und die Reſcripte vom 4. Februar 1797. und 4. November ejusd. Wegen Introduktion der Magiſtrats-Juſtiz-Perſonen in der Mark. Stengel Bd. XI. p. 337.; in Schleſien, Vater Repert. II. p. 130. seq., und Reſcript Königsberg den 12. Januar

nuar 1809. Siehe auch Archiv III. p. 167. Seit dem Reſcript vom 12ten Januar 1809. werden keine Juſtizpoſten mehr vom Finanzdepartement vergeben. Die Cabinetsordre vom 14ten Oktober 1811. beſtimmt jetzt genau: in welchen Fällen, wofern nicht ein Andres unter den Intereſſenten gültig verabredet worden iſt, Magiſtratsperſonen, wenn ſie durch Stadtwahlen ausſcheiden, die ihnen bei dem Austritt aus dem Magiſtrat nach der Städteordnung zukommende Penſionen beibehalten, in welchen Fällen ſie wegfallen, ruhen, vermindert werden oder reviviſciren. Sie betrift auch Juſtizperſonen, die ehemals bis 1809. zugleich Magiſtratsmitglieder waren. Siehe Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 266.

§. 123.

Die Regierung hat die Wahlen der Magiſtratsperſonen zu beſtätigen.

§. 125.

Siehe die Note zu §. 127. Seit der neuen Städteordnung werden Unterbediente auf Lebenszeit angeſetzt. Zu den Unterbedienten, welche der Magiſtrat wählt, ſollen auch alle ſtädtiſche mittelbare Unterofficianten, z. E. Amtleute und Förſter auf den Kämmereigütern, Aufſeher über Fabriken, die einzelne Stadtcommunen beſitzen, gehören. Die Einwirkung der Stadtverordneten auf ihre Wahl beſtimmt der §. 157. der Städteordn. (Reſcript des Miniſters des Innern an die Liegnitzer Regierung vom 8. November 1809. Allgemeine juriſt. Monatſchrift März, April 1810. p. 142.)

§. 127.

Zu Unterbedienten ſind wo möglich Invaliden zu nehmen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 5. p. 35.

§. 128.

Wegen Ausſtellung der Päſſe. Anmerkung zum §. 93. tit. 10. — Reſcript vom 30. November 1796.

an das Berliner Polizeidirektorium, wegen des fori bei Beleidigungen fungirender Polizeibeamten, Stengel VII. p. 122. Confer. das Polizeireglement vom 21. Januar 1795. Eigentlich ſind die Städte vom Staat blos mit Polizei beliehen. Manche Rechtslehrer (Wernher p. 7. Observ. 178.) legen ihnen unbedingt die Polizei bei. In großen Preuß. Städten ſind Königl. Polizeibediente, welche die Stadt bezahlen muß, ſeit 1809/10. angeſtellt. — Verhältniß des Magiſtrats als Polizeibehörde gegen die Landräthe und Steuerräthe des Liegnitzer Departements. Anmerkung zum §. 10. tit. 17. Theil II. LR.

§. 130.

Siehe das Edict vom 28. Oktober 1810. über die neue Conſumtions- und Luxusſteuer, und vom 2. November 1810. über die allgemeine Gewerbeſteuer. — Gewerbs- und Conſumtionsabgaben zieht der Magiſtrat nicht mehr. Die Rechtslehrer halten den Magiſtrat für berechtigt: Polizeiverordnungen, ohne die Bürger zu fragen, zu geben. Auch hielten ſie nur einen der ſchlechten Adminiſtration verdächtigen, oder Angeklagten, für verbunden, ſeine Rechnungen der landesherrlichen Reviſion zu unterwerfen. Siehe die Anmerkung zum §. 150. — In Polizeiſachen, z. E. geringfügigen Forſtkontraventionen auf Dörfern, können Magiſtrāte durch ein Reſolut Strafen beſtimmen, wogegen der Weg Rechtens dem Beſtraften offen ſtehet. Größere Exceſſe ſind kriminell. — Das Cirkular der Liegnitzer Regierung vom 13. July 1811. enthält die Vorſchriften, wie beim Ertheilen und beim Viſiren der Reiſepäſſe zu verfahren iſt. Amtsbl. p. 101. — Verwaltung des Serviswesens. (Vater Repertor. II. p. 48) Hospitalweſen (ibidem). Siehe auch wegen des Serviswefens, welches das am 3. July 1809. an die Liegnitzer Regierung erlaßne Reſcript organiſirt,

meine

meine Anmerkung zum §. 2. tit. 14. Theil II. LR. — Ferner ſiehe die Anmerkung zum §. 131. hoc tit. 8. — Verhältniſſe der Stadtverordneten zum Magiſtrate, beſonders bei Repartition der zur Beſtreitung der Stadt- und Bürgerlaſten auszumittelnden Gelder und Beiträge. Verhältniſſe der Spezialdeputationen oder Kommiſſionen zu Beiden. Anmerkung zum §. 147. tit. 8. Theil II.

§. 131.

Eben ſo iſt das Juſtizkollegium das forum, wenn der Magiſtrat und ein Bürger über etwas Andres als ein Kämmereipräſtandum ſtreiten. Stengel XIII. p. 276. — Ob die von den Stadtverordneten auf die einzelne Grundſtücke repartirte Kriegsſchulden auf dieſelben einzutragen ſind, ohne die Beſitzer zu hören, ohne vorher fruchtlos Exekution und Sequeſtration verſucht zu haben? Anmerkung zum §. 3. tit. 20. Theil I. LR.

§. 132.

Confer. §. 61. 68. tit. 17. Theil II. LR. nebſt Anmerkung. Verhältniſſe der Magiſtrate zu der Kurmärk. Kammerjuſtizdeputation. Stengel XIII. p. 284. Im Auguſt 1810. iſt für die ſchleſiſchen Städte das Königsberger Polizeireglement hinſichts des Reſſorts der Polizei und Juſtiz zur Norm vorgeſchrieben, beſonders auch für Städte, wo ein Königl. Polizeibüreau eingerichtet iſt. Siehe auch die Anmerkung zu dem §. 398. tit. 8. Theil II. LR.

§. 133.

Die Städteordnung vom 19. Nov. 1808. beſtimmt die verſchiednen Deputationen für das Armen-, für das Bauweſen ꝛc., und im §. 176. 179. beſonders auch für das Schulweſen. Die neue Inſtruktion für die ſtädtiſchen Schuldeputationen Liegnitzer Departements enthält das Liegnitzer Amtsblatt 1811 p. 227. Man erſieht hier: aus welchen Mitgliedern die Schul-

depu-

deputationen beſtehen, was zu ihrem Geſchäftskreis gehört, in wie fern die Geiſtlichkeit des Orts, oder ein Patron konkurrirt, wer die Schullehrer wählt, daß die bisherigen Kirchenkollegien ſtehn bleiben, in wie fern die Schuldeputationen den Regierungen untergeordnet ſind, daß auch Judenſchulen unter ihnen ſtehen ꝛc.

§. 134.

Ob eine vom Feinde als Geiſel ausgehobne Magiſtratsperſon durch ihre Handlungen die Stadt obligire? Anmerkung zum §. 234. tit. 13. Theil I. LR.

§. 136.

Siehe Leyser. Specim. 268. Med. 2.

§. 138.

Können die, von Kämmereien an Pia Corpora zu leiſtenden, beſtimmten jährlichen Präſtationen in das Hypothekenbuch eingetragen werden? Reſcript vom 4. September 1797. Stengel V. p. 126. Der Streit zwiſchen Bürgern über die Benutzung eines gemeinen ſtädtiſchen Grundſtücks gehört vor die Kammer. Stengel VI. p. 50. Ein Streit, welcher die Einkünfte einer Kämmerei betrifft, gehört zur Entſcheidung der Kammer. Stengel VII. p. 145.

§. 143.

Confer. §. 301. tit. 18. Theil II.

§. 145.

Confer. §. 405. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 146.

Repartition der Kriegsbrandſchatzung unter die einzelnen Bürger. Annalen V. 345. Man ſehe auch die Anm. zum §. 37. tit. 8. Th. II. LR.

§. 147.

Die Beſchlüſſe der Stadtverordneten unterliegen der Prüfung und Genehmigung des Magiſtrats und, in außerordentlichen Fällen, der Regierung. — Von dem Magiſtrat, nicht von den Stadtverordneten, hängt

auch

auch die Sanction der Beſchlüſſe der Spezialdeputationen oder Kommiſſionen, wenn ſie überhaupt nöthig iſt, ab. Ein Beſteuerungsrecht in außerordentlichen Fällen, haben die Stadtverordneten nur unter ſpezieller Genehmigung oder Leitung der Provinzialregierung. Die Beſteuerung wegen der laufenden ordentlichen Kommunallaſten, die ihnen ſelbſtſtändig zuſteht, darf ſich nur auf die zum Kommunalverbande gehörigen Perſonen und Sachen erſtrecken, darf nicht mit dem eignen Beſteuerungsrecht des Staats kolludiren. Die Stadtverordneten, welche die Geldzuſchüſſe und Laſten repartiren, und zu deren Aufbringung Einwilligung ertheilen, ſtellen bei der Beſteuerung die Grundſätze auf, wornach die Steuer angelegt werden ſoll, oder wornach die zu beſteuernde Gegenſtände zu ſchätzen und auszumitteln ſind, ſie beſtimmen den Steuerſatz, die Modifikationen ſeiner Anwendung. Die Ausführung, die wirkliche Darſtellung der Mittel dazu, die Schätzung, die Zuſammenſetzung der Schätzungskommiſſion aus Mitgliedern, die zum Theil keine Stadtverordnete ſeyn dürfen, und bei deren Wahl die Stadtverordneten nur blos zuzuziehen ſind, ſtehet dem Magiſtrat zu, der überhaupt allein, theils ſelbſt, theils durch Deputationen, die vollziehende Behörde iſt, wogegen die Stadtverordneten die geſetzgebende ſind. Der Magiſtrat haftet dafür: daß nichts gegen den Staat und die Geſetze ausgeführt werde. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 23.

§. 149.

Neue Städteordnung vom 19. November 1808. — Wenn ein Privatus von einer Stadt den Erſatz eines Feuerſchadens verlangt: ſo iſt das Reſſort durch das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 8. April 1797. beſtimmt. Stengel V. pag. 161. — Siehe auch die Note zum §. 160. hoc tit. — Verhältniß der Stadt-

verord-

verordneten, wenn ſie Gelder zur Beſtreitung der Bürgerlaſten ausmitteln, zu dem Magiſtrat, und zu den Deputationen. — Unterordnung aller dieſer unter den Magiſtrat und unter die Provinzialregierung. Anmerk. zum §. 147 tit. 8.

§. 150.

Kommunalrechnungen und Salarienkaſſenrechnungen der Städte gehen nicht mehr an die Oberrechenkammer zur Reviſion. — Im Liegnitzer Regierungsdepartement müſſen auch künftig noch die Städte alljährig ſummariſche Extrakte aus den Kämmereirechnungen an die Regierung ſenden. Currende vom 3. Mai 1811. Amtsblatt Nro. 2. pagina 13. — Bis zum 1. September eines jeden Jahres ſind die Rechnungsextrakte, oder Rechnungen der Städte, an den Commissarius loci zu ſenden (Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 220). An die Oberrechenkammer werden ſie nicht geſendet. Anmerkung zum §. 169. tit. 14. Theil I. LR., und zum § 61. tit. 14. Theil II.

§. 151.

Neue Städteordnung vom 19. November 1808. — Nöthige Genehmigung der Kammer zu Prozeſſen. Cirkular vom 19. Dezember 1799. Nro. IV. und §. 108. des erſten Anhanges zum Landrecht. Ein an das Soldiner Ober-Landesgericht, aus Berlin am 27. Oktober 1809. erlaßnes Hofreſcript hebt Vorſtehendes auf. Während des franzöſiſchen Krieges haben die Magiſträte und Stadtkommunen ſich über alle Förmlichkeiten wegen der ſtädtiſchen Schulden und des juris collectandi hinwegſetzen müſſen, und dürfen. Selten finden Geſetze gerade in den wichtigſten Fällen Anwendung.

§. 152.

Schon ehemals durften Kämmereigüther nicht ohne Anſchlag und Licitation verpachtet werden. Leyser. Specim. 213. Med. 4.

§. 153.

§. 153. 154.

Confer. die neue Städteordnung. Die §§. 153. 154. fanden aber nur Anwendung, wenn Provinzialgeſetze, Statuten oder Obſervanzen mit ihnen vormals übereinſtimmten, ſind mithin in Weſtpreußen nicht anwendbar geweſen. Reſcript vom 14. Januar 1803. Archiv III. p. 59. Ehemals (zu Preuß. Zeiten) auch nicht in Warſchau, Poſen, Kaliſch, nach dem Reſcript vom 15. Februar 1806. Archiv IV. p. 280. Wegen Repartition der Kriegsbrandſchatzungen unter die Bürger, ſiehe die Anmerkung zu §. 96. tit. 6. Man ſehe auch die Anmerk. zum §. 147. tit. 8. Theil 2.

§. 155.

Siehe die Anmerk. zum §. 94. tit. 6. Theil II. LR. und wegen der gegen die Stadtverordneten jetzt ſtattfindenden Exekution, wenn die Kämmereikaſſe und das Kämmereivermögen nicht hinreicht, die Anmerkung zu §. 12. tit. 24. §. 33. tit. 35. Ger. Ordn.

§. 158.

Ein Unterthan war, ohne von der Herrſchaft A. los zu ſeyn, auf das Guth B. gezogen, und hatte ſich dort eine Stelle erheirathet, auch während ſeiner Beſitzzeit zwei Kinder erzeugt. Er verkaufte aber dieſe Stelle ebenfalls wieder, und klagte gegen die Herrſchaft B.: daß ſie ſeine ſchon 15jährige Kinder loslaſſen müſſe, weil ſie ſo wenig, als er ſelbſt, ihre Unterthanen geworden wären, da er noch immer ein Unterthan des Dominii A. geblieben ſey, und die Herrſchaft B. bald, als er zu ihr gezogen, gewußt habe: daß er noch nicht losgelaſſen worden. Hätte die Herrſchaft A. die Kinder vindicirt: ſo hätte ſie unbedenklich obſiegen müſſen; jetzt aber war es nach ſchleſiſchen und gemeinen Rechten ſehr zweifelhaft: ob das Dominium B. zu kondemniren, oder ob Kläger zur Herbeiſchaffung der Loslaſſung ſeines Dominii A. anzuweiſen, und dann, nach §. 69.

64.

64. 58. tit. 5. Theil I. LR., mit der Klage abzuweiſen ſey; denn das Dominium A. konnte die Loslaſſung des Klägers gar nicht weigern, weil er die Stelle auf dem Guthe des B. erheirathet hatte. Wegen der Gemeinweide confer. die Anmerkung zum §. 30. tit. 7. Theil II., imgleichen v. Bülow praktiſche Erörterungen Band IV. p. 179.

§. 159.

Siehe Leys. Specim. 155. Med. 1. Die Gemeinheiten erſter Klaſſe ſollen getheilt werden. Reglement 1771.

§. 160.

Siehe §. 89. tit. 6. Theil II. LR. Die Stadtgemeine kann jetzt über das Bürgervermögen zu Gemeinzwecken disponiren, und deſſen Qualität als Bürgervermögen aufheben. §. 53. der neuen Städteordnung vom 19. November 1808.

§. 163.

Confer. §. 30. 34. 35. 48. 66. 83. 85. 97. tit. 6. Th. II. Nothwendige Genehmigung der Königl. Kammer zu Prozeſſen, Cirkular vom 19. Dezember 1799. Nro IV. und §. 106. des Anhanges zum Landr. Reſcript dd. Berlin den 27. Oktober 1809 an das Soldiner Ober-Landesgericht.

§. 164.

Confer. §. 92. tit. 6. Theil II. LR. §. 53. der Städteordnung.

§. 166.

Für das ehemalige Südpreußen ſiehe die Deklaration vom 10. Auguſt 1796, die Verfaſſung der Mediatſtädte betreffend, und die Inſtruktion de eodem dato für die Kommiſſionen zur Unterſuchung ihres Zuſtandes, auch das Reſcript vom 22. Juny 1799. Stengel IX. p. 361. Wegen der Prozeſſe und Exekutionen gegen ſüdpreußiſche Mediatſtädte, das Reſcript vom

vom 8. Oktober 1796. Wahl und Introduktion der Magiſtratualen in Schleſien, (Vater Repertorium II. p. 134. I. 125. 134. 308.) in der Mark, (Stengel XI. p. 337.) Jetzt iſt für ſämmtliche Städte im Preuſſiſchen die neue Städteordnung vom 19. Nov. 1808. zu bemerken, auch haben ſeit 1810. die Mediatherren ihre Patrimonialgerichtsbarkeiten in den Städten und über die Städte verloren. Die verſchiednen Gerichtsbarkeiten in den Städten, z. E. ſtiftiſche, Domainen-Jurisdiktion, ſind auch abgeſchafft, und ſo weit die magiſtratualiſche obrigkeitliche Gewalt in der Stadt ſich erſtreckt, ſo weit geht auch die Gerichtsbarkeit des Gerichts. — Daß nur den ſchleſiſchen Piaſtiſchen Fürſten, den übrigen Standesherren und Fürſten aber keinesweges die regalia majora zugeſtanden haben, conf. die Anmerkung zum §. 6. tit. 13. Th. I. des Landr.

§. 167.

Seit 1810. iſt die Gerichtsbarkeit aufgehoben.

§. 168. 169.

Aufgehoben ſeit 1809. Städteordnung vom 19. November 1808.

§. 170.

Confer. Vater Repertor. II. 134., und die Anm. zum §. 10. tit. 17. Theil II.

§. 171.

Siehe die Anmerkung zu §. 15. hoc tit.

§. 172.

Confer. die Städteordnung vom 19. Nov. 1808. Man ſehe Vater Repertor. II. p. 351.

§. 175.

In Schleſien waren die Bürger bis 1809. Schutzunterthanen; glebae adscripti aber nur dann, wenn ſie Lytrum beim Abzuge zahlen müſſen. Daß ſie Robothen und Dienſte thun, macht ſie noch nicht dazu.

Siehe die Anmerkung zum §. 15. hoc tit. Ferner die neue Städteordnung vom 17. November 1808.

§. 176.

Nicht blos Flecken, auch andre kleine, gewerbsloſe, nicht volkreiche Städte, ſind ſeit 1811. in Hinſicht des Abgabenſyſtems dem platten Lande gleich geachtet. Anmerkung zum §. 86. tit. 8. Theil II. LR.

Abſchnitt III.

Von Handwerkern und Zünften.

1. Kopp Bruchſtücke zur Erläuterung deutſcher Rechte.
2. Fricke Grundſätze des Rechts der Handwerker, Göttingen 1771.
3. Rothes Materialien für das Handwerksrecht, 1s, 2s Heft, Nördlingen 1802, 1805.

§. 179.

Jetzt giebt das Edict vom 7. September 1811. über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe (Geſetzſammlung 1811. p. 263. 269.) die beſtimmteſte Norm, ſetzt auch feſt: zu welchen Gewerben eine beſondre Qualifikation vorher nachgewieſen werden ſoll (ibidem pag. 271.)

§. 180. 181.

Siehe die Anmerkung zum §. 226. Durch die Kabinetsordre vom 22. Februar und 8. März iſt der §. 181. aufgehoben. (Anmerkung zu §. 183.) — Ein Handwerker kann in einer andern Stadt, als worinn er ſein Gewerbe treibt, alſo auch ein Landhandwerker in einer Stadt, einzelne Arbeiten, z. E. Baue verrichten, ohne Bürger zu werden. Dies muß er aber, wenn er fortdauernd in einer Stadt arbeiten will. Ein ausländiſcher Handwerker, wenn er einen Gewerbeſchein löſet, kann im hieſigen Lande ſein Gewerbe ebenfalls treiben, wenn er qualifizirt iſt, und darf

darf nur Bürger werden, falls er fortdauernd in einer Stadt arbeitet. Cirkular vom 7. Mai 1811. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 3. pagina 18. — Mit dem §. 181. tit. 8. Theil II. Landrecht vergleiche man: den §. 6. seq. des Geſetzes vom 7. September 1811, wornach Jeder auf den Grund eines erhaltnen Gewerbeſcheins ein zünftiges Gewerbe treiben, und Lehrlinge annehmen darf. Geſetzſammlung 1811. p. 264. Invaliden und verabſchiedete Soldaten dürfen ein Handwerk treiben, aber keine Geſellen oder Burſchen halten. Liegnitzer Amtsblatt p. 235.

§. 182.

Siehe die Anm. zu §. 6. tit. 13. Th. II. LR. Eine Zunft kann ſich ſelbſt, es kann ſie aber auch der Staat aufheben. Er kann aber auch die Vereinigung gewiſſer Handwerker in eine Korporation verordnen. (Geſetzſ. 1811. p. 265.) Man ſehe die Anm. zu §. 210. tit. 8. Th. II. LR.

§. 183.

Die Kabinetsordre vom 22. Februar 1810. hebt die Schließung der Gewerke auf, ſo weit die Berechtigung eines Meiſters rein perſönlich, und derſelbe zu deren Veräußerung nicht befugt war. Beſitzer von Papiermühlen haben nach der Kabinetsordre vom 28. Februar 1810. nicht nöthig, durch zünftige Geſellen arbeiten zu laſſen. Siehe auch das Edict vom 2. November 1810. über die Gewerbeſteuer.

§. 184.

Confer. §. 187. tit. 6. Theil II. LR.

§. 185.

Die Ausnahme bei Landſchmieden beſtimmt die Deklaration vom 21. Dezember 1796. Siehe auch die Anmerkung zum §. 262., und in Anſehung der ſchleſiſchen Landhandwerker das Edict vom 10. Dezember 1748. (Vater Repertor. II. p. 254.) Das Breslauer Ober-Landesgericht hat angenommen: daß ſie dem

Dominio den Handwerkszins zahlen müſſen. Die Kabinetsordre vom 22. Februar und 8. März 1810. hebt den §. 185. auf, und es ſoll ein Rademacher zugleich Stellmacherarbeit treiben dürfen, und umgekehrt. Schneider, Schmiede, Stell- und Rademacher dürfen nicht zünftig ſeyn.

§. 186. 187.

Ein aus einer deutſchen Stadt wegziehender Meiſter, der bei ſeinem Abzuge erklärt hat: bei der Zunft bleiben zu wollen, iſt zu allen perſönlichen Leiſtungen, die ſich bezahlen laſſen, verpflichtet. v. Berg juriſtiſche Beobachtungen I. p. 282. — Der §. 187. iſt durch die Preuß. Kabinetsordre vom 8. März 1810. erweitert. (Anmerkung zu §. 185.) — Grundzins oder Schutzgeld, wenn es auch den Namen einer Gewerbeſteuer führt, bleibt beſtehen. Breslauer Regierungs-Publikandum vom 20. April 1811.

§. 187.

Das Geſetz vom 7. September 1811. beſtimmt: welche Handwerker ihre Qualifikation zum Handwerk beſonders nachweiſen müſſen, z. E. Zimmerleute, Maurer, Mühlenbaumeiſter, Röhr- und Brunnenmeiſter. Geſetzſammlung p. 272. — Prüfung der Landhandwerker. (Liegnitzer Amtsblatt p. 105. 123.) Bis zum September 1811. ſollten Landhandwerker, wo dies auf beſondern Verordnungen beruhte, die Jahrmärkte auch ferner nicht beziehn dürfen. Reſcript des Miniſterii des Innern an die Liegnitzer Regierung vom 25. Mai 1810. Zweifelhaft ſcheint es: ob jetzt auch an Orten, wo die Handwerksgenoſſen die Gewerbsgerechtigkeiten verintreſſiren müſſen, Landhandwerker die Jahrmärkte beziehn dürfen. Doch glaube ich es wohl.

§. 188.

Die Kabinetsordre vom 22. Februar und 8. März 1810. erlauben dies allgemein, auch dürfen Geſellen

nicht

nicht zünftig ſeyn. Siehe auch die Anmerkung zum §. 262. 268. hoc tit., beſonders wegen Qualifikation der Landhandwerker.

§. 189.

Ein Dorfſchmidt hat kein Zwangsrecht gegen die Gemeindeglieder. (Allgem. juriſt. Monatſchrift December 1806. p. 482.)

§. 191.

Siehe Klein Annalen XXIV. p. 151.

§. 192.

Ehemaliges Reſſort derjenigen Sachen, wobei es auf Gewerksprivilegien ankommt. Archiv Band IV. p. 50. 52. Gültigkeit alter Privilegien. Anmerkung zu §. 6. tit. 13. Theil II. LR. — Die Jüngſten einer Zunft ſind zu Transportdienſten nicht allein verpflichtet; dieſe ſind eine gleiche Laſt. (Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 237.)

§. 199.

Alle Lohntaxen für Handwerkarbeit ſind abgeſchafft. Geſetzſammlung p. 280. Ferner alle Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Backwaaren. ibid. p. 279.

§. 203.

Man ſehe die Anmerk. zum §. 192. tit. 8. Theil II. Landrecht.

§. 207. 208.

Wegen Aufhebung des Zunftprivilegii, als eines Landespolizeigeſetzes, ſiehe Annalen XXIV. p. 152.

§. 210.

Theilung des Vermögens bei Aufhebung der Zünfte. Geſetzſammlung 1811. p. 265. seq.

§. 225.

Invaliden und verabſchiedete Soldaten. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 235. (Anmerkung zum §. 15. 73. tit. 8. Theil II. LR.

§. 226.

§. 226. 236.

Ein General-Direktorial-Reſcript vom 21. Auguſt 1798. handelt von Beſtrafung derer, die bei Pfuſchern arbeiten laſſen. Stengel IX. p. 266.

§. 238.

Wittwen haben, wenn von Aufhebung einer Zunft die Rede iſt, keine Stimme. Geſetzſammlung 1811. pag. 264.

§. 241.

Man ſehe die Anm. zum §. 245. tit. 8. Theil II.

§. 245. 246.

Die §§. 245. 246. ſind abgeändert. Jeder darf in der Regel ſo vielerlei Gewerbe treiben, als er will. Die Befugniſſe eines Gewerbetreibenden, der ſich auch die zu ſeinem Gewerbe erforderlichen Materialien und Werkzeuge ſelbſt verfertigen darf, ſind erweitert durch das Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811. (Geſetzſamml. 1811. p. 269.) Ein Müller darf auch Räderwerk zu Mühlen für Geld, und für Andre verfertigen.

§. 247.

Zu welchen Gewerben eine beſondre Qualifikation nachgewieſen werden ſoll. (Geſetzſammlung 1811. p. 271.) Bank-, Fleiſch-, Barbier- und andre Gerechtigkeiten, hat man, um ein gewiſſes Gewerbe zu treiben, nicht mehr zu kaufen nöthig. Wie die bereits exiſtirenden taxirt, von den Gewerbetreibenden durch eine mit der Gewerbeſteuer zugleich zu erhebende Abgabe verzinſet, ein Ablöſungsfond aus den Zinsüberſchüſſen gebildet, und wie ſie dann nach und nach abgelöſt werden ſollen (ibidem pag. 265. seq. Liegnitzer Amtsblatt pag. 241.)

§. 250.

Wenn Meiſter auf dem Lande, oder in kleinen Städten wohnend, ſich zur Arbeit in großen Städten habilitiren wollen. Anmerkung zum §. 262.

§. 260.

Ausſcheiden aus einer Zunft. Anmerkung zum §. 273. tit. 8. Theil II. — Nochmalige Gewinnung des Bürgerrechts in einer andern Stadt. Anmerkung zum §. 18. ibidem.

§. 262.

Bauhandwerker, die auf dem platten Lande oder in kleinen Städten bereits angeſetzt ſind, müſſen ſich, um einen Gewerbeſchein zu bekommen, examiniren laſſen. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 15. pag. 123. Wenn Bauhandwerker, die bereits in kleinen Städten oder auf dem platten Lande Meiſter ſind, ſich zu einem wichtigern Gewerbe in einer größern Stadt habilitiren wollen: ſo iſt das Cirkular der Liegnitzer Regierung vom 17. July 1811. zu beobachten. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 13.

§. 263. 266.

Allenfalls auch Waaren ſeines Handwerks, die ein Andrer gefertigt hat, darf der Handwerker feil haben, mit andern Waaren aber nicht handeln. Hommel. Rhapsod. 437. Strubens rechtl. Bedenken. Cramer Nebenſtunden Theil 22. p. 8. Judicatum der Glogauer Kammer vom Jahr 1804. in Sachen Löwenberger Züchner c. Mertens et Conſorten. — Manche behaupten: daß auch Krämer Handwerkswaaren feil haben dürfen. v. Bülow prakt. Erörterungen Band I. pag. 105. — Daß fremde Handwerker und Händler, wenn ſie einen Gewerbeſchein haben, jetzt zu gleicher Zeit mit den Einheimiſchen auslegen dürfen. Cirkular Liegnitz den 26. März 1811. Amtsblatt p. 74. — Die §§. 263. 266. werden durch das über die polizeilichen

Ver-

Verhältniſſe der Gewerbe am 7. September 1811. emanirte Geſetz modifiziret; beſonders ſehe man die §§. 59. seq. dieſes neuen Geſetzes. Daſſelbe ſetzt feſt: wozu jeder Gewerbsſchein für jedes Gewerbe berechtige. Geſetzſammlung 1811. p. 269.

§. 265.

Man ſehe die Geſetzſammlung 1811. p. 269.

§. 267.

Eine Verordnung von 1761. beſtimmt, wenn Handwerker gleich den Kaufleuten Verzinſung ihrer Arbeitsforderungen verlangen können. Stengel Repert. II. p. 50.

§. 268.

Wenn Müller und Brauer bei einem nicht zünftigen Landmeiſter in die Lehre gehn wollen, iſt keine koſtſpielige Erlaubniß des Landraths mehr nöthig. Liegnitzer Amtsblatt Nro 5. Der §. 268. iſt abgeändert durch den §. 6. 7. des Geſetzes vom 7. September 1811. Geſetzſamml. pag. 264. Invaliden und verabſchiedete Soldaten, die nicht zünftig ſind, aber doch ein Handwerk treiben, ſollen auch jetzt keine Geſellen oder Lehrburſchen ſich halten dürfen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 235.

§. 272.

Der §. 272. iſt jetzt beſtätigt. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 235.

§. 273.

In wie fern jeder freiwillig aus der Zunft austreten, in wie fern eine Zunft vom Staat oder den Zunftgenoſſen aufgehoben werden dürfe? §. 14 — 19. des Geſetzes vom 7. September 1811. Geſetzſammlung pag. 264.

§. 275.

Ein Verſchwender darf für eigne Rechnung kein bürgerlich Gewerbe treiben. §. 812. tit. 18.

§. 278.

§. 278. 79. 82.

Zur Ausfüllung des Geburtsbriefes iſt die Gerichtsbarkeit des Ortes, wo der Aufzunehmende ſein forum originis et resp. subditelae gehabt, berechtiget. Verordnung der Breslauer Kammer vom 18. Mai 1804. Provinzialblätter Auguſt.

§. 279.

Confer. §. 663. tit. 2. Theil II. Es frägt ſich: ob dieſer §., weil ihn der §. 279. nicht anführt, keine Rückſicht verdiene? In Schleſien wird in den Kundſchaften und Lehrbriefen nach dem Edict von 1731. immer noch ehliche Geburth als nothwendig ſupponirt. Siehe §. 94. des erſten Anhanges zum Landrecht.

§. 292.

Die Aelteſten möchten vierteljährig nachfragen: ob Herr und Lehrling ihre Pflichten erfüllen.

§. 299.

Confer. §. 1074. tit. 20. Theil II. LR.

§. 311.

Vor Endigung der Lehrzeit ſollte das Lehrgeld nicht bezahlt werden.

§. 323.

Ein Examen wäre wohl vorher nöthig.

§. 324.

Siehe die Anmerkung zum §. 996. tit. 11. Th. I. am Ende.

§. 325.

Reglement vom 31ſten März 1801. für die Preußiſchen Lande, excluſive Süd- und Neuoſtpreußen, in Anſehung der Huthmachergeſellen. Wenn der Meiſter nicht zünftig iſt, muß ein ihn verlaſſender Lehrling oder Geſelle, ſtatt des Lehrbriefes oder der Kundſchaft, ein von der Polizei atteſtirtes Zeugniß über ſein Betragen und ſeine Geſchicklichkeit, worinn zugleich die Qualität des Meiſters als eines ſelbſtſtändig für eigne Rechnung Gewer-

Gewerbetreibenden bemerkt iſt, nachzuſuchen. §. 12 — 14. des Geſetzes vom 7. September 1811. Geſetzſamml. p. 264.

§. 330.

Confer. Vater Repert. II p. 257. 334.

§. 331.

Den von der Wanderſchaft zurückkehrenden Geſellen muß der Scholz des Dorfes, wohin ſie zurückkehren, den Paß abnehmen, und an den Landrath ſchicken; ſind ſie über die erlaubte Zeit gewandert, ſo muß er ſie arretiren. §. 16. Abſchnitt 2. der Inſtruktion für die Dorfſchulzen vom 1. Mai 1804.

§. 333.

Confer. §. 821. tit. 18. Theil II. des Landrechts, ferner §. 8. tit. 36. Theil I. Ger. Ordn.

§. 334.

Fechtende Handwerksburſche kommen in das Korrektionshaus.

§. 336.

Nicht nur die Kundſchaft, auch einen Wanderpaß der Kantonbehörde, müſſen einheimiſche oder in andre Preußiſche Staaten zu Hauſe gehörende Handwerksburſchen vorzeigen. Cirkular der Liegnitzer Regierung vom 13. July 1811. wegen Ertheilung und Viſiren der Reiſepäſſe. Amtsblatt Nro. 13. p. 101.

§. 339.

Oft hat der Geſelle mehr als eine Kundſchaft von verſchiednen Mitteln. Man hat ſchon vorgeſchlagen, Wanderbücher ſtatt Kundſchaften einzuführen. Provinzialblätter November 1809.

§. 353. 355.

Gleiche Grundſätze hatte die Glogauer Kammer ſchon am 9. März 1789. den Steuerräthen vorgeſchrieben, und ein auf dem Lande etwa krank gewordner Geſelle ſollte in die nächſte Stadt gebracht werden.

§. 360.

§. 360.

Siehe Anmerkung zu §. 398. hoc tit.

§. 378.

Verordnung vom 30. April 1801., wie es bei Annahme und Entlaſſung der Stuhlarbeiter gehalten werden ſoll.

§. 392.

Man ſehe die Anmerk. zum §. 325. tit. 8. Theil II. Landrecht.

§. 398.

Patent vom 29. July 1794. wegen Abſtellung des Tumultuirens der Handwerker. Stengel I. pag. 310. Die Cognition über das Auftreiben der Geſellen gehört zur Polizei. Reſcript vom 1. Aug. 1798. Stengel III. p. 305. Cirkular vom 30. Dezember 1798. Abſchn. I. Urtheile, wodurch ein Landesunterthan des Landes verwieſen wird, gehn nach Hofe. Cabinetsordre 15. July 1809. Reſcript vom 26. ejusdem. Daß aber jede Ortspolizeibehörde als ſolche, ohne Anfrage oder auch ohne Sentenz vermöge des Sicherungsrechtes, einen widerſpenſtigen Handwerksburſchen, der ein Ausländer iſt, aus der Stadt oder aus dem Lande verweiſen könne, ſcheint mir unſtreitig, wiewohl dies im Jahr 1793. bei dem Tumult in Breslau beſtritten wurde.

§. 402.

Man ſehe das Geſetz vom 7ten September 1811. über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe. Geſetzſammlung 1811. p. 263., wo auch beſtimmt iſt: wiefern der Betrieb gewiſſer Gewerbe an den Nachweis beſondrer Qualifikation geknüpft iſt. ibid. p. 272.

§. 403.

Man ſehe die vorige Anmerk. zum §. 402. tit. 8. Theil II. LR. Geſetzſamml. 1811. p. 269.

Abſchnitt IV.

Von Künſtlern und Fabrikanten.

§. 404.

Kalenderkontraventionen entſcheidet nöthigenfalls die Kammer-Juſtizdeputation, wenn der Kontravenient die von der Akademie der Wiſſenſchaften feſtgeſetzte Strafe nicht freiwillig entrichtet. Reſcript vom 26. November 1798.

§. 407.

Was heißt Fabrik? Stengel XI. p. 95. Justi's Begriff von Fabrik und Manufaktur iſt, als zu künſtlich, längſt verworfen worden. Manufaktur kann man: Handwerk im Großen, Fabrik: Kunſt im Großen, nennen, wenn gleich die Manufakturen ſinnreiche Maſchinen haben, denn das Sinnreiche iſt nur dem Erbauer der Maſchine zuzuſchreiben. Das Berliner Fabrikengericht erkennt auch gegen ſolche Perſonen, die außer der Stadt wohnen, ibid. VII. p. 134., auch gegen Konzeſſionarien und deren Arbeiter. Reſcr. vom 8. September 1798. ibid. p. 137. Siehe auch Grattenauer über den Generalindult p. 91.

§. 409.

Ob ein zunftmäßiger Meiſter, wenn er ſeine Profeſſion im Großen treibt, und auf die Meſſen zieht, z. E. ein Garnweber ein Fabrikant ſey, und Wechſel ausſtellen könne? oder ob er, um Fabrikant zu ſeyn, ein Privilegium haben müſſe? hierüber ſind Erkenntniſſe im Dezemberſtück der allgemeinen juriſt. Monatſchrift 1806. p. 475. — Sattler ſind dafür geachtet worden.

§. 410.

Eine Glashütte iſt auch Fabrik. Stengel XI. p. 100.

§. 413. 415.

Wechſel kann der Fabrikant ausſtellen. §. 720. Seine Handlungsbücher haben, ſo weit es der §. 413. zuläßt, kaufmänniſche Rechte, z. E. Bücher der Färber. §. 589. Siehe von Abrechnungsbüchern. §. 591. hoc tit., und §. 338. tit. 50. Ger. Ordn. Man vergleiche hier die Geſetzſammlung 1811. p. 269. 277.

§. 416.

Confer. §. 337 seq. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Desgleichen Anmerkung zum §. 338. wegen der Goldberger Tuchmacher in meinem Commentar.

Abſchnitt V.

Von Brauern, Gaſtwirthen, Garköchen ꝛc.

§. 424.

Löſung eines Gewerbſcheines. Geſetzſamml. 1811. p. 276. — Freiheit der Wirthsbedienten von der Luxusſteuer. ibid. p. 346.

§. 426.

Confer. §. 53. seq. tit. 23. Theil I. LR., beſonders aber das Edikt dd. Berlin vom 27. Oktober 1810. wegen der Conſumtions- und Luxusſteuer, das Reglement vom 28. Oktober 1810. wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Landconſumtionsſteuer, das Edikt wegen Aufhebung der Braurechte und Einführung einer Gewerbeſteuer, und die Inſtruction für die Acciſeämter, die vorläufige Reform des Acciſeweſens betreffend. Alles dies iſt nach und nach declarirt. Man ſehe deshalb die Amtsblätter.

§. 427.

Die Braugerechtigkeiten ſind nicht mehr untrennbar. Wie ſie taxirt, abgelöſet, und bis dies geſchieht, verzinſet werden ſollen. Anmerkung zum §. 82. 247. tit. 8.

tit. 8. Theil II. LR. Geſetzſamml. 1811. p. 265. — Realberechtigungen auf dem Lande. ibid. p. 268.

§. 430. 431.

Dieſe §§. ſind wörtlich Wiederholungen der §§. 86. 87. tit. 23. Theil I. LR. Man ſehe die vorſtehende Anmerkung zum §. 427. Geſetzſamml. 1811. p. 265.

§. 432.

Noch iſt das Reihebrauen nicht wie das Reihebacken und Schlachten aufgehoben. Liegnitzer Amtsbl. Nro. 5. p. 37.

§. 433.

Siehe die Note zum §. 188.

§. 437.

Confer. §. 16. tit. 6. Theil I. LR. Nach der Meinung der Rechtslehrer präſtirt ein Einwohner, der kein Gaſtwirth iſt, culpam levem, wenn er für Geld beherbergte. Ein Gaſtwirth, der einem Poſtillion, damit er ihm Reiſende zubringe, ein Trinkgeld giebt, ſoll zur Strafe den fünffachen Werth erlegen. Verordnung vom 25. September 1811. Liegnitzer Amtsbl. p. 205.

§. 438.

Cirkular der Liegnitzer Regierung vom 13. July 1811., wie bei dem Ertheilen und Viſiren der Reiſepäſſe zu verfahren. Liegnitzer Amtsbl. Nro. 13. p. 101.

§. 439.

Confer. Abſchnitt XV. §. 1. der Dorfpolizeiordn. Anmerk. zum §. 438. hoc tit.

§. 440.

Löſung des Gewerbeſcheines. Geſetzſamml. 1811. p. 276.

§. 441.

Der Gaſtwirth kann ſich die Taxe ſelbſt entwerfen, er muß ſie aber von der Polizei aprobiren laſſen, und an allen Gaſtzimmern anheften. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 123. Abändern kann der Gaſtwirth

die

die Taxe mit Genehmigung der Polizei ſo oft er will. Ueberſchreitet ein Gaſtwirth ſeine Taxen, ſo ſoll die Polizei darunter bemerken: bei wem ſich die Reiſenden künftig beſchweren können. Die Taxen ſind auch in den Poſthäuſern, die zugleich keine Gaſthäuſer ſind, anzuheften. — Für Poſthäuſer, die dabei Gaſthäuſer ſind, wird ein beſondres Reglement erſcheinen. (Sie ſind jetzt auf den §. 162. des Edikts vom 7. September 1811. verwieſen. Geſetzſammlung 1811. p. 279. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 220.) Ueberſchreitung der Gaſthofstaxen und unterlaſſenes Anſchlagen derſelben an den Gaſtſtuben wird ſchnell und ſchleunig beſtraft. Verordnung vom 19. September 1811. Breslauer Zeitung 1811. Nro. 114. Geſetzſamml. 1811. p. 279. Liegnitzer Amtsblatt p. 123. und p. 35. 204.

§. 443.

Conf. §. 1223. tit. 20. Theil II. LR.

§. 444.

Ueber die actio de recepto, beſonders in Anſehung Hamburgs, von Wolters; Hamburg bei Hoffmann 1804.

Abſchnitt VI.

Von Apothekern.

§. 456.

Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801. Archiv II. Heft 3. p 252. Verordnung vom 17. November 1798, wegen der, den Aerzten bisher gegebnen Weihnachtsgeſchenke. Ediktenſamml. Nro. 85. p. 1789.

§. 457.

Die deſtillirten Liqueurs verſteuert ein Apotheker nicht durch den Blaſenzins, ſondern declarirt die monatlich gefertigte Quantität auf den Bürgereid. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 17.

§. 459

§. 459

Durch ein ſchleſiſches Reglement vom 29. Auguſt 1803. iſt beſtimmt: welche Material- und Drogerie-Waaren, Apotheker und Kaufleute verkaufen können. Apotheker, die mit Materialwaaren als Krämer handeln, dürfen keine Lehrlinge annehmen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 132. Jetzt hat allemal die Polizei- und Medizinaldeputation einer jeden Provinzialregierung zu beſtimmen: ob ein Apotheker in kleinen Städten Gewürz- und Materialhandel führen dürfe. Verordnung vom 24. Oktober 1811. Geſetzſammlung p. 359.

§. 462.

Alle Apothekergerechtigkeiten, ſie mögen mit einem Hauſe verbunden ſeyn, oder für ſich beſtehen, ſollen nach und nach abgelöſet werden. Anmerk. zum §. 82. 247. tit. 8. Theil II. LR. Doch werden noch beſondre Beſtimmungen erwartet. Siehe auch die Verordnung vom 24. Oktober 1811. wegen Anlegung neuer Apotheken. Geſetzſammlung p. 359.

§. 463.

Wie weit die Anlage neuer Apotheken zu geſtatten ſey, wird durch ein beſondres Geſetz regulirt werden. Geſetzſammlung 1811. p. 272. Am 24. Oktob. 1811. iſt die Königl. Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken erſchienen. Geſetzſamml. 1811. p. 359.

§. 465.

Apotheker, Wundärzte, Aerzte, (auch penſionirte oder verabſchiedete vom Militair), Laboranten, Hebammen, Roß- und Viehärzte erhalten ihren Gewerbsſchein nur auf ein Qualificationsatteſt der Provinzialregierung. Geſetzſammlung 1811. pag. 272. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 260.

§. 471.

Confer. §. 695. 703. tit. 20. Theil II. LR. Nach dem Cirkular vom 25ſten März 1800, welches außer

Schle-

Schleſien überall gilt, iſt die weiße Nießewurz, ſo wie nach der Verordnung vom 10. Dezember 1800, die Gifte mit Vorſicht, nur gegen Recepte oder Scheine zu verkaufen, und gut zu verwahren.

§. 472.

Confer. §. 367. tit. 50. der allgem. Ger. Ordn.

§. 474.

Nicht in Anſehung der Kantonfreiheit. Stengel XIII. p. 305.

Abſchnitt VII.

Von Kaufleuten.

(Allgemeines Handlungsrecht für die Preuß. Staaten. Dortmund 1796. Dies Werk iſt jedoch nicht ſehr zu empfehlen. Siehe auch die bei dem Abſchn. 8. tit. 8. allegirten Schriften.)

§. 475.

Confer. §. 1423. hoc tit. Ob der Holzhandel den Unterthanen des platten Landes zu geſtatten? Reſcript vom September 1810, und Stengel XIV. p. 67. seq., und Reſcript des Generaldirectorii vom 2. Febr. 1797. Seit dem September 1810. iſt die Ausfuhr alles Holzes erlaubt; blos wer verdächtig iſt, muß ſich ausweiſen: daß er das Holz wirklich erkauft hat. — Den Juden iſt nach dem Reſcript an die Kurmärkiſche Kammer vom 21. Januar 1796. der Zuckerhandel nicht zu geſtatten, wenn ſie ſich auch auf den Beſitz berufen können. Stengel II p. 420. Der Streit über die Befugniß zum Weinſchank gehörte ehemals vor die Kammer. Stengel III p. 336. Wegen des Verbots der Importation aller Colonialwaaren, und der nachgelaßnen Exportation inländiſcher Produkte zur See, ferner wegen des Ausführens der Schaafe, Schaaffelle und der Wolle, auch des Handels der Juden mit Wolle, ſiehe

die Anmerkung zum §. 19. tit. 11. Theil I. LR., und zum §. 120. tit. 15. Theil II. ibidem. Ueber Speditionshandel und Speditionsgeſchäfte confer. Büſch Darſtellung der Handlung, Zuſätze dazu, Münters Frachtfahrerrecht, ferner von Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen. Band IV. pag. 435. Die zum Raff- und Leſeholz Berechtigten müſſen auf dies Recht ſo lange ausdrücklich renunziren, als ſie Holzhandel treiben dürfen, und Conzeſſion dazu erhalten wollen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 5.

§. 476.

Die Hauseigenthümer und Bürger zu Liegnitz, Hainau, Goldberg und Köſel in Schleſien, prätendiren alle das Recht, handeln zu dürfen; erſtere drei auf den Grund des Privilegii des Herzogs Ludwig vom 10. Auguſt 1655. Den Lübener Bürgern iſt es ao. 1808. abgeſprochen. Für die Stadt Memel iſt am 23. September 1797. eine Handelsordnung emanirt. Edictenſammlung Nro. X. Die neue Gewerbefreiheit ändert ſeit dem 27ſten Oktober 1810. die alte Verfaſſung. Er muß einen Gewerbsſchein löſen. Geſetzſamml. 1811. p. 268. seq.— Lebensmittel, Kaufmanns- und Backwaaren, erhalten keine Polizeitaxe. ibidem pag. 279. Vor einigen Jahren wurden aber auch die Preiſe der raffinirten Zucker feſtgeſetzt, und monatlich bekannt gemacht.

§. 477.

Ein Verſchwender ſoll für eigene Rechnung kein bürgerlich Gewerbe treiben. §. 812. tit. 18.

§. 479.

Unter welchen Umſtänden in Berlin die Erben eines Materialiſten, ohne ſich rezipiren laſſen zu müſſen, die Handlung fortſetzen können, ſiehe Stengel XI. p. 368. Das Gilden-Privilegium von 1715. iſt unterm 30. November 1797. declarirt worden.

§. 481.

§. 481.

Confer. die Allgemeine juriſt. Monatſchrift Auguſt 1807. p. 110. — Mediatfürſten und ſchleſiſche Standesherrn haben, (weil ihre Beſitzungen urſprünglich blos feuda data ſind) kein Recht, Handels-Conceſſionen oder Handwerks-Privilegien zu ertheilen. Schreiben der Glogauer Kammer an die Breslauiſche vom 11ten November 1796. Schon nach dem Ferdinandſchen Reſcript vom 26. November 1644. ſollen nur die vor dieſem Jahr ertheilten, auf Immemorialverjährung ſich gründende Privilegien gelten. Confer. v. Friedeberg.

§. 482.

Confer. §. 17. 476. hoc tit. Wie ſolche Handelnde qualifizirt ſeyn müſſen, iſt in Sachen Lübner Bürgerſchaft contra Lübenſche Kaufleute et Fiscum, von den ſchleſiſchen Kammer-Juſtiz-Deputationen im Jahr 1806/8. entſchieden. In Revisorio iſt indeſſen die Sache aus Geſichtspunkten betrachtet worden, die im Januarſtück 1808. der juriſt. Monatſchrift mangeln. Doch ward das Appellationsurtheil beſtätiget.

§. 485.

Man ſehe die Geſetzſammlung 1811. p. 269 seq. — Handlungstreibende auf dem Lande ſollen mehr oder höhere Gewerbsſteuer zahlen, als die in den Städten. — Verſagung von Gewerbsſcheinen an die an Ströhmen liegenden Bewohner des platten Landes. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 43. — Offizianten, wenn ſie Landgüter haben, dürfen das dazu erforderliche Gewerbe neben ihrem Amte treiben. Geſetzſamml. 1811. p. 271. Die zum Raff- und Leſeholz Berechtigte müſſen auf dies Recht ſo lange ausdrücklich renunciren, als ſie Holzhandel treiben dürfen, und Conzeſſion dazu erhalten wollen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 5.

§. 486.

Erhöhung der Gewerbeſteuer in kleinen Städten und auf dem platten Lande. Geſetzſammlung 1811. p. 258. 278. — Was herumziehende Krämer ſind, wo ſie den Gewerbſchein ſuchen, wo ſie ihn erhalten. ibid. p. 276. Siehe auch die Anmerkung zum vorſtehenden §. 485. tit. 8. Der Handel mit Kolonial- und andern hoch impoſtirten Waaren, als Wein, fremde Liqueure, Tabacksſpinnereien, Tabacksfabriken ꝛc. ſollen auf dem Lande nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Regierungsabgabendeputationen, ſofern die Staatsabgaben durch Controlle geſichert ſind, ſtatt haben. Geſetzſamml. 1811. p. 278.

§. 496.

Confer. Leyser. Specim. 171. Med. 4. 5. 6.

§. 497.

Factor bedeutet auch bisweilen Spediteur. Von ſolchem ſiehe des v. Bülow prakt. Erörter. Band IV. p. 435.

§. 500. 501.

Wegen Aſſekuranz-Zeichnen conf. der §. 1949. hoc titulo. In Anſehung des Umfangs der Prokura, ſiehe auch die allgem. juriſt. Monatſchrift Febr. 1806. p. 129. Darlehne aufzunehmen, war ein Factor nach gemeinem Recht nur in ſofern befugt, als er einer Wechſelhandlung vorſtand.

§. 506.

Confer. die Anmerkung zum §. 152. tit. 13. Th. I. Landr.

§. 511.

Wem nur ein oder das andre beſtimmte Geſchäft aufgetragen worden, der iſt kein Factor.

§. 512.

Z. E. wenn der Faktor über eine, nur ſeine Perſon angehende Schuld, einen Wechſel, der den Handlungs-

lungseigenthümer obligiren ſoll, ausgeſtellt hat. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Februar 1806. p. 137.

§. 513.

Conf. §. 551. hoc tit.

§. 514.

Confer. §. 1949. hoc tit.

§. 518.

Confer. §. 293. tit. 20. Theil II. LR.

§. 520. 521.

Confer. Walch. Controv. p. 422.

§. 522.

Von Wechſeln, die der Factor auf ſeinen Namen ausſtellt. §. 790. hoc tit.

§. 527.

Confer. §. 552. tit. 12. Theil I. LR.

§. 540.

Dies iſt Wiederholung des §. 191. tit. 13. Th. I. LR.

§. 541. 542.

Confer. §. 788. seq. hoc tit., und Walch. Controv. p. 421.

§. 544.

Nach gemeinem Recht mußte jedoch der Inſtitor beweiſen: daß er nicht nur zur Zeit des quaest. Geſchäfts, Inſtitor geweſen, ſondern auch letztres wirklich als Inſtitor auf Befehl ſeines Prinzipals vorgenommen habe. Siehe inzwiſchen L. 6. §. 1. Dig. de negot. gest., und Walch. Controv. p. 421.

§. 545.

Hat der Prinzipal simpliciter einen Dritten angewieſen: mit dem Factor zu contrahiren: ſo haftet Erſtrer ex jussu, wenn Letztrer auch die Gränzen der Procura überſchritt, nach gemeinem Recht. (§. 147. tit. 13. Theil I. LR.) Confer. übrigens die Anmerk. zum §. 512. tit. 8. Theil II. ibid., und L. 67. de Procuratoribus. Carpzow. Lib. 4. Resp. 80. Nro. 3.

§. 549.

§. 549.

Confer. Hagemanns und Günthers Archiv 1r Theil, Braunſchweig 1788. p. 123., wegen des Wechſelacceptirens.

§. 550.

Confer. §. 130. 131. tit. 13. Theil I. LR.

§. 554.

Confer. die Anm. zum §. 557.

§. 557.

Von dem Fall: wenn Jemand ſeine Bedürfniſſe durch einen Dienſtboten (vielleicht Jahrelang) holen laſſen, und deſſen Facta immer anerkannt hat, z. E. wenn ein unverheiratheter Mann einen einzigen Bedienten hält, ſchweigt das Geſetz ganz. Confer. Berger. in electis diſc. for. p. 821. not. 3., und L. 8. Dig. quod cum eo, qui in aliena poteſtate. Siehe auch des v. Bülow prakt. Erörter. Band II. p. 360.

§. 560.

Conf. lex 7. §. 2. Dig. de exercitoria actione. Lex 6. Cod. de inſtitut. et excercit. act.

§. 562.

Leyſer führt im Spec. 280. Med. 5. aus: daß das Handlungsbuch im Colliſionsfall, dem Schuld-Inſtrument, Wechſel, oder der Quittung weichen müſſe, welche dem Kaufmann von ſeinem Gegner entgegen geſtellt werden, und die erſtgedachter Kaufmann für ſeine Handſchrift rekognosciren muß. Confer. §. 13. ſeq. tit. 13. Theil I. der allgem. Ger. Ordn.

§. 569.

Confer. die Anmerkung zum §. 562. Der §. 569. weicht vom jure communi ab. Siehe auch v. Bülow prakt. Erörter. Band III. pag. 174. Ob Bücher der Fabrikanten beweiſen? (Anm. zum §. 413.) Apotheker §. 473. ibid. In wiefern Bücher der Kaufleute gegen einen Dritten, er ſei Kaufmann, oder nicht, bewei-

beweiſen? §. 158. Litera a. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordnung.

§. 572.

Ehemals mußte er auch die causam specialem debendi darthun, weil aus dem Empfang der Waaren noch nicht ſogleich die Verbindlichkeit zur Zahlung folgt. Hymmens Beiträge Sammlung VII. p. 103.

§. 573.

Confer. §. 686. hoc tit. §. 26. tit. 13. Theil I. Ger. Ordn. cap. 32. X. de Jurejurando. Grönewegen de legibus abrogatis, ad l. 5. Codic. de probat. Nro. 2. Ob ein Tuchkaufmann gegen ſeinen Färber aus dem Handlungsbuche die dieſem geleiſtete Abſchlagszahlung, oder die ihm ſelbſt, oder durch einen Dritten übermachten und geleiſteten Vorſchüſſe semiplene beweiſen kann? Anmerkung zum §. 413. Von Abrechnungsbüchern handelt der §. 591. hoc tit. und der §. 338. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Daß, ſo wie ein Kaufmann ſich ſtatt eines ſchriftlichen Contraktes auf ſein Buch berufen kann, eben ſo auch ſich ſein Gegner, z. E. ein Tuchmacher darauf berufen könne. Anmerkung zum §. 168. tit. 10. §. 338. tit. 50. ibid.

§. 576.

Wird die zweite Hälfte des Beweiſes aliunde geführt: ſo iſt der Eid nicht einmal nöthig. Carpzov. Libr. 3. Resp. 58. Nro. 22. seq. Arg. legis 5. Cod. de Probat. Siehe auch die Anm. zum §. 562. hoc tit.

§. 581.

Confer. §. 21. tit. 13. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 582.

In Hamburg ſoll dies nicht erſt nöthig ſeyn.

§. 584.

Patent vom 4. März 1794. wegen Verlängerung der Octroi der Seehandlung bis 1. Januar 1808. Der §. 23. dieſes Patents iſt unterm 15. July 1795. declarirt,

rirt, und ſoll die Seehandlung blos in Anſehung des Salzhandels fiskaliſche Rechte genießen. Den §. 24. modifizirt das Reſcript vom 6. November 1794. — Der Verfaſſer des Commentars hat dieſe Verordnung deshalb lieber bei dem §. 584. als bei dem §. 614. angeführt, weil im Regiſter zum Landrecht, der Seehandlung wörtlich blos dort Erwähnung geſchieht. In Gemäßheit der Verordnung dd. Berlin 27. Oktober 1810. wird die Seehandlung als Unterabtheilung der Section der Finanzen für die Geldinſtitute verwaltet. Nach der Cabinetsordre vom 16. Dezember 1805. ſollen keine Seehandlungsobligationen bei gerichtlichen und Vormundſchaftskaſſen verpfändet werden, weil dies in die Geſchäfte der Banque und Seehandlung eingreifen würde. Ob jetzt die Seehandlung noch die Salzgeſchäfte habe? Anmerkung zum §. 72. tit. 14., und zum §. 69. tit. 16. Theil II. LR. Verordnung vom 27. Oktober 1810. Wiewohl die Salzeinnahmen zur Finanzparthie gehören, iſt doch ſonſt das Salzweſen und die Fabrikation zum Reſſort des Miniſterii des Innern zu rechnen.

§. 585.

Merkwürdig iſt es: daß ein handelnder Jude, welcher Jura Christianorum hat, durch ſein Buch einen halben Beweis gegen jeden Nichtkaufmann führen, und ſolchen durch den Eid zu einem vollen Beweiſe erhöhen kann, da er doch, wenn er als Zeuge in einem Prozeß vernommen wird, zufolge §. 230. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordn. Nro. 12. plenam fidem eines andern Zeugen nicht haben ſoll.

§. 588.

Confer. Terlindens Grundſätze des Judenrechts 1803. In wiefern überhaupt ein Jude ſich der jüdiſchen Rechte der Ritualgeſetze gegen Chriſten rühmen

dürfe,

dürfe, iſt in der Note zum §. 26. der Einleitung zum Landrecht berührt.

§. 589.

Ob auch gegen Fabrikanten, Färber, Handwerker? Anmerkung zu §. 573.

§. 591.

Ob Bücher eines Kaufmanns, deſſen Art Handlung ihn mit Handwerkern, Fabrikanten, in Verbindung bringt, gegen dieſe mehr, als §. 573. erlaubt, beweiſen?

§. 594.

Confer. §. 564. hoc tit.

§. 595. 596.

Confer. §. 603. hoc tit. §. 177. tit. 14. Theil I. LR. Annalen XXVI. p. 213.

§. 597.

Confer. Anmerkung zum §. 168. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. Hier habe ich auch bemerkt: daß, was was dem Kaufmann zu Statten kommt, auch wohl ſeinem Gegner zu Statten kommen müſſe.

§. 607.

Errores paucos, leves, nimmt lex 92. Dig. de Regul. juris, und lex 8. de statu hom. in Schutz.

§. 608. 609.

Vermerke, die gegen den Cridarius gelten, z. E. daß ihm Zahlung geleiſtet worden ſey, beweiſen wohl nicht nur gegen ihn, ſondern verdienen auch einige Rückſicht in dem Prozeß des geweſenen Schuldners des Cridarii mit demjenigen, der für dieſen Schuldner dem Cridarius, nach deſſen Vermerke im Handlungsbuche, Zahlung leiſtete. §. 158. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. Vermerke, die der Cridarius mehrere Zeit vorher, ehe er materiell und formell banquerott war, in das Handlungsbuch ſchrieb, behalten wohl auch einigen Glauben.

§. 610.

§. 610.

Dem Gegner kann etwa das Purgatorium auferlegt werden.

§. 611.

Confer. §. 741. tit. 11. Theil I. LR.

§. 617.

Confer. §. 178. 185. tit. 17. Theil I. LR. Wenn der §. 617. tit. 8. Theil II. LR. nicht beobachtet worden iſt: bleiben die Socii einem Dritten doch wohl qua tales verpflichtet.

§. 647.

Confer. §. 18. tit. 19. Theil I. der Ger. Ordn., und Leyser. Specim. 185. Med. 3. 5. 6., beſonders wegen des beneficii divisionis.

§. 648.

Confer. §. 793. hoc tit.

§. 649.

Confer. §. 790. hoc tit., und die Anmerk. zum §. 27. tit. 11. Theil I. LR.

§. 650.

Confer. die Anmerkung zum §. 512. hoc tit., und in wiefern plurima vota einen diſſentirenden Socium binden, Leys. Spec. 185. Med. 4, ferner wegen unerlaubter Handlungen Spec. 187. Med. 2.

§. 651.

Nach lex 26. 28. Code Nap. du commerce, darf der ſtille Geſellſchafter ſich durchaus keine Geſchäfte der Societät auftragen laſſen, ſonſt haftet er für alle Societätsſchulden ſolidariſch.

§. 653.

Gewinn und Verluſt eines Socii, der kein Kapital in der Handlung hat, ſondern blos Operas präſtirt. §. 253. 256. tit. 17. Theil I. LR.

§. 658.

Verfahren bei gerichtlichen Separationen. §. 34. tit. 46. Ger. Ordnung.

§. 659.

Confer. §. 163. tit. 51. Ger. Ordn.

§. 664.

Nach dem Deciso der Geſetzkommiſſion vom 23. Mai 1782. (Annalen I. p. 30.), durften die Erben des Socii ſeit dem Tode ihres Erblaſſers keine Rechnungslegung, ſondern blos landübliche Verzinſung ihres Antheils am Sozietätskapital fordern. Siehe auch das Hoffmannſche Repertorium, Rubr. Societät.

§. 667.

Confer. §. 289. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 683.

Confer. §. 163. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn.

§. 684.

Confer. §. 224. 832. tit. 11. Theil I. LR., und die Anmerkung zum §. 309. lit. b. tit. 50. Ger. Ordn. Leys. Specim. 211. Med. 7. — Ob Jemand, dem das Kaufgeld für eine erkaufte und tradirt erhaltne Sache kreditirt iſt, nachher noch wegen vorgeſchütztem Mangel eines ſchriftlichen Kontrakts zurücktreten und die Sache zurückgeben könne? Anmerk. zum §. 168. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn. und zum §. 226. tit. XI. Theil I. LR.

§. 685.

Wer gegen die Rechnung nicht bald Monita macht, hat ſie approbirt. L. 16. Dig. de Senat. Cons. Macedon. Clem. I. de Procurat. Siehe jedoch die Anmerkung zum §. 58. tit. 16. Theil I. LR.

§. 687.

Preuß. Verordnung vom 21. November 1712.

§. 698.

Proviſion für Speditionsgeſchäfte. (von Bülow prakt. Erörterungen Band IV. p. 435.)

§. 702 — 712.

Ueber die rechtlichen Folgen der Empfehlungen, beſonders unter Kaufleuten. Klein Rechtsſpr. III. 222. Iſt rechtlich zu vermuthen: daß ein Kaufmann, welcher einen andern Kaufmann erſucht hat: ihm wegen einer Quantität Waaren, die er zur See beziehen will, bei einem dritten Handlungshauſe Kredit zu verſchaffen, und von dieſem Handlungshauſe die Aſſekuranz des imaginairen Gewinns beſorgen zu laſſen, denjenigen, welchen er hierum erſucht, auch beauftragt habe, die Verſicherung der Waaren ſelbſt durch jenes Haus zu veranſtalten? Allgem. juriſt. Monatſchrift Dezember 1806. p. 523.

Abſchnitt VIII.

Von Wechſeln.

Folgende Hülfsmittel ſind bei dieſem Abſchnitt zu erwähnen:

1) Püttmanns Grundſätze des Wechſelrechts. 2te Auflage.
2) Scherer, Handbuch des Wechſelrechts. Frankfurt am Main 1800. Theil I. Es enthält ſolches das allgemeine und ſpezielle Wechſelrecht aller Staaten.
3) Das Wechſelgeſchäft, von Ihring, 2te Auflage. Küſtrin 1801.
4) Anleitung zur Kenntniß von Wechſeln, von Behrens. Magdeburg 1802.
5) Grattenauer, über die Wechſel-Prokura, und deſſen Beiträge zur Erläuterung des Wechſelrechts; ferner deſſen kleine Schrift: über die ältern und neuern Wechſelgeſetze der Stadt Breslau.
6) Ueber den wahren Urſprung des Wechſelrechts, von v. Martens, Göttingen 1797.

6) Hauſchild Anleitung zur Wechſelkunde 1810, bei Voß in Berlin.
8) Siegels corpus juris cambialis.
9) Beſecke thesaurus juris cambialis.
10) Des Lizentiaten Nemnichs Comtoir-Lexikon.
11) Frankreichs neue Wechſelordnung mit einer Einleitung, Anmerkungen und Beilagen, herausgegeben von D. Grattenauer 1808. bei Amelang.
12) D. Louis, die Wechſelgeſchäfte in allen ihren Rechten, nach Franzöſiſchen, Sächſiſchen, Hamburger und Hannöverſchen Geſetzen. Hamburg bei Vollmer.
13) Baron v. Fahnenberg Magazin für die Handelsgeſetzgebung Frankreichs. 1r Band. Heidelberg 1810.

§. 713.

Wer nach den Statuten ſeines Wohnorts fähig iſt, Wechſel auszuſtellen, nicht aber an dem Orte, wo er wirklich einen ausſtellt, hat ihn doch gültig ausgeſtellt. §. 27. Einleitung zum Landrecht. Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der neueſten Preuß. Landesgeſetze, 1. Heft pag. 195. Confer. dagegen §. 37. der Einleitung zum Landrecht; ferner §. 937. hoc tit. Wegen des Orts der Ausſtellung, ſiehe Stengel XI. p. 305, und III. p. 403, auch Klein Rechtsſprüche II. p. 149. Nach §. 10. Nro. 1. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn. ſcheint ſich ein Schuldner auch außerhalb eines Wechſels, dem unmittelbaren Perſonal-Arreſt unterwerfen zu dürfen. Hiermit vergleiche man das Moratorienedict vom 25. November 1807, aufgehoben am 20. Juny 1811. In Oſtpreußen gilt das Landrecht in Wechſelſachen ebenfalls. Reſcript vom 28. Auguſt 1797. Stengel VIII. pag. 360. Daß die Wechſelſtrenge zum Vortheil des Gläubigers eingeführt iſt, und deſſen Vortheil eher, als der des Schuldners, zu berück-

berückſichtigen ſey (Klein Rechtsſprüche I. pag. 32. Anmerkung zum §. 769. hoc tit.). Frankreichs neue Wechſelordnung mit einer Einleitung, Anmerkungen und Beilagen, iſt herausgegeben von Grattenauer, Berlin 1808. bei Amelang.

§. 716.

Ob Korporationen und Gemeinden, z. E. Judengemeinen, wechſelfähig ſind? — Militairperſonen hält Püttmann gewiſſermaaßen für wechſelfähig. (deſſen Grundſätze §. 32.)

§. 717.

Confer. §. 838. hoc tit. nebſt Anmerkung.

§. 718.

Rezipirte Buchhändler ſind wechſelfähig. Reſcript vom 18. April 1797. (confer. §. 110. des Anhanges zum Landrecht.) Prediger und Schullehrer können ſich gegen die Wittwenkaſſe obligiren. Reſcript vom 30. Mai 1796. Stengel II. p. 252. Weinhändler ſind wechſelfähig. Allgem. juriſt. Monatſchr. Auguſt 1807. p. 155. — Wiewohl der §. 16. der Städteordnung die Kleinbürger den Großbürgern gleich ſtellt: ſo haben Erſtre dadurch noch nicht die den Letztern etwa an einem Ort, oder einigen von dieſen, z. E. in Oſtpreuſſen den Malzbrauern kompetirende Wechſelfähigkeit, wozu nur die Art des Gewerbes berechtigt, erlangt. Reſcript vom 29. Dezember 1809. an das Königsberger Ober-Landesgericht. (Juriſt. Monatſchrift März 1810. pag. 141.)

§. 720.

Wegen der Fabrikanten und zünftigen Meiſter, confer. die Anmerkung zum §. 409. hoc tit.

§. 723.

Es frägt ſich: ob Judengemeinden wechſelfähig ſind? Weiber der Juden, welche keinen Handel ſelbſt treiben, ſind wohl nicht wechſelfähig. Anm. zu §. 725.

§. 725.

§. 725.

Braunſchweigiſche Geſetze: wenn die Frau den Wechſel des Mannes prolongirt. (Klein Rechtsſpr. I. p. 34.) Jüdiſche Frauenzimmer, die keine Kaufmannſchaft treiben, ſind im Preußiſchen nicht wechſelfähig, wiewohl in Schleſien verſchieden erkannt worden. (Grattenauer: über die ältern und neuern Wechſelgeſetze Breslaus.) Ein Jude, der ſich der Gelehrſamkeit widmet, ſeine Frau unter ihrem Namen Wechſel- und Waarengeſchäfte treiben läßt, jedoch durch Führung der Bücher auf ſeinen Namen, durch Geldeinnahme, und mündliche Theilnahme an ihrem Verkehr, zweifelhaft macht: ob die Frau für eigne Rechnung handle; kann dieſes wohl nicht dem Innhaber eines Wechſels ſeiner Frau, am wenigſten dem chriſtlichen Innhaber, opponiren, weil ihm dolus entgegen ſtehn würde. Anmerkung zum §. 26. der Einleitung zum Landrechte.

§. 726.

Confer. §. 769. hoc tit. Beſitzer adelicher Güther und Generalpächter können keine gezognen Wechſel mit Wechſel-Effekt acceptiren, und, wenn es geſchähe, kann wider ſie blos im ordinairen Prozeſſe geklagt werden. (Archiv IV. p. 372.) Im §. 111. des 1. Anhanges zum Landrecht iſt feſtgeſetzt: Erbzins- oder Erbpachtbeſitzer, deren Güther eigne Jurisdiktion haben, und mit einem eignen Namen, als für ſich beſtehend, im Hypothekenbuche eingetragen ſind, können auch Wechſel ausſtellen. Archiv II. Heft 2. pag. 189. Stengel XIV. pag. 301. Ein Guthsbeſitzer, der auf ſeinen Güthern eine ordentlich eingerichtete Wirthſchaft hat, kann wechſelmäßig im Preußiſchen belangt werden, wenn er gleich oft im Auslande lebt. Reſcript an die Oſtpreußiſche Regierung vom 13. Oktober 1794. Edictenſammlung Nro. 87. p. 2425. Siehe auch die An-

Anmerkung zum §. 727. — Iſt es dem Kollegium bekannt: daß der Ausſteller eines Wechſels, wiewohl er ſich: Beſitzer des Guths N. unterſchrieben, noch nicht Civilbeſitzer iſt: ſo läßt es die Klage nicht zu.

§. 727.

Hieraus will man folgern: daß derjenige bürgerliche Käufer, deſſen Beſitztitel noch nicht eingetragen ſteht, dem Obergericht noch nicht unterworfen ſey. Der vor Erwerbung eines Ritterguthes ausgeſtellte Wechſel wird gültig, wenn der Ausſteller, ehe die Verjährungszeit abläuft, ein ſolches Guth acquirirt. §. 838. h. tit. nebſt Anmerkung, ferner: Anmerkung zum §. 37. tit. 5. Theil I. LR.

§. 728.

Ein Kanonikus, der nicht zugleich Pfarrer iſt, konnte ehemals auch Wechſel ausſtellen. Decis. der Geſetzkommiſſion vom 29. April 1788. Annalen III. pag. 255.

§. 730.

Ob der als Selbſtſchuldner mit unterzeichnete wechſelfähige Bürge im Wechſelprozeß hafte? Anmerkung zum §. 797. — Solche Wechſel begründen den Exekutivprozeß und das Recht der 6. Klaſſe. §. 750. tit. XI. Theil I.

§. 731.

Ferner, wenn der wechſelfähige Nichtkaufmann über einen Kaufgelderreſt, oder über Waaren, Wechſel ausſtellen will. Reſcript vom 27. März 1797. Stengel VII. p. 281. Siehe auch den §. 112. des erſten Anhanges zum Landrecht, welcher dieſe Verordnung ausdehnt, und z. E. auf Prediger und Schullehrer Anwendung finden könnte.

§. 732.

Confer. §. 30. tit. 3. Theil II. Ger. Ordn.

§. 739.

Confer. §. 838. hoc tit. Ein ſolcher Privilegirter kann auch Wechſel ausſtellen, ohne darin das Bekenntniß der baar empfangnen Valuta auszudrücken. Allgem. juriſt. Monatſchrift April 1806. pag. 314. Stengel Beiträge VII. p. 281.

§. 740.

Confer. Annalen Band I. p. 740.

§. 748.

Es iſt dem Kreditor zu rathen: ſich im Wechſel das eventuelle Kompenſationsrecht einräumen zu laſſen. §. 322. tit. 16. Theil I. LR. Confer. übrigens Klein Rechtsſprüche I. p. 32.

§. 760.

Es frägt ſich: ſind Groſchen, Silbergroſchen, Sechspfennigſtücke, Zwei- und Sechs-Böhmenſtücke, auch Scheidemünze? Nach §. 876. ſcheint unter Scheidemünze nur Kupfermünze zu verſtehn zu ſeyn. Nach §. 76. tit. 16. Theil I. aber, und ſeit der im Jahr 1808. erfolgten Reduction alles, was nicht Courant iſt. Confer. Archiv I. Heft 1. pag. 22, wegen der Wechſel über die dem ſchleſiſchen Gebirge von Sr. Majeſtät ehemals vorgeſchoßne halbe Million. Ein Wechſel, worinn die Valuta zum Theil in Courant, zum Theil in Scheidemünze, oder (falls der Ausſteller ein adlicher Guthsbeſitzer iſt) wo ſie zum Theil als baar, zum Theil als nicht baar gegeben, ausgedrückt iſt, gilt auch nicht theilweiſe als Wechſel, iſt gar kein Wechſel. Muß der Gläubiger im Wechſelprozeſſe auch zugeſtehn, oder wird ihm gleich vom Schuldner bewieſen: daß die Valuta nur in Scheidemünze gegeben worden; ſo ſcheint mir dies die Wechſelqualität nicht aufzuheben, ſofern nur die Rückzahlung des Darlehns im Wechſel in Courantgelde ſtipulirt, und bei Auszahlung der Valuta die gegebne Scheidemünze nach dem Curs,

wie ſie am Tage des empfangnen Darlehns gegen Courant ſtand, auf dieſe Geldſorte reduzirt war. Doch iſt zu Glogau vom erſten Senat in Sachen F. contra P. im Jahr 1811. angenommen worden: daß im vorliegenden Falle der Kläger mit der Wechſelklage abzuweiſen ſey. — Warum kein Wechſel über Scheidemünze ausgeſtellt werden ſoll, ſehe ich nicht ein, beſonders ſeitdem in Königlichen Kaſſen Scheidemünze angenommen wird, und Curs hat. Jetzt muß jeder Wechſel, der nicht auf Gold lautet, auf Courant ausgeſtellt, doch kann er in Silberſcheidemünze bezahlt werden, da 175 Rthlr. Nominalſilbermünze eine Summe von 100 Rthlr. Courant repräſentiren. Verordnung vom 13. Dezember 1811.

§. 761.

Wenn es im Wechſel heißt: ich zahle an Cajum, zur Diſpoſition Herrn Alexanders: ſo iſt es eben ſo gut, als ob der Wechſel auf Ordre geſtellt wäre. (Leyser. Spec. 202. Med. 6.)

§. 762.

Von traſſirten Wechſeln auf eigne Ordre, und daß ſolche, wenn in dorso die Namensunterſchrift des Ausſtellers, ohne ein wirkliches Indoſſament, in Gemäßheit §. 815. 816. hinzukommt, dadurch in keinen lettre au porteur verwandelt werden: Decisum der Geſetzkommiſſion vom 17. Juny 1800. Stengel XI. p. 371. Neues Archiv Band I. p. 177. Anmerk. zum §. 993. hoc tit. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Dezember 1806. p. 512. Auguſt 1807. p. 110. seq. Ob der Beſitzer eines in Bianco indoſſirten Wechſels, wenn derſelbe in oder auf dem Wechſel ſelbſt, nicht benannt iſt, über denſelben verfügen könne? — darüber iſt verſchieden erkannt. (Allgem. juriſt. Monatſchrift Auguſt 1806. p. 105. seq.) Der Appellations-Senat in Berlin hat auf die vorgebliche kaufmänni-

männiſche Usance beſonders Rückſicht genommen. (Man ſehe das Novemberſtück 1806. gedachter Monatſchrift, woſelbſt p. 416. eine Erklärung des §. 809. 817. verſucht wird.)

§. 765.

Ob der Ausſteller die Valuta grade: ſelbſt empfangen haben muß? Anmerkung zu §. 740. tit. XI. Theil I. LR. Man behauptet: es ſei hinreichend, wenn der Gläubiger die Valuta gegeben habe; ob ſie der Ausſteller ſelbſt empfangen habe, darauf komme es nicht an. (Anm. zum §. 740. tit. 11. Theil I. LR.)

§. 766.

Die von der Exeptione non numeratae pecuniae verſchiedne exceptio causae debendi, wird von den Rechtslehrern, wie andre Einwendungen, pro perpetua geachtet.

§. 767.

Confer. §. 716. tit. 11. Theil I. LR. In der Grattenauerſchen Schrift: über die Prokura, wird auf den Widerſpruch beider Paragraphen aufmerkſam gemacht; allein eigentlich iſt wohl keiner vorhanden. Der §. 767. wird durch den §. 769 modifizirt; auch ſagt ja der §. 767. nicht: daß die einmal angegebne Art der Valuta ſimulirt ſeyn dürfe, welches der §. 716. verbietet. Der §. 1184. bringt auch den §. 767. mit dem §. 716. tit. 11. in Uebereinſtimmung. Freilich hätte letztrer nicht von Wechſeln im Allgemeinen ſprechen ſollen.

§. 768.

Wenn der Factor einer Handlung vermöge ſeiner Prokura einen Wechſel ausſtellt, und darin bekennt: daß die Valuta in einer Schuld beſtehe, die nur allein ſeine Perſon betraf. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Februar 1806. p. 128.

§. 769.

Confer. der §. 1184, die Anmerkung zum §. 739. und zum §. 760. 765, ferner das oben bei dem §. 731. allegirte Reſcript vom 27. März 1797. (Stengel VII. p. 281.), ferner das Reſcript an das Kammergericht vom 21. Oktober 1793. in Anſehung der an die Wittwenkaſſe ausgeſtellten Wechſel, als Modifikation der Declaration vom 14. July 1788. Die im §. 769. benannten Perſonen ſcheinen traſſirte Wechſel acceptiren zu dürfen, ohne das Bekenntniß baar empfangner Valuta beifügen zu müſſen. (Allgemeine juriſt. Monatſchrift Februar 1806. p. 153.) Eine Willenserklärung kann Beziehungsweiſe, und doch, wenn man ſie nur nicht mit Gewalt oder durch Verkünſteln anders deuten will, ausdrücklich abgegeben ſeyn. Anmerkung zum §. 60. tit. 4. Theil I. LR. — Auch dann iſt ein Bekenntniß baar empfangner Valute vorhanden, wenn es in dem trocknen Wechſel heißt: Gegen dieſen Wechſel bezahle ich nach 3 Monaten tauſend Reichsthaler in $\frac{1}{12}$ bis $\frac{1}{1}$ſtück Königl. Preuß. 64. klingendes Courant. Valuta habe ich in gleichmäßiger Münzſorte richtig erhalten ꝛc. Für einen Wechſel ward aber einſt das Inſtrument nicht gehalten, worin es ſo hieß: Nach 3 Monaten zahle ich dem Cajus gegen dieſen Wechſel Tauſend Thaler in Königl. Preuß. 64. Courant. Ich bekenne die vollſtändige Befriedigung in dieſer Art erhalten zu haben, und verſpreche das Capital mit 5 pCt. zu verzinſen, und nach 3 Monaten, ebenfalls in Preuß. klingendem Courant zurück zu zahlen. — Ob dasjenige Inſtrument ein Wechſel ſei, worinn der Empfang der Valute in Pfandbriefen nach dem Verwechſelungscours (der von dem Einwechſelungscours um Etwas gewöhnlich differirt) ausgedrückt, und die ſpecielle Berechnung: wie dabei die baare Valute herauskomme: beigefügt iſt, frägt ſich

ſich. Mir ſcheint es. Anm. zu §. 713. Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 760. tit. 8 Theil II., und zum §. 740. tit. XI. Theil I. LR. — Wenn die Valute eines Wechſels zum Theil als baar, zum Theil aber in Waaren, Papieren ꝛc. empfangen, ausgedrückt iſt: ſo findet auch ſelbſt hinſichts des baar gegebnen Valutentheiles kein Wechſelprozeß ſtatt, da die Wechſelverbindlichkeit causa individua iſt. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. p. 129. Noch bitte ich über die Frage: ob die Valute als unmittelbar baar empfangen, ausgedrückt werden muß, die Anmerkung zum §. 1184. tit. 8. Theil II. nachzuſehen. Wer nur vermöge Wechſelzertifikats wechſelfähig iſt, gehört nicht unter die im §. 726. erwähnte Perſonen, ſein Wechſel verpflichtet ihn, wenn darinn auch die Valute nicht, als baar empfangen, ausgedrückt iſt. Dagegen iſt ihm durch den §. 1246. ein Einwand erlaubt, der keinem Kaufmann zuſteht. Juriſt. Monatſchrift April 1806. p. 313.

§. 770.

Aus einem Meßwechſel, worinn nicht der Tag der Ausſtellung, ſondern nur die Meſſe benannt iſt, z. E. Frankfurter Martini-Meſſe, findet auch der Wechſelprozeß ſtatt. (Reſcript an die Warſchauer Regierung vom 10. September 1804. Archiv III. p. 308.) Hiebei vergleiche jedoch Leyser. Spec. 487. Med. 8.

§. 773.

Die Zahlungszeit kann mit dem Eintritt einer Meſſe oder eines Marktes beſtimmt werden, ohne daß dieſe Meſſe abgehalten werden darf. Allgemeine juriſt. Monatſchrift April 1807. p. 415.

§. 774. 775.

Siehe die Anmerkung zum §. 870. Ueber die Frage: ob ein Inſtrument, worin der Ausſteller verſpricht, die ſchuldige Summe, wenn, und wie es der Kreditor verlangt, zu jeder Zeit zurück zu

zahlen,

zahlen, ein auf ſich geſtellter Wechſel iſt, ſiehe Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklär. ꝛc. Heft I. p. 200. Ein ſolcher Wechſel iſt wohl einem auf Sicht geſtellten gleich zu achten.

§. 786.

Confer. §. 912. §. 1236. hoc tit. Exceptio diviſionis iſt unſtatthaft. Stengel Repertor. II. 45.

§. 787.

Confer. §. 206. tit. 14. Theil I. LR.

§. 788.

Confer. §. 541. hoc tit.

§. 790.

Confer. §. 513. hoc tit.

§. 793.

Confer. §. 239. 240. tit. 17. Theil I. LR.

§. 797.

Confer. §. 440. tit. 5. Theil I. LR. Wer den von einem Wechſelunfähigen ausgeſtellten Wechſel als Bürge und Selbſtſchuldner mit unterſchrieben hat, kann im Wechſelprozeß nicht belangt werden, wenn er auch ſelbſt Wechſelfähig iſt. Etwas Anderes wäre es, wenn er blos als Selbſtſchuldner unterzeichnet hätte. §. 310. tit. 14. Theil I. LR. Man vergleiche jedoch den §. 254. 278. ibid. §. 446. tit. 5. ibid.

§. 798. 799.

Confer. die Anmerkung zum §. 160. tit. 50. Ger. Ordn. — Das beneficium diviſionis et ordinis iſt auch jure communi unſtatthaft. Hagemanns und Günthers Archiv Theil II. Braunſchweig 1788. p. 28. 37.

§. 801.

Conf. §. 1238. hoc tit., ferner Hagemanns und Günthers Archiv Theil II., Braunſchweig 1788. p. 36. Wenn der Hauptſchuldner nicht wechſelfähig wäre. Anmerkung zum §. 797. tit. 8. Theil II.

§. 806.

§. 806.

Unterſchied zwiſchen dem Indoſſament pro Cura, und dem in Bianco. (Allgemeine juriſt. Monatſchrift Auguſt 1806. p. 105.) Der Geſetzgeber hätte wohl im §. 806. die Ausdrücke vorſchreiben ſollen.

§. 807.

Daß der Indoſſator, Bevollmächtigter eines Andern, als des Indoſſanten ſey, iſt nicht anzunehmen. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Dezember 1806. p. 518.

§. 808.

Das iſt Leyſers Meinung im Spec. 202. Med. 11

§. 809.

Confer. §. 550. hoc tit., und §. 129. 130. tit. 13. Theil I., auch die Anmerk. zum §. 762. tit. 8. Theil II. Landr.

§. 813.

Die Ceſſion unterſcheidet ſich vom Indoſſament auch dadurch: daß der Schuldner dem Indoſſatario die Einwendungen, welche er gegen den Indoſſanten hätte, nicht opponiren kann, wenn auch der Wechſel nicht auf Ordre lautet. Die Exceptio non numeratae Valutae macht gewiſſermaßen eine Ausnahme. Siehe die allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Dezember 1806. p. 512. 521.

§. 814.

Confer. §. 395. tit. 11. Theil I. LR.

§. 817.

Siehe die Anm. zum §. 762. hoc tit., und die allgemeine juriſt. Monatſchr. Dezember 1806. p. 512.

§. 818.

Siehe die Anmerkung zum §. 762. hoc tit., und daß die Ausfüllung des Indoſſamentes nach erfolgter Inſolvenz des Indoſſanten unſtatthaft iſt. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Dezember 1806. p. 512.

§. 821.

§. 821. 822.

Wenn der Girant, ſtatt das Datum des Giro zuzuſetzen, die Worte ut retro demſelben beifügt; ſo enthalten ſolche das Bekenntniß: daß das Endoſſo an demſelben Ort, und an demſelben Tage, Monate und Jahre ausgeſtellt worden, als der auf umſtehender Seite geſchriebne Wechſel ausgeſtellt iſt. Allgemeine juriſt. Monatſchrift September 1805. p. 246.

§. 828.

Die Verhältniſſe wegen der Valuta zwiſchen dem Indoſſanten und Indoſſatar ſind (ausgenommen, was der §. 1078. ſagt) nicht beſtimmt. Im Entwurf zum Geſetzbuch, und im Deciso der Geſetzkommiſſion vom 28ſten März 1786. war dem Indoſſanten, wie einem Traſſanten, wegen der Valuta, das Recht des executiviſchen Prozeſſes und der ſechsten Claſſe im Vermögen des Indoſſatarii zugeſichert. Jetzt hat er ſolches nicht. Confer. die Anmerkung zum §. 958. 959., und die allgemeine juriſt. Monatſchr. Oktober 1806. p. 311. Annalen I. p. 253.

§. 829.

Confer. Leyser. Specim. 202. Medit. 6.

§. 831. 832.

Es iſt zweifelhaft: ob derjenige Indoſſant, der in Gemäßheit eines von dem Indoſſatar erhaltnen Auftrages fremde Wechſel kaufte, und ſolche mit ſeiner Namensunterſchrift, dem Indoſſatar girirte, dem letztern aus dieſem Indoſſament, oder blos ex Mandato verhaftet iſt? Confer. allgemeine juriſtiſche Monatſchrift April 1806. p. 296. seq.

§. 833.

Ob der als Selbſtſchuldner unterzeichnete Bürge wechſelmäßig hafte? Anmerkung zu §. 797. Sofern der wechſelfähige Indoſſant die Unfähigkeit wußte, haftet er ſelbſt dann, wenn auch der Indoſſatarius ſein

Recht

Recht gegen den Ausſteller vorher zur Verfallzeit nicht verfolgt hat. Decisum der Geſetzkommiſſion vom 11. November 1796. Stengel III. p. 409., und §. 113. des erſten Anhanges zum Landr.

§. 838.

Eben ſo wird wohl derjenige, welcher ſpäterhin z. E. durch Ankauf eines Ritterguthes die Wechſelfähigkeit erlangt hat, auch aus ſeinen früher ausgeſtellten Wechſeln aus gleichem Grunde wechſelmäßig verhaftet ſeyn. Conf. §. 717. hoc tit., ferner §. 16. 405. tit. 20., und die Anmerkung zum §. 37. tit. 5. Theil I. LR.

§. 839.

Confer. die Anmerkung zum §. 841.

§. 841.

Wenn der Innhaber oder letzte Indoſſatar, den Wechſel zu Ehren ſeines Indoſſanten acceptirt hatte, und ſich an deſſen Vormann halten will, confer. die Anmerkung zum §. 1027.

§. 845.

Confer. §. 1193. hoc tit., und die Anmerkung zum §. 759. tit. XI. Theil I. LR. Ueber eine Wechſelſchuld kann noch ein beſondres Hypothequen-Inſtrument ausgeſtellt, und intabulirt werden, und zwar blos auf Verlangen der Intereſſenten. Archiv III. p. 193. Anmerkung zum §. 11. tit. 20. Theil I. LR. in meinem Commentar. — Die Kündigung eines Wechſelkapitals im Wechſelprozeß iſt nach §. 4. Nro. 1. tit. 28. Theil I. der Gerichts-Ordnung unzuläſſig. — Die Klage auf Sicherſtellung kann wieder noch mit einem Arreſtgeſuch (Arreſt in gewöhnlichen Fällen) verbunden werden, und muß verknüpft werden, wenn man ein ſolches Arreſtgeſuch anbringen will. Dann wünſche ich nehmlich durch ein beſtimmtes Object, welches ich mir nicht entziehen laſſen will, ſicher geſtellt zu werden. Wird ein ſchleuniger Arreſt begehrt: ſo darf

zwar

zwar jene Klage nicht cumulirt, ſondern ſie muß in dem Forum, wo ſich das in Beſchlag zu nehmende Object befindet, angebracht, es muß aber Caution für den durch den Arreſt möglichen Schaden geſtellt werden.

§. 862.

Conſer. Leyser. Spec. 487. Med. 8.

§. 868.

Auch in Amſterdam müſſen jetzt ſeit dem 1. März 1811. Wechſel, die im Einlande den Gläubiger und Schuldner haben, und aus einländiſchem Verkehr herrühren, am Verfalltage gezahlt, oder proteſtirt werden.

§. 870.

Es frägt ſich: welcher Tag der Zahlungstag ſey, wenn generell beſtimmt worden, daß gleich nach Oſtern oder Pfingſten gezahlt werden müſſe? Ehemals gab das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 14. Auguſt 1787. Annalen Band I. p. 326. hierüber Auskunft. Es ward nehmlich der Tag nach Oſtern zum Zahlungstermine beſtimmt.

§. 871. 872.

Ein jüdiſcher Wechſelſchuldner acceptirt oder zahlt den am Charfreitage präſentirten oder fälligen Wechſel, nicht am ſtillen Sonnabende oder am grünen Donnerstage, ſondern am dritten Oſterfeiertage; wenn er ſich aber am Charfreitage ſchon beſtimmt über die Nichtannahme oder Nichtzahlung freiwillig erklärt: ſo kann Proteſt aufgenommen, und dieſer Proteſt gegen den Indoſſanten und Ausſteller wirkſam werden. Allgem. juriſt. Monatſchrift Dezember 1808. p. 549.

§. 873.

Iſt ein beſondrer Zahlungsort beſtimmt: ſo iſt alles, was die Zahlung betrifft, nach den Geſetzen des Zahlungsorts zu beſtimmen. Leyser. Spec. 151. N. 2.

§. 876.

§. 876.

Hierher gehört auch meine Anm. zum §. 760.

§. 878.

Nach dem Edikt vom 13. Dezember 1811. wegen Umſchmelzung der Scheidemünze, muß man für 100 Thaler Courant 175 Thaler in Silberſcheidemünze annehmen, welches die Stelle des Courants vertritt.

§. 892.

Im letztern Fall iſt der §. 296. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. anwendbar.

§. 893.

Confer. §. 151. tit. 17. Theil I. LR.

§. 895.

Confer. §. 222. tit. 16. Theil I. LR.

§. 896. 897.

Confer. §. 6. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn. Nach dem §. 896. 897. ſoll alſo jeder Benefizial-Erbe, wenn er nicht auf den Liquidationsprozeß anträgt, in Wechſelarreſt gebracht werden können, ſobald nur das spatium deliberandi verfloſſen iſt. Dieſes wäre aber mit den General-Prinzipiis von Antretung einer Erbſchaft, und von Exekutionen und Perſonalarreſten gegen Benefizialerben, nicht übereinſtimmend, da nach den letztern der mit Perſonalarreſt bedrohte Benefizialerbe ſich davon befreien kann, ohne auf Eröffnung eines Liquidationsprozeſſes anzutragen. Er hat ein eingeſchränktes Eigenthum, haftet blos pro viribus hereditatis, hat alſo blos nöthig: dem andringenden Wechſelgläubiger zufolge §. 444. tit. 9. Theil I. LR. Rechnung zu legen. Durch Arreſt würde er alſo entweder unſchuldig leiden, oder gezwungen werden: ex propriis zu zahlen. Sobald erhellet: daß der Nachlaß auf den Kreditor nicht reicht, ſobald erſcheint die Verbindlichkeit des Defuncti als eine blos perſönliche, mithin darf ſie der Erbe nicht vertreten, §. 360. tit. 9.

Theil

Theil I. LR. Nun könnte zwar der Erbe den Liquidationsprozeß extrahiren, allein nach §. 455. iſt dies ja keine Schuldigkeit, ſondern, wenn er ein Rechtsverſtändiger iſt, und bei Bezahlung der Gläubiger, in Beurtheilung der Priorität und Verität ihrer Forderungen, keinen Fehler begeht; ſo iſt er auf den Liquidationsprozeß anzutragen nicht ſchuldig. Nach dem §. 6. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordnung, ſoll auch kein Benefizialerbe mit Arreſt belegt werden. Zwar iſt dort nicht von Arreſten die Rede, welche in via executionis erfolgen; allein der Grund des Geſetzes ſcheint derſelbe zu ſeyn. Uebrigens bemerke ich nur noch: daß, wenn gleich die Deliberationsfriſt ſelbſt abgelaufen iſt, der Wechſelkreditor mit ſeiner Forderung öfters doch noch einige Zeit aufgehalten werden kann, ehe wechſelmäßig exequirt wird, wenn nehmlich der Benefizialerbe das Benefizium des §. 424. tit. 9. Theil I. des Landrechts ergreift, welches ihm geſtattet werden muß, geſetzt auch, die Friſt würde verkürzt. In einem ſolchen Fall, wo oft in der Zwiſchenzeit noch ein Nebenprozeß nach §. 428. tit. 9. Theil I. LR. geführt wird, muß ſich alſo der Wechſelkreditor gedulden. (§. 18. tit 24. Ger. Ordn.) Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Kreditor gegen die Erben nicht vor der Verfallzeit klagen, ſondern nur, bewandten Umſtänden nach, Sicherheitsbeſtellung verlangen kann. Klagt er aber zur Verfallzeit: ſo müſſen ſie ihm nach §. 19. tit. 24. die Qualität: als Benefizialerben im Prozeß bald opponiren, ſo daß ſie alſo, wenn ſie erſt nachher in via executionis auf den Liquidationsprozeß antragen wollten, von dem Arreſt nicht befreit werden könnten, wiewohl es nach dem §. 897. den Anſchein gewinnt: als ob ſie ſich überhaupt zu jeder Zeit, durch Provokation auf den Liquidationsprozeß, von der wechſelmäßigen Haftung liberiren könnten. — Von höch-

ſter

ſter Wichtigkeit, oft unbillig iſt es (wenn nehmlich der Erbe die Sufficienz des Nachlaſſes kennt): durch Eröffnung des Liquidationsprozeſſes, den Wechſelprozeß in den ordinairen verwandeln, illiquide Exceptionen und Gegenforderungen aus ſimplen Schuldſcheinen nunmehr opponiren, überhaupt die Lage des Erben beſſer machen zu können, als ſelbſt die des Erblaſſers geweſen wäre.

Das Reſcript vom 3. Oktober 1791, wegen der nicht ſtatt findenden Perſonal-Exekution gegen die Perſon eines minderjährigen Erben, und das Reſcript an das Kammergericht vom 2. November 1789. kann für neuere Fälle, ſeit der Geſetzkraft des Landrechts, keine Norm ſeyn. Edictenſammlung von 1791. Nro. 60. p. 223. (Stengel Repertor. II. pag. 30. III. pag. 9.) Gegen einen Schuldner, der erſt nach Ausſtellung des Wechſels für einen Verſchwender erklärt wurde, kann wohl wechſelmäßig geklagt, es muß aber ſowohl der Schuldner als deſſen Vormund mit vorgeladen werden. Confer. §. 178. tit. 51. Ger. Ordn. Es verſteht ſich übrigens: daß dem Kläger der §. 16. tit. 5. Theil I. des Landrechts, und der §. 30. tit. 38. Theil I. der Ger. Ordn. nicht obſtiren müſſe.

§. 898.

Siegelung iſt als ein Mittel, dem Arreſtſchlag unterzuordnen, nicht zu coordiniren. Ohne Beſcheinigung einer Unſicherheit findet ſie nicht immer ſtatt. §. 9. tit. 5. Theil II. Ger. Ordn.

§. 903. 904.

Iſt am Ende des Jahres über den Schuldner Konkurs eröffnet: ſo muß der Gläubiger noch vor Ablauf des Jahres liquidiren. Siehe §. 115. des erſten Anhanges zum Landrecht. Die einjährige Wechſelverjährung erfordert bekanntlich keine bonam fidem, und iſt blos amissio juris, ob non usum intra certum tem-

tempus. (Hagemanns und Günthers Archiv. Braunſchweig 1788. Theil II. pag. 30.) Mit dem §. 903. vergleiche man den §. 177. tit. 14. Theil I. Iſt ein acceptirter Wechſel, wegen verweigerter Zahlung, vor dem Verfalltage proteſtirt worden: ſo läuft das Jahr vom Verfalltage an, nicht vom Tage des Proteſtes. Reſcript vom 29. Mai 1798. Stengel VI. p. 176. und §. 114. des erſten Anhanges zum Landr. Ein Decisum der Geſetzkommiſſion vom 18. Oktober 1796. betrifft die Klaſſifizirung ſolcher auswärtigen Wechſel, welche zwar nicht nach den Geſetzen des Orts der Ausſtellung, wohl aber nach hieſigen Geſetzen für verjährt zu achten ſind. Stengel III. pag. 403. Die Entſagung der Wechſelpräſcription im Wechſel iſt ungültig, wenn ſie nicht gerichtlich geſchehn iſt. Reſcript vom 9. November 1795. Stengel X. p. 279. Eine Ausnahme ſiehe beim §. 566. tit. 9. Theil I., und wegen der ausländiſchen Wechſelſchuldner: Stengel Repertor. III. p. 10., auch wegen der Wechſelverjährung in Sachſen und Leipzig: die allgem. juriſt. Monatſchr. September 1805. p. 287.

§. 905.

Confer. §. 58. tit. 16. Theil I. LR., wo das Generalprinzip befindlich iſt.

§. 906.

In dieſem §. iſt vom General-Indult die Rede. Confer. §. 66. tit. 47. Theil I. Ger. Ordn. §. 112. ibidem, und das beim §. 908. zu allegirende Reſcript, welches analogiſch auch hier anzuwenden iſt. Die Verjährungsunterbrechung andrer, als Wechſelforderungen, berührt kein ſpezielles Geſetz. Siehe auch das Indultedict Memel den 24. November 1807. §. 10. der Aufhebungsverordnung vom 20. Juny 1811.

§. 908.

§. 908.

Durch Liquidation im Konkurs wird die Wechſelkraft nicht erhalten. Reſcript vom 15. Dezember 1800. (Archiv Band II. Heft 1. pag. 13.) Nach §. 115. des erſten Anhanges zum Landrecht ſcheint es: daß, um die Rechte der 6ten Klaſſe zu erhalten, der Wechſelgläubiger im Konkurs noch vor Ablauf der einjährigen Verjährungsfriſt des Wechſels, liquidiren muß. Man ſollte denken: es ſey genug: wenn die Konkurs-Eröffnung nur erfolgt iſt, ehe der Wechſel verjährt, geſetzt auch: daß der Gläubiger erſt ſpäterhin liquidire. — Vom zweiten Senat iſt zu Glogau in Sachen Iſaac Ries contra Hirſchel Cohnſche Creditores ſiebenter Klaſſe erkannt worden: daß der Wechſel in die ſechſte Klaſſe komme, wenn gleich der Innhaber nicht innerhalb eines Jahres nach publicirtem Erkenntniß, Exekution gegen den Schuldner nachgeſucht hat. Um auch gegen einen Cridarius ſich die Wechſelkraft zu erhalten, iſt zwar nach §. 909. die Anſtellung und Inſinuation der Klage hinreichend; um aber künftig Wechſelexekution ſuchen zu können, dazu iſt ein Wechſelerkenntniß erforderlich. — Wenn durch Provokation auf ein Moratorium der Fortgang des Prozeſſes gehemmt wird. §. 10. der Verordnung vom 20. Juny 1811. wegen Aufhebung des General-Indults.

§. 909.

Dies iſt eine Ausnahme vom §. 49. Nro. 1. tit. 7. Theil I. Ger. Ordn. Daß es hinreiche, wenn die Klage während der Wechſelkraft angeſtellt wird, geſetzt auch, daß die Inſinuation der Citation an den Beklagten erſt nach abgelaufner Wechſelkraft erfolgt. (Decisum der Geſetzkommiſſion vom 28. Oktober 1800. Archiv Band I. Heft 4. p. 428. und §. 116. des erſten Anhanges

hanges zum Landrecht.) Siehe auch die Schlußanm. zum vorſtehenden §. 908. tit. 8. Theil II. LR.

§. 911.

Dieſer §. wird modifizirt durch den §. 1213. Siehe die Anmerkung dazu, desgleichen auch die Anmerkung zum §. 903.

§. 912.

Confer. §. 440. tit. 5. Theil I.

§. 915.

Einen Fall, wo wechſelmäßige Exekution ſtatt findet, wenn auch die Forderung aus keinem Wechſel originirt, zeigt der §. 486. tit. 18. Theil II. LR.

§. 916.

Ob der Wechſelbeklagte dem Kläger als Indoſſatario den Einwand: daß er urſprünglicher Wechſelgläubiger ſey, und daß dem Indoſſament eine Simulation zum Grunde liege, opponiren kann? Allgemeine juriſt. Monatſchrift Band I. pag. 144. 508. Ferner Band II. Heft 2. p. 138. Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 289. tit. 16. Theil I. des Landrechts in den Zuſätzen zu dieſem Kommentar nachzuſehen.

§. 919.

Confer. §. 149. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 922.

Siehe die Anmerkung zum §. 740. tit. XI. Theil I. LR. Wie gegen einen Ceſſionar die exceptio non non numeratae valuta nachzuweiſen iſt? Anmerkung zum §. 1244. tit. 8. Theil II. LR.

§. 926.

Confer. die allgem. juriſt. Monatſchrift Dezember 1806. p. 512.

§. 927.

Ob auch ſolcher Einwendungen, die ihm gegen die Frau des Klägers zuſtehn? — Allgem. juriſt. Monatſchrift Band I. p. 508. Siehe ferner ibid. Band II. Heft 2. p. 138.

§. 928.

Dieſer §. wird dadurch undeutlich, daß der §. 926. ſtatt des §. 927. allegirt iſt.

§. 934.

Die Hamburger Gerichte ſollen Indoſſamente, welche in den Preuß. Landen vorgenommen werden, nach Hamburger Rechten beurtheilen. Allgem. juriſt. Monatſchrift Dezember 1806. p. 517. — Seit dem 20. Auguſt 1811. iſt in Hamburg bekanntlich ein Kaiſerlich Franzöſiſcher Gerichtshof inſtallirt.

§. 936.

Der §. 117. des erſten Anhanges zum Landrecht adoptirt das Reſcript vom 18. Oktober 1796. (Stengel III p. 403. Kleins Annalen XV. p. 324.), wornach der im Auslande ausgeſtellte, dort noch Wechſelkraft habende, hier aber ſchon verjährte Wechſel bei eröffnetem Konkurſe in die ſiebente Klaſſe kommt, wenn gleich der Ausſteller ſich ausdrücklich dem auswärtigen Wechſelrecht unterworfen hätte. Siehe auch die Anmerkung zum §. 938. und die allgem. juriſt. Monatſchrift September 1805. p. 276, in welcher ein Anſchreiben des Raths in Leipzig enthalten iſt, wornach, wenn ein Preuß. Unterthan in Leipzig Wechſel ausgeſtellt hat, deſſen Wechſelfähigkeit nach der Leipziger Wechſelordnung, welche ſich im Siegelſchen Corp. jur. camb. befindet, zu beurtheilen iſt. Siehe auch das Dezemberſtück 1806. p. 509. der Allgem. juriſtiſchen Monatſchrift.

§. 938.

Confer. hiebei Stengel Beiträge XI. p. 305.

§. 939.

Dies iſt nicht abgeändert. Anmerk. zum §. 944.

§. 940.

Conf. Lüder über National-Induſtrie und Staatswirthſchaft. Berlin 1800. Theil I. p. 238.

§. 941.

Wegen der Usance in Braunſchweig und Leipzig, ſiehe mit Rückſicht auf den §. 994. Hagemanns und Günthers Archiv. Braunſchweig 1788. Th. II. p. 38.

§. 944.

Confer. §. 1005. Das eine Exemplar wird zur Präſentation verſendet, das andre zum Behuf der Indoſſamente in Umlauf gebracht. Daß dies geſchehe, iſt immer rathſam: damit künftig nicht einmal der Mangel ſchleuniger Präſentation gerügt werde. Beim Ankauf geſtempelter Wechſelformulare aus den Stempeldepots wird der Secunda ohne Stempel dem geſtempelten Prima-Wechſel beigegeben.

§. 947.

Unterſchied zwiſchen einem Traſſanten und Aſſignanten. Klein Rechtsſprüche II. p 150. Traſſirte, aber auf eigne Ordre geſtellte Wechſel, die auf einen benannten Inhaber lauten, können nur durch ein vollſtändig ausgefülltes Indoſſament übertragen werden. Die bloße Namensunterſchrift des vorigen Beſitzers auf der Rückſeite verwandelt ſolche Wechſel nicht in Lettres au porteur. Gutachten der Geſetzkommiſſion vom 17. Juny 1800. (Stengel XI. p. 384.) Siehe auch die Anmerkung zum §. 993. In Anſehung des Falles, wenn Ausſteller und Indoſſanten blos in einem fingirten Verhältniß ſich befinden, wodurch ſie einem Dritten helfen wollen, und in wie fern ſie dann gegen einander obligirt ſind: confer. Kleins Annalen XVIII. pag. 190. und allgem. juriſt. Monatſchrift Band I. pag. 145.

§. 952.

Confer. §. 1005. hoc tit.

§. 954.

Der Advisbrief verhütet Wechſelverfälſchung, Mißverſtändniß und Unordnung, iſt auch nöthig: die Acceptation

ceptation zu bewirken, falls die Deckung zur Zeit derſelben noch nicht dem Acceptanten zugekommen ſeyn ſollte. D. Grattenauer hält Advisbriefe nach franzöſiſchen Geſetzen für unnöthig. Conf. übrigens §. 1032. hoc tit.

§. 957.

Bei gehindertem Poſtenlauf, z. E. im Kriege, muß der Ausſteller den Wechſel zurücknehmen, wenn derſelbe dem Remittenten unnütz wird. (Anmerkung zum §. 963.)

§. 958.

Ehemals wechſelmäßig, nach dem Deciso der Geſetzkommiſſion vom 28. März 1786. Annalen I. pag. 254. Confer. übrigens §. 1078. hoc tit., und Klein Annalen XVIII. p. 194. (Siehe auch die Anmerkung zum §. 828. 959.)

§. 959.

Ein Indoſſant hat im Vermögen des Indoſſatarii nicht gleiche Rechte. Allgem. juriſt. Monatſchr. Oktober 1806. p. 311.

§. 963.

Ein Reſcript vom 15. Juny 1795. beſtimmt: wie es zu halten, wenn Wechſelinhaber durch Kriegsunruhen verhindert worden, ihre, auf auswärtige Plätze lautende Wechſel zu rechter Zeit zur Präſentation und Einkaſſirung zu verſenden. (Allgem. jur. Monatſchr. November 1806. p. 408.)

§. 964.

Confer. Leyser. Spec. 487. Med. VIII.

§. 971.

Confer. die Anmerkung zum §. 963.

§. 987.

Confer. Leyser. Spec. 34. Med. VI. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Dezember 1808. p. 549.

§. 990.

Wenn der vorhergehende Werkeltag ein chriſtlicher Feiertag iſt. Allgem. juriſt. Monatſchrift Dezember 1808. pag. 549.

§. 993.

Zweifelhaft ſcheint es: ob dieſer §. auch dann eintrete, wenn der Wechſel auf eigne Ordre traſſirt iſt. Anmerkung zum §. 762.

§. 994.

Confer. die Anmerk. zum §. 941. Auch darf dabei nicht erſt bemerkt werden: ob der Acceptant die Valuta überhaupt, und wie er ſie erhalten habe. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Februar 1806. pag. 153. Siehe jedoch ibidem September 1806. p. 199. und die Anmerkung zum §. 726. hoc titulo. — Die bloße Namensunterſchrift involvirt ſchon die Acceptation. Allgem. juriſt. Monatſchrift Juny 1811. pag. 523. Die unſchickliche Mode, den Namen oder die Accepte in die Worte des Contextes hineinzuſchreiben, iſt nicht zu billigen, und der Präſentant kann ſich beſchweren.

§. 999.

Confer. §. 1112. 1113. hoc tit.

§. 1002.

Confer. §. 1091. hoc tit.

§. 1005.

Der Inhaber des zweiten Exemplars muß, wenn die Annahme deſſelben verweigert wird, proteſtiren laſſen. Dies iſt rathſam.

§. 1007.

Das Proteſtiren am Sonn- oder Feiertage verbietet blos die Hamburger Wechſelordnung; im Preuſſiſchen ſcheint ein, gegen einen Wechſelſchuldner, mit deſſen Konſens an einem Sonntage, chriſtlichen oder jüdiſchen Feiertage aufgenommner Proteſt, worinn er

ſich

ſich vollſtändig über die Nichtannahme oder Nichtzahlung erklärt, Behufs des Regreſſes gegen die Indoſſanten und Ausſteller wirkſam. (Allgem. juriſt. Monatſchrift Dezember 1808. p. 549.) Seit 1809. ſollen des Sonntags in der Regel allerdings keine juriſtiſchen öffentlichen Geſchäfte vorgenommen werden.

§. 1011.

Confer. §. 1066. hoc tit. §. 57. tit. 16. Theil I. des Landrechts.

§. 1018. 1019.

Confer. §. 1033. hoc tit., und die Anmerkung zum §. 1047. hoc tit.

§. 1020.

Verliert, wenn ein von dem Bezognen nicht angenommner Wechſel von dem letztern Inhaber zu Ehren eines der Indoſſanten angenommen wird, — ein ſolcher Acceptant per honor dadurch das Wechſelrecht, welches ihm als Indoſſatar an ſeine ſämmtlichen Vormänner zuſtand? (Anmerkung zum §. 1027.)

§. 1027.

Der Ausſteller darf nicht per honor acceptiren. §. 1132. hoc tit. Wenn ein von dem Bezognen nicht angenommner Wechſel von dem letzten Indoſſatar zu Ehren ſeines Indoſſanten sub reservatione reservandorum angenommen wird; (um dem Inhaber im Falle der Zahlung die Interventions-Proviſion zu ſichern und den Vormännern eine koſtſpielige Ricambio-Rechnung zu erſparen): ſo verliert ein ſolcher Indoſſatar als Ehren-Acceptant das Wechſelrecht nicht, das ihm als Indoſſatar gegen ſeine ſämmtlichen Vormänner zuſtand, und darf ſich von dem, den er in Anſpruch nimmt, die Einwendungen nicht opponiren laſſen, die dieſer gegen denjenigen hatte, zu deſſen Ehren die Acceptation per honor geſchah. Allgem. juriſt. Monatſchrift Dezember 1806. p. 493.

§. 1031.

§. 1031.

Auch erhält er das Wechſelrecht gegen den Ausſteller. §. 1104. 1106. hoc tit.

§. 1036.

Ein Hamburger Notar muß zwei Zeugen adhibiren, wenn der Wechſel dort zahlbar iſt. Hymmens Beiträge Sammlung III. p. 68.

§. 1047 — 1051.

Was nach Hamburger Geſetzen Rechtens, und daß der Inhaber einer Tratte nach Aufnahme des wegen Mangel an Zahlung gegen den Acceptanten erfolgten Proteſtes, verbunden: den Proteſt mit nächſter Poſt an ſeinen Vormann zu remittiren, wenn gleich eine Noth-Adreſſe auf dem Wechſel iſt, und er bis zum Abgange der Poſt gegen die Noth-Adreſſe nicht proteſtiren laſſen kann. Allgem. juriſt. Monatſchr. Auguſt 1806. p. 121.

§. 1055.

Confer. die Anmerkung zum §. 1047.

§. 1057.

Confer. die Anmerk. zum §. 785. tit. 11. Theil I. Landrecht.

§. 1059.

In wie fern der Regreß an den Ausſteller ſtatt findet, wenn das Wechſelgeſchäft blos fingirt war? Conf. Annalen XVIII. p. 190.

§. 1062. 1063.

In Anſehung der Wechſelverjährung, wenn wegen verweigerter Annahme proteſtirt worden, ſiehe Stengel VI. p. 176.

§. 1066.

Confer. §. 1011. 1012. 1014. hoc tit.

§. 1074.

Traſſiren, ohne den Bezognen ſogleich zu decken, iſt noch nicht Wechſelreiterei, wenn er nur bis zur Verfallzeit

fallzeit gedeckt wird. Wechſelreiterei iſt es, wenn die Deckung weder durch ſolide Effekten noch Waaren, ſondern durch neue Tratten des Ausſtellers geſchieht, und ſo gleichſam ein Spiel, im Kreiſe herumlaufender Tratten, veranlaßt wird.

§. 1078.

Confer. §. 958. h. tit., und Klein Annal. XVIII. p. 194, auch Anmerkung zum §. 740. tit. XI. Theil I. Landrecht.

§. 1082.

Confer. Stengel VIII. pag. 363, wornach der §. 1082. auch in Oſtpreußen gilt.

§. 1085.

Confer. die Anmerkung zum §. 759. tit. XI. Th. I. Landrecht.

§. 1088.

Siehe die Anmerkung zum §. 11. 46. tit. 20. Th. I. Landr., und zum §. 46. tit. 27. Theil I. Ger. Ordn., und analogiſch Archiv II. Heft 4. p. 428, desgleichen das Reſcript dd. Berlin den 26. September 1808, wegen der Moratorien, ferner das Memler Indult-edict nebſt Verordn. vom 20. Juny 1811.

§. 1089.

Siehe die Anmerkung zum §. 1062. hoc tit.

§. 1091.

Confer. §. 1002. hoc tit.

§. 1095. 1096.

Wenn der zweite Reſpittag ein Feiertag iſt. Anmerkung zum §. 871.

§. 1097.

Wenn der eigentliche Verfalltag auch ſchon ein Sonn- oder Feiertag war? Anmerkung zum §. 871. hoc tit. Allgem. juriſt. Monatſchr. Dezember 1808. pag 553.

§. 1105.

§. 1105.

Siehe die Anmerkung zum §. 1135.

§. 1107.

Für den Fall, wenn der Poſtenlauf im Kriege geſtört iſt. Confer. die Anmerkung zum §. 963.

§. 1110. 1111.

Confer. die Anmerkung zum §. 871. 1213.

§. 1115.

Confer. die Anmerkung zum §. 1047.

§. 1118. 1119.

Beſtimmungen in fremden Plätzen. (Conf. Grattenauer über Breslaus Wechſelgeſetze pag. 79.) In Hamburg iſt es verboten: Aſſignation anzunehmen. In Leipzig, Frankfurt, Augsburg, Braunſchweig, Prag und Wien ſind Anweiſungen auf kurze Sicht zu nehmen erlaubt, wenn das Geld bei dem Angewieſenen in Caſſa bereit liegt. — In wie fern der Gläubiger eines trocknen Wechſels, wenn er ſtatt Zahlung, Aſſignation annahm, mit der Wechſelklage abzuweiſen iſt, ſobald beſcheinigt wird: daß er ſich bei Einziehung der Aſſignation (wenn es auch keine kaufmänniſche war) eine Culpa zu Schulden kommen ließ? (Anmerkung zum §. 289. tit. 16. Theil I. in den Zuſätzen zum Kommentar. Ferner §. 1268. seq. tit. 8. Theil II. LR.)

§. 1121.

Siehe die Anmerkung zum §. 963. 1047. hoc tit., und zum §. 1059. ibidem, wegen des Regreſſes bei einem fingirten Wechſelgeſchäft.

§. 1130.

Siehe die Anmerkung zum §. 903. hoc tit.

§. 1132.

Der Ausſteller eines traſſirten auf eigne Ordre, oder Ordre des eignen Indoſſaments lautenden Wechſels hat, wenn er zum zweitenmal Inhaber deſſelben geworden, oder von Anfang an geblieben iſt, kein

Wechſelrecht gegen den Acceptanten. Stengel Beiträge XI. 381. Allgem. juriſt. Monatſchrift Band I. p. 145. Band V. Auguſt 1807. pag. 110. Confer. übrigens bei dem §. 1132. bis §. 1135.: Behmer. jus novum controv. Observat. 147. p. 661. Scheerers Handbuch Theil III. p. 41. 44.

§. 1133.

Dieſer §. folgt aus dem §. 442. tit. 11. Theil I.

§. 1135.

Daß der Bezogne dem Ausſteller die gezogne Summe ſchuldig geweſen ſey, iſt ſchon bei Aſſignationen nicht, am wenigſten in kaufmänniſchen Geſchäften zu vermuthen. Anmerkung zum §. 260. tit. 16 Theil I. LR.

§. 1138. 1153.

Wegen der Indoſſamente auf verfälſchten Wechſeln, ſiehe §. 834. hoc tit.

§. 1173.

Siehe die Verordnung dd. Königsberg den 9. Dezember 1809.

§. 1181.

Grattenauer in ſeinem Werke: über den General-Indult, erklärt ſich ſtark gegen die trocknen Wechſel.

§. 1184.

Confer. §. 718. tit. 11. Theil I. LR. Es ſchadet nicht, wenn auch die Valuta des Wechſels ein älterer Wechſel iſt, ſofern nur in erſterm geſagt wird: daß auf letztern die Valuta baar gezahlt worden. Allgem. juriſt. Monatſchrift April 1806. p. 312, ferner §. 866. tit. XI. Theil I. LR. — Wer nur vermöge Wechſelcertificats wechſelfähig iſt, der gehört nicht unter die im §. 726. erwähnte Perſonen, ſein Wechſel iſt Wechſel: wenn darinn die Valute auch nicht als baar empfangen ausgedrückt iſt. Dagegen erlaubt ihm der

§. 1246.

§. 1246. im Wechſelprozeſſe einen Einwand, auf den ſich der Kaufmann nicht berufen darf. Juriſt. Monatſchrift April 1806. p. 313. Hier iſt auch gezeigt: daß, wenn ein Ritterguthsbeſitzer in ſeinem Wechſel den Empfang der Valute durch einen zurückerhaltnen andern Wechſel, auf den aber baare Valuta empfangen ſey, ausdrückt, dies Bekenntniß dem Bekenntniſſe unmittelbar empfangner baarer Valuta gleich komme, und es nicht relevire: zu welcher Zeit dieſelbe baar gegeben ward. Zweifelhaft aber iſt es: ob ein Gleiches anzunehmen iſt, wenn der Umſtand: daß die Valuta in einem ältern Inſtrument, und zwar in einem bloßen Schuldſcheine beſtanden habe, nicht in dem Wechſel erwähnt, ſondern hier die Valute als baar erhalten und verſprochen ausgedrückt, und jenes Verhältniß erſt im Wechſelprozeſſe durch Geſtändniß des Schuldners und Gläubigers ausgemittelt wird. Es iſt jedoch zu Glogau auch in einem ſolchen Falle, wo ſich der Gläubiger, theils um Wechſelrecht zu bekommen, theils um der Bezahlung in Treſorſcheinen auszuweichen, über die alte Schuld einen Wechſel ausſtellen laſſen, im Januar 1812. für die Affirmative ſentirt worden. Hierbei verweiſe ich auf die Anmerk. zum §. 867. 718. tit. XI., und zum §. 452. tit. 16. Theil I. des Landrechts.

§. 1187.

Schon ein Reſeript von 1768. betraf dieſe Frage.

§. 1188.

Ob mündlich gekündigt werden darf und kann? Allgem. juriſt. Monatſchrift November 1805. p. 410. Siehe auch den §. 1153. hoc tit. — Die Kündigung mittelſt einer Wechſelklage, iſt wohl unzuläſſig. §. 4. Nro. 1. tit. 28. Theil I. Ger. Ordn.

§. 1190.

Dieſer §. iſt bloße Wiederholung des §. 762.

§. 1191.

§. 1191.

Vorrechte. §. 750. tit. XI. Theil I.

§. 1193.

Siehe den §. 845. hoc tit. Anmerk. zum §. 759. tit. XI. Theil I. LR.

§. 1194.

Siehe auch die Anmerkung zum obigen §. 908 hoc tit., wegen der Friſt, innerhalb welcher man liquidiren muß.

§. 1198.

Siehe den §. 1153. hoc tit.

§. 1199.

Geſteht der Schuldner die Exiſtenz, den Betrag und den Inhalt des Wechſels gerichtlich ein: ſo bedarf es wohl keiner Ausmittelung im ordentlichen Prozeſſe. Allgem. juriſt. Monatſchrift April 1807. p. 383.

§. 1201.

Siehe die Verordnung dd. Königsberg den 9. Dezember 1809.

§. 1202.

Siehe die Anm. zum §. 126. tit. 16. Theil I. LR.

§. 1204.

Dieſer §. fordert die Aufnahme des Proteſtes, Behufs des Regreſſes gegen die Indoſſanten, in denjenigen Fällen, welche der §. 1043. bis 45. berührt, folglich auch dann, wenn der Ausſteller in Konkurs gerathen iſt. Da aber der §. 1195. ſchon hierüber beſtimmt disponirt, auch im §. 1203. ſchon von dem Fall, wenn der Schuldner geſtorben iſt, geredet wird; ſo frägt es ſich: wie dieſer Widerſpruch zu heben ſey? Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß der Geſetzgeber einen Unterſchied darin ſetzen wollen, ob der Konkurs vor der Verfallzeit, oder gerade zur Verfallzeit ausbricht. Dagegen aber bezieht ſich wohl der §. 1204. darauf: daß im Fall des §. 1194. (wenn nehmlich der Inhaber im

Kon-

Konkurs liquidiren und nicht ſogleich auf den Indoſſanten zurückgehn, ſondern ſich gegen ihn blos Jura reſerviren will) das Proteſtiren nöthig ſey, welches auch ſehr zu rathen iſt. Außerdem iſt wohl anzunehmen: daß, wenn ſich der §. 1204. auf den §. 1043. bis 45. bezieht, ſolches exclusive des §. 1045. zu verſtehen iſt. Im §. 1045. 982. wird blos von einer ſolchen Konkurseröffnung geſprochen, welche vor der Präſentation geſchehn iſt; eine Präſentation iſt aber bei trocknen Wechſeln, außer dem Fall des §. 1188., nicht nöthig und gewöhnlich. Hätte der §. 1204. die Abſicht: feſtzuſetzen, daß jedesmal ein Proteſt aufgenommen werden müſſe, wenn Konkurs über das Vermögen des Ausſtellers eröffnet worden: ſo konnte er ſich eher auf den §. 1089. und 1110. als auf den §. 1045. und 982. beziehn, weil in Erſteren doch von der ausbleibenden Zahlung, in den beiden Letztern aber blos von unterbliebner Annahme geredet wird. Bei dieſer Gelegenheit wird man darauf aufmerkſam: daß das Landrecht, indem es eine Anzahl Paragraphen allegirt, den zuletzt angeführten, bald inclusive, bald aber auch exclusive andeutet. Ein Beiſpiel des erſten Falles giebt der §. 1245. 1183. hoc tit., ein Beiſpiel für den zweiten, der §. 1045. (wo nehmlich der allegirte §. 983. exclusive zu verſtehn), ferner der §. 1204. und 2458. hoc tit. Gewöhnlich kann man zwar bald einſehn, worauf ſich das Allegat beziehe; in einzelnen Fällen können aber doch manchmal Zweifel dieſerhalb entſtehn. Bekanntlich ſind die einzelnen Titel des Landrechts von verſchiednen Perſonen bearbeitet.

§. 1210.

Die Zeit, binnen welcher die Klage angeſtellt werden muß, beſtimmt der §. 1240. Sollte denn aber der §. 1210. wirklich feſtſetzen wollen: daß die Unbeſtimmtheit des Zahlungsorts, nach §. 1205. den Wech-

ſelin-

ſelinhaber berechtige, den Indoſſanten vor Ausklagung des Ausſtellers und deſſen Arretirung, in Anſpruch zu nehmen? Der §. 1205. ſpricht ja blos von einem formali, vom Modo procedendi bei Aufnahme des Proteſtes, er enthält keinen beſondern Fall, wie der §. 1195. und 1204.

§. 1211.

Es frägt ſich: ob außer dem gerichtlichen Atteſt, noch die Aufnahme eines Proteſtes nöthig ſey? Negativam könnte man aus dem §. 1196. folgern, wo das gerichtliche Atteſt in die Stelle des Proteſtes tritt. Pro affirmativa aber ſpricht der §. 1047. und 1056, weshalb mir der Proteſt allerdings nöthig zu ſeyn ſcheint.

§. 1213.

Iſt der Wechſelinhaber der urſprüngliche Inhaber, und will er ſich blos wider die Verjährung, und gegen den Ausſteller ſchützen: ſo hat er nicht nöthig, in Gemäßheit des §. 1006. 1110. ſofort proteſtiren zu laſſen, wenn er es nur vor Ablauf des Wechſelrechts thut. Allgemeine juriſt. Monatſchriſt Auguſt 1807. pag. 114.

§. 1222.

Zu einer Zeit, wo die Wechſelkraft ſchon erloſchen war, recognoscirte Cajus, der zwei Monat hernach in Concurs fiel, gerichtlich die Prolongation eines Wechſels, die er nach ſeinem auf denſelben bemerkten, die Ausſtellung eines neuen Wechſels förmlich vertretenden Vermerke unter einem Datum, wo die Wechſelkraft noch lief, darauf geſetzt hatte. In der Folge ward im Conkursprozeſſe zwar ausgemittelt, daß eigentlich dieſer Vermerk blos zurück datirt, und erſt am Tage der gerichtlichen Rekognition ausgeſtellt war, wo die Wechſelkraft ſchon erloſchen war; doch ward durch die Sentenz des zweiten Senates zu Glogau der Rekognition die Wirkung beigelegt, daß ſie die Wechſel-

ſelkraft verlängert habe, da ſie doch nach dem §. 74. tit. 4. Theil I. LR. einige Wirkung haben müſſe. Eigentlich war freilich ein Simulatum vorhanden, die Privatprolongation wär nicht unter dem Datum, wie ſie lautete, geſchehn, und in Wechſelſachen ſoll doch alles rein, klar, und ſchriftlich richtig ſeyn. Anmerk. zum §. 73. tit. XI. Theil I. LR.

§. 1236.

Confer. §. 438. seq. tit. 5. Theil I. LR. Es würde ſehr intereſſiren, die Gründe zu kennen, welche den Geſetzgeber bewogen haben: den §. 1236. geſchehenermaßen zu faſſen. Mit dem §. 438. tit. 5. Theil I. ſtimmt lex 74. Dig. de regulis juris, und Hagemann zeigt im zweiten Theil ſeines, mit dem Profeſſor Günther im Jahr 1788. zu Braunſchweig edirten Archives p. 20. ſehr umſtändlich und gründlich: warum nach der Natur des Geſchäfts die Prolongation des Einen, die Wechſelkraft gegen die Andern nicht erhalte. Dieſe Abhandlung iſt Jedem zu empfehlen.

§. 1238.

Dieſer Grundſatz wird auch im zweiten Theil des Hagemannſchen und Güntherſchen Archives (Braunſchweig 1788.) p. 36. deducirt.

§. 1242.

Siehe die Anmerkung zum §. 740. tit. XI. Theil I. Landrecht.

§. 1244.

Deferirt der verklagte Ausſteller dem Ceſſionar den Eid über die vom Cedenten nicht erhaltne Valuta: ſo darf der Ceſſionar nur de ignorantia ſchwören, und hat eben ſo wenig nöthig: deshalb, weil er den Cedenten nicht adcitiren laſſen will, de veritate zu ſchwören, als der Richter befugt iſt, ex officio den Cedenten zu adcitiren, oder den Ausſteller zum Eide de veritate

zu

zu laſſen. Juriſt. Monatſchrift März 1811. pag. 229. — Anmerkung zu §. 279. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn.

§. 1246.

Siehe die Note zum §. 1244. Wer nur durch Wechſelcertifikat wechſelfähig iſt, wird, wie ein Kaufmann, wechſelmäßig obligirt, wenn in ſeinem Wechſel die Valute auch nicht als baar empfangen ausgedrückt iſt. Juriſt. Monatſchrift April 1806. p. 213.

§. 1247.

Confer. Voet. ad Dig. L. 12. tit. I. §. 32. Lauterbach. in Diſsert. de mutuo §. 3. Nro. 23., ferner L. 4. Cod. de non numerata pec., und Hymmens Beiträge Sammlung VI. p. 101. VII. 103. — Iſt der Wechſel nicht blos in den Händen des erſten Inhabers anerkannt worden, ſondern hat vielmehr der Debitor einen Ceſsionarium als novum Creditorem anerkannt; ſo iſt eine Delegation vorhanden, und es können dem Ceſsionario nicht mehr diejenigen Einwendungen opponirt werden, die dem Cedenten obſtirten. §. 412. §. 735. tit. 11. Theil I. Dies folgt auch ſchon aus dem §. 1244. hoc tit. Denn darf ich nach geſchehener Agnition des Indoſſaments den Einwand quaest. alsdann nicht mehr opponiren, wenn der Wechſel nicht auf Ordre lautet; ſo darf ich es wohl noch weniger, wenn ich das Indoſſament eines auf Ordre ausgeſtellten Wechſels genehmigt habe. Eine Abſchlagszahlung, die dem Ceſſionario geleiſtet wird, vertritt die Stelle eines ausdrücklichen Anerkenntniſſes. Confer. das Praejudicat. Stengel XVIII. p. 180. seq. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Band I. p. 139. 508. Siehe jedoch die Anmerkung zum §. 58. tit. 16. Th. I. LR. — Ob ehemals das Anerkenntniß nur, falls es kurz vor der Verfallzeit erfolgte, relevirte? Annalen I. pag. 297. Hymmen Beiträge V. pag. 126. — Ob ein Anerkenntniß des neuen Gläubigers dann anzuneh-

zunehmen ſey, wenn der Schuldner an den Ceſſionar ſchreibt, und ihn um Friſt bittet (weil er ſich mit dem Cedenten, als dem Schwiegervater des Cessionarii nächſtens abzufinden hoffe) bezweifle ich. Das Anerkenntniß, ſoll es releviren, ſcheint auf den Wechſel ſelbſt notirt werden zu müſſen. (Analogie des §. 804. 811. tit. 8. Theil II. LR.) Hat der Ceſſionar die Friſt nicht einmal bewilligen mögen: ſo iſt ſchon in dieſer Hinſicht ſchwerlich eine Agnition des Schuldners anzunehmen. §. 266. tit. 16. Theil I. LR.

§. 1248.

Confer. §. 410. tit. 11. Theil I. LR. Anmerkung zu §. 1244. tit. 8. Theil II.

§. 1249.

Die bloße Litispendenz reicht nicht hin. In dem von Leyſer (Spec. 123. Med. VI.) angemerkten Falle, war auch eine Novation in medio.

Abſchnitt IX.

Von Handelsbillets und Aſſignationen.

(Confer. Grattenauer über Breslau's Wechſelgeſetze.)

§. 1261.

Confer. Eiſenhart's Sprüchwörter.

§. 1262.

Wenn der Aſſignatar die Valutam zahlen müſſe? Anmerkung zum §. 1284. hoc tit.

§. 1265.

Ob dieſer §. ſich auch auf den §. 1262. beziehe, iſt mit Rückſicht auf den §. 428—430. tit. 11., und den §. 262. tit. 16. Theil I. LR. zu unterſuchen.

§. 1268. 1269.

Es iſt im Landrecht wirklich nicht klar beſtimmt: ob die Acceptation einer Aſſignation vor der Verfallzeit vom Aſſignaten gefordert, und bei deren Verweigerung

gerung proteſtirt werden müſſe. In Breslau iſt das Proteſtiren wegen Nicht-Acceptation nicht üblich. Confer Grattenauers Schrift: über die ältern und neuern Wechſelgeſetze Breslau's, woſelbſt p. 57. auch auf die diesfällige Leipziger Usance Rückſicht genommen iſt. In Anſehung der auf Sicht lautenden Aſſignationen, conf. p. 63. ibid.

§. 1272.

Auch wenn es in der Aſſignation heißt: heute zahle der Aſſignat, kann ſie am folgenden Tage präſentirt werden. Allgem. juriſt. Monatſchrift Januar 1806. p. 30.

§. 1273.

Iſt der Inhaber nicht der erſte, ſondern ein Indoſſatarius, ſo muß er proteſtiren. §. 1303. 1304.

§. 1275.

Confer. §. 1006. seq.

§. 1276.

Siehe den §. 985. hoc tit.

§. 1281. 1288.

Siehe die Anmerkung zum §. 272. tit. 16. Theil I. Landrecht.

§. 1284.

Confer. §. 298. 299. tit. 16. Theil I. LR. Zu welcher Zeit der Ceſſionar dem Cedenten die Valutam zahlen müſſe, hängt wohl von einer Verabredung ab. §. 957. hoc tit.

§. 1285.

Grattenauer meint in ſeiner Schrift: über ältere und neuere Wechſelgeſetze: daß der §. 2. Nro 5. tit. 28. Theil I. der Ger. Ordn., dem §. 1285. des Landrechts derogire.

§. 1290.

Auch §. 991. seq. hat hierauf Bezug.

§. 1295.

Wer aber einen Wechſel acceptirt hat, muß Zahlung leiſten. §. 997. hoc tit. §. 40. tit. 50. der Ger. Ordnung.

§. 1301.

Confer. §. 1285. hoc tit.

§. 1303.

Es frägt ſich: ob ein Indoſſant im Executivprozeſſe belangt werden kann? Anm. zum §. 828.

Abſchnitt X.

Von Mäklern.

(Die alte Königl. Preuß. Mäkler-Ordnung iſt vom 15. November 1765. Nov. corp. Const. Brandenb. Band III. p. 1091.) Siehe auch die Anmerkung zum Landr. Abſchnitt 8. tit. 8.

§. 1305.

Jüdiſche fremde Kaufleute dürfen in Grünberg, wie in Breslau, nur durch Mäkler einkaufen. (Conzeſſion der Liegnitzer Regierung für die Grünberger Mäkler vom 12. Auguſt 1806.) — Gegen die Mißbräuche der Tuchkaufleute, Fabrikanten, und der ſogenannten Handelsgeſellſchaft, ſo wie der Mäkler bei dem Ausſetzen und Anſchlagen der Tuche, wären zum Beſten der Fabrik beſtimmtere Vorſchriften zu wünſchen; auch müßte ſtrenger über deren Befolgung gehalten werden. Die Mäkler treiben zum Theil eigne Handelsgeſchäfte, oder führen ihre Mäklergeſchäfte doch ſo: daß ſie in eigne Handelsgeſchäfte nüanciren; ſie befaſſen ſich mit Geldeinnahmen, und ſollen, ſo wie die Kaufleute, Fabrikanten und Appreteurs, wovon Jene den Mäklern die Ueberſchreitung ihrer Inſtruktion bisweilen conniviren, nicht immer gehörige und ordentliche Bücher halten.

§. 1312.

§. 1312.

Unprivilegirte Commiſſions-Comtoirs ſind nicht zu dulden Reſcript vom 22. November 1809. Hier verweiſe ich auf die Geſetzſammlung 1811. p. 274.

§. 1330.

Confer. der §. 1359. hoc tit. Leyſer führt im Spec. 188. Med. I einen intereſſanten Fall an. Es hatte nehmlich ein Mäkler von dem Cajus Waaren gekauft, ohne den wahren Käufer zu benennen, und den Cajus gebeten: die Waaren an den Titius (der den Mäkler zum Cajus begleitet hatte) abzuliefern. Titius hatte hierbei ſelbſt erklärt: es möchte ihm doch Cajus die Waaren zuſenden. In der Folge verlangte Cajus vom Titius die Bezahlung, der aber behauptete: er ſey nicht Käufer, ſondern habe blos die Waaren dem Mäkler aufzuheben verſprochen. Doch ward Titius als Käufer verurtheilt, weil ein Conſens auch aus Factis erklärt werden könne, und er den Cajus inducirt hatte. (§. 211. seq. tit. 14. Theil I. LR.)

§. 1338.

Daß der Mäkler das Geſchäft abgeſchloſſen haben müſſe, folgt aus §. 1359. Siehe die Anmerkung zum §. 1380. hoc tit.

§. 1343.

Confer. die Anmerkung zum §. 1623.

§. 1379.

Ob die Forderung der Remuneration den Abſchluß des Geſchäfts ſupponire? §. 1338.

§. 1380.

Confer. Stengel VI. p. 78., auch die Anmerkung zum §. 75. tit 13. Theil I. LR. Was der Mäkler für den Verkauf eines Landguths fordern könne, iſt nicht beſtimmt. Die Provinzialgeſetze entſcheiden dieſe Frage meiſtentheils. Siehe jedoch das Decisum der Geſetzkommiſſion von 1793. (Annalen XII. p. 21.) Hat der

Mäkler das Geſchäft nicht wirklich abgeſchloſſen, ſondern blos dazu Einleitungen gemacht: ſo iſt §. 167. 420. tit. 5. §. 883. seq. tit. 11. Theil I. LR. anwendbar. Güthermäklern wird aber ſelten der Abſchluß des Geſchäfts überlaſſen. Die Juden in Schleſien ſollen nach dem Cammerzirkular vom 10. September 1800, und dem Edikt vom 3. März 1780. ſo wenig hierbei, als bei Dismembrationen und Wirthſchaftsangelegenheiten ſich einmiſchen, ohne Conzeſſion des Miniſterii zu haben. (§. 12. liter. c. der Declaration vom 1. Mai 1804. wegen der Dismembrationen.) Auch dürfen ſie nach dem Breslauer Cammerzirkular vom 22. Februar 1806. keine Ruſtikalſtellen vermäkeln. Die Contraventionen dagegen, gehörten nach dem Reſcript vom 24. Dezember 1792. vor die Cammer, wogegen nach dem Reſcript vom 18ten März 1793. die Regierung (Ober-Landesgericht) über das, von einem Juden gegen Jemanden eingeklagte Proxeneticum, quoad effectus civiles erkannte. Jetzt, ſeit 1809, iſt die Cammerjuſtiz abgeſchaft, und den Juden iſt ſeit dem März 1811. erlaubt: Domainengrundſtücke zu kaufen, und in Erbpacht zu nehmen. Wider das Unweſen der Grundſtückmäkler, adelicher und unadelicher Güterſchacherer fehlt es immer noch an zweckmäßigen Criminalgeſetzen, außer dem Edikt vom 8. März 1780. gegen die Juden. Sonſt iſt in Schleſien das Proxeneticum bei Darlehnen 1 pCt., ausgenommen beim Handels- und Wechſel-Verkehr, wo es auf die Usance ankommt. Der Darlehnsgeber ſoll vom Proxenetiko nicht profitiren Sanction vom 26. November 1704. Vater Repertor. II. p. 508. 556. I. p. 262. Nach dem Edict dd. Potsdam 20. July 1770. ſollte der ſchleſiſche Adel ſein Geldverkehr mit den Creditoren blos durch die Landſchaft betreiben, wovon man aber, wie das in der v. Arnold Läſicher Curatelſache am 24. Mai 1790. ergangne

gangne Hofreſcript zeiget, abſtrahirt hat. Siehe auch allgemeine juriſt. Monatſchrift Februar 1808. p. 101. und wegen der Unfähigkeit der Juden: ein Ritterguth zu beſitzen, die Note zum §. 45. tit. 52. Theil I. Ger. Ordn. — Ein General-Bevollmächtigter, der durch ſeine Vollmacht zugleich beauftragt iſt, einen Käufer für ein gewiſſes Grundſtück zu ſuchen, und ſolches wo möglich zu verkaufen, iſt in dieſer Hinſicht wohl nicht als Mäkler anzuſehn; ſondern dies Geſchäft gehört unter das General-Mandat, wiewohl er das einem Dritten, der ihm den Käufer etwa verſchafft, verſprochene oder bezahlte Proxeneticum ſeinem Mandanten wohl anſetzen kann. — Eben weil für das Vermäkeln von Grundſtücken kein Proxeneticum beſtimmt iſt, läßt ſich der §. 1286. tit. 20. Theil II. LR. nicht gegen Jemanden, der ſich zu hohe Gebühren dafür zahlen läßt, anwenden. Man ſehe neues Archiv III. Band p. 254. Juriſt. Monatſchrift Band I. p. 513., ferner das Februarſtück 1808. p. 101.

§. 1384.

Confer. §. 1286. 1287. tit. 20. Theil II. Landrecht, und allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Februar 1808. p. 101.

§. 1386.

Confer. §. 1353. hoc tit. §. 1333. tit. 20. Th. II. Landrecht.

Abſchnitt XI.

Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

§. 1389. 90.

Welche Fahrzeuge ein Schiffszimmermann, und welche nur ein Hauszimmermann bauen darf? Geſetzſammlung 1811. pag. 271. 273. Ihre Qualifikation und Legitimation, ibidem p. 273.

§. 1403.

Statt Abſchnitt XIII. ſoll es heißen: Abſchn. XIV. Die Cabinetsordre vom 5ten Mai 1809. verbietet von Schiffern, die um Lohn fahren, oder ihren Leuten, Schiffsguth, Holz ꝛc. zu kaufen. Siehe auch wegen verbotenen Ankaufs von Kähnen der um Lohn fahrenden Schiffer, die Declaration der Kurmärkſchen Regierung vom 27. Oktober 1809. Juriſt. Monatſchrift July 1809. p. 364.

§. 1408.

Dies iſt ſchon im §. 328. tit. 20. Theil I. beſtimmt.

§. 1409.

Confer. §. 1419. hoc tit.

§. 1425.

Confer. §. 5. tit. 1. Theil II. Ger. Ordn.

§. 1434.

Confer. §. 290. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 1446.

Qualifikationsnachweis der Schiffer, Steuermänner und der Lootſen, ehe ſie einen Gewerbsſchein erhalten. Geſetzſammlung 1811. p. 273.

§. 1453.

Confer. §. 1538. hoc tit.

§. 1474.

Conf. §. 777. seq. §. 1107. tit. 20. Theil II. LR.

§. 1486.

Vorſicht, wenn Schießpulver geladen iſt, beſonders bei Gewittern. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 278.

§. 1497.

Hafen- und Lootſen-Ordnung für Memel dd. Königsberg den 10. Oktober 1809.

§. 1498.

Wegen der Spediteurs, ſiehe v. Bülow praktiſche Erörterungen Band IV. p. 435.

§. 1500.

§. 1500.

Confer. §. 2380 — 2385., und Klein Rechtsſprüche III. p. 301.

§. 1501.

Confer. §. 1710. hoc tit.

§. 1523.

Confer. das Reſcript vom 29. Auguſt 1796. wegen der Formalien bei Subhaſtationen der Schiffe und Fahrzeuge. (Ediktenſamml. Nro. 88. p. 625.)

§. 1525.

Confer. §. 1502., und Leyser. Specim. 159. Med. I. II. III.

§. 1532.

Nach lex 5. § 6. Dig. de obligat. et actionibus war der Rheder für alle Delicta, die der Schiffer in ſeinem Geſchäft als ſolcher begieng, verhaftet, wie auch das Landrecht mit Carpzow in Anſehung der Accise- und Zoll-Contraventionen annimmt. Für Seeräuberei des Schiffers darf, wie Voet bemerkt, der holländiſche Rheder nicht haften.

§. 1535.

In der Vaterſchen Sammlung ſind die Breslauiſchen Kammer-Cirkulare vom 6ten Oktober 1795. und 3. Januar 1797. angeführt.

§. 1538.

Conf. §. 1453. hoc tit.

§. 1539.

Qualifikationsnachweis der Schiffer, Steuermänner, Zimmerleute, Lootſen ꝛc., ehe ſie den Gewerbeſchein erhalten. Geſetzſamml. 1811. p. 273. 274.

§. 1577.

Höhe des Bergelohns. Anm. zu §. 85. tit. 15.

§. 1606.

Confer. §. 1764. hoc tit.

§. 1623.

§. 1623.

Wenn der Spediteur befrachtet. Confer. v. Bülow prakt. Erörter. Band IV. pag. 435. Siehe ibid. p. 445. wegen des Amtes eines Güthertbeſtätigers, deren es auch in Breslau giebt.

§. 1641.

Siehe den §. 1677. hoc tit., und §. 1682. ibid.

§. 1677.

Confer. der §. 1641.

§. 1707.

Vorſicht, wenn Schießpulver geladen iſt, beſonders bei Gewittern. Liegnitzer Amtsbl 1811. p. 278.

§. 1722.

Von Speditionen, ſiehe v. Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen Band IV. p. 435. Anmerk. zum Abſchnitt 8. tit. 8. Theil II. LR.

§. 1723.

Confer. § 566. tit. 20. Theil I. LR.

§. 1724. 1725.

Es findet aber wohl auch hier der §. 87. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn. Anwendung.

§. 1738.

Siehe den §. 1858. seq.

§. 1742.

Cirkular der Regierung zu Liegnitz vom 13. July 1811, wie bei der Ertheilung und dem Viſiren der Reiſepäſſe zu verfahren. Amtsblatt Nro. 13. p. 101.

Abſchnitt XII.

Von Haverei und Seeſchäden.

(Anmerkung zum Abſchnitt 8. tit. 8. Theil II. LR.)

§. 1774.

Confer. der §. 1839. hoc tit.

§. 1786.

§. 1786.

Jure communi wird auch das Bergelohn darunter gerechnet. §. 85. tit. 15. Theil II. LR.

§. 1789.

Confer. der §. 1809. hoc tit.

§. 1795.

In Anſehung der Legis Rhodiae de jactu, und deren Anwendung auf Kriegs- und andre gemeinſchaftliche Gefahren, hat außer J. H. Böhmer, Lauterbach, Plattner, Struve und Ziegler, beſonders Leyſer im Specim. 160. manches Bemerkenswerthe angeführt. Siehe auch die Anmerk. zum §. 45. tit. 17. Theil I. LR. Hymmen in der VIII. Sammlung ſeiner Beiträge p. 50. reſtringirt die Analogie nur auf vim majorem. Der Eigenthümer der über Bord geworfnen Sache verliehrt ſein Eigenthumsrecht durch den Wurf nicht. Ueber das Prinzip bei dem Erſatz der Kriegsſchäden ſehe man die Juriſt. Monatſchrift Julyſtück 1811. p. 26. — Wie die im September 1811. zur Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegesſchulden Allerhöchſt ernannte Commiſſion (welche vor der Hand auch ſonſt die Nationalrepräſentation konſtituiren ſoll) zu verfahren hat, und daß eine Provinz oder Kommune der andern ihre Schulden nicht ſoll übernehmen dürfen. (Geſetzſammlung 1811. p. 261.) — Nach der Verordnung des Herrn Staatskanzlers vom 7. September 1811. findet gegen die Feſtſetzungen der Kreiscomites und Kreisdeputirten, oder gegen die Interimistica der Regierungen, wodurch Kriegslaſten liquid gemacht, repartirt und feſtgeſetzt wurden, kein Weg Rechtens, ſondern nur Recurs an die Generalliquidationskommiſſion ſtatt. Man ſehe auch wegen der Repartition ſtädtiſcher Kriegeskoſten die Anmerkung zum §. 3. tit. 20. Theil I. LR., ferner wegen der Kriegesbrand-

brandſchäden, die Anmerkung zum §. 2235. tit. 8. Theil II. LR.

§. 1799.

Wenn ein Paſſagier ſich von ſeinen Sachen nicht trennen will: ſo glaubt Leyſer: daß er im Fall der Noth ſelbſt in das Meer geworfen werden könne. Aber ſelbſt in dem Erasmiſchen Falle ſcheint mir die Schonung ſeiner Perſon möglich geweſen zu ſeyn.

§. 1819.

Siehe den §. 1850. hoc tit.

§. 1820. 1821.

Stranden iſt unterſchieden von dem bloßen Stoßen. Klein Rechtsſprüche III. p. 323. Aufſicht über geſtrandete Schiffe und Bergung der Güter. (Hafen- und Lootſen-Ordnung für Memel dd. Königsberg den 10. Oktober 1809. §. 48.) In wiefern das Bergelohn überhaupt zur großen Haverei gehöre, und wieviel es betrage? Anmerk. zum §. 85. tit. 15. Theil II. Landrecht.

§. 1831.

Wenn das Schiff nebſt der Mannſchaft von Corſaren genommen, und letztre zu Sclaven gemacht worden; ſo ſind die Rheder und Schiffer das Löſegeld für das Schiffsvolk zu zahlen nicht ſchuldig. Dies beſtimmen die engliſchen, franzöſiſchen und holländiſchen Seerechte, obgleich das Preuß. Seerecht von 1727. darüber ſchweigt. Stengel Band XIII. p. 87. Confer. §. 1975. hoc tit.

§. 1834.

Confer. der §. 1903. 1904. hoc tit.

§. 1866.

Confer. §. 1809. §. 1789 hoc tit.

§. 1894.

§. 1894.

Ein Intereſſent kann ſich aber (den Fall des §. 1832. ausgenommen) durch Abtretung ſeines Antheils an der Ladung und am Schiff, befreien.

§. 1898.

Siehe den §. 685. tit. 50. Ger. Ordn. Wohin der Beitrag der Haverei in Abſicht der Waaren zu lociren, finde ich in der Gerichts-Ordnung nicht, und es iſt auch im Regiſter der Haverei gar nicht gedacht worden.

§. 1903.

Siehe den §. 1834. hoc tit.

§. 1907.

Wegen Confiskation der zu importirenden Colonialwaaren und der ſie führenden Schiffe. Anmerkung zu §. 120. tit. 16. Theil II.

Abſchnitt XIII.

Von Verſicherungen.

(Die alte Königl. Preuß. Aſſekuranz- und Haverei-Ordnung iſt vom 18. Februar 1766. Nov. corp. Const. Brand. Band IV. pag. 83. Siehe auch den §. 23. der Declaration vom 15. July 1795.) Anmerkung zum Abſchnitt 8. tit. 8. Theil II. LR.

§. 1934.

Siehe das Patent vom 4. März 1794. wegen Verlängerung der Octroy für die Seehandlungsſozietät bis zum 1ſten Januar 1808. Der §. 23. iſt durch die Declaration vom 15. Julius 1795, und der §. 24. iſt durch das Reſcript vom 6. November 1794. modifizirt. Siehe übrigens: von Martens Sammlung der Geſetze und Verordnungen europäiſcher Mächte über Handel, Schiffarth und Aſſekuranz, Göttingen 1802. Desgleichen: Wilhelm Benecke, Syſtem des Aſſekuranz-

und

und Bodmereiweſens, 4 Theile, Hamburg 1805/10.; ferner Wesketts Theorie, und Engelbrechts Aſſekuranz-Wiſſenſchaft. Desgleichen die beim Abſchn. XIV. von der Bodmerei allegirten Schriften. Feuerſchaden, Kriegsbrandſchaden. Anm. zum §. 2235. tit. 8. Theil II. LR.

§. 1937.

Der Rheder kann die Heuer und das Handgeld, ſo wie Frachtgelder verſichern laſſen. §. 1981. 1982. Uebrigens muß, wenn der Fall einer Schadensvergütung eintritt, der Name des Verſicherten dem Verſichrer nachgewieſen werden, damit nicht der Schiffer colludire. Klein Rechtsſprüche IV. p. 209.

§. 1939.

Wie die im §. 1939. benannte Perſonen qualifizirt ſeyn müſſen? Anmerk. zum §. 2262.

§. 1945.

Siehe den 2005. 2007. 2070. 2105. hoc tit. Die Ordre zur Aſſekuranz der Waaren, oder zur eigentlichen Verſicherung, wird gewöhnlich vom Abſender der Waaren, hingegen die Ordre zur Aſſekuranz des imaginairen Gewinns, vom Empfänger der Waaren, vom Committenten gegeben. Ob zu vermuthen: daß der, welcher beauftragt worden, den imaginairen Gewinn verſichern zu laſſen, auch zur Verſicherung der Waaren ſelbſt beauftragt geweſen ſey? Allgemeine juriſt. Monatſchrift Dezember 1806. pag. 523. Ein Kaufmann, der die Tratten zu decken übernommen hat, die auf einen Dritten wegen der vom Cajus verſchriebenen Waaren gezogen werden, kann ſich wegen dieſer Deckung dadurch ſicher ſtellen: daß er ſelbſt ohne Auftrag, blos als negotiorum gestor, die Waaren aſſecuriren läßt. ibid. p. 536.

§. 1953.

Ob es für den Verſichrer rathſam iſt, die Gefahr der verderblichen Waaren, nur im Fall der Strandung zu übernehmen. Klein Rechtsſprüche III. p. 323.

§. 1965.

Confer. der §. 130. tit. 20. Theil II. LR.

§. 1968.

Siehe den §. 2089. §. 2152. hoc tit.

§. 1970.

Confer. der §. 2154.

§. 1972.

Der Druckfehler iſt hier in die Augen fallend.

§. 1973.

Es iſt angenommen worden: daß dieſer §. nicht auf privilegirte Sterbekaſſen zu extendiren iſt. Stengel XVI. p. 209.

§. 1974.

Siehe die Anmerkung zum §. 28. tit. 19.

§. 1975.

Siehe den §. 2089. §. 2155.

§. 1980.

Siehe den §. 1988. 1989.

§. 1984.

Man vergleiche den §. 2170. Der allegirte §. 111. tit. 11. Theil I. iſt falſch allegirt. Es ſoll der §. 111. und 112. tit. 2. ſeyn.

§. 1991.

Confer. Klein Rechtsſprüche IV. p. 217. Verſicherung auf imaginairen Gewinn pflegt der Empfänger, nicht der Abſender der Waaren zu nehmen und zu beſorgen. Ob zu vermuthen ſey: daß der, welcher beauftragt worden, einem Andern wegen einer Quantität zur See kommittirter Waaren bei einem dritten Handlungshauſe Kredit zu verſchaffen, und die Verſicherung des imaginairen Gewinns zu beſorgen, auch

den

den Auftrag erhalten habe, die Waaren ſelbſt verſichern zu laſſen? Allgem. juriſt. Monatſchrift December 1806. p. 523.

§. 1994.

Hier wird wohl nur die Steigerung ſolcher Waaren verſtanden, welche Lebensmittel oder andre gemeine Bedürfniſſe ſind. Denn im Kriminalrecht, worauf ſich dieſes Geſetz bezieht, iſt tit. 20 §. 1292., ſo wie tit. 8. § 1355. blos das Auf- und Vorkaufen der Lebensmittel und im §. 1290. tit. 20. Theil II. das Zurückhalten des Getreides verpönt, auch wäre es unbillig, wenn dem Kaufmanne die Mittel benommen wären, andre Waarenpreiſe in die Höhe zu bringen. Auf der andern Seite ſpricht doch aber der §. 1993. generell, und in der Regel iſt jede Preisſteigerung dem gemeinen Weſen nachtheilig.

§. 1998.

Umgekehrt iſt es ſtatthaft. Klein Rechtsſprüche III. pag. 306.

§. 2007.

Es wäre wohl den allgemeinen Rechtsprinzipien, und dem §. 1945. gemäß, daß auf jeden Fall die ohne Ordre genommne Verſicherung riſtornirt würde. Iſt der Korreſpondent ein Kommiſſionair: ſo ſiehe §. 2070. 2105. und die Anmerkung zum §. 2106.

§. 2013.

Das Verbot des Abzugs bezieht ſich theils auf den §. 2334., theils auf den Unterſchied zwiſchen der erſtern und zweiten Prämie, theils ſcheint auch der Geſetzgeber dem Verſicherten das Recht einräumen zu wollen, daß er ſich in den Konkurs gar nicht einlaſſen dürfe. Da aber dieſes Rechts in der Konkurs-Ordnung nicht erwähnt worden, indem hier immer nur von dem loco des Verſicherers in dem Konkurs des Verſicherten die Rede iſt: ſo würde der Verſicherte nach

§. 488.

§. 488. tit. 50. in die ſiebente Klaſſe kommen müſſen. Freilich wäre wohl hier der §. 39. und §. 294. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. anzuwenden; allein es könnte doch immer noch darüber geſtritten werden, ob, wenn die Prämie nicht mehr in der Maſſe vorhanden, und dieſe nicht mehr im Beſitz des Vortheils iſt, ſie dennoch die Prämie ohne Abzug herausgeben müßte. Uebrigens iſt im §. 2014. der §. 2004. ſtatt des §. 2002. allegirt.

§. 2015.

Confer. §. 39. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 2016.

Confer. Klein Rechtsſprüche III. p. 302. 308.

§. 2020.

Confer. Klein Rechtsſprüche III. p. 318.

§. 2025.

Confer. allgem. juriſt. Monatſchrift Dezember 1806. p. 526. 552. Weiß bei Schließung des Vertrages keiner von beiden Theilen: daß die Sache bereits untergegangen iſt; ſo findet nach Marquard und Cocceji, L. 15. pr. L. 57. pr. de contrah. emt. Anwendung.

§. 2026.

Confer. die Anmerkung zum §. 2094.

§. 2034.

Siehe die Deklaration vom 24. September 1798, und Behmer. jus nov. controv. p. 1. seq. Zur hiſtoriſchen und literariſchen Ueberſicht der fremden Seerechte iſt des D. Ludolf Holſt Verſuch einer kritiſchen Ueberſicht der Völkerſeerechte, wovon der 1. Theil zu Hamburg 1802. erſchienen iſt, desgleichen Beneke Syſtem des Aſſekuranz- und Bodmerei-Weſens, Hamburg, 4 Theile, zu empfehlen. Des Herrn von Martens Geſetze der europäiſchen Mächte über Handel, Schiffarth und Aſſekuranzen, ſeit der Mitte des 17.

Jahr-

Jahrhunderts, 1r Band, iſt ebenfalls ein bekanntes oben allegirtes Werk, welches hier gleichfalls nicht unbemerkt bleiben kann. Auch iſt der erſte Band des ſehr merkwürdigen Handbuchs über das praktiſche Seerecht der Engländer und Franzoſen, von F. J. Jacobſen zu Hamburg 1803, und B. S. Nau's Grundſätze des Völkerſeerechts, Hamburg 1802, erſchienen. Jouffroi le droit des gens maritime universel, Berlin Umlang, dehnt den Begriff der Kriegskontrebande ſehr aus. Das Preuß. Patent vom 10. Oktober 1810. und die Verordnung vom 28. Oktober 1810. betreffen die Verſteuerung und Beſchlagnahme der Kolonialwaaren. Allgem. juriſt. Monatſchrift September 1810. p. 420. 436. Anmerkung zum §. 120. tit. 15. Theil II. LR.

§. 2043.

Confer. die Anmerkung zum §. 2121.

§. 2054.

Hieher gehört das Reglement vom 6. Juny 1799, wegen der Vorſichtsmaaßregeln bei Verſendung des Schießpulvers. Edictenſammlung Nro. 36. p. 2547. — Vorſicht, wenn Schießpulver geladen iſt, beſonders bei Gewittern. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 278.

§. 2056.

Hier iſt das Berliner Inſtitut zur Verſicherung der Mobilien zu merken. Confer. übrigens die Deklaration des §. 4. des ſchleſiſchen Feuerſocietäts-Reglements für das platte Land dd Berlin vom 23. Dezember 1799, ferner die Königl. Konfirmation der deklaratoriſchen Beſtimmungen des anno 1791. beſtätigten Privat-Feuerſocietäts-Reglement dd. Berlin den 8. Mai 1796. Reglement für die vereinigte Kur- und Neumärkiſche Städte-Feuerſocietät dd. Berlin den 30. Mai 1800.

§. 2067.

§. 2067.

Nähere Beſtimmung §. 2110.

§. 2069.

Vorſicht bei Ausfertigung der Police. §. 2129.

§. 2070.

Confer. §. 1945. hoc tit. Gewöhnlich beſorgt der Abſender der Waaren die Verſicherung derſelben. Den imaginairen Gewinn läßt der Empfänger verſichern.

§. 2072.

Confer. Klein Rechtsſprüche IV. p. 209.

§. 2088.

Bei eintretendem Schadenerſatz ſteht dem Verſichrer frei, zu beweiſen: daß der in der Polizza angegebne Werth zu hoch ſey. Klein Rechtsſpr. IV. p. 209.

§. 2094.

Confer. die Anmerkung zum §. 2102.

§. 2102.

Confer. Leyser. Spec. 254. Med. III. IV.

§. 2106.

Da ſich dieſer §. auf den §. 85. tit. 13. Theil I. bezieht: ſo muß wohl der Geſetzgeber bei dem §. 2106. vorausſetzen: daß der Verſichrer ſich nach §. 96. tit. 13. von der Vollmacht, oder dem Auftrage des Kommittenten an den Kommiſſionair, überzeugt haben müſſe, wenn er den Kommittenten in Anſpruch nehmen will; denn iſt kein Auftrag an den Kommiſſionair ergangen: ſo kann der Kommittent wohl unmöglich für die Prämie haften. Es reicht alſo nicht hin, wenn der Aſſekuranznehmer dem Verſichrer ſeine Qualität als Kommiſſionair ohne weitern Nachweis des ſpeziellen Auftrages anzeigt, und dabei auf ſeinen eignen Namen Verſicherung nimmt. (Conf. §. 1945. 2007. 2070.) Daß der §. 2106. eine Ausnahme des §. 154. tit. 13. ſey, iſt ſchon dort bemerkt.

§. 2110.

Siehe den §. 2357.

§. 2121.

Confer. Leys. Spec. 254. Med. IV.

§. 2146.

Es verſteht ſich von ſelbſt: daß, wenn der Verſicherer die erſte Alternative des §. 2145. wählt, er eine Erhöhung der Prämie fordern könne. Tritt der §. 2146. ein: ſo ſoll nach §. 2344. nur ein partielles Riſtorno ſtatt finden; da aber der Verſicherer, zufolge §. 2145. von dem Vertrage ganz abzugehen befugt iſt, und im §. 2146. das Riſtorno generell, und ohne Einſchränkung verordnet worden: ſo ſcheint um ſo mehr ein Widerſpruch zwiſchen dem §. 2146. und 2344. obzuwalten, als in den §§. 2141. 2153. 2159. jedesmal ein partielles Riſtorno ausdrücklich vorgeſchrieben worden, welches aber im §. 2146. nicht geſchehen iſt. Tritt der Fall des §. 2147. ein, und beide Theile werden dahin einig: daß der Verſicherer blos für die, in das durch die Police benannte Schiff wirklich geladenen Waaren haften ſoll: ſo muß ein partielles Riſtorno ſtatt finden.

§. 2154.

Siehe den §. 1971. hoc tit.

§. 2169.

Confer. die Anmerkung zum §. 2258.

§. 2170.

Confer. Kleins Rechtsſprüche IV. 229. Der §. 2170. findet Anwendung, wenn auch in der Polizza auf einen nähern Beweis, und auf die Berechnung des wahren Werths, entſagt worden wäre.

§. 2210.

Wenn ein Kaper wider ſeine Inſtruktion ein neutrales Schiff, ſo keine Kontrebande führt, genommen. Confer. Behmer. jus novum controv. p. 131.

§. 2215.

§. 2215.

Confer. §. 2278. hoc tit.

§. 2216.

Confer. §. 2275. hoc tit.

§. 2226.

Confer. Kleins Rechtsſprüche III. 296.

§. 2234.

Siehe den §. 2301. hoc tit.

§. 2235.

Der Streit über die Schuldigkeit, zum Erſatz eines Feuerſchadens zu konkurriren, gehört vor das Juſtizkollegium. Stengel V. 161. Ob Kriegesbrandſchäden von Feuerſocietäten zu vergütigen? Allgemeine juriſt. Monatſchr. July 1808. 66. — Kriegsbrandſchäden muß die Feuerſocietät auch vergütigen, z. E. wenn Gebäude auf Befehl eines Preuß. Generals, oder des Generals der mit Preußen alliirten Truppen, angezündet worden. Es ändert nichts a) daß das Feueranlegen nur Mittel zu einem andern Zweck war, oder aber, daß es bei Kriegsbrandſchäden oft unmöglich iſt, die Gebäude ganz oder zum Theil durch Löſchen zu retten, b) daß bei Feuerverſicherungen keine Policen ausgeſtellt, und keine Prämie dem Aſſekurateur gegeben wird; an die Stelle der Police tritt die Eintragung des Grundſtücks in das Feuerkataſter, an die Stelle der letztern tritt eine Abgabe, nehmlich die Feuerſocietätsbeiträge. (Die Phönixſocietät empfing auch eine Prämie.) — Der §. 1934. 2235. iſt alſo auch auf unbewegliche Sachen anwendbar. Juriſt. Monatſchrift Junyſtück 1811. pag. 505. Sollte aber nicht der Kriegsbrandfeuerſchade unter die übrigen Kriegsſchäden repartirt werden?

§. 2242.

Der Verſicherer darf beweiſen: daß der in der Polizza angegebne Werth übertrieben iſt. Kleins Rechtsſprüche IV. 213.

§. 2258.

Das Protokoll über das nöthig gewordne Einlaufen des Schiffs, wird Verklarung genannt.

§. 2261.

Reglement für die Preußiſchen Konſuls in fremden Plätzen, vom 18. September 1796.

§. 2262.

Sobald etwas gerettet wird, iſt in der Regel, beſonders in Lübeck, eine Diſpache nöthig. (Klein Rechtsſprüche III. 296.) Bei einem Totalſchaden bedarf es keiner Diſpache, und keiner Haverei. III. ibid. 308. IV. 214. Ueber die Gültigkeit der Obſervanzen, ſiehe 230. ibidem. — Wie die Dispacheurs und Abrechner qualificirt ſeyn müſſen? Wer ſie anſtellt? Geſetzſamml. 1811. p. 274.

§. 2265.

Confer. Klein Rechtsſprüche IV. 230.

§. 2277.

Siehe den §. 46. tit. 16. Theil I. LR.

§. 2283.

Confer. Klein Rechtsſprüche III. 310.

§. 2297. 2298.

Wenn im §. 2298. von einem Beweiſe des, in dem zur Dauer der Verſicherung beſtimmten Zeitpunkte erfolgten Todes geſprochen wird: ſo wird vorausgeſetzt: daß dieſer Beweis noch auf andre Art, als durch das bloße Nichterſcheinen des Citirten, und das darauf erfolgte Erkenntniß geführt werde; denn ſonſt würde der zweite Theil dieſes §. unnütz ſeyn, weil, wenn der Vermißte im Termin erſcheint, der Innhaber der Polizza ohnedem nichts erhalten kann. Uebrigens wäre

wäre es wohl gefährlich, wenn der Verſichrer dem Inhaber der Polizza zufolge §. 2297. ohne Kaution, Zinſen bezahlen ſollte; denn ſiſtirt ſich der Vermißte im Termin, oder wird bis zum Erkenntniß der Beweis geführt: daß jener die Jahre der Verſicherung überlebt habe: ſo iſt vielleicht alsdann der Inhaber der Polizza nicht des Vermögens, die genoßnen Zinſen wieder zu bezahlen. Zwar hat der Geſetzgeber einem Verluſte des Verſicherers dadurch vorbeugen wollen: daß er ihm erlaubt, die Zinſen abzuziehn, wenn außer dem Nichterſcheinen kein andrer Beweis des Todes geführt wird; allein auf den Fall, wenn der Vermißte im Termin erſcheint, oder in dieſem Termin der Beweis: daß Absens die Jahre der Verſicherung überlebt habe, geführt wird, iſt dabei nicht vorgedacht; denn der §. 2299. ſpricht blos davon, wenn der Citirte erſt nach rechtskräftigem Todesurtel und geſchehener Vermögensextradition revertirt. Wäre es aber der Sinn des §. 2299.: daß der Inhaber der Polizza die in Gemäßheit des §. 2297. empfangnen Zinſen ſelbſt dann lucriren ſoll, wenn der Citirte im Termin ſelbſt erſcheint, oder in dieſem Termin der Beweis geführt wird, daß er den Zeitpunkt der Gefahr überlebt habe: ſo wäre ſolches eine Ausnahme von der Regel, nach welcher erſt die Rechtskraft der Sentenz dem Extrahenten der Todeserklärung ein Recht giebt, und dieſe Ausnahme müßte darauf beruhn: daß der Inhaber der Police ſchon durch die Länge der Zeit eine Vermuthung für ſich hat. Bemerkenswerth iſt es auch noch: daß dem Empfänger nach §. 2299. nicht ſämmtliche Vortheile eines redlichen Beſitzers zu ſtatten kommen ſollen, wovon die Rückzahlung des Kapitals ohne Zinſen blos ein Theil iſt. (§. 848. seq. tit. 18. Theil II.) Dagegen iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß der Empfänger auch die Zinſen zurückzahlen muß, wenn ihm das Leben

des

des Verſicherten bekannt geweſen, und er dennoch die Todeserklärung geſucht hat.

§. 2306. 2307.

Confer. Klein Rechtsſprüche III. 300. 319., wo von Totalſchaden, beſonders mit Rückſicht auf hamburgiſche, engliſche und franzöſiſche Rechte, gehandelt wird. ibidem IV. p. 214.

§. 2318.

Wahrſcheinlich hat der angenommne lange Zeitraum den Geſetzgeber beſtimmt, feſtzuſetzen, daß dem Verſicherer vorher keine Andeutung, zufolge §. 2313. geſchehn darf, denn letztrer verliert doch hierdurch die Gelegenheit, ſich einige Prozent abziehn zu können, und zu erſparen.

§. 2329.

Dieſer §. folgt ſchon aus dem §. 2324. Confer. die Anmerkung zum §. 2306.

§. 2334.

Confer. §. 2013. hoc tit.

§. 2337.

Siehe den §. 2076. 2078. 2079. hoc tit.

§. 2338.

Man vergleiche den §. 2136. §. 2202. hoc tit.

§. 2344.

Confer. der §. 1996., ſo wie die Anmerkung zum §. 2146.

§. 2345.

Hier ſoll es wohl heißen: ohne Schuld des Verſicherten nicht ſtatt findet, denn die Möglichkeit eines Riſtorno ſetzt immer die Schuldloſigkeit des Verſicherers voraus; iſt er ſchuld an dem Rückgange des Kontrakts: ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er wenigſtens die Prämie ohne Abzug zurückgeben muß. Lieſt man aber, ſtatt Verſicherers, Verſicherten: ſo ſcheint es zwar, als ob dieſer §. nichts neues enthalte;

halte; denn dieſe Feſtſetzung liegt ſchon im §. 2333.; er deutet aber auf den §. 2337. hin, und will eine Ausnahme davon machen, weil im §. 2337. dem Verſicherten freigeſtellt iſt, aus eigner Entſchließung von der Unternehmung zurückzutreten, (wozu es bei Beabſichtigung eines imaginairen Gewinns an erheblichen Gründen niemals fehlen könnte.)

§. 2347.

Confer. §. 177. tit. 14. Theil I. LR.

Abſchnitt XIV.

Von der Bodmerei.

(Siehe Wilhelm Benecke, Syſtem des Aſſekuranz- und Bodmerei-Weſens. 4 Theile. Hamburg 1805/10. Engelbrechts Aſſekuranz-Wiſſenſchaft. Frankreich hat ſeinen Emerigon, Italien den Baldaſſaroni, England den Park und Marſchall.)

§. 2359.

Confer. §. 314. tit. 20. Th. I. LR.

§. 2373.

Siehe den §. 1596. hoc tit.

§. 2376.

Confer. Kleins Rechtsſprüche III. 301. 306.

§. 2380.

Confer. die Anmerkung zum §. 1500.

§. 2390.

Confer. §. 314. tit. 20. Theil I. LR.

§. 2429.

Anſtatt des §. 2379. iſt der §. 2378. gemeint.

§. 2445.

Siehe den §. 322. 323. tit. 20. Th. I. LR., ferner den §. 685. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

Abſchnitt XV.

Von Fuhrleuten.

§. 2452.

In wie fern ausländiſche Fuhrleute, die im hieſigen Staate Frachten ſuchen und nehmen, einen Gewerbsſchein löſen müſſen? Geſetzſammlung 1811. p. 279. Die Acciſe- und Zollämter müſſen die Beobachtung kontrolliren. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 241.

§. 2456.

Dies iſt Wiederholung des §. 2452.

§. 2457.

Confer. Behmer. jus nov. controv. Observ. 51. pag. 337.

§. 2458.

Verhältniß zwiſchen dem Fuhrmann, Abſender und Empfänger. (Münter, Frachtfahrer-Recht. — Büſch, Zuſätze zur Darſtellung der Handlung.) Der Empfänger hält ſich wegen fehlerhaft abgelieferter Sachen an das Frachtlohn und an das Geſchirr. — v. Bülow prakt. Erörterungen Band IV. p. 440.

§. 2459.

Decisum der Geſetzkommiſſion vom 25. Februar 1783. Annalen Band I. p. 81.

§. 2461.

Vorſicht, wenn Schießpulver geladen iſt, beſonders bei Gewittern. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 278.

§. 2463.

Confer. §. 143. tit. 15. Theil II. LR.

§. 2464.

Confer. §. 26. seq. tit. 15. Th. II. LR.

Titel 9.

Rechte und Pflichten des Adels.

§. 2.

Kennzeichen des Weſtpreußiſchen Adels. Stengel IX. p. 1. seq.

§. 8.

Verluſt des Adels der Frau, wenn der Mann ſich deſſen begiebt. Anmerkung zum §. 193. tit. 1. Theil II. Landrecht.

§. 9.

Siehe das Reſcript vom 22. November 1797, wegen des Geſuchs um Standeserhöhungen, und des Gebrauchs des Prädikats: von. Einen andern Namen, als man führt, annehmen zu dürfen, wird dem Adlichen oder Unadlichen nur als Gnadenſache vom König erlaubt. Anmerkung zum §. 1. tit. 1., und zum §. 28. tit. 18. Theil II. LR.

§. 13.

Hier bemerke man: die Deklaration vom 24. September 1798, wegen Modifikation einiger Punkte des Staatsrechts. (§. 118. des erſten Anhanges zum LR.)

§. 17.

Confer. das Reſcript vom 23. Mai 1799, wegen Prüfung des Adels der in die Kadettenhäuſer aufzunehmenden oder als Junker anzuſtellenden Edelleute. Stengel VIII. p. 369. Kabinetsordre vom 7. und 27. April, auch 13. Auguſt 1799. Edictenſamml. N. 29. pag. 2441.

§. 34.

Der neunte Titel hat nicht alle Rechte des Adels zuſammengeſtellt. In den Fürſtenthümern Sagan, Oels, Neiſſe, gehört auch der nicht angeſeßne Adel unter das Mediatgericht, wenn er kein Königl. Officiant iſt. Anmerkung zum §. 77. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.

Ordn., woſelbſt auch wegen der entlaßnen Königl. Offiziere und Civiloffizianten Erwähnung geſchieht.

§. 37.

Nach der Kabinetsordre vom 8. Oktober 1799. ſollen Standesherren und Mediatfürſten die Güther ihrer Vaſallen nicht an ſich kaufen. Man ſehe zugleich den §. 91. tit. 7. Theil II. LR. Nach dem an die katholiſche Geiſtlichkeit im ehemaligen Südpreußen erlaßnen Petrikauer Kammercirkular vom 24. Juny 1795. iſt die Konſtitution von 1726. dahin beſtätigt worden: daß die gedachte Geiſtlichkeit keine adliche oder bürgerliche Güther an ſich bringen durfte. Confer. die Anm. zum §. 51. Uebrigens iſt der §. 37. seq. durch das Edict dd. Memel den 9. Oktober 1807. aufgehoben. — Wegen der Dismembrationen und Parcellirungen ſiehe die Anmerkung zum §. 51. tit. 9. Theil II. LR.

§. 38.

Siehe: Webers ökonomiſch-juriſtiſche Abhandlung: über die Rittergüther, deren Eigenſchaften, Rechte, Freiheiten und Befugniſſe in Deutſchland. Leipzig 1802. Kennzeichen eines adlichen Guths im Ermeländiſchen. (Stengel VIII. p. 15.) Schulzenlehne in der Mark. (Hymmens Beiträge VIII. 350.) In Schleſien. (Vaters Repertorium II. p. 507. und 224.) In wie fern der Käufer oder Erbpächter eines Domainenguths oder eines Pertinenzſtücks deſſelben, ſich einer exemten Jurisdiktion erfreuen könne? (Anmerkung zum §. 37. tit. 1. Hypothekenordnung.) Seit dem 1. März 1811. dürfen auch Juden Domainengrundſtücke acquiriren. — Rittermäßige Scholtiſeien werden in Schleſien nicht von den Ober-Landesgerichten verreicht, ſondern ſind fundi rustici, die blos in Anſehung des Steuerfußes und der Landesabgaben den adelichen Güthern gleichgeſtellt worden waren. Burglehne ſind keine Lehne, ſondern ehemalige

lige kaiſerliche Domainen. Einige bürgerliche Landgüther, mit denen die Jurisdiktion verbunden iſt, z. E. das Ottomanniſche Konſortenguth bei Liegnitz, werden bei den Ober-Landesgerichten verreicht. — (Confer. die Anmerkung zum §. 13. tit. 18. Th. I. LR. in fine, und zum §. 48. tit. 7. Theil II. ibidem.) — Czaudengüther, oder Erbeigne (confer. wegen Aufhebung des Czaudenrechts: Meiſter, über die Aufnahme des Sachſenrechts in Schleſien. Breslau 1808. pag. 16.) werden im Glogauiſchen und Liegnitziſchen den Lehngüthern entgegengeſetzt und ſind urſprüngliche Allodia. Sie unterſcheiden ſich von denjenigen, welche ehemals Lehns-Qualität gehabt, nachher aber bei Kaiſerl. Oeſtreich. Regierung, oder auch ſeit Preußiſcher Zeit allodificirt worden, dadurch:

1) daß ſie nur $\frac{3}{4}$ pro Mille Kanzleitaxe geben, wenn ſie verreicht werden. Die andern zahlen 3 pro Mille. (confer. die Anmerk. zum §. 5. tit. 10. Theil I. LR.) Es iſt aber die große Kanzleitaxe durch die Inſtruktion zur Anwendung der Stempelgeſetze vom 5. September 1811. bei Verreichen aufgehoben. Geſetzſamml. 1811. p. 316.

2) Daß, wenn ſie vererbt werden, die Töchter des Erblaſſers bei der Konkurrenz mit Söhnen, von dem Vater blos ein Ehegeld, das er inclusive Ausſtattung und Hochzeitkoſten willkührlich beſtimmen kann, zu fordern haben. Hat er nichts beſtimmt: ſo bekommt die unausgeſtattete Tochter ſo viel als die ausgeſtattete, falls nicht etwa eine in der Zwiſchenzeit erfolgte Veränderung ſeines Vermögenszuſtandes erwieſen wird. Iſt noch keine ausgeſtattet: ſo hängt ihr Ehegeld von dem Arbitriren der nächſten Verwandten ab, welchen keine Cynoſur vorgeſchrieben iſt, die aber gewöhnlich einer Tochter die Hälfte einer brüderlichen Erb-

Erbportion, nach einem leidlichen Anſchlage des Guthes, zubilligen. Im Liegnitziſchen und Wohlauiſchen Fürſtenthume dürfen die Verwandten, wozu zwei von Vaters, zwei von der Mutter Seite aufgefordert werden, der Tochter die Legitimam juris saxonici vel romani, (jetzt des Landrechts) nicht kürzen. Uebrigens ſcheint überhaupt vorausgeſetzt zu werden: daß der Erblaſſer ein Adelicher ſeyn müſſe. Verläßt ein Adelicher Güther, die ehemals Lehne waren, die aber bei Kaiſerlicher Zeit, oder ſeit Preußiſcher Regierung, es ſey vor 1753, oder nachher, mit ſpezieller Erlaubniß, oder anno 1753. durch das General-Diplom allodificirt worden; ſo ſoll nach der Kabinetsordre vom 23. Januar 1772, die jedoch, wie in der v. Tſchirnhauſenſchen Sarawenzer Sache zu Glogau durch das rechtskräftige Erkenntniß erſter Inſtanz im Jahr 1811. ausgeführt iſt, nur im Glogauer Fürſtenthum, allenfalls etwa auch noch im Liegnitziſchen und Wohlauiſchen, nicht aber in andern Fürſtenthümern, z. E. nicht im Breslauiſchen, Anwendung findet, der beſitzende Vater oder Mutter den Töchtern auch weniger als die Legitimam, daraus zuwenden dürfen. Hat aber der Erblaſſer nichts beſtimmt; ſo bekommt hiernach eine adeliche Tochter die Hälfte einer brüderlichen Portion aus dem Guths-Werthe, wobei das Guth blos nach ſeinen nutzbaren Realitäten leidlich veranſchlagt wird. Es wird nehmlich eine landſchaftliche Kredit-Taxe aufgenommen. Die ſo gewöhnliche Bitte der Söhne um eine blos juſtizräthliche Taxe, iſt in Gemäßheit des §. 13. tit. 6. Theil II. der Ger. Ordn. irrelevant und in neuern Zeiten abgeſchlagen worden, da alle Taxen nach einerlei Grund-

ſätzen

ſätzen gefertigt werden müſſen, jetzt auch die land- ſchaftliche Verkaufstaxe von der Kredittaxe ſich nicht mehr unterſcheidet. Realſchulden, beſon- ders ſolche, die der Erblaſſer ſelbſt blos mit dem Guthe übernahm, ſind von dem Taxwerthe deſſel- ben in Abzug zu bringen. Sind wenig Real-, aber ſo viel Perſonal-Schulden vorhanden, daß, wenn letztre aus dem beweglichen Vermögen allein bezahlt werden, ſolches zum Nachtheil der Töch- ter (die darin mit den Söhnen pari jure ſucce- diren) abſorbirt wird: ſo müſſen ſich die Töchter ſolches dennoch gefallen laſſen. Die Perſonal- Schulden werden aus dem Mobiliar-Nachlaß vorzüglich bezahlt; ſo weit er aber nicht reicht, überträgt ſie nachher das Guth. Die Söhne, welche das Guth erben, ſind alſo weder verbun- den, die auf dem Guthe nicht eingetragnen Schul- den, ſo weit ſie noch aus dem Mobiliar-Nachlaß getilgt werden können, auf diejenige Summe, um welche die jetzige Taxe von dem wahren Werthe des Guths, oder dem Werth, wofür ihr Vater das Guth acquirirte, differirt, ſich anrechnen, noch einen andern als den Tax-Werth des Guths in computum ſich bringen zu laſſen, oder ſonſt anders zu den Schulden zu konkurriren, und ihre Mutter als Wittwe, welche überhaupt nur in ſo fern, als ſie arm iſt, etwas erbt, kann gegen die Bezahlung der Schulden aus dem Mobiliare, nach dem im Jahr 1772. gegoltnen ſächſiſchen und römiſchen Rechte, wornach eine Wittwe, die erſt ſeit 1795. geheirathet hat, hinſichts des Immo- biliar-Nachlaſſes, auch jetzt und künftig wohl, in Fällen wo jene Kabinetsordre zur Anwendung kommt, beurtheilt werden muß, falls ſie keine Erbverträge für ſich hat, nichts einwenden. Nach

einem

einem an die Glogauiſche Ober=Amts=Regierung erlaßnen Reſcript dd. Königsberg den 2. Juny 1809. ſoll es bei der Kabinetsordré von 1772. bis zur Emanirung eines Provinzial=Geſetzbuchs ferner bleiben. Die Beſtimmung wegen der Erbtheilung bei Czaudengüthern iſt in dem Artikel 12. des Mann=Gerichts=Privilegii Sigismunds von 1505, welches von Ferdinand I. ao. 1544. beſtätigt worden iſt, gegründet. Im Saganer Fürſtenthum iſt auch ſtets nach der Kabinetsordre vom 23. Jan. 1772. verfahren worden. Daß adeliche Töchter in Schleſien bei der Konkurrenz von Brüdern auf das väterliche Ritterguth keinen Eigenthums-Anſpruch haben, iſt ſchon bei dem §. 302. tit. 2. Theil II. LR. bemerkt. Deshalb werden ſie auch, wenigſtens im Glogauiſchen, falls der §. 578. tit. 18. Theil II. LR. zur Anwendung kommt, unter die majorennen Miterben dort nicht mitgerechnet. Beſonders haben im Schweidnitz= und Jauerſchen Fürſtenthum, wie ich bei der allgemeinen Anmerkung zum tit. 18. Theil I. LR. erwähnte, die Töchter bei der Konkurrenz von Brüdern, auf ein dort belegnes Guth ſo wenig, als auf eine Legitima daraus, Anſprüche, ſondern können blos nach der Verordnung Rudolphs des II. vom 2. Dezember 1600. §. 3. eine ehrliche Ausſteuer ab intestato aus dem Guthswerthe fordern, welche daher portio statutaria iſt. Wegen der Dismembrationen adelicher Güther, ſiehe die Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR. Seit dem November 1810. ſind die den Rittergüthern bisher obgelegenen Natural=Brodt= und Fourage=Lieferungen, ſo wie auch größtentheils der Vorſpann, aufgehoben. (Anmerkung zu §. 432. tit. 7. Theil II. LR.) —

Ein-

Eingezogne geiſtliche und Stiftsgüther, auch Domainen, welche zur Tilgung der Staatsſchulden verkauft werden, behalten in den Händen der Käufer die Qualität von Rittergüthern. (Anm. zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR.) Jurisdiktion, Patronat, Jagdgerechtigkeit, Braugerechtigkeit, Mühlengerechtigkeit, ſo fern der Titel hierzu nachgewieſen werden konnte, und ein Guth damit beliehen war, ferner Branntweinbrennen, das Schaafhutungsrecht, das Auenrecht, das Recht Laudemien und Abzugs- oder Abſchoßgeld zu fordern, das jus herile mit dem Lytro (welches beides leztre jezt aufgehoben iſt) das waren die Gerechtigkeiten der Rittergüther. Ihnen kam der landſchaftliche Verein auch zu ſtatten. Wegen ihrer Dismembration verweiſe ich gleichfalls auf die Anmerk. zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR. — Rittergüther, und überhaupt das platte Land, ſind außer den Grundſteuern, worüber Klöbers Werk über Schleſien, und hinſichts der Brandenburgiſchen Länder, Thiele nähere Auskunft geben, andern Abgaben wie die größern Städte unterworfen. (Geſetzſammlung 1811. pag. 253. seq.) Das Edict vom 20. Juny 1811, wegen Wiederaufhebung des Indults, und die Edicte vom 14. September 1811. (Geſetzſamml. 1811. pag. 281. seq.) ſind zu ihrer Konſervation und zum Soulagement aller Grundbeſitzer emanirt. Eben ſo die Deklaration des Luxusſteuergeſetzes vom 14. September 1811. (Geſetzſamml. 1811. p. 346.) und gewiſſermaaßen auch die Ermäßigung des Chauſſeegeldes für einländiſche Produkte zum innern Consumo (Liegnitzer Amtsbl. 1811. p. 156.), ferner die erleichterte Abgaben, freie Wollausfuhr, und die Beſteuerung ausländiſcher

diſcher Wolle, Butter und Ochſen, Kühe und Schaafe, mit Ausnahme, wenn ſie zur Vermehrung des Inventarii eines hieſigen Guths, oder die Wolle zur Verarbeitung im Lande, eingeführt werden.

§. 39.

Confer. Vater Repertorium II. p. 223. 558. Der Beſitzer eines adelichen Guths in Schleſien muß das Homagium leiſten. Dies ſollen auch die Adelichen, die keine Güther beſitzen, wenn ſie 21 Jahr alt ſind. (Reſcript vom 9. Auguſt 1764. Breslauer Currende vom 23. Januar 1756. Kaiſerliche Pragmatica von 1735. Vater Repertorium Band II. pag. 558.) Iſt der Eid, welcher durch die Verordnung vom 18. Dezember 1810. näher beſtimmt worden iſt, und worin der Lehns- und Unterthanen-Eid nur alternativ erfordert wird, einmal geleiſtet; ſo darf er bei neuen Acquiſitionen nicht noch einmal geſchworen werden, läge das Immobile auch unter eines andern Collegii Jurisdiction. Der Eid kann durch einen Mandatarium abgelegt werden; nur ſoll dieſer gleiches Religions-Bekenntniſſes mit dem Mandanten ſeyn (Hofreſcript vom 2. Januar 1764.), welches jedoch nicht immer obſervirt wird. Bei dem Breslauiſchen Ober-Landesgericht hielt man in der Regel auf das perſönliche Erſcheinen. Das Reſcript vom 7. Januar 1778, wornach Adeliche, deren Vorfahren ſchon vor 1701. ſchleſiſche Landgüther beſaßen, ihre Abſtammung von letztern nicht ängſtlich darthun, ſondern blos generell nachweiſen dürfen, daß ſie von einer ſolchen adelichen Familie abſtammen, hat Vater nicht allegirt. Außer in Oels, iſt die ehemalige Obſervanz: daß man die Beſitzfähigkeit eines Lehns- oder andern Ritterguths in den einzelnen verſchiednen Fürſtenthümern Schleſiens, durch Zahlung beſondrer Receptions-Gelder erkaufen mußte,

durch

durch das Edict wegen der großen Canzleitaxe vom 13. Junii 1744, beſonders auch für Glogau und Sagan abgeſchafft, wiewohl dieſes eigentlich nur Aſcendenten, Deſcendenten und Ehegatten betraf. Vater Repertorium Band II. p. 541. 548. Jetzt iſt ſeit dem 20ſten November 1810. in Gemäßheit der Verordnung vom 9. Oktober 1807. überall, auch in Dörfern und in Städten, wo ein aus einer andern einländiſchen Jurisdiction anziehender Einländer bisher bei Erkaufung eines Grundſtücks doppelte Zählgelder, oder auch doppelte Kanzleitaxe (wie in Sagan) zahlen mußte, dieſe Abgabe abgeſchafft. Reſcript an das Glogauer Ober-Landesgericht vom 2ten Juli 1811, wornach berichtet werden ſoll: auf welchem Titel in einzelnen Fällen jene Abgabe ſich gründete. Die Laudemien ſind aber damit nicht abrogirt. Uebrigens bemerke man hier noch: außer dem ſchleſiſchen Incolats-Edikt vom 20. Dezember 1754, das Edikt wegen der Spezial-Conceſſionen zum Beſitz eines adelichen Guths in Südpreußen, dd. Bodenheim den 4. Juli 1793, das ſüdpreußiſche Incolat-Edikt vom 16. Mai 1794, nebſt Reſcript vom 15ten April und 3. Juni 1797. Wegen der ehemals ſtatt gefundenen Conventionalſtrafen zwiſchen unqualifizirten Perſonen, die ein adliches Guth kauften, ſiehe die Anmerkung zum §. 292. tit. 5. Theil I. LR. — Wer in einer andern Provinz, z. E. in der Mark oder Pommern das Homagium geleiſtet hat, mußte es bis zum Jahr 1808. deswegen doch auch in Schleſien noch ſchwören. Hier werden dafür 5 Rthlr. zur Sportulkaſſe gezahlt, von Saganſchen Vaſallen die Hälfte, weil dieſe ſchon ihrem Herzoge zahlen. In Südpreußen waren unter den 5 Rthlr. die Gebühren pro recognitione mit begriffen, jedoch bekam davon derjenige Subaltern, der den Eid abnahm, 16 Ggl., nach dem an die Poſenſche Regierung ergangnen Reſcript vom

10. Auguſt 1797. — In Gemäsheit des Edikts dd. Memel den 9. Oktober 1807. kann künftig Jeder ohne beſondre Conzeſſion ein adeliches oder Domainenguth kaufen, der Märker, Pommeraner ꝛc. ein ſchleſiſches, der Schleſier ein dortiges. Unbekannte, Verdächtige, beſonders aber Ausländer, wegen welcher ich noch auf die Anmerkung zum §. 51. verweiſe, müſſen zum Ankauf noch jetzt Conzeſſion der Provinzial-Regierung haben, die ſie bei dem Miniſter des Innern einholt, und müſſen den Unterthaneneid leiſten; abweſende auswärtige Fürſten müſſen auf ihren inländiſchen Beſitzungen einen Stellvertreter beſtellen. Ausländer, die ſchon im Preußiſchen angeſeſſen ſind, müſſen zu jeder folgenden Acquiſition wiederum beſondre Conzeſſion der Regierung beibringen. Sonſt haben Leute, die weder Ausländer, noch auch ſonſt verdächtig ſind, zum Beſitz kein Agrement mehr einzuholen. Reſcript vom 4. April 1809. und 14. Julius 1808. Cabinetsordre vom 28. März 1809. Juriſt. Monatſchrift Januar 1809. pag. 27. Katholiſche Geiſtliche, die wegen Pfründe-Güthern nicht blos als Geiſtliche ein Homagium leiſten müſſen, leiſten es fernerhin dem foro rei sitae, nicht der Regierung. Reſcript vom September 1810. Verordnung vom 18. Dezember 1810. Die Beſitzer der biſchöflichen Lehne im Liegnitziſchen und Wohlauiſchen, deren forum ſonſt das Breslauer Hofrichteramt iſt, ſtehen in Personalibus unter dem Glogauer Ober-Landesgericht, wo ſie auch das Homagium leiſten. Sonſt gehören auch jetzt Landeshoheitsſachen für die Regierungen. Ueber das rechtliche Fundament der Zählgelder, Verreichsgebühren und Laudemien, ferner über die Frage: Wenn ſie in Schleſien competiren, giebt das in der Anmerkung zum §. 114. tit. 17. Theil II. des LR. allegirte, am 16. November 1811. an das Glogauer Ober-Landesgericht in der Liegnitzer

Stifts-

Stiftsgütherſache erlaßne Reſcript des Juſtizminiſterii Aufſchluß. Ein Andres vom 13ten November 1811. gebietet bei Ausarbeitung einer neuen Dorfgerichts-Sporteltaxe diejenigen Abgaben, welche ein aus einem inländiſchen Ort in einen andern einländiſchen Ort ziehender Ankäufer mehr zahlen mußte, als ein Einwohner nicht zu berückſichtigen, weil das Memler Edikt vom 9. Oktober 1807. ſie aufhebe.

§. 41.

Confer. die Anmerk. zum §. 40. tit. 16. Theil II. Landr. — Jagd, Patronat, Jurisdiktion, ſollen auch bei Dismembrationen dem Gutsherrn bleiben. Deklaration des Memler Edikts vom 5. März 1809. p. 9. Siehe auch Geſetzſammlung 1811. pag 298. — Der Eigenthümer oder Erbpächter, welcher ein Grundeigenthum am Werth von 5000 Thaler beſitzt, ſoll künftig auch die Brau- und Brandtweinbrennerei ausüben können. ibidem p. 268. § 53. Wer ein Domainengrundſtück oder ein eingezognes geiſtliches Guth kauft oder ererbpachtet, der erwirbt vom Fiscus nicht die Patronatrechte, wohl aber werden ihm die Patronatlaſten mittelſt eines jährlichen Canons aufgelegt; die Rechte behält Fiscus. Cabinetsordre vom 9. Januar 1812 Geſetzſammlung 1812. pag. 3. Auch die Jurisdiktion ſoll nicht nur bei Dismembrationen der geiſtlichen oder Staatsgüter, wie dies ſchon am 12ten November 1811. feſtgeſetzt ward, ſondern auch bei dem Verkauf ganzer Güther dem Fiscus bleiben. Nur wird erſt beſtimmt werden: was wegen der bereits mit der Jurisdiktion verkauften Güther feſtzuſetzen ſey. Reſcript des Juſtizminiſterii an das Glogauer Oberlandesgericht vom 21. Januar 1812. auf Veranlaſſung eines Schreibens des Herrn Staatskanzlers vom 7. ejusdem.

§. 42.

Confer. §. 24. tit. 17. Theil II. LR.

§. 43.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 41. tit. 9. Theil II.

§. 46.

Confer. Annalen XXV. p. 234. Die zur Ausgleichung des Kriegesſchuldenweſens niedergeſetzte Generalkommiſſion ſoll vor der Hand zugleich die Nationalrepräſentation konſtituiren. Geſetzſamml. 1811. p. 262.

§. 47.

Siehe den §. 31. tit. 13. Theil I. LR.

§. 49.

Siehe das Reſcript dd. Berlin 18. Dezemb. 1810. wegen Ableiſtung der Homagial- und Huldigungs- auch Lehnseide.

§. 50.

Nach dem Anhang zum oſtpreußiſchen Landſchaftsreglement können die unadelichen Beſitzer erſcheinen, auch mitwählen. Nach dem Landſchaftsreglement ſelbſt vom 24. Dezember 1808. §. 52. 53. dürfen blos Kranke oder in Königlichen Dienſten Abweſende, in landſchaftlichen Angelegenheiten der Kreiſe, ihre Stimmen ſchriftlich einſchicken. Es iſt auch nicht erlaubt, abweſend auf Plurima zu ſubmittiren, ſondern man muß auf das Votum eines nahmentlichen Guthsbeſitzers ſich beziehen. Wer weder perſönlich erſcheint, noch einen der anweſenden Guthsbeſitzer bevollmächtigt, deſſen Stimme wird nicht gerechnet. Siehe auch die Städteordnung vom 19. November 1808.

§. 51.

Ganz neue Grundſätze ſetzt feſt: das Edikt dd. Memel den 9. Oktober 1807. Unbekannte oder verdächtige Perſonen, ehe ſie zum Civilbeſitz eines Guths

und

und Grundſtücks zugelaſſen werden, müſſen ſich auch jetzt noch durch ein Atteſt der Polizeibehörde legitimiren. (Anmerkung zum §. 39.) Wenn ein adeliches oder Ritterguth an einen Bürgerlichen in Erbpacht ausgethan wird: ſo war ehemals hiezu ein Königlicher Conſens erforderlich; deſſen bedurfte es jedoch nicht bei fernern Veränderungen, die ſich in der Perſon des Erbpächters nachher ereigneten, weil die Proprietät des Guts bei dem Adelichen, nehmlich bei dem Erbverpächter, blieb. Dies iſt am 18. Januar 1803. höchſten Orts feſtgeſetzt worden. Auch erforderte eine unterm 11. April 1805. an den Etatsminiſter v. Voß erlaßne Cabinetsordre: zur Erbverpachtung oder Dismembration adelicher Güther an Bürgerliche oder Unterthanen, den Königlichen Conſens und die Approbation des Finanz-Departements nach vorgängiger Prüfung der Kammern, ausgenommen bei Mühlen, Krügen oder geringern Pertinenzien. Archiv Band IV. p. 30. Das weiter unten vorkommende Memler Edikt vom 9. Oktober 1807., nebſt der Declaratoria vom 5ten März 1809. beſtimmen übrigens wegen der Vererbpachtungen das Weitere, auch bitte ich meine Anmerkung zum §. 91. tit. 2., und zum § 36. 37. 50. tit. 1. der Hypotheken-Ordn. nachzuſehn. Sowohl das ſchleſiſche Incolats-Edict, als das Reſcript vom 4ten März 1787. ſichert einem Gläubiger zur Rettung ſeiner Forderung aus dem Konkurſe, die Conceſſion zur Acquiſition eines adelichen Guts zu. Ehe aber Jemand Conceſſion hatte, durfte keine Natural-Uebergabe erfolgen. Wegen der Juden, die ſeit dem März 1811. Domainen-Grundſtücke kaufen und in Erbpacht nehmen dürfen, ſiehe weiter unten das Mehrere, desgleichen die Anmerkung zum §. 45. tit. 52. Theil I. Ger. Ordn., und zum §. 59. tit. 2. der Hypoth. Ordn. In Vaters Repertor. Band II. pag. 225. vermißt man das Reſcript

vom

vom 3ten Mai 1790, wornach Bürgerliche, die das vollſtändige, ſchleſiſche Incolat haben, nicht jedesmal bei dem Ankauf eines neuen Guts, beſondre Conzeſſion dazu bedurften. Hierdurch iſt nehmlich die Cabinetsordre vom 11. Oktober 1755. wieder abgeändert worden. Domainen-Forſtbeamte ſollen nach dem Reſcript vom Juli 1810. in der Nähe der ihnen untergebnen Forſt-Diſtrikte keine Erbpacht, keinen Kauf entriren dürfen. Anmerk. zu §. 19. tit. XI. Theil I. LR. In der Stadt Liegnitz und Schweidnitz konnten die Beſitzer dortiger Bürgerhäuſer ſchon nach dem Privilegio Wenzeslai von 1409 et confirm. 1427. adeliche Güther des Fürſtenthums an ſich bringen; doch mußten die Bürger in Liegnitz nach einem Anſchreiben der Glogauer Kammer, welches in der Heinersdorfer Sache am 3. Juni 1779. erlaſſen iſt, jedesmal beſondre Conzeſſion dazu haben. Auch konnten ſie Güther, die im Wohlauiſchen liegen, nicht an ſich bringen. (Siehe auch die Grundſchuldenakten von Braunau, Lübner Kreiſes.) Schon im Jahr 1765. ward das Liegnitzer Privilegium angefochten. (Vater Repert. II. p. 226. 229.) Zehn Jahre vor dem letzten Kriege, mußte allemal nach Hofe berichtet werden, wenn ein Liegnitzer Bürger ein adeliches Guth an ſich bringen wollte.

Den in Schleſien mit einem Landguth ſich anſäſſig machen wollenden Ausländern ſicherte ſchon das Publikandum dd. Potsdam den 19. September 1804. das Incolat oder eine Conceſſion zu, wenn ſie die Hälfte des Kaufpreiſes aus eignen Mitteln zahlen könnten. (Siehe auch wegen der Ausländer das bei dem §. 39. oben allegirte Reſcript vom 4. April 1809. Cabinetsordre vom 28. März 1809.) Nach einer Verordnung vom April 1804. ſollten Adeliche ihre Bitte: ein Guth an einen Bürgerlichen verkaufen zu mögen, durch die Behauptung: ſich überkauft zu haben, nicht motiviren dür-

dürfen. Durch ein Reſcript vom 20. Auguſt 1805. iſt verordnet worden:

1) daß, wenn ein Bürgerlicher, oder ſonſt zum Beſitz eines adelichen Guths Unfähiger, vor Erlangung der Conzeſſion einen gerichtlichen Kaufkontract um ein ſolches Guth ſchloß, die Gerichte den §. 27. tit. 2. Theil II. der Ger. Ordn. beobachten ſollten;

2) kein Adelicher oder ſonſt Beſitzfähiger, einem Unfähigen ſeinen Nahmen leihen durfte, bei Vermeidung der Strafen und Folgen der Simulation;

3) bürgerliche Perſonen zwar auf ein ſubhaſtirtes adeliches Guth mitbieten durften, die Conzeſſion aber, oder das Incolat im letzten Subhaſtationstermin gleich beibringen mußten, ohne daß eine Friſt zur Nachbringung zu geſtatten war; vielmehr entgegen geſetzten Falles das Guth dem nächſt Meiſtbietenden zugeſchlagen, oder ein anderweiter Lizitationstermin anberaumt werden ſollte. (Allgem. juriſt. Monatſchrift Dezember 1805. p. 485. Archiv Band IV. p. 245., und die Anmerkung zum §. 9. tit. 10. Theil I. LR.)

In wiefern Bürgerliche die Pertinenzien oder Vorwerke adelicher Güther acquiriren können, beſtimmte zuerſt die Deklaratoria vom 11. März 1787. Sie iſt durch die unterm 14. Auguſt 1799. für Schleſien ergangne Verordnung modifizirt, deklarirt und erweitert worden. Die wegen der Dismembrationen adelicher Güther erfolgte Cabinetsordre vom 6. Juli 1801, das Reſcript vom 20. Juli 1801, die Deklaratoria vom 2. Oktober 1801, und die Cabinetsordre vom 7. Januar 1802, welche in Anſehung der Dismembrationen nähere Anweiſungen erwarten ließ, können hier nicht unberührt gelaſſen werden, und es iſt in der Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR. das

Mehrere

Mehrere enthalten. Durch die Deklaratoria dd. Berlin den 1. Mai 1804, und das Edikt dd. Memel den 9. Oktober 1807. ward wegen der Dismembrationen alles definitiv und vollſtändig regulirt. Beſonders ſiehe die Deklaratoria dd. Königsberg den 5ten März, und das Publikandum vom 8. April 1809. Da Juden auch durch das Memler Edikt zum Beſitz und zur Bewirthſchaftung eines adelichen Guths nicht berechtigt worden; wiewohl ſie ſeit dem 1. März 1811. Conzeſſion zur Erwerbung eines Domainen- oder geiſtlichen Guths bekommen, und ſeit dem 3. Mai 1811. ſtädtiſche Domainen oder eingezogne geiſtliche Häuſer unbedingt kaufen dürfen: ſo können ſie auch als Realgläubiger, denen ſonſt zur Rettung ihrer Forderung, das Incolatedikt königliche Erlaubniß zuſichert, auf ein ſubhaſtirtes Guth nicht bieten; oder, wenn ſie auch Meiſtbiethende werden, ſo wird es ihnen doch nicht adjudizirt; ſie müſſen ſogleich, wenigſtens binnen 6 Monaten, bis wohin die Sequeſtration auf ihre Koſten fortdauert, einen andern Käufer ſchaffen, und erhalten auch nicht den Naturalbeſitz. (Fiscaliſches Gutachten vom September 1809. in der Saganer Sache wegen des Guths Tſchöpeln.) Anmerkung zu §. 68. hoc tit., und zum §. 19. tit. 11. Theil I. des allgem. LR., desgleichen zum §. 59. tit. 2. Hypoth. Ordn.)

Kurmärkiſche Bauern können durch Präſcription keine Lehns- und Pertinenzſtücke erwerben. (Paalzow Handbuch pag. 455.) Was die Dismembrationen in Süd- und Neuoſtpreußen betrifft, findet man im XV. Bande der Stengelſchen Beiträge p. 184. Archiv IV. p. 31. — Das Kammerzirkular vom 3. Juli 1766, wornach die Dominia die an Bauern veräußerten Guthspertinenzien reluiren konnten, iſt durch das Cirkular vom 19. März 1771. blos auf die während des ſiebenjährigen Krieges erfolgten Abtrennungen, und

auf

auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt. Siehe auch hierüber das Edikt dd. Memel vom 9. Oktober 1807. — Leyſer deduzirt im Spec. 195. Med. XI., daß, wenn der zwiſchen einem Adelichen und einem Bürgerlichen (der keine Conzeſſion hat), abgeſchloßne Kaufcontrakt zurückgeht, der Käufer ſo wenig als der Verkäufer demjenigen, der das Retraktrecht ausüben will, die Exception: daß erſtrer nicht beſitzfähig geweſen ſey, mit Wirkung opponiren könne. — Seitdem das Edikt zur Beförderung der Landkultur erſchien (Geſetzſamml. 1811. p. 300), iſt zu Dismembrationen eines adelichen Gutes, womit ſich die Grundbeſitzer in Ermangelung andern Credits helfen ſollen, keine Approbation der Regierungspolizeideputation mehr erforderlich, blos der Conſens der Realcreditoren, den das Oberlandesgericht einholet. — Anzeige muß aber der Polizeibehörde, ſo wie künftig wegen Abſchreibung der Steuern, der Finanzdeputation wohl geſchehen.

§. 52.

Nach dem Reſcript vom 12. Oktober 1793. konnte ehemals blos die adeliche Tochter eines ſchleſiſchen Incolats-Beſitzers, wenn ſie einen adelichen, nicht incolatsfähigen Mann geheirathet hatte, auch nach vollzogner Ehe adeliche Güter acquiriren. Die Tochter eines Nichtadelichen, die einen von Adel, oder die adeliche Tochter, die einen Unadelichen heirathete, konnten während der Ehe keine Güther an ſich bringen; ſondern ſie behielten blos diejenigen Güther, die ſie etwa vor der Verheirathung ſchon hatten. Ein Reſcript von 1793. beſtimmte auch: in wiefern eine adeliche Wittwe bürgerlichen Herkommens neue Güther kaufen konnte. Ferner iſt ſchon durch ein Reſcript vom 13ten Auguſt 1781. feſtgeſetzt: daß, wenn das Incolats-Diplom eines adelichen Frauenzimmers auf ihre eheliche Deſcendenz extendirt iſt, ohne letztre nahmentlich aufzuführen,

ren, das Incolat ſolchen Deſcendenten, die ſie mit einem nicht beſitzfähigen Mann erzeugt hat, nicht zu ſtatten komme. Alle dieſe Verordnungen ſind jetzt blos noch Antiquitäten.

§. 55.

Confer. §. 115. tit. 7. Theil I. LR.

§. 59.

Confer. das Edikt von 1775, und der §. 25. tit. 17. Theil II. LR. Durch einen Königlichen Befehl iſt im Januar 1803. beſtimmt worden: daß der Bürgerliche die Uniform des angeſeßnen Adels tragen darf, ſofern ihm in der Conzeſſion die jura honorifica nicht ausdrücklich verſagt worden. Da bisher in den meiſten Conzeſſionen der Ehrenrechte gar nicht gedacht iſt; ſo ſollte künftig bei Ertheilung von Conzeſſionen darauf Rückſicht genommen werden. Wenn aber ein Bürgerlicher das Inkolat hat, ſo verſteht es ſich von ſelbſt: daß er zur Uniform berechtigt iſt. Das Edikt dd. Memel den 9. Oktober 1807. hebt die ältern Geſetze wegen der Beſitzunfähigen Bürgerlichen bekanntlich auf. Siehe auch das Reſcript vom 5. März 1809. Juden können ſeit dem 1ſten März 1811. Domainen-Grundſtücke acquiriren. Anmerkung zu §. 51. Wer ganze Domainen-Aemter oder Vorwerke an ſich bringt, bekommt, ſo wie das Grundſtück ſelbſt, einen eximirten Gerichtsſtand unter dem Obergericht; wer nur einzelne Pertinenzien, z. E. Mühlen an ſich bringt, fällt unter das Juſtizamt. Reſcript vom 25. Februar 1811. Dies zeſſirt ſeit dem Memler Edikt vom 9ten Oktober 1807. — Am 1. Oktober 1779. ward verordnet: daß bürgerliche Beſitzer eines Ritterguthes von der Wein- und Caffeeacciſe nicht frei ſeyn ſollten; ſeit dem Februar 1798. wurden aber die Ungar- und Oeſtreicher-Weine für das ganze platte Land acciſefrei.

§. 60.

§. 60. 61.

Ein Reſcript vom 13. Juli 1795. ſetzte feſt; daß ein Guth, wozu der Erblaſſer erſt nach Publikation des allgemeinen Landrechts, Conzeſſion bekommen hatte, deſſen Kinder nicht behalten ſollten, falls die Conzeſſion nicht auch auf die Erben lautete. Ediktenſammlung Nro. 36 p. 2585. Durch das Reſcript an die Pommerſche Regierung vom 23. Oktober 1797. iſt aber das Gegentheil feſtgeſetzt, wenn die Conzeſſion dahin lautet: daß der Conzeſſionirte das adeliche Guth ankaufen, und eigenthümlich beſitzen könne. Stengel VII. p. 282., und der §. 119. des erſten Anhanges zum Landrecht.

§. 63.

Confer. §. 28. tit. 17. Theil II. LR.

§. 64. bis 68.

Dieſe §§. ſind aufgehoben durch den §. 1. des Edikts dd. Memel den 9. Oktober 1807. (den erleichterten Beſitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums und die perſönlichen Verhältniſſe der Landbewohner betreffend.) Ob im Fürſtenthum Glogau, Sagan, Schweidnitz und Jauer die Töchter eines Gutsbeſitzers ab intestato Anſprüche auf das väterliche Guth haben, wenn Brüder exiſtiren. Anmerkung zum §. 38. hoc tit.

§. 68. 69.

Dieſe §§. finden jetzt blos in dem Fall, wo Ausländer ſich zum Beſitz nicht qualifiziren, Anwendung; z. E. auch, wenn ein Beſitzunfähiger, ein Jude, in der Lotterie ein Guth gewinnet. Man vergleiche übrigens bei dem §. 68. 69. den §. 42. 453. tit. 12. Th. I. Landr. Ueber die Frage: binnen welcher Zeit ein Grundſtück dem neuen Beſitzer zugeſchrieben werden muß, ſiehe auch die Anmerk. zum §. 5. Nro. 3. tit. 10. Theil I. LR., und zum §. 51. 53. 74. tit. 2. der Hypoth. Ordnung. In Schleſien hatte ehemals der Erbe

blos

blos eine halbjährige Friſt. (Reſcript vom 6. Februar 1775.) Dieſes Reſcript ſetzte auch feſt: daß, wenn kein Erbe beſitzfähig iſt, mithin das Guth an einen Beſitzfähigen Fremden überlaſſen werden muß, ſodann titulus possessionis gar nicht auf die Erben eingetragen werden ſoll; ſondern vom Erblaſſer unmittelbar auf den fremden Käufer, dem es von einem Curator hereditatis verreicht wird. Der Zuſammenhang der Sache wird im Hypothequenbuche blos hiſtoriſch bemerkt. Der §. 74. tit. 2. der Hypothequen-Ordnung derogirt dem Reſcript nicht, weil er ſich Beſitzfähige Erben denkt. Man vergleiche in Anſehung der Frage: ob ein Nichtbeſitzfähiger zu verkaufen berechtigt iſt? die Anmerk. zum §. 19. tit. 11. Theil I. LR. Ein Bauer hatte ein Jahr zum Verkauf Zeit, wenn er ein adeliches Guth ererbte, oder titulo lucrativo erhielt. (Edikt vom 14. Juli 1749.) Jetzt kann er frei kaufen. Natürlich ceſſirt jetzt der §. 69, außer wenn etwa Juden die Erben wären.

§. 72.

Confer. §. 65. 84. tit. 8. Theil II. Landrecht. Die §§. 72—79. ſind aufgehoben durch das bei dem §. 64. allegirte Edikt. Desgleichen ſehe man die Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR.

§. 73.

Confer. die Anmerkung zum §. 262. tit. 7. Th. II., beſonders wegen eines Freiguthes, und Vater Repertorium II. p. 223. 232.

§. 74.

Confer. die Anmerk. zum §. 443. tit. 20. Theil I., und das Edikt dd. Memel den 9. Oktober 1807., desgleichen die Verordnung vom 27. März 1809. wegen Zuſammenziehung bäuerlicher Grundſtücke, und Verwandlung derſelben in Vorwerksland. Man ſehe Geſetzſammlung 1811. p. 291.

§. 75.

§. 75.

Confer. Stengel I. p. 96. Unterthanen, die gemeſſene Dienſte haben, müſſen in den Hofetagen die contribuabeln Hufen, welche die Herrſchaft unterm Pfluge hat, mit beſtellen. Stengel Repert. II. p. 40. Siehe Geſetzſamml. 1811. p. 286. 289. 291. 295.

§. 76.

Confer. §. 60. tit. 8. Theil II. LR. Edikt wegen erleichterten Beſitzes, Memel 9. Oktober 1807. Der §. 76. ceſſirt jetzt. Memler Edikt 9ten Oktober 1807. Geſetzſamml. 1811. p. 263. seq.

§. 77. 79.

Confer. in Anſehung des gemeinen Rechts, Leys. Spec. 189. Med. 1.

§. 81. 82.

Confer. das den §. 81. aufhebende Edikt dd. Memel den 9. Oktober 1807. § 1. Ehemals fand auch der §. 81. 82. Anwendung, wenn ſich der Adeliche mit knechtiſchen, pöbelhaften, niedrigen Beſchäftigungen abgab. Hymmen Beiträge VII. Sammlung pag. 51. Um von Beſchäftigungen, die ihm eigentlich nicht ziemen, ſich zu nähren, pflegt der Adeliche bisweilen den adelichen Namen abzulegen. Anmerkung zum §. 193. tit. 1. Wegen Vertauſchung des adelichen Namens, ſiehe auch Leyser. Spec. 616. Med. 1.

§. 83.

Confer. §. 685. tit. 2. Theil II. LR., ferner die Anmerkung zum §. 1. tit. 1. Theil II. ibidem.

§. 84.

Confer. §. 56. h. t., und §. 87. tit. 2. Theil I der Ger. Ordn. Durch Heirath nimmt die Frau zwar einen neuen Namen an, behält aber doch auch ihren Geſchlechtsnamen. Sie kann ſich immer, geborne von N. N. ſchreiben. — Verluſt des Adels, wenn der adeliche Mann ſich deſſelben begiebt. Anmerkung zum §. 193. tit. 1. Theil II. LR.

§. 90.

Dies Geſetz kann bisweilen hart erſcheinen.

§. 92.

Z. E. bei Diebſtählen und ähnlichen Verbrechen. (Reſcript vom 12. Mai 1800. Stengel X. pag. 457. Archiv I. Heft 1. pag. 140.) Confer. § 1453. 1461. 672. tit. 20. Theil II. LR., und daß die Erkenntniſſe allemal nach Hofe gehen müſſen, Archiv III. p. 489., welches jedoch jetzt nach der Cabinetsordre vom 15ten Juli 1809. zweifelhaft ſcheint. In Duellſachen muß die Sentenz dem König allemal vorgelegt werden. Verordnung vom 4. Oktober 1809. Daß allemal auf die Bekanntmachung des Verluſts des Adels durch die öffentlichen Blätter beſonders zu erkennen iſt, wenn ſie geſchehen ſoll, verordnet ein Reſcript vom 23. November 1809. (Juriſt. Monatſchr. Januar 1810. p. 52.) Ein Reſcript vom 23. Mai 1810. (Juriſt. Monatſchr. Mai 1810. pag. 274.) befiehlt jedoch dem Kammergericht: den rechtskräftig erkannten Adelsverluſt in jedem Falle durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, ohne das veranlaſſende Verbrechen ſpeziell zu erwähnen. Wegen der Verbrechen eines Ordensritters ſiehe die Note zum §. 7. tit. 13. Theil II. LR. Der Inhalt des Reſcripts vom 23. Mai 1810. iſt erſt am 1. Oktober 1811. dem Glogauer Ober-Landesgericht mitgetheilt. Poena extraordinaria hat den Verluſt des Adels nicht zur Folge. Juriſt. Monatſchrift April 1811. pag. 310. Ein Reſcript des Juſtizminiſters vom 3ten Dezember 1811. beſtimmt auch näher, wie bei Bekanntmachung des Adelsverluſtes zu verfahren ſey. Siehe auch die Schlußanmerkung zum §. 8. tit. 13. Theil II. LR.

§. 94.

Siehe die Anmerkung zum §. 193. tit. 1. Theil II. LR., und zum §. 1. ibidem, auch zum §. 28. tit. 18. wegen des Falles, wo ein Adelicher des beſſern Fort-

kom-

kommens wegen, einen fremden Namen annehmen wollte. Wegen Vertauſchung des Namens, ſiehe auch Leys. Spec. 616. Med. 1.

§. 95.

Das Landes-Juſtiz-Collegium berichtet an das Cabinets-Miniſterium. Declaration vom 24. Sept. 1798., und §. 120. des erſten Anhanges zum Landr.

Titel 10.

Rechte und Pflichten der Diener des Staats.

§. 4.

Hier bemerke man: 1) die Kriegsartikel vom 20. März 1797, nebſt der Deklaration de eod.; 2) die Inſtruktion für den General-Auditeur und das Kriegs-Conſiſtorium vom 20. Oktober 1800.; 3) das Patent wegen Einrichtung eines Juſtizdepartements beim Militair dd. den 23. Oktober 1798.; 4) Cavan's Kriegsrecht und Erläuterungen der Kriegsartikel. Siehe auch die Verordnung für die Auditeurs wegen ihrer Liquidationen in rechtlichen Angelegenheiten, und ihrer Verſorgung vom 11. Dezember 1803. Stengel XVII. p. 193. Das Neueſte ſind die Kriegsartikel vom 3ten Auguſt 1808. Dazu gehört die Verordnung wegen der Militairſtrafen und wegen Beſtrafung der Offiziers, von demſelben dato. Ferner, über die Beſetzung der Offiziersſtellen, die Verordnung vom 6. Auguſt 1808. Jur. Monatſchr. Mai 1808. pag. 378. Nachtrag zu den neuen Kriegsartikeln vom 7. Juli 1809. In dieſem Nachtrage wird beſtimmt: a) daß Trunkenheit des Soldaten ihm nie zu ſtatten kommen ſoll, der König aber ſich deshalb das Begnadigungsrecht vorbehalten hat; b) daß ein Militairchef auch in Friedenszeiten bei außerordentlichen Gelegenheiten unter Trommelſchlag und Trompetenſchall das Kriegsgeſetz proklamiren laſ-

ſen,

ſen, und die Friedensgeſetze außer Kraft ſetzen kann. Sonſt iſt auch noch vorzüglich die Verordnung vom 25. Dezember 1808. wegen Verwaltung des Kriegsminiſteriums, und die Verordnung dd. Berlin den 27ſten Oktober 1810. wegen verbeſſerter Verfaſſung der obern Staatsbehörden zu merken. Der Staatskanzler concurrirt hiernach bei dem Kriegsdepartement. Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 16. hoc tit.

§. 5.

Confer. das Regulativ vom 22. Januar 1791, wegen der Einkünfte eines eintretenden und abgehenden Kompagnie-Chefs. Stengel XI. p. 260. Desgleichen Behmer. jus novum controv. Observ. 82. p. 518.

§. 7. 8.

Confer. Leyser. Spec. 79. Med. III., desgleichen §. 37. 21. der Einleitung zum Landrecht.

§. 9. 10.

Confer. das Cirkular vom 19. Dezember 1799. Nro. 2., wegen genauerer Beſtimmung verſchiedner Vorſchriften des Landrechts und der Ger. Ordnung, ferner der §. 121. des erſten Anhanges zum Landrecht, und Stengel X. p. 337. Kriminal- und Injurien-Sachen. (Verordnung vom 21. Februar 1811. Geſetzſammlung pag. 153.) — Forum der Urlauber und Krümper in Kriminal- und Injurienſachen. Geſetz-ſetzſammlung pag. 153. Kabinetsordre vom 19. July 1809. — Beitrag zu den ſtädtiſchen Kommunallaſten. Anmerkung zum §. 74. tit. 8. Th. II. LR. — Soldaten aufgelöſter Regimenter ſind als Urlauber anzuſehn. Juriſt. Monatſchrift Januar 1810. p. 59. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 219.

§. 10.

Wenn der Ort des Urlaubs den eigentlichen Wohnſitz des Soldaten ausmacht: ſo iſt das jedesmalige Untergericht des Urlaubsortes, ſonſt aber in

Civil-

Civilſachen das Untergericht der Garniſon ſein forum. Reſcript vom 7. Februar 1810. Juriſt. Monatſchrift November 1809. p. 600. Militairkirchenverhältniſſe der Urlauber. (Militairkirchen-Reglement vom 28. März 1811. Geſetzſammlung p. 77.) Gerichtsſtand der aktiven und der inaktiven Urlauber und Krümper in Kriminal- oder Injurien-Sachen. (Verordnung vom 21. Februar 1811. Geſetzſamml. pag. 153.)

§. 11.

Conſer. die Anmerkung zum §. 5. in fine.

§. 13.

Siehe das Reſcript vom 26. April 1798, und 15. April 1799. Stengel VI. p. 360, und X. pag. 396, beſonders aber das bei dem §. 227. tit. 7. Theil II. LR. allegirte Schreiben des General-Auditoriats vom 6. Mai 1804, und das Reſcript des Juſtizdepartements an die Breslauer Ober-Amtsregierung vom 29. Auguſt 1804. Archiv III. p. 363. Ferner die Anmerk. zu §. 82. lit. c. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.

§. 15.

Invaliden ſind auf Lebenslang zu Gefangenwärtern zu beſtellen. Stengel II. p. 370. Ob Invaliden die Verdienſtmedaillen behalten? Stengel XI. p. 267. Anhang zu dem Patent wegen Verſorgung invalider Offiziere dd. den 8. September 1796. Stengel III. pag. 414. Ferner die Verordnung vom 17. Auguſt 1794, und 31. July 1795, auch die Kabinetsordre vom 30. July 1799, wegen Verſorgung penſionirter Offizianten und der Invaliden. (Stengel IX. p. 413.) Siehe auch Vaters Repertorium II. p. 67, und daß den Invaliden vor ihrer Annahme jedesmal die Emolumente und Geſchäfte ihres Poſtens bekannt zu machen, — die Verordnungen von 1792. (Stengel Repertorium III. p. 61.) Seit Anfang des Jahres 1810.

müſſen Invaliden, ehe ſie verſorgt werden können, einen Abſchied und ein Zeugniß vom Kriegsdepartement in Berlin beibringen. Im Mai 1811. hat die Liegnitzer Regierung ihre Magiſträte aufgefordert: bei Beſetzung kleiner Unterbedienungen bei Magiſträten, auf invalide Militairs Rückſicht zu nehmen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 5. Welche Invaliden freie Begräbnißplätze erhalten, und daß die Kirchenatteſte über ihr Ableben gratis zu fertigen ſind. Anmerk. zum §. 504. tit. XI. Theil II. LR. Die Juſtiz bei Invalidenkompagnien, wird von den Civil-Orts-Gerichten verwaltet, gegen die bisher dem Auditeur kompetirende Sporteln. Reſcript vom 27. Mai 1809. Bei Anſtellung von Invaliden, als Beibothen, Ofenheitzer, und andern kleinen Poſten, iſt ihnen anzudeuten: daß die Dauer ihrer Verſorgung nicht von ihrer Lebenszeit, ſondern von ihrer Aufführung abhänge. (Anm. zu §. 96. tit. 5. Theil 3. Ger. Ordn.) — Das Invalidenweſen iſt neu eingerichtet. Die Kabinetsordre vom 14. März 1811. (Liegnitzer Amtsblatt pag. 201 — 218.) enthält die Beſtimmungen über die Qualifikation zur Anerkennung, Verſorgung und Unterbringung der halb und ganz invaliden Soldaten. — Angelegenheiten der Invaliden ſind ſtempelfrei. Geſetzſammlung p. 325. — Siehe auch die Anmerk. zum §. 268. tit. 8. Theil II. LR.

§. 16.

Wenn im Kriege Regimenter und deren Gerichte eingegangen ſind; ſo ſtehen die vom Feinde auf das Ehrenwort nach Hauſe entlaßnen Militairs, oder die, welche ſich ſelbſt ranzionirt haben, unter denjenigen Civilgerichten, worunter ſie als Verabſchiedete ſtehn würden. (Reſcript des Juſtizminiſterii vom 20. Dezember 1806. Allgem. juriſt. Monatſchrift Januar 1807. p. 1.) Confer. übrigens die Anmerkung zum

§. 48.

§. 48. und 84. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordn. im Kommentar zur Ger. Ordn. Zu allen Militair-Gerichts-Verhandlungen müſſen ein oder zwei Offiziers kommandirt werden. (Reſcript vom 4. März 1798. Stengel XI. p. 272.) Wegen der Spezial-Vollmachten ſiehe jedoch die Anmerkung zum §. 115. tit. 13. Theil I. LR. Nach der Kabinetsordre dd. Königsberg den 19. July 1809, und dem Reſcript vom 21. Auguſt 1809, ferner nach der Verordnung vom 21. Februar 1811. haben Militairperſonen des effektiven Standes blos in Kriminal-, Disciplinar- und Injurienſachen, einen beſondern Militair-Gerichtsſtand, ſonſt nicht mehr. Penſionirte oder auf halben Sold geſetzte Offiziere ſind den aktiven gleich. Die Ehefrau, die Familie, das Geſinde der Militairperſonen haben auch in Kriminal- und Injurienſachen kein Militair-Forum. Wenn aber in Civilſachen Exekutionen gegen ſie zu vollſtrecken ſind, und ſie ſich in der Garniſon befinden, kann ſolche nur durch Requiſition des Militair-Gerichts vollſtreckt werden. Offiziere und Unterſtaabs-Bedienten nebſt den Ihrigen, gehören in causis civilibus vor das Landes-Juſtizkollegium der Provinz, wo ſie garniſoniren, die übrigen Militairperſonen niedern Ranges, wenn ſie unadelich ſind, vor das Untergericht der Garniſon. Wenn die im §. 48. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordn. erwähnte Perſonen, welche keine Offiziers ſind, nicht in wirklichem Dienſt, aber auch nicht beurlaubt, oder verabſchiedet ſind, ſtehen ſie in Kriminal- und Injurienſachen unter dem Civilgericht. Verordnung vom 21. Februar 1811. Die dingliche Militair-Gerichtsbarkeit über gewiſſe Grundſtücke ceſſirt. Wegen der Gouvernements-Gerichte ſiehe das Reſcript vom November 1809. hinſichts Stettins. Auch nach dem Reſcript vom 21. Auguſt 1809. übt blos in Feſtungen, wo keine Civil-Gerichtsbarkeit exiſtirt, z. E. in

Graudenz, der Gouvernements-Auditeur die Civil-Gerichtsbarkeit über Militairperſonen, und die Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über die in der Feſtung wohnenden Civilperſonen und deren Grundſtücke vigore Delegationis aus; die Appellationen gehn an die betreffenden Ober-Gerichte, deren Aufſicht der Auditeur in dieſen Angelegenheiten unterworfen iſt. In wie fern den Militairs zur Bezahlung ihrer Schulden Abzüge von ihren Beſoldungen gemacht werden können, ſiehe in der Anmerkung zum §. 108. tit. 24. Theil I. der Ger. Ordnung.

§. 17.

Konkurrenz zu ſtädtiſchen Kommunallaſten. Anm. zum §. 74. tit. 8. Theil II.

§. 21. 25.

Wie Unteroffiziers und Gemeine zu beſtrafen, welche, ohne Bürger zu ſeyn, in Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes eine Polizei-Kontravention begehn, beſtimmt das Publikandum wegen Einführung des Landrechts bei den Militair-Gerichten vom 14. März 1797, welches aber jetzt auch nicht mehr ganz anwendbar iſt. (Verordnung vom 21. Februar 1811. Geſetzſammlung p. 153.) — Bei dem §. 21. tit. X. verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 15. tit. 8., auf den §. 53. 62. tit. 10., und auf die Geſetzſammlung des Jahres 1811. p. 263. — Gewerbe der Invaliden und verabſchiedeten Soldaten. Anmerkung zu §. 272. tit. 8. Theil II. LR.

§. 24.

In wie fern Militairperſonen Gewerbeſcheine zum Betriebe gewiſſer Gewerbe erhalten können. (Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811. Geſetzſammlung p. 263.)

§. 25.

Die nähern Beſtimmungen ſetzt jetzt allemal die Civilbehörde feſt. (Geſetzſammlung 1811. p. 263.) — Konkurrenz zu Kommunallaſten. (Anmerk. zum §. 74. tit. 8. Theil II.)

§. 26.

Confer. die Anmerkung zum §. 82. lit. a. tit. 2. Theil I. Ger. Ordnung, und wegen der Urlauber die Verordnung vom 21. Februar 1811. (Geſetzſammlung pag. 153.)

§. 27.

Der Konſens des Kommandeurs iſt in der Regel nicht hinreichend. Archiv III. p. 63. Uebrigens ſiehe die Anmerkung zum §. 286. tit. 7. Theil II. LR.

§. 31.

In Schleſien muß der Soldat die Stelle von den Eltern ererbt haben. Reſcript vom 3. Dezember 1748. Die Heirath iſt nicht grade innerhalb des Kantonbezirks zu verſtehn. Stengel XI. p. 265.

§. 33.

Civilexekutionen in das Grundſtück einer Militairperſon. Reſcript des Großkanzlers dd. Königsberg den 21. Auguſt 1809. — Konkurrenz zu ſtädtiſchen Kommunallaſten. Anmerkung zum §. 74. tit. 8. Th. II. LR.

§. 35.

Feldwebel, Wachtmeiſter, und Feldjäger vom reitenden Korps, werden den Unteroffiziers gleichgeachtet. Archiv III. p. 67. Siehe auch die Anmerkung zum §. 36. hoc titulo. Oberjäger ſind den Offiziers gleich. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. p. 129.

§. 36.

Die in Schleſien, nach der Kabinetsordre vom 25. April 1754, ehemals außerdem noch erforderliche Kammerapprobation iſt nach einer Verfügung vom 26. November 1799. nicht mehr nöthig. Stengel X. p. 392.

Nach

Nach einer Königl. Verordn. vom Oktober 1809. iſt der §. 36. ganz aufgehoben, weil die Armee jetzt aus lauter ſichern Einländern beſteht. Nach der Kabinetsordre vom 25. September 1809. iſt die Beſchränkung der Disposition der Soldaten, Unteroffiziere und ihrer Frauen über ihr Vermögen, Kapitale und Erbſchaften obgedachtermaaßen aufgehoben; deshalb darf man ihnen aber nicht kreditiren, oder ihnen ohne Konſens Darlehne geben. Juriſt. Monatſchrift July 1809. pag. 356. — Prediger ſollen Atteſte an aktive Soldaten oder Krümper, womit ſie deſertiren könnten, z. E. über Qualifikation zu Schulämtern ꝛc. nur durch die Hände des Regimentskommandeurs gelangen laſſen. Liegnitzer Amtsblat 1812. p. 35.

§. 38.

Confer. §. 457. tit. 16. Theil I. LR.

§. 41.

Dispoſitionsfähigkeit der Offiziers. Anmerk. zum §. 688. tit. XI. Theil I. LR. im Kommentar und in den Zuſätzen zum Kommentar.

§. 42.

Confer. §. 9. seq. tit. 20. §. 42. tit. 23. Theil I. Ger. Ordn. nebſt Anmerkung. Kabinetsordre vom 17. September 1806. Verordnung vom 3. Sept. 1792. Die Wiederaufhebung der Suspenſion berückſichtigt das Reſcript vom 9. März und 30. Mai 1809, welches letztre das Reſcript vom 15. Juny 1795. anzuwenden befiehlt. Eine Verordnung vom 11. Dezember 1802. beſtimmt, in welchen Fällen, und was für Sporteln die Auditeurs fordern können. Stengel Bd. XVII. p. 193. Kompagnie-Chirurgen ſind nicht ſportelfrei. (Stengel XI. p. 274.) Reitende Feldjäger aber ſind ſtempel- und ſportelfrei. Stengel XIII. p. 313. Oberjäger haben Offiziersrechte. Jur. Monatſchrift Auguſt 1811.

1811. p. 129. Urlauber und Krümper ſind auch ſportelfrei. ibidem p. 114.

§. 45.

Dieſe Perſonen ſind jedoch nach dem Reſcript vom 23. Mai 1796. ſportelfrei.

§. 46.

Confer. die Anmerkung zum §. 16. hoc tit., ferner §. 88. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Den §. 44. 45. 46. modifizirt die Kabinetsordre vom 19. July 1809.

§. 47.

Eine geſchiedne, minorenne Soldatenfrau, deren Vater eine Militairperſon iſt, gehörte ehemals ſchon unter die Civil-Gerichtsbarkeit. Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 3. September 1798. (Allgem. juriſt. Monatſchrift Oktober 1805. p. 311.)

§. 48.

Confer. das Handbuch des preußiſchen Kantonweſens. Stettin 1802, von Wilke. Inſtruktion vom 6. Mai 1796, wegen Unterſuchung der Dienſttauglichkeit der Rekruten. (Edictenſammlung 341.) Einem Kantoniſten, der auf dem Punkt der Einrangirung ſteht (welches aber das Regiment dem Pupillenkollegio anzeigen muß), durfte das Pupillenkollegium bis zum September 1809. nach erlangter Majorennität ſein Vermögen nicht extradiren. Reſcript vom 10. Dezember 1798. (Stengel VIII. p. 237.) Siehe auch die Kabinetsordre vom 21. November 1801, welche bei dem §. 286. tit. 7. Theil II. LR. angeführt worden iſt. Zu Kantonreiſen muß auch künftig fernerhin Vorſpann geſtellt werden, wofür 6 Groſchen pro Pferd bonificirt wird. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 13. 14., beſonders auch wegen des Transports der Rekruten auf Koſten der Kommunen, die ſolche ſtellen. — Taufſcheine und Atteſte für Kantoniſten ſind ſtempelfrei. Geſetzſammlung pag. 325. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 190.

§. 49.

Confer. §. 7. seq. tit. 36. Theil I. Ger. Ordnung. Nach der Kabinetsordre vom 15. April 1798. ſoll den Kantoniſten nicht verwehrt werden, in eine Wirthſchaft zu heirathen, die außer dem Kantonbezirk liegt. Stengel XI. p. 265. Eine Kabinetsordre vom 21. Oktober 1809. befiehlt: daß Kantoniſten ihre Abſchiedsgeſuche bei der jährlich geordneten Kanton-Reviſions-Kommiſſion, außer der Zeit aber, in dringenden Fällen, die der Landrath beſcheinigen muß, bei dem Regiments-Kommandeur oder Brigadier, und allenfalls bei dem Militairdepartement, anbringen müſſen. — Jährlich iſt in jedem Dorfe eine Reviſion des Geſindes, auch des aus einem andern Orte angezognen, abzuhalten, und die männlichen Dienſtboten unter 30 Jahr alt, ſind in Dörfern, wie in Städten, anzuweiſen: alle Jahr den Obrigkeiten, worunter ſie gehören, ihren Aufenthalt anzuzeigen. Bei Kantonreviſionen führt der Landrath auch eine Liſte der in jedem Dorfe betroffenen Dienſtboten, die in andre Orte zu Hauſe gehören, und theilt ſie den kompetenten Landräthen mit. Anmerkung zum §. 9. tit. 5. Theil II. LR. Kantoniſten auf dem platten Lande, wie im Gebirge, bedürfen auch in Schleſien keiner Erlaubniß der Landräthe zum Heirathen. Durch ihre Verheirathung werden ſie aber auch der Kantonpflichtigkeit nicht überhoben. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 30.

§. 51.

Nach einem Breslauiſchen Kammercirkular vom 22. März 1803. ſollen die Poſſeſſionsſcheine von dem Landrath und den Kanton-Offiziers gemeinſchaftlich ertheilt werden. Confer. Archiv III p. 184. Daß Kantoniſten überall zum Heirathen keiner Erlaubniß des Landrathes bedürfen. Anmerkung zum §. 49. tit. 10. Theil II. LR. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 30.

§. 52.

§. 52.

Söhne der Rektoren an Mittelſchulen, wenn ſie auch geboren wurden, ehe der Vater Rektor war, ſind frei. (Cirkulare vom 12. July 1792. Stengel Repertorium III. pag. 14.) Söhne der Gardiſten ſind der Garde obligat. (Schreiben des Ober-Kriegskollegii an das Kammergericht vom 13. Februar 1801.) Wegen der von Kantonpflichtigen, die in kantonfreien Städten das Bürgerrecht gewinnen, zur General-Invalidenkaſſe zu zahlenden Summen, ſiehe das Reſcript vom 8. November 1798, auch wegen der Kantoneinrichtung in Südpreußen das Patent vom 28. März 1797, wegen der Kantoneinrichtung in Thorn, das vom 26. Februar 1797, und wegen der Kantonpflichtigkeit der vor der ſüdpreußiſchen Occupation Ausgewanderten und Eingewanderten, das Reſcript vom 2. Mai 1797. Die Kantonfreiheit der Erbpächter hat die Deklaration vom 19. November 1796. zum Gegenſtande, welche denſelben unter gewiſſen Einſchränkungen in allen den Fällen verheißen worden iſt, wo ſie dem Eigenthümer zuſteht. (Edictenſammlung Nro. 115. p. 745.) Dagegen beſtimmt das Reſcript vom 5. März 1800, in welchen Kanton die Söhne verabſchiedeter Ausländer gehören, je nachdem ſie Kindergelder genoſſen haben, oder nicht. (Stengel XI. p. 280, und XIII. p. 300.) Ferner iſt die unterm 6. Dezember 1800. erfolgte Deklaration des Kanton-Reglements wegen der unſichern Kantoniſten, und beſonders wegen der Frage: welches Reſſort die Unſicherheit beſtimmt, zu merken. (Stengel XIII. p. 307.) Ein Reſcript vom 28. April 1795. disponirt wegen der erſten Generation der Koloniſten, ſie mögen auf der Kolonie oder auf einer kantonpflichtigen Stelle geboren ſeyn, und ein Reſcript vom 8. July 1800. beſtimmt: daß Predigerſöhne bei Erlernung der Apothekerkunſt nicht frei ſind. (Stengel

XIII.

XIII. p. 302.) Die Exemtion der Glashütten-Arbeiter wird durch das an die ſämmtlichen Kammern excl. der Oſtfriesländiſchen und Kurmärkiſchen, am 24. Mai 1796. ergangne Cirkular und die theils unbedingte, theils bedingte Enrollements-Freiheit der Söhne königlicher Stallbedienten, durch die Kabinetsordre vom 10. Mai 1796. beſtimmt. (Stengel II. p. 420.) Eben ſo beſtimmt eine Kabinetsordre vom 15. April 1798: daß die Heirath eines Kantonpflichtigen ſeine Loslaſſung nicht begründen ſoll, wenn vorauszuſehen iſt: daß ſein älterer Bruder, der bereits Soldat iſt, ebenfalls bald den Abſchied nachſuchen werde, um die väterliche Wirthſchaft anzunehmen. (Stengel XI. p. 266.) Ein Reſcript vom 21. Oktober 1792. ſetzt feſt: daß das Verhältniß eines Vaters zur Zeit der Einziehung ſeines Sohnes die Kantonfreiheit oder Kantonpflichtigkeit beſtimme, und durch das Reſcript vom 4. November 1793. wird der §. 5. des Kantonreglements vom 12. Februar 1792. wegen der Söhne der beurlaubten Ausländer deklarirt. (Stengel XIII. p. 299. seq.) Kantoniſten, welche die Reviſions-Kommiſſion freiläßt, ſollen förmliche Abſchiede des Regiments gratis erhalten; dies verordnet das Cirkular vom 3. Auguſt 1798. Nach einem an die Magdeburger Regierung unterm 7. Mai 1797. ergangnen Reſcript, ſollen in Kantonſachen keine Gebühren, wohl aber nach einem unterm 2. July 1798. an die ſüdpreußiſchen Kollegia erlaßnen Reſcript zu den Memorialien, Suppliken und Reſolutionen, Stempelpapier genommen werden. Zu Kantonreiſen muß auch künftig fernerhin Vorſpann gegen 6 Groſchen Vergütigung pro Pferd geſtellt werden. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 13. 14. Schullehrer in den ehemaligen polniſchen Provinzen, welche deutſch und polniſch verſtanden, waren zehn Jahre lang kantonfrei, nach der Kabinetsordre vom 22. Auguſt 1799. Edikten-

tenſammlung Nro. 52. p. 2613. Dies iſt durch die Kabinetsordre vom 20. Juny 1805. auch auf Oſtpreußen unter gewiſſen Bedingungen ausgedehnt. (Allgemeine juriſt. Monatſchrift November 1805. p. 464.) Eine Deklaration dd. Potsdam den 17. Dezemb. 1801. verſtattet denjenigen Mennoniſten, welche auf Kantonfreiheit renunziiren, Vortheile vor denen, die es nicht thun, und ſchränkt die Rechte der Letztern ſehr ein. Sie modifizirt überhaupt das Edict vom 30. July 1789, und den §. 28. des Kantonreglements von 1792. (Archiv Band II. Heft 4. p. 377, und Stengel VIII. pag. 157.) Siehe jedoch Archiv IV. pag. 178.) Eine Mennoniſten-Gemeinde darf nehmlich ihre Glaubensgenoſſen, die ſich dem Kanton unterwerfen, von ihrer Kirchengeſellſchaft nicht ausſchließen. Endlich iſt hier noch das Publikandum dd. Berlin den 29. July 1802, wegen der Kantonfreiheit der erſten Generation der kantonfreien an kantonpflichtigen Orten ſich niederlaſſenden Stuhl- und Fabriken-Hülfsarbeiter zu notiren. Stengel XVI. p. 145. Nach dem Reſcript vom 15. Dezember 1803. ſoll der §. 10. zu lit. e. des Kantonreglements vom 12. Februar 1792. als neues Geſetz betrachtet, folglich gegen die im Lande gebornen und ausgetretnen Söhne der vorher eingewanderten und ſich auf alten Stellen niedergelaßnen Ausländer der Konfiskationsprozeß nicht angeſtellt werden. Nach einer Kabinetsordre vom 24. November 1803, und vom 29. September 1804, und einem Reſcript vom 15. Oktober 1804, liegt jedoch der Grund dieſer Verordnung blos darinn: daß den vor dem 12. Februar 1792. eingewanderten Ausländern und ihren Söhnen die Strafe nicht publizirt iſt, folglich von der auf den Austritt erfolgenden Konfiskation vorher nichts bekannt geweſen ſeyn kann. Uebrigens bleiben aber die im Lande gebornen Söhne der vor dem 12. Februar 1794. eingewan-

wanderten Ausländer kantonpflichtig, und es iſt nicht die Abſicht geweſen, ſie für frei zu erklären. Archiv III. p. 310. 415. Das Publikandum dd. Potsdam den 19. September 1804. ſichert den in Schleſien ſich anſäßig machenden Ausländern die Enrollements-Freiheit zu. —

Ueber die Kantonfreiheit der Einwohner Berlins und ſeiner Vorſtädter, ſiehe die allgem. juriſt. Monatſchrift März 1809. p. 146.

Ueberhaupt leiden vorſtehende Geſetze durch die ſeit 1807. erfolgten Staatsveränderungen und neuen Einrichtungen im Kantonweſen ſehr große Modifikationen, und ſind größtentheils wohl für aufgehoben zu achten. Ein Reglement dd. Potsdam den 31. Oktober 1810. organiſirt die Bürgergarden in den Städten, zuerſt in Berlin, und eine Kabinetsordre vom 25. Juny 1810. betrifft die Annahme der ſich bei den Pionnier-Kompagnien meldenden einländiſchen Handwerker. — Kantonſachen ſind ſtempelfrei. Geſetzſammlung pag. 325. Bis an den Ort, wo das Militair ſie übernimmt, ſind Rekruten auf Koſten ihrer Orts-Gemeinde zu verpflegen. Die unterweges Erkrankende erhalten Militair-Vorſpann. Wenn ſolche, die als zum Felddienſt untauglich befunden, zurückgeſchickt werden, unterweges erkranken, erhalten dieſe eine Gemeindefuhre. Amtsblatt 1811. p. 1. der Regierung zu Liegnitz.

§. 53.

Wegen der Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen iſt das Cirkular vom 4. September 1797. zu merken. Stengel VIII. p. 90. Auditeurs ſollen proteſtantiſcher Religion ſeyn. Stengel X. p. 391. Fahnſchmiede haben nicht die Prärogative eines Unteroffiziers und Soldaten. Stengel XVII. p. 182. Militair-Prediger. (Anmerkung zu §. 62. hoc tit.) — Penſionirte, oder verabſchiedete Militairchirurgen erhalten, ſofern

ſie

ſie dazu ſchon qualifizirt ſind, durch den Kreisphyſikus Erlaubniß zur Civilpraxis, unqualifizirte müſſen ſich erſt qualifiziren. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 261.

§. 57. 58.

Confer. die Schlußanmerkung zum §. 16. h. tit. beſonders die Kabinetsordre vom 19. July 1809. Militairkirchenverhältniſſe. Geſetzſamml. 1811. p. 177.

§. 62.

Feld-, Garniſon-, Feſtungs- oder Lazareth-Prediger. (Militairkirchen-Reglement vom 28. März 1811. Geſetzſammlung 1811. p. 172.) — In wie fern penſionirte oder verabſchiedete Militairchirurgen die Erlaubniß zur Civilpraxis erhalten? Anmerkung zum §. 53. tit. 10. Theil II. LR.

§. 64.

Die Erbeserklärung über den Nachlaß einer Militairperſon geſchah ehemals beim Militairgericht. Stengel XV. p. 81. Jetzt fällt dies weg. — Man ſehe die Kabinetsordre vom 19. July 1809. wegen des Forums der Militairperſonen, ferner wegen der Krümper und Urlauber, die Geſetzſammlung 1811. p. 153. Hinſichts der Invaliden und der Soldaten der aufgelöſten Regimenter, Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 219. Juriſt. Monatſchrift Januar 1810. p. 59.

§. 65.

Forum der im Herzogthum Sagan, Oels, Neiſſe lebenden dimittirten Offiziers. Anmerkung zu §. 77. tit. 2. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 66.

Wegen der penſionirten Offiziere und ihres Geſindes, confer. die Kabinetsordre dd. Königsberg den 19. July 1809, und Reſcript vom 21. Auguſt 1809. Dieſes derogirt dem §. 122. des erſten Anhanges zum Landrecht. Forum der im Saganſchen, Oels, Neiſſe,

lebenden

lebenden dimittirten Offiziers. (Anmerkung zum §. 77. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.)

§. 67.

Obſervanz im Herzogthum Oels. Anmerkung zum §. 77. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.

§. 69.

Doktoren ſind als approbirte praktiſche Aerzte keine öffentliche Beamte. Juriſt. Monatſchrift September 1810 p. 472. Aus der Verordnung vom 18. September 1804, wegen Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener vom Abfahrtsgelde, iſt zu erſehen, wer ein Staatsbeamter wirklich iſt.

§. 70.

Siehe die Kabinetsordre vom 23. November 1797, und 26. July 1800, wegen der Aufſicht über das Verhalten der Civiloffizianten; desgleichen die Schlußanmerkung zum §. 98. hoc tit. Wer Jemandem ein Amt überträgt, hat den §. 197. tit. 2. Theil II. LR., und den §. 222. ibid. zu berückſichtigen. Conſ. übrigens der §. 3. der Deklaration vom 18. April 1803.

§. 71.

Confer. die Anmerkung zum §. 15. hoc tit. wegen der Invaliden, und zum §. 129. tit. 12. Theil II. LR. Nach der Inſtruktion vom 25. September 1750, und dem Reglement vom 15. Auguſt 1750. dürfen die ſchleſiſchen Ober-Landesgerichte außer Kreis-Juſtiz-Secretarien, Gemeinheits-Theilungs-Offizianten, Amtspfändern und Boten, keine Bedienten ohne Anfrage annehmen. Anmerk. zum §. 96. tit. 5. Theil III. Ger. Ordn. Doch frägt das Ober-Landesgericht auch bei Beſetzung einer ſolchen Stelle mit Ausnahme der Gemeinheitstheilungsoffizianten an. Dies geſchieht auch bis jetzt, wenn ſolche Leute bei den Untergerichten placirt werden. Wegen der niedern Offizianten ſiehe die Anmerk. zum §. 103. Ob Juden advociren dürfen?

v. Bü-

v. Bülow prakt. Erörterungen III. p. 425. In wiefern ein Minorenner, oder unter väterlicher Gewalt Befindlicher, als Beamter gültig contrahiren könne? Anmerkung zum §. 810. tit. 18. Theil II. LR.

§. 74.

Nach der Cabinetsordre vom 17ten Auguſt 1801. (Archiv IV. p. 79.) ſoll kein Abkommen von irgend einer Art über eine Dienſtnachfolge ohne vorherige Immediat-Anfrage beſtätigt werden. Nach Beendigung des letztern Krieges haben Se. Majeſtät alle Expectanzen aufgehoben. Combinirte Poſten, beſonders kirchliche, ſollen durch Trennung in ihren Einkünften nicht geſchmälert werden, und pacta der Beamten präjudiziren den Nachfolgern nie. Leys. Spec. 24. Med. IV. et V. Jetzt wird man wohl ſchlechte kirchliche und Schulpoſten zuſammenſchlagen, welches den Regierungen frei geſtellt iſt.

§. 77.

Ein Polizei-Burgemeiſter ward wegen widerrechtlich angemaßter Entſcheidung einer Injurienſache von der Regierung zur Unterſuchung gezogen. Decisum vom 16. Dezember 1797. (Stengel V. p. 178.)

§. 78.

Confer. §. 60. tit. 17. Theil II. LR. §. 73. tit. 12. Theil I. LR.

§. 83.

Confer. §. 448. tit. 20. Theil II. LR.

§. 84.

Eine Cabinetsordre vom 26. Juli 1793. beſtimmt den Rang der Acciſe- und Zoll-Offizianten, welche ſeit 1809. mit den Regierungs-Offizianten rangiren, da das Acciſe- und Zollweſen eine Deputation der Regierung geworden iſt. Seit dem 31. Oktober 1810. haben auch die Acciſe- und Zollräthe den Titel: Steuerräthe erhalten. Die Acciſe- und Zolldeputationen

nen der Regierungen heißen: Abgaben-Deputationen. Die Hofgerichtsräthe haben gleichen Rang mit den Ober-Landesgerichts- und Regierungsräthen. Stengel VI. pag. 270. Ob ein Nachfolger im Amte, leztres mit den Emolumenten sine corporali apprehensione in Beſitz bekomme, und in wiefern ihm der Beſitz ſeines Vorgängers, beſonders in possessorio nütze? Leys. Spec. 508. Med. XI. Wegen des Gehaltes der Königl. Beamten ſiehe die Anmerkung zum §. 108.

§. 85.

Das Edikt dd. Potsdam den 24. Juli 1769. wegen der Kaſſenverbrechen, nebſt dem Nachtrage vom 18. Dezember 1774, und einem Reſcript vom 29ſten März 1777. ſind bereits bekannt. Siehe auch Stengel X. p. 285. Ein Reſcript vom 29. Juni 1801. befiehlt die Beſchleunigung ſolcher Unterſuchungen. (Stengel XIII. pag. 274.) Und durch eine Cabinetsordre vom 15. Oktob. 1803. iſt es verboten, die Caſſendefektanten nach ausgeſtandner Strafe in Arreſt, oder in einer Beſſerungsanſtalt zu behalten, vielmehr ſollen ſie entlaſſen werden, um ſich Behufs des der Kaſſe zu leiſtenden Erſatzes wieder etwas zu verdienen. Archiv III. p. 209. Siehe jedoch die Abänderung im Archiv III. p. 485.

§. 88.

Wenn der, welcher ein Amt übernimmt, Vater von Kindern iſt, und ſein Vermögen der neuen Amtsbehörde verhaftet wird, hat er den §. 180. 199. tit. 2. Theil II. LR. zu beobachten. Einem Offizianten kann ſeine Amtsbehörde die Betreibung eines Gewerbes unterſagen. Wer aber ein Landguth beſitzt, der iſt die mit der Landwirthſchaft verbundenen Gewerbszweige zu benutzen befugt. Geſetzſamml. 1811. p. 271. §. 81.

§. 89.

§. 89.

Confer. §. 301. tit. 18. Theil II. LR. Anmerkung zum §. 23. tit. 3. Theil I. LR., v. Bülow prakt. Erörterungen Band III. p. 235. Leyſer und Andre imputiren blos culpam levem. Leys. Spec. 623. Med. 23. (Struben rechtliche Bedenken Theil 5. Bedenken 5.) Culpa levis bewirkt ſogar nur dann den Regreß, wenn dadurch ein Schade verurſacht würde, nicht aber, wenn dieſer aliunde durch Zufall oder eigne Schuld des laesi entſtand. Lex 1. §. 11. 12. Dig de magistr. convent. L. 2. §. 7. Dig. de administr. rerum ad civit. pertinent, ferner § 21. 25. tit. 6. §. 32. tit. 3. Theil I. LR. nebſt meiner Anmerkung. Unſtreitig iſt jeder Beamte und Richter für ſein Amtsverſehen verantwortlich, und derjenige, welcher Privatvermögen beſitzt, woraus er Erſatz leiſten muß, wird vom Geſetz nicht anders, als ein Unvermögender behandelt. Auf beiden haftet gleiche Erſatzverbindlichkeit, nur ſind nicht gleiche Zahlungsfonds da. Doch wären aber nähere billige Feſtſetzungen über die Frage zu wünſchen: in wieweit ein Beamter mit ſeinem Privatvermögen für bloße mäßige und geringe Verſehen zu haften verbunden ſey. Denn:

1) da die meiſten Beamten kein Privatvermögen beſitzen, ſo kann eine beſchädigte Perſon es blos einen Glücksfall nennen, wenn einmal ein Beamter von Privatvermögen ſie beſchädigt. Eben ſo iſt es ein ganz eigner Unglücksfall, wenn der ſonſt kluge vorſichtige Geſchäftsmann bei einer Sache von beträchtlichem Werth, und nicht in einer Sache von geringem oder gar keinem Werthe, ein Verſehen begeht.

2) Der Staat, indem er die Beamten anſtellt, beachtet die Sicherung der Unterthanen durch Anſetzung vermögender Offizianten in der Regel ſpe-

ziell und unmittelbar gar nicht, (außer bei gewiſſen Aemtern, z. E. wenn Cautionen nöthig ſind.)

3) Es iſt wohl anzunehmen: daß ein Offiziant von Privatvermögen, ſofern er für ſich und für eine Zahl Collegen im Collegio haften muß, durch Annahme eines Amtes mit großer Wahrſcheinlichkeit dem Verluſt ſeines Vermögens oder eines Theils deſſelben entgegen geht, zumal ſeine Stimme im Collegio von keinem mehrern Gewicht, als die ſeiner Collegen ſeyn darf, es auch bei der langen Dauer der Seſſionen und der Menge der Vorträge beinahe phyſiſch unmöglich iſt: in einem heißen, gewöhnlich mit zu vielen Menſchen angefüllten Zimmer, durchaus auf jeden Vortrag die erforderliche Aufmerkſamkeit zu behalten. Für die Verſehen Andrer haften zu ſollen, iſt ſehr hart, und ſchwer zu beweiſen bleibt: daß der Decernent unrichtig vorgetragen haben ſollte. Wer in Collegien ſehr oft weitläuftig und umſtändlich vorträgt, iſt gewiß nicht gern geſehen.

4) Vermögende Perſonen von Uebernahme der Aemter abzuſchrecken, ſcheint in mancher Hinſicht gewiß nicht rathſam; und doch wird ihnen das Amt ſchon, weil ſie doppelte Vorſicht anwenden müſſen, erſchwert. Bedächte aber jeder Mann von Privatvermögen, welcher Gefahr er durch Uebernahme eines Amtes oftmals entgegen geht, er würde ſeine Zeit und Mühe anders anwenden. Kaum kann der Beamte ruhig ſterben, er fürchtet immer für ſeine Familie einen Regreß. — Siehe die Anmerk. zum §. 133. tit. 10. Theil II. Landr., und zu §. 23. tit. 3. Theil I. LR. Der Fälle, wo einer beſchädigten Perſon von Amtswegen zu ihrem Schaden verholfen werden muß,

habe

habe ich in der Anmerkung zum §. 91. tit. X. Th. II. LR. erwähnt.

§. 90.

Confer. die Schlußanmerkung zum §. 273. tit. 14. Theil I. LR.

§. 91.

Confer. die Anmerkung zum §. 127. hoc titulo. Hymmens Beiträge Sammlung IV. p. 89. Ein Richter, der, indem er durch Nachläſſigkeit objecta executionis bei oder nach der Exekution entwiſchen läßt, unmittelbar facto proprio Schaden anrichtet, ſollte, wenn überhaupt jeder Richter Erſatz leiſten muß, principaliter haften, und die Parthei nicht nöthig haben, zuvor mühſam gegen einen Dritten, z. E. einen Bürgen des Schuldners, einen Cedenten ꝛc. zu klagen. Analogie §. 475. tit. 18. Theil II. LR. Einen Fall, wo das Gericht von Amtswegen dafür ſorgen muß, daß die von einer Gerichtsperſon beſchädigte Parthei Erſatz erhalte, zeigt der §. 13. tit. 23. Theil I. der Ger. Ordn. Den §. 43. tit. 1. der Depoſitalordnung rechne ich nicht hierher, wohl aber den §. 669. tit. 18. Theil II. LR.

§. 92.

Man vergleiche den §. 355. tit. 20. Theil II. LR.

§. 93.

Wegen der Badereiſen, und Reiſen in den Ferien, bitte ich meine Anm. zum §. 52. 54. tit. 1. Theil III. der Ger. Ordn. nachzuleſen. Nach der Cabinetsordre vom 7. Dez. 1799. muß jeder Königl. Offiziant, welcher in ein ausländiſches Bad reiſen will, ein Atteſt des Arztes über die Nothwendigkeit dieſer Reiſe, und daß kein inländiſches Bad die Stelle vertreten würde, beibringen. Für die Aerzte iſt dieſerhalb eine Inſtruktion unterm 9. Febr. 1800. erfolgt. Siehe den §. 124. des 1. Anhanges zum allgemeinen Landr. Ein Reſcript vom 2. Auguſt 1810. ſetzt feſt: daß bei nothwendigen Badereiſen

der Offiziant ſein ganzes Einkommen während der Abweſenheit, auch wenn ſie über vier Wochen dauert, genieße, welches bei andern Reiſen nicht der Fall iſt, ſondern alsdann nur das halbe Einkommen gezogen wird. Juriſt. Monatſchrift Mai 1810. p. 246. Um in das Ausland einen Paß zu erhalten, muß man vorher bei dem Kabinetsminiſterium ein von dem Magiſtrat oder der Polizei des Wohnorts atteſtirtes Signalement ſeit dem September 1810. einreichen. Die Provinzialregierungen pflegen ſolche Päſſe nicht auszuſtellen. Wenn Offizianten der Geſundheit wegen in ein Bad reiſen, ſcheint der Bericht an das Kabinet nicht nöthig; ſie wenden ſich an die ihnen unmittelbar vorgeſetzte Behörde wegen des Urlaubes. Nur beſoldete Magiſtratualen dürfen bei der Provinzialregierung Urlaub nachſuchen. Zu Reiſen nach Rußland bedarf man eines Paſſes des Ruſſiſchen Cabinets. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 12. p. 90. Wenn ein Magiſtrat an Orten, wo kein Polizeidirektor angeſtellt iſt, Päſſe ausſtellt, ſoll er ſie als Magiſtrat ausſtellen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 7. Das Cirkular der Liegnitzer Regierung vom 13. Juli 1811. beſtimmt: wie es mit dem Ertheilen und Viſiren der Reiſepäſſe zu halten ſey. Amtsblatt Nro. 13. p. 101. — Aerztliche Atteſte über den Geſundheitszuſtand eines Offizianten ſind ſtempelfrei. Geſetzſammlung 1811. p. 325. Sollten nicht aber auch eben ſo gut Urlaubsconzeſſionen der Oberbehörde, und Amtsentlaſſungen (in Gnaden ohne Penſion) Koſtenfrei ſeyn? Wenn Domainenjuſtizoffizianten von dem vorgeſetzten Oberlandesgericht einen 14tägigen oder längern Urlaub erhalten, müſſen ſie dies, ſo wie ihren Stellvertreter, allemal der Regierung anzeigen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 212. — Kreisphyſici müſſen, wenn ſie über 24 Stunden lang, oder über eine Meile weit verreiſen, einen qualifizirten

Arzt

Arzt ſubſtituiren, bei kleinern Reiſen aber Nachricht, wohin ſie reiſen, verlaſſen. ibid. p. 203. — Wie ſie ihre Reiſe- und Diätenliquidationen zu juſtifiziren haben. ibid. p. 207. Zwei Pferde behalten ſie, ſo wie Amtschirurgen, Luxusſteuerfrei und Vorſpannfrei. ibid. 271.

§. 94.

Officialis finito officio non conveniendus. Anmerkung zum §. 99.

§. 97.

Confer. §. 355. tit. 20. Theil II. LR.

§. 98.

Siehe die Schlußanmerkung zum §. 103. Ob der Offiziant eines Privati wegen Entſetzung in possessorio klagen könne? Anmerkung zum §. 186. tit. 5. Theil II. LR. — Conf. das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 16. März 1787. wegen Entſetzung eines Königl. Bedienten ohne deſſen Schuld. (Klein Annalen I. p. 299. Leys. Specim. 62. Med. IX, und Vater Repertor. I. p. 381.) Auch das Decis. der Geſetzkommiſſion vom 15. Juli 1791. wegen unſtatthafter Entſchädigung der geweſenen Entreposeurs bei den Koffeebrennereien. Klein Annalen VIII. p. 338., ferner Annalen XXIV. pag. 76. Ein Hofreſcript des Juſtizdepartements dd. Königsberg den 5. März 1809. deutet auf Remotion der in ſchlechtem Ruf ſtehenden Offizianten ohne Sentenz. Siehe auch den §. 44. der Geſchäfts-Inſtruktion für die Regierungen vom 26. December 1808. Ein Offiziant, der mehrere Aemter bekleidet, und eines derſelben wegen vorſätzlicher Verſchuldungen verluſtig wird, ſoll nach dem Reſcript vom 27. Oktober 1810. auch die übrigen Aemter nicht behalten dürfen. Juriſt. Monatſchrift September 1810. p. 435. Wegen der Penſionirung der in den Städten bei Einführung der neuen Städteordnung aus ihrem Poſten geſchiednen Magiſtratualen. Conf. der §. 161.

der

der Städteordnung, und die Anmerk. zum §. 32. tit. 8. Th. II des LR., und zum §. 103. tit. 10. ibid. wegen der Penſionen der Juſtizperſonen, als geweſener Magiſtratualen, wenn ſie den Juſtizpoſten, der bisher mit dem Magiſtratualiſchen combinirt war, behalten haben. Wegen des Sterbequartals eines Offizianten, ſiehe die Anm. zum §. 368. tit. 9. Theil I. LR. — Daß Magiſtratsbeamte durch bloße Wahl ausſcheiden, zeigt die neue Städteordnung vom 19. November 1808. In wiefern ſie bei einer anderweiten öffentlichen Verſorgung, die ihnen auszuſetzenden Penſionen behalten, oder in welchen Fällen dieſe dann ruhen, oder ganz wegfallen, zeigt die Cabinetsordre vom 14. Oktober 1811. Liegnitzer Amtsblatt p. 266. Der §. 98. tit. 10. Th. II. LR. baſirt auf der Cabinetsordre vom 21. Dezember 1790.

§. 99.

Siehe die Anmerkung zu §. 100. 103. Wegen der Suspenſionen confer. Anmerk. zu §. 99. tit. 17. Theil II. LR. Klein Rechtsſprüche III. p. 159. Inſtruktion für die Regierungs-Ober-Präſidenten vom 23. Dez. 1808. p. 7., §. 44. der neuen Geſchäfts-Inſtruktion für die Regierungen, und die Anmerk. zum §. 21. tit. 1. Theil III. der Ger. Ordn. im Commentar dazu, auch §. 174. tit. 6. Theil II. LR., und §. 222. der neuern Criminalordnung, bei dieſem §. aber auch Annalen XXIV. p. 36. Wegen Entlaſſung der Geiſtlichen und Schullehrer das Reſcript vom 9ten März 1810, und die Anmerkung zum §. 532. tit. XI. Th. II. LR. Von der Suspenſion eines ſtädtiſchen Beamten handelt der §. 207. der neuen Städteordnung. Vor der Suspenſion eines Juſtizbedienten muß vom Obergericht nach Hofe berichtet werden. Reſcript vom Juni 1810. Finitio officio kann der Beamte aus Amtshandlungen, Kontrakten ꝛc. nur, wenn er den Vorſchriften zuwider handelte, und ſeine Behörde oder

Nach-

Nachfolger nicht ſeine facta vertreten dürfen, von dem Dritten, mit dem er kontrahirte, belangt werden. Anmerkung zu §. 156. tit. 13. Theil I., und zu §. 123. tit. 6. Theil II. LR. Hymmen Beiträge VI. Bd. p. 76. Nach einem Reſcript vom 7. September 1811. ſollen die Regierungsabgabendeputationen ihre Offizianten wegen Amtsvergehungen zur Captur bringen können, um den Thatbeſtand ihres Vergehens auszumitteln, und ſich ihrer Perſon zu verſichern. Sie müſſen aber dem Gericht, worunter der Offiziant gehört, Anzeige machen, und dieſen die Akten einſenden. Dieſes kann auch nach Verlauf von vier Wochen die Ueberſendung der Akten verlangen; denn länger als vier Wochen ſoll in der Regel die Untersuchung bei der Acciſe- und Zollbehörde, und der von ihr allein verhängte Arreſt nicht dauern. Die Juſtizbehörde ſoll aber auch den Inhaftirten ohne Vorwiſſen der Abgabedeputation nicht loslaſſen. Dies iſt meiſt ſchon dem Reglement vom 6ten Juni 1795. gemäß, wornach die Provinzialdirektion die Unteroffizianten bis zum Einnehmer und Stadtinſpektor mit Gefängniß bis zu vier Wochen mit Verſetzung oder Gehaltsverminderung beſtrafen konnte. Man ſehe auch das Reſcript vom 1. Dezember 1786. Vater Repertor. II. p. 439.

§. 100. 101.

Nach der Verordnung vom 27. Oktober 1810. wegen veränderter Verfaſſung der obern Staatsbehörden sub Rubro Juſtizminiſter, ſollen alle Straferkenntniſſe gegen Königliche Diener, wodurch ſie von ihrem Amte auf immer oder auf eine Zeitlang entfernt werden, ſo wie ihre Begnadigungsgeſuche durch den Staatsrath an den König gebracht werden. Und ein im April 1811. an die Breslauer Abgabendeputation erlaßnes Hofreſcript hat die Frage zur nähern Conteſtation gebracht: in wiefern gegen einen treuloſen Acciſe-

offizi-

offizianten vom Gericht mit der Captur vorzugehen ſey. Das Reſcript vom 7ten September 1811. erlaubt den Abgabedeputationen: ihre Offizianten wegen Amtsvergehen zur Captur zu bringen. Anmerk. zum §. 88. tit. 15. Theil II. LR.

§. 102.

Siehe die Schlußanm. zum §. 103. hoc tit.

§. 103.

Confer. die Anmerkung zum §. 99. tit. 17. Th. II. LR., und §. 20. tit. 1. Theil I. der Ger. Ordn.; beſonders wegen Suspenſion der Beamten. Es haben ſich in neuern Zeitern mehrere Fälle ereignet, wo man dem Juſtizbedienten, nachdem er mit ſeiner Nothdurft gehört war, per Rescriptum ſeine Entlaſſung ankündigte, und ihm überließ: ob er es gerathen finde, auf ein förmliches Erkenntniß, welches ihm vielleicht nachtheiliger ſeyn würde, zu provoziren. Nach dem Reſcript dd. Königsberg den 5. März 1809. ſollen ungeſchickte und tadelnswerthe Juſtizbedienten br. manu entlaſſen werden. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Januar 1809. p. 71. In Anſehung der Subalternen iſt die Entlaſſung wegen ihrer Unbrauchbarkeit durch ein Hofreſcript vom Januar 1806. ſchon eingeführt worden. Klein Annalen XXIV. pag 76. Den niedern, blos mechaniſche oder Handdienſte verrichtenden Unteroffizianten, z. E. Nachtwächtern, Stubenheitzern, Beibothen ꝛc. ſoll bei ihrer Anſtellung nach einem Reſcript vom 10. und 21. Juli 1810. angedeutet werden: daß ſie nicht auf lebenslang, ſondern nur ſo lange ſie Zufriedenheit verdienen, im Dienſt bleiben würden. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Juli 1810. pag. 315. Städtiſche Juſtizperſonen genießen die ihnen nach Einführung der neuen Städteordnung als ehemaligen Magiſtratualen competirende Penſion, ſo lange ſie den ſtädtiſchen Juſtizpoſten verwalten, als einen

Theil

Theil des Amtsgehaltes. Geben ſie aber den Juſtizpoſten auf: ſo bleibt ihnen wohl die Magiſtratspenſion; ſie behalten ſie auch, wenn ſie einen andern Poſten annehmen, ſo wie bloße Magiſtratualen ſie dann behalten. Ueber das Sterbequartal ſiehe die Anmerkung zum §. 368. tit. 9. Theil I. LR. Jetzt iſt die Frage: in welchen Fällen und wie lange ein durch die Wahl der Stadtverordneten ausgetretner Magiſtratualiſcher Offiziant ſeine Penſion behalte, ſofern er anderweit wieder verſorgt wird, durch die Cabinetsordre vom 14ten Oktober 1811. genau entſchieden. Doch ſind Verträge dagegen zuläſſig. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 266. Manche haben bezweifeln wollen: ob die Cabinetsordre ad praeterita auszudehnen ſey.

§. 107.

Confer. §. 4. tit. 8. Theil II. LR. Siehe auch die Anmerkung zum §. 77. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 108.

Ausnahme bei Juſtitiarien. Archiv II. Heft 4. p. 452. Die Mitglieder der Stadtgerichte ſind jetzt unmittelbare Königliche Staatsdiener, und haben als Eximirte den privilegirten Gerichtsſtand. Seit 1810. ſind ihre Einnahmen zum Theil verbeſſert, und oft iſt ihre Belohnung gegen das Gehalt eines Rathes bei dem Landeskollegium unverhältnißmäßig groß, beſonders wenn z. E. ein Referendarius das Glück hat, einen ſolchen ſtädtiſchen guten Poſten, der ihm von Anfang ſo viel gewährt: als ein 20 Jahr dienender Rath bei dem Landeskollegium hat, zu bekommen. Es iſt ihm zu gönnen; aber die Mitglieder der Landesjuſtizkollegien ſtehen ſich doch häufig ſchlecht, und können nicht, wie ihr Poſten es fordert, dieſem zur Ehre mit Familie leleben. Von Aufmunterung will ich nicht ſprechen. Hat aber einer einige Schulden gemacht: ſo imputirt man es ihm, und doch verdiente er manchmal noch Lob

dafür:

dafür: daß er künſtlich genug, in einem gegebnen Zeitraume nicht noch mehr Schulden machte. Doch muß man dankbar erkennen: daß in wenig Staaten der Beamte im Allgemeinen ſo prompt und gut beſoldet wird.

§. 109.

Siehe auch die Anmerkung zu §. 77. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Königliche Stadtjuſtizräthe, deren Patent der König vollzieht, ſind natürlich eximirt.

§. 111.

Siehe die Anmerkung zum §. 77. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordn. wegen der Obſervanz im Herzogthum Sagan, Oels, Neiſſe.

§. 112.

Siehe die Anmerkung zum §. 74. tit. 8. Theil II. LR., z. E. wegen des Beitrages der ſtädtiſchen Schutzverwandten zu den ſtädtiſchen Communallaſten.

§. 118.

Confer. die Anmerkung zum §. 127., ferner Klein Annalen XXIV. p. 99. beſonders über die Frage: ob ein Collegium eine persona moralis ſey? Promissio a singulis extra consessum facta, Senatum non obligat. L. 7. §. 19. Dig. de pactis, und c. 55. X. de Electione.

§. 121.

Eine Ausnahme macht der §. 7. tit. 15. Theil I. Ger. Ordn. §. 17. tit. 2. Theil III. Ger. Ordn. Conf. die Anmerkung zum §. 118. tit. 10. Theil II. LR.

§. 127.

Wegen der Präſumtion, die ein Richter für ſich hat, confer. die Anmerkung zum § 201. tit. 5. Th. I. Landr. Wofür haftet eine Gerichtsperſon? §. 28. tit. 2. Theil II. Ger. Ordnung. Anmerkung zu §. 89. tit. 10. Theil II., und zu §. 23. tit. 3. Theil I. LR. Wenn verwandelt ſich ihre ſubſidiariſche Verbindlichkeit in eine prinzipale nach ältern Rechten? Hymmen Bei-

träge

träge Sammlung IV. pag. 89. Anmerkung zum §. 91. tit. 10. Theil II. LR. Fraus et injuria wird von keinem Richter vermuthet; c. 6. X. de renunc. c. 16. in fine, X. de sentent. et re judicata, und die erforderliche Geſchicklichkeit und Einſicht wird nach L. 3. Cod. de crim. sacrilegii bei ihm vorausgeſetzt. Für ſeine Perſon haftet ein Officialis dem Dritten, mit dem er vermöge ſeines Amtes kontrahirt, nicht, beſonders nicht finito officio. Hymmen Beiträge Sammlung VI. pag. 76, und meine Anmerkung zum §. 99. hoc tit., und zum §. 156. tit. 13. Th. I. LR. Wenn den Mitgliedern eines Kollegii wegen einer angeblichen Vertretungs-Verbindlichkeit lis denuncirt wird: ſo müſſen vom Denuncianten die einzelnen Mitglieder des Kollegii namentlich genannt werden; an die moraliſche Perſon, deren Membra ſich häufig ändern, findet keine Inſinuation ſtatt. §. 78. tit. 1. der Hypoth. Ordnung. Anmerkung zum §. 16. tit. 17. Theil I. der Ger. Ordn. und zu §. 118. tit. 10. Theil II. LR. Siehe auch die Anmerkung zu §. 130.

§. 128.

Die Fälle, wo gar kein Prozeß ſtatuirt, ſondern bald Exekution verhängt wird, ſiehe in der Anmerkung zum §. 4. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn., im Kommentar zu derſelben.

§. 129.

Oft kommt der Regreß-Anſpruch erſt lange Zeit nach dem Tode des einen Mitgliedes des Kollegii, zum Vorſchein, und deſſen Erben ſind nicht mehr ſolvent. Die überlebenden Kollegen konnten bei dem Tode des Verſtorbnen den Regreß nicht vorausſehen, konnten ſich alſo wegen deſſen eventuellen Beitrags gegen ſeine Erben nicht ſichern. Möchte doch alſo den Offizianten, ſo wie den Erben eines Verſtorbenen, der Offiziant war, und die ehemals der §. 5. Instit. de heredum

dum qualit. ſchützte, eine Cautel an die Hand gegeben ſeyn. Der §. 137. tit. 17. Theil I. LR. proſpizirt nicht hinreichend. Confer. §. 54. tit. 6. Theil I. LR., und die Anmerkung zum §. 23. tit. 3., und zu §. 23. tit. 6. Th. I. LR. In wie fern es unbillig ſcheint, daß das Privatvermögen eines Beamten haften ſoll? (Anmerkung zum §. 89. tit. 10. Theil II. LR.)

§. 130.

Confer. §. 81. tit. 1. der Hypoth. Ordn. Wenn man in einem Prozeſſe einem Kollegio Litem denunzirt, z. E. einer Hypothekenbehörde, oder gegen ein Kollegium eine Regreßklage anſtellt: ſo kann man zufolge §. 130. wohl das Kollegium, als ſolches, zu Händen des Dirigenten citiren laſſen; man hat nicht nöthig, die einzelnen Perſonen, welche einſt Mitglieder waren, zu benennen; dies mag das Kollegium excipiendo ſelbſt bewirken, und zwar in dem Regreßprozeſſe ſelbſt.

§. 131.

Wenn das belangte Mitglied abſolvirt wird, und Kläger die Prozeßkoſten zu zahlen unvermögend iſt, darf der Beklagte die Koſten nicht aus eignen Mitteln tragen; ſondern ſie können aus der Salarienkaſſe des Kollegii genommen werden. Reſcript an den Berliner Magiſtrat vom 12. July 1790. (Repertorium für praktiſche Juriſten p. 15.)

§. 132.

Confer. §. 87. der Geſchäftsinſtruktion für die Regierungen, dd. Königsberg den 26. Dezember 1808. Wiewohl die Super-Reviſion des Praesidii gerade deshalb verordnet iſt, weil auch der aufmerkſamſte Decernent, als Menſch etwas verſehen haben kann, es alſo billig wäre: daß beide, der Decernent und Reviſor oder Correferent, zugleich für dasjenige, was ſie etwa überſehen haben, haften ſollten: ſo ſcheint doch der Decernent principaliter haften, und weder das

bene-

beneficinm diviſionis, noch einen Regreß an den Reviſor haben zu ſollen. Siehe jedoch den §. 33. tit. 6. Theil I. §. 289. tit. 18. Theil II. LR.

§. 133.

Wenn der Beſchädigte wegen ſeines Schadens weder von demjenigen, der hauptſächlich daran Schuld iſt, noch von deſſen Kollegen oder Vorgeſetzten indemniſirt werden kann, weil ihr Vermögen nicht zureicht, ſollte dann nicht — in ſo fern der Beſchädiger ein unmittelbarer königlicher Beamter iſt, der Staat, ſonſt aber der Grund- oder Gerichtsherr dem Beſchädigten Erſatz leiſten müſſen? Der beſchädigte Privatmann hat doch mit dem Beſchädiger blos in Rückſicht auf deſſen öffentliche Qualität zu thun gehabt, und falls er ſich geweigert hätte, mit ihm zu verhandeln, würde er oft dazu gezwungen, oder wohl gar beſtraft worden ſeyn. Wie kann alſo z. E. ein Privatmann den Schaden als Zufall tragen, wenn er als Erbe ſeines teſtamentariſchen Erbrechts verluſtig gehn muß, weil der Richter, dem das Teſtament offerirt wurde, bei deſſen Auf- und Annahme Nullitäten beging? — (Siehe jedoch den §. 90. tit. 17. Theil II. LR., und die Anmerk. dazu.)

Auf der andern Seite entſteht nun aber auch die Frage:

ob nicht blos ein vorſätzlich fehlender Offiziant und ein ſolcher, der nachläßig aus Gewohnheit iſt, Erſatz leiſten zu müſſen verdiene; ob es alſo, wenn ein Beamter, der ſonſt Jahre lang vorſichtig, pünktlich und fleißig arbeitete, einmal doch ein Verſehen beging, (welches auch dem tadelloſeſten Geſchäftsmanne bei der Menge der Geſchäfte und bei dem Einfluß körperlicher Umſtände und äußerer Zufälle widerfahren kann) — ob es dann nicht billig ſey, daß er mit dem Erſatz des

Scha-

Schadens verſchont, und für dieſen Fall ein Geſetz gegeben werde? —

Der eine Offiziant arbeitet vielleicht Jahre lang ſchlecht und nachläßig, begeht aber zum Glück kein ſolches Verſehen, welches Vertretung zur Folge hätte. Ein Andrer hat dies Unglück, trotz ſeiner vielen Mühe, gerade in einer Sache, deren Objekt von Werth iſt. So wie nun, wenn ein Beamter einmal eine ganz vorzügliche Arbeit liefert, hiervon der Privatmann, oft auch der Staat, profitirt: ſo muß auch das Publikum erwarten: daß Jener wieder einmal ein ſelbſt grobes, oft am leichteſten mögliches Verſehen begehn könne, das einen Schaden bewirkt. Ein mühſamer, guter Arbeiter begeht gewiß eher einmal ein grobes, als öftrer ein mäßiges Verſehen. Die Arbeiten, die von bekannten allgemeinen Grundſätzen abweichenden, oder aus neuen Prinzipen deducirten Vorſchriften, auch die Subtilitäten mehren ſich. Alles, was der Richter thut, wird von der Parthei ſpäterhin ſtreng beurtheilt; ſchwarz auf weiß, läßt ſich nach langen Jahren noch kontrolliren und bekömmt bei veränderten Zeiten um ſo mehr oft eine andre Anſicht, als man nachher gar nicht mehr in Erwägung zieht, oder ziehen kann: in welcher Lage der Richter dies oder jenes feſtſetzte, ob er vorher nicht durch mechaniſche und Zeit verderbende langweilige Beſchäftigungen abgeſpannt, ob nicht ſeine Arbeit die letzte eines ſehr mühevollen Tages war, ob nicht der Vortrag gegen das Ende einer Seſſion erfolgte, wo man ſchon abgeſtumpft, zum Penetriren unfähig, auf baldige Beendigung der Sitzung bedacht ſeyn mußte. So manche Zufälle, die nur dem Geſchäftsmanne bekannt ſind, influiren noch überdem. Man vergleiche hiebei noch die Anmerkung zum §. 89. hoc tit., und zum §. 23. tit. 6., auch zum §. 23. tit. 3. Th. I. LR. Ein Staatsfond zur Uebertragung der Verſehen tadelloſer

loſer Offizianten, wäre doch wohl ſehr nöthig. Wem Verſehen wirklich moraliſch imputirt werden können, der iſt zu beſtrafen. Die Amtsgehälter der Offizianten ſind auch bekanntlich in der Regel nicht ſo groß: daß ſie daraus einen angemeßnen Fond für Regreßfälle zurücklegen könnten. — Wären nicht die ehemals aus Sportelüberſchüſſen mancher Juſtizkollegien geſammlete Kapitalien zu einem Fond zur Deckung von etwanigen Regreßanſprüchen zu beſtimmen geweſen?

§. 145.

Confer. die Anmerkung zum §. 129. des gegenwärtigen Titels, ferner §. 293. 304. tit. 18. Theil II. LR., und L. 3. §. 5. Dig. si mensor falsum modum. Letztres Geſetz ſupponirt: Difficile esse heredi factum defuncti, quod ille, si vixisset, forsan excusasset, tueri. Siehe auch §. 55. tit. 1. der Depoſitalordn.

Titel 11.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften.

Abſchnitt I.

Von Kirchengeſellſchaften überhaupt.

§. 6.

Seit 1808. ſoll der Unterſchied des Religionsbekenntniſſes gar keinen Unterſchied in den bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſen, z. E. bei Anſtellung in Aemtern begründen, außer, wenn z. E. Juden, gewiſſe Pflichten nach ihrer Religion zu erfüllen, abgehalten werden.

§. 17.

Es iſt hier nicht beſtimmt: welche Kirchengeſellſchaften privilegirt, und welche blos geduldet ſind, wiewohl dieſes

dieſes ſonſt bekannt iſt. Wegen der Verfaſſung der evangeliſch-reformirten Kirchen-Angelegenheiten im ehemaligen Südpreußen, confer. das Reglement vom 25. Auguſt 1796. Stengel Band X. p. 127, und für Schleſien das Reſcript an die Glogauer Ober-Amtsregierung vom 22. Mai 1765, an die Breslauer Ober-Amtsregierung vom 26. July 1749. — Anmerkung zum §. 143. hoc tit.

§. 19.

Siehe die Anmerkung zum §. 161. 213. tit. 18.

§. 20.

Zu jeder Beſtimmung wegen der Toleranz iſt Immediatgenehmigung einzuholen. Verordnung vom 27. Oktober 1810. Die Judenſchaft ſteht jetzt hinſichts ihrer polizeilichen Verfaſſung unter dem Miniſter des Innern und unter der Abtheilung der allgemeinen Polizei, hinſichts ihrer religiöſen, unter deſſen Abtheilung für den Cultus.

§. 27.

Der §. 5. des Edicts vom 30. July 1789, wegen des Mennonitenweſens, kommt nach dem Gutachten der Geſetzkommiſſion vom 26. Februar 1799, auch ſolchen Mennoniten zu ſtatten, welche zur Zeit der Publikation deſſelben in katholiſchen Kirchſpielen anſäßig waren. Stengel VIII. pag. 158, und Archiv II. Heft 4. p. 377.

§. 29. bis 31.

Confer. §. 203. Nro. 5. tit. 10. Theil I. Gerichts-Ordnung. Wegen der Juden ſiehe die Anmerk. zum §. 26. der Einleitung zum Landrecht.

§. 32.

Wegen des juris circa sacra, welches die Abtheilung für den Cultus im Miniſterium des Innern verwaltet, ſiehe die Verordnung dd. Berlin den 27. Oktober 1810, wegen verbeſſerter Verfaſſung der obern Staatsbehörden.

§. 34.

§. 34.

Wegen der Feiertage in Südpreußen, confer. das Reſcript vom 29. November 1796. Stengel X. pag. 171. Für die übrigen Staaten gelten die Edicte vom 12. März 1754, und 28. Januar 1773, auch die Kabinetsordre vom 4. März 1789. Confer. Vater Repertorium II. p. 649. Einige DD glauben: daß bei unvermutheten Calamitäten die Stadt-Obrigkeiten mit dem Clerus, Bettage anordnen können, welches auch wohl oft geſchehen iſt. Auch der Prediger kann dergleichen ſelbſt halten.

§. 40.

Juden, die Chriſten werden wollen, müſſen Zeugniſſe ihres Wohlverhaltens beibringen, natürlich wohl von andern Behörden, als von jüdiſchen, welche partheiiſch ſeyn könnten. Reſcript vom 20. July 1774, und 27. Auguſt 1778. Ob, wenn ſie Chriſten geworden ſind, ſie von den Juden noch ferner als ihre Glaubensgenoſſen angeſehn werden? Allgem. juriſt. Monatſchrift März 1807. p. 288.

§. 41.

Juden, die, nachdem ſie als Chriſten getauft worden, wieder zur jüdiſchen Religion übergehn, dürfen nicht noch einmal getauft werden, wenn ſie wieder zur chriſtlichen Religion übertreten. Klein Annalen XVII. pag. 342.

§. 43.

Am 21. Dezember 1781. hat die Geſetzkommiſſion entſchieden: daß gegen einen katholiſchen Geiſtlichen, der ein ausländiſches Judenkind, welches die annos discretionis noch nicht erreicht hatte, zum Unterricht in der katholiſchen Religion angenommen, und deſſen Auslieferung an die ausländiſchen jüdiſchen Eltern hintertrieben haben ſollte, keine fiskaliſche Unterſuchung ſtatt finde. Stengel XV. p. 116. Siehe übrigens

das ſchleſiſche Reglement wegen der Gravaminum in geiſtlichen Sachen, vom 8. Auguſt 1750.

§. 46.

Nach einem Reſcript des geiſtlichen Departements vom April 1803. ſollen in den Kirchen andre Konzerts, als die zum Kirchendienſt und zur Feier deſſelben gehören, nicht mehr erlaubt werden. Den reiſenden Orgelſpielern aber, welche ſich hören laſſen wollen, kann das Kirchenkollegium und der Patron es verſtatten, weil außer den Kirchen keine Gelegenheit iſt, das Orgelſpielen zu erlernen. Reſcript des geiſtlichen Departements vom November 1804. Auch erlaubt eine Breslauer Kammerverordnung vom 17. April 1806. die Aufführung geiſtlicher Muſiken in den Kirchen mit Beobachtung des nöthigen Anſtandes. Nach einem Reſcript vom März 1809. ſoll der Sonntag heiliger als ehemals gefeiert werden. In Schleſien wird gewöhnlich, ſelbſt auf dem Lande, an hohen Feſten, zweimal gepredigt. — Die landesherrlichen Edikte und Verordnungen, oder andre Publikanden, z. E. Auktionsbekanntmachungen, ſollen nicht mehr von den Kanzeln verleſen werden. Kabinetsordre vom 9. September 1811. Liegnitzer Amtsblatt p. 206. 207. Das Edikt wegen des Kindermords, der Deſerteurs ꝛc. wird daher auch nicht mehr auf jene Art publicirt.

§. 52. 54.

Confer. §. 89. 124. hoc titulo. §. 214. tit. 20. Theil II. LR. Die Kognition über Beleidigungen, die einem Land-Rabbiner von einem Juden in der Synagoge während des Gottesdienſtes zugefügt ſind, gehörte ehemals vor die Kammer (Regierung). Decis. der Jurisdiktionskommiſſion vom 21. Septemb. 1799. Stengel IX. p. 175. Jetzt iſt wohl das Ober-Landesgericht kompetent, und der geiſtlichen Deputation der Regie-

Regierung ſteht nur das Disciplinar- und Polizeiverfügen zu.

§. 55.

Gedanken ſind zollfrei. L. 18. Dig. de poenis.

Abſchnitt II.

Von den Mitgliedern der Kirchengeſellſchaften.

§. 61.

Die Inſtruktion wegen der theologiſchen Prüfungen iſt vom 12. Februar 1799. datirt. Die beßre Erlernung der Grundſprachen befiehlt ein Reſcript vom 8. July 1795. Wegen der Atteſte bei weiterer Beförderung der Civilprediger, ſehe man die Reſcripte vom 1. Oktober und 11. Dezember 1794. Die Abſchaffung des tentaminis pro licentia concionandi, das Examen der Kandidaten, und die Viſitationspredigten hat das Reſcript vom 13. Januar 1798. zum Gegenſtande. Nach der Kabinetsordre dd. Berlin den 15. Auguſt 1810, und dem Reſcript der geiſtlichen Deputation der Breslauer Regierung vom 16. September 1810. muß 1) jeder Kandidat der Theologie binnen 6 Monat, nachdem er die Univerſität verlaſſen hat, ſich pro licentia concionandi examiniren laſſen. 2) Niemandem darf eine geiſtliche Stelle konferirt werden, der nicht ſchon pro Ministerio examinirt ward, 3) erhält er binnen Jahresfriſt nach dem zweiten Examen eine ſolche Stelle: ſo darf er nicht nochmals examinirt werden, 4) ſonſt wird mit ihm ein öffentliches Kolloquium gehalten, 5) die Ordination wird erſt ertheilt, wenn der Kandidat ein Amt erhält. Mit der Schleiermacherſchen Philoſophie und deſſen Erklärung des neuen Teſtaments, müſſen die Kandidaten bekannt ſeyn. — Bei dem Examen pro Ministerio wird auch ein Exa-

men im pädagogiſchen Fache angeſtellt. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 267.

§. 62. 64.

Nach der Kabinetsordre vom 14. Mai 1779. kann kein Katholik ein geiſtliches Amt in Schleſien erhalten, der nicht in Breslau ſtudirt hat. Auch ſollen nach der Deklaration vom 28. Januar 1778. Ausländer, die auch der Collowrathſche Vertrag ſchon ausſchloß, keine ſchleſiſchen Benefizien erhalten, und eben ſo wenig in Stifter und Klöſter aufgenommen werden. Ausländiſche lutheriſche Theologen, z. E. Sachſen, ſind öfters im Preußiſchen verſorgt worden. Homagialeide, welche Geiſtliche, als ſolche, (nicht als Beſitzer von Rittergüthern) leiſten müſſen, werden ſeit einem im Auguſt 1810. ergangnen Reſcript des Miniſters des Innern, bei der Regierung künftig geleiſtet, nicht bei dem Ober-Landesgericht. Dies beſtätigt das Reſcript vom 18. Dezember 1810, und müſſen jetzt auch die proteſtantiſchen Geiſtlichen einen Homagialeid ableiſten.

§. 65.

Breslau, dem das Glogauiſche Oberkonſiſtorium im Jahr 1808. nachgefolgt iſt, macht eine Ausnahme, wo Kandidaten der Theologie, ohne ein Amt zu erhalten, ordinirt werden. Sie heißen General-Subſtituten, und werden zur Vertretung der andern Geiſtlichen gebraucht, ſind auch zum Theil gegen ein kleines fixum bei einer gewiſſen Kirche als Gebetverleſer angeſtellt, und müſſen, als ſolche, in den Wochentagen früh und Nachmittags ein Gebeth von der Kanzel ableſen. Lucä in ſeinen Denkwürdigkeiten erwähnt pag. 579: daß ehemals die Choraliſten in Breslau die Gebethe vorlaſen, weil ſie ſich aber proſtituirten, Kandidaten dazu und zum Katechiſiren angeſetzt wurden. Siehe übrigens die Anmerkung zum §. 1142. hoc tit. Nach der Kabinetsordre dd. Berlin den 15. Auguſt, und der

Ver

Verordnung, der geiſtlichen Regierungsdeputation zu Breslau vom 16. Sept. 1810. ſoll Niemand die Ordines erhaten, ehe ihm ein geiſtliches Amt konferirt iſt. Siehe die Note zum vorſtehenden §. 61. Beneficia ecclesiastica haben ihren Urſprung von beneficiis secularibus, und ſind nach den Grundſätzen des Lehnrechts und des Ususfructus zu beurtheilen. Confer. Gerhardus du Bois in tom. II. histor. eccles. Paris. Libr. 17. cap. 7. §. 10. Just. Henning. Böhmer. jus eccles. protest. Tom. II. Libr. III. tit. 5. cap. VIII. §. 49. 50. 54. 223. Espenius Parte II. juris eccles. tit. 18. cap. 1. §. 2. 10. Schnauberts Grundſätze des Kirchenrechts, §. 318. Not. a. Synodus Romana 2da sub Symmacho, cap. 4. enarrata, in cap. 32. C. 12. quaest. 2. Leyser. Spec. 22. Medit. II. Joh. Adam Kopp histor. juris Part. IV. epoch. I. II. Thomassinus Parte III. de vet. et nov. eccles. disc. libr. 2. cap. 19. §. 19. Georg. Ludov. Böhmer. Observat. juris feudalis. Observ. II. §. 5.

§. 67. 68.

Den Anzug der Geiſtlichen hat das Reſcript vom 20. Auguſt 1794. zum Gegenſtande. Auch iſt unterm 9. April 1794. eine Anweiſung für die Prediger zur gewiſſenhaften Führung ihres Amtes ergangen, welche zugleich die Konfirmation der Katechumenen betrifft. Edictenſammlung IX. Anm. zu §. 43. tit. 12. Theil II. LR. Seit dem März 1811. iſt den proteſtantiſchen Geiſtlichen zur Amtskleidung ein ſammetnes geſteiftes Baret und ein langer zugeknöpfter ſchwarz wollener Talar vorgeſchrieben, wobei die Chorhemder und die Kragen beibehalten werden. So tragen ſie ſich in Amtsverrichtungen auch bei feierlichen Gelegenheiten. Zu Kleidern außerhalb des Amtes ſollen ſie beſcheidne Farben wählen. Am 6. Oktober 1811. iſt in Schleſien die Kleidung angelegt. So wie Kandidaten ordinirt werden,

den, müſſen ſie einen eigenthümlichen Amtsornat haben. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 7.

§. 69. 70. 71.

Confer. §. 227. 228. tit. 20. Theil II. LR., auch wegen der Einmiſchung in weltliche Händel. 1. Corinth. 6, 1. ſ. Hagemanns Archiv, Braunſchweig 1789. 4. Theil p. 191.

§. 73.

Confer. Klein Rechtsſprüche Band IV. p. 239.

§. 74.

Die Prüfung der Orthodoxie ward durch das Reſcr. vom 1. Oktober 1794. feſtgeſetzt; jetzt wird aber blos der, bei dem §. 61. erwähnten Inſtruktion nachgegangen. Im XIII. Bande der Stengelſchen Beiträge iſt das merkwürdige Erkenntniß gegen den Prediger Schulz in Gielsdorff zu finden.

§. 75.

Ueber die aus den Arbeits- oder den Korrektionshäuſern entlaßne Perſonen, ſoll nach der Entlaſſung ihr Seelſorger, oder der Pfarrer ihres Wohnorts, ferner die Aufſicht führen, weshalb er auch die Konduitenliſte vom Geiſtlichen der Korrektionsanſtalt bekommt. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 12.

§. 76. 77.

Confer. §. 561. tit. 20. Theil II. LR.

§. 78.

Confer. das Reſcript vom 10. November 1794, wegen des Verfahrens bei der gegen einen Geiſtlichen angeſtellten Privat-Injurienklage, die er ſich in Amtsſachen zuzog. Edictenſammlung X., ferner Reſcript der Section des Kultus im Miniſterium des Innern, vom 7. und 15. July 1809, wegen Einſendung der Sentenzen an den Chef der Juſtiz. (Anm. zum §. 532.)

§. 82.

§. 82. 83.

Confer. §. 80. 500. tit. 20. Theil II. LR. Leys. Spec. 284. Med. I. II.

§. 86. 87.

Confer. Leys. Spec. 292. Med. III. — In der Anmerkung zum §. 43. tit. 12. Theil II. LR. iſt übrigens der Vorſchriften Erwähnung geſchehen, wodurch verhütet werden ſoll: daß kein junger Menſch, ehe er konfirmirt iſt, zum Abendmahl gehe, auch daß die Jugend ſtets von dem kompetenten Geiſtlichen zu gehöriger Zeit konfirmirt werde.

§. 91.

Wegen der Taufe ſiehe die Anmerkung zum §. 76. tit. 2. Theil II. LR.

§. 94.

Confer. Leys. Spec. 189. Med. VII.

§. 96.

Nach dem Reſcript an das Kammergericht vom 21. Auguſt 1799. (Stengel IX. p. 113.) ſollten Geiſtliche und Schullehrer, wenn ſie nicht unmittelbar im Königl. Dienſt ſtehen, des im VII. Abſchnitt des Cirkulars vom 30. Dezember 1798. den königl. Bedienten bewilligten Privilegii nicht theilhaftig werden. Conf. jedoch die Verordnung vom 28. Februar 1806. In Schleſien dürfen die Pfarrer, ſelbſt nach aufgehobnem Nexu parochiali, zu den Gemeindedienſten und Anlagen nicht konkurriren; die Dorfgemeinde leiſtet ſie allein, wenn ſie nur nicht zur Kirche oder Pfarre geſchehen. Z. E. Wegebeſſerung, Brückenbau ꝛc. Ein Cirkular des Berliner Oberkonſiſtorii vom 27. Dezember 1805. an ſämmtliche Inſpektoren der Kurmark (Allgem. jur. Monatſchrift Juny 1807. p. 533.) beſtimmt: wie es mit der unterm 1. Dezember 1805. angeordneten Natural-Lieferung der Prediger an die Armee zu halten ſeyn ſoll. Seit 1811. hat ſie aufgehört.

§. 97.

Wegen der Dienſtboten der Geiſtlichen, confer. §. 13. tit. 2. Ger. Ordn. Stengel XI. p. 291. Vater allegirt im I. Bande ſeines Repertoriums p. 313. alte, nicht mehr geltende Präjudikate, wornach der Nachlaß eines Geiſtlichen nach den Statuten ſeines Wohnorts zu beurtheilen war. Anmerkung zum §. 103. tit. 2. Theil II. der Ger. Ordn.

§. 101.

Erbrecht des Patrons in den Nachlaß eines Glätziſchen Pfarrers. Stengel I. p. 384.

§. 103.

Confer. die Anmerkung zum §. 532. 536. hoc tit., auch die Anmerkung zum §. 107. ibidem, und §. 504. tit. 20. Theil II. LR.

§. 107.

Confer. Leys. Spec. 602. Med. 37.

§. 112.

Confer. die Anmerk. zum §. 76. tit. 2. Th. II. LR.

Abſchnitt III.

Von den Obern und Vorgeſetzten der Kirchengeſellſchaften.

§. 114.

Konſtitution wegen der geiſtlichen Gerichte in Südpreußen, dd. Berlin den 25. Auguſt 1796, welche in Anſehung des Zuges der Inſtanzen durch das Reſcript vom 15. Dezember 1799. deklarirt worden. Stengel XIV. p. 159. In Anſehung Weſtpreußens ſehe man das Archiv Band I. Heft 3. pag. 269. In Anſehung Schleſiens confer. Vater Repertor. Band II. p. 633, und iſt hier daraus nur kürzlich das Patent vom 15. Januar 1742, und das Reglement vom 8. Aug. 1750. zu merken, ferner die Anmerkung zum §. 103. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Nach einem Notifikatorium vom

Jahr

Jahr 1801. iſt in Breslau ein Synodalgericht oder Konſiſtorium angeſtellt, welches in zwei Senaten die Jurisdictionem papalem ausübt, damit die Sachen nicht nach Rom gehen. Eine im Jahr 1802. herausgekommne Inſtanzien-Notiz giebt über die geiſtlichen Gerichte in Schleſien, ihr Reſſort und die dabei angeſtellten Perſonen nähere Auskunft. Die Realjurisdiktion in Städten ſollen ſie künftig verlieren.

§. 115.

Bekanntlich ſtehen auch die katholiſchen Angelegenheiten in Schleſien unter der Aufſicht der Kammern (jetzt der Regierungen). Die lutheriſchen Konſiſtorien und Oberämter durften ſich auch nicht einmal mit der Kommunikation neuer Verordnungen und Publikanden an die katholiſchen Behörden befaſſen; blos in Anſehung der Kirchenkollekten und Populationstabellen hatten die Oberämter mit ihnen zu thun. Reſcript an die Breslauer Oberamtsregierung vom 13. Januar 1804. Seit 1810. gehören die geiſtlichen Angelegenheiten, ſowohl die katholiſchen als lutheriſchen, zu dem Reſſort der Regierung. Die Diſpenſation in gradibus prohibitis der Katholiken, oder vielmehr die Konfirmation der von den katholiſchen geiſtlichen Obern bereits ertheilten Diſpenſation bleibt dem Ober-Landesgericht, nach einer Korreſpondenz des Glogauer mit der Liegnitzer Regierung vom Auguſt 1810. (Anm. zu §. 444.)

§. 118.

Verbotnes Kollektiren der Fremden, beſonders für ausländiſche Klöſter. Anmerkung zum §. 750. tit. XI. Theil II. LR.

§. 121. 124.

Das Generalvikariatamt übt des Biſchoffs Rechte aus.

§. 126.

Arten der geiſtlichen Gerichte in Schleſien. Anm. zu §. 103. tit. 2. Ger. Ordn., und zu §. 114. tit. XI. Theil II. LR.

§. 128.

Wegen der Verfaſſung und den verſchiedenen Arten der geiſtlichen Gerichte in Schleſien, wegen ihrer weltlichen Jurisdiktion, und wegen der Teſtaments- und Erbſchaftsſachen, ſiehe die Anmerkung zum §. 114. hoc tit., und zum §. 103. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordnung.

§. 130. 31.

Geiſtliche Gerichte in Schleſien. Anmerkung zu §. 103. tit. 2. Ger. Ordn.

§. 133.

Biſchöffe haben die Aufſicht über pia legata. Nov. 131. c. 11. L. 28. 49. Cod. de episcopis et clericis. Siehe auch die Anmerkung zu §. 1051.

§. 143. 144.

In der Mark bekamen ehemals die Konſiſtorien oder das Kirchendirektorium die Geldſtrafen der Prediger bis 100 Rthlr. Dem reformirten Kirchendirektorio kamen gleiche Rechte, wie den lutheriſchen Konſiſtorien zu; auch übte ſolches Rechte eines Patrons aus. Anmerkung zum §. 227. Ueber das höchſte Biſchoffsrecht evangeliſcher Landesherren, durch einen Wink Luthers veranlaßt, ſehe man die Abhandlung im zweiten Theil des Hägemann- und Güntherſchen Archivs für die theoretiſche und praktiſche Rechtsgelehrſamkeit pag. 181. Juri territoriali adnexum est jus circa sacra. (Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 3. Band 2. Abtheilung pag. 374. 682.) Seit 1810. verwalten die Kirchen- und Schuldeputationen der Regierungen die Geſchäfte der Konſiſtorien, welche aufgehört haben. Auch das reformirte Kirchendirektorium

rium iſt eingegangen. Auch das Kriegskonſiſtorium iſt aufgehoben. (Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. Geſetzſammlung pag. 170.)

§. 145.

Jetzt unter der Abtheilung für den Cultus im Miniſterium des Innern. Verordnung vom 27. Oktober 1810, wegen verbeſſerter Verfaſſung der Oberbehörden.

§. 148.

In Oels und in der Stadt Breslau exiſtiren dergleichen Ausnahmen auf den Grund des Rudolphſchen Majeſtätsbriefes vom 20. Auguſt 1609. Vater Repertorium II. pag. 667. Das Breslauer Konſiſtorium diſpenſirt in verſchiednen gradibus prohibitis. Siehe auch Leys. Spec. 76. Med. III. Spec. 22. Med. III.

§. 150.

Seit dem Oktober 1806. haben alle Inſpektoren den Namen Superintendenten erhalten. Ein Militairprediger muß dem Superintendent alle Jahr eine Predigt nebſt Generalbericht ſenden.

§. 151.

Zur Beſetzung der Stellen der Inſpektoren proteſtantiſcher Kirchen, muß der Chef des Cultus Königliche Genehmigung einholen. Verordnung Berlin vom 27. Oktober 1810.

§. 152. 154.

Confer. zum §. 152. die Presbyterialordnung dd. Breslau den 13. Septemb. 1742, und die Inſtruktion vom 18. Februar 1752. In der Kurmark macht der Inſpektor der Kammer Anzeige von Pfarrveränderungen, welche blos die Perſon der Pfarrer betreffen, damit die Kammer wegen der etwa aus königlichen Fonds fließenden Pfarr-Einkünfte das Weitere verfüge. Cirkular an die Inſpektoren vom 23. Oktober 1800. Für Schleſien iſt sub dato Breslau den 13. Sept. 1742. eine evangeliſch-lutheriſche Inſpektionsordnung emanirt.

nirt. Alle zwei Jahr pflegt Kirchenviſitation gehalten zu werden. Siehe auch die Anmerkung zum §. 150.

§. 156.

In der Verfaſſung der Kirchenkollegien iſt ſeit 1808. nichts abgeändert, außer daß ſie mit den Stadtverordneten in Verbindung ſtehen ſollen. Liegnitzer Amtsbl. 1811. p. 229. Siehe auch Geſetzſamml. p. 349.

Abſchnitt IV.

Von Güthern und Vermögen der Kirchengeſellſchaften.

§. 160.

Ein Reſcript vom 24. Auguſt 1797. betrifft die Einrichtung des Hypothekenweſens von einzelnen Grundſtücken der piorum corporum. (Pommerſcher Auszug der Geſetze, Heft 5. p. 249, ferner Reſcript vom 24. Dezember 1792, und 9. März 1789.)

§. 161.

Schon vor der Reformation war dies in Deutſchland der Fall. v. Bülow prakt. Erörterungen Bd. III. pag. 257.

§. 165.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 823. tit. XI. Prozeßfreiheit haben Kirchen nicht.

§. 171.

Siehe die Anmerkung zum §. 308. hoc tit.

§. 172.

Ob die Hauptſekulariſationskommiſſion zu Breslau ſchon ihrer Beſtimmung nach zur Verſchuldung und Veräußerung der geiſtlichen eingezognen Güther befugt iſt, und in einzelnen Fällen nicht erſt den allerhöchſten Spezialkonſens beibringen darf? Anmerk. zum §. 949. tit. XI. Theil II. LR.

§. 173.

Siehe die Anmerkung zum §. 46. hoc tit. Nach dem Publikando dd. Breslau den 14. Oktober 1809. ſollen öffentliche Gebäude, Kirchen und Schulgebäude nicht zum Privatgebrauch benutzt, auch alle Kram-, Brodt- und andre Buden, welche daran gebaut ſind, fortgeſchafft werden. (Veranlaßt durch die Feuersbrunſt in Berlin.) Kiehnäpfel darf man mit Vorſicht auf den Landkirchböden aufbewahren.

§. 177.

Deshalb pflegt man in Schleſien den Nahrungszuſtand der Mitglieder durch die Regierung unterſuchen zu laſſen.

§. 180.

Wegen der Gold- und Silberſteuer, erinnre ich an die Verordnung vom 12. Februar 1809.

§. 183.

Confer. §. 761. und Vater Repertor. II. p. 602. 755. Was bei Soldatenbegräbniſſen an Stolgebühren und der Kirche bezahlt wird. Anmerk. zum §. 279. 423. 496. 504.

§. 186.

Confer. die Anmerkung zum §. 471. 475.

§. 189.

Für Schleſien iſt das Reglement wegen der Gravaminum vom 8. Auguſt 1750, desgleichen die Verordnung des biſchöfflichen Vikariatamts dd. Breslau den 8. März 1742, und die Cirkularordre dd. Breslau den 20. September 1742, wegen der Begräbniſſe der Evangeliſchen zu merken. Das Reglement von 1750. ſupponirt wohl: daß z. E. der katholiſche Kirchhof an demſelben Orte ſich befindet, wo die lutheriſche Leiche liegt, und wo ſie, wenn ein lutheriſcher Kirchhof dort exiſtirte, begraben worden wäre. Wenn aber bisher die Lutheraner auf den katholiſchen Kirchhof eines

andern Dorfs begraben haben, und des aufgehobnen Nexus parochialis ungeachtet, der katholiſche Parochus, ex obſervantia ſtets die lutheriſchen Leichen an der Dorfsgränze mit ſeiner Schule eingeholt, die Ceremonien verrichtet und liquidirt hat: ſo können die Lutheraner wohl nicht verlangen: daß von nun an die lutheriſchen Geiſtlichen den Zug auf den katholiſchen Kirchhof begleiten, und der katholiſche Geiſtliche, ohne ſeine bisherigen Emolumente zu bekommen, das Begraben der Lutheraner gegen das bloße Grabſtellengeld geſtatten ſolle, ſondern die Katholiken ſcheinen den Lutheranern für die Zukunft das Begraben auf dem katholiſchen Kirchhofe verſagen zu können, ſofern dem katholiſchen Geiſtlichen fernerhin nicht mehr das bisher Uebliche vollſtändig gezahlt wird. (Anm. zum §. 761.)

§. 192.

Confer. §. 766. hoc tit. Ob zum Beiſpiel die lutheriſche Gemeinde Bruckendorff, welche ihre Todten auf den Bruckendorffer katholiſchen Kirchhof begraben läßt, aber ſonſt nach Straupitz, Goldbergſchen Kreiſes, eingepfarrt iſt, bei Begräbniſſen auch in Straupitz läuten laſſen muß, wenn ſie einmal in Bruckendorff läuten läßt, müßte wohl nach der Obſervanz und dem Beſitz entſchieden werden. Confer. §. 458. hoc titulo. Wiewohl Niemand gezwungen wird, läuten zu laſſen, muß es doch wohl der Eingepfarrte bei der Parochial-Kirche bezahlen, wenn er anderswo läuten ließ.

§. 194. bis 198.

Confer. das Cirkular der Peterkauer Kammer an die katholiſche Geiſtlichkeit vom 24. Juni 1795, wodurch die Conſtitution von 1726. beſtätigt wird, welche der Geiſtlichkeit bei Confiskationsſtrafe: adeliche oder bürgerliche Güther, ſtädtiſche oder andre Grundſtücke, ullo modo zu erwerben verbietet. Anmerk. zu §. 961.

Seit

Seit dem 30. Oktober 1810. ſind die kathol. und proteſtantiſchen Stifts-, Kloſter-, Dohm- und Ordensgüter vom Staat eingezogen.

§. 195.

Auch für keine ausländiſche Kirche, kein ausländiſches Kloſter darf kollektirt werden. Anmerkung zum §. 750. hoc tit. XI.

§. 197.

Die Confirmation der Legate für ſchleſiſche katholiſche, und jetzt auch für lutheriſche oder reformirte Kirchen, gehört für die Regierungen, welche an das kompetente Miniſterium berichten. Die Regierung vertrat ſchon ehemals in allen Provinzen, wo die katholiſchen Sachen von dem Provinzial-Finanz-Departement reſſortirten, (confer. die Anmerkung zum §. 444. h. tit.) die Stelle der geiſtlichen Behörden, das Finanzdepartement die Stelle des Geiſtlichen. Reſcript an die Breslauer Ober-Amtsregierung vom 18ten April 1804. Seit 1809. oder 1810. hat die Regierung überhaupt alle geiſtliche Angelegenheiten aller Confeſſionen zu bearbeiten, nach der Verordnung vom 26. Dezember 1808. wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden. Nach einem, unterm 1ſten Auguſt 1796. an das Weſtpreußiſche Ober-Landesgericht erlaßnem Reſcript, müſſen Geſchenke und Vermächtniſſe, welche weniger als 500 Thaler betragen, auch confirmirt werden, wie ſchon aus dem §. 200. folgt. Siehe auch den §. 125. des 1. Anhanges zum Landrecht, und die Anmerkung zum §. 37. tit. XII. Theil I. LR. in dieſem Commentar. Der §. 125. des Anhanges zum Landrecht geht auch auf Schulen, Waiſenhäuſer, Hospitäler, überhaupt ad pias causas. Juriſt. Monatſchr. November 1810. p. 521.

§. 207.

Das Edikt vom 21. Juni 1753. iſt für Schleſien durch die Deklaration vom 12. März 1754. modifizirt. Siehe auch Vater Repertor. II. p. 608.

§. 217.

Die beßre Verwaltung des katholiſchen Kirchen-Vermögens in Schleſien verordnet ein Edikt dd. Güntersblum den 14ten Juli 1793, ſo wie das Reglement vom 8. Auguſt 1750. Bei Kirchen eingezogner geiſtlicher Güther, wo der König Patron iſt, ſoll der Adminiſtrator des Guthes und der Landrath zur Rechnungslegung und zur Unterſuchung: was für Baue nöthig ſind, zugezogen werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 43.

§. 219.

Res infeudari solitae können ohne Solennitäten wieder ausgethan werden. §. 42. tit. 18. Theil I.

§. 220.

Confer. §. 648. hoc tit. Ob permutatio, species alienationis ſey? Leys. Spec. 222.

§. 221.

Seculariſation geiſtlicher Sachen. Leyser. Spec. 23. Med. IX.

§. 222.

In der Regel iſt zwar subhastatio voluntaria, jedoch nicht sub poena nullitatis nöthig. (Reſcript vom 23. Oktober 1797. Stengel V. p. 286.) Hierdurch wird der §. 222. mit dem §. 672. 673. in Uebereinſtimmung gebracht. (Confer. der §. 126. des Anhanges zum Landrecht.) Auch unter $\frac{2}{3}$tel der Taxe kann nach Umſtänden wohl der Zuſchlag erfolgen. Siehe die Anmerkung zum §. 807.

§. 227.

Bei reformirten Kirchen, der Conſens des Kirchen-Direktoriums. (Anmerkung zu §. 143.)

§. 229.

§. 229.

Ein ſolches Recht ſteht aber den Stiftern und Klöſtern nicht zu. §. 953. hoc tit. §. 357. tit. 50. Th. I. Ger. Ordn.

§. 230.

Siehe das Reſcript vom 4. September 1797. wegen der Modalitäten bei den Präſtationen der Kämmereien an Kirchen, Pfarrer, Schulen ꝛc. zur Sicherheit der Empfänger. Stengel V. p. 123.

§. 232.

Confer. p. 380. des Commentars zur Gerichtsordnung 2. Ausgabe. Breslau 1806.

Abſchnitt V.

Von Parochien.

§. 237.

Reformirte gehören nicht zur lutheriſchen Parochie, ausgenommen die etwa zerſtreut wohnenden, an deren Ort kein reformirter Prediger befindlich iſt. Stengel I. p. 85. Siehe auch die Anm. zum §. 422. 261. 435.

§. 238.

Dienſt-Inſtruktion für die Regierungen dd. Königsberg den 26. Dezember 1808. §. 62.

§. 252.

Wo bisher ein Küſter zugleich bei der Mutterkirche und Tochterkirche Küſter und Schullehrer war, ſoll künftig, wenn bei der Mutterkirche Vacanz entſtehet, und das Amt bei derſelben hinreichend Auskommen gewährt, das Küſteramt bei der Tochterkirche, dem Schulhalter der Tochterkirche übertragen werden, wogegen die Verbindlichkeit der Tochtergemeine zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küſterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, ſodann wegfällt. Verordnung vom 2. Mai 1811. Geſetzſamml. Nro. 15.

§. 260.

Siehe die Anmerkung zum §. 422. hoc tit., und den §. 178. tit. 19. Theil II. LR. In der Regel iſt jure communi jeder befugt, an den gottesdienſtlichen Handlungen der Kirche ſeiner Confeſſion, in jedem Orte, wo er ſich aus andern Urſachen aufhält, Theil zu nehmen. Klein Rechtsſprüche Band IV. p. 180.

§. 261.

Conf. die Anmerkung zum §. 27. und 872. h. tit. In Schleſien gab es ehemals nur in einigen Fürſtenthümern Parochien, wo die Lutheraner Parochiani der Katholiken waren, z. E. im Liegnitziſchen und Wohlauiſchen. Im Glogauiſchen und Guhrauiſchen wurden erſt ſpäterhin Kirchen fundirt, und hier giebt es auch keine Dezemabgaben. Solche Präſtationen, welche etwa ex dotatione ecclesiae, ex jure Patronatus, ex speciali titulo entſpringen, fließen nicht aus der Parochialverbindung. Ein trauriger Zufall iſt es aber in der That für manchen Pfarrer und Schulmeiſter, daß er den Dezem, als den beſten Theil ſeines Einkommens verliert, wenn ein Dominium katholiſcher Religion oder auch nur katholiſche Bauern an die Stelle Evangeliſcher treten. Billige Dominia haben den Dezem als Reallaſt auf ihr Guth eintragen laſſen, damit er von dem Guthsherrn jeder Religion gegeben werde. Die auf dem Lande ohne Prediger zerſtreut wohnenden nicht beſonders eximirten Reformirten, ſind dem lutheriſchen Prediger parochial-pflichtig. Anmerkung zum §. 723.

§. 275.

Unterthäniges Geſinde gehörte bis 1810. in Schleſien dahin, wo es unterthänig war. Reſcript vom 29. Februar 1796. Stengel IX. p. 130. Siehe übrigens den §. 127. des Anhanges zum Landrecht, und Klein Rechtsſprüche Band IV. 178. Im Glogauer Departement

tement müſſen ſich alle Wirthſchaftsbedienten, incl. des Pächters, zu der Parochie der Gemeinde des Orts halten, wogegen Hausoffizianten oder Domeſtiquen diejenige Kirche wählen können, wohin die Herrſchaft gehört, oder wohin ſie ſich hält. Reſcript vom 19ten Oktober 1789. Siehe jedoch die Anmerk. zum §. 43. tit. 12. Theil II., und §. 47. tit. 17. Theil II. LR. Domeſtiquen der Militairperſonen gehören mit zur Garniſongemeinde. Stengel XI. p. 258. Jetzt gilt aber das Militairkirchenreglement vom 28ſten März 1811. Geſetzſamml. p. 177. Hatte ſich eine ſchleſiſche Unterthanin auswärts vermiethet, und heirathete daſelbſt: ſo mußte ſie doch der Parochus desjenigen Orts, wo ſie unterthänig war, copuliren, oder dem Parocho des Orts, wo ſie diente, Dimissoriales geben. Reſcript vom 9. März 1772. Stengel IX. p. 130. Confer Archiv III. p. 28. Jetzt ſehe man wegen der freigewordnen Landbewohner die Deklaration vom 5. März, und das Publikandum vom 8. April 1810. als Erläuterungen des Edikts dd. Memel 9. Oktober 1807.

§. 278.

Siehe das neue Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. Geſetzſamml. p. 177.

§. 279.

Civilprediger an Orten, wo blos eine Invaliden-Compagnie ſteht, bekommen von den Invaliden blos für Taufen, Proklamationen, Kopulationen, und wenn bei Begräbniſſen, Leichenreden, Kollekten ꝛc. verlangt werden, dasjenige bezahlt, was ein Feldprediger erhalten würde. Andre Actus werden ihnen gar nicht bezahlt. Dies ſetzt ein, an die Glogauer Oberamtsregierung und das Ober-Conſiſtorium am 23. Februar 1790. erlaßnes Reſcript feſt. Für Begräbniſſe der Soldaten paſſiren keine Stolgebühren; die Kirche bekommt aber das Obſervanzmäßige. Liegnitzer Amts-

blatt 1811. p. 154. Siehe übrigens die Anmerk. zum §. 292. hoc tit. Das neue Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. organiſirt das Militairkirchenweſen ganz neu. Geſetzſammlung 1811. p. 170. Das Kriegeskonſiſtorium iſt aufgehoben, ſo wie die Stelle des Feldprobſtes; die Militairgeiſtlichen ſtehn unter der Civilkonſiſtorialbehörde.

§. 280.

Dieſer §. kann nicht über die Militairperſonen extendirt werden. Adeliche Guthsherrſchaften, welche auf ihrem Guthe nicht wohnen, ſind keine Parochiani, mithin auch nicht verbunden, dem Prediger Offertorien bei ſeinem vier Umgängen zu entrichten. Judicat. Glogau in causa Worbs contra Herzogin von Sagan 1809. (Anmerkung zum §. 872.)

§. 281. 282.

Seit 1809, wo die Civil-Militairgerichtsbarkeit aufgehoben iſt, ſollen ſich ſämmtliche Garniſon- und Feldprediger aller Trauungen und Taufen bei ſolchen Perſonen enthalten, die nicht, als zum Militair gehörig, zu betrachten ſind. Feldprediger ſind nach der Cabinetsordre vom 30. Juni 1809. blos auf das ihnen zur Gemeinde angewieſene active Militair beſchränkt. Schleſiſche Provinzialblätter März 1810. pag. 280. In Breslau iſt ſeit dem 17. September 1809. ein beſondrer Garniſonprediger, der zugleich Prediger der ſchleſiſchen Artilleriebrigade iſt, und zu ihm können ſich auch eximirte Civiliſten halten; (renovirtes Militair-Conſiſtor. Reglement 2. Hauptſtück I. Abſchnitt §. 3.) Desgleichen gehören vor ihn, alle am Ort befindlichen Perſonen vom Kriegsetat, Offiziers und Soldaten, beurlaubte und abgedankte, wenn dieſe keine bürgerliche Nahrung treiben, und kein Bürgerrecht gewonnen haben. (Schleſiſche Provinzialblätter März 1810. p. 280.) Die einzige Norm iſt jetzt aber

das

das Königl. Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. Geſetzſammlung p. 170. 184.

§. 283. 284.

Für Schleſien und Glatz ſiehe das Edikt vom 25. November 1754, und die Anmerkung zum §. 288. Die Glogauer Ober-Amtsregierung hat als Reviſions-Inſtanz im Mai 1805. ein Erkenntniß des erſten Senats der Breslauer Ober-Amtsregierung wieder hergeſtellt, wodurch in Sachen des v. Scheliha contra Paſtor Kröber feſtgeſetzt worden war: daß auch Königl. Hofchargen für eximirt zu achten ſind, mithin ein Kammerherr, wenn er auch nicht als ſolcher im Dienſt iſt, nebſt ſeiner Familie, von dem perſönlichen Obliegenheiten eines Parochiani freizuſprechen, wogegen er als Guthsbeſitzer oder Patron nur die diesfälligen Realverbindlichkeiten erfüllen muß. Die Taxa stolae von 1750. iſt durch ein Reſcript von 1775 in Anſehung der geringern Civilbedienten declarirt worden.

§. 286.

Confer. §. 41. der Einleitung zum Landrecht, und die Deklaration vom 24. September 1798. wegen Abänderung einiger, das Staatsrecht und die Verhältniſſe mit fremden Mächten betreffender Vorſchriften.

§. 288.

Auch können ſich die Eximirten der Anſtalt einer andern Religionspartheі bedienen, z. E. die Lutheraner können bei den Katholiken lutheriſch? taufen laſſen. Reſcript an die Poſener Regierung vom 4ten Februar 1799. Stengel VIII. p. 124., und §. 128. des erſten Anhanges zum Landrecht. Sollte nicht hierdurch der §. 292. implicite aufgehoben ſeyn? Siehe auch die Anmerk. zum §. 447. Nach einer Verfügung der Breslauer Ober-Amtsregierung vom 4. Juni 1794. müſſen ſich alle Lutheraner der Grafſchaft Glatz zu dem in Glatz wohnenden Prediger halten, und dürfen die Actus ministe-

niſteriales durch keinen Feldprediger vornehmen laſſen. Ueberhaupt dürfen ſich jetzt Eximirte vom Civilſtande nicht mehr zur Garniſon- oder Militairgemeinde halten. Geſetzſammlung 1811. p. 179.

§. 292.

Die Deklaration vom 21ſten Dezember 1786. beſtimmt, wer zur Garniſongemeinde zu rechnen. (Stengel XI. p. 258.) Das Begleitungsreſcript iſt vom 4ten Januar 1787. Siehe auch die Anm. zum §. 281. 279.

§. 293.

Ein Reſcript an die Thorner Regierung vom 23. Januar 1796. betrifft die Einrichtung proteſtantiſcher Kirchſpiele im ehemaligen Südpreußen.

§. 296.

Ein Prozeß iſt dieſerhalb unzuläſſig.

§. 297.

Confer. §. 370., und wegen der Kirchenbauten §. 724. seq. hoc tit.

§. 300.

Confer. §. 371. hoc tit. Im Glogauiſchen Departement (eigentlich im Glogauiſchen Fürſtenthume) können Guthsherrſchaften pro lubitu wieder abgehen, Gemeinden aber nicht.

§. 306.

Jetzt ſiehe den §. 62. der Dienſtinſtruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808.

§. 308.

Confer. Leys. Spec. 23. Med. 8. 9., und v. Bülow prakt. Erörterungen Band I. p. 306. In Schleſien haben die Katholiken, wenn ihre Kirchen und deren Vermögen an die Proteſtanten überlaſſen werden ſollten, die Preußiſchen Friedensſchlüſſe, und eine Verordnung Friedrichs II., wiewohl vergeblich, für ſich angeführt. Siehe die Anmerkung zum §. 610. hoc tit. Auch wird eine von Friedrich II. unterm 30.

Dezem-

Dezember 1763. an das Breslauer Domcapitel erlaßne Verfügung allegirt, wonach, wenn an Orten, wo die katholiſchen Geiſtlichen wegen ermangelnder Kirchkinder ſeit dem Januar 1758. abgeſchafft worden, künftig wieder eine katholiſche Gemeinde ſich ſammeln ſollte, dieſelbe ſich wieder ihrer Kirche ſoll bedienen können, ſo wie durch eine Deklaratoria dd. Glogau den 10. März 1758. in Anſehung der abzuſchaffenden katholiſchen Geiſtlichkeit feſtgeſetzt seyn ſoll: daß dieſelbe beizubehalten ſey, wenn am Kirchorte oder in den dahin eingepfarrten Dörfern auch nur ein einziger katholiſcher Possessionatus wäre.

Eine an den Fürſtbiſchof zu Breslau unterm 14ten Februar 1805. erlaßne huldreiche Cabinetsordre verſichert denſelben: daß an Orten, wo auch weniger als der zwanzigſte Theil der Einwohner Katholiken ſind, die katholiſche Kirche den Proteſtanten nicht eingeräumt werden ſolle, und daß die Katholiken lutheriſche Kirchen, wozu ſich kein Lutheraner oder Proteſtant mehr hält, ebenfalls zu erhalten hoffen dürfen, wenn ſie derſelben benöthigt ſind. Es wird in dieſer Cabinetsordre auf den § 171. hoc tit Bezug genommen. Auch iſt durch ein Hofreſcript vom 11. März 1805. feſtgeſetzt worden: daß, wenn Behufs des Arrangements wegen Ueberlaſſung einer katholiſchen Kirche an Proteſtanten, Commiſſarien der ſchleſiſchen Ober-Amtsregierungen und Cammern gemeinſchaftlich commiſſionirt haben, die Commiſſarien der letztern zugleich mit denen der erſtern an die Regierungen, jetzt die Ober-Landgerichte berichten, dieſe aber mit der Kammer ſelbſt in Correſpondenz treten ſollten, ſo daß alſo die Kammer-Commiſſarien nicht ſelbſt an die Kammer berichten. Seit 1810. ſind nicht die Ober-Landesgerichte, ſondern die jetzigen Regierungen (ehehin Kammern) die alleinige Behörde. Eine Cabinetsordre vom 18. April 1805. in der Ra-

biſchauer

biſchauer Angelegenheit ſetzt feſt: daß an Orten, wo gar kein Katholik mehr vorhanden, und das mit dem Patronatrecht verſehene Dominium nebſt der Gemeinde einig ſind, die katholiſchen Kirchen, deren Grundſtücke und Fonds der proteſtantiſchen Kirchenanſtalt, auch, wenn ſie ſchon mit einer Kirche verſehen iſt, zufallen ſollen, jedoch die noch vorhandenen katholiſchen Kirchendiener und Schullehrer lebenslang ihre ſämmtlichen Emolumente behalten, ferner: daß, ehe dergleichen Veränderung vorzunehmen, die proteſtantiſchen Conſiſtorien mit dem Vikariatamt Rückſprache zu halten, und nach Hofe zu referiren haben. Seit 1806. iſt die Sache wegen der verlaßnen katholiſchen Kirchen ausgeſetzt geblieben.

Abſchnitt VI.

Vom Pfarrer und deſſen Rechten.

§. 319.

Anzug der proteſtant. Geiſtlichen. Anmerk. zum §. 67.

§. 320.

Den Predigern iſt der Liptenſche Geſchäftskalender, ſo wie der Auszug aus dem Landrecht in Tellers Magazin, und allenfalls ſind auch die Kegelſchen Auszüge zu empfehlen.

§. 324.

Außerdem, daß durch das Reſcript für Schleſien vom 27. Juli 1787. beſtimmt worden, in welchen Fällen das Königliche Patronatrecht durch die Kammer oder die Regierung ausgeübt werden ſoll, iſt auch durch die Cabinetsordre vom 28. November 1794. feſtgeſetzt: daß das ſchleſiſche Finanzdepartement die Feldprediger ſchleſiſcher Regimenter in Schleſien verſorgen muß, womit jetzt das Militairkirchenreglement vom 28. März

1811. zu vergleichen iſt. Erſtgedachtes Reſcript lautet folgendermaaßen:

„Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Die von dem Oberſchleſiſchen Ober-Conſiſtorio dem ſchleſiſchen Cameral-Reſſort ſtreitig gemachte Wiederbeſetzung der vacant geweſenen evangeliſchen Predigerſtelle zu Falkenberg, hat Unſerm geiſtlichen Departement die Veranlaſſung gegeben, mit Unſerm ſchleſiſchen Finanzminiſterio in Communikation zu treten, um die Grundſätze, wie nunmehr geſchehen, zu beſtimmen und feſtzuſetzen, nach welchen die jetzt gedachte Differenz wegen der Falkenberger Stelle entſchieden worden, und durch welche überhaupt alle wegen Wiederbeſetzung derjenigen Predigerſtellen, wo Unſrer höchſten Perſon das jus patronatus zuſteht, zwiſchen Euch und Unſern dortigen Kriegs- und Domainenkammern bisher entſtandenen Streitigkeiten für die Zukunft behoben werden. Die, in Folge dieſer Communication, nach Maasgabe des §. 15. des zweiten Abſchnitts des ſchleſiſchen Reſſort-Reglements feſtgeſetzten Regulativſätze ſind folgende:

1) für das ſchleſiſche Cameral-Reſſort gehört die Collatur der evangeliſchen Predigerſtellen
   a) auf Unſern, desgleichen den Prinzlichen, Stifts-, Landeshauptmanns- und Invaliden-Aemtern;
   b) auf allen evangeliſchen Landkirchen, wo Uns das Patronatrecht unmittelbar zuſteht, jedoch werden davon die beiden Predigerſtellen zu Steinkirchen und Rackſchütz ausgenommen, und nach dem Einverſtändniß Unſers geiſtlichen Departements mit Unſerm ſchleſiſchen Finanzminiſterio deswegen dem Breslauiſchen Ober-Conſiſtorio nach wie vor überlaſſen, weil letzterm die Wiederbeſetzung derſelben bisher von

Sei-

Seiten des Cameral-Reſſorts nie ſtreitig gemacht worden;

c) in den Immediatſtädten ſowohl, als in den Mediatſtädten, wenn nicht nur die Predigerſtelle von dem Uns zuſtehenden Patronatrecht abhängt, ſondern auch der Geiſtliche zugleich aus Unſern Kaſſen ſalarirt wird, welchem Prinzip gemäß, denn auch die Wiederbeſetzung der Predigerſtelle zu Falkenberg dem Cameral-Reſſort gebühret, und dadurch obgedachte darüber entſtandene Differenz entſchieden worden. Wogegen

2) Euch (dem Ober-Conſiſtorio) die Collatur aller unter Unſerm unmittelbaren Patronatrecht ſtehenden evangeliſchen Predigerſtellen ſowohl in den Immediat- als Mediatſtädten alsdann zuſtehet, wenn der Geiſtliche nicht aus einer Unſerer Kaſſen ſalarirt wird.

Hiernach erledigen ſich alſo die bisher in dieſer Art vorgekommenen Zweifel und Streitfälle von ſelbſt, und werdet Ihr daher hierdurch angewieſen, Euch in Zukunft bei Ausübung Unſers Patronats, wo nicht etwa, wie jetzt, in Anſehung der beiden gedachten Landkirchen Steinkirchen und Rackſchütz geſchehen, durch Einverſtändniß des Departements ein Anderes feſtgeſetzt worden, nach dieſen Grundſätzen auf das genaueſte zu achten, und alle Colliſionen ſo viel möglich zu verhüten. Sind ꝛc. Berlin den 27. Juli 1787. An das N. N. Ober-Conſiſtorium.“ —

Die Confirmation der von der Kammer conferirten Stelle geſchah bis 1808. in Gemäßheit des alten Reſſortreglements ſtets vom Finanzminiſterio. Daß Ober-Conſiſtorium ließ dann examiniren, ordiniren, und introduziren. Jetzt beſtimmt der §. 38. und 62. der Dienſtinſtruktion für die Regierungen vom 26ſten

Dezem-

Dez. 1808. das Nähere wegen der Collatur und Beſtätigung der Pfarrer, abſeiten der geiſtlichen Regierungs-Deputationen. Nach der Cabinetsordre vom 15. Auguſt 1810. ſoll kein Candidat ordinirt werden, ehe er ein Amt bekommt, wohl aber muß er vorher ſchon pro ministerio examinirt ſeyn. — Nach der Verordnung dd. Berlin 27. Okt. 1810. wegen verbeſſerter Verfaſſung der obern Staatsbehörden, wird die Anſetzung der erſten Geiſtlichen in den Reſidenzien von Königl. Genehmigung abhängen. Bei den Reformirten beſetzte bis 1810. das Kirchen-Direktorium in der Regel alle Stellen, ausgenommen die adelichen Pfarren. Zu allen Königlichen Stellen ſollen abwechſelnd Feldprediger und verdiente Schullehrer admittirt werden. Reſcript vom Jahr 1807. Nach einem aus der Sektion des Cultus erlaßnem Reſcript an das Glogauiſche Ober-Conſiſtorium in der Sprottauer Sache vom 19. Juni 1809. ſollten die Patronatverhältniſſe und Wahlrechte in Städten, durch die neue Städteordnung nicht alterirt werden. Siehe auch wegen der Militairprediger und Küſter das Militairkirchenreglement vom 28ſten März 1811. Geſetzſamml. p. 186. seq.

§. 326.

Confer. die Anmerk. zum §. 334. hoc tit.

§. 327.

Siehe die zu Berlin im Jahr 1806. erſchienene Schrift: Von dem Einfluß des bedenklichen Verhältniſſes zwiſchen Patronen und Predigern in ihre gegenſeitige Stimmung, und in die Moralität des großen Haufens, auf Pfarrſtellen adelichen Patronats. Der §. 62. der Geſchäftsinſtruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808. will: daß auf Beſeitigung des üblen Einfluſſes das Privatpatronatsrecht auf die Beſetzung der geiſtlichen Stellen hingearbeitet werde.

§. 329.

§. 329. 330.

Feldprediger, die eine Civilſtelle ambiren, müſſen, wenn es eine Privat-Patronatsſtelle iſt, eine Probepredigt und Catechiſation, wenn es aber eine Stelle Königlichen Patronats iſt, beide Proben nur inſofern halten, als ein andrer Canditat dazu, bisher eben ſchon verbunden geweſen ſeyn würde. Reſcript dd. Königsberg den 5. September 1808. Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. Geſetzſamml. p. 186. seq.

§. 334.

Das Aufſtellen der Subjekte, oder die Bekanntmachung an die Gemeinde, iſt in der Mark nicht üblich.

§. 337.

Simonie durch Entſagung auf gewiſſe Amtsemolumente. Klein Rechtsſprüche Band V. p. 190. Anmerk. zu §. 519. hoc tit.

§. 339.

Eine Gemeinde behauptete einſt: daß der Gewählte zu leiſe ſpreche, wiewohl der Superintendent und die Patroni das Gegentheil atteſtirten, und die Gemeinde zugeben mußte: daß Vocatus nicht ganz unverſtändlich ſey.

§. 341. 342.

Hier iſt das an die Breslauer Ober-Amtsregierung in der Seitendorfer Sache unterm 30ſten März 1795. ergangne Reſcript zu merken.

§. 344.

Wegen des Direktorii und der Erſtigkeit der Unterſchrift, confer. Paalzov Handbuch p. 898.

§. 348.

Nach einem an das Breslauer Ober-Conſiſtorium am 12ten April 1802. ergangnen Reſcript (Archiv II. Heft 4. pag. 424) giebt der Patron der Tochterkirche, durch ſeine Stimme keinen Ausſchlag, wenn die Pa-

trone

trone mehrerer Mutterkirchen ſich nicht vereinigen können. Vielmehr wird ſeine Stimme und die Stimme des Patrons ſeiner Mutterkirche nur für eine gezählt. Was aber in der Neu-und Churmark dieſerhalb Obſervanz ſey, wenn der König Patron der Tochterkirche iſt, findet man im I. Bande der Stengelſchen Beiträge pag. 85., nd im II. Bande p. 417. (Paalzov Handbuch p. 898. Allgem. jur. Monatſchr. September 1806. p. 249.

§. 353.

Ob die neue Städteordnung die Patronat- und Wahlrechte alterire? Anmerkung zum §. 615., und Schlußanm. zum §. 324. hoc tit.

§. 356.

Daß auch Frauenzimmer durch qualifizirte Stellvertreter ein Stimmenrecht ausüben können, beſtimmt das Gutachten der Geſetzkommiſſion vom 5ten Februar 1802. (Archiv II. Heft 3. p. 329., und §. 129. des 1. Anhanges zum Landrecht.)

§. 375.

Dies muß künftig immer geſchehn. Inſtruktion für die Conſiſtoria vom 12. Februar 1799. II. §. 1.

§. 376.

Wenn der Vocirte von der Dorfgemeine Emolumente bekommt: ſo läßt man den Genußzettel oder die Vocation von Scholz und Gerichten mit unterzeichnen.

§. 386.

Vor der Beſtätigung eines Stadtpredigers wurde bis zum Jahr 1810. ſtets an das geiſtliche Departement berichtet, jetzt an die Section des Cultus zu Berlin.

§. 391.

Confer. §. 327. tit. 20. Theil II. LR.

§. 404.

Nach dem bei dem §. 62. allegirten Hofreſcript vom 18. Dezember 1810. müſſen auch proteſtantiſche Geiſtliche,

liche, wie die katholiſchen, bei Antritt ihres Amtes einen Homagialeid dem Kommiſſarius der Regierung ableiſten. Eide, die aber ein Geiſtlicher hinſichts des Beſitzes eines Grundſtückes ableiſten muß, werden dem Ober-Landesgericht oder der ſonſt kompetenten Juſtizbehörde präſtirt.

§. 406. bis 409.

Confer. das Cirkular für Schleſien vom 8. Febr. 1770, und 1. Oktober 1772, auch Paalzov Handbuch p. 899. Den neu anziehenden Geiſtlichen des Liegnitziſchen Fürſtenthums iſt durch eine Verordnung vom 20. Dezember 1773. ein Offertorium bewilligt worden. Für eine Introduktion paſſiren in Schleſien dem Inſpektor oder Superintendenten 5 Rthlr. In der Mark zahlen die Pfarrer die Vokations-, Konfirmations- und Reiſekoſten; die Gemeinde aber (in den Städten die Kirchen, oder die Kämmereien) zahlen die Ordinations-, Introduktions- und Transport-Koſten. Bei den Reformirten trägt die Kirche blos die Einweiſungskoſten. Des aufgehobnen königl. Vorſpanns ohnerachtet, ſind die Fuhren, deren der §. 409. erwähnt, wo ſie üblich waren, nicht aufgehoben.

§. 410.

Nach dem Decisum der Geſetzkommiſſion vom 29. April 1788. ſollen die Fuhren in der Regel ohne Rückſicht auf die Weite, innerhalb des Konſiſtorialdepartements, wenn aber der Neovocatus in einem andern Departement der Königlichen Lande wohnt, auf die Weite von 10 Meilen geleiſtet werden. Sammlung I. p. 169. der Entſcheidungen. Daß der Königl. Vorſpann aufgehoben iſt, deshalb ſind die Fuhren für Prediger und Schullehrer, wo ſie üblich waren, nicht aufgehoben. Anmerkung zu §. 567.

§. 412.

Das Kriegskonſiſtorium ſtand ehemals unter der Aufſicht des Militairjuſtizdepartements. Patent vom 23. Oktober 1798. Wer Feldprediger werden wollte, durfte nur dann von dem Feldprobſt examinirt werden, wenn er bei einem Regiment in der Kurmark angeſtellt ward. Erhielt er in Schleſien eine Stelle: ſo durfte er blos ſchriftliche Arbeiten an den Feldprobſt einſenden, und dieſer ließ den Kandidaten, wenn er an einem Orte wohnte, wo ſich drei Feldprediger befanden, durch dieſe examiniren; ſonſt aber requirirte er das Oberkonſiſtorium (jetzt Regierung) um das Examen. Dieſes ließ den Kandidaten, wenn er tüchtig befunden ward, ſofort ordiniren, und gab dem Kriegskonſiſtorium Nachricht. Die Civilexaminatoren erhalten dieſelben Gebühren, wie von jedem andern Kandidaten, ſollen aber hauptſächlich darauf ſehen: ob der Examinandus die nach Berlin eingeſandten ſchriftlichen Arbeiten auch ſelbſt gefertigt habe. Reſcript vom 30. April 1801. — Für jetzt iſt lediglich das Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. zu berückſichtigen. Geſetzſammlung 1811. p. 170. 173. Hiernach ſind ſowohl das Kriegskonſiſtorium, als auch die Stelle eines Feldprobſtes (im Frieden) aufgehoben. Die Militairprediger werden jetzt von den geiſtlichen Civilregierungsdeputationen gewählt, und von der gewöhnlichen Examinationskommiſſion, ſo wie als Lehrer von der wiſſenſchaftlichen Deputation geprüft. (Ihre Gemeinde iſt p. 177. der Geſetzſammlung beſtimmt.)

§. 413.

Wie ſich die Prediger in Schleſien bei Viehſeuchen, in Anſehung der Krankenkommunionen zu verhalten haben, beſtimmt die Verordnung vom 10. Januar 1780. Siehe auch das Edict vom 2. Oktober 1745, vom 19. April 1769, vom 2. April 1803, auch Abſchnitt XI.

der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung. Ende 1809 iſt eine neue Verordnung deshalb erſchienen. Die Verordnungen für die ſchleſiſchen Prediger vom Jahr 1780, wegen ihres Benehmens beim Viehſterben, diſtinguiren zwiſchen dem am Orte befindlichen, und einem außerhalb wohnenden Geiſtlichen. Erſtrer muß die an auswärtigen Orten vorkommenden actus miniſteriales ſeinen benachbarten Kollegen überlaſſen, welche auch die Stolgebühren dafür ziehen; letztrer muß, wenn er in das geſperrte Dorf reiſet, ſeine Pferde vor demſelben außer dem Winde ſtehen laſſen, und ſich durch Räuchern mit Wacholderbeeren präkaviren.

§. 415.

Confer. §. 508. hoc tit. Wegen der Reiſen der Militairprediger. (Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. Geſetzſammlung pag. 176.)

§. 417.

Hierher gehört die Verordnung vom 12. März 1796, wegen Erläuterung der Wichtigkeit des Eides, und der am 23. Sonntage poſt Trinitatis darüber zu haltenden Predigt. Conf. Vater Repert. II. p. 671. ſeq. und 599. Auch ſoll auf die Folgen des unmäßigen Branntweintrinkens aufmerkſam gemacht werden. Verfügung vom Mai 1803. Siehe die Anmerk. zum §. 46. tit. 12. Th. II. LR. Endlich iſt jede Gemeinde, ſo wie auch die Schuljugend, vor dem Beſchädigen der öffentlichen Denkmäler, Meilenzeiger, Chauſſeen ꝛc. zu warnen, (Reſcript vom 11. März 1806.)

§. 418.

Wegen des aufgehobnen Nexus parochialis zwiſchen Proteſtanten und Katholiken in Schleſien, conf. die Anmerkung zum §. 872. In Berlin werden die Sakramente als eine freie Sache angeſehn.

§. 420.

Siehe die Anmerkung zum §. 418. In Anſehung der Kommunikanten hat das Glogauiſche Oberkonſiſtorium das Kommuniziren außerhalb der Parochie, auch nur bei den im §. 420. erwähnten Umſtänden erlaubt. Confer. Stengel II. p. 418., auch wegen der Beichte, die Anweiſung für die Prediger vom 9. April 1794. Wer vom Abendmahl zurückzuweiſen ſey? Anmerkung zum §. 86., beſonders hinſichts der Katechumenen oder Präparanden.

§. 421.

Siehe die Schlußanmerkung zum §. 418.

§. 422.

Siehe die Anmerkung zum §. 418. Ein Vater, reformirter Religion, deſſen Frau lutheriſch iſt, konnte ſeine Tochter ſchon ehemals bei den Reformirten taufen laſſen, und vice versa. Reſcript an das Glogauer Oberkonſiſtorium vom 21. Mai 1778. Man vergleiche übrigens die Anmerkung zum §. 237. und den §. 39. hoc tit. Ferner die Note zum §. 76. tit. 2. Th. II. LR.

§. 423.

Für Soldatenbegräbniſſe ſind keine Stolgebühren anzuſetzen, Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 154. Anm. zu §. 279. hoc tit. Wegen der von Bergleuten, beſonders bei Begräbniſſen, zu nehmenden Stolgebühren, iſt das Reſcript vom November 1801. zu merken. Für ſogenannte ſtille Begräbniſſe müſſen in Schleſien die Geiſtlichen und Schullehrer $\frac{1}{3}$ desjenigen, was ihnen ſonſt bei einem öffentlichen Begräbniß gezahlt werden müßte, durchaus erhalten.

§. 431.

Confer. §. 288. 442. hoc tit., und das Reſcript vom 10. Januar 1788. Stengel II. p. 418.

§. 432. bis 434.

Conf. das Reſcript vom 5. Februar 1798. Stengel VIII. p. 120.

§. 435.

In der Altmark und in Potsdam gebührt dem Pfarrer des Bräutigams die Trauung. Aufbieten und Trauungen der Emigrirten. Stengel II. p. 418. — Iſt ein Theil reformirt, der andre lutheriſch: ſo traut der Pfarrer des Orts, wo die Hochzeit erfolgt. Stengel Repertor. II. p. 69. Ein Reſcript vom 22. Mai 1765. an die Glogauer Ober-Amtsregierung, beſtimmt für Schleſien: daß in dem Fall, wenn die Braut lutheriſch iſt, blos ein Dimissiorale ihres Predigers, keine Dispenſation des Konſiſtorii für den reformirten Geiſtlichen erforderlich iſt. Auch zu Haustrauungen, und Haustaufen, bedarf der reformirte Prediger keine Konzeſſion. Confer. die Anmerk. zum §. 151. tit. 1. Theil I. LR.

§. 436.

Ob ein Theil zur deutſch-reformirten, oder deutſch-lutheriſchen Kirche gehört, iſt einerlei. (Reglement vom 8. Juni 1775.) Siehe auch Stengel Repert. III. pag. 79.

§. 437. 38.

In Schleſien mußte ehedem die Braut aus dem Civilſtande auch noch ihrem Parocho ſeine Jura zahlen. Das Reſcript an die Breslauer Ober-Amtsregierung vom 20. Februar 1797. dispenſirt ſie aber von doppelten Kopulationsgebühren. (Vater Repertorium II. p. 94 und 95.) Für jetzt iſt nunmehr das Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. zu berückſichtigen (Geſetzſammlung 1811. p. 170. 182.), wornach eine katholiſche oder reformirte Militairperſon jetzt bei dem Prediger ihrer Konfeſſion, der entweder am Orte iſt, oder den ſie herbeiholen läßt, trauen oder

taufen

taufen laſſen kann, ohne dann dem Militairprediger etwas zu zahlen, nur muß der Akt in das Militairkirchenbuch notirt werden.

§. 439.

Sollte nicht in dieſem Fall der Pfarrer des Bräutigams (der kein Eximirter iſt) die Gebühren entweder ganz, oder doch zur Hälfte fordern können?

§. 440.

Confer. §. 146. seq. tit. 1. Theil II. LR., und Anmerkung zu §. 1025. ibidem. Nach einem Reſcr. des geiſtlichen Departements vom 5. Mai 1803. ſollen Potsdamſche Waiſenknaben, welche auf die Dörfer zur Erziehung gegeben worden, ohne Produktion eines Abſchiedes vom Waiſenhauſe, weder aufgeboten, noch getrauet werden. — Die Pfarrer verſtehen häufig nicht: wornach ſie zu fragen haben, beſitzen auch die Geſetzbücher nicht. Viele ſind unglaublich unachtſam. Die Ehen ſollten auch nicht blos durch Trauung vollzogen, es ſollten wegen des wichtigen Einfluſſes der Ehe auf die ſtaatsbürgerlichen und Familienverhältniſſe allemal zuvörderſt gerichtliche Ehekontrakte gefertigt werden. Dabei wäre allemal die Succeſſion zu reguliren, mit Kindern früherer Ehen Richtigkeit zu treffen ꝛc. Kandidaten der Theologie müßten auch über die Rechtsverhältniſſe, die ſie zu wiſſen und zu berückſichtigen nöthig haben, examinirt werden.

§. 442. 443.

Wo möglich, muß der zu ſubſtituirende Pfarrer proteſtantiſcher Religion, der das Aufgeboth verrichten ſoll, an demſelben Orte ſeyn, wo der katholiſche amtiret. Confer. §. 11. tit. 1. Theil II. LR., und Stengel V. pag. 278. IX. pag. 146; auch der §. 130. des erſten Anhanges zum Landrecht. — Siehe auch das bei dem §. 437. allegirte Militairkirchenreglement. — Sammlung der vornehmſten Schriften, die über den

wichtigen Gegenſtand der Eheſcheidung im Fall des Ehebruchs, und über die Frage: ob ein Katholik eine geſchiedne Proteſtantin heirathen könne und dürfe, erſchienen ſind. Von A. J. Binterim. 3 Theile. Die im §. 443. den Juſtizkollegien ertheilten Rechte ſetzten ehemals wohl jura Consistorii, die ſie jetzt nicht mehr haben, voraus; ſie haben ſich derſelben aber auch nach Verluſt des Konſiſtorii noch bedienen zu dürfen geglaubt.

§. 444.

Das ſchleſiſche Landesjuſtizkollegium kann für die Approbation die Hälfte der Gebühren nehmen, welche die geiſtlichen Obern angeſetzt haben, außer in Armenſachen. Reglement wegen der Gravaminum vom 8. Auguſt 1750. Und wiewohl in Schleſien nach dem an die Breslauer Ober-Amtsregierung unterm 18. April 1804. ergangnen Reſcript, die Juſtizkollegien mit den katholiſchen geiſtlichen Sachen nichts zu thun haben ſollen: ſo wird doch durch das Reſcript vom 7. Februar 1805, welches an die Glogauer Ob. Amtsregierung ergangen iſt, feſtgeſetzt: daß es wegen der Diſpenſationen der Katholiken bei dem §. 444. ſein Bewenden behalte. Eine gleiche Vorbeſcheidung war unterm 10. Juni 1796. an die Petrikauer Regierung mit dem Beiſatz erfolgt: daß das Juſtizkollegium die Erforderniſſe einer gültigen Ehe zu beurtheilen und darauf zu ſehen habe: daß bei Amtshandlungen katholiſcher Geiſtlichen, die ſich auf bürgerliche Rechte der Privateinwohner beziehn, regelmäßig verfahren werde. So hat ſich denn auch im Juli 1810. die Liegnitzer Regierung, nachdem ſie die proteſtantiſchen Konſiſtorialſachen übereignet erhalten, mit dem Glogauer Ober-Landesgericht dahin geeignet: daß dieſem ferner die Prüfung und Beſtätigung der Diſpenſationen geiſtlicher Obern der Katholiken verbleiben ſoll. Das Reſcript des Juſtizminiſters

ſters vom 5. Oktober 1811. hat auf den Antrag der Breslauer Regierung feſtgeſetzt: daß nunmehr die Dispenſationen der katholiſchen Obern a gradibus prohibitis den geiſtlichen Deputationen der Provinzialregierungen, weil dieſe jetzt allein das jus circa sacra ausüben, alſo nicht mehr den Landesjuſtizkollegien zur Konfirmation vorzulegen ſind.

§. 446.

Der §. 446. findet auch Anwendung, wenn eines der beiden Eltern zur deutſch-lutheriſchen und resp. zur franzöſiſch-reformirten Kirche gehört. Reglement vom 8. Juni 1775. Adeliche in Schleſien bedürfen zur Haustaufe keiner beſondern Erlaubniß oder Dispenſation. (Kabinetsordre vom 14. Mai 1775.) Auch reformirte Prediger bedürfen deren nicht bei dergleichen Amtshandlungen. Reſcript an das Glogauer Oberkonſiſtorium vom 22. Mai 1765. Im Winter ſollte kein Kind in der Kirche getauft werden. Uebrigens iſt wegen der Frage: ob ein Kind chriſtlicher Eltern überhaupt, oder binnen welcher Zeit es getauft werden muß, die Anmerkung zum §. 76. tit. 2. Theil II. LR., und die Kabinetsordre vom 23. Februar 1802. nachzuſehen. (§. 131. des erſten Anhanges zum Landrecht.)

§. 447.

Siehe die Anmerkung zum §. 422. hoc tit., und die Deklaration vom 21. November 1803, wornach alle Kinder bis zum 15ten Jahre in der Religion des Vaters zu erziehen ſind. Archiv III. p. 312. Eltern, von denen ein Theil lutheriſch, der andre reformirt iſt, können den reformirten oder lutheriſchen Pfarrer taufen laſſen, und zahlen, wenn ſie Eximirte ſind, dem lutheriſchen Geiſtlichen, dem die Handlung gebührt hätte, nichts. (Anmerkung zum §. 288. 453.)

§. 449.

§. 449.

Siehe das Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. Geſetzſammlung 1811. p. 170. 182., wornach ſich eine katholiſche oder reformirte Militairperſon von einem Geiſtlichen ihrer Konfeſſion, ohne dem Militairprediger etwas zu zahlen, trauen und bei ihm taufen laſſen kann. Nur iſt die Handlung in das Militairkirchenbuch einzutragen.

§. 451.

Die ſchleſiſche Inſtruktion für Hebammen beſtimmt noch Verſchiednes, was von ihnen wegen der Nothtaufe zu beobachten iſt.

§. 453.

Confer. das Reglement vom 8. Juni 1775. Für das Begräbniß der Söhne eines eingepfarrten lutheriſchen Vaters und der Töchter einer lutheriſchen Mutter, muß, wenn ſie auch reformirt getauft ſind, dem lutheriſchen Geiſtlichen gezahlt werden. In Fürſtenwalde kompetirt dem lutheriſchen Geiſtlichen die Begräbniß-Taxe von jedem Reformirten, als Real-Abgabe. Eben ſo müſſen die Berliner Deutſch-reformirten dem Rektor und Kantor der lutheriſchen Neuſtädter Kirche zahlen. Was für ſtille Begräbniſſe zu zahlen iſt, darüber ſiehe die Anmerkung zum §. 423. hoc tit. — Das Reglement vom 8. Juni 1775, welches mit dem §. 458. tit. XI. Landrecht übereinſtimmt, finde ich in der Kornſchen Sammlung nicht; es iſt aber im Paalzovſchen Handbuche p. 632, und muß blos für die Mark ergangen ſeyn.

§. 457.

Confer. §. 169. tit. 12. Theil I. LR.

§. 458.

Wegen des Ausläutens, ſiehe die Anmerkung zum §. 192. hoc tit. Wegen des Reglements vom 8. Juni 1775, ſehe man vorſtehende Anmerk. zum §. 453.

§. 463.

§. 463.

In der Mark mußte der Paß bisher beim geiſtlichen Departement nachgeſucht werden.

§. 467.

Nach einer Kammerverordnung vom 18. Oktober 1787. müſſen die Särge der Pockenkinder verpicht, und tief verſenkt werden. Siehe auch die Anmerkung zum §. 475. hoc tit.

§. 469.

Jetzt muß jeder Pfarrer Todtenliſten einreichen, worinn auch die Wohnung des Verſtorbnen und die Hausnummer mit angezeigt wird. Dies iſt höchſt nöthig. (Geſetzſammlung 1811. p. 336.) Unglaublich nachläßig handelten bisher viele Pfarrer, die alles den Kirchbedienten, Glöcknern ꝛc. überließen. Selbſt in eben nicht großen Städten konnte das Gericht bisweilen nach einiger Zeit nicht mehr erfahren: wo ein Verſtorbner gewohnt habe.

§. 471.

Nach einem am 20. Juni 1774. an die Breslauer Ob. Amtsregierung ergangnen Reſcript, konnten Eltern einen ehelichen partum imperfectum begraben, wohin ſie wollten.

§. 474. 475.

Nach dem Cirkular vom 16. März 1802. iſt in Schleſien, wie in andern Provinzen, das Ausſtellen der Leichen und das Oeffnen der Särge bei Begräbniß-Ceremonien verboten. Der §. 5. Abſchnitt XVII. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung verbietet blos: bei anſteckenden und Blatterkrankheiten die Leichen zur Schau auszuſtellen und zu begleiten. Die Verordnung vom 8. April 1794: daß zur Bekleidung der Leichen und zum Ausſchlagen der Särge, blos wollne und leinene Zeuge genommen werden ſollen, iſt durch ein Hofreſcr. vom Oktober 1810. in ſofern modificirt, als es zum

Soulagement der Hinterlaßnen gereichen kann, auch andre Zeuge dazu nehmen zu dürfen, z. E. ſeidne Kleider, die bereits im Nachlaß vorhanden ſind, zum Sterbekleide. Allgem. juriſt. Monatſchrift Septemb. 1810. p. 426. — Kein Todter ſollte begraben werden, ehe ihn nicht ein Arzt vom Kopf bis zu den Füßen beſehn habe. Wie leicht war es bisher: Verbrechen und Liebloſigkeiten zu verbergen, beſonders, falls der Todte drei Tage gehörig liegen blieb. Warum ſoll denn Niemand vor 24 Stunden, und ohne Konſens des Arztes auch nachher nicht, ſecirt werden dürfen? Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 280.

§. 476.

Dahin gehört die Inſtruktion für Prediger vom 31. Oktober 1794, wegen Verhütung des lebendigen Begrabens; ferner das Cirkular vom 25. Septemb. 1798, wegen des Begrabens der Juden. Confer. Vater Repertor. II. p. 690. Edictenſammlung 1798. Nro. 76. p. 1767. Schon in den Jahren 1779 bis 1780. iſt in Schleſien feſtgeſetzt: daß Schwangere, die während, oder nach dem ſiebenten Monat ihrer Schwangerſchaft ſterben, ſecirt werden ſollen, und dem Phyſiko zur Rettung des Kindes Anzeige gemacht werden muß. Siehe die Inſtruktion für die Hebammen. — Die Anſtalten ſind bis jetzt ſchlecht; es mangeln Leichenhäuſer. Die betrübten Verwandten mögen oft aus Wehmuth den Todten, ſobald er geſtorben iſt, nicht mehr ſehn. Oft unterſucht ihn am Tage des Begräbniſſes kein Arzt; oft hat ihn auch keiner behandelt. Wie viele mögen lebendig begraben ſeyn! Eine Verordnung des Polizeidepartements vom 6. November 1811. beſtimmt a) daß Leichen erſt 24 Stunden nach dem Tode, bis wohin ſie in der warmen Stube und bedeckt bleiben müſſen, ohne Beirrung eines Dritten ſecirt werden dürfen, und auch dann erſt, wenn der Arzt es unbedenklich

findet.

findet. Wenn nach dem Tode einer Schwangern hingegen der Kaiſerſchnitt zur Rettung des Kindes nöthig iſt, ſo ſoll dies als Ausnahme gelten, b) daß einer Section blos verſchwiegne, anſtändige Hülfsperſonen beiwohnen dürfen. Liegnitzer Amtsblatt p. 280.

§. 481.

Reſcript des geiſtlichen Departements vom 21. April 1803. an das Kurmärkiſche Oberkonſiſtorium, wegen Führung der Kirchenbücher in Berlin. Allgem. juriſt. Monatſchrift März 1806. p. 258. Bei Kirchenviſitationen iſt allemal die Ordnung der Kirchenbücher, beſonders auch der Militairprediger, zu recherchiren und zu atteſtiren. Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. Geſetzſammlung pag 176. — Wie kann man nur die Konſtatirung und Beglaubigung ſo wichtiger Thatſachen, als die Geburt, die Verheirathung und der Tod eines Menſchen ſind, den der Rechte unkundigen, nicht ſelten auch ſorgloſen Kirchenbedienten überlaſſen? Mehrmals iſt mir der Fall ſchon vorgekommen, wo ein Taufen, ein Todesfall, gar nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden war, wenigſtens nicht gefunden wurde, ohneachtet die Mutter eines Kindes und die Pathen anzeigten: wo die Taufe geſchehn war.

§. 484.

Wie ſorglos, wie ſehr der Rechte unkundig zeigt ſich nicht ſo mancher Pfarrer! Die Gerichte werden es gewahr. Sie wiſſen häufig nicht, wornach ſie fragen ſollen. Sie müßten aber gehörig unterrichtet, die geſetzlichen zum Theil allzuzerſtreuten Vorſchriften müßten ihnen kurz und bündig zugeſtellt, ſie müßten bei dem Examen pro Ministerio darüber examinirt werden. Allerdings ſind die Geſetze in zu vielen Titeln des Landrechts zerſtreut.

§. 485.

§. 485.

Wegen Ausſtellung der Taufſcheine, beſonders für Adeliche, ſiehe die Kabinetsordres, Verordnungen und Reſcripte vom April und Mai 1799. (Anmerkung zum §. 504.) Wegen der jährlichen Populationsta- bellen, Anmerkung zum §. 498. Ich verweiſe noch auf die Anmerkung zu §. 481. 484. Taufſcheine und Atteſte für Kantoniſten ſind ſtempelfrei. Amtsblatt 1811. p. 190. Geſetzſammlung p. 325.

§. 489. 490.

Auch, wenn ein Offizier der Vater iſt, findet dieſe Vorſchrift ſtatt. Reſcript vom 29. Okt. 1798. Sten- gel VI. p. 380. Es muß aber im Kirchenbuche be- merkt werden: daß dem Kinde übrigens keine adelichen Rechte zuſtehen. Kabinetsordre vom 4. September 1798, und §. 94. des erſten Anhanges zum Landrecht.

§. 492.

Unentgeltlich zu ertheilen ſind Sterbeatteſte beim Ableben invalider Militairperſonen. Anm. zum §. 504.

§. 493. 494.

Mir ſcheint doch die im §. 493. 494. vorgeſchriebne Cautel nicht weit auszureichen.

§. 496.

Wenn Civilprediger bei Abweſenheit des Militair- predigers die vor dieſen gehörige Amtshandlungen ver- richten. Geſetzſammlung 1811. p. 178. Was Civil- prediger für Soldatenbegräbniſſe bekommen. Anmerk. zum §. 279. 504.

§. 498.

Conf. die Verordnung vom 18. September 1799, und die Deklaration vom 29. September 1801, wegen Anfertigung der Populationstabellen und wegen des Verhältniſſes der Civilgeiſtlichen in Beziehung auf die beim Militair vorgekommnen Handlungen. Stengel IX. pag. 413. Feld-, Garniſon-, Feſtungsprediger

ſenden

ſenden jetzt die jährlichen Populationsliſten den Civilſuperintendenten, dieſe befördern ſie im Anfange des Jahres an die Provinzialregierungen. Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. Geſetzſamml. p. 175. Am Schluß jedes Jahres müſſen die Civilgeiſtlichen die Fälle, wo ſie bei Militairperſonen Amtshandlungen verrichtet haben, den betreffenden Militairpredigern sub rubro Militairkirchenſachen mit der Poſt zuſenden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 47.

§. 501.

Kirchenbücher. Anmerkung zu §. 481.

§. 503.

In den Viſitationsberichten iſt allemal von den Superintendenten anzuführen, ob der §. 501. 503. beobachtet ſind. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 7.

§. 504.

Siehe die beiden Kabinetsordres vom 7. April und 13. Auguſt 1799, wegen der mit beſondrer Akkurateſſe zu fertigenden Taufſcheine für junge Adeliche. (Anmerk. zum §. 485.) Wenn Invaliden, welche kein Gewerbe als Bürger getrieben haben, aber mit einem Invalidenverſorgungsſcheine verſehen ſind, ſterben, ſo iſt ihnen nicht nur ein freier Begräbnißplatz anzuweiſen, ſondern auch das Todtenatteſt gratis auszuferigen, welches, wenn ſie einen Gnadenthaler erhielten, an das Acciſe- oder Steueramt, welches ihn auszahlte, ex officio einzuſenden iſt. Cirkular, Liegnitz den 27. Juli 1811. Amtsblatt p. 139 und 154. Hiernach paſſiren für Soldatenbegräbniſſe überhaupt keine Stolgebühren, die Kirche aber bekommt das Obſervanzmäßige. Anmerkung zu §. 279. Wegen der Stempelfreiheit der Taufſcheine für Kantoniſten in Kantonſachen, ſiehe die Note zum §. 485. tit. XI. Theil II. LR.

§. 506.

§. 506.

Siehe die Anmerkung zum §. 855. hoc tit.

§. 508.

Confer. §. 415. hoc tit. nebſt Anmerkung.

§. 513.

Ueber die nöthige Verbeſſerung der Kapelläne iſt im Jahr 1811. in den Provinzialblättern viel geſchrieben.

§. 515.

Confer. das Reſcript vom 15. Januar 1795, wegen der Adjunktionsgeſuche der Prediger. Anmerkung zum §. 61. 65.

§. 519.

Durch Theilung kombinirter Kirch- und Schul-Poſten ſollen deren Einkünfte nicht geſchmälert werden. Anmerkung zum §. 337. Verordnung vom 2. Mai 1811, wegen der Filialküſtereien. — Verträge der kirchlichen Beamten dürfen den Nachfolgern nicht präjudiciren. Leyser. Specim. 24. Med. IV. V. Confer. die Anmerkung zum §. 74. tit. 10. Theil II. LR., und zum §. 306. tit. XI., auch zum §. 34. tit. XII. ibid.

§. 520.

Dies war ehemals nach dem Reſcript vom 15. März 1792. verboten.

§. 523.

Nach einem ſchleſiſchen Kammerſchreiben vom 1. Juni 1774. ſollen die Pfarrer und Schullehrer, welche außer Landes verſorgt werden, Anweiſung erhalten, ſich wegen des Abfahrtsgeldes bei der Kammer zu melden. Anmerk. zu §. 133. tit. 17. Theil II. LR.

§. 525.

Confer. das Cirkular vom 8. Februar 1770. Repertor. für prakt. Juriſten II. p. 67. 68.

§. 529.

Dieſer §. läßt ſich mit dem §. 519. ſo combiniren, daß zwar das Drittel zum Grunde gelegt, deſſen Entrichtung aber in Gelde oder in Naturalien, die dem Maaß und der Zahl nach beſtimmt ſind, feſtgeſetzt werde.

§. 531.

Confer. das Edikt vom 16. Mai 1760, und Behmer. jus novum controv. Observ. 69. p. 457. Nach dem Hofreſcript dd. Berlin den 10. November 1809. (Juriſt. Monatſchrift September 1809. p. 498.) ſoll, da die Translocation der Geiſtlichen und Schullehrer blos von den geiſtlichen Obern abhängt, kein Richter mehr darauf erkennen. (Anmerk. zum §. 532.)

§. 532.

Confer. §. 221. der Crim. Ordn,, ferner §. 500. tit. 20. Theil II. LR., und das Reſcript vom 30. Juni 1794. wegen des Verfahrens bei Vergehungen gegen das Religionsedikt. Nur, wenn ein Sachverſtändiger nöthig ſeyn möchte, iſt nach dem Reſcript vom 11. März 1798. bei der Unterſuchung ein geiſtlicher Conkommiſſarius zuzuziehn. (Stengel VI. p. 153.) Urtelſprüche, worin auf Caſſation oder Translocation eines Geiſtlichen erkannt wird, waren ſchon nach älterm Rechte vor der Publikation nach Berlin zu ſenden. (Reſcript vom 22. September 1762.)

Nach einem an die Stettiner Regierung am 10ten November 1794. ergangnen Reſcript ſoll das Sentiment des Conſiſtorii eingeholt werden, ehe das Straferkenntniß gegen einen, wegen Injurien belangten Prediger eröffnet wird (Anmerk. zum §. 78.), und nach einer Cabinetsordre vom 17. Dezember 1805. ſoll das gegen einen Geiſtlichen oder Schullehrer, wegen Verbrechen, vom weltlichen Gericht gefällte abſolutoriſche Erkenntniß, das Ober-Conſiſtorium unter Vorſitz des

Departementschefs nicht hindern: den Inkulpaten zur Vermeidung des Aergerniſſes zu entlaſſen. Nach einem in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 10. Oktober 1809. am 24. November 1809. vom Departement der Section des Cultus an das Gloganer Ober-Conſiſtorium erlaßnen Reſcript, ſoll die Abſetzung eines Geiſtlichen oder Schullehrers, ohne Urtel und Recht, blos der erwähnten hohen geiſtlichen Behörde (dem Miniſterio des Cultus), die Suspenſion aber auch den Provinzial-Conſiſtorien und geiſtlichen Oberbehörden überlaſſen ſeyn, wohin der §. 44. der Geſchäftsinſtruktion für die Regierungen dd. Königsberg den 26. Dezemb. 1808. declarirt wird.

Ein am 9ten März 1810. an die Geiſtlichen- und Schulen-Deputation der Neumärkſchen Regierung von der Section des Cultus im Miniſterio des Innern erlaßnes Reſcript beſtimmt von neuem umſtändlich: wie bei Unterſuchungen gegen Geiſtliche oder Schullehrer, und bei der Suspenſion derſelben zu verfahren, und wenn ſie zu verfügen ſey. Noch verweiſe ich auf die juriſt. Monatſchr. April 1811. p. 290.

§. 535.

Confer. das Edikt vom 16. November 1760, und das Cirkular vom 12. Januar 1771, wornach die Regierungen ſelbſt, nicht die Criminal-Collegia gegen Prediger und Lehrer erkennen ſollen. Repertorium für prakt. Juriſten IV. p. 27. 29. Ueber die Aufführung und den Wandel der katholiſchen Geiſtlichen hat das Generalvicariatamt die Cognition.

§. 536.

Confer. §. 103. hoc tit., ferner §. 504. tit. 20. Th. II. LR.

§. 542.

Confer. die Anmerk. zum §. 548.

§. 548.

Kirchen und Kapellen in milden Anſtalten. §. 77. tit. 19. Theil II. LR.

Abſchnitt VII.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 552. 553.

Bei den Reformirten beſtätigt das Kirchen-Directorium die von dem Prediger gewählten Kirchen- und andern Vorſteher, jetzt wohl die geiſtliche Deputation der concernenten Regierung. — Lutheriſche Kirchenvorſteher ſollen nach dem Reſcript der Section des Cultus vom Januar 1810. nicht mehr in den Gerichtsſtuben, ſondern vom Superintendenten oder Inſpector bei Gelegenheit der Kirchenviſitation vereidigt, und der Gemeinde vorgeſtellt werden. Ihre Emolumente beſtehen auf dem Lande gewöhnlich 1) in einer Klingelbeuteleinnahme an jedem hohen Feſttage, 2) in dem Emolument bei Bauten und Reparaturen, welches in der Anmerkung zum §. 757. hoc tit. vorkommt; 3) bei Reiſen in Amtsangelegenheiten bekommen ſie für die Meile 2 bis 3 Silbergroſchen, 4) in Ehrenrechten, z. E. einem Kirchenſitz an manchen Orten, dem Vorrang vor andern Eingepfarrten ihres Gleichen ꝛc. Wo ein Magiſtrat oder eine Stadt Patron iſt, da iſt dasjenige, was in der Geſetzſammlung 1811. p. 349. declarirt iſt, zu bemerken.

§. 556.

Wegen Anſtellung der Küſter und Schullehrer in der Churmark, ſiehe Stengel XIII. p. 189., und die allgem. juriſt. Monatſchrift Oktober 1806. pag. 262. Bei Stellen Königlichen Patronats überhaupt gilt das Circular vom 4. November 1788. (Paalzov Handbuch p. 960.) Die Verordnungen wegen Verſorgung der

Inva-

Invaliden ſind vom 17. Auguſt 1794., und 31. Juli 1795. Militairküſter. (Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. Geſetzſamml. p. 191.)

§. 561.

Verordnung vom 2. Mai 1811., wornach die Küſterſtellen bei Mutter- und Tochterkirchen zu trennen ſind. Anmerk. zu §. 252.

§. 565.

Conſ. Vater Repert. II. p. 677. Militairkirchenreglement 28. März 1811.

§. 567.

Wegen Abholung der Küſter durch Gemeindefuhren, confer. die Anmerk. zum §. 410.

Abſchnitt VIII.

Von Kirchen-Patronen.

§. 568.

Wegen des dinglichen, dem Fisco zugefallnen, und von den Regierungen zu verwaltenden Patronatrechts, welches ehemals den eingezognen ſüdpreußiſchen Güthern anklebte, iſt das Reſcript vom 24ſten Februar 1798. an die ſüdpreußiſchen Regierungen, nebſt einem an die ſüdpreußiſchen und neuoſtpreußiſchen Kammern über eben denſelben Gegenſtand, und über den päbſtlichen Thurnum bei Vergebung geiſtlicher Benefizien, am 28. Mai 1800. erlaßnem Reſcript zu notiren. (Archiv Band I. Heft 2. p. 164.) Erſteres beſtimmt zugleich, daß diejenigen Pfarrtheien, welche von Biſchöfen, Kapiteln, Prälaten, Aebten und Klöſtern, vermöge ihrer geiſtlichen Würden verliehen worden, von ihnen fernerhin unter jedesmaliger Genehmigung der Cameralbehörde zu vergeben ſind, mithin dasjenige Patronatrecht, welches von der moraliſchen Perſon ganzer Kapitel und Convente, oder von einzelnen Prä-

bendaten

bendaten ausgeübt wurde, dem Fisco nicht zugeſtanden habe. Die am 18. November 1810. emanirte Inſtruktion für die zur Aufhebung ſämmtlicher Stifter und Klöſter in den übrigen Preußiſchen Provinzen niedergeſetzte Hauptkommiſſion und die Spezialkommiſſarien ſetzt ebenfalls feſt: daß die den im Jahr 1810. aufgehobnen Klöſtern und Stiftern bisher zugeſtandne Patronatsrechte dem Königl. Fiscus anheim gefallen ſind. Nach dem Reſcript vom 26ſten Juli 1800. war dem König das Patronatrecht auf den eingezognen Jeſuitergütern zugefallen, und bei Bauten oder Reparaturen ſollten dann die Grundſätze des Landrechts Anwendung haben. Siehe auch die Anm. zum §. 584. 324. Das Patronatrecht, welches auf Domainen oder eingezognen geiſtlichen Güthern haftet, ſoll bei deren Veräußerung dem Staate vorbehalten, hingegen die Laſten des Patronates ſollen als jährlicher Canon auf die veräußerten Güther gelegt werden. Cabinetsordre 9. Januar 1812. Geſetzſamml. 1812. p. 3.

§. 569.

Confer. v. Bülow prakt. Erörterungen Band III. p. 258. Das Patronatrecht iſt ſchon im Anfange des vierten Jahrhunderts unter Conſtantin dem Großen aufgekommen. Im Occident war es lange in den Händen der Biſchöfe, welche im ſiebenten Seculo vornehme Familien damit beliehen. (Confer. des Prediger Kindleben Schrift: „über den Urſprung, Nutzen und die Mißbräuche des Patronats. Berlin 1775.“) Desgleichen; „Gregel, über das landesherrliche Patronat;“ ferner: „die Geſchichte des Patronatrechts in der Kirche. Deutſchland 1806.“, welche die Biſchöflichen Diöceſanrechte vertheidigt.

§. 573. 579.

Ein ſchleſiſcher Guthsbeſitzer, welcher der Patron einer katholiſchen Kirche iſt, wird deshalb noch nicht

Patron der auf ſeinem Guthe von den Unterthanen erbauten lutheriſchen Kirche.

§. 581.

Das Patronatrecht, qua Jus betrachtet, pflegt nicht in das Hypothequenbuch eingetragen zu werden, folglich ſind auch deſſen Onera, wenn ſie gleich ex speciali titulo, z. E. aus dem Stiftungsinſtrument der Kirche herrühren, als ein Correlat öfters nicht eingetragen worden. Es frägt ſich nun: kann der Prediger, dem hiernach ein gewiſſes Deputat zukommt, ſolches gegen den dritten redlichen Beſitzer des Ritterguths verfolgen? Dieſe Frage würde der §. 99. tit. 51. Th. I. der allgem. Ger. Ordn., der §. 5. tit. 21. Theil I. des allgem. Landrechts, und der §. XV. des Publikationspatents entſcheiden. Es ſcheint aber aus den oben allegirten §phis 581. 584. 610. zu folgen: daß der Successor singularis eines Grundſtücks ſich gegen die Onera des Patronats, mit dem Einwande: daß ſie nicht intabulirt ſind, nicht ſchützen könne, mithin müßte z. E. der Successor singularis dem Prediger das Deputat wenigſtens in ſofern reichen, als es zu ſeiner Subſiſtenz erforderlich iſt. Ein an die Glogauer Ober-Amtsregierung am 6. Oktober 1785. ergangnes Hofreſcript verordnete: daß die Eintragung der Abgaben an Kirch- und Schulbediente binnen einem Jahr geſchehn ſollte; es beſtimmt aber nicht: daß die unterlaßne Eintragung das Realrecht gegen den dritten Beſitzer des fundi aufhebe, ſondern es ſetzte blos feſt: daß der Berechtigte ſeine Priorität gegen diejenigen verliere, deren Jura realia etwa in der Zwiſchenzeit intabulirt wurden. Daß das Patronatrecht bei Veräußerungen geiſtlicher oder Staatsgüther dem Staate verbleibet, Anmerk. zu §. 568. tit. XI. Theil II. LR.

§. 584.

So wie auch ſchon aus dem §. 604. folgt, iſt der evangeliſche Landesherr, als Biſchof, ſubſidiariſch für die Bedürfniſſe der Kirche zu ſorgen ſchuldig. Leyser. Spec. 208. Medit. VI., Spec. 668. Med. VI. Wegen des Königlichen Patronatrechtes ſehe man auch Vaters Repertor. Theil II. p. 595., und die Anmerkung zum §. 324. 568. in dieſem meinem Commentar zum Landrecht.

§. 587.

Ob aus dem jure praesentandi der Beſitz des Patronatrechts zu folgern ſey? Leys. Spec. 453. Med. VI. Feldprediger und verdiente Schullehrer ſollen im Preußiſchen abwechſelnd zu Königlichen Patronatſtellen gewählt werden. Reſcript vom Jahre 1807. Confer. die Schlußanm. zum §. 324. hoc tit.

§. 596.

Wegen des Erbrechts eines Patrons in dem Nachlaß eines Pfarrers in der Grafſchaft Glatz, ſiehe Stengel I. p. 383.

§. 598.

Wenn bei Guthsdismembrationen eine Gemeinde Patron wird, üben die Mitglieder das Recht ungetheilt zuſammen aus. Deklaration des Memler Unterthanenedikts vom 5. März 1809. pag. 10. Das Patronatrecht, welches Staatsgüthern oder eingezognen geiſtlichen Güthern inhärirt, verbleibt bei deren Verkaufe dem Staate. Anm. zum §. 568. tit. XI. Theil II. LR. Geſetzſammlung 1812. p. 3.

§. 600.

Confer. §. 45. seq. tit. 21. Theil I. LR.

§. 602.

Siehe die Anmerk. zum §. 27. tit. 17. Theil II. LR.

§. 604.

Confer. die Anmerkung zum §. 584. hoc tit.

§. 605.

Bei Totaldismembrationen eines Ritterguthes müſſen die Acquirenten der einzelnen Parcelen zur gemeinſchaftlichen Ausübung des Patronatrechtes Jemanden beſtellen. Reſcript vom 5. März 1809. (Anmerk. zum §. 598.)

§. 607. 608.

Confer. die Allegate pag. 898. im Paalzovſchen Handbuche.

§. 610.

Hiſtoriſch kann hier ein auf Inſtanz des General-Vicariats erlaßnes Reſcript vom 9ten Oktober 1772, welches an die ſchleſiſchen Ober-Amtsregierungen ergieng, und die Cabinetsordre vom 4. Oktober ej. a. angeführt werden. (Siehe die Anmerkung und Zuſätze zur Sammlung der ſchleſiſchen Provinzialgeſetze p. 21. Es wird darin beſtimmt: daß die Onera der Patronen nicht vergrößert werden ſollen, und daß bei ermangelnden Parochianis die Conſiſtorien und resp. das Vicariat-Amt für Aufrechthaltung der Kirchen ſorgen müſſen. (Anmerk. zum §. 308. hoc tit.)

Vor dem Jahr 1772. ward im Glogauer Departement durch Präjudikate feſtgeſetzt: daß der Patron dem Patronat entſagen könne, weil es jure canonico principaliter ein Benefizium für ihn ſeyn ſollte. Confer. Acta in Sachen des Vicariatamts contra Dominium Schabenau, den Grafen Kalkreuth; und die im Jahr 1769. in Sachen eben deſſelben wider die Gräfin Schwerin ergangnen drei conformen Urtel. Das Patronatrecht, welches Staatsgüthern oder eingezognen geiſtlichen Güthern inhärirt, verbleibt bei deren Verkaufe dem Staate. Anmerkung zum §. 568. tit. XI. Theil II. Landr.

§. 615.

§. 615.

Confer. das Reſcript an das Glogauer Ober-Conſiſtorium dd. Königsberg den 19. Juni 1809. in der Sprottauer Wahlſache: daß durch die neue Städte-Ordnung die Wahlrechte oder das Patronat der Magiſtråte oder ſtädtiſchen Gemeinden in keiner Rückſicht alterirt werden ſolle. (Man vergleiche aber den §. 62. der Geſchäftsinſtruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808.) Bei Guthsdismembrationen wird das Patronatrecht nicht mit alienirt. (Deklaration des am 9. Oktober 1807. zu Memel emanirten Edikts dd. 5. März 1809. p. 9. — Ferner ſehe man die Geſetzſammlung 1811. p. 157., enthaltend die Verordnung vom 16. März 1811. wegen Ablöſung der Dominialabgaben, wornach das Patronat und die Jurisdiktion von der Ablöſung, die ſonſt hinſichts der auf Domainen und eingezognen geiſtlichen Güthern haftenden Rechte zuläſſig iſt, ausgeſchloſſen worden.

Abſchnitt IX.

Von der Verwaltung der Kirchengüther und des Vermögens der Pfarrkirchen.

§. 622.

Die Klage eines Kaufmanns gegen das Kirchen-Collegium einer Kirche Königlichen Patronats, auf Bezahlung des Abendmahlweins, ward ab, und der Kläger zur Klage gegen den Fiscus, als Patron, verwieſen.

§. 623.

Confer. Leyser. Spec. 343. Med. VI.

§. 624.

Wegen Vereidigung der Vorſteher durch die Superintendenten ſiehe die Anmerkung zum §. 552. h. tit.

Wo

Wo ein Magiſtrat oder eine Stadt Patron iſt, da muß jede Kirche einen Obervorſteher aus dem Magiſtrate, und zwei Vorſteher aus der Gemeine erhalten. Geſetzſamml. 1811. p. 349. Städteordnung vom 19ten November 1808. §. 179. lit. a.

§. 635.

Wegen des Bancoverkehrs und der Ausſtellung der Quittungen ſind die Verordnungen vom 2. März, 28. April, 28. Juli und 5. Auguſt 1795. zu merken.

§. 641.

In Anſehung des Maasſtabes der Sicherheit bei Ausleihung von Kapitalien, welche piis Corporibus gehören, ſiehe das Reſcript vom 26. November 1799. an das reformirte Kirchen-Direktorium. Stengel X. p. 224. Außer dem Fall des §. 641. und 642. giebt die erſte Hälfte des Werths ſtädtiſcher Grundſtücke, oder wenn man noch ſicherer gehen will (in Gemäßheit des Reſcripts vom 21. März 1786.), die erſte Hälfte des beim Feuer-Cataſtrum angeſchlagnen Werths, und bei Landgüthern $\frac{2}{3}$ des Werths den Maaßſtab der Sicherheit. Siehe das neue Archiv Band III. pag. 80. Heut zu Tage kann man nicht ſicher genug gehen. Man vergleiche die Verordnung vom 20. Juni 1811. wegen Aufhebung des Generalindults.

§. 643.

Unter dem Depoſito wird hier das Generaldepoſitum verſtanden. Stengel I. p. 61.

§. 647.

In der Mark iſt die Einwilligung der Gemeinde nicht erforderlich.

§. 648.

Confer. §. 220. hoc tit. Antiquitas temporis läßt alienationem legitimam vermuthen. Siehe v. Espen in jure eccles. univ. Parte II. tit. 36. cap. ult. §. 46.

§. 649.

§. 649.

Verpachtung der Kirchenländereien in der Kurmark. Stengel V. p. 17. Von Erbverpachtung der Pfarrgrundſtücke und deren Nützlichkeit, ſo wie von den dabei zu beobachtenden Cautelen, und ob der Patron als Erbpächter anzunehmen ſey: handelt Jahn im 6. Abſchnitt ſeiner Gedanken über Gemeinheitstheilungen (rezenſirt in der allgem. juriſt. Monatſchrift Oktober 1806. p. 532.) Wegen der Art, wie die kirchlichen Grundſtücke bei Gemeinheitstheilungen anzuweiſen. §. 349. tit. 17. Theil I. LR. nebſt Anm. dazu.

§. 665.

In ſchleſiſchen Dörfern bekommen die Prediger den Klingelbeutel bei Leichenpredigten; auch ihre Erben, wenn beim Begräbniß des Predigers ſelbſt eine Leichenpredigt gehalten worden iſt.

§. 668.

Erbverpachtung. (Anmerk. zum §. 649. hoc tit.)

§. 669.

Kurmärkiſche und gemeine Rechte. Stengel V. p. 17.

§. 672. 673.

Confer. §. 222. hoc tit., und Stengel V. p. 284.

§. 674.

Confer. die Anmerk. zum §. 649. hoc tit.

§. 676. seq.

Confer. Hommel. Promt. juris Bertoch. voce Subsellia ecclesiastica pag. 1868. Judicat. Glogov. de ao. 1811. in Sachen Pohl contra Herrndorfer Kirchenväter.

§. 680.

Daß der Patron dirigire. (v. Bülow prakt. Erörter. Band III. p. 257.)

§. 683.

Confer. Leyser. Spec. 22. Med. IV. Verläßt der Eigenthümer der Stelle zwar die Parochie, er entrich-

richtet aber noch fortwährend die Jura stolae: ſo behält er die Kirch- und Begräbnißſtelle unter den geſetzlichen Einſchränkungen. Archiv Band I. Heft 2. pag. 209. Ob Parochiani ihre Kirchſtellen aufgeben, und der Kirche überlaſſen dürfen, wiewohl ſie Parochiani bleiben wollen? iſt zweifelhaft. §. 418. hoc tit. Erhöhung des Standgeldes iſt heut zu Tage nicht rathſam.

§. 686.

Seit 1809. ſollen alle Salaria, ſo wie die Penſionen, monatlich aus dem Aerarium ausgezahlt werden. Man ſehe auch die Anmerk. zum §. 837.

§. 687.

Beſonders Geſchenke, Freigebigkeiten ꝛc. bedürfen der Approbation, zugleich auch der Approbation desjenigen Collegii, welches die Etats und Rechnungen approbirt. (Der Regierungsſection für Geiſtliche und Schulſachen.)

§. 698.

In Anſehung der Etats und des Rechnungsweſens der Kirchen-, Schul- und Armenanſtalten iſt am 27. Juli 1798. eine Inſtruktion, und am 16. Juni 1800. eine Deklaration erfolgt. Auch iſt noch eine Deklaratoria vom 19ſten September 1801. zu merken. Stengel XV. p. 128. Die fränkiſchen Fürſtenthümern gingen dieſe Verordnungen nicht an. Wenn die Rechnungen an das vorgeſetzte Landeskollegium, und an die Oberrechenkammer gingen, waren ſie, ſo wie auf dem Rückwege, Portofrei. (Reſcript vom Mai 1804.) Jetzt beſtimmt der §. 62. der Geſchäftsinſtruktion für die Regierungen dd. Königsberg 26. Dezember 1808. das Nähere. Die Oberrechenkammer iſt jetzt unmittelbar dem Staatskanzler untergeordnet. (Verordnung über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden. Berlin 27. Oktober 1810.) Communal- und Stadtgerichtsſalarienkaſſenrechnungen gehen nicht mehr

an

an die Oberrechenkammer. Reſcr. vom Mai 1811. wegen der Salarienkaſſenetats. Nach der die Geſchaͤfte der Oberrechenkammer regulirenden Cabinetsordre vom 29. Mai 1810. revidirt ſolche nur diejenigen Behoͤrden, welche aus Koͤniglichen Kaſſen dotirt ſind oder Zuſchuͤſſe erhalten. Bei Kirchen eingezogner geiſtlicher Guͤther, wo der Koͤnig Patron iſt, ſoll der Adminiſtrator des Guthes und der Landrath zur Rechnungslegung und zur Unterſuchung: was fuͤr Baue etwa noͤthig ſind, zugezogen werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 43.

§. 699.

Durch ein Reſcript vom 11. Dezember 1800. ſind den Conſiſtorien, bei Orgelbauten, die Voglerſchen Orgeln empfohlen worden.

§. 700.

In Anſehung des Baues der Kuͤſtergebaͤude in der Kurmark, confer. Stengel XIII. p. 189. Zuziehung des Guthsadminiſtrators und des Landrathes bei Regulirung der Bauten auf eingezognen geiſtlichen Guͤthern Koͤnigl. Patronats. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 43.

§. 705.

Wenn der Patron die Koſten zahlt: ſo pflegt man blos den beendigten Bau revidiren zu laſſen; zahlt ſie aber das Aerarium: ſo pflegt man in Schleſien den Anſchlag noch vor dem Bau, einem Baubeamten oder Inſpector zur Pruͤfung zuzufertigen. Conf. uͤbrigens der §. 538. tit. 18. Theil II. LR.

§. 708. 709.

Confer. §. 759. 790, und das Reſcript des General-Direktorii an die Kurmaͤrkiſche Kammer vom 28. Februar 1805. Allgem. juriſt. Monatſchr. April 1807. p. 303. Ob der per Resolutum der geiſtlichen Obern zur Praͤſtation vorlaͤufig Angehaltene gegen einen Dritten in Possessorio darauf: daß dieſer ihn vertreten muͤſſe, klagen duͤrfe? Anm. zu §. 14. tit. 16. Theil II. Landr.

§. 710.

§. 710.

In Rückſicht der Mark Brandenburg, confer. die Reſcripte vom 3. Januar 1699. und 11. Dez. 1710, und in Anſehung der Bauten bei Königlichen Kirchen, das Reſcript vom 9. Mai 1797. (Heft 5. p. 248. des Pommerſchen Auszuges.) Siehe auch die Anmerkung zum §. 729. §. 731. hoc tit.

In der Mark giebt der Patron Holz, Kalk und Steine, die Gemeinde Stroh, Lehm und Rohr (auch bei Landkirchen die Fuhren), desgleichen beherbergt und ſpeiſt ſie die Handwerker. Das Aerarium zahlt die baaren Gelder. (Schlußanm. zum §. 729. 790.)

§. 711.

Dieſe Grundſätze finden auch in Schleſien in Anſehung der Jeſuiterparochien und anderer Jeſuiterkirchen ſtatt, welche dem Orden gehörten, und deren Patron jetzt der König iſt. §. 15. des katholiſchen neuen Schulreglements vom 26. Juli 1800.

§. 712.

Koſten, welche in der Mark einmal aus dem Aerario genommen worden, können von dem Patron nicht mehr gefordert, und gegen ihn eingeklagt werden. Deklaration vom 28. Nov. 1796. Stengel III. p. 244. und XV. p. 126. Hymmen Beiträge Sammlung VII. p. 347. In Niederſchleſien kann ein Patron dasjenige, was er zum Kirchenbau einmal hergeben mußte, auch bei verbeſſerten Umſtänden des Aerarii, aus demſelben nicht erſtattet erhalten. Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 729. tit. XI. Theil II.

§. 715. 716.

Wenn die Eingepfarrten über das Verhältniß ihres Beitrages ſtreiten, ſoll dieſer Streit als Präjudizialfrage vorher beſeitigt werden, ehe der Patron gegen ſie wegen Erſtattung der Vorſchüſſe klagen darf. Stengel XV. p. 155. Siehe auch ibid. p. 158. die Verhältniſſe

niſſe in der Altmark, wovon auch im XII. Bande p. 1. die Rede iſt.

§. 719.

Die Verbindlichkeit entſpringt nicht aus dem Beſitz liegender Gründe, ſondern aus der Parochial-Sozietät. Anmerk. zu §. 738. Behmer. jus paroch. L. VII. cap. 3. §. 9. Runde Beiträge zur Erörterung rechtlicher Gegenſtände Band I. p. 210.

§. 722.

Confer. die Anmerkung zum §. 738.

§. 723.

Confer. §. 743. hoc tit. Im Glogauer Departement leiſten Gaſtgemeinden keinen Beitrag, wenn auch der Bau oder die Reparatur hauptſächlich ihrer ſelbſt wegen geführt wird. Die Gaſtgemeinden haben in Schleſien ihren Urſprung daher: daß ſie Parochiani einer katholiſchen Kirche waren, und an dieſe die jura stolae zahlen mußten (Anmerk. zum §. 261.); ſie konnten ſich aber mit ihrem Gottesdienſt und den Actibus ministerialibus an eine benachbarte evangeliſche Kirche halten. Nachher wurden ſie zu einer evangeliſchen Kirche als Gaſtgemeinden förmlich zugeſchlagen, und jetzt können ſie ſich davon nicht willkührlich trennen; aber ihre Immunität von den Beiträgen zu Bauten und Reparaturen iſt geblieben. Dominia konnten ſich bisher als Gäſte willkührlich trennen. Sehr oft haben in neuern Zeiten die vagirenden Gemeinden bei Hofe angezeigt werden müſſen.

§. 726.

Wegen des Verhältniſſes der Filial- und Mutterkirchen in der Mark bei Bauten, confer. Hymmen Beiträge Sammlung VII. p. 344.

§. 729.

Confer. das Decisum der Geſetzkommiſſion vom Jahr 1788. Kleins Annalen VI. p. 286., und Hymmen

men Beiträge Sammlung VII. p. 345. In der Neumark werden die Baumaterialien aus dem Kirchenvermögen beſtritten, und der Patron muß den Nachſchuß thun. Auch in Schleſien wird das Holz, wo möglich, aus dem Kirchwalde genommen. Exiſtirt keiner: ſo werden Schindeln und Schoben an manchen Orten ex aerario angeſchafft. Das am 19. September 1806. an die Küſtriner Regierung erlaßne Reſcript (jur. Monatſchr. Jan. 1811. p. 34.) erklärt den §. 729. nur in ſofern anwendbar, als eine Kirche nicht ſelbſt Holz und andre Materialien beſitzt. §. 584. hoc tit. Anmerkung zu §. 710. Ein Patron haftet nur ſubſidiariſch. Juriſt. Monatſchrift Juli 1811. p. 6.

§. 731.

Wie trägt man in Weſtpreußen zu den Baukoſten bey? Stengel III. pag. 215. seq. Wie in Schleſien? ibid. VII. p. 238. (wo von einer Breslauiſchen Sache die Rede iſt), und Vater Repertor. II. p. 604. Im Breslauer Departement müſſen Parochiani zu Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, auf den Fall, daß keine entgegengeſetzte Lokalobſervanz vorhanden iſt, Geld beitragen. (Siehe die Anmerkungen und Zuſätze zur Sammlung der ſchleſiſchen Provinzialgeſetze pag. 19.) Nach der Obſervanz im Glogauiſchen Departement, contribuiren Landgemeinden gar kein baar Geld, ſie mögen Parochiani einer lutheriſchen oder katholiſchen Kirche ſeyn. Das baare Geld wird nehmlich aus dem Aerario genommen, oder der Patron muß es ex propriis zahlen, und bekommt niemals etwas wieder, wenn auch die Kirche einſt ad meliorem fortunam käme, ſo daß mithin ſeine Offerte: blos Vorſchüſſe thun zu wollen, nicht annehmlich iſt. Die Bauern leiſten Spanndienſte, und geben einiges Stroh, die ſogenannten kleinen Leute aber präſtiren Handdienſte. Wie die Dienſte zu repartiren, z. E. ob nach der Hufenzahl?

zahl? ꝛc., iſt immer gütlich regulirt worden; es ſind noch keine Fälle ad contradictorium gediehen. Bei Kirchen Königlichen Patronats finden gleiche Grundſätze ſtatt. Anmerk. zu §. 785. Wegen Regulirung der Streitigkeiten bei dem Bau katholiſcher Kirchen, ſehe man das Reglement vom 8. Auguſt 1750. Dieſe Regulirung gehört aber jetzt für die Regierungen, (Kammern) und deren geiſtliche Deputationen, welche nach dem Reſcript vom 18. April 1804. allein mit den katholiſchen, und jetzt auch allein mit den proteſtantiſchen Angelegenheiten zu thun haben. Die Obſervanz bei lutheriſchen Kirchen in der Altmark, zeigt Stengel XII. p. 16. Hymmen Beiträge Sammlung VII. p. 345.

§. 738.

Kirchen-Anlagen ſind eigentlich eine perſönliche Obliegenheit der Gemeindeglieder, wovon kein Landesherrlicher Freibrief befreit. Confer. v. Berg juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle I. p. 160. Anmerk. zum §. 719.

§. 743.

Confer. die Anmerkung zum §. 723. Obſervanz in der Mark. Stengel I. p. 84.

§. 746.

Confer. §. 37. 38. tit. 12. Theil II. LR.

§. 750.

Für Schleſien iſt in Anſehung der Haus- und Kirchen-Kollekten: das Reſcript dd. Berlin den 7. April 1753, und 20. Juli 1765. zu merken. Auch ſind in den Jahren 1767. und 1785. einige Kammercirkularien erfolgt. In neuern Zeiten ſind über dieſen Gegenſtand die Reſcripte vom 22. November 1796, und 2. März 1797. ergangen, welche beſonders das ehemalige Süd- und Neuoſtpreußen angehn. Conf. Heft 5. des Pommerſchen Auszuges p. 228, 110 und 233. — Für ausländiſche Klöſter oder Kirchen ſoll nicht kollektirt

tirt werden. Cirkular dd. Breslau den 31. Juli 1781, und 9. Februar 1792. (Kornſche Sammlung 1781. p. 196.) Siehe auch wegen der Kollekten: Vater Repertor. II. pag. 180. 197. 216., ferner den §. 244. 1392. tit. 20. Theil II. LR., und den §. 195. tit. XI. ibidem. §. 38. tit. 8. Theil II. — Kirchenkollekten in Schleſien ſind auch in den katholiſchen Kirchen, wenn ſie zu Freitiſchen für die auf der Univerſität Studirende geſammlet werden, jetzt zur Breslauer Univerſität beſtimmt. Anm zum §. 68. tit. XII. Theil II. LR.

§. 757.

In Dörfern führt auch der Scholz die Aufſicht. (§. 10. Abſchnitt IV. der Scholzeninſtruktion vom 1. Mai 1804.) Daß der Patron in Deutſchland die Aufſicht habe. (v. Bülow prakt. Erörter. III. p. 257.) In Schleſien bekommen die Kirchenväter bei Bauten und Reparaturen der Kirch- und Schulgebäude die Spähne, das alte unbrauchbare Holz, und das abgerißne Stroh. In Anſehung der Bauten an Pfarrgebäuden, ſehe man die Anmerkung zum §. 785., welche ſich auf den §. 11. lit. h. des Reglements vom 8. Auguſt 1750. gründet.

§. 759.

Dies iſt ſchon durch den §. 709. beſtimmt.

§. 761. 763.

Im Glogauiſchen Departement zahlt die Gemeinde niemals baar Geld, ſondern dies giebt das Aerarium oder der Patron. Evangeliſche in Schleſien, die auf katholiſchen Kirchhöfen begraben, müſſen, wenn ſie dafür nichts bezahlen, zum Bau und zur Reparatur des Kirchhofgeheges konkurriren. (Anmerkung zum §. 189. 731.)

§. 762.

Ob, und welche Soldaten freie Begräbnißſtellen bekommen. Anmerk. zum §. 279. 504. 423. 496.

§. 764.

§. 764.

Begräbnißplätze ſind loci religioſi auch bei den Proteſtanten, und Dienſtbarkeiten, die auf dem Platz gehaftet haben, erlöſchen. Verordnung von 1766. Stengel Repertor. II. p. 53. Vom Begraben der Lutheraner auf katholiſchen Kirchhöfen. Anmerkung zum §. 189. Siehe auch die Anmerk. zum §. 183. tit. XI. Theil II. LR.

§. 765.

Liegt der alte Kirchhof außerhalb Landes: ſo wird gewöhnlich das Intereſſe der Pfarrer und Kirchbedienten nicht berückſichtigt. Es giebt nehmlich ſchleſiſche Gemeinden, die ſich gaſtweiſe in ſächſiſche Kirchen halten, und auf ſächſiſche Kirchhöfe begraben, z. E. Hermsdorff im Saganſchen begrub in Zibelle.

§. 766.

Confer. die Anmerk. zum §. 192. hoc tit. Wenn in Schleſien Lutheraner ſich der Glocken der Katholiken bedienen, oder umgekehrt: ſo müſſen ſie auch zur Unterhaltung und zum Bau des Thurms und der Glocken das Erforderliche beitragen, falls die Einnahme für das Geläute nicht dazu hinreicht, welche daher ſeit Aufhebung des Nexus parochialis ſtets beſonders zu verrechnen iſt. Während des katholiſchen Gottesdienſtes haben die Katholiken nicht nöthig, den Proteſtanten läuten zu laſſen. Reglement wegen der Gravaminum vom 8. Auguſt 1750. (Siehe auch die Note zum §. 189. hoc tit.)

Abſchnitt X.

Von Pfarrgüthern und Einkünften.

§. 773.

Confer. Grellmann, Geſchichte der Stolgebühren oder geiſtlichen Accidenzien. Göttingen 1785. Wo der

der lutheriſche Pfarrer keine Wiedemuth hat, bekommt er im Glogauiſchen Departement wenigſtens 120 Rthlr. fixum aus dem Aerario. Als Friedrich II. die Bethhäuſer in Kirchen verwandelte, aſſignirte er jedem Bethhauſe ſo viel auf ſeine Kaſſen. In Herrndorff bei Glogau hat man, wie ich glaube, dieſen Fond in neueſten Zeiten einziehn wollen.

§. 775.

Nach der Kabinetsordre vom 10. Juli 1809. können Pfarrer, ſo wie Fideikommißbeſitzer, mit Zuziehung des Patrons und der Kirchenvorſteher ein Darlehn auf die Grundſtücke zu Beſtreitung oder Wiedererſtattung der Reallaſten des letzten Krieges aufnehmen. Die Rückzahlung fängt nach drei Jahren an. (Anmerkung zum §. 778.) — Wegen des Erſatzes der im letzten Kriege gehabten Kriegskoſten an Lieferungen, Kontributionen, durch Aufnahme eines Darlehns auf die Wiedemuthen, ſehe man auch die Note zum §. 823. tit. XI. Theil II. — Ein Hofreſcript vom 23. November 1811. verordnet in Gemäßheit einer Kabinetsordre vom 9. deſſelben Monats: daß ohne das Andringen eines Gläubigers, vor dem 24. Juni 1815. vom Richter ex officio darauf nicht zu halten ſey: daß mit Abzahlung der zum Erſatz der Kriegslaſten auf Fideikommiſſe aufgenommnen Darlehne angefangen werden müſſe. Dies iſt wohl auch auf Wiedemuthsſchulden anwendbar. Im Departement des Glogauer Oberlandesgerichts wurde bisher präſumirt: daß der Guthsherrſchaft auf den Pfarräckern oder Wiedemuthen alle Regalien, ſo wie auf den Ruſtikaläckern, zuſtehen, z. E. die Schaafgerechtigkeit. Denn man nahm an: die Pfarräcker wären aus Baueräckern entſtanden, oder doch vom Dominium der Kirche oder dem Pfarrer präſumtiv gewiß nicht mit Verzicht auf die darauf ehemals ausgeübten Rechte überlaſſen, folglich müßten ihm, ſo weit

weit es irgend nur kompatibel ſey, ſolche auch noch ferner zuſtehen.

§. 778.

Nießbrauch vom Bergbau. Stengel VI. p. 184. Nach dem an das Breslauer Oberkonſiſtorium unterm 7. Juli 1809. erlaßnen Reſcript, und der Kabinetsordre vom 10. Juni 1809. (Juriſt. Monatſchr. Juli 1809. p 308.) dürfen die mit Wiedemuthen und Zehnten dotirten Pfarrherren, Kirch- und Schulbedienten, das, was ſie an extraordinairer Kriegskontribution, Forſt- und Relnitionsſteuern, Naturallieferungen und Geldbeiträgen (exclusive der Einquartirungskoſten) nach dem Atteſt des Landraths oder der Landſchaft, erweislich an Kriegskoſten getragen haben, wenn das Quantum mit Zuziehung des Patrons und der Kirchvorſteher eruirt iſt, auf die Realitäten hypothekariſch aufnehmen, falls ſie ein Darlehn zu erhalten Gelegenheit finden. Der Nießbraucher und deſſen Nachfolger verzinſen das Darlehn, welches auch das Kirchen-Aerarium, wenn es Fond dazu hatte, vorgeſtreckt hat, und drei Jahr nach deſſen Aufnahme fangen ſie an, jährlich wenigſtens den 15ten Theil abzutragen, wie denn auch die bei der allgemeinen Kriegsſchäden-Ausgleichung der Pfarre etwa zukommende Vergütigungsſumme zur Verminderung der Schuld angewendet werden muß. Wo keine Gelegenheit zur Aufnahme eines Darlehns vorhanden iſt, und das Aerarium es nicht vorſtrecken konnte, hat das Glogauer Oberkonſiſtorium erlaubt: daß ſo viel Jahre hindurch, als ein anno 1810. lebender Paſtor früher ſterben wird, ehe 18 Jahr ſeitdem verlaufen ſeyn ſollten, — ſeinen Erben alsdann vom Nachfolger innerhalb dieſes noch fehlenden Zeitraums jährlich $\frac{1}{18}$ der obgedachten Kriegsſchäden, cum usuris, erſtattet werden möge.

§. 785. 789.

Confer. die Anmerkung zum §. 710. 720. h. tit., desgleichen Hagemanns und Günthers Archiv I. Theil, Braunſchweig 1788. p. 149. In Niederſchleſien iſt es Obſervanz: daß die Kirchbedienten gar keine baaren Auslagen zahlen dürfen. Dagegen müſſen die Pfarrer nach dem Reglement vom 8. Auguſt 1750. bei Reparatur der Dächer, ein Schock Stroh geben; die Spähne des verarbeiteten Holzes und das alte Stroh lucriren ſie. Anmerkung zum §. 757. hoc tit. Die Spähne bei dem Bau der Schulhäuſer bekommen die Schulhalter, nicht die Geiſtlichen, weil dieſe zur Bedachung kein Stroh geben. Die Obſervanz in der Mark, ſiehe Stengel III. p. 244, und XV. p. 118. Allgem. juriſt. Monatſchrift März 1808. p. 237; in der Altmark Kleins Annalen VI. pag. 292, in der Neumark Stengel I. p. 84. Kleine Reparaturen heißen in der Mark die, welche nicht über einen Thaler betragen. Wegen des Baues eines Pfarrhauſes in einer katholiſchen Kirchfahrt, und wegen des Falles, wenn einige angeſeßne Parochiani in der Parochie nicht wohnen, oder andrer Religion ſind, ſehe man das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 17. Juli 1787. auf die Anfrage der Clev-Märkiſchen Regierung. Klein Annalen I. p. 318. Nach dem Concil. Trident. Sect. 21. de ref. c. 7., und nach c. 1. 4. X. de eccles. aedif. muß der Pfarrer die Baukoſten, mit Vorbehalt einer Kompetenz, aus den Einkünften hergeben.

§. 790.

Stroh darf der märkiſche Patron nicht geben. Stengel Repertor. II. p. 34. Gegen die Verordnung vom 11. Januar 1711. findet in der Mark praescriptio immemorialis ſtatt. Stengels Beiträge VI. pag. 75.

§. 800.

§. 800.

Erbverpachtung. (Anmerk. zum §. 649.) Wenn ſind Pfarrhufen, die andre Perſonen, als die Pfarrer, beſitzen, bona censitica? Reſcript an das Kurmärkiſche Konſiſtorium vom 15. Dezember 1711. Paalzov Handbuch p. 901. Siehe auch die Anmerkung zum §. 775. 1142. 1155. hoc tit. Rechte der Guthsherrſchaft auf die Aecker. Anmerk. zum §. 775. hoc tit.

§. 804.

Hier iſt zu merken: (in Gemäßheit des §. 61. des erſten Anhanges zum Landrecht)

1) das Reſcript vom 22. Auguſt 1799, wornach die Freiholzdeputanten, ſtatt des Holzes aus Königlichen oder Privatforſten, die Hälfte Torf, oder baares Geld, nach der Forſttaxe erhalten ſollen;
2) das Reſcript vom 5. Februar 1801, und 3. Okt. 1801, nach welchem letztern den Holzberechtigten gegen obige Feſtſetzung gar kein Prozeß zu ſtatuiren iſt;
3) das Reſcript vom 8. Januar 1801, wegen des durch die Kirchen- und Schullehrer zu bewirkenden Anbaues des weichen Holzes auf den Dienſtländereien.

Eine Immediatverfügung vom 24. September 1802. beſtimmt auch: daß obige Verordnungen sub 1. und 2. blos auf Holzdeputanten, nicht aber auf andre Holzberechtigte Anwendung finden. Stengel XVI. pag. 144. Es kann übrigens nicht unerinnert bleiben: daß das Landrecht in Anſehung eines Waldes, welcher nicht zur Pfarre, ſondern zur Kirche gehört, nichts Spezielles beſtimmt.

§. 807. bis 812.

Eine Subhaſtation ſcheint nicht, wohl aber eine Taxe nöthig. (§. 126. des erſten Anhanges zum Landr.) Auch ſcheint das Holz, wenn gleich etwas unter ⅔ der

Taxe geboten wird, nach Umſtänden den Meiſtbietenden zugeſchlagen werden zu können, z. E. wenn ſeit der Taxe die Holzpreiſe gefallen ſind, wenn das Holz von ſchlechter Beſchaffenheit iſt, wenn viel Holz überall verkauft wird, wie nach dem Kriege, wegen Wohlfeilheit des Getreides ſeit 1809. geſchah. In Schleſien muß zu allen außerordentlichen Einſchlägen, nicht blos des Bau-, ſondern auch des Brennholzes, nicht blos der Eichen, ſondern auch andrer Holzarten, die Approbation der geiſtlichen Regierungsdeputation, welche zuvor eine Localunterſuchung veranſtaltet, eingeholt werden. Des Conſenſes der Regierung als Polizeibehörde zum Einſchlagen des Holzes bedarf es nicht mehr. Pachaly bemerkt, geſtützt auf die Forſtordnung vom 19. April 1756.: daß Geiſtliche, wenn ſie eine Parthie Holz über 200 Thaler an Werth verkaufen, dazu ehemals Kammer-Conzeſſion nöthig haben mußten, welche in der That auch bis 1809. bei allen beträchtlichen Holzeinſchlägen nöthig war, und vom Ober-Conſiſtorium bei der Kammer extrahirt wurde.

§. 808.

Da im Glogauer Departement das zu Bauten und Reparaturen, auch der Pfarr-, Wiedemuths- und Wirthſchaftsgebäude erforderliche baare Geld, bei Unzulänglichkeit des Aerars, allemal vom Patron hergegeben werden muß, folglich der Pfarrbuſch blos das etwa nöthige Bauholz in Natur hergeben darf, und der §. 808. auf dieſe Provinzialverfaſſung nicht ganz paßt: ſo hat das Glogauer Ober-Conſiſtorium bisher von dem gelöſten Capital nichts zu Bauten verwenden laſſen, wenn dergleichen auch gerade zur Zeit des Holzverkaufes vorgenommen werden mußten, ſondern $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ der Intereſſen dem Aerario der Kirche, und die übrigen $\frac{3}{4}$ oder $\frac{2}{3}$ der Intereſſen dem Pfarrer zur Nutznießung überlaſſen.

§. 814.

Confer. §. 36. tit. 21. Theil I. LR.

§. 815.

Confer. die von dem v. Bülow im IV. Bande ſeiner prakt. Erörterungen p. 65. angeführten Schriften.

§. 819.

Von der eingeſchlafnen Maulbeer-Cultur handelt Vaters Repertor. II. p. 240. 243. Wegen Ablöſung der auf Domainengrundſtücken haftenden Pflicht: Maulbeerbäume zu halten, ſiehe die Verordnung vom 16. März 1811. Geſetzſamml. p. 158.

§. 821.

Confer. Vaters Repertor. I. pag. 286. In der Mark finden die im §. 821. erwähnten Benefizien, desgleichen Freiheit vom Kopf-, Horn- und Klauenſchoß ſtatt. — Das Edikt vom 28. Oktober 1810. über die neue allgemeine Conſumtions- und Luxusſteuer hebt die Acciſeconſumtionsfreiheiten der Geiſtlichen auf. — Die Acciſefreiheit in den größern Städten zeſſirt ſeit dem 28. Oktober 1810. Geſetzſamml. p. 37. 41.

§. 823. 827.

Confer. die Anmerk. zum §. 778. hoc tit. In Schleſien wird in Anſehung der Wiedemuths- und andrer Nutzungen, der Termin Michaelis und resp. Martini, zum terminus a quo und ad quem angenommen; in der Mark ebenfalls der 1. Oktober, wiewohl das eigentliche Wirthſchaftsjahr von Marien zu Marien geht. Bei der Auseinanderſetzung iſt nach dem Reſcript vom 1. April 1773. der Juſtitiarius zuzuziehn. Die Koſten zahlen beide Theile. Grundſätze der Auseinanderſetzung in der Mark. (Paalzov Handbuch p. 903.)

Im Glogauer Departement muß den Erben eines verſtorbenen Pfarrers, der keine Gelegenheit hatte, die Koſten der beim letzten Kriege präſtirten Contributionen

und

und Lieferungen, Darlehnweiſe auf die Wiedemuth aufzunehmen, ſo viel Jahre hindurch jährlich $\frac{1}{15}$ Theil vergütigt werden, als Defunctus von den 15 oder 18 Jahren, die ſeit 1809. zu laufen anfangen, Jahre nicht mehr erlebt hat. Hat das Aerarium Fond und Geld dazu: ſo ſoll die jetzige Liegnitzer Deputation den Erben die Kriegskoſten auf einmal aus dem Aerarium haben zahlen laſſen, und dieſes bekommt nach und nach Erſatz vom Amtsnachfolger. — Iſt ein Pfarrer erſt nach Publikation der Cabinets-Ordre vom 10ten Juni 1809, welche ein Darlehn auf die Pfarrwiedemuthen zum Erſatz der im Kriege 1806. gehabten Koſten aufzunehmen erlaubte, jedoch noch ehe dieſerhalb etwas ſeinetwegen regulirt werden konnte, verſtorben: ſo können ſeine Erben zwar nicht mehr auf einmal die Erſtattung des Kapitals verlangen, wohl aber ſoll ihnen der Nachfolger alljährig $\frac{1}{15}$ nach und nach erſetzen. Verordnung der Königlichen Berliner Cultusſektion vom 25. Oktober 1810. — So wie nach der Cabinetsordre vom 9, und dem Reſcript vom 23. November 1811. die Behörden ohne das Andringen eines Gläubigers ex officio nicht darauf halten ſollen: daß mit Rückzahlung der auf Fideikommiſſe aufgenommnen Darlehne vor dem 24. Juni 1815. der Anfang gemacht werde: ſo iſt dies wohl auch auf Darlehne anwendbar, welche auf die Wiedemuthen eingetragen ſind. — Uebrigens ſcheint es: daß, wenn drei Jahr nach Eintragung des Darlehnes, mit der Abzahlung zum 15. Theile der Anfang gemacht werden muß, der Schuldner vor Ende des 4. Jahres zu zahlen nicht nöthig habe. Anmerk. zu §. 47. 49. tit. 3. Theil I. LR.

§. 832.

Da die Wittwe in der Mark den Vicar beköſtigt; ſo bekommt ſie und ihre Kinder dort die Stolgebühren.

§. 833.

In der Mark kommt das Sterbequartal allen Erben zu ſtatten. Wegen des Sterbequartals der Beamten im Preußiſchen ſiehe meine Anmerk. zum §. 368. tit. 9. Theil I. LR. Analogiſch können hinſichts der Beamten wohl allemal die §. 833. seq. tit. XI. Theil II. Anwendung finden.

§. 837.

In der Mark ſchließt ſich das Quartal mit dem Ende des Vierteljahrs, in welchem der Tod erfolgte. — Das Sterbequartal der Civiloffizianten iſt nicht abgeſchafft, wenn ſie jetzt auch ihr Gehalt monatlich bekommen. (Reſcript des Juſtizminiſters vom 1. Oktober 1811.) Es kommt alſo nur darauf an: daß der Beamte den erſten Tag des Quartals erlebt, dann bekommt er das ganze Quartal. — Nur Beamte, welche Chargengebühren entrichtet haben, bekommen das Sterbequartal. Cirkular Glogau 31. Mai, und Breslau 5. Juli 1781. (Korn Sammlung p. 177.) Anm. zum §. 368. tit. 9. Theil I. LR. — Den Liegnitzer Academieprofeſſorwittwen iſt das Gnadenjahr auch bewilliget.

§. 838.

Wegen des Gnadenjahrs in der Kurmark, ſiehe Stengel XI. p. 140. Für Schleſien gilt die Verordnung dd. Breslau den 1. April 1746. Schullehrerwittwen bekommen in Schleſien das Gnadenjahr nicht, wohl aber in der Mark.

§. 839. 840.

In der Mark iſt dieſe Einſchränkung nicht. Die Deſcendenten können ſich auch in der Pflege des Großvaters befinden — nur innerhalb Landes ſollen ſie ſeyn — können auch ſchon die Großjährigkeit erlangt haben. Wittwe und Kinder theilen ſich zur Hälfte.

§. 842.

§. 842. 843.

Confer. §. 528. hoc tit. Stengel I. p. 85. Bei den Reformirten iſt §. 842. nicht in Obſervanz.

§. 844.

In der Mark dauert die Gnadenzeit, auch bei Reformirten, ein ganzes Jahr. Bei dieſen dauert ſie auch in Schleſien wohl ſo lange.

§. 845.

Im Glogauiſchen Departement wird das Quartal mit eingerechnet.

§. 855.

In Schleſien muß die Gemeinde während der Vacanz der Stelle oder Krankheit des Pfarrers, den Stellvertretenden Geiſtlichen, ſo oft es nöthig iſt, herbeiholen, ſo wie ſie nach §. 37. Nro. 10. tit. 7. Theil II. LR. den Juſtitiar herbeiholt. Daß der Königl. Vorſpann aufgehoben iſt, dies hebt jene Verbindlichkeiten nicht auf.

Abſchnitt XI.

Von Zehnten und andern Pfarrabgaben.

§. 857.

Beurlaubte Soldaten ſollen nach dem Cirkular vom 29. November 1788. gleich andern Eingepfarrten, die Abgaben an den Pfarrer, Küſter und Schulmeiſter präſtiren. (Stengel XI. p. 259.) Confer. wegen des Zehnten, die Anmerkung zum §. 7. tit. 2. Theil I. LR. Wegen Ablöſung der von Domainengrundſtücken zu leiſtenden Abgaben, auch des Zehnten, ſofern er dem Fiscus präſtirt wird, ſiehe die Verordnung dd. Berlin 16ten März 1811., nebſt der Anweiſung für die Gerichte de eodem dato. Geſetzſammlung p. 157. Ferner ſiehe das neue Militairkirchenreglement vom 28ſten März 1811.

§. 858.

§. 858.

Man ſehe auch die Note zum §. 872. tit. XI. Th. II. Landrecht.

§. 861.

Siehe v. Friedenberg II. c. 29. p. 29., und die Anmerkung zum §. 509. tit. 9. Theil I. LR.

§. 865.

Holzzehend im Cleviſchen. Stengel IV. p. 132.

§. 869.

Bei Gemeinheitsſeparationen iſt der Kornzehntberechtigte nicht ſchuldig, ein Aequivalent zu nehmen. Decisum den 13. März 1790. Annalen VI. p. 236.

§. 870.

Confer. v. Friedenberg II. c. 29. p. 29., und der §. 177. tit. 14. Theil I. LR.

§. 871.

Confer. das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 26. Dezember 1789. Annalen VI. pag. 310. Nicht tit. 7. ſondern tit. 9. iſt im §. 871. zu notiren.

§. 872.

Wegen Aufhebung des Nexus parochialis diversae religionis in Schleſien ſehe man: 1) die Cabinetsordres vom 31. Dezember 1757. und 3. März 1758.; 2) das Reſcr. vom 31. März 1771. und 9. Febr. 1775, auch 30. April 1765.; 3) die Cabinetsordre vom 11. Februar 1781. (Vaters Repertor. II. p. 596.), ferner die Anmerk. zum §. 261. §. 766. und §. 937. hoc tit. Iſt es ſtreitig: ob eine Abgabe ex nexu parochiali fließe: ſo ſoll der Geiſtliche, der ſich ao. 1775. im Beſitz befunden, nach der ad 3) erwähnten Cabinetsordre dabei geſchützt werden, bis der Verpflichtete dargethan hat: daß die Abgabe ex nexu parochiali entſpringe. Ob Offertoria, welche die Eingepfarrten perſonell, aus gutem Willen zu geben pflegen, zu Parochiallaſten gehören, ſcheint zweifelhaft. Siehe übrigens

gens wegen der Offertorien die Taxa Stolae vom 8ten Auguſt 1750, und die Glogauer Prozeßacta: Auſt contra v. Bibra de ao. 1806., beſonders aber: acta proceſs. Worbs contra Herzogin von Sagan de anno 1807. (Anmerk. zum §. 96. §. 261. §. 280.) Auch wenn der Zehent an die Kirche gegeben wird, und dieſe dafür dem Pfarrer nur ein gewiſſes Deputat davon reicht, überhaupt ſich mit dem Pfarrer geeiniget hat, darf der Zehentpflichtige, der einer andern Religion zugethan iſt, der Kirche den Decem nicht reichen; er iſt keineswegës zum bloßen Zins geworden, auch nicht: wenn er ſeit langen Jahren blos Kirchenzins hieß, ſofern man nur ſeinen Urſprung als Decem kennt. — Bei dem Verkauf von Domainen- oder Kloſtergüthern iſt in einigen Fällen (vielleicht allemal), dem Käufer zur Bedingung gemacht worden: den Decem ohne Unterſchied der Religion künftig zu präſtiren.

§. 875.

Confer. Stengel IV. p. 137.

§. 880.

Ausnahme in der Mark. Stengel Repertor. II. p. 35. Paalzov Handbuch p. 460.

§. 892.

Confer. v. Bülow prakt. Erörterungen Band III. p. 198.

§. 911.

Im Magdeburgiſchen gelten noch die Remiſſions-Reglements von 1721. 1725. 1776. Annalen XV. p. 308.

§. 912. bis 914.

Confer. Kleins Rechtſprüche III. p. 90.

§. 915.

Wegen Ablöſung des auf Domainengrundſtücken haftenden Fleiſchzehnten, welcher dem Fiscus gegeben, oder

oder von ihm entrichtet wird, ſiehe die Verordnung dd. Berlin 16. März 1811. Geſetzſamml. p. 157.

§. 917.

Was nach der Zahlung ſtirbt, verzehrt oder verkauft wird, rechnet der Zehntherr mit, hat aber auf das an die Stelle des verkauften, eingehandelte fremde Vieh keinen Anſpruch. (v. Bülow prakt. Erörterungen III. p. 217.)

§. 918.

Gewöhnlich an Johannis.

§. 923.

Confer. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 82. Daß der Garbenzehnt als Sackzehnt verſteuert, und im Steuercataſter als Sackzehnt profitirt iſt, beweiſt an ſich nicht: daß er Sackzehnt ſey. — Wer dieſen Zehnt jetzt verſteuert? Anmerk. zu §. 928.

§. 928.

Ob, wenn ein Mehlzehnt gegeben wird, der Zehntpflichtige oder der Conſument die neue Mahlacciſe zahlen und übertragen müſſe? Anmerk. zum §. 475. tit. 7. Theil II. LR.

§. 935.

Confer. v. Bülow prakt. Erörter. III. p. 214.

§. 937.

Confer. die Anmerkung zum §. 857. 773. 872. und 406., auch zum §. 31. tit. 12. Theil II. LR. Der Organiſt bekommt in der Regel die Hälfte des Prediger-Offertorii, alſo vom Dominio 10 ſgl. für jedes Vorwerk, wo es hergebracht iſt. Die Wettergarben müſſen dem Glöckner, wenn er zugleich Schulmeiſter iſt, ohnerachtet des verbotnen Läutens bei Gewittern, entrichtet werden. §. 5. Abſchnitt 4. der ſchleſiſchen Dorf-Polizeiordnung, und Reſcript vom 1. Dezember 1783. Das Läuten iſt unterm 11ten September 1783. abgeſchafft; indeſſen dürfen Lutheraner die Wettergarben nicht

nicht mehr an katholiſche Kirchenbediente entrichten, und vice versa, wie durch die Kabinetsordre vom 3. März 1758. feſtgeſetzt worden, wiewohl der Nexus parochialis erſt per Rescriptum vom 30. April 1765. aufgehoben worden iſt.

Abſchnitt XII.

Von geiſtlichen Geſellſchaften überhaupt.

(Nach dem Edikt dd. Berlin den 30. Oktober 1810. ſind alle geiſtliche und weltliche Dohm-, Collegiat- und andre Stiftsgüther, die Klöſtergüther, Ritterordenscommenden, Balleien und proteſtantiſche Stiftsgüther, als Staatsvermögen eingezogen, und alle Anwartſchaften aufgehoben.)

§. 942.

Das Concilium Tridentinum unterwirft die Klöſter und Stifter der Biſchöflichen Jurisdiction, aber Gregorius XIII. eximirte ſie. In Schleſien wählten ſie vormals ohne biſchöflichen Conſens ihre Aebte und Pröbſte, außer daß er in den Nonnenklöſtern der Erbfürſtenthümer bei ſchwieriger Wahl durch ſein Votum den Streit ſchlichtete. Lucä Denkwürdigkeit. p. 360.

§. 948.

Confer. die Anmerkung zum §. 308. hoc tit.

§. 949.

Abteien und Klöſter wurden ſchon vor Alters in Schleſien für Königl. Kammergüther gehalten, und bisweilen eingezogen, und die Erbſchaft eines Abts, Probſts, nahm ſich der Fiscus. Lucä Denkwürdigkeiten Schleſiens p. 360. Daß die Breslauer Hauptſecülariſationskommiſſion zur Verſchuldung oder Veräußerung der geiſtlichen eingezognen Güther befugt iſt, beſtimmt die Cabinetsordre vom 16. Januar 1812.

§. 950.

§. 959.

Confer. die Anmerk. zum §. 194. hoc tit.

§. 960.

Für Schleſien iſt das Edikt vom 17. Oktob. 1747. zu merken. Nach einem Reſcript des Lehns-Departements dd. Berlin den 10. Auguſt 1807. iſt zur Verſchuldung ſchleſiſcher Klöſter und Stiftsgüther, die bloße Approbation der Regierung hinreichend, und dazu die Genehmigung der geiſtlichen Obern, des Biſchofs ꝛc. nicht erforderlich geweſen. Bei Biſchöflichen, oder bei Güthern der hohen Domſtifter, findet ein Andres ſtatt. (Jetzt iſt dies alles nicht mehr brauchbar, außer pro praeterito.) Siehe übrigens den §. 129. tit. 2. der Hypothekenordnung. Zur Verpfändung, Vererbpachtung, Veräußerung eingezogner geiſtlicher Güther iſt die Breslauer Hauptſeculariſationskommiſſion ein für allemal authoriſirt, ohne in jedem einzelnen Falle höhern Conſens nachweiſen zu dürfen. (Cabinetsordre vom 18. Januar 1812.)

§. 961.

Die ſchleſiſchen Geſellſchaften dürfen auch kein außer Landes gelegenes Grundſtück an ſich bringen. Conf. v. Friedenberg, und Reſcript vom 5ten Oktober 1669. Anmerk. zu §. 194. hoc tit.

§. 1021.

Confer. Leyser. Dissert. de iniquitate et recto usu exspectantiarum. VII.

Abſchnitt XIII.

Katholiſche Domſtifter und Kapitel.

(Confer. Vater Repertor. II. p. 616. seq. Das Edikt dd. Berlin den 30. Oktober 1810. zieht alle katholiſche und proteſtantiſche geiſtliche und weltliche Dom-, Collegiat- und andre Stifts-, auch Kloſter-

ſtergüther, die Ritterordenscommenden, die Balleien und proteſtantiſche Stiftsgüther als Staatsvermögen, welches nach und nach verkauft werden ſoll, ein, hebt alle Anwartſchaften und Noviziate auf, und ſichert den Präbendaten ausreichende Penſionen.)

§. 1027.

Confer. §. 45. tit. 3. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 1032.

Confer. die Anmerk. zum §. 960. hoc tit. Gratialgüter muß der Biſchof an Domherren verleihen, Tafelgüther giebt er wem er will.

§. 1051.

Die Angelegenheiten wegen Beſtätigung der Wahl eines Biſchofs, Weihbiſchofs, reſſortiren vom Staatskanzler.

Abſchnitt XV.

Von Kloſtergeſellſchaften.

(Confer. Vater, Repertor. II. pag. 617. 657. Das Edikt dd. Berlin den 30. Oktober 1810. zieht alle Kloſter- und Stiftsgüther als Staatsvermögen ein, hebt alle Anwartſchaften auf, verbietet Novizen anzunehmen, und verſichert den Mönchen und Nonnen zureichende Penſionen.)

§. 1058. — 1064.

Siehe §. 45. tit. 3. Theil I. Ger. Ordn. Daß die Handlungen eines Jeſuiten-Superioris den Konvent verbinden, confer. Behmer. jus novum controv. Observ. 143. pag. 655., wornach auch in Glogau erkannt worden, und daß die Jeſuitengüther nur einzelnen Kollegien, nicht aber der ganzen Societät gehörten. Judicat. anno 1805, in Sachen Neumann zu

War-

Wartenberg contra Herzogin zu Sagan. Hymmen Beiträge Sammlung VII. pag. 1. Infulirte Aebte oder Prälaten führen biſchöfliche Inſignien, womit einige andre Gerechtſame, z. E. die Ertheilung der Tonſur, verbunden ſind.

Abſchnitt XVI.

Von geiſtlichen Ritterorden.

(Confer. Väter Repertor. II. p. 622. 629. seq. und Beckmann vom Johanniterorden. Das Edict dd. Berlin den 30. Oktober 1810. zieht die Güther und das Vermögen der katholiſchen und proteſtantiſchen geiſtlichen und weltlichen Ritterorden als Staatsvermögen ein, annullirt die Anwartſchaften, ſichert aber den jetzigen Uſufruktuarien ausreichende Penſionen.)

§. 1670.

Confer. §. 1210. h. tit., auch das im Jahr 1798. zu Frankfurt am Main erſchienene Werk: über die Geſetze und Verfaſſung der Maltheſer-Ordens-Republik, nebſt einer Abhandlung über die Unanwendbarkeit der öſterreichiſchen Amortiſationsgeſetze auf deren Mitglieder. Siehe auch Kleins Annalen Band XXIII. Nro. 19. pag. 249., wornach zu Herforth bei jeder freiwilligen Wechſelung der Maltheſer-Kommandeurſtelle, wenn ſolche ein Reſignans 5 volle Jahre beſeſſen und adminiſtrirt hat, bei einer nothwendigen aber lediglich, wenn ſolche morte naturali vel civili eines zeitigen Kommandeurs veranlaßt wird, dem neuankommenden Kommandeur die üblichen Willkommensgelder zu zahlen ſind. Confer. Chriſtian von Oſterhauſens Statuten, Frankfurt am Main 1644; und Hist.

de

de Malte, par Baudoin. Paris 1659. Vater handelt im II. Theil ſeines Repertoriums p. 630. umſtändlich von dem Maltheſer- und deutſchen Orden.

Abſchnitt XVII.

Von weltgeiſtlichen Canonicis.

(NB. das Edict dd. Berlin den 30. Oktober 1810. zieht alle katholiſche und proteſtantiſche geiſtliche und weltliche Dom-, Stifts- und Kloſtergüther, Balleien und Commenden, als Staatsguth ein, annullirt alle Anwartſchaften, verbietet Novizen anzunehmen, ſo wie jede Dispoſition, ſichert aber den lebenden Uſufructuarien auskömmliche Penſionen.)

§. 1076.

Confer. die Anmerkung zum §. 1201. hoc tit.

§. 1077.

In Schleſien mußte bis 1810. der Canonicus eines Stifts, welches Landgüther beſaß, das Inkolat haben. Edict vom 26. Dezember 1754. §. 11. Confer. die Anmerkung zum §. 62. hoc tit. Homagialeide der katholiſchen Geiſtlichen (als ſolcher) werden bei der Regierung, ſolcher Geiſtlichen aber, die wegen des Beſitzes eines Grundſtücks ſchwören, bei dem Oberlandesgericht, welches das Hypothekenbuch führt, geleiſtet. Reſcript des Miniſters des Innern vom Auguſt 1810. und 18. Dezember ejusdem.

§. 1084.

Ein Domherr in Breslau ſollte Doctor Theologiae ſeyn.

§. 1086.

Siehe die Anmerkung zu §. 1077.

§. 1087.

Hieher gehört das Reſcript vom 7. Dezember 1797, gegen das Ausbieten der Präbenden und anderer geiſtlicher Stiftſtellen. Heft 5. des Pommerſchen Auszuges.

§. 1094.

Ueber das Recht der erſten Bitte, und ſeinen Urſprung, conf. Senkenberg de jure primarum precum. Francofurti ad Moenum 1784, auch Hagemanns und Günthers Archiv III. Theil pag. 200. IV. Theil p. 218. Desgleichen: Georg Ludwig Böhmer auserleſene Rechtsfälle. III. Bd. 2. Abtheilung p. 484.

§. 1096.

Der Eintritt des Preciſten ſuspendirt blos den thurnum Capituli, aber abſorbirt ihn nicht. Stengel XV. p. 1. seq.

§. 1099.

Daß die Reſignationen häufig erſt im 14. Seculo erfolgt, und zuläßig geworden ſind, confer. Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 125. Der Beſitzer einer Anwartſchaft, wenn er durch Annahme eines inkompatibeln Beneficii, auf Erſtre renunciirte, kann bei Eröffnung der beanwarteten Stelle durch Aufgeben des letztgedachten Beneficii ſeine Renunciation nicht mehr zurücknehmen. cap. 30. de Praebendis in 6to. Clement. 4. de Rescript.

§. 1103.

Der Kollator oder Patron kann zur Genehmigung der Reſignation nicht angehalten werden. (v. Bülow prakt. Erörterungen Band I. p. 65.)

§. 1108.

Bei dem Halberſtädtiſchen Dohmkapitel fand bei Reſignationen einer Minor-Präbende das Gegentheil ſtatt. Hymmen Beiträge Sammlung IV. p. 45.

§. 1115.

Confer. das Reſcript an die Poſenſche Kammer vom 2. September 1797, wornach die Officialate nicht eher die Inveſtitur zu einem neuen beneficio curato ertheilen ſollen, bis der dazu Nominirte ſeinem erſten Beneficio entſagt, oder wegen deſſen Beibehaltung landesherrliche Erlaubniß erhalten hat. Stengel XIII. p. 141. Siehe auch die Anm. zum §. 65. und 1142. h. t.

§. 1138.

Das Halberſtädter Lieben Frauen-Stift konnte den Konſens zur Reſignation der von ihm relevirenden Vikarien verſagen. Annalen VIII. p. 155.

§. 1142.

Confer. cap. 21. X. de praebendis et dignitatibus. Engel colleg. jur. can. p. 644. Schnaubert, Grundſätze des Kirchenrechts. §. 356. Leyser. Spec. 24. Med. V. Beſonders ſiehe die Anmerkung in meinem Kommentar zum §. 388. tit. 21. Theil I. LR. und den §. 65. tit. 11. Theil II. LR. — Seit 1810. dürfen Präbendaten ihre Ordenszeichen an keinem andern als an einem ſchwarzen Bande tragen.

§. 1147.

Confer. §. 27. tit. 49. Theil I. Ger. Ordn.

§. 1148.

In manchen deutſchen Stiftern iſt die Form dieſer Teſtamente militairiſch privilegirt. Georg Ludwig Böhmer auserleſene Rechtsfälle. 2. Band. 1. Abtheilung p. 67. Die Inventarien der ab intestato zurückgelaßnen Verlaſſenſchaften der Weltgeiſtlichen ſollen an die Oberämter, jetzt an die Regierungen geſandt werden. Wiewohl die Weltgeiſtlichen testamenti factionem activam et passivam haben, ſo ſoll doch an Orten, wo ſich ſelbige nicht auf das per beneficium erworbne Vermögen erſtrecken darf, ⅓ der Kirche, Stifte, pio Corpori etc. zugewendet werden, wie Pachaly in

ſeinem

ſeinem Manuſcript anführt. Es wird der an Eides-ſtatt erfolgten Verſicherung des Verſtorbnen in Anſehung des Betrags dieſes Drittels geglaubt, wenn es nicht über 500 Rthlr. beträgt; ſollte es aber an jener mangeln: ſo ſetzen die Inteſtat- oder Teſtamentserben dieſes Drittel aus, und ſchwören de credulitate. Siehe auch die Anmerkung zum §. 1194. 1200.

§. 1155.

Confer. die Anmerkung zum §. 1142. hoc tit.

Abſchnitt XVIII.

Von Mönchen und Ordensleuten.

(Confer. Vater Repertor. II. p. 617. seq. 627. Das Edict dd. Berlin vom 30. Oktober 1810. zieht die Kloſter- und Ordensgüther als Staatseigenthum ein, verbietet; Novicen anzunehmen, ſo wie jede Dispoſition, ſichert aber den Mönchen und Ordensleuten auskömmliche Penſionen.)

§. 1161.

Ob Ausländer in Schleſien anzunehmen wären? Confer. die Anmerkung zum §. 62. hoc tit. Das obgedachte Edict vom 30. Oktober 1810. verbietet ferner Novicen anzunehmen.

§. 1162.

Confer. die Verordnung vom 11. Januar 1796. Stengel II. p. 254.

§. 1182.

Confer. §. 1202. hoc titulo.

§. 1188.

Nach der Kabinetsordre vom 15. Februar 1795. war allen ſchleſiſchen, mit Güthern angeſeßnen katholiſchen Stiftern wegen der für den Invalidenfond übernommenen Abgaben erlaubt, gleich den Bernhardinern oder Benediktinern, Ciſtercienſern und Prämonſtraten-

ſern, tauſend Rthlr. als Mitgabe von den Eintretenden anzunehmen. Adeliche Stifter können 2000 Rthlr. annehmen. Conſer. übrigens die Anmerkung zum §. 1200. hoc tit.

§. 1194.

Nach dem Tode eines Mönchs oder einer Nonne muß der Kloſter-Obere ſeine Sachen dem Deputirten der Civil-Juſtizbehörde im Sprachzimmer überliefern. (Reglement vom 8. Auguſt 1750, wegen der Gravaminum.) Teſtamente katholiſcher Geiſtlichen können ſowohl bei dem Ober-Landesgericht, als bei dem General-Vikariatamt deponirt und publicirt werden. Reſcr. vom 4. Dezember 1747. Bei einem von Beiden geſchieht auch die Nachlaßregulirung; und Stempelberichtigung gewöhnlich bei dem geiſtlichen Gericht. Siehe auch die Anmerkung zum §. 1148., ferner Vater Repertor. Band II. p. 634. 635. 658. 620.

§. 1199.

Conſer. §. 370. seq. tit. 18. Theil I. LR.

§. 1200 — 1204.

Hier iſt das Edict vom 21. Juni 1753. zu merken, welches für Schleſien unterm 12. März 1754. dahin deklarirt worden iſt: daß auf heilige Seelenmeſſen noch beſondre 500 Rthlr. legirt werden können. Da nach jenem Edict die Inteſtatſucceſſion in Rückſicht des ususfructus legitimae ſtatt findet, und dem §. 1203. entgegen iſt: ſo hat die Breslauer Ober-Amtsregierung in einem Trachenberger Fall angenommen: daß das Edict durch das Landrecht aufgehoben ſey, wogegen die Glogauer und Brieger Regierungen das Edict für ein Provinzialgeſetz halten. Es ward daher dieſerhalb die Entſcheidung des Hoflagers, welches auf Inſtanz des Saganer Canonici regular. B. zu Ende des Jahres 1802. Bericht erfordert hat, gewärtigt, ſolche iſt aber, ſo viel ich weiß, bisher nicht erfolgt.

Sonſt

Sonſt iſt auch in Anſehung Schleſiens das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 9. Juni 1795. zu merken, welches das Erbrecht des Patrons in dem Nachlaß eines Glätziſchen Pfarrers beſtätigt, und mithin den Artikel 5. des Synodus Pragensis de testamento Clericorum aufrecht erhalten wiſſen will, ſo fern der Patron nur kein Kloſter, Stift oder andres pium corpus iſt. Stengel I. p. 383. Die Erbfolge eines Canonici regularis beſtimmt auch ein Decisum der Geſetzkommiſſion vom 15. Oktober 1784. (Annalen I. p. 154.), und ein andres vom 15. Juni 1790. Den Nachlaß eines Abtes oder Probſtes nahm ſchon ehemals der ſchleſiſche Fiskus. Den Nachlaß einer Aebtiſſin bekam ihre Nachfolgerin. Lucä ſchleſiſche Denkwürdigkeiten pag. 360. An die katholiſche Geiſtlichkeit des Peterkauer (nachher Kaliſcher) Kammer-Departements iſt ein Cirkular am 24. Juni 1795. ergangen, wornach die Konſtitution von 1768. dahin beſtätigt worden: daß ein Ordensgeiſtlicher nach zurückgelegtem Noviciat auf das Vermögen der Eltern zu Gunſten ſeiner Erben gerichtlich Verzicht thun ſoll, und nur ein Zehntheil des auf ihn nach den Rechten gefallnen Theils uſufruiren darf, welches nach ſeinem Tode an ſeine geſetzlichen weltlichen Erben zurückgezahlt werden ſoll. Confer. übrigens der §. 371. tit. 18. Th. I. Landrecht.

Die aus ſeculariſirten Klöſtern entlaßnen Ordensgeiſtlichen ſind befugt inter vivos et mortis causa zu disponiren. Kabinesordre vom 10. April 1806. Archiv IV. p. 249.

§. 1207. 1209.

Confer. §. 373. tit. 18. Theil I. LR., und Stengel VII. p. 258.

Abſchnitt. XIX.

Von den Mitgliedern der geiſtlichen Ritterorden.

(Auch die Ritterordensgüther, die Commenden und die Balleien zieht das Edict dd. Berlin den 30. Okt. 1810. als Staatseigenthum ein, annullirt die Anwartſchaften, ſichert aber den Ordensnutznießern zureichende Penſionen.)

§. 1210.

Confer. Abſchnitt XVI. §. 1070. Vater Repertorium Band II. pag. 630.

Abſchnitt XX.

Von proteſtantiſchen Stiftern, Klöſtern, Ritterorden und deren Mitgliedern.

(Das Edict dd. Berlin den 30. Oktober 1810. zieht die Kloſter-, Stifts- und Ordensgüther als Staatseigenthum ein, ſichert aber Penſionen zu.)

§. 1218.

Wegen evangeliſcher Canonicate, confer. Hymmen Beiträge Sammlung VI p. 117. Seit 1810. dürfen geiſtliche Ordenszeichen an keinem andern, als an einem ſchwarzen Bande getragen werden.

§. 1220.

Die Kabinetsordre vom 21. Februar 1804. erweitert die bisherigen Rechte des Landesherrn, um Verdienſte der Staatsbürger zu belohnen.

§. 1225.

Confer. die Anmerkung zum §. 1138. hoc tit.

§. 1227.

Confer. Leyser. Diſſert. de iniquit. et recto usu expectantiarum. Das Edict dd. Berlin den 30. Oktober 1810. annullirt die Anwartſchaften.

Titel 12.

Von niedern und höhern Schulen.

§. 2. 3.

Alle Kandidaten der Theologie, welche Lehrer bei einem Privatinſtitut oder Hofmeiſter werden wollen, müſſen ſich der pädagogiſchen Prüfung in Breslau unterziehn, und wenn unter ihren Zöglingen kantonpflichtige junge Leute ſind, dieſe, ehe ſie das 14te Jahr noch erreichen, bei der nächſten öffentlichen Schule zur Prüfung ihrer Fähigkeiten ſiſtiren. Alle Jahre ſollen die Inſpektoren und Senioren bei Einſendung der Schulkataloge berichten: welche Privatinſtitute und welche Hofmeiſter in ihrer Inſpektion befindlich, und ob von ihnen kantonpflichtige Jünglinge gebildet werden. Auch müſſen ſie Kontraventionsfälle dem Oberkonſiſtorio anzeigen. Reſcript des Präſidenten von Seidlitz vom 16. Juni 1804, auf Veranlaſſung eines Cirkulars des Miniſter von Thulemeier dd. Berlin den 15. Mai 1804. Ein Edict vom 12. Juli 1810. (allgem. juriſt. Monatſchr. Mai 1816. pag 235.) verordnet das Examiniren der Schulamtskandidaten mit einigen Ausnahmen, entweder bei der allgemeinen Examinationskommiſſion, oder bei der Behörde, unter der ſie ein Amt erhalten, oder von den Univerſitätsfakultäten. (§. 6. N. 2.)

§. 3. 4.

Nur derjenige, welcher öffentliche Schulen oder Penſionsanſtalten hält, bedarf dazu einer Erlaubniß der Provinzialſchuldeputation, entrichtet jedoch keine Gewerbeſteuer. Geſetzſammlung p. 272. Nro. 85. — Welche Schulen der Aufſicht der ſtädtiſchen Schuldeputationen unterworfen ſind. (Liegnitzer Amtsbl. 1811. pag. 229.)

§. 7.

Das ſchleſiſche Edict vom 12. April 1747, und 22. März 1756. verbietet, Kinder in fremden Landen erziehen zu laſſen, welches aber ſeit dem 13. April 1810. aufgehoben iſt. Nach einem von dem Präſidenten von Seidlitz unterm 8. Dezember 1804. wegen des Hauslehrer Schoppe in Wohlau an die Glogauer Ob. Amtsregierung erlaßnen Schreiben, durfte ein Lehrer an dem Ort, wo eine Stadtſchule iſt, die Kinder verſchiedner eximirter Eltern, die ihn ſalariren, nicht in ſeiner Behauſung unterrichten und ſolchergeſtalt ein Inſtitut anlegen, ſondern er mußte den Unterricht in der Behauſung der Eltern geben. Inzwiſchen iſt es nicht ausdrücklich unterſagt: daß ſich in der Behauſung der Eltern eines Kindes, auch die Kinder andrer Eltern verſammeln, und dort ein gemeinſchaftlicher Unterricht ertheilt werde. — Bis 1810. konnte ſich ſchon ein Vater auch zum Unterricht und zur Führung ſeiner Kinder einen Lehrer, der kein Theologe oder Pädagoge, und überhaupt vom Staat nicht examinirt und approbirt war, halten. Siehe jetzt §. 6. N. 2. des Edicts vom 12. Juli 1810. wegen Prüfung der Schulamtskandidaten.

§. 8.

Confer. die Anmerkung zum §. 3. hoc titulo. — Eines Gewerbeſcheines bedürfen die im §. 8. benannte Perſonen ſo wenig, als eines Erlaubnißſcheines. Geſetzſammlung p. 272. N. 85.

§. 9.

Siehe das Edict vom 12. Juli 1810. — In den Städten ſtehen die Schulen unter den Schuldeputationen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 229.

§. 10.

Confer. das Reſcript des geiſtlichen Departements vom 5. März 1790, wegen Aufnahme der Katholiken

in

in die lutheriſchen Schulen, wenn die Eltern es verlangen, und die katholiſche Schule ſehr entlegen wäre, und der §. 5. des Reglements von Gravaminibus in geiſtlichen Sachen, vom Jahr 1750, ferner die Anmerk. zum §. 80. tit. 2., und zum §. 43. tit. 12. Th. II. LR.

§. 12. bis 15.

Confer. Vater Repertor. II. p. 601, 675 und 654, beſonders aber das sub dato Potsdam den 18. Mai 1801. emanirte Schulreglement für die niedern katholiſchen Schulen, welches auch Beſtimmungen für den Fall enthält, wenn die Einwohner in Dörfern vermiſchter Religion ſind. Sehr zu wünſchen wäre es, daß für die proteſtantiſchen äußerſt kläglich beſoldeten Schullehrer eben ſo geſorgt werden möchte, als für die katholiſchen geſchehen iſt. Jetzt darf man es hoffen. Für die lutheriſchen Prediger iſt unterm 9. April 1794. eine Anweiſung ergangen, wie ſie ihre Pflichten erfüllen ſollen. — Uebrigens iſt nachzuleſen: des Prediger Neumann zu Loßow im Jahr 1811. bei Horvath in Potsdam herausgekommne kleine Schrift: über die jetzt eingeleitete Verbeſſerung des Elementar-Schulweſens in der Preuß. Monarchie zur Vorbereitung der Geiſtlichen, Schullehrer ꝛc. gr. 8., ferner iſt den Schulhaltern empfohlen: Ideen und Verſuch eines Uebungsmagazins, ein Beitrag zur Verbeſſerung des Landſchulenunterrichts, Breslau bei Korn 1802. — Die §§. 13. bis 17. tit. 12. Theil II. LR. ſind modifizirt durch die Inſtruktion für die ſtädtiſchen Schuldeputationen (Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 227.) Aus ihr erſieht man: aus wem die Schuldeputation beſtehe, ihren Geſchäftskreis, das Verhältniß der Prediger zu den Schulen und der Deputationen zu andern Behörden. Für Lehrer ſoll beſſer geſorgt, das Schulgeld ſoll durch die Vorſteher erhoben und berechnet werden.

§. 13.

Wegen der Aufſicht über die Militairſchulen, und daß das Aeußere des Schulweſens unter den Kommandeurs der Regimenter und Bataillons ſtehet, ſiehe das Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. Geſetzſammlung p. 175.

§. 16. 17.

Die Breslauer Hauptſekulariſationskommiſſion iſt ein für allemal authoriſirt, eingezogne geiſtliche Güther zu verſchulden, zu verkaufen, zu vererbpachten. Von ihr dürfen alſo die Gerichtshöfe nicht, wie es ihnen nach §. 5. 6. des Hausedicts vom 17. Dezember 1808. hinſichts der Domainen obliegt, in jedem einzelnen Falle beſondern Nachweis verlangen: daß ein Guth namentlich unter diejenigen gehöre, welche nach Allerhöchſter Beſtimmung veräußert werden ſollen, um eine gewiſſe Geldſumme zur Beſtreitung der Staatsnothdurften herbeizuſchaffen. Wer ein eingezognes geiſtliches Guth vom Fiskus kauft (wofür aber aller Eviktion entſagt werden muß), zahlt künftig die Steuern nur nach dem Dominialſteuerdiviſor von 28⅓ pro Cent des Ertragskataſters, auch wird er von den Invalidenpenſionsgeldern und andern ungewöhnlichen geiſtlichen Abgaben frei, dagegen muß er die geiſtlichen und Schulabgaben als Onus reale übergeben, der nexus parochialis iſt mit Ausnahme der Stolgebühren aufgehoben.

§. 22.

Verfaſſung in der Churmark. Stengel XIII. pag. 189. Invalide Soldaten, wenn ſolche brauchbar ſind, haben auch ein Recht auf Schulpoſten. Kammercirkular dd. Breslau den 6., und Glogau den 13. September 1779. Confer. die Anmerk. zum §. 15. tit. 10. Theil II. LR. Bis zum Jahr 1810. mußten alle katholiſche Schullehrer der Dorfſchulen, bei dem Ober-Landesgericht dem König Treue ſchwören. Jetzt leiſten alle

alle Geiſtliche, als ſolche, den Homagialeid bei der Regierung. Reſcript vom Auguſt 1810, und Cirkular vom 18. Dezember 1810. Militairſchulweſen. (Anm. zum §. 13.) — Wem die Wahl und Beſtallung der Lehrer in den Städten zukomme? (Inſtruktion für die ſtädtiſchen Schuldeputationen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 227.) — Unterſchied der Schulen reinſtädtiſchen Patronats, und derer, die gemiſchten Patronats ſind. ibidem. Bei Erſtern wählt der Magiſtrat.

§. 23.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 22. tit. XI. Theil II. LR.

§. 24. 25.

In dem Auszuge der Pommerſchen Regierung Heſt 1. p. 19, 16. iſt ein Reſcript vom 16. September 1794, wegen Prüfung der Schullehrer, befindlich. In Provinzen, wo Seminarien ſind, müſſen ſie dort vorbereitet, und mit Atteſten ihrer Fähigkeit verſehen werden. Seminariſten aus Züllichau hat man, bei gehörigen Qualifikationsatteſten, auch wohl in Schleſien verſorgt. In Schleſien muß ſich derjenige, welcher von einem bloßen Adjuvanten zum wirklichen Schullehrer heraufrücken will, noch einmal prüfen laſſen. (Anmerkung zu §. 59.) Subjekte, die wegen ihrer geringen Fähigkeiten, bei einer kleinen, oder Nebenſchule angeſtellt worden, bekommen ſtatt einer konfirmirten Vokation, ein Approbationsdekret, und werden auch zuweilen per modum delegationis anderswo, als in Breslau, examinirt, welches jedoch ſelten geſchieht. Ein Reſcript vom 28. April 1794. betrifft die Beſetzung der Stadtſchulſtellen. Ein andres vom 8. Okt. 1794. verordnet einförmige Lehrbücher beim Religionsunterricht, und nach der Kabinetsordre vom 29. November 1794, und dem Reſcripte vom 12. Dezember ejusd. a., ſoll der allgemeine Landes-Katechismus, oder die chriſtliche

liche Lehre im Zuſammenhange, nebſt den Bibelauszügen, auch in den ſchleſiſchen Schulen beibehalten werden. Der §. 5. der Currende der Liegnitzer Regierung vom 25. März 1811. (Amtsblatt Nro. 2. pag. 12.) empfiehlt bis zur Einführung beßrer Schulbücher den Gebrauch andrer zweckmäßiger Schriften, desgleichen das Buch: Ideen und Verſuch eines Uebungsmagazins. Breslau bei Korn 1802. Den Konſiſtorien iſt unterm 16. Dezember 1794. eine gedruckte Anweiſung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtſchulen zur zweckmäßigen Beſorgung des Amtsunterrichts zugefertigt worden. Schullehrer ſollen in der Regel kein Nebengeſchäft, z. E. Gerichtsſchreiberei, treiben; gewöhnlich ſind ſie aber als Organiſten und Küſter angeſtellt, welches Manche zweckmäßig glauben. Das Edict dd. Berlin den 12. Juli 1810. verordnet die Examination der Schulamtskandidaten. (Juriſt. Monatſchrift Mai 1810. pag. 235.) (Liegnitzer Amtsblatt vom 22. Juni 1811. N. 8. p. 60.)

In der Mitte des Jahres 1811. hat die Sektion des Cultus und Schulweſens im Miniſterium des Innern an die Provinzialbehörden ein umſtändliches Reſcript erlaſſen, worinn die neuen Anſichten, aus welchen der Zweck und die Tendenz der Erziehung und die Methoden bei dem Unterricht aufgefaßt werden ſollen, zur Nachachtung aufgeſtellt, und wobei die neuern Erfahrungen und Fortſchritte benutzt ſind. Es iſt nur zu wünſchen: daß man ſtets berückſichtige: was von der neuern Theorie, den Umſtänden nach, praktiſch zu machen ſey, daß man die jetzigen Zeitumſtände nicht außer Acht laſſe, daß man ſo Manches erſt beſeitige, was die mit Nahrungsſorgen und mit einer ſehr verderbten Außenwelt kämpfenden Eltern der Kinder, ſo wie dieſe ſelbſt, für einen beſſern Unterricht, für beßre Erziehungsmethoden empfänglich zu werden hindert. Wenn

erſt

erſt Wohlſtand, ein leichterer Erwerb bei Tugend und Redlichkeit, dem Fleiß wieder die gehörige Aufmunterung darbieten, wenn erſt Jeder, mit ſich ſelbſt einig, auch wieder wiſſen wird, wie, und wozu er ſeine Kinder erziehn und beſtimmen ſoll, wenn nicht mehr die großen Weltbegebenheiten mit ihren Folgen ſo nachtheilig auf den Privatmann wirken, wenn alles wieder feſtſteht, dann wird die politiſche und moraliſche Weltordnung auch die Erziehung wieder gedeihn laſſen.

§. 26.

Ausnahme, wenn ſie ſtudirt haben. Archiv III. pag. 106.

§. 27.

An die Stelle der Gerichtsobrigkeit tritt jetzt die Schuldeputation und die Regierung.

§. 28.

Confer. §. 530. seq. tit. 11. Theil II. LR. In Anſehung katholiſcher Lehrer confer. §. 35. des Reglements vom 18. Mai 1801.

§. 29.

Auch beurlaubte Soldaten müſſen, wenn ſie ein Gewerbe treiben, zur Unterhaltung der Lehrer kontribuiren. (Anmerk. zum §. 857. tit. 11. Theil II. LR.) Die Wittwen der Schullehrer in Schleſien bekommen kein Gnadenjahr. Wegen des Schulgeldes, ſiehe jetzt für das Liegnitzer Departement: das Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 2. p. 10. In der Stadt Sagan iſt das Gnadengehalt für Schullehrer-Wittwen und Kinder üblich. Auch Wittwen der Profeſſoren der Liegnitzer Ritterakademie bekommen dergleichen auf $\frac{1}{4}$ Jahr.

§. 31.

In Schleſien, wo die Ermahnungen des Oberkonſiſtorii an die Eltern auf dem Lande: ihre Kinder zur Schule zu halten, gewöhnlich eben ſo vergeblich, als die Klagen der Schullehrer über ſchlechte Beſoldung gegrün-

gegründet waren, hielt es ſchon das ehemalige Ober-konſiſtorium für das zweckmäßigſte, das Schulgeld mit den Steuern zugleich einzufordern, wie dies bei den katholiſchen geſchah, und jetzt ſeit 1811. überall eingerichtet werden ſoll. Dies iſt jedoch vormals abgeſchlagen per Rescriptum des Präſidenten v. Seidlitz vom 25. Mai 1804. Der Schulhalter ſoll alle Monate den Dorfgerichten oder dem Juſtitiario ein Verzeichniß der ohne Urſache ausgebliebenen Kinder zur Beitreibung des Schulgeldes einreichen. Thut er dies nicht, ſo fällt es der Schul- oder Armenkaſſe anheim. Confer. wegen der Pflichten der Dorfſchulzen, §. 7. Abſchnitt IV. der Inſtruktion vom 1. Mai 1804. Jetzt wird ſeit 1811. ein beſondres Buch über den Schulbeſuch der Kinder gehalten. Seit dem Jahr 1803. iſt auch der Verſuch gemacht worden, ſtatt der Neujahrs- und grünen Donnerſtags-Umgänge, die für die katholiſchen Schullehrer eben ſo wenig einträglich, als den Schulkindern wegen des Zeitverluſtes nachtheilig ſind, ein Fixum auf die Wirthe zu repartiren. Die Liegnitzer Regierung hat im §. 3. 4. der am 25. März 1811. an die Geiſtlichkeit erlaßnen Currende (Amtsblatt N. 2. p. 12) von neuem darauf hingearbeitet. — Alle Umgänge der Geiſtlichen, Küſter und Schullehrer involviren nicht nur eine gewiſſe Bettelei, ſondern werden auch alle Jahre unfruchtbarer. Das ganze Accidenzweſen iſt für unſre Zeiten nicht mehr paſſend. Seit dem Auguſt 1811. iſt der Armenkommiſſion eines jeden Dorfs zur Pflicht gemacht, für die Bekleidung armer Kinder zu ſorgen, damit ſie die Schule beſuchen. Anmerkung zum §. 10. tit. 19. Theil II. LR. — Das Schulgeld in Städten ſollen jetzt die Schulvorſteher einziehn und berechnen (ſiehe die bei dem §. 22. allegirte Inſtruktion).

§. 34.

Obſervanz in der Churmark, Stengel XIII. p. 189. In Niederſchleſien iſt ehehin ſchon Obſervanz geweſen, daß, wo keine Kirche und Parochie iſt, die Gemeinde das Schulhaus bauen, und dazu auch das erforderliche baare Geld contribuiren muß. Jetzt hängt es lediglich von der geiſtlichen Deputation jeder Regierung ab: mehrere Schulen zuſammen zu ſchlagen, oder auch aus Einer mehrere Anſtalten zu machen. §. 62. der Dienſtinſtruktion für die Regierungen vom 26ſten Dezember 1808. Den Schuldeputationen, beſonders in den Städten, liegt jetzt die Fürſorge für die Unterhaltung der Gebäude ob.

§. 37.

Verordnung vom 2. Mai 1811. wegen Trennung der Küſtereien an Mutter- und Tochterkirchen. Geſetzſamml. Nro. 15. Anmerk. zu §. 252. tit. XI Theil II. LR. Trennung der Küſtereien der Filialkirchen von denen der Mutterkirchen. Verordnung vom 2. Mai 1811, Geſetzſammlung 193.

§. 39.

Confer. die Declaration vom 21ſten Juni 1790. (Repertor. für prakt. Juriſten II. pag. 78.) Auch die Pferde zur Bereiſung des Schulen-Inſpectors muß die Gemeinde hergeben. §. 7. Abſchnitt IV. der Dorfpolizeiordnung in Schleſien. Die Fuhren für Schulmeiſter ſind nicht aufgehoben, wenn auch der Königl. Vorſpann jetzt ceſſirt.

§. 41.

Confer. §. 410. tit. 11. Theil II. LR.

§. 43. 46.

Confer. §. 4. Abſchnitt IV. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung vom 1. Mai 1804, welcher aber nach einem Anſchreiben des Präſidenten von Seidlitz vom 17. November 1804. die Verordnung des lutheriſchen

Schul-

Schuldepartements, wornach lutheriſche Kinder bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre die Schule beſuchen müſſen, nicht abändert. Ferner ſehe man die Anmerkung zum §. 7. hoc tit XII. Th. II. LR. Nur am Anfange eines Schulhalbenjahres, nehmlich 14 Tage nach Oſtern und Michaelis, nicht während des Semeſtris, ſind Kinder der Schule zuzuführen. Circular 30. Mai 1811. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 6. pag. 44. In Schleſien ſteht auf die Unterlaſſung der Vorſchrift des §. 43. eine Geldſtrafe von 16. ggl. für jedes zurückbehaltne Kind. Auch iſt dort angenommen worden, daß ein Kind, wenn es qualifizirt befunden wird, ſchon nach beendigtem 13ten Jahre zum Abendmahl gelaſſen werden kann; in der Regel muß es aber das 14. Jahr zurückgelegt haben. Die Dispenſation ertheilt die Regierung (ehemals das Ober-Conſiſtorium), und zwar gewöhnlich für mehrere Kinder einer Inſpection, die der Inſpector aufführet, zuſammen. Die Catechumenen ſollen an Michaelis die Präparation anfangen, dabei aber die Schule nicht verſäumen, auch wenn ſie zum Abendmahl gegangen ſind, den folgenden Sommer, und zwar jetzt ſogar bis zum 18. Jahre die Katechismuslehre oder die ſonntäglichen Erbauungsſtunden beſuchen. Schreiben des Präſidenten von Seidlitz vom 25. Mai 1804. Anmerkung zu §. 67. tit. XI. Siehe auch jetzt wegen des Confirmanden-Unterrichts und deſſen Dauer den §. 10. der Currende der Liegnitzer geiſtlichen Deputation vom 25. März 1811. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 2. p. 13.

Sollten die Eltern als Kirchgäſte, oder ſonſt, einen Seelſorger haben, der nicht zugleich Reviſor derjenigen Schule iſt, in welche ihre Kinder gehen: ſo muß das Kind doch durch den Reviſor zum Abendmahl vorbereitet werden, und das erſtemal bei ihm zur Kommunion gehen. (Cirkular des Breslauer Ober-Conſiſtorii

ſiſtorii vom 11 Juni 1801. Klein Rechtsſpr. Bd. IV. p 180.) Circular der Liegnitzer Deputation vom 25. März 1811 Amtsbl Nro. 2. p. 11. §. 2. Wegen der Catechumenen bei Militairgemeinen und der Militaircatechumenen, ſiehe das Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. Geſetzſamml. p. 81. — Ein Cirkular der Liegnitzer Regierung vom 12. Juli 1811. verbietet jedem Prediger: einem aus einem andern einländiſchen Pfarrbezirke in ſeine Parochie kommenden jungen Menſchen unter 20 Jahren den Zutritt zur Communion zu geſtatten, wenn er nicht ein Atteſt des Predigers ſeines vorigen Aufenthaltsorts über ſeine Confirmation beibringt. Amtsbl. Nro 13. p. 100. Ein Reſcr. vom 22. Nov. 1790. entſcheidet die Frage, ob dem Landmann eine eigenmächtige Wahl der Schule für ſeine Kinder frei ſtehe? (Repertor. für pract. Juriſten III. p. 77.), und das Breslauer Kammer-Cirkular vom 19. März 1797. befiehlt die Anſtellung der Gemeinhirten in den Dörfern, um die Kinder in die Schule zu ſchicken. Eigentlich iſt darüber: ob Kinder in dieſe oder jene Schule zu ſenden? kein Prozeß gegen die Conſiſtorial-Beſtimmung zuläſſig. Nach dem Reſcripte vom 16. November 1794. ſoll die Jugend mit den Folgen des Kindermordes und der verheimlichten Schwangerſchaft vorſichtig bekannt gemacht werden, und nach einer im April 1803. ergangnen Verordnung ſind ihr die ſchädlichen Folgen des ſorgenloſen Tabackrauchens, wodurch Feuer entſtehen kann, als Verſäumung der Nächſtenliebe darzuſtellen. Siehe auch zum §. 46. die Anmerk. zum §. 417. tit. 11. Theil II. LR. Die Kinder jeder Elementarſchule pflegen in drei Klaſſen getheilt zu ſeyn, jede Klaſſe wird täglich 6 Stunden, alſo nicht zu verſchiednen Zeiten des Tages wie die andern Klaſſen, ſondern mit dieſen zugleich unterrichtet oder doch beſchäftiget. Liegnitzer Amtsblatt vom 22. Juni 1811. Nro. 8. p. 58.

p. 58. — Bei dem Glogauer Ober-Conſiſtorio iſt im April 1805. angenommen worden: daß der Pächter eines Ritterguths ſeine Kinder nicht in die gemeine Schule ſchicken darf, ſondern ſie in eine auswärtige gehn laſſen kann. Confer. die Anmerk. zum §. 275. tit. 11. Theil II. LR. — Wie die Armendeputationen für arme Dorfſchulkinder ſorgen ſollen. Anmerk. zum §. 10. tit. 19. Theil II. LR. Daß Gemeindehirten gehalten werden ſollen, iſt auch in der Note zum §. 83. tit. 22. Theil I. des Landrechts bemerkt. Für die Kinder, welche in der Woche Vieh hüten, werden an Sonntagen in vielen Orten Hüteſchulen gehalten. Kinder, die bereits zum Abendmahl geweſen ſind, müſſen jetzt auch nachher noch bis zum 18. Jahre die ſonntägliche Catechismuslehre als Erbauungsſtunde beſuchen. Sonſt ſchien man vor zehn Jahren von den zu verſchiednen Zwecken hier und da eingeführten Sonntagsſchulen mehr als jetzt ſich zu verſprechen, oder ihnen mehr als dermalen geneigt zu ſeyn. Doch empfiehlt die Liegnitzer Regierung wiederum p. 169. ihres Amtsblattes vom Jahr 1811. die Errichtung von Sonntagsſchulen für Stadt- und Dorfcommunen, indem ſie daſelbſt ihren Zweck, und den davon zu erwartenden Nutzen näher auseinanderſetzt. — Noch verweiſe ich auf die am 1. November 1811. zu Liegnitz emanirte neue Inſtruktion für die ſtädtiſchen Schuldeputationen, welche auf einen ordentlichen Schulbeſuch halten ſollen. (Liegnitzer Amtsblatt p. 229.)

§. 45.

Dies iſt ſeit 1809. unſtatthaft. Man ſehe auch die Anmerk. zum §. 43. tit. 12. Theil II. LR.

§. 47.

Siehe das Militairkirchenreglement vom 28. März 1811. Geſetzſammlung p. 175. Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 48. tit. 12. Th. II. LR.

§. 48.

In Schleſien war es ehemals den katholiſchen Herrſchaften durch das Cirkular vom 8. Auguſt 1764. verboten, proteſtantiſche Unterthanenkinder vor ihrer Confirmation auf andre Güther oder Vorwerker, wo keine lutheriſche Schule war, in Dienſt zu nehmen.

Alle halbe Jahre iſt bei der Viſitation eine Liſte über die Schulkinder, welche von der Schule abgegangen, und zu derſelben zugetreten ſind, dem Schulreviſor einzureichen, und die Eltern, deren Kinder nicht fleißig zur Schule kommen, ſind durch die Gerichtsobrigkeit zu ihrer Pflicht anzuhalten. Schreiben des Präſidenten von Seidlitz vom 25. Mai 1804. Jetzt wird in jeder Schule 1) ein Buch über die Schulkinder, 2) über den Schulbeſuch, 3) ein ſogenanntes Grundbuch gehalten. — Die Armendeputationen in Dörfern ſollen für die Bekleidung armer Dorfkinder ſorgen, damit ſie zur Schule kommen. Anmerk. zum §. 10. tit. 19. Theil II. LR. Die Inſtruktion für die ſtädtiſchen Schuldeputationen enthält die Pflichten derſelben hinſichts der Aufſicht auf die Lehrer, und einen regelmäßigen Schulbeſuch. Liegnitzer Amtsbl. p. 229.

§. 49.

Siehe die Schlußanmerkung zum §. 12. Da ſeit 1799. nach Anleitung des Mayerſchen Werks, über die Giftpflanzen, Unterricht ertheilt werden ſoll: ſo iſt der Prediger auch hierauf Rückſicht zu nehmen ſchuldig. Er muß alle 8 oder 14 Tage die Schule beſuchen, und die Catechumenen mit den Feſtſetzungen wegen der unſichern Cantoniſten, und wie jemand unſicher wird, bekannt machen. Deklaration vom 6. Dezemb. 1800. Ediktenſammlung Nro. 77. p. 3241. Am erſten Tage jedes Monates muß jetzt der Prediger wieder mit ſeinen Schullehrern Conferenzen halten, und es fallen an dieſem Tage die Lehrſtunden weg. (Liegnitzer

Amtsblatt Nro. 2. p 12. Man ſehe jetzt auch die Inſtruktion für die ſtädtiſchen Schuldeputationen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 227. — Geiſtliche Candidaten, die pro Ministerio examinirt werden, ſollen auch im pädagogiſchen Fache geprüft werden. ibid. p. 262. — Wer den anderswo, als am Schulorte domicilirenden Prediger, als Schulreviſor an den Schulort zur Reviſion abholen ſoll, iſt nicht beſtimmt. Die Kammerzirkularien vom 21. April 1766. und 28. September 1764. ſprechen von Abholung der Schulinſpectoren. Der Gemeinde liegt wohl an Orten, wo keine Kirche iſt, die Verbindlichkeit ob: die Fuhren, auch wenn ſie ſelbſt kein Geſpann hat, zu beſorgen (§. 29. 33. tit. 12. Theil II. LR.), wenn nehmlich die Entfernung des Dorfes, wo der Prediger wohnt, von dem Schulort es nöthig macht, daß er fahre. Allein in Urbarienſachen iſt verſchiedentlich angenommen worden: daß zu Gemeindearbeiten an Orten, wo die Dorfseinwohner kein Geſpann halten, die Guthsherrſchaft das Ihrige hergeben müſſe. Nach dem Reſcript vom 5ten November 1811. erhalten Prediger, welche Angeſpann zur Ackerwirthſchaft oder ſonſt halten, um Filiale und Schulen zu bereiſen, überhaupt Amtsreiſen zu machen haben, zwei Pferde vorſpannfrei. Liegnitzer Amtsbl. 1811. pag. 260. — Jeder Prediger muß die in den Amtsblättern befindlichen Schulverordnungen den Schulvorſtehern und Lehrern publiziren, und die Publikation zu den Akten bringen. (Amtsblatt 1811. p. 163.) An manchen Orten verſammlen die Paſtoren, welche ſich immer noch mehr als es geſchiehet, unmittelbar mit den Schulen beſchäftigen könnten, die Schullehrer ihrer Parochie alle Monat einigemal, beſprechen ſich mit ihnen über pädagogiſche Gegenſtände, über die Fortſchritte oder Mängel der Schulen, und geben ihnen Unterricht, um ihre katechetiſche Methode zu verbeſſern.

beſſern. — Candidaten der Theologie, wenn ſie pro Ministerio examinirt werden, ſind auch im pädagogiſchen Fache zu prüfen. Liegnitzer Amtsblatt p. 267.

§. 51.

Jetzt hält die Schuldeputation in den Städten auf dem Rathhauſe alle 14 Tage Conferenzen, wo Schulangelegenheiten zur Sprache kommen.

§. 53.

Conf. §. 86. seq. tit. 2. Theil II. LR.

§. 54.

Reglement für die Breslauer Univerſität und die damit verbundnen Gymnaſien, vom 26. Juli 1800.

§. 55.

Noch verweiſe ich auf die Inſtruktion für die ſtädtiſchen Schuldeputationen. (Liegnitzer Amtsbl. p. 227.)

§. 56.

Confer. die Anmerkung zum §. 59. und 60. h. tit., und Verordnung dd. Berlin 27. Oktober 1810. Man ſehe die Anmerk. zum §. 56. tit. 12. Th. II. LR.

§. 57.

Confer. §. 18. hoc tit.

§. 58.

Confer. wegen der Aufſicht über die religiöſen und Schulſtiftungen die Verordnung dd. Berlin 27. Oktober 1810.

§. 59. 60.

Wenn ein Lehrer aus einer niedern Claſſe in eine höhere ascendirt, oder ſonſt zu einem Amte von größerm Wirkungskreiſe befördert wird; ſo iſt er von der Examinations-Commiſſion auch wieder noch einmal zu examiniren. Reſcript der Section des Cultus dd Königsberg den 17. September 1809. Siehe auch das im Maiſtück 1810. p. 235. der jur. Monatſchr. enthaltene, auch p. 60. Nro. 8. des Liegnitzer Amtsblatts befindliche Edikt dd. Berlin 12. Juli 1810. wegen Prüfung

fung

fung der Schulamtskandidaten, §. 19. Zur Beſetzung der Stelle eines Schuldirektors iſt Königl. Conſens erforderlich, wie bei Profeſſoraten der Univerſitäten. Verordnung Berlin 27ſten Oktober 1810. Siehe die Inſtruktion für die ſtädtiſchen Schuldeputationen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 229. 231.

§. 61.

Man ſehe auch die Anmerkung zum vorſtehenden §. 60.

§. 62.

Siehe die Anmerk. zum §. 129. hoc titulo.

§. 64.

Nach §. 40. des Cantonreglements von 1792, ferner nach §. 4. der Inſtruktion vom 24. Mai 1793, und einem Reſcript des geiſtlichen Departements vom 17. November 1801. müſſen kantonpflichtige Abiturienten nach dem erſten Examen die Entlaſſung des Regiments beibringen. In Schleſien ſoll ſie nach der Verordnung des Präſidenten von Seidlitz vom 30ſten Juli 1789, 22. Dezbr. 1801, und 5. Februar 1802. ſchon bei der Anmeldung zum erſten Examen produzirt werden. Da auch der Fall vorgekommen iſt: daß, wenn Schüler ein vorläufiges Atteſt über ihre im erſten Examen bewieſene Reife erhalten haben, ſie alsdann, ohne das zweite abzuwarten, auf Akademien gegangen ſind, und die Univerſitäten ſich damit begnügt, und nachher entſchuldigt haben: ſo ſoll über die im erſten Examen bewieſene Reife kein Atteſt mehr ertheilt werden.

Nach einer Kammer-Verordnung dd. Breslau den 26. Mai 1804. dürfen katholiſche Cantoniſten in die dritte Klaſſe der lateiniſchen Schulen oder Gymnaſien nicht übergehn, ohne einen Erlaubnißſchein des Landraths, in deſſen Bezirk die Schule liegt, der dem Landrath ſeines Cantonkreiſes Nachricht giebt. Vor dem 18. Jahre ſoll auch kein katholiſcher Cantoniſt die Univer-

Univerſität beziehen, wozu er die Erlaubniß der Kammer bedarf, welcher die des Landrath und des Militair-Cantonkommiſſarii zum Grunde liegt. Beträgt ſich der Student ſchlecht, oder wählt eine andre Lebensart, welche vom Soldatenſtande nicht befreit; ſo tritt die Cantonverbindlichkeit wieder ein. (Provinzialblätter Auguſt 1804.) Nach einem, die lutheriſchen Schulen angehenden Reſcript des Präſidenten von Seidlitz vom 16. Juni 1804, welches durch ein Cirkulare des Miniſters von Thulemeyer vom 15. Mai 1804. veranlaßt worden, ſollen alle Cantonpflichtige Jünglinge vor Erreichung des 14. Jahres über ihre Fähigkeiten zum Studiren genau geprüft, und denen, welche darin beſtanden haben, angedeutet werden: daß ſie künftig nur nach erhaltnem Conſens zum Studiren, nach ausgeſtandnen beiden Abiturienten-Prüfungen, und erhaltnem Zeugniß der Reife, auf einer Univerſität immatriculirt werden können. Wegen der Hofmeiſter und Privatlehrer ſiehe die Anmerkung zum §. 3. h. tit. — Ferner ſiehe auch die Anmerk. zum §. 129. ibid.

§. 65.

Confer. die Anmerk. zum §. 96. tit. 11., und zum §. 213. tit. 18. Th. II LR. Die Wöllnerſche Verfügung vom 2. Mai 1794: daß die Schullehrer bei Antritt ihres Amtes einen Revers wegen Vermeidung der Neologie in duplo ausſtellen mußten, iſt durch das Reſcript vom 13ten Januar 1798. aufgehoben worden. Ferner ſehe man die Verordnung dd. Berlin den 12ten Juli 1810. wegen Prüfung der Schulamtskandidaten. (Juriſt. Monatſchrift Mai 1810. p. 235.)

§. 66.

Confer. §. 375. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 67.

Mit Michaelis 1811. iſt die Frankfurther Univerſität nach Breslau verlegt.

§. 68.

§. 68.

Am 21ſten Oktober 1811. erfolgte die Vereinigung der Frankfurter mit der Breslauer katholiſchen Leopoldiniſchen Univerſität. Eine Verordn. der Sektion des Cultus zu Berlin vom 7. Septbr. 1811. beſtimmt das Nöthige wegen fernerer Collation der zur Univerſität Frankfurth gehörigen Stipendien (Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 174.), und ein Liegnitzer Regierungszirkular vom 15. September 1811. verordnet: daß die Collekten für die Freitiſche, welche in Schleſien zu ſammlen ſind, künftig der Breslauer Univerſität zu Statten kommen. (ibidem p. 174.) Ein Reſcript des Juſtizminiſters vom 21ſten Dezember 1811. beſtimmt: daß, wenn Collegien mit der Univerſität in Breslau in Geſchäfte kommen, ſie ſich an den Rector Magnificus und an den academiſchen Senat wenden müſſen. Das Bürgerrecht kann keine Akademie mehr ertheilen. §. 24. der Städteordnung vom 19. November 1808.

§. 69.

Siehe das Reſcript vom 17. November 1794. wegen Führung der Prozeſſe bei den Univerſitätsgerichten zu Halle. Beſonders aber das neue Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit bei den Preuß. Univerſitäten vom 28. Dezember 1810. Geſetzſammlung p. 142.

§. 70. 71.

Siehe das bei dem §. 69. allegirte Reglement vom 28. Dezember 1810.

§. 73.

Siehe das Reglement vom 28. Dezember 1810.

§. 74. bis 76.

Conf. die Anmerk. zum §. 99. hoc tit., und der §. 132. des erſten Anhanges zum Landrecht.

§. 78.

§. 78. 79.

Confer. §. 133. 134. des 1. Anhanges zum LR.

§. 82.

Reſcript vom 1. Januar oder 7ten Februar 1797. wegen beßrer Erlernung der lateiniſchen Sprache und des Naturrechts. Stengel III p. 357. Reſcript vom 12. Mai 1801, daß von der juriſtiſchen Fakultät mehr über lateiniſche Kompendien geleſen werden ſoll. Stengel XIII. p. 219. Reſcript vom 8. Juli 1795. wegen beßrer Erlernung der Grundſprachen der heiligen Schrift von Seiten der Theologen.

§. 83.

Confer. §. 135. des erſten Anhanges zum LR.

§. 84.

Behandlung der Disciplinarſachen in Halle durch den Prorektor und Rektor. Annalen XV. p. 356., und XIX. p. 246. Für die, in der Mitte des Okt. 1810. zu Berlin neu eröffnete Univerſität ſind neue Feſtſetzungen zu gewärtigen. Siehe auch das Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit vom 28. Dezember 1810.

§. 85.

Verordnung vom 23. Juli 1798. wegen Verhütung und Beſtrafung der akademiſchen Exceſſe. Stengel VI. p. 372., und §. 136. 137. des erſten Anhanges zum Landrecht. Durch ein Reſcript vom 12. Juni 1805. iſt das Winkelfechten auf Böden, Remiſen, Scheunen, den Studenten bei Carcerſtrafe, und den Bürgern das Einräumen eines Gelaſſes dazu bei 5 bis 10 Thaler Strafe verboten. Allgem. juriſt. Monatſchrift November 1805. p. 390.

§. 87.

Ausnahme. (§. 138. des erſten Anhanges zum Landrecht.)

§. 89.

Siehe wegen der Relegation das Reglement wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit auf den preußiſchen Univerſitäten vom 28. Dez. 1810.

§. 90.

Confer. §. 139. des Anhanges zum Landrecht.

§. 97.

Confer. §. 136. des Anhanges zum Landrecht. Reglement vom 28. Dezember 1810.

§. 99. bis 106.

Neue Geſetze für alle Königl. Preuß. Akademien vom 23. Februar 1796. (Stengel I. pag. 395 Kleins Annalen XV. p. 336.) Verordnung vom 8. Januar 1802. wegen der Schulden der Studenten. Verordnung vom 18ten Juni 1802. wegen Etablirung einer Schulden-Commiſſion in Halle, welche ſeit 1803. auch in Frankfurth exiſtirt. Reſcript vom 14. April 1795. wegen des Honorars der Docenten. Seit 1811. werden in Berlin und Frankfurth alle Honoraria an den Quäſtor der Univerſität bezahlt. Siehe auch §. 141. des Anhanges zum Landrecht, deſſen Nro. 5. durch das im Septemberſtück 1810. der juriſtiſchen Monatſchrift p. 462. befindliche Hofreſcript beſtätigt, auch erläutert iſt, und die Anmerk. zum §. 69. 84., und §. 104. hoc tit. Wenn ein Referendarius eine Bedienung erhält: ſo iſt von dem ihn vereidenden Juſtizkollegium unmittelbar nach ſeiner Vereidigung die Anzeige: wie viel er den Lehrern auf preuß. Akadamien noch an Honorar ſchuldig ſey, auf ſeinen Amtseid zu erfordern, und die Anzeige der Schuld der Univerſität mitzutheilen. Reſcript 4. Auguſt 1810. Jur. Monatſchr. Mai 1810. p. 247.

§. 103.

Siehe das Reglement vom 28ſten Dezember 1810. wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit.

Der

Der §. 141. Nro. 5. des erſten Anhanges zum Landr. iſt im Septemberſtück 1810. p. 462. der juriſt. Monatſchrift durch ein authentiſches Hofreſcript erläutert.

§. 104.

Gültigkeit der außer dem Ort der Akademie, in einer beträchtlichen Entfernung von derſelben, kontrahirten Studentenſchulden eines Majorennen sui juris, welche nicht in fraudem legis contrahirt worden. Decisum der Geſetzkommiſſion vom 13ten März 1790. Annalen VI. p. 315. Anmerk. zu §. 129. tit. 2. Th. II. Landr.

§. 106.

Confer. §. 12. tit. 20. Th. I. LR. §. 1317. tit. 20. Theil II. ibid., und die Anmerk. zum §. 99. tit. 12. Th. II., auch der §. 142. des erſten Anhanges zum LR.

§. 109.

Confer. §. 143. des erſten Anhanges zum LR.

§. 110.

Siehe das Reglement vom 28ſten Dezember 1810. wegen Einrichtung der akademiſchen Gerichtsbarkeit.

§. 124.

Dieſer §. iſt durch die Verordnung vom 8. Januar 1802. aufgehoben. (Conf. §. 144. des Anhanges zum Landrecht.)

§. 127.

Durch ein Examen bei einer philoſophiſchen Fakultät, verbunden mit einer lateiniſchen Diſſertation, habilitirt ſich Jemand zum Schulamte, wozu er dann in der Provinz blos durch eine Probelection ſich legitimiren darf. Verordnung dd. Berlin 12. Juli 1810. wegen Examinirung der Schulamtskandidaten. Juriſt. Monatſchrift Mai 1810. p. 255. — Der juriſtiſche Curſus ſollte ehemals drei Jahr dauern, es wäre denn, daß der Student in einem akademiſchen Examen eher reif befunden worden. (Cirkulare vom 12. Okt. 1804.)

und

und Ober-Curatorialreſcript vom 9. Mai 1806.) Nach einem Reſcript vom 6. September, und Declaration vom 6. November 1809. ſollen diejenigen, welche 2½ Jahr ſtudirt haben, ohne ein Testimonium praematuritatis der Akademien beibringen zu dürfen, und ohne auf derſelben bei ihrem Abgange examinirt zu ſeyn, bei den Collegien angeſtellt werden. Wer nicht 2½ Jahr ſtudirt hat, muß, um angeſtellt zu werden, ein Testimonium maturitatis beibringen, und wer es nicht beibringt, ſoll nur auf beſondre Erlaubniß des Hofes zum Auſcultatur-Examen admittirt werden. Juriſtiſche Monatſchrift Juli 1809. p. 352. September 1809. p. 463.) Wer aber auf der katholiſchen Univerſität in Breslau 2 Jahr Philoſophie ſtudirt hat, hat nur nöthig, noch 2 Jahr Jurisprudenz oder Medizin zu ſtudiren. Reſcr. der Breslauer Kammer vom 15. März 1806.

§. 128.

Confer. §. 1. tit. 4. Theil III. Ger. Ordn.

§. 129.

Siehe das Reſcript vom Juli 1801, wornach Einländer nur mit Königlicher Erlaubniß ausländiſche Univerſitäten beſuchen durften, um dort die Stipendien zu genießen, welche für ihre Landsleute beſtimmt ſind. In Schleſien konnte das Finanzminiſterium ſchon ehemals eine ſolche Erlaubniß geben. Edikt vom 12. April 1747, 25. Dezember 1749, und 17. Oktober 1751, worauf ſich verſchiedne Kammer-Cirkularien von den Jahren 1760. bis 1770. gründen. Sonſt hat das Edikt vom 22. März 1756. die Studien außer Landes verboten. Nach der Cabinetsordre vom 13ten April 1810. iſt das Beſuchen fremder Schulen und Univerſitäten aber nicht mehr unterſagt, ſondern frei. (Allgemeine juriſt. Monatſchrift Januar 1810. p. 46.) Bemerkenswerth iſt: daß Ausländern die Zulaſſung zu

Aem-

Aemtern in der Regel nicht durch ein Geſetz verſagt, und nicht den Einländern der Vorzug zugeſichert worden. Siehe übrigens die Anm. zum §. 62. 64. tit. 11. Theil II. LR. Nach einem Reſcript vom Nov. 1804. ſollen Ausländer nicht mehr als Auſcultatoren bei preußiſchen Juſtizkollegien angeſtellt werden.

Nach dem Reſcript vom 6. September 1809, und der Deklaration vom 6. November 1809. (Juriſt. Monatſchrift Juli 1809 p. 352. September 1809. p. 463.) wird kein Auſcultator angenommen, außer wenn er:

a) drei Jahr, oder wenigſtens 2½ Jahr ſtudirt;

b) zwar nicht 2½ Jahr ſtudirt, aber praevio examine, ein Teſtimonium maturitatis academicum beigebracht hat;

c) das Juſtizminiſterium kann endlich denjenigen, der gar nicht auf Univerſitäten, oder doch den nöthigen Zeitraum hindurch, nicht dort ſtudirt hat, bewandten Umſtänden nach, wenn er ein beſondres qualifizirtes Subject iſt, extraordinair admittiren, welches aber ſelten geſchehn ſoll.

Titel 13.

Rechte und Pflichten des Staats überhaupt.

(Siehe hierbei: die Verordnung über die veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden in der Preuß. Monarchie. Berlin den 27. Okt. 1810. Geſetzſamml. p. 3.)

§. 1.

Schon in der Anmerkung zum §. 26. 77. der Einleitung zum Landrecht habe ich bemerkt: daß die Grundſätze des Preuß. Staatsrechtes bis zum Jahr 1808. iſolirt da ſtanden, oder nicht vollſtändig entwickelt und ſyſtematiſch geordnet waren. Jetzt verweiſe ich auf die Verordnung vom 27. Oktober 1810, betreffend die

ver=

veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden der Preuß. Monarchie. (Geſetzſamml. 1811. p. 3.)

§. 2.

Vertheilung der Kriegslaſten. Anm. zum §. 1795. 1785. tit. 8. Theil II. LR. (Geſetzſammlung p. 261.) Edikt vom 6. Dezember 1811., betreffend die Klaſſenſteuer zur Verpflegung der Franzoſen in den Oderfeſtungen und auf den Märſchen. (Geſetzſamml. p. 361.)

§. 3.

Das Culturedikt vom 14ten September 1811. bezweckt Vermehrung des Wohlſtandes. (Geſetzſammlung p. 300.) Es ordnet Oekonomiekollegien an, die, mit Polizeigewalt verſehen, in den Provinzen operiren, Deputationen der Provinzialregierungen ſind, in Berlin ſich conzentriren. Es befiehlt Muſterwirthſchaften im Großen und Kleinen. (Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 226.) Ein Vorfluts- und Entwäſſerungsedikt, ein neues Gemeinheitstheilungsreglement, ein Edikt zur Regulirung der Gutsherrlichen Verhältniſſe iſt erſchienen. Die Nationalrepräſentation iſt vorläufig konſtituirt. (Geſetzſamml. p. 262. 281. 352.) Schon ſind in Schleſien gegen das Ende des Jahres 1811. die Kreisinſaſſen in Landwirthſchaftliche Vereine zuſammen getreten.

§. 6.

Auch in Schleſien ſind die Privilegia derjenigen Fürſten, welche nicht Piaſten waren, ungültig. Den andern Fürſten und Standesherrn ſind die Regalia majora nicht concedirt, und in specie ſind die Handwerks- und Innungsartikel, welche nach dem Jahr 1644. gegeben wurden, ungültig. Reſcript vom 26. November 1644. — Hier iſt zu merken: 1) das Edikt über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811.; 2) das Edikt über Regulirung der Gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe vom 14. Sep-

September 1811.; 3) das Edikt zur Beförderung der Landeskultur von demſelben Datum. (Geſetzſammlung 1811. p. 263. seq.) Das fernerweite Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgabenſyſtem vom 7. Septemb. 1811. bevollmächtiget am Schluß den Herrn Staatskanzler: dieſes Edikt überall, wo es nöthig iſt, näher zu deklariren und zu ergänzen. (pag. 262. ibid.) — Seit 1795. bis 1806. hatte das hohe Juſtizminiſterium bekanntlich eine Menge Geſetze durch Reſcripte deklarirt, und häufig geſchahen bis zu den neueſten Zeiten Anfragen an daſſelbe. Theils laſſen nun aber die neuern Geſetze (z. E. die Verordnung vom 20. Juni 1811. wegen Aufhebung des Generalindults) dem Richter ein freieres Feld, theils aber erklärt auch der Herr Juſtizminiſter in einer an das Glogauer Ober-Landesgericht auf die Anfrage: ob blos rückſtändiger Intereſſen wegen, gegen einen Hypothekengläubiger auf das Generalmoratorium provozirt werden könne, am 17. September 1811. entlaßnen Vorbeſcheidung: daß Anfragen möglichſt vermieden werden ſollen, ſtreitige Rechtsfragen vielmehr durch richterliche Entſcheidung feſtzuſtellen wären, da beſonders das Edikt vom 20. Juni 1811. wegen Aufhebung des Indults Vieles der richterlichen Beurtheilung überlaſſe. §. 50. seq. §. 19. 15. der Einleitung zum Landrecht, nebſt meinen Anmerkungen. — Wegen der neuen Polizeigeſetze ſehe man die Note zum §. 10. tit. 17. Theil II. LR.

§. 7.

Erweiterungsurkunde für die Königl. preuß. Orden- und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. Declaration vom 18. Januar 1811. wegen des rothen Adlerordens erſter und zweiter Klaſſe. — Taxe für die geheime Staatscanzley wegen der Chargengebühren und Stempel vom 4. Juni 1801. Reſcript vom 22. November 1797. wegen des Geſuchs um Standeserhö-

hun-

hungen, und wegen des Gebrauchs des Prädicats: von. Reſcript vom 18ten Dezember 1810. wegen der Homagialeide. Einen andern Namen, als man führt, annehmen zu dürfen, erlaubt nur der König ſelbſt, als eine Gnadenſache. Anmerkung zum §. 1. tit. 1., und zum § 28. tit. 18. Theil II. LR. Außer den Königl. Civil- und Militairverdienſtmedaillen dürfen keine andre Medaillen als Decoration getragen werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 7.

§. 8. und 9.

Durch eine Cabinetsordre und ein Hofreſcript vom 15. Oktober 1810. ſind die Gerichte angewieſen worden: die Exekution einer Todesſtrafe, blos, weil der Inquiſit ein Begnadigungsgeſuch angebracht hat, nicht auszuſetzen, er habe denn neue, bisher noch nicht vorgekommne Umſtände oder wichtige Entdeckungen angezeigt. Juriſt. Monatſchrift September 1810. p. 429. Seit dem Juli 1811. ſoll die Strafe des Beils jederzeit der Strafe des Schwerdtes ſubſtituiret werden, wenn darauf erkannt wird. Wegen der Begnadigung des Verbrechers, wenn er die Mitſchuldigen dafür anzeigen ſoll, confer. §. 298. der Criminal-Ordnung, ſo wie überhaupt wegen der Begnadigung der §. 590. seq. ibid. Begnadigungsgeſuche Königlicher Diener werden im Staatsrath erörtert, und Sr. Majeſtät vorgetragen.

Nach dem Reſcript vom 23. November 1810, und 19. Mai 1800, (Juriſt. Monatſchr. Januar 1811. pag. 4.) muß das erkennende Gericht bei Nachſuchung der Konfirmation ſolcher Sentenzen, die von Sr. Majeſtät unterzeichnet werden, eine gedrängte species facti, welche Sr. Majeſtät vorgelegt wird, entwerfen und einſenden. Dieſe muß (wie erſterwähntes Reſcr. näher beſtimmt) von dem Referenten einer jeden Inſtanz gefertigt, im Kollegium vorgeleſen, von ſämmtli-

chen

chen bei der Aburtelung zugegen geweſenen Mitgliedern, nachdem ſie gut mundirt worden, jedoch ohne Beifügung des Ortes und des Datums, unterſchrieben, kurz aber vollſtändig, mit Anführung: in wie fern etwa das Geſtändniß des Verbrechers von dem, was erwieſen iſt, abweicht, gefertigt werden. Allemal, wenn bis zum Jahr 1808. in der Mark auf zweijährige, oder in Schleſien auf eine längere Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe erkannt, oder gegen einen Prediger oder Beamten auf Abſetzung (Stengel Repertor. IV. p. 27.), oder wegen ſich ſchuldig gemachter Injurien — mochten ſie auch nur im Wege der Civilklage gerügt worden ſeyn, — auf Beſtrafung, oder wenn überhaupt auf Ehrenſtrafen, Verluſt des Adels, Ehren, Würden oder Landesverweiſung eines Inländers (Archiv III. pag. 489.) angetragen wurde, oder die Sache einen Tumult betraf, mußte ehemals das Urtel an das Kriminaldepartement mit den Akten abgehn. Reſcript vom 15. Febr. 1790. an das Kammergericht, und vom 2. Dezember 1799, (Stengel X. p. 321.) und §. 508. seq. der Krim. Ordnung. Archiv III. pag. 121. 489. Die neuere Kabinetsordre dd. Königsberg vom 15. Juli 1809, und das Reſcript vom 26. ejusd. reſervirt aber Sr. Majeſtät die Unterzeichnung der Urtel: blos, wenn es Todesurtel ſind, oder, wenn ſie ein Duell oder lebenslängliches Gefängniß, oder Crimen laesae majestatis betreffen, ſo daß es der Allerhöchſten Beſtätigung der Strafen gegen Diebe und Räuber, wenn ſie auch bis zur Begnadigung eingeſperrt werden ſollen, nicht bedarf. Urtel gegen Staatsbeamte werden bei Verfügung der Publikation allemal ſchriftlich der vorgeſetzten Provinzialbehörde des Staatsbeamten, und wenn es Mitglieder der Kollegien, oder Miniſterialbeamte, oder Juſtizbediente ſind, dem Juſtizminiſter mitgetheilt. Hierdurch iſt der §. 509. der Krim. Ordnung,

desgleichen das Reſcript der Sektion des Cultus vom 7. Juli 1809. abgeändert. Nach der Verordnung dd. Berlin den 27. Oktober 1810, wegen veränderter Verfaſſung der obern Behörden, ſollen aber Straferkenntniſſe gegen königliche Diener, wodurch ſie von ihrem Amt eine Zeit lang oder auf immer entfernt werden, durch den Staatsrath an Se. Majeſtät gelangen. Von dem Juſtizdepartement müſſen alle Urtel, worinn von Straßenraub, und Raub oder Diebſtahl in Banden die Rede iſt; ſo wie andre Erkenntniſſe, wovon der §. 508. der Kriminalordnung ſpricht, (mit Ausnahme derer, welche die thätliche Beleidigung eines Offiziers, oder Verbrechen eines Beamten, der kein Juſtizbedienter iſt, betreffen) desgleichen alle Straferkenntniſſe in Duellſachen, (letztere nach der Kabinetsordre vom 4. Oktober 1809.) gleich denen Urteln, die überhaupt wenigſtens ein zehnjähriges Gefängniß, oder die Landesverweiſung eines Unterthans betreffen, konfirmirt werden; folglich ſind ſolche vor der Publikation mit den Akten an das Juſtizminiſterium zu ſenden. (Handwerksburſchen, welche Ausländer ſind, und ſich unruhig oder widerſpenſtig betragen, kann wohl jede Ortspolizei ohne Sentenz, oder Anfrage, aus der Stadt verweiſen.) Erkenntniſſe gegen die zur Unterſuchung gezogne Juſtizbeamte werden, wie gedacht, erſt bei der Publikation an ſolches übermacht.

Ueber den Verluſt der Preuß. Orden und Ehrenzeichen entſcheidet blos der König, nicht der Richter, und an einem Ordensritter darf ohne Wiſſen Sr. Majeſtät keine Leibes-, Lebens- und Ehrenſtrafe (Feſtungsarreſt und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden. §. 17. der Ordens-Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810. In welchen Fäben auf Verluſt des Bürgerrechts eines Stadtbürgers erkannt werde, zeigt die neue Städteordnung, und wenn auf

Ver-

Verluſt des Adels zu erkennen ſey, iſt bei der Lehre von dem Adelſtande tit. 9. bemerkt.

Der Juſtizminiſter läßt in wichtigen, ſeiner Approbation bedürfenden, Fällen Acta beim erſten Kriminal-Senat des Kammergerichts vorlegen (welches jedoch, nachdem jetzt in Schleſien ein zweiter Kriminal-Senat etablirt iſt, ſelten geſchieht) und konkludirt nachher: ob die angetragne Strafe zu beſtätigen oder zu mildern ſey.

Dann erfolgt die Remiſſion (wofür das Provinzial-Landes-Kollegium nach dem Reſcript vom 21. April 1803. die Koſten aus der Sportelkaſſe vorſchießen muß); das Urtel wird expedirt und publizirt, und beruhigt ſich der Inquiſit: ſo wird, wenn er zum Tode, oder wenigſtens zu lebenslänglicher Gefängnißſtrafe kondemnirt iſt, die Allerhöchſte Genehmigung oder resp. die Unterſchrift der Sentenz oder der Feſtungs-Annahme-Ordre nachgeſucht. Ergreift aber der Inquiſit das Remedium: ſo wird an Se. Majeſtät noch nicht berichtet (Reſcript vom 25. Januar 1790, und 14. Dezember 1789.); vielmehr erkennet dann die kompetente zweite Inſtanz der Provinz, und deren Gutachten oder Sentenz wird, wenn ſie auf Abänderung ausfällt, oder eine neue Inſtruktion in der zweiten Inſtanz vorherging, oder vom Verbrecher auf eine ſolche vergeblich angetragen worden war, wieder an das Kriminaldepartement abgeſendet. (Confer. §. 529. der Kriminalordnung. Reſcript vom 3. November 1794, und 19. Mai 1800.) Das Kriminaldepartement läßt nach Gutbefinden Acta wieder beim zweiten Senat des Kammergerichts vorlegen, berichtet, im Fall, wo es nöthig, an Se. Majeſtät, und von Höchſtdenenſelben erfolgt die Unterzeichnung des Urtels, auch erforderlichen Falls der Feſtungs-Annahme-Ordre. Die Stempel zu den Beſtätigungsreſcripten des Juſtiz-Kriminaldeparte-

ments liquidirt die geheime Kanzlei unter ihren Gebühren, folglich ſollen ſie die Provinzialkollegien nicht nochmals liquidiren. (Reſcript vom 1. Juli 1804.) Nach dem oberwähnten Hofreſcript vom 26. July 1809, der Kabinetsordre vom 15. ejusd., und vom 30. Juli 1809, müſſen die Feſtungskommandanten diejenigen Verbrecher, welche eine kürzere, als zehnjährige, Feſtungsſtrafe zu leiden haben, auf das bloße Anſchreiben des Landesjuſtizkollegii oder Kriminalſenats, ſowohl interimiſtiſch, als auch definitiv, annehmen. Im erſten Falle erhalten die Kommandanten blos vidimirte Abſchrift des erſten Urtels ohne Gründe, im letzten Falle aber auch Abſchrift der etwa ergangnen zweiten Sentenz, und in beiden Fällen Abſchrift des Beſtätigungsreſcripts, wenn dergleichen nach Höhe der Strafe eingeholt zu werden pflegt. Ein Kommandant, der blos interimiſtiſch um die Annahme eines Verbrechers erſucht ward, muß natürlich, ſobald die Strafe rechtskräftig wird, auch ſodann hiervon allemal benachrichtigt werden. Die Ordre zur Feſtungsannahme eines Verbrechers, der über zehn Jahr lang, wenn auch nicht auf Lebenszeit, auf Feſtung kommt, unterzeichnet das Juſtizminiſterium. Untergerichte müſſen nöthigenfalls bei dem Oberlandesgericht und deſſen Kriminalſenat das an den Feſtungskommandanten zu erlaſſende Requiſitionsſchreiben um Annahme eines Verbrechers extrahiren. Die Ordre an die Zucht- und Korrektionshäuſer zu einer ſolchen Annahme, erläßt jetzt ebenfalls der Kriminal-Senat, ohne vorher deshalb mit der Regierung zu korreſpondiren. Nach einem an die Glogauer Ober-Amtsregierung am 28. Januar 1801. ergangnen Reſcript ſollen die in Armeninquiſitionsſachen nach Hofe gehenden Berichte der Oberlandesgerichte, ſowohl auf dem Couvert, als in dem Bericht ſelbſt, als Armenſachen rubricirt werden.

Wegen

Wegen der interimiſtiſchen Annahme der Verbrecher in die Zuchthäuſer und Feſtungen nach Publikation des erſten Erkenntniſſes, und in wie fern ihnen der Zeitraum, binnen welchem ſie interimiſtiſch dort geweſen, auf die Strafzeit gutzurechnen iſt, ſind die Hofreſcripte vom 5. September 1791, vom 7. Mai 1792, vom 21ſten Juli 1794, vom 21. Januar 1799, und 20. Januar 1800 (Stengel VIII. p. 415, und X. pag. 328) beſonders der §. 557. seq. der Kriminalordnung zu merken. Nach einem Schreiben des Finanzminiſterii vom 2. Juli 1800. ſollte damals vor der Hand keine interimiſtiſche Annahme in die bereits ſehr angefüllten Zuchthäuſer ſtatt finden. Aus gleichem Grunde iſt am 21. November 1791. verordnet worden: daß, wenn auf ein Verbrechen Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe ſteht, erſtre in der Regel nur gegen Weibsperſonen und Männer von ſchwacher Konſtitution zu erkennen, ſonſt aber mit den beiden Strafarten von Zeit zu Zeit zu wechſeln. Ferner ſollte ſtatt auf Zuchthaus, auf Opus dominicum erkannt werden, wenn die Dauer der Strafe nur drei Monate betragen konnte, und

a) der Verbrecher ein Domainenamts-Unterthan war, oder kein Domicilium in Schleſien hatte, wo ſodann die Kammer nach erhaltner Anzeige die Exekution der Strafe beſorgen ſollte;

b) wenn dieſe Fälle zwar nicht eingetreten wären, die Gerichtsobrigkeit des Inquiſiten ſich aber erbot: denſelben die Strafzeit hindurch mit Wegearbeiten, Grabenräumen ꝛc. zu beſchäftigen und für deſſen Aufbewahrung zu ſorgen.

Aus dieſem Grunde konnte die Ober-Amtsregierung auch die bereits erkannte dreimonatliche Zuchthausſtrafe in opus dominicum umwandeln. Ein Hofreſcript vom September 1808. verbietet den Kriminalkollegien

jetzt

jetzt auf opus dominicum zu erkennen, ſo wie überhaupt nur in ländlichen Dienſtſachen, Stock-Arreſt, Halseiſen, Züchtigung ſtatt findet. Auch iſt im Oktober 1805. in Erinnerung gebracht worden, die Zuchthäuſer, desgleichen im Oktober 1810, die Feſtung Neiſſe nicht zu ſehr anzufüllen, wogegen in Coſel für gemeine Arreſtanten Raum vorhanden iſt, und ein Reſcript des Großkanzlers dd. Berlin den 6. Dezember 1809. befiehlt: daß weibliche Verbrecher in der Regel in das Zuchthaus, auch männliche, falls das Geſetz die Wahl läßt, nur dann zur Feſtungsſtrafe, nehmlich Feſtungsarbeit, kondemnirt werden ſollen, wenn ſie zu lebenswierjger Einſperrung, oder zur Einſperrung bis zur Begnadigung, verurtheilt ſind, oder keine Hoffnung zu ihrer Beſſerung eintritt, oder ihre Aufbewahrung auf der Feſtung der Sicherheit wegen nöthig iſt. Iſt auf einer Feſtung kein Raum mehr für Inquiſiten vorhanden: ſo zeigt es der Kommandant den Kriminalkollegien an, ſo wie auch, wenn wieder Raum offen wird. Wer in ein Zuchthaus aufgenommen werden ſoll, muß, zufolge §. 566. der Kriminalordnung, geſund, nicht ſchwanger, keine ſäugende Perſon, und wohl bekleidet ſeyn, auch nach dem Zuchthausedict 8 Groſchen Receptionsgelder mitbringen. Wenn Jemand nach Schweidnitz transportirt wird, ſo ſind die Effekten, die er bei ſich hat, in dem Schubzettel oder Begleitungsſchreiben allemal zu verzeichnen, und das baare Geld iſt dem Inſtitut abzuliefern. Liegnitzer Cirkular vom 6. Juli 1811.

Unter den ſchleſiſchen Feſtungen qualifizirt ſich, nach dem Reſcript vom 18. Auguſt 1808, und 20. November 1797, blos Silberberg zur Aufnahme 14 weiblicher Gefangnen, welche zu zehnjähriger oder lebenswieriger Feſtungsſtrafe verurtheilt ſind; und, daß, wenn ein zu bloßem Feſtungsarreſt verurtheilter Verbrecher ſich

nicht

nicht ſelbſt alimentiren kann, bei Abſendung des Urtels nach Hofe, zugleich wegen des Fonds ſeiner Alimentation Vorſchläge gemacht werden müſſen, und die Alimente auf 2 ggr. täglich zu beſtimmen ſind, ſetzt das, an das Kammergericht am 4. September 1797. ergangne, Reſcript feſt (Stengel V. p. 211.), wobei auf ein für Schleſien am 24. April 1795. ergangnes Reſcript Rückſicht zu nehmen iſt, welches die Alimentation eines Feſtungsarreſtanten, der keine eignen Mittel beſitzt, dem öffentlichen Fond auflegt. Im XVI. Bande pag. 91. der Stengelſchen oder von Hoffſchen Beiträge iſt auch ein Reſcript vom 10. Mai 1802. an das Berliner Stadtgericht befindlich, wornach ein Gericht nicht befugt iſt, ohne Anfrage bei Hofe, eine von ihm rechtskräftig erkannte Strafe dahin zu mildern, daß der Verbrecher den Arreſt in getheilten Tagen, z. E. alle Wochen nur zwei Tage abſitze, weil dies ein actus gratiae iſt. In wie fern ein ſolcher Inquiſit dann über den Sonntag ſitzen muß, beſtimmt das Reſcript vom 5. März 1810. Wird die Ordre zur Annahme eines Offizianten auf die Feſtung nachgeſucht, oder jetzt ausgefertiget: ſo ſoll Sr. Majeſtät, nach der Kabinetsordre vom 7. Februar 1803, allemal Vortrag geſchehn: ob der §. 339. tit. 20. Theil II. LR. in ſeinem ganzen Umfange anzuwenden ſey?

Iſt Jemand bis zur Begnadigung zur Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe kondemnirt: ſo iſt dies eine lebenswierige Strafe (welche aber obgedachtermaaßen für Räuber und Diebe keiner Königlichen Beſtätigung bedarf) und die Behörden ſollen nicht eher ex officio auf die Begnadigung antragen, bis der im Geſetz beſtimmte Zeitraum der ordinairen Strafzeit verſtrichen iſt, welchen der Verbrecher nach dem allgemeinen Landrecht abſitzen müßte. Die Vorſteher der Strafanſtalten können jedoch früher Anträge auf Entlaſſung machen,

chen, wenn Inquiſit unverkennbare Spuren der Beſſerung giebt und den Nachweis eines künftigen ehrlichen Erwerbs führt. Zu früh ſoll es jedoch nicht geſchehn. (Reſcript an die Breslauer Ober-Amtsregierung vom 9. Mai 1804.) Auch wenn zufolge des §phi 12. der Verordnung vom 26. Februar 1799, wegen Beſtrafung der Diebſtähle auf Einſperrung in eine Beſſerungsanſtalt auf unbeſtimmte Zeit erkannt wird, pflegt dahin erkannt zu werden: daß der Dieb auf die im Landrecht beſtimmte Anzahl Jahre in das Zuchthaus und nachher auf unbeſtimmte Zeit in das Korrektionshaus zu bringen ſey. Ein Hofreſcript vom 3. März 1804. beſtimmt auch, daß, wenn auf erſte Diebſtähle, außer Züchtigung noch Gefängniß erkannt wird, ſodann ſolches nicht im Korrektions-, ſondern im Zuchthauſe abzuſitzen ſey. Siehe auch die Anmerkung zum §. 106. Nro. 8. tit. 17. Theil II. LR. Nach einem Reſcript des Großkanzlers vom 18. April 1810. ſollen Verbrecher, die nach ausgeſtandner Strafe bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes detinirt werden, nicht länger als zwei Jahr höchſtens detinirt bleiben, welches auch ſchon der §. 23. des Reglements vom 31. Auguſt 1800, wegen Einrichtung der ſchleſiſchen Korrektionshäuſer feſtſetzt. In meiner Anmerkung zum §. 4. tit. 19. Theil II. des Landrechts findet man die Vorſchriften, in welcher Art die aus den Arbeitshäuſern und Korrektionsanſtalten entlaßnen Perſonen nach ihrer Entlaſſung unter Aufſicht zu ſetzen ſind. — Daß Kaſſendefektanten auch nach ausgeſtandner Strafe in den Strafanſtalten zu detiniren ſind, wenn aber ſolches nicht zweckmäßig wäre, nach Hofe zu berichten. (Conf. Archiv III. p. 485.) Siehe auch wegen Einſperrung oder Detention der Verbrecher in einer Beſſerungsanſtalt, die Anmerkung zum §. 4. tit. 19. Theil II. LR. Ferner ſehe man die am 14. Mai 1811. zwiſchen Preuſ-

ſen

ſen und Weſtphalen wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabonden abgeſchloßne Konvention. — Rechtskräftige Sentenzen, wodurch Jemand zur Strafe des Adels verluſtig erklärt wird, ſind der Regierung der Provinz, ſämmtlichen Oberlandesgerichten und dem Generalauditoriat mitzutheilen, und in den Amtsblättern und andern Departementsblättern, jedoch ohne Erwähnung des von dem Verurtheilten begangnen Verbrechens, bekannt zu machen, auch iſt allemal dem Juſtizminiſter Anzeige zu thun. Reſcript Berlin den 3. Dezember 1811. — Gegen Verbrecher, die auf Lebenszeit eingeſperrt werden, darf nicht auf Züchtigung, die im Gefängniß geſchieht, erkannt werden. (Geſetzſammlung p. 196. vom Jahr 1811.) Verbrecher, die eine beſtimmte Anzahl Jahre hindurch, und dann noch bis zur Begnadigung ſitzen, geht dieſe Vorſchrift nicht an. — Nach dem Reſcript des Großkanzlers vom 6. Dezember 1809. ſollen, wenn das Geſetz zwiſchen Feſtung und Zuchthaus wählen läßt, nur Verbrecher männlichen Geſchlechts, die ſehr gefährlich ſind, die keine Hoffnung zur Beſſerung geben, oder die zur Einſperrung auf lebenslang oder bis zur Begnadigung kondemnirt ſind, zur Feſtungsarbeit verurtheilt werden. — Zu den Päſſen, womit entlaßne unvermögende Verbrecher nach Hauſe geſendet werden, iſt kein Stempel nöthig. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 6.

§. 9.

Niederſchlagung der Strafen bis 200 Rthlr. oder bis zu ſechsmonatlichem Arreſt, bei Gelegenheit der Rückkehr Sr. Königl. Majeſtät nach Berlin. (Verordnung vom 9ten Dezember 1809, 15. Januar 1810, 1. Juni 1810, 22. Juni 1811, worinn auch hinſichts der Confiscate und Denunziantenantheile das Erforderliche beſtimmt iſt.) — Ein Reſcript vom 19. Oktober und 12. November 1811. ſchlägt die Strafen wegen

gen defraudirter ländlicher Mahlſteuer von ungemälztem Getreide und verbotwidrig gehaltner Handmühlen und Stampfen, nicht aber die verwirkten Confiscate und den an ihre Stelle tretenden Geldwerth, oder die extraordinairen Geldbußen, welche den Werth des Confiscati nicht überſteigen, nieder, ſichert aber den Denunzianten ihre Strafantheile, und befiehlt auch die defraudirten Gefälle beizutreiben.

§. 10.

Hieraus folgt, daß noch weniger ein Landeskollegium einem Schuldner ohne Konſens ſeiner Kreditoren und ohne Qualifikation zum beneficio cessionis bonorum, einen salvum conductum, Behufs ſeiner Sicherſtellung gegen Perſonalarreſt ertheilen kann, und der Supplikant hat nicht einmal Hoffnung, bei Hofe zu reüſſiren. Siehe jedoch jetzt wegen des ſichern Geleits den §. 246. seq. der Krimin. Ordn. Ob bei niedergeſchlagner Strafe auch der Denunziantenantheil wegfalle, iſt per Rescriptum vom 25. Juli 1810. hinſichts der durch die Kabinetsordre vom 9. Dezember 1809. bei der Rückkehr Sr. Majeſtät nach Berlin niedergeſchlagnen Strafen affirmativ entſchieden worden, ſo fern die Strafe noch durch kein Erkenntniß oder Reſolut feſtgeſetzt war. Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 9. nachzuſehn.

§. 11.

Confer. §. 227. Nro. 7. tit. 10. Theil I. Gerichts-Ordn. Wie Leyſer im Specim. 322. Med. VII. ausführt, kann ſich der Dritte auf die Kriminalakten zum Beweiſe ſeiner Behauptungen beziehn. Confer. §. 88. lit. b. §. 111. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn., auch Anm. zu §. 16. tit. 6. Theil III. ibidem.

§. 12.

Confer. Vater Repertorium II. p. 457. seq., auch iſt Folgendes zu merken:

1) das

1) das Patent vom 20. September 1797, wegen verbotner Ausfuhr der Friedrichs- und Wilhelms-d'ors, nebſt der Deklaration deſſelben vom 3. Oktober 1797.

2) die Verordnung vom 27. März 1798, wegen des Einſchleppens und Courſirens fremder und ſchlechter Münzen;

3) das Publikandum vom 5. April 1798, wodurch die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes verboten wird, welches aber das Publikandum vom 5. März 1799. (Stengel VII. p. 370.) modifizirt.

4) die Deklaration vom 26. Juni 1798, wegen Zuläßigkeit der Exportation der Dukaten.

5) die Verordnung vom 8. Dezember 1803, (Archiv III. p. 106.) wegen Belohnung derjenigen, die falſche Münzen abliefern. Sie bekommen 2 pro Cent, wenn nehmlich durch ihre Anzeige der Einbringer der Münze überführt und beſtraft werden kann. Ein halb pro Cent (nicht ½tel) bekommt der, welcher, ohne den Einſchlepper des falſchen Geldes anzugeben, blos leztres abliefert, in ſo fern ſich der geſetzliche Denunziantenantheil nicht ſchon ſo hoch beläuft. Kabinetsordre vom 21. November 1803. Für das Jahr 1804. war die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes (Dukaten ausgenommen) aus Schleſien verboten. Reiſende Kaufleute dürfen nur 500 Rthlr. in Golde mit ſich nehmen; andre Reiſende aber, ſo viel als ſie bedürfen.

6) Seit der Münzreduktion im Jahr 1808. ſind eine Menge beſondrer Polizeiverordnungen wegen Ausſchleppens des Courants, Einfuhr der Scheidemünze, und Wuchern damit, ergangen. Auch zur Fixirung und genauen Beobachtung des geordneten

ordneten Maaßes und Gewichtes iſt mancherlei verordnet worden. Am 13. April 1811. hat der König von Sachſen, als Herzog von Warſchau, ſo wie der König von Preußen, die wegen Ausfuhr des Courants und Einfuhr der Scheidemünze verhängten Unterſuchungen und Strafen niedergeſchlagen. (Reſcript vom 20. Juli 1811. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 152.) — Seit dem Juli 1811. muß die aus dem Auslande eingehende Scheidemünze, wenn ſie über 150 Rthlr. beträgt, bei dem Münzverifikationsbüreau wieder geprüft werden. Die Verordnungen wegen der Treſor- und neuen Thalerſcheine ſind bekannt.

7) das Edict über die Finanzen und neuen Einrichtungen wegen der Abgaben dd. Berlin den 27. Oktober 1810, welches auch neue Einrichtungen bei dem Münzweſen andeutet.

8) die Verordnung dd. Königsberg den 12. Februar 1809, wegen Ankaufs des Gold- und Silbergeräthes durch den Staat, oder deſſen Verſteuerung an denſelben, welcher mehrere Deklaratorien gefolgt ſind. Nach dem Reſcript vom 17. Juli 1811. iſt die Exportation der im Lande verfertigten bonificationsfähigen Gold- und Silberwaaren durch die Poſt nicht mehr nöthig, ſondern kann, ſofern nachher nur der atteſtirte Begleitſchein zurückgeliefert wird, auf andre Art geſchehen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 145. Am 5. Dezember 1811. iſt die Ausfuhr der Scheidemünze ohne Paß des Herrn Staatskanzlers bei Confiscation verpönt, das kleine Grenzverkehr ausgenommen. (Geſetzſammlung 1811. p. 359.) Merkwürdig und allgemein bekannt iſt auch das Edict in Betreff der Einſchmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, vom 13. Dezember

1811.

1811. (ibidem pag. 573.) In Breslau ſollen Münzajuſtirungsbehörden angeſetzt werden, ſo wie in Berlin und Königsberg. (ibid. p. 275.) Die Münzgerichte ſind aufgehoben. Juriſt. Monatſchrift Mai 1811. pag. 447. Die jetzt nach Berlin zum Umſchmelzen abzuſendende Scheidemünze und das dafür retournirende neue Courant genießen Portofreiheit. Im kleinen Grenzverkehr darf man ohne Paß nur 10 Thaler Münzcourant oder Naturalcourant exportiren, ein Reiſender mehr nicht als 200 Thaler mit ſich nehmen. Cirkular der Breslauer Regierung vom 24. Januar 1812. Bresl. Zeitung 1812. Nro. 11. (Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 35.)

§. 13.

Confer. §. 184. tit. 20. Theil II. LR., und die Anmerkung zum §. 47. tit. 4. ibidem, nebſt dem Edict vom 20. Oktober 1798, wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen. Leſenswerth iſt eine zu Chemnitz im Jahr 1801. erſchienene Piece, über das Verbrechen, geheim zu ſeyn, und die Strafbarkeit deſſelben. Das Edict dd. Berlin den 27. Oktober 1810, über die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden, iſt bei dem §. 13. nachzuleſen. — Oekonomiekollegien. (Geſetzſammlung p. 309.) Ober-Rechenkammer zu Berlin. (Anmerkung zum §. 61. tit. 14. Theil II. LR.)

§. 15.

Die neueſten Finanzedicte bitte ich in der Anmerk. zum §. 2. tit. 14. Theil II. des Landr. nachzuſuchen.

§. 17. 18.

Confer. L. 4. Cod. de Legibus. Juriſt. Monatſchrift März 1809. pag. 110., und Kleins Rechtsſprüche III. pag. 262. Ein evangeliſcher Landesherr kann ſich in ſeinen eignen Eheſachen diſpenſiren. Siehe auch

auch das Preuß. Edict und Hausgeſetz, (Königsberg vom 17. Dezember 1808.) und die Verordnung dd. Berlin den 27. Oktober 1810, wegen veränderter Einrichtung der obern Staatsbehörden. Hiernach wird der Staatskanzler und der Juſtizminiſter in königlichen Familien- und Hausangelegenheiten künftig beiräthig ſeyn, und zugezogen werden. Gerichtsſtand der königlichen Prinzen. Anmerkung zu §. 41. tit. 2. Theil I. Ger. Ordnung.

Titel 14.

Von den Staatseinkünften und fiscaliſchen Rechten.

(Confer. Behmer. jus novum controv. Observ. XI. desgleichen über die Steuerfreiheit der Kammergüther, im erſten Theil p. 1 — 54. der v. Bergſchen juriſtiſchen Beobachtungen, und die Verordnung dd. Königsberg den 26. Dezemb. 1808. für die Provinzial-Finanzbehörden; vorzüglich die Verordnung dd. Berlin den 27. Okt. 1810, wegen verbeſſerter Verfaſſung der obern Staatsbehörden.)

§. 1.

In Anſehung des fiskaliſchen Vorzugsrechts überhaupt, und ob ſolches dem Haupt-Eiſen-Comtoir zukomme? confer. Paalzow Beiträge zur juriſtiſchen Praxis Band IV. pag. 406, ferner die Anmerkung zum §. 404. tit. 11. Theil I. LR., und zum §. 52. 53. tit. 14. Th. II. LR. In wie fern die indirekte Steuern ein bloßes Regale ſind. Anm. zum §. 26. ibidem.

§. 2. 3.

Publikandum dd. Poſen den 20. Mai 1793, wegen Einführung der Landeskontribution und angeordneten Klaſſifikation in Südpreußen. Publikandum vom

24. April 1795, wegen der künftigen Steuerabgaben in Südpreußen. Patent vom 7. Juli 1796, wegen der Grundſteuer in den ehemaligen polniſchen Diſtrikten. Ueber Landbeeteſchoß, Kontribution, über Hufen- und Giebelſchoß in der Mark, und ob dieſe Abgaben Reallaſt oder Gewerbeſteuer, auch ob Domainen-Erbpächter, ſo wie Beſitzer ehemaliger Domainengrundſtücke und Müller exemt davon ſind, ſiehe die juriſtiſche Monatſchrift März 1811. p. 251. seq. Von dem Steuerweſen in der Mark handeln Thiele und Wöhner, von dem in Schleſien handelt das bekannte Werk: „Schleſien vor und ſeit dem Jahr 1740.“ 2 Theile. Siehe auch das Cirkular vom 20. November 1798, wegen des ſchnellern Ganges fiskaliſcher Prozeſſe. Vorzüglich aber ſehe man die merkwürdigen neuen Edicte, welche jetzt im Preußiſchen die Abgaben, mit Aufhebung aller Exemtionen und Privilegien, ſo wie der der Kommunen, Landſchaften, Kämmereien und andern Privatberechtigten zugeſtandnen Zölle, Mauthabgaben, Nahrungs- oder Konzeſſionsgeldern, (jedoch mit Ausnahme der Dominialgewerbeſteuern. Anmerk. zu §. 119. tit. 7. Theil II. LR.) auch mit Aufhebung der bisherigen ſtädtiſchen Thor-Acciſe, ganz neu reguliren, nehmlich:

a) das Edict vom 27. Oktober 1810. über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben;
b) das durch verſchiedne Cirkulare in den Amtsblättern wieder deklarirte Edict dd. Berlin den 28. Oktober 1810. über die neuen Konſumtions- und Luxusſteuern; (Schlußnote zum folgenden §. 4. tit. 14. Landr.)
c) das Edict dd. Berlin den 2. November 1810, über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer. (Nach §. 17. dieſes letztern Edicts ſollen

die

die Beſitzer von Gerechtigkeiten, die in die Hypothekenbücher eingetragen, aber mit keinem Grundſtück unzertrennlich verbunden ſind, auch darauf nicht haften, eine billige Entſchädigung erhalten, weshalb aber kein Prozeß ſtatt findet, und bis zu dieſer Entſchädigung zahlen Gewerbetreibende, welche keine ſolche Gerechtigkeit haben, höhere Gewerbsſteuer.) Die Declaratorien dieſes Edicts befinden ſich in den ſeit dem Mai 1811. erſchienenen Provinzial-Amtsblättern.

d) das Edict über die Aufhebung des Vorſpanns vom 28. Oktober 1810, mit den Deklaratorien in Nro. 12. Nro. 13. Nro. 14. des Liegnitzer Amtsblatts;

e) das Edict über die Aufhebung der Natural-, Brodt- und Fourage-Lieferung vom 30. Oktober 1810.

f) die Konvention zwiſchen Preußen und Weſtphalen vom 28. April und 14. Mai 1811, wegen der reciproken Rechte ihrer Unterthanen.

Vertheilung der Kriegslaſten. (Anmerk. zum §. 1795. 1785. tit. 8. Theil II. LR. Geſetzſammlung p. 261.) — Die oben erwähnten neuen Finanzverordnungen ſind jetzt aber wieder abgeändert a) durch das fernerweite Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgabenſyſtem vom 7. September 1811. Geſetzſammlung p. 253.; b) durch das Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811. (Geſetzſamml. 1811. p. 263.); c) durch die Königl. Deklaration wegen Erhebung der Luxusſteuer vom 14ten September 1811. Geſetzſamml. p. 346. Hiermit verbinde man die Verordnung der Liegnitzer Regierung vom 3ten Dezember 1811. p. 268. ihres Amtsblattes: wegen Verwaltung und Erlegung der Luxusſteuer, Verſiegelung der Steuerpflichtigen Wagen, Anfertigung der Ab- und Zugangs-

gangsnachweiſungen, und das bei den Defraudationen der Luxusſteuer zu beobachtende Verfahren betreffend; d) durch die Deklaration des Stempelgeſetzes datirt vom 27. Juni 1811, und die Inſtruktion für ſämmtliche Verwaltungsbehörden zu Anwenduug der Stempelgeſetze vom 5. Septemb. 1811. (Geſetzſammlung p. 313.), wornach auch die ehemals bei dem Verkauf von Immobilien üblich geweſene große Canzleitaxabgabe hinweg fällt. Hiermit verbinde man wieder a) das Reſcript vom 21. September 1811. wegen Berechnung des Erbſchaftsſtempels, wornach Thaler, die kein volles Hundert ausmachen, nicht in Betracht kommen, von einer Erbſchaft unter 50 Thaler (und wenn Deſcendenten erben, unter 500 Thaler) nichts gezahlt wird, dagegen der Erbtheil eines jeden einzelnen Erben zu berückſichtigen iſt. Liegnitzer Amtsbl. 1812. p. 21. Jahrgang 1811. p. 240.; b) die Verordnung: daß Notariatsatteſte, die als ein Theil des Inſtruments anzuſehen ſind, Stempelfrei bleiben. ibid. p. 237; c) Eingaben im Laufe des Prozeſſes ſind ſtempelfrei. ibid. p. 252. Man rechnet auch Klagelibelle dazu; d) das Reſcript vom 29. Okt. 1811. wegen zu adhibirender Stempel, wenn der Klage vor der Inſtruktion entſagt wird; wegen des Werthſtempels in Subhaſtationsprozeſſen, und daß bei Verkäufen der Altentheil oder Auszug, auch in Ackerſtädten nicht in Betracht komme. ibid. 253.; e) die Verordnung: daß, wenn einzelne Stempelbogen wenigſtens 20 Thaler betragen, $\frac{1}{4}$ in Treſorſcheinen gezahlt werden darf. ibidem p. 260.

Für die größern, volkreichen Städte bleibt die bisherige Thoracciſe, das bisherige im Oktober 1810. eingerichtete neue Abgabenſyſtem; nur ſoll die Servisabgabe, wegen deren Erhebung und Berechnung die Liegnitzer Regierung am 3. Juli 1809. beſonders inſtruirt ward, und die manchen Städten, beſon-

ders Breslau ſehr ſchwer fiel, künftighin billig und gleichmäßiger feſtgeſtellt, auch ſoll den Städten ihre Acker-, Wieſen- und Gartenſteuer, ihre Viehſteuer, und die Fixacciſe ihrer Vorſtädte als Beitrag überwieſen werden. Nachſchußacciſe, Umſchüttegefälle, Zettelgelder, Handwerksſteuer, ſind aufgehoben. Von ländlichen Erzeugniſſen, von Mühlenfabrikaten, Bier, Branntwein, Fleiſch, wird bei deren Eingang in die größern Städte eine verhältnißmäßige Abgabe errichtet. (den vorläufigen Tarif enthält das Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 197) Die ſtädtiſchen, vererblichen, veräußerlichen Gewerbsgerechtigkeiten, z. B. Back-, Fleiſch-, Schuhbänke ꝛc. ſind von Grundſtücken nicht mehr untrennbar, müſſen vielmehr beſonders taxirt werden, ſollen nach und nach aufhören, und werden den Eigenthümern aus einem Fond verzinſet, wozu Alle, die an einerlei Orte das Gewerbe treiben, mit Einſchluß des Eigenthümers, wenn dies auch bei ihm der Fall iſt, ſechs pCt. des Taxwerthes der ſämmtlichen Gerechtigkeiten jährlich mit der Königl. Gewerbeſteuerabgabe zugleich entrichten. Hiervon bekommt jeder Eigenthümer einer ſolchen Gerechtigkeit, auch wenn er das Gewerbe nicht mehr treibt, $4\frac{1}{2}$ pCt. Intereſſen, und $1\frac{1}{2}$ pCt. der Gewerbeabgabe nebſt dem ſonſtigen Vermögen eines Gewerks, und den durch die Kapitalsablöſungen erſparten Zinſen konſtituiren den Fond zur allmähligen Ablöſung jeder Gewerbsgerechtigkeit. (Geſetzſammlung p. 267.) Sind Schulden intabulirt, ſo werden die Gelder an das Gericht zur Vertheilung abgeſendet, ſo weit es nöthig, und wenn das Capital beiſammen iſt. Liegnitzer Amtsblatt p. 241. Was das platte Land, und die dazu hinſichts des Abgabenſyſtems zu rechnenden gewerbsloſen, kleinen, minder volkreichen Städte betrifft: ſo ſind hier die Bewohner von der Servisabgabe frei, entrichten aber, wenn bei

ihnen

ihnen ein Gewerbe mit dem Gewerbe einer größern Stadt konkurrirt, eine verhältnißmäßig erhöhete Gewerbeſteuer. Außer der Stempel- und Luxusſteuerabgabe, zahlen ſie bekanntlich Grundſteuer (wovon Klöber in ſeinem Werk über Schleſien, desgleichen Thiele in ſeinem die Marken betreffenden Werke handelt), und hiermit wird jetzt von jeder Perſon, die über 12 Jahr alt iſt, eine Perſonalſteuer monatlich mit einem Groſchen erhoben, für deren Ausfall Guthsherr und angeſeſſene Gemeindeglieder haften. Mahlacciſe wird nur vom Getreide zur Bier- und Eſſigfabrikation, dann aber wird eine Abgabe vom Branntwein mittelſt des Blaſenzinſes, der jedoch noch nicht regulirt iſt, und den man im Ganzen für ein Jahr veranſchlagen laſſen darf, desgleichen eine Schlachtacciſe, dieſe nicht nach dem Gewicht, ſondern nach dem Stückſatz, nach den verſchiedenen Vieharten, ohne Unterſchied zwiſchen dem Schlachten zum Verkauf oder zum Conſumo erhoben. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 181. Geſetzſammlung p. 255. Die Prozeſſe und Strafen wegen der bis zum September 1811. begangenen Mahlkontraventionen ſind am 12ten November 1811. niedergeſchlagen, und Fiscus reſervirt ſich blos die Confiskate, oder den an ihre Stelle tretenden Werth. Alles was von obigen Landabgaben, nach einem mäßigen Anſchlage berechnet, zurückbleibt, ſoll auf die Grundbeſitzer des platten Landes und der kleinen Städte, als außerordentliche Grundſteuer repartirt werden. Roß- und Handmühlen, Quirle, Stampfen und Steine ſind dem Landmann zum Zermalmen des Getreides wieder erlaubt, den Brauereibeſitzern jedoch blos unter Controlle. In Rückſicht ſeiner eignen Conſumtion iſt Niemand mehr einem Mahl- oder Getränkezwange unterworfen. Wer aber zu brauen und Branntwein zu brennen das Verlags- oder Schankrecht zu exerciren befugt ſei, und un-

ter welchen Modificationen, dies iſt jetzt beſtimmt. (Geſetzſamml. 1811. pag. 268.) Deshalb ſtehen jetzt wieder die Dorfkretſchmer, die ihr Bier aus einer Stadt nehmen müſſen, unter einer Acciſekontrolle. (Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 239.) Mit zum Beſten der Landwirthe iſt die Einfuhr fremden Schlachtviehes und fremder unveredelter Wolle (die Ausnahmsweiſe Geſtattung ſehe man im Liegnitzer Amtsbl. 1811. p. 199.), ſo wie fremder Butter, am 14. September 1811. beſteuert. Geſetzſamml. pag. 312. — Um die Koſten für die Verpflegung der fremden Truppen in den Oderfeſtungen, deren Approviſionirung, ſo wie die Koſten ihrer Durchmärſche aufzubringen, ordnet das Edikt vom 6ten Dezember 1811. eine temporaire Klaſſenſteuer an, welche in Städten und auf dem Lande durch Klaſſifikationskommiſſionen repartirt und eingezogen, ſodann aber an die Kreiskaſſen (von den Magiſtråten der drei Hauptſtädte an die Regierungen) abgeführt wird. Geſetzſamml. 1811. p. 361. — Daß den Guthsherrſchaften auf dem Lande die Dominialgewerbeſteuer, der Handwerkszins nicht entzogen werden ſoll, iſt am gehörigen Ort bemerkt, bei §. 119. tit. 7. Theil II. Domainengüther ſind der Grundſteuer unterworfen. Geſetzſamml. p. 26. Von der ehemaligen Serviseinrichtung handelt Vater in ſeinem Repertorium Band II. p. 48., und von der Acciſe- und Zollverfaſſung ibidem pag. 415. Wegen der Einquartirungsexemtionen ſiehe die Anmerk. zum §. 572. tit. 21. Theil I. LR., und zum §. 41. 80. tit. 8. Theil II. LR. Wie Apotheker die deſtillirten Liqueurs monatlich verſteuern; Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 17.

§. 4.

Das Pactum zwiſchen dem Käufer und Verkäufer eines Landguths, worin letztrer die onera publica übernimmt, iſt respectu Contrahentium gültig.

Hym

Hymmen Beiträge Sammlung VIII. pag. 26. Siehe auch die Note zum §. 442. tit. XI. Theil I., und den §. 41. tit. 8. Th. II. LR., auch §. 2. des Reglements vom 28. Oktober 1810. wegen Zahlung und Controllirung der Land-Conſumtionsſteuer, wornach Klagen wegen Immunitätsrechten unzuläſſig ſind. Leyser. Spec. 40. Med. 6. Ob ein Müller, der bis zum Jahr 1790. dem Dominio den Mahlzins in Körnern zahlen mußte, wenn dieſer Zins in gedachtem Jahre auf ein Mahlquantum durch Vergleich reducirt ward, die im Jahr 1810. angeordnete Mahlacciſeabgabe zahlen muß, ohne ſie dem Zinsempfänger anrechnen zu können, war zweifelhaft. Der Müller muß ſie vorſchießen, an ihn hält ſich der Staat, er kann ſie aber dem Conſumenten, dem Zinsempfänger wieder abziehn. Cirkular der Liegnitzer Abgabendeputation vom 10. und 16. Mai 1811. Liegnitzer Amtsblatt 1811. N. 4. pag. 28. N. 3. pag. 23. Wie zu verfahren, wenn der Abſchoß oder das Abfahrtsgeld vom Käufer eines Grundſtücks übernommen wird. Anmerk. zum §. 160. tit. 17. Theil II. LR. Einquartirungsexemtionen. Anm. zum §. 41. tit. 8. Theil II. LR.

§. 5.

Confer. v. Bülow prakt. Erörter. Bd. IV. p. 146., und §. 41. tit. 8. Theil II. LR.

§. 6.

Confer. die Anm. zum §. 67. der Einleitung zum Landrecht wegen der Immunitäten.

§. 7.

Confer. v. Bülow prakt. Erörterungen Band III. pag. 67.

§. 9.

Vertheilung der Kriegslaſten unter die Kommunen und deren einzelne Mitglieder. Anmerk. zum §. 1795. 1785. tit. 8. Theil II. LR. Geſetzſammlung pag. 261.

Ein

Ein Prozeß wegen behaupteter Prägravation findet nicht ſtatt. Reſcript des Herrn Staatskanzlers vom 7. September 1811.

§. 11.

Nach dem Decisum vom 12. November 1800. gehörten Streitigkeiten über Domainen-Gerechtſame zwiſchen Partheien, die unter guthsherrlicher Dominial-Aufſicht und Vorſorge ſtehn, vor die Kammer. Stengel XII. p. 185. Confer. übrigens Behmer. jus novum controv. Observ. XI. p. 163. seq.

§. 16. 17.

Ob der Pächter des Fiscus und der Kirchen den Vorzug bei einer Wiederverpachtung habe? (Leyser. Spec. 215. Med. IV.) Domainen, beſonders churbrandenburgiſche, konnten ehemals in der Regel nicht, ſondern nur unter gewiſſen Maaßgaben verpfändet werden. Edikt vom 13ten Auguſt 1713. Annalen XI. p. 25. Leys. Spec. 222. In der Mark datirt ſich die Vererbpachtung der Domainenämter und Vorwerke ſeit dem Patent vom 26. März 1704. (Juriſt. Monatſchrift März 1811. p. 251.) — Sub dato Königsberg den 17ſten Dezember 1808. iſt ein mit hoher obervormundſchaftlicher Approbation verſehenes königlich preußiſches Edikt und Hausgeſetz über die Veräußerlichkeit der Königl. Domainen erſchienen, und am 6. November 1809. von den Ständen mit vollzogen. — Nach einem Publikandum der Regierungen von Schleſien vom 8ten November 1810. können Gefälle, Zehnten, Servituten, Monopole, jura bannaria und Abgaben mit Ausſchluß des Patronatrechts, der Gerichtsbarkeit, und der Abgaben an Kirch- und Schulbedienten, desgleichen der Societäts- und der Communallaſten, ſo wie es am 16. März 1811. näher beſtimmt iſt (Geſetzſammlung Nro. 12. p. 158.), abgelöſt, und von den Domainen losgekauft werden. Verordnung vom

16.

16. März 1811. Nach dem Edikt dd. Berlin den 27. Oktober 1810. über die Finanzen des Staats, und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben, ſind die Königlichen Domainen, ſo wie die jetzt eingezognen geiſtlichen Güther nach und nach zum Verkauf und zur Tilgung der Staatsſchulden beſtimmt. Nach einem Cirkular vom 3. Mai 1811. können jetzt Juden ſtädtiſche Grundſtücke, die zu Domainen oder zu aufgehobnen geiſtlichen Güthern gehörten, an ſich bringen, auch können ſie Conzeſſionen zum Erwerb der wirklichen Domainen und geiſtlichen Landgüther erhalten. — Ward dem Ober-Landesgericht ein Vertrag überreicht, worinn die Provinzialregierung ein Domainenguth veräußerte: ſo muß dieſe ſich wohl in Gemäßheit des Hausgeſetzes vom 17. Dezember 1808. durch ein Atteſt des ihr vorgeſetzten Miniſterii nicht nur zur Veräußerung der Domaine an den Verkäufer legitimiren, ſondern auch nachweiſen: daß dieſe Domaine namentlich unter diejenigen gehöre, welche zu Tilgung der Staatsſchulden verkauft werden ſollen. Dies ſoll jedoch ſeit dem Edikt vom 27. Juni 1811, wo die Regierungen nach §. 9. ſogleich in den Zuſchlag willigen können, nicht mehr nöthig ſeyn. In wiefern der Veräußerungskontrakt gerichtlich aufgenommen und verlautbart werden müſſe, ſiehe in der Note zum §. 3. N. 1. tit. 1. Th. II. Ger. Ordn. Archiv II. 455. IV. 318. Reſcript vom 14. Juni 1811. an das Glogauer Ober-Landesgericht. Ein Publikandum vom 25ſten Oktober 1810. verſpricht den Domainenpächtern, welche wegen Veräußerung der Domainen die Pacht räumen müſſen, für die Meliorationen Erſatz. Juriſt. Monatſchr. Sept. 1810. p. 432. Jetzt werden ſie an die Erwerber gewieſen. Siehe auch die Anmerk. zu §. 59. tit. IX. Theil II. LR. wegen des Forums, worunter künftig die alienirten Domainen ſtehen. Jetzt iſt das Edikt vom 27. Juni 1811.

wegen Veräußerung der Domainen, Forſten und geiſtlichen Güther die Hauptnorm bei Alienationen. Geſetzſammlung 1811. Nro. 6. p. 208. seq. Seit dem Auguſt 1811. iſt der im Werk geweſene Verkauf mehrerer Domainen und geiſtlichen Güther rückgängig, und einige ſind davon zum Verkauf in kleinen Parcelen beſtimmt worden. Die Taxen ſind auch jetzt nach dem Ertrag à 4 pCt. (bisher zu 6 pCt.) feſtgeſetzt. Statt der Provinzialregierung, approbirt hinſichts eines eingezognen geiſtlichen Guthes die Breslauer Haupt-Aufhebungskommiſſion den Verkauf deſſelben. Man ſehe auch wegen der Dismembrationen die Note zu §. 443. tit. 20. Theil I. LR. Noch ſehe man: das fernerweite Edikt über die Finanzen vom 7. September 1811. Geſetzſammlung p. 260. seq., ferner das Edikt vom 30. Oktober 1810. wegen Einziehung der Geiſtlichen-, Kloſter- und Stiftsgüther (ibidem p. 32.), und das Edikt wegen der Alienation der Domainen- und geiſtlichen Güther vom 27. Juni 1811. Geſetzſamml. p. 208. Die zur Aufhebung der Klöſter in Breslau etablirte Hauptkommiſſion hat, ohne den Juſtizbehörden höhere Authoriſation in Gemäßheit des Königl. Hausgeſetzes nachzuweiſen, den Verkauf von aufgehobnen geiſtlichen Gütern approbirt, doch iſt darüber in Hinſicht: daß erwähntes Hausgeſetz den Juſtizbehörden alle Berückſichtigung der Alienationen ohne Immediatkonſens verbietet, in Glogau der Allerhöchſte Conſens erfordert worden. Ein Alienationskontract, den die Provinzialregierung oder die geiſtliche Hauptaufhebungskommiſſion mit einem Dritten als Käufer durch einen Spezialkommiſſarius oder ihre Finanzdeputation ſchließt, darf, ſofern die Regierung ihn unter ihrem Siegel ausfertigt, nicht gerichtlich verlautbaret werden; wohl aber muß die Verlautbarung von Seiten des Käufers gerichtlich geſchehn, auch muß der Ver-

reich

reich von beiden Theilen bei dem Ober-Landesgericht erfolgen. Anmerkung zum §. 3. Nro 1. tit. 1. Theil II. Ger. Ordn. im Commentar dazu. — Bei Ablöſung der Domainengefälle und Servituten werden Anleihe-ſcheine angenommen. Solche Ablöſungen, z. E. die Ab-löſung von Laudemien, Canons ꝛc. zu approbiren iſt die Breslauer Hauptkommiſſion ohne Weiteres befugt, weil die Reluition nach beſtimmten Prinzipien geſchie-het. — Wer ein Stifts- oder Kloſterguth, welches in Juſtizſachen zu einem Stiftsgerichtsamte gehörte, vom Fiscus kauft, mag ſich vom Gerichtsamte wohl trennen, und ſich einen eignen Juſtitiar künftig halten. Iſt aber ein ſolches Guth ſeit 1809. zu einem Land- und Stadtgericht geſchlagen: ſo geht dies nicht. Anmerk. zum §. 24. tit. 17. Theil II. LR. Wer die Valute ei-nes Darlehns in ſolchen Staats- oder öffentlichen Pa-pieren ſich geben läßt, die zufolge des Edikts vom 27. Juni 1811. bei dem Ankauf der Domainen oder geiſtli-chen Güther, oder bei Ablöſung der Domanialabgaben vom Fiscus angenommen werden, der darf ſeinem Gläubiger die künftige Rückzahlung des Darlehns in baarem Gelde nach dem Nennwerth der Papiere ver-ſprechen, und der Gläubiger darf ſie einſt auch ſo for-dern, in ſofern er durch ein Atteſt der den Verkauf der Staatsgüther leitenden Behörde nachweiſet: daß die Papiervaluta wirklich zum Ankauf oder Erbpachtung von Staatsgüthern, oder zur Ablöſung von Domanial-abgaben verwendet ſey. Selbſt ohne ein ſolches Atteſt kann ein dergleichen Darlehn in das Hypothekenbuch eingetragen werden, nur iſt dann dabei zu bemerken: daß die Hypothek in Anſehung der den Courswerth der geliehenen Papiere überſteigenden Summe erſt durch Beibringung des erwähnten Atteſtes in Wirkung trete. Deklaration vom 28. Dezember 1811. Geſetzſamml. 1812. p. 1. Nach der Cabinetsordre vom 9. Jan. 1812.

ſollen künftig bei Veräußerungen der Domainen und geiſtlichen Güther, die Patronatrechte nicht mit verkauft, ſondern dem Staat vorbehalten, die Patronatlaſten aber ſollen nach ihrem jährlichen Durchſchnitt veranſchlagt, als Canon auf die zu veräußernden Güther gelegt, und von den Guthserwerbern jährlich zum Kirchen- und Schulbau und Unterhaltungsfond an die Regierungen gezahlt werden. Geſetzſamml. 1812. p. 3., verglichen mit Jahrgang 1811. pag. 157. Schon am 12. November 1811. ward feſtgeſetzt: daß bei Dismembrationen geiſtlicher eingezogner Güther oder Domainengüther, die Patrimonialjurisdiktion nicht mit zu veräußern ſey. In Gemäßheit einer am 7ten Januar 1812. erfolgten Beſtimmung des Herrn Staatskanzlers, iſt aber auch am 21. Januar 1812. abſeiten des hohen Juſtizminiſterii an das Glogauer Ober-Landesgericht reſcribirt worden: daß, wenn künftig auch ganze Domainen oder geiſtliche Güther alienirt werden, die Jurisdiktionsrechte derſelben dem Staate zu reſerviren ſind. Hierdurch wird der §. 16. der am 25. Oktober 1810. vollzognen Veräußerungsinſtruktion abgeändert. Welche Einrichtung in Anſehung derjenigen Fälle getroffen werden wird, wo Güther bereits nebſt der Jurisdiktion ſchon veräußert ſind, iſt zu erwarten. —

Die Breslauer Hauptſekulariſationskommiſſion iſt ein für allemal authoriſirt, eingezogne geiſtliche Güther zu verſchulden, zu verkaufen, zu vererbpachten. Von ihr dürfen alſo die Gerichtshöfe nicht, wie es ihnen nach §. 5. 6. des Hausedicts vom 17. Dezember 1808. hinſichts der Domainen obliegt, in jedem einzelnen Falle beſondern Nachweis verlangen: daß ein Guth namentlich unter diejenigen gehöre, welche nach Allerhöchſter Beſtimmung veräußert werden ſollen, um eine gewiſſe Geldſumme zur Beſtreitung der Staatsnothdurften herbeizuſchaffen. Wer ein eingezognes geiſtliches

Guth vom Fiskus kauft (wofür aber aller Eviktion entſagt werden muß), zahlt künftig die Steuern nur nach dem Dominialſteuerdiviſor von $28\frac{1}{3}$ pro Cent des Ertragskataſters, auch wird er von den Invalidenpenſionsgeldern und andern ungewöhnlichen geiſtlichen Abgaben frei, dagegen muß er die geiſtlichen und Schulabgaben als Onus reale übergeben; der nexus parochialis iſt mit Ausnahme der Stolgebühren aufgehoben.

§. 18.

Wird der Verkauf a Fisco annullirt, ſo muß alles von beiden Seiten in integrum kommen. Leyser. Spec. 204. Medit. IV. Wer Domainen kauft, dem wird, ſo viel ich weis, zur Pflicht gemacht: daß er künftig die Grundſteuer nach dem Dominialdiviſor zahle.

§. 20.

Confer. wegen der churmärkiſchen Lehne, Stengel II. p. 413.

§. 21.

Confer. die Anmerkung zu §. 9. tit. 15. Theil II. Landrecht.

§. 23.

Aus dem 17. Titel iſt der §. 126. gemeint. Man ſehe die Anmerkung zum §. 69. tit. 14. Theil II. Geiſtliche Geſellſchaften aufzuheben, um ihr Vermögen zu Staatsbedürfniſſen einzuziehn, hat ſich der Staat auch für befugt geachtet. §. 189. seq. tit. 6. nebſt Anmerk. §. 12. tit. 16. Theil II. nebſt Anmerkung.

§. 24.

Confer. §. 39. 106. tit. 16. Theil II. LR.

§. 26.

Confer. Klein Rechtsſprüche I. pag. 153. Seit Ende des Monats Oktober 1810. ſind im Preußiſchen viele jura der Privatberechtigten, beſonders Gewerbeſteuern, Privatmauth und Zollrechte ꝛc. aufgehoben, nicht

nicht aber der Handwerks- und Gewerbezins, den die Guthsherrſchaften empfangen — Streitigkeiten zwiſchen dem Fiscus und einem von Adel darüber: daß dieſer die ihm von dem Landesherrn gegen deſſen Regale mittelſt Conzeſſion, wieder hergeſtellte, natürliche Freiheit ſeines Eigenthums conzeſſionswidrig benutzt habe, gehören vor das Juſtizkollegium. — Decisum der Jurisdiktionscommiſſion vom 19. September 1799. Stengel IX. pag. 173. Siehe auch wegen des gegen den Fiscum ſtatt findenden Possessorii, Klein Rechtsſprüche I. p. 153., von Berg juriſt. Beobachtungen Band II. p. 248., und wegen des Hoheitslehns Hagemanns Archiv III. p. 136., ferner den §. 42. der Verordnung dd. Königsberg den 26. Dezember 1808. wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, wornach das Possessorium unſtatthaft iſt, und die Anmerkung in meinem Commentar der Ger. Ordn. zum §. 1. tit. 31. Theil I. Ger. Ordn. — Das Recht der indirecten Beſteuerung hat man ſeit 1808/10. im Preußiſchen für ein durchaus unveräußerliches ausſchließliches Regale erklärt, welches den Stadtcommunen über die Stadteinwohner nicht ſtatuirt werden könne. Seitdem es ſich aber gezeigt hat, daß die Städte, welche zum Theil durch die neue Städteordnung zu Schaden gekommen ſeyn ſollen, der bisher ihnen zugeſtandnen indirekten Steuern, Auflagen und Einnahmen bedürfen, z. E. Berlin, Stettin: ſo ſoll dem Vernehmen nach, ſeit dem April 1811. im Werke ſeyn: ihnen das Recht, indirekte Steuern zu erheben, zu laſſen.

§. 29.

Confer. die Anmerkung zum §. 8. 9. tit. 23. Th. I. LR. §. 238. tit. 20. Theil II. LR., und Hagemanns Archiv III. p. 179. Man ſehe auch den §. 74. tit. 14. Theil II. LR.

§. 32.

§. 32.

Confer. Stengel VI. p. 79. und Hagemanns Archiv Theil III. pag. 179., ferner die Anmerkung zum §. 8. 9. tit. 23. Th. I. LR. Nach dem Edict dd. Berlin den 2. November 1810. über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer, ferner, dem Edict vom 27. Oktober 1810. über die Finanzen des Staats, und dem Edict vom 28. Oktober 1810. über die neue Konſumtions- und Luxusſteuern, ſind die meiſten den Privatberechtigten concedirten Zoll- und Gewerbeſteuer-Rechte, Nahrungsgelder, Konzeßionsgelder aufgehoben worden. Die Deklaratorien jener Edikte enthalten die ſeit dem Mai 1811. emanirten Amtsblätter. — Wegen der Dominialgewerbeſteuer ſehe man die Anm. zum §. 119. tit. 7. Theil II. LR. — Ueberhaupt aber vergleiche man die im September 1811. erſchienene neueſte Verordnungen. Geſetzſammlung 1811. p. 254. seq. — Anmerkung zu §. 2. tit. 14. Theil II. LR.

§. 35.

Acquiſitive Verjährung des Jagdrechts. von Berg juriſt. Beobachtungen II. p. 264.

§. 37.

Confer. Leyser. Spec. 499. Med. VIII. Specim. 657. Med. 28.

§. 39.

In Südpreußen ſollte der Beſitz königlicher Güther ſelbſt innerhalb rechtsverjährter Zeit, einem Privato contra Fiscum et rempublicam niemals zu ſtatten kommen, ſondern vor der Hand die Konſtitution von 1588. Anwendung finden. (Inſtruktion für die ſüdpreußiſchen Kollegia vom 28. November 1795.) Wenn der Fiskus blos auf den Grund, daß ein Grundſtück ſchon im Jahr 1740. einem jetzt eingezognen geiſtlichen Stifte gehört habe, den Beſitztitel dieſes im November 1810. zum Staatsfond eingezognen geiſtlichen Guthes berich-

berichtiget verlangt: ſo iſt dies unſtatthaft. Vater Repertorium Band I. p. 238.

§. 40.

Confer. Klein Rechtsſprüche I. p. 151. seq., und v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil II. p. 248 wegen des contra Fiscum ſtatt findenden Possessorii. (Anmerkung zum obigen §. 26.)

§. 44.

Bei dem §. 44. tit. 14. Theil II. LR. verweiſe ich auf die neueſten Edikte. Geſetzſammlung p. 254. seq. Siehe auch die Anm. zum §. 2. tit. 14 Theil II. LR. — Reſſort der neuen Oberrechenkammer. Anmerkung zum §. 698. tit. XI. ibidem.

§. 45.

Confer. §. 356. 395. tit. 50. Th. I. der Ger. Ordn.

§. 51.

Confer. §. 42. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 52. 53.

Dieſe §§. ſind durch die Deklaration vom 18. April 1803, wegen Einſchränkung des dem Fisko durch den §. 393. Nro. 4. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. zugeſicherten Vorzugsrechts abgeändert. Confer. bei dem §. 52. das neue Archiv III. p. 147.

Außer den königlichen Prinzen des Hauſes, ferner außer der Seehandlung und den beiden Wittwenkaſſen haben auch das Potsdammer Militairwaiſenhaus, die General-Lotteriekaſſe, ſo wie das Haupt-Eiſencomtoir, die unter der Domainenabtheilung des Finanzminiſterii ſtehende Brenn- und Nutzholz-Societät, die Landgeſtüte und Freienwalder Brunnenanſtalten, Fiskalvorrechte und die Gold- und Silbermanufaktur nebſt dem Lagerhauſe assistentiam Fisci. Das Berliner Rettungsinſtitut genießt einen Theil der fiskaliſchen Vorrechte, Koſtenfreiheit. Siehe die Anmerkung zu §. 46. tit. 23. Theil I. der Ger. Ordn., und zum §. 1. tit. 14.

Theil

Theil II. LR. Die Hauptaufhebungskommiſſion, welche in Breslau zur Aufhebung der Stifter und Klöſter etablirt iſt, ſo wie die Spezialkommiſſionen, genießen auch fiskaliſche Rechte und portofreies Rubrum als herrſchaftliche Kloſterſache. — Nach der Kabinetsordre vom 7. November 1811. iſt jetzt die Brennholz- und die Nutzholzadminiſtration unter dem Namen General-Holzſocietät als eine Privatgeſellſchaft, die jedoch alle Rechte der Octroi behält, vereiniget. Berliner Hofzeitung 1811. Nro. 142.

§. 58.

Man ſehe auch noch den §. 275. tit. 14. §. 486. tit. 20. Theil I. LR.

§. 59.

Confer. §. 455. tit. 20. Th. II. LR.

§. 60.

Confer. §. 400. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 61.

Nach der das Reſſort der neuen Oberrechenkammer beſtimmenden Kabinetsordre vom 29. Mai 1810. ſind ihrer Reviſion nur ſolche Behörden unterworfen, die aus Königlichen Kaſſen dotirt ſind, oder Zuſchüſſe daraus erhalten.

§. 65.

Confer. §. 356. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. L. 1. Codic. in quibus causis pign. etc. L. 1. Cod. si propter publ. pensit. Voet ad Dig. L. 20. tit. 4. §. 22. Leyser. Specim. 226. Corr. 3. Lauterbach. Colleg. Lib. 20. tit. 2. §. 9.

§. 66.

Daß dem Fiskus in dem Vermögen derjenigen, mit denen er kontrahirt hat, kein ſtillſchweigendes Pfandrecht zuſtehe, hat der Herr Juſtizkommiſſarius Mathis im Septemberſtück der allgem. juriſt. Monatſchrift vom Jahr 1805. p. 120. 250. seq. auszuführen geſucht.

geſucht. Siehe jedoch das Septemberſtück 1806. pag. 207.

§. 67.

In Anſehung der im Hypothekenbuche intabulirten Acciſegeldſtrafen findet eine Ausnahme ſtatt. Decis. vom 6. September 1796. (Stengel IV. pag. 293.) Nach der Kabinetsordre vom 18. Mai 1804. ſoll jedoch die Strafe des Contrebandiers kein dingliches Recht mehr haben; folglich im Konkurs keinem Dritten mehr präjudiciren. Die Geldſtrafe wird in eine Leibesſtrafe verwandelt, und Unterſuchungskoſten gehn der Geldſtrafe vor. Allgem. juriſt. Monatſchrift Januar 1810. pag. 53.

§. 68.

In Anſehung der Strafen ſüdpreußiſcher Inſurgenten ſehe man die Kabinetsordre dd. Potsdam den 14. September 1796.

§. 69.

Confiscate ſind ipso jure verfallen. §. 297. tit. 20. Theil II. LR., und §. 364. tit. 9. Theil I. ibidem. — Wie lange die konfiscirten Sachen proſequirt werden können? Leyser. Specim. 430. Med. 1. Siehe auch wegen der Konfiscationen, die Note zum §. 9. tit. XIII. Theil II. LR., desgleichen, und beſonders in Anſehung der nach Sachſen Ausgetretnen, die Anmerkung zum §. 4. tit. 36. Theil I. Ger. Ordn.

§. 72.

Wegen der Seehandlung confer. Stengel XIV. p. 222., auch die Anmerkung zum §. 1. hoc tit., und zum §. 404. tit. 11. Theil I. LR., desgleichen zum §. 584. tit. 8. Theil II. ibid., auch zum §. 46. tit. 23. Theil I. der Ger. Ordn. Ferner die Verordnung dd. Berlin den 27. Oktober 1810, wegen verbeſſerter Verfaſſung der obern Behörden. Das Ober-Bergdepartement iſt im April 1810. aufgehoben. Die Ober-

Berg-

Bergämter aber bleiben, und ſtehen in Salz- und Torfſachen, ſo wie hinſichts der Rudersdorffer Kalkſteinbrüche, unter dem Finanzminiſterium, ſonſt aber, in Berg- und Hüttenangelegenheiten, unter der General-Bergbaudirektion zu Berlin. (Anm. zum §. 69 — 71. tit. 16. Theil II. LR.)

§. 73.

Das hier Geſagte iſt Wiederholung des §. 61.

§. 76.

Die Domainen zahlen auch Grundſteuer. Geſetzſammlung p. 26.

§. 77.

Confer. die Anmerk. zum §. 404. tit. 11. Theil I. Landr. Unter die Vorrechte des Staats wird es nicht gerechnet, wenn Finanzkollegien bei dem Verkauf von Staatsgüthern von der leeren Formalität der Verlautbarung ſolcher von der höhern Behörde approbirten, und von dem verkaufenden Kollegium unter deſſen Siegel ausgefertigten Verkaufskontrakte, liberirt worden; den Verreich aber muß das verkaufende Kollegium, wo er üblich iſt, coram foro rei sitae leiſten. Archiv Band IV. p. 318. II. p. 255. Reſcript an das Glogauer Ober-Landesgericht vom 14. Juni 1811. in der Angelegenheit von Groß Baudiß. Anmerk. zum §. 3. tit. 1. Theil II. Ger. Ordn.

§. 78.

Auch ältere, als zweijährige Abgaben, läßt der Staat allenfalls mit Militairhülfe beitreiben. Gegen die von Kreisbehörden, Kreiscomites, oder gegen die durch Interimistica der Regierungen geſchehene Repartitionen der Kriegslaſten findet kein rechtliches prozeſſualiſches Gehör, blos der Recurs an die General-kommiſſion ſtatt. Reſcript des Herrn Staatskanzlers vom 7. September 1811. Anmerkung zum §. 1795.

tit. 8. Theil II. LR. — Repartition der Kriegsſchulden. Anmerk. zum §. 3. tit. 20. Theil I. LR.

§. 79.

Siehe die Anmerkung zum §. 4. hoc tit. Ob die Freiheit von Abgaben auch ad futurum tempus zu extendiren ſey? Leys. Spec. 10. Med. III. Confer. die Anmerk. zum §. 14. tit. 15. Theil II. LR. Seit dem Ende des Monats Oktober 1810. ſind durch das Edikt vom 27ſten ejusdem über die Finanzen und die ihm gefolgten Edikte, alle Exemtionen von öffentlichen Abgaben, und alle diesfällige Privilegia aufgehoben. Prozeſſe über die Höhe, oder Unrichtigkeit der Gewerbeſteuer finden nicht ſtatt, ſondern eine bloße Beſchwerde an die Regierung. Dominialabgaben, die blos den Namen Gewerbeſteuer führen, bleiben beſtehen. Breslauer Publikandum vom 20ſten April 1811. Unterſuchungen wegen Gewerbe- oder Luxusſteuercontraventionen führen die Magiſtråte oder Landråthe. Geſetzſamml. p. 60. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p 177. und 275. Die neueſten Finanzeinrichtungen bitte ich in der Anmerkung zum §. 2. tit. 14. Theil II. LR. nachzuſehen.

§. 80.

Confer. §. 656. tit. 9. Theil I. LR., und Leyser. Spec. 499. Med. VIII., Spec. 657. Med. XXIX., ferner §. 42. der Verordnung vom 26. Dezemb. 1808. für die Provinzialfinanzbehörden wegen unſtatthaften Possesorii contra Fiscum. (Anmerkung zum obigen §. 26. 40.)

§. 82.

Das Reſſort war bis zum Jahr 1809. die Kammerjuſtizdeputation. Stengel VI. p. 60. Confer. jedoch Vater Repertor. II. p. 368., und die Verordnung dd. Königsberg den 26. Dezember 1808. für die Provinzialfinanzbehörden, §. 36. seq.

§. 83.

§. 83.

Confer. §. 134. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn., und die beim §. 82. allegirte Verordnung.

§. 84.

Nach dem Reſcript vom 18. November 1799. zahlt Fiscus auch keine Zögerungszinſen, kann ſie aber von andern fordern.

§. 85.

Confer. §. 30. tit. 35. Theil I. Ger. Ordn.

Titel 15.

Von den Rechten und Regalien des Staats, in Anſehung der Landſtraßen, Ströme, Hafen und Meeresufer.

Abſchnitt I.

Von Land- und Heerſtraßen.

(Confer. Vater Repertor. II. p. 216. 241. 359.)

§. 9. 10.

Vorſchriften wegen Pflanzung und Beſchädigung ſolcher Bäume, enthält der §. 9. seq Abſchnitt 14. der Dorfpolizeiordnung. So wie der §. 9. hoc titulo 15. Theil II. LR. disponirt, hat auch die Glogauer Ober-Amtsregierung im Jahr 1795. in Sachen von Stoſch auf Druſe contra Dominium Hünerey erkannt, und mit Hinſicht auf den v. Friedeberg Lib. 2. cap. 29. 31., und auf Schifordegker, angenommen: daß, wiewohl in Schleſien bei Privatwegen zwiſchen Nachbarn, dem §. 118 tit. 8. Theil I. LR. zuwider, die Mitte des Weges, als die Grenze des einem jeden Nachbar daran zuſtändigen Eigenthums anzuſehen wäre, dies doch auf Landſtraßen nicht anwendbar ſey. Kammeredikte von 1764. 1772. 1793. verordnen die Bepflan-

zung mit Alleen. Wem das Onus, eine Straße zu unterhalten, obliegt, der hat darum kein Eigenthumsrecht an das Terrain. — Die Bepflanzung der Wege und Chausſeen mit Bäumen, und das Verboth: Steine von den Aeckern auf die Straßen zu werfen, Alleen zu beſchädigen ꝛc., iſt im Oktober 1811. wiederholt. Liegnitzer Amtsblatt p. 205. Geſetzſamml. p. 308.

§. 11.

Nach der Cabinetsordre vom 21ſten Julius 1809. ſoll der Bau von Chausſeen, Kanälen oder Wegen, den Privatperſonen überlaſſen, und ihnen erlaubt werden können, dafür von denen, die ſich der Wege, der Chausſeen ꝛc. bedienen, eine Abgabe zu nehmen.

§. 13.

Confer. die Anmerkung zum §. 11., und das beim §. 9. allegirte Glogauer Judikat. Wegereglement für Weſtpreußen und die Netzdiſtrikte vom 4. Mai 1796, für Schleſien vom 11. Januar 1767, wornach der vermehrte Bier- und Branntweindebit an die Reiſenden, den Straßenbaupflichtigen als natürliche Belohnung dargeſtellt wird. Chausſeereglement für die Grafſchaft Mark vom 31. Mai 1796. Edikt wegen Verbindlichkeit der Kurmärkiſchen Unterthanen bei Anlegung von Chausſeen dd. den 18ten April 1792, welches unterm 15ten Juni 1803. auch auf die Neumark ausgedehnt worden iſt. Nach einem Kurmärkiſchen Publikando vom Jahr 1805. und 14. Februar 1810. ſollen alle Wagen auf breites Gleis gebaut werden. Conf. übrigens die Anmerkung zum §. 88. hoc tit. Die Wegereparaturen in Schleſien ſind in der Regel im Frühjahr nach Einſaat des Sommergetreides unter Aufſicht des Ober-Wegebauinſpektors vorzunehmen. Circular Liegnitz den 7. Mai 1811. Amtsblatt Nro. 3. p. 19. — Am 10. Juni 1811. iſt zu Potsdam der neue Tarif des Chausſeegeldes emanirt, deſſen Nro. 3. aber für Schleſien

ſien ſuspendirt iſt. Liegnitzer Amtsblatt 1811. N. 12. p. 93. Fuhrwerke, die einländiſche Produkte zum innern Conſumo führen oder gefahren haben, zahlen weniger. Amtsblatt 1811. p. 156. So wie das Chauſſeegeld für Fuhren, welche ländliche einheimiſche Produkte zum eignen Landconſumo verführen, nach dem alten niedrigen Tarif beibehalten iſt: ſo ſollen auch Fuhren mit Kohlen aus den Gruben zur Ablage der Hauptbrennholzadminiſtration oder der Steinkohlenexpeditionsniederlage, ſo lange die Chauſſeenaturaldienſte bleiben, blos einen halben Kreutzer zahlen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 173. 156. Ferner ſind Kirchfuhren und Fuhren der Prediger zu Abhaltung des Gottesdienſtes frei. ibidem. p. 288.

§. 14.

Ein von der Landespolizeibehörde zur Beſſerung einer Straße per Resolutum Angehaltner kann nur in Petitorio, nicht in Possessorio gegen einen Dritten bei der Juſtizbehörde ausführen: daß dieſer principaliter ſchuldig ſey, die Laſt zu übernehmen.

§. 15. 18.

Confer. Abſchnitt 14. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung §. 5. und 7., auch die Anmerkung zum §. 9. tit. 15. Theil II. LR. Wegen des Chauſſeegeldes ſehe man auch die Anmerkung zum §. 13. hoc tit. 15.

§. 27. 28.

Confer. Abſchnitt 14. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung §. 5.

§. 37.

Confer. §. 2459. tit. 8. Theil II. LR.

Abſchnitt

Abſchnitt II.

Von Strömen, Hafen und Meeresufern.

(Confer. Vater Repert. II. pag. 200. 216. 219. 359. Zwiſchen Preußen und Weſtphalen iſt wegen des Elbfluſſes, der Gränze den er macht, und der diesfälligen Gerechtſame beider Staaten und ihrer Unterthanen, das Erforderliche durch die Convention vom 14. Mai 1811. regulirt. Geſetzſamml. Nro. 17.)

§. 39. 42.

Differenz zwiſchen flumen und rivus. (Behmer. jus novum controv. Observat. 144. pag. 658. Hymmen Beiträge Sammlung VIII. p. 12.) Ueber den Begriff eines Privatfluſſes und Baches, ſiehe v. Bülow prakt. Erörterungen I. Band pag. 47. Hannover 1806.

§. 41.

Das Flachsröſten kann jeder Eigenthümer eines Privatgewäſſers verbieten. Geſetzſamml. 1811. p. 309.

§. 46.

Das Edikt zur Beförderung der Landkultur verheißet abſeiten des Staates die Anlegung mehrerer Kanäle, Brücken und auch Straßen. Geſetzſammlung p. 311.

§. 47.

Confer. Hymmen Beiträge Samml. VIII. p. 12. Behmer jus novum controv. p. 658. Leyser. Spec. 502. Med. V.

§. 48.

Die Elbſchiffergilde und die Elbinger Bordingsſchiffergilde iſt ſeit 1810. nicht mehr ausſchließlich privilegirt, überhaupt iſt der §. 48. abgeändert. Jetzt können Schleſiſche, Weſtpreuß., Neumärkiſche Schiffer, die einen Gewerbſchein haben, von Berlin bis

Ham-

burg, ohne auszuladen, fahren, überhaupt auf den preuß. Binnen-Gewäſſern und Strömen, auch auswärts, wo ſie zugelaſſen werden, Schiffarth treiben. Das Umladungsrecht der Stadt Magdeburg dauert fort; die jetzigen Weſtphäliſchen Unterthanen, welche Mitglieder der Berliner Schiffergilde geweſen, ſollen künftig, auch hinſichts der Entſchädigung, wie Preußiſche Unterthanen behandelt werden.

§. 49.

Seit dem September 1809. ſind den Privatperſonen mehrere Rechte, beſonders in Anſehung des Holzflößens eingeräumt, und ſeit dem Auguſt 1810. darf alles Holz, ſelbſt eichnes Nutzholz ohne beſondre Erlaubniß exportirt werden. Blos, wenn der redliche Beſitz des Exportanten verdächtig iſt, muß er ein Atteſt des Verkäufers über die Abſchließung des Kaufs beibringen. Privateigenthümer von Wäldern ſind jetzt nach dem Culturedikt vom 14. September 1811. keinen Einſchränkungen des Staats mehr unterworfen. Geſetzſammlung p. 303.

§. 52.

Für die Vermehrung der Brücken, Kanäle, Straßen ꝛc. will der Staat künftig zur Erhöhung des gemeinen Wohles ſorgen. Geſetzſamml. p. 311.

§. 54.

Seit 1811. muß der Provinzialregierung ein Cataſter aller Brücken eingereicht werden. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 156.

§. 55.

Regulirung zwiſchen Preußen und Weſtphalen dd. Berlin 14. Mai 1811. Geſetzſamml. Nro. 17. Die Normalmäßige Aufräumung der Oderufer befiehlt zur Sicherſtellung der Oderſchiffarth das Cirkular der Glogauer Kammer vom 4. März 1808. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 150. Siehe auch eben daſelbſt wegen Räu-

Räumung der Oder von Holzſtämmen. Noch verweiſe ich auf die Anmerk. zum §. 100. tit. 8. Theil I. LR., ſowohl im Commentar ſelbſt, als auch in den Zuſätzen dazu.

§. 57. 58.

Zwiſchen Preußen und Weſtphalen ſind hinſichts des Elbflußes neue Beſtimmungen zu erwarten. Anmerk. zum §. 55. Geſetzſamml. 1811. p. 233.

§. 60.

Conſ. die Anmerk. zum §. 39.

§. 62.

Hier verweiſe ich auf das Geſetz wegen des Waſſerſtaues bei Mühlen, und wegen der Vorfluth, vom 15. November 1811. p. 352. der Geſetzſammlung.

§. 63.

Confer. Leyser. Spec. 427., ferner Spec. 510. Med. X., desgleichen L. un. Dig. de ripa munienda, desgleichen das ſächſiſche Landrecht lib. II. art. 56. Stryk. usus modern. Pand. ad tit. de ripa munienda §. 2., desgleichen die ſchleſiſche Oderufer- und Wardordnung vom 12. September 1763, welche aber nicht ſowohl die Verhütung des Schadens für Privatperſonen, als die freie Stromſchiffarth berückſichtigt — ſodann auch das Appellationserkenntniß des II. Senats der Glogauer Ober-Amtsregierung in causa: v. Kottwitz contra v. Schweinitz vom 11. Februar 1793, und das Vorfluthedikt vom 20. Dezember 1746, ferner die Anmerkung zu §. 79. tit. 15. Theil II. LR. Daß ein an das Ufer mit ſeinem kleinen Gärtchen gränzender Häusler oder Dreſchgärtner das Ufer auf ſeine Koſten, ſo weit ſein Terrain gränzt, bauen ſoll, iſt doch hart, und oft unmöglich. — Siehe auch die Schlußanmerkung zum §. 107. tit. 7. Th. I. des LR. Der §. 63. tit. 15. Theil II. LR. gedenkt des Falles nicht, wenn durch Befeſtigungen der Ufer nicht blos die zunächſt

anſto-

anſtoßenden Felder, ſondern auch entfernter liegende geſchützt werden ſollen, wo ſodann, wie der II. Senat zu Glogau im Jahr 1811. in Sachen Gemeinde Thiemendorf contra Dominium Läsgen angenommen hat, die Grundſätze des §. 64. ebenfalls wohl anzuwenden ſind. Hier ſollte nehmlich das Dominium ein an der Oberfläche blos ausgeriſſenes oder abgeſpültes Ufer (einen bloßen Rhendurchriß) repariren, wiewohl die Reparatur weder von Dauer ſeyn, noch dem Dominio, deſſen Wieſen zunächſt vom Waſſer beſpült wurden, als welches aber das Dominium für gar keinen Schaden hielt, nutzen konnte, ſondern blos die hinter den Wieſen erſt liegende Bauern intereſſirte. Als Vorfluthsſache, worauf der §. 107. tit. 8. Theil I. LR. anwendbar ſeyn könnte, war die Sache nicht anzuſehn. Anmerk. zum folgenden §. 64. — In Sachen Fiscus gegen die Gemeinden Pfaffendorf, Rüſtern und Schönborn wegen Räumung des Liegnitzer Stadtmühlgrabens, iſt im Jahre 1811. zu Glogau angenommen worden: daß zwiſchen der Verbindlichkeit, einen Graben zu fegen (das heißt: blos den Unrath der zwiſchen der letzten und der vorzunehmenden Grabenarbeit eingetrieben ward, heraus zu ſchaffen), und zwiſchen der Pflicht, den Graben zu räumen, nehmlich ihn abzuufern, die auf der Sohle oder bis auf das feſte Floß und Grundbette eines Grabens ſich gelagerte Erde heraus zu bringen, ihn auszuſtechen, zu erweitern, zu vertiefen, ein Unterſchied ſey, daß aus Erſtrer die Letztere nicht folge. Die Schuldigkeit: einen Graben zu fegen, der durch die Felder oder durch das Gebieth der Schuldigen gehet, der ein Vorfluthsgraben iſt, die Schuldigkeit, welche hier aus dem Beſitz der Ufer entſpringt, unterſcheidet ſich ſehr von der Verbindlichkeit zur Reinigung eines Grabens, der zum Mühlenbetriebe dient, wiewohl er von den Ackerſtücken der

Pflicht

Pflichtſchuldigen entfernt liegt. Eigentlich muß derjenige, welcher die Vortheile einer Mühle hat, auch die Fegung und Räumung eines Grabens beſorgen; doch kann auch ein Dritter dazu ex speciali titulo verpflichtet ſeyn. Durch unterlaßne Räumung entſtehet Verlandung, Verſandung, feſte Verſchlemmung, folglich Erhöhung des Grundbettes, ſchlechte Vorfluth, geringer Abfall des Waſſers, auch entſteht bei großem Waſſer oder anhaltendem Froſte: Widerwog, der das Mahlwerk außer Betrieb ſetzt. Das neue, die Vorfluth, das Waſſerſtauen bei Mühlen, und die Entwäſſerungen, ſo wie die Grabenräumungen betreffende Geſetz vom 15ten November 1811. befindet ſich p. 352. der Geſetzſammlung 1811. In der oberwähnten Sache der Gemeinde Thiemendorf contra Dominium Läsgen hat das Tribunal im Januar 1812. das Erkenntniß des 1. Senats: wornach das Dominium die Ufer allein repariren ſollte, wieder hergeſtellt.

§. 64.

Confer. die Anmerkung zum §. 63. hoc tit. Zur Anlegung und Unterhaltung eines Dammes auf ſeinem Terrain, wenn er blos dem Nachbar nützt, und dieſen vor Ueberſchwemmungen ſchützt, iſt Niemand verbunden, er muß aber dem Nachbar erlauben, daß er auf ſeinem Terrain den Damm errichte. (Leys. Spec. 502. Medit. X.) Sogenannte Sommerdämme darf der Eigenthümer nicht, wohl aber Hauptdämme erhöhen, wenn auch die Nachbarn leiden. (Cancrins Waſſerrecht §. 30. Klippſtein Dissert. de Dominio Rheni §. 7., und Fiſchers Lehrbegriff des Cameralrechts III. 47. Judicat. Glogov. ao. 1806. in causa v. Arnold contra die Gemeinden Rädnitz und Bindow in der Neumark. Siehe auch Mellmann Einleitung in das Damm-, Deich-, Siehl- und Schleußenrecht, Leip-

Leipzig 1795.) desgleichen v. Bülow prakt. Erörter. Band II. p. 1. Band III. p. 1.

§. 67. 68.

Convention hinſichts der Elbinſeln zwiſchen Preußen und Weſtphalen dd. Berlin den 14ten Mai 1811. Geſetzſamml. Nro. 17.

§. 73.

Wegen des Lachsfanges confer. Stengel VI. p. 65. Bernſtein (Neues Archiv III. p. 313. Anmerkung zu §. 83. hoc tit.) Reitemeiers Geſchichte der preußiſchen Staaten, 1. Theil p. 666. Wegen der Fiſcherei auf der Elbe auf der Gränze zwiſchen Preußen und Weſtphalen ſiehe die Anmerkung zum obigen §. 67. 68. Fiſcherei in den Privatgewäſſern. Anmerk. zum §. 176. und zum §. 185. seq. tit. 9. Theil I. LR. im Commentar ſowohl, als in den Zuſätzen zum Commentar. — Der Staat fordert zur beſſern Benutzung der Privatfiſcherei auf, erlaubt auch dem Eigenthümer des Gewäſſers: das Flachsröſten im Waſſer einem Jeden zu verbieten. Geſetzſamml. p. 309.

§. 79.

Siehe die Anmerk. zum §. 11. hoc tit., und zum §. 67. ibid. Die Räumung der Oder von den darin liegenden Holzſtämmen und Bäumen macht die Liegnitzer Regierung durch das Cirkular vom 27ſten Auguſt 1811. zur Pflicht, auch den Landräthen. Amtsblatt pag 149. Der Staat verſpricht wiederholt zu ſorgen. Geſetzſamml. p. 311.

§. 81.

Königl. Preuß. See- und Strandrecht. Berlin vom 1. Dezember 1727. Königsberg 1728.

§. 82.

Hafen- und Lootſenordnung für Memel von 1809. §. 48.

§. 83.

§. 83. 84.

Confer. das Publikandum vom 31ſten Dezember 1801. wegen der den Strandbewohnern in Weſtpreußen bei Strandungen der Schiffe, Bergung der Güther, und Auffinden des Bernſteins obliegenden Pflichten. (Paalzov Handbuch p. 667. Anmerk. zum obigen §. 73., und zum §. 69. tit. 16. Theil II. LR.) In Südpreußen gehörte der Bernſtein nicht zu den Regalien; die Verwaltung der ihn betreffenden Angelegenheiten competirte der Kammer, nnd die oberſte Leitung dem Finanz- und Berg-Departement. Band IV. p. 32. Die Citation der unbekannten Eigenthümer geſtrandeter Sachen iſt nicht blos in die Intelligenzblätter, ſondern auch in die Zeitungen zu inſeriren. Reſcript vom 24. November 1811. an das Stettiner Ober-Landesgericht, Aprilſtück 1811. p. 367. der juriſt. Monatſchr.

§. 85.

Nach alten See-Uſancen betrug das Bergelohn $\frac{1}{3}$ des geretteten Werths, und wurde zur großen Haverei gebracht. Anmerkung zum §. 685. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Königl. Preuß. See- und Strandrecht. Berlin den 1. Dezember 1727. Königsberg 1728.

§. 87.

Confer. Stengel VI. p. 83.

Abſchnitt III.

Von der Zollgerechtigkeit.

(Confer. Vater Repertorium II. pag. 415. seq. und pag. 164. Pütter institutiones juris publici. Lib. VII. cap. 1. §. 328. Nach dem merkwürdigen Edikt: über die Finanzen und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben, de dato Berlin den 27. Oktober 1810, und dem Edikt: über die neuen Konſumtions-

und

und Luxusſteuern vom 28. Oktober 1810, nebſt dem Reglement wegen deren Erhebung und der Inſtruktion für die Acciſeämter, ſoll das Acciſe- und Zollweſen ſehr ſimplificirt werden; die Thor-acciſe in Städten wird abgeſchafft; die Privat-Zwangs- und Banngerechtigkeiten ſind aufgehoben; eben ſo die Acciſe- und Zollbefreiungen; die Konſumtionsacciſe wird auf dem platten Lande, wie in den Städten, jedoch nur von ungefähr 20 Objekten, nach neuen Sätzen bezahlet.)

Ueber den Unterſchied zwiſchen dem ältern und neuern Wegegelde conf. Klein Rechtsſprüche IV. pag. 353. Zoll wird eigentlich ſonſt de jure nur von Handelstreibenden gefordert; er war kein Regal der Landeshoheit, ſondern ein kaiſerliches Reſervatrecht. Auch Wegegeld, Tonnengeld ꝛc. durfte nicht allemal, ſondern nur, falls die Erhaltungskoſten der Wege nicht anders aufgebracht werden konnten, aufgelegt werden. (Siehe von Bülow prakt. Erörterungen Band IV. p. 102.) Im Jahr 1811. mußten Kataſtra von allen Brükken im Lande gefertigt und an die Regierung geſendet werden. Ob das, was man von eignen Produkten zum Verkauf verfährt, oder zum eignen Hausbedarf holt, dem Zoll unterworfen iſt? Voet. Commentar. S. 39. tit. 4. §. 11. Stryk. usus modern. Pand. S. 39. §. 5. Puffendorff. Observat. 143. Tom. IV. pag. 591. Fiſchers Kameral- und Polizeirecht. II. Bd. §. 591. Allgemeine juriſt. Monatſchrift September 1807. p. 248 Oktober 1807. p. 284. — Anmerkung zum §. 13. tit. 15. Theil II. LR. Tarif des neuen Chauſſeegeldes dd. Potsdam den 10. Juni 1811, deſſen Nro. 3. aber für Schleſien noch nicht in Anwendung kommt, wo es vielmehr bei dem Tarif

rif vom 1. Jan. 1803. bleibt. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 12. Fuhrwerk, welches blos einheimiſche Produkte zum Bedarf der Provinz und zum innern Consumo fährt oder gefahren hat, z. E. Salz, Tuch, Leinwand, Wolle, Getreide, Holz, Steinkohlen, Grünzeug, Garn, zahlet weniger, der beladne Wagen pro Pferd und Meile 3 Kreutzer, der unbeladne 1 Kreutzer. Amtsblatt Nro. 19. pag. 156. Am 30. Auguſt 1811. iſt das Chauſſeegeld für das Führen einheimiſcher Produkte zum Bedarf, auf den alten Satz herabgeſetzt. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 156. Eben ſo für die aus den Kohlengruben zu den Kohlenabfuhranlagen der Brennholzadminiſtration fahrende Wagen. ibid. p. 170. Kirchfuhren, und Wagen, die den Prediger zur Kirche oder zurückfahren, ſind auch frei. ibid. p. 288. Man ſehe auch wegen der Chauſſeen die Anmerk. zum §. 13. tit. 15. Theil II. LR., und wegen der wieder abgeänderten Acciſe, Konſumtions- und Zollabgaben, meine Note zum §. 2. tit. 14. Th. II. Landrecht.

§. 88.

Deklaration einiger Punkte des ſchleſiſchen Wege-Zoll-Reglements dd. den 1. März 1800. Publikandum wegen Beſetzung der neumärkiſchen und ſchleſiſchen Grenze mit Jägern, dd. Berlin den 11. Mai 1797. Reglement wegen Beſetzung der ehemaligen ſüd- und oſtpreußiſchen Grenzen gegen Rußland und Oeſterreich vom 22. März 1797, nebſt Publikandum vom nehmlichen Datum. Reglement vom 16. Januar 1801, wegen Beſetzung der Kurmärkiſchen und Magdeburgiſchen Grenze. Inſtruktion für die Acciſe- und Zoll-Offizianten an der Grenze von Croſſen bis Grüſſau, dd. den 11. Juni 1795. (Stengel I. p. 311.) Reglement

ment für die Receptoren am Ruppiner Kanal, dd. den 28. April 1799. Reſcript vom 30. Juni 1794, wornach die Stadtgerichte ſich der Inſtruktion der Acciſe-Contraventionen gegen gehörige Belohnung unterziehen müſſen, welches jetzt aber, ſeitdem ſo viele Contraventionsfälle durch die neuen Konſumtionsgeſetze veranlaßt werden, bei der geringen Remuneration faſt nicht zu verlangen iſt. (Allgemeine Anmerkung zum IV. Abſchnitt vom Poſt-Regal.) Reglement wegen des Juſtizweſens in Acciſe- und Zollſachen, dd. den 6. Juni 1795. Deklaration deſſelben vom 16. Mai 1796. Reſcript vom 29. Juni 1795, wegen der Injurienſachen der geringern Acciſebedienten. Reſcript vom 30. Januar 1797, wegen der Notifikationen bei perſönlichen Vorladungen der Acciſe- und Zollbedienten. (Stengel V. p. 330.) Publikandum vom 27. März 1801, gegen die Beſtechung der Acciſebedienten. Reſcript vom 17. Juli 1797, wegen Delegirung der Jurisdiktion über die niedern Acciſebedienten. Patent vom 2. Juni 1796, wegen Wiedereinführung der Schlachtſteuer in Südpreußen. Deklaration vom 6. Oktober 1799, wegen doppelter Nahrung der Branntweinbrenner (Stengel IX. p. 414.). Dienſtinſtruktion für die Kurmärkiſchen Acciſe- und Zollinſpektoren vom 5. Februar 1800. Cirkulare an alle Ober-Landesgerichte und Regierungen, vom 1. März 1800., das Verfahren in geringfügigen Contraventionsſachen betreffend (Stengel XI. p. 247.). Endlich handelt noch das Reſcript vom 20. Februar 1797. von der, den Wittwen und Kindern der Bergleute, welche in accisbaren Städten wohnen, nicht zuſtehenden Acciſefreiheit (Vater Repertorium II. p. 482.). Seit 1811. ſtehet auch den ſtädtiſchen Predigern keine Acciſefreiheit mehr zu. Durch das Publikandum vom 14. Mai 1805. iſt die General-Salzadminiſtration aufgehoben,

und

und die einzelnen Geſchäftsgänge ſind dem Bergwerks-Hütten- und dem Acciſe-Departement übertragen. (Anmerkung zum §. 69. tit. 16. Theil II. LR.) Seit dem Reſcript vom 31. Oktober 1810. haben die Acciſe- und Zoll-Räthe den Titel: Steuerräthe erhalten, weil ſie die Abgaben kontrolliren ſollen. Die Ober-Acciſe- und Zollräthe heißen jetzt Regierungsräthe, und ihr Direktor: Regierungsdirektor; die Sektion ihres Geſchäftsreſſorts: Abgabendeputation.

In Anſehung der Acciſe und ehemaligen Zollverfaſſung überhaupt, iſt des Königl. Geheim. Kriegsrath von Beguelin hiſtoriſch-kritiſche Darſtellung, Berlin 1797, als ein brauchbares Werk zu empfehlen. Dem erſten Theile des Schillingſchen Handbuches mangelt es an Ordnung, dagegen wird das Sigismundſche Archiv für Acciſanten und Acciſebedienten, Berlin 1802, imgleichen: Appellius und Brandenburgs Handbuch der Acciſe- und Zollverfaſſung, Berlin 1800, mehr Befriedigung gewähren. Siehe auch die ausführliche Anleitung zur theoretiſchen und praktiſchen Kenntniß des Zollweſens im Preußiſchen, Berlin 1805. bei Gädicke. Das Acciſereglement vom 3. Mai 1787, und das Strafedikt vom 26. März 1787, finden jetzt noch immer Anwendung. Siehe auch wegen der Acciſe- und Zollſtrafen, die Anmerk. zum §. 119. §. 114. tit. 17. Th. II. LR.; ferner das Patent vom 23. Mai 1804, wegen Einführung der Acciſe in Hildesheim, Erfurt ꝛc. — Seit 1810. ſind die Provinzialacciſe- und Zollbehörden, als Abgabedeputationen, eine Sektion der Provinzialregierung. (Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden und Dienſtinſtruktion für die Regierungen.) Edikt über die Veränderung der oberſten Behörden, vom

27.

27. Okt. 1810. Endlich verweiſe ich noch auf das fernerweite Edikt über die Finanzen und das Abgabenſyſtem vom 7. September 1811 (Geſetzſamml. 1811. pag. 253.), woraus ich die Hauptmomente in der Anmerkung zum §. 2. tit. 14. Th. II. LR. oben kürzlich ausgehoben habe. Die Amtsblätter jeder Provinz enthalten fernerhin die neueſten Verordnungen der Abgabedeputationen hinſichts des Acciſe- und Zollweſens. — Wegen der Injurienſachen der Acciſebedienten ſehe man das Reſcript vom 23. Februar 1810. — Ein Hofreſcript vom 7. September 1811. beſtimmt: daß Abgabedeputationen ihre Offizianten wegen Amtsvergehungen zur Captur bringen können, um den Thatbeſtand des Vergehens auszumitteln, ſie müſſen aber dem kompetenten Gerichte, welches ſodann ſeine Bedenken dagegen äußern darf, und dieſerhalb in zweifelhaften Fällen an den Chef der Juſtiz zu berichten hat, ſofort Anzeige machen und ihm die Akten zuſenden, welche ſich auch das Gericht nach Verlauf von 4 Wochen ſelbſt einfordern kann; denn über 4 Wochen ſoll in der Regel der von der Amtsbehörde verfügte Arreſt, ohne Dazwiſchenkunft des Gerichts, nicht dauern. Loslaſſen ſoll aber auch kein Gericht den Inhaftirten ohne Wiſſen der Abgabedeputation. Dies iſt ſchon dem Reglement vom 6. Juni 1795. gemäß, wornach die Provinzialdirektion die Unteroffizianten, bis zum Einnehmer und Stadtinſpektor, mit Gefängniß bis zu 4 Wochen, Verſetzung, oder Gehaltsverminderung, beſtrafen konnte. Man ſehe auch das Reſcript vom 1. Dezember 1786. Vater Repertor. II. p. 439. — Daß die Stempelpartie jetzt vor die Abgabendeputationen gehöre, iſt bekannt. — Wer die Unterſuchung gegen Contraventionen der Luxus- und Gewerbeſteuer führe, ſiehe in der Anmerkung zum §. 79. tit. 14. Th. II. LR. Doppelte Nahrung kann jetzt Jeder, auch der Brannt-

weinbrenner, auf doppelte Gewerbeſcheine führen. — Niederſchlagung der geringern Confiskate, Geld- oder Gefängnißſtrafen und Denunziantenantheile bei der Rückkehr des Königs Majeſtät nach Berlin am 9. Dezember 1809. (Anmerkung zum §. 9. tit. 13. Theil II. Landr.) In welchen Fällen jetzt Untergerichte oder Obergerichte in Acciſedefraudationsſachen erkennen dürfen, ſiehe in der Anmerkung zum §. 34. tit. 34. Th. I. der Ger. Ordn., im Kommentar dazu.

§. 90.

Siehe die Anmerkung zum §. 136. hoc tit.

§. 91.

Siehe die Anmerkung zum §. 120. hoc tit.

§. 93.

Chauſſeetarif. Anmerkung zum §. 13. tit. 15. Theil II. LR. — Neuer Acciſetarif für die Städte. Geſetzſammlung 1811. p. 260. — Siehe auch die Anmerkung zum §. 2. tit. 14. Theil II. LR.

§. 98. 99.

Siehe das neue Edikt über die Finanzen, vom 27., und das Edikt wegen der neuen Konſumtions- und Luxusſteuer, vom 28. Oktober 1810, nebſt dem Reglement wegen ihrer Erhebung, und die Inſtruktion für die Acciſeämter. (Anmerkung zum §. 243. tit. 15. Theil II. LR. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 1. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 11.) Die neueſten Finanzeinrichtungen ſiehe jedoch in der Note zum §. 2. tit. 14. Theil II. Landrecht.

§. 101.

Wegen der Acciſe- und Zollfreiheit der Effekten der ſich in Schleſien anſäßig machenden Ausländer, conf. das Publikandum dd. Potsdam den 19. Sept. 1804. Wenn Jemand auf den Grund eines Privilegii eine Exemtion behauptet, gehört der Streit allemal vor das Landes-Juſtizkollegium. Stengel Repert. III. p. 10.

Jetzt ſind durch das Edikt über die Finanzen dd. Berlin den 27. Oktober 1810. die Befreiungen von allgemeinen Abgaben, z. E. die Exemtionen der Prediger, aufgehoben. Siehe auch das Edikt vom 28. Oktober 1810. über die neuen Konſumtions- und Luxusſteuern. Daß die Acciſe- und Zollbefreiungen ceſſiren. (Geſetzſammlung 1811. p. 26. 33. 37.)

§. 102.

Ueber die den Landſtänden der Kur- und Neumark und deren Unterthanen zuſtehende Zollfreiheiten findet man im XVI. Bande der Stengelſchen Beiträge pag. 323. seq. intereſſante Notizen. Desgleichen in der allgem. juriſt. Monatſchrift September 1807. p. 248. Oktober 1807. p. 284. Seit 1811. ceſſiren auch dieſe Freiheiten wohl.

§. 108.

Wegen der Nebenzölle, beſonders in der Kur- und Neumark, confer. die allgem. juriſt. Monatſchr. September 1807. p. 248. Oktober 1807. pag. 284. und v. Bülow prakt. Erörterungen Band IV. p. 102.

§. 112.

Confer. Klein Rechtsſprüche I. pag. 55. Ob die Berührung des Zolldiſtrikts oder der Zollſtädte, beſonders in der Mark, die Zollpflichtigkeit begründe? Allgemeine juriſt. Monatſchrift September 1807. p. 248. seq. p. 267. Oktober 1807. p. 284.

§. 120.

Ob, wer die bereits verzollten Waaren, weil er keinen Käufer findet, zurückführt, Rückzoll zahlen muß? Leyser. Specim. 428. Med. III. Daß man die Waaren von freien Stücken anzeigen ſoll, ibidem. Wegen Beſteuerung und Beſchlagnahme der Kolonialwaaren, ſiehe das preußiſche Patent vom 10. Oktober 1810, nebſt der Verordnung vom 28. Oktober 1810. in der allgem. juriſt. Monatſchrift September 1810. p. 420.

436. Seit dem März 1811. werden auch die Schiffe, welche ſolche Waaren führen, konfiscirt. Eine Verordnung vom 26. Juli 1811. betrifft das erneuerte Importationsverboth aller Kolonialwaaren und die nachgelaßne Exportation inländiſcher Produkte zur See gegen $32\frac{1}{2}$ Thaler Impoſt. Geſetzſamml. 1811. Nro. 18. pag. 242. Jetzt iſt der Impoſt herabgeſetzt. ibidem Nro. 19. p. 246 — Der königl. ſächſiſche Hof läßt die den preußiſchen Unterthanen gehörigen Kolonialwaaren, welche auf dem Netz- und Bromberger Kanal in die dieſſeitigen Länder kommen, vom Kontinentalimpoſt frei. (Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 172.) Doch dächte ich, dies wäre abgeändert oder aufgeſchoben. — Freie Rückkehr der unverkauften Getreidefuhren von den Märkten. ibidem p. 6.

§. 124.

Confer. §. 285. tit. 20. Theil II. LR. — Wegen Aggratiation der Konfiskate, Strafen und verwirkten Denunziantenantheile bei der Rückkehr Sr. Majeſtät nach Berlin im Dezember 1809, ſehe man die Anmerkung zum §. 9. tit. 13. Th. II. LR. — Die Konfiskation iſt unmittelbar Folge des facti, nicht des Strafurtheiles. §. 297. tit. 20. Theil II. LR. §. 78. tit. 35. Theil I. Ger. Ordn. In Anſehung der in den der Acciſe unterworfnen Städten vorfallenden Acciſekontraventionen oder Defraudationen, iſt noch jetzt das Strafedikt von 1787. die Norm, nicht das am 28. Oktober 1810. wegen der ländlichen Konſumtionsſteuer erlaßne, größtentheils auch aufgehobne Edikt. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. p. 128 — Die Reſcripte vom 19. Oktober und vom 12. November 1811. betreffen die Niederſchlagung der wegen der jetzt wieder abgeſchafften Abgabe von dem ungemälzten Getreide verwirkten Geldſtrafen, wogegen die Konfiskate und der an ihre Stelle tretende Werth bleiben. Im Februar

1812. ſind dieſe Unterſuchungen, auch ſofern ſie blos die Konfiskation betreffen, unbedingt niedergeſchlagen. (Anmerkung zum §. 9. tit. 13., und zum §. 2. tit. 14. Th. II. LR.) Da die Acciſeſtrafen blos im Titel 20. Theil II. vorkommen, ſo habe ich ſie hier bei den Zollſtrafen erwähnen müſſen.

§. 128.

Confer. die Anmerkung zum §. 422. tit. 16. Th. I. Landrecht.

§. 131.

Confer. §. 415. seq. tit. 14. Theil I. LR.

§. 136.

Das Edikt über die Finanzen vom 27., und das Edikt über die Einführung der Konſumtions= und Luxusſteuern vom 28. Oktober 1810. hebt die Privatgerechtigkeiten auf. Siehe auch Geſetzſammlung 1811. pag. 26. 33. 37.

§. 137.

Nach den bei dem §. 136. allegirten Edikten hören Befreiungen von allgemeinen Anlagen auf.

§. 138.

Confer. Leyser. Specim. 428. Med. VII.

Abſchnitt IV.

Vom Poſt=Regal.

(Confer. Vater Repertor. II. p. 446. seq., ingleichen der Berliner Hand= und Schreibkalender für das Jahr 1804, welcher die Poſtverfaſſung und Poſtgeſetze abhandelt, desgleichen Klüber: das Poſtweſen in Deutſchland, wie es war, iſt und ſeyn könnte. — Ferner die Verordnung vom 12. Juni 1804, wegen Abänderung und Erläuterung des vierten Abſchnitts tit. 15. Theil II. des Landr. Seit dem Dezember 1809. iſt der Poſtbehörde

blos

blos die Disziplinar-Gerichtsbarkeit geblieben; ſonſt gehören Rechtsſachen, wie Acciſeſachen, vor die ordentlichen Gerichte. Als Kläger muß die Poſtbehörde dem Foro des Beklagten folgen. Poſtämter werden bei dem Ober-Landesgericht belangt. Poſtſtrafgelder gehören, wenn auch die Juſtizbehörde darauf erkennt, oder zu deren Beitreibung behülflich ſeyn muß, der Poſtſtrafkaſſe. Reſcript vom März 1810. Anmerk. zum §. 61. §. 119. §. 114. tit. 17. Theil II. LR., auch zum §. 105. tit. 35. Theil I. Ger. Ordnung, und zum §. 130. Nro. 5. lit. c. Nro. 15. ibidem tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Siehe jedoch wegen der im Miniſterium des Innern errichteten beſondern Abtheilung für Verwaltung des Poſtweſens, die Verordnung dd. Berlin den 27. Oktober 1810. Der Königl. Porſpann iſt, wie in meiner Anm. zum §. 432. tit. 7. Theil II. des Landrechts näher bemerkt worden, durch das Edikt dd. Berlin den 28. Oktober 1810. nunmehr meiſt aufgehoben. Die Civilbeamten höhern Ranges und die Offiziers, welche keine Subalternoffiziers ſind, ſollen ſich eines Fuhrmanns, oder der Extrapoſt, welche jetzt auch dahin fahren muß, wohin in der Regel keine Poſtſtraße geht; die Subalternen aber ſollen ſich der ordinairen Poſt, auch in herrſchaftlichen Angelegenheiten bedienen, und es paſſiren ihnen dafür die gewöhnlichen Sätze. Wagenmiethe dürfen die Subalternen nicht liquidiren. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 158. In Kantongeſchäften iſt der Vorſpann auch künftig noch zuläſſig, und wird gegen 6 Groſchen pro Pferd auf die Meile geſtellt. Auch Fuhren der Gemeinden für Prediger und Schullehrer, desgleichen die Fuhren zum Transport der Fourage und der kranken Sol-

daten

daten bleiben beſtehen. Wer bei Offizialreiſen ſich der Poſt bedienen will, muß ſich durch ein Atteſt der Regierung oder ſeiner ſonſtigen Behörde dazu legitimiren; Präſidenten und ſonſtige Chefs einer Behörde legitimiren ſich blos durch ihre Quittung. Wer ſolchergeſtalt in officio mit der Poſt gefahren iſt, den muß dieſe ſodann innerhalb 24 Stunden gegen die Hälfte des Extrapoſt-, Schmier- und Trinkgeldes, auch 2 Groſchen pro Stunde und Pferd an Wartegeld wieder zurücknehmen. Zu Reiſen an Orte, die nicht auf der Poſttour liegen, können ſich auch Subalternen der Extrapoſt bedienen. Reiſen unter einer Meile werden für eine Meile bezahlt. Alles dies beſtimmt das Reſcript vom 30. Dezbr. 1810. nebſt den in Nro. 12. 13. des Liegnitzer Amtsblattes p. 94. seq. befindlichen Deklaratorien, und ſeit dem 4. Januar 1811. iſt auch das Poſtgeld für ein Extrapoſtpferd auf 8 Groſchen, für ein Eſtaffetten- oder Courierpferd auf 12 Groſchen feſtgeſetzt, ein Paſſagier auf der ordinairen Poſt mit 50 Pfund Gepäck zahlt 6 Groſchen. Anmerk. zum §. 206. hoc tit.)

§. 141.

Erneuerte und erweiterte Poſtordnung dd. Berlin den 26. November 1782. Publikandum vom 1. Juni 1793, wegen des Poſtweſens in Südpreußen. Inſtruktion für die Salzoffizianten vom 28. Nov. 1796, wegen der Portofreiheit der Salzgelder und Salzſachen. (Stengel III. p. 416.) Durch ein an die Briegſche Ober-Amtsregierung auf ihre Anfrage vom 20. März 1795. unterm 4. Mai 1795. ergangnes Reſcript iſt feſtgeſetzt worden: daß ausſtehendes Poſtporto, ſofern es nicht 50 Rthlr. überſteigt, auf Requiſition der Poſtämter, von den Schuldnern nach Verlauf eines ihnen

zu bewilligenden Termins, ohne vorhergegangnen Prozeß exekutiviſch beigetrieben werden ſoll. Wegen des Poſtporto der Acciſe- und Zollſachen iſt unterm 29. Januar 1797. ein Uebereinkommen erfolgt, auch iſt die Cirkularverordnung für ſämmtliche Poſtämter dd. den 10. März 1797, wegen der portofreien Sachen, bemerkenswerth. (Ediktenſammlung 1799. Nro. 19. pag. 977.) Da nach dieſer Verfügung das Porto in fiskaliſchen Sachen blos geſtundet wird, und nach beendigtem Prozeß liquidirt werden muß: ſo ward in Schleſien ſeit dem 16. Januar 1798. die Einrichtung getroffen: daß auf die zur Poſt kommenden fiskaliſchen Sachen der Name des Fiskals, dem künftig die Liquidation obliegt, zur Notiz des Poſtamts von außen bemerkt werden ſollte. Wegen Kontrollirung des Porto's in fiskaliſchen und Armenſachen, ſiehe jetzt aber die Verordnung vom 9. April 1804. Wie es mit den, mit der Poſt eingehenden, vom Auslande auf das platte Land addreſſirten Sachen zu halten, beſtimmt das Publikandum vom 14. April 1796. Ediktenſamml. 1796. Nro. 32. p. 197. Beiläufig kann auch das Reſcript vom 31. Oktober 1791. wegen der Arreſtlegung auf die mit der Poſt eingehenden Gelder erwähnt werden, ohngeachtet ſolches wegen ſeines frühern Dati nicht in dieſe Sammlung gehört. Anmerkung zum §. 15. tit. 29. Theil I. Ger. Ordnung. Daß, und in welchen Fällen durch die Poſtämter gerichtliche Inſinuationen zu bewerkſtelligen ſind, und was letztere dafür erhalten, (nehmlich 3 gute Groſchen) ſetzt das Reſcript vom 23. Januar 1797. feſt. Unterm 22. Oktober 1800. iſt zu Berlin ein Auszug aus den Extrapoſtordnungen emanirt. Ediktenſammlung Nro. 61. p. 3131. Wegen der Sätze des Poſtfuhrgeldes, ſehe man oben die allgemeine Bemerkung bei dem Poſt-Regal, beſonders das Reſcript vom 30. Dezember 1810, nebſt der Anmerk.

zum

zum folgenden §. 206.; eben ſo, wegen des Gebrauchs der Poſten durch die Vorſpannberechtigten. Wo die Poſtämter mit den Juſtizkollegien wegen ihrer Poſtſachen eine monatliche Berechnung halten, pflegen die Sekretairs ¼ Groſchen pro Thaler an Procura oder ſonſt ein Douceur zu erhalten. Excitatorien, welche die Behörden, beſonders Gerichte, an Jemanden erlaſſen, ſollen, ſofern ſie durch die Nachläßigkeit einer Parthei oder eines Offizianten veranlaßt worden, nicht mehr portofrei gehen, und der Sekretair, welcher die Rubrik gemißbraucht hat, ſoll nach dem Reſcript vom 22. Dezember 1800. jedesmal mit 8 Groſchen beſtraft werden. Blos, wenn ein Excitatorium ex officio nöthig iſt, geht ſolches unter der Rubrik: herrſchaftliche Sache, frei. In Gemäßheit des Reſcripts vom 15. Juni 1801. ſollen überhaupt die Kollegien auf den Mißbrauch der Portofreiheit invigiliren, und bei neuen Staatseinrichtungen ſoll keine Portofreiheit mehr in Antrag gebracht werden. (Stengel XII. pag. 366.) Ueberhaupt ſiehe wegen der Portofreiheit die Anmerk. zum §. 698. tit. XI. Theil II. LR. — Siehe auch die gedruckten Grundſätze der Bank vom 8. Mai 1804. Nach einem Reſcript vom 10. April 1802. ſoll von den aus dem Judicialdepoſito an die Bank abgehenden oder zurückkommenden Geldern Porto bezahlt werden; und zufolge der an das Breslauer Ober-Poſtamt unterm 14. September 1801. ergangnen Verordnung ſollen dortige Kaufleute und Juden die Hälfte des mehr als 10 Rthlr. betragenden Poſtporto's in Golde zahlen. Boten, die von einem Orte, wo ein Poſtamt exiſtirt, abgeſchickt werden, mußten bis 1806. vor ihrem Abgange jedesmal das Poſtporto entrichten; ob dies, ſeit dem die Poſtfuhrzettel abgeſchafft und unnöthig ſind, wegfalle, ſteht dahin. Rechnungen, die zur Ober-Rechenkammer und wieder retour gehen, ſind frei. —

Die nach Berlin zum Umprägen gehende Münze und das retourkommende geprägte Courant gehen portofrei. Regierungscirkular Breslau den 24. Januar 1812.

§. 143.

Auch alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretioſa ohne Unterſchied des Gewichts. — Seit dem 17. Juli 1811. dürfen bonifikationsfähige im Lande gefertigte Gold- und Silberwaaren auch auf andre Art als durch die Poſt verſendet werden; nur iſt der atteſtirte Begleitſchein zurückzuliefern. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 145.

§. 144.

Niemand darf auch mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Packet verſchließen und unrichtig deklariren; im erſten Uebertretungsfalle zahlt er die vierfachen, dann die achtfachen, und zum dritenmal die zwölffachen Gefälle.

§. 145.

Niemand darf Briefe unter andre Sachen packen, welche eine geringere Taxe zahlen, bei 10 Rtlr. Strafe für jeden Brief.

§. 147.

Der Bothe oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden, und iſt darauf ausſchließlich eingeſchränkt.

§. 150.

Der reiſende Bothe oder Fuhrmann, Schiffer ꝛc. muß beim Poſtamt vor der Abreiſe eine ordentliche Karte nehmen, und ſolche im Poſtamte des Beſtimmungsorts mit Berichtigung des Porto's abgeben. Bei Verſendung durch expreſſe Bothen iſt dies nicht nöthig, wenn es nicht die Lokalität an gewiſſen Orten künftig erfordert.

§. 152.

§. 152. 154.

Das Löſen der Zettel fällt weg. Das stations-weiſe Wechſeln der Miethspferde auf einer Poſtroute iſt unerlaubt; aber mit eignen, oder den Pferden guter Freunde, wofür nichts bezahlt wird, kann man Relais legen. Reiſende, die mit Extrapoſt oder eignen Pferden ankommen, können ſich nach 72 Stunden mit Lohnpferden weiter fahren laſſen, es ſey denn, daß an einem Orte noch kürzere Friſten beſtimmt ſind. Wer aber in Berlin mit Extrapoſt angekommen iſt, darf nie mit einer Lohnfuhre weiter gehen, oder zurückreiſen. Verordnung vom 12. Juni 1804. Avertiſſement für Berlin, vom 13. Januar 1792.

§. 153.

Wer Perſonen für Lohn über eine Meile fährt, muß ſich vor der Abfahrt beim daſigen oder zunächſt zu berührenden Poſtamt melden, und den Zettel bis zum Beſtimmungsort löſen. Nur der Fuhrmann iſt reſponſable, es ſey denn, daß der Reiſende ſich bei der Defraudation thätig bewieſe. Fährt der Fuhrmann von einem Ort aus, wo kein Poſtamt, Poſtwärterei, oder Zettelexpedition befindlich iſt, fährt aber über einen Ort, wo dergleichen befindlich, und zwar noch weiter hinaus, ſo muß er dort ſich melden, und bis zum Beſtimmungsort zahlen; eben dies geſchieht, wenn er zwar nicht weiter fährt, aber den Reiſenden wieder zurück fahren ſoll. (Alles dies iſt ſeit 1808. aufgehoben.)

§. 156.

Wo nichts Spezielles verordnet iſt, ſoll der §. 293. tit. 20., und der §. 515. §. 2455. tit. 8. Theil II. LR. ſtatt finden. Ein Reſcript dd. Berlin 20. November, und Königsberg den 11. Dezember 1809. beſtimmt: in wiefern die Poſtbehörde Reſolute abfaſſen, und in Disziplinar- oder Criminalſachen Unterſuchungen einleiten könne,

könne, ſo wie der Geſchäftsumfang der Juſtizbehörde dabei beſtimmt iſt.

§. 157.

In den Poſthäuſern, welche nicht zugleich Wirthshäuſer ſind, ſoll die Verordnung wegen der in den Gaſthäuſern feſtzuſetzenden und anzuſchlagenden Wirthstaxen affigirt werden. Für Poſthäuſer, die zugleich Wirthshäuſer ſind, iſt eine beſondre Anweiſung dahin erſchienen: daß ſich dieſe auch nach dem §. 162. des Edikts vom 7. Septemb. 1811. (Geſetzſamml. p. 279.) achten ſollen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 204. 220.

§. 167.

In der Regel ſind alle Briefe und Sachen portopflichtig. Die nach Berlin zum Umſchmelzen gehende Münze, und das retour kommende Courant gehen Portofrei. Cirkular 24. Januar 1812.

§. 168.

Dieſer ſo billige §. fällt weg, oder ſcheint wenigſtens nicht zu gelten; auch frägt es ſich: ob Gerichte, auch Untergerichte unfrankirte Briefe mit einem öffentlichen Siegel verſehen, ſo wie unfrankirte Privatbriefe anzunehmen ſchuldig? Wer ſich zu einem portopflichtigen Schreiben einer portofreien Rubrik bedient, oder es in ein portofreies Packet oder Brief packt, verwirkt die in beſondern Geſetzen beſtimmte Strafe.

§. 169.

Die Poſtgeſetze beſtimmen eine beſondre Strafe.

§. 171.

Gelder, oder Papiergeld, welche an die Liegnitzer Hauptregierungskaſſe abgehen, ſind nie dem Schreiben oder Bericht beizuſchließen, ſondern müſſen mit derſelben Poſt beſonders abgehen. Liegnitzer Amtsblatt p. 221.

§. 177.

Die Legitimation der Empfänger wird von den Poſtbeamten oft zu leger behandelt, oder es mangelt ihnen an juriſtiſcher Kenntniß.

§. 178.

Iſt wohl ein Privatmann einen unfrankirten Brief auszulöſen ſchuldig? Bisher ließen es ſich ja Poſtämter gefallen, wenn man einen unfrankirten Brief, ohne ihn aufzubrechen, zurückgab. Vor auswärtigen Lotterieentrepenneurs, vor Weinhändlern, welche unaufgefordert Weine zuſchicken, vor andern importunen Sollicitanten, deren Hand oder Siegel man ſchon kennt, kann man ſich nicht beſſer in Acht nehmen, und ſich gegen ſie nicht beſſer ſchützen, als durch Nichtannahme ihrer läſtigen Briefe, deren Oefnung oft durchaus erſt eine Antwort nöthig macht. Siehe jedoch §. 90. seq. tit. 5. Theil I. LR.

§. 185.

Conf. George Ludwig Böhmer auserleſene Rechtsfälle Band III. p. 469., und wegen der Treſorſcheine die Verordnung vom 5. Juli 1806.

§. 190.

Wenn man nicht weiß, auf welcher Station der Schaden geſchehn? Leyser. Spec. 66. Medit. VI.

§. 193.

Siehe wegen der Treſorſcheine die Verordnung vom 5. Juli 1805.

§. 198.

Wo die Poſtämter blos dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne ſich vom Inhalt zu überzeugen, dürfen ſie das Empfangne nur unverſehrt abliefern, und das Gewicht vertreten; wo aber die Poſtordnung die ſpecielle Deklaration der auf die Poſt zu gebenden Effekten bei Verluſt alles Erſatzes vorſchreibt, muß auch ſie erfolgen.

§. 206.

§. 206.

Auch die mit der ordinairen Poſt Reiſenden müſſen ſich, ſo wie jeder, der Extrapoſt verlangt, durch Päſſe legitimiren. Ein Cirkulare von 1771. verbietet, die mit der ordinairen Poſt angekommenen Paſſagiers am Tage ihrer Ankunft mit Extrapoſt fortzuſchaffen, außer, wenn ſie aus fremden Landen ſind, oder einen eignen Wagen haben. Uebrigens iſt auch das Circulare vom 24. Dezember 1801. wegen der Freipäſſe zu merken. Officianten (excluſive der Räthe), die in Amtsſachen mit ordinairer Poſt reiſen müſſen, zahlen nach dem Cirkulare vom 16ten November 1805. ſechs Groſchen, dürfen aber 100 Pfund Bagage mit ſich führen. Wegen der den Militair- und Civiloffiziqnten zu Amtsreiſen ſtatt Vorſpanns zu bewilligenden ordinairen oder Extrapoſt, oder Fuhrvergütigung, ſehe man das Reſcript vom 30. Dezember 1810., mit den in Nro. 12. 14. 13. des Liegnitzer Amtsblattes p. 98. enthaltenen Deklaratorien, ſo wie wegen des überhaupt erniedrigten Poſtgeldes die Verordnung vom 4. Januar 1811. Ueberhaupt bitte ich wegen des abgeſchafften Vorſpannweſens die Anmerk. zum §. 432. tit. 7. Theil II. Landr. nachzuſehen.

§. 210. 212.

Die kommandirten Offiziers, welche Freipäſſe haben, gehn andern Paſſagiers vor. Stengel XVII. p. 183. Siehe jetzt das Reſcript vom 30. Dez. 1810. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 12 13. 14. vom Jahr 1811.

§. 216.

Wenn Offizianten zu Amtsreiſen an Orten, wohin keine Poſtſtraße geht, Extrapoſt nehmen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 13. 14.

§. 219.

Die Poſt vertritt kein Paſſagierguth. Siehe jedoch die Anmerk. zum §. 185. hoc tit.

§. 221.

§. 221.

Wegen des Fahrens der Reiſenden und Vekturanten bei ſchlechtem Wege über Acker und Saat, ſiehe §. 5. Abſchnitt 14. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung.

§. 226.

Niemand darf ſich auf ſeinen Reiſen der Poſtinſignien bedienen.

§. 227.

Pferde der Poſthalter ſind vom Vorſpann in Friedenszeiten frei. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 14. p. 110.

§. 228.

Confer. §. 22. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn., und die Cirkularien vom 30. Dezember 1798. und 19. Dezember 1799.

Abſchnitt V.

Von der Mühlen-Gerechtigkeit.

(Conf. Vater Repertor. II. p. 561. seq., und Georg Ludwig Böhmer auserleſene Rechtsfälle Bd. III. p. 555. Leyser. Specim. 426. Med. VIII., desgleichen des v. Bülow und Hagemann praktiſche Erörterungen IV. p. 1. seq, beſonders das sub dato Berlin am 28. Okt. 1810. emanirte Edikt über die Mühlengerechtigkeit und die Aufhebung des Mühlenzwanges, auch die neue Mühlenordnung von gleichem Datum; Reglement wegen Zahlung und Controllirung der Land-Conſumtionsſteuer von gleichem Datum. Anmerkung zum §. 243. tit. 15., und zum §. 4. tit. 14. Th II. LR. In wiefern jetzt die Landconſumtionsſteuer eingeſchränkt iſt, ſiehe in der Note zum §. 2. tit. 14. Theil II. des Landrechts.)

§. 229.

§. 229.

Ob der Aufbau einer Mühle nützlich ſey, oder wegen des dem Kläger daraus entſtehenden Nachtheils unterbleiben müſſe, entſchied ſchon die Kammer. Decisum vom 14. Mai 1796. Stengel II. p. 255. Nachher gehörte aber dieſe Sache im Wege Rechtens vor die ordentliche Juſtizinſtanz, und jetzt ſoll wieder gegen die Landespolizeiliche Entſcheidung kein Prozeß ſtatt finden. Siehe übrigens auch die Entſcheidung der Jurisdiktionskommiſſion vom 23. Januar 1797. wegen des Reſſorts des Ober-Landesgerichts, wenn mehrere Mühlenbeſitzer über die Entziehung des nöthigen Waſſers ſtreiten. Stengel III. p. 337., ferner das Decisum vom 17. April 1779. Stengel XII. p. 167. Deklaration des Edikts vom 14ten Februar 1772. wegen Anlegung ſchleſiſcher Mühlen dd. Berlin den 8. Febr. 1803. Siehe auch die Mühlenordnung vom 28. Auguſt 1777, und vom 28. Oktober 1810. Nach gemeinem Recht kann man in öffentlichen Flüſſen, da, wo ſie an eignes Gebiet angrenzen, Mühlen anlegen.

§. 231.

Siehe die Anmerk. zum §. 234. hoc tit.

§. 233.

Confer. die Anm. zum §. 229. 235. 236. hoc tit., ferner das Edikt de dato Berlin den 28. Okt. 1810. — Für ſich und Andre kann ein Müller Räderwerk verfertigen. Neue Mühlen aber aufzuſetzen, dazu bedarf er eines Gewerbſcheines. Geſetzſammlung 1811. p. 269. 271. 273.

§. 234.

Siehe das Edikt dd. Berlin den 28. Okt. 1810.

§. 235.

Confer. beſonders auch v. Bülow praktiſche Erörterungen IV. pag. 1. seq. der ſich wegen Verwandlung der unterſchlächtigen Mühlen in oberſchlächtige auf

Rein-

Reinhardts Abhandlung bezieht. Nach §. 6. des Edikts dd. Berlin den 28. Oktober 1810. wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, iſt der §. 235. größtentheils beibehalten, und es muß jeder, der eine Mühle bauen oder verlegen will, der Landespolizei den Plan, woraus bei Waſſermühlen das Nivellement ſichtbar ſeyn muß, einſenden. Auch zur Anlegung einer Roßmühle iſt Conſens nöthig. — Jeder, der zu Brauanlagen auf ſeinem Grundſtück berechtigt iſt, iſt es auch zur Anlage von Mühlen, die durch Waſſer, Wind, Thiere getrieben werden. — Roß- und Handmühlen oder Stampfen, kann jetzt wieder jeder Landmann gebrauchen, ein Brauer aber nur unter Controlle. Geſetzſamml. 1811. pag. 257. Die Reſcripte vom 19. Oktober und 12ten November 1811. ſchlagen die vor dem September 1811. deshalb verwirkten Strafen und Confiskate nieder.

§. 236.

Der Conſens des Dominii war zu Anlegung eines neuen Ganges nur dann nöthig, wenn ihm die Mühlengerechtigkeit zuſteht. Decisum der Geſetzkommiſſion vom 4. April 1789. (Sammlung I. pag. 194. der Entſcheidungen.) Klein Annalen IV. pag. 211. Auch zur Anlegung einer Roßmühle iſt jetzt Königl. Conſens nöthig.

Die §§. 236. 237. 240. 242. ſind aufgehoben (nicht aber die §. 229 — 232.) durch das Edikt für Oſtpreußen vom 29. März 1808. Nach dem Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges dd. Berlin vom 28. Oktober 1810. muß der, welcher eine Mühle bauen oder verlegen will, ſein Vorhaben, und ob es eine ober-, unterſchlägige oder Panſtermühle ſeyn ſoll, den Beſitzern der zunächſt grenzenden Grundſtücke, und falls eine Waſſermühle gebaut wird, in den benachbarten Gegenden durch An-

ſchlag an den Kirchthurm und in den Krügen, ſo wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen, wornächſt jeder, der dadurch gefährdet zu werden glaubt, binnen 8 Wochen ſeit der Bekanntmachung bei der Landespolizei und bei dem Bauherrn proteſtiren, ſeine Proteſtationsgründe aus dem §. 238. h. tit. herleiten, und ſeinen Schaden nachweiſen muß. Roß- und Handmühlen, Stampfen und Steine ſtehen jetzt dem Landmann wieder zum Gebrauch frei, ein Brauer darf ſie nur unter Controlle haben. (Anm. zum § 235. tit. 15.) Siehe auch das neue Geſetz wegen des Waſſerſtauens bei Mühlen, und Verſchaffung der Vorfluth vom 15. November 1811. Geſetzſamml. p. 352.

§. 237.

Confer. das Edikt dd. Berlin den 28. Okt. 1810, ferner Hymmen Beiträge Samml. IV. p. 94. Ueberhaupt iſt in Deutſchland die Anlegung einer neuen Mühle in der Regel res merae facultatis. Kleins Rechtsſprüche I. p. 282.

§. 238.

Auch wenn der Wind entzogen, und dem Gefährdeten überhaupt ein Schade verurſacht wird, wofür er nach Art ſeines bisherigen Betriebes nicht vollſtändig entſchädigt werden dürfte. Edikt dd. Berlin den 28ſten Oktober 1810. Ferner kann in landespolizeilicher Hinſicht die Approbation verſagt werden, z. E. wegen eines der Landeskultur hinderlichen Waſſerſtandes. Wegen des bei der Reparatur einer oberhalbgelegnen Waſſermühle der unterhalbliegenden zu verſchaffenden Waſſers, Anmerk. zum §. 246. Neues Vorfluthsgeſetz vom 15. November 1811. Geſetzſamml. p. 352.

§. 239.

Siehe das bei dem §. 238. hoc titulo allegirte Edikt.

§. 240.

Die Zwangsbefugniß hebt das Edikt dd. Berlin den 28. Oktober 1810. auf. — Grützmühlen anzulegen, iſt ſeit 1718. ſchon in der Mark verboten, ferner, Handmühlen iſt jetzt auch zu halten überhaupt verboten (der Conſumtionsſteuer wegen.) Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 3. p. 23. Nro. 4. p. 27. — Jetzt ſind Roß=, Handmühlen, Stampfen und Steine dem Landmann wieder erlaubt. Anm. zum §. 235. tit. 15. Theil II. LR.

§. 243.

Confer. die Anmerk. zum §. 41. tit. 23. Theil I. LR., und der 16. Abſchnitt der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung, desgleichen v. Bülow praktiſche Erörterungen IV. p. 10. Landmüller müſſen jetzt auch, wenn Städter bei ihnen mahlen laſſen, keine Säcke annehmen, die nicht mit dem Namen und dem Wohnort des Mahlgaſtes (iſt dieſer ein Gewerbetreibender, auch mit der Zahl des Scheffelinnhaltes) bezeichnet ſind. Städtiſche Müller dürfen von Landleuten kein Mahlguth ohne Verſteuerungsquittung annehmen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 1. p 5. Qualifikation der Mühlenbauer. Ein Müller darf für ſich und Andre Räderwerk verfertigen. Geſetzſammlung pag. 269. 271. 73. Neues Vorfluthsgeſetz vom 15. November 1811. Geſetzſammlung p. 352.

§. 244.

Ein Obermüller darf im Fall der Noth zum Nachtheil des Untermüllers ſtauen; v. Bülow praktiſche Erörterungen IV. p. 14. Anmerk. zu §. 246. Man ſehe auch die Geſetzſammlung 1811. p. 353.

§. 246.

Confer. v. Bülow und Hagemann prakt. Erörter. Hannover 1806. pag. 57. und 60. Wenn eine oberhalb gelegene Waſſermühle reparirt werden muß: ſo

muß dem unterhalb gelegnen Müller, weil er dann kein Waſſer bekommt, nach der ſchleſiſchen Mühlenordnung von 1777. vier Wochen vorher Anzeige davon geſchehn. Kann aber der oberhalb gelegene Müller dem unterwärts liegenden durch Nebengräben, Zapfgräben ꝛc. Waſſer verſchaffen: ſo muß erſtrer dies auf ſeine Koſten bewirken. Anmerkung zu §. 244. Man ſehe auch das neue Geſetz wegen des Waſſerſtauens bei Mühlen und Verſchaffung der Vorfluth vom 15ten November 1811. Geſetzſammlung p. 352.

§. 247.

Confer. L. 14. §. 1. Cod. de servitutibus et aqua. Der Beſitzer einer Windmühle iſt befugt, dem Eigenthümer eines nahe gelegenen Grundſtücks die Erbauung neuer, und Erweiterung oder Erhöhung bereits vorhandner Gebäude zu verwehren, wenn ihm dadurch ein Theil des nöthigen Mahlwindes entzogen wird. Decisum vom 15. Juli 1791. Kleins Annalen VIII. p. 352. Confer. Abſchnitt 16. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung, auch von Bülow prakt. Erörter. IV. p. 16. Paalzov Handbuch p. 689. Auch der Käufer einer Mühle ſcheint mir auf Wegräumung der dem Mahlwinde nachtheiligen Vorrichtungen, welche zwar ſchon bei ſeinem Anzuge und Ankaufe, aber noch nicht bei Anlegung der Mühle exiſtirten, antragen zu können, doch hat man zu Glogau im Jahr 1811. das Gegentheil angenommen. §. 47. §. 3. seq. tit. 22. Th. I. LR. Anmerk. zum §. 107. tit. 2. ibidem.

Titel

Titel 16.

Rechte des Staats auf herrnloſe Güther und Sachen.

§. 3.

Wegen der Erbzinsgüther confer. §. 799. seq. tit. 18. Theil I. LR., und wegen der Erbpachtgerechtigkeiten §. 224. tit. 21. ibid.

§. 4.

Cirkulare vom 11. April 1800, cum Rescripto vom 23. ejusd. wegen Einſendung der bei Landesjuſtiz- und Pupillenkollegien in deren Depoſito befindlichen Gelder unbekannter Intereſſenten zur Offiziantenwittwenkaſſe. (Archiv I. Heft 2. pag. 122. Stengel XI. p. 185.) Reſcript an die Breslauer Oberamtsregierung vom 20. Dezember 1800. in der nehmlichen Angelegenheit. (Archiv II. Heft I. p. 20.) Nach dem Reſcript an die Poſener Regierung vom 20ſten März 1801. ſoll erſtgedachtes Cirkulare ſelbſt dann Anwendung finden, wenn der Curator hereditatis die Erben nicht ausmitteln kann; in welchem Fall denn der Nachlaß verſilbert, und die Auktionsloſung nach gehöriger Bekanntmachung an die Wittwenkaſſe geſandt wird. (Stengel XIII. p. 181.) Ein am 29. September 1810. an das Cammergericht erlaßnes Reſcript des Juſtizminiſters (im Juliſtück der allgemeinen juriſt. Monatſch. von 1810. p. 343.) beſtimmt jedoch: daß nur bloße im Depoſito befindliche Gelder an die Juſtiz-Offiziantenwittwenkaſſe zu ſenden, daß aber, falls von einem ganzen Inbegriff von Sachen, beſonders von einer aus Activis beſtehenden Erbſchaft die Rede iſt, alsdann förmliche Ediktalzitation ergehen muß. Uebrigens vergleiche man bei dem §. 4. tit. 16. Theil II. LR. die Anmerk. zum §. 410. tit. 9. Theil I. Landrecht, und den §. 486. tit. 50., auch den §. 67. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn. Unbekannte Depoſitalintereſſenten können in Gemäßheit

heit des §. 171. Lit. d. tit. 51. Theil I. Ger. Ordnung vorgeladen werden. Juriſt. Monatſchrift Febr. 1811. p. 114. — In der Stadt Winzig und Wohlau fällt Fisco die Erbſchaft ſchon nach Ausgang des fünften Gliedes zu. Die Stempelabgabe, welche jetzt ſeit dem neueſten Stempelgeſetz vom 20. November 1811, und deſſen Deklaratorien (Geſetzſamml. 1811. p. 121. 313. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 240. 233. 284. 260. Amtsblatt 1812. p. 22.) von Erbſchaften gezahlt werden muß, iſt immer beträchtlich, wenn ſie auch jetzt dadurch: daß Deſcendenten bis zur Summe von 500 Rthlr., und außerdem auch, wenn der einzelne Erbe keine 50 Rthlr. erbt, nichts zahlen; ferner: daß die Abgabe nur mit jedem vollen Hundert ſteigt, gemildert wird. Daſſelbe Vermögen, welches verſteuert werden muß, iſt ja ſchon mehrmals in vieler Hinſicht verſteuert. Nach der Verordnung vom Dezember 1811. ſoll, ehe die Abgabe berichtigt iſt, kein Erbrezeß verabfolgt werden, ſo wie ſchon das Hauptſtempelgeſetz vom 20. November 1810. verbietet, vorher den Beſitztitel eines ererbten Grundſtücks einzutragen.

§. 6.

Die Benutzung einer entdeckten Heilquelle kompetirt wohl unter der Aufſicht der Landespolizeibehörde dem Eigenthümer des Grund und Bodens.

§. 7.

Confer. §. 8. seq. tit. 9. Theil I. LR. Der Kapitalsbetrag eines durch 44 Jahr nicht zur Zinserhebung präſentirten Pfandbriefes fällt dem eigenthümlichen Fond der Departementslandſchaft zu. Oſtpreuß. Landſchaftsreglement §. 391.

Abſchnitt

Abſchnitt. I.

Rechte des Staats auf herrnloſe Grundſtücke.

§. 12.

Auch disponirt der Staat über die Güther aufgehobner geiſtlicher Orden, und über das Vermögen eingegangner Stiftungen und andrer Geſellſchaften. § 192. tit. 6. Theil II. LR. Siehe auch die Anmerk. Nro. 4. zum §. 626. tit. 21. Theil I. LR., zum §. 15. tit. 16. Theil II. LR., und zum §. 117. tit. 7. Theil I LR. Ferner die Anmerk. zum §. 308. §. 949. tit. XI. Th. II. ibidem. Das Edikt vom 30. Oktober 1810. wegen Aufhebung der Kloſter- und Stiftsgüther (Geſetzſamml. 1810. p. 32.), das Edikt vom 27. Juni 1811. wegen deren Veräußerung (ibid. pag. 208), und das fernerweite Finanzedikt vom 7ten September 1811. ibidem p. 260.) ſind ſelbſt nachzuleſen. Die in Breslau etablirte Hauptſekulariſationskommiſſion iſt nicht nur durch die Inſtruktion vom 25. Oktober 1810, ſondern auch noch durch eine am 16ten Januar 1812. erlaßne hohe Verfügung ein für allemal authoriſirt: eingezogne geiſtliche und Stiftsgüther zu verſchulden, zu vererbpachten, zu veräußern. Von ihr dürfen alſo die Gerichte nicht, wie es wegen der Domainengüther durch das Hausgeſetz vorgeſchrieben iſt, in jedem einzelnen Fall Nachweis verlangen: daß des Königs Majeſtät gewiſſe beſtimmte Güther für die Staatsbedürfniſſe zu alieniren approbire. — Ein Bauerhof, den ſein Wirth nicht eigenthümlich erblich beſaß, ihn aber bis Trinitatis 1809. wegen erlittner Kriegesdrangſale verließ, kann vom Guthsherrn durch einmalige Subhaſtation ausgebothen, und wenn ſich Niemand findet, der Rechte darauf hat, oder der die Guthsherrlichen und Königlichen Abgaben übernehmen will und kann, eingezogen werden. Geſetzſamml. 1811. p. 291.

§. 14.

§. 14.

Ein von der Landespolizeibehörde zur Beſſerung einer Straße per Resolutum Angehaltner kann nur in Petitorio, nicht in Possessorio gegen einen Dritten: deſſen Prinzipalverbindlichkeit, ſeine Laſt zu übernehmen, nachweiſen.

§. 15.

Wenn ein Privatus ſich in den Beſitz eines verlaßnen Grundſtücks geſetzt hatte, konnte der abweſende Eigenthümer, wenn er innerhalb zwei Jahren zurückkehrte, die Rückgabe gegen Erſtattung der Koſten verlangen. Lex 8. Cod. de omni agro deserto. — Man ſehe auch die Schlußnote zum §. 12. tit. 16. Theil II. LR.

§. 16.

Man ſehe die Anmerk. zum §. 4. tit. 16. Theil II. Landrecht.

Abſchnitt II.

Rechte des Staats auf erbloſe Verlaſſenſchaften.

(Confer. Vater Repertorium I. pag. 337. II. pag. 24. und 366.)

§. 17.

Confer. §. 67. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn.

§. 19.

Confer. §. 95. 103. tit. 20. Theil II. LR.

§. 20.

Confer. die Anmerkung zum §. 1200. tit. 12. Theil II. LR., und Vater Repertor. II. pag. 631. Hommel. Promptuar. juris Bertochian. pag. 1166. p. 1. Observat. 53. Ferner wegen des Succeſſionsrechts in Grade und Heergeräthe, die Anmerkung zu §. 520. tit. 1. Theil II. LR.

§. 22.

§. 22.

Confer. §. 65. tit. 19. Theil II. LR.

§. 23.

Analogiſch mit dem §. 23. lauten auch der §. 521. tit. 1. Theil II., und der §. 368. tit. 12. Theil I. LR. nebſt Anmerkung dazu.

§. 24.

Confer. die Anmerkung zum §. 4. hoc tit., und der §. 156. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 26.

Dies iſt dem §. 279. tit. 12. Th. I. LR. gemäß.

§. 27.

Confer. §. 494. tit. 9. Theil I. LR.

Abſchnitt III.

Vom Jagd-Regal.

(Confer. Vater Repertor. I. p. 382. II. p. 351. 358. seq. Riccius zuverläßiger Entwurf von der deutſchen Jagdgerechtigkeit, Frankfurt 1772; und v. Bülow prakt. Erörterungen III. p. 30.)

§. 30.

Geſchichte des Jagdregals. Stengel Beiträge I. pag. 201. seq, und Stengel Repertor. II. pag. 51. v. Bülow prakt. Erörterungen Band III. p. 30 — 48. Verordnungen in Jagd- und Forſtſachen, welche die Mark betreffen (Paalzows Handbuch p. 693. seq.). Revidirtes Reglement für die Ingenieurs zur Vermeſſung der Forſten, und Aufnahme eines Situationsplans, dd. Berlin den 23. April 1796. Reglement wegen Führung des Haues und der damit verbundnen Forſteintheilung in den Königl. Forſten, dd. den 23. April 1796. (Stengel II. pag. 396.) Forſtregulativ für Schleſien, dd Berlin den 26. März 1788, als Deklaration der bereits auch ſchon sub dato Potsdam

den

den 13. Oktober 1774. deklarirten ſchleſiſchen Holz- und Forſtordnung vom 19. April 1756, und der Ordnung für die ſchleſiſchen Gebirgsforſten vom 28. Sept. 1777. Siehe die Note zum folgenden §. 37. Reglement vom 9. Dezember 1799. wegen Einrichtung des Forſt- und Bauweſens bei den ſchleſiſchen Kammern, womit man aber die Verordnung dd. Königsberg den 26. Dezember 1808, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, und die Dienſtinſtruktion für die Regierungen vergleiche. Inſtruktion für den Ober-Land-Forſtmeiſter in Berlin, und Reglement wegen Anordnung einer immediaten Forſt- und Baukommiſſion in jeder Provinz, exclusive Südpreußen, Franken und Schleſien, beides vom 15. September 1798. (Stengel VI. p. 381.) Nachtrag zu den Inſtruktionen der Oberforſtmeiſter wegen Kontrollirung der Forſtbedienten dd. Berlin den 11. Mai 1800. Reſcript vom 12. Dezember 1796. über das Reſſort der zur Verheimlichung der Forſtdefraudationen verübten Verfälſchungen. (Stengel III. p. 326.) Publikandum wegen Abſtellung der überhandnehmenden Wilddiebereien, dd. den 27. Auguſt 1796. Stengel III. pag. 414. Siehe auch die Anmerkung zum §. 83. 84. tit. 8. Th. I. Landr. Seit dem September 1810. ſollen ambulirende Kommiſſarien ſchleunigſt die Forſtdefraudationen an Ort und Stelle unterſuchen. Da bei Gelegenheit Sr. Majeſtät Rückkehr nach Berlin im Dezember 1809. die Strafen für geringe Vergehungen und Defraudationen erlaſſen worden: ſo beſtimmen die Hofreſcripte vom 15. Januar und 25. Juli 1810. das Nähere wegen der Forſtkontraventionen und der deshalb zu zahlen geweſenen Pfand-, Holz-, Stamm- und Pflanzgelder, auch wegen des Denunziantenantheils. Um die Verdunkelung der Domainenforſtgränzen zu verhüten, ſollen die Domainenforſtbeamte alle Jahre

vom

vom Mai bis Juli die Forſtgränzen bereiſen, und das Protokoll hierüber der Regierung einſenden. Liegnitzer Amtsblatt p. 203.

§. 32.

Kraniche kann Jeder ſchießen oder fangen. Edikt vom 3. Oktober 1722.

§. 37.

Ob, und in welchem Fall der, welcher einen Faſan geſchoſſen oder gefangen hat, zu beſtrafen ſey? Stengel XV. p. 65. Confer. Paalzow Handbuch p. 732, und die Deklaration der ſchleſiſchen Forſtordnung dd. Potsdam vom 13. Oktober 1774, welche bei 10 Rthlr. Strafe das Tödten, Fangen und Beſchädigen der Faſane verbietet. Wilde Schweine werden auch zur Mitteljagd gerechnet. (Stengel Repertorium II. pag. 51. Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts von Runde. Göttingen 1806. §. 154.)

§. 38.

Die ſtracke Jagd iſt eine Art der niedern Jagd, und wird dem Jagen mit Netzeſtellen entgegengeſetzt.

§. 39.

Confer. Stengel I. p. 201. seq. und XV. p. 133. wegen der kurmärkiſchen Koppeljagd. Wegen der Mitjagd im Allgemeinen, und der Erwerbung des ausſchließlichen Jagdrechts durch Präſcription, confer. v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil II. p. 264. Nach churſächſiſchem Recht acquirirt auch ein Privatus die Jagdgerechtigkeit von einem andern Privato, nur durch Immemorialpräſcription. In wie fern jetzt die niedre, mittlere, und allenfalls auch die hohe Jagd von Domainengrundſtücken mit Geld abgelöſet werden könne, beſtimmt die Verordnung dd. Berlin den 16. März 1811. Geſetzſammlung 1811. p. 159. Das Jagdrecht auf fremden Grundſtücken, z. E. den Gemeindefeldmarken, darf Niemand erblich erhalten. Bei Dismem-

membrationen darf die Jagdgerechtigkeit nicht mit parcellirt werden. (Deklaration des Memler Edikts vom 5. März 1809. p. 9. Geſetzſammlung 1811. p. 298.) In wie fern die Jagdgerechtigkeit dem Fiskus, der ſie als Servitut ausübt, abgekauft, von ihm reluirt werden kann? ibidem p. 159. Dies Alles iſt auch ſchon in der Anmerk. zum §. 41. tit. 9. Th. 2. LR. erwähnt.

§. 40.

Durch das Edikt vom 18. Februar 1775. iſt den bürgerlichen Beſitzern ſchleſiſcher Rittergüther das Jagdrecht eingeſchränkt. §. 59. tit. 9. Theil II. LR. — Das Memler Edikt vom 9. Oktober 1807, und das Kulturedikt vom 14. September 1811. ſtatuiren jetzt freie Benutzung des Eigenthums, beſonders auch der Privatwälder. (Geſetzſammlung pag. 300. 303.) — Zwiſchen hoher und niederer Jagd iſt in Schleſien kein Unterſchied.

§. 41.

Wem die Ober- und Nieder-Jagden ſammt den Gerichten verliehen worden, der hat blos die Nieder-Gerichte.

§. 42.

Confer. die Anmerkung zum §. 629. tit. 9. Th. I. Landr. Der Unterſchied zwiſchen der höhern und niedern Jagd iſt in Schleſien niemals üblich geweſen.

§. 43.

Wegen der in andern Ländern üblichen Mitausübung des Landesherrn, confer. §. 32. tit. 14. Th. II. Landrecht.

§. 44.

Confer. die Anmerkung zum §. 38. hoc tit.

§. 45. 46.

Deklaration wegen Beobachtung der vorgeſchriebnen Setz- oder Schonzeiten, und daß das Landrecht dieſer-

dieſerhalb die Provinzialordnungen nicht aufhebt, vom 26. Juli 1796. Ediktenſamml. 1796. Nro. 77. p. 571.

§. 48.

Jagdkontraventionen innerhalb dieſes Zeitraumes gehörten bis 1809. zum Reſſort der Regierung (ehemaligen Kammer). §. 16. 17. tit. 26. der ſchleſiſchen Maſt- und Jagdordnung von 1756.

§. 65.

Confer. §. 13. Abſchn. XIII. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung.

§. 66. 67.

Confer. Klein Annalen I. p. 240.

§. 68.

Confer. §. 315. seq. tit. 20. Theil II. LR.

Abſchnitt IV.

Vom Bergwerks-Regal.

(Confer. Vater Repertor. II. p. 464. seq., und von Berg juriſt. Beobachtungen Theil II. pag. 349. Was zum Regale gehöre, oder nicht, ſiehe in Hymmens Beiträgen Sammlung VIII. pag. 2. Nach dem Reſcript des Juſtizminiſters vom 25. April 1810. (allgem. juriſt. Monatſchrift März, April 1810. pag. 125.) iſt die Bergwerks- und Hüttenverwaltung mit Ausſchluß des finanziellen Theils der Rüdersdorffer Kalkſteinbrüche, der Torfgräbereien und der Kolberger Saline, der General-Bergbaudirektion als Abtheilung des Miniſterii des Innern übertragen, unter der die Oberbergämter, auch das ſchleſiſche, beſonders hinſichts der techniſchen Betriebs- und Disziplinaraufſicht ſtehn; ſonſt aber ſind dieſe, wie die Provinzialregierungen, auch dem Finanzminiſterio untergeordnet. Die Verordnung dd. Berlin

den

den 27. Oktober 1810, wegen verbeſſerter Verfaſſung der obern Staatsbehörden, läßt das Berg- Hütten- und Torfweſen von einer beſondern Abtheilung des Miniſterii des Innern verwalten.

§. 69. 71.

Die Glogauer Oberamtsregierung hat in der Friedersdorffer Sache angenommen: daß das Recht, Eiſenſtein zu benutzen, welcher auf Feldern der Unterthanen gefunden wird, weder ein Regale Dominii, noch Principis ſey. Für letztres hat es aber die Cüſtriner Regierung in einem gewiſſen Fall erklärt. Torf, Sandſtein, Ziegelerde, Salpeter graben, iſt an ſich kein Regale. (Confer. Anmerkung zum §. 72., ferner des v. Berg juriſt. Beobachtungen Theil I. p. 319) Wegen Auffinden des Bernſteins ſiehe die Anmerkung zum §. 83. tit. 15. Theil II., ingleichen folgende Verordnungen:

1) Patent für Südpreußen vom 7. April 1793, wegen des Münz-, Bergwerks- und Salz-Regals;
2) Publikandum vom 13. Juni 1793, wegen des Salz-Regals in Südpreußen;
3) das Reſcript vom 17. Mai 1796, wornach die Salzadminiſtration in Berlin mit der Seehandlung kombinirt worden iſt; hiebei iſt jedoch das Publikandum vom 14. Mai 1805, wegen Aufhebung der General-Salzadminiſtration und Uebertragung der einzelnen Geſchäftsgänge derſelben auf das Berg- Hütten- und Acciſedepartement zu merken. Die Verordnung dd. Berlin den 11. Februar 1810. (Juriſt. Monatſchrift Januar 1810. p. 13.) übertrug die Verwaltung der Salzdebitsgeſchäfte der Sektion des Finanzminiſteriums, für die Seehandlung, ſtatt, daß ſonſt die Acciſebehörde damit beauftragt war, und ſetzte das dabei konkurrirende Reſſort der Regierungen

rungen in den Provinzen feſt. Man vergleiche hiebei die Anmerkung zum §. 72. tit. 14. Theil II. Landr., und die Verordn. dd. Berlin den 27. Oktober 1810, wegen verbeſſerter Verfaſſung der obern Behörden, wornach das Salzweſen, Bergweſen, die Porzellanmanufaktur und alle Staatsfabrikation im Miniſterio des Innern verwaltet wird, die Salzeinkünfte aber im Finanzminiſterio durch die Abtheilung der Seehandlung;

4) das Decisum der Jurisdiktionskommiſſion vom 16. Juli 1799, wornach in Schleſien ein Streit über die Fideikommißeigenſchaft der Steinkohlengruben eines Fideikommißguthes vor die Ober-Amtsregierung gehört. (Stengel IX. p. 165.)

5) das Publikandum vom 30. September 1798, wegen Beförderung der Salpeterfabrikation;

6) das im Jahr 1787, in Sachen von Poſer contra Fiscum ergangne Erkenntniß, wornach Alaun, als ein Mittelſalz, zu den Regalien zu rechnen. (Stengel IV. p. 120.) Wegen der Kriminaljurisdiktion des ſchleſiſchen Bergwerksdepartements, ſiehe die Anmerk. zum §. 61. tit. 17. Theil II. LR. Auch iſt die Anmerk. zum §. 108. tit. 16. ibid. hiemit zu vergleichen. In Anſehung des Bergwerksregals in den ehemaligen Entſchädigungsprovinzen, ſiehe die Patente vom 9. April, 12. April und 16. Mai 1803. (Stengel XVII. pag. 338. seq.) In Pommern und Weſtpreußen wird das Graben des Bernſteins nicht zu den Regalien gerechnet, und überall ſind die Bernſteinangelegenheiten den Kammern (Regierungen) gemeinſchaftlich mit dem Bergwerksdepartement beigelegt. Kabinetsordre vom 25. April 1804. Archiv IV. p. 32. III. p. 313. Hymmen Beiträge Sammlung VII. p. 320.

Salz-

Salzſeller oder Salzdetailleurs in Städten ſollen nicht mit Balwanen-Steinſalz handeln. (Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 196.) — Wegen richtiger Ausnahme des jeder Kommune zugetheilten Salzquanti und richtiger Haltung der Salzbücher, ibidem p. 287. — Für Kohlenfuhren, die aus den Kohlengruben zur Ablage fahren, findet ein geringeres Chausſeegeld ſtatt (Anmerkung zum §. 13. tit 15. Theil II. LR.). Beleihungen zur Salpeterfabrikation (zur Erzeugung iſt p. 289. des Liegnitzer Amtsblatts eine Anweiſung enthalten) ertheilet das Oberbergamt. Geſetzſamml. 1811. p. 275. Die Kabinetsordre vom 10. Oktober 1811. erläßt aber den der Bergzehentkaſſe zu zahlenden Zehent oder die Rekognition. Liegnitz. Amtsbl. 1811. p. 258.

§. 72. 74.

Wegen der Kalkſteingruben in der Mark, und über das Bergwerksregale überhaupt, confer. Hymmens Beiträge Sammlung VIII. p. 1. seq. Nach der Kabinetsordre vom 4. März 1811. iſt die Kalkbrennerei ein freies Gewerbe; die Einſchränkungen wegen des zu gebrauchenden Brennmaterials, und die Verſchiedenheit der Verkaufspreiſe für die verſchiednen Käufer, ſind aufgehoben. Wegen der Feldſteine, conf. Stengel V. p. 91. In wie fern einländiſche Mühlenſteine nicht ad Regalia gehören, und daß nunmehr eine freie Konkurrenz des Verkaufs derſelben an die Faktoreien und Müller ſtatt findet, letztre ſich jedoch mit einem Atteſt darüber, daß ſie nicht ausländiſch ſind, verſehen ſollen, verordnet die Deklaration vom 29. Juli 1802. Sandſtein, Torf, Eiſenerz, Ziegelerde, zum eignen Gebrauch oder zum Handel damit, kann, wie durch Judikate zu Glogau feſtſtehet, auch der Bauer auf ſeinem Grund und Boden graben; der Guthsherr hat kein Vorrecht, und ohne ſpeziellen Titel kein Unterſagungsrecht, wiewohl die Glogauer Kammerjuſtizdepu-

tation im Jahr 1773/4. per duas conformes in Sachen Scholzin contra Magiſtrat zu Goldberg, wegen des Steinbruches zu Seiffenau bei Goldberg, erkannt hat: daß blos das Dominium gegen Vergütigung des Schadens an der Oberfläche, auf dem Eigenthumsgrunde der Dorfseinwohner Steine brechen dürfe. Wird auf dem Grund und Boden eines Bauers eine Heilquelle (ein Geſundbrunnen) entdeckt oder gegraben: ſo kann ſich der Ritterguthsherr kein ausſchließliches Recht darauf, und auf deren Benutzung, anmaaßen, ſondern ſolche kompetirt vielmehr dem Bauer nach der Anordnung und unter Aufſicht der Landespolizeibehörde; eine polizeiliche Aufſicht kann freilich auch dem Ritterguthsherrn zuſtehen. Ob der Staat ſich nach §. 6. tit. 16. Th. II. LR. die Benutzung der Heilquelle vindiciren könne, läßt ſich ſchwer beſtimmen.

§. 73.

Der gebrannte Kalk ſoll nur nach Breslauer geeichtem und gehäufeltem Scheffelmaaße verkauft werden. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 236.

§. 95.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 12. tit. 13. Theil II. LR.

§. 96.

Die Beſchränkungen des Verkehrs mit inländiſchen Berg- und Hüttenprodukten der Privat-Eiſen-, Meſſing-, Kupferwerke, ſind im September 1811. für alle Provinzen aufgehoben. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 191. Reglement dd. Berlin vom 20. November 1808. Vater Repertor. I. p. 471.

§. 98.

Der von Berg erklärt es im zweiten Theil ſeiner juriſtiſchen Beobachtungen für falſch: daß den Reichs-Vaſallen und Einſaſſen, die mit hohen und niedern

Gerichten belehnt ſind, aus dieſem Grunde nicht allein die Bergwerke, ſondern auch der Bergzehent zukomme.

§. 106.

Confer. v. Berg juriſt. Beobachtungen. Theil II. pag. 349.

§. 108.

Durch ein Reſcript vom 21. Dezember 1802, und 19. Mai 1804. iſt das Reſcript vom 22. Juli 1784. in Erinnerung gebracht worden, wornach die Gerichte bei Aburtelung der Bergſachen das Bergamt um Zuordnung von Sachverſtändigen erſuchen ſollen. (Vater Repertorium II. p. 488. Archiv III. p. 372.) — Abgabenfreiheit der Salpeterfabrikanten. Anmerk. zum §. 69. tit. 16. Theil II. LR.

§. 109.

Nach der Verordnung oder Deklaration dd. Berlin den 27. Oktober 1804. muß der Grundeigenthümer auch den zu den Abfuhrwegen und Niederlagen erforderlichen Platz den Gewerken überlaſſen, welches von der Kammer (jetzt Regierung) und dem Oberbergamte regulirt wird, und wogegen ohne prozeſſualiſche Weitläuftigkeit blos an das Generaldirektorium Rekurs ergriffen werden kann. Ueber das Entſchädigungsquantum hingegen, iſt der Weg Rechtens bei den Landesjuſtizkollegien nachgelaſſen. Archiv III. p. 315.

§. 112. 114.

Ob der Eigenthümer oder der Nießbraucher die Entſchädigung fordern kann, und welche? (Confer. Stengel VI. p. 178. 184.) Das dort allegirte, an die Cleviſche Regierung am 5. Februar 1798. erlaßne Reſcript ſetzt nehmlich feſt: in wie fern die Entſchädigung einem Pfarrer, oder der Kirche zukomme.

§. 117.

Wegen des Erbkures des ſelbſtbauenden Landesherrn, ſiehe das Reſcript vom 31. Jan. 1797. (Vater Repert. II. p. 479.)

§. 134.

Siehe das Regulativ zur Einrichtung der Hauptknappſchaftskaſſe bei den Bergwerks- und Hüttenadminiſtrationen, dd. Berlin den 11. Oktober 1799.

§. 217.

Wegen der Stolgebühren bei Begräbniſſen der Bergleute iſt im November 1801. eine beſondre Verordnung erſchienen. In Anſehung der Acciſepflichtigkeit ihrer Wittwen und Kinder, ſiehe die Anmerkung zum §. 88. tit. 15. Theil II. LR.

§. 233.

Statt des Worts Ausbrechen iſt Auslenken zu ſubſtituiren.

§. 256. seq.

Reſcript vom 17. Mai 1802, wornach, wenn über Bergwerkseigenthum, auch blos, in ſofern ſolches das Pertinenzſtück eines andern Immobilis iſt, tranſigirt wird, die Gerichte und Juſtizkommiſſarien die Paciscenten anweiſen ſollen, den Vertrag bei dem Bergamt, wo das Hypothekenbuch gehalten wird, zu verlautbaren.

§. 282.

Statt der Worte: einem andern Gewerken, muß es heißen: einem ſogenannten gehorſamen Gewerken; confer. §. 322. hoc tit.

§. 296.

Confer. §. 38. tit. 21. Theil I. LR.

§. 307.

Confer. die Anmerkung zum §. 69. und 134. 217. hoc tit. wegen der Begräbnißkoſten der Bergleute.

§. 310.

Der Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit und des Berggerichtszwanges im Sächſiſchen, von Taube. Freiberg 1808.

§. 322.

Confer. §. 282. hoc tit.

§. 343. Nro. 6.

Confer. v. Bülow prakt. Erörterungen Band III. pag. 129.

§. 383.

Auch hier iſt, ſtatt Ausbrechen, Auslenken zu leſen.

Titel 17.

Rechte und Pflichten des Staats zum beſondern Schutze ſeiner Unterthanen.

Abſchnitt I.

Von der Gerichtsbarkeit.

(Confer. Vater Repertor. I. p. 382. II. p. 691. seq.)

§. 5.

Confer. §. 50. hoc titulo.

§. 6.

Hier kann das im Jahr 1802. erſchienene Werk des A. R. Vater: über das Preußiſch-ſchleſiſche Kriminalweſen, Breslau bei Korn, empfohlen werden. Beſonders aber iſt des erſten Titels erſter Abſchnitt §. 13. seq. der neuen Kriminalordnung nachzuleſen.

§. 9.

Beiſpielsweiſe können hier die Poſt-, Acciſe-, Lotterie- und Bergwerksſachen angeführt werden, welche jetzt aber vor die ordentlichen Gerichte gehören. — Jetzt iſt der §. 9. tit. 17. Theil II. LR. abgeändert. Man ſehe die Anmerkung zum §. 88. tit. 15. Theil II., und die allgemeine Anmerkung zum Abſchnitt IV. vom Poſtregal, ferner die Note zum §. 130. tit. 2. Theil II. Ger. Ordn. im Commentar dazu, beſonders die Inſtruktion

ſtruktion für die Provinzialregierungen dd. Königsberg den 26. Dezember 1808, nebſt der Verordnung von gleichem Datum, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden.

§. 10.

Confer. H. Stenger, über Verwaltung der Polizei in den Mediatſtädten. Poſen 1803. Seit 1810. iſt das Königsberger Polizeireglement die Norm bei der Frage: was in Schleſien, beſonders in Städten, wo ein Königl. Polizeibüreau exiſtirt, für die Juſtiz oder die Polizei gehöre. Nur in größern Städten, Liegnitz, Hirſchberg, Neiſſe, Glogau, Grünberg, iſt ein Königl. Büreau. Anmerkung zum §. 61. tit. 17. Theil II. LR. Nach dem Königsberger Polizeireglement, welches allgemein zur Norm dient, wird an Orten, wo ein Königl. Polizeidirektorium etablirt iſt, die Polizeiverwaltung jetzt büreaumäßig betrieben. Der Polizeidirektor oder Präſident, mit ausgedehnter Gewalt verſehen, jedoch für ſein Amt auch verantwortlich gemacht, dirigirt und verfügt in ſeinem Namen. Sowohl das unter ihm ſtehende allgemeine Geſchäftsbüreau, wozu gleichfalls das Fremdenbüreau gehört, wie das ſogenannte Polizeitribunal, ſind, und zwar ein jedes für ſich, mit einem Polizeirath, Sekretair, Regiſtrator, Kanzliſt, und einigen Boten beſetzt. Die ausübende Polizei wird unter Leitung des Präſidenten von berittnen Polizeiinſpektoren, von Polizeikommiſſairs, und Polizeiſergeanten reſpicirt; die bürgerlichen Bezirks- oder Diſtriktsvorſteher, als Offizianten des Magiſtrats, üben gleichfalls eine Polizeikontrolle aus, und haben gleiche Pflichten wie die Polizeikommiſſairs. Der Polizeipräſident hat mit dem Magiſtrat und deſſen Spezialdeputationen, ſo wie auch mit der Militairbehörde (beſonders wo es Angelegenheiten des Militairs, oder Sicherheit der Stadt gilt)

zu

zu concertiren. Was zum Reſſort der Stadtpolizei gehöre, iſt jetzt genau beſtimmt. Injurien, auch die an öffentlichen Orten vorgefallne, und kleine Diebſtähle, gehören dahin nicht, ſie wären denn im Geſindedienſte verübt. Strafen, welche fünf Thaler Geld, mäßige Züchtigung, oder Strafarbeit, oder ein vierzehntägiges Gefängniß nicht überſteigen, werden nach ſummariſcher Unterſuchung vom Polizeipräſidenten feſtgeſetzt. Ein Recurs, der bald an die Juſtizbehörde, bald aber, wenn von Disciplinarſachen die Rede iſt, an die höhere Polizeiinſtanz ſtatt findet, wird, um die Strafvollſtreckung zu hindern, bei ihm angemeldet. Härtere Strafen eben ſo, durch ein Reſolut feſtzuſetzen, ſteht dem Präſidenten zwar auch frei, er kann aber die Sache auch bald an die Juſtiz- oder Kriminalbehörde abgeben, und faſſet er ſelbſt ein Reſolut ab: ſo bleibt dem Gravirten erlaubt: auf den Weg Rechtens nachher dennoch anzutragen. — Die Ausübung der Polizeigewalt ſteht übrigens auch einzelnen Parthien oder Branchen der Staatsadminiſtration in ihrem Geſchäftskreiſe zu, z. E. jetzt den Landesökonomiekollegien, welche nun Deputationen der Provinzialregierungen bilden. (Geſetzſamml. 1811. p. 310.) Die Disciplinargewalt aller Behörden gegen ihre Untergebne, gränzt mit der Polizeigewalt. So können Abgabendeputationen ihre Untergebene wegen Amtsvergehen zur Captur bringen. (Anmerkung zum §. 88. tit. 15. Theil II. LR.) Münzbehörden, Medizinalbehörden können dies nicht. (Juriſt. Monatſchrift Mai 1811. p. 447.) Poſtbehörden aber können es, Auf Schiffen haben die Schiffer über das Volk Polizeigewalt. §. 1604. tit. 8. Theil II. LR. — Polizei- oder Disciplinargewalt der Kirchenobern. §. 125. 530. 947. tit. XI. Theil 2.; der Akademien, §. 84. tit. XII. ibidem. — Die Orts- und Gewerbepolizei ſteht in den Städten noch unter den Steuerräthen.

räthen. Was aber in dem Liegnitzer Departement die Sicherheitspolizei, die Wachſamkeit gegen Unruhen, Vagabonden, Krankheiten, die Aufgreifung der Verbrecher betrifft: ſo ſind auch diejenigen Städte und Magiſträte, wo kein Königliches Polizeiofficium exiſtirt, ſeit dem 26. April 1809. interimiſtiſch den Landräthen unterworfen, welche mit den Steuerräthen zu concertiren haben. Hier, wie auf dem Lande, wo dem Landrathe aus jedem Kreiſe 4 bis 8 Diſtriktskommiſſarien, die er ſich wählt, und die nicht blos, wie die Kreisdeputirten, ſeine Subſtituten ſind, ſondern mit ihm ein Polizeikollegium formiren, und votum consultativum haben, aſſiſtiren, hier wird die Sicherheitspolizei von dieſem Polizeikollegium, deſſen Gensd'armes und Kreisdragonern verwaltet, die Diſtriktskommiſſarien haben aber mit den Regierungen unmittelbar nicht zu thun. Dieſe Einrichtung iſt aber, wie geſagt, nur interimiſtiſch. Auf dem platten Lande ſollten auch inaktive Offiziers als Diſtriktskommiſſarien gegen Diäten angeſtellt werden. Das Königsberger Polizeireglement §. 13. iſt am 25. Januar 1812. höchſten Orts dahin deklarirt: daß der Recurs gegen Polizeiſtrafen, die ein vierzehntägiges Gefängniß, mäßige Züchtigung, oder 5 Thaler Geld nicht überſchreiten, auch in Disciplinarſachen, bei der Polizeibehörde anzubringen iſt, wenn er auch an die Juſtizbehörde gerichtet wird, und daß, ehe Jemand gegen ein Reſolut der Polizei den Weg Rechtens ergreifet, er vorher den Weg der Beſchwerde an die obern Polizeiinſtanzen verſuchen mag.

§. 11.

Confer. §. 131. tit. 8. Theil II. LR. Durch das Königsberger Reglement iſt das Polizeiſtrafrecht ſehr beſchränkt. — In den einzelnen Städten Schleſiens iſt ſchon ehemals bei Separation der Juſtiz vom Magiſtrate in den diesfälligen Separationsreglements recht

genau

genau beſtimmt worden: was zur Juſtiz, und was zur Polizei gehöre, z. E. zu Glogau im Jahr 1773. Ganz aufgehoben ſcheinen dieſe Separationsreglements nicht zu ſeyn. Siehe auch meine Anmerk. zu §. 61. tit. 17. Theil II. LR. Man ſehe auch die Anmerk. zum §. 10. tit. 17. Th. II. LR. Auch wenn kein wirklicher Schade entſtand, findet die Polizeiſtrafe Anwendung. §. 776. tit. 20. Theil 2. ibidem.

§. 14.

Sonderbar genug wird jetzt bei Unterſuchung der Veranlaſſung eines Brandes keine Juſtizperſon zugezogen. — Die Kreisphyſici, wenn ſie über eine Meile weit, oder über 24 Stunden lang, verreiſen, müſſen zu ihren Amtsgeſchäften, beſonders zu Obduktionen, im Voraus einen andern qualifizirten Arzt ſubſtituiren, bei kleinern Reiſen aber Nachricht darüber: wo ſie zu finden ſind, zurücklaſſen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 203. Wie ſie ihre aus Königl. Kaſſen zu erſtattende Diäten und Reiſeliquidationen zu beſcheinigen haben; ibidem p. 207. Unter dem in der Kriminalordnung §. 156. gebotnen Aufſchneiden eines Körpers iſt allemal vollſtändiges Seciren zu verſtehn. Juriſt. Monatſchrift April 1811. pag. 313. — Eine Verordnung vom 6. November 1811. verordnet: daß Sectionen ohne Turbation eines Dritten, nur wenn der Menſch unbedenklich todt iſt, und nur im Beiſeyn verſchwiegner anſtändiger Perſonen geſchehen ſollen. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 280. — Bei der erſten Unterſuchung der Veranlaſſung eines Feuerſchadens wird jetzt von dem Landrath oder der ſonſtigen Polizeibehörde keine Gerichtsperſon zugezogen; ohnſtreitig erſchwert dies die genaue juriſtiſche Ausmittelung des Thatbeſtandes für die Folge, oder dürfte ſie bisweilen ganz unmöglich machen. (Anmerkung zu §. 26. tit. 6. Theil I. LR.)

§. 15.

§. 15.

Confer. Anm. zu §. 34. tit. 34. Th. I. Ger. Ordn.

§. 16.

So iſt z. E. für Berlin ein Polizeireglement unterm 21ſten Januar 1795. erſchienen, jetzt aber verbeſſert. Confer. bei dem §. 16. der §. 131. tit. 8. Theil II. LR. Ausländiſche Handwerkspurſchen kann wohl jede Ortspolizei aus der Stadt verweiſen, wenn ſie ſich unruhig betragen. Siehe auch die Note zu §. 10. hoc tit.

§. 17.

Confer. §. 1. tit. 24. Th. I. der Ger. Ordn.

§. 19.

Was unter dem Ausdruck Gerichtsſprengel zu verſtehen ſey, beſtimmt das unterm 9. März 1795. an die Pommerſche Regierung ergangne Reſcript. Stengel II. p. 238. Siehe auch wegen der Gerichtsbarkeit: Kleins Rechtsſprüche IV. p. 29. Anmerkung zum folgenden §. 30. dieſes Titels.

§. 23.

Hier iſt die Aemterinſtruktion für Ansbach vom 11. Juni 1797, und das Cirkulare an die ſüdpreußiſchen Regierungen wegen Organiſation der Untergerichte vom 20. Februar 1796. zu merken. (Stengel VII. p. 329. 351.) Das Auenrecht in Schleſien iſt ein Annexum der Patrimonial-Jurisdiction. Es gründet ſich auf die Vermuthung: daß dasjenige, was in dem Bezirk des Dorfs einzelnen Unterthanen nicht zugetheilt worden, der Herrſchaft geblieben ſey. Vater Repertor. I. p. 281. Confer. die Anm. zu §. 246. tit. 7. Theil II. Landr. Wachsmuth Verſuch einer ſyſtematiſchen Darſtellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nach gemeinen und ſächſiſchen Rechten, Leipzig 1808. Fundament der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, beſonders der Bauergüther in der Mark. (Annalen IV. pag. 277.) Fundament der deutſchen Patrimonial-Gerichtsbarkeit,

barkeit, und ob ſie prorogirt werden könne? (v. Bülow prakt. Erörter. Bd. IV. p. 448. Leys. Spec. 29. Med. IV.) Obgleich im Preußiſchen der Richter erſter Inſtanz Sponſalien und Eheſachen, jetzt auch ſolche, wo beide Theile katholiſch ſind, vor ſich ziehen darf: ſo iſt doch jure communi die jurisdictio ecclesiastica mit der patrimoniali nicht verbunden. (Georg Ludwig Böhmer auserleſene Rechtsfälle III. Band 2. Abtheilung pag. 683.) Seit 1809. heißen die fürſtlichen Mediatregierungen: fürſtliche Gerichte, die ſtandesherrlichen heißen: ſtandesherrliche Gerichte. Die Patrimonial-Gerichte beſtehn zwar noch, allein ſeit 1809. iſt der Antheil, welchen Mediatherren an ſtädtiſcher Gerichtsbarkeit hatten, aufgehoben, und ſolche Gerichte in den Städten ſind nicht mehr mediat. Dieſelben ſollen künftig auch denſelben Bezirk, der zur Stadt, in Gemäßheit der Städteordnung, in Magistratualibus geſchlagen iſt, reſpiziren, ſo daß z. E. in einer Stadt die Realjurisdiktion der Dohmſtifter, Stifter, Schloßämter, ganz der ſtädtiſchen Jurisdiktion anheim gefallen ſeyn ſoll, (welches aber noch nicht völlig eingerichtet iſt.) Seit dem 27. Oktober 1810. ſind die Patrimonial-Gerichte dem Miniſter des Innern mit untergeordnet. Siehe jedoch den §. 98. tit. 17. Theil II. LR.

§. 24.

Siehe den §. 42. tit. 9., und die Anmerkung zum §. 92. tit. 17. Theil II. LR. wegen Vertretung und Präſtation der Handlungen des Vorbeſitzers. Wenn ehemalige Stifts- oder Kloſtergüther, die der Staat als Domainen im November 1810. eingezogen hat, und die in Juſtizſachen zu einem Stiftsgerichtsamte gehörten, vom Staate verkauft werden, ſo kann ſich der Käufer, welchem die Patrimonialjurisdiktion mit verkauft wird (weil ſich die Breslauer Hauptaufhebungs-

kom-

kommiſſion lediglich nach der wegen Veräußerung der Domainen den Regierungen am 25ſten Oktober 1810. ertheilten Inſtruktion, und deſſen §. 16. richtet) von dem Stiftsgerichtsamt ſich trennen, und ſich einen eignen Juſtitiarius annehmen; nur pflegt das Stiftsgerichtsamt gewöhnlich das bisherige fixe Juſtizgehalt zu behalten, wogegen es freilich die Sporteln verliehrt, die der Guthskäufer dem neuen Juſtitiar anweiſen kann. Ob, und wie die Stiftsgerichtsämter und deren Beamte dafür entſchädigt werden dürften, ſo bald man (wenn es ſich überſehen laſſen wird: welche geiſtliche Güther der Fiskus behält) das Juſtizweſen der Domainengüther neu reguliret, wird nächſtens ſodann wohl beſtimmt werden. Iſt aber ein ehemaliges geiſtliches Stifts-, Kloſter- oder Domainenguth, welches verkauft wird, ſeit 1809. einem Land- und Stadtgericht zugeſchlagen: ſo darf ſich der Käufer des Guthes davon nicht trennen. Seit dem 12. November 1811. iſt nunmehr beſtimmt: daß bei Dismembrationen der Staats- oder geiſtlichen Güther, Patronat und Jurisdiktion dem Staat verbleiben, und dies ſoll auch auf Veranlaſſung eines Schreibens des Herrn Staatskanzlers vom 7. Januar 1812. in Gemäßheit eines Reſcripts des Juſtizminiſters vom 21ſten Januar 1812. allemal geſchehen, wenn ganze Staats- oder geiſtliche Güther verkauft oder vererbpachtet werden. Wie es aber wegen der Jurisdiktion und dem Patronat ſolcher damit bereits verkauften Güther einzurichten ſey, ſoll noch erſt beſtimmt werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 1.

§. 25.

Bei Totaldismembrationen eines adelichen Guths, müſſen ſämmtliche Acquirenten einen Gerichtshalter gemeinſchaftlich beſtellen. Reſcript vom 5. März 1809.

§. 27.

Confer. §. 266. 497. tit. 7., und §. 602. tit. 11. Theil II. LR. Ein vom Juſtizminiſter im September 1810. an die Glogauer Landſchaftsdirektion erlaßnes Reſcript beſtimmt: daß, wenn auch Juſtizkommiſſarien und magiſtratualiſche Beamte keine Juſtitiariate in der Regel mehr übernehmen dürfen, dennoch, in ſofern ein Patrimonialgericht nunmehr etwa mit einem Stadtgericht vereinigt wird, daſſelbe bei Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit ſich des Siegels und Titels des Patrimonialgerichtsherrn und der Patrimonialgerichtsbarkeit bedienen ſolle. Was bei ſchleſiſchen, ſequeſtrirten Güthern für eine Cautel zu beobachten ſey, damit das Utile der Ehrenrechte der Sequeſtrationskaſſe nicht entgehe, beſtimmt das Reſcript vom 17. Mai 1803, wornach:

1) der Juſtitiarius die Hypothekenbücher in Verwahrung nehmen ſoll; derſelbe
2) die erforderlichen Inſtrumente nach genommener Rückſprache mit dem landſchaftlichen Curator expedirt, unterſchreibt, und bei Anweſenheit des Guthsherrn oder ſeines Mandatarii dieſem zur Mitunterſchrift vorlegt; bei deſſen Abweſenheit vertritt der Curator die Stelle;
3) Streitigkeiten zwiſchen dem Juſtitiarius, dem Curator oder dem Guthsherrn, entſcheidet das Juſtizkollegium, und die ökonomiſchen Punkte die Fürſtenthumslandſchaft;
4) die Inſtrumente extradirt der Juſtitiarius nicht eher, bis Quittung der Sequeſtrationskaſſe beigebracht wird, weshalb er dem Curator die Note der Gefälle zuſendet;
5) bei Einrichtung der Sequeſtration werden Unterthanen und Herrſchaft von der Ungültigkeit eigenmächtigen Verfahrens belehrt. Conf. Archiv III. pag. 68.

Die

Die Landſchaftsdirektionen müſſen die Aufſicht über die Judizial- und Pupillardepoſita der ſequeſtrirten Güther gemeinſchaftlich mit dem Gerichtshalter übernehmen, auch ſich der Sequeſtrationen, allenfalls ohne Vorſchuß abſeiten der Creditoren unterziehn. Reſcript dd. Königsberg den 17. Juni 1809. (Juriſtiſche Monatſchrift Juli 1809. p. 367.) In Schleſien ſequeſtrirt die Landſchaft nicht ohne Vorſchuß, wenn keine Pfandbriefe auf dem Guthe haften. Wegen Conkurrenz der Wirthſchaftsbeamten auf märkiſchen oder ſchleſiſchen Domainenjuſtizämtern bei den Depoſitalgeſchäften, Beſtellung adminiſtrirender Vormünder, Einleitung von Sequeſtrationen und Adminiſtrationen, ſiehe die Anmerkung zum §. 18. 33. tit. 3. der Depoſitalordnung. Landgüther, welche der Eigenthümer, weil er ſich des Moratorii bedient, unter Curatel gegeben, ſequeſtrirt die Landſchaft, ſo lange ſie ihre Intereſſen richtig bekommt, nicht. Erſt im Januar 1812. iſt höhern Orts ausdrücklich feſtgeſetzt: daß Güther, worauf keine Pfandbriefe haften, von dem ordentlichen Richter zu ſequeſtriren ſind. Seit 1808, wo das jus herile aufgehoben iſt, unterſchreibt der Guthsherr nicht mehr die Veräußerungscontrakte der Grundſtücke ſeiner Dorfseinwohner, und noch weniger confirmirt er ſie, ſelbſt nicht, wenn er Gerichtsherr iſt. Dies alles thut der Gerichtshalter; nur läßt dieſer ſich vom neuen Acquirenten, ehe er den Contrakt aufnimmt, ein Atteſt des Guthsherrn darüber beibringen: daß er als Polizeibehörde gegen die Perſon des Acquirenten und ſeine Legitimation zum Ankauf nichts einwende. In wiefern gegen einen Guthseigenthümer, ſo lange er noch nicht civiliter, ſondern blos naturaliter das Guth beſitzt, Klagen als gegen den Eigenthümer angeſtellt werden können, ſiehe in der Note zum §. 1. tit. 10. Theil I. LR., und zum §. 16. tit. 28. Theil I. Ger. Ordn.

§. 30

§. 30.

Durch welche Ausdrücke iſt ehemals in Schleſien die Obergerichtsbarkeit verliehen worden? Vater Repertorium I. p. 383. Stengel Beitr. XVIII. p. 160., und meine Anmerkung zum §. 100. hoc tit. 17. Th. II. Landr. — Fall, wo unter verliehenen Gerichten, blos Niedergerichte zu verſtehen ſind. (Anmerk. zum §. 41. tit. 16. Theil II. LR.)

§. 31.

Confer. Hymmen Beiträge Sammlung IV. p. 65. Welche Fälle nach deutſchem Recht vor die Obergerichtsbarkeit, und welche vor die Untergerichtsbarkeit gehörten, läßt ſich wegen Verſchiedenheit der Landesverfaſſung und des Gerichtsgebrauch im Allgemeinen nicht beſtimmen.

§. 32.

Wegen des Fori der Verlaſſenſchaft eines Geiſtlichen, ſiehe Vater Repertor. I. p. 313. II. p. 634. 620. 658., und das Reglement vom 8. Auguſt 1750. Anmerkung zum §. 77. 103. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.; auch wegen der Mediatregierungen.

§. 34.

Confer. §. 126. 127. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Beide Geſetze ſind durch die Verordnung vom 26ſten Dezember 1808. aufgehoben; jedoch erlaubt ein Hofreſcript vom 30. Juni 1810. den Fiscus, auf Antrag der Regierung bei dem Obergericht zur Klage gegen den einem Untergericht unterworfnen Beklagten zuzulaſſen, ſo lange die Untergerichte noch nicht völlig organiſirt ſind, und vom Fiscus zu Informationseinziehungen gebraucht werden. (Juriſt. Monatſchrift Mai 1810. p. 227.) Anm. zum §. 12. tit. 35. Theil I. Ger. Ordn. Ueber die Landſtraßen competirt dem Fiscus die Gerichtsbarkeit.

§. 37. — 40.

Gerichtsbarkeit über einen märkiſchen Lehnhof, desgleichen über die Zaungerichte — und daß die Abführung des Rauchhuhns die Vermuthung für die Gerichtsbarkeit begründe. (Allgemeine juriſt. Monatſchr. Juni 1806. p. 546.)

§. 38.

Siehe die Anmerk. zum §. 25. hoc tit.

§. 41. — 43.

Confer. §. 105. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Reconventionen gegen den Gerichtsherrn konnten nach der Meinung der Rechtslehrer ehemals nicht in ſeinen eignen Gerichten angeſtellt werden. Auch wenn er einzelne Eingeſeßne bei ſeinen Gerichten belangte, war die Abſendung der Akten an eine Facultät zum Spruch gewöhnlich.

§. 45.

Confer. §. 75. hoc tit.

§. 47.

Der Verpächter kann den Pächter nicht einmal eximiren. (Stengel XI. p. 293.) Es iſt jedoch durch ein Reſcript vom 15ten Dezember 1800 (Stengel XII. p. 310.) feſtgeſetzt: daß die paciscirte Exemtion in Anſehung aller Civilprozeſſe, die zwiſchen dem Verpächter und Pächter entſtehn möchten, gültig iſt; dagegen hängt es von dem Obergerichte ab: ob es diejenigen Civilprozeſſe, die der Pächter mit Andern führt, oder ob es Criminalprozeſſe gegen ihn annehmen will (Archiv II. Heft I. pag. 25.). Siehe auch die Anmerk. zum §. 12. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn., zu §. 275. tit. 11. Theil II. LR., und Leyser. Specim. 216. Medit. III. Wegen der Hausoffizianten der Eximirten conf. §. 100. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Ueber dieſe kann die Jurisdiction vom Obergericht dem Untergericht delegirt werden. Das uneheliche Kind des bei einem Eximirten, der

zugleich

zugleich ein Ritterguth beſitzt, und zugleich in einer Stadt ein Königl. Amt bekleidet, dienenden Mädchens, pflegt das Obergericht bei dem Juſtitiar des Ritterguthes, oder bei dem Untergericht der Stadt, wo der Eximirte wohnt, bevormunden zu laſſen, wenn das Mädchen nicht ſelbſt ſchon irgendwo unter Curatel ſteht. Denn ein Dienſtmädchen, das heute bei einem Eximirten nach der Stadt dient, zieht vielleicht in kurzer Zeit zu einem Bürger. Anmerkung zum §. 61. tit. 18. Theil II. LR.

§. 48.

Daß Patrimonialgerichte Teſtamente der Eximirten bei ſich niederlegen laſſen, und ſolche nachher dem Obergerichte zuſenden können, bejahet ein Reſcript an das Cöslinſche Hofgericht vom 30. Oktober 1797. (Stengel V. p. 277., und §. 30. des erſten Anhanges zum Landr.) Zwiſchen der jurisdictio voluntaria und contentiosa unterſcheidet ſchon L. 2. pr. Dig. de officio Proconsul. Was ſchleſiſche Juſtizräthe für Handlungen mit Zuziehung des Juſtizſecretairs aufnehmen dürfen, und daß ſie ſolche durchaus allemal dem Obergericht zur Confirmation einſenden müſſen, beſtimmt das Reglement vom 15. Auguſt 1750.

§. 49.

Daß Pupillencollegia ſolche rechtliche Geſchäfte, welche ihre Pupillen oder Curanden betreffen, nicht blos approbiren, ſondern auch beſtätigen können, beſtimmt das Reſcript vom 6. Dez. 1796. (Stengel III. pag. 193.) Geiſtliche Gerichte in Südpreußen hatten mit actibus voluntariae jurisdictionis nichts zu thun. Reſcript vom 8. März 1800. (Stengel XIV. p. 166. Siehe auch ibid. II. p. 239., und Archiv II. Heft 4. p. 456.)

§. 50.

Statt des achten Titels iſt der ſiebente Titel zu allegiren. Auch iſt hier das Reſcript an die Pommerſche Regierung vom 28. Sept. 1795. (Stengel II. p. 239.) wegen der Beglaubigungen durch Inſtitute, welche fidem publicam, obgleich nicht judicialem haben, und das Reſcript vom 9. Auguſt 1802. an die Brieger Ober-Amtsregierung zu merken, wornach auf den Grund ſolcher Beglaubigungen in das Hypothekenbuch eine Eintragung erfolgen kann. Archiv II. Heft 4. p. 455. Die Verlautbarung der Verkäufe eines Domainen-Grundſtückes iſt ſo wenig als ihre gerichtliche Aufnahme, abſeiten des verkaufenden Fisci, nöthig. Anmerkung zum §. 52. 53.

§. 52. 53.

Confer. §. 3. seq. tit. 1. Theil II. Ger. Ordnung, ferner §. 234. tit. 20. Theil I. LR. §. 149. tit. 2. Hypotheken-Ordn. §. 114. ibid. — Kaufcontracte in Preußen. (Stengel V. p. 94.) Wenn Domainen vom Staat in Gemäßheit des neuen Hausgeſetzes verkauft werden: ſo iſt weder die gerichtliche Aufnahme noch die Verlautbarung abſeiten des verkaufenden Fisci nöthig, ſondern es genügt eine Ausfertigung der Provinzialregierung mit Siegel und Unterſchrift, nebſt der höchſten Approbation. Anmerkung zum §. 3. Nro. 1. tit. 1. Theil II. Ger. Ordn. Archiv IV. pag. 318. Reſcript vom 14. Juni 1811.

§. 55.

Confer. §. 6. tit. 1. Theil II. Ger. Ordn. nebſt Anmerkung. Oefters muß der Richter ſeine Authorität interponiren, obgleich der Gegenſtand weder einen Prozeß, noch im engern Verſtande einen Akt der willkührlichen Gerichtsbarkeit betrifft. Es liegen ihm, beſonders dem Vormundſchaftsrichter, gewiſſe Recherchen, Warnungen, Unterſuchungen, Vorbeſcheidungen ob.

Darauf verweiſen folgende Geſetzſtellen: §. 133. 134. tit. 4. §. 70. tit. 5. §. 517. tit. 12. §. 179. tit. 13. §. 548. tit. 18. Theil I., ferner §. 239. 301. 388. 588. tit. 1. §. 88. 72. 112. 239. tit. 2. §. 99. tit. 7. §. 101. 130. tit. 4. Theil II. LR., nebſt den im III. Bande der Stengelſchen Beiträge p. 208. kommentirten Geſetzen. Davon, daß Eltern ihrem Kinde, deſſen Heirath ſie misbilligen, den Umgang mit dem andern Theil durch den Richter unterſagen laſſen können, ſchweigt §. 59. tit. 1. Theil II. LR., und §. 19. tit. 40. Theil I. Ger. Ordn. — Eine Verwarnung durch einen Notarius findet man im §. 33. tit. 12. Th. I. LR. Auch der §. 17. tit. 23. Theil I. des LR. ſpricht von einer Warnung, die wahrſcheinlich doch dem Richter obliegen wird.

§. 56.

Confer. §. 113. tit. 17. Th. I., und §. 536. tit. 18. Theil II. LR., nebſt dem §. 71. tit. 7. Theil III. Ger. Ordn., ferner die folgende Anmerk. zum §. 58. tit. 17. Theil II. LR., desgleichen Leyser. Spec. 29. Med. I. Wegen der Ausſetzung eines Altentheils, confer. die Anmerkung zum §. 604. tit. 11. Theil I. LR. — Vor den Juſtizkommiſſarien kann keine freiwillige Subhaſtation erfolgen. Reſcript an die Münſterſche Regierung vom 27. Oktober 1804. Archiv III. pag. 465. Vor Berichtigung der Erbſchaftsſtempelabgabe iſt der Erbreceß den Intereſſenten nicht zu extrahiren.. Reſcript vom 6. Dezember 1811. Liegnitzer Amtsblatt p. 288. — Die Subhaſtation eines verfallnen Hauſes competirt dem Richter, nicht dem Magiſtrat. Aprilſtück 1811. p. 363. der allgemeinen juriſt. Monatſchrift.

§. 57.

In der Regel gehört die Confirmirung und Bekanntmachung ſolcher Verträge vor den Richter des Bräutigams, nach dem Reſcript vom 20. Juli 1795. Edictenſammlung 1795. p. 2589. Nro. 38.

§. 58.

§. 58.

Dieſer §. iſt durch das Reſcript vom 25. Februar 1799. aufgehoben. Stengel VIII. p. 377., und § 147. des erſten Anhanges zum Landrecht. Siehe auch die Anmerkung zum §. 419. tit. 18. Theil II. LR. Schon jure Romano war bei Schenkungen, wenn ſie auch vor dem ordentlichen Richter erfolgen mußten, weder causae cognitio, noch die öffene Inſinuation erforderlich. Hymmen Beiträge Sammlung VI. pag. 26. v. Berg juriſt. Beobachtungen II. p. 150.

§. 59.

Confer. §. 11. tit. 1. Theil II. Ger. Ordn. Die Beſtätigung des Obergerichtes vertritt wohl die ſonſt abſeiten des ordentlichen perſönlichen Richters (der freilich die Umſtände oft genauer kennt) nöthige Beſtätigung des ordentlichen perſönlichen Richters.

§. 60.

Confer. §. 78. tit. 10. Theil II. LR., ferner § 10. tit. 2. Theil II. Ger. Ordn., und das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 19. Februar 1788. Kleins Annalen II. 265. Siehe auch Stengel XVII. p. 306., und Archiv III. p. 454., auch die allgemeine juriſt. Monatſchrift Februar 1807. p. 96.

§. 61. 62.

Confer. Stengel VI. p. 74., ferner §. 131. tit. 8. §. 1124. tit. 20. Theil II. LR. Den Umfang der Criminal-Gerichtsbarkeit des ſchleſiſchen Berg- und Hütten-Departements beſtimmen die, den Collegien mittelſt Reſcripts vom 2. Apr. 1803. communizirten Schreiben des Großkanzlers an das Generaldirektorium vom 30. Dez. 1802. und 1ſten April 1803. Hiernach iſt ſolche blos bei geringen Verbrechen, z. E. bei kleinen Diebſtählen, von dem Bergdepartement auszuüben; außerdem wird bei den Criminalkollegien erkannt. Der Zug der Inſtantien bei delictis levioribus iſt nunmehr

auch beſtimmt; die Koſten aber fallen bei dem Unvermögen der Inquiſiten, in jedem Fall dem Berg- und Hüttendepartement, als foro speciali causae zur Laſt, wenn Inquiſit auch ein andres forum domicilii oder delicti commissi hätte. Das Verfahren, wenn bei einem Tumulte Bergleute implicirt ſind, ſiehe pag. 80. Band IX. der Stengelſchen Beiträge. Ob jetzt noch die Criminaljurisdiktion der Bergparthie anders, als die der übrigen Finanzparthien fortwähre, iſt mir nicht näher bekannt.

Schon in den ältern Hymmenſchen Beiträgen Band IV. p. 64. findet man die Beſtimmung, was geringe Verbrechen ſind. In den ſchleſiſchen Städten, beſonders wo Königl. Polizei-Bureaux ſind (Anmerk. zum §. 10. und zum §. 11. tit. 17. LR.) beſtimmt das Königsberger Polizei-Reglement das Reſſort zwiſchen Juſtiz und Polizei, und hiernach befaßt ſich die Polizei nicht mit Verbrechen, worauf Leibesſtrafen ſtehen, ſondern blos mit Contraventionen, die mit kleinen Geldſtrafen verpönt ſind. Gegen die Strafbefunde oder Strafreſolutionen der Polizeibehörden findet ein Rechtsmittel an das Ober-Landesgericht ſtatt. Bei dieſem, oder in Disciplinarſachen bei der competenten vorgeſetzten Behörde, kann man ſich auch beſchweren: wenn blos eine mäßige Züchtigung, ein nur 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder nur 5 Reichsthaler Geldbuße als Strafe feſtgeſetzt ſind. Publikandum des Breslauer Ober-Landesgerichts vom 31ſten Mai 1811. — Wegen der Polizeiſtrafen in Forſtcontraventionsſachen ſehe man die Anmerkung zum §. 104. tit. 35. Theil I. Ger. Ordn. — Der §. 360. tit. 8. Theil II. Landr. ſchien ehemals die Polizeiſtrafe bis zu 4 Wochen Zuchthaus auszudehnen. Ausländiſche Handwerksburſchen, wenn ſie ſich unruhig betragen, kann wohl jede Ortspolizei aus der Stadt weiſen.

Ob Civilgerichte zur Aufrechthaltung ihres Anſehns Polizeiſtrafen per Decretum feſtſetzen können, z. E. wenn eine Parthei vor Gericht ſich injuriös beträgt, oder wenn Bauern mehreremal dem Gericht ſtipulirt haben: ihre Dienſte der Herrſchaft nach dem Urbario zu verrichten, ihr Verſprechen aber nicht halten, iſt zweifelhaft. Eigentlich hat im letztern Falle nur das Dominium ein Intereſſe, dies zu rügen. Der Richter kann nur Ordnungsſtrafen an Orten, wo es eine Polizei giebt, dictiren, keine Polizeiſtrafen. Anmerkung zum §. 114. tit. 17. Theil II. LR., wo auch bemerkt iſt, wie hoch ſolche Ordnungsſtrafen ſich gegen Beamte und Partheien belaufen können, und daß ſie das Gericht lucrirt. — Ein Richter oder Offiziant, der bei Ausübung ſeines Amts dazu veranlaßt wird, und in der Geſchwindigkeit die Polizei nicht herbeirufen kann, ſollte aber doch wohl auch die Rechte eines Polizeioffizianten im Nothfall haben, oder polizeimäßig ſtrafen können. Eine Parthei aus der Stube ſchaffen laſſen, wenn ſie ſich ungebührlich beträgt, darf jeder Richter. Er kann ſie aber wohl auch auf 24 Stunden in Arreſt bringen laſſen, ſelbſt ſofern er an einem Ort ganz allein iſt, folglich den Vorfall nicht erſt ſeinen Collegen ſubmittiren kann, denen alsdann die Rüge der ihrem Collegen oder Deputatus widerfahrnen Beleidigung überlaſſen wäre. Er darf ja doch citra appellationem, auf ſo hoſe Strafen durch Sentenz erkennen; daß er ſelbſt im Amte beleidigt worden, und er alſo ſeine eignen Rechte wahrnimmt, kann wohl nichts ändern, ſein Amt iſt nur beleidigt, und Anſehn muß er dieſem doch verſchaffen dürfen. Wenigſtens, und wenn er auch die Beſtimmung der Strafe vor ihrer Vollſtreckung dem foro superiori überlaſſen müßte, ſollte doch die von ihm über die erlittnen Beleidigungen aufgenommene Regiſtratur, die er allenfalls nochmals

beſchwö-

ſchwören könnte, ohne Unterſchrift des Beleidigers, in Gemäßheit §. 10. Nro. 6. tit. 13. Theil I. der Ger. Ordn. praesumtionem veritatis für ſich haben; denn ſonſt müßte ein Richter jede von einem Privatus, ohne Beyſein eines Andern im Amte erfahrne Beleidigung einſtecken. Niemand als der Staat ſelbſt, und das Anſehn der Offizianten leidet im entgegengeſetzten Falle. Von ſeinen Amtsfunktionen iſt es oft unzertrennlich, daß der Beamte in Gefahr kommt, beleidigt zu werden. Jene Grundſätze legte zum Grunde das Judicat des Ober-Landesgerichts zu Glogau im Jahr 1810. in Sachen Leſſel contra S. — Leyſer im Spec. 655. Med. 67., Spec. 326. Med. 6., Spec. 288. Med. 4., ſo wie v. Bülow in ſeinen praktiſchen Erörter. Band II. p. 208. verſtatten dem im Amte beleidigten Richter allerdings, ſich ſelbſt Recht zu nehmen, wenn er auch allemal klüger handelt: dieß zu unterlaſſen; denn der Unterrichter ſieht ſehr oft ſein Verfahren vom Obergericht desavouirt. Darinn aber, daß dies nicht ſelten geſchieht, bisweilen ohne Schuld der Unterbehörde geſchehen muß, liegt der Grund: warum leider dieſe Unterbehörden nicht das erforderliche Vertrauen und Achtung genießen, und warum ſie auch ihre vorgeſetzte Behörde wieder nicht gehörig lieben und achten. Man ſehe auch die allgemeine Ger. Ordn. §. 10. Nro. 6. tit. 13., §. 24. §. 203. N. 2. tit. 10., §. 129. ibid., §. 64. 59. tit. 25., §. 34. Nro. 3. tit. 35. Theil I. der Ger. Ordn. — Materialien zur wiſſenſchaftlichen Erklärung der Geſetze, Heft 3. p. 79. Siehe auch wegen der Gränzen der Polizei und der Juſtiz, die Anmerkung zum §. 63. und zum §. 11. tit. 17. Th. II. LR. Die Kreispolizeicommiſſarien haben bisweilen bei Vorfällen, die für die Juſtiz gehören, beſondre Polizeigerichte in den Dörfern eingeſetzt, und durch dieſe auf Arreſt und Züchtigung am Anfang und Ende deſſelben erken-

erkennen laſſen, welches ihnen aber unterſagt iſt. Auch wo Polizeigerichte ſind, gehören Injurienſachen und kleine furta nicht vor die Polizei.

§. 62.

Zu Prozeſſen, worinn eine Strafe unter 4 Wochen oder unter 50 Thaler erkannt wird, iſt kein Stempel nöthig. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 33. Wenn auch Polizeiſtrafen, der Regel nach, einen 14tägigen Arreſt nicht überſchreiten dürfen: ſo kann doch ein Arreſt als Disciplinarſache zur Ausmittelung des Thatbeſtandes eines Amtsvergehens auf länger verfügt werden, z. E. von Abgabedeputationen gegen ihre Beamten. Anmerkung zum §. 88. tit. 15. Theil II. LR. Anmerkung zum §. 10. tit. 17. ibidem. Auch detentionis causa kann natürlich ein Polizeiarreſt länger dauern. Wegen Deklaration des Königsberger Polizeireglements, ſiehe die Note zum §. 10. Injurienſachen und kleine furta gehören nicht vor die Polizei, ſondern der Criminaljuſtiz.

§. 63. 64.

Seit dem Auguſt 1810. iſt das Königsberger Polizeireglement zur Norm über das Reſſort zwiſchen Juſtiz und Polizei vorgeſchrieben. — Bei dem Glogauer Criminalkollegium werden 24 bis 30 Peitſchenhiebe einem Arreſt von 4 Wochen gleich geachtet. Sechszehn Hiebe waren der niedrigſte oder mäßige Willkommen oder Abſchied für Männer, und zehn Hiebe für Weiber, wogegen der gewöhnliche Grad mit 24 und reſpective 15 Schlägen zu Jauer üblich war. Siehe auch Anmerkung zu §. 10. tit. 17. Wenn ſtatt der Züchtigung der Arreſt verlängert wird, geſchiehet dies nie über 3 Monat. Reſcript vom 24. April 1797. wegen der nicht auf den Feſtungen zu ertheilenden Züchtigung.

§. 65.

Dieſe Vorſchrift findet auch dann ſtatt, wenn der Verbrecher zum Militair gehört; nur muß dem competenten Militairgericht ſogleich Nachricht gegeben werden. Reſcript vom 17. März 1800. Stengel X p. 338. (§. 148. des erſten Anhanges zum Landrecht.)

§. 66.

Untergerichte müſſen, ſobald ſie Jemanden zur Inquiſition oder ſummariſchen Unterſuchung ziehen, dann ſofort an das Landeskollegium berichten. Cirkular der Brieger Ober-Amtsregierung vom 27. Okt. 1800.

§. 67.

Confer. die Anmerkung zum §. 8. und 9. tit. 13. Th. II LR. Das dort allegirte Reſcript vom 20. Januar 1800. (Stengel X p. 328. Kleins Annalen XIX. p. 238.) beſtimmt auch: in welchen Fällen die Untergerichte erſter und zweiter Claſſe in Criminalſachen ſelbſt erkennen durften. Dies urſprünglich ſchon in Oſtpreußen nicht geltende Reſcript (Stengel XI. p. 252.) iſt auch in Anſehung Schleſiens durch das Reſcript vom 27. Mai 1801. inſofern wieder aufgehoben, als es die Abfaſſung des Erkenntniſſes durch die Untergerichte betrifft. Denn es änderte das ſchleſiſche Reſſort ganz ab, da nach der Deklaration vom 23. Dezember 1787. die Kammer, die Direktion der Unterſuchung, und die Ausſertigung der Criminalgutachten in Münz-, Salz- und Deſertionsſachen, ſo wie auch alsdann, wenn gegen einen Cameralbeamten oder gegen einen Vagabonden blos wegen Vagabondität inquirirt werden mußte, hatte. Jetzt aber gilt der §. 15. der Crim. Ordn. überall. Desgleichen die Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden dd. Königsberg den 26. Dezember 1808. §. 14. 34. 45., und das Reſcript dd. Königsberg vom 19. Mai 1809. Den Prozeß gegen einen abweſenden Verbrecher und die Procedur

cedur dabei, beſtimmte ſchon das Cirkular vom 21ſten Januar 1799. Stengel VII. p. 213. Siehe auch die Anmerkung zum §. 532. tit. 11. Theil II. Landrecht am Schluß, und §. 577. seq. der Crim. Ordn.

§. 68.

Confer. §. 10. des Königsberger Polizeireglements von 1809.

§. 71.

Conf. die Verordnung an die Obrigkeiten, in deren Bezirk todte Körper gefunden werden, dd. Berlin den 26. Mai 1795. (Stengel I. pag. 311.) nebſt dem Reſcript vom 14. September 1789. Nach einem an die Glogauer Ober-Amtsregierung unterm 30. März 1778. erlaßnen Reſcript in Sachen contra Lämmel Israel, ſollten Acta an das Criminaldepartement geſandt werden, wenn ein Menſch durch das, dem Inculpaten angeſchuldigte Factum ums Leben gekommen war. Durch ein Reſcript vom 10ten September 1804. iſt die Glogauer Ogeramtsregierung angewieſen worden, ſolches mit Rückſicht auf die Verordnung vom 26. Mai 1795. jedesmal zu thun, wenn eine Obduktion durch Sachverſtändige nöthig geweſen, oder ein Selbſtmord in einem Gefängniß oder einer andern öffentlichen Strafanſtalt vorgefallen iſt (wodurch der §. 8. jener Verordnung in Anſehung des Selbſtmordes modifizirt wird.) Eine Obduktion des gefundenen todten Körpers iſt aber nöthig:

a) wenn es der Körper eines neugebohrnen Kindes,
b) wenn auch nur der mindeſte Verdacht einer Vergiftung, oder daß ein Dritter wahrſcheinlich dolose oder culpose bei dem Tode concurrrirt habe, bei der äußern Beſichtigung entſtanden iſt.

Wenn aber ein Todesfall offenbar per accidens erfolgte, oder ein Selbſtmord außerhalb eines Gefängniſſes ſich ereignet, iſt der Bericht nach Hofe und die

Abſen-

Abſendung der Akten dorthin unnöthig. Vom Untergericht muß aber jeder Todesfall, der nur irgend einer richterlichen Recherche unterworfen iſt, dem Landesjuſtizkollegio mit Einreichung der Akten angezeigt werden. Archiv III. pag. 490. Siehe für jetzt jedoch den §. 156. des allgem. Kriminalrechts; auch erläßt die Kabinetsordre dd. Königsberg den 15. Juli 1809. den Provinzialjuſtizkollegiis den Bericht cum actis nach Hofe, wenn Leichname obducirt worden. Nach der Verordnung vom 6. November 1811. dürfen nur verſchwiegne anſtändige Perſonen der Section eines Leichnams beiwohnen. Sie ſoll aber vor 24 Stunden nach dem Tode nicht erfolgen, überhaupt nicht ohne Wiſſen des Arztes, auch iſt kein Dritter bei dieſer Veranlaſſung zu beunruhigen. Liegnitzer Amtsbl. 1811. p. 280.

§. 72.

Confer. die Anmerkung zum §. 8. und 9. tit. 13. und Vater Repertorium II. p. 699. 711.

§. 73.

Auch derjenige Guthsherr, welcher zugleich Gerichtsherr iſt, unterſchreibt ſeit 1808. (ſeitdem die Unterthänigkeit aufgehoben iſt) nicht mehr die Veräußerungs- oder Erwerbungsverträge derjenigen, die ſich in ſeinem Dorfe mit Grundſtücken poſſeſſioniren. Noch weniger konfirmirt er ſie. Dies alles verrichtet blos der Gerichtshalter, außer wenn der Gerichtshalter ſelbſt ſeine Gerichtsbarkeit verwaltet, und dazu qualificirt iſt. Anmerkung zu §. 27. tit. 17.

§. 74.

Nach dem Reſcript vom 8. Februar 1796, das an die Pommerſche Regierung ergieng, kann ein Guthsbeſitzer, der vormals Richter geweſen, und ſeinen Abſchied genommen, ſeine Patrimonialgerichtsbarkeit ſelbſt verwalten, und darf blos auf ſeinen Amtseid verwieſen werden. (§. 149. des erſten Anhanges zum LR.)

Er

Er muß jedoch ſogleich einen Juſtitiar wählen und dem Obergericht anzeigen, der in Sachen, die ihn ſelbſt betreffen, ihn künftig vertreten ſoll.

§. 75.

Das Obergericht verlangt: daß der Gerichtsherr für dieſen Fall einen andern Gerichtshalter beſtelle, und mit dieſem kontrahire.

§. 76.

Seit dem September 1809. ſoll kein Juſtizkommiſſarius neue Juſtitiariate annehmen dürfen. Eben ſo wenig ein ſtädtiſcher Juſtizbeamter.

§. 77.

Die Beſtallung gilt nur auf die Beſitzzeit des Gerichtsherrn. Der Gerichtshalter kann alſo, wenn der Gerichtsherr ſtirbt, oder verkauft, ſeine Beibehaltung nicht fordern. (Juriſt. Monatſchrift Januar 1811. p. 41. Stengel X. p. 250. Publikandum für Schleſien vom 5. July 1799.) Ein Juſtitiarius darf für den Jurisdiktionar, als deſſen Mandatarius, keine Prozeſſe gegen einen oder mehrere Gerichts-Eingeſeßne führen. Ein Juſtitiarius, der auf dem Lande in ſeinem Gerichtsbezirk lebt, iſt mit ſeiner Familie in ſeinen perſönlichen Verhältniſſen zu den Eximirten zu rechnen, und als Staatsbeamter, der unter dem Ober-Landesgericht ſteht, anzuſehn, wenn er auch ſonſt kein Amt oder Titel hat, wodurch er eximirt wird. Reſcript an das Breslauer Pupillenkollegium vom 5. Auguſt 1802. Archiv II. Heft 4. p. 452. Ihm kommt auch das Cirkular vom 3. Mai 1804. zu ſtatten. Archiv IV. Heft 2. p. 154. Verordnung vom 28. Februar 1806, wegen der Exekutionen in die Beſoldungen der Beamten.

§. 79.

Untergerichts-Sporteltaxen in Schleſien. Anmerk. zum §. 114. hoc tit. — Juſtizreglement für die Magiſtrate der ehemaligen ſüdpreußiſchen Städte, außer Poſen,

Poſen, vom Jahr 1795. (Stengel Beiträge XVIII. pag. 247. Reform der Patrimonialgerichte in Weſtpreußen (Stengel IX. pag. 391.). Reſcript an die Petrikauer Regierung vom 25. November 1797, wegen Einrichtung der Patrimonialgerichte. Reſcript an die Poſener Regierung vom 10. Februar 1798, wegen der Kreisgerichte (Stengel VII. p. 351.). Cirkular an alle ſüdpreußiſche Regierungen, wegen der Untergerichte, vom 20. Februar 1796. (Stengel VII. p. 329.) Konſtitution wegen der Untergerichte in Neuoſtpreuſſen, vom 21. September 1797. Reſcript an das Kammergericht vom 21. März 1798, über die Reform der Patrimonialgerichte (Stengel V. p. 409.). Publikandum vom 5. Juli 1799, und Reſcript vom 19. Juli 1798, wegen der Juſtitiarien in Schleſien (Stengel X. p. 238). Ein Juſtitiarius darf nicht Mandatarius des Jurisdictionarii in Prozeſſen wider einen Gerichts-Eingeſeßnen ſeyn. Wie lange der Juſtitiarius ſeine Beibehaltung verlangen kann? Anmerk. zu §. 77. tit. 17. Theil II. LR. Seit dem September 1809. ſollen Juſtizkommiſſarii keine Juſtitiariate mehr übernehmen dürfen, ſolche vielmehr ſtädtiſchen Juſtizbehörden übertragen werden, welche ſie jedoch auch nur in ſofern annehmen dürfen, als es ihre Zeit verſtattet, und ſie nicht ohnedem ſchon gut beſoldet ſind. Die Membra neuer Magiſträte dürfen nicht Juſtitiariate annehmen, in der Regel auch nicht einzelne Mitglieder der ſtädtiſchen Gerichte. Einige ſtädtiſche Gerichte ſind jetzt ſchon zugleich Landgerichte, z. E. Glogau, Liegnitz, Goldberg. Ihnen iſt die Jurisdiktion über mehrere Dörfer beigelegt worden. Einen Juſtitiarium kann das Ober-Landesgericht nach ſummariſcher Vernehmung abſetzen, oder blos ſuspendiren. Dieſerwegen wird nicht erſt nach Hofe berichtet. Anmerk. zu §. 99. tit. 17. Th. II. LR. Wenn aber auch ein Patrimonialgericht

gericht künftig mit einem ſtädtiſchen Gericht kombinirt wird: ſo muß es ſich jedoch bei der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit nach dem im September 1810. an die Glogauer Landſchaft erlaßnen Hofreſcript, des Titels des Patrimonialgerichtsherrn, und der bisherigen Benennung bedienen. Ein Reſcript an die Brieger Ober-Amtsregierung vom 29. März 1790. beſtimmt: in wie fern den Mediatregierungen eine Aufſicht über die in ihrem Bezirk befindlichen Untergerichte zu ſtatuiren ſey? (Anmerkung zu §. 98.) und ein Reſcript von demſelben Dato an die Glogauer Ober-Amtsregierung betrifft den Umfang der Jurisdiktion der Saganſchen Regierung. Siehe auch das Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung, wegen der Untergerichte, vom 23. Juni 1798 (Stengel VII. p. 18.), und Reſcript an die oſtpreußiſche Regierung vom 28. Juli 1798. (ibid. p. 27.). Auch iſt das Reglement für die weſtpreußiſchen Untergerichte vom 20. Auguſt 1802. zu merken (Stengel XVII. p. 98. seq.). Patrimonialgerichte ſtehen jetzt (verſteht ſich wohl, nur in Einrichtungsſachen) unter dem Miniſter des Innern; ſonſt findet wohl noch der §. 98. tit. 17. Th. II. LR. Anwendung. Fiskus ſteht in Anſehung der von ihm ſeit dem November 1810. eingezognen geiſtlichen Kloſter- und Stiftsgüther gegen das Ober-Landesgericht, in deſſen Bezirk dieſe Güther liegen, auch künftig in eben dem Verhältniß, wie ſonſt das Kloſter, Stift ꝛc. gegen das Obergericht ſtand. Es muß daher die Inquiſitionskoſten für ſeine Gerichtseingeſeßnen nach den Sätzen wie ehemals zahlen. Es wählt aber den Gerichtshalter in Gemäßheit des §. 79. tit. 17. Theil II. LR. nicht mehr, wiewohl in einigen Fällen das Obergericht den Gerichtshalter der fiskaliſchen Behörde blos vorgeſchlagen haben ſoll. Die Regel iſt: daß in Gemäßheit der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-

vinzialbehörden, das Obergericht die zur Gerichtsverwaltung auf den Domainenjuſtizämtern und auf den eingezognen geiſtlichen und Stiftsgüthern erforderlichen Gerichtsperſonen ernennt und beſtellt, und mit der Regierung oder der Hauptſekulariſationskommiſſion blos wegen der Remunerirung dieſer vor der Hand nur interimiſtiſch anzuſtellenden Beamten Rückſprache nimmt. Schreiben der Breslauer Hauptſekulariſationskommiſſion an das Glogauer Ober-Landgericht in der Liegnitz-Pfaffendorfer Angelegenheit vom 22. Auguſt 1811. Nach einem Reſcript des Juſtizminiſters vom 24. Auguſt 1811. ſollen dieſe vor der Hand nur interimiſtiſch anzuſtellende Juſtizbeamte blos Diäten bekommen.

§. 81.

Confer. §. 2. tit. 16. Th. I. Ger. Ordn. Nro. 3.

§. 85.

Confer. die Anmerkung zum §. 61. hoc tit.

§. 90.

Confer. v. Bülow und Hagemann prakt. Erörterungen IV. p. 260. 267. Wenn ein Guth ſequeſtrirt wird (Anmerkung zum §. 27. hoc tit.). Die Hauptkommiſſion, welche in Breslau ſeit dem November 1810. die Aufhebung der geiſtlichen Stifter und Klöſter dirigirt, bemerkte in ihrem an das Glogauer Ober-Landesgericht wegen der Juſtiz- und Depoſitaleinrichtung bei den Stifts- und Kloſtergerichten am 16. Mai 1811 erlaßnen Schreiben: daß ſie, wie hinſichts der Domainengüther, auch hinſichts der geiſtlichen Güther, den Obergerichten die rechtliche Aufſicht überlaſſe, und pro praeterito, wie pro futuro, nur die Pflichten wie ein andrer Gerichtsherr auf ſich haben wolle.

§. 92 — 97.

Der Successor singularis des Patrimonialgerichtsherrn muß für die facta des Vorbeſitzers haften. Allgem. juriſt. Monatſchrift Januar 1809. p. 50.

§. 93.

§. 93 — 95.

Confer. §. 604. tit. 12. Theil I. LR. v. Bülow prakt. Erörterungen Band IV. pag. 260. Wegen der Konkurrenz des ſchleſiſchen Gerichtsherrn oder deſſen Wirthſchaftsbeamten bei dem Hypotheken-, Depoſital- und Vormundſchaftsweſen, iſt das an die ſchleſiſchen Regierungen am 30. März 1801. erlaßne Reſcript zu merken. Nach einem andern vom 22. Mai 1793. ſollen bei kleinen Gerichten nicht erſt neue Bauten geführt werden, um dem §. 8. der Depoſitalordn. nachzukommen, ſondern die Deposita in den Städten ſollen mit den Kämmereigefällen, und die auf dem Lande ſollen in Behältniſſen, welche an Thüren und Fenſtern wohl verwahrt ſind, aſſervirt werden. Siehe auch die Anmerkung zum §. 33. §. 18. tit. 3. der Depoſitalordnung. Jetzt iſt in den Städten bekanntlich Magiſtrat und Juſtiz ſeparirt, wo möglich muß alſo auch das Lokale und das Depoſitalweſen ſeparirt ſeyn. Ein in der Grünberger Sache veranlaßtes Hofreſcript vom 12. Februar 1811. beſtimmt: daß, wenn fernerhin Magiſtrat, Juſtiz- und Zollamt nicht zuſammen im Rathhauſe Raum hat, dann nach Umſtänden das Zollamt oder das Stadtgericht auf Koſten der Zollparthie auszumiethen, und deshalb unter den verſchiedenen Behörden zu concertiren ſey. Wo alle drei Behörden Raum haben, und das Zollamt bisher gratis oder gegen Miethe im Rathhauſe amtirte, bleibt es dabei ferner. Juriſt. Monatſchrift März 1811. p. 195. — Auch derjenige Guthsherr, welcher zugleich Gerichtsherr iſt, unterſchreibt ſeit 1808. nicht mehr die Veräußerungsverträge über Ruſtikalgrundſtücke; dies bewirkt der Juſtitiar allein. Anmerkung zum 73. tit. 17. Theil II. LR.

§. 96.

Siehe die Anmerkung zum §. 93. hoc tit., und zum §. 18. 33. tit. 3. der Depoſitalordnung.

§. 98.

Confer. die Anmerkung zum §. 23. und §. 79. Uebrigens iſt hier der Verordnung vom 13. März 1803, wegen Beſtimmung der zur Appellation, Reviſion und zur Entſcheidung des Obertribunals geeigneten Sachen, zu erwähnen. Nach einem Reſcript vom Juli 1810. ſollen die Dirigenten in mittlern Städten: Stadtgerichtsdirektoren, die Mitglieder: Juſtizräthe oder Stadtgerichtsbeiſitzer, in kleinen Städten alle Juſtizverwalter: Stadtrichter heißen; in großen Städten bleibt es bei den beigelegten Titeln, und meiſtens haben alle Membra dort den Titel Juſtizräthe. Alle dieſe Untergerichte ſind jetzt königlich und führen im Siegel den Adler. Ihre Mitglieder und Offizianten ſtehen unter dem Forum des Ober-Landesgerichts. Nur die Regierungen der alten Mediatfürſtenthümer in Schleſien und der mit ihnen gleiche Rechte habenden Standesherrſchaften (Vater Repertorium II. p. 13) nicht aber die neuern ſchleſiſchen Fürſten und status minores, können an die Untergerichte ihres Bezirks in Beſchwerdeſachen Mandata justitiae erlaſſen, Berichte und Acta einfordern, den Unterrichter belehren. Aber auch den Ober-Landesgerichten ſtehet gleiches Recht zu, wenn ſich die Partheien bei ihnen melden, und die Untergerichte können an letztre den Recurs nehmen. Veranſtalten Mediatregierungen, welche jetzt theils fürſtliche, theils ſtandesherrliche Gerichte heißen, eine Juſtizviſitation bei einem Untergerichte: ſo müſſen ſie Acta an das Ober-Landesgericht ſenden, welches den projektirten Beſcheid prüft und in ſeinem Namen ausfertigt. (Reſcript an die oberſchleſiſche Ober-Amtsregierung vom 29. März 1790.)

Siehe

Siehe dieſerhalb, und wegen der Mediatregierungen überhaupt, die Anmerkung zum §. 77. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Ein Reſcript von demſelben Dato an die Glogauer Ober-Amtsregierung beſtimmt: daß die Saganer Regierung über dimittirte Offiziers, (verſteht ſich, wegen Kriminal- und Injurienſachen, ſofern ſie keine Penſion haben) Offizierswittwen und königliche Titularbediente, welche vor erhaltnem Titel ſchon unter die Regierung gehörten, die Jurisdiktion habe, wenn nehmlich dieſe Perſonen im Saganſchen domiciliren. Anmerkung zum §. 77. tit. 2. Theil I. Ger. Ordnung. Ueber entlaßne königl. Offizianten und über königl. Offiziantenwittwen, hat ſie keine Gerichtsbarkeit. Den Rang zwiſchen Juſtizdirigenten und Stadtburgemeiſtern, auch Polizeidirektoren, beſtimmt das Reſcript vom 9. Februar 1811. Seit dem 27. Oktober 1810. ſind die Patrimonialgerichte dem Miniſter des Innern mit untergeordnet. Siehe übrigens Kleins Annalen Band XXIV. p 86, über die Grenzen der aufſehenden Gewalt im Staate, beſonders des Juſtizdepartements. Die Kammerjuſtizdeputationen und franzöſiſche Kolonie-Obergerichte und Ober-Regiegerichte, ſind bekanntlich aufgehoben. Eine Provinzialregierung kann jetzt wohl den Untergerichten Aufträge ihres Reſſorts ertheilen; ob aber gegen Jemand eine fiskaliſche oder Kriminal-Unterſuchung einzuleiten ſey? — hat das Obergericht zu beſtimmen. — Wenn Domainenjuſtizbeamte von dem ihnen vorgeſetzten Obergerichte einen vierzehntägigen oder längern Reiſeurlaub erhalten, ſollen ſie allemal der Regierung es anzeigen, und ihren Stellvertreter nominiren. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 212. Anmerk. zu §. 90. tit. 17. Th. II. LR.

§. 99.

Siehe die Anmerkung zum §. 103. tit. 10. Th. II. Landr., und das Hofreſcript dd. Königsberg den

5. März 1809, welches bei Reorganiſation des Staats nur geſchickte und tadelfreie Offizianten beizubehalten befahl. Nach einem Hofreſcript vom 27. Okt. 1810. iſt es unterſagt: einem Offizianten, der wegen vorſätzlicher Verſchuldungen, eines ſeiner mehrern Aemter für verluſtig erkannt wird, neue Aemter künſtig zu übertragen, oder ihm die übrigen Aemter, die er zugleich bekleidet, ferner zu laſſen. Juriſt. Monatſchrift September 1810. pag. 435. Von der Suspenſion eines Juſtizbedienten handelt der §. 21. tit. 1. Th. III. der Ger. Ordnung, und die Anmerkung zu §. 99. tit. 10. Theil II. LR. Ein Reſcript des Juſtizminiſters vom 9. Juli 1810. erklärt den §. 221. der Kriminalordnung dahin: daß nicht das Ober-Landesgericht, ſondern blos das Juſtizdepartement einen Juſtizoffizianten ſuspendiren kann, weshalb die Obergerichte vorher allemal, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge, nach Hofe berichten müſſen. Juſtitiarien der Patrimonialgerichte konnte das Ober-Landesgericht bis dahin, nach ſummariſcher Vernehmung, ſogleich abſetzen, oder ſuspendiren. Letztres pflegt ſelten zu geſchehn, man ſetzt ſie bald ab. Erkenntniſſe in Injurienſachen gegen einen Juſtizbeamten waren ehemals vor der Publikation nach Hofe zu ſenden. Archiv III. p. 121. Jetzt: nach der Publikation, oder mit dieſer zugleich. Kabinetsordre vom 15. Juli 1809. Nicht ein ganzes Kollegium, als ſolches, ſondern blos deſſen einzelne, wenn auch ſämmtliche Mitglieder, können in Anſpruch wegen Regreſſes genommen werden. Anmerkung zum §. 127. tit. 10. Theil II. LR.

§. 100.

Für Schleſien iſt das Reſſortreglement von 1750, für Südpreußen das Reglement vom 15. Dezember 1795, und für die ehemaligen Entſchädigungsländer das vom 2. April 1803. zu merken. Beſonders ſiehe die

die Verordnung vom 26. Dezember 1808, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden. In Anſehung der ſchleſiſchen Ober- und Untergerichte verdient hiſtoriſche Berückſichtigung: Rudolphs des II. Edikt vom 8. März 1591. (Arnoldſche Sammlung I. 14.) Die Oelsniſche Landesordnung Part. V. Art. 1. 2. (Weingart. Codex p. 50.) Schickfuß Chronik III. p. 300. Lucä Denkwürdigkeiten Schleſiens; ferner die Sanktion vom 28. Juni 1694. (Brachvogelſche Sammlung I. pag. 268.) v. Friedberg de jure Silesiae, Tit. 1. cap. 8. pag. 137. Schiefordegker de jurisdictione, quae olim in Silesia fuit. (Seidel. Observat. pract. §. 28.) Rudolphs des II. Inſtruktion vom 15. November 1602. für die zu Unterſuchung des Lehnweſens angeordnete Kommiſſion. (Weingart. Codex I. §. 14.) Ferner die Anmerkung zum §. 30. hoc tit. 17. Theil II. LR. Ueber die Verhältniſſe der Mediatregierungen iſt in der Anmerkung zum §. 77. hoc titulo, und über die Verhältniſſe der geiſtlichen Gerichte in der Anmerkung zum §. 103. tit. 2. Th. I. der Ger. Ordn. geſprochen. Welche deutſche Fürſten Privilegia ertheilen können? Leyser. Spec. 4. Med. 3. Nach der Verordnung dd. Berlin den 27. Okt. 1810, wegen veränderter Verfaſſung der oberſten Behörden, kann, außer dem Juſtizminiſter, kein Departements-Chef an die Obergerichts verfügen. Nur dem Staatskanzler ſteht es noch zu.

§. 101.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 130. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordnung.

§. 102.

Confer. §. 42. tit. 4. der Hypothekenordnung.

§. 103.

Confer. die beim §. 79. allegirten Verordnungen. Die Sportelkaſſen-Ueberſchüſſe der Ober-Landes-

gerichte ſind ſeit dem Anfang des Jahres 1803. nach Berlin gezogen worden, um dort gemeinſchaftlich verwaltet zu werden.

§. 105.

Cirkular vom 18. Dezember 1800, wegen Aufnahme der Weiber und Töchter der Soldaten und Unteroffiziere in die für Civilgefangne beſtimmten Gefängniſſe. (Archiv II. Heft 1. pag. 8., und Stengel XIII. p. 311.) Jetzt gehören Weiber und Kinder der Militairperſonen ohnedem ſchon vor das Civilgericht. Invaliden ſollen auf Lebenslang zu Gefangenwärtern angeſtellt werden. Reſcript an das Kammergericht vom 27. April 1796. (Stengel II. p. 370.) Sie müſſen aber Invalidenverſorgungsſcheine vom Berliner Invalidendepartement haben. (Anmerk. zum §. 15. tit. 10. Theil II. LR.)

§. 106.

Confer. die Anmerkung zum §. 107. hoc titulo. Ein Pächter kann ſich gegen die Zahlung der Koſten für Rechnung des Verpächters, mit der Pränumeration der Pachtgelder an letztern, nicht ſchützen. Reſcript an die Petrikauer Regierung vom 18. Juni 1798. (Stengel X. p. 312.) Daß fora specialia causae, z. E. das Bergwerks-, Poſt- oder Acciſe-Gericht ehemals die Koſten jedesmal haben tragen müſſen, wenn auch Inquiſit ſonſt ein andres Forum hatte, iſt bei dem §. 61. bemerkt worden.

Zur Beitreibung von Inquiſitionskoſten (welche, wie aus dem §. 106., aus dem §. 118. hoc tit., ſo wie aus den §phis 623. 624. der Kriminalordn. folgt, nur der mit Kriminaljurisdiktion Verſehene, niemals aber Jemand blos ex nexu subditelae, z. E. ein Pfarrer, dem ein Gärtner Dienſte leiſten muß, ſubſidiariſch zu tragen ſchuldig ſeyn kann) iſt die Subhaſtation des dem Verbrecher gehörigen Grundſtücks erlaubt, wenn

letztrer

letztrer ein grobes vorſätzliches Delictum begieng, z. E. wenn er zu zehnjähriger Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe kondemnirt worden, er ein wegen andrer Vergehungen ſchon beſtrafter, berüchtigter Verbrecher iſt, und ſeine Beſſerung nicht vermuthet werden kann, wohingegen, wenn er ein geringes vorſätzliches, oder nur ein kulposes Vergehen begangen haben ſollte, die Subhaſtation nicht ſtatt findet. §. 622. der Kriminalordnung. Vormals ward der Gerichtsbelehnte zur Zahlung der von ſeinem Eingeſeßnen verwirkten Koſten principaliter angehalten, und er konnte ſich an letztern wieder regreſſiren; jetzt aber muß die Exekution wegen der Koſten zuvor gegen den Verbrecher verſucht werden. Ferner ſoll daraus, daß zwei Coinkulpaten, die unter verſchiedne Jurisdiktionen gehören, in solidum zur Koſtenzahlung verbunden ſind, nicht folgen: daß auch jeder der beiden Jurisdiktionsbelehnten ſolidariſch für dasjenige Quantum verhaftet ſey, welches der unter ſeine Jurisdiktion nicht gehörige Coinkulpat zu tragen verbunden iſt. Dies alles iſt durch ein an die Glogauiſche Regierung und Magdeburgiſche Kammer unterm 8. Mai 1803. in der Unterſuchung wider den Dieb Krahnert aus Giebichenſtein ergangnes Hofreſcript und den §. 635. der Kriminalordn. feſtgeſetzt worden. Welches Rechtsmittel der auf den Fall des Unvermögens eines Verbrechers zur Koſtentragung verbunden geachtete Jurisdiktionar gegen das Kriminalurtel habe, beſtimmt der §. 488. 490. der Kriminal-Ordnung nicht, und es iſt dies in Schleſien um ſo zweifelhafter, da hier die Koſten nicht durch ein Dekret, ſondern durch ein Moderationsurtheil feſtgeſetzt werden, der Jurisdiktionar auch vor dem Schluß der Unterſuchung nicht gehört worden, und oft von dem Kriminalurtel, bis er zahlen ſoll, keine Notiz hat. Würde er vor Abfaſſung des erſten Kriminalurtels gehört,

und mit ſeiner Zuziehung ſummariſch konſtatirt: wer wohl Jurisdiktionar ſey, und die Koſten zu tragen habe, wie ich rathen würde; ſo könnte er dann gegen das erſte Kriminalurtheil an den zweiten Kriminalſenat appelliren, und erfolgte eine beſtätigende Sentenz, ſo ſtände dann ſeine Verbindlichkeit zum Vorſchuß der Koſten feſt; er könnte aber in foro civili einen Dritten andern Jurisdiktionar auf Erſtattung belangen. Wenn er nun aber jetzt, ohne gehört zu ſeyn, von dem ihn zum eventuellen Koſtenvorſchuß verbindlich achtenden Kriminalurtel erſter oder zweiter Inſtanz, vielleicht gar erſt von dem Moderationsurtheil Nachricht erhält, er will aber die Koſten nicht vorſchießen, und kann nachweiſen: daß ſich der Kriminalrichter in facto geirrt, daß er nicht der Jurisdiktionar ſey, der die Koſten zu zahlen habe, daß er gar nicht Jurisdiktionar ſey, daß der öffentliche Fond zahlen müſſe: ſo iſt in Glogau angenommen: es ſei hierüber nach inſtruirter Sache von dem erſten Kriminalſenat eine Deklaratoria der erſten Sentenz, oder eine neue Sentenz des Koſtenpunkts halber, oder ein Dekret abzufaſſen, wogegen der Rekurs oder ein Remedium an den zweiten Senat offen ſteht. Daß der Jurisdiktionar, indem er zuerſt gravaminirt, dem Gericht einen andern nominiret, der ſtatt ſeiner die Koſten zu zahlen angehalten werden möge, dies ſoll blos dem Kriminalrichter eine Notiz gewähren, an wen er ſich halten könne, und ihn ſodann veranlaſſen: zu prüfen: ob dieſer zur Koſtentragung eventuell ſchuldig ſey; gegen dieſen aber civiliter ſelbſt zu klagen, kann dem Gravaminanten nicht zugemuthet oder ihm unter dieſem Vorwande die Deklaration des erſten Kriminalurtels verweigert werden. Auf Erſtattung der Koſten gegen einen Dritten klagen, kann der Jurisdiktionar ohnedem zu jeder Zeit ſelbſt, es kann ihm aber daran gelegen ſeyn: von dem ihm durch das

Kriminalurtel auferlegten Vorſchuſſe gegen das Kriminalgericht ganz loszukommen. — Gegen die eigentliche Feſtſetzung der Koſten im Moderationsurtel, gegen die Höhe derſelben, findet ad analogiam des §phi 3. Nro. 2. tit. 14. Theil I. Ger. Ordn. wohl ein bloßer Rekurs an den zweiten Senat ſtatt. — Siehe auch hierbei den §. 70. tit. 35. Theil I. der Ger. Ordnung, nebſt Anmerkung. Nach dem Regulativ für das Kammergericht vom 2. Juli 1788. zahlt Fiscus, falls er mit mehrern Jurisdiktionarien konkurrirt, höchſtens 2 Rthlr. 12 ggr. auf ſeinen Theil. Mehr zahlt er aber auch nicht, wenn er in einerlei Urtheil für mehrere Inkulpaten, oder für mehrere fiskaliſche Stationen, z. E. als Churmärkiſche, Neumärkiſche Regierung zählen ſoll; denn es iſt nur Ein Fiskus. Klein Annalen XVI. 264. Allgem. juriſt. Monatſchrift September 1809. pag. 541., März 1811. pag. 249. Wenn eingezogne Stifts- oder Kloſtergüther Inquiſitionskoſten zahlen müſſen: ſo ſind ſolche wie bisher zu liquidiren, nicht als ob ſie der öffentliche Fond trüge. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 15. Siehe übrigens dasjenige, was in meinem Kommentar zur Ger. Ordnung (der 1806. bei Korn in Breslau herausgekommen) zum §. 29. und §. 31. tit. 23. Theil I. der Ger. Ordnung bemerkt worden iſt. Welches Forum von Mehrern die Koſten zahlen müſſe, beſtimmt das Edikt vom 21. Juli 1787. Dieſes, ſo wie der §. 106. des Landrechts, wird aber deklarirt:

1) durch das Cirkulare vom 10. Juni 1793, wornach, wenn der Verbrecher ein Landeskind iſt, das noch keinen feſten Wohnſitz hat, das forum originis eintritt, in ſofern er unter Eltern, Vormündern, oder einer Guthsherrſchaft ſteht; falls er aber ein ganz freier Menſch und ſchon drei Jahr von ſeinem Geburtsort entfernt wäre, ſodann

das

das forum delicti commiſſi, außer dem Fall des §. 2. des Edikts, die Koſten tragen muß. (Kleins Annalen XIV. pag. 320.) Jetzt ſiehe den §. 623. seq. der Krimin. Ordnung. Nach dem Reſcript vom 16. September 1793. ſollen die Koſten der Unterſuchung gegen Vagabonds, die keines delicti specialis überführt ſind, aus dem öffentlichen Fond bezahlt werden. Welches Forum in Schleſien die Inquiſitionskoſten tragen mußte, wenn der Verbrecher ein verabſchiedeter Soldat und ein Ausländer war, ſchien vor Emanirung der neuen Kriminalordnung, beſonders in ſofern unentſchieden, als der geweſene Soldat ſich weder im Lande poſſeſſionirt, noch an einerlei Ort drei Jahre, oder auch nur ein Jahr lang, aufgehalten haben ſollte. Wahrſcheinlich muß derjenige, der ſie als Arme ernähren muß, auch die Inquiſitionskoſten zahlen. Cirkular der Breslauer Kammer vom 6. Januar und 6. Febr. 1802. — Zwiſchen Preußen und Weſtphalen iſt wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabonds am 14. Mai 1811. eine Konvention getroffen. Nach einem Schreiben der Glogauer Regierung vom 26. Mai 1804, in Sachen wider die Anna Dorothea Heinin zu Haynau, iſt dasjenige geſtrichen worden, was ein von der Kämmerei beſoldeter Arzt, Wundarzt und Gefangenwärter, für Beſichtigung, oder Kur der Inquiſiten, Geſundheitsatteſte, und Sitz- oder Dienergebühren liquidirt haben, in Gemäßheit des Cirkulars vom 3. März 1796. Nach einer Verordnung vom 3. Auguſt 1789. paſſiren keine oberamtlichen Tax- und Expeditionsgebühren, wenn eine ſchleſiſche Immediatkämmerei die Koſten zahlen muß; auch kann alsdann, oder wenn der öffentliche Fond die Koſten

zahlen

zahlen muß, der Inquirent weiter nichts liquidiren, als für jeden Bogen Mundum oder Concept einen Groſchen Schreibgebühren. Hiebei vergleiche man die allgem. Anmerkungen zur Gebührentaxe in der neuen Krim. Ordn. Unterm 24. Febr. 1805. iſt von der Glogauiſchen Kammer verfügt worden: daß weder ein beſoldeter, noch unbeſoldeter Arzt oder Chirurgus etwas für die Kur kranker, unvermögender Inquiſiten liquidiren kann, daß aber, wenn ein unbeſoldeter Arzt oder Chirurgus zu Obduktionen, oder ſonſt zur Ausmittelung des Thatbeſtandes eines Verbrechens adhibirt wird, er die Hälfte desjenigen liquidiren darf, was Phyſici und Chirurgi bei vermögenden Inquiſiten erhalten. Kreisphyſici, wenn ſie über 24 Stunden lang, oder über eine Meile weit verreiſen, ſollen einen andern zu Obduktionen qualifizirten Arzt im Voraus ſubſtituiren. Bei kleinern Reiſen müſſen ſie Nachricht von ſich zurücklaſſen (Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 203.). Wie ſie ihre aus Königl. Kaſſen zu bezahlende Reiſediäten und Fuhrkoſten zu beſcheinigen haben (ibidem pag. 207). Wie bei Obduktionen zu verfahren, daß Niemand zu turbiren, keine unanſtändige Perſon zuzulaſſen, und daß vor 24 Stunden nach dem Tode kein Leichnam zu ſeciren (ibid. p. 280). Manche Inquirenten machen viele Koſten, indem ſie die Geſundheit und Züchtigungsfähigkeit eines jeden, auch offenbar geſunden Diebes unterſuchen (§. 4. der Verordnung wegen der Diebſtähle vom 26. Februar 1799). Dies ſollte nicht paſſiren, außer wenn Verbrecher in Feſtungen, in Zucht- oder Korrektionshäuſer kommen ſollen, wo freilich nur Geſunde aufgenommen werden. Reſcript vom 24. April 1797, wegen des nicht auf den

Feſtun-

Feſtungen zu ertheilenden Willkommens. — Im Januar 1796. ward befohlen: daß, ſo wie ein Verbrecher zur Haft gebracht wird, ſogleich ſchon ſeine Geſundheit unterſucht, und die Zeit zur Kur benutzt, in der Folge aber nöthigenfalls ſeine Züchtigungsfähigkeit nochmals recherchirt werden ſollte. — Immediatkämmereien im Glogauer Departement zahlen weder Sitzkoſten noch Lagerſtroh, oder Deckengeld. Im Breslauer Departement aber zahlen alle öffentliche Fonds Lagerſtroh, ſo wie Waſchgeld. Für Schleſien gilt noch hinſichts unvermögender Inquiſiten die Gebührentaxe vom 9. März 1747. (Allgem. juriſtiſche Monatſchrift April 1811. p. 304.) — Manche Ritterguthsbeſitzer wollen ſich als forum domicilii nicht anſehn laſſen, falls der Verbrecher noch nicht zehn Jahre lang unter ihnen wohnte. Sie haben aber Unrecht. Muß doch Jemand für einen Vagabonden, wenn er auch nur erſt innerhalb dreier Jahre ſeit erlangter Majorennität und Verlaſſung des Geburtsortes ſich unter ihm wohnhaft machte, und Verbrechen beging, nach oberwähntem Reſcripte vom 10. Juni 1793. Koſten zahlen. Unter Geburtsort iſt aber zufolge eines Reſcriptes vom 17. März 1794, locus ultimi Domicilii Patris zu verſtehen. Nicht im §. 77. 624. der Kriminalordnung, ſondern im §. 10. 11. 23. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordnung, muß man darüber Auskunft ſuchen: wenn und wie einer ein Domicilium aufſchlägt. — Wenn ein auf der Feſtung oder im Zuchthauſe, beſonders Lebenslang, ſitzender Verbrecher entweicht, und dann neue Verbrechen begeht, ſelbſt ſolche, die keine ſogenannte crimina publica ſind: ſo ſollte der öffentliche Staatsfond nicht

blos

blos die Koſten der Wiederergreifung und das Fangegeld, ſondern auch die Koſten der Unterſuchung des neuen Verbrechens zahlen (§. 636. der Kriminalordnung), wenn ſie nicht die Aufſeher der Gefangnen, zufolge des §. 26. tit. 6. Th. I. des Landrechts, zu zahlen vermögen. In welchen Fällen der öffentliche Fond bei Criminibus publicis die Koſten zahle, davon handelt Vater Repertorium II. p. 714. Er zahlt ſie nur, wenn auf Todesſtrafe, oder auf Fuſtigation, oder auf lebenslängliche Feſtungsſtrafe erkannt wird. Inſtruktion vom 20. Mai 1756, und Reſcript vom 19. Oktober 1761. Man ſehe auch die Inſtruktion für die Inquisitores publicos vom 13. Auguſt 1750. Nro. 8. Ein vom Glogauer Kriminalkollegium am 21. Auguſt 1804. in Sachen gegen den Wuttig et Complices umſtändlich erſtattetes Gutachten ſetzt es auseinander: in welchen Fällen der öffentliche Fond bei delictis publicis die Koſten tragen muß, und was delicta publica ſind. Doch iſt nachher zufolge Correspondence des Juſtiz- und ſchleſiſchen Finanzminiſters, von Erſterm angenommen worden: daß für Verbrecher, wenn ſie auch Verbrechen begehen, die, an ſich betrachtet, delicta publica ſind, der öffentliche Fond keine Koſten zahle, ſofern ſie nur auf eine beſtimmte Anzahl Jahre, (wenn auch außerdem noch bis zur Begnadigung,) zur Feſtung oder zum Zuchthaus kondemnirt werden. — Der öffentliche Staatsfond trägt aber nicht blos bei delictis publicis, er überträgt auch bisweilen aus andern Gründen die Koſten, nehmlich als Grundbeſitzer der Domainen-, Kloſter- und Stiftsgüther (wo jedoch hinſichts ſolcher geiſtlicher Güther, die Koſten jetzt ferner noch nach den ehe-

ehemaligen Sätzen liquidirt werden dürfen) oder auch ſonſt als unmittelbarer Gerichtsherr. So zahlt er ſie für Eximirte, Beamte, Adeliche, Offiziers und für Juden, ſo wie für die Frauen, Wittwen, Kinder und Geſinde aller dieſer Perſonen, wenn gleich die Angehörigen der Offiziers jetzt unter das Civilforum gehören. Auch für Vagabonds, die keines Delicti specialis überführt ſind, zahlt Fiskus, wie dies das Reſcript vom 16. September 1793. feſtſetzt. In Poſt-, Acciſe- und Zoll-, Salz-, Lotterie- oder Münz- oder Bergwerksſachen, wo das forum speciale causae jetzt ceſſirt, muß wohl das forum domicilii ordinarium des Verbrechers die Kriminalkoſten übertragen; doch iſt es nicht zweifellos. — In Kriminalſachen ſtehen nach der Kabinetsordre vom 19. Juli 1809. aktive Soldaten und Unteroffiziers des effektiven Militairſtandes, auch wenn ſie Urlauber ſind, unter dem Militairgericht, hingegen die Ihrigen ſtehn unter dem Civilgericht. Die inaktiven Soldaten oder ſogenannte Krümper ſtehen, in Sachen die keine Dienſtvergehen betreffen, und mit höchſtens 14 Tage Arreſt zu ahnden ſind, unter dem Civilgericht. (Geſetzſammlung 1811. p. 154.) Aber auch ſofern die Krümper, oder gewiſſe Invaliden, oder Soldaten aufgelöſter Regimenter, (wegen Letztrer, die als beurlaubt anzuſehen ſind, ſiehe das Cirkular vom Februar 1808, die Kabinetsordre vom 19. Mai 1808, und die juriſt. Monatſchrift Januar 1810. pag. 59, Januar 1807. pag. 1, ferner das Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 219, ſo wie wegen der Invaliden, ibidem p. 217.) weil ſie nicht wirklich im Dienſt ſind, durch die Kabinetsordre vom 19. Juli 1809, unter die Civilgerichtsbarkeit gewieſen

worden,

worden, ſollte wohl der Fiskus, ſo lange ſie noch nicht den Abſchied vom Militair haben, die Kriminalkoſten aus dem öffentlichen Fond tragen, §. 64. tit. 10. Theil 2. Landr., wiewohl man in Praxi freilich das forum Domicilii, wo ſich die Soldaten aufgelöſter Regimenter niedergelaſſen haben, dazu angehalten hat. Es verſteht ſich: daß Soldaten und Unteroffiziers, nebſt den Ihrigen, Sportelfrei ſind, mithin blos von unvermeidlichen Auslagen die Rede ſeyn kann. Für Frau und Kinder der noch im Felde oder im Garniſonsort dienenden Soldaten und Unteroffiziers, muß Fiskus wohl auch dieſe Koſten zahlen, ob ſie zwar nicht unter der Militairjurisdiktion ſtehen. Wenigſtens ſollte dies geſchehen, ſofern ſie am Garniſonsorte leben. §. 88. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Aber auch für Frau und Kinder eines aktiven Soldaten, wenn ſie außerhalb des Garniſonsorts ſich aufhalten, und ſo wenig als der Vater angeſeſſen ſind, ſollte Fiskus billigerweiſe, ſo lange der Vater Soldat bleibt, koſtenpflichtig ſeyn, wiewohl auch ſie, nach dem Reſcript vom 23. Mai 1796, gleichfalls Sportelfreiheit genießen. Hinſichts der Ganz- oder Halbinvaliden, mit Verſorgungsſcheinen, Gnadenthalern, oder zur Selbſternährung verabſchiedeten Soldaten, fallen die Kriminalkoſten demjenigen Forum zur Laſt, unter welches ſie mit den Ihrigen nach der Verabſchiedung, oder worunter nach dem Tode des Soldaten deſſen Wittwe und Kinder gefallen ſind. (Kabinetsordre wegen der Invaliden, vom 14. März 1811. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 201. 209. 217., ferner §. 65. 67. tit. 10. Theil II. LR. §. 15. ibidem.) Kommunen, die ſich der Verabſchiedeten als Ortsarmen annehmen müſſen, haben auch

auch für ſie und die Ihrigen Kriminalkoſten zu zahlen, ſelbſt wenn die geweſene Soldaten Ausländer ſind. Daß einige Soldaten das Militairehrenzeichen, den Gnadenthaler, oder Verſorgungsſcheine haben, dies eximirt ſie wohl nicht vom Civilforum. Daß nur ſolche Feſtungsgefangne, welche als Soldaten noch nicht verabſchiedet ſind, unter dem Kriminal-Militairforum ſtehen, und welcher Gerichtsbarkeit in Criminalibus et Civilibus die Militair- oder Civil-Gouvernements- oder Feſtungs-Offizianten unterworfen ſind, iſt in der Anmerkung zum §. 128. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordnung bemerkt.

2) durch das Reſcript vom 23ſten Dezember 1787, wornach, wenn Kämmereien in Abſicht der Koſten ein Intereſſe haben, Acta an die ſchleſiſche Cammer einzuſenden waren. In andern Provinzen ward ſchon ehemals das Zahlungsmandat von dem Oberlandesgericht an den Magiſtrat ſelbſt erlaſſen, und erſt, wenn dies fruchtlos blieb, ward auf die competente Regierung recurrirt. (Stengel XIV. p. 278. Archiv III. p. 493.) Auch iſt durch das Reſcript der Kurmärkſchen Kammer vom 14. Dezember 1793. beſtimmt, welche Koſten die Kurmärkiſchen Kämmereien zu tragen haben, wenn ſtädtiſche Einwohner delinquiren, und welche Sätze dann paſſiren. Wegen der Liquidation der geheimen Canzleigebühren, conf. Stengel IV. 428. Defenſionsgebühren für Juſtizkommiſſarien ſollen in armen Inquiſitionsſachen, wo eine Cämmerei die Koſten zahlen muß, auch, wo ſolche bisher paſſirten, künftig wegfallen. Reſcript vom 15. Sept. 1810. an das Stettiner Ober-Landesgericht. Juriſt. Monatſchrift Nov. 1810 p. 547. Die ſchleſiſchen Immediatkämmereien zahlen, wie

ad 1)

ad 1) gedacht, keine Sitzgebühren, Lagerſtroh, Deckengelder, oder Gerichtskoſten. Für Schleſien gilt noch in Hinſicht unvermögender Inquiſiten die Taxe vom 9. März 1747. Im Breslauer Departement wird aber aus öffentlichen Fonds dem Stockmeiſter auch Lagerſtroh und Waſchgeld paſſirt. (Juriſt. Monatſchr. April 1811. p. 304.) — In der Stadt Neiße hatte der Magiſtrat bis zum Jahr 1807. nur Ein Drittel der Jurisdiktionsrechte und Laſten; die übrigen $\frac{2}{3}$ dieſer Rechte oder Pflichten waren mit der Fürſtbiſchöflichen Regierung verbunden.

3) durch das im XIV. Bande der Stengelſchen Beiträge p. 261. enthaltene Reſcr., wornach im Hauptkriminalprozeß mit entſchieden werden ſoll: ob ein Denunziant ob calumniosam Denunciationem die Koſten zu tragen habe, oder ob ſie niederzuſchlagen ſind?

4) durch das an das Cammergericht unterm 4ten September 1797. ergangne Reſcript wegen Unterhaltung der Feſtungsarreſtanten, welche nicht arbeiten können (Stengel V. p. 212.);

5) durch die Verordnung vom Januar 1803., wornach, wenn ſächſiſche Unterthanen, die in Sachſen ein Verbrechen begangen haben, im Preußiſchen, oder preußiſche Einwohner, die im Vaterlande delinquirten, im Sächſiſchen betroffen werden, und deshalb auszuliefern ſind — die Koſten wechſelſeitig blos auf die baaren Auslagen, Sitz- und Atzungskoſten eingeſchränkt werden müſſen. Zwiſchen Preußen und Weſtphalen läßt es die Convention vom 14. Mai 1811. Art. 11. vor der Hand bei dem Alten.

6) durch das Reſcript vom 10ten Oktober 1803, wornach, wenn Ausländer, die weder ex origine, noch

noch ex domicilio preußiſche Unterthanen ſind, im Auslande delinquirt haben, und im Preußiſchen betroffen werden, ſolche dem ausländiſchen Gericht auf deſſen Verlangen ausgeliefert, ja ſogar demſelben von freien Stücken zur Auslieferung angeboten werden können, und nur dann, wenn ein ſolcher Delinquent von Stande und Range wäre, vor der Auslieferung an das auswärtige Departement in Berlin und den Juſtizchef von dem Provinziallandeskollegium berichtet werden ſoll. Dem letztern ſteht daher ſolchergeſtalt die Beurtheilung: ob Jemand zur Auslieferung qualifizirt ſey, in der Regel zu, und ſollen übrigens die ältern Grundſätze wegen Auslieferung der fremden Verbrecher, nach wie vor gelten, auch derjenige, welcher ex origine vel domicilio ein preußiſcher Unterthan iſt, wenn er gleich im Auslande delinquirte, nicht ausgeliefert werden. (Confer. das ad lit. c. Nro. 7. unten zu bemerkende Reſcript.) Vorgedachtes Reſcript vom 10. Oktober 1803. ſoll jedoch nach einem neuern vom 2. Dezember ejusd. anni die ſchleſiſche Verfaſſung nicht alteriren, wornach ehemals die Auslieferung der Fremden von den Regierungen abhieng. Nach einem Hofreſcript vom 24. November 1809. ſoll, wenn es auf Auslieferung von fremden Verbrechern, die aus dem Auslande entwichen ſind, ankommt, nicht mehr die Provinzialregierung, ſondern das Ober-Landesgericht an das Juſtiz- und auswärtige Departement berichten. Zwiſchen Preußen und Weſtphalen iſt am 14. Mai 1811. eine Convention wegen der Auslieferung der Verbrecher und Vagabonden abgeſchloſſen, welche p. 236. der Geſetzſammlung befindlich iſt.

7) durch

7) durch verſchiedne für das ehemalige Südpreußen ergangne Verordnungen:

a) durch das Reglement vom 10. April 1796. wegen Einrichtung der Inquiſitoriate;

b) durch das Reſcript vom 2. Februar 1797, wornach, wenn der öffentliche Fond oder eine Cämmerei die Koſten zahlen muß, überhaupt, wie jetzt in allen Provinzen, blos 2 Thaler 12 ggl. Koſten anzuſetzen ſind, wozu nur noch die Berliner Urtels- und Confirmationsgebühren treten. Denn, daß in Fällen, wo die Gutachten oder Erkenntniſſe der Provinzialkollegien noch einmal bei der Criminaldeputation des Kammergerichts vorgelegt werden, beide Collegia ihre Gebühren aus Königlichen Kaſſen erhalten, iſt ſchon am 3ten April 1788. feſtgeſetzt. Archiv IV. p. 176. Nach dem Regulativ für das Kammergericht vom 2ten Juli 1788. zahlt Fiscus, ſo wie ein andrer öffentlicher Fond, auch dann blos 2 Thaler 12 gl., wenn er in einerlei Urtheil für mehrere Inculpaten, oder für mehrere fiscaliſche Stationen, z. E. für die Kurmark, Neumark zahlen muß. Klein Annalen XXVI. pag. 264. Juriſt. Monatſchrift September 1809. p. 541. März 1811. p. 249. Und nach dem Reſcript vom 29. Juni 1811. ſollen die Inquiſitionskoſten, wenn ſolche ein eingezognes Stiftsguth oder Kloſterguth für den Verbrecher zahlen muß, ſo liquidirt werden, wie ſchon bis 1810. geſchah, nicht ſo niedrig, als ob ſie der öffentliche Fond zahlte. (Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 15.)

c) durch das Reſcript vom 17. Mai 1797, wornach, wenn Jemand, der im Auslande ein Delictum non capitale begangen hat, und weder ex origine noch ex domicilio preußiſcher Un-

terthan iſt, im Preußiſchen ergriffen worden, deſſen Auslieferung an das ausländiſche Gericht ohne Rückfrage ſtatt findet, und ſolche dieſem zu offeriren iſt. (Siehe N. 6. oben am Schluß.)

8) Durch das Reſcript vom 9ten Mai 1804, wornach, wenn Sträflinge auf lange Zeit im Arbeitshauſe, und bis zur Begnadigung ſitzen ſollen, das Geſuch um Begnadigung, welches nach Hofe befördert werden muß, nicht blos durch ein bisheriges ruhiges und ſtilles Betragen, ſondern auch durch den Nachweis: wie ſich Inquiſit ehrlich nähren will, zu motiviren, auch auf die Begnadigung nicht vor Verlauf der eigentlich geſetzlichen Strafzeit anzutragen. Gegen einen Dieb wird der §. 12. der Verordnung vom 26ſten Februar 1799, wegen Beſtrafung der Diebſtähle dergeſtalt angewendet: daß er auf die im Landrecht feſtgeſetzte beſtimmte Anzahl Jahre in das Zuchthaus, ſodann aber bis zur Beſſerung in das Correktionshaus condemnirt wird. Anmerkung zu §. 4. tit. 19. Theil II. LR. Ein Reſcr. vom 12. Dezember 1803. an die Breslauer Ober-Amtsregierung beſtimmt auch: daß der Umſtand, wenn der Dieb ein Handwerker iſt, allein noch nicht Beweis ſey, daß er ſich künftig ehrlich nähren werde. Confer. §. 569. der Crim. Ordn. Die Detention im Correktionshauſe nach ausgeſtandner Strafe findet jetzt nicht länger, als zwei Jahr lang ſtatt. Reſcript vom 18. April 1810. Nach dem Breslauer Cammerzirkular vom 30ſten Juni 1806. ſollen die Land- und Steuerräthe ein Jahr lang auf die entlaßnen Züchtlinge Acht geben laſſen, und nach einem Circular vom 8. Juli 1811. werden ſie auch unter Aufſicht der Geiſtlichen geſtellt. Liegnitzer Amtsblatt p. 90. Nro. 12.

Uebri-

Uebrigens iſt Vaters Repertor. Band II. p. 714. deſſen Criminalrecht, und die Anmerkungen zum §. 14. 15. tit. 3. Theil II. des Landrechts nachzuleſen. Auch kann nicht unbemerkt bleiben: daß die Gräflich Hochbergſchen Gerichte zu Fürſtenſtein in Schleſien das einzige Gericht ſind, welches nicht ſchuldig iſt, ſeine Koſtenliquidation zur Prüfung und Feſtſetzung im Moderationsurtel an die Landesgerichte einzuſenden.

Die deutſche Geſchichte lehrt: daß die Unterthanen des Gerichtsbelehnten dieſem ehemals zu den Inquiſitionskoſten beiſteuern mußten, und bei dem Unvermögen des Gerichtsherrn ſolche ſubſidiariſch zu tragen hatten. Siehe jedoch Stengel Beiträge VI. p. 74. Eine andre Bewandniß hatte es mit der Civilgerichtsbarkeit.

§. 107.

Confer. die Anmerk. zum §. 14. 15. tit. 3. Theil II. LR. Mevius P. III. Decisum 194. Stengels Beiträge XI. p. 250.

§. 108.

Ueber die diesfälligen Aſſociationen in Schleſien ſiehe Vaters Repertor. Bd. II. p. 716., ferner Stengel XII. p. 151.

§. 109. 110.

Confer. der §. 37. Nro. 7. tit. 7. Theil II. LR., und ein Judicat in Sachen der Bürgerſchaft zu Bismark wider von Alvensleben vom Jahre 1786, wornach die Bewachung der Gefangnen nur in foro delicti commissi geſchehn darf. (Stengel I. p. 92.) In der Regel ſind Vagabonden und Verbrecher zu Fuß zu transportiren, für ihre kranke Kinder oder Weiber ſind Krüppelfuhren zu nehmen. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 13. p. 100. Durch ein Reſcript vom 6. Dezember 1804. ſind wegen Transportirung der Inquiſiten Vorſchriften ertheilt, welche das Cirkulare vom 24ſten

Febr. 1805. noch näher feſtſetzt. (Juriſt. Monatſchr. Band I. p. 88.) Wenn ein Corrigende nach Schweidnitz transportirt wird: ſo ſind die bei ſich habende Sachen allemal in dem Begleitungsſchreiben oder Schubzettel aufzuführen; und ſein baares Geld iſt dem Inſtitut zuzuſenden. Liegnitzer Cirkular vom 6. Juli 1811. Amtsblatt p. 87. Wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabonds iſt zwiſchen Preußen und Weſtphalen am 14. Mai 1811. eine Convention abgeſchloſſen. Für das Auffangen entwichner Feſtungsgefangnen iſt ein Fangegeld von 5 Thaler beſtimmt, welche das Gouvernement mit den Koſten der Arretirung (worunter aber die Inſertion der Steckbriefe in die öffentlichen Blätter, welche gratis geſchieht, nicht gehört) vorſchießt, und die ſodann mit den Bekleidungskoſten der Gefangnen künftig angewieſen werden. Cabinetsordre vom 12. Oktober 1805. Juriſt. Monatſchrift Februar 1806. p. 100., und allgemeine Crim. Ordnung §. 239. seq. Siehe auch wegen Bewachung der Gefangnen in den Krügen, bei den Scholzen ꝛc., ſo wie wegen Einrichtung der Kreisgefängniſſe den §. 25. der Criminalordnung. Wegen des Transports und der Bewachung der Gefangnen verweiſe ich auch auf die Cabinetsordre vom 3. Dezember 1804, ferner Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 30. seq., ferner die Anmerk. zum §. 37. Nro. 7. tit. 7. Theil II. LR.

§. 111. 112.

Siehe die Anmerkung zum §. 37. Nro. 10. tit. 7. Theil II. LR.

§. 114.

Im Jahr 1809. hat der II. Senat des Breslauer Ober-Landesgerichts in Sachen des Gerichtsamts zu Grafenorth wider die verehelichte Hoffmann, das klagende Gerichtsamt abgewieſen, und feſtgeſetzt: daß es 228 Floren Confirmations- und Verſchreibungsgebühren

ren für den Verkauf eines Fundi nicht einfordern dürfe, ſondern das Recht ſolche Gebühren einzuklagen, nur dem Grafenorther Dominio ſelbſt als Gerichtsherrn zuſtehn könne. — Ordnungsſtrafen, welche Gerichte ihren Untergebnen oder den Juſtizcommiſſarien diktiren, fließen in die Caſſe des Gerichts, wenn ſie auch 30 Thaler betragen. §. 55. lit. b. tit 23. Theil I. §. 11. tit. 10. Theil I. §. 42. tit. 7. Theil III. Ger. Ordn. — Die Gerichtsherren in Schleſien konnten bisher die Sporteltaxen ihrer Gerichte ſelbſt beſtimmen und feſtſetzen; nur durften ſie die große Canzleitaxe, die Taxen der Oberämter und der Magiſträte nicht überſteigen, §. 20. des Reglements für die Magiſträte, excl. Breslau, vom 9ten März 1747.), künftig aber wird dies ſchwerlich mehr geſchehn dürfen. Zu wünſchen wäre es übrigens: daß anſtatt der gedachten Sporteltaxe von 1747. eine andre zweckmäßigere eingeführt würde, woran auch ſchon gearbeitet werden ſoll. Zählgelder, wo ſie üblich ſind, z. E. in Dörfern, bei Stiftern, fließen aus der Jurisdiktion. Anmerkung zu §. 5. tit. 10 Theil I. LR. §. 716. tit. 18. ibid. Siehe übrigens wegen der Untergerichtsſporteltaxen die Anmerkung zum §. 116. tit. 7. Theil III. Ger. Ordn. — Sporteln ehemaliger ſüdpreußiſcher Patrimonialgerichte in Hypothequenſachen. Archiv III. p. 221. Für die ſchleſiſchen Untergerichte wird wohl nächſtens eine Sporteltaxe erſcheinen. Stadtgerichte, denen jetzt der Gerichtsbezirk eines Patrimonialgerichts oder Domainenjuſtizamtes zugetheilt iſt, dürfen nach der Sporteltaxe des Amts- oder Patrimonialgerichts liquidiren. Wegen der von ſchleſiſchen Untergerichten zu beſtimmenden Strafen, ſiehe Archiv III. p. 487., ſo wie auch wegen Beſtimmung der Strafen §. 19. und §. 576. der Crim. Ordn. Acciſe- und Zollſtrafen, wenn auch die Juſtizbehörde darauf erkannt hat, oder zur Beitreibung derſelben behülflich

ſeyn

ſeyn muß, gehören nach dem Reſcr. vom März 1810. der Acciſe- und Zollbehörde, ſo wie Poſtſtrafen der Poſtkaſſe. Bekanntlich finden in der Regel, außer Conventionalſtrafen, keine Privatſtrafen ſtatt, die eine Parthei lucriren darf. Als Ausnahme aber iſt der §. 417. (der die Pfändung des Berechtigten zur Sicherheit ſeines Rechts betrifft), ferner der §. 439. tit. 14. Theil I., §. 168. 581. tit. 18. Theil II. LR., und §. 13. tit. 5. Theil II. der Ger. Ordnung zu bemerken, gewiſſermaßen auch §. 237. tit. 22. Theil I. des LR., ferner Anmerkung zum §. 167. tit. 18. Theil II. LR. Desgleichen verordnet der §. 5. Abſchnitt XVI. der ſchleſiſchen Dorfpolizeiordnung eine Privatſtrafe, indem nehmlich ein Müller, welcher mehr als die Mahlmetze abmetzet, dem Mahlgaſt das doppelte des zu viel gemetzten Getreides erſtatten ſoll. Daß ehemals ein Meineidiger dem Laeso das Duplum zahlen mußte, confer. Hymmen Beiträge Sammlung IV. pag. 92. Für die Zukunft fallen in Schleſien die Odia weg, wornach ein aus fremder, wenn gleich innländiſcher Jurisdiktion, in eine andere einländiſche Jurisdiktion Anziehender, und dort ſich anſäſſig Machender, außer den Laudemien noch höhere Sporteln, Taxgebühren und Koſten, wie ein Einheimiſcher zahlen mußte. Anmerkung zum §. 39. tit. 9. Theil II. LR. Als Privatſtrafe wollen manche (ich glaube mit Unrecht) das Pfandgeld bei Pfändungen anſehn. §. 439. 445. 460. tit. 14. Th. I. LR. — Der §. 417. ibidem ſpricht nicht von zu lucrirenden Privatſtrafen. Eine Privatſtrafe enthält auch der §. 725. tit. 18. Theil I. des LR. — Wiefern Weſtpreußiſche Patrimonialgerichtsherrn die Strafen bekommen? (Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1811. p. 464.) — Diejenige Abgaben, welche ein aus einem Einländiſchen Orte in einem andern Einländiſchen Orte ſich anſäſſig machender Menſch blos deshalb bisher

her zahlen mußte, weil er nicht bereits an dem Orte, wo er ſich ankauft, bisher ſchon gebohren war oder wohnte, ſind abgeſchaft, durch das wegen Anfertigung einer neuen Dorfgerichtsſporteltaxe am 13. November 1811. an das Glogauer Ober-Landesgericht ergangne Reſcript. — Zählgelder ſollen, wo ſie in Schleſien hergebracht ſind, den Dorfgerichten bleiben; ſie ſind eine Remuneration für die Bemühungen der Dorfgerichte, ohne Unterſchied: ob ſie von Laudemialpflichtigen oder andern Grundbeſitzern zu zahlen ſind. Auch der Markgroſchen, die Laudemien, ſind Früchte der Civilgerichtsbarkeit. Ob aber in Schleſien, wo der Civilverreich der Grundſtücke üblich iſt, die Verreichsgebühren dem Eigenthums- und Grundherrn zukommen, mithin in diejenige Caſſe fließen, woraus gewöhnlich, z. E. bei Stiftern, eine Unterſtützung für Arme, Wahnſinnige, oder Koſten für Inquiſiten, Schulgeld für arme Kinder, Beiträge für das Creutzburger Armenhaus, oder das ſchleſiſche Correktionshaus, ausbezahlt wurden, oder ob ſie die Gerichtsperſonen, denen die Expeditions- und Confirmationsgebühren unbedenklich zuſtehen, erhalten — darüber iſt im Jahr 1810/12. ſehr geſtritten worden. Mir ſcheinen Verreichsgebühren ganz und gar fructus jurisdictionis zu ſeyn. Hierbei verweiſe ich auf das an das Glogauer Ober-Landesgericht wegen der Liegnitzer Stiftsgüther am 16. November 1811. ergangne Reſcript des Chefs der Juſtiz, ferner auf p. 201. dieſes meines Commentars zum Landrecht.

§. 115.

Confer. Stengel VI. p. 74. Ueber die Höhe und das Verhältniß, auch die Feſtſetzung der Polizeiſtrafen, ſiehe jetzt das auch in Schleſien ſeit 1810. zur Norm vorgeſchriebne Königsberger Polizeireglement, auch

auch die folgende Anmerk. zum §. 119. tit. 17. Theil II. Landr. Auch wo Königl. Polizeidirektionen vorhanden ſind, fließen alle Polizeiſporteln, mit Ausnahme der Copialien und Botengebühren, und alle Polizeiſtrafen, auch diejenigen, welche von Juſtizbehörden feſtgeſetzt werden, nach Abzug des Denunziantenantheiles vierteljährig in die Kämmereikaſſe. §. 15. des Königsberger Polizeireglements.

§. 116. 117.

Siehe die Anmerkung zum §. 716. tit. 18. Theil I. LR., ferner den §. 106. tit. 7. Theil II., und §. 412. tit. 21. Theil I. LR., auch Vaters Repert. I. p. 387. Ob Zählgelder fructus jurisdictionis ſind? Anmerk. zum §. 716. tit. 18. Theil I. LR. — Nicht immer die Gerichtsperſonen bekommen die fructus jurisdictionis. — Laudemium und andre unbeſtimmte Abgaben ſollen, wo ſie hergebracht ſind, auf eine Jährlichkeit beſtimmt, und hierdurch ablöslich gemacht werden, ſofern ſie aus dem Erbpachtsverhältniß originiren. Geſetzſammlung 1811. p. 302. — Wenn derjenige, der erſt ſeit dem 1. November 1806. ein Grundſtück erkauft hat, die eingetragnen rückſtändigen Kaufgelder den Verkäufer nicht baar bezahlen will, dieſer alſo, wie ihm nach §. 5. des Edikts vom 20. Juni 1811. freiſtehet, dem Verkauf aufhebt, und das Grundſtück zurück nimmt: ſo fallen Verreichskoſten, Werthſtempel, und (bei Erbzinsgüthern) auch die Laudemien hinweg. (Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 223.) Man ſehe auch wegen der Zählgelder die Anmerk. zum §. 716. tit. 18. Th. I. LR., die Anmerk. zum §. 114. tit. 17. Theil II., desgleichen meinen Commentar zum LR. p. 201. Von den Schutzgeldern der Guthsherrſchaften handelt die Note zum §. 116. seq. 119. tit. 7. Theil II. LR., und wegen des Handwerkszinſes die Note zum §. 185. tit 8. Theil II. LR.

§. 118.

Beiſpielsweiſe ſiehe die Verordnung wegen Verhütung der Pferdediebſtähle dd. Königsberg den 28ſten September 1808.

§. 119. 120.

Confer. §. 86. tit. 20. §. 28. tit. 19. Theil II. des LR., und die Anmerk. dazu, desgleichen Archiv III. p. 73. 486. Da in den Provinzialgeſetzen oft zwiſchen Geld und andern Strafen ein ſehr unrichtiges Verhältniß obwaltet: ſo ſoll nach der Cabinetsordre vom 12. und einem Reſcript vom 31. Juli 1810. allemal diejenige, welche alternativ zuerſt genannt iſt, für die ordinaire geachtet, und die Folgende nach den Prinzipien, die der §. 88. tit. 20. Theil II. des LR. beſtimmt, reduzirt werden. Jur. Monatſchr. Mai 1810. p. 245. Nach der Cabinetsordre vom 24. Oktober 1808. müſſen alle Strafgelder, die keine beſondre Beſtimmung haben, für die brodtloſen Offizianten angewendet, und in jedem einzelnen Falle muß das Strafquantum bei Hofe angezeigt werden. Conf. übrigens der §. 576. der Crim. Ordnung. Poſtſtrafen gehören der Poſtſtrafkaſſe; Acciſe- oder Zollſtrafen der Acciſe- und Zollkaſſe, weshalb dieſen Behörden Abſchrift der Erkenntniſſe mitzutheilen iſt. Reſcript vom März 1810. Die Gerichte haben zur Beitreibung dieſer Strafen Beiſtand zu leiſten. Wegen der gerichtlichen Ordnungsſtrafen ſiehe Anmerkung zum §. 114. Wegen Weſt- und Oſtpreußen ſiehe die Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1811. p. 464.

§. 120.

Surrogatum sapit naturam surrogati. Juriſt. Monatſchr. Mai 1811. p. 461.

§. 121. 122.

Untergerichte dürfen die Gattung der Strafe nicht ändern. Stengel Repertor. III. pag. 94. Siehe auch den

den §. 80. tit. 35. Theil I. der Ger. Ordn., und das Cirkular vom 30. Dezember 1798. Abſchnitt IV. §. 19. Hat ein Ober- oder Untergericht auf Geldſtrafe erkannt, und es findet ſich, daß ſie nicht anwendbar ſey, ſondern ihr eine Leibesſtrafe ſubſtituirt werden muß: ſo müſſen Acta wieder von neuem zum Spruch vorgelegt werden, um auf die Leibesſtrafe zu erkennen. (§. 590. der Crim. Ordn.) Surrogatum sapit naturam surrogati. Juriſtiſche Monatſchrift Mai 1811. p. 461.

§. 124.

Confer. die Anmerk. zum §. 114. hoc tit.

§. 125.

Siehe die Anmerk. zum §. 103. hoc tit.

§. 126.

Nutzungen der Lehne, welche wegen Hochverraths eingezogen worden. §. 639. tit. 18. Theil I. LR.

Abſchnitt II.

Von Auswanderungen.

(Confer. Behmer. jus novum controv. Observ. 54. p. 372., und über den rechtlichen Grund des Abfahrts- und Abſchoßrechtes, Klein Rechtsſpr. III. 243., desgl. Leyſer Med. Specim. 430.)

§. 127.

Siehe das Reſcript vom 17ten April 1805. wegen Extradition der Herzoglich Meklenburgiſchen und Schwediſch-Pommerſchen Erbunterthanen. Juriſt. Monatſchrift November 1805. p. 392. In Anſehung der ehemaligen ſüdpreußiſchen Abſchoßſachen iſt das Reſcript vom 7. November 1795, und ein andres vom 6. Februar 1796. (Stengel VI. p. 21.), vorzüglich aber das, auch für Neuoſtpreußen gegoltne Edikt vom 30. Dezember 1797, nebſt dem Begleitungsreſcript vom

8. März

8. März 1798. zu merken. Was die ſchleſiſchen Abſchoßſachen anlangt, welche ſelbſt nach dem Reſcript des Juſtizminiſters dd. Königsberg den 31. Januar 1809. zum Regierungs- oder Cammeralreſſort gehören, außer wenn zwiſchen Adelichen und ihren Unterthanen Abſchoß gefordert wird: ſo giebt hier das Edikt vom 24. Dezember 1751. die Hauptnorm, wiewohl ſolches viele Fälle und zweifelhafte Fragen nicht entſcheidet. Die nach und nach erfolgten Declarationen hat Vater in ſeinem Repertorium Band II. pag. 324. seq. aufgeführt, und es iſt hier nur noch anzumerken: daß daraus bei den folgenden §§. das Nöthige allegirt werden wird. Nach dem Reſcript dd. Königsberg den 8ten Juli 1809. ſollen die Ober-Landesgerichte mit Abſchoßſachen ſich nicht befaſſen, ſondern wenn ihnen Fälle, wo Abſchoß- oder Abfahrtsgeld zu nehmen ſeyn möchte, vorkommen, ſie an die Regierungen, und die Untergerichte ſollen ſie an die Magiſtrāte und Landräthe weiſen. Des Legationsraths Reitemeiers allgemeines, und deſſen preußiſches Abſchoßrecht, Frankfurt 1800, iſt als ein ſehr brauchbares Werk zu empfehlen. Auch hat der Hoffiscal Kornmann ein Abſchoßrecht in alphabetiſcher Ordnung herausgegeben. Daß Penſioniſten ihre Penſionen ohne Erlaubniß nicht außer Landes verzehren ſollen, beſtimmt das Publikandum vom 20ſten Auguſt 1790 (Stengel Repertor. III. p. 67). Nach der Verordnung dd. Berlin den 17ten Oktober 1805. (Archiv IV. pag. 282.) iſt kein Dominium befugt: von dem der General-Invalidenkaſſe gerichtlich zugeſprochnen Vermögen eines deſertirten Soldaten oder Cantoniſten den ſonſt üblichen Abzug, und von den der gedachten Caſſe zugeſprochnen, einem deſertirten Soldaten oder Cantoniſten zufallenden Erbſchaften den ſonſt üblichen Abſchoß inne zu behalten. — Einländer können jetzt auf ausländiſchen Academien und Schulen ſtudieren.

dieren. Noch bitte ich meine Anmerkung zum §. 23. tit. 14. Theil II. LR. nachzuſehen. — Die Liegnitzer Regierungspolizeideputation hat am 20. Sept. 1811. ihre Unterbehörden wegen des Reſſorts und des Benehmens in Abfahrts- und Abſchoßſachen inſtruirt. (Amtsblatt 1811. p. 187.) Magiſtratualiſche Perſonen, die durch die Stadtwahlen ausſcheiden müſſen, verliehren die ihnen ſonſt competirende ſtädtiſche Amtspenſionen, wenn ſie außer Landes gehen, oder auswärtige Dienſte nehmen. Werden ſie außerhalb der Stadt wiederum anderweit gleich gut verſorgt: ſo bekommen ſie die Penſion nur noch ein Jahr lang hindurch. Cabinetsordre vom 14. Oktober 1811. (Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 266), welche überhaupt die Fälle, wo die Penſionen ruhen, vermindert werden und ceſſiren, feſtſetzt. Durch ein Abkommen mit den Stadtverordneten kann ſich jedoch der zu Penſionirende über andre Grundſätze einigen.

§. 128.

Confer. die Anmerkung am Schluß des §. 247. tit. 7. Theil II. LR. Die Beſtrafung der Verwandten eines ſchleſiſchen Cantoniſten, welche ihm zur Auswanderung behülflich geweſen, beſtimmt das Edikt vom 1. März 1744. Wegen der Wanderpäſſe der Cantoniſten ſiehe auch die Anmerk. zum §. 331. tit. 8. Th. II. LR. Liegnitzer Amtsblatt 1811. Nro. 13. pag. 101. Durch die Verträge mit auswärtigen Staaten, z. E. mit Baiern, mit dem Herzog von Warſchau, wodurch reciproque Freiheit von Abfahrtsgelde und Abſchoſſe ſtipulirt, iſt der Landesherr nicht eingeſchränkt für die Zukunft wegen des Auswanderns, wegen der Kriegsdienſte ꝛc. neue Geſetze zu geben; überhaupt bleiben die Geſetze, welche die Perſon und die perſönlichen Pflichten eines Emigranten angehen, ſtehen. Cartell zwi-

ſchen Preußen, Sachſen und andern Staaten. Anm. zum §. 4. 47. tit. 36. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 130.

Siehe die Anmerkung zum §. 47. tit. 36. Theil I. Ger. Ordn. in dem Commentar zur Ger. Ordn., und Vater Repertor. II. p. 333. Wegen der ehemaligen ſüdpreußiſchen Sujets mixtes, iſt der Artikel XI. und XII. der Petersburger Convention, ferner das Patent vom 9ten Auguſt 1796. wegen Aufrechterhaltung der Ruhe, das Reſcript vom 20. September 1796. an die Regierung zu Bialyſtock, ferner das Reſcript vom 9. Dezember 1796. und 10. Februar 1801. an die ſüdpreußiſchen Regierungen, das Publikandum dd. Berlin den 31. Januar 1798. (Stengel VI. p. 32.) nebſt dem Reſcript vom 8ten März 1798. zu merken. In Anſehung der erwähnten Sujets mixtes, iſt durch das Reſcript vom 10. Februar 1801. feſtgeſetzt: daß die fünf Jahre, binnen welchen ſie im Fall der Auswanderung nach den öſterreichiſchen oder ruſſiſchen Provinzen, ihre mit Lebtagsrechten beſchwerte Güther verkaufen mußten, erſt mit dem Tage anfingen, wo das Lebtagsrecht aufhörte. (Stengel XII. pag. 391.) Am Ende des Jahres 1801. iſt aber der Artikel XI. und XII. der Petersburger Convention von den intereſſirten Höfen aufgehoben worden, ſo daß die Sujets mixtes ſeitdem bis 1806. tolerirt wurden.

§. 132.

In wiefern ein Erbe, der zur Zeit des Erbanfalls im Lande wohnt, aber nachher binnen 1 Jahre fortzieht, Abſchoß zahlen muß, wenn er Abfahrtsfrei iſt. Anm. zu §. 161. Prediger geben in der Kurmark auch von Erbſchaften, die ſie von Andern als von Geiſtlichen erben, keinen Abſchoß. Paalzow Handbuch 752. — Kompagnie- und Eskadronschirurgen,

wie

wie gemeine Soldaten und Unteroffiziers, ſind Abſchoßfrei. Reſcript vom 4. September 1797.

§. 133.

Conſer. die Anmerk. zum §. 523. tit. 11. Theil II.

§. 134.

Adeliche ſchleſiſche Frauenzimmer mußten ehemals vom Finanzminiſter; bürgerliche aber von der Regierung, Erlaubniß beibringen. Edikt vom 21. September 1773, und Kammerverordnung vom 11. November 1748. Jetzt ertheilt die Regierung in beiden Fällen die Erlaubniß, und frägt nöthigenfalls bei dem Miniſter des Innern an. Anmerkung zum §. 985. tit. 1. Theil II. LR.

§. 139.

Conſer. der §. 150. des erſten Anhanges zum LR., wornach die Strafe des Auswanderns allemal für erlaſſen zu achten iſt, wenn der Landesherr in der Folge den Auswanderungskonſens hinterher ſuplirt. Auch in Schleſien iſt durch die Kabinetsordre vom 18. Januar 1803, und das Reſcript vom 19. ejusd. die Konfiskation des Vermögens derjenigen Ausgetretnen, die keine Vaſallen und Kantoniſten ſind, abgeſchafft. Archiv III. p. 75. Da es aber zweifelhaft war, wer nach aufgehobnem nexu feudali unter Vaſallen zu verſtehen: ſo hat das an die drei Ober-Amtsregierungen am 4. April 1803. (Archiv III. p. 75.) erlaßne Reſcr., worauf auch die Weſtpreußiſche Regierung unterm 14. Juli 1804. verwieſen worden (Archiv III. p. 423.), beſtimmt: daß dahin zu rechnen ſind:

1) alle adeliche und bürgerliche Beſitzer adelicher Güther;
2) deren Söhne;
3) die unangeſeßnen Söhne der Adelichen;
4) Frauenzimmer von Adel;
5) die Beſitzer rittermäßiger Scholtiſeien.

Der

Der Konfiskationsprozeß wird bei dem Ober-Landesgericht geführt. Daß, wenn nicht der §. 150. des erſten Anhanges zum Landrecht eintritt, auch der auf erlaßne Vorladung zurückkehrende Ausgetretne, ſchon weil er ohne Erlaubniß fortzog, zu beſtrafen ſey, dies beſtimmt der §. 41. 42. tit. 36. Theil I. der Ger. Ordn., wie der §. 39. tit. 17. Th. II. LR. — Das Reſcript vom 12. Dezember 1799, wegen des Beſuchens fremder Bäder, und ein andres vom Juli 1801, worinn das Beſuchen ausländiſcher Univerſitäten zum Genuß dortiger Stipendien erlaubt wird, ſind bereits oben bei dem §. 129. tit. 12., und §. 93. tit. 10. angeführt, weshalb daher nur noch kürzlich zu bemerken iſt: daß durch ein ſchleſiſches Kammercirkular vom November 1801. die ältern Vorſchriften wegen verbotner Reiſen der Vaſallen in das Ausland, vom 19. März 1744, und die Kabinetsordre vom 18. Juli 1762, in Erinnerung gebracht worden ſind, das Beſuchen ausländiſcher Schulen und Univerſitäten aber ſeit 1810. unbedingt erlaubt worden iſt. Bei der Acquiſition von Südpreußen iſt am 30. Dezember 1793. ein Generalpardon ergangen, und wegen der Einverleibung Neuoſtpreußens ein Reſcript unterm 6. Februar 1797. erlaſſen worden. — Die Liegnitzer Polizeideputation hat am 20. September 1811. die Unterbehörden wegen des Reſſorts und des Benehmens in Abfahrts- und Abſchoßſachen inſtruirt. Liegnitzer Amtsbl. 1811. p. 187.

§. 141.

Ob die Beibehaltung eines fori rei sitae, eines Grundſtücks, worauf kein Wohnſitz iſt, oder eines Grundſtücks, worauf ſich ein ſolcher befindet; ſo wie, ob der Adel vom Abfahrtsgelde befreie? — Kleins Rechtsſprüche III. p. 243. Anmerkung zu §. 160.

§. 142.

Siehe die Anmerk. zum §. 161. hoc tit.

§. 143.

Für Schleſien ſind die beiden Kabinetsordres vom 21. Februar 1776, und 15. Oktober 1777. zu merken, und daß auch kein jus retorsionis ſtatt findet, verordnet das Reſcript vom 5. Auguſt 1776.

§. 144.

Beſtätigt hinſichts Warſchauer Unterthanen durch das Reſcript vom 17ten Juli 1810. an das Glogauer Pupillenkollegium. — Wenn Alimente, Intereſſen, Hebungen, durch ein Vergleichskapital abgelöſt werden: ſo iſt leztres dem Abzug unterworfen. Klein Rechtsſprüche V. pag. 153. Guthsrevénuen wurden auch in das Herzogthum Warſchau verabfolgt, ehe noch der wechſelſeitige Beſchlag aufgehoben wurde. Reſcr. an das Kammergericht vom 15. Dezember 1809. Juriſtiſche Monatſchrift November 1809. p. 575.

§. 145.

Wegen des verbotnen Verzehrens der Penſionen außerhalb Landes, ſehe man noch die Anmerkung zum §. 127. tit. 17. Theil II. LR.

§. 147.

Ob Geld in das Ausland zu verabfolgen ſey, darüber frägt das Obergericht in dubio bei der Provinzialregierung an. Reſcript vom 17. Juli 1810. an das Glogauer Pupillenkollegium, wegen der Zinſen des Gieringſchen Legats.

§. 149.

Confer. das Reſcript an das Kammergericht vom 9. Juli 1795 (Stengel II. p. 286.), wegen der Abzugs- und Abſchoßfreiheit der Fremden, in Anſehung des eingebrachten und erworbnen Vermögens, beſonders wenn ſie vor dem 1. Juni 1794. eingewandert ſind. Siehe auch die Anmerkung zum §. 155, und die Schlußanmerkung zum §. 180. hoc titulo. — Juden müſſen

müſſen ſchon nach einem Aufenthalt von 1 Jahr 6 Wochen Gabelle zahlen. Anmerkung zu §. 179. hoc tit.

§. 153.

Immobilien, die außerhalb dem Territorio liegen, ſind nach dem Edikt vom 2. Januar 1748. von der Gabella hereditaria frei geweſen, nicht aber Nomina, die extra territorium belegt ſind. Wenn Schulden bezahlt worden, müſſen ſie auf das hieſige Vermögen und die auswärtigen Immobilien repartirt werden. Hymmen Beiträge Sammlung 7. p. 105. Paalzow Handbuch p. 753. Jetzt kann man ſich am beſten wohl nach denjenigen Vorſchriften richten, die wegen des Erbſchaftsſtempels gelten.

§. 155.

Wegen der Vergantheile der Ausländer, confer. §. 137. tit. 16. Theil II. LR.

§. 158.

Hier werden Paſſivſchulden verſtanden. Reſcript an das Kammergericht vom 2. Februar 1801. Magazin Band III. p. 241. Stengel XII. Siehe auch die Anmerkung zu §. 153. hoc tit.

§. 159.

Conf. die Hymmenſchen Beiträge zur juriſtiſchen Litteratur, Sammlung 7. pag. 105. Die bezahlten Schulden ſind auf das hieſige Vermögen und die auswärtigen Immobilien zu repartiren.

§. 160.

Ein Schleſier, der ſich im Auslande ankauft, darf, ſofern er dabei noch in Schleſien wohnen bleibt, von dem im Auslande angelegten Quanto keinen Abzug zahlen; allenfalls kann Fiskus eine Kaution fordern, wenn das in Schleſien gebliebne Vermögen für den künftigen Abzug von dem Exportirten, nicht Sicherheit genug gewähren ſollte. Wandert er aber nachher ſelbſt aus: ſo entrichtet er das Abzugsgeld auch von dem Werthe

der auswärtigen Grundſtücke. Reſcript an die Breslauer Kammerjuſtizdeputation vom 16. Oktober und 19. Dezember 1797. Stengel XIV. p. 317., und Vaters Repertor. II. p. 324., ferner Anmerk. zum §. 141. hoc tit. Uebernimmt ein Käufer das Abfahrtsgeld oder der Abſchoß: ſo iſt ſolches dem Kaufgelde zuzuſchlagen und davon das Abfahrtsgeld oder der Abſchoß zu nehmen. Reſcript vom 13. Oktober 1785. Stengel Beiträge IX. p. 182.

§. 161.

Bei vorkommenden Abſchoßfällen benachrichtiget ein Obergericht hiervon die Regierung, ein Untergericht den Magiſtrat, oder Landrath. Reſcript vom 8. Juli 1809. (Juriſt. Monatſchrift Juli 1809. p. 311.) — Es iſt bereits bei dem §. 127. bemerkt: daß das ſchleſiſche Edikt von 1751. viele Zweifel übrig läßt, welche in der Stieloſchen Sammlung der Provinzialgeſetze berührt ſind.

In Anſehung des Abſchoſſes im Allgemeinen, und beſonders in der Churmark, confer. Paalzov Handb. p. 744. seq., ingleichen Stengel III. p. 75. seq. IX. p. 200. seq., in der Neumark (Stengel VIII. p. 79. seq.), in Weſtpreußen (Stengel IX. p. 180. seq.), beſonders auch wegen Danzig und Thorn (ibidem p. 190.), in dem ehemaligen Süd- und Neuoſtpreuſſen (confer. die Anmerkung zum §. 127). Abſchoß- und Abzugsfreiheit der Soldaten, Unteroffiziers und Kompagnie-Chirurgen (Reſcript vom 4. September 1797. Stengel VIII. p. 90.). Den Offiziers kompetirt ſolche nach dem Reſcript vom 28. Oktober 1799. nicht. (Stengel IX. p. 209.) Ob ein Erbe, der zur Zeit des Erbanfalls im Lande wohnt, binnen einem Jahre aber fortzieht, und Abfahrtsfrei iſt, Abſchoß zahlen muß? Anmerkung zum §. 180. hoc tit. Stengel Beiträge Band IX. pag. 207. Das Recht zum Abſchoß wird

wird nach den zur Zeit der Exportation vorhandnen Geſetzen beurtheilt, nicht nach den Geſetzen, die zur Zeit des Erbanfalls galten. (Reſcript des Generaldirektorii an die Kurmärkiſche Kammer, vom 19. März 1799, welches auch durch ein Judikat von 1791, Stengel IV. pag. 119. 200., beſtätigt wird.) Nach einer Kabinetsordre vom 6. April 1801. ſoll in Schwedt, ſo wie in allen Domainen innerhalb Landes, der Abſchoß ceſſiren (Stengel XIII. p. 232), welches auch ſchon aus der Kabinetsordre vom 21. Februar 1776. folgt. Zwiſchen Dännemark und Preußen werden 4 pro Cent Kollateralſtempel von allen Kollateralerbſchaften entrichtet (Reſcript vom 2. April 1795. Ediktenſamml. p. 2505.). Sonſt iſt zwiſchen beiden Ländern der Abſchoß, ratione fisci regii, durch die Konvention vom 17. Dezember 1790. aufgehoben.

Eine am 11. November 1810. zu Dresden abgeſchloßne Konvention hebt zwiſchen dem Herzogthum Warſchau und den Preußiſchen Staaten die Gabellam emigrationis et hereditariam auf, jedoch ſoll a) ein Auswandernder ſeine Schulden vorher bezahlen, ehe er exportiret, b) ſoll es beiden Staaten frei bleiben, wegen des Auswanderns ſelbſt, Verordnungen zu erlaſſen, c) Erbſchaften mit Steuern zu belegen, die auch ein Einländer zahlen muß. Geſetzſammlung Nro. 7. Zwiſchen Preußen und Churſachſen ſind ſeit dem Jahr 1779 neuere Grundſätze feſtgeſetzt, und durch ein Reſcript vom 24. Oktober 1796. und vom Jahr 1800. bekannt gemacht worden. Abfahrtsgeld muß gezahlt werden; allein der Abſchoß bei Adelichen, oder wenn der Nachlaß eines Bürgerlichen an einen Adelichen fällt, iſt aufgehoben. Auch zwiſchen Schleſien und der Lauſitz findet nur für Adeliche, oder bei Vermögen, welches an Adeliche gelangt, die Abſchoßfreiheit ſtatt. Ein Reſcript an das Kammergericht vom 24. Oktober

1796 (Ediktenſammlung p. 733.) notifizirte: daß die gegenſeitige Abſchoßfreiheit des Adels zwiſchen beiden Staaten auch auf die fränkiſchen Fürſtenthümer extendirt werden ſollte. Gedachte Verordnung vom Jahr 1800. regulirt das Verhältniß zwiſchen Preußen und Braunſchweig ebenfalls; auch iſt zwiſchen Preußen und Gotha, wo dem Fiskus die Adelichen keinen Abſchoß, ſondern blos bei Emigrationen 5 pro Cent, wie die Bürgerlichen, zahlen, und letztre eben ſo viel Abſchoß entrichten, am 22. April 1799 (Stengel VIII. p. 91.), und zwiſchen Dännemark und Preußen am 15. Dezember 1797. eine Uebereinkunft wegen der fränkiſchen Beſitzungen publizirt worden.

Zwiſchen Preußen und Sardinien iſt die Konvention wegen reciproquer Freiheit vom 9. Septbr. 1797. (Stengel VI. p. 311.) zu merken, wogegen zwiſchen Preußen und den Meklenburgiſchen Landen dieſe Freiheit aufgehoben iſt (Reſcript vom 9. Juli 1800. Stengel XII.). Zwiſchen Preußen und Bernburg werden 10 pro Cent entrichtet. Zwiſchen Großbrittannien, ſeinen ſämmtlichen Beſitzungen und Preußen wird kein Abſchoß genommen. (Reſcript an das Kammergericht vom 24. April 1790, und 27. Januar 1784. Stengel XII. p. 264. Ediktenſammlung 1795. Nachtrag Nro. 7. p. 2763.) Zwiſchen dem Königreich Weſtphalen und zwiſchen Preußen ceſſirt Abſchoß, Abzug und Nachſteuer, ſo wie alle Abgaben, auch ſofern ein Privatberechtigter (nicht blos Fiskus) Anſpruch darauf haben würde, wenn Vermögen, Erbſchaften und Vermächtniſſe exportirt werden, nach dem Publikandum vom 25. Oktob. 1810. Zwiſchen Preußen und Frankreich ceſſirt das droit d'Aubaine ſeit dem 18. Auguſt 1790, aber Abſchoß und 10 pro Cent Nachſteuer wurden ehemals genommen. — Jetzt darf auch dieſer nicht mehr gefordert werden, es ceſſirt der Abſchoß.

Ver-

Verordnung vom 6. Auguſt 1811. Geſetzſammlung pag. 247. (Verordnung vom 19. Juli 1798, und 8. Auguſt 1801. Reſcript an das Kammergericht vom 14. Juli 1791. Ediktenſammlung 177. Behmer. jus novum controv Obſervat. 52. p. 370.) Die Verhältniſſe mit Holland, ſiehe Stengel XV. pag. 163. Zwiſchen Deſſau, zwiſchen den Herzoglich Naßauiſchen Landen und Preußen, ceſſirt Abſchoß und Abfahrtsgeld, ſofern nur die Emigration an ſich betrachtet, erlaubt und zuläßig iſt. Reſcript vom April 1811. Zwiſchen Amſterdam und Schleſien war ſeit 1770. Abſchoßfreiheit. Eben ſo zwiſchen Schleſien und Hannover ſeit 1755. Zwiſchen Preußen und Baiern iſt am 4. Juni 1811. völlige Abfahrts- und Abſchoßfreiheit, die auch auf Brautſchätze und Schenkungen geht, ſich bis zum 23. Mai 1805. zurückerſtreckt, und auch von Privatberechtigten beobachtet werden muß, verabredet. Geſetzſammlung pag 248. Zwiſchen Preußen und Oeſterreich ceſſirt, nach dem Kabinetsreſcript vom 28. Juli 1787, die Kollateralerbſchaftsſteuer und Stempel, und eben ſo, nach dem Breslauer Kammercirkular vom 7. und 15. Februar 1789, und 27. Dezbr, 1788, die Ausſtellung der Reverſalien in Emigrations- und Erbſchaftsfällen, ſo daß blos der gewöhnliche Abſchoß nebſt Gerichtsgebühren zu zahlen iſt. Zwiſchen Preuſſiſch Pommern und der Mark einer-, und zwiſchen Schwediſch Pommern (nicht aber dem Königreich Schweden) andrerſeits, iſt der Abſchoß in Anſehung des Adels aufgehoben. Reſcript vom 4. Sept., 1789. Ediktenſammlung Nro. 5. p. 2761. Zwiſchen Preuſſen und Meklenburg-Strelitz iſt ſeit dem 6. Aug. 1811, reciproque Freiheit. Geſetzſammlung p. 250. Confer. übrigens die Abhandlungen des Regierungsraths Hofmann und Legationsraths Reitemeier über den Abſchoß der Prediger in der Mark, und Paalzov Handbuch p. 751.

p. 751. Mit den Meklenburgſchen Höfen war im Juli 1800. die ſeit 1764. beſtandne Abſchoß- und Abfahrtsfreiheit wieder aufgehoben. Zwiſchen Preußen und Meklenburg-Schwerin iſt ſeit dem 1. März 1811. Abſchoß- und Abzugsfreiheit. Geſetzſammlung 1811. p. 350. Mit Anhalt-Köthen, ibidem p. 371. Mit den Badenſchen Landen. Geſetzſammlung vom Jahr 1812. p. 7. Zwiſchen der Preußiſchen Regierung und dem Herzog von Sachſen-Coburg iſt am 10. Februar 1812. der Abſchoß nebſt dem Abfahrtsgelde aufgehoben. Geſetzſammlung 1812. p. 11.

§. 162.

Confer. die Anmerkung zum §. 168.

§. 165.

Confer. die Anmerk. zum §. 142. 161. hoc tit.

§. 166.

Confer. §. 137. tit. 16. Th. II. LR. Fundationes et Legata ad pias cauſas, waren ſelbſt, wenn ſie ins Ausland giengen, bisher frei.

§. 168.

Gezwungen können wohl die Ausländer nicht werden, mit dem ausländiſchen Vermögen vorlieb zu nehmen.

Wenn einem Erben oder Legatarius auf das zu exportirende Vermögen eine Schuld angerechnet wird: ſo muß er nicht blos von dem übrigen Quanto, was er noch bekommt, ſondern vom ganzen Legat, oder der Erbſchaftsquota, den Abſchoß zahlen. Stengel XII. p. 261 — 269, woſelbſt das Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung vom 26. November 1778. ſolches feſtſetzt.

§. 169.

Siehe die Note zum §. 153.

§. 170.

§. 170. 171.

Wenn der Käufer eines Grundſtücks den Abſchoß übernimmt: ſo ſoll letztrer zum Kaufgelde hinzugeſchlagen, und von dem dadurch erhöhten Quanto entrichtet, der Käufer jedoch hievon bei Verlautbarung des Kontrakts benachrichtigt werden. Reſcript des Staatsminiſterii an die Weſtpreußiſche Regierung vom 13. Oktober 1785. Stengel IX p. 183. Nicht die zur Zeit des Erbanfalls, ſondern die zur Zeit der Exportation geltenden Geſetze ſind bei der Verbindlichkeit zum Abſchoß zu beobachten. Stengel IX. pag. 200. Paalzov Handbuch pag. 760.

§. 172.

Confer. §. 151. des erſten Anhanges zum Landr., oder die Deklaration vom 24. September 1798, ferner wegen der in den Preußiſchen oder in den Königlich Baierſchen Staaten befindlichen Privatberechtigten, die nicht angehalten werden können, ſich nach der reciproquen Freizügigkeit zu achten, Geſetzſamml. p. 248. Nro. 2.

§. 174.

Abſchoß iſt kein Annexum jurisdictionis, ſondern er beruht auf einem beſondern Privilegium. (Reſcript vom 26. September 1791. Repertor. für praktiſche Juriſten III. p. 104, und Stengel Beitr. Band III. p. 75. wegen des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes überhaupt, beſonders in der Kurmark.) Siehe auch Leys. Spec. 430. Med. I. Stengel XVIII. p. 167, wegen der ſchleſiſchen Mediatfürſten, und wegen der ſchleſiſchen Guthsherrn, die Deklaration des Memler Unterthänigkeitsedikts dd. Königsberg den 5. März 1809. p. 23, wornach die Dominia jetzt nur, falls das Vermögen außerhalb Landes geht, Abſchoß erhalten, in ſo fern die Staatsverhältniſſe mit fremden Mächten es überhaupt geſtatten.

§. 175.

Bekanntlich hat der Abzug und Abſchoß, ſelbſt, wenn dieſe Rechte einem Magiſtrat, z. E. dem Breslauer, zuſtehn, ſeinen Grund in jure herili, und wiewohl ſie oft durch Verjährung erworben, oder aber durch Privilegien, wie z. E. in der Mark, den Berechtigten ertheilt ſind, und ehemals nicht für einen Ausfluß der Jurisdiktion (wofür ſie das Landrecht achtet) gehalten wurden, zählte man ſie doch inter fructus jurisdictionis, und hielt damit die genoßnen commoda jurisdictionis remunerirt.

Rechte drs Frankfurter Magiſtrats und andrer Städte der Mark und Pommerns (Stengel VI. pag. 299.) Recht des Berliner Magiſtrats, die Gabellam emigrationis et hereditariam von denjenigen Ausländern zu fordern, die, als ſie nach Berlin kamen, anfangs nicht beachſichteten, ſich dort zu poſſeſſioniren, nachher aber ſolches doch gethan haben, z. E. Schüler, Lehrburſchen, Geſellen, Domeſtiquen, angeworbne Soldaten (Reſolution an den Berliner Magiſtrat vom 5. Mai 1796. Ediktenſammlung Nro. 44. p. 339). Abſchoß und Abzugsrecht der Weſtpreußiſchen Untergerichte und Magiſträte (Stengel IX. p. 190.) Im Septemberſtück der ſüdpreußiſchen Monatſchrift 1802. befindet ſich auch eine Abhandlung über das Privatabzugsrecht im ehemaligen Südpreußen, ſo wie denn in der Anmerkung zum §. 127. hoc tit. ebenfalls geſetzliche Vorſchriften für Südpreußen allegirt worden ſind. — In Schleſien haben alle Magiſträte die Vermuthung für ſich, Abſchoß fordern zu können, ſofern das Vermögen außer Landes geht. Gehet es blos in eine andre Provinz; ſo müſſen ſie ihr Recht beſonders nachweiſen; jedoch ſind, auch wenn dies geſchieht, Offiziers und Soldaten, königliche Civilbedienten, ordentliche akademiſche Profeſſoren, pia corpora etc. vom

Abſchoß

Abſchoß und den Abfahrtsgeldern frei, und den Nachlaß ſolcher Perſonen können ihre Erben abſchoßfrei in eine andre Provinz ziehn. (§. 23. des Edikts von 1751.) In Anſehung des Abfahrtsgeldes der unmittelbaren Staatsdiener, confer. die Anmerk. zum §. 176. h. t. Hat eine Stadt oder Grundherrſchaft die Gabelle bereits erhoben: ſo kann ſolche nicht von dem Fiskus noch einmal gefordert werden; ſie findet nur einmal ſtatt, §. 9. ibidem. Ueberhaupt, wenn eine Unterbehörde das Recht dazu beſitzt, kann Fiskus ſein Recht nicht ausüben. Leys. Specim. 216. Med. VI. Nach dem Reſcript vom 25. September 1795. konnte ein Grundherr den Abſchoß von dem Nachlaß ſeines verſtorbnen Unterthanen ehemals fordern, wenn gleich der Erbe ſein Unterthan nicht war. (Stengel X. p. 227. seq.) Es iſt nicht nöthig: daß ein ſtädtiſcher Einwohner, um zum Abzugsgelde ſchuldig zu ſeyn, gerade Bürger wäre. Leys. Spec. 216. Med. VI. Ein ſchleſiſches Dominium hatte bis 1807. auch auf das Vermögen der im Dorfe wohnenden Nichtunterthanen, ſofern ſie nur nicht eximirt waren, das Abſchoßrecht. Diejenigen 10 pro Cent, welche ein Guthsunterthan bei ſeiner Entlaſſung von der Unterthänigkeit, der Herrſchaft zahlen mußte, ſind keine Gabelle, ſondern Lytrum geweſen, wenn es auch erſt nach dem Abzug des Unterthanen, bei Gelegenheit einer ihm unter herrſchaftlicher Jurisdiktion zugefallnen Erbſchaft, von dieſem Erbtheil nachträglich gefordert wurde. Cirkular vom 14. März 1753, und §. 25. des Edikts von 1751. Deklaration des Memler Edikts dd. Königsberg den 5. März 1809.

Wegen des Abſchoßrechtes der ſchleſiſchen Fürſten und Vaſallen auf das Vermögen der Adelichen und Eximirten, beſonders des Fürſtbiſchofs von Breslau, ſiehe Stengel XVIII. p. 159. seq., und Friedenberg

Theil

Theil II. Buch II. Kap. 25. p. 169. Siehe auch die Schlußanmerkung zum §. 176. hoc tit.

§. 176.

Siehe die Verordnung dd. Berlin den 17. Oktob. 1805, welche in der Anmerkung zum §. 127. hoc tit. allegirt worden. Im V. Bande p. 152 der von Klein edirten Halliſchen Rechtsſprüche, wird ausgeführt: daß, wenn ſonſt eine Obrigkeit von dem aus ihrer Jurisdiktion in eine andre Einländiſche exportirten Vermögen Abzugsgeld nehmen kann, dies auch von einem Kapital gezahlt werden müſſe, in welches gewiſſe bisher gegebne Alimente oder ein ſogenannter Auszug verwandelt wird. — Nach dem Cirkular vom 21. Juli 1795, und einem General-Direktorial-Reſcript an die Pommerſche Kammer vom 2. Dezember 1796 (Stengel VIII. p. 77.) ſoll, wenn an dem Ort innerhalb Landes, wohin eine Erbſchaft geht, ein geringerer Abſchoßſatz, als an dem Orte, aus welchem dieſelbe exportirt wird, ſubſiſtirt, jederzeit nur der geringere Satz des erſten Orts genommen werden. In der Kur- und Neumark können Magiſträte blos Abſchoß von den in eine andre preußiſche Jurisdiktion gehenden Erbſchaften, aber nicht Abzugsgeld fordern, außer jure retorsionis. (Deklarat. vom 15. Okt. 1787. Stengel XIV. pag. 183. seq.) Auch iſt im VI. Bande p. 312, ein an die Pommerſche Regierung unterm 16. Juli 1798. erlaßnes Reſcript befindlich, nach welchem die Magiſträte das Abfahrtsgeld erwiederungsweiſe, die Patrimonialgerichte aber unbedingt fordern können, und den Pommerſchen Städten das jus retorsionis gegen Patrimonialgerichtsbarkeiten zuſteht. Wegen Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener, ihrer Frauen und Wittwen vom Abfahrtsgelde, ſiehe die Verordnung dd. Berlin den 8. September 1804. Archiv III. p. 319. Nach der Deklaration dd. Königsberg

berg den 5. März 1809, wodurch das Memler Edikt wegen Aufhebung der Unterthänigkeit erläutert worden iſt, können ſchleſiſche Guthsbeſitzer von dem Vermögen der ländlichen Einwohner ihrer Jurisdiktion, nur in ſofern, als es außerhalb der preußiſchen Lande geht, Abfahrt und Abſchoß fordern, ſie hätten denn ein Privilegium ſpeciale. Das Lytrum beim Abzuge in eine andre inländiſche Jurisdiktion, oder beim Verkauf der Grundſtücke, iſt aufgehoben. Eben ſo die Abgaben, welche Einländer, die in eine andre Jurisdiktion zogen, bei dem Ankauf etwa in höherm Maaße als wirkliche Einwohner bisher zahlen mußten. Reſcript vom November, 10. Juli 1811.

§. 178.

Confer. §. 152. des Anhanges zum Landrecht. Die Aufhebung des Abſchoſſes und Abzuges zwiſchen dem Königreich Weſtphalen und Preußen ſoll auch die Privatberechtigten obligiren. Publikandum de dato Berlin 25. Oktober 1810. Ein Gleiches gilt zwiſchen Preußen und Frankreich ſeit dem 6ten Auguſt 1811. Geſetzſammlung pag. 247., ſo wie zwiſchen Preußen, den Meklenburg-Strelitzer-, und den Herzoglichen Naſſauiſchen Landen. Reſcr. vom April, 6. Aug. 1811. Eben dies gilt zwiſchen Preußen und Baiern ſeit dem 4. Juni 1811. Eben dies iſt in der am 11. Nov. 1810. zu Dresden geſchloßnen Convention zwiſchen Preußen und dem Herzogthum Warſchau feſtgeſetzt. Geſetzſamml. Nro. 7. Nro. 19. Auch zwiſchen Preußen und Meklenburg-Schwerin ſind ſeit dem 1. März 1811. die Privatabſchoßrechte aufgehoben. Geſetzſamml. 1811. p. 350. Seit dem 20. November 1811. auch zwiſchen Preußen und dem Herzog von Anhalt-Köthen. Geſetzſammlung 1811. p. 371. Zwiſchen den Badenſchen Landen beſtehen die Privatrechte. ibid. 1812. p. 7. Zwiſchen der Preußiſchen Regierung und den Herzogl. Coburg-

ſchen

ſchen Landen iſt am 10. Februar 1812. der Abſchoß nebſt dem Abfahrtsgelde aufgehoben. Geſetzſammlung 1812. p. 11.

§. 179.

Juden entrichten in Schleſien den Abſchoß dem Fiscus, wenn ſie bereits ein Jahr und ſechs Wochen im Lande wohnen, und keine Domeſtiquen ſind. Breslauiſches Cammerzirkular vom 17. Dez. 1748. Das Cirkular von 1748. befindet ſich p. 245. der Kornſchen Ediktenſamml. des Jahres 1748. Nur von Baarſchaften und Effekten zahlt der Jude Abfahrtsgeld. Jüdiſche Domeſtiken, ſelbſt verheirathete, zahlen dergleichen nicht.

§. 180.

Auch von dem confiscirten Vermögen eines Enrollirten, kann die märkiſche Grundherrſchaft Abſchoß nehmen, aber kein Abfahrtsgeld. Paalzov Handbuch p. 770. (Stengel XII. p. 266 268.) Die ſchleſiſche Herrſchaft konnte ehemals ſich vom confiscirten Vermögen eines ausgetretnen Unterthans das Lytrum abziehn. (Reſcript vom 28. Mai 1768.) Die Verordnung vom 17. Oktober 1805. ſchafte dies ſchon auch in Anſehung der Deſerteurs ab. Allgemeine juriſt. Monatſchrift Januar 1806. p. 5. Eben ſo iſt nach einem, von der Glogauer Oberamtsregierung am 13. Februar 1789. nach Hofe erſtatteten Bericht, der abziehende Unterthan auch von demjenigen Mobiliar- und Immobiliarvermögen Lytrum zu zahlen ſchuldig, welches in andrer Jurisdiction liegt, und in die Jurisdiction des Guthsherrn noch nicht importirt worden. Auch kann nach einem, unterm 25ſten September 1795. an die ſchleſiſchen Oberämter ergangnen Reſcript (Stengel X. p. 233.) der Guthsherr von dem aus ſeiner Jurisdiction herausgehenden Nachlaß eines Unterthanen, das Abfahrtsgeld fordern, wenn gleich der Erbe oder Legatarius

tarius ſeiner Unterthänigkeit nicht unterworfen iſt. Dies alles fällt ſeit 1808. weg. Deklaration des Memler Edikts dd. Königsberg 5. März 1809.

Ob ein minorenner Erbe, der am Orte der Erbſchaft zwei Jahre lang nach deren Anfall geblieben, wenn er ſodann fortzieht, Abſchoß geben muß, und ob diejenigen, welche ihn bereits gezahlt haben, ſolchen condictione indebiti zurückfordern können? conf. Stengel I. p. 74. VIII. p. 80. 88 IX. p. 200. XIV. p. 192. Nach dem Reſcript vom 1. Februar 1802. ſoll nur derjenige auswärtige, in foro hereditatis ſich poſſeſſionirende Erbe, der über zwei Jahre lang darin bleibt, vom Abſchoß frei ſeyn, und ein im Erbſchaftsforum wohnender minorenner Erbe ſoll, wenn nach erlangter Majorennität wegziehn will, nach eben den Grundſätzen beurtheilt werden, als ob er bei dem Anfall der Erbſchaft majorenn geweſen wäre. Paalzov Handbuch p. 766. Stengel XV. 166. VII. p. 79. IX. p. 202. 207. Ob der abziehende Pächter Abzugsgeld zahlen muß? Leyser. Spec. 216. Med. V.

Titel 18.

Von Vormundſchaften und Curatelen.

(Confer. Vater Repertorium II. pag. 565. seq., auch des Herrn Geheimen Juſtizrath Hofmanns Vormundſchaftsrecht. Züllichau 1812. bei Darnmann.)

§. 3.

Confer. §. 983. hoc tit.

§. 4.

Ob Curatoren allemal unter der Direktion des Pupillengerichts ſtehen? Anmerkung zum §. 708. tit. 18. Th. II. §. 60.

§. 5.

Confer. §. 1005. hoc tit.

Abſchnitt I.

Von den Perſonen, welchen Vormünder oder Curatoren beſtellt werden müſſen.

§. 8.

Wenn z. E. von mehrern Kindern das Jüngſte der Majorennität ſehr nahe iſt, ſo kann man, ohne für die Zwiſchenzeit eine Curatel einzuleiten, demſelben adepta Majorennitate den Mitbeſitz des bis dahin zu verſiegelnden Nachlaſſes gegen die Erklärung: daß es das Pupillenkollegium aller Verantwortung entledige, und ſein Vermögen von jetzt an ſelbſt verwalten wolle, überlaſſen. Anmerkung zum §. 50. 714.

§. 10. 11.

Confer. §. 28. und 962. hoc tit. §. 891. tit. 20. Theil II. §. 11. tit. 1. Theil I., auch §. 371. tit. 9. ibidem, und die Anmerk. zum §. 614. tit. 2. Theil II. Landrecht.

§. 12.

Confer. §. 274. 341. hoc tit., und die Anmerk. zum §. 13. hoc tit., ferner Hymmen Beiträge Sammlung VI. 23. Einer öffentlichen Bekanntmachung, wie ſolche der §. 26. 34. tit. 38. Theil I. der Ger. Ordn. vorſchreibt, bedarf es nicht. Reſcript vom 2ten April 1798. Stengel VI. p. 261. Siehe auch die Schlußanmerkung zum §. 64. tit. 2. Theil II. LR.

§. 13.

Daß die gerichtliche Unterſuchung als unnöthig wegfalle, wenn der Vater im Teſtamente ſeinem ſonſt majorennen Kinde als wahnſinnig oder Verſchwender einen Vormund beſtellt hat, glaube ich nicht. Confer. L. 16. §. 1. 3. Dig. de curator. furioſ. Argumentum L. 10. Dig. de confirm. tutorum vel curatorum; von Bülow prakt. Erörter. III. p. 273. Nach §. 701. tit. 18. Theil II. des LR. ſcheint der Vater im

Teſtament nur auf ſechs Jahr hinaus die Curatel wegen Wahn- oder Blödſinns anordnen zu können, und doch kann das Kind auf rechtliches Gehör antragen. Verlangt ein Vater bei Lebzeiten: daß der Richter ſein Kind, welches majorenn, aber noch unter ſeiner väterlichen Gewalt iſt, blos auf den Grund eines vom Vater dem Richter überreichten ärztlichen Atteſtes ohne rechtliches förmliches Verfahren, für blödſinnig erkläre: ſo kann dies, wie ich glaube, nicht bewilligt werden. Auf der andern Seite aber, hat der Richter nach §. 12. kein Recht, wenn er von dem Blödſinn eines majorennen, noch unter väterlicher Gewalt und Aufſicht ſtehenden Kindes Notiz bekommt: die Blöd- oder Wahnſinnigkeitserklärung ex officio einzuleiten, ſofern der Vater nicht ſelbſt darauf anträgt.

§. 14.

Confer. §. 349. hoc tit. §. 542. tit. 9. Theil I. Verſchwender dürfen kein bürgerliches Gewerbe ſelbſt treiben. §. 812. tit. 18. Theil II. Wenn Ehefrauen verſchwenden. §. 226. tit. 1. Theil II. LR.

§. 15. 16.

Confer. § 5. seq. tit. 3. Theil II. Ger. Ordn., und die Anmerkung zum §. 818. tit. 18. Theil II. LR.

§. 18.

Der §. 171. tit. 5. Theil I., wornach außergerichtliche Verträge unzuläſſig ſind, iſt alſo wie der §. 177. ibidem declarirt. Confer. §. 6. tit 3. Theil II. Ger. Ordnung.

§. 19.

Confer. §. 541. tit. 9. Theil I. LR. §. 195. 272. tit. 18. Theil II. LR., und die Anm. dazu. Einem ausgetretnen Cantoniſten wird kein Vormund beſtellt, ſondern der Invalidenkaſſenfiscal vertritt ihn. Steugel XV. p. 106. In Schleſien bekamen ehemals die Zucht- und Armenhäuſer die Revenüen des Cantoniſten nach Ver

lau

lauf dreier Jahre, und es wurde ſein Vermögen von den Land- und Steuerräthen ſofort in Beſchlag genommen. (Edikt vom 1. März 1744, und 27ſten März 1747. Reſcript vom 26. Juli 1790. Vaters Reper. Bd. II. p. 334.) Eine Verordnung vom Februar 1803. ſetzt aber feſt: daß die Zuchthäuſer erſt nach erfolgtem Erkenntniß des Landesjuſtizkollegii in den Beſitz des Vermögens kommen können. Die Verwaltung des Vermögens eines abweſenden unbekannten Erben competirt dem Pupillenkollegio, nicht demjenigen Gericht, wo die Edictalcitation deſſelben ſchwebt. Reſcript an die oſtpreußiſche Regierung vom 23. Juni 1801. (Stengel XIV. p. 138.) Wiewohl jure communi die tutela absentium immer legitima war, und dem nächſten Erben, wäre es auch ein Frauenzimmer oder Kind, zuſtand: ſo konnte doch ein Vater ſeinem abweſenden Sohne im Teſtament einen Curator geben, und deſſen nächſten Erben (weil er dieſem nach argum. L. 9. Cod. de impuberibus et aliis substitutionibus, ſogar des Sohnes Erbſchaft entziehen konnte) von der Curatel ausſchließen. Siehe jedoch die Anmerkung zum §. 195. und §. 1000. hoc tit., und zum §. 545. tit. 2. Theil II. LR. — Wiefern eine Ehefrau des abweſenden Mannes Geſchäfte betreiben könne? §. 326. §. 202. tit. 1. Theil II. LR. Will die Frau die Geſchäfte des Mannes nicht verſehn, oder iſt es nöthig, ihm einen Curator zu beſtellen: ſo muß die Frau dies anzeigen, ſie ſelbſt wird aber nicht zum Curator beſtellt. §. 104. 143. 181. tit. 18. Theil II. LR. Leys. Specim. 666. Med. 14. Bevormundung eines auf lange Zeit eingeſperrten Verbrechers und ſeiner Kinder. §. 568. der Crim. Ordn.

§. 20. bis 22. inclusive.

Einen Commentar hiezu findet man p. 270. 314. im XVI. Bande der Stengelſchen Beiträge. Wenn

preu-

preußiſche Offiziers in Frankreich als Kriegsgefangne ſich befanden, und ihnen im Preußiſchen eine Erbſchaft pro parte quota zufiel, iſt ihnen wohl auch ein Vormund zu beſtellen, auch iſt die Siegelung zu verfügen geweſen. §. 50. hoc tit.

§. 21.

Wer dem Abweſenden, falls er anweſend wäre, Litem zu denunziren, veranlaßt ſeyn ſollte, kann es, glaube ich, ſeiner Abweſenheit halber ohne Nachtheil unterlaſſen; er kann es aber auch thun, und bei dieſer Gelegenheit bei dem Pupillengericht die Beſtellung eines Curators extrahiren. §. 50. 377. h. tit. nebſt Anmerkung zu Erſterm.

§. 23.

Conf. §. 119. tit. 13. Theil I. §. 202. 326. tit. 1. Th. II. LR. In wiefern die Frau Curator absentis Mariti ſeyn kann? Anmerkung zum §. 19. tit. 18. Theil II. LR.

§. 24.

Berger will in ſeiner Oeconomia juris p. 681. dem Mandatario nicht erlauben: ex re, quam absens ad certum tempus locavit, et cujus locatio, elapso (durante absentia) tempore, tacite prorogata censetur, conductorem expellere, wenn die Vollmacht früher, als der Pachtcontrakt ausgefertigt war.

§. 28.

Confer. §. 568. Crim. Ordnung. §. 170. tit. 2. Theil II. LR. Anmerkung zum §. 83. tit. 18. ibidem. Wenn ein Vater gerichtlich erklärt: er wolle des beſſern Fortkommens wegens, ſeinen Adel blos ruhen laſſen, nnd einen andern Namen, wenn es der Hof in Gnaden erlaube, annehmen: ſo müſſen die Kinder, welche sui juris ſind, ihre Rechte dabei ſelbſt wahrnehmen, diejenigen, welche unter ſeiner Gewalt ſtehn, müſſen

ſich dies gefallen laſſen, und die noch ungebohrnen ſind wohl den letztern gleich zu achten, ſo daß es nicht nöthig iſt, den Kindern deshalb einen Curator zu beſtellen, da nur, falls man durch 2 Geſchlechtsfolgen ſich des Adels nicht bedient, man dabei leidet. §. 95. tit. 9. Theil II. LR. Anmerkung zu §. 1. tit. 1. ibid. Wollte aber ein Vater ſich des Adels ganz begeben: ſo wäre dazu den lebenden Kindern, welche unter ſeiner Gewalt ſind, ſo wie denen, die innerhalb des 302. Tages noch gebohren werden können, ein Curator zur Wahrnehmung ihrer Gerechtſame zu beſtellen. Anmerkung zum §. 1. tit. 2. Theil II. des LR. Dem Grafen S., der einen bürgerlichen Namen annehmen wollte, ward die Erlaubniß dazu am 25. Juli 1811. höchſten Orts ausgeſchlagen, weil ſeit dem Edikt vom 9. Oktober 1807. Adeliche ohne Scheu bürgerliche Gewerbe treiben dürfen. Den Grafentitel weglaſſen, ſteht ihm frei. — Der Vater eines Abweſenden iſt nicht ipso jure natürlicher Vormund, ſondern muß erſt dazu beſtellt werden, wiewohl vor allen Andern. Archiv III. p. 79. Daß man gewöhnlich den Curator durch den Vater in Vorſchlag bringen läßt, iſt nicht immer gut. Conf. §. 172. 111. tit. 18. Theil II. — Als einſt eine Frau, die nach einem mit ihren Verwandten abgeſchloßnen Erbvertrage 4000 Thaler dem Cajus und deſſen Geſchwiſtern hinterlaſſen ſollte, dieſe Summe den Kindern des Cajus teſtamentariſch legirte, und dieſer nach ihrem Tode obiges Verhältniß anzeigte, ward den Kindern auch ein beſondrer Curator beſtellt. Ob Curatoren allemal unter dem Pupillengericht ſtehen? Anmerkung zum §. 708. tit. 18. Theil II.

§. 29.

Z. E., wenn der Vater ſeiner Tochter kurz vor ihrer Hochzeit ſein Landguth verkauft. Confer. die Anmerk. zum §. 484. tit. 2. Theil II. LR. Jure Romano filius

ſilius contra patrem, per quem in contractu laeſus erat, non reſtituebatur. Hymmen Beiträge Samml. VI. p. 79. Daß in dem Geſuche eines Vaters um Zuordnung eines Curators für ſeinen Sohn (weil er mit ihm contrahiren wolle) emancipatio tacita liege, iſt wohl nicht anzunehmen, wiewohl einige Rechtslehrer es behaupten.

§. 31.

Conſer. §. 301. §. 696. seq. tit. 2. §. 90. tit. 4. Theil II. LR., auch die Schlußanmerk. zum §. 83. 84. tit. 18. Theil II. LR. Auch ein Vater, dem von einem Dritten ein fideikommiſſariſches bloßes Subſtitutionsrecht mittelſt Teſtament ertheilt iſt, muß, wenn er darüber transigiren, z. E. dem Fiduciario ſolches gegen Entgelt erlaſſen will, auf den Fall: daß ſeine Kinder ihm (dem Vater) vulgair, oder gleichfalls fideicommiſſariſch vom Erblaſſer ſubſtituirt ſind, für die Kinder einen Curator beigeordnet erhalten. Zum Exempel, wenn der Fiduciar, ſtatt ſeines mit der Subſtitution belaſteten Erbtheils, den Pflichttheil (3 Jahr nach dem Tode des Erblaſſers) verlangt, der Vater der Kinder aber, als Univerſalerbe und als Subſtitut hierein willigt, weil er dabei profitirt. Nach Knipschild. de ſideicommissis famil. c. 16. Nro. 13, und nach Wernh. p. 2. Observ. 422. Nro. 1. mußten Kinder ehemals, auch wenn ſie des Vaters Erbſchaft ausſchlugen, die von dieſem für ſich und ſeine Deſcendenz erklärte Entſagung auf ein Fideikommiß gegen ſich gelten laſſen. Leyser. Spec. 384. Medit. XI. Anmerk. zum §. 78. tit. 4. Theil II. LR. in dieſem Commentar, ferner §. 43. 44. 67. ibidem.

§. 32.

Conſer. §. 12. tit. 1. Theil I. LR.

§. 33.

Confer. das Cirkulare vom 30. Dezember 1798. Abſchnitt 3. §. 1., und §. 153. des erſten Anhanges zum Landrecht.

§. 34.

Confer. §. 970. seq. hoc tit. Beſonders muß der Curator die Richtigkeit der vom Vater edirten Vermögensſpecifikation prüfen, und unterſuchen: ob während ſeiner Adminiſtration den Kindern aliunde Vermögen zugefallen ſey. Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 970. tit. 18. Theil II. LR. nachzuleſen.

§. 35.

Confer. §. 1013. tit. 1. Theil II. LR. Wenn ein Vater ſich mit den Kindern auseinanderſetzt, und ein Grundſtück vorhanden iſt, deſſen titulus possessionis auf den Namen des Vaters eingetragen worden: ſo wird blos der Erwerbungspreis des Grundſtücks zur Maſſe conferirt, leztres aber dem Vater überlaſſen, und im Hypothekenbuche ein Vermerk notirt: daß, wenn einſt der fundus vortheilhaft veräußert werden ſollte, der Profit des Vaters, den er gegen den Annehmungspreis erhalten dürfte, den Kindern mit zu gute kommen müſſe. Stengel Band VIII. p. 251. und §. 79. des erſten Anhanges zum Landrecht. Man vergleiche übrigens den §. 187. tit. 2. Theil II. des Landr. Bei der Gütergemeinſchaft findet der §. 35. ebenfalls Anwendung. §. 414. hoc tit. 18. Theil II. LR.

§. 37.

Confer. §. 159. 161. tit. 2. Theil II. Anmerkung zu §. 155. ibidem. Daß aus der Beſtellung eines beſondern Curators für das Kind, in keinem Falle zu folgern ſey: als wäre deſſen Vater der usus fructus genommen, behauptet ſchon Walch in Controv. p. 63. Siehe auch §. 154. tit. 2. Theil II. LR. Unrecht iſt es nicht, wenn das ein Teſtament publizirende Gericht,

wor=

worinn den Kindern noch lebender, unter andrer Jurisdiktion des Einlandes oder Auslandes ſtehender Eltern etwas verlaſſen wird, ohne daß dieſen die Verwaltung oder der Nießbrauch entzogen iſt — der Gerichtsbarkeit, unter welche die Eltern gehören, Nachricht giebt; denn dieſe findet wegen ſchlechter Aufführung der Eltern ſich vielleicht zur Einleitung einer Curatel veranlaſſet. Daraus, daß ein Erblaſſer verordnet: es ſolle das Erbtheil ſeines Erben, der noch minorenn iſt, noch einen Vater hat, in das Depoſitum genommen werden: folgt auch noch nicht, als ob hierdurch der Vater von der Verwaltung ausgeſchloſſen ſey (§. 160. tit. 2. Theil II. LR. nebſt Anmerk.). Freies Vermögen iſt nur dasjenige, von deſſen Nießbrauch der Vater ausgeſchloſſen iſt. — Siehe auch bei dem §. 37. den §. 175. tit. 18. nebſt Anmerkung. — Ob ein Vater ſeinen Sohn, dem Jemand mittelſt Teſtament einen beſondern Curator beſtellt hat, durch Majorennitätserklärung von dieſer Curatel liberiren könne? (Anmerk. zum §. 216. tit. 2., Theil II. Landr.) Einem Jeden, dem man etwas verläßt, was kein Pflichttheil iſt, einem Jedem gar nicht sub Cura ſtehenden, ſondern ſelbſtſtändigen Menſchen kann man einen Curator beſtellen, ſein Erbtheil mit Bedingungen belaſten. In wiefern der Pupillenrichter oder der gewöhnliche Richter die Aufſicht darüber erhalte, ſiehe in der Anmerk. zu §. 708. tit. 18. Theil II. LR.

§. 38.

Der Nießbrauch kann dem Vater nicht entzogen werden, §. 155. tit. 2. §. 976. seq. tit. 18. Ob ein Vater in ſeinem Teſtament über dasjenige Vermögen der Kinder, worüber ihm ein Dritter die Verwaltung genommen hat, Anordnungen treffen kann? beſtimmt ein Reſcript vom 14. März 1796. Stengel II. p. 316. Wer einem Kinde, dem er ſo wenig als deſſen Vater einen

einen Pflichttheil ſchuldig iſt, etwas zuwendet, kann den Vater vom Erbfall ausſchließen.

§. 39.

Confer. §. 12. hoc tit. Siehe auch den §. 226. tit. 1. Theil 2. Muß eine minorenne, bereits verheirathete, noch nicht bevormundete Frau unter Vormundſchaft geſetzt werden (natürlich bei dem forum ihres Vaters), ſo iſt es erlaubt: den Ehemann zum Vormunde zu beſtellen. §. 140. 183. tit. 18. Theil 2. LR. — Wenn der Ehemann einer in keiner Hinſicht sub cura ſtehenden Frau in Concurs geräth, oder auch nur ſonſt als Verſchwender unter Curatel fällt: ſo iſt der §. 261. 263. tit. 1. Theil 2. LR. anwendbar. Die Frau, welche zum Exempel ein Landguth beſitzt, wirthſchaftet dann ſelbſt, und nur falls ſie Diſpoſitionen vornimmt, welche die Subſtanz ihres Vermögens, folglich auch mittelbar den Unterhalt und die Rechte des Mannes und der Kinder betreffen, kommt es auf Zuziehung des Mannes und ſeines Vormundes an. Delicat iſt immer das Verhältniß eines ſolchen Vormundes wie ſeiner Oberbehörde.

§. 40. 41.

Siehe den §. 104. 140., ſo wie die Bemerkung zum §. 51. Nro. 1. hoc tit., ferner den §. 226. tit. 1. Theil II. Der §. 199. tit. 1. Theil 2. LR. ſorgt dafür: daß jeder Frau, die mit dem Manne contrahirt, ein Beiſtand aſſiſtire, und die Handlung gerichtlich erfolgen müſſe, auch wenn die Frau nicht sub cura ſtehet. Denn faſt ſtets collidirt das Intereſſe des Mannes. Anmerk. zum §. 51. Nro. 1. 2. tit. 18. Theil 2. Landrecht.

§. 42.

Siehe die Anmerkung zum §. 51. Nro. 1. Der §. 42. ſetzt immer voraus: daß die Frau in Umſtänden ſey, wo ſie bevormundet werden müßte.

§. 46.

Confer. §. 488. 923. Interims-Curator. §. 905. Wegen des collidirenden Intereſſe zwiſchen Mann und Frau, ſehe man die Anmerkung zum §. 51. Nro. 1. 2. tit. 18. Theil 2. LR.

§. 49.

Confer. §. 1003., und die Anmerk. zum §. 83. 84. hoc tit. Manchmal wird ſtatt des Curators ein Mandatarius ex officio beſtellt. §. 224. tit. 12. Th. I. LR. §. 45. tit. 5. Theil II. Ger. Ordn. Den Curator kann auch wohl der ordentliche Richter, nicht blos der Vormundſchaftsrichter beſtellen und dirigiren. Einen ſolchen pflegt man beſonders auch zur Aufſicht über die pünktliche Befolgung der Diſpoſitionen eines Teſtators zu beſtellen. Stengel Beiträge Band III. p. 208. Anmerkung zu §. 708. tit. 18. Theil 2. LR.

§. 50.

Confer. §. 12. tit. 1. Theil I. Ger. Ordn., und §. 45. tit. 5. Theil II. ibidem. Kindern, die von den Eltern in ihrem Pflichttheil eingeſchränkt worden, iſt nach Befinden ebenfalls ein Curator zu beſtellen. §. 428. tit. 2. Theil II. LR. Noch nicht bevormundeten Perſonen wird auch ein Curator beſtellt. §. 377. tit. 18. Theil II. LR. §. 22. ibid. Als ein Jude wegen verfälſchter Treſorſcheine in Arreſt ſaß, ſein Vermögen vom Fiscus in Beſchlag genommen war, und alſo auch ſeine Frau darüber nicht disponiren konnte, ward ihm aufgegeben: einen Mandatarius zum Betrieb ſeiner Anlegenheiten zu beſtellen. Es ward ihm alſo kein Curator beſtellt. — Bevormundung eines zu langjähriger Einſperrung kondemnirten Verbrechers und ſeiner Kinder. §. 568. Crim. Ordn.

§. 51. Nro. 1. und Nro. 2.

In Oberſchleſien muß ein Frauenzimmer zwei Curatoren haben. Obgleich aber in Schleſien die Geſchlechts-

ſchlechtscuratel hergebracht iſt, und es dabei ferner bleibt (confer. das oben bei der Anmerk. zum §. VII. des Publikationspatents des Landrechts allegirte Reſcript vom 19. Januar 1805): ſo darf doch der Curator nicht gerichtlich beſtellt oder beſtätigt werden: es iſt hinreichend, wenn der Curandus ſich ihn ſelbſt wählt. (Dies beſtimmt ein Tribunalsurtheil in Sachen v. Berge contra Gräflich Schweinitziſche Geſchwiſter vom Jahr 1754.) Wittwen und unverheirathete Frauensperſonen blos zu gerichtlichen Verhandlungen einen Curator nöthig (Vater Repertor. II. pag. 580. 582.). Bei Nro. 2. des §. 51. iſt wegen der in Schleſien allgemein hergebrachten Geſchlechtskuratel einer verheiratheten Frau, hinſichts der Grafſchaft Glaz eine Ausnahme zu merken. Anmerk. zum §. 199. §. 205. tit. 1. Th. II. LR., und zum §. 42. tit. 18. ibid. Außerdem ſehe man den V. Band der Stengelſchen Beiträge pag. 92., und meine Anmerk. zum §. 389. 320. tit. 1. Theil II. des LR. Hiernach bedürfen in der Regel verheirathete Frauensperſonen in Schleſien zu allen rechtlichen Verhandlungen inter vivos die curatoriſche Aſſiſtenz des Mannes (Reſcript an das Breslauer Oberamt vom 3. Februar 1755. Vater Repertor. II. p. 581.). Sonderbar iſt es: daß die Frau mit dem Manne ſelbſt, ohne Curator außergerichtlich ſoll kontrahiren können, wie ſie denn nach den Landesordnungen von Liegnitz und Glogau, und den Statuten von Beuthen an der Oder es auch gerichtlich thun darf, und unbeſtimmt oder vielmehr undeutlich iſt es: ob die Verhandlung einer Frau mit einem Dritten (welche nicht durchaus, ſondern blos respectu mariti, der nicht dabei zugezogen ward, und überhaupt bei Dispoſitionen über andres als über vorbehaltnes Vermögen ungültig oder unwirkſam iſt), die Frau auch nach getrennter Ehe nicht verbinde, und dem Dritten keine Rechte ertheile, in ſofern ſie ſtatt des Man-

Mannes keinen Geſchlechtskurator dabei hatte. Was Vater deshalb p. 581. sub L. b. ſagt, befriedigt nicht. — Die in meiner Note zum §. 199. tit. 1. Theil II. LR. von mir allegirte Präjudikate, deren auch Vater in ſeinem Repertorium Band II. p. 581. erwähnt, würden jeʒt in einem Prozeß ſchwerlich Stich halten, da diejenigen Provinzialgeſeʒe, welche Formalien betreffen, wohl nicht mehr gelten. (Siehe jedoch §. 21. der Einleitung zum LR. §. 37. ibid. Publikationspatent zum Landrecht §. VII.) Auch ſteht es dahin: ob die Landesordnungen von Glogau und Liegniʒ nicht blos Projekt geblieben ſind. Der §. 18. tit. 1. Theil I. der Ger. Ordn. muß dem §. 199. tit. 1. Theil II. des LR., ſo wie er jeʒt lautet, nachſtehen.

§. 51. Nro. 3.

Confer. §. 25. tit. 5. Theil I. LR., und Behmer. jus novum controv. Observ. 119. p. 614. Auch iſt bei §. 51. Nro. 3. wegen der Blöd- oder Wahnſinnigen, die in lichten Zwiſchenräumen kontrahiren wollen, der §. 9. tit. 3. Theil II. der Ger. Ordn. zu berückſichtigen. Nach ſächſiſchem in Niederſchleſien bisher recipirt geweſenen Recht, bedarf es ad matrimonium ineundum, ſo wie in causis matrimonialibus, keines Geſchlechtsvormundes. Siehe auch wegen der Unzweckmäßigkeit der Geſchlechtskuratel: die Semlerſche etwas ſchwerfällig geſchriebne Abhandlung im VI. Th. des Hagemannſchen Archivs p. 30., desgleichen Johann Andreas Hoffmann: Positiones juris Germanici-Saxonici de cura mulierum etc. Jena 1746. Leyſer, Berger, Voigt, Klaproth und v. Tevenar haben längſt für Abſchaffung dieſer Kuratel geſtimmt. Nam den Breslauiſchen Statuten muß eine Frau, bei gerichtlichen Geſchäften, noch außer dem Mann, einen Kurator haben. Siehe übrigens über die Frage: ob, und wenn eine Frauensperſon, zu Ausſtellung einer

ner Vollmacht, einen Curatorem sexus haben muß? den §. 28. tit. 1. Thril I. Ger. Ordn. Im Fürſtenthum Liegnitz können adeliche Ehefrauen absque consensu mariti über Gradeſtücke und Mobilien disponiren.

§. 51. Nro. 5.

Siehe den §. 3. Abſchnitt V. des Cirkulars vom 30. Dezember 1798.

§. 52.

Confer. §. 1005. hoc tit. — Möchten doch bei dem §. 52. tit. 18. die einzelnen Geſetze allegirt ſeyn!

§. 53.

Confer. §. 343. tit. 1. Theil II. LR.

Abſchnitt. II.

Wer beſtellt die Vormünder und Kuratoren.

§. 56.

Confer. Archiv IV. p. 286., und die Anmerkung zum §. 83. hoc tit. 18. Landr. — Forum der Juden. Anmerkung zum §. 67. tit. 18. Theil II. LR.

§. 58.

In Anſehung der Prävention, welcher das Landrecht nicht gedenkt, confer. v. Berg juriſtiſche Beobachtungen Theil I. p. 362.

§. 60.

Confer. §. 674. hoc tit., und die Schlußanmerk. zum §. 83. und §. 84. hoc tit. Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 63. tit. 18. Theil II. LR. — Ob alle Kuratelen unter der Direktion eines Pupillengerichts, oder auch unter dem gewöhnlichen Richter ſtehen können? Anmerkung zu § 708. tit 18. Th. II. Landr. Ein in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juni 1811. zur Aufſicht über das Grundſtück eines Eigenthümers, der das Generalmoratorium hat, aufgeru-

gerufener Kurator, kann wohl die Kuratel aus den geſetzlichen Entſchuldigungsgründen, wie jeder andre Kurator, ausſchlagen, und ſteht wohl auch unter dem Pupillenkollegio. §. 953. 956. tit. 18.

§. 61.

Siehe das Reſcript vom 4. März 1799. Stengel XI. p. 272. Gehört die majorenne Mutter eines unehelichen Kindes unter das Obergericht, weil ſie z. E. bei einem Landrathe dient, der am Orte deſſelben wohnt: ſo pflegt man die Bevormundung ihres Kindes dem Juſtitiario desjenigen Ortes, wo ihr Vater wohnte, alſo ihrem ſoro originis, zu übertragen. Denn Dienſtboten wechſeln oft die Dienſtherrſchaft.

§. 62.

Confer. das Reſcript vom 26. Januar 1795, wegen Bevormundung der Kinder der verſtorbnen Vagabonds, Bettler ꝛc. als Deklaration des Landarmen-Reglements von 1791. Ediktenſammlung IX. p. 2478. Den Waiſenhauskindern beſtellt die Obrigkeit ihres bisherigen Wohnorts den Vormund. Reſcript an das Kammergericht vom 12. April 1786. Stengel Repertorium II. p. 91. Siehe auch wegen der ausgeſetzten Kinder die Anmerkung zum §. 15. tit. 19. Th. II. LR.

§. 63.

Kuratel der Verwaltung eines Grundſtücks, deſſen Eigenthümer das Generalmoratorium nebſt einer Kompetenz verlangt, und ſämmtliche Intreſſen für die Hypothekarien nicht aufzubringen vermag. Geſetzſamml. 1811. p. 205.

§. 67.

Confer. das Reſcript vom 29. März 1796. Stengel V. p. 255, wegen Delegation der Vormundſchaften über die Kinder niederer Offizianten und Schullehrer. — Reſcript vom 26. Mai 1795 (Stengel I. p 423.), wegen der den Untergerichten beigelegten Vormund-

mundſchaft über die Kinder der Acciſebedienten bis zum Einnehmer, exclusive deſſelben. Die Delegation an ſolche Untergerichte, welche mit dem Landeskollegio an einem Orte ſich befinden, iſt unzuläßig. Reſcript vom 17. Mai 1796. Stengel V. p. 238. Die Juden in Neuoſtpreußen haben das chriſtliche Untergericht zur Vormundſchaftsbehörde (Stengel X. p. 179.). Wegen der Schullehrer ſiehe auch Archiv III. p. 106. Obergerichte können unſtreitig auch wohl von jüdiſchen Gerichten in Pupillenangelegenheiten auf eingegangne Beſchwerden Bericht fordern, und offenbare Ungerechtigkeiten abſtellen laſſen. — Freiheit jüdiſcher Vormünder. Klein Annalen XXII. pag. 296. — Behandlung der jüdiſchen Vormundſchaftsſachen im Ansbachiſchen als es noch Preußiſch war, ibid. p. 240. In Glogau verwaltet das Rabbinergericht die Vormundſchaftsſachen; doch pflegt das Glogauer Oberpupillenkollegium auf eingehende Beſchwerden von ihm Bericht zu fordern. Siehe auch Vater Repert. Bd. II. p. 685. 335.

§. 76.

Confer. Vater Repertor. Band II. p. 84.

§. 77.

Fällt jetzt weg. Kabinetsordre vom 19. Juli 1809.

§. 78. 79.

Confer. §. 958. hoc tit., ferner das Publikandum wegen Einführung des Landrechts bei den Militairgerichten, vom 14. März 1797, beſonders in Anſehung der Verwaltung der Immobilien. (§. 154. des erſten Anhanges zum Landrecht.) — Der §. 9. des am 1. November 1809. wegen der Jurisdiktion der Gouvernements- und Feſtungsgerichte an das Stettiner Ober-Landesgericht erlaßnen Hofreſcripts überträgt die Vormundſchaft über alle unter Tutel zu ſetzende Perſonen der Gouvernementsoffizianten, auch wenn die Väter als Militairs noch leben, den Civilgerichten.

§. 80.

§. 80.

Confer. §. 359. hoc titulo, ferner der §. 17. 44. tit. 5. Theil II. Ger. Ordn. Reglement vom 30. November 1772. §. 2. und 17.

§. 81.

Nach einem an das Glogauiſche Pupillenkollegium am 30. März 1753. ergangnen Reſcript und andern Verordnungen, ſtanden die ſchleſiſchen Pupillenkollegia gewiſſermaaßen unter der Ober-Amtsregierung. Siehe auch das Reſcript an das Pupillenkollegium vom 16. Februar 1751.

§. 82.

Confer. §. 674. hoc titulo. Konvention vom 20. September 1794, zwiſchen dem Kurmärkiſchen Pupillenkollegio und der Herzoglich Meklenburg-Streliẞer Juſtizkanzlei (Stengel I. p. 394.). Siehe auch die Anmerkung zum §. 696. hoc tit. in fine, wornach terminus majorennitatis nicht nach den Geſetzen des fori rei sitae zu beurtheilen iſt. Allgem. juriſt. Monatſchrift November 1805. p. 468. Vater Repertor. II. p. 584. Reſcript vom 22. Juni 1777, und 27. November 1777. Stengel Beiträge XIV. p. 136.

§. 83. 84.

Ob der Preußiſche Pupille aus ſeinem Preußiſchen Vermögen einem inländiſchen Erbgläubiger ſeines Erblaſſers die ganze Forderung, ſo lange als dazu hier Fond vorhanden, zahlen müſſe, ohne verlangen zu können: daß ſich der Erbſchaftsgläubiger zum Theil auch an das ſächſiſche Vermögen halte, oder nachweiſe: wiefern er aus dieſem noch nicht befriedigt ſey? — Anmerkung zum §. 522. hoc tit. Uebrigens ſiehe bei dem §. 83. 84. die Note zum §. 82., und beiſpielsweiſe das Reſcript an die Münſterſche Regierung vom 11. Januar 1806. Archiv IV. p. 286. Ein in Schleſien verſtorbner Eigenthümer eines daſigen Ritterguths

ſetzte

ſetzte ſeine in Darmſtadt lebende Schweſter und deren Kinder zu Erben ein. Ob die letztern blos für vulgariter oder fideicommissarie ſubſtituirt zu achten waren, ſchien nach der Faſſung des Teſtaments zweifelhaft; dieſen Zweifel eröffnete die ſchleſiſche Behörde, welche den titulum possessionis für die Erbin, die das Guth zu verkaufen im Begriff war, eintragen ſollte, und hinſichts der zugleich nöthigen Eintragung der fideikommiſſariſchen Klauſel, Bedenken trug, dem Darmſtädter Ober-Appellationsgericht, deſſen Pupillaraufſicht die Erbin und deren Mann untergeben war, und da dieſe Behörde erklärte: daß ſie die Subſtitution blos für eine vulgaire halte, und die Dispoſition der Eltern über das Guth nicht beſchränken wolle, ſo mußte ſich die ſchleſiſche Behörde beruhigen; denn einen Kurator für die Subſtituten in Schleſien zu beſtellen und deſſen Erklärung zu hören, alſo eine Kuratel in Schleſien einzuleiten, ließe ſich hier, wo von einer Adminiſtration des Guths, die offenbar den Eltern zuſtand, nicht die Rede war, keinesweges thun oder rechtfertigen. Confer. §. 11. tit. 1. Theil I. der Ger. Ordn. §. 955. tit. 18. Theil II. LR.

§. 85.

Confer. §. 24. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. Wenn ein Pflegebefohlner ſich in einem ganz andern Departement, als in demjenigen, von deſſen Pupillenbehörde er bevormundet iſt, mehrere Jahre aufgehalten hat, und daſelbſt verſtirbt: ſo kompetirt dem Richter, unter welchem er verſtirbt, blos die etwa erforderliche Siegelung und die Berichtigung des Erbſchaftsſtempels. Die übrige Erbregulirung, Erbeserklärung ꝛc. gehört der Pupillenbehörde, unter welcher er ſteht. Siehe jedoch den §. 379. tit. 18. Theil II. LR.

§. 87.

Confer. §. 983. hoc tit.

§. 97. 100.

Die hier genannten Perſonen müſſen auch dem §. 927. und 987. nachkommen.

§. 103.

Confer. §. 949. hoc titulo.

§. 104.

Wenn dem abweſenden Manne ein Kurator zu beſtellen iſt, kann die Frau nicht Kurator werden. Anm. zu §. 202. tit. 1. Theil II. Man ſehe auch die Anm. zu §. 39. tit. 18.

Abſchnitt III.

Wer iſt ſchuldig und fähig Vormund zu ſeyn?

§. 109.

Daß man gegen 20 und resp. 3 Rthlr. Stempelgelder, die Dispenſation von allen Vormundſchaften, oder auch von einer beſtimmten Vormundſchaft, ohne rechtliche Urſachen erhalten konnte, folgte aus dem Stempeledikt vom 17. September 1802. p. 23.

§. 111.

Daß man die Perſon eines den Kindern eines Vaters zu beſtellenden Kurators, vom Vater ſelbſt in Vorſchlag bringen läßt, iſt oft nicht gut. §. 172. h. t.

§. 112. 113.

Confer. §. 952. h. tit. Ob, wenn die Vormünder ein freies Gebahren erhalten haben, bei dem Abgang des Einen von ihnen, die Uebrigen die Freiheiten auch behalten. Anmerkung zum §. 682.

§. 116.

Confer. §. 288. hoc tit. Wenn ein Mann ſeine Wittwe zur Vormünderin mit Befreiung von allen Einſchränkungen beſtellt, und ihr überlaſſen hat: ob ſie ſich einen Nebenvormund oder Beiſtand nehmen will (deſſen ſie nach §. 27. tit. 1. der Ger. Ordn. nicht

bedarf), und die Wittwe wählt oder erbietet ſich nun einen Nebenvormund; welche Befugniſſe ſind dieſem zu geben? Anmerk. zum §. 681. tit. 18. Theil II. LR.

§. 118.

Confer. §. 286. 648. hoc tit.

§. 120.

Confer. §. 291. §. 664. seq. §. 926. hoc titulo. Ausnahmen, wo der tutor honorarius Geſchäfte ſelbſt gültig vornehmen konnte; L. 49. Dig. de acquir. vel omitt. hereditate, et L. 14. §. 1. Dig. de solutione.

§. 121.

Das mit dem einen Vormunde verhandelte Geſchäft kann auch für oder wider die übrigen Vormünder die Kompenſation begründen. §. 334. tit. 16. Theil I. Landrecht.

§. 137.

Confer. §. 179. hoc tit. Behandlung jüdiſcher Vormundſchaften in Oſtpreußen und Schleſien. (Anmerkung zum §. 67. tit. 18. Theil II. LR.) In Ansbach und Baireuth (Klein Annalen XXII. p. 236.).

§. 139.

Rechte der Stiefväter bei der Einkindſchaft. §. 733. tit. 2. Theil II. LR. Der adoptirende Vater kann zum Vormunde über das eigenthümliche Vermögen des Kindes beſtellt werden. §. 699. tit. 2. Theil II. LR.

§. 140.

Confer. §. 183. hoc titulo.

§. 143.

Confer. §. 181. hoc tit. Ob Mutter und Großmutter bei dem Betrieb gerichtlicher Angelegenheiten eines Geſchlechtsvormundes bedürfen? §. 27. tit. 1. Ger. Ordn. — Welche Befugniſſe ſind einem Nebenvormunde zu ertheilen, welchen ſich die von allen Einſchränkungen vom Erblaſſer befreite Wittwe freiwillig ſelbſt wählt? Anm. zum §. 681. tit. 18. Theil II. LR.

§. 144.

§. 144.

Confer. §. 182. hoc tit.

§. 145.

Wegen des Verluſtes eines beträchtlichen Theils des Vermögens, confer. Menoch. in Arbitrariis Judicum quaest. Lib. II. cas. 110. et 239.

§. 147.

Confer. §. 167. 179. 487. hoc tit.

§. 148.

Siehe den §. 923. hoc tit.

§. 153. 154.

Confer. Hymmen Beiträge Samml. II. p. 153.

§. 158.

Confer. §. 942. hoc tit.

§. 159.

Confer. die Anmerkung zum §. 433. hoc tit.

§. 160.

Generale und Staabsoffiziers nicht ohne unmittelbare Königliche Erlaubniß, wenn ſie für fremde Kinder und Verwandte eine Kuratel übernehmen wollen. Publikandum vom 14. März 1797, wegen Einführung des Landrechts bei den Militairgerichten. (§. 156. des erſten Anhanges zum Landrecht.)

§. 161.

Wegen der Prediger und Schullehrer ſiehe die Anmerk. zum §. 213. Ob magiſtratualiſche Burgemeiſter und Beamte die Genehmigung der Regierung, oder der Stadtverordneten beibringen müſſen, iſt nicht ausgemacht. Ich glaube: den Konſens der Stadtverordneten.

§. 162.

Bei wem müſſen Kriminalräthe die Erlaubniß nachſuchen? Archiv Band I Heft 3. pag. 321. Magiſtratualiſche Beamten. (Anmerkung zum §. 161.)

§. 165.

Vergleiche den §. 944. hoc tit.

§. 166.

Confer. §. 277. hoc tit.

§. 167.

Aehnliche Fälle, wo eine Privatperſon oder Parthei eine Strafe lucrirt, enthält §. 581. hoc tit., und §. 13. tit. 5. Theil II. Ger. Ordn., auch §. 439. 417. tit. 14. Theil I. LR. Bei Bücherprivilegien desgleichen. Anmerkung zum §. 114. tit. 17. Th. II. LR.

§. 171.

Confer. §. 209. tit. 14. Theil I. LR., und Lex 4. §. 3. Dig. de Fidejussoribus et Mandatar. Ein Nominator, (nehmlich derjenige, der, um einer ihm angemutheten Vormundſchaft auszuweichen, ſtatt ſeiner einen Andern zum Tutor vorſchlug,) haftete als Bürge, wenn der Stellvertreter auch zu der Zeit, als er vorgeſchlagen ward, idoneus war; dies durfte der Commendator nicht.

§. 172.

Exheredato quoque filio tutor dari potest. — Der Auftrag: das Kind zu erziehen, involvirt nicht die Ernennung des Erziehers zum Vormunde. — Daß man die Perſon eines den Kindern eines lebenden Vaters zu beſtellenden Kurators vom Vater ſelbſt in Vorſchlag bringen läßt, iſt oft nicht gut. §. 111.

§. 174.

Die dem Vormunde von der Mutter ertheilte Gewalt erſtreckt ſich auch auf das vom Vater hinterlaßne Vermögen, z. E. wenn die nach dem Tode ihres Mannes ſterbende Frau, noch ehe den Kindern ein Vormund respectu Paterni beſtellt worden iſt, teſtiret, oder dieſelbe in ihrer Dispoſition eben dieſelbe Perſon zum Vormunde ernennet, welche nach dem Tode des Mariti vom Richter zum Vormunde der Kinder beſtellt worden iſt. Reſcript an das Poſener Pupillenkollegium vom 4. Mai 1805. Archiv IV. p. 37.

§. 175.

§. 175.

Confer. §. 142. hoc tit. §. 977. ibidem, ferner der §. 166. des erſten Anhanges zum Landrecht. Wer einem Kinde, dem er ſo wenig wie deſſen Vater einen Pflichttheil ſchuldig iſt, etwas legirt, kann den Vater durch Subſtitution vom Schoosfall ausſchließen. Anm. zu §. 155. tit. 2. Der Vater kann ſeinen Sohn von dieſer Kuratel durch ſeine Majorennitätserklärung nicht liberiren. Anmerkung zum §. 216. tit. 2. Theil II. LR. In wiefern Jeder, der einem Andern auch nicht Minorennen etwas, was kein Pflichttheil iſt, zuwendet, ihn darüber einſchränken und eine Kuratel verordnen könne? In wie fern der Richter ſie zu übernehmen ſchuldig? Anmerkung zum §. 708. tit. 18. Theil II. LR.

§. 176.

Confer. §. 692. hoc titulo.

§. 177.

Siehe §. 169. tit. 12. Theil I. LR., und die Anmerkung zum §. 682. tit. 18. Theil II. ibidem.

§. 178.

Conf. L. 1. §. 45. Depositi hereditariis pactis, e. g. confraternitatis, semper inesse praesumitur pactum de tutela. L. 73. D. de regulis juris. Anmerkung zum §. 503. tit. 1. Theil II. LR.

§. 181.

Welche Befugniſſe ſind einem Nebenvormunde zu ertheilen, den ſich die von allen Einſchränkungen mittelſt maritaliſchen Teſtaments befreite Wittwe freiwillig ſelbſt wählt? Anm. zum §. 681. tit. 18. Th. II. LR.

§. 186.

Confer. §. 102. hoc tit. In wiefern kann nach gemeinem deutſchem Rechte der Mutter durch den letzten Willen ihres Ehemannes die Vormundſchaft über ihre Kinder entzogen werden? — Conf. Hagemanns und Günthers Archiv II. Theil p. 210.

§. 188.

Siehe §. 317. hoc tit. §. 947. ibidem.

§. 189.

Jure communi ließ man eine ſolche Aenderung, wenigſtens mit Einſchränkung zu.

§. 192.

Confer. die Anmerkung zum §. 178. hoc titulo, und zum §. 503. tit. 1. Theil II. LR.

§. 195.

Jure communi mußte bekanntlich proximus consanguineus zum Vormunde beſtellt werden, und genoß die fructus des Vermögens des Abweſenden. Anmerkung zum §. 19. hoc tit. §. 1000. ibid. Leyser. Specim. 96. Specim. 331. Medit. IV.

§. 200.

Confer. §. 11. tit. 39. Ger. Ordn.

§. 204.

Confer. §. 10. tit. 39. Ger. Ordn. L. ult. in fine Cod. de legitima tutela; ferner titulus Codicis: si tutor vel curator falsis allegation. etc.

§. 208.

Landräthe wurden durch das Reſcript vom 29. Okt. 1770. auch dispenſirt. Die im §. 208. seq. enthaltene Excuſationsgründe befreien nicht von einer bereits übernommnen Vormundſchaft. §. 941. Wer zum Kurator aufgerufen wird, kann ſich aber auch auf jene Entſchuldigungsurſachen berufen, wie ein Vormund. §. 956. Es ſey denn, daß der Kurator eigentlich nur ein Exekutor, z. E. in Lehns-, Fideikommißangelegenheiten wäre.

§. 210.

Confer. L. 2. §. 2. 3. L. 36. §. 1. Dig. de excuſationibus.

§. 213.

Wiewohl Prediger und Schullehrer nach §. 19. tit. XI. §. 65. tit. XII. Theil II. des Landrechts, für

Staats

Staatsbeamte erklärt ſind, folglich nach §. 161. tit. 18. Theil 2. zur Uebernahme einer Vormundſchaft der Erlaubniß ihrer Obern bedürfen: ſo ſind ſie doch eigentlich keine Civilbediente im engern Sinn; der §. 215. tit. 18. legt auch nicht allen Civibedienten die Pflicht: den Konſens ihrer Obern beizubringen, auf, und von den Predigern iſt im Glogauer Departement nie erfordert worden: daß ſie den Konſens ihrer Vorgeſetzten herbeiſchaffen. Man pflegt aber auch von ihnen keine Kaution zu verlangen, die ſie überdem ſelten zu ſtellen im Stande ſind.

§. 218.

Confer. §. 270. hoc tit. §. 938. ibid.

§. 219.

Confer. L. 32. Digest. de excusationibus, und Walch. controv. p. 87.

Abſchnitt IV.

Verpflichtung und Beſtätigung der Vormünder.

§. 222.

Ob der, welcher ſich in einem alten Dokument als Vormund angiebt, ohne die wirkliche Beſtellung darzuthun, für förmlich angeordnet geachtet werden müſſe? Hymmen Beiträge Sammlung VI. pag. 77. Dieſen Fall hat auch Leyſer in Specim. 341. — Vergleiche die Anmerkung zum §. 119. tit. 13. Theil I. LR.

§. 223.

Bei Zufertigung der Beſtallung iſt der §. 102. tit. 2. der Depoſitalordnung zu befolgen. Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 681. 682. tit. 18.

§. 229.

Confer. §. 281. hoc tit., und §. 228. seq. tit. 13. Theil I. LR.

Abſchnitt

Abſchnitt V.

Rechte und Pflichten der Vormünder überhaupt.

§. 238.

Den Vertrag, welchen ein Vormund zum Vortheil ſeines Pflegebefohlnen ohne Vorwiſſen des Gerichts geſchloſſen, kann er eigenmächtig nicht aufheben. §. 392. tit. 5. Theil I. LR.

§. 244.

Aehnlicher Fall. §. 560. hoc tit., ferner §. 264. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordn. Es entſteht die Frage: ob ein volljähriger Prodigus von allen erheblichen Vorfällen benachrichtigt werden muß? Der §. 542. tit. 9. Theil I. ſpricht dafür. Anmerkung zu §. 504. — Daß der Vormund ohne Zuziehung des Mündels kontrahiren kann, Hymmen Beiträge Sammlung VI. p. 78, wie auch ſchon Leyser. Specim. 334. Medit. II. ausführt. Siehe auch §. 4. tit. 1. Theil I. Ger. Ordn.

§. 250. 251.

Conf. §. 156. tit. 13. Theil I. LR., und §. 392. tit. 5. ibidem, ferner die Anmerk. zum §. 550. tit. 18. Theil II. LR.

§. 253.

Nach einem unterm 6. September 1802. an das Pupillenkollegium zu Ansbach erlaßnen Reſcript ſoll es keinem Vormunde erlaubt werden, ſubhaſtirte Grundſtücke ſeiner Curanden als Meiſtbietender zu erſtehen. Archiv II. Heft 4. p. 486.

§. 257.

Diäten ſind wohl keine völlige Entſchädigung, wenn ſich der Vormund durch ſein Gewerbe mehr verdienen konnte, als die geſetzlichen Diäten betragen. Letztre erhält er ohnedem in der Regel mit den Reiſekoſten zugleich. Es muß daher dem Vormunde der anderweitige Schaden auch vergütigt werden, welches nicht nur billig

billig iſt, ſondern auch zu geſchehen pflegt. Wegen mancherlei, allerdings wohl nöthigen Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten, denen die Verwaltung eines Vormundes abſeiten des Gerichts (welches ſich wieder von allen Seiten gegen einen Regreß ſichern muß) ausgeſetzt iſt, erſchrickt faſt jeder zum Vormund Aufgerufene, wenn gleich in den meiſten Fällen das Gericht für den Vormund deſſen Arbeit mit verrichtet. Für die Reiſe eines Vormundes zum Erbſonderungstermine hat man, weil der in der Sporteltaxe vom 11. Auguſt 1787. für Zeugen beſtimmte Satz ſehr niedrig iſt, nach Umſtänden und Billigkeit auch wohl extrapoſtmäßige Reiſekoſten paſſirt.

§. 260.

Confer. §. 264. 274. tit. 13. Theil I. LR.

§. 263.

Einem Juſtizkommiſſarius, wenn er vom Gericht zum Vormunde beſtellt iſt, werden für die gewöhnlichen vormundſchaftlichen Arbeiten, ſo wenig als einem andern Vormunde, Gebühren bewilligt, blos Auslagen. Es ſey denn, er führe Prozeſſe, arbeite beſondre rechtliche Gutachten aus. Einem Juſtizkommiſſarius, der als Vormund einen Prozeß führt, hat man bisweilen die Gebühren pro informatione doppelt, ſowohl für den an das Pupillengericht über die Lage der Sache erſtatteten Bericht, als auch den gewöhnlichen Prozeßgebührenſatz pro informatione zugebilligt, wenn er gleich für den Prozeß bereits durch die als Vormund in den Pupillenakten eingezogne Information informirt war. Machen die Umſtände es nöthig: daß der Vormund ſich der Aſſiſtenz eines Juſtizkommiſſarii bediene; ſo wird deſſen Liquidation aus dem Vermögen des Pupillen bezahlt, oder man ſetzt dem Juſtizkommiſſarius, falls man dabei beſſer fährt, ein jährliches angemeßnes Honorar aus.

§. 266.

Bei Güthervèrwaltungen richtet man ſich oft nach der Sporteltaxe für Kuratoren in Konkurſen, vom 30. März 1787. Ueberhaupt iſt das Pupillengericht an den §. 273. nicht gebunden. Siehe das bei letzterm §. allegirte Reſcript an das Brieger Pupillenkollegium, vom 22. Januar 1804.

§. 269.

Siehe den §. 938. hoc tit., und die Anmerkung zum §. 683.

§. 272.

Confer. die Anmerkung zum §. 195. hoc tit.

§. 273.

Nicht vom jährlichen reinen Ueberſchuß, ſondern vom ganzen Vermögen oder allen Einkünften (wenn davon auch Ausgaben beſtritten worden) wird das Honorar bewilligt. Reſcript an das Brieger Pupillenkollegium vom 22. Januar 1804. Archiv III. p. 331.

§. 275.

In welchen Fällen Minorenne und Andre, denen die Geſetze die Verwaltung ihres Vermögens verſagen, ſich der Reſtitution bedienen können, zeigt §. 13. tit. 16. Theil I der Ger. Ordn., und §. 537. tit. 9. Th. I. des Landrechts. Eine andre Frage iſt es: in welchen Fällen jene Perſonen die Verſehen ihrer Vormünder und Adminiſtratoren gar nicht einmal tragen dürfen, und hierüber iſt der §. 786. tit. 18. Th. I., und §. 589. tit 18. Theil II, auch §. 430. 535. 541. tit. 9. Th. I. Landr. nachzuleſen.

In wie fern jure communi ein majorenn gewordner ſich, ſtatt den Vormuud in Anſpruch zu nehmen, an denjenigen, der mit dem Vormunde kontrahirte, halten, und welcher Rechtsmittel er ſich bedienen kann, darüber ſehe man die Anmerkung zum §. 589. tit. 18. Theil II. des Landrechts, ferner die Anm. zum §. 15.

tit. 17., und den §. 13. tit. 16 Theil I. der Gerichts-Ordnung. Leyser. Specim. 335. Med. III. Specim. 339. Corrolar. 2.

§. 276.

Confer. §. 873. 938. hoc tit. L. 7. Cod. arbitrium tutelae. L. 50. Dig de administr. et pericul. tutor. L. 111. Dig. de conditionibus et demonstrat. Wie auch nach preußiſchen Geſetzen Rechtens iſt (§. 466.), mußte tutor ſchon nach römiſchem Recht de neglectis lucris haften. L. 7. §. 3. de administr. et pericul. tutor. L. 4. 7. Cod arbitrium tutelae.

§. 279.

Confer. §. 262. hoc titulo, und §. 281. tit. 5. Theil I. LR.

§. 282.

Nicht der §. 13. der Einleitung, ſondern der §. 13. des 3. Titels iſt zu allegiren.

§. 283.

Confer. argum. L. 2. Cod. arbitrium tutelae.

§. 284.

Confer. §. 459. 463. hoc tit.

§. 285.

Confer. §. 912. hoc tit.

§. 286.

Siehe den §. 118. hoc tit., desgleichen v. Bülow prakt. Erörterungen Band III. p. 18.

§. 287.

Confer. L. 55. §. 2. de administrat. et pericul. tutorum. L. 1. §. 2. Cod. si tutor vel curator non gess.

§. 289. 290.

Confer. §. 33. tit. 3. Theil I. LR. §. 379. tit. 14. Theil I. LR., ferner v. Bülow prakt. Erörterungen III. pag. 18.

§. 291.

§. 291.

Confer. die Anmerkung zum §. 424. Welche Befugniſſe ſind einem Nebenvormunde zu ertheilen, den ſich die von allen Einſchränkungen im Teſtamente des Mannes liberirte Wittwe freiwillig ſelbſt wählt. Anm. zum §. 681. tit. 18. Th. II. LR.

§. 293.

Confer. Leyser. Spec. 260. Med. II., v. Bülow prakt. Erörterungen IV. p. 213.

§. 295.

Siehe den §. 421. tit. 50. Theil I Ger. Ordn. — Daß auch die Erben des Vormundes unter der im §. 293. enthaltnen Maaßgabe haften, folgt aus dem §. 888. hoc tit.

§. 299.

Confer. die Anmerkung zum §. 303. in fine, und L. ult. Cod. de magistrat. conveniendis. Klein Rechtsſprüche II. p. 304.

§. 301.

Siehe den §. 464. §. 690. hoc tit. Anmerkung zum §. 89. tit. 10. Theil II. LR., auch die Anmerkung zum §. 275., ſo wie zum §. 929. tit. 18. Th. II., und zum §. 23. tit. 3. Theil I. LR. Schon Thomaſius und andre DD., welche bezweifelten: daß die Regreßklagen in Praxi vorzukommen pflegen, zweifelten noch mehr an ihrem Effekt. Daß der Richter ſtets einen Regreß fürchten muß, macht ihn ängſtlich, ſchwierig, hat vielerlei böſe Folgen. Es frägt ſich ſehr: ob nicht jene Furcht im Ganzen mehr Schlimmes als Gutes bewirkt.

§. 302.

Der Richter darf nicht nur den §. 306. 477., wenn die darinn ſupponirte Umſtände eintreten, ſondern er kann auch oft noch dies opponiren: daß in der Zwiſchenzeit zwiſchen dem Verſehn und der Klage, der jetzt

jeʒt klagende ehemalige Pupille ſelbſt Etwas verſäumt, ihm z. E. bei einer Subhaſtation, einem Konkurs, nicht Lis denunciirt habe.

§. 303.

Ausnahme. §. 475. hoc tit. §. 513. 520. ibidem, nebſt Anmerkungen. Wegen deſſen, was nach gemeinem deutſchem Recht juris iſt, confer. Klein Rechtsſprüche II. 303. Eben, weil der Richter eigentlich tutor honorarius iſt (L. 4 Dig. de magistrat. conven. L. 4. de auctoritate et consensu tutorum), ſind die vom vormundſchaftlichen Gerichte ohne Zuziehung des Vormundes vorgenommenen Geſchäfte ungültig.

§. 304.

Confer. §. 145. tit. 10. Theil II. LR. Anmerkung zum §. 89. 133. ibidem.

Abſchnitt VI.

Sorge für Unterhalt und Erziehung.

§. 308.

Ob ein Barbier, Schuſter, Schneider, der für den Pflegebefohlnen Arbeit lieferte, ſich, wenn ihn der Vormund nicht von dem im Ganzen erhaltnen etatsmäßigen Alimentenquantum bezahlt hat, an das Vermögen des Erſtern und an das Waiſengericht halten könne? Anmerkung zum §. 274. tit. 13. Theil I. LR. Daß der Vormund, wenn er die Erziehung ſelbſt beſorgt, eben die Rechte, wie ein Vater habe, ſagt der §. 242. tit. 18. Theil II. LR. Man ſucht dieſe Beſtimmung im ſechſten Abſchnitt §. 308. 320. vergebens.

§. 309.

Siehe den §. 324. hoc titulo.

§. 310.

Minorenne Waiſen durften bis 1810. nicht in das Ausland gebracht werden. Anmerkung zum §. 129.

tit.

tit. 17. Theil II. LR. Unterthänige Kinder, die in Waiſenhäuſern erzogen werden müſſen, wurden ehemals dadurch von der Unterthänigkeit frei. §. 129. tit. 7. Theil II. Siehe auch die Anmerk. zum §. 328. hoc tit. 18. Kinder, die nicht bereits die natürlichen oder die Kuhpocken gehabt haben, werden in das Militairwaiſenhaus zu Potsdam nicht aufgenommen. Daher iſt ein Ausweis hinſichts dieſes Umſtandes nöthig. Reſcript vom 19. Juli 1811. Siehe das Liegnitzer Amtsblatt pag. 142. 151., auch die Schlußnote zum §. 337. tit. 18. Die Kinder armer Eltern auf Dörfern und in Städten ſollen jetzt von den neuen Armendeputationen mit Kleidern und Schuhen verſehn werden, um die Schulen beſuchen zu können. Liegnitzer Amtsblatt pag. 147. — Anmerkung zu §. 10. tit. 19. Theil II. LR. — Adeliche minorenne Schleſier männlichen Geſchlechts können in die Liegnitzer Ritterakademie untergebracht werden, woſelbſt zwölf Fundationsſtellen, zwei Gräflich Kospothſche Fundationsſtellen, zwölf ſogenannte ermäßigte Fundationsſtellen (letztre für Kinder über 12 Jahr alt, wofür jedes Kind blos etwa 200 Rthlr. jährlich zahlen darf) geſtiftet ſind. Hierüber, und wegen der Qualifikation der Anzunehmenden, auch wegen der Koſten der Penſion, ſiehe die ſchleſiſchen Provinzialblätter September 1811. p. 228. Man wendet ſich an das Akademiedirektorium; die Liegnitzer Regierung verleihet aber die Stellen. Die Kospothſchen Stellen verleihet die Gräfliche Fundationsadminiſtration zu Oels.

§. 311.

Confer. §. 29. tit. 3. Theil I. LR.

§. 312.

Daß der ſterbende Vater die Erziehung des Kindes Jemandem übertragen hat, involvirt nicht deſſen Ernennung zum Vormunde. Anmerkung zu §. 172.

§. 317.

§. 317.

Die Vormundſchaft verliert die Mutter. §. 188. hoc titulo.

§. 320.

Ob ein Vormund oder Verwandter, der die Erziehung beſorgt, die im §. 121. tit. 2. den Eltern zuſtehende Rechte habe? §. 240. hoc tit. §. 764. tit. 2. Theil II. LR. Daß der Vormund, wenn er die Erziehung ſelbſt beſorgt, die Rechte eines Vaters hat, beſtimmt der §. 242. tit. 18. Theil II. LR.

§. 326.

In Dörfern hat der Scholz die Aufſicht über die Vormünder. §. 12. Abſchn. IV. der ſchleſiſchen Scholzeninſtruktion. Wegen der Züchtigungsbefugniß eines Vormundes ſiehe die folgende Note zum §. 350.

§. 328.

Wegen des Orts, ſiehe die Anmerk. zum §. 310., und das Edikt für Schleſien vom 12. April 1747, nebſt dem Edikt vom 22. März 1756, und Cabinetsordre vom 18. Juli 1762, ſo wie das Cirkular vom 26ſten April 1766. Noch weniger konnte die Mutter die Kinder ehemals mit ſich in fremde Guthsunterthänigkeit bringen. §. 105. tit. 7. Theil II. LR. Mit Martini 1810. hat alle Unterthänigkeit aufgehört.

§. 334.

Jetzt iſt das Beſuchen fremder Schulen und Univerſitäten erlaubt. Cabinetsordre vom 13. April 1810.

§. 337.

Erſt wenn die Subſtanz nicht mehr zureicht, iſt auch die Mutter zu contribuiren ſchuldig. Uebrigens vergleiche man den §. 1119. tit. 11. Theil I. LR. Iſt der Nachlaß der Eltern oder eines andern Erblaſſers nicht offenbar inſuffizient: ſo kann daraus bis zur Concurseröffnung oder bis zum Präcluſionserkenntniß im Liquidationsprozeß den Minorennen der Unterhalt angewie-

gewieſen werden. Reſcript an das Stettiner Pupillen-kollegium vom 5. Februar 1798. Stengel VIII. p. 255. Anmerkung zu §. 160. tit. 17. Theil I. LR. Schon L. 9. Dig. de jure deliberandi verſtattet dem Sohn gleichermaßen Alimente. Wegen Redintegrirung der zum Theil verwendeten Subſtanz aus den Revenüen, ſiehe die Note zum §. 728. tit. 18. Theil II. LR. — Eine Cabinetsordre vom 20. Auguſt 1810. beſtimmt die Vorrechte der Vorſchüſſe an Offiziers zur Anſchaffung ihrer Equipage, und daß die Pupillenbehörden zu deren Anſchaffung nöthigenfalls dergleichen aus den Offizier-Montirungs- und Schärpengeldern erhalten ſollen. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Juli 1810. pag. 319. Unvermögenden jungen Offiziers, deren Würdigkeit das Corps Offiziers anerkennt, werden dergleichen aus den Regiments- oder Bataillonskaſſen vorgeſchoſſen. — Den Pupillenkollegien ſollte mehr Gelegenheit und mehr Fond zur Unterſtützung armer Wittwen und Waiſen angewieſen ſeyn. Sie haben gar keinen; ihre Fürſprache bei öffentlichen Anſtalten iſt häufig ohne Erfolg und Nachdruck. Deshalb läßt ſich in einer armen Pupillenſache wenig thun; unbeſorgte Vormünder laſſen die Kinder in trauriger Lage. Die Dorfarmendeputationen ſollen jetzt für Bekleidung armer Schulkinder ſeit dem Auguſt 1811. ſorgen. Liegnitzer Amtsblatt Nro. 18. p. 147.

§. 340.

Siehe den §. 313. seq. tit. 2. §. 14. tit. 3. Th. II. Landrecht.

§. 341.

Confer. §. 29. tit. 3. Theil I. LR.

§. 349.

Siehe den §. 812. hoc tit.

§. 350.

§. 350.

Confer. §. 29. tit. 3. Theil I. LR. In wiefern ein Vormund ſeinen Pupillen in ein Corrections- oder Zuchthaus bringen darf? Anmerkung zum §. 86. tit. 2. Theil II. LR.

Abſchnitt VII.

Von der Vorſorge für das Vermögen der Pflegebefohlnen.

§. 351.

Cämmereien haben jura minorennium in Anſehung des Cämmerei-Vermögens. §. 158. tit. 8. Th. II. Landrecht. Ob auch jetzt noch?

§. 354.

Wenn nehmlich keine Teſtamentsexecutoren vorhanden ſind. Reſcript vom 25. Januar 1796. Stengel II. p. 307. (ſiehe den §. 157. des erſten Anhanges zum Landrecht). Aus jenem Reſcript erhellet: daß, wenn an einem Nachlaß majorenne und minorenne Erben Theil haben, nach geſchehener Inventur und Auſſiegelung eigentlich der ganze Nachlaß, bis nach erfolgter Auseinanderſetzung in Beſchlag, und wo möglich die auf die Minorennen präſumtiv gefallenen Theile ad Depoſitum zu nehmen ſind. Ob in das Judicialdepoſitum (wenn nehmlich majorenne und minorenne Erben konkurriren) oder in das Pupillardepoſitum, iſt nicht beſtimmt; mir ſcheint Letztres zweckmäßig, doch gewährt Erſtres mehrere Sporteln. Sind Teſtaments-Executoren vorhanden, ſo competirt in der Regel dieſen die Aufbewahrung und Verwaltung. Siehe auch wegen der einer Wittwe abzufordernden Sachen von Werth die Note zum §. 371. hoc tit. Man ſehe auch die Note zum §. 423. tit. 18. Theil II.

§. 357.

Siehe den §. 88. tit. 7. Theil III. Ger. Ordnung. §. 20. tit. 5. Th. II. Ger. Ordn.

§. 358. 359.

Siehe die Anmerkung zum §. 80. hoc tit., ferner den §. 690. tit. 50 Theil I. § 17. tit. 5. Theil II. Ger. Ordnung. Ein Reſcript vom 7ten Januar 1812. befiehlt die Equipage und Mondirungsſtücke eines verſtorbnen Offiziers, weil ſie von den neu avancirten Offiziers wieder übernommen werden, allemal baldigſt an das Militairgericht zu übergeben.

§. 363.

Siehe den §. 35. tit. 5. Theil II. Ger. Ordn.

§. 371.

Wiewohl, wenn eine Mutter vorhanden iſt, dieſe bei dem Tode ihres Gatten in ungeſtörtem Beſitz bleiben ſoll (§. 8. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.), ſo pflegt man ihr doch, ſobald ſie die Spezifikation des maritaliſchen Nachlaſſes einreicht, die laut derſelben dazu gehörigen baaren Gelder (mit Ausnahme des zum Unterhalt und zu dringenden Ausgaben nöthigen Quanti), ferner die Aktivinſtrumente (Hypotheken, Pfandbriefe ꝛc.), desgleichen die Pretioſen abzufordern, und ad Depositum zu nehmen, und damit nicht zu warten, bis die Erbtheilung abgehalten iſt, und jedem Erben ſein Vermögensantheil aſſignirt wird. Es ſei denn vom Verſtorbnen rechtsgültig etwas Andres verordnet. §. 454. 423. hoc tit.

§. 373.

Siehe den §. 7. tit. 4. Theil II. Ger. Ordn.

§. 376.

Ob ein Schuldner, deſſen Obligation verlohren gegangen iſt, aus dem Inventario allein belangt werden kann? Anmerk. zum §. 456., ferner §. 35. tit. 22. Theil I. Gerichtsordn.

§. 378.

§. 378.

Für den Fall, wenn majorenne Erben koncurriren, und ein Teſtamentsexecutor vorhanden oder nicht, iſt das Reſcript an die Weſtpreußiſche Regierung vom 25. Januar 1796. Stengel II. p. 307. zu berückſichtigen. Siehe auch den §. 157. des Anhanges zum Landrecht, und die Anmerkung zum §. 354. tit. 18. Theil II. LR.

§. 381.

Confer. §. 17. tit. 5. Theil II. Ger. Ordn.

§. 386.

Nach der Conſtitution vom 23. Auguſt 1750, und der Deklaration vom 6. Dezember ejusd. anni, durften Handlungstreibende Wittwen auch nicht einmal eine verſchloßne Spezifikation einreichen, wenn ſie der Teſtator von der Manifeſtation des Nachlaſſes diſpenſirt hatte.

§. 388.

Confer. §. 606. seq. hoc tit.

§. 389.

Wer ohne Prozeß angehalten werden kann: den Manifeſtationseid zu leiſten (§. 31. tit. 22. Theil I. der Ger. Ordn.), der iſt wohl auch ſchuldig, die Koſten der Eidesleiſtung zu tragen.

§. 391.

Siehe den §. 991. hoc titulo, und von Bülow prakt. Erörter. IV. p. 429.

§. 397.

Wenn der majorenne Bruder eines minorennen Erben in Gemäßheit des väterlichen Teſtamentes des Vaters Erbſchaft unverſiegelt in Beſitz hat, und mit der Edition einer Nachlaßſpezifikation, mit der Ausmittelung und Sicherſtellung des Erbtheils ſeines minorennen Bruders zögert, auch wohl gar ſich inmittelſt einer Verſchwendung verdächtig macht: ſo kann ihn das Pupillenkollegium zu ſeinen Pflichten in der Art zwingen,

gen, daß es a) in Gemäßheit des §. 7. §. 3. tit. 46. Theil I. der Gerichtsordnung bei dem Richter der Erbſchaft ein Mandat gegen ihn nachſucht, und zugleich, falls der majorenne Bruder die väterlichen Immobilien ererbt hat, das Erbtheil des Minorennen hingegen in quanto beſtimmt iſt, eine Proteſtation in Gemäßheit des §. 290. 263. tit. 12. Theil I. LR. auf die Grundſtücke eintragen läßt. Hierauf, ſo wie b) auf andre Sicherheitsverfügungen, z. E. auf Sequeſtration, kann auch in via arresti, ſelbſt wenn der Minorenne nicht in certa summa eingeſetzt worden iſt, angetragen, c) oder es kann auch eine Klage auf Sicherſtellung des Erbtheils mit einem Arreſtgeſuch cumuliret werden, wogegen aber natürlicherweiſe die im §. 28. tit. 5. Theil I. der Gerichtsordnung erwähnte poſſeſſoriſche Klage nicht ſtatt findet. In wiefern ein Gläubiger des die Erbſchaft ausſchließlich beſitzenden Schuldners im Wege der Exekution oder des Arreſts, ſolche in Beſchlag nehmen laſſen könne. Anmerkung zu §. 94. tit. 14., und zu §. 73. tit. 17. Theil I. Landrecht Zuſätze zum Commentar.

§. 399.

Schon jure communi galt das im §. 399. angenommene Prinzip: Etiam post solenne Inventarium, Lex 22. §. 10. Cod. de jure deliberandi, ab administratore rerum hereditariarum, specificationem juratam poscere permittebat. Siehe übrigens §. 117. tit 21. Theil I. LR. Hymmen Beiträge Sammlung VIII. p. 101., und Archiv IV. p. 43. — Der §. 399. tit. 18. Theil II. LR. findet dann keine Anwendung, wenn das Vermögen der Minorennen nicht unter vormundſchaftlicher Verwaltung ſteht, ſondern z. E. von dem Vater der Minorennen als nicht freies Vermögen derſelben adminiſtrirt wird. Dieſer Vater darf, ſo lange ſeine väterliche Gewalt dauert,

ert, und kein Fall der Auseinanderſetzung oder Sicherheitsbeſtellung eintritt, keine Spezifikation ediren. Die Cabinetsordre an das Generalauditoriat dd Königsberg den 19ten Auguſt 1809. in der Bardelebenſchen Sache ſetzt auch feſt: daß, wenn Jemand die Kinder eines Dritten zu Erben eingeſetzt, und deren Vater die Verwaltung gelaſſen hat, der Erblaſſer die Edition einer Vermögensſpezifikation allerdings unterſagen könne, ſolche folglich, ſo lange keine Auseinanderſetzung oder Sicherſtellung nöthig wird, nicht zu erfordern ſey, weil das Vermögen nicht unter vormundſchaftlicher, ſondern unter väterlicher Adminiſtration ſtehet. (Allgem. juriſt. Monatſchrift Juli 1809. p. 349.) Siehe auch bei dem §. 399. die Anmerk. zum §. 404. hoc titulo.

§. 400.

Confer. §. 693. hoc tit. §. 471. tit. 12. Theil I. LR. Der §. 22. des Stempeledikts vom 17. Septemben 1802. obſtirt der Dispoſition des Erblaſſers. Indeſſen kann wohl durch ein Atteſt der im § 401. erwähnten Perſonen, welche ſich davon überzeugt haben, daß der Erbe die erforderlichen Stempel gelöſt hat, die im Stempeledikt verordnete Uebergabe einer Spezifikation des Nachlaſſes vermieden werden. Jetzt ſind wiederum die allerneueſten Stempelverordnungen zu berückſichtigen. Siehe auch bei dem §. 400. das Decisum der Geſetzkommiſſion im 1. Bande der Annalen p. 217., wornach, der Cautela socini ohnerachtet, das eingeſetzte Kind den vollen Erbtheil bekommen muß, wenn auch das Verboth des Inventarii unzuläſſig erklärt wird. Siehe ferner die Anm. zum §. 386. hoc tit. 18. Des Werthſtempels wegen, den der überlebende Gatte, wenn er oder der Verſtorbne kein Kaufmann iſt, für ſich und die Kinder löſen muß, ſelbſt falls er in ungetheilten Güthern bleibt, iſt allemal ein Inventarium,

wiewohl ungeſtempelt, zu ediren. Geſetzſamml. 1811. p. 322. Doch darf jetzt auch von Perſonen, die nicht zum Handelsſtande gehören, ein angemeßnes Averſionalquantum genommen werden. Da Hypotheken, wenn man ſie kündigt, in Pfandbriefen bezahlt werden, ſo iſt ſehr billig: daß der Erbſchaftsſtempel von Hypotheken und andern Activis ſo berichtigt wird, daß dieſe erſt auf Pfandbriefe reduzirt werden.

§. 404. 409.

Von einem Vater kann nicht gefordert werden: daß er das ſeinen Kindern angefallene unfreie Vermögen ſpezificire, und die Spezification einreiche, außer wenn der Fall der Auseinanderſetzung und Sicherſtellung eintritt. Juriſt. Monatſchr. November 1809. pag. 579. Anmerkung am Schluß zum §. 399. hoc tit. — Ob, wenn der Pupille in certo quanto eingeſetzt iſt, jedesmal blos die Taxe der dem Univerſalerben zugefallenen Grundſtücke, oder auch deren Subhaſtation nöthig ſey? Reſcript vom 13ten Oktober 1794. (Stengel I. p. 398.), und §. 164. des Anhanges zum Landrecht. Da in Südpreußen Töchter nur den vierten Groſchen bekommen, ohne ein Miteigenthum an Landgüthern zu haben, und da der überlebende Gatte meiſt das Lebtagsrecht hat: ſo iſt durch ein Reſcript vom 29. Dezember 1800. (Archiv Band II. Heft 1. p. 30. seq.) feſtgeſetzt worden: daß Behufs der Ausmittelung des vierten Groſchens eine Taxe der Güther nöthig ſey, daß aber in regula die Erbtheilung bis zur Majorennität des jüngſten Minorennen auszuſetzen, das Erbtheil der Töchter durch Eintragung einer unbeſtimmten Proteſtation (welche ſonſt doch ganz unſtatthaft iſt) auf die Güther zu ſichern, und ſodann interimiſtiſch zu beſtimmen ſey, was die Brüder zur Alimentation der Schweſtern jährlich zahlen müſſen. Wird aber die Maſſe getheilt, ſo ſollte bei Aufnahme der Güthertaxe lediglich

ihr

ihr Werth, ſo wie er zur Zeit der Taxirung ſich ergab, berückſichtigt werden.

§. 405.

Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 397. tit. 18. nachzuſehn.

§. 406.

Wenn nach dem Willen eines Erblaſſers die Erbtheilung privatim erfolgen ſoll, und das bereits überlieferte Inventarium deshalb zurückgefordert wird, ſo muß es nach gemachtem Gebrauch wohl wieder zufolge des §. 401. verſiegelt werden.

§. 407.

Confer. §. 433. tit. 9. Th. I. LR.

§. 408.

Es frägt ſich: wer bekommt nachher das Verzeichniß? Offen kann es nicht ad Acta genommen werden. Es ſind daher wohl ſämmtliche Erben aufzufordern, einen Commun-Mandatarium zum Empfange zu beſtellen.

§. 409.

Confer. die Anmerkung zum §. 404. — Erbtheilung: wenn im Fürſtenthum Glogau in Lehngüther, welche allodifizirt ſind, ſuccedirt wird. Anmerkung zum §. 38. tit. 9. Th. II. LR. Wie zwingt die Pupillenbehörde einen im Beſitz des Nachlaſſes rechtmäßig befindlichen majorennen leichtſinnigen Miterben, damit er ein Inventarium edire, ſich auseinander ſetze, das Erbtheil des Minorennen herausgebe und ſicher ſtelle? Anmerkung zum §. 397. tit. 18. Theil II. LR.

§. 410.

Conf. Kleins Annalen III. p. 224. 318. IV. p. 225. VII. 277. Im Ravensbergſchen erhält zwar der überlebende Ehegatte, wenn er auch ad secunda vota ſchreitet, den usumfructum vom Vermögen der in ſeiner Alimentation bleibenden Kinder; allein nach ſeinem

nem Tode erhält ihn der Stiefvater der Kinder nicht, ſondern bekommt blos Koſtgeld. Hymmen Beiträge Sammlung V p. 403. In der Chur- und Neumark kann ein Vater, der im Beſitz des Nachlaſſes ſeiner Frau geblieben iſt, noch viele Jahre nach ihrem Tode, z. E. bei Gelegenheit, daß er ſein eignes Teſtament anfertigt, ſich der ſtatutariſchen Portion an dem Nachlaß ſeiner Frau begeben, und die Einwerfung ſeines Vermögens verſagen. Selbſt ſeine Erben haben noch das Recht, dieſe Einwerfung zu deprezirèn, und auf Separation des Vermögens beider Eheleute zu beſtehn. Juriſt. Monatſchrift Februar 1806. pag 181. Auguſt 1806. p. 148. Juli 1810. p. 366 Profeſſor Meiſter: über Entſagung eines Verſchuldeten auf Erbſchaften. Züllichau 1811. Uebrigens iſt der §. 410 - 414. durch das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 17ten April 1805. näher modifizirt und erläutert worden. Archiv IV. Heft 1, pag. 27. Siehe die Anmerkung zum §. 639. 637. 658. tit. 1. Theil II. LR. Daß einer Wittwe zu Stargardt, welche nach lübiſchem Recht mit ihrem unmündigen Kinde in Communione geblieben, die dem Kinde von ſeiner Eltermutter väterlicherſeits zugefallene Erbſchaft weder ganz, noch theilweiſe, noch quoad usumfructum zufalle. Hagemanns und Günthers Archiv Theil VI. pag 297. Die Erbſchaftsſtempelgefälle müſſen jedoch ſogleich erlegt werden. Anmerk. zum §. 400. tit. 18. Theil II. LR.

§. 414.

Confer. Stengel VIII. pag. 251., ferner §. 653. 657. tit. 1. Theil II. LR., und Archiv IV. pag. 27. In Anſehung des Vaters dauert die Communio ipso jure fort. Annalen III. p. 318. IV. pag. 227. Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 34. 970. tit. 18. Theil II. LR.

§. 415.

§. 415. 417.

Siehe den §. 282. seq. tit. 17. Theil I. LR. Schlußanmerk. zum §. 187. tit. 2. Theil II. ibidem, und zum §. 410. tit. 18. ibid.

§. 418.

Confer. §. 567. 578. hoc tit.

§. 419.

Confer. die Anmerk. zum §. 354. und §. 378. h. t. ferner der §. 71. tit. 7. Theil III. Ger. Ordnung. Ob das Pupillengericht Schenkungen, die bei Gelegenheit einer Erbregulirung vorkommen, und Vergleiche über künftige Alimente beſtätigen kann, beſtimmt das Reſcript vom 6. Dezember 1796. Stengel III. pag. 193. Vor Berichtigung des Werthſtempels (Erbſchaftsſtempels) ſoll der Erbreceß den Erbintereſſenten nicht ausgehändigt werden. Reſcript vom 26. November 1811. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 284. Auch iſt eher der titulus possessionis der Grundſtücke nicht einzutragen.

§. 420.

Wie zwingt das Pupillenkollegium einen majorennen, im Beſitz des Nachlaſſes rechtmäßig befindlichen Miterben zur Auseinanderſetzung? Anmerkung zum §. 397. tit. 18. Theil II. LR.

§. 421.

Wie es zu halten, wenn ein Teſtamentsexekutor ernannt iſt. §. 157. des Anhanges zum Landrecht. Wegen der von den Gerichten anzuſetzenden Koſten in Pupillenſachen ſehe man die Inſtruktion für ſämmtliche Pupillenkollegien vom 28. Dezember 1779. nebſt dem Stempeledikt. Bei Endigung einer Vormundſchaft nehmen manche Gerichte auch einige Gebühren, ſo wie bei Rechnungslegungen. Vater Repert. II. 575. seq. 587. Koſten der Rechnungsrevision bei Dorfgerichten (Anmerk. zu §. 662. hoc tit. 18). In Depoſitalangelegenheiten, auch bei Untergerichten und Juſtizämtern

ämtern (Anmerk. zum §. 472. tit. 2. Depoſitalordn.). Siehe auch die Anmerkung zum §. 898. tit. 18. Th. II. Landrecht.

§. 422.

Ob ein Pupillengericht, wenn von ihm ein Schneider, Schuſter, Barbier des Curanden Zahlung fordert, einwenden könne: daß nur der Vormund belangt werden müſſe? Anmerkung zum §. 274. tit. 13. Th. I. LR. Ob derjenige, welcher dem Pflegebefohlnen etwas geliefert hat, ſich blos an den Vormund halten muß, der die Alimentengelder empfängt? (Anm. zu §. 274. tit. 13. Theil I. Zuſätze zum Commentar.)

§. 423.

Confer. die Anmerkung zum §. 378. hoc tit., und zum §. 371. ibidem. In einer Sache, wo einige hundert Aktivinſtrumente exiſtirten, die bisweilen zur Intereſſenerhebung oder zum Ausklagen ꝛc. gebraucht wurden, ließ man ſie bis nach der Erbregulirung der mit derſelben beauftragten Gerichtsperſon, wies dieſe aber an: ſie feuerſicher an dem Orte, wo die ſtädtiſchen Depoſita ſich befanden, mit zu aſſerviren.

§. 424.

Siehe den §. 224. hoc tit. Beſonders muß tutor honorarius auf den Cautionspunkt vigiliren. Siehe auch die Anmerkung zum §. 434. hoc titulo. Daß die Caution für die Einkünfte geleiſtet wird, wiederholt auch der §. 993. tit. 18. Theil II. LR. Der jüdiſche Vormund eines Juden ſtellt keine Caution. Klein Annalen XXII. p. 296.

§. 427.

Nach dem Reſcript vom 4. September 1770. geſchieht dies wegen der landſchaftlichen Verbindung.

§. 430.

Hier wird alſo der im §. 188. 192. tit. 14. Theil I. LR. gemachte Unterſchied zwiſchen ſtädtiſchen und andern

dern Grundſtücken nicht berückſichtigt. Confer. die Anfrage des Geheimenrath Bohm vom 5ten April 1796. Stengel III. p. 187. seq. Die ſeit 1807. erſchienenen Moratorienedikte, und die Aufhebungsverordnung vom 20. Juni 1811. ändern den §. 430. wohl nicht.

§. 433.

Siehe den §. 647. 922. hoc tit. Der §. 433. wird übrigens durch den §. 159. bedingt. Reſcript an das Poſener Pupillenkollegium vom 4ten Mai 1805. Archiv IV. p. 35.

§. 434.

Das Glogauer Pupillenkollegium pflegt einem von ihm zum Vormunde beſtellten Juſtizkommiſſarius, wenn er auch adminiſtriren muß, keine Caution abzufordern, weil ein Juſtizkommiſſarius ſtets unter der Aufſicht des Collegii ſteht, und dieſes von ſeinen Verhältniſſen und deren Veränderung zu jeder Zeit informirt iſt.

§. 436. 437.

Confer. §. 494. 542., und die Anmerk. zu §. 424. hoc tit. Wenn einem Vormunde ein außerordentlicher Holzſchlag und der Verkauf des Holzes aus freier Hand in kleinen Parthieen übertragen, und die Einnahme zur Bezahlung kleiner Schuldpoſten beſtimmt werden muß: ſo laſſen ſich oft ſehr ſchwere Sicherheitsmaasregeln treffen.

§. 441.

Für Erhebung, Berechnung und Ablieferung der Gelder bekommt der Auktionscommiſſar $\frac{1}{2}$ pCt. Juriſt. Monatſchrift März 1811. p. 223.

§. 442.

Der Mutter, nicht aber dem Vater, welcher ohnedem über das unfreie Vermögen disponiren kann, wie er will, wird das Mobiliar gewöhnlich gegen 10 pCt. Zuſchuß zur gerichtlichen Taxe überlaſſen.

§. 445.

Confer. §. 554. hoc tit.

§. 447.

Es findet alſo hier der §. 4. tit. 52. der Ger. Ordn. nicht immer Anwendung.

§. 452.

Hat der Großvater oder Vater, der die Jouwelen der Curandin zuwendete, ſolche für den Fall: daß ſie minorenn ſtirbt, zum Beſten ihrer minorennen Brüder mit fideikommiſſariſcher Subſtitution belegt; ſo thut das Pupillenkollegium, welches die Jouwelen aſſervirt, gewiß recht: ſie bis zu ihrer Majorennität nicht heraus zu geben, denn eine fideikommiſſariſche Caution findet nicht ſtatt. §. 122. tit. 4. §. 472. tit. 12. Theil I. LR. Hat jedoch die Curandin noch Activvermögen im Depoſitum: ſo kann man ihr die Pretioſen, über die ſie ohne des Mannes Zuziehung nicht disponiren kann, wohl extradiren.

§. 454.

Confer. §. 158. des Anhanges zum Landr. Anm. zum §. 371. tit. 18. Theil II. ibidem.

§. 456.

Die Aufkündigungsfriſten ſiehe im §. 761. tit. 11. Theil I. LR. Confer übrigens die Anmerkung zum §. 462. hoc tit. 18. Ob ein Schuldner, deſſen Obligation verloren gegangen iſt, blos auf den Grund des Inventarii verklagt werden kann? §. 35. tit. 22. Th. I. Ger. Ordn. L. 57. D. de administr. et peric. tutor. Nov. 119. c. 3. L. 1. Cod. de fide instrumentorum. Allgemeine juriſt. Monatſchrift April 1807. pag. 383., auch der §. 376. hoc tit. 18. Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 462. tit. 18. Theil II. LR. — Wenn ein Erbe des Schuldners eine bisher nicht intabulirte Forderung der Pupillen oder ihres Erblaſſers übernehmen und ſicher ſtellen will, ſo iſt zu berückſichtigen: ob meh-

mehrere Erben des Schuldners vorhanden, ob ſie pure Erben ſind, ob ſie ſich ohne Zuziehung der Gläubiger in die Erbſchaft getheilt haben, ob das jus separationis noch ſtatt finden könne. Denn die Lage der Pupillen, welche ſich bisher an ſämmtliche Erben des Schuldners, wie an jeden von ihnen halten konnten, wird durch die mit Einem derſelben vorzunehmende Novation leicht verſchlimmert.

§. 457.

Vom Todestage des Erblaſſers an, hatten minorenne Erben, jure romano, Zinſen zu fordern, wenn auch das Darlehn an ſich unzinsbar ausgeliehen war. Ein Benefizium, welches wegen Theilbarkeit des Capitals den majorennen Miterben nicht zu Gute kam, Leyser, Specim. 244. Med IX.

§. 458.

Auch muß das Quantum der Legitima gehörig ſicher geſtellt worden ſeyn; die ſchriftliche Verordnung des Erblaſſers kann nur auf ein ſolches Quantum Einfluß haben, welches den Erbnehmern noch außer der Legitima verlaſſen wird. (Argum. §. 460. hoc tit., und §. 398. tit. 2. Theil II. LR.)

§. 459.

Siehe den §. 284. §. 463. hoc tit.

§. 462.

Reſcript vom 29. März 1796, betreffend den Fall, wenn der Erblaſſer Gelder auf Aktien bei Inſtituten angelegt hat, welche von Sr. Majeſtät ſelbſt authoriſirt ſind, Darlehne aufzunehmen. Dieſe Kapitalien können ſtehn bleiben, bis ſie zu noch höhern Zinſen elocirt werden können. (§. 159. des Anhanges zum LR.) Reſcript vom 28. Auguſt 1797. wegen der Elocation auf Tabacksactien. Stengel X. pag. 260. Seehandlungsobligationen, welche 4 pCt. Zinſen tragen, ſollen nach der Cabinetsordre vom 31. Okt. 1803. aſſervirt

werden, bis das Capital noch beſſer elocirt werden kann. Nach dem Kriege haben im Jahre 1811. die Staatsobligationen gegen neue Inſtrumente ausgetauſcht werden müſſen. Aufkündigen muß man (ohne ſich dadurch, daß dann die Rückzahlung der vor dem 24. Juni 1811. elöcirten Hypothekenkapitalien nur in Nominalpfandbriefen geſchehn wird, abſchrecken zu laſſen) aus Vorſicht alle Activa, wenn ſie nicht die in der Geſetzſammlung des Jahres 1811. p. 204. erwähnte Sicherheit zu haben ſcheinen. Der Schuldner mag dann Sicherheit nachweiſen, oder aber ſonſt Rath ſchaffen. Ein Vormund, der einſt zu ſeiner Information das Grundſtück des Schuldners taxiren laſſen wollte, ward vom Pupillenkollegium beſchieden: daß dies lediglich die Sache und Sorge des Schuldners ſey. Siehe auch die Anm. zum §. 456. h. t.

§. 466.

Confer. §. 545. 547. hoc tit. Die Novelle 72. cap. 6., und die Authent. Novissime Cod. de administrat. tutor. ſoll nie beachtet worden ſeyn.

§. 470.

Von einem Vormunde, der den Eltern des Mündels ein Kapital ohne Sicherheit vorgeliehen hat, kann man, falls es verloren geht, nicht verlangen: daß er ſolches baar erſetze. Man muß zufrieden ſeyn, wenn er ein Inſtrument cedirt oder hergiebt, auf welches das Kapital wohl elocirt ſeyn würde, als daſſelbe auszuleihen war.

§. 471.

Nach §. 127. tit. 2. der Hypothekenordn. ſcheint es, als ob der judex rei sitae, der das Hypothekenbuch führt, vor Eintragung eines Pupillenkapitals ſich um den Konſens des vormundſchaftlichen Gerichts bekümmern müſſe. Allein aus dem §. 128. seq. ibid. geht meines Erachtens klar hervor, daß er die Qualität des Gläubigers zu berückſichtigen nicht nöthig hat. Siehe

Siehe die Anmerkung hierzu im Kommentar zur Ger. Ordnung.

§. 472.

Nach einem Reſcript an die Breslauer Ob. Amts-regierung vom 21. März 1786, welches nicht beſonders aufgehoben iſt, ſoll auf ſtädtiſche Grundſtücke blos die Hälfte des im Feuerſocietätskataſter notirten Werths geliehen werden. Die Feuerſocietätsverhältniſſe ſichern aber, wohl zu merken, blos gegen Brandſchaden, geben alſo für den Fall eines Konkurſes und wenn der Werth der Häuſer fällt, wenn ein Haus einſtürzt, eingeriſſen wird ꝛc. keinen unbedingten Sicherheitsmaaßſtab. — Elocation auf neue Seehandlungsobligationen. (Reſcript vom 14. Dezember 1799. Stengel X. p. 263.) Siehe auch die Anmerkung zum §. 480. 462. Ferner wegen des Reſcripts vom 21. März 1786: das Archiv Band III. p. 84., und wegen der Seehandlungsobligationen, die 4 pro Cent tragen: pag. 86. ibidem. Siehe auch Archiv III. p. 80. L. 111. Dig. de condit. et demonstrat. L. 50. Dig. de administrat. et pericul. tutor. So lange Pfandbriefe für ſo niedrigen Kours zu erkaufen waren, konnten wohl keine Pupillengelder auf eine bloße Sicherheit von $\frac{2}{3}$ des zu verpfändenden Grundſtücks an Privatperſonen geliehen, und dieſen die Valuta in Courant klingend gezahlt werden. Heute iſt baar Geld unſchätzbar.

§. 475.

Confer. §. 299. hoc tit , ferner Leys. Spec. 343. Med. II. Ueber die Unſtatthaftigkeit der actio subsidiaria de Magistratibus conveniendis, und daß der Richter ohne den Vormund verhandeln kann, dies aber auch allein vertreten muß. Klein Rechtsſpr. II. 296.

§. 476.

Confer. §. 303. hoc titulo.

§. 478.

§. 478.

Confer. L. 37. §. 1. Dig. de negot. geſtis.

§. 479.

Siehe den §. 333. tit. 16. Theil I. LR.

§. 480.

Hiervon kann man aber wegſehn, und man darf blos den §. 472. beobachten, wenn das Aktivum nicht dem Generaldepoſito, ſondern einer Spezialmaſſe acquirirt werden ſoll. Reſcript vom 5. Mai 1794. Stengel I. p. 60. (§. 160. Anhang zum Landrecht.) Conf. Archiv III. p. 80. Alle kourſirende Pfandbriefe und vor dem Jahr 1807. elocirte Bankaktiva gehören jetzt den Spezialdepoſitis. Seit dem 17. Auguſt 1811. leihet man ſelten mehr Gelder aus dem Generaldepoſitum aus, und falls es geſchieht, dürfen nur wenige einzelne Maſſen an einem und demſelben Aktivum des Generaldepoſitums Theil nehmen.

§. 481.

Eine Ausnahme findet ſtatt, wenn der §. 458. eintritt, und das Quantum Legitimae gehörig ſichergeſtellt worden iſt. Uebernimmt der Pupille ſelbſt das Grundſtück und die Abfindung der majorennen Miterben: ſo können dieſe auch auf Sicherſtellung beſtehn. Wegen der Priorität der früher ausgeſtatteten Geſchwiſter, welche die ihnen vom Vater ſtatt des Erbtheils verſprochne Mitgabe noch nicht erhalten haben, ſiehe die Anmerkung zum §. 308. tit. 2. Theil II LR. Ob eine Mutter, welche, ſtatt der Auszahlung des väterlichen Erbtheils, dem Kinde ein Hypothekeninſtrument, das ihr ſelbſt gehört, cedirt, ſchon geſetzlich für deſſen Sicherheit hafte? Anmerk. zum §. 427. tit. 11. Theil I. LR. — Cautel bei der Ceſſion einer Hypothek. Anmerkung zum §. 427. tit. XI. Theil I. LR. Wie zwingt die Pupillenbehörde einen im Beſitz des Nachlaſſes rechtmäßig befindlichen majorennen Miterben,

damit

damit er ein Inventarium edire, ſich auseinanderſetze, das Erbtheil des Minorennen herausgebe, ſicherſtelle. Anmerkung zum §. 397. tit. 18. Theil 2. des Landr.

§. 483.

Wenn die Caution blos wegen anderweitiger Verheirathung geſtellt wird, ſiehe §. 188. tit. 2. Theil II. LR. Ein Vater kann ſeiner Wittwe die Sicherſtellung erlaſſen. Conclusum vom 17. Mai 1794. Stengel I. pag. 386., wo auch der Fall entſchieden iſt: ob eine Wittwe, die laut des maritaliſchen, vor oder nach dem 1. Juni 1794. errichteten Teſtaments, lebenslang im Beſitz und Genuß des geſammten Nachlaſſes verbleiben ſoll, Nießbrauchs- oder fideikommiſſariſche Caution ſtellen muß. Schlußanmerkung zum §. 187. tit. 2. Theil II. LR. Ferner ſiehe die Anfrage des Geheimenraths Bohm vom 5. April 1796, nebſt Reſcript vom 6. Dezember ejusd. a. über den Fall, wenn der Vater zwei Grundſtücke beſitzt, die nicht gleich hoch onerirt ſind. Stengel III. p. 187. seq., und XIV. p. 128., auch Archiv IV. pag. 204. Eine Mutter kann ihren Mann von der Sicherſtellung auf alle Fälle befreien, wenn ſie den Kindern das Duplum Legitimae verläßt. Reſcript vom 31. Oktober 1801. Stengel XIV. p. 147. Ob aber nicht Legitima doch ſicherzuſtellen? §. 398. tit. 2. Theil II. Landr. Hymmen Beiträge Sammlung VIII. p. 100. In Folge des §. 483. tit. 18. Theil 2. LR. kann das Pupillengericht auch dem Vater ein Kapital zu ſeiner Unterſtützung überlaſſen, oder es kann auch nachgeben: daß er (wenn er das Vermögen der Kinder ſichergeſtellt hat, ohne dazu ſchuldig zu ſeyn) die Sicherſtellung ganz revocire, oder dieſelbe nur in der Art, wie er ſie, ſtreng genommen, zu leiſten ſchuldig iſt, leiſte (§. 188. tit. 2). Reſcript vom 25. September 1809. aus Veranlaſſung des im letztern Kriege geſunkenen Wohl-

Wohlſtandes. Juriſt. Monatſchr. April 1811. p. 334. — Siehe auch in meinem Kommentar zum Landrecht, die Anmerkung zum §. 391. tit. 5. Theil I. LR.

§. 485.

Confer. §. 526. hoc tit. — Wenn z. E. der Vormund der Großvater war, der das Kind größtentheils ſelbſt alimentiren mußte, wenn er einen Nebenvormund hatte, und dieſer einwilligte: daß das wenige Vermögen von einigen hundert Thalern gegen vollſtändige Pupillarſicherheit dem Vormunde und Großvater, dem damit gerade ſehr geholfen werden konnte, auf deſſen Grundſtücke dargeliehen werden möchte: ſo iſt man bisweilen, den Umſtänden nach, vom §. 485. abgewichen.

§. 486.

Confer. §. 546. 925. hoc tit. Perſonalexekution als Folge einer unerlaubten Handlung, iſt durch das Memler Indultedikt aufrecht erhalten und ferner beſtätigt.

§. 487.

Confer. §. 147. hoc tit. Die ſtillſchweigende Hypothek der Pupillen erſtreckt ſich nicht auf ein förmliches Mutuum. Leyser. Spec. 226. Med. X.

§. 490.

Siehe den §. 49. tit. 1. der Depoſitalordn. Pfandbriefe können nach dem Gutachten des Vormundes auch mit Agio eingewechſelt werden. Reſcript vom 4. März 1799. Stengel VIII. p. 246. §. 158. des Anhanges zum Landrecht.

§. 492.

Modalitäten, wenn Jemand Zinſen auf Seehandlungsobligationen erheben ſoll, worauf ohne Vorzeigung der Obligation keine Intreſſen bezahlt werden dürfen. Stengel XIV. pag. 130. Seit 1811. ſind, glaube ich, wenigſtens für die rückſtändigen Zinſen, Coupons gegeben.

§. 494.

§. 494.

Siehe den §. 436. hoc tit.

§. 495.

Durch den Depoſitalextrakt, den der Vormund bekommen kann, erfährt er das Nöthige.

§. 496.

Wenn nehmlich das Darlehn aus dem Generaldepoſito gegeben worden iſt.

§. 497.

Jetzt, wo ein vor Johanni 1811. ingroſſirtes Hypothekenkapital, wenn es gekündigt wird, in Pfandbriefen nach deren Nominalwerthe zurückgezahlt werden darf, iſt wohl der Konſens des Pupillenkollegii vorher nöthig.

§. 499.

Die Beſtallung heißt dann: Tutorium sine clausula. In wie fern kann gegen den Vormund kompenſirt werden? §. 332. tit. 16. Theil I. LR.

§. 500.

Wenn der Schuldner freiwillig die Schuld offerirte, konnte ſie ehemals der Vormund absque decreto annehmen, cfr. J. Prehn: über die Zahlung an den Vormund absque decreto. Roſtock 1800, womit Anton Faber übereinſtimmt. Siehe auch die Halliſche juriſt. Litteraturzeitung Nro. 3. Monat Januar 1801.

§. 501.

Wenn der Gegentheil dem Minorennen die Koſten erſtatten muß: ſo kann der Vormund für ſeine Vorſtellungen an das Pupillenkollegium blos Stempel und Porto liquidiren. Reſcript an das Kammergericht vom 13. Oktober 1794.

§. 502.

Confer. §. 53. tit. 3. Theil I. Ger. Ordnung. §. 2. Nro. 4. tit. 16. ibidem.

§. 504.

Ein Wechſel, den ein Verſchwender, noch ehe er für Verſchwender erklärt ward, ausſtellte, kann, ſofern der §. 174. tit. 51., der §. 30. tit. 38. der Ger. Ordn., und der §. 16. tit. 5. Theil I. des Landr. dem Kläger nicht obſtirt, wechſelmäßig eingeklagt, und zu dieſem Prozeß muß ſowohl der Vormund, als der Verſchwender oder Curandus, vorgeladen werden, ſo wie denn ein Curandus, welcher vor Gericht erſcheinen darf, wohl allemal zuzuziehen iſt. Anmerk. zu §. 244. hoc tit. §. 266. tit. 10. §. 4. tit. 1. Th. I. Ger. Ordn.

§. 505.

Der geringſte Nachtheil iſt: daß der Vormund die etwa unnützen Prozeßkoſten zahlen muß, wenn er die Anzeige unterläßt. §. 280. hoc tit.

§. 507.

Confer. §. 258. tit. 10. Theil I. Ger. Ordn., wegen der Eidesdelation.

§. 515.

Natürlich iſt alſo ein Decretum ad agendum zu ertheilen. Klein Rechtsſprüche Band I. p. 331.

§. 521.

Schenkungen darf er nicht ohne Approbation vornehmen. Anmerkung zum §. 550. Von Verträgen im Allgemeinen ſchweigt der §. 521. Wegen der interpoſitio auctoritatis judic. confer. Leyſer. Spec. 165. Medit. VIII.

§. 522.

Cajus, der im Preußiſchen Vermögen beſeſſen und domicilirt hatte, ließ hier ſeine Frau und Tochter zurück, zog nach Sachſen, wohin ihm die Seinigen nicht nachgiengen, erwarb Mobiliar- und Immobiliarvermögen, und ſtarb mit Hinterlaſſung ſeiner Tochter als einziger Erbin. Das ſächſiſche Vermögen verwaltete die ſächſiſche Behörde, leitete auch eine Vormundſchaft ein,

die

die aber eher, als die preußiſche, beendigt ward. Aus dem Depoſito des preuß. Obervormundſchaftsgerichts forderte die Wittwe ihre ſämmtlichen Illata, weil ſie als Inländerin ſich an das inländiſche Vermögen, überhaupt da, wo irgend Maſſe wäre, melden könne. Da jedoch das forum heredit. nach §. 121. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn. in Sachſen war: ſo beſchloß das preußiſche vormundſchaftliche Gericht, ehe es die ſonſt liquiden Illata der Wittwe, die bereits eine beträchtliche Abſchlagszahlung in Sachſen erhalten hatte, aus dem vorhandnen baaren hieſigen Vermögen tilgte, nicht nur den Vormund zu fragen, ſondern auch nachher auf deſſen Antrag einen Nachweis von der Wittwe darüber zu fordern: daß, und in wie fern ſie nicht aus dem ſächſiſchen Vermögen befriedigt ſey. Im Grunde war dieſer Beweis als ein negativer, eine harte Anmuthung, — und der Schuldner muß wohl eigentlich beweiſen: daß der Gläubiger anderswo bezahlt ſey; allein ein Vormund mußte ſich proſpiciren, das vormundſchaftliche Gericht konnte nicht eher, bis es aus Sachſen Erkundigung eingezogen hatte, Zahlung leiſten, und es möchte näher beſtimmt ſeyn: ob ein hieſiger Richter, beſonders in jetzigen Zeiten, wo auswärtiges Vermögen unſicher iſt, einen minorennen hieſigen Erben kondemniren kann, die Erbſchaftsſchulden, ſo lange er hieſigen Fond hat, ganz oder pro rata zu bezahlen, wenn im Auslande eben ſo viel, oder noch mehr Fond exiſtirt. Anmerkung zum §. 45. der Einleitung zum Landrecht. Was pag. 136. Band IV. der Stengelſchen Beiträge geſagt iſt, ſcheint undeutlich. Daß die Wittwe ſich, weil ſie ein pignus tacitum hat, pro parte nach Sachſen weiſen laſſen müſſe, ſcheint nach §. 47. tit. 20. Theil I. LR. unzuläßig. Da zu der Zeit, als die Wittwe die Zahlung aus dem ſchleſiſchen Vermögen begehrte, die Tochter bereits in Sachſen

nach dortigem Recht majorenn war: ſo beſchloß das ſchleſiſche Pupillenkollegium auch: dieſe annoch darüber zu befragen: ob ſie etwa ſelbſt ſchon der Mutter eine Zahlung beſonders mit ſächſiſchem Vermögen geleiſtet habe. Man erkundigte ſich dann auch bei der ſächſiſchen Behörde hiernach, und erſt als hierdurch dargethan war: daß die Mutter die verlangte Summe noch zu fordern habe, zahlte man.

§. 524.

Siehe die Anmerkung zu §. 644., und den §. 58. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn.

§. 527.

Tutor, cui pupillus, quid debet, sibi ipsi recte solvit. L. 9. §. 5. Dig. de administrat. et pericul. tutorum.

§. 528.

Daß bei Berichtigung des tituli possessionis auch zugleich bemerkt werden müſſe: daß Beſitzer minorenn ſey (wie durch das Cirkular vom 24. September 1778. verordnet war), iſt alſo nicht mehr erforderlich, war aber gewiß zweckmäßig. Conf. übrigens die Anm. zum §. 681. Ich pflege allemal das Alter eines minorennen Eigenthümers im Hypothekenbuch mit einzutragen.

§. 529.

Siehe den §. 290. 291. tit. 18. Theil I. LR. Wegen Verwandlung und Aufhebung der Fideikommiſſe, confer. die Anmerk. zum §. 550. hoc tit. 18. Theil II.

§. 532.

Confer. der §. 244. hoc tit.

§. 534.

Siehe die Anmerkung zum §. 436.

§. 536.

Confer. §. 56. tit. 17. Theil II. LR.

§. 542.

Siehe den §. 436. 437. hoc tit.

§. 545.

§. 545.

Confer. §. 668. Die Vormünder ſind nach Maaßgabe des §. 102. tit. 2. der Depoſitalordn. anzuweiſen.

§. 547.

Ehe man jetzt Pupillengelder zur Bank ſendet, kann der Richter den Vormund zur Erklärung: ob er ſie beſſer zu elociren wiſſe, auffordern. Bei Judicialgeldern iſt dies nicht erlaubt.

§. 548.

Wie ſelten und wie ſchwer ließ ſich ausmitteln: daß der Vormund Gelegenheit gehabt hat. Jetzt freilich iſt es nicht ſchwer. Aber die bei der Bank ſeit 1810. wieder neu angelegten Kapitalien werden außer dem Fall, wo ein Pupille des Geldes für ſich ſelbſt bedürftig iſt, oder außer wenn die Maſſe ausgeſchüttet werden ſoll, nicht zurückgezahlt.

§. 550.

Daß ein der Tutel entwachſener Minor assistente Curatore, praevio Decreto de alienando, ſein Immobile verkaufen konnte (Allgem. juriſt. Monatſchrift Januar 1806, p. 67.). Conf. übrigens §. 978. hoc tit. 18. Der §. 550. und die folgenden §§. ſind auch dann anzuwenden, wenn in die Vertauſchung eines Lehnguthes oder Fideikommiſſes, woran den Curanden ein Erbfolgerecht zuſteht, konſentirt werden ſoll. Reſcript an das Stettiner Pupillenkollegium vom 11. Juli 1801. Stengel XIV. p. 141. (Confer. §. 161. des erſten Anhanges zum Landrecht, und wegen der Vertauſchung, Hymmen Beiträge Sammlung III. pag. 67.) Minor, cujus curator in alienationem praedii consensit, retractum gentilitium exercere nequit. Lib. 5. feudor. 13. Wegen des Decreti solennis, und ob ſolches expresse oder tacite, antecedenter oder subsequenter nach römiſchem Recht erfolgen dürfe; confer. Leyser. Spec. 344. Med. VI.

Das

Das Reſcript des Großkanzlers dd. Königsberg den 29. Auguſt 1809. beſtimmt die Grundſätze, welche die Pupillenkollegia und Vormünder zu beobachten haben, wenn ein Fideikommiß, woran Minorenne Theil nehmen, aufgehoben, abgeändert, vertauſcht, oder in ein Geldfideikommiß verwandelt werden ſoll. Anmerkung zum §. 113. 133. tit. 4. Theil II. LR. Wegen eines Tauſches überhaupt, confer. von Bülow prakt. Erörterungen III. p. 254.

§. 551.

Alimentatio pupilli, et probatio inopiae. L. 8. §. 5. Cod. de bonis, quae liberis etc. — Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 553. tit. 18. Theil 2. LR. zu vergleichen.

§. 553.

Wie ſchwer läßt ſich dies oft klar machen! Utilitas, ſterilitas, incommoditas waren jure Romano keine Bewegungsgründe. Leyser. Specim. 344 Medit. I. Corrol. 4. Confer. v. Bülow prakt. Erörterungen Band III. p. 252. In heutigen Zeiten iſt die Beibehaltung des Grundſtücks faſt allemal evidenter Verluſt. Siehe die Anm zum §. 576. hoc tit. — Nichts iſt jetzt rathſamer, als ein Pupillengrundſtück einer Verwaltungskuratel zu unterwerfen, wie dies der §. 19. der Verordnung vom 20. Juni 1811 (wegen Aufhebung des allgemeinen Indults) erlaubt. Dadurch ſichert man den Mündeln eine Kompetenzſumme, auf die ſie ſonſt wohl gar nicht hoffen durften, und konſervirt, wo möglich, das Grundſtück. Geſetzſammlung 1811. pag. 205.

§. 554.

Siehe den §. 445. 446. hoc tit.

§. 555.

Bergantheile. §. 253. tit. 16. Theil II. LR. Utilitas durfte jure romano gar nicht berückſichtigt werden.

von

von Bülow prakt. Erörterungen Band III. pag. 252. In den heutigen Zeiten möchte es ohne Umſtände verſtattet ſeyn: Häuſer und Landgüther veräußern zu dürfen, ſofern nur die Taxe oder ſonſt ein annehmlicher Preiß bezahlt wird. Der Richter weis aber oft keine legale Veräußerungsurſache aufzufinden; doch kann er ſich jetzt, wo die Pflegbefohlnen durch die Beibehaltung des Grundſtücks einen beträchtlichen Abbruch leiden, auf den §. 553. ſtützen.

§. 556.

Dieſer §. ſteht mit dem §. 566. in keiner Verbindung. Reſcript vom 6. Dezember 1796. an den Juſtizrath Bohm (Stengel III. pag. 178.). Siehe übrigens §. 161. 162. des Anhanges zum Landrecht, und die Anmerkung zum §. 550. hoc tit. 18., wegen Aufhebung und Verwandlung der Fideikommiſſe, woran Pupillen Theil haben. Kommt der §. 556. tit. 18. zur Anwendung: ſo iſt die im §. 586. vorgeſchriebne Anfrage bei Hofe nöthig, wenn das Grundſtück aus freier Hand verkauft werden ſoll. Reſcript an das Glogauiſche Pupillenkollegium dd. Berlin den 31. Oktober 1808. in der Krügerſchen Sache.

§. 560.

Confer. die Anmerkung zum §. 550., und der §. 244. hoc tit.

§. 562.

Dieſer §. iſt nur auf Landgüther anwendbar. Reſcript vom 28. Auguſt 1797. Stengel V. p. 242., und §. 163. des erſten Anhanges zum Landr. Seit dem Edikt dd. Memel den 9. Oktober 1807. dürfte der §. 562. wohl auch aufgehoben werden, da Dismembrationen oft ſehr nützlich ſeyn können. Wegen Aufhebung und Transferirung der Fideikommiſſe und deren Verwandlung in Geld, confer. das bei dem §. 550. allegirte Reſcript dd. Königsberg den 29. Auguſt 1809.

Wegen

Wegen der Dismembrationen der Grundſtücke, und wegen der Gemeinheitstheilungen oder andern Theilungen, ſehe man die Anmerkung zum §. 443. 454. tit. 20. Theil I. LR., beſonders auch die Edikte vom 14. September 1811, wegen Regulirung der guthsherrlichen Verhältniſſe, und wegen Beförderung der Landeskultur. Geſetzſammlung 1811. p. 281. 300 seq.

§. 564.

In welcher Form kann ein Vater die Veräußerung der den Kindern nach ſeinem Tode zufallenden Grundſtücke verordnen? Decisum der Geſetzkommiſſion vom 17. Februar 1791. Annalen VIII. p. 303. Es war hiernach nehmlich certitudo voluntatis völlig hinreichend. Confer. §. 380. tit. 2. Theil II. LR. Ob in dem Fall des §. 564. das Grundſtück künftig unmittelbar vom Erblaſſer dem neuen Erwerber zugeſchrieben werden könne? Anm. zu §. 74. tit. 2. Hypoth. Ordn.

§. 566. 567. 569. 570.

Confer. §. 418. hoc tit. §. 118. tit. 17. Theil I. Landr., und die Anmerkung zu §. 90. ibid. des LR. In welchem Fall eine bloße Taxe, und in welchem Fall auch die Subhaſtation nöthig, um dem im Pflichttheil eingeſetzten Erben, ſolchen auszumitteln, beſtimmt das Reſcript vom 13. Oktober 1794. Stengel I. p. 398. Man ſehe übrigens auch das Reſcript vom 6. Dezemb. 1796. Nro. VI. Stengel III. p. 172. seq., und den §. 162., ſo wie den §. 164. des erſten Anhanges zum Landrecht. Leyser. Specim. 361. Med. XVI. Wenn gleich bei der zufolge des §. 566. vorgenommnen Subhaſtation durch das Geboth die Taxe nicht erreicht wird, ſo hindert doch der §. 93. tit. 17. Theil I. LR. das Pupillenkollegium nicht: den Zuſchlag zu approbiren. Stengel XV. p. 283. Bei dem §. 569. iſt beſonders zu merken: daß das Reſcript an die Glogauer Ober-Amtsregierung vom 9. Februar 1760. feſtſetzte: auch

wenn

wenn das Immobile verlooſet werden ſolle, bedürfe es weder Taxe noch Subhaſtation. — Ob, wenn der Fall des §. 569. eintritt, eine Zuſchreibung des Grundſtücks auf die Erben des Erblaſſers erſt nöthig ſey? Anmerk. zu §. 74. tit. 2. Hypoth. Ordn. — Die Invalidenkaſſe (jetzt Hauptregierungskaſſe der Provinz) die das Vermögen eines ausgetretnen Kantoniſten oder Deſerteurs, der an einer Erbſchaft Theil hat, in Anſpruch nimmt, muß ſich mit dem Taxwerth des kompetirenden Antheils begnügen, und das Vermögen ſelbſt den Miterben überlaſſen. Anmerk. zum §. 576. tit. 18. Th. 2. LR.

§. 570.

Confer. §. 405. hoc titulo.

§. 571.

Siehe das Decisum der Geſetzkommiſſion vom 13. März 1798. Stengel VII. p. 260 seq., wornach die Wahl dem Begünſtigten freiſteht, wenn auch das Kind ſich erbietet, für den fundum mehr als die Taxe zu zahlen. Behmer. jus novum controv. Observat. 147. pag. 662.

§. 572.

Confer. die Anmerkung zum §. 687. hoc tit., und die Schlußnote zu dem §. 566. ibidem.

§. 574.

Es frägt ſich: ob dieſer §., ſo wie beſonders der §. 578. alsdann keine Anwendung findet, wenn überhaupt blos zwei Erben, nehmlich der Pupille und noch ein Majorenner, exiſtiren? Manche Praktiker halten die Exiſtenz von zwei Erben überhaupt hinreichend. So verfuhr man auch zu Glogau bisher, indem man aus dem bei dem §. 578. allegirten Reſcript vom 23. März 1801. folgert: daß, wenn von zwei majorennen Erben, der Eine, weil er bei Begünſtigung des Käufers intereſſirt iſt, unter die majorenne Miterben, deren Gutachten und Meinung Rückſicht verdient, nicht

wohl

wohl mitzurechnen iſt, hiernach nur noch einer folglich übrig bleibt, deſſen Konſens gedachtes Reſcript für hinreichend achtet, ſolchergeſtalt ein majorenner Miterbe ſtets hinreiche, wie auch aus dem Projekt zum Landrecht von 1749. folget. (Juriſtiſche Monatſchrift März 1811. pag. 213). Etwas Andres iſt es, wenn der einzige majorenne Miterbe, z. E. die Mutter der Kinder, ein Intreſſe hat, den Käufer (z. E. weil er ihr zweiter Mann und Stiefvater der Kinder iſt) zu begünſtigen. Dann wäre nach Hofe zu berichten. Was die §§. 574 — 578. feſtſetzen, ward ſchon durch das an die Glogauiſche Ober-Amtsregierung unterm 9. Februar 1760. erlaßne Reſcript beſtimmt. Siehe die Schlußanmerkung zu dem §. 578.

§. 576. 577.

Confer. die Anmerkung zum §. 648. tit. 1. Th. II. LR., und zum §. 90. tit. 17. Theil I. LR. Ein die Taxe überſteigendes Geboth iſt an ſich betrachtet wohl kein ſolcher Vortheil, der von keinen Fremden zu erwarten wäre. Daß dies nach Umſtänden aber der Fall in den heutigen Zeiten ſey, dies iſt wohl der vorgeſetzten Behörde zur Beurtheilung einzuberichten, wenn auch der Verkauf eines Hauſes aus der in dem §. 553. erwähnten Urſache nöthig und rathſam iſt. Wenn die Invalidenkaſſe (jetzt die Hauptregierungskaſſe) an die Stelle eines ausgetretnen Cantoniſten oder Deſerteurs, der an einer Erbſchaft Theil hat, tritt: ſo muß ſie ſich mit dem Taxwerth ſeines Vermögensantheils begnügen, ohne die Subhaſtation der Grundſtücke, oder die Auktion des Mobiliars verlangen zu dürfen. Cabinetsordre vom 5. Dezember 1801.

§. 578. 579.

Confer. die Anmerkung zu dem §. 574. 585., desgleichen das Reſcript an die Brieger Ober-Amtsregierung vom 23. März 1801. über die Frage: was es für

Ein-

Einfluß habe, wenn der eine Miterbe mehr Intereſſe bei Begünſtigung des Käufers, als des Nachlaſſes hat, wovon jedoch für den Minorennen kein beſondrer Nachtheil zu fürchten iſt. — Wo möglich müſſen Grundſtücke allerdings in der Familie und für die Kinder erhalten werden. Iſt leztres nicht thunlich, ſo pflegt man ſie auf dem platten Lande in Schleſien der Wittwe und deren zweiten Gatten wiederkäuflich bis zur Majorennität der Kinder zu überlaſſen. Siehe auch die Schlußanmerk. zum §. 90. tit. 17. Theil I. LR. — Der §. 578. tit. 18. Theil II. LR. iſt nicht ſo zu verſtehen: als ob eine Wittwe als Miterbin den Verkauf des maritaliſchen Grundſtücks an ſie ſelbſt, unter den Bedingungen des §. 576. verlangen könne: wenn ein majorenner Sohn nebſt dem Vormunde widerſprechen. Siehe die Anmerk. zum §. 585. Das Breslauer Pupillenkollegium nimmt an: daß durchaus mehrere majorenne Miterben (mehr als einer) den Zuſchlag aus freier Hand an Einen von ihnen, oder an einen Dritten verlangen müſſen. (In der Leubuſſer Juſtizviſitationsſache 1811.)

§. 581.

Confer. §. 72. tit. 11. Theil I. LR.

§. 585.

Siehe den §. 636. hoc tit. Hat ſich bei einer veranlaßten Subhaſtation kein annehmliches Geboth ergeben, und kein annehmlicher Käufer gefunden, ſo behaupten Manche: der Richter könne dann, bewandten Umſtänden nach, auch aus freier Hand, ſelbſt unter der Taxe, ohne höhere Erlaubniß, verkaufen. Gegen den Empfang des Taxwerthes muß man ſich die Ablöſung der Gewerbsgerechtigkeiten, z. E. Schuh-, Fleiſchbänke, Barbiergerechtigkeiten ꝛc. gefallen laſſen. Geſetzſammlung p 267. Wegen ihres Verkaufs wären noch nähere Vorſchriften zu wünſchen. Vor der

Hand

Hand aber beſtehen noch die Erwerbsgerechtigkeiten, und ihren Beſitzern kommt das Edikt vom 20ſten Juni 1811. (wegen des Moratorii und der Rückzahlung der Schulden in Nominalpfandbriefen) gleichfalls zu Statten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 20. Die Schulden werden gerichtlich ausgezahlt. ibidem Jahrgang 1811. p. 241. 178.

§. 586.

Siehe die Anmerk. zum §. 556. In einem Falle, wo bereits ein Subhaſtationstermin angeſetzt geweſen, aber viel weniger, als die Taxe, geboten war, nach einiger Zeit hingegen Jemand aus freier Hand ein höheres Gebot that, welches jedoch die Taxe auch noch nicht ganz erreichte, fand man nicht erſt nöthig, nach Hofe zu referiren, da ein majorenner Miterbe einwilligte, und das Grundſtück ein baufälliges Haus war. Conf. die Anmerkung zum §. 556. hoc tit. Wenn ein Grundfideikommiß in ein Geldfideikommiß verwandelt werden ſoll, ſo muß Subhaſtation erfolgen; das Juſtizdepartement kann aber davon dispenſiren, wenn der Minorenne vom Verkauf aus freier Hand beſondre Vortheile erhält, oder die majorennen Mitintereſſenten ſolchen zur Conditio sine qua non machen. In allen Fällen, wo auch überhaupt keine Subhaſtation erforderlich iſt, iſt ſie auch hier nicht nöthig. Reſcript des Großkanzlers dd. Königsberg den 29. Aug. 1809. Ob der §. 586. tit. 18. nicht auch dann zur Anwendung komme, wenigſtens in Gemäßheit des §. 556. bei der vorgeſetzten höhern Inſtanz anzufragen ſey, wenn ein Grundſtück, z. E. ein Haus, aus dem in dem §. 553. erwähnten Grunde verkauft werden muß, und aus freier Hand verkauft werden ſoll, iſt zweifelhaft. Ich ſtimme für die Anfrage; ſie iſt aber in heutigen Zeiten nicht allemal nöthig befunden worden. Anmerk. zum §. 576. hoc tit.

§. 587.

§. 587.

Confer. §. 347. bis 360. tit. 11. Theil I. Landr. Desgleichen über die Frage: ob post adjudicationem eines Pupillargrundſtücks auf ein ſpäteres beßres Gebot zu reflektiren iſt, wenn es nach gemeinem Recht geht? v. Bülow prakt. Erörter. IV. p. 234. Neues Archiv III. p. 141.

§. 589.

Confer. die allgemeine juriſtiſche Monatſchr. Dezember 1805. p. 557. Januar 1806. p. 84. Oktober 1806. p. 301., und der §. 274. tit. 13. Th. I. Landr. De anno clamoris, vom Schreijahr, handelt eine Diſſertation des Greveler, Duisburg 1776, welche aber in der dritten Samml. der Hymmenſchen Beiträge nicht geprieſen wird. In wiefern jure communi dem durch die Veräußerung eines Pupillenguths gravirten Minorennen, adepta majorennitate, die Restitutio in integrum, welche nach L. 13. §. ult. Cod. de judiciis blos ein ſubſidiariſch Rechtsmittel war, actio doli, actio in factum, oder L. 2. Cod. de emt. vend. gegen denjenigen, mit welchem ſeine Vormünder contrahirten, zuſtehe? confer. v. Berg juriſt. Beobachtungen Th. I. p. 153. Theil II. p. 156., und Coccejianiſches Landr. §. 45. P. I. lib. III. tit. 6. Art. 2., auch Georg Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle 2. Band 2. Abtheilung p. 649. Leyser. Spec. 463. Medit. III., Specim. 477. Corrol. 2. Wie für den Uebernehmer des Grundſtücks der Beſitztitel einzutragen ſey, wenn ſich bei Production ſeines Eintragungsgeſuches und Erwerbungsinſtruments findet: daß letztres an Nullität laborire? Anmerk. zu §. 11. tit. 4. der Hypoth. Ordn., wo beſonders von dem Fall, wenn neue Hypothekenbücher angelegt werden, die Rede iſt.

§. 594.

§. 594.

Confer. §. 73. tit. 7. Theil I. LR., und die Anm. zum §. 191. tit. 5. ibid.

§. 595.

Confer. §. 351. tit. 11. Theil I. LR. Ueber die L. ult. Cod. si major factus alienationem etc. haben ſich bekanntlich Brunnemann, Berger und Andre verſchiedentlich geäußert.

§. 596.

Der Grund hievon liegt klar am Tage; denn nicht der Vormund, ſondern der Guthsbeſitzer iſt zur Rückgabe verbunden, und wenn eine Confuſion erfolgt ſeyn ſollte, müßte der Vindicant Erbe des Beſitzers geworden ſeyn. §. 142. tit. 11. §. 10. tit. 15. Theil I. LR. G. L. Böhmers auserleſene Rechtsfälle, 2. Band 2. Abtheil. p. 647.

§. 599.

Wie wahr iſt aber, beſonders heut zu Tage, was Conſtantin im L. 22. Cod. de administr. et pericul. tutorum ſagt: pecuniam foenerandi usus vix diuturnus, vix continuus et stabilis est.

§. 606.

Siehe die Anmerkung zum §. 479. tit. 8. Theil II. Landr.

§. 611.

Unter der Feierlichkeit kann die Vereidigung wohl nicht gemeint ſeyn? Eine gerichtliche Verpflichtung iſt ja ſelbſt in Anſehung des Vormundes hinreichend.

§. 612. 613. 639.

Für den Fall, wenn der Erblaſſer ſich gegen Socios obligirt hat: daß ſeine Erben die Societät fortſetzen ſollen, ſiehe §. 80. §. 285. seq. tit. 17. Theil I. Landr.

§. 617. 618.

Siehe den §. 774. hoc tit.

§. 624.

§. 624.

Confer. §. 775. hoc tit. Der Buchhalter der Handlung muß vereidigt werden. §. 653.

§. 643.

Confer. Hymmen Beiträge Samml. VI. pag. 72. Iſt die Inſuffizienz der Erbſchaft nicht evident: ſo kann daraus den Minorennen bis zur Eröffnung des Conkurſes, oder bis zur Präcluſion im Liquidationsprozeſſe der Unterhalt angewieſen werden. Reſcript vom 5. Februar 1798. Stengel VIII. p. 235. — Ob ein Vater für ſein Kind eine Erbſchaft pure antreten oder ihr entſagen könne? — Anmerk. zum §. 168. tit. 2. Theil II. LR. Der Vater iſt nehmlich blos, wenn Immobilien oder Gerechtigkeiten zur Erbmaſſe gehören, vor Entſagung der Erbſchaft, bei dem Pupillenkollegium anzufragen verbunden.

§. 644.

Confer. §. 390. tit. 9. Theil I. LR. In wiefern kann ſich eine Mutter als Vormünderin cum Approbatione das Pupillenkollegii pure erklären? Aus dem §. 644. folgt: daß das Pupillenkollegium in die unbedingte Antretung einer Erbſchaft konſentiren kann, wenn es nicht denkbar und glaublich iſt, daß dies ſchädlich werden könne. Denn ſonſt müßte es ihm verſagt ſeyn, die Erbſchaft jemals pure antreten zu laſſen. Nach §. 524. iſt die Eröffnung des Liquidationsprozeſſes nur bei beträchtlichen Schulden nöthig. Stengel Repertor. III. p. 50. Ein Pupillenkollegium entſagt jedoch niemals gern der Erbſchaft pure, ſondern wählt, wenn es geſchehen muß, allemal die Form einer Entſagung zum Beſten eines Andern, z. E. der Mutter der Kinder. Denn es kann zum Nachlaß ein in der Folge erſt ſich ergebender Zuwachs gehören, z. E. ſich finden: daß dem Erblaſſer bei ſeinem Leben in der Entfernung eine Erbſchaft zugefallen war, deren Exi-

ſtenz erſt nach der Entſagung bekannt werden könnte. Uebrigens vergleiche man bei dem §. 644. über die Frage: in wiefern ſich eine Mutter pure Erbes erklären könne? das Reſcript an den Auricher Magiſtrat vom 18. April 1797. Ediktenſammlung X. p. 1091. Nro. 30., und den §. 165. des Anhanges zum LR. Ueber die Reſtitution gegen die Erbſchaftsentſagung, und die Reſtitution gegen jene Reſtitution, confer. Leys. Spec. 372. Med. VIII.. Reſtitution gegen die Erbſchaftsantretung, und in wiefern ſie dem Subſtituten zu ſtatten komme? Walch. controv. pag. 180.

§. 647.

Confer. §. 433. 922. hoc tit.

§. 648.

Siehe den §. 118. seq. hoc tit.

§. 654.

Confer. §. 387. hoc tit.

§. 659.

Gewöhnlich erbittet ſich der Vormund vom Rendanten den Depoſitalextrakt, wenn er im Begriff ſteht, die Rechnung zu fertigen.

§. 662.

Dorfgerichte im Breslauer Departement dürfen nach dem Cirkular vom 15. Januar 1811. (Breslauer Zeitung 1811. Nro. 18.) für Reviſion der Vormundſchaftsrechnungen keinesweges mehr drei Heller vom Thaler Reviſionsgebühren, ſondern in Sachen, die nicht ganz koſtenfrei zu behandeln ſind, blos ⅓ von den auf 16 Groſchen bis 2 Thaler zu beſtimmenden Gebühren des Gerichtsſchreibers fordern, wenn dieſer am Schreibetage die gefertigte Rechnung vorleget.

§. 663.

Bei manchen Collegiis wird, ſtatt einen Termin zur Abnahme der Rechnung zu präfigiren, oder auch ehe dies noch geſchieht, die Rechnung, ſobald ſie vom

Cal-

Calculator geprüft worden, einem Membro Collegii zur Reviſion verabfolgt; dieſes Mitglied bekommt ſie alle Jahre, und iſt eine vom Decernenten verſchiedne Perſon. Wem eine ſolche Arbeit obliegt, die in der Regel ſehr trocken iſt, und mit der Anfertigung eines ſelbſt ſchwierigen Referats gern vertauſcht werden wird, der kann ſolche am beſten folgendermaaßen angreifen:

Er ſieht zuvörderſt nach, ob der Beſtand und die Retardaten aus voriger Rechnung (oder bei der erſten, ob das Reſultat des Erbrezeſſes) gehörig zum Grunde gelegt, und die Monita der vorjährigen Rechnung behoben worden. Dann lieſt er die Akten des Collegii aus dem Zeitraum des letzten Jahres (eher noch etwas zurück) Blatt für Blatt, und ſtreicht jede Ausgabe und Einnahme ſowohl in der Rechnung, als in den Belägen und in dem Depoſitalextract an; kommt die Ausgabe zugleich in der Rechnung der Einnahme vor, oder umgekehrt, oder muß ihrer in mehrern Rubriken der Rechnung gedacht werden, z. E. wenn bei Transferirungen bonifizirte Zinſen eines Capitals unter der Rubrik: Insgemein, oder bei eingewechſelten Pfandbriefen bonifizirte Zinſen und Agio eben daſelbſt verrechnet werden müſſen, ſo revidirt der Reviſor alles, was auf eine ſolche Poſt Bezug hat. Iſt er mit dem Leſen der Akten fertig, dann nimmt er die Rechnung ſelbſt vor, und vergleicht die Poſten derſelben, welche in Actis nicht vorkommen, mit den Belägen und dem Depoſitalextrakt. Hiernächſt ſieht er nach: ob der Calculator die Zahlen aus den Hauptrubriken in die Recapitulation richtig transportirt, und in die gehörige Colonne geſetzt hat. Endlich nimmt er den Depoſitalextrakt allein zur Hand, und revidirt ihn, damit ihm kein Verkehr entgehe, welches ab Actis oder aus der Rechnung etwa nicht conſtirt. Er prüft mit vorzüglicher Genauigkeit: ob am Schluß der Rechnung die an-

gegebne Ueberſicht, woraus das Vermögen jetzt beſtehe, ein richtiges Reſultat der Rechnung ſey, denn dies iſt ja künftig die Grundlage zur nächſten Rechnung. Bei mehrern Geſchwiſtern muß zuletzt für ein Jedes noch eine Separatüberſicht und Ausgleichung, beſonders hinſichts der verſchiednen Ausgaben und des jährlichen Revenüenzuwachſes gefertigt werden. Hierbei muß er darauf ſehen: daß rückſtändig gebliebne Zinſen eines Capitals mit dieſem beſonders aufgeführt werden, damit er künftig nicht vergeſſe, auf ſie zu reflektiren. Gehören z. E. bei Landgüthern monatliche Wirthſchaftsrechnungen zur Hauptrechnung: ſo muß er nicht blos diejenigen nachſehn, welche zur letztern, und zur Hauptwirthſchaftskaſſe baar Geld abgeliefert haben, ſondern auch die übrigen, um zu prüfen, ob hieraus wirklich nichts abgeliefert worden. Auf jeder monatlichen Spezialrechnung muß ein Atteſt des Vormundes über ihre Reviſion bemerkt ſtehn. Siehe übrigens die Anmerk. zum §. 681. hoc tit. Ein guter Calculator ſollte, wie aber gewöhnlich der Fall nicht iſt, fixe Beſoldung haben, nicht von der Stückarbeit leben müſſen. Er ſollte vor ſeiner Anſtellung durch Unterricht in den nöthigen juriſtiſchen Kenntniſſen, aus der Lehre vom Conkurſe, vom Pflichttheile und Erbtheilungen ꝛc. gebildet werden (dazu müßten aber die Räthe mehr Zeit haben, die froh ſind, wenn ſie nur eine paſſable Arbeit der Calculatur bekommen), des Michelſen Anleitung zur juriſtiſchen Rechenkunſt, Halle 1782. ſtudieren. Der Calculator müßte auch allemal ſeinen Nachfolger oder Gehülfen wieder bilden, und nicht über Kräfte zu arbeiten haben. Was hilft die Promtitüde eines Rathes, wenn ſeine Arbeiten in der Calculatur Monate und halbe Jahre lang liegen, oder obenhin bearbeitet werden. Auf den Rath fällt dann die Mühe der ſpeziellſten Durchſicht; die Mandatarien und Intereſſenten kontrol-

trolliren zu ihrem eignen Schaden auch nicht genau, und wenn ein ganzer Rechnungsplan wieder abgeändert werden muß, ſo verurſacht dies den größten Zeitverluſt und doppelte Mühe. Die Preußiſchen Einrichtungen ſind gut, es müſſen nur aber auch alle Räder der Maſchine in einander greifen, ſonſt gereichen die einſeitig befolgten Vorſchriften nur zum Schaden.

§. 669.

Ein gerichtliches Anerkenntniß iſt erforderlich. §. 4. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn.

§. 671.

Confer. §. 26. tit. 39. Ger. Ordn.

§. 674. 675.

Confer. §. 82. 83. hoc tit.

§. 678.

Wegen der Reviſionsgebühren ſiehe die Anmerk. zum §. 662. 421.

§. 680.

Conf. §. 189. hoc tit.

§. 681.

Es ſteht einem Erblaſſer frei zu verordnen: daß die Rechnungen des Vormundes blos in Calculo mit Vergleichung der Beläge revidirt, und er ſodann dechargirt werden muß. Stengel XIV. pag. 117. Von der Einſchränkung des §. 643. wird der Vormund nur dann befreiet, wenn der Teſtator ſolches ganz beſonders verordnet hat. Reſcript vom 18. Januar 1796. Nro. 5. Stengel II. pag. 328., welches auch die Clauſel: daß der überlebende Ehegatte pro lubitu ſchalten und walten ſolle, erklärt. (§. 167. des Anhanges zum Landrecht, verglichen mit der Schlußanmerkung zum §. 187. tit. 2. Theil II. LR., und mit Leyser. Spec. 344. Med. III.) In wiefern kann ein von aller obervormundſchaftlichen Aufſicht entbundner Vater unbedingt zur Aufnahme eines Darlehns auf

weſtpreußiſche adeliche Güther authoriſirt werden? Reſcript vom 28. Novemb. 1799. Stengel X. p. 269. Von der Befolgung des §. 528. kann nicht dispenſirt werden; auch muß der Vormund eine Spezifikation der Immobilien einreichen (Reſcript vom 18. Jan. 1796. Stengel II. p. 327.). Der §. 681. derogirt der churmärkſchen Vormundſchaftsordnung (Reſcript vom 12. Mai 1800. Stengel XI. 244. Archiv Band I. Heft 2. p. 172.). Der Erblaſſer und Vater der Minorennen kann den Vormund von den Einſchränkungen des §. 681. ſelbſt in Anſehung des, den Kindern von Extraneis zugewendeten, aber noch beim Leben des Vaters ihnen zugefallnen Vermögens dispenſiren, ſofern nur denſelben nicht etwa wegen dieſes Vermögens von dem Zuwendenden die Adminiſtration genommen iſt. Reſcript vom 14. März 1796. Stengel II. pag. 316. und §. 166. des Anhanges zum Landrecht. Siehe ferner den §. 805. hoc titulo, und Archiv IV. pag. 39. Wegen der in Südpreußen üblichen Lebtagsverſchreibungen, confer. die Deklaration vom 30. April 1797. Wenn ein Mann ſeine Wittwe mit Befreiung von allen Einſchränkungen den Kindern zur Vormünderin beſtellt, und ihr überlaſſen hat, ob, und wen ſie ſich zum Beiſtande (dergleichen ſie in Gemäßheit des §. 27. tit. 1. Theil I. der Ger. Ordn. eigentlich gar nicht bedarf) annehmen wollte, dieſelbe auch nachher wirklich um Zuordnung oder Beſtellung eines ſolchen Nebenvormundes bittet: ſo iſt in deſſen Beſtallung anzuführen: daß er ohne die Wittwe nichts vornehmen dürfe, insbeſondre auch alle Gelder nur an ſie zu zahlen wären. — Man ſehe noch die Anm. zum §. 693.

§. 682.

Die Ernennung des Vormundes ſelbſt kann vorher oder nachher, in Gemäßheit der §. 176. 177. geſchehn, mithin auch in einem ſpätern Codicille. Reſcript

ſcript an die Warſchauer Regierung vom 19ten Mai 1804. Archiv III. Heft 3. pag. 267. Sind mehrere Vormünder befreit worden, und einer davon geht ab: ſo hört auch die Freiheit der übrigen auf. Reſcript an das Poſener Pupillencollegium vom 26ſten Mai 1804. Archiv III. pag. 331. Siehe jedoch den §. 952. 692. tit. 18. Theil II. LR. nebſt Anmerk. Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 681.

§. 683.

In Oſtpreußen findet dieſe Einſchränkung keine Anwendung. Dagegen kann auch das Honorarium, welches der Erblaſſer dem künftigen Vormunde ausſetzt, für keinen Zuſatz zum Pflichttheil geachtet werden. Reſcript vom 1. Dezember 1796. Stengel III. p. 171. Legitima leidet ſonſt keine Belaſtung. §. 398. tit. 2. Theil II. LR.

§. 685.

Iſt der Vormund nicht der Vater, ſo erhält erſterer einen Ehrenvormund, beſonders wird er der Mutter beigegeben. Reſcr. vom 18. Januar 1796. Stengel II. pag. 323. 326. 328. Nro. 6. Siehe auch den §. 167. des Anhanges zum Landrecht.

§. 686.

Nach dem §. 171. tit. 2. Theil II. LR. muß ſelbſt ein Vater als Vormund die Anzeige machen.

§. 687.

Confer. Stengel XI. pag. 240., und Band II. pag. 344., auch §. 168. des Anhanges zum Landrecht. Es folgt aus dem §. 687., daß, wenn der Erblaſſer den Verkauf aus freier Hand, ohne die Taxe zu verbieten, erlaubt hat, letztre erfolgen muß, und es wird ſogar zweifelhaft: ob er die Taxe verbieten kann, wenn er keinen gewiſſen Preis beſtimmte. Die Subhaſtation kann er zufolge des §. 572. depreziren. Daß übrigens das vormundſchaftliche Gericht nicht befugt

iſt,

iſt, auf die Depoſition oder ſichre Elocation der zu lö- ſenden Kaufgelder zu beſtehn: Archiv Band IV. p. 43. Anmerkung zum §. 564.

§. 688.

Confer. §. 13. tit. 39. Ger. Ordnung, ferner der §. 167. des erſten Anhanges zum Landrecht, und hier- bei wiederum die Anmerk. zum §. 468. tit. 12. Theil I. Landrecht in meinem Commentar.

§. 689.

Siehe den §. 927. seq. 942. hoc tit.

§. 691.

Confer. §. 878. hoc tit.

§. 692.

Noch weniger kann der Erblaſſer verfügen: daß das Pupillencollegium oder die ernannten Vormünder, andre Vormünder ernennen können, und dieſe eben- falls von den Einſchränkungen befreit ſeyn ſollen. Der §. 692. ſetzt alſo voraus: daß der Erblaſſer die Namen der ſubſtituirten Vormünder ſelbſt ausgedrückt, und ſie von den geſetzlichen Einſchränkungen liberirt habe. Siehe das bei dem §. 682. allegirte Reſcript, und Ar- chiv III. p. 267. 331., überhaupt meine Anmerkung zum §. 682. Noch bitte ich die Anmerk. zum §. 681. nachzuſehn.

§. 693.

Daraus folgt aber nicht die Befreiung von den übrigen, durch die §§. 422. bis 678. vorgeſchriebnen Einſchränkungen. In specie muß das Gericht im Fall des §. 687. auch die Urſache der Veräußerung be- urtheilen. Leys. Spec. 106. Med. I. Reſcript vom 7. März 1796. Stengel II. pag. 329., und §. 169. des Anhanges zum Landr. Archiv IV. p. 203. — Wenn ein Vater ſeiner Frau ſein Vermögen dergeſtalt zuwen- det, daß ſie damit nach Belieben ſchalten und walten ſoll: ſo enthält dieſe Dispoſition zwar das Beneficium

des

des §. 693, es muß ihr jedoch ein Ehrenvormund beigegeben werden. Hat eine Mutter ſolchergeſtalt verfügt, ſo wird dem Vater in der Regel kein Ehrenvormund an die Seite geſetzt. Der Ehrenvormund präſtirt immer nur culpam latam. Der überlebende, von den Einſchränkungen liberirte Ehegatte darf die Subſtanz nicht verzehren oder vermindern. Reſcript vom 18. Januar 1796. Stengel II. p. 319. 326, und §. 167. des erſten Anhanges zum Landrecht. Leyser. Spec. 106. Medit. I. In wiefern eine Wittwe, die auf Lebenszeit oder bis zur anderweitigen Ehe im Beſitz und Genuß des Nachlaſſes bleiben ſoll, den Kindern deshalb Caution ſtellen muß, das Teſtament ſei vor dem 1ſten Juni 1794. oder nachher errichtet? Conclusum des churmärkſchen Pupillencollegii vom 17. Mai 1794. Stengel I. p. 386. Confer. dieſerhalb auch §. 468. tit. 12. Theil I. LR., nebſt der Anmerk. hierzu, und zum §. 472. ibid. — Eine Mutter, der ihr verſtorbner Mann überlaſſen hat: das ſeiner Tochter legirte Landguth zu bewirthſchaften, und die Guthsrevenüen gegen Alimentation des Kindes zu ziehen, begiebt ſich ihres Rechts dadurch nicht, wenn ſie dem Pupillencollegium anzeigt: ſie werde das Guth verpachten. §. 2. tit. 14. Theil I. LR. nebſt Anmerk. dazu, desgleichen die Zuſätze dazu im Commentar. — In wiefern, wenn Ehegatten ein testamentum correspectivum zum Beſten ihrer Verwandten errichtet, und einander freies Gebahren über das beiderſeitige Vermögen eingeräumt haben, der überlebende Theil alieniniren und Schenkungen vornehmen könne? Juriſt. Monatſchrift Mai 1811. pag. 417. seq. Man ſehe auch p. 163. meines Commentars zum LR. Theil II., und §. 167. des erſten Anhanges zum LR.

§. 694.

Confer. §. 871. 874. seq. hoc tit.

Abſchnitt

Abſchnitt VIII.

Aufhebung der Vormundſchaften.

§. 696.

Confer. ein ſchöner Aufſatz im Aprilſtück 1808. p. 311. der allgemeinen juriſt. Monatſchr. Terminus Majorennitatis im Magdeburgiſchen und in allen Provinzen, wo er kürzer als der allgemeine iſt (Reſcript vom 13. April 1795. Stengel II. p. 298.). In Südpreußen (Cirkular vom 28. November 1795. Stengel II. p. 96. Reſcript vom 6. Februar 1796. Stengel VII. p. 327.). Für Schleſien (Reſcript vom 23. Mai 1796. In der Grafſchaft Glatz ward man in Gemäßheit der böhmiſchen Landesordnung nach dem 25. Jahre majorenn. Nach der Pragmatica von 1737. und den Edikten vom 18. Juli 1746, 12. November ejusdem, 14. Mai 1749. 1761, und 9. Aug. 1764. leiſten Adeliche zwar das Homagium nach zurückgelegtem 21. Jahr, können auch pacta dotalia errichten, aber keine Immobilien alieniren, keine Schulden machen, Capitalien erheben.). Man vergleiche hierbei die Anmerk. zum §. 718. tit. 2. Theil II. LR., und wegen der zum Empfang der Inveſtitur erforderlichen Jahre die Note zum §. 998. ibid. Wer den Lehnseid leiſtet, hat nicht nöthig, noch einmal das Homagium dem Landesherrn als Lehnsherrn zu ſchwören. Juden in Neuoſtpreußen werden mit 12 oder 13 Jahren majorenn, ohnerachtet ſie unter chriſtlichen Gerichten ſtehn. (Reſcript vom 3. März 1798. Stengel X. p. 180. Vater Repertor. Band II. p. 582. seq.). Auch anderwärts im Preußiſchen werden ſie nach ihrem Ritual majorenn, ſobald ſie 13 Jahr und einen Tag alt, auch mannbar ſind, wiewohl das Reſcript vom 13. Dezember 1768. ſchon zwanzig Jahre forderte. Hymmen Beiträge Samml. V. p. 157. Allgemeine jur. Monatſchr. April

1807.

1807. p. 340., woſelbſt das Hofreſcript vom 11. Oktober 1806. die Majorennitätserklärung der Juden, weil ſie mit 20 Jahren majorenn werden, für unſtatthaft erklärt. Siehe auch weiter unten. — Prinzen des preußiſchen Hauſes ſind auch erſt mit Ende des 24. Jahres majorenn (Juriſt. Monatſchrift Jan. 1809. pag. 109.) Im Staatsrath nehmen Prinzen mit dem erreichten 18. Lebensjahre Sitz (Verordnung 27. Oktober 1810.). Siehe auch die Anmerk. zum §. 26. tit. 1. Theil I. Landr. Ob Jemand majorenn iſt, wird blos nach dem foro domicilii seu originis, nicht nach dem foro rei sitae beurtheilt. Stengel XIV. p. 136. Annalen IV. p. 170. Vater Repertor. II. p. 584. Hinſichts des ausländiſchen Vermögens tritt aber die Majorennität wohl, ſo wie ſie die ausländiſchen Geſetze ſtatuiren, ein. Wenn dagegen ein Pupille, der im Preußiſchen wohnt, und in Sachſen Vermögen hat, hinſichts dieſes Vermögens ſchon mit 21 Jahren majorenn wird: ſo bleibt er doch hinſichts des im Preußiſchen beſitzenden Vermögens bis zum 25. Jahre minorenn. Anmerkung zum §. 522. Wie iſt es zu halten, wenn der Geburtstag nicht durch Taufzeugniſſe conſtirt? Archiv II. Heft 2. p. 121. Juden in der Mark werden mit bendigtem 20. Jahre majorenn. Ediktenſammlung 1768. Nro. 105. pag. 5061. Auch in den übrigen Provinzen (§. 3. des Anhanges zum Landr.). In Pohlen ward ein Frauenzimmer erſt dadurch, daß ſie 50 Jahr lang Jungfer geblieben, majorenn, und konnte ihre Evictionalſummen erheben. Minorenne Frauenzimmer ſollen davon profitiren, wenn in foro mariti ein früherer Terminus majorennitatis, als in ihrem foro originis hergebracht iſt. Archiv III. p. 87. Juriſt. Monatſchrift I. Band 3. Heft p. 220. 5. Heft p. 465. Minorenne bürgerliche Frauenzimmer, die kurz vor erlangtem 21. Jahre einen Adelichen geheirathet

thet hatten, verlohren ehemals deshalb das Recht nicht, nach zurückgelegtem 21. Jahre großjährig zu werden. Decisum der Geſetzkommiſſion vom 26. Juni 1786. Kleins Annalen I. p. 284. Siehe auch wegen der Geſetze, wornach die Majorennität zu beurtheilen, das Decisum vom 24ſten Januar 1789. Annalen Band IV. p. 165., und die allgemeine juriſt. Monatſchrift November 1805. p. 467. Wie es zu halten, wenn der §. 86. hoc tit. 18. Theil II. eingetreten, iſt nach den obigen Grundſätzen zu entſcheiden. Ein Hofreſcript dd. Königsberg den 26. Juni 1808. ſtellt den §. 696. und §. 720. für alle Provinzen wieder her. Wer aber am 1. Januar 1809. bereits das 20. Jahr zurückgelegt hatte, ward in Provinzen, wo eine frühere Majorennität bisher ſtatt gefunden hatte, auch ſo zeitig, als ſonſt üblich war, großjährig. Adeliche erhalten die veniam aetatis vom Landesjuſtizkollegio, welches dafür 1) Chargen-, 2) Stempel-, und 3) die gewöhnlichen Gebühren, wie für jede andre Ausfertigung liquidirt. Anm. zu §. 720. — Einländiſche Juden haben als Staatsbürger jetzt mit Chriſten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, auch gleichen Gerichtsſtand. Blos in Berlin bleibt vor der Hand ihr bisheriges Forum. Edikt vom 11. März 1812. Geſetzſamml. 1812. p. 17.

§. 697.

Confer. die Anmerk. zum §. 718. hoc titulo. In Provinzen, wo das 21. Jahr der Termin war, konnten Vormünder und Verwandte vor dem Jahr 1809. darauf antragen, daß der, welcher ſchon mit dem 21. Jahre majorenn ward, dennoch wegen ſchlechter Aufführung bis zum 25. Jahre sub Cura blieb. (Cirkular vom 19. Dez. 1799, und §. 170. des Anhanges zum Landr.)

§. 701.

Siehe die Anmerk. zu dem §. 13. hoc tit.

§. 704.

Confer. §. 170. des erſten Anhanges zum Landr. Sonſt hört die Curatel ipso jure auf. §. 18. tit. 5. Theil I. LR., und Klein Rechtsſprüche II. p. 325.

§. 705.

Conf. §. 710. 788. 859. hoc tit.

§. 707.

In Anſehung des Pflichttheils ſelbſt, conf. die Anmerk. zum §. 419. 430. tit. 2. Th. II. LR., und Klein Annal. Bd. I. p. 5. und p. 89. Siehe auch die Anm. zum §. 718. h. t., und den §. 521. tit. 2. Theil II. LR.

§. 708. 709.

Confer. das Deklarationsreſcript an die Weſtpreuſſiſche Regierung vom 2. Januar 1797. Stengel III. pag. 208, ferner §. 16. tit. 4. Theil I. §. 428. 430. tit. 2. Theil II. LR. Auch dasjenige, was man einem nicht sub cura ſtehenden freien Menſchen zuwendet, kann man, ſo weit es kein Pflichttheil iſt, mit Einſchränkungen, Bedingungen belaſten, einen Kurator beſtellen, der z. E. für die Bezahlung der Schulden des Erben, für die Adminiſtration des ererbten Landguthes ſorgt (Anmerkung zum §. 61. 65. tit. 12. Theil I. LR., ferner §. 160. tit. 2. Theil II.). Wird dadurch nicht die Einleitung einer wirklichen Vozmundſchaft veranlaßt, z. E. wenn ein wegen Verſchwendung des Erben ihm zugeordneter Kurator für Bezahlung der Schulden des Erben ſorgen ſoll, — iſt alſo blos eine Kuratel einzuleiten, ein Kurator zu beſtellen, in das Hypothekenbuch des Grundſtücks eine Einſchränkung einzutragen: ſo ſehe ich nicht ab, warum gerade allemal, wie es wohl geſchieht, der Vormundſchaftsrichter, und nicht der ordentliche Richter der Sache, oder der Erbſchaft, die Direktion und Einrichtung einer ſolchen Kuratel haben ſoll. Dirigirt dieſer doch auch einen Curator hereditatis, eine Fideikommiß-

oder

oder Stipendienkuratel. §. 60. tit. 18. Theil II. LR. §. 471. tit. 9. Theil I. Man vergleiche aber §. 955. tit. 18. Theil II. Anmerkung zum §. 953. und 956. §. 60. ibidem. Wie weit ein Gericht die Direktion ſolcher ihm von den Einſaſſen übertragnen Spezialkuratelen übernehmen müſſe, und was von ihm dieſerhalb blos gefordert werden könne, iſt im 2. Bande der Stengelſchen Beiträge p. 208, und in der Anmerkung zum §. 47. tit. 4. Th. II. LR. erwähnt. In einem Falle, wo ein Vater in ſeinem Teſtamente feſtgeſetzt hatte: daß die Wittwe, welche ſein Landguth erbte, vor Verheirathung und Vererbung ihres Sohnes, die für ihn darauf einzutragende Erbportion auszuzahlen nicht befugt ſeyn ſolle, wies das Glogauer Ober-Landesgericht, als nach Eintragung jener Klauſel der Sohn ſich mit der Mutter über die frühere Rückzahlung ſeiner Forderung geeinigt hatte, und einen Theil davon cedirte, die Ceſſion aber zu intabuliren bat, das Intabulationsgeſuch geradezu ab. Von Amts wegen ward vom Hypothekenrichter den unbekannten Intreſſenten kein Kurator beſtellt, und deſſen Gutachten, welches auch nur verneinend ausfallen konnte, nicht eingeholt. Bekannte Intreſſenten konſtirten nicht; nach der Faſſung der väterlichen Klauſel ſchien es aber: daß nicht blos zum Beſten der Wittwe die Auszahlung der Erbportion des Sohnes vor ſeiner Verheirathung, durch den Teſtator verboten war, ſondern daß der Erblaſſer den eignen Vortheil des Sohnes und ſeiner Inteſtaterben vor Augen hatte.

§. 713.

Wegen der Gültigkeit der im Auslande erhaltenen Venia aetatis. Vater Repertor. Band II. pag. 586. Reſcript vom 19. März 1798. Stengel Band IX. p. 249. Venia aetatis ward ehedem allemal von Hofe ertheilt. (Reſcript vom 23. Februar 1795. Stengel I. p. 410., desgl. §. 8. tit. 1. Theil II. Ger. Ordn., ferner

Reſcr. vom 18. April 1796. Stengel V. p. 236., und Reſcript vom 4. Januar 1796. Bd. II. p. 248. ibid.) Reſcript dd. Königsberg den 24. Juni 1808.

§. 714.

Confer. hiebei §. 604. hoc tit. Es frägt ſich: ob unter anweſenden nächſten Verwandten, die am Ort, oder im Lande und der Provinz Anweſenden zu verſtehn? Sucht ein Kind bald nach der abintestato verſtorbnen Eltern Tode, ehe es noch unter Vormundſchaft geſetzt wird, die Majorennitätserklärung nach, ſo muß ihm wohl ein Vormund geſetzt werden, der ſich über das Geſuch erkläre. Auch müſſen allemal die Erklärungen der Verwandten beglaubigt ſeyn. Anmerkung zu §. 8.

§. 715.

Confer. die Anm. zum §. 216. tit. 2. Theil II. LR.

§. 718.

Der Prinz C. auf S. hatte ſeinem Bruder, dem regierenden Herrn Fürſten die Güther L. legirt, die er aber ſeinem Sohne, dem Herrn Prinzen Carl, ſobald dieſer die Großjährigkeit erreicht haben würde, reſtituiren ſollte. Letztrer erhielt Veniam aetatis ohne Einſchränkung, und nun entſtand die Frage: ob er vor vollendetem 24ſten Jahre Darlehne aufnehmen könne, und ob nach erhaltner Venia aetatis ſchon casus substitutionis eingetreten ſey, da in dem Teſtamente des Onkels unter Volljährigkeit wohl das wirklich erlangte 25ſte Jahr zu verſtehen wäre (Analogia ex §pho 339 tit. 21. Theil I. LR.). Indeſſen ward die Affirmation angenommen, weil ſein Herr Vater ihm freiwillig die Güther überließ. In einem andern Falle, wo ein Teſtator die Verabfolgung des Vermögens an den minorennen Erben, auch von der völligen Majorennität abhängig gemacht hatte, ward ebenfalls der Venia aetatis die Wirkung völliger phyſiſcher und lega-

ler

ler Majorennität beſtritten. Confer. §. 509. tit. 12. Theil I. LR. Anmerk. zum §. 25. tit. 1. Theil II. LR., und zum §. 724. tit. 18. ibidem.

§. 719.

Juden erhalten keine Veniam aetatis, weil ſie ohnedem mit 20 Jahren majorenn ſind. Allgem. juriſt. Monatſchrift April 1807. p. 340.

§. 720.

Daher dürfen keine Procentgelder, ſondern blos die Taxen, wie für jede andre gerichtliche Ausfertigung, genommen werden. Reſcript vom 11. Januar 1796, 24. Juni 1808. Stengel IX. p. 248. Reſcript an die Breslauer Ober-Amtsregierung vom 24. Auguſt 1794. Daß, wenn die Majorennitätserklärnug vor dem 21ſten Jahre geſucht wird, nach Hofe berichtet werden ſoll (Vater Repertor. Band II. p. 285.). Siehe jedoch die Anm. zum §. 721. und das vorgedachte Reſcript vom 24. Juni 1808, desgleichen die Anm. zum §. 696. hoc tit.

§. 721.

Confer. §. 8. tit. 1. Theil II. Ger. Ordn. Nach einer am 14. Oktober 1807. an die Pommerſche Regierung erlaßnen Kabinetsordre und der Deklaration vom März 1808. ſoll künftig Venia aetatis vom Provinzial-Pupillenkollegio ertheilt, der Berliner geheimen Kanzlei ſollen jedoch ihre Gebühren entrichtet werden. Siehe auch das Reſcript dd. Königsberg den 24. Juni 1808. Der Gnadenſtempel bei Majorennitätserklärungen iſt vorläufig für einen Fürſten 200 Rthlr., Grafen 150 Rthlr., Baron 50 Rthlr., Adlichen oder andern Honoratior und Vermögenden 30 Rthlr., für andre Perſonen 5 Rthlr. Reſcript vom 21. Jan. 1812. Liegnitzer Amtsblatt p. 46.

§. 723.

Minorenne Frauenzimmer ſollen davon profitiren, wenn in foro mariti ein früherer terminus majorennitatis

nitatis gilt, als in foro originis. Archiv III. p. 87. Hierbei vergleiche man Annalen I. p. 284.

§. 724. 734.

Confer. Hymmen Beiträge Sammlung III. p. 67. und §. 131. hoc tit. 18. Theil II. LR., auch Stengel Repertor. II. pag. 87. Wenn Jemand von den Vormündern eines Curandi eine Sache bis zur Majorennität ihres Kuranden gepachtet hat: ſo gilt der Kontrakt zum Vortheil des Pächters bis zum 24ſten Jahre, wenn gleich Curandus veniam aetatis erhält. §. 339. tit. 21. Theil I. LR., und die Anmerkung zum §. 718. tit. 18. Theil II. LR. Auch kann der für majorenn erklärte adeliche Guthsbeſitzer gültig Wechſel ausſtellen, wenn gleich der §. 725. eingetreten iſt. Reſcript vom 12. Oktober 1801. Stengel XIV. p. 301. Archiv II. Heft 2. pag. 189.

§. 725.

Confer. §. 226. tit. 2. Theil II. LR. L. 3. Cod. de his, qui veniam aetatis etc.

§. 728.

Confer. §. 862. nebſt der Anmerkung zum §. 730. hoc tit. In Schleſien kann der Adeliche pacta dotalia et successoria errichten, und das Homagium ſchwören, wenn er 21 Jahr zurückgelegt hat. Pragmatica vom 30. Dezember 1737. Edikt vom 18. Juli und 12. November 1746. Verordnung vom 23. Aug. 1750, und von 1755. Nach zurückgelegtem 20ſten Jahre kann er auch die Lehnsinveſtitur erlangen. Stengel Repertor. III. pag. 65. Es frägt ſich: ob, wenn wegen nothwendiger Ausgaben, durante minorennitate das Kapital angegriffen werden müſſen, der Richter ſolches aus den Zinſen redintegriren und deshalb dem Curando Zinſen vorenthalten könne? Hier muß billiges Ermeſſen ſtatt finden. Die Affirmative läßt ſich behaupten: wenn der Pupille blos ſich etwas genauer

nauer behelfen, und Ausgaben, die eben nicht nöthig ſind, unterlaſſen darf, ſonſt aber noch ſtandesmäßiges Auskommen erhält. Ob der Ehemann einer Pflegbefohlnen, wenn er auch ſelbſt Vermögen genug hat, ſich den Ususfructus maritalis dadurch entziehn oder kürzen laſſen darf, zweifle ich.

§. 730. 731.

Fälle, wo das Gutachten eines 18jährigen Pupillen zu erfordern.. §. 244. 560. hoc tit. Wenn ein Minorenner nach zurückgelegtem 20ſten Jahre bittet: ihm die Bewirthſchaftung eines ihm gehörigen bisher verpachtet geweſenen Ritterguths zu überlaſſen: ſo gehören die Pachtpenſionstermine, welche die Pächter aus frühern Zeiten, bis zur Anbringung jenes Geſuches, ſchuldig geblieben ſind, zum Kapitalvermögen, folglich ſteht dem Minorennen hierüber keine Dispoſition zu, wiewohl er vielleicht die Adminiſtration des Guthes hauptſächlich deshalb übernehmen will, um zur Vermeidung koſtſpieliger und weitausſehender Prozeſſe, ſich mit den Pächtern, die oft eine Menge Compensanda formiren, ſchnell auseinanderzuſetzen und die Pacht aufzuheben. Vergleiche für ſich abſchließen, darf aber der Minorenne, der eine Veniam aetatis nicht erlangt hat, nicht. Anmerkung zu §. 49. tit. 2. Theil I., und zum §. 848. tit. 18. Theil II.

§. 736.

Confer. Archiv III. pag. 87. und §. 229. tit. 2. Theil II. LR. Ein Erblaſſer verließ drei Brüder und eine minorenne Schweſtertochter, deren Mutter ſchon todt war. Ihr Vater, als natürlicher Vormund, bevollmächtigte Jemanden zur Erhebung ihres Erbtheils ex Deposito (§. 71. tit. 7. Theil III. Ger. Ordn.). Ehe letztres verabfolgt werden konnte, hatte ſich die Schweſtertochter verheirathet, und es entſtand die Frage: ob ihr Mann die Vollmacht des Vaters mit geneh-

genehmigen müſſe? Es ward aber für hinreichend geachtet, den Ehemann von der verfügten Extradition des Vermögens an den Vater blos zu benachrichtigen.

§. 737.

Ausnahme §, 993. tit. 1. Theil II. LR.

§. 739.

Confer. §. 776. 799 hoc tit.

§. 742.

Confer. §. 291. tit. 1. Theil II. LR.

§. 762.

Den Ehemann der Pflegbefohlnen muß das Pupillenkollegium überhaupt nöthigenfalls aus dem Kapitalsvermögen unterſtützen, z. E. einem Offizier zur Anſchaffung von Pferden oder andrer Equipageſtücke Geld vorſtrecken. — Unterſtützung eines Vaters. Juriſt. Monatſchrift April 1811. p. 334.

§. 776.

Das Glogauer Pupillenkollegium approbirte einſt auch einen Erbvertrag, wornach die minorennen Brautleute einander ſelbſt für den Fall: wo ein Theil von ihnen vor der Hochzeit ſtürbe, zu Erben einſetzten. (§. 550. tit. 12. Theil I. LR.)

§. 777.

An denjenigen Orten, wo die Frau den Mann ab intestato gar nicht, er aber wohl die Frau beerbt, ſollte es beinahe zur vollkommnen Pflicht des Richters gemacht werden, für Ehepakten zu ſorgen, wiewohl es ſchon die Klugheit anräth. Bequemt ſich der Bräutigam aber nicht, darauf einzugehen: ſo iſt freilich der Richter ohne Schuld, und man wird deshalb eine ſonſt gute Parthie nicht zurückgehn laſſen.

§. 778.

Confer. §. 441. tit. 1. Theil II. Eine Frau, aus Südpreußen gebürtig, ſtieß nach des Mannes Tode die während ihrer Minderjährigkeit geſchloßnen Pacta

dotalia mixta um, weil deren Konfirmation von einer polniſchen Obrigkeit in Poſen noch vor dem Tilſiter Frieden erfolgt war, und behauptete: nicht blos auf den Pflichttheil, ſondern auf das volle geſetzliche Erbtheil, Anſpruch machen zu dürfen. Die Sache ward im Glogauiſchen, wo die Eheleute gelebt hatten und der Mann verſtorben war, verglichen.

§. 781.

Confer. Hymmen Beiträge Samml. V. p. 405.

§. 782.

Auch findet dieſer §. Anwendung, wenn jure Lubecensi die Kommunion per conscensionem thalami bewirkt wird. (Decisum der Geſetzkommiſſion vom 22. Oktober 1800. Archiv Band I. Heft 4. p. 392.) Siehe auch die Anmerkung zum §. 415. tit. 1. Th. II. Landr. Wo nach Magdeburgiſchen Rechten in Pommern communio bonorum ſtatt findet, findet der §. 782. auch Anwendung; Decisum der Geſetzkommiſſion vom 5. Februar 1802. Stengel XV. p. 331. Archiv II. Heft 3. p. 345. Die Minderjährigkeit hinderte ehemals die Einſchreitung der Gemeinſchaft eben ſo wenig, als ſie ein Recht zur Reſtitution gab. Hymmen Beiträge Sammlung V. p. 405. Vater Repertorium I. p. 320.

§. 784.

Dieſer §. iſt durch das Reſcript an das Stettiner Pupillenkollegium vom 5. September 1796. beſtätigt. Stengel III. p. 161.

§. 785. 789.

Dieſe Vernehmung, welche nach dem Reſcript vom 14. Mai 1806 (Archiv IV. p. 290.) am Tage der erlangten Majorennität, und nicht erſt bei Gelegenheit der Verzichtleiſtung vorgenommen werden muß, kann auch das Pupillengericht vornehmen; nur muß die

etwa

etwa erfolgende Ausſchließung der Kommunion von dem perſönlichen Richter beider Eheleute bekannt gemacht werden. Stengel XV. p. 346. Archiv II. Heft 3. pag. 352.

§. 790. 791.

Confer. die Anmerkung zum §. 414. tit. 2. Th. II. Landrecht.

§. 793.

Confer. §. 412. 422. tit. 1. Theil II. LR.

§. 794.

Confer. die Anmerkung zum §. 785. hoc tit.

§. 796.

Dieſe Diſpoſition findet wahrſcheinlich keine Anwendung, wenn der §. 780. und §. 783. eintritt; ſie bezieht ſich alſo blos auf den §. 782. Freilich disponirt der §. 796. ganz generell.

§. 802.

In wie fern kann die Verheirathung eines männlichen Pflegebefohlnen vor deſſen achtzehntem Jahre nachgegeben werden? Reſcript vom 15. Auguſt 1796. Stengel II. p. 345. (§. 66. des Anhanges zum LR.)

§. 803.

Confer. §. 713. seq. hoc tit.

§. 805.

Confer. Stengel II. p. 316., und die Anmerkung zum §. 681.

§. 807.

Confer. die Anmerk. zum §. 16. 17. tit. 8. Th. II.

§. 810.

Conf. der §. 222. tit. 2. Theil II., §. 132. tit. 14. Theil I. LR.

§. 814.

Der §. 696. tit. 2. Theil II. ſtatuirt gar keine Ausnahme.

§. 818.

Nach dem von der Breslauer und Brieger Ober-Amtsregierung unterm 22. und 27. März 1805. erlaßnen Cirkulare, ſoll der Taubſtumme adepta majorennitate der Kuratel entlaſſen werden, wenn der Vormund und das Pupillenkollegium dafür halten: daß er ſeine Verſtandeskräfte vollkommen brauchen und ſich durch allgemein verſtändliche Zeichen ausdrücken kann; jedoch iſt §. 18. zu beachten. Archiv IV. p. 33. Schleſiſche Provinzialblätter Mai 1805.

§. 823.

Conf. §. 35. 36. tit. 1. Theil I. LR. In wie fern dieſe und die im §. 830. und 831. beſtimmten Friſten auch in Süd- und Neu-Oſtpreußen Anwendung finden? Archiv Bd I. Heft 1. p. 36. Bd. II. Heft 2. p. 2. Bd. III. p. 425. Eine Militairperſon, die im Kriege nach einer Aktion vermißt wird, und überhaupt Jeder, der dabei zugegen war, und dann verſchwand, wird Ein Jahr nach dem Frieden und Auswechſelung der Gefangnen, wenn er zur Rückkehr öffentlich aufgefordert worden, als todt vermuthet, die Frau und ſeine Verwandte können ihn, noch vor Ablauf der zehnjährigen Friſt, als verſchollen citiren laſſen, und es darf bei ſeiner Vorladung blos ein dreimonatlicher Termin präſigirt werden. Kabinetsordre vom 23. Septemb. 1810. Allgem. juriſt. Monatſchrift Juli 1810. p. 327.

§. 824. 825.

Siehe den §. 3. tit. 37. Theil I. Ger. Ordn., welcher aber dem Landrecht nicht derogirt. Stengel III. pag. 178.

§. 826. 827.

Ob zu präſumiren: daß Jemand verheirathet geweſen ſey, und Kinder erzeugt habe? (Anmerkung zum §. 34. tit. 1. Theil I. LR.)

§. 830.

§. 830.

Confer. §. 38. tit. 1. Theil I. LR.

§. 832.

Weiß man, daß der Verſchollene ein Kind erzeugt hat: ſo muß deſſen Tod beſonders erwieſen, oder deſſen Todeserklärung, welche keinesweges blos als Folge der väterlichen Todeserklärung angeſehen werden kann, nach §. 38. tit. 1. Theil I., und §. 829. 831. tit. 18. Theil II. LR., beſonders verfügt werden. Confer. übrigens §. 452. tit. 2. Theil II. LR. Bei einer Erbtheilung, wobei ein Abweſender konkurrirt, kann ihn deſſen Kurator vertreten, ohne daß er vorher edictaliter citirt worden ſeyn darf. — Wenn ein Teſtamentserbe, um ſich gegen unbekannte Inteſtatnotherben zu ſichern, gegen den ihnen vom Gericht beſtellten Kurator Klage anſtellt, ſtatt die Unbekannten vorladen zu laſſen. Anmerkung zum §. 148. tit. 51. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 833.

Siehe den tit. 37. der Ger. Ordnung, auch das Reſcript vom 3. Oktober 1796. Stengel IV. p. 282.

§. 835.

Es kann und darf aber bewieſen werden: daß Absens früher geſtorben, oder 70 Jahr alt geworden iſt. Annalen I. p. 341. VI. p. 267. Siehe auch Walch. Controv. pag. 23, ferner §. 832. tit. 18. §. 452. tit. 2. Theil II. LR., nebſt meiner Anmerkung.

§. 840.

Confer. die Schlußanmerk. zum §. 19. hoc tit.

§. 848.

Die Nutzungen, welche vor der Todeserklärung ſchon eingegangen waren, und die dem Kapital zugeſchlagen ſind, kann der Rückkehrende zurückfordern. Annalen XXVI. pag. 106. Anmerkung zum §. 730. tit. 18. Theil II. LR.

§. 852.

§. 852.

Der Beſitzer der Erbſchaft hat jedoch ein näheres Recht zur Kompetenz, §. 499. tit. 9. §. 1124. tit. 11. Theil I. LR.

§. 854.

Man ſehe das Reſcript vom 26. März 1798. Stengel VII. p. 283. Wegen des ehemaligen Süd- und Neu-Oſtpreußens, conf. Archiv Bd. II. Heft 1. pag. 2. Band I. Heft 1. p. 36. ibidem. Die Edictalcitation iſt nicht nöthig, wenn §. 35. 36. tit. 1. Theil I. eintritt. (§. 171. des Anhanges zum Landr.) Auch war ſie ehemals nicht erforderlich, wenn Absens 70 Jahr alt, oder 30 Jahr lang abweſend war. Hymmen Beiträge Sammlung VII. p. 70. Siehe auch die Anmerkung zum §. 823. hoc tit.

§. 857.

Confer. §. 35. tit. 38. Theil I. Ger. Ordn.

§. 859.

Wenn der Entlaßne ein ſolches Atteſt verlangt: ſo muß auch durchaus die Aufhebung der Kuratel öffentlich bekannt gemacht werden. Er kann dies nicht depreciren, man darf ihm nicht willfahren.

§. 861.

Siehe §. 4. tit. 45. Theil I. Ger. Ordn. — Der jüdiſche Vormund eines Juden legt keine Rechnung, ſondern weiſet dem Pupillen den Reſt des Vermögens nach, und ſchwört dann: daß er ihn nicht beraubet habe, jedoch ſchwört er auch nur, ſofern er nicht vom Erblaſſer zum Vormunde ernannt wurde. Klein Annalen XXII. p. 296.

§. 862.

Confer. §. 729. hoc tit.

§. 863.

Von dem Fall, wenn einige Kinder noch ferner sub cura bleiben, und über das gemeinſchaftliche ungetheilte

getheilte Vermögen bisher eine gemeinſchaftliche Rechnung gelegt worden, — darüber ſchweigt das Geſetz, welches den Fall doch im §. 672. seq. nicht ganz außer Acht gelaſſen hat. Confer. Leys. Spec. 339. Med. IV.

§. 866.

Conf. die Anmerk. zum §. 150. tit. 14. Th. I. LR.

§. 874.

Die Rechtsgültigkeit wird nach §. 682. 683. beurtheilt.

§. 880.

Confer. das Reſcript vom 10. Dezember 1798. Stengel VIII. p. 237, wegen Verabfolgung des Vermögens an einen majorenn gewordnen Kantoniſten, je nachdem dem Gericht die Qualität deſſelben, als eines auf dem Punkt der Einrangirung ſtehenden, angezeigt worden oder nicht. Ob jetzt dies Reſcript noch anwendbar ſey, oder zur Anwendung komme, ſtehet dahin. Confer. §. 36. tit. 10. Theil II. LR., nebſt meiner Anmerkung dazu. Daß, und welche Gebühren die Pupillenkollegien bei Ausſchüttung einer Maſſe anſetzen. Anmerkung zum §. 421. tit. 18. Theil II. LR. und wegen der Dorfgerichte, die Anmerk. zum §. 662. ibidem.

§. 881.

Ehe das Gericht auszahlt, hat der Decernent jedesmal nachzuſehn: ob etwa ein Teſtament das Vermögen des bisherigen Curandi, einer Einſchränkung unterwirft, oder eine längere Dauer der Kuratel vorſchreibt. §. 709. hoc tit. Oefters hat der Decernent eine ſolche Klauſel in dem langen Zwiſchenraume ſeit der Einleitung der Kuratel, bis zu deren Beendigung, vergeſſen, oder die Decernenten haben gewechſelt.

§. 882.

Das Pupillengericht kann zwar den Vormund authoriſiren: die Vorſchüſſe, wenn ſie liquid ſind, zurückzube-

zubehalten; ſofern dies aber nicht angehet, weil der majorenn gewordne das Seinige ſchon gänzlich bekommen hat, oder kein Geld zu haben behauptet, mithin der Vormund dann doch einmal ſchon gegen den geweſenen Pupillen Klage anſtellen muß — ſofern iſt der ordentliche Richter, ohne eine Sentenz zu fällen, auf bloße Requiſition des Vormundſchaftsrichters gegen das geweſene Mündel keine Exekution zu verfügen befugt.

§. 883.

Das im §. 48. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordnung vorgeſchriebne zweite Requiſit eines Arreſts iſt alſo nicht erforderlich. Wo iſt actio tutelae contraria anzuſtellen? §. 154. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordnung.

§. 884.

Jure Romano war es zweifelhaft: ob Curator und tutor ein pignus tacitum habe? Walch. Controv. pag. 499. Ein jus retentionis hatte er aber auf das Mobiliar des Pupillen.

§. 885.

Confer. die Anmerkung zu §. 863. — Nach geleiſteter Verzicht wird dem geweſenen Pupillen ein Majorennitätsatteſt, dem geweſenen Vormunde ein Abſolutorium ertheilt. Man muß nicht vergeſſen, auf Zurückgabe der vormundſchaftlichen Beſtallung, womit ſonſt ein Mißbrauch gemacht werden könnte, zu halten.

§. 888.

Confer. §. 264. tit. 2. der Hypoth. Ordn.

§. 892.

Confer. §. 421. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 894.

Confer. §. 868. hoc tit. §. 6. seq. tit. 45. §. 1. tit. 32. Theil I. Ger. Ordn. Gewöhnlich wird vom Gericht ein Termin zur Verzichtsleiſtung, ex officio anberaumt, ſelbſt wenn kein Vermögen exiſtirt. (§. 899.)

§. 895.

§. 895.

Was nach ertheilter Verzicht geſchehn muß? Anmerkung zum §. 885.

§. 898.

Ehemals ward in dem Fall, wenn die Kuratel ſtempelfrei bearbeitet worden war, auch kein Stempel zum Quittungsprotokoll und zur Decharge genommen. Nach dem Stempeledikt von 1802. muß ſolches aber geſchehn, wenn das Quantum des extradirten Vermögens ſich dazu qualificirt. Wegen ſonſtiger Gebühren, ſiehe die Anmerkung zum §. 421. 662. hoc tit.

§. 899.

Siehe die Anmerkung zu §. 894.

§. 903.

Die Obrigkeit wird freilich oft ziemlich ſpät die Qualität des Defuncti aus deſſen Papieren, oder ſonſt woher erfahren.

§. 912.

Confer. §. 285. hoc tit.

§. 913.

Confer. §. 155. tit. 2. Theil I. Ger. Ordn.

§. 914.

Confer. §. 134. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn.

§. 919.

Siehe §. 13. seq. tit. 39. Theil I. Ger. Ordn.

§. 922.

Confer. §. 433. 647. hoc tit.

§. 923.

Confer. §. 46. hoc titulo.

§. 924.

Confer. §. 13. seq. tit. 39. Theil I. Ger. Ordn.

§. 925.

Siehe den §. 486. Hierher gehört auch der Fall, wenn der Vormund ſich oder eines ſeiner Kinder ohne Konſens des Gerichts mit der Curandin verheirathet

hat,

hat, weshalb er ſofort zu entſetzen iſt. §. 989. tit. 1. Theil II. LR. Der §. 924. tit. 18. Theil II. ſetzt, wie auch der §. 21. tit. 39. Theil I. der Ger. Ordn. zeigt, vorſätzliche Untreue voraus, und nur dieſe ſtraft der §. 1331. tit. 20. Theil II. des Landrechts ſo hart. Wenn alſo der Vormund, weil in ſeinen Papieren und Rechnungen Unordnung herrſchte, in der Meinung ſtand: er habe Vorſchüſſe zu fordern, und ſey dem Curandus nicht ſchuldig: ſo läßt ſich, wenn nachher auch bei der calculatoriſchen Recherche erhellt: daß er Gelder zu vertreten habe, doch nicht annehmen: daß er dieſelben abſichtlich und eigennützig ſollte genutzt haben. Denn der §. 924., den Manche ſogar (wiewohl mit Unrecht) blos auf die Benutzung des Kapitalvermögens, nicht auf die Benutzung eines Saldo, oder der Intreſſeneinnahmen, beziehen wollen, ſcheint vorauszuſetzen: daß der Vormund Gelder, von denen er wußte: daß ſie den Pupillen gehörten, für ſich nutzte. Etwas Andres iſt es alſo: wenn er Gelder benutzte, von denen er glaubte, daß ſie ihm gehörten, wiewohl ſie Pupillengelder waren. In dubio kommt aber wohl der §. 403. der Kriminalordn. zur Anwendung. Pupillengelder ſoll der Vormund mit ſeinen Privatgeldern gar nicht vermiſchen; aber bei Männern, die viel Geſchäfte und mehrere Kuratelen führen, geſchieht es doch wohl bisweilen ohne böſe Abſicht, und eigentlich wird ſolches erſt dann, wenn der Vormund, ſobald ihm ein Defekt nachgewieſen wird, auf Erfordern keine prompte Rückzahlung an das Depoſitum leiſten kann, Verdacht der Untreue erregen.

§. 926.

Confer. §. 120. hoc tit.

§. 929.

Jure communi iſt die Accusatio publica tutoris suspecti nicht auf die Anklage des Gerichts ſelbſt auszudeh-

zudehnen. Klein Rechtsſprüche I. p. 329. Unterſchied zwiſchen römiſchem und deutſchem Recht bei dem Verfahren gegen einen verdächtigen Vormund. Klein Rechtsſprüche II. p. 296. seq.

§. 933.

Siehe den §. 136. hoc tit.

§. 935.

Man ſehe den §. 1331. tit. 20. Theil II. LR.

§. 936.

Welches Verſehen präſtirt wird, beſtimmt der §. 276. hoc tit.

§. 939. 940.

Confer. §. 97 — 100. hoc tit., und in wie fern jure communi ein obervormundſchaftlicher Richter ſich einer Injurienklage ausſetze, wenn er das vom Vormund nachgeſuchte Decretum ad agendum gegen den Pupillenrichter, fahrläßig ertheilt hat. Quiſtorp §. 305. p. 628.

§. 941.

Confer. §. 208. hoc tit.

§. 944. 945.

Confer. §. 165. hoc tit.

§. 947.

Confer. §. 188. hoc tit. In Anſehung des Vaters, ſiehe den §. 1013. tit. 1. Theil II. LR.

§. 949.

Confer. §. 450. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Mevius präſumirt dann Part. V. Decis. 359. Nro. 9.: daß alle Sachen der Wittwe gehören, dem Manne nichts. — Wenn ein Vater ſich zu früh verheirathet. (Anmerkung zum §. 1014. tit. 1. Theil II. LR.)

§. 952.

Eine Ausnahme findet ſtatt, wenn ein Teſtament des Erblaſſers, ein Familienvertrag, eine Stiftungsurkunde ꝛc. die Wiederbeſetzung ausdrücklich verordnen.

Auch

Auch kann es nöthig ſeyn, dem abgegangnen Sachverſtändigen einen Nachfolger zu ernennen, wenn die übriggebliebenen Vormünder nicht qualificirt ſind, ſeine Stelle auszufüllen. Siehe übrigens das bei dem §. 682. in fine allegirte Reſcript, welches im Archiv III. p 331. befindlich iſt, ſo wie überhaupt die Anmerkung zum §. 682. und zum §. 112. 113. tit. 18. Th. II. LR. Wenn eine als Vormünderin von allen Einſchränkungen befreiete Mutter ſich von freien Stücken einen Nebenvormund vom Richter beigeben läßt — wie muß dann die Beſtallung für dieſen lauten? Anmerk. zum §. 681. tit. 18. Theil 2. LR.

Abſchnitt IX.

Von den Rechten und Pflichten der Kuratoren.

§. 953.

In wie fern Curatores, welche keinem Pflegbefohlnen, ſondern dispoſitionsfähigen Perſonen beſtellt werden, z. E. in Gemäßheit eines Teſtaments, zur Aufrechthaltung gewiſſer Verfügungen des Erblaſſers ꝛc. ſo wie Exekutoren, den Aufruf ablehnen können, ob ſie unter dem Pupillen- oder unter dem gewöhnlichen Richter ſtehen? Anmerkung zu §. 60. §. 4. §. 208. 708. tit. 18. Theil II. LR. Man will auch behaupten: daß, wer zur Kuratel über ein Grundſtück aufgefordert wird, welches deſſen Beſitzer, weil er das Generalmoratorium gegen ſeine Hypothekengläubiger in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Juni 1811. ergreift, sub curam giebt, unter dem Pupillenkollegio ſtehe, und nur aus geſetzlichen Gründen, wie ein Vormund, den Aufruf ablehnen dürfe.

§. 954.

Daß man die Perſon eines den Kindern eines lebenden Vaters zu beſtellenden Kurators vom Vater

ſelbſt in Vorſchlag bringen läßt, iſt oft nicht gut. §. 111. 172. hoc tit. — Ob jede Kuratel von dem Pupillengericht zu dirigiren? §. 955. Anmerkung zum §. 708. tit. 18. Theil 2.

§. 955.

Confer. §. 12. tit. 1. Theil I. Ger. Ordn.

§. 956.

Ob ein zum Kurator Aufgerufner ſich aus denſelben Gründen, wie ein zum Vormund Aufgerufner, entſchuldigen kann? Anmerkung zum §. 208. Siehe auch die Anmerkung zu §. 953.

§. 959.

Siehe den §. 295. hoc tit.

§. 962.

Wem kompetirt die Bevormundung einer Leibesfrucht? Stengel XI. p. 272. und §. 11. tit. 1. Theil I. Landrecht.

§. 963.

Confer. §. 11. hoc tit.

§. 966.

Man vergleiche den §. 891. tit. 20. Theil II., und den §. 95. des Anhanges zum Landrecht.

§. 968.

Confer. §. 615. tit. 2. Theil II. LR.

§. 970.

Confer. §. 34. §. 414. hoc tit. Ob, und auf welche Art einem Vater, der ſich auseinanderſetzt, und der in communione bonorum lebte, das Grundſtück zu überlaſſen? Stengel VIII. p. 251. und §. 79. des Anhanges zum Landrecht. Cautel für den Richter, wenn der Vater, ohne eine Verheirathung vorzuhaben, ſich auseinanderſetzen will. Stengel Band III. p. 199. Ediktenſammlung von 1797. p. 1447. und §. 89. des erſten Anhanges zum Landrecht. — Daß man die Perſon des den Kindern eines noch lebenden Vaters zu beſtel-

ſtellenden Kurators dem Vorſchlage des Vaters über-läßt, iſt oft nicht gut. §. 111. 172. tit. 18. Th. II. LR. — Siehe auch die Note zum §. 971. ibid. Manche meynen: daß der §. 89. des erſten Anhanges zum LR. keine Anwendung finde, daß daher Sicherſtellung der Minorennen vom Vater dann verlangt werden könne: wenn er ſich lediglich deshalb auseinanderſetzen muß: weil majorenne Miterben auf die Theilung des Nachlaſſes provocirten. Dieſer Meynung trete ich aber nicht bei. — Falls zur Zeit der Auseinanderſetzung ein Theil des Vermögens der Pflegebefohlnen hinter einem Dritten befindlich und litigiös iſt, folglich dieſer Theil von dem Vater, ehe er zur zweiten Ehe ſchreitet, nicht ſichergeſtellt werden kann oder will: ſo erreicht das Amt des Kurators, wie auch ſchon aus dem §. 973. seq. folgt, mit der Auseinanderſetzung keineswegs ſeine Endſchaft. Der Kurator muß vielmehr auch nach der Separation, ſo lange noch Vermögen der Kuranden auszumitteln, und ſicherzuſtellen iſt, dazu konkurriren. Siehe auch die Anmerk. zum §. 187. tit. 2. Theil II. LR.

§. 971.

Daß, wenn ein Wittwer wegen Kränklichkeit bittet: ſeinen Kindern einen Kurator zu beſtellen, der Richter willfahren müſſe, und welche Pflichten der Kurator dann hat? Anmerkung zum §. 261. tit. 2. Theil 2., und zum §. 970. tit. 18. ibidem.

§. 976.

Vom Kurator eines Erbſchatzes, ſiehe §. 301. tit. 2. Bevormundung eines Verbrechers und ſeiner Kinder, §. 568. der Kriminalordnung.

§. 977. 978.

Confer. §. 37. 38. hoc tit. Anmerk, zum §. 971. Bevormundung eines Verbrechers. Anm. zum §. 976.

§. 979.

Conf. §. 155. tit. 2. Th. II. LR.

§. 981.

Confer. §. 99. seq. tit. 21. Theil I. LR.

§. 983.

Confer. §. 87. hoc tit. §. 682. ibidem.

§. 984.

Confer. §. 158. seq. tit. 2. Theil II. LR. In der Anmerkung zum §. 168. tit. 2. Theil 2. LR. iſt ſchon angeführt: daß, wenn den Kindern unfreies Vermögen zufällt, der Vater dem Pupillenkollegium keine Anzeige darüber erſtatten darf.

§. 989.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 37. tit. 18. Theil II., ferner den §. 160. tit. 2. Theil II.

§. 991.

Siehe den §. 391. hoc tit.

§. 994.

Confer. §. 906. hoc tit.

§. 996.

Siehe Conradi Abhandlung von Lehnskuratoren, nebſt Eberhards Nachtrag, ferner Eckart über Lehnskuratoren; Schröter über Lehnsträger und Vormünder, Leipzig 1801.

§. 997.

Confer. §. 11. tit. 39. Theil I. der Ger. Ordnung. Anmerkung zum §. 168. tit. 18. Theil I. LR.

§. 998.

Erſt nach beendigtem 24ſten Jahre findet die Inveſtitur cum effectu praejudiciali ſtatt, wiewohl ſie ſchon nach beendigtem 20ſten Jahre erhalten werden kann. Stengel Repertor. III. p. 65. — Anmerkung zum §. 696. hoc tit. 18.

§. 1000.

Confer. §. 150. tit. 2. Theil II. LR. Weil jure communi ein Curator absentis allemal als nächſter Erbe die fructus lucrirte, wollten mehrere Dectores

Die

die Kuratel eines abweſenden Vaſallen ſeinem Allodialerben allein übertragen wiſſen. Anm. zum §. 19. tit. 18.

§. 1003.

Confer. §. 49. Kuratoren eines im Pflichttheil eingeſchränkten Kindes, §. 428. tit. 2. Theil II. LR.

§. 1004.

Iſt unbekannten Inteſtaterben, weil ein Teſtament vitio visibili laborirt, ein Kurator ex officio beſtellt, und wird gegen ihn von dem im Beſitz des Nachlaſſes ſich befindenden Teſtamentserben auf die anzuerkennende Gültigkeit des Teſtaments Klage angeſtellt: ſo muß ſich der Kurator, als Verklagter, nicht nur auf die Klage einlaſſen, ſondern auch zur Deckung gegen unbekannte Inteſtaterben, die zweite und dritte Inſtanz ergreifen, falls er in der Erſten ſuccumbirt. Natürlich muß dann auch der Nachlaß, und mittelbar der Teſtamentserbe, die Koſten, welche der Kurator veranlaßte, tragen. Warum wartete der Teſtamentserbe nicht die Klage auf Annullirung des Teſtaments ab? Warum ließ nicht derſelbe, wie nach §. 149. tit. 51. Theil I. der Ger. Ordnung lediglich ihm, nicht dem Kurator oblag, die unbekannten Inteſtaterben vorladen und präcludiren, wo er ſodann den Prozeß gegen den Kurator gar nicht nöthig hatte, falls er aber etwa nachher noch gegen den Fiskus klagen mußte, die vom Fiskus durch deſſen Widerſpruch veranlaßte Koſten nicht erſt angeſetzt, ſondern niedergeſchlagen worden ſeyn würden? — Das Juſtizminiſterium hat im Dezember 1811. den Teſtamentserben per Rescriptum von Zahlung der Prozeßkoſten liberirt.

§. 1005.

Confer. §. 51. hoc tit.

§. 1006.

Ob der Ehemann als Beiſtand ſeiner Frau demjenigen hafte, der mit ihr kontrahirt hat? Anmerk. zum §. 329. tit. 1. Th. II. LR.

§. 1007.

§. 1007.

Confer. §. 22. 26. lit. c. und §. 39. tit. 7. Th. III. Ger. Ordnung.

Titel 19.

Von Armen-Anſtalten.

In Anſehung des Armenweſens in Schleſien überhaupt, welches aber ſeit 1809. in den Städten durch die Städteordnung eine neue Einrichtung erhalten hat, und auf dem Lande dergleichen auch erwartet, wie aus dem an die Landeskollegien am 5ten März 1809. über das Memler Edikt vom 9. Oktober 1807. erlaßnem Reſcript hervorgehet, conf. Vater Repertor. Band II. pag. 174. seq. Bei dem §. 47. tit. 4. Theil II. LR. iſt bemerkt: daß ſeit dem September 1809. alle Familienſtiftungen, welche nicht das öffentliche Wohl bezwecken, der Aufſicht der Regierung keinesweges, ſondern der Gerichte unterworfen ſeyn ſollen. Von ihr reſſortiren dagegen milde Stiftungen, die allgemeine Zwecke haben.

§. 2.

Inſtruktion dd. Berlin vom 27. März 1797: wie es bei Entlaſſung der Verbrecher aus Strafanſtalten zu halten ſey. §. 12. 15. — Man ſehe auch das Reglement vom 16. Juni 1791, desgleichen den §. 563. 569. der Criminalordnung, und das Reſcript vom 24. April 1795. wegen der Entlaſſung aus den Zuchthäuſern, ferner die Verordnungen wegen der Vorſicht bei dem Transport der Verbrecher oder Vagabonden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 30. Anmerk. zu §. 37. N. 7. und zu §. 4. tit. 19. Theil 2. LR.

§. 3.

Eine Mutter, die ihr Kind durch Härte zur Bettelei angehalten, wird polizeimäßig ins Arbeitshaus geſperrt. (Reſcript an das Berliner Stadtgericht vom 18. Juni 1798. Stengel VII. p. 198.)

§. 4. und §. 5.

Siehe die Declaration vom 28. Juni 1797, wornach die in der Churmark aufgegriffnen Bettler und Vagabonden, gegen Erſtattung der Koſten in das Berliner Arbeitshaus zu bringen. Ein Cirkular an die Cammern (excl. der ſchleſiſchen und churmärkiſchen) vom 14. Mai 1799, verbietet die Ablieferung der Vagabonden an eine andre Cammer, bevor nicht mit letztrer correſpondirt, und von ihr beſtimmt worden: wohin der Vagabond zu bringen iſt. Für Schleſien iſt das Reglement vom 31. Auguſt 1800. wegen der Correktionsanſtalt für ſchleſiſche Vagabonden in Schweidnitz, nebſt dem Publikandum vom 28. Oktober 1803. wegen Erweiterung der Anſtalt in Schweidnitz zu merken. Diejenigen Effekten, welche ein Corrigendus mitbringt, ſind der Schweidnitzer Direktion in dem Schubzettel oder Begleitungsſchreiben zu conſigniren, und das baare Geld ihr zu überliefern. Liegnitzer Cirkular 6. Juli 1811. Amtsblatt p. 87. Das Cammercirkular vom 30. Juni 1806, und Reſcr. vom 27. März 1797. empfiehlt den Land- und Steuerräthen die Aufſicht auf die aus dem Correctionshauſe Entlaßnen. Seit dem 18ten April 1810. ſoll kein Verbrecher nach ausgeſtandner Strafe länger als 2 Jahr detinirt werden, wie auch ſchon der §. 23. des Reglements vom 31. Auguſt 1800. beſtimmt. Nach dem Cirkulare der Liegnitzer Polizeideputation vom 8. Juli 1811. ſoll die Arbeitshaus- oder Correktionsanſtalt dem Schreiben, womit ſie den entlaßnen Verbrecher an ſeine Grund- und Gerichtsobrigkeit zurückſendet, ein Atteſt des Geiſt-

lichen

lichen der Anſtalt über ſeine Moralität beifügen, welches dann dem Pfarrer ſeines Wohnortes oder Seelſorger, um ferner auch ſeinerſeits auf ihn zu wirken, zugeſtellt wird. Amtsblatt 1811. Nro. 12. Wer die Armen, beſonders abgedankte Soldaten ernähren müſſe, und wie gegen Bettler zu verfahren, iſt in Schleſien durch die Publikanda der Breslauer Cammer vom 6. Januar und 6. Februar 1802. beſtimmt (Märzſtück der ſchleſiſchen Provinzialblätter de ao. 1802.) Unbeſtimmt ſcheint es jedoch zu ſeyn: wer einen verabſchiedeten Soldaten, der kein Inländer iſt, und ſich weder im Lande poſſeſſionirt, noch an einerlei Ort drei Jahre, oder auch nur ein Jahr aufgehalten hat, ernähren, und für ihn Inquiſitionskoſten zahlen müſſe? Zwiſchen Preußen und Weſtphalen iſt am 14. Mai 1811. eine, p. 236. der Geſetzſammlung befindliche Convention, wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabonden abgeſchloſſen worden. Ein ſchleſiſches Cirkular vom 24ſten Juni 1803. beſtimmt die Verfahrungsart gegen ſolche Vagabonden, die nicht blos wegen Landſtreichens, ſondern zugleich wegen eines begangnen andern Verbrechens zur Unterſuchung gezogen ſind. Ueber ſolche ausländiſche Vagabonden erkennt das Criminalkollegium; iſt der Vagabond aber ein Einländer, ſo erkannte ehemals die Cammer über die Vagabondität, und das Criminalkollegium über das delictum speciale, wenn nicht etwa vorauszuſehen war, daß die diesfällige Strafe durch die Strafe wegen der Vagabondität abſorbirt wurde, in welchem Fall das Erkenntniß blos der Cammer competirte. Jetzt miſcht letztre ſich nicht mehr in Sachen, wo die Juſtiz erkennen muß. Der §. 4. gedachten Cirkulars vom 24. Juni 1803, welches mit dem Reſcript vom 15ten Juni 1803. einerlei Inhalts iſt, ward jedoch durch das Reſcript vom 3. März 1804. abgeändert, ſo daß jetzt

gegen erſte Diebſtähle Zuchthaus erkannt werden ſoll. Wenn nach §. 12. der Verordnung vom 26. Februar 1799. wegen Beſtrafung der Diebſtähle, ein Dieb auf unbeſtimmte Zeit eingeſperrt werden ſoll, bis er ſich gebeſſert hat, ſo pflegt der Richter zu erkennen: daß der Verbrecher auf eine, durch das Landrecht beſtimmte gewiſſe Anzahl Jahre in das Zuchthaus, nach deren Verlauf aber zur Detention in das Correktionshaus zu bringen ſey. Siehe auch die Anmerkung zum §. 106. tit. 17. Theil II. LR. Nro. 8., und die Schlußanmerkung zum §. 8. tit. 13. Theil II. LR. Die Pflichten der Dorfseinwohner in Schleſien, in Anſehung der Vagabonden, beſtimmt der VIII. Abſchnitt der Dorfpolizeiordnung von 1804. Das Abliefern der Vagabonds über die Grenze, und das ähnliche Verfahren mit Verbrechern, welche Ausländer ſind (Convention mit Weſtphalen vom 14ten Mai 1811.) iſt gewöhnlich ohne Erfolg, wird auch oft ſchlecht vollſtreckt. Kleinſchrodt hält die Landesverweiſung für ungerecht gegen das Land, wohin der Verwieſene geſchafft wird. Und iſt es auch wohl zweckmäßig: wenn z. E. ein Sachſe, der in Coſel ſaß, nach ausgeſtandner Strafe über die öſtreichiſche Grenze geſchaft wird? — Nach einer Breslauer Cammerverordnung vom 24. Oktober 1804. ſollen die ſchleſiſchen Behörden, an welche Vagabonds, die von Geburt Märker ſind, abgeliefert werden, ausmitteln: ob ſie ihr Domicilium wirklich in der Mark gehabt, und welche Gerichtsbarkeit ſie wieder anzunehmen verpflichtet iſt. Das märkiſche Gerichtsamt muß dafür ſorgen: daß ein Alimentenvorſchuß für den Vagabond, auf dem Transport an das ſchleſiſche Amt geſendet, oder von dieſem vorgeſchoſſen werde. Fechtende Handwerksburſchen und bettelnde Ausländer ſollen unter das Militair geſteckt werden. Cammerzirkular vom 1. November 1805. Jetzt nimmt das Militair ſolche

Men-

Menſchen wohl ſchwerlich an. Der Transport der Vagabonden und Bettler in die Armen- und Correktionshäuſer geſchieht in der Regel zu Fuß. Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 100. Eben daſelbſt, nehmlich p. 101. befindet ſich das Cirkular der Liegnitzer Regierung vom 13. Juli 1811. über das Verfahren bei dem Ertheilen und Viſiren der Reiſepäſſe. — Daß jede Ortspolizei ausländiſche Handwerksburſchen, welche ſich unruhig oder widerſpenſtig betragen, ohne Sentenz und Anfrage aus der Stadt weiſen könne, habe ich in der Note zum §. 398. tit. 8. Theil II. LR. behauptet. Wegen der künftig geheim zu haltenden Landesviſitationen, und wie dafür geſorgt werden muß (Anmerk. zum §. 63. tit. 7. Theil II. LR.). — So wie mit dem Königreich Weſtphalen am 14. Mai 1811, ſo iſt auch mit Meklenburg-Schwerin am 14ten November 1811. wegen wechſelſeitigen Anhaltens und Auslieferns der Vagabonden eine Convention geſchloſſen (Geſetzſamml. 1811. p. 357.) — Am 10. September 1811. hat die Sektion der Polizei im Miniſterium des Innern zu Berlin feſtgeſetzt: daß ein in Schleſien aufgegriffner Bettler oder Vagabond, der z. E. ein Märker oder Pommeraner iſt, nicht in ein Märkiſches oder Pommerſches Landarmenhaus, wohin er ſonſt wohl nach ſeiner Herkunft, ſeinem vorigen Wohnort gehört, ſondern in das nächſte ſchleſiſche ſoll gebracht werden, und eben ſo auch umgekehrt. Allemal kommt alſo der Bettler oder Vagabond in das nächſte Landarmenhaus derjenigen Provinz, wo er aufgegriffen wird. Die Provinzialregierungen geben einander aber ſogleich von einem ſolchen Vorfalle Nachricht, und berechnen ſich jährlich gegenſeitig am Schluß des Etatsjahres. Denn obige Feſtſetzung ſoll die Verbindlichkeit derjenigen Provinz oder Commune, welche die Koſten zu tragen hat, und ſich wieder an einen Dritten, z. E. an die Blutsverwandten

des Vagabonden halten kann, nicht abändern. Bei der Entlaſſung wird der Vagabonde mit Paß und Reiſegeld verſehn, und in ſeine Heimath direkte zu gehn, befehliget. (Liegnitzer Amtsblatt 1811. p. 191. Die Verordnungen wegen der Vorſicht bei dem Transport der Verbrecher und Vagabonden findet man zuſammen geſtellt im Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 30.) Anmerkung zum §. 37. Nro. 7. tit. 7. Theil II. LR. — Fremde Bettelmönche ſollen nicht collektiren. Cirkular Breslau 9. Februar 1792. Anmerkung zum §. 750. tit. XI. Theil II. LR. — Das Collektiren unter Communen iſt überhaupt verboten. §. 38. tit. 8. §. 244. 1392. tit. 20. Theil II. LR. — Invalide Soldaten, welche auf Civilverſorgung, Gnadenthaler, oder Anſtellung in einer Invalidenkompagnie keinen Anſpruch haben, und Soldaten, welche, während ſie beurlaubt oder mit Laufpäſſen in das Canton entlaſſen waren, invalide werden, ſind von den Communen zu erhalten, höchſtens bekommen ſie noch außerdem den Gnadenthaler. (Cabinetsordre vom 14. März 1811. wegen Verſorgung der Invaliden. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 200. bis 218). Invaliden der aufgelöſten Regimenter, ſofern ſie ſich nach der Cabinetsordre dd. Königsberg 29. Mai 1809. zu keiner Unterſtützung von Seiten des Staats qualifiziren, müſſen, ſie mögen Einländer oder Ausländer ſeyn, bei herannahendem Alter und Unvermögen als Landarme von den Communen, wo ſie ſich bisher aufhielten, verſorgt werden. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 218. — Ueber das Forum, worunter jetzt active oder inactive, oder verabſchiedete Unteroffiziers nebſt ihren Angehörigen in Criminalfällen ſtehen, bitte ich die Anm. zum §. 106. Nro. 1. tit. 17. Th. II. des Landrechts nachzuleſen.

§. 10.

§. 10.

Reſcript vom 8. Juli 1799. an das Obergericht zu Stendal über die Grundſätze, nach welchen bei Unterbringung hülfloſer Perſonen, beſonders interimiſtiſch zu verfahren iſt. Stengel IX. pag. 403. seq. Confer. §. 122. tit. 7. Theil II. LR. Unterm 8ten September 1804. iſt zu Berlin das im Aprilſtück 1806. der juriſt. Monatſchrift p 352. befindliche Patent wegen näherer Beſtimmung der Grundſätze über die Verpflichtung zur Verpflegung der Ortsarmen in der Churmark, Neumark und Pommern erſchienen. In Anſehung der Armen in ſchleſiſchen Dörfern confer. der VIII. Abſchnitt der Dorfpolizeiordnung vom 1ſten Mai 1804. Am 14. Auguſt 1811. macht die Liegnitzer Regierung p. 147. ihres Amtsblattes bekannt: daß in jedem Ort eine Armenkommiſſion unter Vorſitz des Guthsherrn, Predigers, und mit Zuziehung von 2 bis 4 Ruſtikalſtellenbeſitzern zu etabliren ſey, welche den Zuſtand der Armen unterſuche, die Bettler unter Aufſicht nehme, das zur Ernährung der Armen erforderliche Quantum ausmittele, und die Art, wie die Beiträge dazu aufzubringen ſind, repartire. Die Dominia und die Gemeindeglieder werden aufgefordert, ſich zu fixen Beiträgen zu bequemen. Für die Bekleidung der Kinder armer Eltern ſoll geſorgt, und ihnen Schuhe verſchafft werden, damit ſie zur Schule gehen können. Bis Ende des Jahrs 1811. ſoll die neue Einrichtung auch in den Städten zu Stande kommen. — Siehe wegen des Dorfarmenweſens die Note zu §. 122. tit. 7. Theil II. LR. Man ſehe auch noch die Anmerkung zum §. 4. und §. 2. tit. 19. Theil 2. LR., ferner das Reglement vom 16. Juni 1791, nebſt der Inſtruktion vom 27. März 1797. wegen der Entlaſſung der Gefangnen aus den Strafanſtalten. — In welchem Verhältniſſe eine Guthsherrſchaft und die Dorfgemeinde,

zu

zur Verſorgung der Dorfarmen concurriren, möchte jetzt nach aufgehobnem Nexu subditelae baldigſt näher beſtimmt werden. Das Cammerzirkular dd. Breslau 7. Januar 1749, und Glogau den 14. Dez. 1748. (Kornſche Ediktenſammlung von 1748. p. 377.) hat das Feuerſocietätscataſtrum zum Maasſtaabe angenommen; bekanntlich befanden ſich damals die Armenverſorgungsanſtalten noch in der Kindheit. Die Landräthe ſind jetzt in der neuen Einrichtung des Dorfarmenweſens, die jedoch mancherlei Schwierigkeiten findet, begriffen. (Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 43.)

§. 12.

In Anſehung Berlins ſiehe Stengel XIII. p. 340. In Schleſien iſt dasjenige Forum, wo ſich der Arme, der ein freier Menſch war, in den letzten zehn Jahren am längſten aufhielt, zur Ernährung verpflichtet. §. 1. des Edikts vom 14. Dezember 1747. Siehe auch die Anmerkung zum §. 4. hoc tit. Wenn werden Acciſe- und Zolloffizianten aus der Städtiſchen Armenkaſſe unterſtützt? Cirkular dd. Breslau 21. Juli 1793.

§. 15.

Confer. die Anmerkung zum §. 122. tit. 7. Th. II. Daß Jure communi ein Jurisdiktionar kein Findelkind ernähren darf. Georg Ludwig Böhmer auserleſene Rechtsfälle III. Band 2. Abtheilung p. 418. Anmerk. zum §. 32. tit. 19. Theil II. LR.

§. 16—31. Geſetzbuch.

Confer. über das Hageſtolzenrecht: Behmer. jus nov. controv. Observat. 52. p. 347. Stengel Beiträge IX. Verbotnes Collektiren in Schleſien (Anmerkung zum §. 750. tit. XI., und zum §. 4. 26. tit. 19. Theil II. LR.). — Collekten für die Freitiſche der ſchleſiſchen Univerſität. Anmerkung zum §. 68. tit. 12. Theil II. LR.

§. 17. Geſetzbuch.

Vom Jahre 1808. bis zum April 1811. behauptete man im Preußiſchen den Grundſatz: daß das Recht, indirekte Steuern zu erheben, blos ein ausſchließliches Staatsregal ſei, welches den Stådten nicht zuſtehe. Luxusſteuern nimmt ja der Staat jetzt ſchon für ſich ſelbſt, ſeit dem Jahr 1811. (Anm. zum §. 2. tit. 14. Theil II. LR.) — Doch iſt man von dem Princip: daß den Communen das Recht der indirekten Beſteuerung nicht einzuräumen ſei, im Jahre 1809. wieder abgegangen. Ganz neuerlich ſcheint man es wieder adoptirt zu haben. (Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 24.)

§. 18.

Siehe auch die Anmerkung zu §. 28. tit. 19.

§. 20.

Was Vogd, Malthus, Krug und Mehrere in den neueſten Zeiten zur Abſtellung des Bettelns in Vorſchlag gebracht haben, iſt bekannt. Beſonders verweiſe ich auf Krugs Schrift: über eine Armenaſſekuranz, welche im Jahr 1810. zu Berlin erſchienen iſt.

§. 25. Landr.

Confer. die Anmerkung zum §. 4. hoc tit., ferner §. 1974. tit. 8. §. 725. tit. 20. Theil II. LR.

§. 26.

Für Schleſien iſt das Reſcript vom 7. April 1753. wegen der Kirchen- und Hauscollekten zu merken. Nach einem Reſcript vom November 1804. dürfen für das Creuzburger Armenhaus keine Collekten mehr geſammelt werden, weil an deren Statt auf die Hauseigenthümer in ſchleſiſchen Stådten eine Abgabe repartirt werden ſoll. Man ſehe auch die Anm. zum §. 4. 16. tit. 19. Theil II. LR.

§. 27.

§. 27.

Die Armen bekommen auch die Ueberſchüſſe der Looſung aus den verkauften, verfallnen Pfändern, die ein privilegirter Pfandverleiher verkaufen läßt. Declaration vom 4. April 1803. — Siehe auch Leys. Spec. 324. Med. 4. Die Cabinetsordre vom 3. Febr. 1812. beſtimmt, in welchen Fällen Ausländer Luxusſteuer zahlen müſſen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 81.

§. 28.

Conf. §. 1974. tit 8. §. 725. 1319. 1127. tit. 20. Th. II. LR. Der §. 119. tit. 17. Theil II LR. entſcheidet einen Fall, der gar nicht wohl denkbar iſt, denn die Armenkaſſen ſollen alle Strafgelder erhalten. Freilich ſcheint es für einen Patrimonialgerichtsherrn hart zu ſeyn, daß er einen Juſtitiarium beſolden, und die Onera jurisdictionis tragen, außerdem aber nach §. 122. tit. 7. Theil II. LR. auch für arme Unterthanen ſorgen, und keine Strafgelder bekommen ſoll (Siehe die Anmerkung zum §. 10. tit. 19.). Allein, was der Armenkaſſe unmittelbar zu gute kommt, kommt ihm ja mittelbar auch zu ſtatten, und dann erhält er ja doch diejenigen Strafgelder, deren der §. 114. tit. 17. Theil II. LR. erwähnt. Das Verhältniß wegen der Beiträge für die Ortsarmen wird wahrſcheinlich jetzt zwiſchen dem Gerichtsherrn und den Gemeinden näher regulirt werden. Nach einem Reſcript vom 19. Jan. 1803. (juriſt. Monatſchr. Band I. Heft 3. pag. 219.) ſoll Fiscus alle über 5 Thaler betragende Strafgelder erhalten, mithin dürfen ſie nicht den piis corporibus zugewendet werden. Die Strafen unter 5 Thaler bekommt die Sportelkaſſe (conf. Stengel XV. p. 217.). Ein Reſcript an die Regierung zu Breslau vom 4ten Juni 1804. ſetzt aber feſt: daß die von den Untergerichten feſtgeſetzten Strafen, falls ſie nicht durch die Geſetze eine beſondre Beſtimmung erhalten haben, demjeni-

jenigen zugeſprochen werden können, dem ſie nach der bisherigen Obſervanz zuſtehn, beſonders wenn ſie ein Surrogat der Leibesſtrafen ſind. Archiv III. pag. 73. 487. Nach der Cabinetsordre vom 24. Oktob. 1808. und 11. Februar 1809. ſollen alle Geldſtrafen, ſofern ſie das Geſetz, z. E. der §. 122. tit. 17. Theil II. LR. für Arme beſtimmte, und ſie ſonſt keine andre Beſtimmung haben, für die brodloſen Offizianten angewendet, und jedesmal bei Hofe das Geldquantum angezeigt werden. Wenn in Provinzialgeſetzen ein dem §. 88. tit. 20. Theil II. des LR. nicht angemeßnes Verhältniß zwiſchen Leibes- und Geldſtrafen ſich findet: ſo ſoll nach der Cabinetsordre vom 12. Juli 1810. die in dem Provinzialgeſetz zuerſt genannte Strafe als ordinaire betrachtet, und die alternativ folgende gegen die Erſte nach Maasgabe des §. 88 tit. 20. abgemeſſen werden. Daß der Gewinn der Studenten aus unerlaubtem Spiel der Armenkaſſe zufällt, verordnet §. 137. Nro. 13. des Anhanges zum Landr. Confer. §. 35. tit. 6. Theil I. §. 1319. tit. 20. Theil II. LR., desgleichen Archiv III. p. 73.

§. 32.

Durch Errichtung öffentlicher Anſtalten wird die Verbindlichkeit der Communen und Obrigkeiten, für die Armen ihres Orts zu ſorgen, nicht aufgehoben. (Landarmenreglement für Pommern vom 6ten April 1799. Breslauer Cammer-Publikandum vom 28. Oktober 1803.) Anmerk. zum §. 10. tit. 19. Th. II. LR. Wegen des Reſſorts bei Prozeſſen der Pächter und Adminiſtratoren des Potsdammer Waiſenhauſes, Archiv III. p. 88. Welche Kinder der Militairperſonen in das Potsdammer Waiſenhaus aufzunehmen ſind? Reſcript vom 6. Januar 1801. Stengel XVII. p. 176. Kinder, die hier aufgenommen werden, oder Unterſtützung erhalten wollen, müſſen Atteſte darüber bei-

brin-

bringen: daß ſie nicht nur geſund ſind, ſondern auch die natürlichen oder Kuhpocken gehabt haben. Reſcript vom 19. Juli 1811. Liegnitzer Amtsblatt p. 142. 151. — Wer die Findelkinder ernähren müſſe? Leyser. Specim. 613. Med. VIII. George Ludwig Böhmers auserleſene Rechtsfälle III. Band pag. 418. Wo die Kinder der Verbrecher unterzubringen? Stengel Beiträge XI. pag. 250. Der Ort der Geburt verſorgt uneheliche arme Kinder, v. Bülow praktiſche Erörterungen III. p. 162. Siehe auch §. 632. tit. 2. Theil II. LR., und die Schlußnote zu §. 337. tit. 18. Theil II. Landr. Nach einem Hofreſcript dd. Berlin November 1809. ſtehn zwar die Zucht- und Correktionshäuſer in Oeconomicis unter der Aufſicht der Regierungen als Provinzial-Finanzbehörde, allein die Oberlandesgerichte können durch Viſitationen ſich Kenntniß davon zu verſchaffen ſuchen: wie es den Züchtlingen ergeht, und wie ſie gehalten werden. (Anmerk. zum §. 39. hoc tit.) Noch bitte ich auch die Anmerkung zum §. 4. tit. 19. Theil 2. Landr. nachzuſehen. — Nach einem Reſcript des Juſtizminiſterii vom September 1809. kompetirt nicht mehr dem Oberlandesgericht oder einer andern Juſtizbehörde, ſondern den Provinzialregierungen die Aufſicht auf Stiftungen, welche zum Beſten des gemeinen Weſens, alſo nicht blos etwa für eine Familie geſtiftet ſind. (Anmerk. zum §. 47. tit. 4. Th. II. LR.) Das Hofreſcript vom 26. Juli 1811. hat ſodann beſtimmt: welche einzelne Stiftungen hiernach das Glogauer Oberlandesgericht künftig noch reſpiziren ſolle. Im Auguſt 1811. hat daſſelbe die abzugebenden Acten an die Liegnitzer Regierung transmittirt.

§. 33.

Auch Privat-Irren- und Krankenhäuſer bedürfen der Genehmigung des allgemeinen Polizeidepartements bei ihrer Errichtung. Geſetzſamml. 1811. p. 272.

§. 36.

§. 36.

Wegen Einſendung und Reviſion der Rechnungen und Etats bei der Generalcontrolle in Berlin, ſiehe die Inſtruktion vom 27. Juli 1798, die Declaration vom 16. Juni 1800, und die Declaration vom 19. September 1801, ſo wie beſonders die Geſchäftsinſtruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808, und Verordnung vom 27. Oktober 1810. Nach einer Cabinetsordre vom 29ſten Mai 1810. revidirt die Oberrechenkammer nur die Rechnungen ſolcher Behörden, die aus Staatsfonds dotirt ſind, oder Zuſchüſſe erhalten.

§. 37.

Nicht den Gerichtsbehörden kompetirt mehr die Oberaufſicht auf Stiftungen für das Gemeinwohl, dagegen ſtehen unter ihnen die für einzelne Familien beſtimmte Stiftungen. Anmerkung zum §. 32.

§. 39. 40.

Aufhebung der jährlichen Bewirthung der Bäckergeſellen zu Hoff, auf Koſten des dortigen Hoſpitals. Annalen XXIV. p. 184. Nach dem Reſcript des Juſtizminiſterii an das Kammergericht vom 26. Okt. 1809. ſteht die Adminiſtration der Straf- Beſſerungsanſtalten in ökonomiſcher und finanzieller Hinſicht unter der Aufſicht der Regierung; die Konkurrenz der Landesjuſtizkollegien ſoll ſich lediglich auf die Sorge für die Vollſtreckung der Strafen, und die Mitwirkung zur ordnungsmäßigen Behandlung der Sträflinge einſchränken. Nach der Verordnung dd. Berlin 27. Oktober 1810. wegen Veränderung der oberſten Staatsbehörden sub rubro Juſtizminiſter beſetzt dieſer diejenigen Stellen bei Strafanſtalten, welche zum Reſſort der allgemeinen Polizei gehören, nicht, ſondern überläßt deren Beſetzung, ſo wie die ganze innere Oeconomie dem Departement der allgemeinen Polizei, welches mit ihm nöthigenfalls communiziret.

§. 41

§. 41.

Hierzu iſt bei Stiftungen für religiöſe und Schulzwecke Königlicher Conſens nöthig. Verordnung 27. Oktober 1810.

§. 42.

Siehe das Landarmenreglement für die Kurmark dd. 16. Juni 1791, für die Neumark dd. Berlin den 12. Mai 1800, für Pommern vom 6ten April 1799, auch das Patent für die Churmark, Neumark und Pommern dd. Berlin den 8. September 1804. Wegen des Bürger-Rettungsinſtitutes zu Berlin ſiehe das Patent vom 30. November 1796. Stengel III. p. 341. Die Inſtruktion für das Berliner Irrhaus iſt vom 29. Januar 1801. Allen Armenanſtalten iſt am 26ſten März 1810. das Armenrecht in Prozeſſen bewilligt, jedoch ſind unſtatthafte Klagen bald per Decretum zurück zu weiſen. Juriſt. Monatſchrift Januar 1810. p. 42. — Die Gelder, welche die Gerichte für das Creuzburger Armenhaus einziehen (für Verkäufe unter 1000 Gulden ein zwölftheil Prozent), werden jetzt an die Breslauer Hauptinſtitutskaſſe mit einem Atteſte über die Einnahme unmittelbar abgeſendet, und das Duplikat dieſes Atteſtes wird an die Provinzialregierung eingereicht. Pupillenkollegia haben, wenn ſie Capitalien des Generaldepoſiti einklagen, kein Armenrecht, wohl aber jura fisci, wenn es Oberbehörden ſind.

§. 43.

Die Rechte ordentlich eingerichteter Armenanſtalten hat ein Armenlegat nicht, welches jährlich an willkührlich gewählte einzelne Arme ſtiftungsmäßig ausgetheilt wird.

§. 44.

Confer. das Reſcript vom 1. Auguſt 1796. wegen der Confirmation. (Stengel IV. p. 319., und §. 125. des Anhanges zum Landrecht.)

§. 50.

§. 50.

Confer. §. 75. hoc tit., und das ſchleſiſche Zuchthausedikt vom 25. März 1747. Auch die zwei ſchleſiſchen Correktionshäuſer haben dies Recht (Reglement vom 31. Auguſt 1800. §. 31.). (Es exiſtirt aber ein ſolches Haus blos in Schweidnitz für 300 Perſonen.)

§. 51.

Ob in Berlin das einem Waiſenkinde gehörige geringe Vermögen dem Waiſenhauſe zu überlaſſen, und letztres daſſelbe behalten, auch auf die gegebnen Alimente abrechnen könne? Stengel XIII. p. 339.

§. 56.

Waiſenhauskinder bevormundet erforderlichen Falls die Obrigkeit ihres bisherigen Wohnorts. Anmerkung zum §. 62. tit. 18. Theil II. LR.

§. 59.

Siehe in Anſehung Berlins (Stengel XIII. p. 139.

§. 65.

Confer. §. 22. tit. 16. Theil II. LR.

§. 67.

Ausnahme in Anſehung des Armendirectorii zu Berlin. Stengel XIII. p. 338.

§. 74.

Confer. das Reſcript vom 2ten Juli 1801. wegen des Armendirektorii und der Charité zu Berlin. (Stengel XIII. p. 337.)

§. 76.

Wegen der Rechtspflege in den Landarmen- und Invalidenhäuſern ſiehe das Reſcript an das Cammergericht vom 20. August 1798. Stengel VII. p. 135.

§. 81.

Siehe die Anmerk. zum §. 36.

§. 82.

Confer. §. 405. tit. 50. Ger. Ordn.

§. 84.

Schwangere, tränkende, kranke, ſchlecht bekleidete Perſonen, werden in das Jauerſche Arbeitshaus nicht aufgenommen. Einem jeden Aufzunehmenden ſind 8 gr. Rezeptionsjura mitzugeben. Zuchthausedikt vom 25. März 1747. Ferner iſt ein Verzeichniß der bei ſich habenden Effekten dem Schubzettel oder Begleitungsſchreiben nach Schweidnitz beizufügen, und das baare Geld mit einem Schreiben der Direktion zu überliefern. Liegnitzer Amtsblatt Juli 1811. pag. 87. In das Militairwaiſenhaus zu Potsdam werden nur ſolche Kinder, welche die natürlichen oder Kuhpocken gehabt haben, aufgenommen. Reſcript vom 19ten Juli 1811.

§. 89.

Unterthänige Kinder, die in ein Waiſenhaus aufgenommen werden müſſen, waren ehemals der Unterthänigkeit eo ipso entlaſſen. §. 129. tit. 7. Theil II. Landrecht.

Nachträge

zum Commentar des zweiten Theils des Landrechts.

Titel 1.

§. 34.

Ein einländiſcher Mann (auch ein Jude) bedarf zur Heirath mit einer Ausländerin keinen Staatsconſens. Ein Ausländer erlangt aber durch Heirath mit einer Einländerin noch nicht das Recht, ſich hier niederzulaſſen. Geſetzſammlung 1812. pag. 19.

§. 35.

Cantoniſten, Trainſoldaten, Soldaten aufgelöſter Regimenter, ſowohl auf dem platten Lande, wie in dem Gebirge, bedürfen auch in Schleſien keiner Erlaubniß des Landraths zum Heirathen. Ihre Verheirathung entzieht ſie aber auch nicht der Cantonpflichtigkeit. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 30. — Krümper oder Ergänzungsſoldaten, die nach ihrer Vereidigung wieder in den Canton entlaſſen ſind, müſſen nach der Cabinetsordre vom Auguſt 1810. den Heirathsconſens durch den Landrath vom Regiment einholen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 50.

§. 36.

Einheimiſche Juden bedürfen zum Heirathen nicht mehr der Erlaubniß der Landespolizeibehörde. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſamml. 1812. p. 17. seq.

§. 137.

Bei Juden vertritt die Zuſammenkunſt unter dem Trauhimmel und das ſeierliche Anſtecken des Ringes die Stelle dee Trauung. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 20.

§. 138.

Bei Juden wird die Bekanntmachung in der Synagoge dem Aufgeboth gleich geachtet. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 20.

§. 191.

Den Schaden, welchen eine Frau durch unerlaubte Handlungen einem Dritten zufügt, muß der Mann aus ihrem Vermögen zahlen. Juriſtiſche Monatſchrift Oktober 1805. pag. 300.

§. 193.

Die Frau eines wegen Verbrechen des Bürgerrechtes verluſtig gewordenen Mannes, kann ihrerſeits, wenn ſie ſelbſt vorwurfsfrei iſt, das Bürgerrecht zu Betreibung eines Gewerbes, wozu Frauensperſonen nur überhaupt qualificirt ſind, nachſuchen. Natürlich wohl nur mit Bewilligung des Mannes, ſo lange dieſer ihr Vermögen verwaltet. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 65. — Der Ehegatte einer Frau, welche, weil ſie ein Ritterguth beſitzt, und darauf wohnt, nach §. 109. tit. 2. Theil I. der Ger. Ordnung, ein forum exemtum hat, ſteht nicht unter dieſem, ſondern unter dem Gerichtsamte der Frau (dem Untergericht), wenn er gleich Usufructuarius et Administrator iſt, es ſey denn: er werde wegen Handlungen belangt, die er als Guthsadminiſtrator vornimmt.

§. 199.

Auf den Grund der in meiner Anmerkung (pag. 20. Theil 2. des Commentars) erwähnten Präjudicate, deren Vater in ſeinem Repertorium Band 2. pag. 581. erwähnt, möchte ich mich doch jetzt auf keinen Prozeß ein-

einlaſſen, da der §. 199. etwas neues feſtgeſetzt hat, und die neueſten Formalien, der neueſte Modus procedendi zu beobachten iſt. Es frägt ſich auch: ob die allegirten Landesordnungen in der Provinz durchgängig Geſetz geworden ſind. Der §. 51. Nro. 2. tit. 18. Theil II. des Landrechts, womit man meine Anmerkung dazu vergleiche, wiederholt dasjenige, was der §. 199. tit. 1. Theil II. LR. beſtimmt. Dagegen weicht der §. 18. tit. 1. Theil I. der Ger. Ordnung hiervon ab, welches daher kommt: daß der §. 199. tit. 1. Theil II. des Geſetzbuchs erſt ſpäter, als die Gerichtsordnung concipirt ward, declarirt wurde, da man das Geſetzbuch in ein Landrecht verwandelte. Der §. 199. iſt auch dann anwendbar: wenn eine Frau durch Kaufcontracte, Ceſſionen ꝛc. Pflichten übernimmt.

§. 216.

Daß bei der Zuſchreibung eines Grundſtücks oder Capitals auf den Namen der Frau, die Qualität deſſelben: als vorbehaltenes Vermögen, ausdrücklich bemerkt werden muß, iſt, wenn es dergleichen ſeyn ſoll, auch deshalb nöthig: weil ſonſt ein Dritter annehmen kann, und darf: daß das Grundſtück oder Capital zum Eingebrachten gehöre, wovon der Mann den Nießbrauch, und die, wenn gleich durch den §. 232. 240. eingeſchränkte, Verwaltung hat.

§. 247.

Für die Zukunft ſind einländiſche Juden nach den Geſetzen des Staats, wie die Chriſten, zu beurtheilen, außer in Ritual- und Cultusſachen. Der §. 21. des Edicts vom 11. März 1812. läßt es aber auch unbeſtimmt: welche Rechtsmaterien darunter gehören, worüber oft geſtritten werden muß. Geſetzſammlung 1812. pag. 17.

§. 255.

Aus der Unſicherheit oder dem ſchlechten Gebahren eines Ehemannes, kann zur Begründung eines gegen deſſen Frau nachzuſuchenden Arreſtes kein Grund hergenommen werden, wenigſtens wäre das Geſuch nicht als ſchleuniges Arreſtgeſuch anzuſehn, ſollte auch der Arreſtſucher anführen: daß der Ehemann als Adminiſtrator des Vermögens der Frau ihr Vermögen diſſipire. §. 5. tit. 29. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 258.

Das Zurückfordern kann auch mittelſt eines mit dem Manne zu ſchließenden Vertrages geſchehn, der dann, ſo weit die Frau außer der geſetzlichen Pflicht, den Mann zu alimentiren, keine neue Verbindlichkeiten eingeht, nicht gerade gerichtlich ſeyn darf. (Auch könnte nur die Frau, nicht ein Gläubiger des Mannes, den Mangel gerichtlicher Form rügen.) — Bis die Frau ihre Illaten zurückfordert, können die Gläubiger des Mannes von beiden Eheleuten Rechnungslegung und Manifeſtation der Revenüen des Eingebrachten fordern. Sonſt können ſie es nicht rügen: daß der Vertrag zu ihrem Schaden geſchloſſen ſey; eine Simulation, ein Dolus iſt ſchwerlich zu behaupten, und zu erweiſen. So erkannt zu Glogau im März 1812. in Sachen Herzfeld contra D., wo der Kläger eine Erbſchaft der Frau ſeines Schuldners im Wege der Execution in Beſchlag genommen hatte, die Frau aber interveniendo einen Contract producirte, worinn ihr der Mann, der als verabſchiedeter Beamter blos 200 Rthlr. Penſion genoß, die Verwaltung und den Nießbrauch ihres Vermögens überlaſſen hatte. — Aus der Unſicherheit oder dem ſchlechten Gebahren eines Ehemannes, kann zur Begründung eines gegen deſſen Frau nachzuſuchenden Arreſtes kein Grund hergenommen werden, wenigſtens wäre das Geſuch nicht als ſchleu-

ſchleuniges Arreſtgeſuch anzuſehn, ſollte auch der Arreſtſucher anführen: daß der Ehemann als Adminiſtrator des Vermögens der Frau ihr Vermögen diſſipire. §. 5. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn.

§. 312.

Daß ein Gatte in ſeinem Teſtamente dasjenige, was er dem andern Gatten ohne Vorbehalt gab (alſo präſumtiv ſchenkte), demſelben, als geliehen oder geborgt, vermacht, bewirkt nicht: daß durch dieſe einſeitige Behauptung des Teſtirers die im §. 1042. tit. XI. Theil I. des Landrechts aufgeſtellte Rechtsvermuthung für gehoben angeſehn, und darauf eine Klage der Creditoren des Verſtorbenen: auf Rückzahlung des Empfangenen, unbedingt gegründet werden könnte. Anmerkung zu §. 425. tit. 12. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 320.

Da im Glogauer Departement, mit Beiſtimmung des §. 11. tit. 29. Theil I. der Ger. Ordn., die Schulden der Frau, blos während der Ehe, im Verhältniß gegen den Mann, der darein nicht willigte, für ungültig geachtet werden: ſo frägt es ſich: ob nicht, wenn ein Gläubiger der Frau ſolche Schulden wider dieſelbe während der Ehe einklagt, der Richter über die Liquidität, Höhe und Richtigkeit der Schuld erkennen, und entweder ausdrücklich feſtſetzen müſſe: daß die Zahlung erſt nach getrennter Ehe in Anregung zu bringen ſey, oder auch bis zur Execution, die Frage: ob während der Ehe keine Zahlung ſtatt finde, ſuspendirt laſſen könne? Wird der gegen die Frau klagende Gläubiger, ohne die Verität und Liquidität der Schuld zu eruiren, blos aus dem Grunde: daß die Schuld respectu mariti ungültig, und der Kläger daher während der Ehe gar nicht zu hören ſey, abgewieſen: — dann leidet er in ſofern, als es ihm künftig, wenn einſt die Frau geſtorben,

ben, oder die Ehe getrennt ſeyn wird, unmöglich, oder doch ſchwer werden dürfte, ſeine Forderung liquid zu machen. Weiſet ihn alſo der Richter erſter Inſtanz, blos weil die Schuld sine consensu mariti ungültig ſey, mit ſeiner Forderung ab, ohne ihre Verität zu unterſuchen — dann wird auch bei erhobner Appellation der Appellationsrichter über das Quantum, über die Liquidität der Schuld, nicht erkennen wollen, noch weniger der Reviſionsrichter (§. 40. tit. 13. Th. I. Ger. Ordnung). Der Prozeß war alſo umſonſt. Rathſam iſt es daher: daß der während der Ehe klagende Gläubiger der Frau ſeine Klage nicht auf baldige Bezahlung, ſondern ausdrücklich auf Agnition, Ausmittelung, Feſtſtellung des Schuldquantums richte, und darauf antrage: ihm vorzubehalten: daß er nach getrennter Ehe die Zahlung verlangen, oder doch darauf klagen dürfe. Eigentlich gehört die Frage: ob dem Kläger während der Ehe durch Execution zu dem Seinigen verholfen werden könne, nicht in den Prozeß, ſondern zur Executionsvollſtreckung. Der Kläger kann auch auf den Grund des §. 75. tit. 10. Theil I. der Gerichtsordnung während der Ehe, und während über die Frage: ob etwa der Mann die Schuld auch anerkennen müſſe, Prozeß ſchwebt, auf Inſtruction über die Höhe und Verität ſeiner Forderung beſtehen. §. 5. tit. 33. Theil I. Gerichts-Ordnung. — Bisher iſt wirklich in mehreren mir bekannten Fällen, ſo wie in der Kurmark, erkannt worden: daß die Nullität der uxoraliſchen Schulden nur respectu mariti zu verſtehen ſey. Doch wird vielleicht die abſolute Nullität am Ende doch noch einmal herausdeduciret werden, da man aus dem §. 188. tit. 16. Theil I. LR. folgern will: daß es ſonſt ſonderbar ſeyn würde: wenn eine Frau die bezahlten Gelder erſt zurückfordern könnte, da ſie doch bald nachher wieder zu deren Bezahlung ange-

halten

halten werden müßte. Mir ſcheint nur der dunkle §. 188. von Zahlungen zu ſprechen, die eine Frau nicht für ſich, ſondern für einen Andern während der Ehe leiſtete. Der §. 334. tit. 1. Theil II. LR. redet freilich von gänzlicher Ungültigkeit der Schuld.

§. 321.

Was im Sinne des §. 321. Nothdurften ſind, das iſt gar ſehr relativ. Der Stand, Rang, das Vermögen der Ehegatten, der Umfang der Dispoſition und der Beſorgungen, die der Mann der Frau überlaſſen hat, iſt natürlich ſehr zu berückſichtigen, da Kleider, Meubles ꝛc. oft ſolche Nothwendigkeiten ſind. Gewiſſe Dinge (die nur der Richter für Luxusſachen hält) kann man bisweilen nicht entbehren, ohne den Anſtand und die Convenienz zu verletzen. Gerade die Frau muß im Hausweſen, beſonders wenn Kinder vorhanden ſind, für das Decorum und die Erhaltung äußerer Achtung ſorgen. Kleider von Atlas, Cambri ꝛc. muß jede Frau aus dem Mittelſtande tragen, ſie darf nicht auffallend von Andern abſtechen, ohne lächerlich zu werden.

§. 323.

Ob der §. 128. tit. 2. Theil 2. hier nicht analog anzuwenden ſeyn mag? confer. Leys. Specim. 279. Med. 5. Spec. 411. Med. 1. Spec. 124. Med. 1. — Hat ein Ehemann mehrmals Schulden der Frau bezahlt, weiß er lange Jahre hindurch: daß ſie Schulden macht, und warnt er dennoch das Publikum nicht durch öffentliche Bekanntmachung: ſo frägt es ſich: ob nicht ein ihm von den Gläubigern der Frau über die Kenntniß und ſtillſchweigende Genehmigung der Schulden deferirter Eid relevire? Der §. 323. tit. 1. knüpft die öffentliche Bekanntmachung wohl an keine Prodigalitätserklärung, wenn dem Richter nur bekannt iſt, daß die Frau Schulden contrahirt habe. Daß ein Ehemann

mann das Publikum durch die öffentlichen Blätter vor dem Schuldenmachen der Frau warnet, nutzt in ſo fern, als ihm dann künftig deſto ſchwieriger opponirt, oder der Eid mit rechtlicher Wirkung darüber deferirt werden kann: er habe das Schuldenmachen conniviet, er habe z. E. die Frau koſtbare Kleider, wozu er nichts hergegeben, tragen ſehn ꝛc. Daß er ſchon mehrmals Schulden für die Frau bezahlt habe, kann wohl nicht releviren (Analogie des §. 128. tit. 2. Theil II. LR.). Auch kann dem Gläubiger die Behauptung nichts nutzen: daß der Mann der Frau keine Kleider geſchaft habe. Doch könnte die Frau wohl auf dieſen Grund mit dem Gläubiger zugleich gegen den Mann auf die Agnition der Schuld klagen. §. 185. tit. 1.

§. 334.

Man ſehe die Anmerk. zum §. 320. tit. 1. Th. II. Landrecht (Nachträge zum Commentar).

§. 336.

Für die Zukunft ſind einländiſche Juden nach eben den Geſetzen des Staats, wie die Chriſten, zu beurtheilen, außer in Ritual- und Cultusſachen. Der §. 21. des Edicts vom 11. März 1812. läßt es aber unbeſtimmt: welche Rechtsmaterien mit ſolchen Sachen zuſammenhängen. Ueberhaupt entſtehen manche Fragen, welche das Edict nicht entſcheidet. (Siehe Geſetzſammlung 1812. pag. 17.)

§. 344.

In der Folge hat man auch in Glogau angenommen: daß die Verwarnung der Frau, in dem pag. 35. Theil 2. meines Commentars angeführten Falle, um ſo mehr für nöthig oder rathſam zu achten ſey, als ſie durch Bevollmächtigung des Gläubigers die Geſetze umgehn zu wollen ſchien.

§. 366.

§. 366.

Wenn an Orten, wo Gütergemeinſchaft ſtatutariſch gilt, ein Ehegatte ein Grundſtück in die Ehe mitbringt, welches er vorher ſchon beſaß: ſo muß die Hypothekenbehörde ſo gut, als wenn erſt während der Ehe ein Ehegatte oder beide Gatten ein Grundſtück an ſich bringen, im Hypothekenbuche bemerken: daß ſie Beide die Eigenthümer ſind, daß alſo der bisherige einzelne Beſitzer zum erſten, zweiten oder drittenmale geheirathet habe, und ein Miteigenthümer exiſtire. Sobald dem Richter, der das Hypothekenbuch führt, ein Geſchäft über ein Grundſtück zu Geſicht kommt, deſſen bisheriger Eigenthümer eine einzelne Perſon war, muß er ſich, ehe er das Geſchäft in das Hypothekenbuch einträgt, oder confirmirt, von Amtswegen erkundigen: ob der Eigenthümer des Grundſtücks jetzt etwa verheirathet ſey, und wenn dies iſt, muß er für den Vermerk der Verheirathung im Hypothekenbuche ſorgen. Juriſtiſche Monatſchrift Auguſtſtück 1811. pag. 98. seq. Man vergleiche auch den §. 6. tit. 21. §. 573. tit. 20. Theil I LR. —. Wie geſagt, nur wenn der Richter bei Gelegenheit eines einzelnen Hypothekengeſchäftes darauf geführt wird, darf er ex officio die Eintragung der Gütergemeinſchaft berückſichtigen, außerdem hat er dies nicht nöthig, am wenigſten, falls er blos Privatnotiz davon erhält. Doch muß er wohl das Miteigenthum der Frau an dem Grundſtücke, welches der Mann ſchon vor der Verheirathung beſaß, nicht, ohne dieſen vorher zu hören, vermerken, da der Mann ja nachweiſen könnte: daß und wiefern die Gemeinſchaft etwa durch Verträge ausgeſchloſſen oder limitirt ſey. Gehört ein Grundſtück zwei Ehegatten auf den Grund der Gütergemeinſchaft: ſo iſt der §. 323. 324. tit. 50. Theil I. der Ger. Ordn. wohl nicht anwendbar.

§. 374.

Sobald die Hypothekenbehörde an Orten, wo Communio ex ſtatuto gilt, in Erfahrung bringt: daß eine einzelne Perſon, welche ein Grundſtück beſitzt, als Eigenthümer darüber disponiren will: ſo muß ſie ſich erkundigen: ob nicht derſelbe ſich verheirathet habe, und wenn dies der Fall iſt, die Verheirathung ſodann im Hypothekenbuche von Amtswegen notiren. Anmerk. zum §. 366. tit. 1. Theil II. LR. (Nachträge). Das Landrecht ſcheint es aber gar nicht nöthig geachtet zu haben: daß an Orten, wo communio ex ſtatuto gilt, das Miteigenthum der Ehegatten allemal aus dem Hypothekenbuche conſtire.

§. 378.

Ob an Orten, wo communio bonorum ex ſtatuto gilt, der Richter die Verheirathung eines Grundeigenthümers von Amtswegen in dem Hypothekenbuche vemerken müſſe? Anmerkung zum §. 366. 374. tit. 1. Theil 2. Landr. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 493.

Wenn Eltern teſtamentariſch beſtimmen: daß wechſelſeitig ein Theil den Andern, ohne den Kindern etwas abzugeben, beerben, dann aber, bei dem Tode des von ihnen zuletzt ſterbenden Theiles, die gemeinſchaftlichen Kinder das beiderſeitige Vermögen als nothwendige Erben, denen es gebühre, erhalten ſollen: ſo iſt, ſobald die Kinder bei dem Tode des zuletzt verſterbenden Theiles der Eltern deſſen Erbſchaft antreten, anzunehmen und zu vermuthen: daß ſie auch Erben des zuerſt verſtorbenen Theiles geworden ſind, und ſie müſſen alſo deſſen facta, nicht blos weil der von ihnen unmittelbar beerbte Theil die Erbſchaft des früher abgelebten, angetreten hatte, ſondern auch als unmittelbare eigne Erben des zuerſt verſtorbenen der Eltern, vertreten. Doch können ſie beweiſen: daß, und warum ſie nichts

von

von dieſem ererbt, welches aber ſchwer werden dürfte. Anmerkung zum §. 467. 632. tit. 12. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar. Cajus hatte ſich für eine Schuld ſeines Schwiegerſohnes dahin verbürgt: daß er dem Gläubiger verſprochen hatte, ſie ſolle einſt nach ſeinem Ableben von dem Erbtheile, den ſeine Tochter aus ſeinem Nachlaſſe erhielte, bezahlt werden. Damals hatte er mit ſeiner Frau ſchon ein testamentum correspectivum in der oberwähnten Art gefertigt, welches aber der Gläubiger nicht wußte. Als er in der Folge geſtorben, von ſeiner Frau beerbt, und auch dieſe dann mit Tode abgegangen war, in einem neuen Teſtamente aber, ihrer Tochter, welche Brüder hatte, ſo viel bereits empfangene Summen anrechnete, daß ſie kaum den Pflichttheil zum Erbtheil herausbekam, klagte der Gläubiger, dem ſich der Vater verbürgt hatte, gegen dieſe Tochter (die Frau ſeines Schuldners) auf Bezahlung, und ſie ward auch verurtheilt, theils weil man annahm: daß ſie Erbin der Mutter ſey, welche wieder Erbin des Vaters geworden war, und durch ein ſpäteres Teſtament dem frühern wechſelſeitigen nicht derogiren durfte, theils weil die Verklagte auch für wirkliche Miterbin des Vaters geachtet wurde, und nicht bewieſen hatte: daß ſie durch die Mutter von ihrem Vater nichts ererbt habe (Anm. zu §. 205. tit. 14. Theil I. LR. in den Nachträgen zum Commentar). Die Sache wurde nicht ſo angeſehn, als ob nach §. 40. tit. 5. Theil I. der Bürge blos verſprochen gehabt habe: von ſeiner Tochter ein Anerkenntniß der Schuld zu verſchaffen, oder als ob die Bürgſchaft wie ein Legat zu betrachten ſey, oder als Aſſignation. Anmerkung zum §. 161. tit. 12. Theil I.

§. 544.

Für die Zukunft ſind einländiſche Juden nach den Geſetzen des Staats, wie die Chriſten, zu beurtheilen, außer

außer in Ritual- und Cultusſachen. Der §. 21. des Edicts vom 11. März 1812. läßt es aber unbeſtimmt: welche Rechtsmaterien mit ſolchen Sachen zuſammenhängen. Auch laſſen ſich ſo manche Fragen aufwerfen, die man darinn noch beantwortet wünſchte.

§. 618.

In Glogau nimmt man an: daß nur während der Ehe eine ohne Conſens des Mannes von der Frau contrahirte Schuld ungültig, nur respectu mariti ungültig ſey; nach getrennter Ehe kann der Gläubiger gegen die Frau, ihre Erben, und den Concurscurator liquidiren. Anmerkung zum §. 320. tit. 1. Theil II. LR., ferner §. 11. tit. 29. Theil I. Ger. Ordn.

§. 621.

Nach ſächſiſchem Rechte ward der Mann, ohne Rückſicht ob Kinder exiſtirten, ipso jure Mobiliarerbe der Frau, er durfte ſich nicht erſt Erbe erklären. Baares Geld, Activa, ſelbſt die Kaufgelder für ein von der Frau verkauftes Grundſtück, erbte er. Ob der Mann reich, oder arm, von Adel, oder nicht, war, relevirte nicht. Alles dies, ſo wie: was nach Magdeburgiſchem und Culmiſchem Recht, im ehemaligen Südpreußen (wo Adliche in Städten hinſichts der Immobilien ſich darnach richteten) Rechtens war, iſt ausgeführt in dem zu Glogau im Jahr 1809. entſtandnen Prozeſſe der Wittwe Schauß zu Berlin gegen die v. Bomsdorfer Erben. — Für die Zukunft ſind einländiſche Juden als Staatsbürger nach eben den Geſetzen des Staats, wie die Chriſten, zu beurtheilen, außer in Ritual- und Cultusſachen. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17. Der §. 21. ſagt aber nicht was dahin gehöre, und überhaupt findet man manche andere Fragen unbeantwortet.

§. 623.

Hier verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 631. tit. 1. Theil 2. Landr. in den Nachträgen zum Commentar. — In der 18. Zeile pag. 68. Theil 2. des Commentars iſt zu allegiren: §. 642. tit. 12. Theil I. §. 448. tit. 1. Theil II. LR.

§. 631.

Wenn behufs der Berechnung: ob die Kinderlegitima verletzt ſey, die Wittwe das ihr im Teſtamente des Mannes ausgeſetzte Erbtheil zum Nachlaß einwirft: ſo frägt es ſich: ob für ſie der Erbtheil, oder aber der Pflichttheil, ab intestato zu berechnen ſey? Anm. zum §. 623. tit. 1. Theil II. LR.

§. 669.

Auch Juden können gegen einander, aus den im §. 669. bis 718. feſtgeſetzten Urſachen bei dem gewöhnlichen chriſtlichen Richter quoad effectus civiles auf Eheſcheidung antragen. Der Modus procedendi iſt aber dabei nicht beſtimmt, z. E. ob der Rabbiner zuzuziehn ſey. Anmerkung zum §. 734. tit. 1. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar). Geſetzſammlung 1812. pag. 20. Man ſehe auch meine Note zum §. 22. tit. 40. Theil I. der Ger. Ordn.

§. 673.

Wenn eine Frau den Mann beſchuldiget: daß er ſich gegen ein Mädchen unzüchtige Handlungen erlaubt habe: ſo kann, ſofern es erwieſen wird, eine dringende Vermuthung gegen ihn entſtehn. Beweiſet aber dieſer Mann gegen ſeine Frau: daß ſie des Abends mit einer im Hauſe wohnenden Mannsperſon, dem ſie mehrere Beweiſe ihrer Zuneigung vorher ſchon gab, heimlich eine Unterredung unter vier Augen gehabt habe, ohne daß die begleitenden Umſtände eruirt ſind: ſo ſoll gegen ſie ein bloßer Verdacht entſtehn, der zufolge des §. 748. die gegenſeitige Beſchuldigung nicht

com=

compenſiren kann. — Natürlich kommt es aber auch hier auf vielerlei kleine Umſtände und Verhältniſſe an. So wie die Frau, wenn ihr, wie dem Manne, Ehebruch zur Laſt fällt, der Scheidung nicht widerſprechen darf, ſo ſollte ſie auch, wenn ſie, wie der Mann, dringende Vermuthungen verletzter eheliger Treue wider ſich hat, für den mehr ſchuldigen Theil erklärt werden, denn ihr Ehebruch involvirt zugleich Crimen falsi. Doch weiß ich nicht, daß ſo erkannt wäre. Das aber glaube ich: daß, wenn beide Theile dringende Vermuthungen wider ſich haben, außer dem Fall des §. 750., die Scheidungsſtrafe zu compenſiren iſt, obſchon die Vermuthungen, welche gegen den Mann ſtreiten, noch dringender als die gegen die Frau ſtreitenden wären.

§. 680.

Man ſehe die Anmerk. zum §. 184. tit. 1. Theil 2. Landr. (Nachträge zum Commentar).

§. 684.

So gut als die Frau auf die Scheidung anzutragen befugt iſt, ſo gut iſt ſie auch, wenn der Mann in der Folge ihre Rückkehr verlangt, und bei ihrer Weigerung, ex capite malitiosae desertionis auf Scheidung wider ſie klagt, die Strafe des ſchuldigen Theiles dadurch von ſich abzuwenden berechtiget, daß ſie beweiſet: der Mann habe ſich früher ohne Grund beharrlich geweigert, ſie zu ſich zu nehmen. Sie kann alſo, ohne eine Wiederklage anzuſtellen, in die Scheidung blos willigen, und doch die Strafe des ſchuldigen Theiles vom Gegner verlangen (dies ſelbſt iſt ſchon Wiederklage). Wenn alſo z. E. der Mann im Jahre 1804. aus allerhand Gründen auf Scheidung klagte, die erſte Sentenz ihn mit der Klage abwies, die zweite Sentenz die Ehe trennte, und den Kläger für den ſchuldigen Theil erklärte, die dritte Sentenz das erſte Urtheil im December

der 1807. beſtätigte, hiernächſt die Frau, die bisher auf Verlangen des Mannes mit richterlichem Conſens ſeparirt gelebt hatte, ſich ſchriftlich gegen den Mann erbietet: zu ihm zurückzukehren, er aber in mehreren Schreiben ausdrücklich verſichert: er werde nie die Ehe fortſetzen, ſie ſey ihm eine Hölle, er wolle lieber Galeerenſtrafe erdulden ꝛc. — alsdann hat meines Erachtens die Frau keine Schuld, wenn ſie, nachdem der Mann während eines ganzen ſeit der rechtskräftigen Sentenz verfloßnen Jahres ſie anzunehmen weigerte, auf ein im folgenden Jahre 1809. von ihm bei dem Richter extrahirtes Mandatum ad revertendum nicht achtete, vielmehr ſelbſt auf Scheidung anträgt, und das Lucrum des unſchuldigen Theiles verlangt. Es kann ihr, glaube ich, auch nicht ſchaden: daß ſie nach publicirtem Reviſionsurtheile bei dem Richter keinen Befehl an den Mann, ſie anzunehmen, nachſuchte, ſondern ihm nur durch Briefwechſel anbot: zu ihm zurückkehren zu wollen. Der §. 684. fordert kein gerichtliches Mandat. — Man vergleiche jedoch den §. 24. tit. 16. Theil I. LR., und die Anmerkung zum §. 687. tit. 1. Theil II. des Landrechts.

§. 687.

Da nach §. 24. tit. 1. Theil I. des Landrechts, die Rechte beider Geſchlechter in der Regel einander gleich ſind: ſo hat auch wohl die Frau, welche ſich während des Scheidungsprozeſſes mit richterlicher Erlaubniß ſeparirt hatte, das Recht: ſobald der Mann, deſſen Eheſcheidungsklage rechtskräftig zurückgewieſen iſt, ſie auffordert zurückzukehren, von ihm zu fordern: daß er ſeinen immittelſt unbeſcholten geführten Wandel nachweiſe. Dies kann ſie wohl beſonders verlangen: wenn ſich z. E. der Mann ein ganzes Jahr hindurch weigerte: die Ehe judicatmäßig fortzuſetzen, im folgenden Jahre er aber wieder die Rückkehr der Frau verlangt, und es

ver-

verlauten will: daß der Mann inzwiſchen in unerlaubtem Umgange mit Andern gelebet habe (Anmerk. zum §. 684.). Doch iſt freilich die Unſchuld der Frau von wichtigerm Einfluß, als die des Mannes. Und wie ſchwer, (faſt unmöglich) iſt ein Nachweis zufolge des §. 687.

§. 711.

Die Frau eines wegen Verbrechen des Bürgerrechtes verluſtig gewordenen Mannes, kann ihrerſeits, falls ſie vorwurfsfrei iſt, das Bürgerrecht zu Betreibung eines Gewerbes, wozu Frauensperſonen nur überhaupt qualificirt ſind, nachſuchen. Natürlich wohl nur mit Bewilligung des Mannes, ſo lange er ihr Vermögen zu verwalten hat. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 65.

§. 716.

Wie ſchwer kann ſich der Richter überzeugen! — Daß eine Ehe kinderlos iſt, kann, an ſich betrachtet, wider den Willen des andern Theils, kein Scheidungsgrund ſeyn, zumal wenn die Ehe erſt wenige Jahre beſtehet. Vielleicht begründet aber die Kinderloſigkeit heftigen Widerwillen.

§. 717.

Ob Eltern, wenn ſie Beide in die Trennung der Ehe gerichtlich willigen, und auf Beſtimmung der Frage: wer ſchuldiger Theil ſey, Verzicht thun, hierdurch den Kindern ſchaden dürfen, da dieſe künftig doch, bei eintretender Verſchwendung der Eltern, nur gegen den in der Eheſcheidungsſentenz für ſchuldig erklärten Theil auf die Ausſetzung eines Pflichttheils antragen dürfen? Anmerk. zum §. 826. tit. 1. Th. II. Landr. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 718. litera b

Wenn der ſchuldige Gatte keine Abfindung zu präſtiren im Stande iſt, vielmehr der unſchuldige Theil

durch

durch die Scheidung unerſetzlichen Schaden leidet (z. E. er kann auf die Wittwenpenſion, die der ſchuldige Ehemann in der Officierwittwencaſſe während der Ehe erkauft hatte, nach der Scheidung keinen Anſpruch machen), ſo kommt der unſchuldige Theil immer ſchlimm weg, wenn die Trennung der Ehe, die er fortſetzen will, zufolge des §. 718. litera b. nachgegeben wird. Was nutzt es ihm, daß der §. 823. den Gegner beſtraft? Die Alimente, die dieſer etwa zahlen muß, ſind oft zum Lebensunterhalte auch nicht hinreichend, wo hingegen bei fortgeſetzter Ehe beide Theile ihr Auskommen zuſammen haben würden. (Siehe auch die Anmerkung zum §. 725. in den Nachträgen zum Commentar.)

§. 725.

Für die Zukunft ſind einländiſche Juden nach den Geſetzen des Staats, ſo wie die Chriſten, zu beurtheilen, außer in Ritual- und Cultusſachen. Was dahin gehöre, beſtimmt der §. 21. des Edicts vom 11. März 1812. nicht. (Geſetzſammlung 1812. pag 17.) Noch bitte ich die Anmerk. zum §. 729. tit. 1. Theil 2. Landr. nachzuſehen. (Nachträge zum Commentar).

§. 729.

Das richterliche Interimiſticum gilt bis nach völlig rechtskräftiger Sache (Stengel Beiträge Band II. pag. 186). Wenn alſo ein Erkenntniß erſter Inſtanz die Ehe trennt, hierbei ſich die Partheien beruhigen, die Frau aber appellirt und revidirt, weil der Mann nicht für den ſchuldigen, oder mehr ſchuldigen Theil geachtet iſt: ſo muß ihr der Mann, da er doch im Beſitz und Genuß ihres Vermögens iſt, die Alimente bis nach völlig rechtskräftiger Sache fortzahlen. Wovon wollte die Frau, wenn ſie kein vorbehaltnes Vermögen hat, ſonſt wohl leben? — Nach der Rechtskraft der Sentenz fällt zwar das Interimiſticum hinweg, allein

 ſofern

ſofern wegen der Auseinanderſetzung des Vermögens ein neuer Prozeß entſtehet, kann auch die Regulirung eines neuen Interimistici während dieſes Prozeſſes bisweilen nöthig ſeyn; ich glaube daher: daß der Mann der Frau von ihrem ſofort liquid zu machenden Capitalsvermögen unbedenklich die Zinſen, die es bringt, oder landübliche Zinſen, entrichten müſſe.

§. 734.

Das Reſcript, welches am 5. November 1811. an das Glogauer Ober-Landesgericht erging, iſt im Januar 1812. dahin beſtätigt: daß die Judenſachen quoad effectus civiles nach dem allgemeinen Landrechte zu behandeln, jedoch zum Sühnsverſuch, und wenn es ſonſt nöthig, der Rabbiner zuzuziehen ſey. (Anmerk. zum §. 685. tit. 1. Theil II. LR., und zum §. 22. tit. 40. Theil I. Ger. Ordnung). Jetzt iſt es durch das Edict vom 11. März 1812, wegen Regulirung des bürgerlichen Verhältniſſes der Juden, allgemein feſtgeſetzt: daß einländiſche jüdiſche Eheleute gegen einander bei den gewöhnlichen chriſtlichen Gerichten, aus den in den §§. 669. bis 718. beſtimmten Rechtsgründen, auf Scheidung klagen können. Das Erkenntniß ſcheidet ſie dann quoad effectus civiles, ohne daß die Ausfertigung eines jüdiſchen Scheidebriefes nothwendig wäre (Geſetzſammlung 1812. pag. 20). Doch iſt der modus procedendi nicht beſtimmt, und im §. 21. des Edicts nicht feſtgeſetzt: welche Rechtsmaterien in die Ritual- und Cultusſachen gehören, worüber ſo oft geſtritten worden iſt. In Ansbach-Baireuth, in Neuoſtpreußen, waren ſchon ehemals nähere Vorſchriften ergangen. Ueber mehrere Fragen anderer Art findet man in dem Edict auch keinen Aufſchluß; es ſind wohl noch nähere Vorſchriften zu erwarten. Nach dem Reſcript des Juſtizminiſterii vom 23. Juny 1810. gehören jetzt Eheſcheidungsſachen der Militairperſonen,

auch

auch wenn ſie beide katholiſch ſind, vor das ordinaire Civilgericht, nicht vor das katholiſch-geiſtliche Gericht.

§. 738.

Die franzöſiſchen Coloniegerichte ſind jetzt aufgehoben. Anmerkung zum §. 30. 31. tit 2. Theil I. Ger. Ordnung. — Bürgerliche Rechte behält die nicht für ſchuldig erklärte Frau, ſo lange ſie ihren Stand nicht verändert. §. 57. 238. tit. 8. Theil II. LR. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 126.

§. 743.

Da mit der Rechtskraft der Eheſcheidung, die interimiſtiſche Alimentation aufhört: ſo kann es während eines über die Vermögensauseinanderſetzung etwa entſtehenden neuen Prozeſſes nöthig werden, ein neues Interimiſticum zu reguliren. Von demjenigen Capitalsvermögen, welches ihm die Frau ſofort nachweiſet, muß der Mann ihr wohl unbedenklich die Zinſen, die es trägt, oder landübliche auszahlen.

§. 745.

Warum muß, damit den Kindern kein Schade erwachſe, allemal, ſelbſt wider Willen der Eheleute, im Eheſcheidungsprozeſſe ausgemittelt und feſtgeſetzt werden: wer der ſchuldige Theil ſey? Anmerkung zum §. 826. tit. 1. Theil 2. Landr. (Nachträge zum Commentar).

§. 826.

Wenn zwei Eheleute, wovon der eine Theil der Vermögensverſchwendung angeklagt oder verdächtig iſt, in dem zwiſchen ihnen obſchwebenden Eheſcheidungsprozeſſe ſich dahin gerichtlich einigen: daß ſie, ohne auf Beweiſesaufnahme zu beſtehen, wechſelſeitig in die Scheidung willigen, unb auf die Ausmittelung: wer ſchuldiger Theil ſey, ſo wie auf die Strafe des ſchuldigen Theils, Verzicht leiſten: ſo kann hiermit der ihren Kindern zu beſtellende Curator keinesweges zu-

 frieden

frieden ſeyn, da es zum Nachtheil der Kinder gereicht, wenn die Frage: wer der ſchuldige Theil iſt, nicht eruirt wird, wie dies nach §. 745. tit. 1. Theil 2. LR. geſchehen ſoll. Der Curator muß vielmehr bei dem Eheſcheidungsrichter darauf beſtehn: daß die Vermögensverſchwendung des ſchuldigen Theiles, ſo wie ſeine ſonſtige Schuld an der Scheidung, ausgemittelt, und derſelbe zur Ausſetzung eines Pflichttheils (wenn beide Eltern ihn nicht freiwillig ausſetzen) verurtheilt werde. §. 2. Abſchnitt 3. des Circulars vom 30. Dezember 1798. Darauf zu beſtehn, iſt er um ſo mehr befugt, als der Richter Ehen, aus denen Kinder exiſtiren, blos wegen wechſelſeitiger Einwilligung gar nicht trennen darf. Der Antrag des Vormundes iſt ſogar nöthig und rathſam: wenn auch zu der Zeit, wo beide Eltern die Scheidung verabreden, noch kein Theil von ihnen der Verſchwendung verdächtig iſt; denn wird künftig ein Theil der Verſchwendung überwieſen: ſo kann die Ausſetzung eines Pflichttheils nur immer von einem ſolchen, der in dem Eheſcheidungsprozeſſe für den ſchuldigen Theil erklärt ward, verlangt werden. Iſt alſo kein Theil dafür erklärt, ſo findet anch künftig gar kein Antrag ſtatt. (Der §. 179. tit. 2. Theil II. LR. ſpricht nur vom Erbtheil, das die Kinder von der verſtorbnen Mntter haben). Erklären die Eltern ſich gerichtlich dahin: daß kein Theil für den ſchuldigen geachtet werden ſolle: ſo kann, glaube ich, der Vormund wenigſtens dahin antragen: daß der Richter ſie beide für in gleichem Grade ſchuldig erkläre, und daß jeder den Pflichttheil ausſetze (§. 460. tit. 2. Theil II. Landr.). Doch ſcheint mir in der That durchaus nöthig: daß, der Zukunft wegen, in facto allemal ausgemittelt werden müſſe: wer allein ſchuldig, mehr ſchuldig, oder gleichſchuldig ſey. Gewöhnlich aber concurrirt bei dem Scheidungsprozeß nur dann ein Vormund:

mund: wenn ein Theil ſchon bei Gelegenheit dieſes Prozeſſes der Verſchwendung beſchuldigt wird. Außerdem iſt kein Vormund zuzuziehn, folglich kann auch keiner die Rechte der Kinder in dem Falle: wo beide Gatten auf die Ausmittelung des ſchuldigen Theiles Verzicht leiſten, wahrnehmen. Da ſollte denn aber der Richter eine Ehe, aus welcher Kinder exiſtiren, nie trennen, ohne nach vorgängiger Ausmittelung feſtzuſetzen: welcher Ehegatte allein, oder welcher mehr ſchuldig, oder ob beide Theile in gleichem Grade ſchuldig wären.

§. 836.

Wegen der Ehen zur linken Hand, ſind auch die beiden Cabinetsordres vom 5. April 1790. und 21. Dezember 1790. zu merken.

§. 950.

Trainſoldaten, Cantoniſten die noch nicht eingezogen ſind, Soldaten aufgelöſeter Regimenter, dürfen den Conſens des Regiments bei dem Landrath nicht erſt ſuchen, wohl aber Krümper, Ergänzungsſoldaten, die in das Canton wieder entlaſſen ſind. Cabinetsordre vom 20. Auguſt 1810. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 50.

§. 1027.

Der §. 83. des erſten Anhanges zum Landrecht beſtimmt: was Soldaten und Unterofficiers an Tauf-, Entbindungs- und ſechswöchentlichen Verpflegungskoſten, ſo wie an Alimenten für das Kind, zahlen müſſen. Reitende Feldjäger, auch ſolche, die das Officier-Portepee oder Cordons tragen, werden den Feldwebeln gleich geachtet, die Oberjäger aber den Officiers (Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 129.). — Welchen Abzug ein Officier von ſeinem Sold leiden kann, ſehe man in der Anm. zum §. 108. tit. 24. Th. I. der Ger. Ordn. — Siehe auch die Note zum §. 626. tit. 2. Th. II. LR.

§. 1072.

Was eine Militairperſon zu zahlen habe? §. 83. des erſten Anhanges zum Landrecht. — Anmerk. zum §. 1027. tit. 1. Theil 2. LR. (Nachträge zum Commentar). Anm. zum §. 626. tit. 2. Theil II. LR.

§. 1089.

Noch verweiſe ich auf die Note zum §. 1120. tit. 1. Theil II. LR.

§. 1109.

Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 1120. tit. 1. Theil II. LR. nachzuſehen.

§. 1120.

Wenn ein Frauenzimmer im November 1809. eine Schwängerungsklage anſtellte, weil der Verklagte nach ihrer Angabe am 15. April 1809. den Beiſchlaf mit ihr vollzogen habe, dieſer aber (ein verheiratheter Mann) räumt blos ein: daß er am 20. März 1809. mit ihr concumbirt habe: ſo kann die Klägerin, falls ihre Entbindung erſt am 1. März 1810. erfolgte, alſo das Kind nicht aus dem vorgeblich am 15. April 1809. erfolgten Beiſchlafe entſtanden ſeyn kann, ihr Geſuch (zum Supletorium zu kommen, und beſchwören zu dürfen: Verklagter habe, wie ſie ſich während der Inſtruction zweiter Inſtanz beſſer beſonnen hätte, auch noch 14 Tage nach Pfingſten 1809. mit ihr ſich abgegeben) keinesweges darauf ſtützen: daß der §. 1109. hier anwendbar ſey, und von dem Verklagten, weil er bereits gerichtlich eingeräumt, den Beiſchlaf überhaupt vollzogen zu haben, wohl auch vermuthet werden könne: er dürfte ihn auch 14 Tage nach Pfingſten wiederholt haben. Eine Vermuthung hat der Verklagte allerdings wider ſich, die Klägerin aber hat ihre eigne Angabe, deren Widerruf ſie nicht zu motiviren vermag, ſie hat alſo einen vollen Beweis wider ſich.

Titel

Titel 2.

§. 76.

Wie iſt die Geburt und das Alter eines Menſchen zu eruiren, wenn die Taufe oder der Geburtstag nicht conſtirt? Archiv Band II. Heft 2. pag. 121. – ferner §. 162. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordn. nebſt Anmerkung. — Wie die Geburt künftig bei den Juden zu conſtatiren ſey, beſtimmt das Edict vom 11. März 1812. nicht. Geſetzſammlung 1812. pag. 18.). Man ſehe übrigens den §. 498. tit. XI. Theil II. Landr. — Die Juden ſollen aber Familiennamen annehmen, es ſollen bei den Provincialregierungen Familienverzeichniſſe geführt werden.

§. 89.

Untergerichte, welche Jemanden in das Correctionshaus aufnehmen laſſen wollen, müſſen allemal bei dem ihnen vorgeſetzten Criminalcollegium die Erlaubniß und das Weitere nachſuchen. Das Correctionshaus iſt keine Strafanſtalt, folglich darf ſolches in Erkenntniſſen dem Zuchthauſe nicht ſubſtituirt werden, wenn gleich darinn allerdings beſtimmt werden kann und muß: ob der Verbrecher in gewiſſen Fällen nach ausgeſtandner Strafe zur Sicherheit und Beſſerung in das Correctionshaus zu bringen ſey. Für einländiſche Vagabonden, die keines Delicti specialis überführt ſind, ſcheint daſſelbe auch Strafort ſeyn zu ſollen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 131. Anmerkung zu §. 8. tit. 13. Theil II. LR.

§. 160.

Confer. §. 37. tit. 18. Th. II. LR. nebſt Anmerk.

§. 169.

Da der Vater über das Mobiliarvermögen der Kinder, wenn es unfreies Vermögen iſt, ohnedem disponiren kann wie er will: ſo hat man im Glogauer Departement

partement nur der Mutter, oder Geſchwiſtern, oder andern Miterben das Mobiliar gegen 10 Procent Zuſchuß zur gerichtlichen Taxe überlaſſen.

§. 173.

Einer Anfrage bei der vorgeſetzten Inſtanz, oder eines Berichts nach Hofe, wie der §. 556. 586. tit. 18. Theil II. ihn vorſchreibt, oder einer Subhaſtation, ſcheint es nicht zu bedürfen. Als aber ein Vater, der kein Miterbe der Kinder war, die Grundſtücke derſelben einſt unter der Taxe an ſich kaufen wollte, wurde (wiewohl die Grundſtücke Häuſer einer kleinen Stadt waren, und ein den Kindern dazu beſtellter Curator in den Verkauf willigte) eine genaue Erörterung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des Verkaufes verlangt, da der Vater ja als Verwalter der Grundſtücke dieſelben präſumtiv eben ſo gut, als wäre er ihr Eigenthümer geweſen, bewirthſchaften, und darüber disponiren konnte.

§. 177.

Confer. §. 464. tit. 2. Theil II. LR.

§. 187.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 34. 970. tit. 18. Theil II LR. — Nach aufgehobner väterlicher Gewalt muß der Vater auch das Vermögen herausgeben. §. 231. tit. 2. Theil II. LR. — Ob ein Vater die Einſchränkung widerrufen und zurücknehmen dürfe, die er ſich zum Beſten der Kinder erſter Ehe freiwillig gefallen ließ? Klein Rechtsſprüche I. pag. 175.

§. 222.

Hier verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 810. tit. 18. Theil II. LR.

§. 272.

Das Edict vom 11. März 1812. ſetzt jetzt die einländiſchen Juden den Chriſten gleich, giebt ihnen pro

futuro

futuro einerlei Rechte, außer in Ritual- und Cultusſachen. Geſetzſammlung 1812. pag. 17.

§. 398.

Daß, und wiefern jeder Erblaſſer dasjenige Vermögen, was nicht Pflichttheil iſt, mit Bedingungen beſchränken, eine Curatel darüber anordnen, und wie weit der ordentliche Richter, oder der Pupillenrichter, eine Aufſicht über dieſe Verordnungen führen müſſe, iſt in der Anmerkung zum §. 61. 65. tit. 12. Theil I., ferner zum §. 47. tit. 4., §. 708. tit. 18. Theil II. LR. berührt.

§. 428.

Wie oft die Bekanntmachung in den Intelligenzblättern nöthig iſt? §. 34. tit. 38. Theil I. Ger. Ordnung. — Man vergleiche auch mit dem §. 428.: die Anmerkung zum §. 708. tit. 18. Theil II. LR.

§. 432.

Daß, und in wie fern jeder Erblaſſer dasjenige Vermögen, was nicht Pflichttheil iſt, mit Bedingungen beſchränken, eine Curatel darüber anordnen, und wie weit der ordentliche Richter oder der Pupillenrichter eine Aufſicht über dieſe Verordnungen führen müſſe, iſt in der Anmerkung zum §. 61. 65. tit. 12. Theil I., und zum §. 47. tit. 4., §. 708. tit. 18. Th. II. Landr. berührt.

§. 460.

Warum muß, damit den Kindern kein Schade erwachſe, allemal, ſelbſt wider Willen der Eheleute, bei Gelegenheit ihres Eheſcheidungsprozeſſes ausgemittelt und beſtimmt werden: wer der ſchuldige Theil ſey? Anmerkung zum §. 826. tit. 1. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 468.

Der §. 468. ſupponiret: daß bei dem Tode des Kindes beide Eltern, wenigſtens der ausſetzende Theil noch

lebe.

lebe. Erlebt aber das Kind ſeinen Tod: ſo erwirbt es den Pflichttheil vollkommen, und kann ihn auf den andern Theil der Eltern vererben. §. 461. hoc titulo, §. 367. 370. tit. 9. Theil I. LR. So erkannt zu Glogau im Januar 1812. im v. Vizthum Guſizer Liquidationsprozeſſe.

§. 474.

In Glogau iſt auch im Januar 1812. in dem v. Vizthum Guſizer erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſe erkannt: daß ſeit dem Todestage der den Pflichttheil ausſetzenden Eltern, Zinſen vom Pflichttheil gefordert werden können.

§. 477.

Warum muß, damit den Kindern kein Schade erwachſe, allemal, ſelbſt wider Willen der Eheleute, bei Gelegenheit ihres Eheſcheidungsprozeſſes ausgemittelt und beſtimmt werden: wer der ſchuldige Theil ſey? Anmerkung zum §. 826. tit. 1. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 482.

Man vergleiche auch den §. 646. tit. 12. Theil I., ferner meine Anmerkung zum §. 467. 469. ibidem, und zum §. 493. tit. 1. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 622.

Der Vater kann die Erziehung oder Verpflegung des Kindes ſelbſt beſorgen, wenn er es auch nicht grade zu ſich nimmt. Juriſtiſche Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 123.

§. 626.

Reitende Feldjäger, auch wenn ſie das Officiers-Portepee tragen, ſind nur als Feldwebel, Oberjäger ſind aber als Officiers zu betrachten. (Juriſtiſche Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 129) — Was Officiers zahlen müſſen? Anmerk. zum §. 108. tit. 24. Theil I.

Ger.

Ger. Ordn. — Siehe auch meine Note zum §. 1027. tit. 1. Theil I. LR.

§. 654.

Man vergleiche die Anmerkung zum §. 652. hoc titulo.

§. 663.

Geburtsbriefe oder Legitimationsatteſte hat ein Lehrling jetzt vor der Aufnahme beizubringen nicht mehr nöthig. Cabinetsordre vom 3. Februar 1812. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 84. Siehe auch §. 13. des Edicts vom 7. September 1810, wegen der polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe. Geſetzſammlung 1811. pag. 263.

Titel 3.

§. 22.

Geſchwiſterkinder müſſen alſo von der Ortscommune nöthigenfalls unterhalten werden. Allgem. juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 123.

§. 50.

Man vergleiche hiermit die Anmerk. zum §. 461. tit. 12. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar.)

Titel 4.

§. 35.

In der Sackſchen Familienſtiftungsſache, wo jährlich die überall zerſtreueten Familienglieder gewiſſe Ueberſchüſſe der Fideicommißrevenüen ausgetheilt bekommen, iſt angenommen: daß nicht zu vermuthen ſey: als vermehrten ſich alljährig die auswärtigen oder einländiſchen Familienmitglieder, ſondern es müſſe die Geburt eines jeden neuen Familiengliedes erwieſen werden. Wenn alſo jährlich die Revenüenüberſchüſſe der Stif-

tung

tung unter die bekannten Familienintereſſenten repartirt werden: ſo fordert man die unbekannten Familienintereſſenten nicht sub poena praeclusi zum Erſcheinen auf, man macht aber öffentlich bekannt: daß, wer ſich ſpäter meldet, ſich natürlich nur pro rata percepti an jeden Empfänger werde halten können. (Anmerkung zu §. 466. tit. 12. Theil I. LR.)

§. 39.

Die Declaration vom 19. Februar 1812 (Geſetzſammlung 1812. pag. 13) reſtringirt den §. IX. des Edicts dd. Memel den 9. October 1807. dahin: daß fideicommiſſariſche Subſtitutionen zum Nachtheil des erſten Subſtituten nicht abgeändert, oder aufgehoben werden können. Nach §. 55. tit. 12. Th. I. LR. galten ſolche Subſtitutionen ſchon immer nur zum Beſten des erſten und zweiten Subſtituten. (Man ſehe meine Anmerkung zum §. 54. tit. 12. Theil I. LR.). In Schleſien iſt nach der Haugwitz- und Salmiſchen Conſtitution substitutio ultra primum gradum ohne Allerhöchſten Conſens ohnehin unkräftig.

§. 44.

Man ſehe die Anmerkung zu §. 35. tit. 4. Theil II. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 47.

Man ſehe die Anmerk. zum §. 708. tit. 18. Th. II. Landrecht.

§. 78.

Verboten iſt die Aufhebung der fideicommiſſariſchen Subſtitutionen zum Nachtheil des erſten Subſtituten. Declaration vom 19. Februar 1812 (Geſetzſammlung 1812. pag. 13.).

§. 86.

Im Februar 1812. iſt vom Hofe feſtgeſetzt: daß auch die Landſchaftsbehörde vor dem 24. Juny 1815. von Amtswegen darauf nicht halten darf: daß mit

Rück-

Rückzahlung der durch die Schäden des letztern Krieges veranlaßten Darlehne angefangen werde. Dagegen muß ſie darauf halten: daß bei Darlehnen, die aus andern Urſachen in Pfandbriefen auf Fideicommißgüther aufgenommen ſind, oder noch aufgenommen werden, die feſtgeſetzten Rückzahlungstermine zufolge des §. 100. tit. 4. Theil 2. des Landrechts innegehalten werden, und wenn der Fideicommißbeſitzer rechtlich ausführen will: daß er nicht ſchuldig ſey, zurückzuzahlen, oder daß er längere Friſten zu begehren befugt ſey, muß er nicht gegen die Landſchaft, ſondern gegen die Agnaten und Fideicommißintereſſenten, ſeine Rechte ausführen.

§. 96.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 86. (Nachträge zum Commentar).

§. 100.

In wie fern die Landſchaft von Amtswegen darauf halten müſſe: daß die Rückzahlung eines Pfandbriefsdarlehns in den einmal feſtgeſetzten Terminen erfolge? Reſcript vom Februar 1812. Anmerkung zum §. 86. tit. 4. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 104.

Die Dispoſition eines Vaters: daß ſein Sohn auf das von ihm ererbte Guth, in welches er deſſen Brüder ſubſtituirt hat, nicht ohne Conſens dieſer Brüder neue Schulden eintragen laſſen dürfe, hindert den Sohn nicht: eine Perſonalſchuld des Vaters, als eine die Subſtanz ſeines Nachlaſſes afficirende Laſt, ohne Einwilligung ſeiner Brüder eintragen zu laſſen. Dies iſt zu Glogau angenommen, und der Beweis: daß der übrige Nachlaß nicht hinreiche, um jene Perſonalſchuld zu bezahlen, nicht erſt erfordert worden. §. 473. 520. tit. 12. Theil I. LR. — Die Dispoſition: daß der Sohn nur ⅔ ſeines in dem ererbten Guthe habenden Vermögens verſchulden dürfe, iſt in mehrern Fällen blos

blos in Beziehung auf den väterlichen Anſchlagspreiß verſtanden, und vom Richter auch eine mehrere Verſchuldung geſtattet worden: falls der Sohn durch eine Taxe nachwies: daß der Werth des Guthes ſeit des Vaters Tode durch Meliorationen erhöhet worden ſey.

§. 126.

Verboten iſt die Aufhebung der fideicommiſſariſchen Subſtitutionen durch Familienſchlüſſe zum Nachtheil des erſten Subſtituten. Declaration vom 19. Februar 1812. (Geſetzſammlung 1812. pag. 13.)

Titel 5.

§. 77.

Man vergleiche mit meiner Anmerkung im Commentar: den §. 367. der Criminalordnung.

§. 171.

Auch zu dem Abſchiede für ländliches Geſinde iſt Zwei Groſchen Stempel nöthig. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 7.

§. 172.

Geſindeſachen ſind keine Polizeiſachen: wenn aus dem Dienſtvertrage Lohn oder Entſchädigungsforderungen geltend gemacht werden. §. 10. des Königsberger Polizeireglements. Dagegen gehört der correctionelle Theil der Geſindeſachen über die im Dienſte verübte kleine Vergehen, und über die verweigerte Antretung oder Verlaſſung des Dienſtes, zum Polizeireſſort.

Titel 6.

§. 72.

Redlichkeit oder Unredlichkeit der einzelnen Nutznießer. §. 35. tit. 7. Th. I. LR.

§. 82.

§. 89.

Redlichkeit oder Unredlichkeit der einzelnen Nutznießer. §. 35. tit. 7. Theil I. LR.

§. 189.

Siehe die Anmerkung zum §. 172. §. 872. tit. XI. Die Breslauer Hauptſecülariſationscommiſſion iſt ein für allemal authoriſirt, eingezogene geiſtliche Stifts- und Kloſtergüther zu veräußern. Cabinetsordre vom 16. Januar 1812. Von ihr darf der Richter der Sache nicht, wie es bei Veräußerung der Domainen durch das Hausgeſetz vorgeſchrieben iſt, in jedem Veräußerungsfalle Beweis verlangen: daß des Königs Majeſtät gewiſſe benannte Güther zu Beſtreitung von Staatsbedürfniſſen veräußern zu laſſen, reſolviret haben. — Worauf der Richter der Sache, der Form nach, zu ſehn habe, wenn er ſolche Contracte zur Berichtigung des Beſitztitels bekommt, ſehe man in der Anmerkung zum §. 16. 17. tit. 14. Theil 2. Landrecht, zum §. 443. tit. 20. Theil I. ibidem, und zum §. 3. Nro. 1. tit. 1. Theil II. Ger. Ordnung. Patronat, Jurisdiction, wird nicht mit verkauft. Geſetzſammlung 1812. pag 3. 23. Wo letztre verkauft iſt, darf der Käufer ſie nur ausüben, wenn er nachweiſet: daß er den im §. 94. 95. 104. tit. 17. Theil 2. LR. ihm obliegenden Verbindlichkeiten gnüge. Reſcript vom März 1812. Zehnten und Abgaben an Geiſtliche und Schullehrer diverſer Religion, ſollen künftig mit Ausnahme der Stolgebühren von neuen Acquirenten allemal als Realabgabe übernommen werden. Geſetzſamml. 1812. pag. 28. Käufer geiſtlicher Güther zahlen künftig den Dominialſteuerdiviſor, aber keine Invalidenpenſionsgelder mehr.

§. 190.

Ob, der Staatsbedürfniſſe wegen, geiſtliche Geſellſchaften eingezogen werden dürfen, um ihr Vermögen

gen dem Staate zuzuwenden, iſt ſo klar nicht. Doch zeigt die Geſchichte, auch die ſchleſiſche der verſchiedenen Herzogthümer: daß ſich die Landesherren ſtets in der Ausübung eines ſolchen Rechts befunden haben. Garve hat dieſen Gegenſtand im zweiten Theile ſeiner vermiſchten Aufſätze auch behandelt.

§. 195.

Eingezogene geiſtliche Güther ſind zwar Staatsgüther, die der Fiscus in Beſitz nahm, werden aber nicht als Domainen aufgeführt, auf die das preußiſche Hausgeſetz von 1808. Anwendung fände. Zwar ſcheinen ſie nach §. 20. 22. tit. 14. Theil II. LR. unter die Domainen zu rechnen zu ſeyn; allein im Moment ihrer Einziehung beſtimmte ſie ſchon der König zur Veräußerung behufs der Staatsbedürfniſſe, folglich ſind ſie nicht zur Benutzung des Oberhaupts des Staates gewidmet. Wie verſchieden die Rechtslehrer den Begriff der Domainen-, Cammer-, Schatull-Güther beſtimmen, iſt bekannt. In Schleſien haben die Fürſten ſtets über eingezogne geiſtliche Güther disponirt. Anmerkung zu §. 949. tit. XI. Theil II. Landr. Siehe auch Leyser, Volum. I. Med. pag. 424. Vol. X. pag. 387., beſonders verweiſe ich auf des v. Berg juriſt. Beobachtungen 1r Theil, Hannover 1802. pag. 2. Siehe auch §. 195. tit. 6. Theil 2. LR.

Titel 7.

§. 24.

Ich bitte die Anmerkung zum §. 25. hoc titulo, ferner die Anmerkung zum §. 716. tit. 18. Theil I. LR. nachzuleſen (Nachträge zum Commentar).

§. 25.

In einem Prozeſſe, wo die Dreſchgärtner einer Gemeinde im Jahre 1810. gegen einen Bauer auf Her-

Herausgabe eines ihm im Jahr 1782. von ſämmtlichen Gärtnern angeblich pfandweiſe überlaßnen Gartens klagten, wurden nur diejenigen zwei Dreſchgärtner, welche von denen, die im Jahre 1782. exiſtirten, noch am Leben waren, ſo wie die Erben der bereits indeſſen verſtorbenen damaligen Dreſchgärtner, für legitimirt geachtet, hingegen die übrigen Kläger, welche zwar jetzt Dreſchgärtner waren, aber im Jahre 1782. noch nicht Beſitzer geweſen waren, ſo wie überhaupt die Dreſchgärtner, als moraliſche Perſon, keinesweges für legitimirt erklärt. §. 13. tit. 6. Theil II. LR. Anmerk. zum §. 716. tit. 18. Theil I. LR., und zum §. 189. tit. 8. Theil 2. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 37. Nro. 1.

Siehe auch die Note zum §. 9. 13. tit. 15. Th. II. Landrecht.

§. 37. Nro. 6.

Das Publicandum vom 8. April 1809. hebt die Dienſte zur Bewachung des herrſchaftlichen Schloſſes, oder das dafür übliche Wächtergeld, nicht auf.

§. 37. Nro. 9.

Fangegeld für das Einfangen von Deſerteurs. Juriſtiſche Monatſchrift April 1811 pag. 293. Was Militairs dafür erhalten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 51.

§. 43.

In der letzten Zeile meiner Anmerkung pag. 273. Theil II. dieſes Commentars, muß es heißen: Amtsblatt 1812. pag. 2.

§. 60.

In der Anmerkung pag. 275. Theil II. des Commentars allegire man in der 5ten Zeile, wegen der Krankheiten der eßbaren Thiere: Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 13.

§. 61.

Pag. 276. iſt in der 11ten Zeile der Anmerkung zu ſupliren: daß das Polizeireglement vom 26. April 1809. nicht 1709. datirt iſt.

§. 68.

Daß Flurſchützen als Wege- und Waſſerbau-Aufſeher auch für die Baumpflanzungen zu beſtellen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 98.

§. 259.

Das neueſte, die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden regulirende Edict vom 11. März 1812. erlaubt den Juden, Grundſtücke jeder Art an ſich zu bringen. Geſetzſammlung 1812. pag. 17. Siehe übrigens auch wegen des Intreſſe des Guthsherrn an der Perſon eines neuen Wirths, die Anmerkung zum §. 263. tit. 7. Theil II. LR. Confer. die Anm. zum §. 295. tit. 7.

§. 264.

Confer. §. 63. tit. 8. Theil I.

§. 288.

Noch verweiſe ich hier auf die folgende Anmerkung zum §. 295. tit. 7. Theil II. LR.

§. 295.

In welcher Art, außer dem Falle eines Concurſes oder einer Execution, die nöthigen Vorſchüſſe herbeigeſchaft werden müſſen. §. 60. 63. tit. 8. Theil I. LR. §. 123. tit. 24. Theil I. Ger. Ordnung.

§. 308.

Das Publicandum vom 8. April 1809. hebt die Dienſte zur Bewachung des herrſchaftlichen Schloſſes, oder das dafür übliche Wächtergeld, nicht auf.

§. 311.

Daß das Dominium die zu leiſtende Vorſpanndienſte nicht den Bauern obtrudiren darf. pag. 359 Theil 2. des Commentars.

§. 432.

Die ſeit Aufhebung des Vorſpannes wegen Fortſchaffung der Militair- und Civilbeamten bei Dienſtreiſen, und der dafür zu erſtattenden Koſten ergangene einzelne Vorſchriften (pag. 356. Theil I. des Commentars) ſind nunmehr im Liegnitzer Amtsblatt Jahrgang 1812. pag. 74. seq. zuſammengeſtellt. Hiernach bekommen Militaircantoncommiſſarien nur innerhalb ihres Cantonbezirks Vorſpann. Die Päſſe zu Officialreiſen ſind ſtempelfrei. ibidem pag. 45. Den Poſtämtern müſſen die Bürger und Dorfbewohner in Nothfällen mit Pferden dienen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 119.

Titel 8.

§. 18.

Einländiſche Juden können jetzt, ſo wie chriſtliche Staatsbürger, Grundſtücke aller Art erwerben. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 18.

§. 19.

Ausländiſche Juden dürfen ohne Genehmigung der Provincialregierung nicht Bürger werden. Geſetzſammlung 1812. pag. 21.

§. 29.

Zur Uebernahme von Stadt- und Gemeindeämtern iſt jetzt ein einländiſcher Jude, ſo wie ein chriſtlicher Bürger, qualificirt. Geſetzſammlung 1812. pag. 17.

§. 32.

Siehe auch, wegen der Penſionen der Magiſtratualen, die Anmerkung zum §. 120. tit. 8. Th. II. LR. (Nachträge zum Commentar)

§. 41.

Gänzliche Einquartirungsfreiheit der Königl. Poſthäuſer, bei einem gewöhnlichen Zuſtande der Dinge.

Vergütigung, welche die Poſtcaſſe für die Naturalbefreiung zahlt, wenn die Poſt in einem Privatgelaß ſich befindet. Verordnung vom 21. Februar 1812. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag 81.

§. 56.

Die Frau eines wegen Verbrechen des Bürgerrechtes verluſtig gewordnen Mannes kann, wenn ſie nur ihrerſeits vorwurfsfrei iſt, das Bürgerrecht zu Betreibung eines Gewerbes, wozu nehmlich Frauensperſonen überhaupt qualificirt ſind, nachſuchen. Natürlich iſt dazu wohl die Einwilligung des Mannes, ſofern er noch ihr Vermögen adminiſtriret, erforderlich. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag 65.

§. 58.

Confer. §. 238. tit. 8. Theil II. Der §. 57. 58. tit. 8. iſt im März 1812. beſtätigt, ſo daß Wittwen und unſchuldige Frauen, ohne ſelbſt Bürgerrechte gewinnen zu dürfen, die Gewerbe der Männer fortſetzen können. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 126.

§. 59.

Haben unangeſeßne oder kein Gewerbe treibende Militairperſonen Polizeicontraventionen begangen, oder ſoll gegen angeſeßne oder Gewerbe treibende Militairs, wegen ihres Unvermögens, ſtatt einer Geldſtrafe, eine Leibesſtrafe vollſtreckt werden: ſo iſt das Gouvernement um die Vollſtreckung zu requiriren. Königsberger Polizeireglement von 1809. §. 9. Siehe auch §. 25. tit. 10. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar). In wie fern active oder inactive oder penſionirte Officiers die Servisabgaben oder Naturaleinquartirung tragen müſſen? Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 92.

§. 74.

In wie fern active, inactive oder penſionirte Officiers Servis oder Naturaleinquartirung übertragen müſſen? Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 92. In wie fern

fern Invaliden die Perſonenſteuer zahlen müſſen? ibidem pag. 88.

§. 78.

Einländiſche Juden können jetzt, ſo wie chriſtliche Staatsbürger, Grundſtücke jeder Art acquiriren. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17. — Zur Trennung ſtädtiſcher Radicalien und Pertinenzen iſt jetzt wieder der Conſens der Polizei oder des Magiſtrats nöthig, und haften landesherrliche Abgaben oder Domainenabgaben darauf, ſogar der Conſens der Provinzialregierung. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pagina 115., verglichen mit Jahrgang 1811. pag. 141.

§. 82.

Zur Trennung ſtädtiſcher Radicalien und Pertinenzen iſt jetzt wieder der Conſens der Polizei oder des Magiſtrats nöthig, und haften landesherrliche Abgaben oder Domainenabgaben darauf, ſogar der Conſens der Provinzialregierung. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag 115., verglichen mit Jahrgang 1811. pag. 141.

§. 95.

Nach dem Reſcript vom 17. Januar 1812. tritt jetzt bei den, dem ſtädtiſchen Ausſchroot nachtheiligen, Bier- und Branntweinsausſchrootcontraventionen der zwangspflichtigen Krüger, in die Stelle der in der Verordnung vom 17. Juny 1771. und 21. Januar 1772. beſtimmten Geldſtrafe von 50 Thaler für die Tonne, neben der beibehaltnen Confiscation: die vierfache Erlegung der Gefälle ad poenale, und die Nachzahlung der einfachen Gefälle der höhern ſtädtiſchen Malz- und Schrootabgabe.

§. 120.

Der zweite Senat in Glogau hat angenommen: daß ein Magiſtratuale, der durch ſein Betragen vor Einführung der Städteordnung (nehmlich durch Irregulari-

gularitäten, und Verdacht von Malverſationen in einem Nebenpoſten, weshalb er zu einer extraordinairen ſechsmonatlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt war) an allgemeiner Achtung verloren, und der Commune einen Grund, ihn nicht wieder zum Magiſtratualen zu wählen, ſolchergeſtalt ſuppeditirt hatte, auf keine Penſion Anſpruch machen könne, weil nur derjenige darauf Anſpruch habe, der an ſich wahlfähig geweſen ſeyn würde. Daß er durch obgedachtes Criminalurtheil ſeines Magiſtratspoſtens nicht wirklich verluſtig erklärt, oder zu ähnlichen Aemtern nicht unfähig geachtet war, dies konnte keinen Unterſchied machen, da es nach der Cabinetsordre vom 14. October 1811. nicht gerade nöthig iſt, daß der Magiſtratuale per Sententiam wirklich ſeines Poſtens wegen eines Verbrechens entſetzt ſey, ſondern es hinreicht, wenn er eines ſolchen Gebahrens überführt iſt, daß gegen ihn nach §. 334. tit. 20. Th. 2. Landr. auf Entſetzung würde angetragen werden, oder daß man Anſtand nehmen können, ihn von neuem zu wählen, weil ihm die Eigenſchaften des §. 148. der Städteordnung mangeln.

§. 129.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 59. (Nachträge zum Commentar).

§. 130.

Verhältniſſe der Bezirksvorſteher und der magiſtratualiſchen Deputationen, zu den königlichen Polizeibeamten. (Anmerkung zum §. 10. tit. 17. Theil II. LR. Königsberger Polizeireglement von 1809.

§. 133.

Verbotne eigenmächtige Einführung neuer Schulplane, oder Schulbücher. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 102.

§. 137.

§. 137.

Einländiſche Juden haben jetzt, als Staatsbürger, mit andern chriſtlichen Bürgern gleiche Rechte, Verbindlichkeiten und Gerichtsſtand. Blos in Berlin behalten ſie ihr bisheriges Forum. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17.

§. 160.

Redlichkeit oder Unredlichkeit der einzelnen Nutznießer. §. 35. tit. 7. Theil I. LR.

§. 189.

In einer Sache ward zu Glogau im März 1812. auf den Grund eines vor 300 Jahren zwiſchen dem Schmidt und der Dorfgemeinde auf ewige Zeiten über die Belohnung für ſeine Schmiedearbeit errichteten Vertrages, ein Zwangs- und Bannrecht des Dorfſchmiedes (der dergleichen ſonſt in Schleſien auch nicht hat) deshalb angenommen, weil 1) wenn nicht jeder Dorfwirth bei dem Schmidt arbeiten zu laſſen gezwungen ſey, nicht abzuſehn wäre, wozu die Einigung über die Emolumente des Schmids genutzt hätte, 2) weil es im Vertrage ausdrücklich hieß: der Pfarrer könne arbeiten laſſen, wo er wolle; 3) weil darinn geſagt wurde: es ſollen die Schmiede künftig allemal mit den darauf haftenden Rechten, Freiheiten und Genüſſen, transferirt werden. Es ward bei Gelegenheit jenes Prozeſſes von dem Collegium noch angenommen: a) daß der §. 408. tit. 5. Theil I. LR. für die Fälle, wo der Zwangsberechtigte ſeine Pflichten nicht gehörig erfülle, z. E. keine taugliche Schmiedearbeit fertige, nur in ſo weit anwendbar ſey: daß die verpflichteten Gemeindeglieder den Berechtigten durch den Richter oder die Polizeibehörde warnen laſſen, und wenn dies nichts hilft, auf Verluſtigkeitserklärung des Zwangsrechts förmlich klagen können. §. 17. 42. 77. tit. 23. Theil I. Landr. Darauf, daß der Schmidt einen qualificirten

Stell-

Stellvertreter ſich halte, iſt nicht zu klagen. b) daß nicht blos der Schmidt, ſo lange er die Schmiede beſitzt, ſondern die Schmiede ſelbſt, als zu ſeinem freien Eigenthum gehörig, nach §. 21. tit. 23. Theil I. Landr., des ſubjectiv dinglichen Zwangsrechts durch die Sentenz verluſtig zu erklären ſey; c) daß das Zwangsrecht nicht blos gegen diejenigen Gemeindeglieder, denen der Berechtigte ſchlechte Arbeit geliefert hat, ſondern das Zwangsrecht gegen die ganze Gemeinde verloren gehe, ſobald der Schmidt überwieſen iſt: mehrern Mitgliedern der Gemeinde untaugliche Arbeit, der erhaltnen Warnung ohnerachtet, geliefert zu haben. So iſt erkannt in Sachen Gemeinde Klopſchen contra Stephan im April 1812.

§. 236.

Confer. Anmerkung zum §. 367.

§. 238.

Siehe auch dieſerhalb, beſonders wegen einer geſchiednen nicht für ſchuldig erklärten Ehefrau: Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 126.

§. 240.

Siehe auch dieſerhalb, beſonders wegen einer Ehefrau, die bei der Eheſcheidung nicht für ſchuldig erklärt iſt: Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 126.

§. 262.

Etablirung der Examinationscommiſſionen im Liegnitzer Departement für Land- und Waſſerbauhandwerker. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 117.

§. 277.

Die Frau eines wegen Verbrechen des Bürgerrechtes verluſtig gewordnen Mannes kann, wenn ſie ihrerſeits vorwurfsfrei iſt, das Bürgerrecht zu Betreibung eines Gewerbes, wozu Frauensperſonen nur überhaupt qualificirt ſind, nachſuchen. Natürlich wohl nur mit Bewilligung ihres Gatten, ſofern dieſer ihr

Ver-

Vermögen noch adminiſtriret. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 65.

§. 279.

Geburtsbriefe oder Legitimationsatteſte hat ein Lehrling vor der Aufnahme beizubringen nicht mehr nöthig. Cabinetsordre vom 3. Februar 1812. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 84. Siehe auch den §. 13. des Edicts vom 7. September 1810. wegen der polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe.

§. 336.

Ein aus der Fremde einwandernder Geſelle, der ein Wanderbuch bei ſich hat, beglaubigt ſich dadurch blos, wie durch eine Kundſchaft, er muß bei der Polizeibehörde des erſten Gränzortes noch einen Paß löſen, und dieſen auf ſeiner Reiſe bei jeder Polizeibehörde viſiren laſſen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 99.

§. 339.

Neben dem Wanderbuche muß der Ausländer am Gränzorte auch noch einen Paß löſen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 99.

§. 367.

Legitimationsatteſte der Bauhandwerksgeſellen, die einen Bau ſelbſtſtändig für den Meiſter treiben ſollen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 97.

§. 475.

Einländiſche Juden haben jetzt, als Staatsbürger, mit Chriſten gleiche Rechte. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17.

§. 486.

Ausländer, die im Preußiſchen wohnen, und die Erlaubniß: hauſiren zu dürfen, erhalten wollen, müſſen ſich in der Regel mit einem Grundſtück anſäßig machen, ſich auch ſonſt zum Hauſirerlaubnißſchein qualificiren. Verordnung vom 28. März 1812. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 126.

§. 569.

§. 569.

Im Handelsverkehr unter Kaufleuten hat der Creditor nicht nöthig, Courantmünze ſtatt Courantgeld, wenn ſolches gezahlt werden muß, anzunehmen. Edict vom 13. December 1811. Geſetzſamml. 1811. p. 374.

§. 588.

Einländiſche Juden haben jetzt alle Rechte der Chriſten, müſſen aber ihre Bücher in deutſcher, oder in einer andern lebenden Sprache führen. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17.

§. 590.

In jeder lebenden Sprache können die Bücher geführt werden. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17.

§. 691.

Im Handelsverkehr unter Kaufleuten hat der Creditor nicht nöthig, Courantmünze ſtatt klingendem Courant zu nehmen. Geſetzſammlung 1811. pag. 374.

§. 723.

Das Edict vom 11. März 1812. wegen Regulirung des bürgerlichen Verhältniſſes der Juden (Geſetzſammlung 1812. pag. 17.) beſtimmt nicht: ob jetzt, nachdem einländiſche Juden den Chriſten durchaus gleichgeſtellt ſind, alle Juden als ſolche, auch wenn ſie nicht Handel oder Fabriken treiben, oder Wechſelcertificate haben, oder Rittergüther beſitzen, fernerweit noch wechſelfähig ſind, Wechſel gültig ausſtellen können. Mir ſcheint es jedoch: daß nunmehr ein Jude nur in denjenigen Fällen wechſelfähig iſt, wo auch ein Chriſt es ſeyn würde. Ob aber auch das Specialprivilegium der Glogauer Juden aufgehoben iſt?

§. 725.

Juden ſind jetzt, als Staatsbürger, mit den Rechten und Verbindlichkeiten der Chriſten verſehen. Edict vom 11. März 1812.

§. 769.

§. 769.

Wer nur vermöge Wechſelcertificats wechſelfähig iſt, der gehört nicht unter die im §. 726. benannten Perſonen, ſondern wird den Kaufleuten darin gleich geachtet: daß ſein Wechſel ein Wechſel iſt, wenn in ſolchem auch die Valuta nicht als baar empfangen ausgedrückt wäre. — Dagegen kann er ſich künftig des im §. 1246. verſtatteten Einwandes bedienen, wiewohl ein Kaufmann ſich darauf nicht ſtützen darf. Allgemeine juriſtiſche Monatſchrift Aprilſtück 1806. pag. 313. Eben daſelbſt iſt ausgeführt: daß ein Ritterguthsbeſitzer wechſelpflichtig bleibt, wenn auch das Empfangsbekenntniß der Valute dergeſtalt lautet: daß daß er ſie in einem ältern Wechſel, worauf er die Valutenſumme ehemals baar erhalten, empfangen habe. Zweifelhaft aber iſt es: ob ein ſolcher Ritterguthsbeſitzer, der in ſeinem trocknen Wechſel die Valute als baar empfangen ausgedrückt hat, wenn der Kläger im Wechſelprozeſſe zugeſtehen muß: daß Jener die Valute durch Rückempfang eines ſimpeln Schuldſcheines erhalten habe, im Wechſelproceſſe verurtheilt werden kann, ſelbſt wenn beide Theile einig ſind: daß der Schuldſchein kurz vor dem Wechſel ausgeſtellt, und hierauf die Valute wirklich baar gegeben war. In einem Falle, wo der Gläubiger ſich gegen Rückgabe des Schuldſcheines, theils um Wechſelrecht zu bekommen, theils um der Bezahlung in Treſorſcheinen, wie er angeblich glaubte, vorzubeugen, den Wechſel auf klingendes Courant ausſtellen ließ, ward im Januar 1812. zu Glogau ſeine Wechſelklage abgewieſen. Man vergleiche den §. 867. tit. XI., §. 452. tit. 16. Th. I. LR. Juriſtiſche Monatſchrift December 1805. pag. 508. Stengel Beiträge Band VII. pag. 281. Siehe auch die Note zu §. 1184. tit. 8. Theil II. Landrecht. — Das Wechſelrecht iſt für den Gläubiger eingeführt, für

ihn

ihn wird alſo im zweifelhaften Falle interpretirt. Klein Rechtsſprüche I. pag. 69.

§. 804.

Wenn auch auf dasjenige, was im Wechſel nicht ausdrücklich geſagt iſt, eigentlich keine Rückſicht zu nehmen iſt: ſo iſt doch das Wechſelrecht zum Beſten des Gläubigers eingeführt, folglich für dieſen in dubio die Auslegung zu machen. Klein Rechtsſprüche I. pag. 69. Anmerkung zu §. 713. tit. 8. Theil II. LR.

§. 811.

Das Wechſelrecht iſt zum Beſten des Gläubigers eingeführt; für ihn iſt alſo in zweifelhaften Fällen zu interpretiren. Klein Rechtsſprüche I. pag. 69.

§. 916.

Da das Wechſelrecht zum Beſten des Gläubigers eingeführt iſt: ſo muß in zweifelhaften Fällen allemal für ihn interpretirt werden. Klein Rechtsſpr. I. p. 69.

§. 923.

Wenn auch dasjenige, was im Wechſel nicht ausdrücklich geſagt iſt, eigentlich keine Rückſicht verdient: ſo iſt doch das Wechſelrecht zum Beſten des Gläubigers eingeführt, folglich iſt für ihn in zweifelhaften Fällen die Auslegung zu machen. Klein Rechtsſprüche I. pag. 69. Anmerkung zum §. 713. tit. 8. Theil II. LR.

§. 990.

Dieſen §. beſtätigt das Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 20.

§. 1035.

Proteſte aus den franzöſiſchen, oder aus den mit Frankreich verbündeten Staaten ſollen, nach dem Reſcript vom 17. März 1812, in der bisherigen gewöhnlichen Form auch ferner gelten, ohne, wie in Anſehung anderer franzöſiſcher Urkunden am 26. November 1811. verordnet iſt, durch das franzöſiſche Miniſterium

und

und den in Frankreich accreditirten preußiſchen Geſandten beglaubigt zu ſeyn.

§. 1096.

Ob dieſer §., wie es ſcheint, auch jetzt noch gelte, darüber vermißt man eine Beſtimmung in dem Edict vom 11. März 1812, welches die Rechte der Juden den chriſtlichen gleichſetzt. Geſetzſamml. 1812. p. 17.

§. 1184.

In der 22ſten Zeile der Anmerkung pagina 458. Theil 2. des Commentars muß es heißen: für die Affirmative nicht, ſondern für die Negative ſentirt worden. — Noch verweiſe ich wegen des Valutenbekenntniſſes auf die allgemeine juriſt. Monatſchrift Decemberſtück 1808. p. 508. Stengel Beiträge Band VII. pag. 281, ferner auf die Anm. zum §. 1244. tit. 8. Theil II. LR. in meinem Commentar. — Wenn auch dasjenige, was im Wechſel nicht ausdrücklich geſagt iſt, eigentlich keine Rückſicht verdient: ſo iſt doch das Wechſelrecht zum Beſten des Gläubigers eingeführt, folglich iſt für ihn in zweifelhaften Fällen die Auslegung zu machen. Klein Rechtsſprüche I. pag. 69. Anmerkung zum §. 713. tit. 8. Theil II. LR.

§. 1222.

Wenn auch dasjenige, was im Wechſel nicht ausdrücklich geſagt iſt, eigentlich keine Rückſicht verdient: ſo iſt doch das Wechſelrecht zum Beſten des Gläubigers eingeführt, folglich iſt für ihn in zweifelhaften Fällen die Auslegung zu machen. Klein Rechtsſprüche I. pag. 69. Anmerkung zum §. 713. tit. 8. Theil II. LR.

§. 1244.

Ob der Einwand nicht baar empfangner Valute von einem Ritterguthsbeſitzer, auch einem Ceſſionarius, den Jener ausdrücklich als neuen Gläubiger acceptirt hat, opponirt werden dürfe, und wie dieſer

dieſer Einwand von dem Einwande nicht gezahlter Valuta differire? Juriſtiſche Monatſchrift Decemberſtück 1805. pag. 508. Stengel Beiträge VII. pag. 281. — Anmerkung zum §. 1184. tit. 8. Th. 2. LR. in meinem Commentar.

§. 1246.

Nicht pag. 213, ſondern pag. 313. im Aprilſtück der juriſtiſchen Monatſchrift, bitte ich das von mir im Commentar allegirte Präjudicat nachzuſehen. Ueberhaupt verweiſe ich aber auch auf das Decemberſtück 1805. pag 508. der allgemeinen juriſtiſchen Monatſchrift, und auf meine Anmerkung zum §. 1244. tit. 8. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 1247.

Wenn auch dasjenige, was im Wechſel nicht ausdrücklich geſagt iſt, eigentlich keine Rückſicht verdient: ſo iſt doch das Wechſelrecht zum Beſten des Gläubigers eingeführt, folglich iſt für ihn in zweifelhaften Fällen die Auslegung zu machen. Klein Rechtsſprüche I. pag. 69. Anmerkung zum §. 713. tit. 8. Th. II. LR.

§. 1486.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 2034. in den Nachträgen zum Commentar. Ferner Anmerkung zu §. 120. tit. 15. Theil 2. Landr.

§. 1742.

Siehe auch wegen des Ausſtellens der Päſſe, Anmerkung zum §. 93. tit. 10. Theil II. LR.

§. 1795.

Als eine Gemeinde, ſtatt gegen das Dominium, gegen den Guthspächter, diejenige Ausgleichungsſumme einklagte, die ihr der Guthsherr (weil er bei der Naturaleinquartirungslaſt von der Gemeinde übertragen worden war) in Gemäßheit eines Interimistici der Provincialregierung, im Verhältniſſe des ſogenannten

Thaler-

Thalerertrages des Steuercataſters der Gemeinde, gegen den Thalerertrag bei dem Cataſter der Guthsherrſchaft, zur Peräquation der Kriegslaſt ſchuldig ſeyn ſollte, ſo hat man zu Glogau angenommen: daß auch der Pächter, da er die Früchte des Guths, und den Fond zur Befriedigung der Kläger hinter ſich hat, belangt werden könne. Nur ward die klagende Gemeinde in dieſem, und andern Fällen, zur Zeit vor der Hand abgewieſen: weil noch keine Rechtsprincipien für ſolche Prozeſſe bekannt wären, und die Gemeinden ſich wegen Regulirung der Ausgleichung lediglich an die Provincialregierung wenden müſſen. Confer. §. 292. 414. §. 82. tit. 21. Theil I. LR. §. 32. lit. a. tit. 1. Theil I. Ger. Ordn., ferner: die Anmerkung zum §. 234. 122. tit. 13. Theil I. LR.

§. 2034.

Die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln zur See, oder nach Staaten, die keine Ausfuhr geſtatten, iſt verboten. Ordre vom 18. März 1812. Geſetzſammlung 1812. p. 27. Die folgenden Bände von Holſt, Martens und Jacobſen, ſind längſt auch erſchienen, und aus dem Manuſcript durch ein Verſehn bei dem Druck nicht angemerkt. Ueber die Frage: was jetzt nach engliſchen Grundſätzen für verbotnes Guth zu achten ſey, ſiehe auch die Anmerkung zum §. 2040. tit. 8. Theil II. LR.

§. 2040.

Was der Utrechter Friede über die Seerechte und den Grundſatz: Freies Schiff macht freies Guth, feſtgeſetzt hat, und was dagegen jetzt England für Grundſätze durch ſeine Cabinetsordres etablirt, ſetzt eine neuere Proclamation des franzöſiſchen Hofes auseinander. Berliner politiſche Zeitung vom 27. März 1812.

Titel

Titel 9.

§. 34.

Wechſelfähigkeit der Ritterguthsbeſitzer. Anmerk. zum §. 38. hoc tit. (Nachträge zum Commentar.)

§. 38.

Zu der Anmerkung pag. 492. Theil II. des Commentars iſt zu bemerken: daß Taxen von Güthern, worauf keine Pfandbriefe haften, künftig nicht mehr von der Landſchaft, ſondern von dem Richter der Sache veranſtaltet und beſorgt werden. Declaration vom 30. December 1811. Geſetzſammlung 1812. pag. 7. — Zu der Anmerkung pag. 495. Theil II. meines Commentars iſt auch noch nachzutragen: daß nur Eigenthümer oder Erbpachtsbeſitzer ſolcher Güther, welche Rittergüther ſind, oder eigne Jurisdiction, ein eignes Hypothekenfolium haben, wechſelfähig ſind, und Uniform tragen können (Anmerkung zum §. 726. tit. 8. Theil II. LR.). Siehe auch wegen der mit Domainen oder geiſtlichen Güthern verkauften Jurisdiction, und daß ſolche künftig nicht mit veräußert werden ſoll, die Anmerkung zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar). Anmerkung zum §. 41. tit. 9. Theil 2. Landr. ibidem. Da die Käufer ehemaliger geiſtlicher Güther blos 28⅓ pro Cent Steuern, ſo wie von andern Rittergüthern, zahlen: ſo iſt die höhere Differenz für die Schulanſtalten ordentlich einzutragen. Reſcript vom März 1812.

§. 41.

Der Anmerkung pag. 499. Theil II. des Commentars tritt hinzu: daß, nach dem Reſcript vom Anfang März 1812, derjenige, dem mit einem Domainen- oder einem geiſtlichen Guthe die Jurisdiction bereits überlaſſen iſt, ſolche nicht eher ausüben darf, bevor er nicht nachgewieſen hat: wie er für die Erfüllung der

im

im §. 93. 92. 94. 105. tit. 17. Theil II. des Landrechts vorgeſchriebenen Obliegenheiten geſorgt habe. Es iſt der Königl Befehl vom 20. Februar und 9. Januar 1812 (Geſetzſammlung 1812. pag. 1. und pag 23.) welcher verordnet: daß künftig bei dem Verkauf der Domainen- oder geiſtlichen Güther die Jurisdiction nicht mit verkauft, ſondern dieſelbe von den bisherigen Gerichten im Namen des Königs verwaltet werden, und der Guthskäufer weder die Nutzungen noch die Laſten der Gerichtsbarkeit übernehmen ſolle.

§. 42.

Siehe auch die Anmerk. zum §. 41. tit. 9. Theil 2. Landr. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 51.

Zu der Anmerkung pag. 501. 504. Theil II. des Commentars notire man noch: daß das neueſte, die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden regulirende Edict vom 11. März 1812 §. 11, den jüdiſchen Staatsbürgern, ſo wie andern chriſtlichen Bürgern, erlaubet: Grundſtücke jeder Art zu erwerben. Geſetzſammlung 1812 pag. 17. — Mitglieder der Provincial-Domainenverwaltungen dürfen ohne höhern Conſens keine Domainengrundſtücke, die in der Provinz ihres Departements liegen, mittelbar oder unmittelbar an ſich bringen. Königl. Befehl vom 29. Februar 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 16.

§. 59.

In der 6ten Zeile von unten, oder in der 23ſten Zeile von oben geleſen, muß es in der Anmerkung, ſtatt der Worte, dies ceſſirt, vielmehr heißen: der §. 59. tit. 9. ceſſirt ꝛc. Wegen der Jurisdiction auf verkauften, oder künftig noch zu verkaufenden königlichen Domainen- oder geiſtlichen Güthern, ſehe man die Anmerkung zum §. 41. tit. 9. und zum §. 24. tit. 17. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar).

In welchen Fällen einzelne Pertinenzſtücke der Domainen- oder geiſtlichen Güther unter die Gerichtsbarkeit der Untergerichte fallen? Anmerkung zu §. 443. tit. 20. Theil I. LR., und zu §. 37. tit. 1. Hypothekenordn.

§. 68.

Zu der Anmerkung pag. 507. Theil II. des Commentars bemerke man: daß das neueſte, die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden regulirende Edict vom 11. März 1812. §. 11. den jüdiſchen Staatsbürgern, ſo wie andern chriſtlichen Bürgern, erlaubet: Grundſtücke jeder Art zu erwerben. Geſetzſammlung 1812. pag. 17.

Titel 10.

§. 9.

Nach dem Reſcript vom 23. Juny 1810. gehören Eheſcheidungsſachen der Militairperſonen, welche beide katholiſch ſind, nicht vor das geiſtliche katholiſche, ſondern vor das gewöhnliche weltliche Gericht.

§. 13.

In wie fern active und inactive, oder penſionirte Officiers Servisabgaben, oder Naturaleinquartirung tragen müſſen? Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 92.

§. 15.

In wie fern Invaliden und deren Angehörige die Perſonenſteuer zahlen müſſen? Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 88. Invaliden ſind nur, wenn ſie ihre Körperkräfte durch interimiſtiſche Anſtellung bewieſen haben, zu Unterplaneurs beim Chauſſeeweſen anzuſtellen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 99.

§. 25.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 59. tit. 8. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar.) — In wie fern active, oder inactive, oder penſionirte Officiers

Ser-

Servisabgaben oder Naturaleinquartirung tragen müſſen? Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 92.

§. 27.

Jetzt kommt es blos auf den Conſens des Commandeurs an. Geſetzſammlung 1812. pag. 5. Verordnung vom 18. März 1811.

§. 35.

Oberjäger ſind den Officiers gleich. Juriſt. Monatſchrift Auguſt 1811. pag. 129. — Es kommt jetzt nur, wegen der Diſpoſition der Soldaten über Grundſtücke, auf den Conſens des Commandeurs an, der die Veräußerung eines Grundſtücks blos: wenn der Soldat ſchon einmal deſertirt, oder der Deſertion verdächtig iſt, weigern darf. Verordnung vom 18. März 1811. Geſetzſammlung 1812. pag. 5. Verpfändet wird jetzt ein Grundſtück gültig, auch ohne Conſens, jedoch findet dabei der §. 681. tit. XI. Theil I. LR. Anwendung, die Schuld wird erſt vom Tage der Eintragung an, und eher nicht, gültig.

§. 36.

Siehe auch wegen der Diſpoſitionsfähigkeit der Unterofficiere und Soldaten: die Verordnung vom 18. März 1811. Geſetzſammlung 1812. pag. 5. — Atteſte, wovon ſie zur Erleichterung der Deſertion Gebrauch machen können, z. E. ein Atteſt über die Qualification zu einem Schulhalterpoſten, ſollen die Prediger den Soldaten und Krümpern nur durch ihre Regimentscommandeurs zuſtellen. Amtsblatt der Liegnitzer Regierung 1812. pag. 35.

§. 39.

Ueberhaupt findet der §. 688. tit. XI. Theil I. LR. jetzt Anwendung. Verordnung vom 18. März 1811. Geſetzſammlung 1812. pag. 5.

§. 41.

Heirathen dürfen Cantoniſten, die noch nicht geſchworen haben, ſo wie Trainſoldaten und Soldaten aufgelöſeter Regimenter, ohne Conſens des Regiments. Krümper hingegen, und Ergänzungsſoldaten, die blos in das Canton entlaſſen ſind, müſſen bei dem Landrath den Regimentsconſens nachſuchen. Cabinetsordre vom 20. Auguſt 1810. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 51. Welche ſchleſiſche Soldatenkinder in das große Potsdammer Militairwaiſenhaus aufgenommen werden? ibidem 1812. pag. 93.

§. 42.

Oberjäger haben Officiersrechte. Juriſt. Monatſchrift Auguſtſtück 1811. pag. 129. — Urlauber und Krümper ſind auch ſportelfrei. ibidem pag. 114.

§. 48.

Erlaubtes Heirathen der Cantoniſten und Trainſoldaten ohne Conſens. (Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 50.) Krümper oder Ergänzungsſoldaten bedürfen eines Regimentsconſenſes nach der Cabinetsordre vom 20. Auguſt 1810, Soldaten aufgelöſeter Regimenter nicht.

§. 49.

Cantoniſten, Trainſoldaten, Soldaten aufgelöſeter Regimenter, ſowohl auf dem platten Lande, wie in dem Gebirge, bedürfen auch in Schleſien keiner Erlaubniß des Landraths zum Heirathen. Ihre Verheirathung entzieht ſie aber auch nicht der Cantonpflicht. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 30. Krümper oder Ergänzungsſoldaten, die nach ihrer Vereidigung wieder in das Canton entlaſſen ſind, müſſen nach der Cabinetsordre vom 20. Auguſt 1810. den Heirathsconſens durch den Landrath vom Regiment einholen. Liegnitzer Amtsbl. 1812. pag. 50.

§. 51.

§. 51.

Cantoniſten, Trainſoldaten, Soldaten aufgelöſeter Regimenter, ſowohl auf dem platten Lande, wie in dem Gebirge, bedürfen auch in Schleſien keiner Erlaubniß des Landraths zum Heirathen. Ihre Verheirathung entzieht ſie aber auch der Cantonpflicht nicht. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 30.

§. 52.

Einländiſche Juden ſind jetzt auch Cantonpflichtig. In welcher Art, wird das neue Conſcriptionsreglement beſtimmen. (Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 19.) — In wie fern die Militaircantoncommiſſarien bei Dienſtreiſen im Bezirk Vorſpann bekommen: Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 74. — Cantonſachen ſind ſtempel- und gebührenfrei auszufertigen. ibidem pag. 66. — In wie fern Cantoniſten zu ihren Heirathen den Regimentsconſens bedürfen? ibidem pag. 30. pag. 50.

§. 70.

In wie fern einländiſche Juden öffentliche Aemter jetzt bekleiden können? Geſetzſammlung 1812. pag. 17.

§. 71.

In wie fern ein Minorenner, oder einer der noch sub patria potestate iſt, gültig Amtshandlungen vornehmen kann? Anm. zum §. 810. tit. 18. Theil II. LR.

§. 84.

Sterbequartal der Officianten. Anmerkung zum §. 368. tit. 9. Theil I. LR.

§. 90.

Disciplinargewalt der Amtsvorgeſetzten. Anmerk. zu §. 10. tit. 17. Theil 2. Landr. (Siehe auch Nachträge zum Landrecht). Ferner §. 11. tit. 2. Theil 3. Ger. Ordn. Archiv II. pag. 493.

§. 97.

§. 97.

Kein Juſtitiar ſoll ein Gerichtsamt abgeben, oder übernehmen, ehe das Ober-Landesgericht dies nach geſchehener Anzeige approbirt hat. Auch von interimiſtiſch übernommenen Juſtitiariatsgeſchäften iſt bald dorthin Anzeige zu machen. Circular des Breslauer Ober-Landesgerichts vom 10. April 1812. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 136.

§. 98.

Ein im Jahr 1809. im Amte befindlich geweſener Magiſtratuale, der durch ſeine Schuld und Veranlaſſung bei der Wahl des neuen Magiſtrats nicht wahlfähig war, hat auch auf keine Penſion Anſpruch. Anmerk. zum §. 120. tit. 8. Theil 2. LR. (Nachträge zum Commentar). — Auf Entlaſſung oder Verſetzung eines Officianten ſoll angetragen werden, wenn er betrüglicherweiſe Schulden contrahirt hat. (Verordnung vom 28. Februar 1806. §. 8. wegen Verkümmerung der Beſoldungen eines Officianten.)

§. 99.

Siehe auch über die Frage: in wie weit allen Staatsbehörden eine Disciplinargewalt zuſtehe? Archiv Band II. pag. 493. Anmerk. zum §. 10. tit. 17. Theil II. LR.

Titel 11.

§. 6.

Juden haben jetzt, außer in Ritual- und Kirchenſachen, gleiche Rechte mit Chriſten. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17.

§. 20.

Die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, als Staatsbürger, regulirt jetzt das Edict vom 11. März 1812.

1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17. Die kirchlichen ſollen erſt noch beſtimmt werden.

§. 29.

Die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden, als Staatsbürger, regulirt jetzt das Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17. Die kirchlichen ſollen erſt noch beſtimmt werden.

§. 160.

Ob Familiengruftfundationen Rechte der Kirchengüther haben? Anmerk. zum §. 183. tit. XI. Theil II. Landr. Wegen Einrichtung des Hypothekenweſens der eingezogenen geiſtlichen Güther, ſehe man auch die Anmerkung zum §. 10. 14. tit. 4. Hypothekenordn.

§. 172.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 872. tit. XI. (Nachträge). Die Breslauer Hauptſecülariſationscommiſſion iſt durch die Cabinetsordre vom 16. Januar 1812 (Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag 69.) ein für allemal authoriſirt: eingezogene geiſtliche Güther zu veräußern, zu vererbpachten, zu verſchulden, ohne höhere Specialapprobationen beizubringen. Wegen der Form der von ihr expedirten Veräußerungscontracte, ſehe man die Anmerkung zum §. 3. Nro. 1. tit. 1. Theil II. der Ger. Ordnung, und wegen der Dismembrationen die Note zum §. 443. tit. 20. Theil I. Landr. Wegen Einrichtung des Hypothekenweſens der ehemaligen geiſtlichen Güther: Anmerk. zu §. 10. 14. tit. 4. der Hypothekenordnung. — Bei dem Verkauf der Domainen iſt nach §. 5. 6. des Hausgeſetzes nöthig: daß die Provincialregierung bei Veräußerungen nachweiſe: daß das veräußerte Guth zu denjenigen gehöre, die von Sr. Majeſtät zur Tilgung einer gewiſſen Summe der Staatsſchulden beſtimmt ſind. Käufer eingezogener geiſtlicher Güther entrichten die Steuern künftig nach dem Dominialdiviſor zu 28⅓ pro Cent

Cent. werden von den Invalidenpenſionsabgaben frei, müſſen aber zur Dotation der Breslauer Univerſität einen Canon übernehmen, und die Abgaben an Geiſtliche und Schullehrer diverſer Religion als eine Reallaſt, mit Ausnahme der Stolgebühren, fernerhin entrichten, Patronat und Jurisdiction wird ihnen nicht mit verkauft. Geſetzſammlung 1812. pag. 28. 23. 3. Anmerkung zu §. 16. 17. tit. 14. Theil II. LR.

§. 180.

Gold- und Silberſteueredict vom 12. Febr. 1809.

§. 183.

Familiengrüfte, Familiengruftfundationen ſind res religiosae, ſie gehören zu den kirchlichen Dingen (Wieſe Kirchenrecht, Boehmer de jure Parochiali Sect. 4 Cap. 2. §. 12. de jure Parochiali circa Sepulturam); es ſtehet auch dem Magistratui ecclesiastico das Recht zu: auf die Conſervation und die Verwaltung zu invigiliren. So iſt zu Breslau ſchon am 15. März 1751. in Sachen Baronin v. Mohl geb. v. Pannewitz gegen die v. Bibraſche Geſchwiſter erkannt. — Ferner iſt es auch gewiß: daß nach dem Ausſterben der Familien, die Grüfte den Kirchen zufallen, ſo wie dies hinſichts verlaßner Kirchſtellen geſchieht. Allgemeine Begräbnißplätze ſind ferner auch bekanntlich ein Eigenthum der Kirchengeſellſchaften. Doch iſt zu Glogau im November 1811. in Sachen der v. Pannewitzer Gruftſtiftung zu Gäbersdorf, gegen die v. Bibraer Vormundſchaft angenommen: daß Familienſtiftungen dieſer Art weder zu den Kirchengüthern, noch zu dem Vermögen der Kirchengeſellſchaften gehören, und hieraus folgt denn 1) daß ſolchen Stiftungen der §. 629. tit. 9. Theil I. LR. wegen der Verjährung, und auch die Sportelfreiheit nicht zu ſtatten kommt, da eine Familie keine Corporation iſt; 2) daß ihr Adminiſtrator (wie in mehrerer Hinſicht, beſonders

in

in Anſehung des Umfanges der Vertretungsverbindlichkeit relevirt) als ein bloßer Privatverwalter anzuſehen iſt; 3) daß, wenn die Stiftung von dem Provinzialdefenſor piarum cauſarum, in Prozeſſen ꝛc. vertreten wird, er als ſolcher nicht legitimirt iſt, ſondern durchaus Vollmacht der Familienintreſſenten beibringen muß. Kann erwieſen werden: daß die Ueberſchüſſe einer Familiengruftfundation zum Aufbau der Kirche oder des Bethauſes mit verwendet worden ſind, daß die Kirche in neuern Zeiten bei ihrer Erweiterung über die Gruft gebauet worden: ſo kann hieraus freilich eine Vermuthung dafür: daß die Fundation Rechte eines Kirchenvermögens habe, entſtehen. Leyſer berührt im Specim. 129. Medit. 3. ſeiner Meditationen die Frage: wie der Beweis eines Familienbegräbniſſes geführt, und wie das Recht dazu verloren wird.

§. 185.

Wegen der Familienbegräbniſſe: Anmerkung zu §. 183. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 189.

Die jüdiſche Gemeinde wird künftig wohl noch in nähere Beziehung mit Catholiken und Proteſtanten gebracht werden. Edict vom 11. März 1812. wegen Regulirung ihrer bürgerlichen Verhältniſſe.

§. 217.

Bei Kirchen eingezogener geiſtlicher Stiftungen und Güther, wo der König jetzt Patron iſt, ſoll der Guthsadminiſtrator und der Landrath zur Rechnungslegung und zur Unterſuchung: was für Baue nöthig ſind, zugezogen werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 43.

§. 355.

Bei einer Kirche, wo drei Geiſtliche angeſtellt ſind, ward der Eine auswärts verſorgt, während ein Zweiter tödtlich krank lag. Kaum war an die Stelle des Verſorgten ein neuer gewählt, ſo ſtarb der Zweite, und

als

als nun die Gemeinde auch ſeinen Nachfolger wählen wollte, entſtand ein Streit: ob man die letzte, oder die etwas beſſer dotirte zweite Stelle zu beſetzen habe, ob der erſt kürzlich Neugewählte hinaufrücken müſſe, oder nicht. Ich dächte: man hätte erſt die Wahl veranſtalten, und abwarten ſollen: ob ein ſolches Subject gewählt werde, welches der Anciennetät, und dem Verdienſt, oder der Qualification nach, die zweite Stelle verdiene, oder ſich nur auf dieſe berufen laſſe. Der erſt kürzlich neu angeſtellte Geiſtliche, ſo qualificirt er auch ſeyn konnte, hatte wohl, an ſich betrachtet, kein jus ascensionis Denn wo dies Recht nicht auf einem jus scriptum, oder auf einem Vertrage beruhet, iſt ſolches ſchwerlich ex observantia vel praescriptione, (wozu drei Gelegenheiten gehörten, wo es gleichförmig beobachtet worden wäre) herzuleiten, und meines Erachtens iſt in einer ſolchen Angelegenheit gar keine Präſcription, die offenbar dem Gemeinwohl zum Nachtheil gereichen könnte, zuläßig. — Daß jede Wahlverhandlung von der ordentlichen Gerichtsobrigkeit dirigirt werde, iſt an vielen Orten nicht gewöhnlich, wenn auch ein Juriſt als Vorſteher oder Gemeindemitglied concurrirt.

§. 386.

Jetzt ſoll auch ſeit 1811. die Anſtellung eines Dorfpredigers nur mit Vorwiſſen der Section des Cultus im Miniſterium des Innern geſchehen.

§. 440.

Krümper oder Ergänzungsſoldaten, die nach ihrer Vereidigung wieder in das Canton entlaſſen ſind, nicht aber Trainſoldaten oder Cantoniſten, oder Soldaten aufgelöſeter Regimenter, bedürfen eines Conſenſes, den ſie bei dem Landrath nachſuchen und erhalten. Verordnung vom 20. März 1810. Amtsblatt 1811. p. 50.

§. 453.

§. 453.

Das Reglement vom 8. Juny 1775, welches mit dem §. 458. übereinſtimmt, finde ich in der Kornſchen Sammlung nicht, es iſt aber in dem Paalzovſchen Handbuche pag. 632, und muß blos in der Mark ergangen ſeyn.

§. 458.

Wegen des Reglements vom 8. Juny 1775. ſiehe die Anmerkung zum §. 453. (Nachträge zum Commentar).

§. 485.

Wie iſt die Geburt und das Alter eines Menſchen zu eruiren, wenn die Taufe oder der Geburtstag nicht conſtirt? Archiv Band II. Heft 2. pag. 121. Ferner §. 162. tit. 10. Theil I. der Ger. Ordn. nebſt Anm. — Wie die Geburt künftig bei Juden zu conſtatiren ſey, beſtimmt das Edict vom 11. März 1812. nicht. (Geſetzſammlung 1812. pag. 18.) Man ſehe auch §. 498. tit. XI. Theil II. LR. Die Juden ſollen jetzt aber Familiennamen annehmen, es ſollen über ſie bei den Regierungen Familienverzeichniſſe geführt werden.

§. 498.

Ob dies auch künftig auf Juden anwendbar ſey? Das Edict vom 11. März 1812. beſtimmt darüber nichts. (Geſetzſammlung 1812. pag. 17.) Man ſehe meine Anmerkung zum §. 485. tit. XI. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 503.

In den Viſitationsberichten iſt allemal von den Superintendenten aufzuführen: ob die §§. 501 — 503. beobachtet ſind. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 6.

§. 539.

Ob bei dem Abgang eines, von mehreren Geiſtlichen, die übrigen Geiſtlichen in deſſen Stelle hinaufrücken? Anmerk. zum §. 355. (Nachträge zum Commentar).

§. 581.

Eine Cabinetsordre vom 6. Februar 1812. beſtimmt das Nöthige wegen der in Schleſien zu entrichtenden Zehnten und andern Parochialabgaben von Grundſtücken, welche von Perſonen, die mit dem berechtigten Pfarrer nicht zu einer gleichen Religion ſich bekennen, veräußert ſind, oder künftig veräußert werden, und ein Befehl vom 11. März 1812 (Geſetzſammlung 1812. pag. 28.) beſtimmt: daß ſie auch auf alle durch das Edict vom 28. Oktober 1810. ſeculariſirte geiſtliche Güther und die darauf haftende Zehnten und Pfarrgefälle ihre Anwendung finde, mithin dieſe den dazu vor dem 28. Oktober 1810. berechtigt geweſenen katholiſchen Pfarr-, Kirchen- und Schulanſtalten, nach wie vor, verbleiben ſollen. Die auf ſolchen katholiſchen Grundſtücken für proteſtantiſche Kirchen und Schulen haftende Zehnten und Abgaben, welche nach der bisherigen Verfaſſung ruheten, treten gegenwärtig für die gedachten Kirchen und Schulen wieder in ihre Wirkſamkeit.

§. 683.

Wegen der Kirchſtellen und Familiengrüfte, ſiehe auch die Anmerkung zum §. 183. tit. XI. Th. II. (Nachträge zum Commentar).

§. 698.

Bei Kirchen eingezogener geiſtlicher Güther, wo der König Patron iſt, ſoll der Guthsadminiſtrator und der Landrath zur Rechnungslegung und zur Unterſuchung, was für Baue nöthig ſind, zugezogen werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 43.

§. 700.

Wegen der Rechnungslegung bei Kirchen königl. Patronats eingezogener geiſtlicher Güther. (Anmerk. zum §. 698. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 764.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 183. (Nachträge zum Commentar).

§. 838.

Ausnahme, wo Schullehrerwittwen in Schleſien ein Gnadenjahr bekommen. Anmerkung zum §. 29. tit. 12. Theil II. LR. in den Nachträgen zum Comment.

§. 857.

Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 872. in den Nachträgen zum Commentar.

§. 872.

Siehe auch die Anmerkung zum §. 172. tit. XI. Wenn jetzt eingezogene geiſtliche Güther oder Domainengüther verkauft werden, pflegt die Hauptſeculariſationsbehörde dem Käufer zur Pflicht zu machen: daß er die Abgaben an Kirch- und Schulbediente künftig als Reallaſt übernehme, da deren Abführung nicht mehr von der Religion des Guthsbeſitzers abhängen ſoll. Die Aufhebung des Parochialnexus iſt überhaupt wegen der Zehnten und anderer Parochialabgaben für die Zukunft bei Alienationen abgeſchaft. Blos die Stolgebühren hängen auf ſolchen Güthern fernerhin von der Religion des Beſitzers ab. (Cabinetsordre vom 6. Februar und 11. März 1812. Geſetzſamml. 1812. pag. 28.) Anmerk. zum §. 581. tit. XI. Theil II. LR. (Nachträge zum Commentar). Die bisher üblich geweſene Invalidenpenſions- und andere außerordentliche Steuern fallen weg. Dagegen müſſen bisweilen die Käufer geiſtlicher Güther zur Dotation der Breslauer Univerſität einen neuen jährlichen Canon übernehmen. Wie bei Subhaſtationen eingezogener geiſtlicher Güther zu verfahren, und daß vorher der Beſitztitel des Guthes im Hypothekenbuche berichtigt ſeyn muß, beſtimmt ein Reſcript vom 7. März 1812. Die Aufhebung des Nexus parochialis iſt am 6. Februar 1812. im Allge-

meinen

meinen, auch für die eingezogenen geiſtlichen Güther, abgeſchaft. Ein Grundſtück, deſſen jetziger katholiſcher oder lutheriſcher Beſitzer dem katholiſchen oder lutheriſchen Pfarrer zinſet, muß jetzt auch für die Zukunft dem Pfarrer dieſer Religion zinſen, das Grundſtück mag künftig auch von Jemandem andrer Religion beſeſſen werden. Und kommt ein Grundſtück, welches, z. E. weil es jetzt in katholiſchen Händen iſt, dem lutheriſchen Pfarrer nicht zinſen darf, einſt in lutheriſche Hände, oder umgekehrt: ſo iſt davon künftig ſtets wieder dem lutheriſchen Geiſtlichen zu zinſen, ohne daß dieſe Schuldigkeit, wenn der lutheriſche Beſitzer nachher wieder einem Katholiken verkauft, unterbrochen wird. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 142.

§. 937.

Bei Güthervérkäufen, beſonders eingezogener geiſtlicher Güther oder Domainen, ſind in Schleſien die Zehnten und Pfarrgefälle an Kirch- und Schulanſtalten als Realabgabe künftig auch von Käufern andrer Religion, als die Prediger oder Schullehrer ſind, zu entrichten. Die auf eingezogenen katholiſchen Güthern haftende Abgaben für proteſtantiſche Kirchen und Schulen, welche bisher ruheten, treten daher gegenwärtig wieder in ihre Wirkſamkeit. Cabinetsordre vom 11. März 1812. und 6. Februar ejusdem. Geſetzſammlung 1812. pag. 28.

§. 949.

Wegen Einziehung und Wiederveräußerung der eingezogenen geiſtlichen Güther, verweiſe ich auf die Anmerkungen zum §. 189. tit. 6. und zum §. 172. 872. tit. XI. Theil II. LR. in den Nachträgen zum Commentar. Wegen der Dismembrationen der eingezogenen geiſtlichen Güther, und wegen der Form der Alienationsverträge, ſiehe auch die Anmerk. zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR., und zum §. 24. tit. 17. Theil II. ibidem.

ibidem (Nachträge zum Commentar). Verbotner Mitverkauf der Jurisdiction und des Patronats. Geſetzſammlung 1812. pag. 3. 23. — Eingezogene geiſtliche Güter ſind zwar Staatsgüther, die der Fiscus in Beſitz nahm, werden aber nicht als Domainen aufgeführt, auf die das preußiſche Hausgeſetz von 1808. Anwendung fände. Zwar ſcheinen ſie nach §. 20. 22. tit. 14. Theil II. LR. unter die Domainen zu rechnen zu ſeyn; allein im Moment ihrer Einziehung beſtimmte ſie ſchon der König zur Veräußerung behufs der Staatsbedürfniſſe, folglich ſind ſie nicht zur Benutzung des Oberhaupts des Staates gewidmet. Wie verſchieden die Rechtslehrer den Begriff der Domainen-, Cammer-, Schatull-Güther beſtimmen, iſt bekannt. In Schleſien haben die Fürſten ſtets über eingezogene geiſtliche Güther disponirt. Anmerkung zu §. 949. tit. XI. Theil II. LR. Siehe auch Leyser. Volum. I. Medit. pag. 424. Volum. X. pag. 387. Beſonders verweiſe ich auf des v. Berg juriſtiſche Beobachtungen 1r Theil, Hannover 1802. pag. 2. Siehe auch §. 195. tit. 6. Theil 2. LR.

§. 960.

Siehe auch wegen des Verfahrens bei der Veräußerung eingezogener geiſtlicher Güther, die Anmerk. zum § 172. 872. tit. XI. Theil II., und zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR. (Nachträge zum Commentar), wegen Einrichtung des Hypothekenweſens dieſer Güther, die Note zum §. 10. 14. tit. 4. der Hypotheken-Ordnung. — Nicht vom 18., ſondern vom 16. Januar 1812. datirt ſich die Cabinetsordre, welche die Breslauer Hauptſecularisationscommiſſion zum Verkauf der geiſtlichen Güther authoriſiret. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 69. Verbotner Mitverkauf der Jurisdiction und des Patronats. Geſetzſamml. 1812. pag. 3. 23.

§. 1108.

§. 1108.

Siehe auch des v. Bülow practiſche Erörterungen I. pag. 65.

§. 1144.

Wenn ein Ordenscapitel nachweiſet: daß gewiſſe Canonici die in der Gegend ihrer Reſidenz über einen öffentlichen Fluß führende Brücke auf ihre Koſten haben repariren laſſen, oder dazu beigetragen haben: ſo folgt daraus noch nicht: daß eine andre gewiſſe Reſidenz, wenn es in Anſehung dieſer nicht noch beſonders erwieſen wird, gleichermaaßen dazu verbunden ſey. Gegen dieſe Reſidenz müßte speciell eine durch Verjährung begründete Obſervanz dargethan werden.

§. 1158.

Conf. Anmerk. zu §. 3. Einleitung zum Landrecht.

§. 1200.

Bei dem §. 1200. bitte ich den §. 371. tit. 18. Theil I. LR. zu vergleichen. — Seculariſirte Mönche ſtehen jetzt, wie Weltgeiſtliche, unter dem gewöhnlichen Forum. Reſcript vom 14. Mai 1811. an das General-Vicariatamt. Anmerkung zum §. 45. tit. 2. Theil I. Ger. Ordnung.

Titel 12.

§. 8.

Auch jüdiſche Staatsbüger können Schullehrer werden. Geſetzſammlung 1812. pag. 18.

§. 15.

Städtiſche Schuldeputationen dürfen ohne Conſens der Regierung keine neue Schulplane oder neue Lehrbücher einführen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 102.

§. 24.

Auch jüdiſche Staatsbürger können Schullehrer werden. Geſetzſammlung 1812. pag. 18.

§. 29.

§. 29.

Hinſichts der Juden iſt der §. 29. tit. XII. beſtätiget durch das Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 19.

§. 43.

Die Liegnitzer geiſtliche Deputation ſoll es für das Jauerſche Fürſtenthum nachgegeben haben: daß Kinder früher, als ſonſt geſchehen ſollte, zum Abendmahl gelaſſen werden, wenn ſie reif befunden worden ſind. Daß Gemeinhirten gehalten werden ſollen, verordnet auch das Liegnitzer Amtsblatt, Jahrgang 1812. p. 154.

§. 59.

Auch jüdiſche Staatsbürger können jetzt Schullehrer werden. Geſetzſammlung 1812. pag. 18.

§. 60.

Städtiſche Schuldeputationen dürfen ohne Conſens der Regierung keine neue Schulpläne oder Schulbücher einführen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 102.

§. 73.

Auch jüdiſche Staatsbürger können jetzt Schullehrer werden. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 18.

Titel 13.

§. 1.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1810. wegen veränderter Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden iſt durch die Cabinetsordre vom 24. April 1812. näher beſtimmt. Geſetzſammlung 1812. pag. 43.

§. 2.

Beſonderes Departement der höhern Polizei und der Sicherheitspolizei. Verordnung vom 24. April 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 44.

§. 7.

Außer den Königl. Civil- und Militairverdienſtmedaillen dürfen keine andere Medaillen als Decoration getragen werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 7. Solche Medaillen, die der Miniſter Hoym zu tragen erlaubt hat, dürfen ferner getragen werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 152.

§. 8.

Wenn Geldſtrafen wegen Unvermögens der Verbrecher in eine Leibesſtrafe verwandelt werden müſſen: ſo iſt zwar die im §. 88. tit. 20. Theil II. LR. angegebene Proportion zu beobachten, doch darf, außer wenn das Geſetz die Dauer der Leibesſtrafe ausdrücklich beſtimmt, auf keinen längern als einen zehnjährigen Verluſt der Freiheit erkannt werden. Cabinetsordre vom 24. Februar 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 14. — Meine Meinung über extraordinaire Strafen, bitte ich in der Note zum §. 79. tit. 35. Theil I. Ger. Ordnung zu ſuchen. Auf Abbüßen einer wirklichen Strafe im Correctionshauſe darf (außer gegen einländiſche bloße Vagabonde) nicht erkannt, ſondern es muß das Erkenntniß auf Zuchthaus gerichtet werden, und eine geringere als dreimonatliche Zuchthausſtrafe findet nicht ſtatt. Wenn daher Untergerichte auf Zuchthaus erkannt haben, oder Jemanden zur Beſſerung oder zur Sicherſtellung des Publikums in das Correctionshaus ſchicken wollen: ſo müſſen ſie allemal an das Criminalcollegium berichten, ehe jenes Erkenntniß publicirt, oder ehe der Corrigende in das Correctionshaus geſendet wird. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 131. — Man ſehe auch §. 17. §. 513. der Criminalordnung.

§. 9.

Siehe wegen Verwandlung der Geldſtrafen in Leibesſtrafen, die Anmerkung zum §. 8. tit. 13. Theil II. Landr. (Nachträge zum Commentar). Ein Cirkular der

der Section der directen und indirecten Abgaben zu Berlin vom 19. Februar 1811. erläutert näher, welche Mahlſteuer-, Schlacht- und Trankſteuerſtrafen durch die Verordnung vom 12. November 1811. und 25. Januar 1812. niedergeſchlagen ſind.

§. 12.

Bei Nro. 6. 8. der Anmerkung pag. 697. 699. Theil II. des Commentars bemerke man: daß die exportablen Summen für das kleine Gränzverkehr auf 40 Thaler, erhöhet ſind, dagegen das Tranſitoverkehr der Münze während des Umſchmelzens der preußiſchen Scheidemünze in Courant, ohne Paß des Herrn Staatskanzlers ganz verboten iſt. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag 77. 68.

§. 13.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1810., wegen veränderter Verfaſſung der obern Staatsbehörden, iſt durch die Cabinetsordre vom 24. April 1812. näher beſtimmt. Geſetzſammlung 1812. pag. 43.

Titel 14.

§. 1.

Eingezogene geiſtliche Güther ſind zwar Staatsgüther, die der Fiscus in Beſitz nimmt, werden aber nicht als Domainen aufgeführt, auf die etwa das preuß. Hausgeſetz von 1808. Anwendung fände. Zwar ſcheinen ſie nach §. 20. 22. tit. 14. Th. II. LR. unter die Domainen zu rechnen zu ſeyn; allein im Moment ihrer Einziehung beſtimmte ſie auch der König ſchon zur Veräußerung behufs dringender Staatsbedürfniſſe. Sie ſind folglich nicht zur Benutzung des Oberhaupts des Staates gewidmet. Wie verſchieden die Rechtslehrer den Begriff der Domainen-, Cammer- oder Schatull-Güther beſtimmen, iſt bekannt. In Schleſien haben die Fürſten ſtets über

eingezogne geiſtliche Güther disponirt. Anmerkung zu §. 949. tit. XI. Theil II. LR. Man ſehe auch Leyser. Med. Volum. I. p. 424. Vol. X. pag. 387., beſonders aber verweiſe ich auf des v. Berg juriſt. Beobachtungen 1r Theil, Hannover 1802. pag. 2. Siehe auch §. 195. tit. 6. Theil 2. LR.

§. 2. 3.

Pagina 672 Theil II. dieſes Commentars iſt die Verordnung vom 3. Februar 1812, wornach beſtimmt iſt: in welchen Fällen Ausländer gleichfalls Luxusſteuer zahlen müſſen, nachzutragen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag 82. — Die Cabinetsordre vom 25. Jan. 1812. hat auch die Confiscate, welche die Folge von Contraventionen der jetzt auf dem Lande aufgehobenen Mahlſteuer, Schlacht- oder Trankſteuer waren, niedergeſchlagen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 87. Ein an die Abgabendeputationen am 19. Februar 1811. erlaßnes Cirkular erläutert näher den Umfang jener Niederſchlagung, nehmlich ſo weit die Strafen noch nicht verrechnet ſind (zu pag. 675. Th. 2. dieſes Commentars gehörig). — Wer eingezogene geiſtliche Güther vom Fiscus kauft, zahlt den Dominialſteuerdiviſor mit $28\frac{1}{3}$ pro Cent, iſt aber von Invalidenpenſionsgeldern frei. — Getreide und Lebensmittel dürfen jetzt zur See nicht ausgeführt werden; dagegen iſt der Verkehr mit Lebensmitteln und Fourage nach befreundeten Staaten, wo das Reciprocum beobachtet wird, frei. Verordnung vom 18. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 27. Gewerbetreibende, die mit ihren zum Gewerbe nöthigen Pferden blos an Sonntagen ſpazieren fahren, zahlen keine Luxusſteuer. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 101. Die Nahrungsſteuer pro possessione heißt: Hausſteuer des platten Landes. Die Nahrungsſteuer pro professione von Individuen, die

nicht

nicht Gewerbeſteuerpflichtig ſind, heißt unfixirte Contribution. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 155.

§. 11.

Eingezogene geiſtliche Güther ſind zwar Staatsgüther, die der Fiscus in Beſitz nimmt, ſie werden aber nicht als Domainen aufgeführt, auf die etwa das preusſiſche Hausgeſetz von 1808. Anwendung fände. Zwar ſcheinen ſie nach §. 20. 22. tit. 14. Theil II. LR. unter die Domainen zu rechnen zu ſeyn; allein im Moment ihrer Einziehung beſtimmte ſie auch der König ſchon zur Veräußerung behufs dringender Staatsbedürfniſſe. Sie ſind folglich nicht zur Benutzung des Staatsoberhauptes gewidmet. Wie verſchieden die Rechtslehrer den Begriff der Domainen-, Cammer- oder Schatull-Güther beſtimmen, iſt bekannt. In Schleſien haben die Fürſten ſtets über eingezogene geiſtliche Güther disponirt. Anmerkung zu §. 949. tit. XI. Theil II. LR. Man ſehe auch Leyser. Med. Vol. I. p. 424. Vol. X. pag. 387., beſonders aber verweiſe ich auf des v. Berg juriſtiſche Beobachtungen 1r Theil, Hannover 1802. pag. 2. Siehe auch §. 195. tit. 6. Theil 2. LR.

§. 16. 17.

Daß derjenige, welcher ein eingezognes geiſtliches Guth vom Fiscus erkauft, die Zehnten und andre an Geiſtliche und Schulanſtalten zu entrichtende Abgaben, auch wenn der Käufer andrer Religion iſt, wie die Berechtigten ſind, als Onus reale übernehmen muß (pag. 683. Theil 2. des Commentars in der 8ten Zeile ſteht durch einen Druckfehler übergeben), und daß die bisher von eingezogenen katholiſchen geiſtlichen Güthern an proteſtantiſche Kirchen und Schulen zu entrichten geweſene, aber nicht entrichtete Abgaben, jetzt wieder in ihre Wirkſamkeit treten, beſtimmt die Verordnung vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag.

pag. 28. — Interimsſcheine über die Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Millionen werden jetzt bei dem Ankauf geiſtlicher Güther als baar Geld angenommen, und nach dem Tagescours zu Staatspapieren berechnet. (Geſetzſammlung 1812. pag. 15.). Mitglieder der Provinzial-Domainenverwaltungen (auch wohl der Haupt- und Specialſecularisationscommiſſionen) ſollen ohne Conſens des Departementschefs keine Domainengrundſtücke ihrer Provinz an ſich bringen. Ordre vom 29. Febr. 1811. Geſetzſammlung 1812. pag. 16. — Da nach der Verordnung vom 20. Februar 1812. bei dem Verkauf der Domainen- und geiſtlichen Güther, der jetzt wieder in vollem Gange ſich befindet, die Jurisdiction mit Nutzen und Laſten dem Staate reſervirt bleiben ſoll (ibid. p. 23.): ſo ſetzt ein Reſcript vom Anfang März 1812. für den Fall, wo ſie ſchon verkauft iſt, feſt: daß die Ausübung nur demjenigen zu geſtatten ſey, der ſich ausweiſet: wie er die im §. 93. 94. 95. 104. tit. 17. Theil II. LR. einem Gerichtsherrn obliegende Pflichten erfüllen werde. — Ein aus Veranlaſſung eines Pommerſchen Falles am 7. März an die Juſtizcollegien ergangnes Reſcript befiehlt auch, daß kein Domainen- oder eingezognes geiſtliches Grundſtück, ehe der Beſitztitel pro fisco berichtigt iſt, sub hastam geſtellt werden, daß die Taxe von der Provinzialregierung (nur wenn ein ſolches Grundſtück unter eines Amtsgerichtes Jurisdiction ſtehet, von dieſem Gericht) veranſtaltet werden, daß in dem Verkäufstermin ein beſonders qualificirter Juſtizbedienter adhibirt, daß die Ausfertigung über den Zuſchlag beſchleunigt werden ſoll. — Zur Dotation der Breslauer Univerſität muß der Käufer eines geiſtlichen Guthes einen jährlichen Canon abzuführen bisweilen übernehmen. Einländiſche Juden, welche Staatsbürger geworden ſind, können jetzt wie Chriſten, ohne Conceſſion, Domainen- oder geiſtliche Gü-

Güther kaufen. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung pag. 17. — Wie bei Berichtigung des Beſitztitels von einem Domainen- oder geiſtlichen Guthe, beſonders wenn noch kein Hypothekenbuch eingerichtet iſt, zu verfahren, daß wegen der Domainen gar kein öffentliches Aufgebot nöthig, wegen der geiſtlichen Güther aber die Nothwendigkeit der Beurtheilung des Richters überlaſſen iſt, ſiehe in der Note zum §. 10. 14. tit. 4. der Hypoth. Ordn. §. 58. 91. tit. 2. ibid. Anmerkung zu §. 3. Nro. 1. tit. 1. Theil II. Gerichts-Ordn. Dagegen kommt es in der Anmerk. zu §. 443. tit. 20. Th. I. LR., und zum §. 37. tit. 1. der Hypothekenordn. vor: ob bei Dismembrationen einzelne Grundſtücke unter dem forum des Obergerichts bleiben. — Wenn die Provinzialregierung in Ermangelung von Urkunden atteſtirt: daß der Fiscus 44 Jahre lang im ruhigen eigenthümlichen Beſitze, und ihr von keinen in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs gehörigen Oneribus perpetuis und Einſchränkungen des Eigenthums etwas bekannt ſey, wenn die Regierung als Geiſtliche- oder Polizei-Deputation, ſofern der Specialſeculariſationscommiſſarius keine Urkunden zu produciren vermag, ein gleiches Atteſt hinſichts eines eingezogenen geiſtlichen Guthes ausſtellt, oder (nach ihrer ſchriftlichen Verſicherung: daß ihr gar nichts bekannt ſey) die Breslauer Hauptſeculariſationscommiſſion, die freilich im Beſitz der Urkunden noch eher ſeyn kann, oder wenn von biſchöflichen Güthern die Rede wäre, die biſchöfliche Generaldirection zu Breslau, daſſelbe ihrerſeits atteſtirt, ſo wird titulus possessionis ohne Aufgebot ſofort berichtigt.

Den Contract, wodurch ein Domainenguth veräußert wird, ſchließt die Finanzdeputation der Regierung, oder ein Commiſſarius derſelben, unter ihrem

beglau-

beglaubigten Beitritt, und mit Beiheftung der Allerhöchſten Approbation, woraus erhellen muß: daß das qu. Guth nach §. 5. des Hausgeſetzes unter die für die Staatsbedürfniſſe für eine gewiſſe Summe zu veräußernden namentlich gehöre (als welches bisher, wo noch nicht ſehr viele Güther verkauft wurden, und das erforderliche Quantum nicht gelöſet ward, wohl präſumirt werden konnte), mit dem Käufer ab, und iſt das Siegel des Commissarii, nebſt der Approbation der Regierung beigedruckt, dann iſt keine Recognition der Unterſchrift oder des Inhalts abſeiten des Verkäufers nöthig. Verkauft die Hauptſeculariſationscommiſſion ein geiſtliches Grundſtück, ſo iſt der Commiſſarius derſelben gleichfalls von Formalitäten dispenſirt; die beſiegelte Approbation der Hauptſeculariſationscommiſſion, welche letztre keine höhere Authoriſation erſt beibringen darf, reicht hin. Man mag aber ein Domainengrundſtück oder ein geiſtliches Grundſtück kaufen, ſo muß der Käufer ſeinerſeits den Inhalt des Contracts vor Gericht oder einem Notar genehmigen, oder hier den Contract vollziehn (Reſcript vom 14. Juny 1811.), dann wird er dem Ober-Landesgericht eingereicht, und bei dieſem vom Käufer recognoscirt und verlautbart, vom Fiscus (der per Commissarium oder einen fiscaliſchen Bedienten erſcheint) das Dominium aufgelaſſen, dieſes dem Käufer verreicht, von ihm das Homagium geleiſtet, und dann auf ihn der Beſitztitel, der natürlich vorher ſchon für den Fiscus eingetragen ſeyn muß, berichtigt (Anmerkung zu §. 6. 12. tit. 10. §. 443. tit. 20. Theil I. LR.). Die verkaufende Behörde bedingt ſich gewöhnlich: daß Käufer binnen ſechs Wochen den Civilverreich nehmen müſſe. — Die Wälder der zu verkaufenden Güther werden, wie verlautet, ſo taxirt: daß $\frac{1}{3}$ des Holzes für ſchlagbar geachtet wird. Da die Käufer geiſtlicher Güther, ſo wie von Privat-Rittergüthern,

güthern, blos $28\frac{1}{3}$ pro Cent Steuern zahlen dürfen, ſo ſoll die den Schulanſtalten vom Könige geſchenkte höhere Differenzquota auf Anmelden der Behörde ordentlich im Hypothekenbuche ingroſſirt werden. Reſcr. vom 7. März 1812. Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 24. tit. 17. Theil II. LR. nachzuſehen (Nachträge zum Commentar). — Die Breslauer Hauptſeculariſationscommiſſion hat ſeit dem April 1812. eine Veränderung im Perſonal erlitten. Was ſie in Schleſien zu thun ermächtiget iſt, dazu ſind in andern Provinzen die Regierungen für ihr Departement auch berechtigt, nehmlich eingezogene geiſtliche und Stiftsgüther zu verkaufen, zu vererbpachten, zu verſchulden. Cabinetsordre vom 30. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 34. Ob eingezogene geiſtliche Güther Domainen geworden ſind? Anmerkung zum §. 1. 11. tit. 14. Theil 2. LR. (Nachträge zum Commentar.)

§. 23.

Geiſtliche Geſellſchaften aufheben, und ihr Vermögen zur Staatscaſſe, zu Staatsbedürfniſſen einziehn, ſteht dem Staat auch zu. §. 189. seq. tit. 6. §. 172. 872. tit. XI. Theil II. LR. nebſt Anmerkung.

§. 39.

Ein 44jähriger ruhiger Beſitz titulirt den Beſitztitel ſowohl der Domainen als geiſtlichen Güther. Anmerk. zum §. 10. 14. tit. 4. der Hypoth. Ordn. Ich habe pag. 685. Theil 2. des Commentars blos ſagen wollen: daß Fiscus, als ſolcher, das Jahr 1740. für ſich gegen einen Privatum allegiren dürfe.

§. 72.

Die Verordnung vom 27. Oktober 1810. wird durch die Cabinetsordre vom 24. April 1812 (Geſetzſammlung 1812. pag. 43.) wieder ſehr modificirt.

Titel

Titel 15.

§. 9.

Siehe auch die Schlußanmerkung zum §. 13. hoc titulo, und zum §. 15. tit. 10.

§. 13.

Siehe auch wegen Beſſerung der Wege und Beſtellung der Flurſchützen, oder Invaliden zu Wegebeſſerungsaufſehern in den Dörfern, Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag 98. 99.

§. 52.

Die Nutz- und Brennholzinſtitute ſind dem Departement für Handel und Gewerbe untergeordnet. Verordnung vom 24. Apr. 1812. Geſetzſamml. 1812. p. 44.

§. 88.

Das Reglement vom 6. Juny 1795. wegen Verwaltung des Juſtizweſens in Acciſeſachen, iſt im April 1812. dahin modificirt: daß jetzt in Strafſachen die Prozeßunterſuchungskoſten niedergeſchlagen werden, wenn die Sache criminal iſt; in fiscaliſchen Sachen wird die Abgabendeputation die baaren Auslagen erſtatten.

§. 120.

Am 18. März 1812. iſt die Ausfuhr der Fourage, des Getreides und aller Lebensmittel zur See, und in diejenigen Staaten, welche keine Ausfuhr ſtatuiren, bei Confiscation verboten. Geſetzſamml. 1812. p. 27. Siehe auch die Verordnung vom 15. April 1812. wegen verbotner Einfuhr aller Colonialwaaren aus dem Ruſſiſchen in die dieſſeitige Staaten. Geſetzſammlung 1812. pag. 37.

§. 124.

Ein an die Abgabendeputationen am 16. Februar 1812. ergangnes Circular erläutert näher: welche Mahl-, Schlacht- oder Trankſteuer-Contraventionsſtrafen niedergeſchlagen ſind.

§. 140.

§. 140.

Pagina 710. Theil 2. des Commentars notire man das Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 74., wo die Vorſchriften wegen der den Militair- und Civilbeamten ſtatt des Naturalvorſpanns bewilligten Poſtfuhren oder Fuhrkoſtenvergütigung geſammelt und zuſammengeſtellt ſind.

§. 157.

Gänzliche Einquartirungsfreiheit der königl. Poſthäuſer bei dem gewöhnlichen Zuſtande der Dinge. Vergütigung, welche die Poſtcaſſe für die Naturalbefreiung zahlt, wenn ſich die Poſt in einem Privatgelaſſe befindet. Verordnung vom 21. Februar 1812. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 81.

§. 158.

Wie viel Pferde die Poſtmeiſter in Schleſien halten müſſen, und daß die vorſpannpflichtigen Bürger und benachbarten Dorfeinwohner nöthigenfalls ihre Pferde hergeben ſollen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 119.

§. 185.

Poſthäuſer und Poſtwärtereien ſind mit der Naturaleinquartirung zu verſchonen, müſſen aber Geldbeiträge leiſten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 143.

§. 206.

Siehe auch Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 74., wo die Vorſchriften wegen des den Beamten zu Amtsreiſen ſtatt des Vorſpanns bewilligten Poſtfuhrwerkes, oder Fuhrkoſtengeldes zuſammengeſtellt ſind. Hier iſt auch der Fall, wenn der Officiant auf einer Station mit Extrapoſt ankommt, und mit ordinairer Poſt abreiſen will, ſo wie der umgekehrte Fall, berückſichtiget. — Dies iſt auch pag. 710. Theil 2. des Commentars zu notiren. Das Schmiergeld für eine Poſtchaiſe iſt bei Dienſtreiſen im April 1812 herabgeſetzt. Breslauer Amtsblatt No 20.

§. 216.

Siehe auch ſämmtliche Verordnungen wegen des bei Amtsreiſen nicht mehr ſtatt findenden Vorſpannes und deſſen Surrogate, zuſammengeſtellt im Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 74.

§. 221.

Gänzliche Einquartirungsfreiheit der königl. Poſthäuſer bei dem gewöhnlichen Zuſtande der Dinge. Vergütigung, welche die Poſtcaſſe ſtatt der Naturaleinquartirung zahlt, wenn die Poſt in einem Privatgelaſſe ſich befindet. Verordnung vom 21. Februar 1812. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 81. Poſthäuſer und Poſtwärtereien ſind mit der Naturaleinquartirung zu verſchonen, müſſen aber Geldbeiträge leiſten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 143.

Titel 16.

§. 4.

Da Hypothekenactiva, wenn ſie der Gläubiger kündiget, nur in Pfandbriefen nach dem Nominalwerthe bezahlt werden: ſo iſt es ſehr billig: daß der Erbſchaftsſtempel von Hypotheken und andern Activis, deren baare integrale Berichtigung nicht klar iſt, dergeſtalt berichtigt wird, daß ſie als Nominalpfandbriefe angeſehen werden, deren coursmäßiger Werth nur verſteuert wird. Der Staat nimmt die Abgabe in baarem Gelde, der Erbe oder Legatar hat heut zu Tage unendliche Mühe, Koſten und Weitläuftigkeiten, ehe er ſeine Activa einziehen und in baar Geld umwandeln kann.

§. 16.

Von unehelichen Kindern, die keine Mutter verlaſſen, und in ihre Familie nicht getreten ſind, erbt z. E. Fiscus bisweilen.

§. 24.

Ein Grundbeſitzer, der eine Hypothek behufs der Löſchung aufbieten läßt, deren Bezahlung er nicht zu beſchei-

beſcheinigen vermag, deren letztbekannter Inhaber aber offenbar verſtorben ſeyn muß, ſollte die Summe nicht lucriren, ſondern dem Fiscus deponiren, und dieſer ſollte ſie aufbieten laſſen, und eventualiter profitiren. §. 110. tit. 51. Theil I. Ger. Ordn.

§. 30.

Nach einem Reſcript vom 14. März 1812. kann der vorgeſetzte Forſtvorgeſetzte ſeinen Unterbeamten disciplinarmäßig ohne richterliche Concurenz mit drei Tage Arreſt beſtrafen, und die Gerichte ſind einen ſolchen Arreſtanten in ihre Gefängniſſe anzunehmen ſchuldig. Siehe auch, wegen der Form des Verfahrens in Forſtcontraventionsſachen, die Anmerkung zu §. 104. 103. 87. tit. 35. Theil I. Ger. Ordn.

§. 68.

Das Landrecht erklart im §. 1145. tit. 20. Theil II. das Verbrechen, wenn man unbefugt Wild ſchießt und das Erlegte ſich zueignet, für Diebſtahl. Nach manchen Provinzial- und Local-Forſtordnungen aber wird das Zueignen des erlegten Wildes ſchon unter dem verbotnen Schießen an dem Contravenienten, als Forſtcontravention, mit beſtraft.

§. 69. 71.

Bei Nro. 3. meiner Anmerkung im Commentar iſt zu notiren: daß die Salzadminiſtration dem dritten Departement des Finanzminiſteriums, hingegen die Salzfabrication dem Departement des Gewerbes und Handels untergeordnet iſt. Verordnung vom 24. April 1812. (Geſetzſammlung 1812. pag. 45.)

Titel 17.

§. 10.

Eine Disciplinargewalt ſteht insbeſondre auch den Vorgeſetzten der Forſtparthie nach dem Hofreſcript vom 14. März 1812. in der Art zu: daß ſie ihre Unterbeamte

beamte wegen Amtsvergehen drei Tage mit Arreſt beſtraſen können, ohne richterliche Concurrenz, und die Gerichte ſind vielmehr angewieſen, dergleichen Forſtbeamte als Arreſtanten unweigerlich in die Gefängniſſe anzunehmen. Siehe auch wegen der Disciplinargewalt, beſonders Archiv Band II. pag. 493., ferner §. 11. tit. 2. Theil 3. Ger. Ordn. Am 18. April 1812. iſt ein neues Polizeireſſortreglement für ſämmtliche Polizei- und Juſtizbehörden aus Veranlaſſung der weſtpreußiſchen Regierung publicirt, und ſämmtlichen Ober-Landesgerichten mitgetheilet. Das Reſcript wegen der disciplinarmäßigen Beſtrafung der Unterforſtbedienten mit 3 Tage Arreſt, befindet ſich jetzt in dem Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 130. — Nach einem Circular des Breslauer Ober-Landesgerichts vom 10. April 1812 (Liegnitzer Amtsblatt 1812. p 148) dürfen Untergerichte die Provocation auf rechtliches Gehör gegen Polizeireſolute nur dann vor ſich ziehen, wenn der Beſchwerdeführer kein Eximirter iſt, und ſich noch nicht des Recurſes an die Regierung bedient hat. Die Cabinetsordre vom 24. April 1812. (Geſetzſammlung 1812. pag. 43.) modificirt wieder die Verordnung vom 27. October 1810, indem ſie die Verwaltung der obern Sicherheitspolizei, und der höhern Polizei, von dem allgemeinen Polizeidepartement und von der Polizei der erſten Lebensbedürfniſſe trennt. — Das Reſſort der Polizei in Geſindeſachen beſtimmt vorläufig für den Fall, wo ſpecielle Polizeireglements ſolches nicht noch erweitert haben, das Reſcript vom 17. April 1812. Amtsblatt 1812, pag. 170.

§. 24.

Durch ein im 29. Februar 1812. erlaßnes Reſcript iſt beſtimmt: daß, wenn bereits die Jurisdiction mit einem Domainen- oder geiſtlichen Guthe verkauft iſt, deren Ausübung dem Käufer nicht eher zu geſtatten

ten iſt, bis er nachweiſet, wie er für die Erfüllung der nach §. 92. 93. 94. 104. 105. tit. 17. Theil 2. Landr. ihm obliegenden Pflichten geſorgt habe. Liegnitzer Amtsblatt 1812. Nro. 12. 13. p. 111.

§. 27.

Die Clauſel in Pachtcontracten: daß der Pächter alle Rechte und Pflichten eines Gerichtsherrn übertragen erhalte, folglich auch den Juſtitiar beſtellen könne ꝛc. hat das Obergericht nie approbirt. §. 411. tit. 21. Theil I. LR.

§. 33.

Städtiſche Grundſtücke eingezogener geiſtlicher Güther oder Domainen bleiben wohl nur, ſo lange Fiscus ſie nicht wieder veräußert, unter der Jurisdiction des Obergerichts. — In welchen Fällen Pertinenzſtücke dismembrirter Domainen oder geiſtlicher Güther unter die Jurisdiction eines Untergerichts fallen? Anmerk. zum §. 443. tit. 20. Theil I. LR., und zu §. 35. 37. tit. 1. der Hypothekenordnung.

§. 48.

Wegen der Teſtamente, die ein Juſtizrath aufnimmt. Hymmen Beiträge IV. pag. 76.

§. 61.

Am 18. April 1812. iſt ein neues Polizeireſſortreglement für ſämmtliche Polizei- und Juſtizbehörden aus Veranlaſſung der weſtpreußiſchen Regierung publicirt, und ſämmtlichen Ober-Landesgerichten mitgetheilt. — Nach einem Circular des Breslauer Ober-Landesgerichts vom 10. April 1812 (Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 148) dürfen Untergerichte die Provocation auf rechtliches Gehör gegen Polizeireſolute nur dann vor ſich ziehen, wenn der Beſchwerdeführer kein Eximirter iſt, und ſich noch nicht des Recurſes an die Regieruug bedient hat. Die Cabinetsordre vom 24. April 1812 (Geſetzſammlung 1812. pag. 43.) modificirt

dificirt wieder die Verordnung vom 27. Oktober 1810, indem ſie die Verwaltung der obern Sicherheitspolizei, und der höhern Polizei, von dem allgemeinen Polizeidepartement und von der Polizei der erſten Lebensbedürfniſſe trennt. Das Reſſort der Polizei in Geſindeſachen beſtimmt vorläufig für den Fall, wo ſpecielle Polizeireglements ſolches nicht noch erweitert haben, das Reſcr. vom 17. April 1812. (Amtsblatt 1812. p. 170.)

§. 62.

Das Reſcript wegen der disciplinarmäßigen Beſtrafung der Unterforſtbedienten mit drei Tage Arreſt, befindet ſich jetzt in dem Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 130. Das Reſſort der Polizei in Geſindeſachen beſtimmt vorläufig für den Fall, wo ſpecielle Polizeireglements ſolches nicht noch erweitert haben, das Reſcript vom 17. April 1812. (Amtsblatt 1812. p. 170.)

§. 64.

Das Reſſort der Polizei in Geſindeſachen beſtimmt vorläufig für den Fall, wo ſpecielle Polizeireglements ſolches nicht noch erweitert haben, das Reſcript vom 17. April 1812. (Amtsblatt 1812. p. 170.)

§. 68.

Noch verweiſe ich auf §. 17. 513. der Criminalordnung. Erkenntniſſe, worin auf Zuchthaus erkannt wird, müſſen (weil auf einen kürzern als dreimonatlichen Zeitraum nicht erkannt werden darf) allemal dem Obergericht eingeſendet, auch muß bei dem Criminalcollegium die Erlaubniß: einen Corrigenden in das Correctionshaus bringen zu dürfen, allemal nachgeſucht werden. Das Correctionshaus iſt nicht als Strafort zu betrachten, Strafen dürfen dort nicht abgebüßt werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 131.

§. 69.

Confer. §. 17. 513. der Criminalordnung, verglichen mit der allgemeinen juriſtiſchen Monatſchrift

Fe-

Februar 1808. pag. 108. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 131. Cabinetsordre vom 15. July 1809. Reſcript vom 22. September 1809. Juriſtiſche Monatſchrift Oktober 1808. pag. 274.

§. 77.

Eine ſehr zweckmäßige Verordnung des Breslauer Ober-Landesgerichts zur Verhütung des Mißbrauches: daß Juſtitiarien ihre Juſtitiariate abgeben, ehe ihr Nachfolger confirmirt iſt, und daß dieſer die Geſchäfte, bevor dies geſchehn, ſelbſt ohne dem Obergericht Anzeige zu machen, interimiſtiſch übernimmt, iſt am 10. April 1812. ergangen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 136.

§. 79.

Eine ſehr zweckmäßige Verordnung des Breslauer Ober-Landesgerichts zur Verhütung des Mißbrauches: daß Juſtitiarien ihre Juſtitiariate abgeben, ehe ihr Nachfolger confirmirt iſt, und daß dieſer die Geſchäfte, bevor dies geſchehn, ſelbſt ohne dem Obergericht Anzeige zu machen, interimiſtiſch übernimmt, iſt am 10. April 1812. ergangen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 136.

§. 93.

Wie ſich diejenigen qualiſicirei müſſen, denen die Gerichtsbarkeit mit einem geiſtlichen oder Domainenguthe verkauft iſt. Reſcript vom März 1812.

§. 104. 105.

Wer ein Domainen- oder geiſtliches Guth mit der Jurisdiction erkauft hat, ſoll, ehe ihm die Ausübung geſtattet wird, nachweiſen: wie er für Erfüllung der ihm nach §. 104. 105. tit. 17. Theil 2. Landr. obliegenden Pflichten geſorgt habe.

§. 106.

Zu pag. 576. 580. Theil II. des Commentars bemerke ich noch: daß in Unterſuchungsſachen contra

Niekgen et Handke im Jahr 1812. dem öffentlichen Fond die Koſten zur Laſt gelegt wurden, weil der Inquiſit, wenn er auch ein Einländer von Geburt war, und zuletzt im Einlande wegen Verdacht eines hier begangenen Diebſtahls zur Unterſuchung gezogen ward, dennoch im Einlande noch nie ein Domicilium gehabt hatte, und dasjenige Verbrechen, weshalb man ihn arretirte, ſein geringſtes war, er vielmehr in Sachſen zwei Räubereien begangen hatte, weshalb er hauptſächlich zur Einſperrung bis zur Begnadigung, die vor 10 Jahren nicht nachzuſuchen ſey, condemnirt ward. In der zweiten Inſtanz ward aber ausgeführt, und darauf angetragen: das das forum delicti commissi (wo das geringere Verbrechen, weshalb er arretirt ward, begangen worden) nach §. 623. der Criminalordnung die Koſten tragen mußte. Ein forum originis hatte er nicht mehr, weil er nicht unter Eltern, Vormündern, ſtand. — Ad Nro. 1. bemerke man zu pag. 779. Theil II. des Commentars: daß der öffentliche Fond in Gemäßheit des §. 623. der Criminalordnung überhaupt jetzt öfterer zur Koſtentragung angehalten iſt, unter andern auch in einem Falle, wo ein geborner Sachſe wegen eines in Sachſen begangnen Diebſtahls hierorts nur deshalb beſtraft wurde, weil er im Preuſſiſchen auf Veranlaſſung von ſächſiſchen Steckbriefen angehalten war, nach Sachſen aber nicht ausgeliefert werden durfte, da er ein ſächſiſcher Militairdeſerteur war. Das Cartell mit Sachſen vom 17. Mai 1787. iſt nicht mehr in Obſervanz. — Zu der Anmerkung Nro. 8. (pag. 786. Theil 2. des Commentars) notire man noch: daß Unterrichter, die einen Corrigenden in das Correctionshaus ſenden wollen, vorher an das Criminalcollegium berichten müſſen. Eben ſo, ehe ſie eine auf Zuchthausſtrafe ausgefallne Sentenz publiciren. Das Correctionshaus iſt kein Strafort; es darf

alſo

alſo auch, außer gegen einländiſche Vagabonden, auf keine dort abzubüßende Strafe erkannt werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 131.

§. 109.

Was den Militairperſonen an Fangegeld bewilligt wird (für Deſerteurs). Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 51.

§. 122.

Wenn Geldſtrafen wegen Unvermögen des Verbrechers in Leibesſtrafen verwandelt werden müſſen, und das Geſetz die Dauer der Leibesſtrafe nicht ausdrücklich beſtimmt: ſo iſt zwar die im §. 88. tit 20. Theil II. LR. vorgeſchriebene Proportion zu beobachten; es ſoll aber die Leibesſtrafe nicht über einen zehnjährigen Verluſt der Freiheit ausgedehnt werden. Cabinetsordre vom 24. Februar 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 14.

§. 161.

Zwiſchen der preußiſchen Regierung und den herzoglich Sachſen-Coburgiſchen Landen iſt am 10. Febr. 1812. der Abſchoß nebſt dem Abfahrtsgelde aufgehoben. Geſetzſammlung 1812. pag. 11. Zwiſchen Anhalt-Bernburg und Preußen iſt, mit Ausnahme einiger beſonders genannten Bernburger Ortſchaften, Abſchoß- und Abfahrtsfreiheit. Verordnung vom 8. April 1812. Geſetzſamml. 1812. pag. 36 — Man auch pag. 804. Theil II. meines Commentars. — Zwiſchen Preußen und den herzogl. Naßauer Landen findet Abfahrtsfreiheit nur bei Auswanderungen, welche mit Allerhöchſter Erlaubniß geſchehen, ſonſt aber findet auch Abſchoßfreiheit ſtatt. Geſetzſammlung 1812. pag. 35.

§. 178.

Zwiſchen der preußiſchen Regierung und den herzoglich Sachſen-Coburgiſchen iſt am 10. Febr. 1812.

der Abſchoß nebſt dem Abfahrtsgelde aufgehoben. Geſetzſammlung 1812. pag. 11. Zwiſchen der Schweiz und zwiſchen Preußen iſt ſeit dem März 1812. ebenfalls Freizügigkeit paciscirt. Zwiſchen Anhalt-Bernburg und Preußen iſt, mit Ausnahme einiger beſonders genannten Bernburger Ortſchaften, Abſchoß- und Abfahrtsfreiheit. Verordnung vom 8. April 1812. Geſetzſamml. 1812. pag. 36. — Man ſehe auch pag. 804. Theil II. meines Commentars. — Zwiſchen Preußen und den Herzogl. Naſſauer Landen findet Abfahrtsfreiheit nur bei Auswanderungen, welche mit Allerhöchſter Erlaubniß geſchehen, ſonſt aber findet auch Abſchoßfreiheit ſtatt. Geſetzſamml. 1812. p. 35.

§. 179.

Einländiſche Juden haben jetzt mit Chriſten gleiche Rechte. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. p. 17.

Titel 18.

§. 19.

Einem Ausländer, deſſen Aufenthalt man nicht weiß, und der aus einem im Preußiſchen publicirten Teſtamente ein Legat bekommt, iſt in einigen mir bekannten Fällen kein Vormund oder Curator beſtellt worden, doch hat man dem Erben aufgegeben: ſich binnen einer gewiſſen Zeit darüber, daß er dem Abweſenden Nachricht gegeben habe, auszuweiſen und zu berichten. Es ſcheint mir aber: daß man auch einem Ausländer, wenn ihm hier Vermögen zufällt, und ſein Aufenthalt unbekannt iſt, einen Curator beſtellen müſſe. §. 11. tit. 1. §. 13. tit. 7. Theil I. Ger. Ordn. §. 468. tit. 9. §. 231. 233. tit. 12. Theil I. Landr. Iſt der Ausländer nicht blos Legatar, ſondern Erbe, ſo hat es wohl gar kein Bedenken.

§. 50.

§. 50.

Einem Ausländer, deſſen Aufenthalt man nicht weiß, und der aus einem im Preußiſchen publicirten Teſtamente ein Legat bekommt, iſt in einigen mir bekannten Fällen kein Vormund oder Curator beſtellt worden, doch hat man dem Erben aufgegeben: ſich binnen einer gewiſſen Zeit darüber, daß er dem Abweſenden Nachricht gegeben habe, auszuweiſen und zu berichten. Es ſcheint mir aber: daß man auch einem Ausländer, wenn ihm hier Vermögen zufällt, und ſein Aufenthalt unbekannt iſt, einen Curator beſtellen müſſe. §. 11. tit. 1. §. 13. tit. 7. Theil I. Ger. Ordn. §. 468. tit. 9. §. 231. 233. tit. 12. Theil I. Landrecht. Iſt der Ausländer nicht blos Legatar, ſondern Erbe, ſo hat es wohl gar kein Bedenken.

§. 67.

Einländiſche Juden ſind den Chriſten, auch hinſichts des vormundſchaftlichen Gerichtsſtandes, gleichgeſtellt, und haben mit dieſen gleiche Rechte. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17. Blos in Berlin bleibt vor der Hand das alte Forum.

§. 83.

Cajus, ein ſächſiſcher Adlicher, wohnte ſeit 1809 bis 1811. auf einer Gärtnerſtelle, die er ſich unter der Jurisdiction eines ſchleſiſchen Domainenamtes angekauft hatte. Im November 1811. ſtarb er in Sachſen auf einer Reiſe, und ſeine in Schleſien zurückgelaſſene zwei Kinder wurden in Schleſien bevormundet. Da fand ſich denn aber: daß ſein Paßivzuſtand das ſchleſiſche Activvermögen um 117 Thaler überſtieg. Man leitete alſo die Sache dahin ein: daß die ſchleſiſchen Creditoren in Gemäßheit des §. 9. 10. tit. 50. Theil I. der Gerichtsordnung zum Antrage auf Concurs veranlaßt wurden, und das Obergericht delegirte

Con=

Concurs und Vormundſchaft dem Untergericht. Zwar berichtete dieſes, um der Bearbeitung überhoben zu werden: daß der Erblaſſer in Sachſen ein Fideicommißcapital uſufruirt habe, auf welches die Kinder Subſtitutionsanſprüche hätten, und daß daher das Obergericht dieſerhalb mit der ſächſiſchen Behörde ſelbſt in Correſpondence treten möchte, da es darauf ankomme, einen den Minorennen angebotenen Vergleich mit den ſächſiſchen Agnaten abzuſchließen. Das Obergericht erwiederte aber: daß der Unterrichter, der ſächſiſchen Behörde, bei der ohnehin ſchon ein Curator des Fideicommißcapitals beſtellt war, die Ernennung eines Vormundes für die Minorennen hinſichts des ſächſiſchen Vermögens, ſo wie die erforderliche Einleitung zu einem Vergleiche mit den Agnaten, empfehlen und anheimſtellen möchte — daß ſonſt aber keine Berückſichtigung des ſächſiſchen Vermögens, außer ſofern etwa dort Revenüen zum Unterhalt der Pupillen auszumitteln und anhero zu erbitten wären, nöthig ſey. Durch einen Vergleich mit den Agnaten würden immer nur die Pupillen, nicht aber der hieſige inſufficiente Nachlaß des Vaters Zuwachs erhalten haben. Denn in das ſächſiſche Fideicommißcapital hatte der Vater des Erblaſſers ſeine Enkelkinder nur, ſofern dergleichen aus einer ſtandesmäßigen Ehe hervorgehn würden, ſonſt aber ſeines Sohnes Geſchwiſter ſubſtituirt, und da die Ehe des Erblaſſers (des Sohnes) nicht ſtandesmäßig ſchien: ſo hatte ſeine Wittwe, als Vormünderin ihrer Kinder, mit den ſächſiſchen Agnaten einen Vergleich dahin eingeleitet: daß die Kinder mit 2000 Thaler für das Capital der 8000 Thaler abgefunden werden ſollten. Lediglich der ſächſiſchen Behörde ſtand es aber zu, die Rechte der Minorennen hinſichts ihres dortigen Vermögens wahrzunehmen (§. 670. tit. 50. Theil I. Ger. Ordn. Declaration vom 24. September

1798.

1798. wegen des allemal nach Hofe zu erſtattenden Berichts, wenn Specialconcourſe im Inlande und Auslande ſtatt finden).

§. 137.

Einländiſche Juden haben jetzt gleiche Rechte mit Chriſten und ſtehen, außer in Berlin, unter dem chriſtlichen Vormundſchaftsgericht. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17.

§. 310.

Man ſehe auch die Anmerkung zum §. 337. — Unter welchen Bedingungen die eheligen Kinder ſchleſiſcher Soldaten, wenn ſie vater- und mutterlos ſind, in das große Potsdammer Waiſenhaus aufgenommen werden? Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 90.

§. 337.

Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 310.

§. 354.

Wie kann man einen majorennen Miterben, der im alleinigen Beſitz des Nachlaſſes iſt (weil das elterliche Teſtament die Siegelung verbot) zur Edition des Inventarii anhalten, und den minorennen Miterben gegen deſſen Gebahren ſichern? Anmerk. zum §. 397. Der Majorenne kann ja ſonſt Pfandbriefe und andre Billets au porteur diſtrahiren, er kann auf den Grund des §. 64. tit. 14. Theil I. LR. dem Minorennen Schaden zufügen, wenn er gleich nach §. 151. tit. 17. LR. keine andre Activa einziehn darf.

§. 358.

Wo ein Militairgericht, ein Auditeur ſich befindet, wird daher dieſer bei der Siegelung des Nachlaſſes eines Officiers zugezogen. Schreiben des General v. Gravert vom Februar 1812.

§. 397.

Zu der Anmerkung pag. 849. Theil 2. des Commentars füge ich noch bei: daß der majorenne Miterbe,

wenn

wenn das Pupillencollegium keine Sicherſtellung fordern dürfte, nicht nur Mobilien, ſondern auch Pfandbriefe, Billets au porteur verkaufen könnte. Er könnte auch von dem §. 64. tit. 14. Th. I. LR. Mißbrauch machen. Andere Activa darf er nach §. 151. tit. 17. Theil I. LR. freilich nicht einziehn.

§. 400.

Nicht auf Pfandbriefe reducirt, ſondern als Pfandbriefe angeſehn, und nur von dem Courswerth genommen, möchte die Stempelabgabe von den Hypotheken- und andern Activinſtrumenten werden. — Nicht blos wenn der Erblaſſer, ſondern auch wenn der Erbe ein Kaufmann iſt, wird eine Averſionalſteuer nachgelaſſen.

§. 404.

Ob die nach einem wechſelſeitigen Teſtamente der Eltern erſt nach dem Tode Beider ſuccediren dürfende Kinder durch eine ſolche Dispoſition für verletzt zu achten, und ob ſie als Erben des zuerſt verſtorbenen Theils der Eltern zu halten ſind. Anmerk. zu §. 493. tit. 1. Theil 2. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 421.

Pupillen, die nach der Inſtruktion von 1779. Koſtenfreiheit bei dem Pupillencollegium genießen, genießen deshalb noch nicht in Prozeſſen das Armtnrecht. Anmerk. zum §. 31. tit. 23. Theil I. Gerichts-Ordnung.

§. 436.

In der Anmerkung hierzu, in der ſechſten Zeile muß es heißen: ſehr ſchwer Sicherheitsmaaßregeln treffen.

§. 501.

Ob ein Pupille, der als ſolcher koſtenfrei iſt, auch in Prozeſſen das Armenrecht habe? Anmerkung zum §. 421. tit. 18. Theil II. (Nachträge zum Commentar).

§. 521.

§. 521.

Wenn das Untergericht, welches als ſolches den Vergleich zum Protocoll nimmt, und ausfertigt, ihn als Pupillenbehörde auch nicht zugleich wörtlich und ausdrücklich beſtätiget: ſo iſt doch wohl die Genehmigung anzunehmen. — Siehe auch Leys. Spec. 46. Med. 2. Spec. 54. Med. 11.

§. 528.

Einer Authoriſation bedarf der Vormund hierzu nicht, außer wenn er pure die Erbſchaft antreten will. Sonſt bedarf er blos ein Atteſt des fori hereditatis darüber: daß ſein Mündel Erbe geworden. Ein heres fideicommissarius muß ſich auch beſonders erklären: wenn er pure Erbe ſeyn will. Bei beſtändigen Familienfideicommiſſen, die nicht verſchuldet werden können, und wo man ex providentia ſuccedirt, iſt dies nicht nöthig.

§. 556.

Es bedarf weder einer Subhaſtation, noch, wie es ſcheint, einer Anfrage bei Hofe, oder bei der vorgeſetzten Inſtanz: wenn der Vater der Pupillen die Grundſtücke derſelben zu veräußern befindet und die Alienation motivirt. §. 173. tit 2. Theil II. Strenger müſſen die Veräußerungsurſachen noch geprüft werden, falls der Vater ſelbſt als Käufer auftritt, wo dann auch ein Specialcurator zu beſtellen iſt.

§. 562.

Dismembrationen ohne Subhaſtation können vor jetzt freilich nur mit Conſens des Juſtizdepartements geſchehen, außer in der durch die §§. 585. 586. ausnahmsweiſe beſtimmten Fällen, z. E. wenn ein majorenner Miterbe hiermit einig iſt, oder auf Theilung anträgt. Dieſe Beſchränkung dürfte aber gar ſehr die Dismembrationen erſchweren, die man jetzt überall erleichtern will.

§. 566.

Vermögen eines ausgetretnen Cantoniſten, der noch nicht einrangirt iſt, fällt an die Zuchthäuſer.

§. 576.

Das Vermögen der Cantoniſten, welche noch nicht einrangirt ſind, noch nicht geſchworen haben, fällt nach wie vor an die ſchleſiſchen Zuchthauscaſſen. Anmerkung zu §. 4. tit. 36. Theil I. Ger. Ordn.

§. 585.

Es bedarf weder einer Subhaſtation, noch, wie es ſcheint, einer Anfrage bei Hofe, oder bei der vorgeſetzten Inſtanz: wenn der Vater der Pupillen die Grundſtücke derſelben zu veräußern befindet und die Alienation motivirt. §. 173. tit. 2. Theil II. Strenger müſſen die Veräußerungsurſachen noch geprüft werden, falls der Vater ſelbſt als Käufer auftritt, wo dann auch ein Specialcurator zu beſtellen iſt.

§. 586.

Siehe auch vorſtehende Note zum §. 585.

§. 663.

Wenn Rechnungen, worinn blos landwirthſchaftliche Gegenſtände vorkommen, abzunehmen ſind: ſo überträgt man die Abnahme dem Gerichtshalter des Orts, oder einem Gericht in der Nähe, mit Zuziehung eines Wirthſchaftsverſtändigen.

§. 693.

Ob die aus dem testamento correspectivo ihrer Eltern erſt dem letzten von ihnen ſuccedirende Kinder für Erben des zuerſt Verſtorbenen zu achten. Anmerk. zu §. 493. tit. 1. Theil 2. LR. (Nachträge zum Commentar).

§. 696.

Einländiſche Juden, welche Staatsbürger geworden ſind, haben jetzt mit andern chriſtlichen Bürgern

gleiche

gleiche Rechte, gleichen Gerichtsſtand. Blos in Berlin behalten ſie ihr bisheriges forum. Edict vom 11. März 1812. Geſetzſammlung 1812. pag. 17.

Titel 19.

§. 4.

Das Edict dd. Potsdam vom 1. December 1782. ſetzte ſchon für einländiſche Vagabonden Strafen feſt, worauf, ſelbſt wenn ſie zugleich eines Delicti specialis überführt wären, von den Criminalcollegien mit erkannt werden ſollte. Jetzt wird aber dem wegen der ſchleſiſchen Correctionshäuſer am 31. Auguſt 1800. emanirten Reglement nachgegangen; gegen einländiſche Vagabonden, die keines andern Verbrechens überführt ſind, erkennet ſeit 1809. die Regierung der Provinz nicht mehr, ſondern das Criminalcollegium (außer wenn von einer polizeilichen kurzen Correction die Rede iſt). Als im Jahr 1811. die Frage entſtand: ob ein einländiſcher Vagabonde, der im Jahr 1808. von einem Gerichtshalter ohne Umſtände und Erkenntniß auf zwei Jahr in das Correctionshaus geſendet war, bei ſeiner Wiederergreifung als Vagabonde, mit ſechs Jahr beſtrafet werden könne, weil die erſte zweijährige Einſperrung nicht einmal auf einem Reſolut der Regierung beruhte, ward in Glogau die Affirmative angenommen, aber nur auf vier Jahr erkannt. Jetzt müſſen die Untergerichte, wenigſtens im Breslauer Departement, allemal bei dem Criminalcollegium den Befehl zur Annahme eines Corrigenden in das Correctionshaus nachſuchen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 131.

§. 27.

Die Cabinetsordre vom 3. Februar 1812. beſtimmt, in welchen Fällen auch Ausländer Luxusſteuer

zahlen müſſen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 81. — Sonſt ſiehe wegen der Luxusſteuer Geſetzſamml. 1812. pag. 346. Liegnitzer Amtsblatt 1811. pag. 270. 271. 272. Jahrgang 1812. pag. 65. 82. 49. Anmerkung zu §. 2. tit. 14. Theil II. LR.

§. 32.

Unter welchen Bedingungen die ehelige Kinder ſchleſiſcher Soldaten, wenn ſie vater- und mutterlos ſind, in das Potsdammer Waiſenhaus aufgenommen werden. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 90.

§. 42.

Pupillencollegien genießen, wenn ſie Capitalien des Generaldepoſitums einklagen, kein Armenrecht; die Pupillencollegien der Obergerichte haben aber wohl jura fisci.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Anhang
zum Commentar des Landrechts.

Theil I.

Titel 4.

§. 19.

Wer in Forſten Holz zum Einſchlagen kauft, muß, wenn er vorſichtig ſeyn will, ſich durch einen Hypothekenſchein des Guthes überzeugen laſſen: daß der Verkäufer im Verkauf nicht eingeſchränkt ſey, z. E. als Fideicommißbeſitzer durch die Qualität des Guthes als Fideicommiß.

Titel 5.

§. 10.

Polizeireſſort. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 169.

§. 12.

Polizeireſſort. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 169.

§. 13.

Polizeireſſort. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 169.

§. 17.

Polizeireſſort. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 169.

§. 20.

Polizeireſſort. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 169.

§. 31.

Polizeireſſort. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 169.

§. 37.

§. 37.

Polizeireſſort. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 169.

§. 47.

Polizeireſſort. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 169.

§. 51.

Polizeireſſort. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 169.

§. 80.

Reſſort der Polizei bei Strafen von 5 Thalern oder vierzehntägigem Arreſt. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 169.

§. 160.

Polizeireſſort. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 169.

§. 168.

Polizeireſſort. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 169.

§. 172. 173.

Das Reſſort der Polizei in Geſindeſachen beſtimmt jetzt das Reſcript vom 17. April 1812. (Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 170.)

§. 185.

Confer. Anm. zu §. 8. tit. 13. Th. I. Anhang zum Commentar.

§. 256.

Künftig iſt das Rheinländiſche Werkmaaß, und das Magdeburger Ackermaaß (welches 12 Fuß Rheinländiſch auf die Ruthe rechnet) allgemein zu berückſichtigen, beſonders in Landesangelegenheiten. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 151.

Titel 8.

§. 60.

Hier verweiſe ich auf den §. 123. 131. tit. 24. Theil I. Ger. Ordn. nebſt Anmerkung, ferner §. 263. 288. 295. tit 7. Theil II. LR.

§. 63.

Confer. §. 263. 264. tit. 7. Theil II. LR.

§. 83.

Weil Fideicommißſtifter oft jede Devaſtation der Subſtanz des Fideicommiſſes unterſagt haben, und dieſe Clauſel dann im Hypothekenbuche eingetragen iſt — ſo muß ſich Jeder, der Holz zum Niederſchlagen kaufen, und vorſichtig handeln will, vorher durch Vorlegung eines Hypothekenſcheins des Guths nachweiſen laſſen: ob, und wie fern der verkaufende Gutsbeſitzer Holz zu ſchlagen und zu verkaufen befugt ſey.

Titel 9.

§. 401.

Siehe auch die folgende Anmerk. zu §. 405.

§. 405.

Confer. §. 642. tit. 12. Th. I. §. 448. tit. 1. Th. 2. Landr. Anmerkung zum §. 30. tit. 19. Theil I. Landr. (Anhang zum Commentar.)

Titel 11.

§. 28.

Wer in Forſten Holz zum Einſchlagen kauft, muß, wenn er vorſichtig ſeyn will, ſich durch einen Hypothekenſchein des Guthes überzeugen laſſen: daß der Verkäufer im Verkauf nicht eingeſchränkt ſey, z. E. als Fideikommißbeſitzer durch die Qualität des Guthes als Fideikommiß.

§. 232.

Nicht blos derjenige, der ſeit dem 1. Novbr. 1806 ein Grundſtück verkauft hat, kann jetzt zurücktreten und das Grundſtück zurücknehmen, wenn der Käufer die rückſtändigen Kaufgelder nicht baar zahlen will, ſon-

dern

dern, wie ich glaube, auch ſein Ceſſionar, dem er die Kaufgelder als Hypothek cedirte. §. 403. tit. 11. Es iſt nicht nöthig: daß er ihm alle Rechte aus dem Kaufcontrakte, als Verkäufer, cedirt haben müſſe. Doch ließe ſich aus dem §. 53. des erſten Anhanges zum Landrecht folgern: daß Cedens und Cessionarius nicht ganz pro una persona zu achten ſind. Daß der Verkäufer nur gegen den unmittelbaren Käufer das Rückforderungsrecht habe, ſcheint allerdings.

§. 373.

Treſorſcheine ſind jetzt nicht mehr für Geld anzuſehn, denn ſie haben einen Curs. Auf Papiere paßt der §. 373. auch nicht. Iſt falſches Papier oder Geld verwechſelt: ſo findet wohl die Lehre von der Gewähr brauchbarer Sachen bei Verkäufen, Anwendung. Der §. 373. iſt oft gar nicht anwendbar: die Zahlung iſt ein modus exstinguendi obligationem. Bei Wechſelgeſchäften iſt aber ein Contrakt in Medio.

§. 383.

Auch die Ceſſion einer eingetragenen Proteſtation pro conservando loco, kann im Hypothekenbuche notirt werden, ſo wie Subſcriptionen darauf.

§. 403.

Siehe auch die Anmerk. zum §. 232. tit. 11. Th. I. (Anhang zum Landrecht.)

§. 778.

Nicht blos derjenige, der ſeit dem 1. Novbr. 1806 ein Grundſtück verkauft hat, kann jetzt zurücktreten und das Grundſtück zurücknehmen, wenn der Käufer die rückſtändigen Kaufgelder nicht baar zahlen will, ſondern, wie ich glaube, auch ſein Ceſſionar, dem er die Kaufgelder als Hypothek cedirte. §. 403. tit. 11. Es iſt nicht nöthig: daß er ihm alle Rechte aus dem Kaufcontrakte, als Verkäufer, cedirt haben müſſe. Doch ließe ſich aus dem §. 53. des erſten Anhanges zum Landrecht

recht folgern: daß Cedens und Cessionarius nicht ganz pro una persona zu achten ſind. Daß der Verkäufer nur gegen den unmittelbaren Käufer das Rückforderungsrecht habe, ſcheint allerdings.

§. 894.

Reſſort der Polizeibehörde in Geſindeſachen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 170. 179.

§. 1050.

Ueber die Donatio ante nuptias verweiſe ich noch auf eine im Mai 1812. unter Meiſters Vorſitz zu Breslau vom Herrn D. Förſter vertheidigte Inauguraldisputation.

Titel 12.

§. 290.

Wenn auch ein Erblaſſer in ſeinem Teſtamente dem ſeiner Frau ausgeſetzten Geldlegate ausdrücklich die Eintragung auf die dem Haupterben hinterlaßne Güter zuſichert: ſo wird der Richter dadurch nicht verpflichtet, dies ex officio bei Berichtigung des Beſitztitels für den Erben einzutragen. Anmerkung zum §. 80. 83. tit. 2. der Hypothekenordnung. Ein pignus expressum kann kein beſſeres Recht, wie ein tacitum, haben.

§. 461.

Ob Brudersenkelkinder oder Schweſterenkelkinder in die Stelle ihrer Eltern treten. Hymmen Beiträge (Sammlung VI. p. 14.) Dieſe Note iſt pag. 911. Th. I. meines Commentars zum Landr. ausgelaſſen.

§. 516.

Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 532. tit. 12. (Anhang zum Commentar.)

§. 521.

Noch verweiſe ich auf Hymmens Beiträge Sammlung VI. p. 14. — Anmerk. zum §. 526. 528. tit. 12. Theil I. LR. in meinem Commantar.

§. 532.

Die bloße Erklärung eines adlichen Teſtators: er habe das Vertrauen: daß ſein Sohn das von ihm zu erbende Guth nach dem Wunſche des verſtorbnen Großvaters wo möglich in der Familie erhalten werde, iſt in Glogau weder für eine fideicommiſſariſche Subſtitution geachtet, noch bei der Berichtigung des Beſitztitels für den Erben, ex officio eingetragen worden. §. 516. Aus der Erklärung des Erblaſſers: daß er ſeinem Sohn, wenn er vor dem 21. Jahre ſterbe, den Cajus ſubſtituire, falls er aber das 21. Jahr erlebe, derſelbe freie Diſpoſition mortis caussa haben ſolle, hat man in Glogau ſich den Schluß nicht erlaubt: als ob hierdurch die Diſpoſition inter vivos beſchränkt ſeyn ſoll.

§. 534.

Noch verweiſe ich auf die Anmerkung zum §. 532. tit. 12. Th. I. (Anhang zum Commentar).

§. 642.

Siehe die Anmerkung zum §. 30. tit. 19. Th. I. LR. (Anhang zum Commentar).

Titel 13.

§. 8.

Cajus hatte vom Lucius, der kein Mäckler war, ſich aber hier als ſolcher gerirte, Pfandbriefe eingewechſelt, die ſich nachher als falſch zeigten. Er klagte alſo gegen den Aulus, von dem ſie Lucius zum verwechſeln bekommen haben ſollte. Aulus geſtand: daß er und Sempronius gegen den Lucius ihren Wunſch, die Papiere verwechſeln zu können, geäußert und daß Lucius

ſie

ſie auch von ihm, dem Aulus, empfangen, ſie wären aber dem Sempronius gehörig geweſen, und Cajus müſſe ſich an den Lucius, von dem er ſie bekommen, oder an den Sempronius halten. Es war nicht auszumitteln, in welchem Verhältniß der Aulus und Sempronius geſtanden. Wiewohl nun aber Lucius die Pfandbriefe, die er dem Cajus verwechſelt, vom Aulus bekommen hatte, ſo ward Cajus doch mit der Klage gegen den Aulus auf den Grund des §. 8. tit. 13. abgewieſen, wiewohl dem Aulus der §. 185. tit. 5. obſtirte.

Titel 14.

§. 259.

Ob ein Bürge dafür haften muß: daß der Hauptſchuldner nicht certo loco Zahlung leiſtete. (Disputatio Aug. Wilh. Förster sub praesidio Meisteri ad legem centum capuae 8. Dig. de eo quod certo loco dari oportet. Vratislaviae 1812.).

Titel 18.

§. 5.

Wer in Forſten Holz zum Einſchlagen kauft, muß, wenn er vorſichtig ſeyn will, ſich durch einen Hypothekenſchein des Guthes überzeugen laſſen: daß der Verkäufer im Verkauf nicht eingeſchränkt ſey, z. E. als Fideicommißbeſitzer durch die Qualität des Guthes als Fideicommiß.

§. 233.

Hier verweiſe ich noch auf die Anmerk. zum §. 104. 86. 87. tit. 4. Theil II. Landr. Die Vermögensſteuer, welche ein Fideicommiß oder Lehnsbeſitzer ex Edicto vom 24. Mai 1812 mit 3 Prozent zahlen muß, kann

er auf die Subſtanz des Fideicommiſſes oder Lehnes legen. §. 11. der Inſtruction vom 24. Mai 1812 wegen Ausführung jenes Edicts die Vermögensſteuer betreffend. Geſetzſamml. 1812. Nro. 13.

§. 307.

Nicht eher, als es nöthig iſt, muß der Hypothekenrichter das Vorkaufsrecht, wenn darauf entſagt iſt, löſchen. Anmerk. zum §. 328. tit. 18. Th. I. (Anhang zum Commentar) Ferner Anmerk. zum §. 262. tit. 2. der Hypothekenordnung.

§. 328.

Iſt einem eingetragenen Vorkaufsrechte und einem ähnlichen Rechte, z. E. daß die Verſchuldung des Guthes nicht ohne Conſens des Entſagenden bisher erfolgen durfte, entſagt worden: ſo iſt die wirkliche Löſchung von der Hypothekenbehörde vorſichtigerweiſe nicht eher zu verfügen, bis es nöthig iſt, z. E. nicht eher, bis wirklich der neue fremde Beſitzer ſeinen Beſitztitel eintragen läßt. Denn es kann dieſer Verkauf vielleicht wieder zurückgehen. So lange der Verkäufer beſitzt, kann er immer nicht das Guth ohne Conſens des Entſagenden verſchulden. Anmerkung §. 262. tit. 2. der Hypothekenordnung.

Titel 19.

§. 8.

Daß nicht bloß die Sache, ſondern auch der Beſitzer, ſo lange er beſitzt, perſönlich dem Berechtigten verpflichtet iſt, hat der Hof neuerlich anerkannt, indem er den Creditdirectionen erlaubte: Pfandbriefsintereſſen nach ihrer Wahl aus dem Guthe oder dem Mobiliar des Beſitzers beizutreiben. Der §. 54. tit. 20. Theil I. LR. iſt nicht dagegen, weil, ſo lange das Guth nicht verkauft iſt, man auch nicht weis, ob das Pfand für den Gläu-

Gläubiger hinreicht, und bis zum Verkauf der bisherige Beſitzer immer noch beſitzt.

§. 30.

Eine Frau hatte ſich als Braut durch Ehepacten zur Unterhaltung der Kinder, welche einſt bei dem Abſterben des Mannes exiſtiren würden, gegen das ihr vom Manne verſchriebene ein Drittheil ſeines Nachlaſſes obligirt. Nach deſſen Tode entſagte ſie ganz dem Erbrechte, ſowohl dem aus dem Vertrage, wie dem geſetzlichen (§. 642. tit. 12. Theil I. LR., §. 448. tit. 1. Theil II.). Da ſie aber dagegen der Verbindlichkeit: die Kinder auf ihre Koſten zu erziehen, entledigt ſeyn wollte, und die Erziehungskoſten präſumtiv beträchtlicher waren, als die Erbſchaft: ſo accordirte das Pupillencollegium die Entſagung des Erbrechts nicht, ſondern beſtand auf Erfüllung der Ehepacten. Natürlich mußte der Wittwe aber nun auch das Drittheil des Nachlaſſes gewährt werden.

Titel 20.

§. 54.

Man ſehe die Anmerkung zum §. 8. tit. 19. Th. I. Landr. (Anhang zum Commentar).

§. 263.

Durch die Cabinetsordre vom 16. März 1812. aus Veranlaſſung eines Falls zu Anclam, ſind die Miniſterien der Juſtiz, der Polizei und des Gewerbes ein für allemal authoriſirt: Leihanſtalten zu conceſſioniren, wo von allen Darlehen ohne Unterſchied der Summe und der Zeit, auf welche ſie gegeben wird, 12½ Procent Zinſen genommen werden dürfen.

§. 32.

Ehe man Holz zum Einſchlagen kauft, muß man aus Vorſicht ſich durch Vorlegung eines Hypotheken-ſcheines des Guths überzeugen laſſen: daß der Verkäu-fer im Verkauf auch nicht eingeſchränkt ſey, z. E. als Fideicommißbeſitzer.

§. 289. 290.

Die Cabinetsordre vom 20. Mai 1812 (Geſetz-ſammlung 1812. p. 47.) ſuspendirt die §§. 289. 290. tit. 21. Th. I. LR. hinſichts der neueſten Einquartirung und der Verpflegung ausländiſcher Truppen. Die Re-gulirung dieſer Laſt ſoll nicht den Magiſträten und Stadtverordneten als Communalſache überlaſſen, ſon-dern es ſollen dazu beſondre Commiſſionen etablirt, und es ſoll ein ganz neues Regulativ über das Marſch-, Ein-quartirungs- und Verpflegungsweſen getroffen werden. Das Edict vom 24. Mai 1812. betrifft die Ausferti-gung von Anweiſungen auf die Vermögens- und Ein-kommenſteuer. Geſetzſammlung 1812. No. 13.

Titel 22.

§. 14.

Auch Carpzow in Decis. illustr. sapon. dec. 117. No. 27. 28. iſt der Meinung, daß nach röm. und ſäch-ſiſchen Rechte bei der 30jährlichen Präſcription, bona fides und justus titulus ſchon präſumirt werde. — Ob ein Precarium anzunehmen ſey? Anmerk. zu §. 106. 108. tit. 7. Th. I. LR. (Zuſätze zum Commentar). Ein directer Beweis: daß man eine Servitut, als ein Recht, und als dazu befugt, auszuüben angefangen habe, iſt, wie ich bemerkt habe, faſt unmöglich und auch in ein-zelnen Fällen nicht erfordert.

Titel 23.

§. 56.

Nur durch Verjährung oder Vertrag hat vor dem 2. November 1810. ein Krugverlagsrecht gegen einzelne Schankſtätten introducirt werden können; Diſtricte, wo ein Verlagsrecht zu präſumiren wäre, giebt es nicht mehr. Verordn. vom 29. April 1812. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 158. Städtiſche Schankſtätten, wenn ſie auch in den bisherigen Ausſchrootbezirken liegen, dürfen daher nicht mehr revidirt werden, ſofern ihre Verlagsverpflichtung nicht auf Vertrag oder Verjährung beruhte. ibidem.

§. 59.

Nur durch Verjährung oder Vertrag hat vor dem 2. November 1810. ein Krugverlagsrecht gegen einzelne Schankſtätten introducirt werden können; Diſtricte, wo ein Verlagsrecht zu präſumiren wäre, giebt es nicht mehr. Verordn. vom 29. April 1812. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 158. Städtiſche Schankſtätten, wenn ſie auch in den bisherigen Ausſchrootbezirken liegen, dürfen daher nicht mehr revidirt werden, ſofern ihre Verlagsverpflichtung nicht auf Vertrag oder Verjährung beruhte. ibidem.

Theil II.

Titel 1.

§. 449.

Confer. §. 401. 405. tit. 9., §. 642. tit. 12. Th. I. Landr. Anmerk. zum §. 30. tit. 19. Th. I. LR. (Anhang zum Commentar).

§. 456.

§. 456.

Ueber die Donatio ante Nuptias bitte ich auch nachzuleſen: die im Jahr 1812 unter Herrn Profeſſor Meiſters Vorſitz vom Hrn. D. Förſter vertheidigte Diſſertation de ordine et propagatione Donationis ante Nuptias apud Romanos.

§. 626.

In der Anmerkung zu dieſem § muß es pag. 955. des Commentars Theil I. heißen: ſiehe die Note zum §. 1027. tit. 1. Theil II. LR.

§. 745.

In Glogau iſt kürzlich vom erſten Senat angenommen: daß der Curator der Kinder auf die Ausmittelung der Frage: wer der ſchuldige Theil, oder der Mehrſchuldige ſey, nicht beſtehen könne, ſofern beide Theile, nehmlich die Eltern, dieſe Frage nicht erörtert verlangen.

§. 826.

Der erſte Senat in Glogau hat angenommen: daß der Curator der Kinder auf Ausmittelung: wer von den Eltern der ſchuldige Theil ſey, nicht beſtehn dürfe.

Titel 2.

§. 478.

In Glogau iſt kürzlich vom erſten Senat angenommen: daß der Curator der Kinder auf die Ausmittelung der Frage: wer der ſchuldige Theil, oder der Mehrſchuldige ſey, nicht beſtehen könne, ſofern beide Theile, nehmlich die Eltern, dieſe Frage nicht erörtert verlangen. Anmerkung zum §. 745. tit. 1. Theil II. Landrecht.

Titel

Titel 4.

§. 104.

Die Vermögensſteuer, welche ein Fideicommiß- oder Lehnsbeſitzer im Jahr 1812 mit 3 Procent zahlen muß, kann er auf die Subſtanz des Fideicommiſſes oder Lehenslegen. §. 11. der Inſtruction vom 24. Mai 1812 wegen Ausführung des Edicts betreffend die Vermögensſteuer. Geſetzſammlung 1812. No. 13.

§. 110.

Noch bitte ich die Anmerkung zum §. 104. tit. 4. Th. II. LR. nachzuleſen. (Anhang zum Commentar).

Titel 7.

§. 432.

Vorſpann in Kriegszeiten berechtigt nicht zu Verweigerung der Hofedienſte. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 160. Das Schmiergeld für eine Poſtchaiſe iſt bei Dienſtreiſen im April 1812. zum Beſten der Officianten herabgeſetzt. Breslauer Amtsblatt 1812. Nro. 20.

Titel 8.

§. 59.

Befreiung der activen und inactiven Officiers, ſo wie der Frauen der ins Feld gerückten, von der Militaireinquartirung. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 187.

§. 74.

Befreiung der activen und inactiven Officiers, ſo wie der Frauen der ins Feld gerückten, von der Militaireinquartirung. Liegnitzer Amtsblatt 1812. p. 187.

§. 88.

Ein Reſcript vom Mai 1812. beſtimmt: daß, wenn angränzende Grundſtücke an eine Stadt kommen, ſie

ſie auch überall ſtädtiſche Rechte, gleiches forum etc. haben ſollen.

§. 95.

In wie fern ſeit dem April 1812. ein Krugverlagsrecht auf ganze Diſtrikte nicht mehr präſumirt, ſondern hinſichts jeder einzelnen Schankſtätte beſonders erwieſen werden muß? Ferner in wie fern die Reviſion ſtädtiſcher Schankſtätten, die jetzt keinem Verlagsrechte mehr unterworfen ſind, unnöthig iſt? Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 158.

§. 1184.

In einem Falle, wo der trockne Wechſel eines Guthsbeſitzers und Generalpächters das Bekenntniß baar empfangner Valute enthielt, der Ausſteller aber nachher im Wechſelprozeſſe behauptete: es rühre die Valute gar nicht aus einem Darlehnsgeſchäft, ſondern aus einem rückgängig gewordnen Kaufcontract über ein Landguth her (der Ausſteller hatte ſein Landguth dem Kläger verkauft und das Kaufgeld baar empfangen, das Kaufgeſchäft war aber zurückgegangen, und der Verkäufer hatte, ſtatt das Kaufgeld zurückzuzahlen, angeblich den Wechſel darüber ausgeſtellt), wies der zweite Senat zu Glogau im Juny 1812, indem er jenes Anführen des Verklagten bei dem Stillſchweigen des Klägers für in contumaciam zugeſtanden achtete, den Wechſelgläubiger mit der Wechſelklage ab, da der §. 866. tit. XI. Theil I. des Landrechts ſolches verlange, die Valute nicht unmittelbar auf den Wechſel gegeben war, und die Forderung nicht einmal aus einem Darlehn, ſondern aus einem Kaufgeſchäft originire. Das Reſcript vom 27. März 1797 (Stengel Beiträge Band 7. pag. 281), welches ich in meiner Anmerkung zum §. 731. tit. 8. Theil II. LR. allegirt habe, rechtfertiget dies, weil es ſogar einer beſondern richterlichen Erlaubniß bedürfen ſoll: wenn ein ſonſt wechſelfähiger

Nicht-

Nichtkaufmann über einen Kaufgelderreſt einen gültigen Wechſel ausſtellen will. Im Regiſter zur allgemeinen juriſtiſchen Monatſchrift wird bemerkt: daß das pag. 313. des Aprilſtücks 1806. der Monatſchrift befindliche Judicat durch ein Tribunalsurteil reformirt ſey, dies Urtheil iſt aber nachher, wie ich weis, nicht mitgetheilt.

§. 1307.

Ich kann denjenigen, der mir als Mäkler falſche Treſorſcheine verwechſelt hat, als Verwechsler, als Eigenthümer in Anſpruch nehmen, er darf nicht opponiren, daß er blos Mandatar eines Dritten, oder Mäkler ſey, wenigſtens muß er nachweiſen, daß er ein ſchriftliches Mandat vom Verwechsler gehabt.

Titel 10.

§. 13.

Befreiung der activen und inactiven Officiers, ſo wie der Frauen der ins Feld gerückten, von der Militairnaturaleinquartirung. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 187.

§. 17.

Befreiung der activen und inactiven Officiers, ſo wie der Frauen der ins Feld gerückten, von der Militairnaturaleinquartirung. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 187.

Titel 11.

§. 260.

Im Glogauiſchen iſt, ſo viel ich weis, ſtets angenommen worden: daß der Eigenthümer eines Landguthes, wenn er auch von Adel iſt, in der Regel zur Kirche ſeines Dorfs und ſeiner Religion eingepfarrt ſey,

ſey, wenn er nicht beſonders eximirt iſt (Anmerkung zu §. 283.). Manche wollen aber bezweifeln: daß ein ſolcher Guthsherr, deſſen Schloß im Dorfbezirk liegt, für einen Einwohner des Dorfs zu achten ſey. Aus der Qualität, daß Jemand Patron einer Kirche iſt, folgt natürlich noch nicht, daß er auch Parochianus ſeyn muß. Anmerkung zu §. 275.

§. 283.

Confer. Anmerkung zu §. 260. tit. XI. Theil 2.

§. 470.

Wenn beurlaubte Invaliden an einem Orte, wo ihre Garniſon nicht iſt, ſterben, hat die Geiſtlichkeit des Orts den Chef der Invalidencompagnie ſogleich davon zu benachrichtigen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 184.

§. 479.

Wenn beurlaubte Invaliden an einem Orte, wo ihre Garniſon nicht iſt, ſterben, hat die Geiſtlichkeit des Orts den Chef der Invalidencompagnie ſogleich davon zu benachrichtigen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 184.

§. 492.

Wenn beurlaubte Invaliden an einem Orte, wo ihre Garniſon nicht iſt, ſterben, hat die Geiſtlichkeit des Orts den Chef der Invalidencompagnie ſogleich davon zu benachrichtigen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 184.

§. 496.

Wenn beurlaubte Invaliden an einem Orte, wo ihre Garniſon nicht iſt, ſterben, hat die Geiſtlichkeit des Orts den Chef der Invalidencompagnie ſogleich davon zu benachrichtigen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 184.

§. 504.

Wenn beurlaubte Invaliden an einem Orte, wo ihre Garniſon nicht iſt, ſterben, hat die Geiſtlichkeit des Orts den Chef der Invalidencompagnie ſogleich davon zu benachrichtigen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 184.

§. 568.

Ein Patron iſt bisweilen zugleich Parochianus, oft aber auch nicht. Anmerkung zu §. 260.

§. 937.

Parochiani ſcheinen doch wenigſtens Etwas an Offertorium geben zu müſſen. Taxa stolae von 1750.

Titel 13.

§. 12.

Zu Nro. 8. meiner Note zu dieſem §. bemerke man über die Frage: in wie weit das Tranſitoverkehr mit Scheidemünze durch Frachtfuhrleute oder ordinaire Poſten wiederum begünſtigt iſt? Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 163.

Titel 14.

§. 2.

Da die pag. 676. dieſes Commentars Theil II. erwähnte Claſſenſteuer aus der Verordnung vom 6. December 1811. nicht ausgereicht hat: ſo iſt am 24. Mai 1812. eine neue Vermögens- und Einkommenſteuer ausgeſchrieben. Hierüber ſehe man 1) das Edict vom 24. Mai 1812. wegen Erhebung einer Vermögensſteuer zu 3 pro Cent und einer Einkommenſteuer, 2) die Inſtruction und Anweiſung wegen Ausführung dieſes Edicts dd. Potsdam den 24. Mai 1812. 3) das Edict wegen Ausfertigung von Anweiſungen auf die

Ver-

20 (20

Vermögens- und Einkommenſteuer vom 24. Mai 1812. Geſetzſammlung 1812. Nro. 13. Berliner Hofzeitung Nro. 64.

Titel 17.

§. 30.

Welche Verbrechen vor die Civilgerichtsbarkeit gehören. §. 62. 68. tit. 17. Hymmen Beiträge Sammlung 4. pag. 60.

§. 62.

Was geringe Verbrechen ſind? Hymmen Beiträge Sammlung 4. pag. 64.

§. 68.

Was geringe Verbrechen ſind? Hymmen Beiträge Sammlung 4. pag. 64.

§. 98.

Untergerichte müſſen ihre Stempelverwaltung auch von den Regierungsbehörden revidiren laſſen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 188.

§. 99.

Untergerichte müſſen ihre Stempelverwaltung auch von den Regierungsbehörden revidiren laſſen. Liegnitzer Amtsblatt 1812. pag. 188.

Univ. Buchbind
GEORG KON
MÜNCHEN
Schellingstr. 10